

Kirchenrecht.

Von

Georg Phillips.

Dritter Band.

Regensburg, 1848.
Verlag von Georg Joseph Manz.

Luzern, bei Gebr. Räber.

Kirchenrecht

von

Georg Phillips.

Dritten Bandes erste Abtheilung.

Vorwort.

Unter Gottes Beistand ist es dem Verfasser gelungen, wiederum eine Abtheilung des Buches zu vollenden, welches er sich zur Aufgabe seines Lebens gemacht hat. Die nunmehr vorliegende Abtheilung bringt die historische Entwicklung des Verhältnisses zwischen der Kirche und den Staaten und zerfällt in vier Abschnitte, in welchen das Verhältniß des heidnischen, des katholischen, des schismatischen und häretischen, so wie des paritätischen und indifferenten Staates zur Kirche entwickelt wird. Nach der Schilderung der römischen Zeit mußte

vorzugsweise das Germanenthum in seiner Stellung in und zu der Kirche in den Vordergrund treten. Der Verfasser hat daher die in dieser Hinsicht wichtigsten Momente: das germanische Königthum, das römisch=deutsche Kaiserthum, den Investiturstreit und dessen friedliche Beendigung, überhaupt den christlichen Staat des Mittelalters hervorgehoben. Seit den Zeiten Papst Innocenz' **III.** ist es aber eine Reihefolge von Decretalen, welche sehr gewichtige Aussprüche über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat enthalten; man hat daher geglaubt, in einem Handbuche des Kirchenrechts auch vorzugsweise auf dieselben Rücksicht nehmen zu müßen. Die Erläuterung dieser Kirchengesetze berührt zugleich mehrere wichtige historische Ereignisse: die Königswahl Philipps von Schwaben und Otto's **IV.**, die Absetzung Friedrichs **II.**, die Streitigkeiten zwischen Philipp **II.** von Frankreich und Johann von England, zwischen Bonifacius **VIII.** und Philipp **IV.**, zwischen Clemens **V.** und Heinrich **VII.**, zwischen Johann **XXII.** und Ludwig dem Bayer, die durch die Pseudo=Minoriten verursachten Hän=

del u. s. w. An der Hand dieser Decretalen gelangt man bis zu der Zeit, zu welcher bereits jene schismatischen Tendenzen sich geltend zu machen anfangen, welche nachmals in dem Gallicanismus, Febronianismus und Josephinismus systematisch gestaltet hervorgetreten sind; sie haben hier in mehreren Paragraphen eine ausführliche Berücksichtigung gefunden. Aber auch der durch Schisma und Häresie völlig von der Kirche getrennte Staat mußte in seiner Stellung zu dieser geschildert werden. Dieß bot Veranlassung sowohl auf die Spaltungen in der orientalischen als occidentalischen Kirche näher einzugehen, besondere Aufmerksamkeit mußte aber den Verhältnissen Deutschlands zugewendet werden, wo seit dem westfälischen Frieden der paritätische Staat seine Ausbildung gewann, während Nordamerika als die eigentliche Geburtsstätte des indifferenten Staates zu bezeichnen ist. Als den Schlußpunkt der historischen Entwicklung ist die deutsche Bundesakte angenommen worden, an welche sich nunmehr in der folgenden baldigst erscheinen-

den Abtheilung die Schilderung der gegenwärtigen Zustände und hieran die Darstellung der Quellen des Kirchenrechts anschließen wird.

München am Tage des heiligen
Gregorius im Jahre 1848.

G. Phillips.

II. Historische Entwicklung des Verhältnisses zwischen der Kirche und den Staaten.

§. 117.

A. Verhältniß der Kirche zum heidnischen Staate.

Das Prinzip, daß die Welt von zwei Gewalten, der geistlichen und der weltlichen regiert werde, beruht an sich auf einer von Gott unmittelbar getroffenen Anordnung, nicht auf einer allmählig unter den Menschen entstandenen Vorstellung. Dasselbe hat aber in so fern seine Geschichte, je nachdem es mehr oder minder in die Ueberzeugung der Völker eindrang. Somit haben sich entweder deren Vorstellungen, nach welchen sich auch eine geraume Zeit hindurch die weltliche Gewalt in der Einheit des Kaiserthums personificirte, nach jenem Prinzip gerichtet oder es wurde demselben in Beziehung auf die geistliche Gewalt nur in einem beschränkteren Umfange eine Geltung eingeräumt. Einer solchen entbehrte das Prinzip der Doppelherrschaft selbst in heidnischen Staaten nicht gänzlich, indem auch in vielen von ihnen ein von dem Königthume getrenntes Priesterthum vorkommt, welches, wie im Judenthume, innerhalb der Grenzen eines einzelnen

Volkes vorbildlich die christlich-geistliche und christlich-weltliche Gewalt über das gesammte Volk in dem Einen Reiche Christi bezeichnet. —

Dem heidnischen Staate gegenüber trat die Kirche, kraft ihrer göttlichen Sendung, mit der Forderung auf: er solle sie, als zum Heile der Menschen bestimmt, anerkennen und sich von ihren Lehren durchdringen lassen; insbesondere aber verlangte sie, daß Diejenigen, welche sich zu ihr bekannten, nicht deshalb irgend eine Verminderung an ihren bürgerlichen Rechten [1]) erleiden sollten. Vom rein politischen Standpunkte aus [2]) konnte sich kein Staat diesen Ansprüchen widersetzen, denn die Lehren des Christenthums verschafften ihm getreue Unterthanen, sie beförderten alle bürgerlichen Tugenden, während die Kirche selbst keiner Staatsverfassung in irgend einer Weise zu nahe trat. Es war daher durchaus kein vernünftiger Grund vorhanden, warum der Kirche nicht die freie Entwicklung jeder ihrer drei Vollmachten gewährt werden sollte; die Lehre störte nicht, sondern befestigte das Ansehen der Obrigkeit, die Disciplin der Kirche erzog die Christen zu ganz besonders tauglichen Bürgern und ihr Priesterthum gab ihnen eine Weihe und Kraft, die höchsten Aufgaben des menschlichen Lebens in Uebung von Tugenden zu lösen; sie waren das Ideal von Unterthanen [3]).

---

[1]) Auf diese berief sich der Apostel Paulus. S. oben §. 103. S. 466.

[2]) Vergl. Walter, Kirchenrecht. §. 43.

[3]) S. *Mamachi*, de' costumi de' primitivi cristiani. Rom. 1753. 3 Voll. — Vergl. Hist. pol. Blätter. Bd. 20. S. 95. u. ff.

Wohin man aber blickt, ist der Kirche, bevor sie nicht in einem langen geistigen Kampfe selbst den Sieg davon getragen hat, von dem Allen, was sie von dem Staate fordern durfte, Nichts zu Theil geworden. Genügte es ihr, daß der Mensch Mensch war, um ihn in ihr Reich aufzunehmen und der Fülle von Ehren und Rechten, die Christus ihr als einen Schatz zurückgelassen, theilhaftig zu machen, so genügte es dem heidnischen Staate, daß der Mensch Christ war, um ihn aller seiner Ehren und Rechte zu entkleiden [4]). Genügte es der Kirche, daß der Mensch im Gefühle seiner Sünde sich gläubig an sie wendete, um ihn von aller Schuld rein zu waschen, so genügte es dem Staate, daß sie ihn in der Taufe mit dem Gewande der Unschuld bekleidet hatte, um ihn der schändlichsten Verbrechen zu zeihen [5]). Ein Wort des heidnischen Herrschers und die Christen opferten freudig im Gefühle ihrer Pflicht für ihn ihr Leben (§. 103. S. 466.), viele tausend Stimmen jauchzten Beifall, wenn die Henkershand das heilige Haupt des Stellvertreters Christi traf [6]).

Was also war es, das der Kirche und ihren Kindern jede Anerkennung und jedes Recht entzog? Dieß

---

[4]) *Justin. M.* Apolog. I. n. 24. p. 58. — *Athenag.* Legat. pro Christian. n. 1. p. 280. n. 2. p. 281.

[5]) *Justin. M.* Dial. cum. Tryphone n. 10. p. 41. — *Athenag.* a. a. O. n. 3. p. 282. n. 31. p. 308. — S. auch Note 20. —

[6]) Sieben und zwanzig Päpste sind als Märtyrer gestorben. S. Bd. 1. §. 29. S. 230.

war der Geist des Heidenthums; es war ein instinctmäßiges Gefühl, welches durch das ganze Heidenthum ging, daß das Christenthum ihm den Untergang drohe. Hat man zwar in der Stellung der heidnischen Staaten auch der Kirche gegenüber, zwei historisch sehr wichtige Verhältnisse von einander wesentlich zu unterscheiden, nämlich: das der Abgeschlossenheit einzelner Völker und das der Vereinigung vieler derselben zu einem politischen Ganzen, so ist doch die Unduldsamkeit gegen die Kirche in beiden durchaus dieselbe gewesen. Wo die Völker, die sich seit ihrer Wanderung aus der ursprünglichen Heimath durch die Verschiedenheit der Religion von einander getrennt hatten (§. 95. S. 397.), zu der Zeit, als das Christenthum ihnen zuerst verkündet wurde, noch in einer strengen Abgeschiedenheit ihrer Nationalität und ihres nationalen Cultus lebten, da war es sehr natürlich, daß ihnen Derjenige, der gegen ihre Götter lehrte und an den Opfern nicht Theil nahm, sondern dieselben für verwerflich erklärte, sowohl politisch, als auch hinsichtlich der Religion, als ein Feind erschien. Er war entweder fremd und gehörte zu keiner der zu diesem Volke durch die Bande des Blutes vereinten Familien, oder er wurde dadurch fremd, daß er sich von der Gemeinschaft der Familie und ihrer Opfer ausschloß; zur Sühne der Götter fiel er selbst als Opfer [7]). Diese nationale Abgeschiedenheit, wie sie insonderheit bei den Germanen und überhaupt bei allen außerhalb des schon rö-

---

[7]) Vergl. Deutsches Privatrecht. Bd. 1. S. 334.

misch gewordenen Orbis terrarum wohnenden Völkern Statt fand, war und blieb ein großes Hinderniß für die Ausbreitung der Kirche [8]). Wie unglaublich rasche Fortschritte machte diese im Römerreich [9]), während nach mehr denn zwei Jahrhunderten, nachdem Chlodwig sich hatte taufen lassen, es noch heidnische Franken gab [10]); nicht minder große Schwierigkeiten traten in Asien der Bekehrung der Völker in den Weg.

Anders war es in dieser Beziehung, wie oben angedeutet, bei den Römern, welche die politische Scheidewand vieler Nationen durchbrochen und sie in den Umkreis ihres Reiches aufgenommen hatten. Innerhalb desselben gegründet, war hier die christliche Kirche auf eine höchst wunderbare Weise zwischen Judenthum und Römerthum gestellt [11]). An beide hatte sie ihre Mission. Zuerst wendete sie sich an die Synagoge, da diese die Erkenntniß des Einigen Gottes nicht verloren und Gott selbst sie, als die Vorläuferin der Kirche, durch die Jahrhunderte der Vorzeit hindurchgeführt hatte. Von der Synagoge

---

8) Vergl. Reithmayr, Commentar zum Römerbrief. S. 5.

9) So sagt Theodosius der Jüngere in L. 22. *Cod. Theod.* de paganis (XVI. 10.): Paganos, qui supersunt, quanquam jam nullos esse credamus, promulgatarum legum jam dudum praescripta compescant. S. noch §. 28. Note 5.

10) S. meine deutsche Geschichte. Bd. 2. S. 344. u. ff. — Grimm, deutsche Mythologie. 2te Aufl. Bd. 1. S. 3.

11) Vergl. Riffel, Geschichtliche Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat von der Gründung des Christenthums bis auf die neueste Zeit. Th. 1. (Mainz 1836.) Erst. Per. Kap. 1. u. 2.

aber wurde die Kirche zurückgestoßen wegen ihrer Verkündung einer Weltreligion; ein Prinzip, welches dem Judenthum fast noch mehr, als der Auffassung jener isolirten heidnischen Völker entgegen war. In jenem Grundsatze trafen aber die Kirche und Rom in so fern überein, als Roms Bestimmung die der Weltherrschaft [12]) und hierin Rom die Vorläuferin der Kirche war. Aber eben so wenig als die Synagoge dem nicht ausschließlich für die Juden bestimmten Messias die Herrschaft abtreten wollte, eben so wenig wollte Rom dem aus dem Lande Judäa hervorgehenden Weltbeherrscher weichen; Eines, wie das Andre hatte sich selbst zum Zweck und begriff es nicht, wie seine Bestimmung doch nur eine vorbereitende für das Reich Gottes auf Erden war.

Diese Vorbereitung für die Kirche in der römischen Weltherrschaft spricht sich aber nicht bloß in den politischen Verhältnissen, sondern noch vielmehr in den religiösen aus [13]). Rom hatte die Culte aller überwundenen Völker in sich aufgenommen und somit eine Art heidnischer Universalreligion geschaffen; dadurch war eine Menge von Völkern, wenigstens an den das Christenthum ungemein fördernden Gedanken gewöhnt, daß die Religion nicht an die Nationalität geknüpft sey, sondern den Charakter der Universalität an sich tragen könne. Dazu kam,

---

[12]) Die Stellen der römischen Schriftsteller über diesen Gegenstand sind in meiner deutschen Geschichte. Bd. 2. S. 220. u. ff. gesammelt. S. auch unten §. 118. §. 119. —

[13]) Vergl. Reithmayr a. a. O. S. 6. u. f. S. oben §. 95. S. 371. u. ff. —

daß neben dem Einflusse der Philosophie, welche gegen die heidnische Mythologie in die Schranken trat, auch das Judenthum, und zwar auf die eigentlichen Römer selbst einen bedeutenden Einfluß übte [14]). Allein verhältnißmäßig waren dieß nur einzelne Erscheinungen, im Ganzen befand sich doch das Judenthum in einem sehr schroffen Gegensatze gegen die heidnische Religion, da es die Götter verachtete. Man hielt daher auch bald, besonders da die Proselyten sich von den Opfern ausschlossen, die Juden mit ihrem Aberglauben für gefährlich und begann sie wegen ihrer Ueberzeugung zu verfolgen [15]). Vermengten die Römer in ihren Vorstellungen anfänglich die Christen mit den Juden, indem sie jene nur für eine einzelne jüdische Secte hielten, so wurden sie doch bald inne und zwar von den Söhnen Israels oft dazu angetrieben [16]), daß jene mit der Verehrung ihres am Kreuze gestorbenen Gottes, die sie der ganzen Welt mittheilen wollten, der römisch heidnischen Universalreligion mit noch viel größerer Gefahr drohten. Hatten die Römer die Götter aller Völker in den Kreis ihrer Verehrung gezogen, den Gott der Christen aber, den sie in Gemeinschaft mit den Juden durch schmachvollen Tod hingerichtet, nahmen sie nicht auf [17]).

---

14) Vergl. Reithmayr a. a. O. S. 9.

15) Die Ansichten jener Zeit, insbesondere des Tacitus über die Juden hat W. A. Schmidt, Geschichte der Denk- und Glaubensfreiheit im ersten Jahrhundert der Kaiserherrschaft und des Christenthums. (Berlin. 1847.) S. 159. u. ff. zusammengestellt.

16) Vergl. Riffel a. a. O. S. 31.

17) Nur von Alexander Severus wird erzählt, daß er in seinem Lararium auch ein Bild Christi neben dem Abrahams und Or-

Aber dennoch erkannten sie in dem Christenthum eine gewaltige Macht, und so wie sie dereinst den Tribun Soranus, weil er den geheimnißvollen Namen des Schutzgeistes der Stadt entdeckt, aus Furcht getödtet hatten [18]), es könnte nunmehr, wie sie es andern Völkern gethan, der Genius aus ihrer Stadt gerufen werden, so schlugen sie Christus ans Kreuz, weil Er um alle ihre Götter aus Rom hinauszurufen in die Welt gekommen war [19]). Darum raffte sich das Heidenthum gegen die Lehre Jesu und seine Kirche, deren Fundament bereits inmitten des heidnischen Roms in die Erde gesenkt war (§. 13. S. 90.), in der ganzen Fülle seiner Kraft zusammen. Die Anhänger des Gekreuzigten wurden als Gotteslästerer, Atheisten, Feinde des Staates und des Kaisers, überhaupt als der Auswurf des menschlichen Geschlechtes bezeichnet und auch als solcher behandelt. Die scheuslichsten Verbrechen wurden ihnen Schuld gegeben [20]), so daß selbst Tacitus an

---

pheus gehabt habe. Vergl. *Ael. Lamprid.* Alex. Sev. c. 29. (bei *Gruter*, Hist. Aug. Script. Lat. min. p. 340.): — matutinis horis in larario suo, in quo et divos Principes, sed optimos electos et animas sanctiores, in queis et Apollonium et quantum scriptor suorum temporum dicit, Christum, Abraham et Orpheum — habebat ac majorum effigies, rem divinam faciebat. Vergl. *Aringhi*, Roma subterranea. Lib. VI. cap. 21. (Tom. II. p. 298.) — Die Nachricht (*Lamprid.* c. 43. p. 350), daß wie er auch Hadrian daran gedacht habe, Christus unter die Götter aufzunehmen, ist sehr unwahrscheinlich. Vergl. Riffel a. a. O. S. 27. Note 1.

[18]) *Plin.* Hist. natur. III. c. 5. — *Macrob.* Saturn. III. 5.

[19]) Vergl. Deutsche Geschichte. Bd. 2. S. 224.

[20]) Vergl. *Chr. Kortholt*, Paganus obtrectator. Lubec. 1703. — Histor. polit. Blätter. Bd. 20. S. 100.

die Schändlichkeit der Christen glaubte und, obschon er sie an dem Brande Roms für unschuldig hielt, doch ihre grausame Hinrichtung billigte [21]. Begann zwar der in seiner Mordlust an den Schlachtopfern sich weidende Nero die Reihe ihrer wüthenden Verfolger, so waren doch selbst von den besseren Kaisern manche unter denen, welche die blutigsten Greuel über die Christen ergehen ließen. Jene große Martyrerstätte, in welcher diese den wilden Thieren vorgeworfen wurden, führt nach den Flaviern den Namen; Trajanus [22] und der freilich in philosophischem Hochmuthe sich überhebende Marcus Aurelius [23] haben ebenfalls, zwar minder schrecklich als Decius [24], die Christen verfolgt. Und hatte hin und wieder einer der Kaiser der Stimme der Menschlichkeit und Gerechtigkeit Gehör gegeben, so entzog ihnen der Nachfolger, was jenes Gunst verliehen; was dann noch von der Wuth der Kaiser verschont geblieben war, das erreichte die Willkühr der Statthalter [25]. Endlich brach unter Diocletian das Uebermaaß aller Grausamkeit über die Christen herein [26], so daß der trübsinnige Kaiser sich rühmen zu können glaubte, er habe den christlichen Namen von dem Erdreich vertilgt [27].

---

21) *Tacit.* Annal. XV. 44. — Vergl. Schmidt a. a. O. S. 162. u. ff.

22) Vergl. Riffel a. a. O. S. 24. u. f.

23) Riffel a. a. O. S. 29. u. f.

24) Riffel a. a. O. S. 48. u. f.

25) Riffel a. a. O. S. 59. u. ff.

26) Riffel a. a. O. S. 38.

27) Eine auf ihn bezügliche Inschrift lautet: **Diocletian. Jovius. Max. Herculeus. Caess. Augg. Amplificato. per. Orien-**

Allen diesen Verfolgungen setzte die Kirche in der Kraft des Glaubens nichts Andres als Duldung und Hingebung in die über sie verhängten Leiden entgegen; aber unter dem Segen des Blutes [28]) ging sie aus jeder Verfolgung siegend und triumphirend hervor. Sie fuhr daher fort durch den Mund ihrer Bischöfe und durch das Beispiel der Gläubigen das Wort des Heiles zu verkünden, während gegen die Angriffe der dem Heidenthum nunmehr zu Hülfe eilenden neuplatonischen Philosophie und gegen viele Vorwürfe, die ihre Feinde auf sie wälzten, die Wahrheit auch auf wissenschaftlichem Wege von Denen vertheidigt ward [29]), welche in den ersten Schaaren der Kirchenväter stehen. Mit Quadratus, dem Bischofe von Athen und Aristides [30]), einem eben dieser Stadt angehörigen Philosophen, nimmt die Reihe der christlichen Apologeten ihren Anfang, unter denen vor Allen der heilige Justinus emporragt, der sein Wort mit dem glorreichsten Martyrium bestätigt hat [31]).

---

tem. Et Occidentem. Imp. Rom. Et Nomine Christianorum. Deleto. Qui remp. Evertebant. — Vergl. *Aringhi* a. a. O Lib. I. c. 30. Tom. I. p. 106.

28) *Tertull.* Apolog. c. 50.

29) Vergl. Riffel a. a. O. S. 278.

30) Vergl. über sie *Hieron.* Lib. d. vir. illustr. c. 19. 20. — S. *Routh*, Reliquiae sacrae sive actorum fere perditorum secundi tertiique saeculi fragmenta, quae supersunt. (Oxon. 1814.) Vol. I. p. 65. —

31) Er war, wohl nach dem Jahre 114, zu Flavia Neapolis (das alte Sichem im Samariterlande) als Heide geboren und hatte

Beinahe drei Jahrhunderte hindurch verharrte die Staatsgewalt in der entschiedensten Feindschaft gegen die Kirche. Aber dieser Kampf war für die Kirche nothwendig, denn nur auf diesem Wege konnte die Scheidung des Ewigen und Zeitlichen, die in dem Heidenthum in einander aufgegangen waren, bewirkt, nur durch diesen völligen Gegensatz, in welchen sich der Staat zu der Kirche stellte, die Selbstständigkeit der Kirche erreicht werden [32]). Es war dieß daher auch die Zeit, in welcher sich das ganze kirchliche Leben in seiner vollen Eigenthümlichkeit entwickelte und darum hat gerade diese Periode für die Ausbildung des kirchlichen Rechtes die größte Bedeutung. Ihr gehören bereits eine Menge von Instituten an, welche erst nachmals in den Gesetzgebungen deutlicher hervortreten, weshalb man nicht in diesen, sondern in dem ungeschriebenen Rechte des christlichen Alterthums die Quelle für dieselben suchen muß. Schon in dieser Zeit bildete sich, obgleich die Kirche oftmals ihres aus den Schenkungen der Gläubigen erwachsenen und stets sich wieder erneuernden Besitzthumes beraubt wurde, das kirchliche Vermögensrecht auf der wahren und richtigen Grundlage aus, daß die Kirche allein die auch in der Verwaltung unbeschränkte Eigenthümerin des Kirchengutes sey. Eben so hat die kirchliche Gerichts-

---

drei Philosophenschulen durchgemacht; durch eine wunderbare Erscheinung von der Wahrheit des Christenthums überzeugt, starb er den Martyrertod im Jahre 167 oder 168. — Vergl. *Ruinart*, Acta Martyr. Tom. I. p. 120. — *S. Justin.* Opera. Edit. Paris. 1742. Praef. P. III. p. 63. sqq. —

[32]) Vergl. Möhler, Athanasius der Große. S. 198.

barkeit gerade in jenen Zeiten ihre eigenthümliche Gestaltung und ihre Erweiterung auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erhalten, und zwar dieß besonders dadurch, daß die Christen nach dem Rathe des Apostels [33]), statt in solchen Fällen vor den heidnischen ihnen feindlichen Richtern zur Schmach des Christenthums zu hadern, lieber dem schiedsrichterlichen Ausspruche des Bischofs sich unterwarfen.

Nachdem die Kirche in dem Kampfe den Sieg errungen, da mußte nun auch mit dem Staate das Freundschaftsbündniß geschlossen werden, denn zwischen den beiden göttlichen Ordnungen ist an sich kein Widerspruch. Aber eben jener Kampf hatte gezeigt, daß die Kirche auch ohne den Beistand des Staates bestehen könne. Zu ihrer Gründung hatte Gott die Könige nicht berufen; erst nachdem Er das Gebäude bis zu seinen höchsten Zinnen ausgeführt hatte, da hieß es: Et nunc reges, jetzt auch Ihr Könige [34])! Die weltlichen Machthaber wurden zur Kirche berufen, nicht aus Nothwendigkeit, sondern aus Gnade, denn das Reich der Wahrheit ist nicht bedingt durch das königliche Scepter, aber die Auctorität der Könige und die Heiligung ihrer Macht ist an die Kirche geknüpft [35]). In diesem Gefühle reichte die weltliche Gewalt der geistlichen nicht nur zur Versöhnung, sondern

---

[33]) I. *Cor.* VI. 1. sqq.

[34]) *Psalm.* II. 10.

[35]) Vergl. *Bossuet*, Sermon sur la divinité de la religion. (Oeuvres. Tom. XI. p. 227. — S. auch *M* * * *, Pouvoir du Pape au moyen age. (Paris. 1845; nouv. edit.). Introd. p. 50.

zur innigsten Vereinigung in der Regierung der Welt nach Gottes Willen, die Hand.

B. Verhältniß der Kirche zum katholischen Staate.

1. Die Kirche und das christlich gewordene römische Reich.

§. 118.

a. Bis zum Untergange des weströmischen Reiches.

Das von Constantin dem Großen in Gemeinschaft mit Licinius im Jahre 313 zu Mayland erlassene Edict [1]) sprach zuerst ohne weitere Einschränkung [2]) das Princip aus: daß von Seiten der Staatsgewalt dem christlichen Bekenntniß kein Hinderniß in den Weg gelegt werden sollte. Obschon Constantin, nach der von vielen Kirchenvätern [3]) getadelten Sitte der Zeit, erst kurz vor seinem

---

[1]) Bei *Lactant.* d. mort. persecutor. c. 48. — *Euseb.* Hist. eccl. X. 5.

[2]) Ein andres Edict, jedoch mit mehreren Clauseln (αἱρέσεις) versehen, war schon im Jahre 312 vorangegangen. — Vergl. darüber *Bianchi*, della potestá e della politia della chiesa. Tom. IV. p. 729. — Martini, über die Einführung der christlichen Religion als Staatsreligion im römischen Reiche durch den Kaiser Constantin. (München 1813.) S. 13. — Döllinger, Handbuch der Kirchengeschichte. Bd. 1. Abth. 2. S. 3.

[3]) Z. B. *Basil.* Homil. 13. exhortat. ad S. Baptisma. — S. Hug in der Note 5. angeführten Abhandlung S. 91.

Tode (337) die Taufe in Nicomedien [4]) empfing, so war er doch lange zuvor seiner Ueberzeugung nach Christ [5]). Es nahm daher schon damals das römische Kaiserthum einen von seinem früheren durchaus verschiedenen Charakter an.

Durch die in Augustus erfolgte Vereinigung des Consulates, Tribunates und Pontificates mit der allzeit auf Mehrung des Reiches zielenden Imperatorenwürde hatte sich die Republik in dem römischen Kaiser gleichsam personificirt; dadurch war das in der Bestimmung Roms liegende Princip der Weltherrschaft von jener auf diesen zur Verwirklichung übergegangen. Jetzt aber, nachdem der Kaiser sich zum Christenthume bekannte, mußte an die Stelle des Pontificates, das ihm die Gewalt über alle Religionen und Opfer verlieh [6]), die erhabene Pflicht

---

[4]) Die auf den apocryphen Acten des Papstes Silvester beruhende Nachricht, er sey von diesem zu Rom getauft worden, ist längst widerlegt. S. *Fr. Gusta*, Vita di Costantino il Grande. P. II. p. 203. sqq.

[5]) Das allerdings nicht von Flecken reine Leben Constantins hat man in neuerer Zeit vorzüglich auf die Auctorität der dem Kaiser feindlichen Schriftsteller, namentlich des Zosimus, oft in einem sehr falschen Lichte erscheinen lassen, wie dieß insbesondere Manso (Leben Constantins des Großen; Breslau 1817.) gethan hat. Der Kaiser verdiente daher die „Denkschrift zur Ehrenrettung Constantins des Großen", welche Hug in der „Zeitschrift für die Geistlichkeit des Erzbisthums Freiburg" (1829. 3s. Heft S. 1. u. ff.) hat abdrucken lassen. Vergl. auch W. A. Arendt, Leo der Große und seine Zeit. S. 21. —

[6]) Vergl. *Dio Cass.* Hist. Rom. LIII. 17. 18. —

des Schutzes der Kirche treten. So wurde in der Person des Kaisers das Imperium mundi mit der Advocatia Ecclesiae vereinigt und hieran im Prinzip dadurch Nichts geändert, daß im Jahre 395 die Theodosianische Reichstheilung vor sich ging. Die Folge dieses Ereignisses war nur die, daß seither zwei Imperatoren, der eine im Orient, der andre im Occident, neben einander jenen Inbegriff von Rechten und Pflichten auszuüben hatten [7]). Mit der Annahme des Christenthums verzichteten daher die Kaiser nicht bloß auf ihr Pontificat und ihre Alleinherrschaft über die ewigen und zeitlichen Dinge, sondern sie stiegen von dem Gipfel, auf welchem sie bisher gestanden, hinab, oder vielmehr es war über ihrem Haupte eine andre Gewalt, ein andres Pontificat, bis zu einer in den Himmel ragenden Höhe emporgestiegen, nach welcher sie, um von dorther das göttliche Maaß auch für die zeitlichen Dinge zu empfangen, emporzublicken hatten. Allerdings bekleideten sich die Imperatoren noch bis auf Gratian mit dem Titel des heidnischen Pontificates und man hat namentlich Constantin wegen der Annahme [8]) desselben einen Vorwurf gemacht, allein er mußte dieß thun, weil gerade hierin die Fülle

---

[7]) Vergl. deutsche Geschichte Bd. 2. S. 217. u. ff.

[8]) Diese ist an sich ganz unzweifelhaft. Vergl. ***J. A. Bose***, de pontificatu maximo Imperatorum praecipue Christianorum. (*Graev.* Thesaur. antiq. Rom. Tom. V. p. 271. sqq.). — ***De la Bastie***, du souverain pontificat des empereurs Romains (Mémoires de l'académie des Inscript. Tom. XV. p. 75. sq.). — Martini a. a. O. S. 21. Note 32.

der Regierungsgewalt über seine heidnischen Unterthanen lag [9]) (Note 6.). Keineswegs aber konnte dieses Pontificat irgend eine Beziehung auf die christliche Religion haben, sondern hier erkannten die Kaiser unbedingt die höhere Ordnung der Kirche und sich als die Beschützer derselben an. In dieser Weise ist insbesondere die Thätigkeit der Kaiser in Betreff der Concilien zu verstehen [10]) und in diesem Sinne bezeichnete daher Constantin, der sich den „Mitknecht" der Bischöfe nannte [11]), sich selbst als den Episcopus externus [12]), deutlich damit anzeigend, daß ihm nicht zustehe, „jemals die Functionen eines Episcopus internus zu übernehmen, daß er, das Schwert in der Hand, an der Pforte des Heiligthums stehe, aber einzutreten sich hüte [13])". Hierin lag

---

[9]) Vergl. Hug a. a. O. S. 73. So unpassend im Uebrigen der Vergleich ist, so dient die Stellung des katholischen Landesherrn als summus episcopus seiner protestantischen Unterthanen doch zu einer Erklärung jenes Verhältnisses.

[10]) Dieser Gegenstand hat bereits oben §. 84. S. 238. u. ff. §. 85. S. 255. seine Erledigung erhalten.

[11]) *Συνθέραπος*. *Socrat.* Hist. eccl. I. 9. — Vergl. Möhler, Athanasius der Große. Bd. 1. S. 260. —

[12]) *Euseb.* Vita Const. Lib. IV. c. 24. — S. oben §. 84. S. 256. — S. noch *Zaccaria*, Diss. sul preteso vescovato esteriore di Costantino Magno. (Raccolta di dissertazioni di storia ecclesiastica. Tom. III. Diss. 15. p. 168.). —

[13]) Vergl. *Fénélon*, Discours prononcé au sacre de l'electeur de Cologne. 1r point (Oeuvres Tom. XVII. p. 147.). — *M****, Pouvoir du Pape au moyen age. Introd. p. 73. — S. §. 112. S. 560. —

aber zugleich die vollste Anerkennung des Episcopates, als des Trägers der geistlichen Gewalt, für welchen als der Mittelpunkt der Einheit natürlich auch dem Kaiser gegenüber der Papst hervortreten mußte [14]). Dieß zeigt sich auf das Deutlichste durch den Vorsitz der päpstlichen Legaten auf den öcumenischen Concilien, namentlich des Osius von Cordova auf dem von Nicäa, und in der überall für die Mitgliedschaft der Kirche als nothwendig geforderten Bedingung der Gemeinschaft mit dem Bischofe von Rom. In diesem Sinne schrieben die Kaiser Gratian, Valentinian und Theodosius der Große [15]): „Wir wollen, daß alle Völker, welche zu unserm Reiche gehören, zu jener Religion sich bekennen, welche der heilige Petrus den Römern gepredigt und die noch heute von diesen geglaubt wird und welcher der Papst Damasus folgt und Petrus, der Bischof von Alexandrien, ein Mann von apostolischer Heiligkeit, so daß wir nach der apostolischen Ueberlieferung und der evangelischen Lehre eine Gottheit des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, gleich an Macht in der heiligen Dreieinigkeit glauben". Aber nicht bloß in Betreff der Lehre, sondern überhaupt als der höchste Inhaber der Kirchengewalt tritt der Papst hervor, wie sich dieß namentlich in Julius, dem Schützer des heiligen Athanasius, in Damasus und in Leo dem Großen

---

14) Vergl. oben Bd. 1. §. 21. S. 157. u. f.

15) L. 2. *Cod. Theod.* d. fide cath. (XVI. 1.). — *Theodoret.* Hist. eccles. V. 2. — Vergl. hierüber Rothensee, der Primat des Papstes. Bd. 1. S. 186. —

ganz offenbar kund gibt. Als solcher wird er von dem Kaiser in der vollen Bedeutung seines Amtes gewürdigt und, mit Ausschluß der Heiden und Häretiker, von allen Zeitgenossen verehrt [16]). Sucht man außerdem noch nach einem historischen Grunde, aus welchem, abgesehen von der Bekehrung der Kaiser, das schärfere Hervortreten des Primates gleich beim Beginne dieser Periode möglich geworden ist, so findet man einen solchen wohl mit Recht in der gewiß nicht ohne besondere göttliche Fügung erfolgten Verlegung des kaiserlichen Sitzes nach Constantinopel [17]). Dieß neue Rom sollte als ein durchaus christliches dem alten Sitze des Heidenthums gegenüberstehen; aber indem Constantin Dieses gewollt, hat er zugleich unabsichtlich den Papst zu einer großen politischen Bedeutung emporgehoben.

Indem nun die Imperatoren sich als Söhne zur Kirche bekannten, so konnten sie unmöglich zu derselben auf dem Standpunkte der bloßen Duldung, wie ihn das Mayländer Edict ausgesprochen hatte, stehen bleiben. In diesem wurde das Heidenthum noch als gleichberechtigt neben der Kirche anerkannt, achtzig Jahre später, — obgleich zwischenein Julianus der Apostat auf dem kaiserlichen Throne gesessen hatte, — sein Todesurtheil von Theodosius dem Großen [18]) unterzeichnet [19]). Das mußte geschehen,

---

[16]) Vergl. Riffel, Geschichtliche Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat von der Gründung des Christenthums bis auf Justinian. I. S. 482. u ff.

[17]) Vergl. *Gusta* a. a. O. P. II. p. 196. sqq. Döllinger a a. O. S. 13. — Riffel a. a. O. S. 485.

[18]) L. 12. *Cod. Theod.* d. pagan. (XVI. 10.).

[19]) Arendt a. a. O. S. 40.

denn die Kirche trägt in Beziehung auf jede ihr entgegentretende Lehre den Charakter der Intoleranz (§. 107. S. 511.) an sich und dieser mußte sich nothwendig, wenn auch allmählig [20]), der mit der Kirche völlig verbündeten Staatsgewalt einprägen. Es verstand sich daher von selbst, daß schon Constantin die Reihe der Gesetze eröffnete [21]), welche alle Opfer verboten [22]) und die Tempel zu schließen [23]) oder zu zerstören [24]) oder in christliche Kirchen umzuwandeln [25]) befahlen. Ueberhaupt wurden die leblosen Gegenstände, welche wider ihre Natur zum Götzendienste entweiht worden waren, ihrer wahren Bestimmung: zur Verherrlichung Gottes zu dienen, zurückgegeben [26]).

---

20) Ueber den Gang, den Theodosius I. in dieser Beziehung beobachtet hat s. Gothofr. ad L. 10. *Cod. Theod.* d. pagan. p. 274. — Wegen der allmähligen Bekehrung der römischen Geschlechter vergl. *Prudent.* in Symm. I. 545. sqq. — S. Arendt a. a. O. S. 129.

21) Vergl. Riffel a. a. O. S. 86. u. ff.

22) L. 2. 4. 7. *Cod. Theod.* eod. — Vergl. *Theodoret.* Hist. eccl. V. 27.

23) L. 4. *Cod. Theod.* eod. Vergl. *Euseb.* d. vita Constant. Lib. III. c. 54.

24) L. 16. *Cod. Theod.* eod.

25) Vergl. *Marangoni*, delle cose gentilesche e profane. cap. 44. p. 211. cap. 45. p. 219.

26) S. oben §. 96. S. 383. S. 97. S. 394. und die in der vorigen Note angeführte Schrift von Marangoni, die sich vorzugsweise auf diesen Abschnitt der Geschichte bezieht.

2*

Aber nicht bloß in dieser Beziehung leistete die weltliche Gewalt der Kirche eine wesentliche Hülfe, sondern vorzüglich darin, daß sie durch ihre Gesetze, der Entweihung, welche die menschliche Natur im Heidenthume erfahren hatte, entgegentrat und dahin trachtete, so weit sie es vermochte, diese zu ihrem wahren Ziele zu führen. Es erließen daher die Kaiser in dieser Hinsicht eine Menge von Gesetzen, welche eben so sehr den Ausdruck christlicher Liebe, als auch den Charakter christlicher Würde an sich tragen [27]). Dahin gehören die Verordnungen über die Feier des Sonntags [28]), über die Abschaffung mehrerer Strafarten [29]), namentlich, zu Ehren des Erlösers, des Kreuzestodes [30]), über den Nachlaß vieler höchst drückender Abgaben [31]) und die Milderung des Looses der Sclaven [32]). In eben dieser christlichen Gesinnung wurden unschickliche Schauspiele, als zur Ueppigkeit anreizend, abgeschafft [33]) und zugleich wurde man-

---

27) S. *Ceillier*, Histoire des auteurs sacrés. Tom. IV. p. 169. Tom. VIII. p. 563. — Vergl. Riffel a. a. O. S. 91. —

28) L. 1. 3. *Cod. Theod.* d. exsecut. (VIII. 8.). — Vergl. L. 1. sqq. *Cod. Just.* d. feriis (III. 12.). —

29) Z. B. Brandmarken im Gesicht. L. 2. *Cod. Theod.* d. poen. (IX. 40.).

30) *Sext. Aurel. Vict. maj.* c. 41. — Vergl. *Gusta* a. a. O. P. I. p. 106. — Hug a. a. O. S. 72.

31) L. 3. *Cod. Theod.* d. exact. (XI. 7.). — L. I. sqq. *Cod. Theod.* d. indulg. (XI. 28.). Hug a. a. O. S. 19.

32) L. un. *Cod. Theod.* d. manumiss. in Eccl. (IV. 7.). — Vergl. Möhler, Gesammelte Schriften und Aufsätze. Bd. 2. S. 79. u. ff.

33) L. 1. 2. *Cod. Theod.* d. Majuma (XV. 6.). —

ches Gesetz wider die fleischlichen Verbrechen [34]), insbesondere gegen die unnatürliche Wollust [35]) und den Raptus [36]) erlassen, nicht minder die Kinderaussetzung [37]) hart geahndet. Auch bemühte man sich die Ehe zu der ihr von Christus verliehenen Würde emporzuheben [38]), was jedoch in Betreff der Unauflöslichkeit derselben nicht geschah; dagegen schaffte schon Constantin die Verordnungen gegen die Ehelosigkeit ab [39]), es wohl erkennend, daß gerade der jungfräuliche Stand für den Clerus der angemessenste sey und daran gedenkend, daß der Apostel ihm vor der Ehe den Vorzug gebe (Bd. 1. §. 63. S. 705.). —

In gleichem Maaße, als das Heidenthum in den Hintergrund gedrängt wurde, mußte die Herrschaft der Kirche sich befestigen. Es genügte aber den christlichen Kaisern, in ihrer Verehrung und Dankbarkeit gegen diese, nicht: sie bloß in dem Besitze der zu Anfang eingeräumten Rechte zu belassen, sondern sie hielten sich auch für verpflichtet, die Kirche durch Privilegien zu ehren. Dieß

---

34) L. 1. 2. *Cod. Theod.* d. lenonib. (XV. 8.).

35) L. 3. *Cod. Theod.* ad leg. Jul. d. adult. (IX. 7.). —

36) L. 1. sqq. *Cod. Theod.* d. rapt. virg. (IX. 24.).

37) L. 1. *Cod. Theod.* d. exposit. (V. 7.).

38) Vergl. Riffel a. a. O. S. 101. u. ff.

39) L. 1. *Cod.* d. infirm. poen. coelib. (VIII. 51.) — *Euseb.* d. vita Constant. Lib. III. c. 26. — Vergl. *Bianchi* a. a. O. Tom. IV. p. 460.

zeigte sich besonders in der kaiserlichen Gesetzgebung in Betreff des kirchlichen Vermögens [40]), des Clerus [41]), so wie der kirchlichen Gerichtsbarkeit [42]).

Das Edict von Mailand hatte die Rückgabe der der Kirche genommenen Güter befohlen, Constantin verordnete aber auch, daß ihr das Vermögen der in der Diocletianischen Verfolgung umgekommenen Märtyrer und Confessoren, welche keine Erben hinterlassen hatten, zufallen solle [43]). Nachmals wurde auch das für religiöse Zwecke bestimmte Vermögen der häretischen Gemeinden der Kirche überwiesen [44]). Es erbauten ferner die Kaiser selbst eine nicht geringe Anzahl von Kirchen und übertrugen auf diese heiligen Stätten von den heidnischen Tempeln das Asylrecht [45]). Dem Aufrufe der Kirchenväter gemäß, unter denen z. B. Augustinus [46]) sagt:

---

[40]) Vergl. *Thomassin*, Vetus et nova eccl. disc. P. III. Lib. I. cap. 4. 5. (Tom. VII. p. 21. sqq.). cap. 16. sqq. p. 112. sqq. — Riffel a. a. O. S. 114. u. ff.

[41]) Vergl. *Thomassin* a. a. O. c. 33. p. 256. — Riffel a. a. O. S. 158. u. ff.

[42]) Vergl. *Thomassin* a. a. O. P. II. Lib. III. c. 101. c. 102. (Tom. VI. p. 693. sqq.). — Riffel a. a. O. S. 180. u. ff. —

[43]) *Euseb.* a. a. O. II. 36. —

[44]) L. 43. 52. 57. 65. *Cod. Theod.* d. haeret. (XVI. 5.).—

[45]) Tit. *Cod. Theod.* de his, qui ad eccles. confug. (IX. 45.). — Vergl. *Thomassin* a. a. O. c. 95. n. 9. p. 660. cap. 96. p. 669. sqq. — Riffel a. a. O. S. 250. u. ff. — *M****, Pouvoir. p. 155. — S. auch Dann, das Asylrecht. (Zeitschr. f. deutsch. R. Bd. 3. S. 327. u. ff. S. 335. u. ff.

[46]) *Augustin.* Serm. de vita et morib. cler. 355. cap. 3. Edit. Paris. Tom. V. col. 1572.). —

„wer ein Kind hat, dem sey Jesus das zweite, wer zwei, dem sey er das dritte, wer zehn das eilfte" statteten die Kaiser die Kirchen auch mit den großartigsten Schenkungen aus [47]. Von ganz besondrer Wichtigkeit wurde aber für die Erweiterung der kirchlichen Vermögensrechte das Gesetz Constantins vom Jahre 321, welches eine allgemeine Testirfreiheit zu Gunsten der Kirche gewährte [48]; spätere Beschränkungen dieser Verordnung hat Marcian wieder aufgehoben [49]. Eben jener Kaiser befreite auch das kirchliche Vermögen in seinem damaligen Bestande von den darauf lastenden Abgaben [50]; auf den nachmals erworbenen Gütern blieben diese ruhen [51], ausgeschlossen aber wurden alle außerordentlichen Steuern und die Munera sordida [52]. — Durch alle diese Begünstigungen erwarb die Kirche, wie sich nicht verkennen

---

47) Vergl. *M****, a. a. O. p. 103. et suiv.

48) L. 4. *Cod. Theod.* d. episc. et cler. (XVI. 2.). — L. 1. *Cod. Just.* d. sacros. eccles. (I. 2.).

49) L. 13. *Cod. Just.* eod.

50) L. 1. *Cod. Theod.* d. annon. et trib. (XI. 1.). —

51) L. 15. L. 40. *Cod. Theod.* d. episc. et cler. (XVI. 2.). — Vergl. Riffel a. a. O. S. 154.

52) Zu ihnen gehörten: pollinis conficiendi cura, panis excoctio, pistrini obsequium, paraveredorum et parangariarum praebitio und noch eine Menge andrer Leistungen. Vergl. Riffel a. a. O. S. 157. Note 4. — Valentinian III. wollte aber nicht anerkennen, daß irgend eine Leistung an den Staat ein munus sordidum seyn könne. S. Novell. *Valent. III.* Tit. 10. Neque domum divinam. §. 3. (Cod. Theod. edid. Haenel. App. col. 162.). —

läßt, binnen Kurzem sehr bedeutende Reichthümer; aber mit diesen entstanden zu gleicher Zeit jene zahllosen Wohlthätigkeitsanstalten, deren griechische Namen, wie Brephotrophien, Orphanotrophien, Nosocomien, Xenodochien, Gerontocomien und Ptochotrophien [53]) auch noch in die carolingische Gesetzgebung hinübergegangen sind [54]). Insbesondere zeichnete sich die römische Kirche, wenn auch Constantins vermeintliche Schenkung [55]) der Stadt Rom und Italiens an dieselbe ganz ungegründet ist [56]), durch ihre Reichthümer [57]), eben so aber auch durch ihre Spenden der Wohlthätigkeit aus, so daß, was Hieronymus von Papst Anastasius I. sagt: er sey ein Mann der reichsten Armuth gewesen [58]), für jene Zeit auf die ganze römische Kirche paßt. —

Die Steuerfreiheit, welche Constantin einführte, beschränkte sich jedoch nicht auf das Kirchengut, sondern der Kaiser erwies seine Ehrfurcht vor der Kirche auch darin, daß er die Diener derselben von allen Abgaben befreite (§. 60. S. 667.); ja dieß erstreckte sich anfänglich sogar bis auf die Geschäfte derjenigen Cleriker, wel-

---

[53]) S. *Du Cange*, Hist. Byzant. P. II. Descript. Constantinopol. christ. Lib. IV. §. 9. p. 113. — Vergl. *M****, a. a. O. p. 132.

[54]) *Capit.* Lib. II. c. 29.

[55]) Derselben gedenkt Gratian in Can. *Constantinus*. 14. D. 96. —

[56]) Vergl. *Gusta* a. a. O. P. II. p. 184.

[57]) Vergl. *Zaccaria*, de rebus ad histor. atque antiquitat. eccles. pertinentibus. Diss. 10. Tom. II. p. 68. sqq.

[58]) *Hieron.* Ep. 130. c. 16. ad Demetr. (Tom. I. col. 1120.): vir ditissimae paupertatis.

che Handel betrieben [59]); eine Ausdehnung des Privilegiums, welche späterhin durch das Verbot gegen die Handelsgeschäfte der Cleriker überhaupt (§. 62. S. 685.), beseitigt wurde.

Mehr noch als alle diese gesetzlich anerkannten Vorzüge war aber für die Kirche die Stellung wichtig, welche die weltliche Obrigkeit zu ihrer Gerichtsbarkeit einnahm. Die Kaiser erkannten die kirchliche Jurisdiction in derjenigen Ausbildung, welche sie bereits zuvor gewonnen hatte (§. 117. S. 11.), vollständig an. Demnach wurden auch fernerhin alle Rechtsstreitigkeiten der Cleriker unter einander von dem Bischofe entschieden, so wie auch das schiedsrichterliche Amt desselben in Sachen der Layen als eine wirkliche Instanz und zwar wie jetzt nicht mehr zu bezweifeln ist, bereits von Constantin selbst, in den bürgerlichen Prozeß hineingefügt wurde [60]). Nicht minder blieb der Bischof über die Verbrechen der Cleriker der competente Richter, und der Staat konnte bei der Strenge der geistlichen Strafen es ruhig geschehen

---

[59]) L. 8. *Cod. Theod.* d. episc. et cler. (XVI. e.)

[60]) *Constant.* Const. de episcopali definitione (App. ad Cod. Theod. edid. *G. Haenel.* col. 475.) S. gegen die Zweifel wegen der Echtheit dieser Constitution: *G. Haenel*, de constitutionibus, quas Jacobus Sirmondus Paris. ann. MDCXXI. edid. diss. Lips. 1840. und in dessen Ausg. d. *Cod. Theod.* App. col. 430. sqq. — Vergl. auch *Bennettis*, Privil. S. Petri Vindiciae. Tom. VI. p. 523. — Justinian hat nur die spätere Constitution des Arcadius v. J. 398. in seinen Codex aufgenommen. S. L. 7. *Cod. Just.* d. episc. aud. (I. 4.). —

lassen, daß derselbe auch in vielen Criminalsachen der Layen sprach [61]). Hatte aber ein Bischof sich vergangen, so wurde er vor der Provinzialsynode zur gerichtlichen Verantwortung gezogen. Schon Constantin faßte hierin seine Stellung durchaus richtig auf, indem er sich nicht für competent erachtete über Bischöfe zu urtheilen [62]). Im Gegensatze zu der Liberalität, mit welcher er die kirchliche Jurisdiction behandelte, hat dieselbe erst unter Valentinian III. Beschränkungen erfahren [63]).

Schon aus diesen Verhältnissen ersieht man deutlich, welch ein ausnehmend großer Einfluß der Kirche auf den Staat von den christlichen Kaisern eingeräumt wurde. Nicht nur gewährten diese den drei Vollmachten der Kirche den nothwendigen Spielraum, sondern das Heilsame der Wirksamkeit der kirchlichen Organe anerkennend, ordneten sie derselben eine Menge von Verhältnissen unter, die bei einer strengen Unterscheidung durchaus zur Thätigkeit des Staates gehört haben würden [64]). So übertrug z. B. Valentinian I. den Bischöfen die Aufsicht über die Märkte [65]), damit das Volk und insbesondere

---

[61]) Vergl. Riffel a. a. a. S. 181. u. f.

[62]) Vergl. *Sacerdotibus.* 41. §. *Ecclesiastica.* 1. C. 11. Q. 1. (*Gregor. M.* Epist. ad Maurit. Lib. V. Ep. 40. col. 767.). — Vergl. *Sozom.* Hist. eccl. I. 16. — So verfuhr Constantin auch in der Sache der Donatisten. S. Riffel a. a. O. S. 185.

[63]) Novell. *Valent. III.* Tit. 34. d. episc. judic. col. 244.

[64]) Vergl. *M****, a. a. O. p. 177.

[65]) L. I. *Cod. Just.* d. episc. aud. (I. 4.). —

die Armen nicht durch Wucher Schaden litten. Ein andres Gesetz von Honorius und Theodosius II. [66]) gewährte den Bischöfen und dem Clerus einen wesentlichen Antheil an der Wahl der Defensoren der Städte, deren Amt hauptsächlich darin bestand, jedwede Art von Unterdrückung von den Einwohnern abzuwenden. Der zuletzt genannte Kaiser verordnete in Gemeinschaft mit Valentinian III. [67]), daß junge Mädchen, welche von ihren Vätern oder Herren der Prostitution preisgegeben werden sollten, die Hülfe des Bischofes anzurufen hätten, um durch seine Vermittlung jener Gewalt entrissen zu werden. Kaiser Leo I. dehnte dieß noch auf den Fall aus [68]), wo ein Vater seine Tochter nöthigen wollte, Schauspielerin zu werden. Auf diese Weise war den Bischöfen in der That eine Art christlicher Polizei übertragen und es erklärt sich daraus, daß sie sich bald veranlaßt sahen, sich mit einer nicht geringen Anzahl von Beamten zu umgeben. In dieser Rücksicht sind besonders die Parabolani [69]) in Alexandrien merkwürdig; ursprünglich Cleriker und für die Armenpflege bestimmt, arteten sie bald

---

66) L. 8. *Cod. Just.* d. defens. civit. (I. 55.). —

67) L. 4. *Cod. Just.* d. episc. aud. (I. 4.). —

68) L. 12. eod.

69) L. 42. 43. *Cod. Theod.* d. episc. et cler. (XVI. 2.). — Vergl. *Selvaggio*, Antiquit. christ. instit. Vol. II. p. 74. Vol. III. p. 276. — *Thomassin* a. a. O. P. III. Lib. I. cap. 26. n. 3. 4. 11. 12. 13. Tom. VII. p. 175. sqq. *M****, Pouvoir. p. 181.

dahin aus, daß sie eine den Patriarchen umgebende Polizeimacht bildeten. Es begreift sich leicht, daß in allen bedeutenderen Bisthümern, namentlich in Rom [70]), sich ganz ähnliche Verhältnisse bildeten.

Betrachtet man nun alles Dasjenige, was die christlichen Kaiser seit den Zeiten Constantins für die Kirche gethan haben, so darf man nicht verkennen, daß sie das Prinzip der Schirmvogtei im Allgemeinen richtig erfaßt haben. Dieß wollten sie auch dadurch öffentlich an den Tag legen, daß sie sich seit Theodosius dem Jüngern [71]) von dem Patriarchen von Constantinopel nach abgelegtem Glaubensbekenntniß [72]) feierlich krönen, nachmals auch salben ließen [73]). Allein man

---

[70]) Vergl. *M****, *Pouvoir*. p. 193. p. 199. *Thomassin* a. a. O. P. III. n. 5. p. 175. n. 14. p. 178.

[71]) Vergl. *Martene*, de antiquis eccles. ritib. Tom. II. col. 563.

[72]) Wenigstens forderte ein solches der Patriarch Euthemius von Kaiser Anastasius. S. *Evagr*. Hist. eccl. III. 32.

[73]) Man hat wohl behauptet, die Krönung sey kein religiöser Act gewesen; dieß wird jedoch hinlänglich durch den Dichter Chorippus widerlegt, welcher von der Krönung des Kaisers Justinus sagt:

Postquam cuncta videt ritu perfecta priorum
Pontificum summus plenaque aetate venustus
Astantem benedixit eum, coelique potentem
Exorans Dominum, sacro diademate jussit
Augustum sancire caput, summoque coronam.
Imponens capiti feliciter .... Vergl. *Martene* a. a. O. col. 564. — Von der Krönung und Salbung wird ausführlich in §. 120. gehandelt.

würde sich troß dessen in einem großen Irrthume befinden, wollte man meinen, die Kirche habe in jener Zeit, wo ihr der menschliche Beistand zu Theil geworden war, der göttlichen Hülfe weniger als früher bedurft. Keineswegs, gerade von ihren von Gott für sie bestellten Beschützern hat die Kirche ausnehmend viel zu leiden gehabt, und es hat nicht an einer Menge von Störungen gefehlt, welche das Verhältniß zwischen Kirche und Staat trübten [74]).

Die Hauptveranlassung zu diesen Störungen lag in der Häresie. Allerdings zeigt sich auch in dieser Beziehung das Prinzip, daß nur die Kirche sich im Besiße der Wahrheit befinde, in den Kaisern lebendig. Dafür sind nicht nur die weltlichen Geseße gegen die Häretiker [75]) ein Beweis, sondern auch die vielfältigen Bemühungen der Kaiser, durch die Berufung von Synoden [76]), durch ihre Gegenwart auf denselben, so wie durch die Ausführung ihrer Beschlüsse, die wahre Lehre zur allei-

---

[74]) Vergl. *M****, Pouvoir. p. 95. und die daselbst angeführten schönen Stellen aus *Bossuet*, Histoire univers. P. II. chap. 21. u. Sermon sur la divinité de la Religion.

[75]) Tit. *Cod. Theod.* d. haeret. (XVI. 5.). — Vergl. *Thomassin*, Traité dogmatique et historique des edits et des autres moïens spirituels et temporels, dont on s'est servi dans tous les temps, pour établir et pour maintenir l' Unité de l' Eglise catholique. P. I. chap. 30—33. p. 441. et suiv. — *M****, Pouvoir. p. 83.

[76]) Sehr schön ist z. B. Theodosius II. Berufungsschreiben der Synode von Ephesus bei *Hardouin*, Concil. Tom. I. col. 1346.

nigen Herrschaft in ihrem Reiche zu erheben. Aber dennoch drohte die Häresie, gerade seitdem die Kaiser das Christenthum angenommen hatten, der Kirche weit mehr Gefahr, als zuvor. Ehedem hatte die kirchliche Gewalt den Irrlehrer und Diejenigen, welche von ihm sich nicht trennen wollten, ohne Weiteres aus ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen. Jetzt aber, wo die christliche Religion selbst eine und zwar die wichtigste Reichsangelegenheit geworden war und gerade in dieser Zeit die allerschwierigsten Fragen in Betreff der Gottheit Christi und in Hinsicht der Vereinigung göttlichen und menschlichen Willens, göttlicher und menschlicher Natur in Ihm, auftauchten, wurde von den darüber ausgebrochenen Streitigkeiten das Reich nicht minder, als die Kirche bewegt. So lange nun von dem durch den heiligen Geist erleuchteten Lehramte noch keine Entscheidung darüber getroffen war, konnte es nur zu leicht den Häretikern gelingen, das Kaiserthum — selbst noch ein Neuling in dem Reiche Gottes — irre zu führen und in eine der Kirche feindliche Stellung zu versetzen. Demnach fehlt es nicht an Beispielen, daß die Kaiser selbst in die Fallstricke der Häresie hineingezogen wurden und daß sie über die Grenzen ihrer Macht sich täuschend, oft auf eine höchst gewaltthätige Weise in die kirchliche Ordnung eingegriffen haben. Gab schon Constantin selbst hierin das Beispiel, indem er gegen den Ausgang seiner Regierungszeit sich der Arianer annahm [77]), so erstand in seinem Sohne Con-

---

[77]) Vergl. *Bennettis* a. a. O. Tom. II. p. 417. — Riffel a. a. O. S. 297. u. ff. — S. auch Möhler a. a. O. S. 301.

stantius, der jenen ganz offenkundig anhing und den Bischöfen mit dem Schwerte in der Hand den Glauben dictiren wollte [78]), der Kirche ein fast noch gefährlicherer Feind, als in dem Apostaten Julian [79]). Auch Theodosius II, welcher in vielen seiner Verordnungen und seiner Briefe sich allerdings zu den richtigsten Principien bekennt, welcher den Zwiespalt als das größte Unglück bezeichnet [80]), hat sich durch den Mißbrauch seiner kaiserlichen Gewalt [81]), insbesondere durch den wesentlichen Antheil, welchen er an der Räubersynode zu Ephesus hatte, hervorgethan.

Diese Eingriffe waren aber für Kirche und Staat von gleich nachtheiligen Folgen. Hatten die Kaiser in ihrem guten Eifer für die Kirche, wie es sich von selbst

---

[78]) *Sozom.* Hist. eccl. IV. 8. — *Theodoret*, Hist. eccl. II. 15. — Vergl. Möhler a. a. O. S. 411. u. ff. — Riffel a. a. O. S. 302. u. ff. — Ein getreues Bild dieser Zeit geben die Werke des heiligen Hilarius, besonders sein Liber contra Constantium Imperatorem. Ueber die Sprache, zu welcher hier der Bischof von Poitiers sich genöthigt sah, vergl. Möhler a. a. O. S. 506.

[79]) Ueber die Julianische Verfolgung s. *Mondelli*, della persecuzione di Giuliano Apostata. (bei *Zaccaria*, Raccolta. Tom. III. Diss. 18. p. 190.). —

[80]) Epist. *Theod. ad Simon. Styl.* (bei *Hardouin*, Concil. Tom. I. col. 1686). Nam contentio et discordia adeo nos conturbat, ut hanc existimemus praecipuam omnium nostrarum calamitatum esse causam; et confidamus regni nostri res ex voluntate benignitatis Dei esse processuras, si res ecclesiae et orthodoxae fidei membra conjuncta copulataque fuerint.

[81]) Vergl. Riffel a. a. O. S. 366. S. 370.

verstand, das größte Interesse daran, daß gerade solche Personen die bischöflichen Stühle bestiegen, die für die Festigkeit ihres Glaubens und für die kraftvolle Handhabung der kirchlichen Disciplin hinlängliche Garantie boten, so wendeten sie andrerseits dann, wenn sie in Täuschung und Irrthum befangen der Kirche gegenüberstanden, auch all ihren Einfluß an, die Bisthümer an Solche zu bringen, die ihnen und ihrem Interesse ergeben waren. So konnte es geschehen, daß schon seit Constantin eine Menge von Arianern zu der höchsten Stufe der Weihe gelangten und daß die rechtgläubigen Bischöfe, der heilige Athanasius z. B. fünfmal, von ihren Stühlen vertrieben wurden. Auf solche Weise wurde besonders im Orient der Episcopat zum bloßem Werkzeuge der Staatsgewalt und, von dem Mittelpunkt der Einheit losgerissen, zum Spielball kaiserlicher Willkühr gemacht. Es wurden daher von herrschsüchtigen Clerikern auch die schlechtesten Mittel angewendet, um zu einer Infel zu gelangen, insbesondere aber keine List und keine Gewalt gescheut, um sich auf den Bischofsstuhl der neuen Roma emporzuschwingen. In seinem schon seit dem vierten Jahrhunderte von ihm in Anspruch genommenen Patriarchate (§. 70. S. 47.) überhob sich der Bischof von Constantinopel nicht nur über die andern Patriarchen des Orients, sondern er wurde auch der von der weltlichen Gewalt getragene Mittelpunkt für jede Auflehnung gegen das Oberhaupt und dadurch gegen die Einheit der Kirche. Somit wurde der Papst weit mehr auf den occidentalischen Kaiser als seinen ihm zunächst stehenden Schirmvogt hingewiesen; allein das längst erschlaffte weströmische Kaiserthum, von dem großen Papste Leo zwei-

mal gerettet, konnte dem Andrange der Barbaren nicht widerstehen und fand mit Romulus Augustulus sein Ende.

§. 119.

b. Bis zur Wiederherstellung des abendländischen Kaiserthums.

Italien war in dem letzten Viertel des fünften Jahrhunderts die Beute germanischer Könige geworden; zwar Christen hingen diese jedoch der Irrlehre des Arius an. Es hatte daher die Kirche fortan statt zwei nur noch Einen Schutzherrn, den griechischen Kaiser. Hierin wurde auch dadurch, daß Justinian Italien eroberte Nichts geändert; der Kaiser behandelte die Halbinsel als eine mit dem Schwerte gewonnene Provinz, führte hier seine für den Orient gemachten Gesetzbücher ein und gedachte nicht an eine Wiederherstellung des abendländischen Kaiserthums. Doch nicht lange blieb den Griechen der ungestörte Besitz Italiens; ein großer Theil davon wurde von den Langobarden erobert, das Uebrige von ihnen stets streitig gemacht, so daß bis auf wenige Unterbrechungen, hier fast ein zweihundertjähriger Kriegszustand Statt fand. Unter diesen Verhältnissen, besonders da die Langobarden meistens ebenfalls Arianer, unter ihren Königen nur wenige dem Glauben der Kirche anhingen, hätte diese gerade eines ganz vorzüglich kräftigen und thätigen Schutzherrn bedurft; allein die Zustände des orientalischen Kaiserthums waren einer für die Kirche ersprießlichen Ausübung jenes Amtes durchaus hinderlich. Abgesehen von den Kämpfen, welche die griechischen Kaiser mit den östlichen Nachbarn des Reiches, namentlich mit den Persern und Arabern zu bestehen hatten, war die Art und Weise der Besetzung des Thrones stets der Ruhe und

Wohlfahrt des Reiches gefährlich. Nicht ein feststehendes Successionsprinzip gab hier die Entscheidung, sondern Willkühr und rohe Gewalt [1]). Ein Thronräuber vertrieb den andern; rief jenen das Heer zum Kaiser aus, so diesen die Flotte; verschaffte dort schändliche List und Intrigue die Krone, so half hier Mord zu dem erwünschten Ziele; nur selten fand auf Blutsverwandtschaft und auf Schwägerschaft mit dem letzten Inhaber der Herrschaft eine Rücksicht Statt.

Bei der grenzenlosen Verwirrung des Reiches, welche die Folge des häufigen und ungeregelten Thronwechsels war, und bei der persönlichen Schlechtigkeit der meisten Kaiser, welche nunmehr auch einen großen Einfluß auf die Besetzung des päpstlichen Stuhles erhalten hatten, war für die Kirche kein Heil zu erwarten. Auch ist es leicht ersichtlich, daß der Kaiser bei so bewandten Umständen in Italien den Langobarden gegenüber keine Kraft entwickeln konnte; wenn er also dessenungeachtet doch noch so lange im Besitze von Rom, dem Exarchate, Pentapolis und Aemilien blieb, so dankt er dieß einzig und allein dem Papste. Zu jenen Nothständen gesellte sich aber das noch größere Uebel, daß die Eintracht zwischen Kirche und Staat vielfach gestört wurde. Doch auch bei den besseren unter den Kaisern waren die Päpste oft genug veranlaßt, sie auf ihre Pflichten und auf die Gränzen ihrer Macht aufmerksam zu machen. So that es Leo der Große in seinem Verhältnisse zu dem Kaiser gleichen Namens (§. 104. S. 473. §. 107. S. 505. S. 508.), so Gelasius und Symmachus mit Anastasius (§. 105. S. 491.

[1]) Vergl. meine deutsche Geschichte. Bd. 2. S. 225. S. 230.

§. 108. S. 518.), so Gregor der Große mit Mauritius (§. 112. Note 14. §. 115. S. 613.). Mehrere der Kaiser legten aber eine ganz besondere Vorliebe für die Behandlung und zugleich Entscheidung dogmatischer Fragen an den Tag. Schon Zeno hatte mit seinem Henotikon, für dessen Annahme er Jedem das Wohlgefallen des Heilandes und das größte Lob der kaiserlichen Majestät zusicherte [2]), den ganzen Orient in Aufregung gebracht und sich eine scharfe Zurechtweisung von Papst Felix III. (§. 109. S. 526.) zugezogen, doch er wurde von Justinian weit übertroffen, der sich nicht nur für einen großen Gesetzgeber, sondern für einen noch größeren Theologen hielt. Allerdings sprach Justinian sich für den unbedingten Vorzug der kirchlichen vor den weltlichen Gesetzen aus [3]) und hob auch so manche Beschränkungen, welche die Kirche in Betreff der von ihr früher geübten Jurisdiction [4]) und in andern Verhältnissen [5]) seit den Zeiten Valentinians III. erfahren hatte, wiederum auf; allerdings erkannte er den Episcopat, als das von Gott gesetzte Lehramt und insbesondere den Papst, als den obersten Lehrer und Regenten der Kirche an [6]); allerdings erwies er, wie vor ihm Justi-

---

[2]) *Evag.* Hist. eccl. Lib. III. c. 14. — Vergl. Riffel, Verhältniß zwischen Kirche und Staat. S. 426.

[3]) S. oben Bd. 1. §. 5. S. 26. Ueber Justinians kirchliche Gesetzgebung überhaupt. *Ceillier*, Histoire des auteurs sacrés. Tom. XVI. p. 463.

[4]) Vergl. *Novell. Justin.* 83. Novell. *Justin.* 123. c. 20. sqq. mit *Novell. Valent.* III. Tit. XXXIV. col. 224.

[5]) Vergl. z. B. *Novell. Justin.* 131. c. 5. mit *Novell. Valent.* III. Tit. X. col. 162.

[6]) L. 8. *Cod. Justin.* 8. d. summa trin. (I. 1.).

nus dem Papste Johannes I. [7]), dessen Nachfolger Agapetus [8]), der sich zu ihm nach Constantinopel begab, als dem Statthalter Christi auf Erden [9]) in größter Ehrfurcht die Ceremonie der Adoration. Dieß Alles hinderte ihn aber nicht, sich durch seinen Hochmuth zu den gewaltsamsten Schritten verleiten zu lassen, so daß schon Agapetus von ihm sagte: zu einem christlichen Kaiser habe er zu kommen geglaubt, aber er finde einen Diocletian [10]). Verführt von dem Eutychianer Theodorus veranlaßte Justinian den Drei-Kapitelstreit [11]), der ihn dazu brachte, bei verschiedenen Gelegenheiten der Kirche die Dogmen vorschreiben zu wollen, wobei er sich der Feinheit rühmte, mit welcher er dem Papste Vigilius die Glaubenslehren auseinanderzusetzen gewußt [12]). Er vergaß sich aber so

---

7) *Anastas. Biblioth.* Hist. d. Vitis Rom. Pontif. S. Joannes. (Edit. Mog. 1602.) p. 49.: — Tunc Justinus Augustus dans honorem Deo humiliavit se pronus (in terram) et adoravit beatissimum Papam Joannem.

8) *Anastas. Biblioth.* S. Agapetus. p. 52. — Tunc piissimus Augustus Justinianus gaudio repletus humiliavit se sanctae sedi Apostolicae, et adoravit beatissimum Papam Agapitum.

9) Vergl. *Cenni*, Diss. sul bacio de' piedi del Romano Pontefice. (bei *Zaccaria*, Raccolta di dissertazioni di storia ecclesiastica. Tom. III. Diss. 31. p. 339.)

10) *Anastas. Biblioth.* a. a. O. p. 52.

11) Vergl. über diesen Döllinger, Lehrbuch der Kirchengeschichte. Bd. 1. — Riffel a. a. O. S. 459. u. ff.

12) *Conc. Constant.* II. ann. 553. Collat. 1. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. III. col. 56.) — Vigilio de tribus capitulis omnia subtiliter manifestavimus.

weit, daß er alle Ehrfurcht gegen diesen Papst, den man wegen seines unsittlichen Charakters und wegen seines schwankenden Benehmens freilich nicht rechtfertigen kann, aus den Augen verlor, so daß das Oberhaupt der Kirche vor dem Kaiser kaum an geweihter Stätte eine Zuflucht fand[13]). An jenen Drei-Kapitelstreit schloß sich dann bekanntlich ein langwieriges Schisma an, da auch viele occidentalische Bischöfe das fünfte öcumenische Concilium, als ob es dem von Chalcedon widerspreche, nicht annehmen wollten. Dadurch wurde für den Nachfolger Petri seine Stellung inmitten von Arianern und fortwährendem Kriegsgetümmel eine immer bedenklichere und gefahrvollere. Dennoch ist aber gerade aus diesen Wirren die Souverainität des Papstes über den Kirchenstaat hervorgegangen.

Die erste Grundlage dieser Souverainität [14]) ist darin zu suchen, daß schon seit dem vierten Jahrhunderte der Papst gleich andern Bischöfen im römischen Reiche, und noch mehr als sie, eine freilich dem Kaiser untergeordnete Verwaltung vieler bürgerlichen Verhältnisse zum Wohl des Landes erhielt [15]) (s. §. 118. S. 27.). Es trugen aber in Italien viele Umstände dazu bei, daß der Wirkungskreis für den Papst sich in dieser Beziehung erwei-

---

[13]) *Anastas. Biblioth.* Vigilius p. 57.

[14]) Vergl. hierüber vorzüglich: *Orsi*, della origine del dominio e della sovranità de' Romani Pontefici sopra gli stati loro temporalmente soggetti. Roma. 1754. — *Muzzarelli*, Dominio temporale del Papa. 1789. — *M****, Pouvoir du Pape au moyen âge. p. 193. —

[15]) Vergl. *Muzzarelli* a. a. O. p. 70. sqq.

terte, indem er bei der zunehmenden Schwäche des griechischen Kaiserthums genöthigt wurde, mit all seinem Ansehen und allen ihm zu Gebote stehenden Kräften, einerseits die Auctoriät des Kaisers aufrecht zu erhalten, andrerseits das von den Feinden bedrängte Volk zu schützen. Die großen Besitzungen der römischen Kirche, das Patrimonium Petri, bot ebenfalls die Mittel sowohl zur Abhülfe der Noth im Allgemeinen, als auch insbesondere zur eigentlichen Landesvertheidigung gegen den Feind. Aber nach dem Vorbilde des großen Leo, der allein mit dem Kreuze bewaffnet gegen Attila auszog, war das Hauptaugenmerk der Päpste auf die Vermittlung des Friedens gerichtet. Diese ist ihnen, wenn auch nicht auf lange Dauer, doch zu verschiedenen Malen gelungen. Daß ihre Bemühungen zu keinem günstigeren Resultate führten, davon lag die Schuld darin, daß es an der erforderlichen Unterstützung Seitens des Kaisers, oft auch an dem guten Willen der Exarchen fehlte.

Insbesondere ragt in Beziehung auf seine Thätigkeit für das allgemeine Wohl des Landes Papst Gregor der Große hervor. Der Kaiser konnte keinen aufrichtigeren Bewahrer seiner Rechte haben, als ihn, der trotz vielen Undankes, den er erfahren mußte, doch stets mit gleicher Ausdauer dem Werke des Friedens und wenn es galt, der Vertheidigung oblag [16]). Ueberhaupt hat der heilige Stuhl in jener Zeit eine nicht geringe Zahl

---

[16]) S. über ihn Lau, Gregor I. der Große nach seinem Leben und seiner Lehre. S. 54. S. 59. u. ff. S. 101. u. ff. S. 138. u. ff. — *Muzzarelli* a. a. O. p. 74. e seg.

tüchtiger Päpste aufzuweisen, unter welchen zu Anfang des achten Jahrhunderts die beiden Gregore sich als würdige Nachfolger an jenen großen Mann anschlossen. Damals aber hatten sich die Verhältnisse wesentlich geändert, indem nun schon seit mehr als einem Jahrhunderte die Päpste die ihnen aufgedrungene Aufgabe des Schutzes der stets von den Langobarden bedrängten Gegenden mit einer solchen Treue und Hingebung erfüllt hatten, daß sie ein Ansehen genossen, welches von einer Souverainität nicht mehr fern war; dessenungeachtet bewahrten sie gegen den Kaiser durchaus ihre frühere Ergebenheit.

So standen die Dinge, als Leo III. der Isaurier den kaiserlichen Thron bestieg (717) und die Reihe der Iconoclasten eröffnete. War schon unter Justinian hinlänglich vorgezeichnet worden, was die Kirche von den griechischen Kaisern zu erwarten hatte, so wurde durch Leo das Maaß dessen, was sie durch die Ohnmacht und die Willkühr ihrer Schutzherren erlitt, erfüllt [17]). Obschon der Isaurier feierlich beschworen, die Kirche zu schützen und zu schirmen, ließ er eine wüthende Verfolgung über Diejenigen ergehen, welche nicht mit ihm die Bilder der Heiligen zerstören wollten. Diese Verfolgung sollte insonderheit Italien und vornämlich auch Papst Gregor II.

---

[17]) Für die nachfolgende Darstellung nehmen wir mit den erforderlichen Abänderungen und Berichtigungen die Entwicklung dieses Gegenstandes, wie wir sie an einem andern Orte gegeben haben, (Deutsche Geschichte Bd. 2. S. 231. u. ff.) auf, da hier dieselbe nicht entbehrt werden kann.

treffen [18]). Doch Leo's Macht reichte nicht mehr so weit, sie beschränkte sich auf einige Mordanschläge gegen das Leben des Papstes und auf einige drohende Edicte [19]), welche in den Bewohnern des annoch griechischen Italiens den lebhaftesten Haß gegen den ohnmächtigen Tyrannen und Feind der Kirche erwecken mußten. Da erklärte man laut: man solle in Rom, der alten Kaiserstadt, einen Imperator ausrufen, um unter seiner Anführung gegen den bilderstürmenden Isaurier zu ziehen, und diesen von seinem Throne zu stoßen [20]). — Doch der Papst, so sehr er auf der einen Seite das Volk zur Treue im Glauben ermahnte [21]), so vermochte er dasselbe dennoch dahin, von dem Vorhaben, einen Kaiser auszurufen, abzustehen, indem er immer noch hoffte, es werde ihm gelingen, den abtrünnigen Sohn der Kirche wiederum derselben zuzuführen [22]). Aber der Kaiser blieb taub gegen alle Ermahnungen des heiligen Vaters, und da er fortfuhr in seiner Bilderstürmerei, auch Italien immer von Neuem mit Gesetzen bedrohte, welche auf die Verehrung der Bilder die Todesstrafe verhängten, da ferner

---

18) Schon mehrmals hatte der Kaiser dem Papste nach dem Leben getrachtet. Vergl. *Anastas. Biblioth.* Gregor. II. p. 98.

19) *Anastas. Biblioth.* a. a. O. Vergl. auch *Paul. Diacon.* d. gest. Langob. VI. 14.

20) *Anastas. Biblioth.* a. a. O. p. 99. Vergl. *Orsi*, a. a. O. Cap. 1. p. 10.

21) *Anastas. Biblioth.* a. a. O. p. 98.

22) *Anastas. Biblioth.* a. a. O. p. 99.

die Langobarden sich von Neuem erhoben hatten [23]), um das Werk der Eroberung Italiens zu vollenden, da immer und immer keine Hülfe von dem Kaiser kam, da trieb die Bedrängniß das Volk bis auf's Aeußerste. Ueberall im mittlern Italien brach der Aufstand aus; in Ravenna wurde der Exarch erschlagen, und fast nirgend mehr wurde die Herrschaft der Griechen, die sich auch nirgend geltend machte, anerkannt. So sah sich Rom und die Kirche von zweien Seiten bedrängt, hier von dem wilden Heere der Langobarden, dort von dem vermeintlichen Schirmvogte, dem heftigsten Glaubensfeinde. Auf wen sollten nun aber die Bewohner des mittlern Italiens hinblicken, da des Kaisers Herrschaft faktisch aufgehört hatte, und von den Langobarden bereits ein Theil des Exarchats erobert worden war? an wen sollten sie sich wenden, an wen sich anschließen, als an den irdischen Stellvertreter Christi, der unter diesen Umständen als der höchste Vertheidiger des Glaubens auch als der beste Rathgeber, Tröster und Helfer in der weltlichen Bedrängniß erscheinen mußte. Es konnte nicht anders geschehen, als daß auf diese Weise ganz von selbst auf den Papst zuerst eine Oberhoheit über die Stadt Rom und die Umgegend derselben, und dann bald auch über entferntere Gegenden überging. Es mußte sich ganz von selbst entwickeln, daß die treue Heerde sich um den Oberhirten sammelte, entschlossen mit ihm gemeinsam zu leben und zu sterben. Aber immer drohender wurde die Gefahr für die Kirche; während alle Bitten des Papstes

---

[23]) *Anastas. Biblioth.* a. a. O. p. 98.

bei dem Kaiser, er möge sich dem wahren Glauben wieder zuwenden, vergeblich waren, wurden die Langobarden immer kühner und gingen um so sicherer zu Werke, da der mächtige Beherrscher des Frankenreiches, Karl Martell, ihnen wohl befreundet war [24]). Auf ihn richtete in dieser Noth Papst Gregor III. seine Blicke, an ihn wendete er seine Bitten, ihm übersendete er die Schlüssel zum Grabe des Apostelfürsten, ihn beschwur er, sich von den Langobarden loszusagen und thätige Hülfe der Kirche und dem Volke, welches vorzugsweise das Volk des heiligen Petrus sey, zu leisten [25]). Karl empfing des Papstes Gesandte ehrenvoll, sendete selbst Boten nach Rom, und versprach den Schutz [26]), doch blieb seinerseits die Hülfe aus, sey es, daß er nicht von gleichem Eifer, wie nachmals sein königlicher Sohn beseelt war, sey es, daß die Verhältnisse des fränkischen Reiches selbst damals zu verwickelt waren, als daß sie ihm einen Feldzug nach Italien gestattet hätten.

Als nun im Jahre 741 auf Gregor III. Zacharias folgte, fand er beinahe den ganzen Ducatus Romanus von den Langobarden besetzt, während die Verhältnisse zum griechischen Kaiser sich höchstens darin geändert hatten, daß man sich in Italien schon immer mehr an die Unabhängigkeit von ihm zu gewöhnen angefangen hatte.

---

24) *Paul. Diacon.* d. gest. Langob. VI. c. 53. c. 55.

25) *Codex Carolin.* nro. 1. (bei *Cenni*, Monumenta dominationis pontificiae. Tom. I. p. 21.). —

26) S. *Charta division.* ann. 806. c. 15. (bei *Walter*, Corp. jur. Germ. ant. Tom. II. p. 219.).

Allerdings war mit Leo III. um eben diese Zeit ein gefährlicher Feind der Kirche gestorben, indessen unter seinem Sohne und Nachfolger Constantin wurden die Dinge nicht besser. So nachtheilig darnach freilich die Stellung des Papstes war, so vermochte dieser es doch durch seine Persönlichkeit, den langobardischen König Liutprand dazu zu bewegen, daß ihm derselbe die vier Städte Orta, Bomarzo, Blera und Amelia herausgab, und einen Waffenstillstand auf zwanzig Jahre mit ihm schloß. Bei dieser Gelegenheit erscheint Zacharias ganz selbstständig unterhandelnd, als der Einzige, der hier noch zum Wohle und Heile Italiens unterhandeln konnte; er brachte keinen andern Auftrag dazu mit, als eben den, welcher in der ihm nunmehr von Gott angewiesenen Stellung lag; er war der Einzige, der Rom und Italien, so weit es den Langobarden noch nicht völlig angehörte, vor dem Joche derselben bewahren, und wo dasselbe bereits aufgelegt war, davon befreien konnte. Daher ist auch bei dem Vertrage, den Zacharias mit Liutprand abschloß, weder von dem Exarchen noch überhaupt von einer Beziehung und einem Verhältnisse zum griechischen Kaiser die Rede [27]). Als darauf im folgenden Jahre der König der Langobarden in den Exarchat einbrach, so galt dieß nicht dem Papste, da der mit diesem eingegangene Vertrag sich nur auf den Ducatus Romanus bezog, allein die Bewohner der von Liutprand bedrohten Gegenden, nämlich des Exarchats,

---

[27]) *Anastas. Biblioth.* Zacharias. p. 108. Vergl. *Orsi* a. a. O. Cap. p. 35. u. f. — Pesing, Deutschlands untersuchter Reichsgeschichte. Erster Theil. S. 525.

von Pentapolis und Aemilien, wendeten sich an Zacharias mit der Bitte, er möchte vermittelnd und friedestiftend für sie auftreten [28]). Der Papst leistete diesem Wunsche Folge; er vertraute die Stadt Rom der Leitung eines Patriziers an, und begab sich selbst zum Könige der Langobarden. Dieser ließ sich bereit finden, das Gebiet der Stadt Ravenna und Cesena zu übergeben, welches in gleicher Weise, wie vorhin bei den vier Städten des Ducatus Romanus, durch mehrere zu diesem Zwecke besonders ernannte Commissarien geschah [29]).

Es mag dahin gestellt bleiben, ob aus diesen Verhältnissen bereits eine ganz vollständige Souverainität des Papstes über alle jene Gegenden gefolgert werden darf oder nicht, allein so viel ist über allen Zweifel hinaus wahr, daß erstens die Herrschaft des griechischen Kaisers hier ganz aufgehört hatte, und daß zweitens der bei dem Papste in Anspruch genommene Schutz und der Erfolg, der sich an die wirkliche Ausübung desselben anschloß, nicht mehr als eine erste Grundlage einer solchen Souverainität zu betrachten ist, sondern daß man hierbei dieselbe auf einer Entwicklungsstufe antrifft, die dem Ziele nicht mehr ferne ist. Allein man könnte hier einwenden, Zacharias und seine beiden Vorgänger hätten ja noch immer die Oberherrschaft des Kaisers anerkannt; habe ja doch Gregor II. verhindert, daß man nicht in Italien einen Imperator ausrief, und habe er ja gegen den Pe-

---

[28]) *Anastas. Biblioth.* a. a. O. p. 110.

[29]) S. *Anastas. Biblioth.* a. a. O. p. 110. p. 111.

tasius, der sich dazu aufgeworfen, Truppen gesendet [30]), andrerseits aber den Kaiser noch immer zur Rückkehr zur Kirche und zur Hülfeleistung aufgefordert; auch Gregor III. und Zacharias haben freilich noch immer nach den Regierungsjahren der Kaiser gerechnet, und sogar des Zacharias Nachfolger Stephan II. begab sich allerdings in Folge einer Aufforderung Seitens des Kaisers zu Aistulf hin. Aus diesen Argumenten geht indessen immer nur so viel hervor, daß von den Päpsten die Völker weder zum Aufstande gegen die Kaiser gereizt, noch darin befördert worden sind; es geht daraus hervor, daß die Päpste sich nicht durch Herrschsucht, sondern durch die absolute Nothwendigkeit haben bewegen lassen, die Zügel der Regierung zu ergreifen; es geht daraus ferner hervor, daß sie ihrerseits nicht unterlassen haben, die kaiserliche Majestät anzuerkennen, so wie das kaiserliche Ansehen geltend zu machen, und daß sie selbst davon entfernt gewesen sind, sich die Titel, Ehren, Vorrechte und Insignien der Souverainität anzueignen. Aber die Zeitumstände brachten es mit sich, daß eine solche Souverainität sich ganz von selbst faktisch entwickelte, indem eben diese Umstände es dem Papste als eine unabweisbare Pflicht auferlegten, da kein anderer Regent da war, der die Kirche und die Völker Italiens schützte, selbst Friedensverträge mit den Langobarden zu schließen, eben so aber auch zu Rom Beamte einzusetzen, Gesandte zu schicken und zu empfangen, fremde Fürsten zur Vertheidigung der Kirche aufzufordern und herbeizurufen, wie dieß mit

---

[30]) *Anastas. Biblioth.* Gregor. II. p. 100.

Karl Martell und nachmals unter Ertheilung des Patriciats mit Pippin geschah. Es hatten sich also die Verhältnisse dahin gestaltet, daß die Päpste allein für Rom und Italien Sorge trugen, und die griechischen Kaiser dieß anerkennen und ihnen noch Dank wissen mußten, daß jene in Italien noch einige Ehrfurcht vor dem kaiserlichen Namen erhielten. Durch die Verwirrung aber, in welcher der Orient sich theils durch die Maßregeln der Kaiser hinsichtlich der Kirche, theils durch die Kämpfe mit den Sarazenen befand, wurden die Kaiser gezwungen, eben die Souverainitätsrechte auf die Päpste übergehen zu lassen [31]. —

König Liutprand starb nicht lange nach der oben erwähnten Zusammenkunft mit dem Papste; den Frieden, den er mit Zacharias geschlossen, erneuerte dieser sofort mit Rachis, dem neuen Könige der Langobarden [32]. Als derselbe bald darauf in Pentapolis einfiel und sich Perugia's bemächtigte, waren es abermals die Bitten und Vorstellungen des Papstes, welche den König zum Rückzuge bewegten [33]. Zacharias, welcher noch nach seinem Ausspruche über die ihm deshalb vorgelegte Frage, Pippin den fränkischen Königsthron besteigen sah, starb bald nach diesem Ereignisse im Jahre 753; Rachis aber legte die königliche Krone nieder, und trat in den Mönchsstand. Zwischen seinem Nachfolger Aistulf und Papst Stephan II.

---

[31] Vergl. *Orsi* a. a. O. Cap. IV. p. 56. u. f.

[32] *Anastas. Biblioth.* a. a. O. p. 112.

[33] *Anastas. Biblioth.* a. a. O. p. 113.

entspannen sich nunmehr diejenigen Verhältnisse, welche die beiden Züge des von dem Papste zum Patricius der römischen Kirche ernannten Pippin veranlaßten. Die Hülfe des fränkischen Königs wurde von dem Papste aber erst in Anspruch genommen, nachdem alle Bitten, alle Botschaften und alle Geschenke vergeblich gewesen waren, um Aistulf zur Herausgabe der von ihm besetzten Gegenden des Exarchates, von Pentapolis und des Ducatus Romanus zu bewegen [34]). Aber an wen sollte jetzt Seitens Pippins die Herausgabe erfolgen? an den griechischen Kaiser, der das Seinige dazu gethan hatte, um die Herrschaft der Langobarden im Vergleich zu der griechischen fast wünschenswerth zu machen? an den griechischen Kaiser, der ohnehin nicht die Macht hatte, den Langobarden die Spitze zu bieten? denn für ihn hatte Pippin weder damals das Schwert gezogen, noch würde er wohl überhaupt jemals zu seinem Schutze mit den Langobarden einen Kampf begonnen haben, nur für den Papst, für das Oberhaupt der Kirche hatte Pippin dieß gethan; dem Papste gab daher der König der Franken die Völker zurück, die schon seit einer Reihe von Jahren unter dessen besonderem väterlichen Schutze gestanden hatten. Die Forderung des Kaisers, daß ihm jene Gegenden, die Pippin den Langobarden abgewonnen hatte, wieder gegeben werden sollten, zeigt zwar, daß der Kaiser sich auf seinen Vortheil verstand, mit dem Blute der Franken seinen Verlust wieder zu erkaufen, aber mit gleichem Rechte hätte auch von Karl dem Großen im Jahre 774 gefordert werden kön=

---

[34]) *Anastas. Biblioth.* a. a. O. Stephanus II. (III.) p. 117.

nen, das Langobardenreich an den griechischen Kaiser oder späterhin von Gottfried von Bouillon und den Kreuzfahrern das gelobte Land an die Juden heraus zu geben. Pippin aber gab die Eroberung, die er machte, an denjenigen, für welchen sich bis dahin bereits faktisch eine Souverainität über diese Gegenden ausgebildet hatte, und erhob dadurch diese Souverainität zur juristischen Gewißheit [35]). Er vollzog daher gleichzeitig eine Restitution und eine Schenkung [36]). Wie, wenn Pippin das Land nicht an den faktischen Souverain gegeben, sondern für sich behalten, oder irgend einem Andern, dem bis dahin nicht die leisesten Ansprüche auf diejenigen Gegenden zustanden, welche seither den Kirchenstaat bilden, geschenkt hätte, würde er als Sieger dazu nicht das Recht gehabt haben? Unbedenklich, sobald man von dem zuvor mit dem Papste geschlossenen Vertrage abstrahirt. Dessenun-

---

[35]) Ueber die drei verschiedenen historischen Entwicklungsstufen: 1) der Papst ohne Souverainität, 2) während der Zeit der Ausbildung und 3) nach dem Erwerbe derselben s. *Muzzarelli* a. a. O. p. 127.

[36]) Vergl. *Stephan. II. Epistola* ad Dominum Pippinum Regem ann. 754. bei *Cenni* a. a. O. p. 75. (*Cod. Carol.* nro. 7.): propria vestra voluntate per *donationis* paginam beato Petro, sanctaeque Dei Ecclesiae et reipublicae, civitates et loca *restituenda* confirmastis. Von einer Restitution ist auch in den fränkischen Annalen die Rede, z. B. *Ann. Sangall. maj.* ann. 754. (bei *Pertz*, Monumenta Tom. I. p. 74.): et receptis rebus S. Petri reversus est (Pippinus). — *Annal. Fuldens.* eod. — Haistulfum — res sancti Petri reddere sacramento constrinxit. Vergl. auch *Orsi* a. a. O. Cap. 6. p. 101. u. f. — S. noch *M****, a. a. O. p. 240. p. 243. et suiv.

geachtet werden aber, da Pippin diesen Vertrag erfüllt, da er demjenigen das Land gibt, der vor allen Andern darauf Ansprüche machen konnte, viele, aber ganz ungegründete Einwendungen gegen die Pippinische Schenkung gemacht, und diese selbst auf die verschiedenste Weise gedeutet. Bald soll trotz dieser Schenkung und der sehr entschiedenen Erklärung Pippins der griechische Kaiser dennoch die Souverainität über Rom gehabt, bald soll diese dem Könige der Franken zugestanden haben, bald soll die Schenkung an das römische Reich gemacht worden [37]) seyn. Allein Pippin sah die Sache ganz anders an; er verpflichtete die Römer zum Gehorsam gegen den Papst, den diese ihm auch getreulich versprachen [38]).

Seit dieser Zeit bis zu dem Jahre 800, als Karl der Große zum römischen Kaiser gekrönt ward, ist in dem Verhältnisse des Papstes zu dem fränkischen Könige keine Veränderung vor sich gegangen. Schon gleichzeitig mit seinem Vater war Karl zum Patricius der römischen Kirche erwählt worden, und hatte demnach als solcher wie jener den Schutz und Schirm über dieselbe übernommen. Es sorgten daher auch die Päpste, namentlich Leo III. dafür, daß die Römer eben dieses Verhältniß, sich den Maaßregeln, welche der Patricius zum Schutze der Kirche treffen würde, zu fügen, eidlich anerkannten. Daraus darf man indessen keineswegs auf eine Oberherrschaft des frän-

---

[37]) Alle diese Einwendungen sind sehr gründlich widerlegt von *Orsi* a. a. O. Cap. 8. p. 117. u. f.

[38]) *Codex Carolin.* nro. 36. (15.; bei *Cenni* a. a. O. p. 141.

kischen Königs über die dem Papste angewiesenen Territorien schließen, wie man dieß aus mehreren Umständen z. B. daraus hat folgern wollen, daß Papst Hadrian I. und nach ihm Leo III. an Karl den Großen eine Fahne nebst den Schlüsseln zum Grabe Petri geschenkt habe. Eben so gut könnte man gerade umgekehrt aus der Annahme der Fahne Seitens Karls des Großen schließen, der Papst habe dadurch eine Oberherrschaft über das fränkische Reich erlangt, da es bei Verleihungen der Herzogthümer etwas Gewöhnliches war, daß von dem Könige dem Herzoge eine Fahne überreicht wurde, der dadurch doch auch wahrlich keine Oberherrschaft über den König erworben hat [39]). Die Päpste haben auch späterhin zu mehreren Malen Fahnen an weltliche Fürsten, z. B. an Wilhelm den Eroberer, gesendet, ohne daß diesen dadurch eine Oberherrschaft über den Kirchenstaat zu Theil geworden wäre. Eben so hat man auch gegen die Souverainität der Päpste Bedenklichkeiten erhoben, die sich besonders auf Ravenna und das Gebiet dieser Stadt beziehen. Man hat hier die Ansicht von einem doppelten Patriciat aufgestellt [40]), wornach der König der Franken Patricius von Rom, der Papst aber Patricius von Ravenna gewesen sey. Allerdings bedient sich Papst Hadrian I. in einem Briefe des Ausdruckes Patriciatus S. Petri in Betreff Ravenna's, aber das Ganze läuft auf ein bloßes Wortspiel mit dem Ausdrucke Patriciatus hinaus, was sich eben darauf bezieht, daß Ravenna sich

---

[39]) Vergl. Desing a. a. O. S. 547.

[40]) Vergl. v. Savigny a. a. O. Bd. 1. S. 316.

dem Schutze des Papstes früher anvertraut hatte, und durch die Pippinische Schenkung dem Papste als Besitzthum bestätigt worden war [41]). Am allerwenigsten darf man aber aus der Jurisdiction, welche der fränkische König als Patricius zu Rom ausübte, auf eine Oberherrschaft schließen; er that dieß eben nur als Schirmherr und Beschützer der Kirche und übte somit die Pflichten des Kaisers aus. Da entstand die Frage: „ob es nicht recht sey, daß derjenige, der die kaiserlichen Pflichten habe, auch den kaiserlichen Titel führe"? Der Papst beantwortete sich diese Frage mit: „Ja", und zum Kaiser gekrönt und gesalbt [42]) verließ der große König Karl am Weihnachtstage 800 die Kirche des heiligen Petrus. — Nicht Karl war es, der das weströmische Reich wiederherstellte, sondern der Papst, der es in Karls Person von Neuem aufrichtete, und so möge untersucht werden, ob dieß mit Rechten geschehen konnte.

Es war als ein bloßer Zufall zu betrachten, daß seit dem Sturze des Romulus Augustulus kein Anderer als der vorhin erwähnte Petasius sich zum römischen Kaiser im Abendlande hatte ausrufen lassen. Wäre Theodorich der Große nicht Arianer gewesen, so würde, wenn er es sonst gewollt, ihm wohl Nichts weiter im Wege gestanden haben; seitdem jedoch die Ostgothen überwältigt waren, die langobardischen Könige aber, mit wenigen

---

[41]) *Codex Carol.* nro. 85. (97.; bei *Cenni* a. a. O. p. 521.):

[42]) *Anastas. Biblioth.* Leo III. p. 184. — S. noch *Hallier*, de sacris electionibus et ordinationibus. P. II. Sect. 8. cap. 10. art. 5. §. 2. (Tom. III. p. 468.). —

Ausnahmen, ebenfalls feindlich gegen die Kirche verfuhren, und da während dessen Rom und ein großer Theil Italiens von einem Kaiser beherrscht wurde, so kam die Frage nach einem weströmischen Kaiserthum nicht so sehr in Anregung. Dieß geschah aber, seit die Kaiser selbst in eine überaus feindliche Stellung gegen die Kirche geriethen, und daneben nicht einmal die Macht hatten, sich in Italien zu behaupten; dieß geschah um so mehr, als Karl der Große, der mächtigste Fürst seiner Zeit, auch die Schutzherrschaft über die römische Kirche ausübte. Es war durchaus kein Grund vorhanden, welcher dagegen gesprochen hätte, daß der königliche Schirmvogt nicht auch den kaiserlichen Titel führen sollte; denn nach der Art und Weise, wie seit Jahrhunderten der griechische Thron besetzt worden war, so hätte der fränkische König, wenn er Lust zu einem so weiten Heereszuge gehabt hätte, sich eben so gut zum griechischen Kaiser ausrufen lassen können, als dieß die ganze Reihe von Imperatoren seit dem Anfange des siebenten Jahrhunderts gekonnt hatte [43]); was hatte wohl Nicephorus, der sich nachmals im Jahre 802 in Constantinopel auf den Kaiserthron schwang, für Rechte auf denselben? Damals aber, als Karl vom Papste zum weströmischen Imperator gekrönt wurde, gab es im Oriente gar nicht einmal einen Kaiser, sondern ein Weib war es, die Kaiserin Irene, welche dort die Regierung führte. Indessen auch abgesehen davon, so wurde einem griechischen Kaiser unter den damals obwal-

---

43) Vergl. Epistol. apologet. Ludov. Imp. bei *Baronius*, Annal. eccles. ann. 871. §. LIX, (s. unten §. 122.)

tenden Umständen durchaus gar Nichts entzogen, wenn im Westen ein Kaiser ausgerufen wurde. Er behielt sein Reich wie zuvor, ja sogar auch Besitzungen in Italien, so weit dieselben nicht schon bis zum Jahre 800 verloren gegangen waren. Er erhielt nur in dem kaiserlichen Rechte des Imperium mundi einen Genossen, der kaiserlichen Pflicht der Schirmvogtei gar nicht zu gedenken, da der griechische Kaiser sich dieser längst schon begeben hatte. Aber auch in Betreff des Imperium mundi that ihm der neue weströmische Kaiser keinen Eintrag; im ganzen Abendlande, die Besitzungen im südlichen Italien ausgenommen, hatte der griechische Kaiser gar kein Imperium mehr, wohl aber gehorchte ein großer Theil des Abendlandes schon lange zuvor dem neuen Genossen im Reiche. So wurde also in dieser Rücksicht wirklich nur das alte Verhältniß wiederhergestellt, wie es ehedem seit Theodosius bestanden hatte. Es ist daher in der That dem griechischen Kaiser durch die Erhebung Karls des Großen zur kaiserlichen Würde durchaus Nichts genommen worden, weshalb auch die hin und wieder aufgestellte Theorie von einer Translatio imperii ab oriente in occidentem nicht zuläßig erscheint [44]); es ist viel-

---

[44]) *Vita S. Willeh.* c. 5. (bei *Pertz*, Tom. II. p. 361. Si quidem imperialis potestas, ad Francorum translatum est dominium. — Cap. *Venerabilem.* 34. X. d. elect. (I. 6.) quae (apost. sedes) Romanum imperium in personam magnifici Caroli a Graecis transtulit in Germanos. S. unten §. 129. S. 195. — Cap. un. d. jurejur. in Clem. (II.

mehr das Verhältniß als eine Renovatio Imperii zu be-
trachten, so wie auch Karl der Große damals Münze
und Siegel prägen ließ, welche diese beiden Worte al
Inschrift trugen [45]). — Es blieb somit dem griechische
Kaiser sein Imperium mundi nach wie vor, und wen
demnach aus allem bisher Bemerkten zur Genüge her
vorgehen dürfte, daß in der Erneuerung des weströmische
Kaiserreichs in der Person Karls des Großen an un
für sich kein Unrecht lag, so bliebe also nur die Frag
übrig, ob darin ein Unrecht lag, daß diese Handlun
vom Papste ausging? Die Stellung des Papstes bracht
es aber mit sich, daß eine so wichtige Handlung, z
deren Ausführung der erste Gedanke in seiner Seel
entstand, auch nur durch ihn geschehen konnte. De
Papst, als das höchste sichtbare Oberhaupt der Kirch
war daher auch das Organ, durch welches der göttlich
Wille, der also die Verhältnisse gelenkt hatte, ausgespro
chen wurde, und da durch das Christenthum überhaup
die Bedeutung aller weltlichen Macht geläutert worde
war, so konnte derjenige, welcher mit der höchsten Füll
dieser Macht bekleidet werden sollte, es gar nich

9.): ecclesia, quae a Graecis imperium transtulit in Ger-
manos. — Vergl. besonders Card. *Rob. Bellarmin* in seine
Schrift: de translatione imperii ab oriente in occidentem

[45]) S. *ab Eckhart*, Francia orientalis. Tom. II. p. 7. –
Bianchi, della potestá e della politia della chiesa. Tom. I
p. 179. Vergl. Katerkamp, Kirchengeschichte. Bd. 4. S. 131

anders wollen, als diese Macht aus den Händen des Stellvertreters Christi auf Erden zu empfangen [46]). —

Wenn nun aber auch für die Folge das erneuerte weströmische Kaiserthum in fortdauernder inniger Verbindung mit demjenigen blieb, welchem die höchste geistliche Gewalt auf Erden geliehen war, während der Orient sich von der Kirche trennte, so konnte auch das Imperium mundi des oströmischen Kaisers nicht mehr die frühere Bedeutung und Anerkennung behaupten. Schon lange hatte sich jene Trennung der orientalischen Kirche vorbereitet (§. 117. §. 118.), und wären nicht die meisten griechischen Kaiser in den Strudel des hauptsächlich durch die Eifersucht des constantinopolitanischen Patriarchen [47]) veranlaßten Schisma mit fortgerissen worden, so hätte sich unstreitig auch für sie manche schöne Gelegenheit zur Ausübung der kaiserlichen Pflichten dargeboten. Allein die Spaltung, an welcher auch die russische Kirche Theil nahm, dauerte mit geringen Unterbrechungen fort, bis endlich das griechische Kaiserthum durch die Türken vernichtet ward. —

Es wenden sich daher die Blicke nach dem neuen Kaiserthum des Abendlandes hin. Dem christlichen Prinzip

---

[46]) Daher rief auch das Volk bei der Krönung dem Kaiser zu: a Deo coronato — vita et victoria. Karl nennt sich in der Folge ebenfalls so. Z. B. Capit. addit. ad Leg. Longob. ann. 801. (bei *Walter* a. a. O. p. 150): Karolus, divino nutu coronatus, Romanum gerens Imperium, serenissimus Augustus. —

[47]) Vergl. über ihn, so wie die übrigen orientalischen Patriarchen. §. 69. u. ff.

gemäß, daß die bewohnte Erde, daß alle Völker der Erde eingehen sollten in die Kirche, war es vermöge der Schirmvogtei, welche der Kaiser über diese auszuüben hatte, seine Pflicht dafür zu sorgen, daß er sein Imperium ausbreite bis zu den heidnischen Nationen, besonders des Abendlandes, damit auch bei diesen die christliche Religion eingeführt werden konnte [48]). Sein Imperium mundi erhob ihn ferner über alle andern weltlichen Herrscher [49]), wobei jedoch für die Zeit Karls des Großen zu bemerken ist, daß mit Ausnahme der Könige in Großbritannien und Irland, so wie der westgothischen Könige, welche sich trotz der maurischen Herrschaft in Spanien erhielten, es im Abendlande keine christlichen weltlichen Fürsten gab, welche nicht Karl, schon als dem Könige der Franken, unterworfen waren. Aber wären deren auch mehrere gewesen, so lag doch überhaupt in dem Imperium mundi des Kaisers nicht eine Territorialherrschaft, sondern nur eine Oberhoheit. Es trug daher die Kaiserwürde in dieser Rücksicht allerdings den Keim in sich, daß ihr auch in Zukunft christliche Fürsten, wie damals schon die vorhin angegebenen [50]), sich unterordnen mußten [51]), aber

---

48) Vergl. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. 1. §. 136.

49) So nennen auch die Annal. Fuldens. ann. 876. p. 389. Karl den Kahlen: Imperator et Augustus omnium regum cis mare consistentium.

50) Wegen der spanischen und irischen Könige s. *Einhard.* Vita Karoli M. c. 16.

51) In diesem Sinne wird Karl der Große caput orbis genannt. S. *Angilb.* Carm. V. 92. (bei *Pertz*, Tom. II. p. 394.) —

es war darin nicht gegeben, daß diese Unterordnung auch nothwendig in Beziehung auf das Land geschehen mußte. Insonderheit war es aber die höchste Ehre, durch welche der Kaiser über alle andern weltlichen Fürsten emporragte, die Ehre der Vertheidigung der Kirche [52]); alle Fürsten, alle Könige der Erde sind dazu verpflichtet, aber allen soll in der Erfüllung dieses Amtes der Kaiser mit seinem Beispiele voranleuchten. Es ist daher sein Verhältniß, seine Stellung zur Kirche die innigste und nächste; von allen Fürsten der Erde ist der Kaiser gleichsam der erstgeborne Sohn der Kirche. Aber eben darum soll er auch seinen jüngern Brüdern selbst das Vorbild in der Ehrerbietigkeit, welche er seiner Mutter zollt [53]), seyn, und daher erklärt auch der Kaiser vor aller Welt laut durch seinen Eid und andere Handlungen, daß er den Schutz der Kirche übernehme, und ihr in ihrem sichtbaren Oberhaupte den Tribut der Ehrfurcht darbringe. Die Formen, die dafür üblich geworden sind, schreiben sich zum Theil aus byzantinischen (s. oben Note 7. 8.), zum

---

[52]) Karl nennt sich daher in Capitul. Lib. I. praef. (bei *Walter* a. a. O. p. 407.: devotus sanctae Ecclesiae defensor. —

[53]) Capit. d. honoranda sede apostolica. ann. 801. (be *Walter* a. a. O. p. 153.): In memoriam beati Petri Apostoli honoremus sanctam Romanam et apostolicam Sedem, ut quae nobis sacerdotalis mater est dignitatis, esse debeat magistra ecclesiasticae rationis. Quare servanda est cum mansuetudine humilitas; ut licet vix ferendum ab illa Sancta sede imponatur jugum, feramus et pia devotione toleremus.

Theil aus germanischen Gebräuchen her; zu jenen gehört die öfters vorkommende Adoration [54]), zu diesen der Eid der Hulde und manche andere Ceremonien, welche mit dem Verhältnisse, wie es durch einen solchen Eid begründet wurde, zusammenhingen [55]). Eben hier dringt sich aber die Frage auf, wie das Verhältniß, welches durch den Eid der Hulde oder Fidelitas entstand, eigentlich beschaffen war? Gerade hier haben sich viele verschiedene Ansichten geltend gemacht, es haben sich gerade über diesen Punkt zwischen Päpsten und Kaisern späterer Zeiten Streitigkeiten entsponnen, bei welchen man offenbar von beiden Seiten zu weit gegangen ist, indem mancherlei äußere Umstände hinzukamen, welche ein Mißverständniß über die eigentlich juristische Grundlage des Verhältnisses entstehen lassen konnten.

In dieser Beziehung steht fest, daß der Kaiser als solcher dem Papste nicht den eigentlichen Vasallen- oder Lehenseid schwört [56]). Wäre der Kaiser des Papstes

---

[54]) Wegen der Adoration, die auch der Papst dem Kaiser erwies (*Einhard. Annal.* ann. 800.) s. *Santelli*, Oltraggio fatto a Lione III. ed a Carlomagno. Rom. 1825. — *M****, Pouvoir. p. 298.

[55]) S. Landrecht des Sachsensp. B. 1. Art. 1. — Deme pauese is es ok gesat to ridene to bescedener tiet op eneme blanken perde vnd de keiser sal ime den stegerip halden, dur dat de sadel nicht ne wende. Vergl. Lehnr. d. Schwabensp. Kap. 7. §. 3.

[56]) S. unten §. 123. Etwas Andres ist es, wenn er von dem Papste ein Land zu Lehen erhält, wie Lothar II. die Mathildinische Erbschaft und die Hohenstaufen Neapel uud Sicilien.

Vasall, so wäre er auch genöthigt, bei jedem neuerwählten Papste um die Erneuerung der etwanigen Investitur anzuhalten. Alles dieß trifft aber nicht zu, denn der Kaiser schwört dem Papste nur den Eid der Hulde, den Eid der persönlichen Ergebenheit und Ehrerbietung. Die Pflichten, welche hieraus entspringen, zeigen sich aber in jenen vorhin angedeuteten Ehrfurchtsbezeugungen, die nach der Sitte des Zeitalters auch im Mindesten nicht für eine Erniedrigung der kaiserlichen Würde gelten konnten. So wie König Pippin beim Empfange des Papstes Stephan II. diesem den Stegreif hielt, so blieb dieß eine auch für die Zukunft übliche Erweisung von Hochachtung, welche die Kaiser den Päpsten darbrachten; die Adoration ist in späterer Zeit außer Gebrauch gekommen.

Endlich kommt hier aber noch das Verhältniß der Stadt Rom in Betracht [57]). Wem gehörte Rom? dem Papste oder dem Kaiser?

Es kann kein Zweifel darüber obwalten, wem Rom bis zum Jahre 800 angehört habe, und es käme nur darauf an, zu untersuchen, ob etwa mit der Krönung Karls des Großen zum Kaiser Seitens des Papstes eine Cession der Souverainität über Rom und den Kirchenstaat verbunden worden wäre. Zuvörderst ist soviel gewiß, daß dieß nirgend ausdrücklich ausgesprochen worden ist; doch könnte man es vielleicht in der Handlung der Krönung selbst suchen. Diese war ihrer Bedeutung nach die göttlich-kirchliche Sanction, welche durch die Hand des Papstes der höchsten weltlichen Macht ertheilt wurde;

---

[57]) Vergl. *M****, **Pouvoir. p. 257. et suiv.**

es wurde damit also offenbar soviel ausgesprochen, keine andere weltliche Macht solle über der des Kaisers seyn, folglich auch nicht die weltliche Macht des Papstes. Soweit also der Papst nicht Papst, sondern Souverain eines bestimmten Landes, dessen Hauptstadt Rom, war, so umfaßte, unbeschadet jener Souverainität, die kaiserliche Macht auch den Kirchenstaat sammt Rom. Dieß ist demnach die Basis, von welcher man bei der Beurtheilung des in Rede stehenden Verhältnisses ausgehen muß; zur Analogie mag angeführt werden, daß der Papst sich eben so wenig in Betreff seiner Territorien dem Imperium mundi des Kaisers entziehen konnte, als dieser etwa einen Theil seines Königreiches von dem Imperium spirituale des Papstes unabhängig machen konnte. Es wird aber das Verhältniß des Papstes und des Kaisers in Beziehung auf Rom und den Kirchenstaat auch noch durch manche hinzukommende eigenthümliche Umstände bestimmt. Dahin gehört zunächst, daß der Kaiser, außer seiner Advocatia ecclesiae auch noch der specielle Patricius von Rom, der defensor Ecclesiae Romanae war; als solcher hatte er Jurisdictionsrechte in Rom auszuüben. Eben so wirkte aber auch auf dieses Verhältniß der Umstand ein, daß der Kaiser wiederum dem Papste, wegen der geistigeren Stellung desselben, als dem Oberhaupte der kirchlichen Hierarchie, während der Kaiser das der weltlichen war, die Hulde leistete; dadurch wurde das mögliche Ueberschreiten der kaiserlichen Gewalt in eine Grenze gewiesen. Endlich kommt auch noch in Betracht, daß bei dem freundschaftlichen persönlichen Verhältnisse, wie es zwischen Papst Leo und Kaiser Karl bestand, damals wohl Niemand daran gedacht hat, scharfe juri-

stische Grenzlinien für die Macht des einen und des andern zu ziehen, so wie überhaupt so lange ein in sich geordnetes Institut in seiner vollen Lebenskraft besteht, und noch keine Gefahr von Mißdeutung vorhanden ist, auch von solcher Abwägung und Abgrenzung nicht die Rede ist; erst späterhin, wenn Streitigkeiten entstehen, und dabei wahre oder vermeintliche Rechte behauptet werden, werden festere Bestimmungen erforderlich, und man darf sich dann nicht wundern, wenn im Laufe des Streites von beiden Seiten zu viel gefordert wird.

3. Die Kirche und die germanischen Reiche.

1. Christianisirung der germanischen Reiche.

§. 120.

a. Christlich-germanische Verfassung.

Auf dem ersten öcumenischen Concilium zu Nicäa (325) erschien Theophilus, der Bischof der Gothen [1]; es hatte also damals die Bekehrung der germanischen Stämme zur Kirche bereits ihren Anfang genommen und sie ist, wenn man die Völker des skandinavischen Nordens ihnen beizählt, nicht vor dem zwölften Jahrhunderte vollendet worden [2]. In eben diesen Zeitabschnitt, wenn auch erst mit dem achten Jahrhunderte beginnend, fällt

---

[1]) *Socrat.* Hist. eccl. II. 41.

[2]) Vergl. Grimm, deutsche Mythologie. 2te Aufl. Bd. 1. S. 1. 2.

die Bekehrung der innerhalb Deutschlands wohnenden und der benachbarten Slaven. Es hatten indeß viele Germanen, namentlich die Ost- und Westgothen, die Vandalen, Langobarden und Burgunder der Irrlehre des Arius sich zugewendet. Da erstand unter den Franken ein abendländischer Constantin — wie Gregor von Tours ihn bezeichnet [3]) — in der Person König Chlodwigs. Er ließ nebst mehreren Tausenden seiner Getreuen sich taufen und fortan sind die Franken die eigentlichen Träger des Christenthums im Abendlande geblieben; doch kehrten auch die übrigen Germanen allmählig in den Schooß der Kirche zurück.

Wie bei den Römern (vergl. §. 117. S. 11.), so mußte auch bei allen germanischen Völkern durch die Annahme des Christenthums eine völlige Scheidung des mit dem Königthum verwachsenen Priesterthumes vor sich gehen. Der germanische Geschlechtsadel, mit der königlichen Familie an der Spitze, bildete zu gleicher Zeit das Priesterthum [4]) und mußte daher, sobald er christlich wurde, diese priesterliche Bedeutung aufgeben [5]). Hatte er zuvor Beides vereint, die Leitung des Cultus und den Kampf für die Religion, so blieb jetzt nur der letztere sein Beruf und für jenen trat das christliche Priesterthum

---

[3]) *Gregor. Turon.* Hist. eccl. Franc. II. 31.

[4]) Vergl. meine deutsche Geschichte. Bd. 1. S. 111. u. ff. S. 419. u. ff.

[5]) Deutsche Geschichte. Bd. 1. S. 462. u. ff.

an seine Stelle [6]). Unter dem Vorsitze des Königs, der eben so auf sein Oberpriesterthum verzichtet hatte und nunmehr in seinem Reiche der oberste Beschützer der Kirche geworden war, vereinigte sich daher jetzt ein zweifacher Adel, der geistliche und der weltliche [7]). Auf dem Reichstage war aber die wichtigste Angelegenheit für lange Zeit die Religion und während für die geistlichen Sachen allerdings durch die Beschlüsse der Bischöfe auf den Synoden Sorge getragen wurde, so haben doch auch die oft mit diesen verbundenen Reichstage (vergl. §. 83. S. 229.) vielfältig zu gleichem Zwecke gewirkt.

Auf diesem Wege und überhaupt durch den wohlthätig wirkenden Einfluß der Kirche wurde allmählig die gesammte germanische Verfassung, deren nähere Schilderung nicht hieher gehört [8]), und das ganze germanische Leben christianisirt. Die Kirche verfuhr auch hierin mit der größten Schonung des Bestehenden (§. 68. S. 29.) und indem sie die Formen der germanischen Verfassung belebte und veredelte, konnte auch sie sich Dem nicht entziehen, daß nicht so Manches aus derselben in die kirch-

---

[6]) Diese Art, die Ausbildung der Reichsstandschaft der Bischöfe zu erklären, (s. meine Angelsächsische Rechtsgechichte. S. 234. Deutsche Geschichte. Bd. 1. S. 472. u. ff.) dürfte derjenigen vorzuziehen seyn, welche J. F. Runde in seiner Abhandlung vom Ursprunge der Reichsstandschaft der Bischöfe und Aebte (Gött. 1773.) vorschlägt. — Vergl. Richter, Kirchenrecht. §. 22. S. 41.

[7]) S. noch Engl. Reichs- und Rechtsgeschichte. Bd. 2. S. 14. S. 28.

[8]) Vergl. deutsche Geschichte. Bd. 1. §. 23. u. ff. Bd. 2. §. 53.

liche Rechtsordnung überging. Diese hatte allerdings in dem römischen Reiche bereits eine sehr vollständige Ausbildung gewonnen und es blieb auch nach dem Prinzip: Ecclesia vivit lege Romana [9]), das römische Recht für die Kirche in den germanischen Staaten die geltende Norm. Es fanden daher die von den Kaisern erlassenen Gesetze, in welchen der Güterbesitz der Kirche, die Privilegien des Clerus und die geistliche Jurisdiction anerkannt und überhaupt der Kirche ein bedeutendes Gebiet der Civiladministration überlassen worden war (§. 118. S. 26.), in jenen neuen Reichen nicht nur ihre Anwendung, sondern es wurden von den Königen die Privilegien der Kirche auch noch bedeutend erweitert [10]). Insbesondere erlangte dieselbe im ganzen Abendlande einen außerordentlich großen Grundbesitz, für welchen die Könige, sich hierbei an Prinzipien des deutschen Rechtes anschließend [11]), die umfangreichsten Immunitätsprivilegien ertheilten. Aber eben dieser Grundbesitz der Kirche trug auch wesentlich dazu bei, jene oben angedeutete Erscheinung ins Leben zu rufen, daß die germanische Rechtsordnung auf die kirchliche einwirkte, wie sich dieß namentlich in dem Beneficialwesen zeigt. Die Bischöfe, aufgenommen in die Schaar der unmittelbaren Vasallen der Krone, nahmen daher auch an den übrigen Pflichten derselben, wenn gleich nicht

---

9) Vergl. *Lex Ripuar*. Tit. 58. c. 1. — S. meine deutsche Geschichte. Bd. 1. S. 493.

10) Vergl. Deutsche Geschichte. Bd. 2. §. 52. S. 331. u. ff.

11) Deutsche Geschichte Bd. 1. S. 495. u. ff.

stets persönlich, Theil [12]); überall auf die Hülfe der Organe der weltlichen Gewalt zählend, leisteten auch sie derselben Beistand. Daher konnte es geschehen, daß Bischöfe und Grafen mit einander gemeinschaftlich zu Gericht saßen [13]), und so fand auch auf dem Gebiete des Processes, wie bei so manchen andern Verhältnissen, ein Austausch von Prinzipien Statt, indem das germanische und das kirchliche Element sich mit einander amalgamirten.

Am Vollständigsten ist die Ausbildung der nunmehr als „christlich-germanische" zu bezeichnenden Verfassung unter demjenigen Herrscher vor sich gegangen, welcher durch die in seiner Person erneuerte Kaiserwürde über alle andern Fürsten des Abendlandes weit emporgehoben wurde (§. 119. S. 56.). Es darf daher die von dem Geiste des Christenthums völlig durchdrungene karolingische Gesetzgebung, die demnach von dem Prinzip der völligen Eintracht geistlicher und weltlicher Gewalt als von ihrer wesentlichsten Grundlage ausgeht, zwar nicht der Form, wohl aber der Sache nach, als die vollkommenste in dieser Hinsicht bezeichnet werden. Ueberhaupt aber möchte die christlich-germanische Verfassung ihrem Grundcharakter nach die beste, die es nur in den Reichen der Menschen geben kann, deshalb seyn, weil durch sie die wahre Freiheit am Meisten vermittelt worden ist. Denn,

---

[12]) Deutsche Geschichte. Bd. 1. S. 469. u. ff. Bd. 2. S. 314 u. ff. S. 407. u ff.

[13]) Vergl. Englische Reichs- und Rechtsgeschichte. Bd. 1. S. 106.

wenn Freiheit nicht in der zügellosen Willkühr besteht, deren sich jeder Einzelne hinzugeben befugt ist und am Wenigsten dann vorhanden seyn kann, wenn etwa nur der Fürst sie für sich in Anspruch nimmt, sondern vielmehr darin ihre wahre Bedeutung hat, daß Jeder in seiner ihm zustehenden Sphäre seine Rechte geltend machen kann, so findet sich dieß in keiner andern weltlichen Verfassung in gleichem Grade verwirklicht, als eben dort. Dafür ist schon in dem Germanenthum als solchem, auch in dem heidnischen, ein mächtiger Hebel zu finden; einen anderen noch kräftigeren hat die den rohen Sinn und die harte Form des weltlichen Rechts mildernde Kirche hinzugefügt. Insbesondere aber zeichnete sich die germanische Verfassung durch ihren organischen und kraftvollen Bau aus (§. 8. S. 50.), in welchem die einzelnen Glieder der kriegerischen Hierarchie durch Eid und Treue, wie mit einem dauerhaften Mörtel an einander gefestigt waren; in dem göttlichen Rechte erhielt derselbe ein ewiges Fundament, und von diesem aus wurde das ganze Gebäude mit einer neuen Lebenskraft durchdrungen [14]). Die Könige, durch die Gnade Gottes auf die höchste Stufe der politischen Hierarchie erhoben, wurden durch das göttliche Recht in ihrer Würde befestigt, denn alle übrigen Genossen des Reiches mußten, durch die Kirche belehrt, in ihnen die von Gott gesetzte Obrigkeit anerkennen und ihr gehorchen. Allein daraus ging nicht Willkühr und Despotismus, auch keine freiheitswidrige Alles-Regiererei [15]) hervor, sondern

---

14) Vergl. Deutsche Geschichte. Bd. 2. S. 361.

15) Vergl. v. Haller, Restauration der Staatswissenschaften. Bd. 5. S. 310. u. f.

auch die Könige, die ihren Getreuen getreue Herren zu seyn versprachen [16]), wurden durch die Kirche gemahnt, eines Jeden Recht, auf welcher Stufe jener weltlichen Hierarchie er stehen mochte, unversehrt und unangetastet zu bewahren.

Ganz vorzüglich diente aber zur Heiligung der weltlichen Gewalt die, der bischöflichen Ordination vergleichbare, Krönung der Könige [17]). Durch diesen kirchlichen Act, bestehend in Segnungen und Gebeten, in der Salbung mit Oel, als dem Symbole der Gnade und der alle Gebrechen und Wunden heilenden Kraft Gottes [18]), so wie in der Ueberreichung verschiedener auf die

---

[16]) Vergl. z. B. den Eid, den Karl der Kahle seinen Vasallen zu Carisieu leistete (bei *Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. III. p. 457.); hier heißt es unter Anderm: — et unicuique competentem legem et justitiam conservabo. Et qui illam necesse habuerit et rationabiliter petierit, rationabilem misericordiam exhibebo, sicut fidelis rex suos fideles per rectum honorare et salvare et unicuique competentem legem et justitiam in unoquoque ordine conservare et indigentibus et rationabiliter petentibus rationabilem misericordiam debet impendere. — Et si per fragilitatem contra hoc mihi subreptum fuerit, cum hoc recognovero, voluntarie illud emendare curabo.

[17]) Vergl. v. Haller a. a. O. S. 307. u. ff.

[18]) Daher klagt *Petr. Bles.* Epist. 10. ad G. capellanum über den König von Sicilien, daß dieser unmittelbar nach seiner Krönung sich auf mannigfache Weise gegen die Kirche vergaß, und fährt dann fort: Virtus equidem consecrationis ab hujusmodi violentiis eum utinam temperasset: magna est enim hujus efficacia sacramenti.

königliche Würde bezüglicher Symbole, wird diese und mit ihr das ganze Reich in der eigentlichsten Bedeutung des Wortes christianisirt und geheiligt. Daher bezeichnete man im weiteren Sinne des Wortes die Königskrönung mit dem Ausdrucke Sacrament [19]), ohne jedoch, wie dieß im Oriente geschah (§. 84. S. 247.), sie wirklich als ein ächtes Sacrament zu betrachten. Durch diese Handlung wird es deutlich kund gegeben, daß die königliche Gewalt von Gott und nicht vom Volke komme; sie ist nicht so sehr die Anerkennung eines entstehenden, als vielmehr die Heiligung eines selbst in den Wahlreichen schon bestehenden Rechtes [20]). Sie zeigt dem Könige die Erhabenheit seiner Würde, aber auch die Größe seiner Pflichten, sie zeigt jedoch nicht minder dem Volke, wie es den von Gott Erwählten durch Gehorsam zu ehren und was es von dem zu erwarten habe, der die ersten Augenblicke seines Regierungsantrittes dazu verwendet, um laut und öffentlich vor aller Welt als den Diener Gottes und den Sohn der Kirche sich zu bekennen und dazu benützt, um mit feierlichem Gelübde zu versprechen, in Gerechtigkeit sein Reich zu regieren.

Die Krönung der Könige, verbunden mit der unstreitig dem alttestamentarischen Gebrauche [21]) sich an-

---

19) S. die vorige Note. Vergl. *Petr. Damian.* Serm. 69. in dedic. Eccles. (Tom. II. col. 374.). —

20) Vergl. meine Abhandlung über Erb- und Wahlrecht mit besondrer Beziehung auf das Königthum der germanischen Völker S. 14.

21) Vergl. *Gonzalez Tellez*, Comment. ad Cap. un. X. d. sacra unct. (I. 15.) n. 18. Tom. I. p. 512.

schließenden Salbung, ist bei allen germanischen Völkern üblich geworden und von ihnen auch auf andre übergegangen. Eines der ältesten Beispiele ist die Krönung und Salbung des westgothischen Königs Wamba [22]) im Jahre 672; sein Nachfolger Erwig [23]) behielt den Gebrauch bei, der seither stets von den Königen Spaniens beobachtet worden ist [24]). In Britannien, (wo der Krönungsgebrauch schon bei den schottischen Königen vorkommt) [25]), findet sich in dem Pontificale Egberts, des Erzbischofes von York, welches dem achten Jahrhunderte angehört, ein Rituale für die Krönung der angelsächsischen Könige [26]). Was Frankreich anbetrifft, so scheint man sich während der Zeiten der Merowinger mit der altgermanischen Sitte [27]), den neuen König auf einem Schilde zu erheben und ihn dem Volke zu zeigen, begnügt

---

22) *Julian. Tolet.*

23) *Conc. Tolet.* XII. c. 1. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. III. col. 1718.). —

24) *Gonzalez Tellez* a. a. O. p. 512. p. 513. — *Barbosa* de officio Episcopi. P. II. alleg. 31. n. 9. 10. p. 322. —

25) Vergl. *Martene*, de antiq. eccles. ritib. Tom. II. cap. 10. n. 1. p. 594. — Lingard, Alterthümer der angelsächs. Kirche. (übers. v. F. H.) S. 306. —

26) Lingard a. a. O. S. 141. — S. auch *Th. Silver*, The coronation-service or consecration of the Anglo-Saxon kings. London 1831.

27) Vergl. *Tacit.* Histor. IV. 15. — *Gregor. Turon.* a. a. O. II. 40. IV. 51. VII. 10. — *Cassiod.* Var. X. 31. — *Jornand.* d. reb. Get. c. 60. — Deutsche Geschichte. Bd. 1. S. 432.

zu haben [28]); völlig gewiß ist erst die Krönung Pippins, die an ihm von dem heiligen Bonifacius und nachmals zugleich an seinen Söhnen von Papst Stephan II. vollzogen wurde [29]). Seither blieb die Krönung für alle aus der karolingischen Monarchie hervorgehenden Reiche in allgemeiner Uebung [30]) und es darf daher als eine merkwürdige Ausnahme bezeichnet werden, daß Heinrich der Sachse, der sich nicht als einen Nachfolger der Karolinger betrachtet wissen wollte, sich auch nicht zum Empfange der Krönung verstand [31]).

Sind zwar die Ritualien, die man bei der Krönung anwendete, nach Verschiedenheit der Länder [32]) und Zei-

---

[28]) Wegen der Ampulla Rhemensis. s. *Chifflet*, Tract. de ampulla Remensi. Antw. 1651. u. *de Vertot*, Diss. sur le sujet de la sainte ampoulle.

[29]) S. meine Abhandlung über diesen Gegenstand in den Münch. gel. Anzeigen. Bd. 24.

[30]) Wegen Frankreich s. insbesondre *Hallier*, de sacris electionib. et ordinat. P. III. sect. 8. cap. 10. §. 2. n. 8. p. 469. — *R. C.* Histoire des sacres et couronnemens de nos rois. Reims. 1722. — *Clausel des Coussergues*, du sacre des Rois de France. Paris 1825. — S. auch Stein und Warnkönig, französische Rechtsgeschichte. Bd. 1. S. 206.

[31]) Vergl. meine Beiträge zur Geschichte Deutschlands. S. 99. u. ff. in den Abhandlungen der k. bayr. Akademie der Wissensch. Bd. 3. Abth 2.

[32]) Merkwürdig ist es, daß in den älteren französischen Krönungsordnungen eine Bezugnahme auf englische Formulare sich findet. Z. B. *Martene* a. a. O. Ordo. V. (ex manuscr. cod. Ratoldi abb. Corbej.) col. 605.: quem — in regnum Albionis videlicet Francorum pariter eligimus. Or do VI. col. 615. ut regale

ten verschieden, so stimmen sie doch der Hauptsache nach überein. Es findet sich daher auch alles Wesentliche, ja selbst manches der uralten hierbei gebräuchlich gewordenen Gebete, in dem noch jetzt üblichen Pontificale Romanum wieder [33]. „Erhaben ist diese Spendung", sagt der heilige Petrus Damiani [34], „weil sie eine erhabene Gewalt bewirkt. Denn wenn ein Geblüt von solchem Adel, sey es durch Geburt oder Wahl für den Thron bestimmt, zum König geweiht wird, dann wird der geistliche und weltliche Adel, des ganzen Reiches Kraft, zusammenberufen. Hier steht die ruhmvolle Genossenschaft der Primaten, Metropolitane und Bischöfe, dort der achtbare Adel der Herzoge, Grafen und Castellane. Inmitten schreitet einher der Mensch, der über Menschen herrschen soll, umringt von ansehnlicher Schaar. Dann wird er zu dem Altare des höchsten Fürsten geführt, um des Reiches Beginn von Dem zu empfangen, durch welchen die Könige herrschen". Hier am Altare des Herrn redet der die Krönung vollziehende Primat oder Erzbischof den in seinem ritterlichen Schmucke hinzutretenden Fürsten an und macht ihn auf die schweren Pflichten, die er zu übernehmen

---

solium, videlicet Saxonum, Merciorum, Nordan-chimbrorum sceptra non deserat. — Vergl. hierüber Lingard a. a. O. S. 306.

[33]) *Pontif. Roman.* edit. 1818. P. I. p. 153. sqq. — Man vergl. z. B. *Martene* a. a. O. Ordo. V. 605. mit Pont. Rom. p. 156.

[34]) *Petr. Damian.* Serm. 69. in dedicatione Eccles. Tom. II. p. 374.

im Begriffe steht, aufmerksam; öfters geschah dieß fragweise [35]), indem der zu Krönende dabei zugleich einstweilen ohne Eid die Erfüllung bestimmter Obliegenheiten gegen Kirche und Volk versprach. Nachdem dieses geschehen, wird der Krönungseid abgelegt [36]), worauf nicht selten, besonders in den Wahlreichen aber auch in andern, der versammelte Adel nebst dem Clerus und dem Volke durch die Frage: ob man diesen Fürsten zum Könige haben und ihm gehorchen wolle? zur Acclamation aufgefordert wird [37]). Die Leistung des Eides geschieht knieend,

---

35) Vergl. z. B. *Martene* a. a. O. cap. 9. Ord. IV. (ad consecr. Regem Alemanniae hoc modo proceditur). col. 580. S. auch *Coron. Aquisgr.* bei *Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. IV. p. 386.

36) Die Reihefolge der einzelnen Handlungen ist jedoch in den verschiedenen Krönungsordnungen keineswegs gleichmäßig; so folgt z. B. in der in der vorigen Note angeführten *Coron. Aquisgr.* die Leistung des Eides erst auf die Uebergabe aller einzelnen Symbole, die ebenfalls nicht überall in gleicher Aufeinanderfolge überreicht werden.

37) In der in der vorigen Note angeführten Krönungsordnung heißt es in dieser Beziehung: Et dominus Coloniensis a principibus Alemanniae clero et populo circumstantibus, querat dicens: Vultis tali principi ac rectori vos subjicere, ipsiusque regnum firmare, fide stabilire, atque jussionibus illius obtemperare, juxta apostolum: Omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit sive regi quasi praecellenti? Ad quam quaestionem, domini archiepiscopi Maguntinensis et Trevirensis, principes Alemanniae, clerus, populus, assistentes respondeant dicentes: Fiat. Fiat. Fiat. — Vergl. *Martene* a. a. O. c. 10. Ord. V. col. 604. — Ord. VI. col. 611. — *Petr. Damiani* a. a. O. Prius autem

wobei die Schwörfinger auf das Evangelienbuch gelegt werden. Eine sehr alte sowohl in England als in Frankreich (Note 32.) gebräuchliche Formel läßt den Fürsten Dreierlei in folgenden Worten versprechen: „Erstens, daß die Kirche Gottes und das ganze christliche Volk unter meiner Regierung wahren Frieden genießen sollen. Zweitens, daß ich jede Art von Raub und Ungerechtigkeit Jedermann ohne Unterschied des Standes verbieten will. Drittens, daß ich befehlen will, in allen Urtheilen Unpartheilichkeit mit Barmherzigkeit zu verbinden, damit der allgütige und allgnädige Gott durch seine ewige Barmherzigkeit uns Allen vergebe. Amen [38])". Auch war es in England Sitte,

---

quam imperatoriis cultibus vestiatur, requiritur super eo cleri voluntas et populi et manu propria jurat libertatem Ecclesiarum.

[38]) Ganz ähnlich schon das *Pontif. Egberti.* (*Martene a. a.* O. Ordo. I. col. 599.): Rectitudo est regis noviter ordinati et in solium sublevati haec tria praecepta populo christiano sibi subdito praecipere: in primis ut ecclesia et omnis populus christianus veram pacem servent in omni tempore. Amen. Aliud est, ut rapacitates et omnes iniquitates omnibus gradibus interdicat. Amen. Tertium est, ut in omnibus judiciis aequitatem et misericordiam praecipiat, ut per hoc nobis indulgeat misericordiam nobis clemens et misericors Dominus. Amen. — Vergl. Lingard a. a. O. S. 142. — Der Krönungseid Ludwigs II. des Stammlers findet sich bei *Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. III. p. 543. und kommt fast ganz mit dem Ludwigs XIV. (*Clausel a. a.* O. p. 585) überein. Im *Pontif. Roman. a. a.* O. p. 156. lautet der Eid, wie folgt: Ego, Deo annuente, futurus Rex, profiteor et promitto coram Deo et Angelis ejus deinceps legem, justitiam, et pacem Ecclesiae Dei, populoque mihi

daß man den Eid des Königs außerdem noch schriftlich auf dem Altare niederlegte [39]). Auf den Eid folgen mehrere Benedictionen, die theils während, theils nach der Litanei zu allen Heiligen über den König gesprochen werden, dann die Salbung. Diese geschieht mit dem auch bei der Priesterweihe gebräuchlichen Oleum Catechumenorum [40]) und zwar an verschiedenen Stellen des Armes [41]) unter einer Reihefolge darauf bezüglicher Gebete. Hiervon gab es jedoch einige mit den Canones nicht übereinstimmende Ausnahmen [42]), indem die Könige von Frankreich auch mit Chrisma [43]) und gleich ihnen die Könige von Eng-

---

subjecto pro posse et nosse facere ac servare, salvo condigno misericordiae Dei respectu, sicut in consilio fidelium meorum melius potero invenire. Pontificibus quoque Ecclesiarum Dei condignum et canonicum honorem exhibere atque ea, quae ab Imperatoribus et Regibus Ecclesiis collata et reddita sunt, inviolabiliter observare. Abbatibus, Comitibus, et vasallis meis congruum honorem secundum consilium fidelium meorum praestare. — Fast eben so, nur mit ausdrücklicher Beziehung auf den Papst, findet sich der Eid in der *Coron. Aquisgr.* p. 390.

39) *Matth. Paris.* ann. 1166. — Vergl. *Martene* a. a. O. n. 5. col. 595.

40) Cap. un. X. d. sacr. unct. (I. 15; s. §. 116. S. 621.). — *Pontif. Roman.* p. 158. — *Coron. Aquisgr.* p. 387. — *Barbosa* a. a. O. n. 12. p. 322. —

41) *Pontif. Roman.* p. 158.

42) S. *Hallier* a. a. O. p. 473. — *Gonzalez Tellez* a. a. O. n. 19. p. 513.

43) *Martene* a. a. O. Ordo. VI. col. 613. — *Clausel* a. a. O. p. 597.

land [44]) auf dem Haupte, der Brust und dem Arme gesalbt wurden, womit nach der Erklärung des heiligen Thomas Becket, der Ruhm, die Heiligkeit und Kraft des Königthums ausgedrückt werden soll [45]). Nach vollzogener Salbung und nachdem der zu Krönende die königlichen Gewänder angethan, beginnt die Messe und wird bis zum Graduale fortgesetzt, dann aber die Uebergabe der Symbole der königlichen Gewalt vorgenommen. Zuerst überreicht der Consecrator das auf dem Altare liegende Schwert mit den Worten [46]): „Empfange aus den zwar unwürdigen, aber doch an Stelle und durch die Auctorität der Apostel geweihten Händen der Bischöfe das dir königlich verliehene Schwert, und sey dessen eingedenk, was der Prophet prophezeiete, indem er sprach: Gürte Dein Schwert um deine Lende, Allermächtigster [47])! damit du durch dasselbe die Macht der Billigkeit ausübest, den Druck der Schlechtigkeit kräftig zerstörst, und die heilige Kirche Gottes und die Gläubigen vertheidigest und beschützest, nicht minder die im Glauben Falschen als wie Feinde des christlichen Namens verabscheuest und vernichtest; Wittwen und Waisen mit Milde hilfst und sie vertheidigst, das Verlassene wiederaufrichtest, das Aufgerichtete bewahrst, das Unrecht rächest und das Wohlgeord-

---

[44]) *Martene* a. a. O. Ordo. II. col. 601. (aus *Roger. Hoved*. Annal. P. II.)

[45]) *Matth. Paris*. a. a. O. — *Roger. Hoved*, a. a. O.: quod significat gloriam, fortitudinem et scientiam.

[46]) *Coron. Aquisgr*. p. 389. — *Pontif. Roman*. p. 161.

[47]) *Psalm*. XLIV. 4.

nete bekräftigst, auf daß du also handelnd durch den Triumph der Tugenden ruhmvoll und durch den Dienst der Gerechtigkeit erhaben, dereinst ohne Ende mit dem Erlöser der Welt, dessen Vorbild in deinem Namen liegt, zu herrschen würdig werden mögest. Der mit dem Vater und dem heiligen Geiste Gott lebet und regieret in Ewigkeit. Amen"! Mit dem Schwerte umgürtet, entblößt der König dasselbe und schwingt es kraftvoll über dem Haupte [48]), worauf ihm dann der Ring, als das Zeichen des Bundes mit dem christlichen Glauben an den Finger gesteckt wird [49]). Hierauf folgt die eigentliche Krönung mit den Worten [50]): „Empfange die Krone des Reiches, welche von den zwar unwürdigen Händen der Bischöfe auf dein Haupt gesetzt wird; wolle sie dahin verstehen, daß sie den Ruhm der Heiligkeit und Kraft ausdrücklich bezeichne [51]) und wisse, daß du durch sie auch an unserm Dienste theilhaftig wirst [52]), so daß, wie wir als die Hirten und Leiter der Seelen in dem Innern anzusehen sind,

---

48) *Pontif. Roman.* p. 162.

49) *Coron. Aquisgr.* p. 389. — *Martene* a. a. O. Ordo. V. col. 606. Ordo. VI. col. 616.

50) *Coron. Aquisgr.* p. 389. sq. — *Pontif. Roman.* p. 163. — *Martene* a. a. O. Ordo. VI. col. 618.

51) Vergl. *Petr. Damiani* a. a. O. Ponitur et corona aurea super caput ejus expressa signo sanctitatis, gloria honoris et ope fortitudinis.

52) Et per hanc te participem ministerii nostri ne ignoras; *Pertz* liest: principem, was freilich einen ganz andern Sinn geben würde.

so auch du im Aeußern [53]) der wahre Diener Gottes, der kräftige Vertheidiger der Kirche Christi gegen alle Widerwärtigkeiten und der kräftige Vollführer und gedeihliche Lenker des Reiches seyn mögest, welches dir von Gott verliehen und durch unsere an Stelle der Apostel vollzogene Spendung der Benediction und unter der Fürbitte aller Heiligen deiner Leitung übergeben ist; auf daß du unter den ruhmvollen Streitern, mit den Edelsteinen der Tugenden geschmückt und mit dem Preise der ewigen Glückseligkeit gekrönt, mit dem Erlöser und Heilande, unserm Herrn Jesus Christus, dessen Namen du trägst und dessen Stelle du vertrittst, ohne Ende der Glorie genießest; der da lebet und regieret Gott mit Gott dem Vater in Einigkeit des heiligen Geistes in alle Ewigkeit. Amen"! Alsdann [54]) wird dem Könige das Scepter in die rechte, der königliche Stab in die linke Hand gegeben, worauf er sich, indem man das Schwert ihm voraus trägt, in Prozession nach seinem königlichen Sitze hinbegibt, wo er nunmehr von

---

[53]) Vergl. §. 118. S. 657.

[54]) Die Ueberreichung jener Symbole geht öfters der Krönung voran. Z. B. *Coron. Aquisgr.* p. 389. — *Martene* a. a. O. Ordo. VI. col. 616. Anders dagegen Ordo. II. col. 601. Ordo. V. col. 607. — *Pontif. Roman.* p. 163. Außerdem werden nach manchen Krönungsordnungen dem Könige noch andre Gegenstände überreicht z. B. eine elfenbeinerne Hand als Symbol der Gerechtigkeit (*Martene* a. a. O. Ordo. VI. col. 612. — *Clausel* a. a. O. p. 619. Hugo Capet ist auf einem Siegel bei *Mabillon.* de re diplom. p. 421. mit dieser Hand abgebildet), Sporen (Ordo. II. col. 601) und Handschuhe (*Clausel* a. a. O. p. 616.).

dem Erzbischof feierlich inthronisirt wird [55]). Dieser erhebt dann seine Stimme und ruft durch die Hallen des Domes: Vivat Rex in aeternum und der Chor stimmt, um Gott für die Wohlthat zu danken, daß dem Volke „wieder eine natürliche, schützende und wohlthätige, Gottes Gesetz unterworfene und zur Handhabung von Recht und Gerechtigkeit eingeweihte Macht gegeben sey", das Te Deum laudamus an. Darnach wird die Messe fortgesetzt; die Lection wird schon nach den ältesten Krönungsordnungen [56]) aus den im Leviticus [57]) enthaltenen Segensworten über die, welche Gottes Willen thun, genommen, das Evangelium, während dessen Vorlesung der König die Krone vom Haupte nimmt [58]) aus Matthäus, von Christi Antwort: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist [59])", oder von der Anbetung der heiligen drei Könige [60]). Während des Offertoriums schreitet der Kö-

---

[55]) Mit den in alten und neuen Krönungsordnungen, wie namentlich auch im *Pontif. Rom.* p. 165. wiederkehrenden Worten: Sta et retine amodo locum tibi a Deo delegatum per auctoritatem omnipotentis Dei et per praesentem traditionem nostram, omnium scilicet Episcoporum, caeterorumque Dei servorum: et quanto clerum sacris altaribus propinquiorem perspicis, tanto ei potiorem in locis congruis honorem inpendere memineris; quatenus mediator Dei et hominum te mediatorem cleri et plebis permanere faciat.

[56]) S. *Martene* a. a. O. Ordo. I. col. 597.

[57]) *Levit.* XXVII. 6. sqq.

[58]) Vergl. *Martene* a. a. O. Ordo. VII. col. 632.

[59]) *Ev. Matth.* XXII. 15.

[60]) *Ev. Matth.* II. 1 — S. *Coron. Aquisgr.* p. 391.

nig zum Altare hin und bringt seine Opfergabe dar. Unter der Messe [61]) empfängt er dann mit entblößtem Haupte die heilige Communion unter beiderlei Gestalt [62]), worauf dann von dem Erzbischofe die allgemeine Benediction ertheilt wird.

Durch die auf die angegebene Weise vollzogene Krönung wird das Band zwischen dem Könige und seinem Volke besiegelt und es knüpfen sich hieran die wichtigsten Folgen. Allerdings hat die Kirche auch die nicht gekrönten Könige anerkannt, allein Derjenige, welcher aus ihrer Hand die Krone von Gott empfing, stellte sich dadurch selbst in ein näheres und innigeres Verhältniß zu ihr. Es war daher um so natürlicher, daß wenn zwischen dem Könige und seinem Volke über die gegenseitigen Rechte und Pflichten Streit entstand, die Kirche, welche jene Ehe durch die Krönung gleichsam wie durch eine Trauung eingesegnet hatte, darum befragt wurde, wie der Streit zu schlichten sey oder auch ohne eine solche Aufforderung wegen der aus demselben entspringenden Gefahr der Seelen, sich um die Versöhnung und Ausgleichung bemühte. Die Geschichte bietet viele Beispiele der Art dar, in welchen die Kirche theils über schwierige Gewissensfragen entschied, die aus den beschworenen Ei-

---

[61]) So nach dem *Pontif. Roman.* p. 167. Nach andern Krönungsordnungen (S. *Martene* a. a. O. Ordo. V. col. 609. Ordo. VII. col. 632. — Vergl. *Clausel* a. a. O. p. 646.). wird die Communion erst nach der Messe ertheilt.

[62]) Nach dem *Pontif. Roman.* p. 167. nur unter Einer Gestalt.

den hervorgingen, theils durch ihren Ausspruch die Fürsten gegen Anmaßungen des Volkes und das Volk gegen die Willkühr und Despotie der Fürsten in Schutz genommen hat [63]).

Frühzeitig wurde es gebräuchlich, daß auch die Königinnen gekrönt wurden; außer andern späteren Ordnungen für die Krönung der Königinnen [64]) sind uns zwei aus dem neunten Jahrhunderte, nämlich die Judiths [65]), Karls des Kahlen Tochter, die sich an den angelsächsischen König Aethelwolf vermählte (856), und Irmentruds [66]), der Gemahlin jenes Karl (866), aufbewahrt worden. Das Pontificale Romanum enthält für jeden der beiden Fälle, daß die Gemahlin eines Königs [67]) oder eine regierende Königin [68]) gekrönt wird, ein ausführliches Rituale. Die Kirche mußte sich um so mehr veranlaßt finden, die Königinnen ebenfalls zu krönen, als gerade die Geschichte der germanischen Stämme mehrfach den Beweis liefert, wie ausnehmend viel durch Fürstinnen, z. B. Chlothildis, Bertha und Emma, die Gemahlinnen Chlodwigs, Aethelberts und Edwins, für die Verbreitung der christlichen Religion geschehen ist. Darum läßt auch ein älteres Krönungsformular [69]) den Erzbischof zu der Köni-

---

[63]) Vergl. Walter, Kirchenrecht. §. 343. S. unten §. 122.

[64]) *Martene* a. a. O. Ordo. V. col. 609. Ordo. VI. col. 620. Ordo. VIII. col. 636.

[65]) Bei *Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. III. p. 450.

[66]) Bei *Pertz* a. a. O. p. 506.

[67]) *Pontif. Roman.* p. 167. sqq. —

[68]) *Pontif. Roman.* p. 177.

[69]) *Martene* a. a. O. Ordo. V. col. 610.

gin bei Uebergabe des Ringes die Worte sprechen: „Empfange das Zeichen des Glaubens an die heilige Dreieinigkeit, damit du vermögest alle häretische Schlechtigkeit zu meiden und die barbarischen Völker mit der dir verliehenen Kraft zur Erkenntniß der Wahrheit herbeizurufen".

§. 121.

b. Christlich-germanisches Recht überhaupt.

Das Grundprinzip, welches sich in der Königskrönung ausspricht ist das: es soll das weltliche Schwert zur Ehre Gottes geführt werden. Daraus ist es aber auch erklärlich, warum die Kirche nicht bloß die königliche Würde in dieser Weise heiligte, sondern dem germanischen Ritterthum überhaupt die Weihe des Christenthumes gab. Sie schloß sich hierbei gewiß an den alten Gebrauch an, daß auch im Heidenthum die Waffen auf den Altären der Götter zum Kampfe für die Religion geweiht wurden. Um so mehr mußte es einem christlichen Streiter als ein Bedürfniß erscheinen, sein Schwert aus den Händen der Kirche Gottes zu empfangen. Demgemäß wurde bereits frühzeitig und zwar vorzüglich in England die Wehrhaftmachung der Jünglinge, die sogenannte Schwertleite[1]), von kirchlichen Feierlichkeiten begleitet. Dasselbe findet sich dann auch häufig nicht bloß in den geistlichen Ritterorden, sondern überhaupt bei der Verleihung der

1) *Tacit.* Germ. c.

Ritterwürde wieder [2]). Wenn auch der Ritterschlag durch die Fürsten üblich blieb, so war doch in dem Eide des Ritters, ja in der gesammten ritterlichen Sitte die Pflicht des Streites für die Kirche die Hauptseite des christlichen Ritterthums geworden. Ein interessantes Beispiel bietet die Ertheilung der Ritterwürde an den zum Könige der Deutschen gewählten Grafen Wilhelm von Holland [3]). Bevor dieser das ritterliche Gelübde ablegte, stellte ihm der päpstliche Legat Petrus Caputius, „das Joch der ritterlichen Regel" vor, in welcher unter den ersten Punkten sich folgende befinden: „daß du mit frommer Erinnerung an das Leiden unsers Herrn täglich die Messe hören wollest; für den katholischen Glauben kühn deinen Leib wagen, die heilige Kirche und ihre Diener von allen Widersachern befreien, Wittwen, Unmündigen und Waisen in ihren Nöthen beistehen, ungerechte Kriege meiden wollest" u. s. w. Als hierauf Wilhelm den Eid geleistet hatte, schlug ihn der König von Böhmen zum Ritter, mit den Worten: „Zur Ehre des allmächtigen Gottes weihe ich dich zum Ritter und nehme dich gern in unsere Genossenschaft auf, aber gedenke, daß der Erlöser der Welt vor dem Hohenpriester Annas für dich geschlagen und von dem Landpfleger Pilatus verspottet,

---

[2]) Sehr viele diesen Gegenstand betreffende interessante Stellen sind gesammelt in meiner Englischen Reichs- und Rechtsgeschichte. Bd. 2. S. 43. u. f.

[3]) *Magn. Chron. Belg.* ann. 1247. (bei *Pistorius*, Script. rer. Germ. Tom. III. p. 266.). — S. auch *Pertz* a. a. O. Tom. IV. p. 363. — Vergl. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. 2. §. 241. Anm.

gegeißelt und mit Dornen gekrönt, von dem Könige Herodes mit dem Purpur bekleidet und verlacht, und vor dem ganzen Volke nackt und verwundet, am Kreuze aufgehängt worden ist; seiner Beschimpfung, ermuntere ich dich, sey eingedenk, sein Kreuz, rathe ich dir, nimm auf dich, seinen Tod, mahne ich dich, räche"!

Mit der kirchlichen Weihe des Schwertes mußte aber bei einem so kriegerischen Stamme, wie die Germanen, das ganze Leben in das äußere Bereich des Christenthums hineingezogen werden. Es konnte daher um so weniger fehlen, daß die Kirche nicht auch auf alle Verhältnisse, sowohl des öffentlichen, als des Privatrechts einen großen Einfluß gewann [4]). Dieß zeigt sich zunächst in Beziehung auf die beiden Formen des germanischen Rechtsverfahrens, bei der Rache sowohl, als auch beim Gerichte. Das Racheverfahren, gegründet auf das Prinzip der Talion und der Selbsthülfe, war, wenn auch aus verschiedenen Gründen, dem römischen Rechte eben so fremd, als der Kirche. Diese, welche den Krieg überhaupt aus der Welt zu verbannen strebt und ihn nur unter der Voraussetzung der Gerechtigkeit [5]) und unter Anwendung nicht zu mörderischer Waffen [6]) gestattet, mußte daher um so entschiedener die im germanischen Rechte erlaubte Blutrache und Fehde verabscheuen. Ueberall richtete daher

---

[4]) Vergl. Walter, Kirchenrecht. §. 342. u. ff.

[5]) Vergl. oben Bd. 1. §. 50. S. 493.

[6]) Cap. un. X. d. sagittar. (V. 15.) Conc. Later. II. can. 29.). — Vergl. *Devoti*, Jus canon. univ. l. 34. §. 4. not. 3. (Tom. II. p. 348.).

die Kirche ihr eifrigstes Bemühen darauf hin, das Fehderecht soviel als möglich zu verbannen und ein wohlgeordnetes gerichtliches Verfahren an dessen Stelle zu setzen. Schon die Karolinger hatten, was eben so sehr in der Pflicht, als in dem Interesse der königlichen Gewalt lag, die Kirche hierin nachdrücklich unterstützt, indem sie sich das Recht beilegten, selbst oder durch ihre Missi dominici und Grafen die Fehden zu verbieten [7]). Allein bereits zur Zeit der Auflösung der karolingischen Monarchie (888), mehr noch im folgenden Jahrhunderte, waren alle Beschränkungen des Fehderechtes hinweggefallen [8]), so daß die Kirche einen neuen Weg zu diesem Zweck einschlagen mußte. Nach dem Vorgange des Bischofes Guido von Puy [9]), der einen vorbereitenden Schritt dazu that, vereinigten sich zu Anfang des eilften Jahrhunderts mehrere Bischöfe Aquitaniens und dann Burgunds dazu, um die Gesammtheit ihrer Diöcesanen zu bewegen, daß sie um Gottes willen den Frieden aufrecht erhalten, keine Selbsthülfe ausüben und keine Fehde anfangen wollten.

---

[7]) Vergl. *Capit. Miss. dom. dat.* ann. 802. c. 20. (bei *Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. III. p. 96.). — *Constit. Wormat.* ann. 829. Petit. c. 9. p. 340. — *Capit. Wormat. pro leg. hab.* ann. 829. c. 7. — Vergl. meine deutsche Geschichte. B. 2. S. 419.

[8]) Eine Beschreibung der in dieser Zeit eingetretenen Verwilderung gibt *Petr. Damian.* Epist. IV. 9. Tom. I. col. 113. 114.

[9]) S. *Widonis* Charta de treuga et pace. ann. 990. (nach *Baluz.* 1000.) bei *Mabillon*, de re diplomatica. Lib. VI. n. 144. p. 577. — Vergl. *Ceillier*, Hist. gen. des auteurs sacres et eccles. Tom. XIX. p. 710. — *Devoti* a. a. O. §. 2. not. 7. p. 345.

Eine Reihefolge von Synoden [10]) wirkte zu diesem Zwecke mit, und auch im nördlichen Frankreich und Belgien fand die Sache des Friedens, der seines Ursprunges wegen auch Pax Gallicana genannt wurde [11]), großen Anklang [12]), zugleich aber auch einen heftigen Widersacher an dem Bischof Gerhard von Cambray, der sich auf den grundlosen Einwand stützte, es komme der Kirche nicht zu, sich um die Aufrechterhaltung des Friedens zu bekümmern [13]). Desenungeachtet wurde aber, durch Mitwirkung des Grafen Balduin, auch in Flandern der Gottesfrieden beschworen [14]). Allein die Gewohnheit der Fehde war so tief eingewurzelt, daß man sich sehr bald von der Unmöglichkeit überzeugte, einen solchen Frieden praktisch durchzuführen. Man begnügte sich daher damit, statt dessen bestimmte Tage in der Woche, nämlich von Mittwoch Abend bis Montag früh und für

---

[10]) *Hardouin*, Concil. Tom. VI. P. I. col. 891. Nähere Nachrichten enthalten hierüber: *Glab. Rodulf.* IV. 5. 1. *Balder.* Gesta Episc. Camer. III. 27. (bei *Pertz* a. a. O. Tom. IX. p. 474.) 52. p. 485. woraus *Sigeb. Gembl.* ann. 1033. (bei *Pertz*, Tom. VIII. p. 357.) geschöpft hat.

[11]) Vergl. *Devoti* a. a. O. §. 2. p. 343.

[12]) Vorzüglich wirkten dafür die Bischöfe Berold von Soissons und Walram von Beauvais (*Balder.* G. E. C. c. 27.); da letzterer schon 1030 gestorben ist, so ist die Begründung des Gottesfriedens in Aquitanien und Burgund offenbar über das Jahr 1033. hinauszurücken. Vergl. *Hardouin* a. a. O. col. 894.

[13]) *Balder.* a. a. O. c. 52. p. 485.

[14]) *Balder.* a. a. O. p. 487. — Vergl. *Auct. Sigeb. Afflig.* ann. 0. (bei *Pertz* a. a. O. Tom. VIII. p. 290.). —

bestimmte Zeiten im Jahre, und zwar von Advent bis zur Octave von Epiphanie und von Septuagesima bis zur Octave von Ostern, einen Waffenstillstand festzustellen [15]) und die Verletzung desselben mit dem Anathem zu bedrohen [16]). Man bezeichnete diesen Waffenstillstand mit dem Ausdrucke Treuga Dei [17]), indessen wurde er auch, ohne daß man strenge unterschied Pax Dei [18]), Pax divina [19]) und Pax Ecclesiae [20]) genannt. Diese Einrichtung [21]) nahm ungefähr mit dem Jahre 1041 ihren Anfang und fand bald durch die Bemühungen der Con-

---

15) Cap. *Treugas.* 1. X. d. treuga et pace (I. 34.). — Vergl. *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. XIII. cap. 17. n. 5.

16) Auf die Tödtung solcher Excommunicirten bezieht sich der Can. *Excommunicatorum.* 47. C. 23. Q. 5. (*Urban.* II.). — Vergl. *P. d. Marca*, de concord. sacerd. et imp. Lib. IV. cap. 14. n. 3. — *Bened. XIV.* a. a. O. (Lib. XI. cap. 11. n. 9. — *Devoti* a. a. O. §. 4. not. 3. p. 347.

17) S. *Du Cange* s. v. Treuga.

18) *Ekkeh.* Chron. univ. ann. 1085. (bei *Pertz* a. a. O. Tom. VIII. p. 206.).

19) *Ekkeh.* a. a. O. ann. 1119. p. 214.

20) *Robert de Monte*, Chron. ann. 1182. (ebend. p. 534.).

21) S. darüber *M. A. Dominicy*, de Treuga et Pace. Paris. 1649. (bei *Struv.* Biblioth. libror. rarior. Jena. 1719. N. 2. p. 33. sqq.). *P. d. Marca* a. a. O. IV. 14. n. 3. u. Notae ad Can. 1. Conc. Clarom. (Diss. select. ad Concord. Edit. Bamb. Tom. IV. p. 267.). — Von beiden wird jedoch der Unterschied zwischen dem Frieden und der später eingeführten Treuga nicht gehörig festgehalten. — Vergl. *Hardouin* a. a. O. col. 920.

cilien [22]), so wie einzelner Bischöfe [23]) und Aebte [24]) große Verbreitung, so daß schon Kaiser Heinrich III. (1043), nachmals auch Heinrich IV. (1083) von den Reichsständen eine solche Treuga beschwören ließ [25]). Ein für die kirchliche Ordnung so wichtiges Institut konnte aber auch der Sorgfalt der Päpste nicht entgehen und so wurde, was bis dahin doch noch immer nur in einzelnen Diöcesen und Ländern gegolten hatte [26]), im Jahre 1139 auf dem zweiten lateranensischen Concilium [27]) von Innocenz II. zu einem allgemeinen Beschluße erhoben. Eben so wurde hier, wie auch nachmals auf dem dritten

---

22) S. *Hardouin* a. a. O. col. 920.

23) Vergl. *Ivo Carnot.* Ep. 44. (Opp. P. II. p. 20.). —

24) Namentlich des heiligen Odilo und Richard. S. *S. Odilon.* Abb. Elog. c. 100. (bei *Mabillon*, Acta Sanct. Bened. Tom. VIII. p. 580.). — *Vita S. Richardi* (ex Chron. Vird. *Hugon. Flavin.*). c. 40. (ebend. p. 491.).

25) Bei *Pertz* a. a. O. Tom. IV. p. 55.; der Eid selbst p. 58., wornach die treuga aber erst mit dem Donnerstag Abends begann. Ueber die vier Friedenstage s. auch Landr. d. Sachsensp. B. 2. Art. 66. §. 2.

26) *Ivo Carnot.* Ep. 90. p. 44: Treuga Dei non est communi lege sancita, pro communi tamen utilitate hominum ex placito et pacto civitatis ac patriae, Episcoporum et Ecclesiarum est auctoritate firmata. Unde judicia violatae pacis modificari oportet, secundum pacta et conventiones, quas unaquaeque Ecclesia consensu parochianorum instituit et per scripturam vel bonorum hominum testimonium memoriae commendavit.

27) *Conc. Lateran.* II. can. 12. (bei *Hardouin* a. a. O. Tom. VI. P. II. col. 1210.). — Vergl. Cap. *Treugas.* cit.

lateranensischen Concilium [28]) von Alexander III., für alle Geistliche und Mönche, für Fremde und Kaufleute, für die Landleute, so wie für die zum Feldbau dienenden Thiere ein besonderer Friede geboten [29]). Schon früher hatte die Kirche, wie bei den Römern, so auch bei den Germanen, sich an deren Grundsätze von der Heiligkeit der den Göttern geweihten Stätten anschließend [30]), die dem Dienste des wahren Gottes gewidmeten Gebäude, ja selbst die Wohnung des Bischofes und die Kirchhöfe, für Friedstätten [31]) erklärt. Durch dieses mit großer Entschiedenheit festgehaltene Asylrecht, dessen Bruch ebenfalls mit der Excomunication belegt war, ist es der Kirche gelungen, einer Menge von Menschen, die dann gewöhnlich in den Dienst der Kirche eintraten [32]), das Leben zu retten und auf diese Weise der Strenge des germanischen Strafrechts oder vielmehr der Ausübung der Blutrache einen kräftigen Damm entgegenzusetzen. — Wenn aber viele dieser heilsamen canonischen Bestimmungen, nach wel-

---

28) *Conc. Lateran.* II. c. 11. — *Conc. Lateran.* III. can. 22. (Cap. *Innovamus.* 2. X. d. treuga et pace.). —

29) Vergl. *Datt*, de pace publica. Lib. I. cap. 16. n. 6.

30) Vergl. Dann, das Asylrecht. (Zeitschr. f. deutsch. Recht. Bd. 3. S. 334. u. ff.) S. 340. u ff.

31) Can. *Id constituimus.* 36. C. 17. Q. 4. (*Conc. Aurel.* I. ann. 511.). Can. *Diffinivit.* 35. eod. (*Conc. Tolet.* IX. ann. 655.). — Cap. *Sicut* 6. §. *Qui autem.* 1. eod. (*Nicol.* II.). — Cap. *Inter alia.* 6. X. d. immun. eccles. (III. 29; *Innoc.* III.). — Vergl. Walter a. a. O. §. 345. —

32) So hatte das Kloster Croyland eine zahlreiche bewaffnete Mannschaft, die hauptsächlich aus solchen fugitivi gebildet war.

chen auch der Gottesfriede Pax canonica genannt wird [33]), schon frühzeitig, wie die Glosse bemerkt [34]), keine Anwendung mehr fanden, so liegt die Ursache davon in dem allgemeinen Verfall aller Disciplin und Ordnung [35]), der sich in Folge der heftigen Kämpfe zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt, seit dem vierzehnten Jahrhunderte überall kund gab (§. 122. §. 123.). —

Aber nicht bloß bei dem Racheverfahren, welches sie überhaupt nicht anerkannte, mußte es der Kirche darauf ankommen, den deutschen Rechtsgang zu christianisiren, sondern auch das germanische Gerichtsverfahren, selbst nur eine Nachbildung der Fehde, hatte eine Menge von Instituten in sich aufgenommen, welche den Grundsätzen des Christenthums widersprachen. Dahin hat man vornehmlich den Eid mit Eidhelfern, sodann die Gottesurtheile und unter diesen namentlich den Zweikampf zu zählen. Auch hier vermochte die Kirche nicht sogleich durchzudringen, im Gegentheil sie konnte in ihrem eignen Prozesse der Anwendung jener Institute in einer christianisirten Form sich nicht erwehren. Nach und nach aber gelang es doch sowohl jenen Eid als auch die Ordalien gänzlich aus dem gerichtlichen Verfahren zu verdrängen [36]). —

S. *Ingulf.* Hist. Croyl. (bei *Savile*, Rer. Anglic. Script. p. 865.). —

[33]) Vergl. *Devoti* a. a. O. §. 3. p. 345.

[34]) *Glossa* ad Cap. *Treugas.* cit.

[35]) S. *Giraldi*, Expos. jur. pontif. ad Cap. *Treugas.* cit. P. I. p. 131.

[36]) S. hierüber meine Abhandlung, über die Ordalien bei den

Der Gewalt des Schwertes, welcher die Kirche, so weit es nicht von der Obrigkeit getragen wurde, in dem Bereiche des öffentlichen Lebens entgegentrat, begegnete sie nicht minder in den privatrechtlichen Verhältnissen. Auch diese beruhten bei allen germanischen Völkern auf der Herrschaft des Schwertes. Die Gewalt des Mannes über seine Frau, die bei den Friesen [37]) unter dem über der Thüre aufgehängten Schwerte in das Haus des ihr neuvermählten Gatten eintrat, die Gewalt des Vaters über seine Kinder, über welche er, wie über sein Weib, das Recht über Leben und Tod hatte, verräth deutlich, daß hier nur die rohe Manneskraft das entscheidende Prinzip war. Wenn nun schon in diesen durch die Bande des Blutes begründeten Familienverhältnissen sich eine solche Härte kund gab, die sich außerdem auch noch in dem Verkaufe der Schützlinge äußert, so darf es nicht Wunder nehmen, daß der Germane den in der Schlacht oder auch sonst eingefangenen Feind oder Fremdling tödtete und ihn, wenn er ihn am Leben ließ, nicht als Person, sondern als Sache behandelte [38]). Aus der Gefangenschaft hat aber die Unfreiheit ihren Anfang genommen und somit hat das gesammte germanische Recht

---

Germanen in ihrem Zusammenhange mit der Religion. S. 25. u. ff.

[37]) *Siccama*, ad leg. Fris. Tit. 9.

[38]) Alle diese Verhältnisse sind ausführlich in meiner deutschen Geschichte. Bd. 1. §. 7. u. ff. und in meinem deutschen Privatrechte. Bd. 1. §. 3. §. 5. §. 30. u. ff. §. 40. §. 51. u. ff. §. 58. dargestellt.

in der Sclaverei einen der menschlichen Würde durchaus widersprechenden Zustand in sich entwickelt. Der Kirche war es aufbehalten, alle diese in der Kälte des Heidenthums erstarrten Verhältnisse mit dem Hauche der christlichen Liebe und Milde zu erwärmen. Sie gab dem Weibe die Rechte einer christlichen Ehefrau, sie dem Vater das Gefühl nicht bloß des Rechtes, sondern der ernsten Pflichten gegen seine Kinder, sie lehrte die Edeln und die Freien, daß auch die Leibeignen als Kinder eines Vaters im Himmel ihre Brüder [39]) und mit ihnen gemeinsam durch Christus erlöst seyen, sie lehrte die Eingebornen, daß auch die Fremden mit ihnen gemeinschaftlich zu einer großen Völkerfamilie gehörten. Unmöglich war's diese Zustände auf einmal völlig umzuwandeln; aber die Kirche schaffte zunächst das grausame, in den Prinzipien des deutschen Rechtes vollkommen begründete Strandrecht [40]) ab [41]), sie forderte für die Fremden Frieden und milderte, so weit es in ihren Kräften stand, das Loos der allerdings auch moralisch tief gesunkenen Unfreien [42]). Sie machte sie rechtsfähig, sie verbot den Verkauf derselben, sie förderte die Freilassungen, sie gab auch den Leibeignen ein christliches Ehe-

---

39) Can. *Omnibus.* 1. C. 29. Q. 2. — Can. *Si femina.* S. eod.

40) S. deutsches Privatrecht. Bd. 1. S. 407.

41) Cap. *Excommunicatione.* 3. X. d. raptor. (V. 17.).

42) Vergl. hierüber die schöne Abhandlung von Möhler in seinen gesammelten Schriften. Bd. 2. S. 108. u. ff. — Vergl. auch Walter, Kirchenrecht. §. 348.

recht und das Connubium mit den Freien [43]. Vorzüglich aber wirkte sie auf die Verbesserung des Looses derselben durch ihre klösterlichen Institute, wie durch die Aufnahme in den Clerus, denn es gab eine Zeit, wo die Pflicht des Cölibates viele Freie zurückschreckte und daher Gott sich seine Arbeiter vorzüglich aus der Schaar der Unfreien erwählte. So wurde die Kirche in jeder Beziehung die Wohlthäterin und Erzieherin der Unfreien, deren auch auf den ihr zugefallenen Grundstücken eine große Menge wohnte. Wie wohl es aber diesen hier erging, davon zeugt das Sprüchwort: „Unterm Krummstab ist gut wohnen". —

2. Die wichtigsten Momente der historischen Entwicklung.

§. 122.

a. Die Karolinger in ihrem Verhältnisse zur Kirche.

„Zum Andenken des heiligen Apostel Petrus wollen wir den heiligen römischen und apostolischen Stuhl ehren, damit die römische Kirche, welche uns eine Mutter der priesterlichen Würde ist, auch eine Lehrerin kirchlicher Gesinnung seyn möge; daher muß mit der Sanftmuth die Demuth bewahrt werden, so daß, wenn selbst ein kaum zu tragendes Joch von dem heiligen Stuhle aufer-

---

[43]) Can. *Omnibus.* cit. Can. *Si femina.* cit. Can. *Dignum.* 8. eod.

legt würde, wir es tragen und mit frommer Ergebung dulden"[1]). So sprach der erste unter den Kaisern, der, sich selbst den devotus sanctae Ecclesiae defensor nennend[2]), aus den Händen des Papstes das Diadem empfangen hatte. Allen seinen Nachfolgern hat er damit eine Lehre darüber gegeben, wie sie ihr Verhältniß zu dem geistlichen Oberhaupte der Christenheit aufzufassen hätten und wenn auch hiegegen praktisch öfters gefehlt wurde, so haben doch die sämmtlichen Karolinger — um zunächst von diesen zu reden — niemals daran gezweifelt, daß die ihrem Ahnherrn zu Theil gewordene Würde zwar von Gott, aber von dessen Stellvertreter auf Erden vermittelt herrühre, und sie haben gerade hierauf ein ganz vorzügliches Gewicht gelegt. Ein in dieser Hinsicht besonders merkwürdiges Aktenstück ist der Brief, welchen Kaiser Ludwig II. hierüber an den griechischen Kaiser Basilius im Jahre 871 schrieb[3]). In demselben heißt es: „selbst unsere Oheime, ruhmvolle Könige, nennen Uns ohne Neid Kaiser und erkennen Uns ohne Bedenken als Kaiser an, offenbar nicht auf das Alter Rücksicht nehmend, denn hierin sind sie Uns voraus, sondern auf die Salbung und Weihe, durch welche wir von Gott durch die

---

[1]) *Capit. de honor. sede apost.* (bei *Walter*, Corpus juris Germ. Tom. II. p. 153.). — Vergl. *Conc. Tribur.* ann. 895. can. 30. (*Hardouin*, Conc. Tom. VI. P. I. col. 448.).

[2]) *Capit.* Lib. I. Praef.

[3]) Epist. apolog. *Ludov. Imp.* ad Basil. Imp. (bei *Baronius*, Annal. eccles. ann. 871. LIV. sqq. Tom. XV. p. 244. (Edit. Luc. 1744.). —

Handauflegung des Papstes auf diesen Gipfel emporgehoben sind und auf das römische Kaiserthum hinschauend, dessen wir nach göttlichem Winke mächtig sind". Er begegnet dann dem Einwande, als mache er sich einer Neuerung schuldig, mit den Worten: „was aber die Abstammung des Geschlechtes anbetrifft, so ist das nicht neu, was sie bereits von unsern Ahnherrn ohne Usurpation, sondern auf Gottes Wink und nach dem Ausspruche der Kirche, so wie durch die Handauflegung und Salbung des Papstes empfangen hat". Da Basilius außerdem ihm zu verstehen gegeben hatte, er könnte sich etwa Kaiser der Franken, aber nicht Kaiser der Römer nennen, so bemerkt ihm Ludwig: „du mußt wissen, daß wenn wir nicht Kaiser der Römer wären, wir auch nicht Kaiser der Franken seyn würden. Denn von den Römern, bei denen in Wahrheit zuerst der höchste Gipfel einer solchen Erhabenheit und Benennung erstrahlte, haben wir diesen Namen und diese Würde hergeleitet und ihr Volk und ihre Stadt durch göttliche Fügung zu regieren, so wie die Mutter Aller, die Kirche Gottes zu vertheidigen und zu erhöhen übernommen, von welcher unserm Geschlechte sowohl früher die königliche, als auch späterhin die kaiserliche Auctorität zu Theil geworden ist. Denn die Fürsten der Franken wurden zuerst Könige, dann Kaiser genannt, diejenigen nämlich, welche dazu von dem Papste mit dem heiligen Oele übergossen sind". Außerdem weist er seinen Collegen in dem Reiche auf die Geschichte hin, welche darthue ein wieviel größeres Recht auf die kaiserliche Würde Die haben mußten, die vom Papste dieselbe empfangen, als Solche, denen sie vom

Senate oder etwa bloß von den Prätorianern zu Theil geworden war.

Hielten demnach die Karolinger ihr Kaiserthum auf die angegebene Weise an die Verleihung und Krönung durch den Papst geknüpft, konnte daher wie der erste, so auch jeder nachfolgende Kaiser nur durch den Papst Kaiser werden, so mußte andrerseits auch der Kirche die Zustimmung des Kaisers zu der Papstwahl wünschenswerth seyn. Dieß hatte auch eine historische Grundlage in den früheren Verhältnissen, indem der griechische Kaiser den neugewählten Papst zu bestätigen pflegte. Dieß geschah auch unter den Karolingern, wenn gleich nicht immer in derselben Form, während doch gesetzlich die Wahlfreiheit der Römer anerkannt [4]) blieb. Aber schon im Prinzip der Eintracht der beiden Gewalten lag es, daß die beiden höchsten Träger derselben ihre Aemter unter gegenseitiger Anerkennung übernahmen [5]). Allerdings könnte hinsichtlich des Kaiserthums von den beiden ersten Nachfolgern Karls des Großen ein Einwand hergenommen werden, indem Ludwig von seinem Vater im Jahre 811 und von jenem wiederum Lothar (817) die Kaiserkrone empfing und beide seither den kaiserlichen Titel führten. Allein keiner von beiden erachtete dieß für genügend, sondern Ludwig ließ sich von Papst Stephan IV. bei dessen Anwesenheit in Frankreich (816) feierlich krönen und Lothar begab sich im Jahre 823 zu gleichem Zwecke nach Rom. Noch bei Lebzeiten seines Va-

---

[4]) *H. Lothar.* Const. Rom. ann. 824. c. 3. (bei *Pertz* Monum. Germ. hist. Tom. III. p. 240.)

[5]) Vergl. meine deutsche Geschichte. Bd. 2. S. 271. u. ff

ters (850) wurde Ludwig II. vom Papste gekrönt; nach seinem Tode sein Oheim Karl II. der Kahle, nach ihm Karl III. der Dicke [6]), mit welchem die karolingische Dynastie in ihrem echten Mannesstamme ihr Ende erreichte.

Es hatte während dieses Zeitraumes das Kaiserthum, welches Karl der Große und Ludwig der Fromme als die Beherrscher des ungetheilten Frankenreiches inne gehabt hatten, mehrmals nach den einzelnen Ländern gewechselt; in Ludwig II. war es mit der italienischen, in Karl dem Kahlen mit der westfränkischen, in Karl dem Dicken mit der ostfränkischen Königskrone vereinigt worden. Keines dieser verschiedenen Länder hatte also ein ausschließliches Recht auf die Kaiserwürde erhalten, daher konnte auch in der Folge ein Wechsel eintreten, und so wurde dieselbe an karolingische Sprößlinge in verschiedenen Reichen von den Päpsten verliehen, an die longobardischen Könige Guido und Lambert, an den ostfränkischen Arnulf, an den burgundischen Ludwig III. und dann wiederum an den italischen Berengar [7]). Nach dessen Tode (924) hörte das Kaiserthum auf und erst nach längerer Zeit nöthigten die verwirrten Verhältnisse Italiens den Papst von Neuem, sich nach einem höchsten Schutzherrn der Kirche umzusehen.

Da seit acht und dreißig Jahren kein Kaiser ernannt worden war, so handelte es sich jetzt, wie zur Zeit Karls des Großen um eine abermalige Erneuerung der

---

[6]) Vergl. *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Tom. II. p. 197.

[7]) S. *Bianchi*, a. a. O. p. 119. sqq.

weströmischen Kaiserwürde, die auch wirklich im Jahre 962 in der Person Otto's des Großen vor sich ging.

Dadurch, daß dieser, der König der Deutschen, sich zum Kaiser krönen ließ, hatte er dem von ihm wiederaufgerichteten Gebäude der karolingischen Verfassung, dessen Fortdauer wenigstens für Deutschland sehr zweifelhaft geworden war, den Schlußstein eingefügt. Bevor aber auf die neue Gestaltung des Kaiserthums seit den Ottonen eingegangen wird, sind noch einige Bemerkungen über das Verhältniß der geistlichen und weltlichen Gewalt während der Zeit der Karolinger voranzustellen.

Man kann es im Allgemeinen als das Grundprinzip der damaligen socialen Ordnung betrachten, daß die Kirche, als das auch von den christlichen Königen anerkannte Reich Gottes, in der Ausübung ihrer Vollmachten nicht nur einen Anspruch auf völlige Freiheit hatte, sondern auch in dieser Beziehung den hülfreichen Beistand des weltlichen Armes zu fordern berechtigt war [8]). Zu gleicher Zeit fehlt es nicht an Beispielen, daß der Vorzug, ja die indirecte Gewalt der Kirche im Verhältnisse zu der weltlichen Macht von den Königen selbst unumwunden anerkannt wurde. So ungerecht auch die Absetzung Ludwigs des Frommen im Jahre 833 war, so stellt sich doch in ihr — wie ehedem in dem ähnlichen

---

[8]) Vergl. *Thomassin*, **Vetus et nova eccles. discipl. P. I. Lib. I. c. 5. (Tom. I. p. 27.).** — Montag, Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit. Bd. 1. Th. 2. S. 145. u. ff. S. 149. u. ff. S. 158. u. ff. — S. auch meine deutsche Geschichte. Bd. 2. S. 327. u. ff.

Falle Wamba's, des Königs der Westgothen [9]) — das Prinzip selbst deutlich heraus, daß die Kirchenbuße, in welche ihn die Bischöfe verurtheilt hatten [10]), ihn des Thrones verlustig machte [11]). Besonders merkwürdig ist aber das Bekenntniß, welches Karl der Kahle im Jahre 859 auf dem Concilium zu Savonières ablegte [12]). In seiner Beschwerde gegen den Erzbischof Wenilo von Sens, der ihn zum Könige gekrönt, dann aber sich von ihm zu seinem Bruder Ludwig gewendet und diesem fast das ganze Westreich in die Hände gespielt hatte, sagte er: daß er, als gekrönter König, von Niemand seines Reiches habe beraubt werden können, wenigstens nicht ohne daß vorher die Bischöfe darüber gehört wären und geurtheilt hätten; denn von ihnen sei er gekrönt, sie würden die Throne Gottes genannt, auf welchen Gott sitze und durch welche Er seine Urtheile spreche; ihren väterlichen Zurechtweisungen und Strafgerichten sei er bereit gewesen, sich zu unterwerfen und sei ihnen auch gegenwärtig noch unterworfen [13]). — Bei einer solchen Auffassung der Stellung der weltlichen Macht war es auch sehr

---

[9]) Vergl. *Bianchi* a. a. O.

[10]) *Annal. Fuldens.* ann. 834. — *Astronom.* Vita Ludov. Pii. c. 49.

[11]) Vergl. *Bianchi* a. a. O. Tom. I. p. 485. e. seg.

[12]) Vergl. *Bianchi* a. a. O. Tom. II. p. 268. e seg. — S. auch Döllinger, Lehrbuch der Kirchengesch. Bd. 2. S. 13. u. ff. —

[13]) Libellus proclam. *Caroli* Reg. adv. Wenilonem in *Conc. Sapon.* c. 3. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. V. col. 488.)—

natürlich, daß die Synoden sich die älteren Aussprüche der Päpste, z. B. den von Gelasius (§. 105. S. 491), über das Verhältniß der weltlichen zur geistlichen Gewalt aneigneten, wie dieß namentlich von dem zu S. Macra bei Rheims im Jahre 881 gehaltenen Concilium geschah [14]. Insbesondere aber trat das Prinzip der gegenseitigen Hülfeleistung beider Gewalten darin hervor, daß der von der Kirche Gebannte in die Reichsacht [15], der Geächtete in die Excommunication verfiel.

Was demnächst die Vollmachten der Kirche im Einzelnen anbetrifft, so thaten die Könige, welche nicht selten die Bischöfe zur Wiederbelebung des apostolischen Eifers im Predigtamt ermunterten, auch ihrerseits Alles dazu, um dem noch in manchen Theilen ihres Reiches fortwuchernden Heidenthum, das bei den Sachsen sogar mit der Gewalt des Schwertes unterdrückt werden mußte, entgegenzutreten [16]. Von Irrlehren blieb im Ganzen die karolingische Monarchie verschont, doch, wo dergleichen auftauchten, kam die weltliche Gewalt sogleich der Kirche zu Hülfe. Dieß gilt namentlich in Betreff der felicianischen Ketzerei oder des sogenannten Adoptianismus [17],

---

14) *Conc. ap. S. Macram* (in loco qui dicitur *Finibus* Remensis parochiae cap. 1. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. VI. P. I. col. 350.). — S. auch *Conc. Troslej.* ann. 909. c. 2. col. 507. —

15) Vergl. *Conc. Tribur.* ann. 895. c. 3. col. 440.

16) S. meine deutsche Geschichte. Bd. 2. S. 342. u. ff. —

17) Vergl. Döllinger a. a. O. Bd. 1. S. 396. u. ff. — Meine deutsche Geschichte. Bd. 2. S. 202. u. ff.

so wie hinsichtlich der falschen Prädestinationslehre des Mönches Gottschalk, welcher sich auch der Bischof Prudentius von Troyes anschloß. Karl der Kahle widmete diesem Gegenstande die größte Aufmerksamkeit und ließ sich über jene und einige andre dogmatische Fragen in eigens dazu angefertigten Schriften nähere Aufschlüße geben [18]). Bedenklicher erschien es, daß dieselbe Synode, welche, im Jahre 794 zu Frankfurt am Main gehalten, den Adoptianismus verwarf, aus einem Mißverständnisse hinsichtlich der Lehre von der Verehrung der Heiligen, in eine Opposition gegen das Oberhaupt der Kirche trat und die Abfassung der unter den Auspicien des Kaisers geschriebenen sogenannten Karolinischen Bücher zur Folge hatte. Die Aufhellung jenes theils durch falsche Uebersetzung aus dem Griechischen, theils vielleicht nicht ganz unabsichtlich veranlaßten Mißverständnisses [19]) hat indessen auch bald jenen Zwiespalt beseitigt. Insbesondere aber ließen es sich die Karolinger angelegen seyn, jedwedem abergläubischen Unfug entgegenzuwirken [20]), wozu nächst Gesetzen und Verordnungen das wirksamste Mittel die Errichtung von Volksschulen war. Es ist allgemein bekannt, was Karl der Große in dieser Beziehung, wie überhaupt für die Wissenschaft, der auch er

---

[18]) Döllinger a. a. O. S. 400. — Deutsche Geschichte. Bd. 2. S. 212. u. meine Abhandlung über den Abt Servatus Lupus von Ferrières (in den Münch. gel Anz. Bd. 25. S. 145.). —

[19]) Vergl. *Chr. Lupus*, dissert. de septim. synod. gener. cap. 16. Opp. Tom. III. p. 253. — Döllinger a. a. O. S. 393. u. ff.

[20]) Deutsche Geschichte. Bd. 2. S. 347. u. ff.

nur dann eine ersprießliche Wirksamkeit zuschrieb, wenn sie im Dienste der Kirche geübt wurde, gethan hat [21]).

Gleich der Lehre, bei welcher die weltliche Gewalt nur ihren Arm zur Unterstützung lieh, war natürlich auch die Ausübung aller priesterlichen Functionen ausschließlich und unbehindert der Kirche überlassen. Auch in dieser Beziehung finden sich in den weltlichen Gesetzen jener Zeit zwar manche einzelne Bestimmungen vor, allein sie dienen entweder nur zur Bekräftigung dessen, was die Kirche schon angeordnet hat oder sie haben daher ihren Ursprung genommen, daß die Bischöfe die weltliche Gewalt ausdrücklich zu einem gesetzlichen Erlasse der Art aufgefordert haben. Es mag hierbei nicht unbemerkt bleiben, daß Karl der Große sich bedeutende Verdienste um die Verherrlichung des Gottesdienstes überhaupt und zwar insbesondere dadurch erwarb, daß er für die Ausbildung des Kirchengesanges Sorge getragen hat [22]).

Waren demnach die Karolinger weit davon entfernt, sich gleich den griechischen Kaisern in die Lehrvollmacht und in das Priesterthum der Kirche einzudrängen, so er-

---

[21]) Dieser Gegenstand ist ausführlich behandelt in meiner deutschen Geschichte. Bd. 2. S. 194. u. ff. — S. insbesondere: *Joann. Launoi*, de scholis celebriorib. seu a Carolo Magno, seu post eundem Carolum per occidentem instauratis. Edid. *J. A. Fabricius*. Hamb. 1717. — *Thomassin* a. a. O. P. II. Lib. I. cap. 93. (Tom. IV. p. 590.). c. 96—99. p. 605. sqq. Lorentz, Alcuins Leben. S. 22. u. ff.

[22]) Vergl. Deutsche Geschichte. Bd. 2. S. 196. — S. auch *Thomassin* a. a. O. P. I. Lib. II c. 80. (Tom. II. p. 557. sqq. —

kannten sie es auch an, daß die Regierung des Reiches Gottes auf Erden eine selbstständige seyn müße. Dessenungeachtet läßt es sich nicht verkennen, daß die Kirche sich im Verhältnisse zur weltlichen Gewalt in der Ausübung ihrer dritten Vollmacht nicht mit einer völlig freien Ausschließlichkeit bewegt habe. Dieß wurde theils durch die friedliche Gemeinschaft beider Gewalten [23]) herbeigeführt, in Folge welcher die Kirche, die in ihren Bischöfen vielfältig auch zur Leitung der Reichsangelegenheiten herbeigezogen wurde, dem Staate mancherlei Rechte überließ, theils haben die Könige aus menschlicher Schwäche sich nicht selten Eingriffe in die kirchliche Ordnnng erlaubt. Sehr viel trug die mehrfach erwähnte (§. 120. S. 64.) Stellung der Bischöfe in den sämmtlichen germanischen Reichen dazu bei, daß der Einfluß der Könige auf die kirchlichen Angelegenheiten hier ein sehr bedeutender werden mußte. Als die größten Grundbesitzer leisteten die Bischöfe — was zuerst in Spanien geschah [24]) — dem Könige nicht nur die Hulde [25]), sondern sie wurden nicht minder zum Kriegsdienste verpflichtet und allmählig völlig in den Lehnsnexus hineingezogen [26]). Es fanden sich daher schon die im Jahre 858 zu Kiersy

---

[23]) S. hierüber noch *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 12. §. 16. (Tom. I p. 256.) §. 17. p. 258.

[24]) *Conc. Tolet.* VII. ann. 646. c. 1. (bei *Hardouin* a. a. O. P. II. Lib. II. c. 620.). — Vergl. *Thomassin* a. a. O. P. II. Lib. II. c. 47. n. 3. (Tom. V. p. 325.). —

[25]) S. *Thomassin* a. a. O. c. 48 n. 4. p. 332.

[26]) S. *Thomassin* a. a. O. P. III. Lib. I. c. 40. (Tom. VII. p. 292.). — S. unten §. 124.

versammelten Bischöfe dazu veranlaßt [27]), Ludwig dem Deutschen Vorstellungen darüber zu machen, indem sie sagten: „Die dem Herrn geweihten Bischöfe sind nicht gleich weltlichen Menschen, daß wir uns Jedem in vasallitischer Pflicht hinzugeben oder zur Unterstützung und Hülfe der Herrschaft in kirchlicher Regierung uns und unsre Kirchen zu überlassen hätten oder daß wir den Schwur, welchen uns die evangelische, apostolische und canonische Auctorität verbietet, irgendwie abzulegen hätten. Denn verabscheuenswerth ist es, daß die mit dem heiligen Oele gesalbte Hand, welche aus Brod und dem mit Wasser gemischten Weine durch Gebet und das Zeichen des Kreuzes den Leib und das Sacrament des Blutes Christi bereitet, nach der Ordination zum Episcopat das thue, was sie vor der Ordination gethan hat, indem sie in irgend einer Weise zu weltlichem Eidschwur sich erhebt." Dessenungeachtet konnten sich die Bischöfe, wenn auch eine Zeit lang zu ihren Gunsten, im Gegensatze zu den Aebten, zwischen dem Versprechen und dem Eide der Treue ein Unterschied gemacht wurde [28]), dem letzteren eben so wenig als dem persönlichen Kriegsdienste entziehen; Bischöfe und Aebte erschienen selbst auf dem Schlachtfelde und ihrem Beispiele folgend umgürtete sich auch so mancher andrer Cleriker mit dem Schwerte [29]).

---

[27]) Epist. Episc. e *synod apud Caris*. c. 15. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. V. col. 475.).

[28]) *Annal. Bertin.* ann. 877. — Vergl. *Thomassin*, a. a. O. P. II. Lib. II. c. 48. n. 10. p. 335.

[29]) S. Deutsche Geschichte. Bd. 2. S. 314. u. ff.

Durch dieses Ueberwuchern des weltlichen Leben über das geistliche mußte sich um so mehr das Intere der Könige daran steigern, die Besetzung der Bisthüm in ihren Händen zu behalten. Schon zur Zeit der Mer winger wurde dieß, ganz im Gegensatze zu der älter auch im Frankenreiche herrschenden Disciplin [30]), als e Recht von den Königen geübt [31]). Geschah zwar hi nicht eine solche Uebertragung dieses Rechtes an d weltliche Gewalt, wie in Spanien (— wo andrerseit auch wiederum die Bischöfe den größten Antheil an d Königswahl hatten —) die zwölfte Toletanische Syno sie vornahm [32]), sondern wiesen die Bischöfe noch hin un wieder in ihren Concilienbeschlüssen auf die Bestimmun gen der älteren Canones hin [33]), so wurde dieß do

---

[30]) *Conc. Aurel.* III. ann. 538. c. 3. (bei *Hardouin*, Co cil. Tom. II. col. 1423.). — *Conc. Paris.* III. ann. 557. c. (ebend. Tom. III. c. 339); vergl. Can. *Si per ordinatione* (regiam). 5. D. 63. — Wegen Spanien s. *Cap. S. Mar Bracar.* c 1. (Can. *Non licet.* 8. D. 63.) c. 3. (Can. *N debet.* 2. D. 65.). —

[31]) Die hieher gehörigen Stellen sind gesammelt in mein deutschen Geschichte. Bd. 1. S. 673. Note 7. — S. auch *Thoma sin* a. a. O. c. 13. p. 65. insbes. n. 13. sqq. p. 69. — Eb so finden sich auch in dem angelsächsischen Reiche Verleihungen d Bisthümer durch die Könige. s. *Thomassin* a. a. O. c. 16. n. 1 p. 68. — S. meine angelsächs. Rechtsgeschichte. S. 232.

[32]) *Conc. Tolet.* XII. ann. 681. c. 6. (Can. *Cum longe.* 2 D. 63.). — Vergl. *Thomassin* a. a. O. c. 14. n. 3. p. 80.

[33]) S. Note 30. — Vergl. noch *Conc. Paris.* V. ann. 61 c. 1. (Tom. III. c. 551.). — *Conc. Rem.* ann. 625. c. 2 col. 574.

wenig, am Wenigsten von Karl Martell beobachtet, welcher die Kirchenpfründen zur Belohnung an seine schnell ordinirten oder benedicirten Kriegsgefährten austheilte. Nimmt man hinzu, daß sich im fränkischen Reiche seit dem siebenten Jahrhundert die Metropolitanverfassung allmählig völlig aufgelöst hatte [34]), daß daher keine Provinzialsynoden mehr gehalten wurden, sondern statt ihrer die mit den Reichstagen oft zusammenschmelzenden Nationalconcilien; so kann man es eben so wenig in Abrede stellen, daß die Ausbildung der kirchlichen Verfassung im fränkischen Reiche eine stark nationale Richtung gewonnen hatte, als daß hierin, so wie in den Sitten des Clerus eine Reform dringend nothwendig geworden war. Die ersten nicht bloß vorbereitenden Schritte geschahen in dieser Beziehung, ungefähr gleichzeitig mit dem Regierungsantritte des karolingischen Hauses, durch den heiligen Bonifacius. Insbesondere stellte er die Metropolitanverfassung wieder her und knüpfte ein innigeres Band zwischen der fränkischen Kirche und dem Statthalter Christi auf Erden [35]). Obschon jene Kirche niemals aus dieser Verbindung herausgetreten war [36]), wie die lange Fortdauer des arelatensischen Vicariates, die Appellationen nach Rom, die Berufung von Synoden auf Befehl des Papstes und die päpstliche Bestätigung der königlichen Schen-

---

[34]) *Bonif.* Ep. 51. ad Zachariam P. (s. oben §. 54. Note 34.). —

[35]) Vergl. Seiters, Bonifacius, der Apostel der Deutschen Kap. 10. S. 405. u. ff. — Deutsche Geschichte. Bd. 1. S. 656.

[36]) Was Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts. Bd. 1. S. 141. u. ff. u. Richter, Kirchenrecht. §. 22. behaupten.

kungen es beweisen [37]), so mußten die Verwirrungen, welche über das fränkische Reich mit dem Anfange des achten Jahrhunderts hineingebrochen waren, begreiflicherweise auch jenes Band mit Rom locker machen. Ganz anders aber gestalteten sich diese Dinge, seit Pippin mit Zustimmung des Papstes den fränkischen Königsthron bestiegen hatte und Karl der Große von Leo III. zum Kaiser gekrönt worden war. Da konnte die Kirche es sich auch gerne gefallen lassen, wenn die Besetzung der Bisthümer und Abteien in den Händen solcher ihr treu ergebenen Fürsten blieb [38]). Indessen Karl der Große verzichtete im Jahre 803 auf dieses Recht [39]) und behielt sich, wie nach ihm sein Sohn Ludwig der Fromme [40]), unter dessen Regierung auch die Reform des clericalischen Lebens durchgeführt wurde, nur die Bestätigung der von dem Clerus und Volk gewählten Bischöfe vor.

---

37) Vergl. Döllinger, a. a. O. Bd. 1. S. 242. u. ff.

38) *Conc. Suess.* ann. 744. c. 3. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. III. col. 1933.). — *Conc. Vern.* ann. 755. col. 1955. — Ueber diesen Punkt bemerkt *Flor.*, *Diac. Lugd.* d. elect. episc. c. 4. (post. *Agob.* Oper. Tom. II. p. 256.): Quod vero in quibusdam regnis postea consuetudo obtinuit, ut consultu Principis ordinatio fieret episcopalis, valet utique ad cumulum fraternitatis propter pacem et concordiam mundanae potestatis; non tamen ad complendam veritatem vel auctoritatem sacrae ordinationis.

39) *Capit.* I. 78. (Can. *Sacrorum.* 34. D. 63.) — Vergl. *Hincm. Rem.* Epist. 12. c. 3.

40) *Capit. Aquisgr.* ann. 817. c. 2. (bei *Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. III. p. 206.). —

Ueberhaupt ließen sich jene Könige die Unterstützung der Kirche in dem Umfange der ihr von Gott überwiesenen Sphäre aufs Eifrigste angelegen seyn und es bieten sich daher die Capitularien (s. oben §. 120. S. 65.) als eine sehr reichhaltige Quelle für die Beurtheilung der kirchlichen Zustände der damaligen Zeit. Sehr treffend bezeichnet die Synode von Trosley diese Gesetzgebung als „den Canones auf dem Fuße nachfolgend [41]." Damit ist in der That ihr Charakter vollständig ausgedrückt und eben darum muß man sich wohl hüten, dem Scheine nachzugeben, als ob sie etwa auf der Voraussetzung eines in der königlichen Gewalt als solcher liegenden Rechtes kirchlicher Gesetzgebung beruhe [42]). Denn abgesehen davon, daß seit der unter Concurrenz des Papstes wiederhergestellten Metropolitanverfassung [43]) wiederum die Provinzialsynoden gehalten wurden, so beriethen auch bei den Reichstagen die Bischöfe über kirchliche Angelegenheiten zuerst für sich allein [44]) und wenn bei ihren Ver-

---

[41]) Canonum pedissequa. *Conc. Troslej.* ann. 909. c. 3. (bei *Hardouin.* Tom. VI. P. I. col. 511.) — Vergl. *Devoti* a. a. O. §. 17. n. 5. p. 260.

[42]) Vergl. die Schrift de finib. utr. potest cap. 10. p 141. sqq.

[43]) Vergl. *Thomassin* a. a. O. P. I. Lib I. c. 43. Tom. I. p. 315.

[44]) Vergl *Hincmar.* de ordin. palat. c. 29. — Quae seniorum susceptacula sic in duobus divisa erant, ut primo omnes Episcopi, Abbates vel hujusmodi honorificentiores Clerici absque omnium Laicorum commixtione, congregarentur. Similiter comites vel hujusmodi principes. — Qui cum separati essent, quando simul, vel quando separati

sammlungen die Könige erschienen [45]), wenn diese wie auch schon in früherer Zeit [46]) die Synoden beriefen und deren Beschlüße bestätigten [47]), so ist dieß Alles doch nur in dem Sinne zu verstehen, in welchem die Theilnahme der griechischen Kaiser bei den Concilien aufzufassen ist; ein Gegenstand, der bereits an andrer Stelle seine völlige Erledigung gefunden hat [48]). Allerdings befinden sich aber unter den Capitularien etliche und zwar kirchenrechtlichen Inhalts, welche von den Königen ohne Her-

---

residerent, prout eos tranctandae causae qualitas docebat, sive de spiritualibus, sive de saecularibus seu etiam commixtis.

[45]) *Conc. Suess.* ann. 853. prooem. (*Hardouin*, Tom. V. col. 46.). —

[46]) *Conc. Agath.* ann. 506. c. 1. (*Hardouin*, Tom. II. col. 997.). — *Conc. Aurel.* I. ann. 511. Epist. ad Clodov. Reg. col. 1008. — Vergl. Richter a. a. O. §. 22. Note 3.

[47]) Ganz richtig bemerkt in dieser Beziehung *Nat. Alexander* Hist. eccles. Saec. IX. et X. cap. 4. art. 3. (Tom. XI. p. 472.): Non mirum, quod episcopi canones a se conditos imperatoris (Car. M.) judicio subjecerint, cui non solum regium, sed et sacerdotalem animum inesse noverant, ut de Marciano scripsit s. Leo (s. §. 104. S. 473.). Et quum ejus majestatem plurimum episcopis deferre, et eorum consiliis leges suas et capitularia condere atque rempublicam regere nullamque praetermittere occasionem de ecclesia bene merendi feliciter experirentur; id honoris sibi tribuere voluerint in grati animi significationem, ut conditos a se canones ejus judicio subjicerent, quod ecclesiasticae disciplinae cum primis utile futurum noverant. — Vergl. *Devoti* a. a. O. §. 17. n. 2. p. 259.

[48]) S. oben §. 83, S. 228. u. ff. — §. 118. S. 29. —

beiziehung der Bischöfe erlassen zu seyn scheinen. Allein bei genauerer Betrachtung gewahrt man, daß auch sie Nichts weiter als Auszüge aus Synodalbeschlüssen sind. So hat z. B. Karl der Große im Jahre 803 die Excerpte von mehreren verschiedenen auf seine Aufforderung gehaltenen Synoden zu einem Capitulare vereint [49]). —

Diente auf solche Weise die weltliche Gesetzgebung nur zur Nachhülfe und Kräftigung der kirchlichen, so muß auch das bekannte Institut der Missi dominici [50]), so weit sich diese mit kirchlichen Angelegenheiten zu befassen hatten, nur von dem oben angedeuteten Standpunkte aus beurtheilt werden. Indem zu diesem Amte neben den Grafen, vorzüglich Bischöfe und Aebte gewählt wurden, hatten jene es nicht mit der Ueberwachung der Kirche, sondern in Gemeinschaft mit diesen vielmehr damit zu thun, darauf zu achten, daß den Vorschriften der Kirche überall Gehorsam geleistet werde. Gerade weil die kirchlichen Angelegenheiten in dem fränkischen Reiche eine so überwiegende Wichtigkeit hatten, nahm unter den Händen Karls des Großen jenes Institut diese Gestalt an, so wie es sich von selbst verstehen mußte, daß in Betreff

---

49) *Capit. Aquisgr.* ann. 813. Exc. Can. (bei *Pertz* a. a. O. p. 189.). — Vergl. *Devoti* a. a. O. §. 17. p. 259.

50) S. darüber *Muratori*, Dissert. 9. sopra le antichità Italiane. Tom. I. P. I. p. 103. — *Fr. de Roye*, de Missis dominicis, eorum officio et potestate. Andeg. 1672. (edit. *Neuhaus*. Lips. 1744.). — *Thomassin* a. a. O. P. II. Lib. III. cap. 92. n. 17. (Tom. VI. p. 642.). — Ausführlich ist dieser Gegenstand in meiner deutschen Geschichte. Bd. 2. S. 403. u. ff. abgehandelt. —

der kirchlichen Verhältnisse ein Geistlicher den unmittelbaren Vortrag bei dem Könige hatte. In dieser Zeit trifft man auch in der karolingischen Zeit den bereits am merowingischen Hofe vorkommenden Apocrisiarius oder Referendarius, meistens unter dem Titel eines Archicapellanus an [51]).

In den seit den Reichstheilungen Ludwigs des Frommen eintretenden stürmischen Zeiten ist freilich von den karolingischen Königen nicht selten göttliches und menschliches Recht verletzt worden Abgesehen von dem Verrath, den oft die nächsten Verwandten gegen einander übten, war vorzüglich der schändliche Ehescheidungsproceß, den Lothar II. gegen seine Gemahlin Thietberga begann [52]), für die gesammte sittliche Ordnung im Reiche Gefahr bringend. Ließen zwar hochgestellte Kirchenfürsten sich von dem Könige gewinnen, so trat doch Papst Nicolaus I. auf das Entschiedenste gegen ihn auf. Aber auch von Hinkmar von Rheims mußte Lothar, wenn er sich auf altgermanisches Recht, welches dem Manne grössere Freiheit zur Scheidung gewährte, berufen wollte, das Wort vernehmen [53]): „Die nach Art des Judas sind, mögen sich so viel sie wollen mit weltlichen Gesetzen, wenn es solche gibt, und mit menschlichen Gewohnheiten vertheidigen; wenn sie aber Christen sind, so mö-

---

51) S. über ihn: Deutsche Geschichte. Bd. 1. S. 481. u. ff. Bd. 2. S. 378. u. ff.

52) S. meine deutsche Geschichte. Bd. 2. S. 149. —

53) *Hincm. Rem.* d. divort. Loth. et Tetb. interr. 5. p. 598. (Opp. Tom. I.)

gen sie wissen, daß sie am Tage des Gerichtes nicht nach römischen, salischen oder gundobadischen, sondern nach den göttlichen und apostolischen Gesetzen beurtheilt werden, obschon in einem christlichen Reiche die öffentlichen Gesetze selbst schon christlich seyn sollten, so nämlich, daß sie dem Christenthum entsprechen und damit übereinstimmen". Unter diesen Umständen konnte es nicht fehlen, daß nicht auch die kirchliche Ordnung wiederum so manche große Störungen erlitt. Die Vorschrift Karls des Grossen, daß die Geistlichen nicht persönlich an dem Kriegsdienste Theil nehmen sollten [54]), wurde bald nicht mehr beachtet und seitdem nach dem Tode Kaiser Ludwigs dessen Söhne sich feindlich gegenüberstanden, zogen sie auch wiederum die Besetzung der Bisthümer und Abteien an sich [55]); dieß geschah auch in Italien, so daß hier der Papst selbst die Kaiser Lothar und Ludwig II. um die Besetzung einzelner Kirchen zu bitten sich genöthigt sah [56]).

---

[54]) *Capit.* 8. ann. 803. Petit. populi ad Imperat. (bei *Walter*, Corp. jur. Germ. ant. Tom. II. p. 190.). — Karl konnte unter den damaligen Verhältnissen auch leicht auf den Gedanken kommen, daß Viele ohne wahren Beruf, vielleicht auch bloß um sich dem Kriegsdienste zu entziehen, in den Stand der Regularen einträten. Er erließ daher im Jahre 805 (Capit. in Theod. villa. c. 15. (bei *Pertz* a. a. O. Tom. III. p. 134.); (*Anseg.* Capit. I. 114; p. 286.) eine beschränkende Bestimmung, die jedoch nicht lange in Kraft blieb; s. *Thomassin* a. a. O. P. I. Lib. 3. cap. 60. n. 8. (Tom. III. p. 445.)

[55]) Vergeblich wies nachmals Hincm. Rem. (Epist. 12. c. 3.) auf das Beispiel Karls des Großen hin.

[56]) Can. *Reatina.* 16. D. 63. — Vergl. Can. *Nobis.* 17. Can. *Lectis.* 18. eod. —

An die Willkühr [57]), die hierbei schon damals und noch mehr seit der Auflösung der karolingischen Monarchie (888) herrschend wurde, indem nunmehr die einzelnen Herzoge, namentlich Arnulf von Bayern, die Bisthümer zu vergeben anfingen [58]), schloß sich natürlicher Weise eine eben so große Vergeudung des Kirchengutes an. Daß das Eigenthum und die Verwaltung desselben der Kirche zustehe, war freilich eine ausgemachte Sache [59]). Die Könige selbst bezeugten dieß durch ihre vielfältigen Schenkungen [60]) an die Kirche, durch die von ihnen bewilligten Privilegien und Immunitäten des geistlichen Gutes [61]), durch ihren Beistand, den sie bei der Erhebung der kirchlichen Abgaben leisteten [62]), aber dieß hinderte sie nicht, theils selbst das Kirchengut für sich zu nehmen, theils gegen solch sacrilegischen Besitz, dessen

---

57) Karl der Kahle wurde indessen von Papst Johann VIII. ganz besonders wegen der guten Auswahl, die er für die Bisthümer traf, belobt. S. *Joann. VIII. P.* Epist. 1. (*Hardouin*, Tom. VI. P. I. col. 1.): studii vestri solertiam, quo semper idoneos ecclesiae viros quadam naturalis ingenii nobilitate deligitis, admirantes. — Vergl. auch *Thomassin* a. a. O. P. II. Lib. II. c. 22. Tom. V. p. 115.

58) *Thietm.* Chron. Lib. I. c. 15. (bei *Pertz* a. a. O. Tom. V. p. 742.).

59) Vergl. *Thomassin* a. a. O. P. III. Lib. II. c. 8. (Tom. VIII. p. 31.).

60) *Thomassin* a. a. O. P. III. Lib. I. c. 19. (Tom. VII. p. 132.). —

61) *Thomassin* a. a. O. c. 36. p. 271.

62) *Thomassin* a. a. O. c. 7. p. 33. —

Viele von Adel sich angemaßt, die Kirche unvertheidigt zu lassen. Es war daher auch für diese ein Glück, daß in Otto I. ein Fürst den deutschen Königsthron bestieg, der von dem Geiste Karls des Großen beseelt, die Ordnung des Reiches auf die Grundsätze zurückführte, auf welchen Jener sie erbaut hatte.

Auf diesen Grundsätzen beruht aber überhaupt der katholische Staat des Mittelalters; die Geschichte desselben bietet, wie die bisherige und die weitere Ausführung dieses Gegenstandes zeigt, allerdings viele Beispiele der Zerwürfnisse zwischen den beiden durch die Ehe mit einander verbundenen Gewalten (§. 116. S. 640.), sie gewährt aber auch das Bild einer Eintracht zwischen ihnen und einer Ergebenheit, ja Unterwerfung der Könige unter die Auctorität der Kirche, wie sie außerhalb jener Ehe weder gefordert werden kann und noch viel weniger freiwillig gewährt werden wird.

§. 123.

b. Die abermalige Wiederherstellung des weströmischen Kaiserthums in Otto dem Großen und deren Folgen.

Dem Begehren des Papstes Johanns XII. nach einem Schutzherrn der römischen Kirche [1]) kam der Wunsch Otto's des Großen entgegen. Es lag nahe genug, daß

---

[1]) *Liutprand.* Hist. Otton. c. 1. (bei *Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. V. p. 349.) *Cont. Regin.* Chron. ann. 960. (Tom. I. p. 624.). — *Annal. Hildesh.* ann. 961. (Tom. V. p. 60.). — S. auch Vita *Mathild. Reg.* c. 21. (VI. 297.).

der König der Deutschen, dessen Tapferkeit und Weisheit schon in jener Zeit seinen Namen groß gemacht hatte, nach jener Würde und vornehmlich seitdem strebte, als er die lombardische Königskrone erlangt hatte. Es begannen Unterhandlungen und es war hiebei natürlich, daß der Papst die Ertheilung der Kaiserwürde an gewisse Bedingungen knüpfte [2]). Die Bedrängniß abgerechnet, in welche sich Johann XII. durch Berengar versetzt sah, hatte er hierin völlig freie Hand. Niemandem gebührte ein gesetzmäßiger Anspruch auf die Kaiserkrone und eher als Otto hätte ein solcher noch den Königen von Frankreich, als Karolingern, zugestanden. War jene Krone seit acht und dreißig Jahren nicht vergeben worden, so hätte dieser Zustand, wie auch in späterer Zeit (s. unten S. 122.), auch noch viel länger dauern können. Ohne den Papst aber vermochte kein Fürst zu dem kaiserlichen Diadem zu gelangen, und wie Leo III. die erste Wiederherstellung des erloschenen weströmischen Kaiserthums in Karl dem Großen ohne dessen Begehr vollzogen hatte, so wollte Johann XII, nachdem er mit Otto sich darüber vereinbart, in ihm die zweite ins Werk setzen. Otto wurde also zu dieser Würde von dem Papst [3]) emporgehoben, nachdem er diesem theils durch Stellvertreter, theils per-

---

[2]) Vergl. *Cenni*, Monum. domin. pontif. Tom. II. p. 36. p. 41.

[3]) Ganz richtig drückt sich *Flodoard.* Annal. ann. 962. aus: amabiliter exceptus atque honore imperiali — sublimatus est. — *Annal. Ottenbur.* ann. 962. (bei *Pertz*, Tom. VII. p. 4.): Otto rex consecratione Johannis papae imperator Romae factus est.

sönlich einen Eid geleistet hatte [4]), worin er versprochen, daß er dem Papste in keinerlei Weise an seinem Leben, Leibe und seiner Ehre irgend einen Schaden zufügen oder anthun lassen wolle, daß er ohne die Zustimmung desselben in keiner diesen oder die Römer betreffenden Angelegenheit ein Placitum halten, ferner alles dasjenige, was er von dem Lande des heiligen Petrus in seine Gewalt bekommen würde, herausgeben und endlich dafür sorgen wolle, daß Jeder, dem er das lombardische Reich anvertrauen würde, ebenfalls eidlich verspreche, dem Papste zur Vertheidigung des Landes des heiligen Petrus nach Vermögen behülflich zu seyn. Gegen die Echtheit dieses in das Decret Gratians als Canon *Tibi Domino* [5]) aufgenommenen Eides, durch welchen sich Otto

---

[4]) Die Formulare dieses Eides sind bei *Pertz* a. a. O. Tom. IV. p. 29. abgedruckt.

[5]) Can. 33. D. 63. Der Text lautet, wie folgt: Tibi domino Joanni Papae ego rex Otho promittere et jurare facio per Patrem et Filium et Spiritum sanctum et per lignum hoc vivificae crucis, et per has reliquias Sanctorum, quod, si (permittente Domino) Romam venero, sanctam Romanam ecclesiam et te rectorem ipsius exaltabo secundum posse meum, et nunquam vitam, aut membra, et ipsum honorem, quem habes, mea voluntate aut meo consilio, aut meo consensu, aut mea exhortatione perdes, et in Romana urbe nullum placitum aut ordinationem faciam de omnibus, quae ad Te aut ad Romanos pertinent, sine tuo consilio, et quicquid de terra S. Petri ad nostram potestatem pervenerit, tibi reddam, et cuicumque Italicum regnum commisero, jurare faciam illum, ut adjutor tui sit ad defendendam terram S. Petri secundum

sehr entschieden zum Streiter des heiligen Petrus bekannte, sind, jedoch erst in neuerer Zeit, mancherlei Zweifel erhoben worden [6]. Einer derselben, der zugleich ein wichtiges hieher gehörendes Rechtsverhältniß betrifft, soll weiter unten näher berücksichtigt werden.

Die von Otto gegebenen Verheißungen entsprachen durchaus den damaligen Verhältnissen, in welchen es sich auch von selbst verstand, daß er die von früheren Königen und Kaisern an den päpstlichen Stuhl gemachten Schenkungen bestätigte [7]. Ihm gegenüber verpflichtete sich der Papst zur Ertheilung der Kaiserwürde und verhieß, nachdem er Otto gekrönt, mit seinem Eide, daß er nicht mit des Kaisers Feinden gemeinschaftliche Sache machen wolle; ein Versprechen, welches Johann XII. auf eine treulose Weise brach und eben dadurch Otto die Veranlassung zu einem der Kirche höchst verderblichen Mißgriffe gab. Der Kaiser ließ nämlich denselben Papst, aus dessen Händen er die Krone empfangen hatte, wegen seiner Vergehungen durch ein von ihm berufenes Concilium für abgesetzt erklären [8]) und an seiner Stelle den

---

suum posse. Sic me Deus adjuvet et haec sancta Dei evangelia. Der letzte Satz ist von den Corr. Rom. aus *Cenc. Camer.* hinzugefügt. S. noch unten Note 38. —

[6]) S. Dönniges in Ranke's Jahrbüchern des deutschen Reiches unter dem sächsischen Hause. Bd. 1. Abth. 3. Exc. 9. a. S. 203. u. ff. —

[7]) Daß er dieß gethan habe, wird nicht in Zweifel gezogen (vergl. *Pertz* a. a. O. Tom. IV. App. p. 163.), wohl aber die Echtheit der gegenwärtigen als echt ausgegebenen Schenkungsakte.

[8]) Wegen der Unzuläßigkeit dieses Schrittes s. §. 31. S. 245. u. ff. —

Protoscriniarius Leo zum Oberhaupte der Kirche wählen [9]). Leider dauerte dieß von dem Kaiser herbeigeführte Schisma auch nach dem Tode Johanns XII. fort, indem Otto den nunmehr neu gewählten Papst Benedict V. nicht nur nicht anerkannte, sondern auch auf eine sehr gewaltthätige Weise behandelte [10]).

Da nun Johann XII. gegen den Kaiser keine andern Verpflichtungen, als die oben genannten übernommen, insonderheit weder sich noch seine Nachfolger verbindlich gemacht hatte, auch den Nachfolgern Otto's auf dem deutschen oder lombardischen Throne die Imperatorenwürde zu verleihen, so ist aus jener Krönung durchaus kein erblicher Anspruch der deutschen oder lombardischen Könige auf das kaiserliche Diadem herzuleiten. So wie also ehedem ein öfterer Wechsel nach verschiedenen Königreichen Statt gefunden hatte (§. 122. S. 96.), so wäre der Papst nach dem Tode Otto's des Großen eben so wohl befugt gewesen, einen König von Frankreich mit der Kaiserkrone zu schmücken, wenn nicht noch eine andere Vereinbarung, kraft welcher Otto II. schon bei Lebzeiten

— S. auch *Gretser*, contra replicat. Lib. II. cap. 12. (Opera. Tom. IV. p. 396.). —

9) *Synod. Rom.* ann. 963. (bei *Pertz* a. a. O. Tom. IV. p. 30.); S. *Luitpr.* a. a. O. cap. 9. sqq. 342.

10) *Annal. Hildesh.* ann. 963. *Annal. Lamb. eod.* (bei *Pertz*, Tom. V. p. 60. 61.). — *Thietm.* Chron. II. 18. p. 752. — quod utinam non fecisset. c. 22. p. 754. — Benedikt starb zu Hamburg in der Verbannung; seine Gebeine wurden nochmals nach Rom zurückgebracht. *Thietm.* a. a. O. Lib. IV. c. 40. p. 785.

seines Vaters gekrönt wurde, hinzugekommen wäre. Zwei Jahrhunderte später mochte freilich der Bischof Otto von Freisingen von jenem Kaiser sagen, er sei es gewesen, welcher durch seine Tapferkeit das Kaiserthum zu den Ostfranken zurückgebracht habe [11]). Er urtheilte eben nach dem Resultate der Geschichte zweier Jahrhunderte, binnen welcher Zeit sich die Dinge allerdings außerordentlich geändert hatten. Damals war es freilich eine entschiedene Sache, daß die fünf deutschen Stämme zu einem Reichsverbande vereinigt bleiben wollten; noch bei dem Regierungsantritte Heinrichs II. war dieß jedoch in hohem Grade zweifelhaft [12]). So wenig aber, als man alle Einrichtungen dieses deutschen Reiches schon in das zehnte Jahrhundert zurückdatiren darf, sondern anerkennen muß, daß viele von ihnen sich erst allmählig historisch entwickelt haben, eben so wenig darf man es übersehen, daß es auch nur ein Resultat der Geschichte war, daß die Päpste den deutschen Königen die Kaiserwürde regelmäßig ertheilt hatten und daß eben erst durch diese Praxis ein Gewohnheitsrecht dafür ausgebildet worden war. Mehr als dieses sagt aber auch die etwas übermüthige Aeußerung Günthers im Ligurin nicht, wenn er sich also ver-

---

11) *Otto Frising.* Chron. Lib. VI. c. 24. Hic est Otto — qui — imperium Romanorum virtute sua ad Francos orientales reduxit.

12) Vergl. meine Abhandlung: Hat seit Arnulf bis zum Aussterben der sächsischen Kaiser die karolingische Verfassung in ihren wichtigsten Grundsätzen ohne Unterbrechung fortgedauert? S. 18. (Abhandlungen d. histor. Classe der k. bayr. Akademie der Wissenschaften. Bd. 2.). —

nehmen läßt: „Wen Germanien über sich zum Könige macht, den empfängt mit gebeugtem Scheitel die stolze Roma[13])".

Zu dem Zeitpunkte nun, von welchem hier die Rede ist, blieb der Papst den Nachfolgern des von ihm zum Kaiser gekrönten deutschen Königs gegenüber völlig frei. In dem Decrete Gratians findet sich zwar eine Stelle, der Canon *In synodo*[14]), wonach ein solcher Anspruch der Nachfolger Otto's sich wohl nicht von Johann XII, sondern vielmehr aus einer Urkunde, welche Leo VIII. dem Kaiser ausgestellt haben soll, herleiten zu lassen scheint. Allein abgesehen davon, daß diese Urkunde die offenbarsten Spuren der Unechtheit an sich trägt[15]), würde sie auch schon deshalb keine Gültigkeit haben, weil sie von einem unrechtmäßigen Papste herrührt[16]). Ueberdem wird dem Inhalte dieses Aktenstückes durch die nachfolgende Geschichte widersprochen, welche deutlich zeigt,

---

13) *Günth.* Ligur. Lib. I. (bei *Reuber*, Veter. script. p. 282.): Quemcunque sibi Germania regem praeficit, hunc dives submisso vertice Roma suscipit.

14) Can. 23. D. 63. — Vergl. *Pertz* a. a. O. App. p. 167. —

15) *Berardi*, Canon. Gratiani genuini. Tom. II. P. II. p. 307. — Eben so unecht ist der Leonische Verzicht bei *Pertz* a. a. O. App. p. 168. — Richter, Kirchenrecht. §. 26. Note 2. glaubt die Echtheit jener Urkunde in der Hauptsache (Theilnahme des Kaisers an der Besetzung des päpstlichen Stuhles) annehmen zu dürfen.

16) S. *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Tom. II. p. 226.

wie wenig das deutsche Reich die Bestimmung der zur Kaiserwürde zu bestellenden Person in sich trug [17]). Sie läßt aber auch keinem Zweifel Raum, daß bis zur Feststellung eines natürlich nicht nach einer Jahreszahl zu bestimmenden, nachmals unwandelbar gewordenen Gewohnheitsrechtes, jeder Kaiser weder seiner Wahl zum deutschen Könige, noch etwa gar dem römischen Volke [18]), sondern ganz allein dem die Krone verleihenden [19]) Papste seine Kaiserwürde verdankte. Aber auch selbst in späterer Zeit, wo es unabänderlich feststand, daß nur der König der Deutschen Kaiser werden könne, erhielt derselbe zwar den Anspruch darauf durch seine Wahl, wurde es aber dennoch erst mittelst der Krönung durch den Papst. Dieser Umstand stellte das deutsche Reich zwar keineswegs in einen Lehnsnexus, aber doch in ein ganz andres Verhältniß zu dem Oberhaupte der Christenheit [20]), als irgend eines der übrigen Königreiche. So lange also der deutsche König nicht vom Papste gekrönt war, so mochte er in Aussicht auf diesen Act, den Titel eines Königs der Römer führen, aber er war und blieb eben nur König; Rom allein,

---

[17]) *Bianchi* a. a. O. p. 227.

[18]) Vergl. Defensio declar. cler. Gall. P. I. Lib. II. c. 40. 41. (Tom. I. p. 261. sqq.). — Das römische Volk hat immer nur applaudirt und ist auch bei den nachfolgenden Krönungen nicht befragt worden, ja Friedrich I. wurde gegen des Volkes entschiedenen Willen vom Papste zum Kaiser gekrönt. Vergl. *Otto Frising.* d. gestis Frider. Lib. II. c. 22. — S. *Bianchi* a. a. O. p. 218. sqq. p. 222. sqq.

[19]) Das Wort ist hier nicht im lehnrechtlichen Sinne zu nehmen.

[20]) Vergl. *Bianchi* a. a. O. Tom. II. p. 261.

welches in seinem Schooß den Fürsten der Heiligen birgt, machte ihn zum höchsten Fürsten der Erde [21]), und somit blieb das Prinzip bestehen, welches in dieser Hinsicht schon Kaiser Ludwig II. ausgesprochen hatte (§. 122. S. 94.).

Es ist demgemäß für die ganze nachfolgende Zeit der Unterschied zwischen Kaisern und Königen streng festzuhalten, und, abgesehen von der Krönung Heinrichs IV. durch den von ihm eingesetzten Afterpapst und Ludwigs des Bayern durch die schismatischen Bischöfe von Venedig und Aleria, ist nicht nur die Reihe der ersteren viel kleiner, als die der letzteren, sondern es ist jene überhaupt durch eine Menge von Lücken unterbrochen. Zu deren Vermeidung wurde wohl von den regierenden Kaisern analoger Weise der Ausweg gebraucht, dessen sie sich als deutsche Könige, unter Aufrechterhaltung des Wahlprinzips, bedienten, um ihrer Königskrone wenigstens faktisch die Erblichkeit zu verschaffen; der Ausweg nämlich, daß der Kaiser sich mit

---

[21]) *Joh. Capanar.* Vita *S. Adalb. Ep.* c. 21. (bei **Pertz** a. a. O. Tom. VI. p. 590.): Roma autem sola Reges imperatores facit, cumque Principem Sanctorum sinu refoveat, merito Principem terrarum ipsa constituere debet. — Vergl. *Glab. Rodolph.* Hist. I. 5. (bei *Pertz* a. a. O. Tom. IX. p. 59.): Illud nihilominus nimium condecens et perhonestum videtur, atque ad pacis tutelam optimum decretum, scilicet, ut ne quisquam audacter Romani Imperii sceptrum gestare Princeps appetat, seu Imperator dici, aut esse valeat, nisi quem Papa Sedis Romanae morum probitate delegerit aptum Reipublicae, eique commiserit insigne Imperiale. S. unten §. 127.

dem Papste dahin vereinbarte, daß er seinen Sohn zum Mitkaiser krönte. So machte es Otto der Große selbst; nachdem er seines Sohnes Königswahl schon früher (961) zu Stande gebracht hatte, erreichte er es vom Papste Johann XIII., daß dieser denselben auch zum Kaiser krönte [22]) (967.). Nach Otto's II. Tode (983) blieb das Kaiserthum fast dreizehn Jahre erledigt; denn nicht als Kind empfing Otto III. das Diadem, sondern nachdem die größere Reife und Kraft ihn zu jener Würde tauglicher gemacht hatte (996) [23]). Es war ihm nicht beschieden länger als etwas über fünf Jahre sie zu bekleiden, dann aber vergingen abermals zwölf Jahre ehe Heinrich II. [24]) (I.) der Heilige, zum Kaiser gekrönt wurde [25]). Schneller sorgte sein Nachfolger Konrad II. (I.) sich von dem Papste diese Würde zu verschaffen, während sein Sohn Heinrich durch die Verhältnisse genöthigt wurde, sieben Jahre damit zu zögern. Von seinem Todestage

---

22) *Annal. Hildesh.* ann. 967. *Annal. Lamb.* eod. (*Pertz*, Tom. V. p. 62. 63.). — *Widuk.* Res gest. Sax. Lib. III. c. 76. (V. 466.) a beato apostolico designatus.

23) *Joh. Capanar.* Vita *Adalb. Ep.* c. 21. *Annal. Quedliab.* ann. 996. (V. 73.): Hic (Greg. V.) — domum Ottonem, huc usque vocatum regem — imperatorem consecravit augustum. *Annal. Lamb.* eod. — a quo imperator factus est.

24) Vergl. *Bianchi* a. a. O. p. 239. sqq.

25) *Annal. Hildesh.* ann. 1014. — comitatu regali Romam pergens, imperialis coronae diadema a sancti Petri vicario Benedicto — cum generali electione suscepit. — S. unten Note 44.

(5. Okt. 1056) bis zum Jahre 1111, in welchem Heinrich V. (III.) von Paschalis II. gekrönt wurde [26]), also länger als ein halbes Jahrhundert hindurch, gab es keinen rechtmäßigen Kaiser. Nach ihm dauerte das Inter-Imperium [27]) acht Jahre und nach Lothars Tod, da Konrad III. gar nicht in die Reihe der Kaiser gehört, bis zur Krönung Friedrichs I. volle achtzehn Jahre. Berücksichtigt man noch die lange Erledigung des Kaiserthums von der Absetzung Friedrichs II. (1245) bis zur Krönung Heinrichs VII. (1312), indem weder Konrad IV. noch Heinrich Raspe, weder Wilhelm von Holland, noch Richard von Cornwallis, weder Rudolf von Habsburg noch Adolf von Nassau, noch Albrecht von Oesterreich, Kaiser waren, so werden diese Beispiele einestheils dazu genügen, um den deutschen König gehörig von dem Kaiser zu unterscheiden [28]), anderntheils aber auch dazu, um den von dem Papste zu vollziehenden Act der Krö-

---

26) Als Heinrich IV. sich von dem Gegenpapst krönen ließ, regierte er schon acht und zwanzig Jahre; er hatte aber von Gregor VII. die Krönung zu erhalten gewünscht und deßhalb mit ihm unterhandelt.

27) Wenn man sich dieses Ausdruckes nach Analogie von Interregnum und des italienischen Interpontificio bedienen darf.

28) Das thut auch Luitprand (s. über ihn Note 38.), der in dem ersten Capitel seiner Hist. Otton. (*Pertz* a. a. O. Tom. V. p. 340.) dreimal von Otto sagt: tunc rex, nunc caesar augustus. Ohne die Kaiserkrönung beim Jahre 962 zu erwähnen, beginnen die *Annal. Einsiedl.* (V. 142.) mit dem Jahre 963 Otto Caesar zu nennen, während er vorher nur Otto rex heißt. Wie sehr die Könige selbst diesen Unterschied zogen, zeigt sich in ihren Diplomen, in welchen sie nach ihrer Kaiserkrönung die anni imperii zu rechnen anfangen.

nung als denjenigen erscheinen zu lassen, durch welchen jener Unterschied begründet wird [29]). Faßt man aber die Kaiserwürde in ihrer richtigen Bedeutung also auf, daß in ihr die Schirmvogtei über die ganze Kirche, insbesondere der Schutz der römischen enthalten [30]) ist, so kann und muß man zwar allerdings die juristische Verpflichtung des Papstes anerkennen, dem deutschen Könige die Krönung zu ertheilen, aber diese Verpflichtung konnte unmöglich so weit reichen, daß er auch denjenigen unbedingt zum Schirmvogte hätte annehmen müßen [31]), der gerade die den erforderlichen entgegengesetzten Eigenschaften besaß (vergl. Note 21.). Eben darum war es auch viel leichter möglich geworden, daß sich eine Verbindung des Kaiserthums mit dem deutschen Wahlreiche, als mit irgend einer erblichen Monarchie bilden konnte; aber es verstand sich eben daher auch von selbst, daß die deutschen Churfürsten in ihrer Königswahl nicht bloß gegen das deutsche Volk, sondern auch gegen den päpstlichen Stuhl gewisse Rücksichten zu beobachten hatten.

Da die Erörterung dieses Gegenstandes mit Streitfragen zusammenhängt, welche erst in späterer Zeit zur Sprache kamen, so möge sie hier einstweilen ausgesetzt bleiben [32]); dagegen kann eine andre Controverse, obgleich auch sie in Verhältnisse eingreift, die weit über

---

29) *Bianchi* a. a. O. p. 237.

30) Vergl. noch *Cenni*, a. a. O. Tom. II. p. 37.

31) Vergl. *Bianchi* a. a. O. p. 261. sqq.

32) S. unten die Erörterung über die Decretale *Venerabilem* in §. 127.

das Zeitalter Ottos des Großen hinausreichen, um so weniger mit Stillschweigen übergangen werden, als es sich dabei um die Genuinität einer bis in die neuere Zeit unangefochten gebliebenen Stelle des Corpus Juris handelt. Dieß ist der oben angeführte Canon Tibi Domino (Note 5.), gegen welchen außer andern Gründen auch der Einwand erhoben wird: der darin enthaltene Eid weise zu deutlich auf einen Lehnseid hin, denn es sey derselbe, welchen Heinrich VII. dem Papst Clemens V. schwur, und wenn auch unter den Päpsten schon Gregor VII. die Intention gehabt habe, die deutschen Könige als Vasallen des päpstlichen Stuhles darzustellen, so habe doch, soviel man wisse, erst Heinrich V. diesen Lehnseid geschworen [33]). Aus dieser Argumentation würde als Folgerung hervorgehen, daß Heinrich VII. sowohl, als auch Heinrich V. sich wirklich als Vasallen des päpstlichen Stuhles hätten darstellen lassen. Mit Uebergehung des Streites, der zwischen Clemens V. und Heinrich VII. über den Ausdruck Sacramentum fidelitatis entstand [34]), wobei, je nachdem man das Wort in seinem engern oder weitern Sinne nimmt, Jeder von beiden Recht hatte, möge nur darauf hingewiesen werden, daß es doch im höchsten Grade auffallend erscheint, wenn Heinrich V. zu dem nämlichen Zeitpunkte, wo er dem Papste gegenüber in einer so gewaltthätigen Weise auftrat (§. 125.), sich von dem hülflosen Paschalis II. unter allen deutschen Königen zu-

---

33) Dönniges a. a. O. S. 204. 205.

34) Cap. *Romani Principes*. (un.) d. jurej. in Clem. (II. 9.). S. unten §. 133.

erst als einen Vasallen des päpstlichen Stuhles hätte darstellen lassen. Wenn kein Andrer, so ist gewiß er weit davon entfernt gewesen, einen Eid zu leisten, der auch nur im Mindesten den Charakter eines Vasallagiums an sich getragen hätte. Schon hieraus allein möchte der Schluß zu ziehen seyn, daß sein Schwur kein Lehnseid war, und wenn man die Formel desselben [35]) genauer ins Auge faßt, so kann man in ihr, wie auch in dem Krönungseide Lothar's [36]) nichts Andres erkennen, als den eigentlichen und wahren Huldeeid [37]). Dieser ist aber von dem Lehnseide oder Homagium wesentlich verschieden und dient keineswegs dazu, um den Schwörenden als

---

[35]) *Coron. Rom.* ann. 1111. (bei *Pertz* a. a. O. Tom. IV. p. 67.): Ego Heinricus rex ab hac hora inantea non ero in facto aut consilio, ut domnus papa Paschalis II. perdat papatum Romanum, vel vita vel membra, vel capiatur mala captione. — p. 68. Ego H. futurus imperator, juro me servaturum Romanas bonas consuetudines. — Ego H. rex Rom., annuente Deo fut. imp., promitto, spondeo, polliceor atque juro coram Deo et b. Petro, me de cetero protectorem ac defensorem fore summi pontificis et sanctae Romanae ecclesiae in omnibus necessitatibus et utilitatibus suis custodiendis et conservando possessiones, honores et jura ejus etc.

[36]) *Coron. Rom.* ann. 1133. (*Pertz* a. a. O. p. 82.): Ego Lotharius rex promitto et juro tibi domino pape Innocentio tuisque successoribus securitatem vite et membri et male captionis, et defendere papatum et honorem tuum, et regalia sancti Petri que habes manu tenere et que non habes juxta meum posse recuperare.

[37]) S. mein deutsches Privatrecht. Bd. 2. §. 194.

den Vasallen desjenigen darzustellen, dem er den Eid leistet. Es kann daher aus der Aehnlichkeit des Ottonianischen Eides mit jenem Heinrichs V. unmöglich ein Schluß auf die Unechtheit des ersteren gezogen werden [38]). Da-

---

[38]) Die übrigen Gründe, welche Dönniges a. a. O. anführt, sind hauptsächlich folgende: „Von dem Bamberger Codex, den Pertz in das 10te oder ins 11te Jahrhundert setzt, kann hier deshalb nicht gesprochen werden, weil ja eben dessen Alter ungewiß ist; außerdem aber machen ihn die Isidorischen Decretalen, die er enthält, gewiß nicht glaubwürdig." (Dönniges S. 205. Note 2.). — Auf diese Weise läßt sich die von Pertz schon ins 10te oder (wie man wohl argumentiren darf) in den Anfang des eilften Jahrhunderts gesetzte Handschrift, die also, da Otto I. im Jahre 973 starb, auf keinen Fall sehr weit von ihm entfernt war und doch wohl noch in die Zeit der sächsischen Kaiser selbst gehört, nicht abfertigen. Gerade von dieser Handschrift als einem sehr wichtigen Documente, war vorzugsweise zu sprechen, so wie ihr wegen des Umstandes, daß sie auch unechte Decretalen enthält, die Glaubwürdigkeit nicht abzusprechen ist. — Ein andrer und gewichtiger Grund zum Verdachte soll sodann darin liegen, daß keine gleichzeitige Quelle, deren wir gerade für Otto's Kaiserkrönung in Luitprand und in dem Fortsetzer des Regino sehr unterrichtete haben, eines solchen Schwures erwähne. Otto führe selbst nur bei Luitprand gegen Papst Johann an: er habe versprochen, das ganze Land des heiligen Petrus, das seiner Gewalt unterworfen sey, der Kirche wiederzugeben. — Aus dem Stillschweigen gleichzeitiger Schriftsteller über einzelne, selbst wichtige Ereignisse, darf man, so wichtig auch ihr ausdrückliches Zeugniß für solche ist, doch nicht zu viel folgern. Gerade den in Rede stehenden Gegenstand behandeln außer den beiden vorhingenannten, die übrigen Chronisten außerordentlich kurz. Widukind von Corvey erzählt gar nicht einmal, daß Otto zum Kaiser gekrönt worden sey, sondern gibt nur seinem aus Italien heimkehrenden Herrn den Titel

her ist auch aus dem Auftrage, welchen Gregor VII. im Jahre 1081 seinen Legaten gab, daß sie, wenn der neue

---

Imperator. Bleibt man aber bei Luitprand stehen, so muß man ihn gerade in jenem Verhältnisse als einen sehr unverdächtigen Zeugen für den Papst anerkennen. Er, ein niedrer Schmeichler und nicht des großen Otto würdig, legt diesem Worte in den Mund, die an der Wirklichkeit des gegebenen Versprechens gar keinen Zweifel übrig lassen. Dieß sind die oben angeführten Worte, welche im Originale also lauten: **Omnem terram sancti Petri quae nostrae potestati subjecta est, ecclesiae promisimus reddere,** während in der Eidesformel dieser Punkt also gefaßt ist: **Et quicquid etc.** (oben Note 5.). Doch man muß die Thatsachen ins Auge fassen. Papst Johann XII. läßt durch Gesandte — unter diesen der Protoscriniarius Leo — dem Kaiser Vorwürfe machen, daß er Männer, die gegen ihn, den Papst, die Treue gebrochen, bei sich aufnehme und daß er sein Versprechen nicht erfülle, indem er in Gegenden, die dem heil. Petrus angehörten, die Bewohner für sich in Eid und Pflicht nehme. Otto erwiderte darauf: „Erwäget selbst, ob das, was ich nach seiner Beschuldigung mein Versprechen verletzend gethan haben soll, wahr sey. Alles Land des heil. Petrus, welches unserer Gewalt unterworfen ist, haben wir versprochen herauszugeben und aus diesem Grunde geschieht es, daß wir Berengar mit seinem ganzen Anhange aus dieser Befestigung (**Mons S. Leonis**) herauszutreiben uns abmühen. Denn, wie sollen wir dieses Land herausgeben können, wenn wir es nicht zuvor den Händen der Gewaltthätigen entrissen und unsrer Macht unterworfen haben.“ Dieses Versprechen in Betreff der Herausgabe der Ländereien, dessen kein andrer Schriftsteller als Luitprand gedenkt, hat also Otto sicherlich gegeben; aus dem Stillschweigen der übrigen Schriftsteller ist daher in dieser Beziehung Nichts zu schließen; jenes Versprechen finden wir aber, wie bemerkt, in der angefochtenen Eidesformel wieder. Aber auch jene Notiz kommt bei Luitprand eben nur so beiläufig vor, denn er erzählt von keinem Versprechen Otto's vor seinem

König der Deutschen gewählt sey, ja darauf Acht geben sollten, daß er fidelitas und obedientia dem Stuhle Petri

---

Römerzuge, sondern nur von gepflogenen Unterhandlungen, eben so wenig von einem Versprechen bei der Krönung, und doch muß Otto schon in jener Zeit mindestens dieses Versprechen in Betreff der Herausgabe der Ländereien geleistet haben. Mit diesem Einen kann er aber auch eben so wohl das Uebrige versprochen haben, was die Eidesformel enthält, wenn gleich kein Schriftsteller Etwas darüber aussagt. Die angeführte Stelle bei Luitprand liefert aber zu deutlich den Beweis, daß Otto Versprechungen der Art, wie sie in der Eidesformel enthalten sind, gemacht habe, — sie ist beinahe eben so gut, als ob Otto selbst etwas darüber der Nachwelt schriftlich hinterlassen hätte, — als daß sie bei der Anfechtung der Eidesformel hätte unbeachtet bleiben können. Es mußte also Einiges zu der Entkräftung des Werthes dieser Uebereinstimmung gesagt werden und Dieß ist: „Luitprand erwähne nicht „eines solchen Schwures" und „gerade diese Stelle habe dazu gedient, um die falsche Eidesformel zu fabriciren." Bei einer solchen Kritik kann keine historische Wahrheit mehr Stand halten; sie kann nur aus der Absicht hervorgehen, daß die Eidesformel, welche selbst keine Spuren der Unechtheit an sich trägt — denn daß Otto sich darin schlechthin Rex nennt, ist ganz unerheblich — müße falsch seyn, weil sie nicht zu denjenigen Vorstellungen paßt, die man von jener Zeit sich zu machen beliebt. — Wenn nun wie ferner erwähnt wird, unter den Geschichtschreibern Bonizo der einzige seyn soll, der das Sacramentum Ottonis erwähnt, so ist dieß eben unrichtig, da Luitprand sehr bestimmt von der promissio regis redet. Wenn wir dadurch erfahren, Otto habe dem Papste die Sicherung seiner Besitzungen versprochen, so ist es um so mehr glaubwürdig, daß er ihm auch die Schonung seiner Person, seines Lebens und seiner Gliedmaßen zugesagt habe. Allein wenn wir das Zeugniß Luitprands auch nicht hätten, so läßt sich Bonizo noch nicht durch die Allegation Stenzels, als eines „ganz unpartheiischen Zeugen", entkräften, wenn dieser von

verspreche [39]), keineswegs auf einen Lehnseid zu schließen (vergl. §. 80. S. 192.). Weit eher könnten andre Worte der von Gregor den Legaten mitgegebenen und ihrem Ermessen überlassenen (Note 39.) Eidesformel dahin gedeutet werden, als handle es sich dabei um die Begründung eines vasallitischen Verhältnisses. Es heißt nämlich darin, der neue König wolle, sobald er des Papstes ansichtig werde, per manus suas miles S. Petri

---

ihm sagt: „In der Geschichte der früheren Zeiten verräth er neben einigen guten Kenntnissen, doch eine so unglaubliche Unwissenheit, daß man fast genöthigt seyn möchte, anzunehmen, er habe absichtlich entstellt." Unter diesen Umständen kann es der Echtheit der in Rede stehenden Ottonianischen Eidesformel keinen Eintrag thun, daß wir die Ueberlieferung derselben den Decretalisten verdanken. Allerdings gibt es viele falsche Decretalen, allein damit ist nicht die Unechtheit aller mit ihnen in derselben Handschrift befindlichen erwiesen; unter den falschen gibt es so manche echte. Da wir nun für das Vorhandenseyn eines Schwures Otto's ausdrückliche Zeugnisse haben, die Eidesformel selbst, die in drei Recensionen auf uns gekommen ist, durchaus nichts Verdächtiges enthält, so kann sie selbst von falschen Decretalen umgeben, sehr wohl echt seyn. Endlich spricht auch der Umstand nicht gegen die Echtheit des Documents, daß Otto unter der Voraussetzung derselben keine der versprochenen Bedingungen erfüllt habe. Hiezu konnte sich Otto, da auch Johann XII. seine eidlichen Versprechungen gegen den Kaiser unerfüllt ließ, bei der Feindlichkeit des zwischen ihnen eingetretenen Verhältnisses, leicht für berechtigt halten.

39) *Greg.* VII. Epist. Lib. IX. Ep. 3. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. VI. P. I. col. 1481.): — de his, si quid minuendum vel augendum censueris, non tamen praetermisso integro fidelitatis modo et obedientiae promissione, potestati tuae et fidei, quam beato Petro debes, committimus. Diese Worte folgen auf die in Note 40 mitgetheilte Eidesformel.

werden[40]). Es läßt sich nun nicht in Abrede stellen, daß das Wort Miles sehr häufig die Bedeutung eines Vasallen habe[41]) und daß die Form der Leistung des Homagiums darin bestand, daß der Schwörende seine Hände in die des Lehnsherrn hineinlegte[42]). Allein, wenn man die Eidesformel genauer betrachtet, so ersieht man, daß Gregor in derselben Nichts weiter versprochen haben will, als was Heinrich II. ebenfalls gelobt hat (Note 44.). Abgesehen von dem angefochtenen Eide Otto's weiß man nämlich bestimmt und wird auch nach jener Argumentation angenommen, daß Heinrich der Heilige dem Papste Bene-

---

[40]) Die Eidesformel lautet (*Greg.* VII. Ep. a. a. O.) wie folgt: Ab hac hora et deinceps fidelis ero per rectam fidem beato Petro Apostolo ejusque vicario Papae Gregorio qui nunc in carne vivit: et quodcunque ipse Papa praeceperit, sub his videlicet verbis, *Per veram obedientiam*: fideliter, sicut oportet Christianum, observabo. De ordinatione vero Ecclesiarum et de terris vel censu, quae Constantinus Imperator, vel Carolus, sancto Petro dederunt, et de omnibus ecclesiis vel praediis, quae Apostolicae sedi ab aliquibus viris vel mulieribus aliquo tempore sunt ablata vel concessa, et in mea sunt vel fuerint potestate, ita conveniam cum Papa, ut periculum sacrilegii et perditionem animae meae non incurram: et Deo sanctoque Petro, adjuvante Christo, dignum honorem et utilitatem impendam: et ea die, quando illum primitus videro, fideliter per manus meas miles S. Petri et illius efficiar. S. auch Münchener gel. Anzeig. Bd. 26. Sp. 481.

[41]) Vergl. Fürth, die Ministerialien. S. 66. — Münchener gelehrte Anzeigen. Bd. 5. Sp. 905. u. ff.

[42]) S. mein deutsches Privatrecht. Bd. 2. S. 352.

dict VIII. keinen Lehnseid geschworen [43]), sondern nur gelobt habe, ein getreuer Vertheidiger der Kirche und jenem in allen Dingen getreu seyn zu wollen [44]). Das Wort fidelis kommt in diesem Eide zweimal vor und es stimmt derselbe in der Sache vollkommen mit dem Heinrichs V. überein. Mithin müßte nicht dieser, sondern der letzte Kaiser sächsischen Stammes, bereits mehrere Decennien vor Gregor VII., den vermeintlichen Lehnseid, geschworen haben. Da dieß aber nicht der Fall ist, so ist auch anzunehmen, daß Gregor VII., jene andern an den Lehnsnexus erinnernden Ausdrücke nicht in diesem, sondern in dem viel allgemeinern Sinne genommen habe, in welchem dieselben in jener Zeit ebenfalls gebräuchlich waren [45]). Da sie aber allerdings auch anders gedeutet werden konnten,

---

[43]) Daher irrt auch Gfrörer, Allgem. Kirchengesch. Bd. 4. Abth. 1. S. 92 wenn er hier einen Lehnseid annimmt.

[44]) *Thietm.* Chron. Lib. VII. c. 1. (bei *Pertz* a. a. O. Tom. V. p. 836.): et antequam introduceretur ab eodem (papa) interrogatus, si fidelis vellet Romanae patronus esse et defensor ecclesiae sibi autem suisque successoribus per omnia fidelis, devota professione respondit et tunc ab eodem unctionem et coronam cum contectali sua suscepit.

[45]) Eine große Anzahl von Beispielen lassen sich aus *Bernold. Const.* entnehmen. In seinem Necrolog. Id. Octobr. (bei *Pertz* Tom. VII. p. 392.) nennt er Rudolf von Rheinfelden einen miles S. Petri, in seinem Chron. ann. 1077. p. 434. 31. wird der Präfect von Rom: indefessus miles S. Petri contra schismaticos, ann. 1085. p. 443. 40. Mathildis: fidelissima miles S. Petri, ann. 1087. p. 446. 2. der Graf Berthold von Thurgau: fidelissimus S. Petri miles genannt. Man sieht leicht, daß sich dieß, wie die Ausdrücke: fideles S. Petri (zur

so gestattete er seinen Legaten, unter der Voraussetzung, daß doch wirklich die Hulde geschworen werde, von jenen Ausdrücken, wenn sie etwa Anstoß erregen sollten, abzustehen [46]). Aus dem Gelöbniß Heinrichs II. ist aber eine um so größere Wahrscheinlichkeit für die Echtheit des Ottonianischen Eides zu entnehmen, da dasselbe auch mit diesem im Wesentlichen übereinstimmt; was demnach Gregor VII. sich versprechen ließ, was Heinrich V., was Heinrich II., was Otto I. versprochen haben, war der Sache nach durchaus Dasselbe, aber kein Lehnseid.

Alle diese Eide wurden also von den zu Kaisern zu krönenden deutschen Königen lediglich und allein zu dem Zwecke geleistet, um damit feierlich vor Gott und den Menschen das Versprechen zu geben, die Kirche und ihr Oberhaupt zu schützen und dann von Gott durch den Papst diese höchste weltliche Gewalt, die sie über alle andern Könige stellte (§. 119. S. 56.), unter dem Symbole der goldenen Krone zu empfangen. Von einem Lehnsnexus ist hier aber nirgend die Rede, am Wenigsten davon, daß das deutsche Reich ein päpstliches Lehen seyn sollte, denn sonst müßte eine Investitur vorgenommen worden seyn. Eine solche findet sich aber nur, als Lothar II. von Innocenz II. die Mathildinische Erbschaft für sich, seine Tochter und seinen Eidam Heinrich den

---

Bezeichnung der Anhänger Gregors VII.; *Bernold.* Chron. ann. 1085. p. 443. 30. ann. 1086. p. 443. 27. p. 445. 34. ann. 1087. p. 446. 24.) und fidelitas S. Petri (ann. 1086. p. 445. 37.) ganz und gar nicht auf das Lehnswesen bezieht.

46) S. Note 39. — Vergl. *Bianchi* a. a. O. Tom. I. p. 331. sqq. p. 338. — Döllinger, Lehrbuch d. Kirchengesch. Bd. 2. S. 155.

Stolzen sich reichen ließ [47]) und als den Hohenstauffen das Königreich beider Sicilien geliehen wurde. Bis zu den Zeiten Friedrichs I. hat auch gar kein Mißverständniß über diesen Punkt Statt gefunden (s. §. 126.), denn Jedermann wußte, daß weder ein solches Versprechen noch die bekannte Handlung des Stegreifhaltens nothwendig ein Lehnsverhältniß involvire, da dieses zu seiner Entstehung einer Investitur bedurfte. Jenem Mißverständnisse waren aber ganz andre Streitigkeiten, die sich auf wirkliche Investituren bezogen, vorangegangen. Dieß waren die Investituren mit Ring und Stab, welche Seitens der Könige an den Bischöfen und Aebten vollzogen wurden. Ursache, Verlauf und Beendigung dieses großes Streites müßen nunmehr der Gegenstand einer näheren Erörterung seyn.

§. 124.

c. Bedeutung der Investituren und kirchliche Gesetzgebung wider dieselben.

Nicht die weltliche Gewalt hatte sich darüber zu beklagen, daß die Kirche sie genöthigt hatte, in die Bande des Lehnsnexus einzutreten, sondern vielmehr die Kirche darüber, daß in sämmtlichen germanischen Reichen die Würde der Bischöfe und Aebte durch die Ausbildung, welche das Lehnswesen gewonnen hatte, verletzt wurde. Wenn man jedoch dem Kampfe, der sich um die Mitte des eilften Jahrhunderts zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt entzündete, den Namen Investiturstreit

---

[47]) Vergl. *Cenni* a. a. O. Tom. II. p. 200.

beilegt, so wird damit nur eine Seite desselben bezeichnet; sein Gegenstand ist der viel allgemeinere: die canonische Besetzung der Bisthümer und Abteien [1]). Da nicht nur diese durch die weltliche Gewalt beeinträchtigt, sondern eben in Folge dessen eine große Menge von Mißbräuchen herrschend geworden war, so hätte der Streit Seitens der Kirche erhoben werden müßen, auch wenn es gar keine Investituren gegeben hätte, und diese wären an und für sich nicht verwerflich gewesen, wenn ihre Form nicht die Rechte der Kirche gefährdet hätte. Sehr richtig bemerkt daher Gottfried von Vendôme: man könne den Königen sehr wohl die Investituren in Betreff der Besitzungen der Kirche gestatten, nur müße man unterscheiden zwischen derjenigen Investitur, welche den Bischof macht und der, welche ihm Nahrung gibt; „jene ist", wie er sich weiter ausdrückt, „göttlichen, diese menschlichen Rechts; wird jenes hinweggenommen, so wird geistiger Weise kein Bischof erschaffen, wird dieses entzogen, so verliert der Bischof seinen leiblichen Unterhalt. Denn die Kirche würde keine Besitzungen haben, wenn sie ihr nicht von den Königen verliehen würden und wenn sie nicht von diesen zwar nicht mit den göttlichen Sacramenten, wohl aber mit den irdischen Besitzungen investirt würde [2])".

---

[1]) Vergl. *Noris*, L'Istoria delle investiture delle dignità ecclesiastiche (Montova. 1741. fol.). cap. 3. p. 62.

[2]) *Goffridi Abb. Vindocin.* Opusc. IV. (bei *Sirmondi*, Opera. Tom. III. col. 889.): In ecclesiasticis possessionibus, quamvis nec in legibus, nec in Canonibus inveniatur, tamen propter scandalum et schisma vitandum, talis

Die Investituren, im eigentlichen Sinne des Wortes verdankten aber dem germanischen Rechte ihren Ursprung, in Betreff dessen sich im Allgemeinen durchaus nicht verkennen läßt, daß im Gegensatze zu dem Römerthume gerade der lebensfrische germanische Geist ganz vorzüglich dazu geeignet war, ein Verhältniß der Eintracht zwischen Kirche und Staat und die damit verbundene wahre Freiheit zu begründen und zu fördern [3]) (§. 120. S. 65.). Es war daher auch von diesem Standpunkte aus keineswegs nachtheilig für die Kirche, daß auf der Basis der germanischen Verfassung, die Bischöfe und Aebte in dem ganzen Abendlande großen Grundbesitz erlangt hatten und dadurch in den Stand gesetzt waren auf den Reichstagen eine bedeutende Stellung einzunehmen. Allein der Schatten, welcher das germanische Wesen auf seinem Wege durch die Geschichte stets begleitet, ist der Mangel an Unterscheidung. Dadurch

---

regibus investitura conceditur, ut nec ipsi propter hoc pereant, nec sancta Ecclesia detrimentum patiatur. — Alia utique est investitura, quae Episcopum perficit, alia vero quae Episcopum pascit. Illa ex jure divino habetur, ista ex jure humano. Subtrahe jus divinum, spiritualiter Episcopus non creatur. Subtrahe jus humanum, possessiones amittit, quibus ipse corporaliter sustentatur. Non enim possessiones haberet Ecclesia, nisi sibi a regibus donarentur et ab ipsis non quidem divinis Sacramentis, sed possessionibus terrenis investirentur. — Gottfried bezieht sich sodann auf die oben §. 103. S. 468. angeführte Stelle aus Augustinus.

[3]) S. hierüber die (nicht von dem Verfasser dieses Buches herrührende) Abhandlung: „Bischof Altmann von Passau im Investiturstreit" in den Hist. pol. Blättern. Bd. 20. S. 337. u. ff. —

konnte es herbeigeführt werden, daß die Bischöfe auch persönlich zum Kriegsdienste verpflichtet wurden und daß das Lehnswesen, welches alle Verhältnisse jener Zeit überwucherte, auch für die Stellung der Prälaten zu den Königen die allein entscheidende Norm wurde. Der Kirche blieb nichts Andres übrig, als sich in die allgemeine Sitte der Zeit zu fügen. Concilien, Päpste und viele heilige Bischöfe haben die Lehnspflicht der Prälaten duldend anerkannt, heilige Fürsten, wie Kaiser Heinrich und Stephan, König von Ungarn, die Erfüllung derselben gefordert, das ganze Zeitalter hatte sich damit ausgesöhnt [4]). Man mochte klagen, daß die Zeit den Bischöfen solche Plage auferlegte [5]), und man darf sich freuen, daß diese aufgehört hat, aber man darf die duldende Disciplin der Kirche nicht tadeln; diese hat auch den Gebrauch jener Zeit mit Liebe möglichst zum Heile der Seelen geleitet und ist erst da, als die aus dem Lehnswesen hervorgehenden Mißbräuche überwiegend und gefährlich wurden, mit Weisheit und Kraft gegen dieselben eingeschritten.

Das Lehnswesen führte für die Bischöfe sehr oft eine schwierige Collision ihrer Pflichten mit sich; zu Vasallen der Könige umgewandelt, konnten sie mit den Pflichten der Lehnstreue die ihres Amtes schwer vereinigen. Um aber in jenes für sie unvermeidliche Verhält-

---

[4]) Vergl. *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. III. Lib. I. cap. 45. (Tom. VII. p. 361.).

[5]) *Petr. Damian.* Epist. Lib. I. ep. 10. (Opusc. XX. c. 2.; Tom. III. p. 444.). — Vergl. *Thomassin* a. a. O. n. 3. p. 366.

niß eintreten zu können, mußten sie vor der Consecration sich die Investitur ertheilen lassen, und, so wenig sich dieß für ihre Würde ziemte [6]), in der für die weltlichen Vasallen üblichen Form, daß sie ihre Hände in die des Königs legten, den Homagialeid leisten [7]). Es war aber auch den Grundsätzen des germanischen Rechtes durchaus entsprechend, daß man die Investitur überhaupt, also auch die der Bischöfe und Aebte, durch Ueberreichung eines Symbols vollzog [8]). Gab der König an die Herzoge die Lehen unter dem Symbol einer Fahne [9]), verlieh er die Grafenrechte unter dem Wahrzeichen eines Schwertes, so wollten, trotz des auf den Lehen der Prälaten lastenden Kriegsdienstes, solche kriegerische Symbole für diese doch nicht recht passen. Es lag daher nahe genug, daß man hier lieber solche Symbole wählte, welche den kirchlichen Würden selbst mehr entsprachen, und so nahm man für die Aebte den Stab, für die Bischöfe außer diesem auch noch den Ring als Symbol bei der Investitur hinzu; ein Gebrauch, der sich schon um die

---

6) S. oben §. 122. S. 103. — Vergl. Vita Chuonrad. I. Archiep. Salzb. cap. 4. (bei *Pez*, Thesaur. Anecd. nov. Tom. II. P. III. p. 229.). —

7) Vergl. *Thietm.* Chron. Lib. VI. c. 44. (bei *Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. V. p. 825.).

8) Ueber die Bedeutung der Investitur im deutschen Rechte s. deutsche Geschichte. Bd. 1. S. 179. u. ff. S. 593. u. ff. — Deutsches Privatrecht. Bd. 1. S. 419. u. ff. Bd. 2. S. 398. u. ff. — Vergl. noch Voigt, Gregor VII. S. 177. u. ff.

9) Hasta signifera. *Thietm.* Chron. Lib. VI. c. 3. p. 805.

Mitte des zehnten Jahrhunderts völlig festgestellt hatte [10]). So passend diese Wahrzeichen auf der einen Seite erschienen, so wenig waren sie es auf der andern. Die Sprache des Symbols — in jener Zeit die des Genius des germanischen Rechts — war damals eine lebende und allgemein verständliche. Wenn also der zu der bischöflichen Würde Gewählte oder von dem Könige dazu Ernannte aus dessen Händen Ring und Stab empfing, so sollte dieß freilich urspünglich und bei gehöriger Unterscheidung [11]) die nach der germanischen Verfassung mit den Bisthümern verbundenen weltlichen Gerechtsame ausdrücken; denn das war der Zweck der Ueberreichung von Symbolen bei den Investituren, daß vor den Augen Aller sichtbarlich zu erkennen gegeben wurde, daß ein Recht, welches der Uebertragende hatte, auf den Empfänger, kraft

---

[10]) S. unten Note 32. u. ff. — Vergl. v. Günderode, teutsches geistliches Staatsrecht unter der Regierung Otto's des Ersten. (Gesammelte Schriften. Bd. 1. S. 328.). Es kamen jedoch einzelne Beispiele selbst schon zur merowingischen Zeit vor. S. Montag, Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit. Bd. 1. Abth. 2. S. 186.

[11]) Vergl. *Ivo Carnot.* Ep. 60. (Edit. Paris. p. 27.). Quae concessio sive fiat manu, sive nutu, sive lingua, sive virga quid refert? Cum reges nihil spirituale se dare intendant, sed tantum aut votis petentium annuere, aut villas, ecclesias et alia bona exteriora, quae de munificentia regum obtinent ecclesiae, ipsis electis concedere. — S. *Chron. Casin.* auct. *Petro.* IV. 40. (bei *Pertz*, Tom. IV. p. 781.); s. auch Tom. II. p. 71.): quamvis ille (Henr. V.) per investituras illas non ecclesias, non officia quaelibet, sed sola regalia se dare assereret.

dieser Handlung übergehen sollte [12]). In dieser Hinsicht waren aber die beiden Symbole bei der Belehnung der Bischöfe nicht nur sehr ungeeignet, sondern sogar gefährlich. Sie drückten zwar aus, daß die Bischöfe ein Recht erhielten, sie gaben zu verstehen, daß die Empfänger es eigentlich nicht mit dem Kriegshandwerke zu thun hätten, sondern ihr Beruf ein friedlicher sey, aber sie sagten auch noch viel. mehr. Denn, der Ring ist das Wahrzeichen der keuschen Vermählung des Bischofs mit der Kirche, während der Stab als Symbol das ehrwürdige Hirtenamt desselben ausdrückt [13]); den Stab empfängt der Bischof bei der Ordination von dem Consecrator, damit er sein Volk gut leite und regiere; den Ring aber, damit er erkenne, daß ihm das Zeichen des ewigen Mysteriums der Verbindung Christi mit seiner Kirche zu Theil geworden sey [14]). Diese Sacramentalien können daher nur von

---

12) S. oben Note 8. — Vergl. auch *Placid. Nonant.* († c. 1120.), de honore Eccles. c. 68. (bei *Pez* a. a. O. Tom. II. P. II. p. 112.): — Investitura ideo dicitur, quia per hoc signum, quod nostri juris est, alicui nos dedisse monstramus. Quod enim nostrum est, cum alicui ex nostra parte ad possidendum concedere volumus, eum exinde investire curamus, significantes videlicet et hoc signo illud, quod damus, nobis jure competere, et illum, qui accipit, quod nostrum est, per nos possidere.

13) Vergl. *Eberh.* Vita S. Gebhardi, Archiep. Salisb. (bei *Canisius*, Antiquae lection. Tom. II. p. 321.): accepto a rege Heinrico et castae desponsationis sacrosanctae Ecclesiae annulo et reverendae pastoralitatis baculo.

14) *Plac. Nonant.* a. a. O. c. 55. p. 104. Zu eingeschränkt ist die nachfolgende Deutung des Stabes: Baculum — prae-

der Kirche empfangen werden, indem der Bischof mit ihnen bei Gelegenheit der Consecration gleichsam als ein kirchlicher König geschmückt wird [15]). Sah man dagegen den weltlichen König diese Symbole überreichen, so mußte sich hieran unwillkührlich die Vorstellung, ja der Irrthum knüpfen, der König sey es, welcher den Bischof mit der Kirche vermähle und ihm das Hirtenamt übertrage. Durch den Gebrauch dieser in den Händen des Königs ganz unpassenden Symbole [16]), indem dieser in einem wichtigen Acte die Stelle des consecrirenden Bischofs vertrat [17]), wurde die Kirchenregierung, ja selbst das Priesterthum sichtbarlich und durch den Gebrauch der Worte: „Empfange diese Kirche [18])" auch Allen vernehmlich auf die königliche Gewalt, als ob diese ihre

---

dicatores Dominus ferre praecepit, ubi sicut B. Pater Augustinus intelligit, subsidia temporalia eis ex ipsa praedicatione deberi monstravit. Unde et nos intelligere decet, ideo institutum, Episcopos vel Abbates baculum de manu Episcopi, cum consecrantur, accipere, ut noverint se terrenarum rerum, quae Ecclesia possidet, de manu Domini veraciter tunc accepisse dominium. In annulo vero mysterium sacratissimae conjunctionis, Christi videlicet et ejus Ecclesiae designari certissimum est.

15) *Goffr. Vindocin.* a. a. O. Opusc. 2. col. 885.

16) Vergl. *Paschal. II. P.* Ep. 49 ad Rotard. Archiep. Mog. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. VI. P. II. c. 1811.). Quid enim ad militem baculus episcopalis? quid annulus sacerdotalis? — habeant reges quod regum est; quod sacerdotes.

17) Vergl. *Goffr. Vindocin.* a. a. O. Opusc. 2. col. 885. Opusc. col. 857.

18) *Petr. Damian.* Epist. Lib. I. Ep. 13. p. 18.

Quelle sei, zurückgeführt [19]) und damit ein den göttlichen Vollmachten der Kirche durchaus feindliches, ihre Ordnung umstoßendes Prinzip [20]) ganz unvermerkt festgestellt. Es ist daher sehr begreiflich, warum man in jener Zeit diese Art von Investituren als häretisch bezeichnete [21]), weil man darin ein hartnäckiges Festhalten an einem gefahrvollen Irrthume über den Ursprung der Kirchengewalt erkannte, und es mußte daher auch derjenige straffällig erscheinen, der, nachdem die Kirche sich einmal darüber ausgesprochen und diese Investituren verworfen hatte, öffentlich durch seine Handlungen absichtlich Alles dazu beitrug, diesen Irrthum zu nähren. Darum begegnet

---

19) So lange dieß Mißverständniß nicht eintrat, konnte die Kirche ruhig schweigen. S. oben S. 137. — Vergl. noch *Thomassin* a. a. O. P. II. Lib. II. c. 38. n. 1. §. 11. (Tom. V. p. 239.). —

20) Vergl. *Goffr. Vindocin.* Opusc. 2. col. 884. (s. auch Epist. III. 11. col. 739. 740.). — Ibi etiam in primis omnis ecclesiasticis ordo confunditur, quando hoc quod unicuique a solo suo consecratore in Ecclesia, cum orationibus, quae ibi conveniunt, dari debent, a saeculari potestate prius accipitur.

21) S. *Petr. Damian.* a. a. O. *Gottfr. Vindon.* a. a. O. Licet alia haeresis de investitura dicatur, alia Simoniaca: ista, quae de investitura dicitur, contra sanctam Ecclesiam fortius jaculatur. Simoniaca etenim pravitas fit latenter: haeresis vero de investitura semper publice agitur. Hierauf folgen die in der vorigen Note angeführten Worte. Vergl. *Gretser*, Lib. II. contra replicat. c. 23. (Opera. Tom. VI. p. 424. A.). —

Placidus von Nonantula [22]) dem thatsächlich ungegründeten Einwande: Frühere Päpste hätten die Investituren gestattet, sehr richtig damit: und wenn dieß auch der Fall seyn sollte, ja selbst wenn die Apostel sie erlaubt hätten, so seien sie nunmehr, da sie eine Quelle des Irrthums geworden, nicht mehr zu gestatten. Hiermit stimmt auch Ivo von Chartres, welcher über diesen Punkt im Allgemeinen sehr milde Ansichten aufstellt (Note 11.), überein, indem er die Vertheidigung der Layen-Investituren, nachdem bereits die Entscheidungen der Päpste dagegen abgegeben seyen, für schismatisch erklärt [23]). Auch konnte nicht — wie Einige vermeinten — eine solche Investitur dadurch gerechtfertigt werden, daß die Könige von der Kirche durch die Salbung dazu befähigt würden, denn vermittelst dieser wurde nur ihre weltliche Gewalt geheiligt, ihnen aber nicht die Fähigkeit zur Kirchenregierung, am Wenigsten zu einer priesterlichen Function mitgetheilt [24]).

---

22) *Plac. Nonant.* a. a. O. c. 69. p. 105. c. 81. p. 124.

23) *Ivo Carnot.* Ep 233. p. 99. Quocumque autem nomine talis pervasio proprie vocetur, eorum sententiam, qui investituras laicorum defendere volunt, schismaticam judico. —

24) Vergl. *Placid. Nonant.* a. a. O. c. 153. p. 174. Auf dieses Prinzip will *Thietm.* Chron. Lib. I. c. 15. p. 742. das königliche Ernennungsrecht stützen, während er die Einsetzung durch die Herzoge verwirft. In seiner Zeit, wo die Investituren noch nicht zu jenem Mißverständniße geführt hatten, war dieß noch eher zuläßig.

Jener gefährliche Irrthum in Betreff der Investituren hatte aber noch andre Uebel in seinem Gefolge. Wurden einmal statt Christus, der von sich spricht: „Ich bin die Thüre, wer durch Mich eingehet, wird gerrettet werden[25])“ die Könige die Thüre der Kirche[26]), indem sie die kirchliche Gewalt zu übertragen sich anmaßten, so schlossen sich daran von selbst die gröbsten Mißbräuche an. Die Könige behandelten die Bisthümer und Abteien gerade so, wie andere Reichslehen und hielten sich auch nicht verpflichtet, den Ring und Stab, der ihnen bei dem Tode eines Bischofs zugestellt zu werden pflegte[27]), sogleich wieder zu vergeben. In der Verleihung selbst aber herrschte die größte Willkür[28]) und von denen, welche nicht durch die wahre Thüre eingingen, sondern von wo andersher in den Schaafstall einstiegen, mußte gelten, was die Schrift sagt: sie seien Räuber und Diebe[29]). Und das wurden sie auch immer mehr, indem sie die Kirchenämter aus den Händen

---

25) *Ev. Joann.* X. 9.

26) S. *Paschal.* II. P. Epist. 9. ad Henr. I. Reg. Angl. (bei *Hardouin* a. a. O. c. 1783.). — Vergl. *Noris* a. a. O. cap. 3. p. 74.

27) *Ekkehard.* IV. d. casib. S. Galli. c. 16. p. 141. — Vergl. *Noris* a. a. O. cap. 1. p. 4.

28) S. *Gerhoh. Reichersp.* Syntagma. cap. 10. p. 240.

29) *Ev. Joann.* X. 1. — Diese Anwendung der angeführten Stelle wird bei den Schriftstellern jener Zeit häufig gemacht; z. B. *Anselm. Luc.* c. Guibert. Lib. I. (bei *Canisius*, antiq. lect. Tom. VI. p. 204.) — *Paschal.* II. Ep. cit. (Note 26.). —

der Könige kauften [30]) und sich auf diese Weise des Verbrechens der Simonie schuldig machten. Zu der Simonie waren aber natürlich diejenigen am Meisten geneigt, welche die kirchlichen Cölibatsgesetze am Schamlosesten übertraten. So reichten sich denn Layen-Investitur, Simonie und Concubinat mit einander die Hand, um die untauglichsten Individuen in die Kirchenämter [31]) und die reine Braut Christi in die Knechtschaft der weltlichen Obrigkeit zu bringen.

Wurde nun zwar die Investitur in der Form mit Ring und Stab [32]) schon ganz allgemein von den sächsischen Kaisern angewendet, indem diese entweder die canonisch gewählten Bischöfe und Aebte bestätigten [33]), oder, was häufi-

---

30) Vergl. *Rodulf. Glaber*. Chron. Lib. II. c. 6. (bei **Pertz**, Tom. VII. p. 50. not. 22.). —

31) So sagt die Vita *Anselm. Luc.* (bei **Gretser**, Opera. Tom. VI. p. 471.): Ille Sacerdos laudabilior, cujus vestis comptior, cujus mensa copiosior, cujus concubina splendidior.

32) Vergl. *Ekkeh.* IV. Cas. S. Galli c. 10. (bei **Pertz** a. a. O. Tom. II. p. 121.). c. 16. p. 141. *Thietm.* Chron. Lib. II. 14. p. 749. (ebend. Tom. V. p. 750.) c. 16. p. 751. IV. c. 39. p. 785. V. c. 24. p. 802. VI. c. 1. p. 805. 44. p. 825. 49. p. 830. — Eine Aebtissin wird mit einer virga aurea belehnt: *Thietm.* Chron. IV. 27. p. 780.

33) Vergl. *Annal. Aug.* ann. 954. (bei **Pertz** a. a. O. Tom. I. p. 69.) — *Contin. Regin.* ann. 957. p. 623. — *Thietm.* Chron. Lib. II. c. 14. p. 749. VI. 44. p. 826. 46. p. 827. 49. p. 830. —

ger geschah, ohne vorgängige Wahl[34]) sie einsetzten[35]), so läßt sich ihnen doch durchaus nicht der Vorwurf machen, daß sie bereits jenen kirchlichen Verbrechen einen Spielraum gewährt hätten. Im Gegentheil waren sie, die selbst so viel zur Errichtung neuer Bisthümer gewirkt hatten[36]), aufs Eifrigste bemüht, den Kirchen nur taugliche und würdige Hirten zu geben[37]). Wohl aber machte sich Konrad der Salier der Simonie schuldig, wogegen sein Sohn Heinrich III. mit kräftiger Hand eingreifend, diesem die ganze kirchliche Disciplin zerstörenden Uebel zu steuern sich bemühte[38]). Ja in Rom selbst hatte es nicht nur Eingang gefunden, sondern der römische Stuhl sogar war schon mehrmals simonistisch erworben worden. So konnte es vorübergehend der Kirche selbst zum Vortheil gereichen[39]), daß der Kaiser ihr die

---

34) Bisweilen auch im Widerspruche gegen Wahl und Willen des Clerus und des Volks. S. *Annal. Colon.* ann. 1008. (*Pertz.* I. p. 99.). — *Thietm.* Chron. V. c. 24. p. 802. VI. 54. p. 832. —

35) *Thietm.* Chron. II. 15. p. 751. 17. p. 752. VI. 29. p. 818. — Ueber das Prinzip selbst: I. 15. p. 742.

36) *Thietm.* Chron. II. 14. p. 750. — Vergl. *Thomassin* a. a. O. c. 38. n. 1. p. 235.

37) *Thietm.* Chron. III. 3. p. 759. — Vergl. Gfrörer, Allgem. Kirchengesch. Bd. 4. Abth. 1. S. 145.

38) *Wippo*, Vita Conrad. Sal. (bei *Pistorius*, Script. rer. Germ. Tom. I. p. 470.) —

39) Vergl. darüber *Petr. Damiani* Opusc. VI. (Lib. Gratissimus). c. 36. (Opp. Tom. III. p. 137.). — *Glab. Rodulf.* V. 5. (bei *Pertz*, Tom. IX. p. 71.). — S. noch *Thomassin*

Päpste gab. Der zu frühe Tod Heinrichs III. war die Ursache, daß sein mit zwei Jahren zum Könige gekrönter Sohn, der kaum fünfjährig ihm succedirte, in seiner Erziehung im höchsten Grade vernachlässigt und auf eine ganz andere Bahn geführt wurde, als er sie verfolgt hatte. Der junge König, dessen Wille nie an irgend eine Schranke gewöhnt worden war, überließ sich in schlechter Gesellschaft, wie er sie suchte, allen Lüsten und Leidenschaften [40]) und schonte der Kirche nicht, sondern trieb mit den Bisthümern und Abteien den schimpflichsten Handel. Der Beispiele lassen sich viele dafür anführen, wie der unwissende Hermann von Bamberg [41]), der um schweres Geld sein Bisthum vom König erhandelte [42]), wie jener Robert, der bereits den Spottnamen des Geldkäuflers [43]) führte und für tausend Pfund des reinsten Sil-

---

a. a. O. c. 24. n. 1. u. 2. p. 128. — **Höfler**, deutsche Päpste. Bd. 1. S. 223. u. ff. —

[40]) *Lamb. Hersf.* (*Schaffn.*) Annal. ann. 1073, (bei *Pertz* a. a. O. Tom. VII. p. 192.): rex — in omnia genera flagitiorum, ruptis omnium modestiae et temperantiae frenis, praecipitem se dedit.). Vita *S. Anselmi Luc.* (bei *Tengnagel,* Vetera Monum. p. 92.) — S. auch *Noris* a. a. O. cap. 1. p. 12. — **Voigt** a. a. O. S. 107. u. ff.

[41]) *Gregor.* VII. Epist. Lib. II. ep. 76. (bei *Hardouin,* Concil. Tom. VI. P. I. c. 13. p. 21.) sagt von ihm quidam idiota, praedictam ecclesiam simoniacae perfidiae haeretica pravitate subversus invaserat.

[42]) *Lamb. Hersfeld.* Ann. ann. 1065. p. 171. profuso in coemtionem ejus argenti et auri inestimabili pondere.

[43]) Nummularius. *Lamb.* Annal. ann. 1071. p. 183.

bers die Abtei Reichenau an sich brachte. Doch der Beispiele [44]) bedarf es nicht, Heinrich selbst legte davon ein vollgültiges Geständniß ab. Er schrieb darüber an den Papst [45]): „Nicht nur haben wir uns die Kirchengüter angemaßt, sondern wir haben auch jedwedem Unwürdigen, und Denen, die von simonistischer Galle durchsäuert sind und nicht durch die Thüre, sondern anderswo hineingekommen sind, die Kirchen selbst verkauft." So konnte es geschehen, daß Heinrichs IV. Hof der Sammelplatz der beweibten Cleriker und überhaupt Solcher wurde, die sich dahin begaben, um geistliche Pfründen zu erhaschen und Bischöfe zu werden [46]). Dasselbe Unwesen wurde gleichzeitig auch in Frankreich von König Philipp I. getrieben, der seinem Vater Heinrich I. im Jahre 1060 auf dem Throne gefolgt war. Hier waren die Investituren ebenfalls längst gebräuchlich gewesen, allein vorzüglich in der Weise, daß der König nicht auch den Bischof ernannte, sondern dessen Wahl durch das Capitel abwartete [47]). Allein Philipp I. beobachtete auch

---

44) S. noch *Steph. Halberst.* Epist. ad Waltramn. bei *Gretser* a. a. O. p. 536.

45) *Henr.* IV. Epist. ad Gregor post *Gregor.* Ep. I. 29. bei *Hardouin* a. a. O. col. 1220. — S. auch *Hugo Flav.* Chron. Virdun. bei *Labbè* Nov. Bibliotheca MSS. libr. Tom. I. p. 209.

46) *Anselm. Luc.* nennt dieß: sub spe episcopandi regum curiae militare.

47) *Noris* a. a O. cap. 3. p. 58. — Französische Schriftsteller (z. B. *Thomassin* a. a. O. c. 32. n. 5. sqq. p. 182. c. 38. n. 3. p. 244. n. 5. p. 247.) geben sich viele Mühe, ihr Va-

diese Schranken nicht, wie er denn überhaupt in vieler Beziehung die Parallele mit Heinrich IV. aushält [48]). In England war bereits zur Zeit der angelsächsischen Könige die Investitur mit Ring und Stab üblich geworden, ja die königliche Curie vergab Bisthümer und Abteien nach Belieben [49]). So vortheilhaft im Ganzen die normännische Eroberung auf die Reform der Sitten des Clerus wirkte, und so sehr Wilhelm I. selbst sich jeder Simonie enthielt, so traten alle jene Uebel, welche die Investituren in Deutschland und Frankreich mit sich führten, unter Wilhelm II. dem Rothen [50]) und unter Heinrich I., trotz seiner bei der Thronbesteigung gegebenen Versprechungen [51]), hervor.

---

terland als weit weniger von simonistischen Investituren befleckt darzustellen, als andre Reiche. Dieß ist allerdings nicht ganz unrichtig, nur nicht in dem Maaße, als dort angenommen wird; Philipp I. wetteiferte eine Zeit lang mit Heinrich IV. Vergl. *Noris* a. a. O. c. 1. p. 12. c. 2. p. 45. p. 65. p. 77. c. 5. p. 129.

[48]) Vergl. *Noris.* a. a. O. c. 12. p. 409.

[49]) *Ingulph.* Hist. Croyl. (bei *Savile*, Rer. Anglic. Script. p. 596.). — *Flor. Wigorn.* Chron. ann. 1062. — *Hist. Eliens.* II. 38. 38. — S. meine Angelsächs. Rechtsgeschichte. S. 232. S. 257. — Englische Reichs- und Rechtsgeschichte. Bd. 2. S. 21. S. 161. — Hasse, Anselm von Canterbury. Bd. 1. S. 255. u. ff. S. 363. u. ff. — S. auch *Strutt*, Horda Angelcynna. Vol. I. p. 66.

[50]) S. *Noris* a. a. O. cap. 9. p. 245. — *Thomassin* a. a. O. c. 34. n. 3. p. 204. — Vergl. Engl. Reichs- und Rechtsgeschichte. Bd. 1. S. 116. — Hasse a. a. O. S. 262. u. ff.

[51]) *Leg. Henr.* I. c. 1. §. 1.

In diesen Zeiten konnte auch die Erfindung [52]) gemacht werden, Papst Hadrian I. habe in einer zu Rom im Jahre 773 gehaltenen Synode Karl dem Großen und seinen Nachfolgern das Recht verliehen, alle Erzbischöfe und Bischöfe zu investiren und habe diejenigen mit dem Anathem bedroht, welche sich weigerten, vor der Consecration die Investitur zu empfangen [53]). Diese Nachricht, welche zwar nicht Siegbert von Gemblours selbst ihren Ursprung verdankt [54]), hat sich jedoch in seine Chronik eingeschlichen [55]) und die betreffende Stelle ist auch als Canon ***Hadrianus*** [56]) in Gratians Decret hinübergewandert. Die Unechtheit unterliegt keinem Zweifel [57]), wie auch dasselbe von dem sich daran anreihenden Canon ***In synodo*** [58]) bereits bemerkt ist (§. 123., S. 119.),

---

[52]) Vergl. ***Bianchi*** a. a. O. Tom. II. p. 288. — S. ***Nat. Alexand.*** Hist. eccles. Saec. VIII. c. 1. art. 9. (Tom. XI. p. 24.). — ***Thomassin*** a. a. O. c. 20. n. 5. p. 109.

[53]) An der Echtheit zweifelte man schon damals. S. ***Placid. Nonant.*** a. a. O. c. 102. p. 149.; c. 116. p. 154. Dagegen glaubte ***Gerhoh. Reichersp.*** (Synt. c. 10. p. 249.) daran.

[54]) ***Bianchi*** a. a. O. p. 289.

[55]) ***Sigeb. Auctar. Aquinic.*** ann. 773. (bei ***Pertz*** a. a. O. Tom. VIII. p. 393., nebst der Note d.). —

[56]) Can. 22. D. 63.

[57]) ***Berardi*** Canon. Gratiani genuini. Tom. II. P. II. p. 187. — Vergl. auch ***Gretser*** contra replicat. Lib. II. cap. 1. p. 266.

[58]) Can. 23. D. 63.

welchem gemäß Leo VIII. dieses Investiturrecht Otto dem Großen bestätigt, ja ihm sogar die Einsetzung des Nachfolgers Petri (§. 123. Note 15.) verliehen haben soll.

Gegen die vielen vorzüglich vermittelst der Investituren herrschend gewordenen Mißbräuche, gegen die Simonie und den Concubinat erhob sich zur Wiederherstellung der kirchlichen Freiheit die Auctorität der Päpste. Es handelte sich in der That um nichts Geringeres, als um die Befreiung der Kirche von einer völligen Sclaverei, denn der Episcopat war fast überall durch jene Bande an den Willen der Könige gefesselt. Der heilige Anselm von Lucca sagt daher sehr richtig: „Die Bischöfe tadeln die sündigenden Fürsten nicht, weil sie auf solche Art Bischöfe geworden sind, und sie sind auf solche Art Bischöfe geworden, damit sie die Fürsten nicht tadeln [59])". Eben wegen dieser Knechtschaft konnten auch wenige Bischöfe der Lasterhaftigkeit der Könige entgegentreten und wenige konnten mit Ivo von Chartres die Einladung zu Philipps I. schmachvoller Hochzeit mit den Worten ablehnen: „weder will ich, noch vermag ich [60])". Nachdem schon Leo IX. im Jahre 1049 auf dem Concilium zu Rheims von Neuem die Wahlfreiheit als kirchliches Gesetz eingeschärft [61]) und Alexander II. in einer römischen Synode (1063) den Empfang der Kirchen aus

---

[59]) *Anselm. Luc.* c. Guibert. Lib. II. (bei *Canisius* a. a. O. Tom. VI. p. 225.) — Vergl. *Noris.* a. a. O. cap. 3. p. 68.

[60]) Nec volo, nec valeo. *Ivo Carnot.* Ep. 15. p. 8. — S. noch *Noris* a. a. O. cap. 9. p. 239.

[61]) *Conc. Rem.* ann. 1049. c. 1. (bei *Hardouin* a. a. O. col. 1006.).

Layenhänden verboten hatte [62]), war es vorzüglich Gregor VII. vorbehalten, den großen Kampf gegen die Anmaßungen der weltlichen Gewalt zu streiten. Eine Reihe von Kirchengesetzen, welche mit den Beschlüßen des römischen Concils vom Jahre 1074 begann [63]), wurde gegen die Simonie und die Layen-Investituren gerichtet, „weil sie den Umsturz der heiligen Religion, die dann unter die Füße getreten wird, herbeiführen [64])"; es wurde daher Jeder unter Nichtigkeit der Verleihung mit der Excommunication bedroht, der von irgend einem Layen, es sei Kaiser, König oder sonst ein Fürst, es sei Mann oder Weib, eine Investitur annehmen würde. Dasselbe wurde auf einer ebenfalls zu Rom im Jahre 1080 gehaltenen Synode mit dem Beifügen wiederholt, daß, wer auf solche Weise sich investiren lasse, nicht für einen Bischof oder Abt gehalten und ihm der Eintritt in die Kirche verweigert werden solle, bis daß er den Ort, den er durch sein Verbrechen befleckt, verlassen habe; gleichzeitig wurde auch über die investirenden Layen die Excommunication verhängt [65]), ja für sie, damit ihre Seelen bei der Ankunft des Herrn gerettet werden, der Eintritt der göttlichen Rache in diesem Leben gewünscht. Ganz die nämlichen Grundsätze wurden von Gregors Nachfolgern [66]) auf

---

[62]) Can. *Per laicos*. 20. C. 16. Q. 7.

[63]) *Conc. Rom.* bei *Hardouin* a. a. O. Tom. VI. P. I. col. 1527.

[64]) Can. *Quoniam*. 13. eod. (Conc. Rom. ann. 1078. can. 2.). —

[65]) Can. *Si quis deinceps*. 12. eod.

[66]) Vergl. hierüber *Bianchi* a. a. O. Tom. II. p. 290.

verschiedenen Synoden ausgesprochen, und in deren Beschlüssen als Gesetze publicirt; so von Victor III. zu Benevent [67]) (1087), von Urban II. zu Clermont [68]) (1095), auf welcher Synode man auch den ligischen Homagialeid der Bischöfe verwarf [69]), von Paschalis II. zu Troyes [70]) (1107) und von Calixtus II. zu Rheims [71]) (1119).

Unter dem zuletzt genannten Papste wurde der Investiturstreit durch den mit Heinrich V. geschlossenen Vertrag zu Ende gebracht. Während dieses Streites war sowohl Heinrich IV. als sein Sohn durch die päpstliche Excommunication des Thrones entsetzt worden; ein Umstand, welcher noch einen Rückblick auf den Hergang des großen Kampfes erfordert.

§. 125.

d. Absetzung Heinrichs IV und Heinrichs V.

In dem Streite wegen der Investituren tritt vorzüglich Papst Gregor VII. in den Vordergrund und des-

---

[67]) *Conc. Benev.* v. *Constituimus.* (bei *Hardouin*, Concil. Tom. VI. P. II. col. 1627), entnommen aus Chron. Mon. Casin. auct. *Petro.* Lib. III. c. 72. (bei *Pertz* Tom. IX. p. 752. 32.). —

[68]) *Conc. Claram.* c. 15. 16. (bei *Hardouin* a. a. O. col. 1719.)

[69]) *Conc. Claram.* c. 17. — Vergl. Deutsches Privatrecht. Bd. 2. S. 374.

[70]) Can. *Si quis clericus.* 16. Can. *Constitutiones.* 17. Can. *Nullus.* 18. C. 16. Q. 7. — Vergl. *Berardi* a. a. O. Tom. II. P. II. p. 386. sqq.

[71]) *Conc. Rem.* c. 2. (bei *Hardouin* a. a. O. col. 1984.). —

halb ist gerade sein Verfahren dem Könige Heinrich IV. gegenüber, den er des Thrones für verlustig erklärte, ganz besonders ins Auge zu fassen. Da es aber völlig außerhalb des Zweckes dieses Buches liegt, eine ins Einzelne gehende Apologie jenes großen Papstes [1]) zu liefern, so sind eben nur diejenigen Thatsachen hervorzuheben [2]), welche sich auf jene Absetzung Heinrichs IV. beziehen, die ohnehin nicht immer von dem richtigen Standpunkte aus aufgefaßt wird.

Heinrich IV. war nicht bloß der Feind der kirchlichen Freiheit, sondern auch der der deutschen Völker. Diese seufzten unter dem Joche eines Fürsten, in dessen Character Schwelgerei und Grausamkeit die Grundzüge bildeten. Der heilige Anselm von Canterbury nimmt darum keinen Anstand, ihn, im Gegensatze zu dem Nachfolger Petri, als den Nachfolger Cäsars, Nero's und Julians zu bezeichnen [3]). Insbesondere waren es aber die Sach-

---

[1]) S. J. Voigt, Hildebrand, als Papst Gregorius VII. und sein Zeitalter, aus den Quellen dargestellt. Weimar. 1815. zw. Aufl. 1846. — *Bowden*, Life and Pontificate of Gregor VII. Lond. 1843. — S. auch die Schrift: Wer war denn Gregor VII. von dem man so vieles schreibt und redet? Beantwortet von einem Petriner im Reiche. 1783. — *Muzzarelli*, Gregorio VII. (Opusc. XXXI. in der Sammlung Il buon uso della logica in materia di religione. Tom. IX. p. 124. sqq.) — S. auch *Fr. Enghien*, Auctoritas sedis apost. pro Gregor VII. vindicata. Col. Agripp. 1684.

[2]) Vergl. *Bianchi*, della potestá e della politia della chiesa. Tom. I. p. 194. sqq.

[3]) *Anselm. Cant.* Ep. 135. ad Waltramnum Naumburg. Ep. (Opp. S. Anselmi. Paris. 1671. P. I. p. 135.); steht auch bei *Dodechin.* App. ad Marian. Scot. Chron. ann. 1094. (bei *Pistorius*, Script. rer. Germ. Tom. II. p. 662.). —

sen [4]), welche ihm öfters mit dem Kampfe zur Vertheidigung ihrer Freiheit und des Glaubens drohten, während die allerdings sehr geringe Zahl deutscher Prälaten, die noch fest an der Kirche hingen [5]), ihre Klagen über den König bei dem Papste ausschütteten. Gregor äußerte sich jedoch in Briefen an verschiedene Personen über Heinrich in den herzlichsten Worten der Güte und Schonung [6]), und dieser schrieb ihm darauf in einem vielversprechenden Tone [7]); ja, damals von den Sachsen hart bedrängt, bat er selbst bei Gregor um Rath, was er thun solle, um seinem Reiche die Ruhe wiederzugeben. Der Papst wendete darauf allen seinen Einfluß an, um zwischen Heinrich und den Sachsen, welche eine neue Königswahl [8]) beabsichtigten, Frieden zu stiften [9]) und schickte sodann an den König eine Gesandtschaft [10]), an welcher

---

[4]) *Lamberi.* Annal. ann 1073. bei *Pertz* Tom. VII. p. 194. 195.

[5]) Vergl. die in §. 124. Note 3 angeführte Abhandlung in den Hist. pol. Blättern. Bd. 20. S. 403.

[6]) *Gregor. VII. P.* Epist. Lib. I. ep. 7. ad Gottfr. Duc. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. VI. P. I. col. 1201.): ep. 11. ad Beatr. et Math. c. 1203. — Vergl. Voigt a. a. O. S. 187.

[7]) *Henr. Reg.* Ep. ad. Greg. (S. oben §. 124. S. 148.). Vergl. Voigt a. a. O. S. 190.

[8]) *Lambert.* Annal. ann. 1073. (Och.). p. 202.

[9]) *Gregor.* Epist. Lib. I. ep. 39. col. 1227.

[10]) *Paul. Bernried.* de rebus gestis Gregor VII. (bei *Gretser.* VI. p. 142.). — Vita S. *Anselmi Luc.* (ebend. p. 471.). — *Domnizo*, Vita Math. Lib. I. 19. v. 23. sqq. (ebend. p. 499.). —

sogar dessen eigne Mutter, die Kaiserin Agnes, Theil nahm, um ihn dazu zu bewegen, von den Investituren mit Ring und Stab abzustehen und die simonistischen Cleriker von sich zu entfernen. Heinrich versprach den Legaten eidlich, hierin den Wünschen des Papstes nachzukommen [11]. Indessen war er Nichts weniger als gesonnen diese Zusage zu erfüllen; obschon er ganz offen dagegen handelte, so unterließ Gregor doch nicht, sich nochmals mit den freundlichsten Bitten an ihn zu wenden [12]. Allein Heinrich, sich in seinem Siege, den er über die Sachsen davon getragen, überhebend, blieb unbekümmert bei seiner der Kirche feindlichen Handlungsweise [13], unbekümmert darum, daß der Papst in einer Synode zu Rom mehrere seiner Rathgeber excommunicirt hatte. Als seine abermaligen Vorstellungen [14] Nichts fruchteten, sah sich Gregor endlich genöthigt, entschiedener gegen ihn aufzutreten. Er sendete eine Botschaft an Heinrich, die ihn unter Androhung der Excommunication aufforderte [15], sich nach Rom zu begeben, um sich daselbst wegen des Handels mit den Kirchengütern und wegen seines fort-

---

11) *Gregor.* Ep. II. 30. c. 1283. — *Bernoldi* Chron. ann. 1074. (bei *Pertz*, Tom. VII. p. 430.). —

12) *Gregor.* Ep. II. 31. c. 1284.

13) *Bernold.* Chron. ann. 1076. p. 431. — *Hugo Flavin.* Chron. Virdun. (bei Labbé, Nova Biblioth. MSS. Libr. p. 209.)

14) *Gregor.* Ep. III. 10. 1332.

15) *Lambert.* Annal. ann. 1076. p. 241. — *Bernoldi* Chron. eod. p. 432.

währenden Umganges mit den von der Kirche Gebannten zu rechtfertigen. Heinrich antwortete auf diese Mahnung damit, daß er durch eine Synode zu Worms denselben Papst, den er als solchen anerkannt und dessen Tugenden zu bewundern er vielfach Gelegenheit gehabt hatte, als einen unrechtmäßigen und lasterhaften für abgesetzt erklären ließ und die großentheils simonistischen Bischöfe in der Lombardei zu gleichem Verfahren veranlaßte. Hierauf schickte der deutsche König seine Gesandten nach Rom, welche diese Beschlüsse in dem im Lateran um den Papst versammelten Concilium eröffneten. Gregor ertrug auch dieß mit großer Sanftmuth, rettete den Gesandten in der ihnen drohenden Gefahr das Leben [16]) und ging nunmehr mit den Bischöfen in eine reifliche Berathung darüber ein, welches Verfahren gegen einen König einzuschlagen sey, der, nachdem er göttlichen und menschlichen Glauben verläugnet, es wage, einen großen Theil der Glieder der Kirche von ihrem Oberhaupte zu trennen [17]). Mit voller Uebereinstimmung und gemeinschaftlichem Urtheile der Synode [18]) wurde nunmehr die Excommunication [19]) über Heinrich und diejeni-

---

[16]) *Paul Bernried.* a. a. O. p. 145. A. — *Domnizo* a. a. O. Lib. I. XIX. v. 108. sqq. p. 499.

[17]) *Bernold.* Ep. 3. d. damnat. schism. (bei *Gretser* a. a. O. p. 88. A. — Regem — hujus schismaticae conspirationis auctorem, regno privatum sub anathematis vinculo — ligavit.

[18]) *Lambert.* Annal. ann. 1076. p. 243. — *Paul. Bernried.* a. a. O. p. 146. D. E.

[19]) *Bernold.* Apolog. super exc. Greg. VII. (bei *Gretser.* a. a. O. p. 29.). — Vergl. *Bonizo*, ad amic. Lib. VII. (bei

gen Bischöfe ausgesprochen, welche auf jener Versammlung zu Worms sich besonders gegen den Papst hervorgethan hatten; zugleich löste Gregor die Unterthanen von dem, Heinrich IV. geschworenen Eide der Treue [20]).

Die Natur der Excommunication bringt es mit sich, daß sie eben dazu dienen soll, um den von der Kirche Ausgeschlossenen wiederum zur Besinnung und dadurch zu der Einheit zurückzuführen; die Kirche nimmt daher einen Solchen, nachdem er Buße gethan, bereitwillig in ihre Arme auf. Das hartnäckige Beharren aber in dem Banne zog nach den Grundsätzen der Eintracht, welche damals die Basis für das Verhältniß zwischen Kirche und Staat bildeten, auch den Ausschluß aus der politischen Gemeinschaft selbst dann nach sich, wenn Seitens der Kirche kein ausdrücklicher Ausspruch hierüber erfolgt war. Die Verfassung des deutschen Reiches bot dem Excommunicirten den Termin von Jahr und Tag zu sei-

---

Oefele, Script. rer. Boic. Tom. II. p. 817.): excommunicavit et a regno judicavit alienum, quod nec novum quidem fuit nec reprehensibile. — S. auch *Bianchi* a. a. O. Tom. I. p. 273. sqq. —

20) Die Bannungsformel steht bei *Paul. Bernried*. p. 116. und in der Gregorianischen Briefsammlung hinter Lib. II. Ep. 5. hier heißt es: Henrico Regi — qui contra tuam Ecclesiam inaudita superbia insurrexit, totius regni Teutonicorum et Italiae gubernacula contradico et omnes Christianos a vinculo juramenti, quod sibi fecere vel facient, absolvo et ut nullus ei sicut Regi serviat, interdico. — Vergl. Vita *Anselm Luc*. p. 471. G. — *Bernold*. Chron. ann. 1076. p. 433. —

ner Rückkehr und wendete dieß Prinzip auch auf das höchste Mitglied des Reiches, auf den König, an [21]). Mithin hätte Heinrich, wenn er sich nicht binnen jener Frist aus dem Banne zog, auch nach dem Standpunkte des weltlichen Rechts in die Reichsacht verfallen und den Thron verlieren müßen. Kurz vor dem Ablaufe des angegebenen Termins erlangte aber Heinrich, nach Uebernahme der Kirchenbuße, von dem Papste, der sich schon auf dem Wege zu dem Reichstage befand, auf welchem die Absetzung des Königs ausgesprochen werden sollte, die an die Erfüllung bestimmter Bedingungen und Zusagen [22]) geknüpfte Absolution von dem Banne. Obschon er sehr bald darnach es offenkundig zeigte, daß es ihm mit seinem Schritte gar nicht Ernst gewesen sei, so dankte er doch Gregor VII. die Erhaltung seines Königsthrons. Eben so unzufrieden nämlich als die Lombarden mit Heinrich waren, daß er sich mit dem Papste ausgesöhnt hatte, weshalb sie ihn auch sogleich veranlaßten mit ihnen gegen diesen gemeinschaftliche Sache zu machen, eben so mißgestimmt wurden die deutschen Fürsten gegen Gregor VII. darüber, daß er Heinrich wiederum in die Kirchengemeinschaft aufgenommen hatte. Das ganze Benehmen Heinrichs ließ sie völlig an ihm verzweifeln [23]), und sie gingen auf dem Reichstage zu Augsburg so weit,

---

21) Vergl. hierüber München. gel. Anzeigen. Bd. 5. S. 864.

22) *Promissio Canus.* ann. 1077. bei *Pertz*, Tom. IV. p. 50. — Vergl. *Gregor.* Epist. Lib. IV. Ep. 12. — *Lambert.* Annal. ann. 1077. p. 259.

23) *Hugo Flavin.* Chron. Virdun. p. 218.

daß sie, ohne alle Rücksicht auf die Absolution des Papstes und auf das Widerstreben seiner Gesandten [24]), Heinrich dennoch des Thrones für verlustig erklärten und statt seiner Rudolf von Rheinfelden zum Könige wählten [25]). Daß Deutschland bei dieser Gelegenheit ein Wahlreich geworden sei oder daß gar Gregor VII. es dazu gemacht habe [26]), ist eine Meinung, die durch die ganze frühere Geschichte, welche von der Wahl eines jeden Königs seit Arnulfs Zeiten zu berichten weiß, widerlegt wird [27]).

Trotz der nunmehr geschehenen Wahl eines dem päpstlichen Stuhle ergebenen Fürsten, trotz dessen, daß Heinrich den päpstlichen Legaten gefangen hielt [28]), daß derselbe die beschworenen Bedingungen auf alle Weise verletzte, erklärte sich Gregor VII. dennoch nicht wider ihn [29]) und

---

24) *Berthold.* Annal. ann. 1077. p. 292. — *Ekkeh.* Chron. univ. ann. 1077. (bei *Pertz*, Tom. VIII. p. 202.) — in praesentia quorundam Romanae sedis legatorum non voluntarie annuentium.

25) Vergl. *Gerbert*, de Rudolpho Suevico. (San. Blas. 1785.) cap. 2. p. 42. sqq.

26) Wie Eichhorn, Kirchenrecht. Bd. 1. S. 186. annimmt; auch in dessen deutscher Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. 2. §. 219. wird zu viel Gewicht auf die Erblichkeit gelegt; diese war nur faktisch, das juristische Verhältniß war die Wahl und daher bedurfte es nicht erst einer Erklärung, um Deutschland zu einem Wahlreiche zu machen.

27) Vergl. meine oben (§. 123. Note 12.) angeführte Abhandlung.

28) *Bernold.* Chron. ann. 1077. p. 434.

29) *Gregor.* VII. Ep. IV. 23. 24. col. 1367. sq.

erkannte Rudolf [30]) nicht als König an, nur der Aufforderung Heinrichs, jenen zu excommuniciren, wollte er nicht sogleich nachkommen, weil derselbe, gleich seinen Wählern, erst gehört werden mußte [31]). Beide, Heinrich und Rudolf, leisteten durch Legaten eidlich das Versprechen, daß sie ihren Streit nicht durch das Schwert, sondern durch des Papstes friedliche Vermittlung beendigen lassen wollten [32]). Heinrichs Treulosigkeit und Hartnäckigkeit [33]) aber, die ihn mit Hintansetzung aller seiner Eide und Versprechungen, wiederum ganz auf seine frühere Bahn zurückführte, hinderten jede Möglichkeit ihn noch ferner in der Gemeinschaft der Kirche zu dulden. Gregor, der sich endlich genöthigt sah, im Jahre 1080 abermals die Excommunication über ihn auszusprechen [34]), erkannte darauf Rudolf als Kö- an [35]). Zu diesen Schritten sah sich ein Papst genöthigt, dessen Tugend und Kraft nicht in einer starren und eisernen Consequenz bestand, sondern dessen Herz stets zum Frieden geneigt war; der, zwar niemals schwankend [36]), seine Auctorität nur dazu benützt

---

30) *Gregor.* VII. Ep. IX. 28. col. 1499.

31) *Gregor.* VII. Ep. a. a. O. — *Bonizo* a. a. O. Lib. VIII. p. 816.

32) *Bernold.* Chron. ann. 1077. p. 436.

33) *Bonizo* a. a. O. Lib. VIII. p. 817.

34) *Bernold.* Chron. ann. 1080. p. 436.

35) Daß Gregor ihm bei dieser Gelegenheit eine Krone mit der Inschrift: Petra dedit Petro, Petrus diadema Rudolfo ist ein Mährchen. Vergl. Voigt a. a. O. S. 531.

36) Vergl. *Bianchi* a. a. O. Tom. I. p. 269. —

hatte, um die Völker, die sich gegen ihre Obrigkeit auflehnten, im Zaume zu halten; der in dem Wohl der Kirche stets auch das Seelenheil seiner Gegner im Auge behielt [37]) und in dieser Gesinnung und solcher Absicht alle Mittel einer unermüdlichen Geduld [38]) und einer heldenmüthigen Milde erschöpft hatte [39]).

Um seinen Thaten die Krone aufzusetzen, erhob Heinrich den auf sein Geheiß von einigen excommunicirten Bischöfen — unter ihnen ein Cardinal — gewählten Guibert von Ravenna, der sich nunmehr Clemens II. nannte, zum Papste [40]). Von diesem Zeitpunkte an haben alle, welche noch zur Gemeinschaft der Kirche gehörten, Heinrich nicht mehr als König anerkannt und die katholische Welt bezeichnete laut jene Abtrünnigkeit von der Kirche, die sich in den Investituren mit Ring und Stab, in der Simonie und dem Concubinate der Geistlichen aussprach, mit dem Ausdrucke: Haeresis Henriciana oder Guibertina. Eines der in dieser Beziehung stärksten Zeugnisse legte aber der Landgraf Ludwig II. der Springer von Thüringen ab, welcher dem Bischof Walram von Naumburg durch dessen Amtsbruder Stephan von Halberstadt schreiben ließ [41]): „Ich wundre mich, daß du, wenn

---

37) *Gregor.* VII. Ep. IV. 1.

38) S. auch *Muzzarelli* a. a. O. p. 136. sqq. —

39) Vergl. die Schrift: Wer war dann Gregor VII.? §. 10. S. 148. u. ff. §. 11. S. 154. u. ff.

40) Vergl. *Bonizo* a. a. O. Lib. IX. p. 817.

41) *Steph. Halberst.* Ep. ad Walr. Ep. Naumb. bei *Dodechin.* Contin. Mar. Scot. ann. 1090. (bei *Pistorius*, Script.

noch ein Tropfen Blut in dir ist, nicht erröthest, den Herrn Heinrich König zu nennen oder von ihm zu sagen, daß er von Gott geordnet sei". Es war jenes derselbe Walram, welchem auch der heilige Anselm von Canterbury sein Schisma zum Vorwurf machte (§. 125. Note 3.), dem er aber nachmals, als er zur Gemeinschaft mit dem Oberhaupte der Kirche zurückgekehrt war, einen überaus herzlichen und schönen Brief schrieb [42]). Unter Denen aber, welche die Uebel ihrer Zeit erkannten und sich durchaus auf den richtigen Standpunkt der Beurtheilung stellten, ragt noch ein andrer heiliger Anselm, der Bischof von Lucca, hervor, der in einer Schrift gegen Guibert nicht nur das Verfahren Gregors vollkommen billigte, sondern auch das Unheil, welches jener in Gemeinschaft mit Heinrich, der wie Guibert sein Papst so dessen Kaiser war, über die Kirche gebracht hatte, in den lebhaftesten Farben schilderte [43]).

Hat nun Gregor VII. die Freiheit der Kirche erkämpft? ist es ihm gelungen, Heinrich IV. zu demüthigen? Das Letztere unstreitig nicht, denn Heinrich wurde ganz augenscheinlich vom Glücke begünstigt. Gregor, der vor ihm aus Rom fliehen mußte, starb im Exil, während der von ihm des Thrones Entsetzte von Guibert zum

---

rer. Germ. Tom. II. p. 643.) steht auch bei *Gretser* a. a. O. p. 545. sqq.

42) *Anselm. Cantuar.* Epist. Lib. III. ep. 137. p. 139. —

43) *Anselm. Luc.* Libr. duo c. Guibertum. (bei *Canisius*, antiq. lect. Tom. II. p. 202. sqq.). — Ueber Anselm vergl. noch *A. Rota*, Notizie istoriche di S. Anselmo. (Verona. 1733.) insbes. c. 15. p. 149. c. 20. sqq. p. 198.

Kaiser gekrönt, ihn lange überlebte. Doch diese Erscheinungen können nicht dazu dienen, um Gregor zu beurtheilen; hat ja doch Nero die Apostel Petrus und Paulus, Herodes den heiligen Jakobus, ja Pilatus [44]) unsern Herrn Jesus Christus überlebt. Daraus, daß an Gregors Thaten sich nicht unmittelbar der glückliche Erfolg, sondern scheinbar Nachtheil für die Kirche anknüpfte, darf nicht auf den Werth jener Handlungen geschlossen werden. Die Freiheit der Kirche wurde später errungen, daß sie aber errungen werden konnte, das war die Folge der Thaten Gregors. Bei allen großen, der Kirche heilbringenden Ereignissen sind stets die ihr feindlichen Mächte nicht nur in den heftigsten Kampf gegen sie getreten, sondern sie haben auch auf eine Zeit lang über sie triumphirt [45]). Den Sieg über den Arianismus dankt die Kirche, nächst Gott, dem großen Glaubenshelden Athanasius, und doch erlebte der fünfmal flüchtige Patriarch den Sieg nicht; ihren Triumph über die häretische Investitur, die Simonie und den Concubinat der Cleriker, diesen Triumph, als dessen Trophäe sie Ring und Stab den Händen der weltlichen Gewalt entwand, dankte sie Gregor. Nach den unerforschlichen Rathschlüßen der Vorsehung sollte aber der Kampf der Kirche [46]) noch län-

---

[44]) Vergl. *Steph. Halberst.* Epist. cit. (bei *Gretser.* p. 546. H.). —

[45]) Vergl. *Bianchi* a. a. O. Tom. I. p. 211. sqq.

[46]) Die Einzelnheiten desselben gehören nicht weiter hieher; vergl. darüber Döllinger, Lehrbuch der Kirchengeschichte. Bd. 2. S. 166. u. ff.

gere Zeit hindurch als ein scheinbar hoffnungsloser fortgeführt werden, wohl deshalb — wenn man eine Erklärung versuchen darf — damit die für die Kirche streitenden Menschen nicht sich, sondern Gott allein den endlichen Sieg zuschreiben sollten.

Der Fluch der Kirche, welchen Heinrich IV. auf sein Haupt geladen, wurde aber an ihm auch schon auf dieser Erde sichtbar. Von dem deutschen Adel im Jahre 1105 abermals des Thrones verlustig erklärt und durch den eignen Sohn von demselben herabgestoßen, starb er im äußersten Elend. Doch schreckte sein Beispiel den Nachfolger nicht von gleichen Freveln ab. Wie er beharrte auch Heinrich V. auf der Investitur mit Ring und Stab, gleich ihm verfuhr auch dieser mit der äußersten Gewaltthätigkeit gegen die Kirche und ihr Oberhaupt, gleich ihm entblödete auch er sich nicht, durch Einsetzung eines Afterpapstes [47]) die Einheit der Kirche zu zerreissen. Nachdem der von Paschalis II. dem Könige gemachte Vorschlag eines allgemeinen Verzichtes der Kirche auf die Regalien, welche die Bischöfe und Aebte bisher empfingen, von keiner Seite Beifall gefunden hatte, zwang Heinrich den Papst statt dessen dazu, die Investitur mit Ring und Stab ihm als ein königliches Recht einzuräumen [48]). Von jenem darauf zum Kaiser gekrönt (1111.)

---

[47]) Eine Vertheidigung des Erzbischofes von Braga, Mauritius Burdinus, der sich von Heinrich V. zum Papste einsetzen ließ und den Namen Gregor VIII. annahm, hat Baluze übernommen. S. Vita Mauritii Burdini, Archiep. Bracar. in *Baluz.* Miscellan. Tom. III. p. 471. sqq.

[48]) *Convent. sec. vi extorta* bei *Pertz*, Tom. IV. p. 71. —

kannte Heinrich um so weniger eine Schranke, als er dem Papste auch noch obenein das Versprechen abgenöthigt hatte, ihn wegen der erlittenen Unbilden nicht zu excommuniciren. Paschalis erfuhr wegen jenes dem Kaiser gemachten Zugeständnisses die heftigsten Angriffe, insonderheit war es Gottfried von Vendôme, der in einem Briefe [49]) den Papst nicht nur zur Nichterfüllung und zum Widerrufe des mit Heinrich geschlossenen Vertrages, so wie zur aufrichtigen Reue über seinen Fehltritt nach dem Beispiele des ersten Papstes Petrus aufforderte [50]), sondern ihm sogar selbst den Vorwurf der Häresie machte [51]). Es war nicht schwer den Papst gegen diese übertriebene Beschuldigung zu vertheidigen, wie dieß namentlich Ivo von Chartres [52]) und Hildebert von

---

Vergl. *Thomassin*, Vetus et nova eccl. disc. Lib. II. P. II. c. 38. n. 5. (Tom. V. p. 245.). — *Noris* a. a. O. cap. 13. p. 433. — *Bianchi* a. a. O. Tom. II. p. 245. — S. auch *Gretser*, c. replicat. Lib. II. cap. 23. p. 423. D

[49]) *Goffr. Vindoc.* Epist. Lib. I. ep. 7. (bei *Sirmond.* Opera. Tom. III. col. 634. sqq.)

[50]) Factum suum ipse dissolvat et velut alter Petrus lacrymando corrigat quod fecit. *Goffr. Vindoc.* a. a. O. col. 636.

[51]) Super his autem si quis aliter senserit, non est catholicus; manifestetur et veritatis argumento probabitur esse haereticus. Tolerandus quidem est pastor, ut canones dicunt, pro reprobis moribus, si vero exorbitaverit a fide (vergl. §. 31. S. 261.), jam non est pastor sed adversarius, ab omni peccatore tantum catholico detestandus. *Goffr. Vindoc.* a. a. O. col 638.

[52]) *Ivo Carnot.* Ep. 235. p. 99.: — et quia verenda patris debemus potius velare quam nudare; familiaribus et cari-

Mans[53]) thaten; aber auch sie mußten das Verfahren des Papstes als eine Schwäche erklären und mit Placidus von Nonantula[54]) den Widerruf des vermeintlichen Privilegiums, welches bald mit dem Namen Pravilegium bezeichnet wurde[55]), für nothwendig erachten. Dieser Widerruf trat dann auch ein; der Papst nämlich unterzog sich freiwillig dem Ausspruche eines im Lateran versammelten Conciliums, welches die Investituren verwarf, von der über Heinrich V. zu verhängenden Excummunication aber, wegen des von Paschalis geleisteten Versprechens, Umgang nahm. Dagegen bewaffnete sich ein großer Theil des französischen Episcopates wider den Kaiser, insonderheit sprach die unter dem Vorsitze des päpstlichen Legaten Guido, an dem Bischofssitze desselben, zu Vienne gehaltene Synode den Bann über ihn aus. Nach einer Reihe von Gewaltthätigkeiten und Tergiversationen, die sich Heinrich, der ungehindert in der Ertheilung der Investi-

---

tatem redolentibus literis admonendus mihi videtur, ut se judicet aut factum suum retractet. — Ep. 236. p. 100.

[53]) *Hildeb. Cenom.* Epist. Lib. II. ep. 22. (Opp. Paris. 1708. c. 109. spq.). Der Brief ist schon nach dem Widerruf des Papstes geschrieben; auf Heinrichs V. Gewaltthat bezieht sich auch ep. 21. c. 107.

[54]) *Plac. Nonant.* de honor. eccles. cap. 117. p. 158. (bei *Pez*, Thes. Anecd. nov. Tom. II. P. II.): Non igitur sanctus Pater hoc observare debet sed magis studiosissime emendare, imitans beatissimi Patris sui, Apostoli Petri fidem, cujus vicem per gratiam Dei, in sancta Ecclesia obtinet, qui, quod timide negavit, cum magna cordis dilectione emendare studuit.

turen beharrte, auch gegen die beiden Nachfolger Paschalis' gegen Gelasius II. und Calixtus II. (Guido von Vienne) zu Schulden kommen ließ, gab er sich den Anschein, als ob er seine schon früher gegebenen eidlichen Versprechungen, durch Abschließung eines endlichen Verzichtes auf die Investituren erfüllen werde. Während Calixtus II. im Jahre 1119 eine große Synode zu Rheims versammelt hatte, kam Heinrich unter dem Vorwande, den Vertrag mit dem Papste abzuschließen, in die Nähe jener Stadt, nach Mousson [56]). Allein seine Absicht war abermals, den Papst, der sich eben dahin begab, zu hintergehen. Dieser, des Schicksales Paschalis' II. eingedenk, entrann dem Fallstricke, den Heinrich ihm gelegt, kehrte nach Rheims zurück und sprach hier in Gemeinschaft mit dem Concilium auf feierliche Weise die Excommunication über den Kaiser aus, indem er zugleich die Eide der Treue, welche man dem Eidbrüchigen geschworen, löste [57]). So wurde Heinrich V. durch den Papst des Thrones

---

[55]) *Conc. Later.* ann. 1112. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. VI. P. II. col. 1901.). — Privilegium illud, quod non est privilegium (neque vero debet dici privilegium, sed pravilegium) etc. — S. auch *Gerhoh. Reichersp.* Syntagm. c. 32. p. 256. —

[56]) Vergl. *Hesson. Scholast.* de tractat. pacis inter Callixtum II. et Henr. (bei *Gretser* a. a. O. p. 549. sq.).

[57]) *Hesson. Scholast.* a. a. O. p. 554. — Absolvit etiam Dominus Papa auctoritate Apostolica a fidelitate Regis omnes, quotquot ei juraverant, nisi forte resipisceret, et Ecclesiae Dei satisfaceret.

entsetzt und würde ihn auch faktisch verloren haben, hätte er sich nicht noch bei Zeiten zur Aussöhnung mit der Kirche entschlossen.

§. 126.

Der katholische Staat des Mittelalters nach Wiederherstellung der Eintracht mit der Kirche.

Durch die Absetzung Heinrichs V. schien anfänglich alle Hoffnung auf eine friedliche Lösung der Zerwürfnisse zwischen Kirche und Staat entschwunden zu seyn; dessenungeachtet verflossen keine drei Jahre und das Ziel, wornach die Päpste seit der Mitte des eilften Jahrhunderts gestrebt hatten, die Freiheit der Kirche, war erreicht. Dazu trug am Meisten der Umstand bei, daß Heinrich sich den Gefahren, die sich für ihn in Folge des Bannes im Reiche aufthürmten, nicht mehr gewachsen sah und daher sich gern bereit finden ließ, auf neue Unterhandlungen einzugehen. Anderntheils scheint vorzüglich jener mehr erwähnte Abt von Vendôme dazu hingewirkt zu haben, daß man einen Ausweg einschlug, durch welchen dem Könige die an den Reichslehen zustehenden Rechte, trotz des Aufgebens der bis zur Häresie angewendeten Symbole von Ring und Stab, gesichert blieben. In seiner diesem Gegenstande gewidmeten Schrift [1]), in welcher die Layen-Investituren mit Ring und Stab als gänz-

[1]) Sie führt den Titel: **De possessionum Ecclesiarum investitura (Opusc. IV.** bei *Sirmond*, **Opera. Tom. III. col. 888. sqq.).**

lich unzuläßig verworfen werden, hebt Gottfried zunächst den Ausspruch des heiligen Augustinus über den Unterschied zwischen göttlich und menschlich positivem Recht hervor [2]), welcher lautet: „Gott selbst hat durch die Kaiser und Könige der Welt seiner Kirche das menschliche Recht zugetheilt". „Daher", fährt er fort [3]), „können die Könige ohne Anstoß, nach der canonischen Wahl und Consecration, durch die königliche Investitur dem Bischofe an den kirchlichen Besitzungen die Bewilligung, Hülfe und Vertheidigung gewähren; durch welches Wahrzeichen dieß immer geschehe, wird es dem Könige, dem Papste oder dem katholischen Glauben nicht schaden". „Es möge die Kirche den Frieden und das Reich die Gerechtigkeit, es möge der König seine Gewohnheit haben, aber die gute, nicht die Investitur, welche er unrechter Weise fordert, sondern jene, die wir oben erwähnten. Es habe die Kirche ihre Freiheit, aber sehr nehme sie sich in Acht, daß nicht durch zu starkes Schnauben Blut hervorgelockt wird und daß, indem sie sich bemüht den Rost von dem Gefäße hinwegzuschaffen, nicht das Gefäß selbst zerbrochen wird". Auf diese Grundlage hin kam im Jahre 1122 wirklich der Vertrag zwischen Calixtus und dem Kaiser zu Stande, in Folge dessen der päpstliche Legat den Kaiser und sein Heer vom Banne löste. Der Vertrag selbst führt den Namen des Wormser Concordates oder nach dem Papste Concordatum Calixtinum [4]). Durch denselben wurde der

---

[2]) Vergl. Can. *Quo jure*. D. 8. S. oben §. 103. S. 468. —

[3]) *Goffr. Vindoc.* a. a. O. col. 890.

[4]) *Concord. Calixt.* bei *Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. IV. p. 75.

Investiturstreit für das römische Reich beendigt, während in andern Ländern die Frage schon früher eine friedliche Erledigung gefunden hatte [5]). Heinrich V. verzichtete auf die Investitur mit Ring und Stab und auf die Besetzung der Bisthümer und Abteien, unter dem Vorbehalte, daß die canonischen Wahlen in Deutschland in seiner Gegenwart geschehen sollten. Dagegen gestattete ihm Calixtus in Betreff der Reichslehen, welche die Prälaten empfingen, die Investitur mit dem Scepter und zwar in Deutschland vor, in Italien und Burgund aber nach der Consecration [6]) des Gewählten vorzunehmen.

Man hat wohl öfters den Päpsten den Vorwurf gemacht, sie hätten um eines geringen Resultates willen, einen langen und unnützen Kampf gegen die weltliche Gewalt gestritten. Allein das Resultat war keineswegs ein geringes, wenn es auch vom Standpunkte späterer Zeiten aus leicht so erscheinen könnte. Die Investituren an sich waren nicht das Verderbliche, sondern die Gefahr für die Kirche lag darin, daß die Könige die Bis-

---

[5]) Vergl. *Noris*, Istoria delle investiture ecclesiastiche. cap. 11. p. 338. sqq. — *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. II. Lib. II. c. 34. n. 4. Tom. V. p. 205. — S. auch *Lingard*, History of England. Tom. II. p. 165. — Hasse, Anselm v. Canterbury. S. 421—454; besonders S. 448. — Meine engl. Reichs- u. Rechtsgesch. Bd. 1. S. 129. —

[6]) Was *Goffr. Vindoc.* a. a. O. in dieser Beziehung hervorgehoben, womit auch die übrigen kirchlichen Schriftsteller (vergl. z. B. *Plac. Nonant.* cap. 92. p. 142. bei *Pez*, Thes. Anecd. nov. Tom. II. P. II.) übereinstimmten, konnte also für Deutschland nicht erreicht werden.

thümer und Abteien nicht nur vergaben, sondern dieß in einer Form thaten, durch welche nach der Vorstellung und Auffassung jener Zeit in Betreff der Bedeutung und Wirksamkeit der Uebergabe von Symbolen, ein Grundprinzip der gesammten kirchlichen Verfassung erschüttert wurde. Es war daher Nichts weniger als gleichgültig, daß an die Stelle von Ring und Stab das einen ganz andern Sinn ausdrückende Symbol des Scepters trat. Im höchsten Grade war es aber wichtig, daß die canonische Wahlfreiheit wieder erstritten wurde, der Kaiser mithin auf ein Recht verzichtete, welches die Könige fast seit der Zeit der Bekehrung der germanischen Völker zum Christenthume ausgeübt hatten. Man kann daher mit Recht den Sieg, welchen Calixtus II. im Sinne und in der Nachfolge Gregors VII. errang, einen beinahe vollständigen nennen, da eben nur ein Punkt unerledigt blieb. Dieser betraf das Homagium der Prälaten, über welches das Concordat keine Bestimmungen enthält und welches die Kirche, da sie den Lehnsnexus selbst nicht zerstören konnte und wollte, auch in der nachfolgenden Zeit, sowenig sie auch damit einverstanden war, bestehen ließ. Da aber keine Anordnung darüber getroffen war, so konnte es auch in Deutschland geschehen, daß einzelne Bischöfe das Homagium nicht leisteten [7]); in England kam es darauf an, ob sie schon consecrirt waren oder nicht, indem die Kö-

---

[7]) Vergl. z. B. Vita *Chonradi*. I., Archiep. Salisb. cap. cap. 4. (bei *Pez*, Thes. Anecd. Tom. II. P. III. p. 228.).

nige nur im letzteren Falle das Homagium forderten, sonst aber mit dem Juramentum fidelitatis sich begnügten[8]).

Die zwischen Kirche und Staat wiederhergestellte Eintracht ließ um so mehr eine glückliche Zeit hoffen, als nach dem Tode Heinrichs V. in Lothar, dem Herzoge von Sachsen, ein Fürst den deutschen Königsthron bestieg, der edel und redlich in seiner Gesinnung, sich auch das wahre Wohl der ihm anvertrauten Völker eifrig angelegen sein ließ. Daher konnte Innocenz II., als er den von ihm gekrönten Kaiser mit der Mathildinischen Erbschaft belehnte, mit Recht in Anwendung auf jene Zeit sagen[9]): „Wenn das geheiligte Ansehen der Päpste und die kaiserliche Gewalt von wahrer Liebe zu einander durchdrungen sind, so muß Gott dem Allmächtigen dafür in Demuth gehuldigt werden, weil dann nur Ruhe und Frieden unter den christlichen Völkern emporblühen können. Nichts ist in dieser Zeit so herrlich als der päpstliche Stuhl, Nichts so erhaben als der Kaiserthron, Nichts was glänzender leuchtete, als rechte Treue der Fürsten, oder unvergänglicher fortdauerte als wahre Gottesfurcht. Und alles dieses wird, wofür Gott gepriesen sei, so lange du auf dem Herrschersitze thronest, um so schöner offenbar, als du von Jugend auf dich in Gottesfurcht und

---

[8]) Vergl. *Glanvilla*, Tract. d. legib. et consuet. regni Angliae. Lib. IX. cap. 1. §. 10. (in meiner Engl. Reichs- und Rechtsgesch. Bd. 2. S. 417.)

[9]) Vergl. Gervais, Politische Geschichte Deutschlands unter der Regierung der Kaiser Heinrich V. und Lothar III. Bd. 2. S. 248.

Gerechtigkeitsliebe ausgezeichnet hast und neuerdings in diesen Tagen, ohne deine Person, ohne dein Gut und Geld zu schonen, im Dienste des heiligen Petrus so viele Mühen, so große Gefahren bestanden hast. Wenn nun schon, wie die heilige Schrift angibt, schlechte Väter ihren Kindern die erworbenen Güter zutheilen müßen, so ist es fürwahr ein würdig Werk, daß ich, der ich nach Gottes Willen für alle Kinder der katholischen Kirche mit väterlicher Liebe sorgen soll, deine Person inniger liebe und dir gleichsam dem von Allen auserkorenen Vertheidiger der Kirche, in dem, was zur Erhaltung des Reiches in seiner ganzen Kraft und zum Nutzen, wie zur Freiheit der katholischen Kirche dient, nach geistlichem und weltlichem Beruf deine kaiserliche Macht vermehren kann."

Lothar hatte die Kaiserkrone zu einem Zeitpunkte empfangen, der zwischen Karl dem Großen und dem Ausgange des Mittelalters ungefähr in der Mitte liegt. Durch die Beendigung des Investiturstreites war das Band zwischen Kirche und Staat von Neuem befestigt; dazu hatte noch Lothar auf die Gegenwart bei den Wahlen der Bischöfe verzichtet. Seine Persönlichkeit trug überhaupt viel dazu bei, daß das Verhältniß zwischen Kirche und Staat so ungetrübt und ungestört war, daß der Vergleich desselben mit der christlichen Ehe (§. 116. S. 640.) gerade für diese Zeit besonders passend erscheint. Aber es war dieß zugleich der Culminationspunkt, indem alsbald eine Zeit neuen Haders herbeikam, deren endlicher Erfolg die gänzliche Entfremdung des Staates von der Kirche war.

Schon Friedrich I. [10]) faßte das Kaiserthum ganz anders als Lothar auf. Er, der Erbe der Güter wie der Prinzipien der fränkischen Kaiser, wollte die Theorie von der Nachfolge des deutschen Königs in das römische Kaiserthum in einem von dem bisherigen ganz verschiedenen Sinne geltend machen. Indem er nämlich den Act der doppelten Wiederherstellung der weströmischen Kaiserwürde durch den Papst völlig übersah, wollte er, ganz zu den Grundsätzen des altrömischen weltlichen Rechtes zurückkehrend, in keiner Weise den üblichen Formen der Ehrerbietung, welche die zu Kaisern zu krönenden Könige stets gegen den Papst beobachtet hatten, namentlich nicht der Ceremonie des Stegreifhaltens, sich unterwerfen. Er fügte sich nur der Nothwendigkeit, aber stets bedacht auf eine Erhebung der kaiserlichen Würde über die des Papstes, ergriff er bald und gern die Gelegenheit den vollen Zorn der Eifersucht über eine der Mißdeutung unterworfene Aeußerung des Papstes auszulassen.

Es waren dieß die Schlußworte eines Briefes Hadrians IV., worin dieser erklärte, er würde Friedrich gern nach größere Wohlthaten (beneficia) als die Kaiserkrone ertheilt haben [11]). Es fruchtete auch nur auf eine kurze

---

[10]) Ueber seine Streitigkeiten mit der Kirche s. *Bianchi*, della potestà et della politia della chiesa. Tom. II. p. 337. e seg.

[11]) *Hadrian. IV.* Ep. 2. ad Frider. I. Imp (bei *Hardouin*, Concil. Tom. IX. P. II. cool. 1335.): Neque tamen poenitet nos desideria tuae voluntatis in omnibus implevisse; sed si majora beneficia excellentia tua de manu nostra suscepisset, si fieri posset, considerantes quanta Ecclesiae Dei et nobis per

Zeit, daß der Papst die feste Versicherung gab, er habe jenen Ausdruck durchaus nicht in einem auf das Lehnswesen bezüglichen Sinne [12]) gemeint. Noch ungünstiger gestalteten sich die Verhältnisse zwischen Friedrich und Alexander III. [13]). Unzufrieden mit der Wahl desselben entblödete sich der Kaiser nicht, die kaum zugeheilte Wunde des Schisma's von Neuem aufzureißen. Er, der in seiner Idee von der Allmacht des Kaisers, bereits damit umging, den gesammten Rechtszustand Italiens umzuwandeln, stellte jenem mehrere Afterpäpste entgegen und beharrte in dieser Feindschaft gegen die Kirche, so lange das Glück ihm günstig war. Als aber dasselbe ihm den Rücken gewendet hatte, söhnte er sich mit Alexander III. zu Venedig [14]) aus und zwar auf eine so rührend erhabene Weise, daß zu wünschen gewesen wäre, dieß Verhältniß der wiederhergestellten Eintracht hätte doch wenigstens bis zu dem Tode dieses hochbegabten und in vieler Beziehung großen Kaisers gedauert. Leider war dieß nicht der Fall, noch weniger aber war Friedrichs Nachfolger, der grausame Heinrich VI. geeignet, ein gutes Vernehmen wieder herzustellen. Der Erwerb, welchen derselbe an dem Königreiche Sicilien machte, führte zu der wunderbaren Verkettung der Umstände, daß derjenige Sprößling des hohenstauffi-

---

te incrementa possint et commoda pervenire, non immerito gauderemus.

12) *Hadrian. IV.* Ep. 4. ad Frider. col. 1336.

13) Vergl. *Bianchi* a. a. O. p. 354. e seg.

14) Vergl. den Aufsatz: „Alexander III. und Friedrich I. zu Venedig" in den Hist. pol. Blättern. Bd. 1. S. 48. u. ff.

schen Hauses, welcher von allen Kaisern der Kirche am feindlichsten entgegentrat, seine Laufbahn unter der Lehnsvormundschaft Papst Innocenz III. begann. Durch diesen wurde Friedrich II. nicht nur auf dem sicilianischen Throne erhalten, sondern auch, dem treulosen Otto IV. gegenüber, in den Stand gesetzt, die deutsche Königskrone zu erwerben. Mit ihm, dem „Napoleon des dreizehnten Jahrhunderts"[15]), beginnt der Verfall des christlich-germanischen Staates. Bevor aber diese Entfremdung des Staates von der Kirche in ihrem weiteren Fortgange entwickelt wird, ist noch einmal zu der Regierung Lothars zurückzukehren. Diese bietet einen Ruhepunkt, von welchem aus man in die Vergangenheit und Zukunft schauen und am Besten die Bedeutung des katholischen Staates des Mittelalters erfassen kann.

Der Investiturstreit, bei welchem die Interessen der Kirche mit denen des Staates in einen so heftigen Conflict gekommen waren, hat in Betreff des Verhältnisses derselben zu einander, abgesehen von seinen übrigen Resultaten, hauptsächlich dahin gewirkt, daß die Ueberzeugung lebendig wurde, wie sehr das Wohl der Völker an die Eintracht zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt geknüpft sey. Der Ausruf Ivo's von Chartres: „Wenn Königthum und Priesterthum mit einander übereinstimmen, wird die Welt gut regiert und es blühet und trägt Früchte die Kirche", so wie der andre: „Sind sie unter einander

---

[15]) So nennt ihn ein Aufsatz in den Hist. pol. Blättern. Bd. 20. S. 475. von welchem die oben §. 124. Note 3. gemachte Bemerkung gilt.

uneins, so gehen nicht nur geringe Dinge nicht vorwärts, sondern auch die wichtigen werden auf eine klägliche Weise zu Grunde gerichtet" (§. 106. S. 501.), drückt so ganz die Empfindung vieler edeln Gemüther und die Sehnsucht nach dem Frieden aus, daß er, obschon eine allgemeine Grundwahrheit enthaltend, doch als charakteristisch für jene Zeit und eine dringende Anforderung derselben ausdrückend angesehen werden darf. Auch steht Ivo damit keineswegs vereinzelt; zu den vielen Zeugnissen, die oben (§. 106. S. 497. u. ff.) aus den Schriften des heiligen Petrus Damiani, dessen Seele ganz erfüllt ist von dem Gedanken an die Herrlichkeit der Harmonie der beiden Gewalten, angeführt wurden, möge noch einmal Gottfried von Vendôme hinzutreten, indem derselbe sagt [16]): „Unser lieber Herr und Meister Christus wollte, daß das geistliche und weltliche Schwert zur Vertheidigung der Kirche da seien. Wenn also das eine von dem andern zurückgeschlagen wird, so geschieht dieß wider Seinen Willen. Bei dieser Gelegenheit wird von dem Reiche die Gerechtigkeit, von der Kirche der Friede hinweggenommen. Aergernisse werden erregt und Spaltungen, und Seelen und Leiber gehen zu Grunde. Und während Königthum und Priesterthum, eines vom andern, angefeindet wird, leiden beide Gefahr. Denn wenn der König und der Papst gegen einander sich erheben, der Eine für des Reiches Gewohnheit, für die Freiheit der Kirche der Andre; so kann das Reich nicht, und wird auch nicht

---

16) *Goffr. indoc.* Opusc. IV. (bei *Sirmond,* Opera. Tom. III. p. 890.). —

können, jene Gewohnheit behaupten, die Kirche aber büßt viel von ihrer Freiheit ein. Außerdem wird zugleich der König der heiligen Gemeinschaft und seiner königlichen Würde beraubt und der Papst muß durch den Drang der Noth Vielen dienen, die ihm dienen sollten und das Volk, welches von dem Papste belehrt und von dem Könige geleitet [17]) werden soll, leitet den König und den Papst".

In der Zwietracht zwischen Kirche und Staat erkennt also auch dieser Schriftsteller die Umkehr aller göttlichen Ordnung, indessen die Versöhnung, wie sie wirklich erfolgte, war möglich, weil die christliche Gesellschaft auch noch völlig von dem Willen durchdrungen war, wirklich ganz und gar zu der Kirche, als dem Reiche Gottes zu gehören. Sie war sich alles dessen vollkommen bewußt, was — wie oben ausführlich entwickelt worden ist (§. 102—116.) — das göttliche Recht für das Verhältniß der beiden die Welt regierenden Gewalten forderte und hat sie auch in jener Zeit die ganze Fülle der Idee nicht erreicht, so ist dieser Idee doch das Factum, so weit es unter Menschen möglich ist, nahe gekommen. Das entscheidende Prinzip war aber damals das: Kirche und Staat müssen einig seyn, diese Eintracht ist jedoch nur möglich durch die allgemeine Verwerfung einer jeden Meinung, welche die Kirche als Irrthum bezeichnet, nur möglich unter der Voraussetzung der ungehinderten Wirksamkeit der Kirche in der Spendung der ihr übertragenen Sacramente, nur möglich, sobald die

[17]) Docendus et ducendus.

Freiheit derselben in ihrer Regierung und Verwaltung anerkannt wird. An diese Rechte knüpft sich aber für die Kirche die Pflicht, die weltliche Gewalt in der dieser zustehenden Sphäre, so weit sie das göttliche Gesetz, Vertrag und rechtmäßige Gewohnheit nicht verletzt, frei walten zu lassen. Indem nun damals diese Grundsätze sich verwirklichten, so wohnte gleichsam die politische Gesellschaft mit der Kirche in Einem Hause; sie war als die Braut von der Kirche, das ist Christus in der Geschichte, als ihrem Bräutigam in dessen Wohnung heimgeführt worden, in welcher Petrus, als das stellvertretende Haupt des Hauses (Note 24.) eingesetzt war. Die Kirche wurde demnach als das allumfassende Reich Gottes anerkannt, in welches auch die höchsten weltlichen Machthaber als Schafe, die zu der Heerde Petri gehören, zu der Thüre des Schafstalles, die wiederum Christus ist, eingegangen sind; in diesem Reiche sind daher auch sie nur Unterthanen.

Bildet demgemäß die ganze Christenheit in der Geschichte ein großes Reich, so ist dagegen mit der historischen Wahrheit die Annahme nicht vereinbar, als habe den Päpsten, namentlich Gregor VII. der Plan vorgeschwebt, eine große Theokratie in dem Sinne zu gründen, daß alle Reiche der Welt in den Lehnsnexus zu dem Papste hätten treten sollen [18]). Ueberhaupt wird

---

[18]) Diesen Gegenstand hat bezüglich der einzelnen Reiche, in Betreff welcher diese Behauptung aufgestellt worden ist, *Bianchi* a. a. O. Tom. I. p. 328. e seg. mit vieler Gelehrsamkeit weiter ausgeführt.

bei der späteren Beurtheilung der Geschichte gar leicht viel zu viel Absicht in dieselbe hineingetragen und so manche Erscheinung, die sich nach der Fügung Gottes historisch gestaltet hat, als die Folge eines lang und wohlberechneten menschlichen Planes angesehen. Die Päpste hatten nicht erst ein Reich zu gründen; das Reich, in welchem sie die priesterlichen Könige waren, war von Gott gegründet und bei aller Größe des Characters Vieler unter ihnen, waren sie doch nur die Werkzeuge für die Ausführung der Plane Gottes mit seinem Reiche. Aber sie waren geschickte und brauchbare Werkzeuge in der Hand ihres göttlichen Herrn und Meisters und haben in so fern, weil dieß zu seyn auch aus ihrem Willen hervorging, ihren Antheil an dem Ruhme und der Herrlichkeit der Kirche. Wenn daher die Päpste sogar Könige und Kaiser, die sich wider das Gesetz Gottes auflehnten und durch Trennung und Spaltung Sein Reich heimsuchten, aus der Gemeinschaft der Kirche ausstießen, wenn sie dieselben dadurch auch ihrer Throne beraubten und das Band zwischen ihnen und ihren Unterthanen zerrissen, wenn ferner die heiligsten und gelehrtesten Schriftsteller jener Zeit die Rechtmäßigkeit dieser Gewalt der Päpste als durchaus sich von selbst verstehend ansahen; so sind dieß einestheils Gedanken, die in früherer Zeit vielleicht noch nicht mit solcher Klarheit ausgesprochen, und anderntheils Thatsachen, die ehedem noch nicht in gleicher Gestalt hervorgetreten sind; allein jene sind nicht neue Erfindungen des Menschengeistes, diese nicht Anmaßungen menschlicher Hoffart und Herrschsucht. Nicht damals erst waren die Päpste die Nachfolger des heiligen Petrus geworden, nicht damals erst haben sie die höchste Binde-

und Lösewalt, nicht damals erst das oberste Lehramt und das Königthum erhalten, sondern damals erst konnte Petrus in seinen Nachfolgern von der ganzen christlich gewordenen Gesellschaft, weil diese ihm in Christo unterworfen seyn wollte, den Gehorsam unbedingt geltend machen, zu welchem der Heiland sie ihm, zur Belohnung für seine Liebe, untergeben hatte. Nicht das Prinzip war neu, daß zwei Gewalten die Welt regieren sollten, nicht der Grundsatz neu, daß die weltliche Gewalt der geistlichen untergeordnet sey, nur die Gleichnisse waren, jedoch auch nur zum Theil, neu, in deren Gewand diese Dogmen von den erhabensten Geistern jener Zeit der christlichen Gesellschaft vorgestellt wurden. Aber diese Gleichnisse waren schön und treffend; die Göttlichkeit der beiden Gewalten, ihre Schärfe und Kraft wurde nach dem Vorgange des heiligen Bernhard (Note 20.) passend durch die beiden Schwerter [19]) bezeichnet, welche Gott auf dem Erdreiche zurückgelassen habe; die sich von selbst verstehende Unterordnung des Materiellen unter das Geistige, wurde an jene beiden Schwerter angeknüpft, welche Petrus zur Vertheidigung Christi in Handen hatte, und damit zugleich ausgedrückt, wie die weltliche Gewalt durch die Kirche geheiligt werde, durch sie von Gott das

---

[19]) S. oben §. 116. S. 639. S. auch Landr. d. Sachsensp. Bd. 1. Art. 1. §. 1. — Landr. d. Schwabensp. prooem. §. 21. u. ff. — Wenn der Can. *Auctoritatem*. 2. C. 15. Q. 6. echt ist, so hat schon Nicolaus I. (863) dieses Gleichniß in einem Schreiben an die lothringischen Bischöfe gebraucht. — Vergl. noch *Fermosini* ad Cap. *Novit*. 13. X. d. judic. (II. 1.) Q. 1. n. 49. sq. (Opp. Tom. IV. p. 303. sq.).

Schwert empfangen und dasselbe zu Seinem und Seines Reiches Dienst auf Erden führen solle. Darum konnte der heilige Abt von Clairvaux, im Gegensatze dazu, daß Christi Leiden nicht durch die Schwerter Petri verhindert werden durfte, zum Nachfolger Petri sagen [20]: „Jetzt sind bei dem Leiden des Herrn beide Schwerter zu entblößen; durch wen aber als durch Euch? Beide sind Petri, das eine auf seinen Wink, das andre mit seiner Hand, so oft es nöthig ist, aus der Scheide zu ziehen". Bezeichneten Seele und Leib auf eine ausdrucksvolle Weise nicht bloß Wesen und Gegenstand beider Gewalten, sondern auch ihre untrennbare Gemeinschaft, so sprach sich in dem Gleichnisse der beiden Gestirne [21], welche am Himmelsgezelte dem Erdenleben bei Tag und Nacht leuch-

---

[20]) *Bernard.* Epist. 256. ad Eugenium. (Tom. I. p. 258.). S. oben §. 107. Note 6.

[21]) Das Verhältniß derselben darf freilich nicht in dem naiven Sinne der *Glossa* ad Cap. *Solitae.* 6. d. maj. et. obed. v. *Inter solem* berechnet werden, wo es heißt: Igitur cum terra, sit septies major luna, sol autem octies est major terra, restat ergo ut pontificalis dignitas quinquagesiessepties sit major regali dignitate. Laurentius hic adduxit dictum Ptolemaei. Manifestum est, quod magnitudo solis continent magnitudinem terrae centies et quadragesiesseptiesties et duas medietates ejus. Item palam est, quod magnitudo solis continet magnitudinem lunae septies millies et septingesies et quadragesies quater et insuper ejus medietatem. Item dicit quod terra continet magnitudinem lunae trigesies novies. Joannes Andreas dicit: quod ratione non capio, astrologis relinquo.

ten [22]), sowohl die Liebe Gottes in diesem Doppelgeschenke aus, als auch die Pflicht der weltlichen Gewalt, ihre die Menschen leitende Ordnung stets von der höheren, das göttliche Recht vermittelnden der Kirche, erleuchten zu lassen.

Aber nicht bloß in Gleichnissen reden jene von dem göttlichen Sonnenstrahle der Kirche erleuchteten Seher im christlichen Staate des Mittelalters, sondern neben den großen Thatsachen, in welchen sich die Fülle der kirchlichen Gewalt offenbarte, verkünden sie in einfacher Rede die erhabene Bedeutung und die rechtmäßige Macht derselben. An dieser zweifelten sie nicht, sie schuldigten nicht die Kirche an, sie habe vieler Fürsten Unterthanen zum Unrechte verleitet [23]), sondern erkannten es an, daß bei der wahren christlichen Vereinigung des Staates mit der Kirche, der oberste Hirte die Befugniß haben müsse, jedes räudige Schaf, damit es die Heerde nicht anstecke, aus der Gemeinschaft der übrigen völlig zu entfernen. Um von den Genannten nur den Namen eines zu wiederholen, möge hier ein Wort des heiligen Bernhard zunächst seine Stelle finden. Erschreckt über die Wahl seines, eben nicht viele Geistesgaben verrathenden Schülers, Bernhard von Pisa, zum Papste, schrieb er an die

---

[22]) S. außer den §. 116. Note 68. u. 69. angeführten Stellen noch Registr. *Innoc. III.* de negot. imper. Ep. 32. (bei *Baluze*, Epist. Innoc. Tom. I. p. 702.). — Tract. cum Nicol. III. ann. 1279. (bei *Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. IV, p. 421.). —

[23]) Vergl. oben §. 116. S. 636. —

Cardinäle[24]): „Welchen Sinn und Zweck hatte es, sich plötzlich auf einen ungebildeten Mann zu stürzen, an ihn, den Verborgenen, Hand anzulegen und Beil, Hacke und Spaten ihm aus den Händen zu reißen, um ihn mit dem Schwerte zu umgürten, „„um Rache zu üben unter den Völkern, Strafe an den Nationen, um ihre Könige zu binden mit Ketten, ihre Edeln mit eisernen Banden"" [25]). Gab es denn keinen Weisen unter Euch, für den sich dieß besser geschickt hätte? Wahrlich lächerlich erscheint es, einen in grobes Tuch gekleideten Menschen zum Vorstande über die Fürsten, zum Gebieter über die Bischöfe zu machen und Königreiche und Kaiserthümer unter seine Verfügung zu stellen. Lächerlich entweder oder wunderbar; auf jeden Fall eines von Beiden. Aber ich läugne nicht, ich schwanke in meinem Vertrauen nicht, daß nicht auch dieß Gottes Werk sey, der allein große Wunder wirkt". In dieser erhabenen Vorstellung von dem Papstthum wendet sich der Heilige auch an Bernhard von Pisa, nunmehr Eugenius III., selbst und redet ihn mit den Worten an[26]): „Geblendet bin ich von dem Glanze Deiner Würde und erbebe bei dem An-

---

[24]) *Bernhard.* Epist. 237. Episc. et Cardin. curiae. col 232. — Vergl. Ratisbonne, Geschichte des heil. Bernhard; übers. v. Reiching. Bd. 2. S. 52.

[25]) *Psalm.* CXLIX. 7. 8. „Wenn du dieß thust", sagt der heil. Bernhard in der Schrift de consideratione Lib. II. c. 6.) zu Eugen III., „so ehreſt du dein Amt und dein Amt ehret Dich".

[26]) *Bernardi.* Epist. 238. ad Eugen. p. 234.

blicke der Gefahren, die Dich umgeben. Es ist die Stelle Petri, des Apostelfürsten, Desjenigen, welchen der Herr zum Haupte seines Hauses eingesetzt hat. Die Asche seines Grabes würde sich gegen Dich erheben, wenn Du nicht seinem Geiste und seinem Beispiele folgtest. Zum Herrn der Völker und der Reiche bist Du aufgestellt, um auszureißen und zu zerstören, um aufzubauen und zu pflanzen". Daher betrachtete auch der heilige Bernhard denjenigen Fürsten, den der Papst mit der Excommunication belegt hatte, nicht mehr als einen rechtmäßigen Herrscher und nannte eben deshalb Roger von Apulien, seit ihn der Bannstrahl getroffen, er aber doch nicht von der Herrschaft weichen wollte, nur einen Tyrannen [27]). — Noch bestimmter bezeichnet Hugo von S. Victor († 1140) das Verhältniß zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt wenn er sagt [28]): „Zu der Gewalt des Königs gehören die irdischen, zu der des Papstes die geistigen Dinge und Alles, was zum geistigen Leben gehört. Um soviel aber das geistige Leben erhabener ist als der Leib, um so viel ragt die geistliche Gewalt über die irdische oder die weltliche an Ehre und Würde empor. Denn die geistliche Gewalt hat die irdische Gewalt einzusetzen, auf daß sie

---

[27]) *Bernard.* Epist. 127. ad Guilelm. col. 138. 130. ad Pisanos c. 140. sqq. ad Lothar. c. 145. 140. ad Lothar. c. 146. — Vergl. *Bianchi* a. a. O. Tom. II. p. 310. — S. auch Can. *Neque enim.* 9. §. *Nec tyrannicae.* 2. C. 14. Q. 5. (*Augustin.*). — Vergl. *Gonzalez Tellez*, Comment. ad Cap. *Venerabilem.* 34. X. d. elect. n. 5. (Tom. I. p. 326.). —

[28]) *Hugo de S. Victore*, de sacramentis. Lib. II. P. II. c. 4. (Edit. Rothom. 1658. Tom. III. p. 607.). —

ist, und sie zu richten, wenn sie nicht gut ist. Sie selbst ist von Gott zuerst eingesetzt und wenn sie vom rechten Wege ablenkt, kann sie nur von Gott gerichtet werden". — Auch aus dem folgenden Jahrhunderte lassen sich viele Zeugnisse gleichen Inhalts zusammenstellen; hier mögen sich die des angelischen und des seraphischen Doctors anreihen. Indem der heilige Thomas von Aquino sich auf den Ausspruch Gregors VII. bezieht, daß die den Excommunicirten beschworene Treue so lange nicht beobachtet werden solle, als sie auf der Trennung von der Kirche beharren [29]), stellt er den Satz auf [30]): „Die Kirche könne alle diejenigen, welche vom Glauben abfallen, durch Urtheilsspruch strafen und zwar so, daß sie die Herrschaft über die Gläubigen verlieren, weil anders dieß zu einer großen Verkehrung des Glaubens führen könnte". Allerdings beziehen sich diese Worte unmittelbar nur auf die völlige Apostasie, allein in ihnen ist doch das Prinzip für die analogen Fälle des Abfalles zur Häresie oder zum Schisma ausgedrückt, wie denn auch an einer andern Stelle [31]) bemerkt wird: „Die weltliche Gewalt ist der geistlichen wie der Körper der Seele untergeordnet; es ist daher keine Anmaßung, wenn der geistliche Vorstand

---

29) Can. *Nos sanctorum*. 4. C. 15. Q. 6. Vergl. auch Can. *Juratos*. 5. eod.

30) *Thom. Aquin.* Summa theolog. II. 2. Q. 12. art. 2. (Edit. Paris. 1845. Tom. III. col. 112.). —

31) *Thom. Aquin.* a. a. O. Q. 60. art. 6. ad. 3. col. 477. — Vergl. *Muzzarelli*, Gregorio VII. (Il buon uso della logica. Tom. IX. p. 176.). —

in solchen weltlichen Dingen entscheidet, als darin die weltliche Gewalt ihr untergeben ist". Ganz kurz aber läßt sich über diesen Punkt der heilige Bonaventura [32]) dahin vernehmen: „es können die Päpste aus Gründen die Könige entfernen und die Kaiser absetzen, wie es öfters geschehen und gesehen worden ist, dann nämlich, wenn ihre Bosheit es erfordert und die Noth des Gemeinwesens dieß erheischt".

Bei allen diesen Aussprüchen gelehrter und heiliger Schriftsteller jener Zeit, so wie bei der Beurtheilung der Thatsachen selbst, die zu ihren Aeußerungen die Veranlassung gaben, darf man aber nie den Gesichtspunkt aus dem Auge verlieren, daß dieses Gemeinwesen, von welchem hier die Rede ist, eben nur der christliche Staat des Mittelalters, in seiner Approximation [33]) zu der Idee des göttlichen Rechtes, nicht jeder Staat ohne Unterschied ist. Jener ist eine bestimmte nunmehr vorübergegangene historische Erscheinung, die wie jede andre auf zwiefache Weise beurtheilt werden darf, nach dem Maaßstabe der Zeit selbst, dann nach dem göttlichen Gesetz, welches in dem jenem christlichen Staate inwohnenden Prinzip der Harmonie der beiden Gewalten, allerdings vielfach und wahrhaft ins Leben trat. Nicht aber ist es zuläßig, daß man den Maaßstab einer ganz andern, am Wenigsten,

---

[32]) *Bonavent.* de eccles. hierarchia. P. II. c. 1. (Edit. Venet. Tom. V. p. 215.): — Jam vero possunt Pontifices ex causa amovere Reges, et deponere Imperatores, sicut saepius accidit et visum est, quando scilicet eorum malitia hoc exigit, et Reipublicae necessitas sic requirit.

[33]) Vergl. Hist. pol. Blätter. Bd. 20. S. 473.

daß man den der heutigen Zeit anlegt, da diese im Allgemeinen auf dem Standpunkte der Entfremdung von der Kirche sich befindet; von diesem aus müssen freilich eine Menge Dinge in einem ganz andern Lichte erscheinen. Umgekehrt aber darf man auch nicht den christlichen Staat jener Zeit in jeder Beziehung als die Norm für die heutigen Zustände hinstellen wollen und fordern, daß die damaligen Staatsformen, die christianisirten germanischen auch gegenwärtig noch unbedingt passen sollen. Die Kirche als solche bedurfte nicht des Germanenthums; so wie sie dieses, insonderheit den germanischen Lehnsstaat christianisirt hat, so vermag sie jeden Rechtszustand zu christianisiren; sie kann sich daher mit jeder Staatsform vereinigen und es ist die Möglichkeit eines richtigen und harmonischen Verhältnisses zwischen Kirche und Staat auch ohne die germanischen Rechtsformen sehr wohl denkbar. Dessen ungeachtet darf nicht verkannt werden, daß das Princip des germanischen Lehnsstaates, so lange es vor Ausartung bewahrt blieb oder in die richtigen Schranken eingewiesen wurde, ein solches war, wodurch nicht nur die möglichst vollkommenste politische Verfassung begründet wurde, sondern welches eben darum auch ganz vorzüglich dazu geeignet war, sich an die christlichen Grundsätze anzuschließen; kann die Kirche zwar jede andere politische Verfassung zum Einklange mit sich veredeln, so waren dort bereits die Saiten für die Harmonie gestimmt.

Faßt man nun den christlichen Staat des Mittelalters als eine historische Erscheinung, so ist darnach auch insbesondere die Frage nach dem Absetzungsrecht des Papstes zu beurtheilen. Dieß kann dem Oberhaupte

der Kirche unter allen Umständen nur dann zustehen, wenn der Staat selbst durchaus und völlig mit der Kirche auf denselben Prinzipien, mit ihr auf einer Basis, nicht aber bloß neben ihr steht oder gar sich über sie gestellt hat; nur dann kann und wird davon die Rede seyn können, wenn der Staat in dem Hause der Kirche wohnt, nicht wenn er sich sein eignes Haus daneben gebaut hat. Ist jenes der Fall, dann hat, wie Christus die Geldwechsler und Taubenhändler aus dem Tempel trieb [34]), der Papst das Recht, jedes Individuum wegen Verunehrung des Hauses Gottes, selbst wenn es die kaiserliche Krone trägt, aus der Gemeinschaft der Kirche und folgerichtig auch aus der der politischen Gesellschaft auszuschließen, ein Recht, welches er dem heutigen Staate gegenüber nicht haben kann. Der Unterschied ist der: die Kirche könnte heute zu Tage einen katholischen Fürsten aus hinreichenden Gründen excommuniciren, aber damit würde nur das persönliche Band, welches diesen an die Kirche knüpft, zerrissen, nicht aber könnte der excommunicirte Fürst deshalb des Thrones verlustig gehen, sondern diese Execution des Bannes bliebe Gott überlassen; der Grund davon liegt aber darin, daß der heutige Staat nicht mehr durch und durch christlich ist, sondern neben der Kirche steht. Anders in jener Zeit des Mittelalters; die Fürsten waren die obersten Glieder der in der Kirche befindlichen politischen Gesellschaft; sie konnten also auch als Obrigkeit gar nicht außer ihr oder gar neben ihr

---

[34]) Vergl. *Panormit.* super secundum libr. decret. Cap. *Novit.* n. 12. n. 13. fol. 32. a. 33.

gedacht werden [35]). Wurde also damals ein Fürst excommunicirt, so konnte er auch gar nicht mehr in der Staatsgemeinschaft bleiben. Jetzt hat der Staat gleichsam sein eignes Haus neben der Kirche, und daraus kann und darf diese die weltliche, wenn auch gegen das göttliche Gesetz fehlende Obrigkeit nicht vertreiben. Bei der Beurtheilung des christlichen Staates, wie er im Mittelalter existirte, hat man aber nur die Wahl: Entweder muß man der Kirche das Recht einräumen, daß sie durch ihr Oberhaupt auf dem Wege der Excommunication auch einen jeden Fürsten wegen seiner Bosheit absetzen könne oder man muß ihr das Recht der Excommunication gänzlich absprechen; dieß Letztere ist aber mit der ganzen Bedeutung des Reiches Gottes völlig unvereinbar.

In diesen Bemerkungen ist das System des christlichen Staates, wie es in den Decretalen vorliegt, im Allgemeinen entwickelt. Es kann hier jedoch nicht davon Umgang genommen werden, auch einzelne jener päpstlichen Constitutionen wegen ihrer besonderen Bedeutung hervorzuheben und näher zu beleuchten. Dieselben bieten zugleich dazu die Hand, um auch in die Betrachtung der weiteren historischen Entwicklung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat hineinzuführen. Unter jenen Decretalen steht aber das berühmte Cap. Venerabilem an der Spitze, mit dessen Erörterung daher der Anfang gemacht werden soll.

---

[35]) Vergl. Hurter, Innocenz III. und seiner Zeitgenossen. Bd. 1. S. 166. —

§. 127.

f. Die Decretale Venerabilem.

Als Kaiser Heinrich VI. im Jahre 1197 gestorben war, fand in dem deutschen Reiche eine zwiespältige Königswahl Statt. Die größere Zahl der Fürsten entschied sich für den Bruder des Verstorbenen, Philipp von Schwaben, der sich wegen der Verwüstung des Kirchenstaates in der Excommunication befand, die mindere für Otto von Braunschweig, Sohn Heinrichs des Löwen. Papst Innocenz III. wollte, obschon nur Otto eine Anzeige seiner Wahl bei ihm gemacht und um die Ertheilung der Kaiserwürde gebeten hatte, sich dennoch nicht in den Streit mischen, indem er vertrauete, daß die Fürsten von selbst zur Eintracht zurückkehren würden [1]). Allein dieß ging nicht in Erfüllung; beide Fürsten wurden gekrönt; Otto an der herkömmlichen Stätte zu Aachen durch den dazu berechtigten Erzbischof von Cöln, Philipp hingegen von einem Fremden, dem Bischof von Tarentaise zu Mainz; bald brach auch zwischen ihnen der Krieg in hellen Flammen aus. Große Hoffnung setzte Innocenz darauf, daß dem aus dem gelobten Lande heimkehrenden Erzbischof Konrad von Mainz, als dem ersten Fürsten des Reiches, die Vermittlung des Friedens gelingen würde. Doch diese Erwartung schlug fehl, Konrad that nicht viel zu diesem Zweck, sein bald darauf erfolgter Tod vergrößerte die

---

[1]) Vergl. Hurter, Geschichte Papst Innocenz III. und seiner Zeitgenossen. Bd. 1. S. 148. S. 165. S. 173.

Verwirrung. An seiner Statt wurden zwei, von jeder Parthei einer, gewählt und so sah sich nunmehr, nach Ablauf eines ganzen Jahres, Innocenz veranlaßt, sein Schweigen zu brechen und in einem Briefe an sämmtliche deutsche Fürsten, diese zur Eintracht aufzufordern [2]). Der Papst erfüllte hierin nur eine Pflicht, welcher er sich wegen der ganz besonderen Wichtigkeit des deutschen Reiches für die Kirche gar nicht entziehen durfte [3]). Er sendete hierauf einen Legaten nach Deutschland und erklärte dann auf dessen Bericht, daß der im Banne befindliche Philipp die deutsche Krone nicht tragen dürfe, wogegen Otto als rechtmäßiger König anerkannt wurde (1201.). Zu Denen, welche sich auf die Seite Philipps gestellt hatten, gehörte auch der Herzog Berthold von Zähringen. Er mit mehreren der übrigen Fürsten machte bei dem Papste durch eine Gesandtschaft Vorstellungen und behauptete, der Legat habe jedenfalls die Gränze seiner Befugnisse überschritten, sey es, daß er habe als Wähler, sey es als Richter handeln wollen. Denn, im ersteren Falle hätte er mit seiner Sichel auf fremdem Felde gemäht und wäre mit seiner Einmischung in die Wahl den Vorrechten der Fürsten zu nahe getreten, im letzteren aber hätte er ein ungeeignetes Verfahren eingeschlagen, indem er bei Abwesenheit der einen Partei, ohne sie einmal zu citiren, gesprochen habe. Auf dieses Vorbringen antwortete nunmehr Innocenz in einem

---

[2]) Hurter a. a. O. S. 278. — S. oben §. 106. S. 501—502. —

[3]) Hurter a. a. O. S. 106. S. 149.

[4]) Hurter a. a. O. S. 363. u. ff. S. 409. u. f.

Schreiben [5]), welches, als auf Wahlen sich beziehend, in dem ersten Buche der Decretalen Gregors IX. unter dem Titel de electione im Auszuge seine Aufnahme gefunden hat und wegen der Anfangsworte als Cap. *Venerabilem* [6]) citirt zu werden pflegt.

In diesem Schreiben, welches der Zeit seiner Abfassung nach in das Jahr 1202 zu setzen ist, geht Innocenz von dem Grundsatze aus, daß er, da er kraft seines apostolischen Amtes Allen Gerechtigkeit schuldig sey und nicht wolle, daß die ihm zustehenden Rechte von Andern usurpirt würden, auch nicht vermöge, sich die Gerechtsame der Fürsten anmaßen zu wollen. Er erkenne das ihnen nach altem Rechte und Gewohnheit zustehende Wahlrecht, wie es seine Pflicht sey, vollständig an, um so mehr, da dieses Recht an sie durch den heiligen Stuhl gekommen sei, der ja auch die römische Kaiserwürde von den Griechen auf den großen Karl übertragen habe.

Mit diesen Aeußerungen des Papstes wird man auf das Gebiet zweier sehr interessanten Controversen versetzt. Die eine derselben betrifft die Frage: welches der eigentlich juristische Standpunkt sey, von welchem aus die Krönung Karls des Großen betrachtet werden müße? die andre: den Ursprung des Wahlrechtes der deutschen Fürsten, welches im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts von sieben derselben ausschließlich in Anspruch genommen wurde. Was den ersteren Punkt anbetrifft, so ist

---

5) *Registr. Innoc. III.* d. negot. Imperii. Ep. 61. 62. (bei *Baluze*, Epist. Innoc. III. Tom. I. p. 715.). —

6) Cap. 34. X. d. elect. (I. 6.).

derselbe schon früher (§. 119. S. 53.) zum Gegenstande einer ausführlichen Erörterung gemacht worden und es bedarf hier nur noch einiger ergänzenden Bemerkungen. Es wurde dort festgestellt, daß die Krönung Karls des Großen als eine Erneuerung der weströmischen Kaiserwürde zu betrachten sey und dennoch trifft man in den Decretalen (§. 119. Note 44.) ganz gewöhnlich den Ausdruck der Translation dafür an. Diese Bezeichnung kann aber auch bei Innocenz III. nicht in dem Sinne gefaßt werden, als ob der Papst dem Oriente das Kaiserthum genommen und es dem Occidente gegeben habe. Wäre dieß der Fall, so hätte ja der griechische Kaiser seit dem Jahre 800 gar nicht mehr als solcher anerkannt werden können. Es haben aber die Päpste, ganz abgesehen davon, daß eine Zeit lang lateinische Kaiser in Constantinopel ihre Residenz aufgeschlagen hatten, das orientalische Kaiserthum, so lange es nicht schismatisch war [7]), als eine rechtmäßige Gewalt anerkannt und dasselbe mit den entsprechenden Titeln geehrt. Statt aller Beispiele möge nur auf das Verhalten Papst Hadrians II. zu Kaiser Basilius hingewiesen werden. Die Translation kann daher doch immer nur so zu verstehen seyn, daß Leo III. diejenige Gewalt, welche sich vom Oriente aus auch auf den Occident erstreckte, auf Karl den Großen übertragen habe, womit sich dann von selbst weiter verstand, daß

---

[7]) Die *Glossa* ad h. cap. v. *Transtulit* bemerkt vom Standpunkte ihrer Zeit aus: der griechische Kaiser sei als Schismatiker nicht Kaiser, sondern werde eben nur so genannt, wie der König im Schachspiel auch König heiße. —

dieser, als vom Papste gekrönt, vorzugsweise der Schirmvogt der Kirche werden mußte. —

Eben hiermit hängt es zusammen und wird dadurch erklärlich, wie Innocenz III. sagen konnte, das Wahlrecht der deutschen Fürsten sey an sie von dem Papste gekommen. Wenn man dabei berücksichtigt, daß der Papst zugleich auch von dem alten Rechte und der Gewohnheit spricht, kraft welcher die Fürsten jene Befugniß ausüben; so möchte in dem Bisherigen doch vielleicht schon ein Fingerzeig für die Lösung der hier obwaltenden Schwierigkeiten gegeben seyn. Zunächst unterliegt soviel nicht dem mindesten Zweifel, daß das keineswegs völliger Willkühr preisgegebne Wahlrecht für den Königsthron seit den ältesten Zeiten in den germanischen Reichen dem Adel zugestanden habe [8]). Dieser Adel erscheint aber in der Ausübung dieses Rechtes zugleich als der Stellvertreter des ganzen Heeres, denn es ist eine in allen Verhältnissen wiederkehrende Erscheinung, daß wo über eine Sache eine große Menschenmenge zu berathen hat, auf eine geringere Zahl Einzelner die endliche Entscheidung übergeht. Dasselbe Prinzip trat aber auch in Kraft bei der allerdings nicht kleinen Zahl der deutschen Reichsfürsten. Einzelne unter ihnen wählten vorzugsweise und allmählig stellte die Gewohnheit diesen Compromiß auf bestimmte Fürsten fest; auf diese Weise bildete sich das aus sieben Mitgliedern bestehende Churcollegium aus. Ob aber die Worte unsrer Decretale, wenn dieselbe von den Fürsten

---

[8]) S. meine deutsche Geschichte. Bd. 1. S. 424. u. ff. S. 455. u. ff. Bd. 2. S. 394.

spricht, denen nach altem Recht und Gewohnheit die Wahl zustehe, schon die eigentlichen sieben Churfürsten meint? ist eine andre und gewiß zu verneinende Frage. Sehr häufig hat man aber diese und andre Stellen, namentlich einen Willebrief [9]) mehrerer Fürsten vom Jahre 1279, ein Schreiben Albrechts von Oesterreich an Bonifacius VIII. [10]) und die dem entsprechende Aeußerung

---

[9]) S. *Tract. cum Nicolao III. P.* ann. 1779. (bei *Pertz.* Monum. Germ. hist. Tom. IV. p. 421.). Die Stelle lautet; Complectens ab olim sibi Romana mater ecclesia quadam quasi germana charitate Germaniam, illam eo terrene dignitatis nomine decoravit, quod est super omne nomen temporaliter tantum praesidentium super terram; plantans in ea principes tanquam arbores praelectas, et rigans illas gratia singulari, illud eis dedit incrementum mirandi potentia, ut ipsius ecclesiae auctoritate suffulti, velut germen electum per ipsorum electionem, illum qui frena Romani teneret imperii germinaret.

[10]) *Albert. I. R.* Promissio Bonif. VIII. ann. 1303. (bei *Pertz* a a. O. p. 481.) Mit offenbarer Bezugnahme auf die Decretale *Venerabilem* heißt es hier: Recognoscens igitur, quod Romanum imperium per sedem apostolicam de Grecis translatum est in persona magnifici Caroli in Germanos, et quod jus eligendi Romanorum regem, in imperatorem postmodum promovendum, certis principibus ecclesiasticis et secularibus est ab eadem sede concessum, a qua reges et imperatores, qui fuerunt et erunt pro tempore, recipiunt temporalis gladii potestatem ad vindictam malefactorum, laudem vero bonorum; pia devotione et sincero corde profiteor, quod Romanorum reges, in imperatores postmodum promovendi, per sedem eandem ad hoc potissime ac specialiter assumentur, ut sint sancte Romane

Clemens V. in der Decretale *Romani Principes* [11]) dahin verstanden, der Papst habe das Churcollegium durch eine ausdrücklich zu diesem Zwecke getroffene Anordnung eingesetzt, ja hat sogar völlig im Widerspruche mit der Geschichte dessen Institution in die Zeiten Gregors V. und Otto's III., bis in das Jahr 996 zurückdatirt [12]). Man braucht im Gegensatze dazu nicht die Beispiele der Wahlen Heinrichs II. und Konrads II. anzuführen, sondern selbst die Geschichte des dreizehnten Jahrhunderts beweist noch das Gegentheil. Als Philipp von Schwaben und Otto zu Königen gekohren wurden, gewahrte man Nichts von einem Churcollegium [13]), eben so wenig bei

---

ecclesie advocati, catholice fidei ac ejusdem ecclesie precipui defensores.

11) Cap. un. d. jurej. in Clem. (II. 9.). —

12) Vergl. z. B. *Lup. de Babenburg*, de jure regni et imper. c. 2. p. 338. c. 8. p. 365. (bei *Schard*, de jurisd. imper.). S. auch *Layman*, Jus canon. ad h. cap. n. 2. (Tom. I. p. 323.). — Vergl. hierüber *Bianchi*, della potestà e della politià della chiesa. Tom. II. p. 229. e seg.

13) S. F. Böhmer, Reg. Imp. (1198—1254.) (I.) S. 3 S. 29. Bei Otto's IV. Wahl unterschrieben in dem Berichte an den Papst mehrere Bischöfe und Aebte: elegi et subscripsi (*Reg. Innoc. III.* Ep. 10. p. 689.). In der Vorrede (S. VI. zu den Reg. Imp. (1246—1313.) (II.) macht Böhmer auf das Wort eligere in seiner Bedeutung des bloßen Anerkennens aufmerksam (vergl. meine Abhandlung über Erb- und Wahlrecht S. 9.); in dem vorliegenden Falle scheint man aber doch an ein eigentliches Wählen zu denken berechtigt zu seyn. Auffallend ist, daß während die übrigen Fürsten den Ausdruck elegi et subscripsi gebrauchen, der Comes Henricus de Kuke von sich sagt: consensi et subscripsi.

der Wahl Friedrichs II. [14]) und seiner Söhne Heinrich [15]) und Konrad IV. [16]); auch bei der Wahl Heinrich Raspe's [17]) und Richards von Cornwallis [18]) ist ein solches schwer zu entdecken. Dagegen läßt sich nicht verkennen, daß die Bestätigung, welche die Wahl Wilhelms von Holland, zu Braunschweig durch Sachsen und Brandenburg erfuhr, doch schon einen Fingerzeig auf das Churcollegium enthält [19]), welches als solches ganz deutlich in einem Briefe Papst Urbans IV. an den erwählten König Richard [20]) im Jahre 1263 und alsdann bei der Wahl Rudolfs von Habsburg hervortritt [21]). Wenn also das Cap. *Venerabilem* das Wahlrecht der Fürsten, als auf

---

14) Böhmer, Reg. Imp. I. S. 72.

15) Böhmer, a. a. O. S. 211.

16) Er wurde von eilf Fürsten, die sich in dem Wahldecret die lumina et patres imperii nennen, gekohren. S. Böhmer a. a. O. S. 255.

17) Weil er vorzüglich von geistlichen Fürsten gewählt wurde, führt er den Namen Pfaffenkönig (Rex clericorem). S. Böhmer, Reg. Imp. II. S. 1.

18) Böhmer a. a. O. S. 37.

19) Böhmer a. a. O. S. 4. S. 19.

20) *Urban IV. P.* Litt. ad Ricard. (s. Olenschlager, Erläut. d. goldn. Bulle. Urk. S. 46.): Proponere curaverunt quasdam consuetudines circa electionem novi Regis Romanorum in Imperatorem postea promovendum apud Principes vocem in hujusmodi electione habentes, qui sunt septem numero, pro jure servari et fuisse hactenus observatas a tempore, cujus memoria non existit. — Vergl. Böhmer a. a. O. S. 328.

21) Der Ausdruck Principes electores, quibus in Romani electione regis jus competit ab antiquo. (Litt. *Rudolf.* ad

alter Gewohnheit beruhend, ausdrücklich anerkennt, was will der Papst damit sagen, daß er doch den Ursprung desselben in einen genetischen Zusammenhang mit dem heiligen Stuhle bringt? An das Mährchen von der Einrichtung des Churcollegiums durch Gregor V. kann Innocenz ja nicht gedacht haben, da gerade zu seiner Zeit die Nichtexistenz eines solchen klar zu Tage lag. Trotz der scheinbaren Widersprüche dürften jedoch beide von Innocenz III. aufgestellten Sätze, sowohl das auf alter deutscher Reichsgewohnheit beruhende Wahlrecht der Fürsten, als auch der vom päpstlichen Stuhle herzuleitende Ursprung desselben vollkommen zur Wahrheit bestehen. —

Seit der Zeit, als einmal das Princip feststand [22]), der deutsche König habe als solcher von dem Papste die Kaiserkrone zu empfangen (§. 123. S. 118.), indem für

---

Gregor. X. bei *Pertz* a. a. O. p. 383.; s. Böhmer a. a. O. S. 54.) ist freilich, zunächst wohl nur so zu verstehen, daß seit unvordenklichen Zeiten die angeseheneren, wenn auch nicht gerade sieben Fürsten das Wahlrecht haben; Urban IV. (Note 20.) scheint dieß freilich nicht so gemeint zu haben, und doch erhält nur dadurch der Ausdruck cujus memoria non existit seine richtige Deutung. — Wie aber ist damit Landr. d. Sachsensp. B. 3. Art. 57. §. 2. und Lehnr. d. Sachsensp. Art. 4. §. 2., wo ausdrücklich die sieben Churfürsten genannt werden, zu vereinigen? Hier scheint sich nur der Ausweg zu bieten, daß der Sachsenspiegel einen Satz aufstellte, der damals eben noch Theorie war (Vergl. v. Raumer, Gesch. d. Hohenstauffen. Bd. 5. S. 53. Note 5.) oder man muß die Ansicht, der Sachsenspiegel sey vor der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts verfaßt worden, gänzlich fallen lassen.

[22]) Vergl. Can. *In die.* 15. D. 5. d. consecr. (*Gregor.* VII. ann. 1074.): a tempore, quo Teutonicis concessum est regimen nostrae ecclesiae.

diese — wie Matthäus von Paris sich ausdrückt [23]) — das deutsche Reich gleichsam die Arrha war, hatten die deutschen Fürsten in ihrem König den künftigen Kaiser zu wählen. Der occidentalische Kaiser ist aber eine Schöpfung des Papstes, der das Kaiserthum den Franken, dann den Deutschen und fortan nur ihnen und keinem andern Stamme gegeben hat. Roland Bandinelli, der nachmalige Papst Alexander III., hatte daher ganz recht, wenn er auf der Reichsversammlung zu Besançon ausrief: „von wem hat denn der Kaiser seine Herrschaft, wenn nicht von dem Papste?" Mithin wählen die deutschen Fürsten nach altem Recht und Gewohnheit ihren König, aber das Recht, daß sie in ihrem Könige den Kaiser wählen, ist an sie durch den päpstlichen Stuhl gekommen. Dieß war eine Auszeichnung des deutschen Reiches, ein „Zuwachs wunderbarer Macht" (Note 9), wofür jedes andre Reich dem Papste im höchsten Maaße Dank gewußt hätte, die aber gerade jenem, weil es ein Wahlreich war, am Leichtesten zu Theil werden konnte. Weil also der Papst in das deutsche Königthum jenes Prinzip — dadurch, daß er zu der Entstehung eines solchen Gewohnheitsrechtes wesentlich beitrug — hineingelegt hat, so konnte auch mit Bezug hierauf gesagt werden: von dem päpstlichen Stuhle sey das Wahlrecht an die deutschen Fürsten gekommen. War das Kaiserthum päpstlichen Ursprunges, so war es auch das Recht, nicht

---

[23]) *Matth. Paris.* ann. 1258.

[24]) *Radev.* d. gest. Frider. I. Lib. I. c. 10. (bei *Urstisius*, Script. rer. Germ. Tom. I. p. 482.).

den deutschen König, wohl aber das den Kaiser zu wählen; da beides jedoch in einander wuchs [25]), so trug das Wahlrecht der Fürsten auch jenen doppelten Charakter an sich und hatte einen doppelten Ursprung. Der Papst tritt daher mit jener Behauptung dem Wahlrechte der Fürsten durchaus nicht zu nahe, eben so wenig aber auch damit, was das Cap. Venerabilem in seinem weiteren Contexte enthält.

Während nämlich Innocenz die Fürsten in ihrem Rechte anerkennt, fordert er aber auch von ihnen, daß sie — wie es ihre Abgesandten in Rom schon gethan hatten — anerkennen sollten, daß dem Papste das Recht und die Auctorität zustehe, den Gewählten zu prüfen, da er ihn ja zu salben, zu weihen und zu krönen habe. Man hat sich nicht gescheut, hierin eine sehr anmaßliche Behauptung des Papstes finden zu wollen, allein ganz mit Unrecht. Das Kaiserthum war dem deutschen Reiche nicht bloß zu dessen Glanz und Herrlichkeit gegeben, sondern es hatte seine eigentliche und wahre Bedeutung in der Fülle von Pflichten, welche dem Kaiser für die Kirche als deren Schirmvogt oblagen [26]); hiervon waren aller kaiserliche Glanz und Herrlichkeit nur die Attribute. Eben

---

25) Es werden daher auch die Ausdrücke regem und imperatorem eligere abwechselnd mit einander gebraucht. Vergl. Böhmer, Reg. Imp. I. S. 72. S. auch Cap. *Ad apostolicae*. 2. d. sent. et re judic. v. *Illi autem*. — Landr. d. Sachsensp. B. 3. Art. 57. §. 2. In des keiseres kore sal. u. s. w. Dessenungeachtet nannte sich kein König vor der vom Papste empfangenen Kaiserkrönung Kaiser.

26) Vergl. oben Note 10. a. E.

darum, weil der griechische Kaiser diese Pflicht nicht erfüllt hatte, war von dem Papste die Erneuerung des weströmischen Kaiserthums vorgenommen worden. Es ist eine völlig irrige Auffassung, wenn man meint, Leo III. hätte durchaus gar nicht anders gekonnt, er hätte Karl den Großen zum Kaiser machen müssen, und sich und seinen Nachfolgern durch diese einmalige Krönung so die Hände gebunden, daß er jeden Nachfolger desselben ohne allen Unterschied zum Kaiser anzunehmen genöthigt gewesen wäre. So hatten sich die Dinge im Oriente gestaltet, aber im Occident war, wie bemerkt, das ganze Kaiserthum, in Gedanke und That, ein Werk des Papstes. Wenn also auch das Gewohnheitsrecht anerkannt wurde, daß die von den deutschen Fürsten Gewählten Kaiser werden sollten, so konnte doch dem Papste unmöglich zugemuthet werden, daß er Jeden ohne Unterschied, den die Fürsten zu wählen für gut fanden, zum Kaiser hätte annehmen müssen. Das Wahlrecht ist eben keine Willkühr, es soll, wie der Sachsenspiegel sich ausdrückt (Note 30.), nicht nach Muthwillen geübt werden, sondern es waren damit auch mancherlei Pflichten verbunden und die wählenden Fürsten hatten dabei mehrere Rücksichten zu beobachten. Dahin gehört zunächst die allgemeine, einen Würdigen zu wählen und zwar stellte es sich, seitdem Heinrichs VI. Versuch Deutschland in ein Erbreich zu verwandeln, mißlungen war, als eine gewisse Consequenz heraus, daß man zur völligen Aufrechterhaltung des Wahlprinzips nicht jedes Mal den neuen König aus dem nämlichen Geschlechte nahm [27]), aus wel-

---

[27]) Vergl. Cap. *Venerabilem.* cit. §. *Insuper.*

chem der letzte Herrscher entsproßen war; ein Grundsatz [28]), den man nachmals seit der Absetzung Friedrichs II. bis zur Wahl König Wenzels beobachtet, späterhin aber gänzlich aufgegeben hat. Außerdem mußten die wählenden Fürsten die Wünsche des übrigen Adels berücksichtigen, denn selbst nachdem ein Churcollegium bestand, so hatte dieß doch immer nur den Sinn, daß dessen Mitglieder, „die Palmenzweige des Kaiserthums" [29]), „die ersten in der Chur" waren und daß nach ihnen die vorher befragten übrigen Fürsten beitretend ebenfalls wählten [30]). Endlich aber hatten die Wähler des Reiches auch gegen die Kirche darin eine noch höhere Pflicht zu erfüllen, daß sie einen Solchen wählten, der, weil er Kaiser werden sollte, auch wirklich Willen und Fähigkeit dazu hatte, ein tauglicher Schirmvogt der Kirche zu seyn.

Wie also, wenn etwa nicht bloß die Mehrzahl, sondern alle Fürsten ihre Pflicht gegen die Kirche so weit vergaßen, daß sie einen Solchen wählten, der ein offenkundiger Feind der Kirche war? wenn sie also etwa einen „Excommunicirten, einen Tyrannen, einen Thoren, einen Häretiker oder Heiden" wählten; sollte der Papst, wel-

---

28) Vergl. F. Böhmer, Reg. Imp. II. S. 156. u. f.

29) Caroli IV. Bulla aur. prooem.

30) Landr. d. Sachsensp. a. a. O. — Sint (Hernach) kisen des rikes vorsten alle, pape unde leien. Die to' me ersten an' me kore genant sin, die ne solen nicht kiesen na iren mutwillen, wenne sven die vorsten alle to koninge irwelt, den sallen sie aller erst bi namen kiesen. — Lehnr. d. Sachsensp. Art. 4. §. 2. — ses vorsten die de ersten in des rikes kore sin.

cher „ein Hammer der Tyrannen" sein soll [31]), wie auch Innocenz hierauf aufmerksam macht [32]), verpflichtet seyn, sich diesen als das zweite Oberhaupt der Christenheit beizugesellen, damit nun gleich von vornherein ein Schisma in der Kirche entstehe? sollte er diesem die Hände auflegen, um ihn zum Kampfe gegen die Kirche zu weihen?

Hält man also die Kaiserwürde für das, was sie war [33]), für ein geistliches Amt, (§. 104. S. 473.) zu welchem das geistliche Oberhaupt der Christenheit das weltliche consecriren, salben und krönen sollte, so versteht es sich ganz von selbst, daß das erstere sich davon überzeugen mußte, ob der Gewählte die erforderlichen Eigenschaften dazu besitze oder nicht. Es ist in Beziehung auf das Wohl der Kirche gewiß nicht zu viel begehrt, wenn von dem zu Wählenden gefordert wird, daß er „ausgerüstet sei mit vorsichtiger Unterscheidungsgabe, ausgezeichnet durch Reife des Entschlusses, erhaben durch Großherzigkeit, hervorragend durch Tugenden, mit zu Gott gerichtetem Blick, in seiner ganzen Verfahrungsweise dem Höchsten nachfolgend". Von ihm sollte gefordert werden können, „daß er leuchte durch den Glanz seiner Treue gegen die römische Kirche, daß er glühe von der Reinheit vorzüglicher Andacht und daß er sich bemühe, sie mit kindlichem Eifer als Mutter und Herrin zu ehren". Eben darum mußte auch der Papst die Wähler darauf aufmerksam machen können,

---

31) *Bernard.* d. consid. IV. 7. (Tom. II. p. 450.

32) §. *Numquid enim, si principes non.*

33) Vergl. *Layman* a. a. O. n. 16. p. 328. —

„daß sie ihren Verstand schärfen und alle Geisteskraft anwenden möchten, damit sie mit gehöriger Sorgfalt und Vorsicht und der hinlänglichen Reife des Entschlusses zur Wahl schreiten" [34]). Es hatten somit die Churfürsten sehr ernste Pflichten und dem Papste mußte es zustehen, zu prüfen, ob sie diese etwa verabsäumt hätten. Dieß war aber in dem vorliegenden Falle zwar nicht von allen, aber doch von der Mehrzahl der wählenden Fürsten auf eine sehr rücksichtslose Weise geschehen. Auch hatten sie obenein die Wahl vorgenommen, ohne die übrigen zu derselben Berechtigten zur Theilnahme aufzufordern. Schon dieser Umstand allein hätte die Wahl ungültig gemacht [35]), doch auf den Wahlact selbst nahm der Papst gar keine Rücksicht, sondern bloß auf die Eigenschaften der gewählten Personen. Er sagt daher ganz richtig, sein Legat habe weder die Rolle eines Mitwählers, noch die eines Richters gespielt; jene nicht, weil er nicht bewirkt hat, daß der Eine oder der Andere gewählt werde, diese nicht, indem er gar keine Entscheidung über das Factum der Wahl, weder bestätigend, noch verwerfend, gefällt, sondern einfach nur über die Qualitäten der beiden Gewählten Bericht erstattet habe [36]). Da die Fürsten sich durch-

---

[34]) Auf alle diese Punkte macht Clemens V. in einem Schreiben vom Jahre 1308. den Pfalzgrafen Rudolf aufmerksam. S. *Tolner*, Codex diplom. Palatinus. n. 120. p. 83.

[35]) S. Cap. *Venerabilem.* §. *Exercuit.* — absentibus aliis et contemtis, ipsum eligere praesumserunt. etc. im Vergleich mit dem Prinzip des Sachsenspiegels (Note30.). —

[36]) §. *Exercuit.* cit.

aus nicht mit einander einigten, im Gegentheil diejenigen, welche sich für Philipp erklärt hatten, trotz aller päpstlichen Vorstellungen sich nur um so fester an ihn anschloßen, so kam die Kirche in die Lage, wegen eines Zwiespaltes, der zu Gunsten eines Excommunicirten fortgeführt wurde, ihres Schutzherrn zu entbehren [37]). Innocenz entschied daher mit Recht gegen Philipp [38]), wider welchen auch die von unbefugter Hand empfangene Krönung sprach, wegen der ihm im Wege stehenden notorischen Hindernisse der Excommunication, des Meineides und der von ihm, wie von seinen Vorfahren ausgegangenen Verfolgung der Kirche [39]). Diese Thatsachen werden in der Decretale selbst ausführlicher entwickelt. Die Excommunication war nämlich bereits von Papst Cölestin III. über Philipp ausgesprochen. Die Absolution davon hatte dieser aber in Collusion mit dem päpstlichen Legaten, welcher ganz gegen seine Vollmachten handelte, erschlichen. Auch bezeichnete das allgemeine Gerücht Philipp nicht nur als den Begünstiger des ebenfalls im Banne befindlichen Markwald, sondern es war auch von ihm bekannt, daß er diesen gegen den jungen König von Sicilien aufregte, um denselben seiner mütterlichen Erbschaft zu berauben. Auf Friedrich bezog sich auch der Vorwurf des Meineides, welcher Philipp gemacht wurde; er hatte diesen nämlich als dem auf Heinrich VI. Ver-

---

[37]) §. *Numquid enim, si principes admoniti.*

[38]) Vergl. *Gonz. Tellez* ad h. c. n. 34. p. 331.

[39]) §. *Sunt enim.*

anlassung gewählten deutschen Könige geschworen [40]). Ohne die Kirche über die etwanige Ungültigkeit dieses Eides zu befragen, hatte Philipp uneingedenk desselben sich selbst zum Könige wählen lassen. Hinsichtlich des Umstandes, daß Philipp aus einem der Kirche feindlichen Geschlechte [41]) herstamme und selbst diese verfolge, bedurfte es nur einer Hinweisung auf die Zeiten Friedrichs I. und Heinrichs VI. [42]). Wenn aber auch Heinrich V. und zwar als der erste dieses Geschlechtes, der die Kirche verfolgt habe, genannt wird, so konnte wohl die nahe Verwandtschaft der Hohenstauffen mit den Saliern diesen genealogischen Irrthum entschuldigen; mit größerem Rechte hätte aber Heinrich IV. genannt werden dürfen, von welchem Philipp wirklich seine Abstammung herleitete.

§. 128.

g. Die Decretalen Solitae und Ad apostolicae.

Um dieselbe Zeit, als Innocenz III. in Betreff des abendländischen Kaiserthums die vorbereitende Entscheidung über die deutsche Königswahl traf, fand er sich auch veranlaßt, den griechischen Kaiser über das Verhältniß nicht nur des päpstlichen Stuhles zu dem Kaiser-

---

40) Vergl. *Reg. Innoc. III.* Ep. 29. p. 699.

41) De genere persecutorum. — §. *Utrum.* (p. d.). —

42) S. die Schilderung dieses Fürsten bei Hurter a. a. O. Bd. 1. S. 63. S. 74.

thum, sondern vielmehr der geistlichen zur weltlichen Gewalt überhaupt aufzuklären. Das Schreiben, worin er dieß (vermuthlich im Jahre 1200) that [1]), ist mit Hinweglassung einzelner Bestandtheile, als Cap. *Solitae* von Raymund von Pennaforte in die Decretalen aufgenommen und in den Titel de majoritate et obedientia [2]) gestellt worden, weil es sich in demselben ganz besonders um den Vorrang der geistlichen vor der weltlichen Gewalt handelt. Da diese Decretale in der bisherigen Darstellung schon mehrmals berücksichtigt worden ist [3]), so bedarf es hier nur noch einer näheren Angabe des Inhaltes derselben.

Alexius III. [4]), jener habsüchtige Schwelger [5]), der die Gräber seiner Vorfahren plünderte, ja selbst das Con-

---

1) S. *Gesta Innoc.* c. 63. (Epist. Ed. *Baluze*, Tom. I. p. 29.).

2) Cap. 6. X. (I. 33.).

3) S. oben §. 89. S. 175. §. 115. S. 610. §. 116. S. 632.

4) Es ist wohl vermuthet worden, daß nicht Alexius III., sondern Balduin I. derjenige Kaiser sey, an welchen der Papst dieses Schreiben gerichtet habe und daß unter dem Patriarchen, von welchem darin geredet wird, Thomas Maurocenus (Morosini) zu verstehen sey; allein dieser kam nach Constantinopel erst, nach dem Balduin schon von den Wlacho-Cumanen gefangen war. — Vergl. *Gonzalez Tellez*, Comment. ad Cap. *Solitae*. n. 13. (Tom. I. p. 827.).

5) Vergl. Schlosser, Weltgeschichte. Bd. 3. Th. 1. S. 604. u. ff. Th. 2. S. 25. u. ff. Hurter, Geschichte Papst Innocenz III. Bd. 1. S. 506. u. ff.

stantins des Großen nicht schonte, hatte, wohl im Sinne seiner übermüthigen Gemahlin, den Patriarchen von Constantinopel auf einem Schemel zur linken Seite des Thrones und zu seinen Füßen sich niedersetzen geheißen [6]) und darnach sein Verfahren durch mehrere Schrifttexte aus dem alten und dem neuen Testamente gegen den Papst zu rechtfertigen versucht. Die letzteren sind nebst des Papstes Erwiderung [7]) bereits oben (s. Note 3.) zur Sprache gebracht; insbesondere aber glaubte Alexius sich auf das Beispiel Mosis, Josua's und David's berufen zu können, indem er hervorhob, ein Jeder von diesen, obschon mit der weltlichen Gewalt bekleidet, sey doch dem Hohenpriester übergeordnet gewesen. Innocenz machte ihn dagegen darauf aufmerksam, daß Moses selbst Priester, Josua oder Jesus aber das Vorbild des wahren Jesus gewesen sey, und David nicht als König, sondern als Prophet jenen Vorrang eingenommen habe. Wie dem aber auch in dem alten Bunde gewesen seyn mochte, in dem neuen verhalte es sich anders, seitdem Christus nicht in seiner Eigenschaft als König, sondern als Hoherpriester sich zur Erlösung des Menschengeschlechtes auf dem Altare des Kreuzes als Opfer dargebracht habe. Um so mehr müße jetzt die Stellung des Statthalters Christi auf Erden, des Petrus nachfolgenden Hohenpriesters eine andre seyn [8]). Aber auch im alten Bunde sey nicht von irgend Einem, sondern von Gott, nicht einem Könige,

---

[6]) Cap. *Solitae.* cit. §. *Praeterea.* 4.

[7]) §. *Verum si.* 2.

[8]) §. *Verum si.* cit. p. d.

sondern einem Priester, nicht einem Sprößling königlichen, sondern priesterlichen Geschlechtes gesagt [9]): „Siehe, Ich habe dich über die Völker und die Reiche gesetzt, damit du ausreißest und zerstreuest, aufbauest und pflanzest“ [10]). Nachdem Innocenz sich auch darauf beruft, daß im Gegensatze und Vorzuge zu den Fürsten die Priester selbst Götter genannt würden [11]), entwickelt er das Gleichniß von den beiden Himmelslichtern [12]) und mahnt unter Anwendung jener Parallele den Kaiser, daß er dem Beispiele andrer Könige und Fürsten folgen möge, welche vor den Erzbischöfen und Bischöfen ihrer Reiche aufstünden und ihnen einen ehrenden Sitz neben sich anwiesen. Ihm aber, als dem Haupte der Kirche komme es zu, auch Könige und Kaiser auf ihre Fehltritte aufmerksam zu machen und sie unter Umständen zu tadeln, denn ihm seien sie als Schafe seiner Heerde anvertraut, auch brauche er sich ja nicht einmal darauf noch erst zu berufen, daß ihm die Gewalt Was immer zu binden und zu lösen zustehe; Der aber, welcher gesagt habe: „Was immer“ habe eben Nichts von dieser Gewalt ausgenommen [13]). Er hoffe, der Kaiser werde daraus Nutzen ziehen, denn was er geschrieben, habe er nur zu dessen Frommen, zum Wohl der Kirche und zur Hülfe für das Land von Jerusalem geschrieben [14]).

---

9) §. *Potuisses.* 3.

10) *Jerem.* I. 10.

11) *Exod.* XXII. 28.

12) §. *Praeterea.* 4.

13) §. *Nobis autem.* 6.

14) §. *Utrum.* 7.

Aus allen diesen Gründen mußte dem Papste allerdings viel daran gelegen seyn, Alexius in die richtigen Schranken zu weisen, die er der Kirche gegenüber zu beobachten habe; er entwickelte daher in diesem Schreiben das göttliche Prinzip und zugleich christlichstaatsrechtliche System von den beiden Gewalten in seinen Grundprinzipien und hielt dem Kaiser, ihn an das Beispiel Emanuels erinnernd [15]), seine Pflicht, der Kirche die gebührende Ehrfurcht zu erweisen, deutlich vor Augen. Er hatte für das Wohl der Kirche und für Jerusalem den sehnlichen Wunsch, in ein gutes Einverständniß mit ihm zu treten, denn nur davon ließ sich die Wiedereroberung Jerusalems hoffen, welches zum Schmerze der ganzen Christenheit nach der unglücklichen Schlacht von Hittin im Jahre 1185 an Saladin verloren gegangen war, und von den zum Kreuzzuge vereinten Fürsten Friedrich I., Philipp August und Richard Löwenherz nicht hatte eingenommen werden können. Doch alle Erwartungen des Papstes in dieser Beziehung schlugen fehl, selbst seitdem zu Constantinopel mit Balduin I. ein lateinisches Kaiserthum aufgerichtet worden war. Erst nachmals, als Friedrich II. den deutschen Thron bestiegen hatte, schöpfte Innocenz neue Hoffnung und setzte sie ganz auf ihn, den jungen für den Kreuzzug begeisterten König. Gott hat dem großen Papste hier die für ihn furchtbarste Täuschung dadurch erspart, daß er ihn frühzeitig aus seinem thatenreichen Leben abrief. Eine andere aber ging nicht

---

[15]) S. den Schluß des Briefes in den *Gesta Innoc. III.* a. a. O. p. 30.

an ihm vorüber; sie wurde ihm von einem Fürsten bereitet, der nicht aus dem „Geschlechte der Verfolger der Kirche" (§. 127. Note 41.) war.

Als Innocenz Otto IV. als rechtmäßigen König der Deutschen anerkannte, schrieb er ihm [16]): „Der, welcher die Herzen der Fürsten in seiner Hand hat und durch welchen die Könige regieren und die Fürsten ihre Herrschaft haben, möge es Deinem Herzen eingeben, daß Du unsere Liebe zu Dir mehr nach dem Erfolge abwägen wollest, als wir es durch unsere Ansprache ausdrücken oder auszudrücken vermögen, und daß Du Alles, was geschehen ist und geschieht und, so Gott es gibt, in Zukunft durch uns für Dich geschehen wird, getreulich in Deinem Herzen bewahrest und so Deinem Gedächtnisse einprägst, damit Du weder vergeßlich noch undankbar zu erscheinen vermagst, sondern kräftig für die Erhöhung und die Ehre des apostolischen Stuhles Dich bemühest und vollständig sein Wohlwollen anerkennest, da er, während Deine Kräfte Dir fast gänzlich versagten, in der Liebe zu Dir nicht lau wurde, noch Dich in der Noth verließ, sondern Dich so lange unterstützte, bis daß er Dich nach Deinem Wunsche erhöhte". Es ist, als ob sich in diesem Briefe eine Ahndung ausspräche, denn an Vergeßlichkeit und Undankbarkeit wurde Otto nur noch von seinem Nachfolger übertroffen. Durch den Tod Philipps (1208) zum alleinigen Besitze des Reiches gelangt und vom Papste (4. Okt. 1209) zum Kaiser gekrönt, vergaß

---

[16]) *Registr. Innoc. III.* Ep. 32. p. 702. Auch in diesem Briefe findet sich das Gleichniß von Sonne und Mond.

er, auf den Gipfel des Glückes erhoben, alle früheren Wohlthaten und alle seine so eben geleisteten eidlichen Versprechungen. Er hatte nichts Geringeres im Sinn, als sich nicht nur den Kirchenstaat, sondern ganz Italien zu unterwerfen; was mit jenem ihm fast gelungen, wollte er in Neapel vollenden. Vergeblich waren alle Mahnungen des Papstes und so sah dieser sich genöthigt, denselben Fürsten, den er kaum ein Jahr zuvor mit dem kaiserlichen Diadem geschmückt, „weil er des Sinnes seiner Ahnen entartet und weil er gegebene Treue gebrochen" mit dem Banne zu belegen [17]. (10. Novbr. 1211). Vor dem Fluche der Kirche wich von Otto der Segen; nur mit Mühe behauptete er sich, fast ganz vergessen, gegen den jugendlichen König von Sicilien, den an seiner Statt die Mehrzahl der Reichsfürsten auch zu dem ihrigen gewählt hatten (1212).

Für Deutschland schien mit Friedrich II. ein Zeitalter der Ruhe und des Friedens beginnen zu sollen; es herrschte völlige Eintracht mit dem Papste, dessen politische Unabhängigkeit durch das Versprechen Friedrichs, nach Empfang der Kaiserkrone Sicilien als ein von dem deutschen getrenntes Reich seinem Sohne zu übergeben, gesichert war [18]. Allein mit dem Tode Innocenz' III., an welchen Friedrich durch persönliche Neigung geknüpft war, trat der für die ganze nachfolgende Welt-

---

17) Vergl. Hurter a. a. O. Bd. 2. S. 366. — Wegen des Datums s. Böhmer, Reg. Imp. I. S. 55. S. noch unten Note 39.

18) *Promissio* de coron. Sicil. ab imp. sep. ann. 1216. (bei *Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. IV. p. 228.).

geschichte verhängnißvolle Wendepunkt ein. Kirche und Reich wurden alsbald in jenen furchtbaren Kampf mit einander verwickelt, der eine solche Entfremdung zwischen ihnen zur Folge hatte, daß niemals wieder die Eintracht völlig hergestellt worden ist. In dieser unheilvollen Zeit beginnt der Verfall des christlichen Staates, der endlich zur beinahe gänzlichen oder vielmehr wirklich erfolgten Auflösung des Bandes, welches die beiden die Welt regierenden Gewalten an einander fesselte, geführt hat. — Es ist nicht in unsere Aufgabe gestellt, hier ein Charaktergemälde [19]) jenes reichbegabtesten aller Hohenstauffen zu geben; es sey, daß in der Hitze des Streites in jener Zeit auch ihm in der einen oder andern Rücksicht zu nahe getreten worden [20]), es sey, daß übertriebenes Lob des minnesingenden Kaisers auf der einen, zu scharf ausgesprochenen Tadel auf der andern Seite hervorgerufen hat, dieß Alles ändert an dem juristischen Standpunkte Nichts, welcher bei der Beurtheilung wirklicher Thatsachen einzunehmen ist.

---

[19]) Vergl. Höfler, Kaiser Friedrich II. München 1844. — Von Friedrich II. sagt Ozanam, Dante und die katholische Philosophie (Aus dem Französ. Münster 1844.) S. 9. „Friedrich II. welcher vier Kronen trug — und dessen Regierung ein vierzigjähriger Krieg war — bald Gesetzgeber, bald Despot —; unter seinen Zelten in der Lombardei ein Vandale, in seinem Harem in Apulien und Sicilien ein wollüstiger Sultan, war er auch zuweilen Troubadour und oft Philosoph".

[20]) Die Kirche setzte wenigstens die Möglichkeit davon voraus. S. unten S. 218.

Noch weit mehr Ursache zur Dankbarkeit für die ihm von dem heiligen Stuhle erwiesenen Wohlthaten als der Welfe, hatte Friedrich II.; wie Jener brach aber auch er sein heilig gegebenes Wort. Zwei Dinge waren es, auf welche damals der Papst besonderes Gewicht legen mußte: die Trennung der beiden Kronen und der Kreuzzug; beides hatte Friedrich II. zugesagt, beides ließ er unerfüllt. Es stand daher schon Honorius III., einst sein Erzieher, der ihm im Jahre 1220 die Kaiserkrone ertheilt hatte, im Begriffe, Friedrich für einen Feind der Kirche zu erklären [21]). Sein Tod (1227) wälzte die schwere Pflicht, über den Zögling der Kirche, den sie recht eigentlich auf ihren Armen getragen und großgezogen hatte, den furchtbaren Spruch zu fällen, auf den neuen, aber greisen Papst Gregor IX. [22]), denselben, welcher wegen seiner großen Schöpfung, als der Repräsentant alles kirchlichen Rechtes gelten kann. Es geschah; Friedrich wurde wegen seiner Treulosigkeit und Wortbrüchigkeit für unwürdig erklärt, fernerhin ein Mitglied der Kirche zu seyn [23]). Befreite ihn der unterdeß unternommene Kreuzzug zwar nicht von dem Banne, so trat doch im Jahre 1230 eine Aussöhnung mit der Kirche ein, die jedoch nur dazu beitrug, daß der Kaiser auf der Bahn

---

21) Vergl. Höfler a. a. O. S. 24.

22) S. über ihn Höfler a. a. O. S. 106. u. f.

23) S. *Simpert. Schwarzhueber*, de celebri inter sacerdotium et imperium schismate, tempore Friderici II. Imper. Diss. historica (Salisb. 1771.): cap. 2. art. 1. §. 8. sqq. p. 29. sqq. — Vergl. Höfler a. a. O. S. 34.

des Despotismus, unter welchem insbesondere Sicilien seufzte, unaufhaltsam vorwärtsschritt. Was Friedrich I. gegen die Freiheit der lombardischen Städte gethan, ward von seinem Enkel weit übertroffen, was jener denselben durch Vertrag und Friedensschluß gewährt, von diesem verletzt. Wohin seine Hand unmittelbar nicht reichte, schaltete nach Willkühr in seinem Namen, des Kaisers unehelicher Sohn Enzius. Da traf Friedrich der Bannstrahl des Papstes von Neuem [24]) (1239). Der Verwirrung zu steuern, die durch den Streit mit dem Kaiser nicht bloß über das Besitzthum, sondern auch in das Leben der Kirche eingedrungen war, berief Gregor ein allgemeines Concilium; Friedrich machte die dahin reisenden Cardinäle und Bischöfe zu Gefangenen. Auf Gregor war dann im Jahre 1241 ein vierter Cölestin und nach dessen kurzer Regierung, auch ein Innocenz gefolgt. Von diesem, dem berühmten Sinibald Fieschi, der dem Kaiser wohlbefreundet war, erfolgte die Bestätigung des von Gregor gefällten Spruches [25]), welche in der Decretale *Ad apostolicae* enthalten ist; diese ist von Papst Bonifacius VIII. in seine Sammlung aufgenommen worden und hat gemäß ihrer Natur ihren Platz in dem Titel de sententia et re judicata [26]) gefunden. Um ein rich-

---

[24]) *Schwarzhueber* a. a. O. cap. 3. art. 2. §. 23. p. 102. sqq.

[25]) Vollständig bei *Hardouin*, Concilia. Tom. VII. col. 381; bei *Mansi*, Concil. Tom. XXIII. col. 613.

[26]) Cap. 22. (II. 14.). —

tiges Urtheil über sie zu fällen, muß man in Betracht ziehen, was unmittelbar vorhergegangen ist. —

Von dem ersten Augenblicke seiner Erhebung war Innocenz IV. aufs Eifrigste bemüht, der Welt den Frieden wiederzugeben [27]); er schien ganz dem Gedanken hingegeben, daß es ihm gelingen werde, auf dem Wege der Milde von dem Kaiser das zu erlangen, was auf dem des Rechtes vergeblich versucht war. Er sendete daher eine glänzende Gesandtschaft an Friedrich und stellte die Bitte, um Freilassung der gefangenen Prälaten, mit dem Bemerken, daß er hierin ein ganz besonderes Zeichen, es sey auch dem Kaiser um die Aussöhnung zu thun, erkennen würde [28]). Hiermit wurden noch mehrere Anerbietungen verbunden, namentlich, daß er selbst angeben solle, was er zur Lösung des Bannes übernehmen wolle, daß die Kirche ihrerseits, wenn sie ihn irgend verletzt haben sollte, bereit sey, dieß zu verbessern; daß ferner, wenn er sage [29]), er habe die Kirche nicht verletzt, sie aber ihn, der Papst Willens sey, zu einer grossen Versammlung geistliche und weltliche Fürsten zu berufen und daß nach deren Ausspruch, jede Maßregel und jeder Urtheilsspruch zurückgenommen werden solle, durch welche ihm zu nahe getreten sey, andrerseits wiederum die Kirche [30]) mit größter Milde und Nachsicht jede Genug-

---

[27]) Cap. *Ad apostolicae.* pr. — parati ibi pacem et tranquillitatem dare et universo mundo. — Vergl. *Schwarzhueber* a. a. O. cap. 4. art. 1. §. 36. p. 190. sqq.

[28]) §. *Et quia.*

[29]) §. *Et si diceret.*

[30]) §. *Eratque parata.*

thuung entgegennehmen werde, wenn jener Ausspruch gegen ihn ausfiele; daß endlich alle seine Freunde und Anhänger in völligen Frieden und Sicherheit gesetzt werden, und wegen aller dieser Dinge nie eine Anfechtung leiden sollten.

Mit diesen freundlichen Anerbietungen, deren Aufzählung einen nicht geringen Bestandtheil der Decretale bildet, streckte die Kirche noch einmal in Liebe ihre Arme nach dem Reichsoberhaupte gleichsam in dem Gefühle aus, daß wenn jetzt nicht die gebrochene Ehe wiederhergestellt würde, die Kluft für Jahrhunderte sich befestigen werde. Es war einer der entscheidensten Momente für die Geschichte des menschlichen Geschlechts, und schon mochte Innocenz frohlocken, daß ihm das Werk des Friedens gelungen sey, schon eilte er dem Kaiser, der die verabredeten Bedingungen hatte beschwören lassen, entgegen, als dieser auf einmal erklärte, er wolle weder die Gefangenen noch das Land der Kirche eher herausgeben, als bis ihm zuvor die Absolution ertheilt sey[31]). Er wußte selbst, daß dieß nicht geschehen konnte, er selbst sprach damit aller kirchlichen Ordnung mit freiem Willen Hohn und so mochte Innocenz, der den Kaiser seine feindseligen Schritte gegen die Kirche fortsetzen sah, in seinem Schmerze wohl mit Recht daran erinnert werden, daß Gott einst auch das Herz des Pharaon verhärtet hatte. Nicht den Menschen konnte der Papst in seiner Person durch Friedrich beleidigt fühlen, wohl aber Chri-

---

[31]) Vergl. Döllinger, Lehrbuch der Kirchengesch. Bd. 2. S. 237. u. ff.

stus, dessen Stelle er vertrat. Die Ehre Gottes und die Würde seines Amtes machte es ihm zur Gewissenspflicht, den Urtheilsspruch, welchen der Kaiser absichtlich herausgefordert hatte, zu fällen [32]. Vier Punkte waren es hauptsächlich, welche Friedrich zur Last gelegt wurden [33]: die vielfachen gebrochenen Eide, das Sacrilegium, welches er durch die Gefangennehmung der höchsten Würdenträger der Kirche verübt, der Unglaube, der sich durch seinen notorischen vertraulichen Verkehr mit Sarazenen und sarazenischen Weibern kund gab [34], und die tyrannische Regierung, welche er in dem zum Patrimonium des heiligen Petrus gehörenden Königreiche mit Verletzung aller seiner vasallitischen Pflichten geführt hatte; nicht nur war seit lange von ihm verabsäumt worden die jährliche Lehnssteuer zu zahlen, sondern zu öfteren Malen hatte er die Unterthanen zum Kampfe gegen den Lehnsherrn gezwungen [35]. Nachdem dem Kaiser noch längere Zeit Aufschub gewährt und noch mildere Bedingungen, aber Alles vergeblich, gestellt worden waren, sprach endlich Innocenz IV. am 17. Juli des Jahres 1245 nach reiflicher Berathung mit dem Concilium (§. 116.

---

32) Des Papstes Schmerz bei der Anklage gegen Friedrich schildert *Matth. Paris.* ann. 1245.: Exitus enim aquarum deduxerunt oculi ejus, et singultus sermonem prorupuerunt.

33) §. *Dejeravit.*

34) Vergl. *Acta Concil. Lugd.* ex *Matth. Paris.* Hist. Angl. ann. 1245. bei *Hardouin* a. a. O. col. 397. S. auch *Schwarzhueber* a. a. O. art. 2. §. 38. p. 209. sqq.

35) §. *Praeter haec.*

S. 636.) als Statthalter Christi, dem in der Person Petri gesagt worden: „Was immer du auf Erden binden wirst, wird auch in den Himmeln gebunden seyn" über Friedrich II. den Bann aus [36]). Unwürdig habe sich dieser des Kaiserthums und der Königreiche gemacht, unwürdig aller Ehre und Würde; daher erklärte der Papst ihn als einen von Gott von aller Herrschaft Verstoßenen, seiner Kronen und Ehren verlustig, zählte alle, welche sich ihm durch den Eid der Treue verbunden hatten, hiervon los und verbot bei Strafe der Excommunication ihm als einem Kaiser oder König mit Rath, That und Gunst beizustehen. Während in Betreff Siciliens, als päpstlichen Lehens die weitere Verfügung vorbehalten wurde, sollten die im deutschen Reiche zur Wahl des Kaisers Berechtigten frei dazu schreiten.

Dieser über Friedrich II. ausgesprochene Bannfluch war ein entsetzliches Unglück, denn von nun an wurde im größten Maßstabe für alle Folgezeit das Wort Ivo's von Chartres wahr, daß nicht nur die kleinen Dinge bei dem Zwiespalte der beiden Gewalten nicht vorwärts kommen, sondern die großen auf eine klägliche Weise zu

---

36) §. *Nos itaque.* Bei dieser Gelegenheit bemerkt der Zeitgenosse *Ricordan. Malespini*, Istoria Fiorent. cap. 132: (bei *Muratori*, rer. Ital. script. Tom. VIII. col. 966.). E di certo non fu (Federigo) Cattolico Christiano, vivendo dissolutamente, e participando co' Saracini, poco, o niente usava la Chiesa o suo ufficio, sicchè non senza grandi evidenti cagioni fu disposto e condannato, e poi che fu condannato, in poco tempo Iddio mostrò sopra lui e suoi la sua ira. — S. noch unten Note 39.

Grunde gehen. Aber die Schuld dieses Unglückes, wenn auch in den vorausgegangenen Kämpfen von den Individuen, welche auf der Seite der Kirche stritten, vielfach in menschlicher Schwäche gefehlt seyn mag, fällt doch auf die Häupter derjenigen zurück, welche mit unversöhnlicher Hartnäckigkeit und ungezügeltem Hochmuthe gegen das Reich Gottes, nicht für dasselbe, das Schwert führten. So hat sich zum großen Unheil für die nachkommenden Geschlechter das Kaiserthum an dem unüberwindlichen Felsen Petri zerbrochen; sein wahrer Glanz war für immer dahin, wenn auch noch mehr als ein halbes Jahrtausend hindurch sein allmählig erlöschender Schimmer einen Schein gab. Sah ja doch schon das nächste Jahrhundert seit Friedrichs Absetzung, die auch von seinen Nachfolgern, namentlich Rudolf von Habsburg als durchaus zu Recht bestehend betrachtet wurde [37]), nur Einen Kaiser, wie eine ephemere Erscheinung [38]) an sich vorüberziehen. Durch das Erbleichen des erhabenen Gestirns des Kaiserthums, tauchten andere Lichter, die bisher durch dasselbe verdunkelt waren, an dem Firmamente der christlichen Gesellschaft auf. In Deutschland waren es die Territorialherren, welche dem Kaiser gegenüber an Macht, unter sich aber in der Unterwerfung anderer Reichsfreien zu wetteifern begannen. Mit jedem Jahrzehent wurde die Landeshoheit, die ungestört der Souverainität entgegeneilte, auch für das Verhältniß zwischen

---

37) Vergl. Böhmer, Reg. Imp. II. S. 54.

38) Heinrichs VII. Kaiserthum dauerte vom 29. Juni 1312 bis zum 24. August 1313, also nicht einmal vierzehn Monate.

Kirche und Staat bedeutender; damals jedoch übernahm, nach Friedrichs Sturz, Deutschlands steter Nebenbuhler, Frankreich nicht die Rolle des Schimvogts der Braut Christi, sondern die ihres Gefangenwärters. Hier wurde das falsche Prinzip der absoluten Herrschaft des Staates zuerst praktisch durch einen König entwickelt, dessen von der Schönheit seines Körpers entlehnte Benennung, mit seinen übrigen Eigenschaften wenig zusammenpaßte (S. §. 130.). Die große für die Freiheit der Kirche und somit auch für die Freiheit der Völker beklagenswerthe Bedeutung, welche Frankreich gewann, macht es nothwendig noch einzelne Ereignisse aus dessen früherer Geschichte zu erwähnen, wozu insonderheit die Erörterung über eine sowohl auf jenes Reich als auch auf England bezügliche Decretale Papst Innocenz' III. die Veranlassung bietet [39]).

---

[39]) Nachträglich muß der Verfasser noch auf Böhmer's zweite Abtheilung seiner Regesten v. 1198—1254 und auf die daselbst bei Gelegenheit des vierten lateranensischen Conciliums S. 324. angeführten Stellen aus den *Annal. Mettens.* ann. 1215 (bei *Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. V. p. 159.) und *Richard de S. Germano*, Chron. aufmerksam machen. Jene sagen ganz kurz: Concilium Rome sub Innocentio papa. Ibi degradatus est Otto quondam imperator, et excommunicatus est ab omni concilio. Damit trifft nun zusammen die Stelle aus dem genannten Chronisten, die wir vollständig aus *Muratori*, Script. rer. Ital. Tom. VII. p. 989. entnehmen: Dictus Papa Romae apud Lateranum in Ecclesia Salvatoris, quae Constantiniana dicitur, sanctam synodum celebravit, in qua cum fuerint Patres circiter

§. 129.

h. Die Decretale Novit.

Zu der Zeit als über Frankreich Karl der Einfältige herrschte, wurde Rollo, der Eroberer der Normandie,

---

quadringenti, de reformatione Ecclesiae in suo sermone proposuit, et liberatione potissimum Terrae Sanctae. Interfuerunt autem Regum et Principum totius Orbis Nuntii, Legatus quoque Regis Friderici Panormitanus Archiepiscopus, Berandus nomine, et Mediolanensis quidam pro parte Othonis ad mandatum Ecclesiae redire volentis. Sed Marchio Montis-Ferrati, qui erat pro parte Regis ipsius, adversarium se opponens, quod pro Othone ipso non deberent audiri, sex in medio Capitula protulit. Primum, quia juramentum, quod Romanae Ecclesiae fecerat, non servavit ut debuit. Secundum quia propter quae fuit excommunicatus adhuc detinet nec reddidit, ut juravit. Tertium, quia Episcopum quemdam excommunicatum tanquam ipsius fautorem nititur confovere. Quartum quia Legatum Episcopum alium capere, et in majoris iniquitatis cumulum incarcerare praesumpsit. Quintum quia in contemptum Romanae Ecclesiae Regem Fridericum Regem appellavit Presbyterorum. Sextum quia quoddam Monialium Monasterium destruxit et erexit in Arcem. Adjecit etiam, quod cum ipsi Mediolanenses simili essent excommunicatione notati, tanquam ipsius Othonis complices et fautores, et quia eorum civitas Patarenos fovebat, nulla prorsus debebant ratione audiri. — Sedit autem usque tertio ipse Dominus Papa — et tunc electionem factam per Principes de Rege Friderico in Imperatorem Romanum, approbans confirmavit. Bei einer Vergleichung dessen, was hier auf

des Königs Vasall. An diesem Lehnsverhältnisse änderte sich natürlich dadurch Nichts, daß anderthalb Jahrhunderte später der Normannenherzog Wilhelm das Königreich der Angelsachsen erwarb, nur wurde der Zuwachs an Macht für den Lehnsherrn besorglich. Noch gefährlicher aber drohte ein anderer Vasall dem Könige von Frankreich zu werden, Heinrich Plantagenet von Anjou, dem, als Enkel Heinrichs I. Beauclerc England und die Normandie und durch päpstliche Verleihung auch Irland [1]) zu Theil geworden war. Dieser Lehnsnexus, in welchem die continentalen Besitzungen der Könige von England zur französischen Krone standen, gab nicht nur zu einer Reihefolge von Streitigkeiten Veranlassung, sondern indem er dazu beitrug die gegenseitige Erbitterung und Eifersucht der Könige zu nähren, führte er selbst zu blutigen Kämpfen zwischen ihnen. Insbesondere hatte aber das schändliche Benehmen Johanns von England Philipp II. August mehrmals dazu veranlaßt, die Waffen wider ihn zu ergreifen. Für jenen verworfensten Sprößling des Hau-

---

dem lateranensischen Concilium vor sich ging mit dem was sich im Jahre 1245 zu Lyon zutrug, wird man gewahr, daß Otto ganz aus denselben Gründen den Thron verlor und Friedrich das Diadem gewann, aus welchen nachmals Friedrich entsetzt wurde; dieser hatte also die Absetzung Otto's, welche ihm die Kaiserkrone verschaffte, vor Augen, und konnte sich daher am Wenigsten darüber beschweren, daß ihm durch seine Absetzung unrecht geschehen sey.

[1]) Die darüber ausgestellte Urkunde steht bei *Rymer*, Foeder. Tom. I. p. 19. S. noch *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Tom. II. p. 352. — Meine Englische Reichs- und Rechtsgeschichte. Bd. 1. S. 175. u. f.

ses Plantagenet sah sich Papst Innocenz III. veranlaßt einzuschreiten und den König von Frankreich zur Einstellung der Feindseligkeiten aufzufordern.

Die Kirche hatte freilich überhaupt wenig Ursache dem Hause Plantagenet hülfreich beizustehen, denn schon Heinrich II. hatte eine Stellung gegen sie angenommen, bei welcher die heftigsten Conflicte nicht ausbleiben konnten. War zwar der Investiturstreit bereits zu Anfang des zwölften Jahrhunderts für England beendigt worden (§. 126. S. 171.), so hatten sich doch neben der Investitur eine Menge für die Kirche höchst lästige Gewohnheiten ausgebildet. An diesen hielt Heinrich II. mit einer solchen Hartnäckigkeit fest, als ob das Wort Christi: „Ich bin die Wahrheit" in seinen Ohren: „Ich bin die Gewohnheit" [2]) gelautet hätte. In den sogenannten Constitutionen von Clarendon [3]) hat man diese nur aus den Zeiten seines Großvaters herrührenden Gewohnheiten, die daher richtiger als consuetudines avitae, denn als antiquae bezeichnet wurden, in eine schriftliche Form gebracht (1164.). Auch Thomas Becket, der Erzbischof von Canterbury, ließ sich anfänglich in Annahme dieser Constitutionen schwach finden, bald aber seinen Schritt bereuend, trat er als muthiger Vertheidiger der kirch-

---

[2]) Vergl. *Gottfr. Vindoc.* Opusc. IV. col. 888. Cum igitur Christus veritas sit, sicut ipse dixit: „Ego sum veritas", nec unquam, „Ego sum consuetudo", dixerit; qui Christianus est Christum, qui rex est, regem regum, ipsam scilicet veritatem sequatur, non consuetudinem.

[3]) S. meine Englische Reichs- und Rechtsgeschichte. Bd. 1. S. 161. u. ff.

lichen Freiheit auf und blutete für sie als Martyrer. Die ganze Christenheit wurde mit Abscheu über den an heiliger Stätte verübten Mord erfüllt. Empört schrieb Ludwig VII., König von Frankreich an Papst Alexander III.: „Entblößt werde das Schwert Petri zur Rache des Martyrers von Canterbury, weil sein Blut für die ganze Kirche schreit und nicht bloß für sich, sondern für die ganze Kirche Rache fordert" [4]. War Heinrich an diesem Morde wohl nicht unmittelbar betheiligt, sondern nur durch die lebhaften Aeußerungen seines Hasses gegen Thomas Becket eine Veranlassung dazu geworden, so befleckte sein Sohn Johann die eigne Hand mit dem Blute seines Neffen Arthur. Wenn also dennoch Papst Innocenz sich dieses elenden, damals jedoch nur durch das Gerücht als Mörder bezeichneten Königs annahm [5]), so kann dieß begreiflicherweise nur unter der Voraussetzung geschehen seyn, daß irgend ein wirkliches oder vermeintliches Recht desselben und zwar auf eine Weise verletzt worden war, daß ihm, als dem Oberhaupte der Kirche, auch eine Competenz zur Entscheidung zustehen mußte. Der nähere Zusammenhang ist folgender:

Wie früher mit Richard Löwenherz, so hatte König Philipp auch mit dessen Bruder schon mehrere Kämpfe bestanden, die durch Friedensschlüsse immer nur beendet wurden, um bald von Neuem wieder zu beginnen. Jetzt hatte Philipp den König von England als seinen Vasallen vor seine Lehnscurie geladen, damit er sich wegen

---

[4]) S. *Rymer*, Foedera. Tom. I.

[5]) Vergl. darüber Hurter, Gesch. Innocenz III. und seiner Zeitgenossen. Bd. 1. S. 551.

der Anschuldigung des Mordes rechtfertige. Da Johann nicht erschien, war Philipp mit Heeresmacht in die Normandie eingebrochen, jener aber hatte sich mit der Denunciation — das Wort im canonischen Sinne genommen — an den Papst gewendet, daß der König von Frankreich den beschworenen Vertrag verletzt und den Krieg vor Ablauf der festgesetzten Frist widerrechtlich begonnen habe. Für den heiligen Stuhl waren diese fortwährenden Fehden zweier der mächtigsten Fürsten der Christenheit schon an sich eine Sache großer Betrübniß, denn es wurden auf diese Weise, abgesehen von den Gräueln, die das Gefolge eines jeden Krieges bilden, Kräfte zersplittert und gegen einander aufgerieben, welche gerade in jener Zeit für die Wiedereroberung des gelobten Landes ersprießlich hätten angewendet werden können [6]). Innocenz hatte es daher schon seit lange an Mahnungen und Vorstellungen nicht fehlen lassen; der Erfolg davon war aber immer nur ein sehr geringer gewesen. Während er die Gelegenheit nicht vorübergehen ließ, Johann sehr ernste Wahrheiten zu sagen und es ihm vorzuhalten, wie die Schuld an jenen Feindseligkeiten immer auf seiner Seite gewesen sey, so hatte er auch Philipp um Wiederherstellung des Friedens gebeten. Allein dieser antwortete den päpstlichen Gesandten: „wegen Lehen und Vasallen sei er nicht verpflichtet, dem Papste Rede zu stehen und was zwischen Königen obwalte, ginge diesen Nichts an“. Außer einem Briefe an Philipp erließ der

---

[6]) *Innoc. III.* Epist. Lib. VI. ep. 68. (bei *Bréquigny*, Diplomata. P. II. Tom. I. p. 278.). —

Papst dieserhalb noch ein anderes Schreiben an die französischen Bischöfe [7]), worin er die Rechtsgründe seines Verfahrens entwickelte und eben dieß letztere hat den Stoff zu der Decretale *Novit* hergegeben, welche in der Sammlung Gregors IX. in dem Titel: de judiciis angetroffen wird [8]).

Im Eingange seines Schreibens, welches in das Jahr 1204 zu setzen ist [9]), hebt der Papst hervor, wie ihm die Ehre und das Gedeihen des Königs von Frankreich, den er aufrichtig liebe, so sehr am Herzen liege, daß er die Erhebung seines Reiches für eine Erhöhung des heiligen Stuhles erachte. Hatte Philipp wegen seines Benehmens bei der Scheidung von seiner Gemahlin Ingeburg auf sich und sein Land allerdings die Strafe des Interdicts herabgezogen [10]), so war dadurch die Liebe des Papstes, der sich nur sehr schwer zu dieser Maaßregel entschlossen hatte, nicht erkaltet, wie er es Philipp bei mehreren Veranlassungen gezeigt hat. Er erklärt daher auch jetzt, daß er fern davon sey, den König in irgend einer Weise zu verletzen und wie er, über seine Kräfte mit Pflichten schon beladen, nicht beabsichtige in dessen Jurisdiction einzugreifen; habe ja doch auch der König nicht im Sinne, die Jurisdiction des Papstes zu beeinträchtigen. Er stellt daher auch hier, was er in

---

7) *Innoc. III.* Epist. Lib. VII. ep. 42. (bei *Bréquigny*, a. a. O. Tom. II. p. 478.). —

8) Cap. 13. (II. 1.). —

9) Vergl. Hurter a. a. O. S. 636.

10) Vergl. Hurter a. a. O. S. 178. u. ff. S. 370. u. ff.

einem andern Falle ausdrücklich aussprach [11]), durchaus nicht in Abrede, daß der König von Frankreich in allen weltlichen Dingen keinen Höheren über sich anzuerkennen habe; um so weniger konnte der Papst die weltliche Jurisdiction eines mächtigen Königs angreifen wollen, da er ja die eines städtischen Magistrates vollständig anerkannte [12]). Demnach nimmt der Papst in jenem Streite der Könige eine wesentlich aus seinem Amte hervorgehende Jurisdiction in Anspruch, welche er in dem Cap. *Novit* ausführlich begründet. Dasselbe ist für das Verhältniß der geistlichen zur weltlichen Gerichtsbarkeit von der äußersten Wichtigkeit, so daß man über der Schwierigkeit der etwas intricaten Materie sich des näheren Eingehens darauf nicht entheben darf [13]). —

---

11) Cap. *Per venerabilem.* 13. §. *Insuper.* X. qui filii sint legit. (IV. 17.): — cum rex superiorem in temporalibus minime recognoscat. — Kurz vorher heißt es (p. d.) — cum rex ipse in spiritualibus nobis subjaceat, tu nobis et in spiritualibus et in temporalibus es subjectus.

12) Cap. *Licet ex suscepto.* 10. X. d. for. comp. — ne patiamur aliorum justitiam deperire (p. d.) — mandamus etc.

13) Die entgegenstehende Methode, die auch heute zu Tage beliebt ist, hat *Gonzalez Tellez* ad cap. Novit (Tom. II. p. 49.) vorgezeichnet, indem er sagt: Hujus Decretalis commentarium ex professo omittimus, quia cum eo de potestate supremi Pontificis in causis etiam inter supremos Monarchas vertentibus debeat agi in eaque doctrina Gallos Doctores cum Hispanis in omnibus non convenire advertamus; ideo in re tam ardua supersedendum satis nobis duximus, liberamque singulis in hac quaestione opinandi facultatem

Man kann die Decretale in drei Bestandtheile zerlegen; in dem ersten stellt Innocenz das allgemeine Prinzip auf, nach welchem die Kirche in Verhältnissen, wo die weltliche Gewalt eine Jurisdiction hat, ebenfalls berechtigt ist, eine Seite der Sache ihrem Spruche zu unterwerfen; in dem zweiten wendet er jenes Prinzip auf den speciellen vorliegenden Fall an, und in dem dritten bestimmt er, wie nunmehr hiebei verfahren werden solle [14]).

Die Veranlassung dazu, daß der Papst diesen Streit vor sein Forum gezogen hat, war die Execution eines Urtheilsspruches der königlich französischen Lehnscurie. Innocenz erklärt, daß er sich durchaus nicht anmaße über eine Frage des Lehnrechtes zu entscheiden, wohl aber könne es Niemand in Abrede stellen, daß es ihm gebühre, über Verletzungen des Sittengesetzes zu urtheilen [15]). Er, als das Oberhaupt der Kirche, habe über einen jeden Christen wegen einer jeden Todsünde nach den Anforderungen der Moral zu sprechen und mit den geistlichen Strafen gegen Denjenigen einzuschreiten, der sich einem solchen Urtheile nicht füge [16]). Nicht von einem Men-

---

relinquimus, ne ullis negotium facessere videamur; cum etiam alias advertamus, non paucos Authores, nec eruditione et doctrina inferiores, de hac materia satis superque egisse.

14) Vergl. Glossa *Novit ille.*

15) Cap. *Novit.* §. *Non enim.* — Vergl. Glossa *Judicare de feudo.*

16) §. *Cum enim.* — de quocunque mortali peccato corripere quemlibet Christianum. etc. §. *Licet autem.* — procedere valeamus super quolibet criminali peccato.

schen, sondern von Gott habe er diese Gewalt; dieser habe zu Petrus gesprochen: „Was immer du auf Erden binden wirst, wird auch im Himmel gebunden seyn und was immer du auf Erden lösen wirst, wird auch im Himmel gelöst seyn". Jeder aber, der eine Todsünde begeht, ist vor Gott gebunden; Petrus also muß, um das göttliche Urtheil nachzuahmen, einen Solchen auch auf Erden binden oder ihn, damit er auch vor Gott gelöst sey, wenn er Genugthuung leistet, auf Erden lösen[17]). Hier aber findet durchaus kein Ansehen der Person Statt und mit einem Könige ist nicht anders zu verfahren, als mit andern Menschen[18]); gerade Könige, die sonst keinen Höheren über sich anerkennen, müßen, wenn sie in der Ausübung von Befugnissen, die ihnen das positive menschliche Recht einräumt, eine Todsünde begehen, sich dem Papste als dem höchsten Richter des Sittengesetzes unterwerfen. Dieser hat daher über zeitliche Dinge als solche nicht zu sprechen, wohl aber können diese mittelbar von seinem Spruche berührt werden, wenn sich an sie eine Verletzung des Sittengesetzes angeschlossen hat[19]). Der

---

17) §. *Cum enim.* cit. p. d.

18) §. *Sed forsan.* — Vergl. §. 116. S. 636.

19) Casualiter. S. Cap. *Per venerabilem.* 13. §. *Rationibus.* X. qui fil. sint legit. (IV. 17.). — So drückte sich auch *Aegid. Roman.* der Erzbischof von Bourges, Lehrer Philipps des Schönen aus. Et sic rex Franciae secundum jura non subest Romano Pontifici nec ei tenetur respondere de feudo sui; potest tamen ei subjacere incidenter et casualiter ratione connexionis alicujus causae spiritualis; sicut habetur

Papst erscheint daher in solchen Verhältnissen nur als der subsidiäre Richter [20]) da, wo das weltliche Recht ein moralisches Unrecht in sich schließt oder wo der weltliche Richter, an welchen in höchster Instanz eine Sache gebracht werden soll, gar nicht vorhanden ist [21]); auch dürfen die Bischöfe da die Klagen annehmen, wo der weltliche Richter sich darin gegen das Sittengesetz verfehlt, daß er überhaupt das Recht verweigert [22]). Es hat daher in allen solchen Fällen die Kirche immer nur in Folge eines zufällig (Note 19) mit einer Frage des weltlichen Rechtes verbundenen Umstandes zu urtheilen. Eben deshalb hat sie alle dergleichen vor ihr Forum gehörige Fragen immer als einer besonderen Entscheidung

---

Extra. d. Judic. cap. Novit. S. *Bianchi* a. a. O. Tom. I. p. 96. not. a.

20) Glossa *Jurisdictionem nostram*: non ergo de temporali jurisdictione debet intromittere se papa, nisi in subsidium, scilicet cum judex saecularis negligens est, vel cum vacat imperium. — Vergl. auch Glossa *Discrevit.* ad Can. *Quoniam.* 8. D. 10. —

21) Vergl. Cap. *Licet ex suscepto.* 10. X. d. foro comp. — vacante imperio. S. darüber unten §. 132. S. 287. —

22) Cap. *Licet ex suscepto.* cit. Cap. *Ex tenore.* 11. eod. — Vergl. *Alteserra*, de jurisd. eccles. Lib. VI. c. 1. p. 205. Lib. VII. c. 8. p. 257. — Das Verhältniß darf aber nicht zu Gunsten des weltlichen Richters auch umgekehrt werden. — Vergl. *Fermosini* ad Cap. *Qualiter.* X. d. judic. (II. 1.) Q. 2. n. 10. p. 437. — Wegen der Personae miserabiles s. Cap. *Ex parte.* 15. eod. Cap. *Significantibus.* 38. X. d. offic. jud. del. (I. 29.). — Cap. *Super.* 26. §. *Cum autem.* i. f. X. d. V. S. (V. 40.). —

bedürfend von den damit verbundenen anderweitigen Verhältnissen des weltlichen Rechtes getrennt. Zu dergleichen Fragen gehört unter andern auch die in Betreff der ehelichen Geburt; daher wollte Alexander III. nicht, daß die Bischöfe, denen er die Untersuchung eines solchen Falles in England aufgegeben hatte, sich um die sich daran anschließende Frage wegen des Besitzes kümmern und dadurch in die Jurisdiction Heinrichs II. eingreifen sollten [23]). Aus demselben Grunde bat Honorius III. die Könige Philipp II. und Ludwig VIII. (den Löwen) von Frankreich, sie möchten über die Successionsrechte der Königin von Cypern nicht eher entscheiden, als bis über die bestrittene eheliche Abkunft derselben das Urtheil gefällt sey [24]). Ganz diesen Prinzipien gemäß verwarf Alexander III. die Appellation von dem weltlichen Richter an den päpstlichen Stuhl für den Fall, wo jener nicht selbst ein Unterthan desselben sey [25]) und so gränzt auch Innocenz III. in dem vorliegenden Rechtsstreite die Frage des weltlichen Rechtes ganz genau von derjenigen ab, welche zu seiner Competenz gehört. Es kann daher auch nicht der Einwand erhoben werden, durch ein solches Einschreiten der Kirche könne überhaupt Jeder seinem Forum entzogen werden; als Christ ist Jeder dem geistlichen Forum unterworfen und wird er zur Rechtfertigung auf die Anschuldigung einer Todsünde vor diesem zu erscheinen auf-

---

23) Cap. *Causam, quae inter.* 7. X. qui filii sint legit. (IV. 17.). —

24) Cap. *Tuam.* 3. X. d. ordin. cognit. (II. 10.). —

25) Cap. *Si duobus.* 7. §. *Denique.* 1. X. d. appell. (II. 28.).

gefordert, so hört weder die Competenz des weltlichen Richters auf, noch wird jener einem incompetenten Gerichte sich zu unterziehen genöthigt [26]). —

Nachdem Innocenz das Prinzip, welches die Grundlage seiner Competenz bildet, entwickelt hat, hebt er auch die unmittelbare Veranlassung seines Einschreitens hervor und rechtfertigt diese als eine vollkommen genügende. Sie besteht in der nach der Vorschrift des Evangeliums [27]) angebrachten Denunciation König Johanns. Dieser hatte angezeigt, Philipp habe das Sittengesetz gegen ihn verletzt, und hatte sich bereit erklärt, dafür den Beweis zu führen. Innocenz fordert daher den König von Frankreich auf, er möge sich an das Beispiel Kaiser Valentinians erinnern [28]), welcher in Betreff der Wahl des Bischofs von Mayland verlangte, man solle einen solchen Mann zu dieser Würde erheben, welchem auch er, der das Kaiserthum regiere, aufrichtig sein Haupt unterwerfen und dessen Ermahnungen er, wenn er als Mensch gefehlt habe, als ein Heilmittel eines nothwendigen Arztes annehmen könne [29]). König Philipp möge sich ferner erinnern an den Kaiser Theodosius II. [30]), der verordnete,

---

26) Vergl. *M. Azpilcueta* (*Doct. Navarr.*), Relectio cap. *Novit.* Notab. 6. n. 18. (Opera. Lugd. 1589. Tom. II. p. 158.). —

27) *Ev. Matth.* XVIII. 15.

28) §. *Non igitur.*

29) Can. *Valentinianus.* 3. D. 63.

30) Can. 35. C. 11. Q. 1. (L. 1. *Cod. Theod.* d. episc. jud.). — An der Echtheit dieser Stelle ist nicht zu zweifeln;

daß, wenn von zwei streitenden Theilen einer die Sache an die Kirche bringen wolle, diesem nachzugeben sey, auch habe ja Karl der Große, von welchem er selbst seine Abstammung herleite, diese Vorschrift wiederholt [31]). Die Glosse bemerkt hierzu, daß auf jeden Fall, wenn diese auch keine gesetzliche Kraft mehr habe, sie doch dazu diene, die Liebe des Gesetzgebers für das Priesterthum zu beweisen [32]). — Aber auch hierbei scheint man einwenden zu können, daß es auf diese Weise in das Belieben eines jeden Klägers gestellt sey, insbesondere indem er seinem Gegner eine Todsünde beimißt, jede Rechtsfrage an das geistliche Gericht zu bringen; allein, wenn dem auch so ist, so ist doch der geistliche Richter verpflichtet, auf die erwiesene Einrede des Dolus, die Streitsache von sich abzulehnen [33]).

Die von Johann zur Anzeige gebrachte Todsünde sollte nun darin bestehen, daß Philipp einen von ihm beschworenen Frieden oder vielmehr Waffenstillstand nicht gehalten, sondern vor Ablauf desselben die Feindseligkeiten begonnen habe. Der Papst geht daher auf die Entwicklung seiner Pflicht ein, daß er nach Kräften den Frieden

---

s. Richter in seiner Ausg. d. Corp. Jur. ad Can. 5. C. 11. Q. 1.; Tom. I. col. 536. not. 12.).

31) *Capit.* VI. 366. — Can. *Volumus.* 37. eod.

32) Glossa. *Quicunque.*

33) Vergl. *Navarr.* a. a. O. n. 19. sqq. p. 158. sq. — Diese und manche andre damit im Zusammenhange stehende Frage wird in dem Abschnitte von der kirchlichen Gerichtsbarkeit in dem zweiten Theile dieses Werkes noch weiter im Einzelnen ausgeführt werden.

zu befördern habe [34]), während er andrerseits die einem jeden Christen strenggebotene Obliegenheit auseinandersetzt, die Boten des Friedens anzunehmen, damit derselbe — und sey er auch ein König — nicht dermaleinst beim jüngsten Gerichte die Erfüllung der Worte Christi an sich erfahre: „Wahrlich, Sodom und Gomorrha wird es besser ergehen" [35]). Auch erinnert Innocenz den König daran, wie vortheilhaft es für ihn gewesen sey, daß er in früherer Zeit einmal den Frieden mit Richard Löwenherz vermittelt habe; er sey daher um so mehr verpflichtet, dießmal von seiner Seite nachzugeben [36]). Bei dem hier in Rede stehenden Waffenstillstande komme aber vornehmlich noch der Umstand in Betracht [37]), daß derselbe beiderseits mit Eiden bekräftigt sey. In dieser Beziehung dürfe es aber nicht in Zweifel gestellt werden, daß es der Kirche zukomme über die Verbindlichkeit des Eidschwures zu entscheiden [38]).

Demgemäß hatte nun der Papst, damit er nicht den Schein auf sich lade, einen solchen Unfrieden, wie er zwischen den beiden Königen bestand, zu begünstigen [39]),

---

34) §. *Licet autem.* — Vergl. *Fermosini*, ad Cap. *Novit.* Q. 7. n. 7. p. 315. Q. 10. p. 321.

35) *Ev. Matth.* X. 15.

36) §. *Licet autem.* (p. d.) — Vergl. Hurter a. a. O. S. 282.

37) §. *Postremo.*

38) Vergl. *Gonzalez Tellez* a. a. O. n. 11. p. 48. — *Fermosini* a. a. O. Q. 14. n. 3. p. 327.

39) §. *Ne ergo.*

seinen Legaten aufgegeben [40]), die Gerechtigkeit der Beschwerde zu untersuchen, andrerseits aber auch die von König Philipp angebrachte Einrede zu prüfen. Der historische Verlauf der Sache war aber der, daß die Legaten ein Concilium nach Meaux beriefen und daß die französischen Bischöfe, als es sich darum handelte, mit Censuren gegen Philipp einzuschreiten, an den Papst appellirten. Diese Berufung wurde angenommen [41]), die Abgeordneten der Bischöfe erschienen in Rom und nachdem sie vergeblich auf König Johann oder einen Botschafter desselben gewartet hatten, gewannen sie für ihren König den Rechtsstreit, in Folge dessen Johann den größten Theil seiner Besitzungen auf dem Festlande einbüßte [42]). Es ist bekannt, daß derselbe nachmals sein Königreich England dem Papste als Lehen auftrug, ein Verhältniß, welches diesen in die unangenehme Lage versetzte, jenen schlechten König bei seinen Streitigkeiten mit seinen Baronen in Schutz nehmen zu müßen [43]).

Man hat wohl darüber gestritten, ob die Decretale Novit jemals in Frankreich selbst recipirt worden sey; allein die Gründe, welche für die Negative vorgebracht zu werden pflegen, sind so schwach und unhaltbar, daß

---

40) Vergl. *Innoc. III.* Epist. VII. 44. (bei *Bréquigny*, P. II. Tom. II. p. 480.). —

41) *Innoc. III.* Epist. VII. 134. (ebend. p. 554.).

42) S. Gesta *Innoc. III.* c. 129. (bei *Baluze*, Tom. I. p. 81.). — Vergl. *Bianchi* a. a. O. p. 408. Hurter a. a. O. S. 638. —

43) S. *Bianchi* a. a. O. p. 381. Hurter a. a. O. Bd. 2. S. 485. S. 623.

man von einer weiteren Erörterung dieses Gegenstandes[44]) Umgang nehmen kann. Dagegen möge bemerkt werden, daß man in Frankreich die eidliche Bekräftigung der Verträge verbot, um auf diese Weise die geistliche Gerichtsbarkeit in dergleichen Rechtsverhältnissen auszuschließen[45]). Uebrigens wiederholte sich der Fall des Cap. *Novit* vor Ablauf des Jahrhunderts von Neuem, indem König Philipp IV. von Frankreich, mit Edward I. von England in einen Krieg verwickelt, von diesem, wie Philipp II. von Johann, der Sünde geziehen wurde; die Sachen gestalteten sich jedoch in einer andern Weise, ohne daß dieser Punkt weiter besonders in Betracht kam. Mit diesem Gegenstande steht zunächst die Decretale *Clericis laicos* im Zusammenhange, deren nähere Erörterung in Verbindung mit einer andern Bulle sich nunmehr hieran anzureihen hat.

§. 130.

i. Die Decretale Clericis laicos und die Extravagante Unam sanctam.

Die frühere große Bedeutung Frankreichs für die Kirche war seit dem zehnten Jahrhunderte durch den Glanz des mit der deutschen Königswürde verbundenen Kaiserthums verdunkelt worden; sie trat während der Käm-

---

44) Derselbe ist vollständig behandelt bei *Bianchi* a. a. O. p. 406. e seg. p. 415. e. seg. —

45) Wenn anders die Angabe bei *Alteserra* a. a. O. Lib. VI. c. 10. p. 229. richtig ist. — Vergl. *Bened. XIV.* d. synod. dioec. Lib. IX. cap. 9. n. 8.

pfe der Hohenstauffen von Neuem hervor. Es mußte nämlich einen tiefen Eindruck auf die ganze Christenheit machen, daß seit den Zeiten Heinrichs IV. die Päpste zu mehreren Malen gegen die deutschen Könige und Kaiser in Frankreich Schutz zu suchen genöthigt waren. Urban II., Gelasius II., Calixtus II., Innocenz II., Eugenius III., Alexander III. und Innocenz IV. hatten den Kirchenstaat meiden müssen und dort eine Zuflucht gefunden. Mehrere von ihnen hatten von dem gastlichen Boden Frankreichs aus, Bann und Absetzung über die Kaiser ausgesprochen. Zu derselben Zeit, wo Friedrich II. als der unversöhnliche Feind der Kirche seiner Krone verlustig erklärt wurde, saß auf dem Throne Frankreichs der heilige Ludwig. Wie fühlbar mußte also auch für den Papst der Gegensatz, wieviel theurer ihm der jüngere Sohn der Kirche als der ältere seyn, wie nahe zugleich der Wunsch gelegt werden, daß auch hier ein Jakob dem Esau die Erstgeburt abgewinnen möchte. Auch gab es in Deutschland selbst kein so hervorragendes Geschlecht, wie der den Karolingern verwandte Stamm der Kapetinger, welchem im Allgemeinen wenigstens der Ruhm nicht streitig gemacht werden konnte, daß er fest und treu an der Kirche gehalten hatte. Es wäre daher an sich keine so auffallende Erscheinung gewesen, wenn der Papst die Bewerbung eines Kapetingers um die deutsche Königskrone nach Kräften unterstützt hätte; wie ehemals hätte dann Europa ein und dasselbe Geschlecht in dem großen Karolingerreiche herrschen gesehen. War dieß damals nicht ausführbar, so verstand es sich doch wie von selbst, daß der Papst das ihm als Lehnsherrn durch die Felonie des gekrönten Vasallen heimgefallene Königreich Neapel

nicht dem unglücklichen, aus dem Geschlechte der Verfolger (§. 127. Note 41.) stammenden Konradin, sondern Karl von Anjou, dem Bruder jenes Ludwig lieh [1]). Doch selten wohl hat ein Weib zwei ungleichere Söhne in ihrem Schooß getragen, als Blanca von Castilien, des heiligen Ludwig und jenes Scheusals Mutter, welches kaltblütig den Enkel von fünf Kaisern mordete.

Wie hatte sich abermals das Oberhaupt der Kirche in einem Menschen getäuscht! Es gehört wahrlich zu den ganz besonders tragischen Erscheinungen in der Geschichte, daß gerade Der, welcher von dem höchsten Sitze herab, mit Unfehlbarkeit die Wahrheit verkündet, so oft und so bitter durch die Menschen, denen er vorzugsweise das hingebendste Vertrauen geschenkt, getäuscht worden ist. Wie weise und umsichtig, wie scharfsinnig, pflichtvoll und großartig hatte Innocenz III. die Geschicke der Völker gelenkt und wie hinfällig erscheint das Tagwerk seines Lebens; denn, Alles ward anders gekehrt durch Die, für deren Wohl, für deren Recht er gestritten. Geschieht Solches, damit im Gegensatze dazu die kirchliche Unfehlbarkeit in der Lehre um so herrlicher hervortrete? Geschieht es, damit deutlich werde, wie der Werth menschlicher Handlungen nicht nach dem Erfolge, sondern nach dem auf Gott gerichteten Willen zu beurtheilen sey? Oder soll die Nachwelt mit Schrecken darüber erfüllt werden, daß Gott durch die Kirche jene Fürsten Otto IV., Friedrich II. und Andre in größter Liebe zu den höchsten Zier-

---

[1]) Ueber die Rechtsfrage s. München. gel. Anzeigen. Bd. 4. Sp. 27. —

den der Christenheit zwar berufen, sie aber völlig den Ruf überhört haben, auf daß in dem Bilde gesalbter, aber verworfener Könige Jeder, der in der Taufe zum Königthum gesalbt, gemahnt werde, damit er nicht den eignen göttlichen Beruf verfehle? —

Eine neue furchtbare Täuschung wurde dem Oberhaupte der Kirche durch die Enkel des heiligen Ludwig bereitet und der sonst heilsame Aufenthalt der Päpste auf Frankreichs Boden ward für die Kirche in eine babylonische Gefangenschaft verwandelt. War das Unglück, daß der Stuhl Petri, welcher seit beinahe dreizehn Jahrhunderten zu Rom gestanden hatte, nach Avignon hinübergetragen wurde, eine Folge der Feindseligkeit der Kaiser gegen die Kirche, so schlossen sich an diese Kämpfe noch andere große Uebel an. Ein ganzes Jahrhundert hindurch hatte Deutschland und ein großer Theil von Italien gegen das Oberhaupt der Kirche in den Waffen gestanden; es war nicht anders möglich, als daß die Anhänglichkeit des Volkes an den apostolischen Stuhl auf diese Weise untergraben und daß die Liebe, mit welcher es mit dem Oberhaupte der Kirche verbunden war und bleiben sollte, allmählig erkaltete. Hiervon konnte auch der Clerus nicht unberührt bleiben und um so unwilliger erfüllte man in dieser Zeit die allerdings großen Ansprüche, welche die Päpste auf eine Menge von Abgaben erhoben. Allein der Nachfolger Petri war in jenen Kämpfen aller materiellen Hülfsmittel beraubt, der Kirchenstaat ausgeplündert und ausgesogen worden und eben daher sahen sich schon Gregor IX. und Innocenz IV. nothgedrungen [2]),

---

[2]) Vergl. Döllinger, Lehrbuch der Kirchengeschichte. Bd. 2. S. 244. u. ff.

neue Forderungen der Art an die Christenheit zu stellen. Man hat daher Bedacht zu nehmen, wenn man Bonifacius VIII. als den Erfinder der Annaten bezeichnet, ganz abgesehen davon daß dieß durchaus unrichtig ist [3]), seinem Andenken nicht zu nahe zu treten. Denn, wenn auch er sich veranlaßt sah, viele Abgaben von Clerikern und Layen zu verschiedenen kirchlichen Zwecken zu erheben, so hat er hierin doch Nichts weiter gethan, als, durch die Noth gezwungen, von einem Rechte Gebrauch zu machen. Von einer so schlechten Verwendung der nach Rom fließenden Gelder, wie sie nachmals unter einzelnen Päpsten zum großen Schaden der Kirche eingetreten ist, war damals nicht die Rede.

Unter diesen Umständen war es um so natürlicher, daß Bonifacius VIII. den Clerus gegen außerordentliche, völlig ungesetzmäßige Besteuerungen, denen derselbe Seitens der weltlichen Gewalt unterworfen wurde, in Schutz nahm. Dieß beabsichtigte er namentlich mit seiner im Jahre 1296 erlassenen Bulle Clericis laicos, die sich in der von ihm veranstalteten Sammlung in dem Titel de immunitate ecclesiarum [4]) findet. Die nähere Veranlassung zu derselben wie zu den Streitigkeiten zwischen Bonifacius VIII. und Philipp IV. dem Schönen [5]), war folgende:

---

[3]) Vergl. *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. III. Lib. II. cap. 58. n. 3. Tom. VII. p. 371.

[4]) Cap. 3. (III. 23.) in 6to.

[5]) Ueber den gesammten Streithandel sind vorzüglich folgende Schriften zu vergleichen: (*P. du Puy*), Histoire du differend

Schon seit mehreren Jahren führten der König von Frankreich und Edward I. von England, mit welchem sich Adolf von Nassau verbunden hatte, gegen einander Krieg. Wie einst Innocenz III., so war jetzt Bonifacis VIII. eifrigst aber vergeblich bemüht, zwischen ihnen Frieden zu stiften. Da es jenen Königen an den hinlänglichen Mitteln fehlte, den Kampf fortsetzen zu können, so nöthigten sie beide den Clerus in ihren Reichen dazu beizusteuern, nur griffen sie dieß auf verschiedene Weise an. Edward zwang den Clerus Englands zu dem Anerbieten einen großen Theil seiner Einkünfte ihm zu überlassen, Philipp begehrte und erhielt den fünfzigsten Theil des gesammten Kirchenvermögens [6]).

Wenn sonst die Berücksichtigung unzweifelhafter Thatsachen am Meisten dazu dient, um andre auf sie folgende Ereignisse in das richtige Licht zu stellen, so ist hier gerade das Gegentheil der Fall, indem dadurch die Dinge nur noch unerklärlicher werden. Papst Bonifacius VIII. hatte nämlich bei jeder Gelegenheit eine ganz

---

d'entre le Pape Boniface VIII. et Philippes le Bel, Roy de France. Paris. 1655. fol. — *Adr. Baillet*, Histoire des démeslez du Pape Boniface VIII. avec Philippe le Bel. Paris 1718. 8vo. (Wegen der unstreitig vorgekommenen Fälschungen sind die in diesen beiden Schriften mitgetheilten Aktenstücke mit Vorsicht zu gebrauchen.). — *Bianchi*, della potestá e della politia della chiesa. Tom. I. p. 91. e seg. Tom. II. p. 448. e seg. — Döllinger a. a. O. Bd. 2. S. 260. u. ff. — Höfler, Rückblick auf Bonifacius VIII. (Denkschr. d. Münch. Akad. Bd. 17.). *Luigi Tosti*, Storia di Bonifacio VIII. e de' suoi tempi. 2 Voll. de' tipi di Monte Cassino. 1846. —

[6]) Vergl. *Raynald.* Annal. eccles. ann. 1296. n. 22. (Tom. XIV. p. 495. sq.). —

besondere Vorliebe für Frankreich und für Philipp, den er früher als Legat persönlich kennen gelernt, an den Tag gelegt. Er hatte keine Mühe gescheut, um zu dessen Gunsten den Krieg mit Arragonien beizulegen [7]); er hatte es sich zu mehreren Malen angelegen seyn lassen, Adolf von Nassau aus dem Solde des Königs von England zu ziehen [8]), ja diese beiden sogar zu der Erklärung bewogen, von dem Kampfe abstehen zu wollen; allein Philipp verschmähte es, den dringenden Bitten und Anforderungen des Papstes nachzukommen. Sich übermüthiger Weise in seiner königlichen Macht erhebend, wollte er es nicht anerkennen [9]), daß in Verhältnissen, die wie die damaligen noch ganz auf dem Boden des Christenthums standen, bei keiner Angelegenheit mehr, als gerade bei einem Kriege die Kirche aufgefordert sey, all ihren Einfluß, ja all ihre Macht zu gebrauchen, um unnöthigen Leiden, welche durch den Hader der Fürsten über das christliche Volk gebracht wurden, abzuwenden. Um so weniger konnte Bonifacius einem solchen Kriege gleichgültig zusehen, da er noch obenein zum großen Theile auf Kosten der Kirche geführt wurde. Er sprach sich daher in jener Decretale sehr entschieden gegen die Eingriffe der Layen in das Kirchengut und gegen die Nachlässigkeit und Zaghaftigkeit der Cleriker aus, welche zit-

---

7) *Raynald.* ann. 1295. n. 25. p. 478. — *Bianchi* a. a. O. Tom. II. p. 451.

8) Vergl. die Briefe des Papstes bei *Raynald.* Annal. eccles. ann. 1295. n. 15. p. 484. ann. 1296. n. 20. n. 21. p. 494. —

9) Vergl. *Spondanus*, Annal. eccles. ann. 1296. n. 2. (Tom. I. p. 356.).

ternd, wo keine Ursache zum Zittern sey, jene Mißbräuche duldeten, und ohne den heiligen Stuhl dabei um Erlaubniß gefragt zu haben, das Kirchengut hergäben [10]). Er verhängte daher sowohl über diejenigen, welche in dieser Weise ihre Pflicht als Geistliche verletzen, als auch über alle Layen, welche sich irgend eine solche Anmaßung gegen das Kirchengut erlauben würden, die ohne weiteren Richterspruch eintretende Excommunication und über alle Körperschaften, die sich hiebei verfehlten, das Interdict. Indem er zugleich jede Verbindlichkeit aus den etwa über die Herausgabe von Kirchengütern an Layen geschlossenen Verträgen gänzlich aufhob, verlieh der Papst jener Excommunication zugleich den Charakter, daß von ihr ohne Genehmigung des heiligen Stuhles nur im Augenblicke des Todes absolvirt werden könne; denn, wie er sich ausdrückte, es sei seine Pflicht zu dem furchtbaren Mißbrauche, den sich die weltlichen Gewalten in dieser Beziehung erlaubten, nicht die Augen zu verschließen [11]). Außerdem hob er in dieser Bulle alle und jede Privilegien auf, welche etwa den Kaisern, Königen und andern weltlichen Machthabern in Betreff der Kirchengüter bisher verliehen worden waren [12]).

Zur richtigen Beurtheilung dieser Decretale ist es erforderlich, daß man sich auf den Standpunkt des bis zu ihrem Erlasse geltenden Rechtes versetze. Dieses beruhte vornämlich auf den betreffenden Beschlüssen des

---

10) Cap. *Clericis laicos*. pr.

11) §. *Nos igitur*. 1.

12) §. *Non obstantibus*. 2.

dritten und vierten lateranensischen Conciliums [13]), welche vornämlich gegen diejenigen städtischen Behörden gerichtet waren, die sich unter dem Vorwande des Bedürfnisses der Stadt die Kirchengüter anmaßten. Diesen wurde, falls sie darin fortführen, mit der Excommunication gedroht und dem Bischofe der Stadt anheimgestellt, kirchliches Vermögen an die weltliche Behörde verabfolgen zu lassen, wenn er sich von der Dringlichkeit des Bedürfnisses hinlänglich überzeugt hatte. Das vierte Concilium vom Lateran hatte jedoch noch hinzugefügt, daß der Bischof zuvor bei dem heiligen Stuhle um Rath fragen solle. Hieran hatte sich eine Decretale Alexanders IV. angeschlossen [14]), welche die willkührlichen Besteuerungen der Kirchengüter verbot, die in Frankreich von weltlichen Herren und städtischen Behörden in jener Zeit häufig vorgenommen worden waren. —

Auch diese Kirchengesetze gehen sämmtlich von dem allgemeinen Prinzip aus, daß die weltliche Gewalt, als solche, kein Recht an dem Kirchenvermögen habe; zwar sind die Könige nicht ausdrücklich genannt, aber doch darunter verstanden [15]); ohnehin war in Frankreich eine außerordentliche Besteuerung der Kirchengüter Seitens

---

[13]) *Conc. Later.* III. ann. 1179. can. 19. (Cap. *Non minus.* 4. X. d. immun. eccles. III. 49.). — *Conc. Later.* IV. ann. 1215. can. 44. (Cap. *Adversus.* 7. eod.). —

[14]) Cap. *Quia nonnulli.* 1. d. immun. eccles. in 6to. (III. 23.). —

[15]) Vergl. *Bianchi* a. a. O. Tom. II. p. 460.

der Könige nie ohne Bewilligung des Papstes geschehen [16]), und Philipp selbst hatte eine solche von Nicolaus IV. begehrt, aber nicht erhalten. Andrerseits heben jene Gesetze die Pflicht der Kirche, in Fällen der Noth dem Staate zu Hülfe zu kommen, auf's deutlichste hervor (§. 114 S. 597.). Bonifacius hat daher auch in seiner Decretale durchaus nichts Neues festgestellt, sondern, durch die damaligen Zeitumstände und die gewaltsamen Eingriffe der mit einander streitenden Könige veranlaßt, das geltende Recht nur auf diese speciellen Verhältnisse unter Schärfung der kirchlichen Strafen zur Anwendung gebracht [18]). Es verstand sich dabei von selbst, daß diese Bulle gar keinen Bezug auf alle gesetzmäßig bestehenden ordentlichen Steuern haben konnte, daß sie also auch natürlich die Lehns- und Lehnssteuerpflichtigen nicht von diesen Leistungen befreien wollte (§. 114. S. 106.). König Philipp sah aber in der päpstlichen Constitution nur eine Beeinträchtigung seiner königlichen Rechte und trat dagegen mit einem Gesetze auf, in welchem er die Ausfuhr von irgend welchen Geldsummen aus Frankreich verbot [19]). Hierunter waren nicht nur begriffen, sondern gerade vorzüglich

---

16) Vergl. *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. III. Lib. I. cap. 43. n. 9. (Tom. VII. p. 338.).

17) *Thomassin* a. a. O. n. 8. p. 335.

18) Vergl. noch *Tosti* a. a. O. Vol. I. App. p. 307.

19) *Phil. Reg.* Const. *Ad statum prosperum.* ann. 1296. (bei *Du Puy* a. a. O. Preuves. p. 13.). — Wegen der Annahme der Bulle durch den englischen Clerus s. *Tosti* a. a. O. Vol. I. p. 147. —

gemeint: diejenigen Gelder, welche nach Rom gesendet zu werden pflegten. Diese nach den bestehenden Gesetzen[20]) völlig ungültige Verordnung involvirte somit einen neuen sacrilegischen (§. 114. S. 603.) Eingriff in das kirchliche Vermögen; unter jenen Geldsummen befanden sich nämlich nicht bloß etwa die Abgaben an den päpstlichen Stuhl, sondern eine Menge zum Heil der Seelen, vorzüglich für das heilige Land, gemachter Vermächtnisse[21]). Bonifacius beeilte sich zur Beruhignng des Königs, der sich unterdessen nicht entblödete selbst zur Münzfälschung zu schreiten[22]), mehrere Declarationen seiner Constitution[23]) herauszugeben. Er versicherte ihn, daß wenn es sich in Fällen der Noth um eine Unterstützung des Königs aus dem Kirchengute handelte, bereitwillig sogar die Kelche und andere Geräthschaften hergegeben werden sollten, so wie er auch alle jene ordentlichen Abgaben, gleich den freiwilligen Geschenken als gar nicht durch die Bulle berührt erklärte[24]). Dessenungeachtet konnte der Papst mit dem fast übertrieben von ihm begünstigten Kö-

---

[20]) Vergl. Cap. *Quae in ecclesiis.* 7. Cap. *Ecclesiae S. Mariae.* 10. X. d. constit. (I. 2. *Innoc.* III.). —

[21]) Vergl. *Bianchi* a. a. O. Tom. II. p. 468.

[22]) Vergl. die Bulle *Ausculta fili* (bei *Du Puy* a. a. O. p. 50. —

[23]) *Bianchi* a. a. O. Tom. II. p. 458.

[24]) Vergl. *Bonif. VIII. P.* Const. *Ineffabilis* ann. 1296. (bei *Du Puy* a. a. O. p. 15.). — S. auch *Bonif. VIII.* Ep. bei *Raynald.* a. a. O. n. 25. p. 496. sq. ann. 1297. n. 43. n. 47. p. 509. n. 49. p. 510.

nige das gute Vernehmen nur dadurch einigermaßen wiederherstellen, daß er ihm einen Zehnten an dem gesammten Kirchengut, ferner die Besetzung einer Pfründe in jedem Stifte bewilligte und den Fall der Nothwendigkeit, in welchem die Kirche zur außerordentlichen Beisteuer verpflichtet seyn sollte, seinem Gewissen anheimstellte [25]). Bonifacius nahm hier seinerseits den Standpunkt ein, daß er in Philipp einen christlichen König voraussetzte, während dieser die Basis des christlichen Staates gänzlich verließ und dem Papste erklärte, daß er sich um keinerlei kirchliche Censuren, die etwa gegen ihn verhängt werden möchten, kümmern werde. Durch diese Ueberhebung wurde die päpstliche Auctorität in ihrem Grundprinzip angegriffen und Philipp ging in der Eifersucht auf seine vermeintlich angetasteten Gerechtsame nachmals (1298) so weit, daß er dem Papste zwar die Vermittlung des Friedens mit England zugestand, ihn hiebei jedoch nur als Privatperson, nicht in seiner Eigenschaft als Oberhaupt der Christenheit [26]), welchem als dem Stellvertreter des Gottes des Friedens es ganz eigentlich zukam, Frieden auf Erden zu stiften, handeln ließ.

Allein der Papst hatte sich völlig geirrt, wenn er gehofft, durch jene Zugeständnisse Philipp zu befriedigen. Kaum hatte der König dieselben erhalten, als er auch wieder zu neuen Gewaltthaten gegen das Kirchengut

---

[25]) *Bonif. VIII. P.* Const. *Noveritis nos.* ann. 1297. (bei *Du Puy.* a. a. O. p. 39.). — S. *Raynald.* a. a. O. n. 50. p. 510.

[26]) S. bei *Tosti* a. a. O. Vol. II. Docum. A. p. 265. sq.

schritt. Außerdem eignete er sich die Regalien bei dem Ableben der Bischöfe an [27]) und weigerte sich der Aufforderung des Papstes — dem es vor allen Dingen darauf ankommen mußte, das Prinzip zu wahren — hiezu doch wenigstens seine Genehmigung einzuholen, Folge zu leisten [28]). Unter diesen Umständen war es begreiflich, daß der König seine Feindseligkeit gegen den Papst auch dadurch offen an den Tag legte, daß er mehrere Mitglieder der aus Rom vertriebenen Familie Colonna [29]) gastlich an seinem Hofe aufnahm [30]), dagegen aber den an ihn gesendeten päpstlichen Legaten gefangen hielt [31]). In Folge dessen hob Bonifacius die Zehntbewilligung auf und erließ unterm 5. Dec. 1301 die Bulle *Ausculta fili* [32]), welche den Zweck hatte, Philipp auf die Stellung hinzuweisen, die er, wenn auch ein König, als Sohn der Kirche einzunehmen habe.

---

[27]) Vergl. *Bianchi* a. a. O. p. 474. p. 479. p. 490. e seg. —

[28]) In seiner im Consistorium gehaltenen Rede (S. 254.) sagte der Papst in Hinsicht auf die Vergebung der Pfründen: volumus quod Rex faciat licite, quod facit illicite (*du Puy* a. a. O. p. 78.). —

[29]) Vergl. die Const. *Praeteritorum.* (bei *Raynald.* a. a. O. ann. 1297. p. 505.; *Tosti* a. a. O. Vol. I. Doc. O. p. 270.). — Const. *Lapis abscissus.* (bei *Baillet* a. a. O. Preuv. p. 4., *Tosti* a. a. O. Doc. Q. p. 270.). — Cap. *Ad succidendos.* (un.) d. schismat. in 6to. (V. 3.).

[30]) Vergl. *Spondanus* a. a. O. ann. 1297. n. 1.

[31]) S. *Raynald.* a. a. O. ann. 1298. n. 24. p. 524. ann 1299. n. 25. p. 531. sqq.

[32]) Bei *Du Puy* a. a. O. p. 48.

In wahrhaft väterlichen, belehrenden und rührenden Worten redet Bonifacius den König von Frankreich in jener Bulle an und bittet ihn, sein Ohr nicht gegen die Stimme des Lehrers zu verschließen, welcher der Stellvertreter Dessen, der allein der Lehrer und der Herr ist. Ihn, den Papst habe Gott, indem er ihm das Joch der apostolischen Knechtschaft auferlegt, eingesetzt über die Könige und Reiche, zum Ausreißen, Zerstören, Vernichten, Zerstreuen, Aufbauen, und Pflanzen in Seinem Namen und in Seiner Lehre. Darum möge sich der König von Niemand einreden lassen, daß er keinen Höheren über sich habe und daß er dem höchsten Hierarchen der kirchlichen Hierarchie nicht untergeben sey; denn „unsinnig ist, wer also gesinnt ist, und wer hartnäckig dieß behauptet, wird als ungläubig erwiesen und befindet sich nicht in des Hirten Schaafstall". Bonifacius macht sodann den König auf seine ihm vielfältig erwiesene Liebe, auf das Wohlwollen der Päpste gegen sein Reich und sein Haus aufmerksam und erinnert ihn daran, wie wenig er diese Liebe vergolten habe. Er hält ihm dann im Einzelnen seine Gewaltthaten, insbesondere auch seine Münzfälschung vor. Es könne ihm, wie von Einigen angeführt worden, nicht zur Entschuldigung dienen, daß er schlechte Rathgeber habe, denn er selbst habe diese gewählt. Zum Schlusse gedenkt der Papst des traurigen Zustandes des heiligen Landes und bittet den König, die Ordnung in seinem Reiche und den Frieden mit der Kirche herzustellen, damit er seine Kräfte auch für jenes verwenden könne.

Hatte der böse Wille Philipps, der vorzüglich von seinen beiden Rathgebern dem Kanzler Peter Flotte, Herrn von Rivelles und Wilhelm von Nogaret in seiner Hand-

lungsweise gegen den päpstlichen Stuhl angetrieben wurde, die Decretale *Clericis laicos* mißgedeutet, so wurde die Bulle *Ausculta fili* nicht nur in ihrem wahren Sinne verdreht, sondern auch so viel als möglich verheimlicht, dann verbrannt und an ihrer Stelle ein Brief unterschoben, der nie aus des Papstes Feder geflossen ist. In diesem fingirten Aktenstücke, welches dazu dienen sollte, um den auch von andern seiner Feinde vielfach verläumdeten Papst [33]), der Anmaßung zu beschuldigen, hieß es allerdings: der König sei dem Papste in allen zeitlichen Dingen unterworfen [34]), während die echte Bulle in die-

---

33) Daß der Papst schändlichen Verleumdungen ausgesetzt war, lag in den damaligen Parteikämpfen, von welchen Italien zerrüttet war. Vergl. *Bianchi* a. a. O. Tom. II. p. 450. p. 504.

34) Dieses lügnerische Machwerk, wie *du Puy* a. a. O. p. 44. es gibt, lautet ganz kurz folgendermaßen: Scire te volumus, quod in spiritualibus et temporalibus nobis subes. Beneficiorum et praebendarum ad te collatio nulla spectat: et si aliquorum vacantium custodiam habeas, fructus eorum successoribus reserves: et si quae contulisti, collationem hujusmodi irritam decerminus; et quantum de facto processerit, revocamus. Aliud autem credentes, haereticos reputamus. Dat. Laterani Non. Decembr. Pontif. nostri anno 7. Ueber die Fälschung kann kein Zweifel obwalten s. *Bianchi* a. a. O. Tom. II. p. 485. Der Autor jenes Schreibens hat wahrscheinlich auch die Antwort in folgenden Worten darauf gemacht: Philippus Dei gratia Francorum Rex, Bonifacio se gerenti pro summo Pontifice, salutem modicam seu nullam. Sciat tua maxima fatuitas in temporalibus nos alicui non subesse. Ecclesiarum ac praebendarum vacantium collationem ad nos jure regio pertinere, fructus eorum nostros facere: collationes a nobis factas et faciendas fore validas

ser Hinsicht nichts Andres besagte, als daß es eine unrichtige Behauptung sey, der König habe in dem Papste keinen Höheren über sich. Damit hat aber Bonifacius keineswegs die weltliche Gewalt über den König in Anspruch genommen, sondern nur seine Stellung als höchster Richter nach dem göttlichen Gesetze über alle diejenigen Handlungen, welche jenem zuwiderliefen. Mit einer wahren Bosheit legte man dem Papste Aussprüche in den Mund, die er nie gethan hatte und gab seinen Worten einen ganz andern Sinn, als er ihn damit für Alle, die ihn verstehen wollten, verbunden hatte. Gegen das Gewebe von Lügen und Verdrehungen, durch welche es dem Könige und seinen Räthen gelungen war, den größten Theil des französischen Adels irre zu führen, trat der Papst in einem Consistorium vor den Abgeordneten des französischen Episcopates mit einer Rede auf, welche unstreitig wegen der darin enthaltenen ausdrücklichen Erklärungen als das beste Zeugniß für ihn dienen kann. Nachdem vor ihm über dieselbe Materie der Cardinal von Porto gesprochen, bemerkte Bonifacius in Betreff jener ihm angedichteten Absichten: „Vierzig Jahre sind es, seit wir uns in dem Rechte Kenntnisse angeeignet haben und wir wissen, daß zwei Gewalten von Gott geordnet sind; wer also darf oder kann glauben, daß eine solche Thorheit, ein solcher Unsinn uns jemals eingefal-

---

in praeteritum et futurum, et eorum possessiones contra omnes viriliter nos tueri: secus autem credentes, fatuos et dementes reputamus. Datum Parisius. Zu Philipps Ehre möge man auch diesen Brief für unecht halten. —

len wäre. Wir sagen es, daß wir uns in Nichts die Gerichtsbarkeit des Königs anmaßen wollen. Weder der König, noch ein andrer Gläubige kann in Abrede stellen, daß er uns in Betreff der Sünde unterworfen ist" [35]).

Das sind Bonifacius eigene Worte, über deren wahren Sinn gar kein Zweifel obwalten kann; er hat sie selbst in der Bulle Unam sanctam ausführlicher commentirt, welche unter den Extravagantes communes in dem Titel de majoritate et obedientia [36]) anzutreffen ist. Dieselbe erschien nach dem vom Papste im November 1302 zu Rom gehaltenen Concilium [37]), welches Philipp auf alle Weise zu hintertreiben gesucht [38]) hatte. Er konnte es jedoch nicht verhindern, daß nicht eine große Zahl französischer Prälaten, nämlich vier Erzbischöfe, drei und dreißig Bischöfe und sechs Aebte [39]) auf demselben erschienen, und gab durch die von ihm in den Weg gelegten Hemmnisse zu einer andern Bulle *Rem non novam* wegen Aufrechterhaltung der Wirksamkeit der päpstlichen Citationen, die Veranlassung; auch diese hat in der oben genannten Extravagantensammlung ihre Aufnahme gefunden [40]).

---

35) S. *Du Puy* a. a. O. p. 77. — Vergl. auch *M****, Pouvoir du Pape au moyen age. p. 523.

36) Cap. 1. (I. 8.).

37) Vergl. *Raynald.* a. a. O. ann. 1302. n. 12. i. f. n. 13. p. 564.

38) S. *Du Puy* a. a. O. p. 86.

39) *Raynald* a. a. O. n. 11. p. 563. — Vergl. *Bianchi* a. a. O. Tom. II. p. 508. p. 517.

40) Cap. un. de dolo et contumacia. (II. 3.).

Die Bulle *Unam sanctam* sollte recht eigentlich dazu dienen, um noch einmal das Verhältniß zwischen Kirche und Staat nach allgemeinen Prinzipien dogmatisch zu entwickeln. Eine besondere Beziehung auf Frankreich ist in derselben nirgend anzutreffen, wenn man sie nicht darin suchen will, daß Bonifacius einen Theil seiner Argumentation aus den Werken des heiligen Bernhard und Hugo's von S. Victor entnommen hat. Diese berühmte Decretale spricht ebenfalls nur, „von der Unterwürfigkeit unter den Papst, als das Organ des christlichen Prinzips, nicht von der Unterwürfigkeit in rein weltlichen Dingen" [41]). Aber man wollte sie mißverstehen und gab ihr, die zur Aufhellung des Mißverständnisses erlassen war, einen Sinn, der nur zu noch weiteren Verwirrungen führen sollte [42]). Insonderheit hat man auch dem Papste den Vorwurf gemacht, er habe in jener Bulle ganz neue Dinge aufgestellt, während sie doch Nichts weiter enthält, als was Innocenz III. in seiner Decretale *Novit* auch schon gesagt hatte [43]) und was mit der ganzen Bedeutung des christlichen Staates sich nothwendig von selbst verstehen mußte. —

Von der Einheit der Kirche ausgehend zeigt Bonifacius in seiner Bulle, wie jene auch nur Ein Haupt haben könne [44]) und spricht dann weiter von den beiden

---

41) Walter, Kirchenrecht. §. 45. Note 12. — Vergl. *Bianchi* a. a. O. p. 519. — *M`***, Pouvoir. p. 575.

42) Vergl. *Bianchi* a. a. O. Tom. I. p. 93.

43) S. oben §. 129. S. 232. — *Bianchi* a. a. O. p. 95.

44) §. *Igitur ecclesiae.* — Diese Stelle ist hauptsächlich aus *Bernard.* de consid. Lib. II. c. 8. (s. oben §. 16. Note 11. entnommen.

durch die Schwerter Petri [45]) bezeichneten Gewalten. Von diesen beiden Schwertern müße aber eines dem andern untergeordnet seyn [46]). Denn, da der Apostel sage: „Es gibt keine Gewalt, die nicht von Gott ist, die aber sind, sind von Gott geordnet", so würden sie nicht geordnet seyn, wenn nicht das eine Schwert unter dem andern wäre und das untere durch das andere emporgehoben würde. Wenn hier der Papst jener Stelle des Römerbriefes die Auslegung gibt, daß das Wort „geordnet" sich auf die Stellung der beiden Obrigkeiten zu einander beziehe, so ist dieß eine sehr richtige Schlußfolgerung aus dem Prinzip, daß Gott Alles, mithin auch das Verhältniß der beiden die Welt regierenden Gewalten wohlgeordnet hat [47]). Sind sie durch die Ordnung Gottes eingesetzt, so können sie auch im Verhältnisse zu einander nicht anders als der Ordnung gemäß eingesetzt seyn. Diese Ordnung besteht aber darin, daß so wie

---

[45]) §. *In hac.* (*Bernard.* Epist. 256.; s. oben §. 126. S. 183.). —

[46]) §. *Oportet autem.*

[47]) Gengler in seiner vorzüglichen Abhandlung: „Aphorismen über das Verhältniß der Kirche zum Staate" (Tübing. Quartalschrift. Jahrg. 1832. S. 474.) tritt daher durch seine Bemerkung über die Auslegung dieser Stelle dem Papste zu nahe. Uebrigens muß anerkannt werden, daß Gengler vielleicht unter allen deutschen Schriftstellern Bonifacius die meiste Gerechtigkeit hat zu Theil werden lassen. S. dessen Abhandlung: „Ueber eine angeblich zu hoffende Indifferenzirung des Katholicismus und des Protestantismus in einem höheren Dritten. (Ebend. s. S. 214. u. ff.). —

das Geistige vor dem Materiellen den Vorzug hat, so auch die geistliche Gewalt über der weltlichen steht [48].

So wenig als in diesen Sätzen irgend eine Neuerung lag, eben so wenig ist eine solche auch darin zu finden, daß hier, wie in der Bulle *Ausculta fili* die Stelle aus dem Propheten Jeremias [49]: „Siehe, ich habe dich über die Könige und Reiche gesetzt" auf die geistliche Gewalt angewendet wird [50]. Gerade diese Worte sind längst zuvor in der Kirchensprache zur Bezeichnung der Erhabenheit der geistlichen Gewalt üblich gewesen [51]. Weder Innocenz III. [52]) noch Peter von Blois [53]), weder Hugo von S. Victor, noch der heilige Bernhard [54]) noch der ehrwürdige Peter von Clugny [55]) haben sie zuerst so gedeutet; schon Papst Johann VIII. [56]) und vor ihm das

---

48) §. *Spiritualem.*

49) *Jerem.* I. 10.

50) §. *Nam veritate.* (*Hugo a S. Victore*, de Sacrament. Lib. II. P. II. c. 4.; s. §. 126. S. 186. —

51) S. *Bianchi* a. a. O. Tom. II. p. 522. e. seg.

52) Cap. *Solitae* 6. §. *Potuisses.* 3. X. d. major. et obed. (I. 33.; s. oben §. 128. S. 211.). — Cap. *Novit.* 13. §. *Cum enim.* (p. d.) — Sermo I. in consecr. sui Pontif.

53) *Petr. Bles.* Ep. 144. ad Coelest. III.

54) Diese beiden s. in den zuvor aus ihren Werken angeführten Stellen.

55) *Petr. Vener.* Abb. Clun. Lib. VI. ep. 24. ad Eugen. III.

56) *Joann. VIII. P.* Epist. 26. ad Basil. Imp. (bei *Hardouin.* Tom. VI. P. I. col. 23.). —

im Jahre 845 zu Meaux gehaltene Concilium [57]) gebraucht sie in demselben Sinne. Auch im sechsten Jahrhunderte ist diese Anwendung der prophetischen Worte der orientalischen Kirche ganz geläufig [58]), ja sogar auf dem Concilium zu Ephesus bedient sich ihrer Theodot von Ancyra [59]). Bonifacius hat also keineswegs hiermit etwas Neues vorgebracht, aber auch darin nicht, daß er mit Hugo von S. Victor daraus die Schlußfolgerung zog: daß die geistliche Gewalt die weltliche, wenn sie von dem Wege des göttlichen Gesetzes abweiche, zu richten habe, sie selbst aber nur von Gott gerichtet werden könne. Auch war es ferner nichts Neues, wenn er von ihr sagte: daß sie, obschon sie einem Menschen gegeben sey und von einem Menschen ausgeübt werde, doch eine göttliche sey, welche durch göttlichen Ausspruch an Petrus und seine Nachfolger verliehen worden [60]). So wie nun Bonifacius in dem Eingange seiner Bulle das Heil daran geknüpft hat, daß der Mensch zu der Einen von Gott gegründeten Kirche gehöre, so spricht er als unfehlbarer Lehrer auch den Satz aus: daß zur Erlangung der Se-

---

[57]) *Conc. Meldens.* prooem. (bei *Hardouin*, Tom. IV. col. 1478.). —

[58]) Epist. *Eccles. orient.* ad Symmach. ann. 512. (bei *Mansi*, Concil. Tom. VIII. col. 221.). — *Conc. Constant.* ann. 536. act. 4. (bei *Hardouin*. Tom. II. col. 1260. art. 5. Rescr. *Joann. Hieros.* col. 1343.

[59]) *Conc. Ephes.* ann. 431. P. IV. (bei *Hardouin*. Tom. I. col. 1666.). —

[60]) §. *Est autem.*

ligkeit für einen Jeden erfordert werde, daß er dem Papste unterworfen sey [61]). Er deutet dabei vergleichungsweise auf die manichäische Häresie hin [62]), welche zwei Anfänge der Dinge annimmt; und, in der That, wenn das göttliche Recht die Könige in Betreff ihrer Sünden dem Papste nicht unterwürfe, so müßte deren Macht auf einem von der Kirche getrennten Prinzip basirt seyn, in welchem Falle sie als Könige völlig außerhalb der Kirche stehen würden [63]). —

Dieser ganz allgemein gehaltenen dogmatischen Bulle bediente sich Philipp der Schöne wiederum als eines neuen Mittels, sein ganzes Land wider Bonifacius aufzuregen. Seine Räthe und Anhänger eiferten wider dieselbe, als ob sie wirklich eine directe Gewalt des Papstes über das Zeitliche constituire. Um aber seine Auflehnung wider die auch ihm von Gott gesetzte kirchliche Auctorität bis aufs Aeußerste zu treiben, ließ der König in einer zu Paris gehaltenen Reichsversammlung Bonifacius einer Menge von Verbrechen, insbesondere der Häresie beschuldigen und appellirte von ihm an ein künftiges Concilium und an den künftigen rechtmäßigen Papst. Dieser Gewaltthat folgte bald die andere nach, daß von Wilhelm von Nogaret ein unmittelbarer Angriff auf die Person des Papstes gemacht wurde. In Anagni von jenem gefangen gehalten, dann zwar aus dem Gewahrsam befreit, überlebte Bonifacius diese an ihm verübte

---

61) §. fin. *Porro.*

62) §. *Quicunque.*

63) Vergl. *Bianchi* a. a. O. Tom. II. p. 523. p. 529.

Entheiligung seiner Würde nicht lange. Er starb, bevor die gegen Philipp ausgefertigte Excommunicationsbulle publicirt werden konnte, am 11. October 1303.

§. 131.

k. Die Clementine Quoniam und die Extravaganten Quod olim und Meruit.

Bei großen kirchlichen und politischen Verwicklungen tritt oft der Tod versöhnend in die Mitte; wo der in denselben für das Recht streitende Regent in keiner Art mehr einlenken gekonnt, da vermag es dann doch sein Nachfolger auf dem Throne. So scheint sich der sanftmüthige Benedict XI. seine Stellung und Aufgabe gedacht zu haben, als er nach dem Tode Bonifacius' VIII. auf den päpstlichen Stuhl erhoben worden war. Anders Philipp, der seinen Gegner auch noch im Tode verfolgte und, wie er bei dessen Lebzeiten darauf ausgegangen war, ihm den wahren Sinn seiner Worte zu fälschen, auch nicht rastete, sondern Alles aufbot, um selbst die Nachwelt glauben zu machen, er sey in vollem Rechte wider Bonifacius gewesen.

Von freien Stücken hob Benedict XI. alle Censuren auf, in welche Philipp IV. und seine Anhänger verfallen seyn könnten [1]) und beschränkte in einigen Punkten die Bestimmungen der Decretale *Clericis laicos* durch seine Constitution ***Quod olim***, welche unter den Extravagan-

---

[1]) Vergl. (*Du Puy*), Histoire du differend. Preuves. p. 207. p. 208.

tes communes in dem Titel de immunitate ecclesiarum [2]) angetroffen wird. Die Strafbestimmungen jener Verordnung sollten darnach nunmehr nur noch gegen Diejenigen gelten, welche ungebührlicher Weise die Kirche mit Steuern belasteten oder dabei behülflich wären, nicht aber gegen Die, welche sie entrichteten oder dergleichen Abgaben als freiwillig dargebotene annähmen. Dabei schärfte aber der Papst die Bestimmungen der beiden lateranensischen Concilien (§. 130. S. 247.) von Neuem ein und hob es besonders hervor, daß die Cleriker stets den Fall der Noth bei Entäußerung des Kirchenvermögens im Auge behalten und auch in diesem bei dem Papst anfragen sollten. Was indessen seine gegen Philipp geübte Güte anbetrifft, so scheint Benedict XI. doch bald für nöthig befunden zu haben, diese Bahn zu verlassen und einen Schritt zu thun, der Philipp wenigstens mittelbar berührte. Durch die Bulle *Flagitiosum scelus* [3]) excommunicirte er Wilhelm von Nogaret und mehrere genannte, aber auch die ungenannten Theilnehmer an der schmachvollen Behandlung, welche Bonifacius VIII. kurz vor seinem Tode durch die Gefangennehmung hatte erfahren müßen. Daß Philipp auch sich damit getroffen fühlte, geht daraus hervor, daß er es für nöthig hielt, sich von Benedicts Nachfolger die Zusicherung der vollständigen Reconciliation mit der Kirche machen zu lassen [4]).

---

[2]) Cap. un. Extrav. comm. (III. 13.).

[3]) Bei *Du Puy* a. a. O. p. 233. — *Tosti*, Storia di Bonifazio VIII. Vol. II. Docum. S. p. 313. — Vergl. *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Tom. II. p. 549.

[4]) Vergl. Histoire des souverains Pontifes qui ont siégé à Avignon. (Avignon, 1774.) p. 7.

Vor dessen Wahl zum Papste (1305) soll nämlich Philipp bei einer geheimnißvollen Zusammenkunft in dem Walde von S. Jean in Angouleme an ihn, den Gascogner Bertrand de Got, Erzbischof von Bordeaux, fünf Bitten, von deren Gewährung er seine Erhebung auf den apostolischen Stuhl abhängig machte, gestellt, eine sechste aber sich noch vorbehalten haben [5]). Bertrand ging darauf ein und der neue Papst Clemens V., zu Lyon gekrönt, nahm seinen Sitz zu Poitiers, nachmals (1309) zu Avignon. Von jenem Augenblicke an war die Kirche unter die Herrschaft des Königs von Frankreich gegeben, der Papst selbst ein Werkzeug in dessen Händen geworden. Dieß zeigte sich sehr bald zunächst darin, daß das Cardinalcollegium mit einer immer wachsenden Zahl von Franzosen besetzt wurde, dann aber vorzüglich in dem Widerruf, ja in der Vernichtung mehrerer Bullen Bonifacius' VIII. Mit der Modification, welche Benedict XI. in Betreff des Cap. *Clericis laicos* gemacht hatte, war Philipp noch keineswegs zufriedengestellt, Clemens V. mußte daher jenes sammt allen dazu erlassenen Declarationen

---

[5]) So erzählt *Villani*, Istoria. Lib. VIII. cap. 80. — Vergl. *Tosti* a. a. O. Vol. II. p. 215. — Barthold, Römerzug Kaiser Heinrichs VII. Bd. 1. S. 147. u. ff. — Ganz unzweifelhaft ist die Sache indessen nicht. S. Döllinger, Lehrbuch der Kirchengesch. Bd. 2. S. 278. Note 1. — Der in seinen Ausdrücken über die Päpste stets sehr gemessene *Raynald.* Annal. eccles. ann. 1305. n. 5. (Tom. XV. p. 2.) bemerkt: Certe turpis alicujus foederis inter Clementem et Regem initi suspicionem injicit illud effusum postea in Philippum studium.

für aufgehoben erklären. Dieß geschah durch die Decretale *Quoniam*, welche der Papst auch in seine authentische Sammlung aufgenommen und in den die kirchliche Immunität betreffenden Titel des dritten Buches gestellt hat [6]). Allein das päpstliche Archiv bewahrte noch eine Mehrzahl andrer von Bonifacius erlassener Bullen, in welchen die Handlungsweise Philipps nur zu treu geschildert war. Diese sollten der Nachwelt nicht überliefert werden, der Papst aber ließ sich bereit finden, die meisten jener Bullen gänzlich oder doch zum größten Theil ausstreichen oder ausradiren zu lassen [7]). Indessen in Frankreich selbst sind dennoch diese Documente bewahrt worden und der „Coffre Boniface“ [8]), der so reiches Material gegen den vielgeschmähten Papst hat herleihen müßen, hat zugleich auch die Waffen zu seiner Vertheidigung geliefert. Mit ängstlicher Sorgfalt ließ Clemens V. die sämmtlichen Bullen seiner beiden Vorgänger durchmustern [9]), ob sich irgend Etwas darin fände, was den König verletzen könnte. So geschah es, daß mit Ausnahme der beiden Extravaganten *Unam sanctam* und *Rem non novam* alle Decretalen Bonifacius' VIII., so

---

6) Cap. un. de immunit. eccles. in Clem. (III. 17.). —

7) *Tosti* a. a. O. Docum. U. p. 315. liefert den dem Registr. Bonif. VIII. in dem päpstlichen Archiv beigefügten sehr merkwürdigen Protest des apostolischen Notars Otto von Sermineto gegen die Rasuren.

8) Aus ihm schöpft *Du Puy* die meisten seiner Actenstücke.

9) S. *Mémoire des Constitut.* etc. bei *Du Puy* a. a. O. p. 606.

weit sie nicht in den Liber sextus aufgenommen worden, nicht minder die Benedicts XI., in so fern sie auch nur das geringste Präjudiz gegen Philipp und Frankreich, so wie dessen Bewohner enthalten könnten, für völlig ungültig erklärt wurden [10]).

Während die Extravagante *Rem non novam* hier kein besonderes Interesse bietet, muß dagegen die andere *Unam sanctam* noch einmal in Betracht gezogen werden. Clemens V. ließ sie bestehen [11]) und konnte sie auch, als eine eigentlich dogmatische Entscheidung nicht anfechten; nach dem Sinne aber, welchen Philipp mit derselben verband, leitete dieser aus ihr für sich und sein Reich ein Präjudiz ab. Clemens hatte sich aber bereits im ersten Jahre nach seiner Erwählung so weit vor dem Willen des Königs gedemüthigt, daß er, dessen Sinn nachgehend eine neue Constitution erließ, in welcher er jedes durch die Bulle *Unam sanctam* hervorgerufene Präjudiz als nunmehr für aufgehoben erklärte. Dieß geschah durch die Bulle *Meruit*, welche Clemens jedoch nicht in seine authentische Sammlung aufgenommen hat; sie findet sich aber unter den Extravaganten in dem Titel de privilegiis [12]).

Wenn man nun diese beiden Bullen, von deren die jüngere die ältere erläutern soll, neben einander

---

[10]) *Clement. V. P.* Const. *Rex Gloriae.* (bei *Du Puy* a. a. O. p. 598.)

[11]) Von ihr heißt es in dem (Note 9.) erwähnten *Memoire*: remanet cum moderatione domini nostri.

[12]) Cap. 2. (V. 7.). Extrav. comm.

hält, so möchte es schwer seyn, einen genügenden Zusammenhang zwischen ihnen zu entdecken. Das Cap. *Meruit* sagt nämlich: es solle für den König wegen der Verdienste, die er sich um den Papst Clemens und die römische Kirche [13]) erworben, so wie für Frankreich aus der Bulle Unam sanctam kein Präjudiz erwachsen und es solle der König und sein Reich und die Einwohnerschaft desselben nicht fürder der römischen Kirche unterworfen seyn, sondern Alles in den Zustand zurückkehren, wie es vorher gewesen war. In der gedachten Bulle, deren Bedeutung eine allgemein dogmatische war, ist aber von Frankreich nicht mit einer Sylbe die Rede. Eben so wohl als Frankreich wären alle übrigen Reiche der Welt durch dieselbe der römischen Kirche unterworfen worden; keinem einzigen Könige jener Zeit, außer Philipp, ist es aber eingefallen über die Bulle *Unam sanctam* sich im Mindesten zu beschweren [14]). Es läßt daher auch das Cap. *Meruit* dieselbe ganz in ihrer Bedeutung bestehen und thut eigentlich nichts Andres als sie von dem falschen Sinn reinigen, den man französischer Seits in sie hineingetragen hatte.

So weit als Philipp hatten es in der Opposition gegen die Kirche unter den Fürsten des Abendlandes bis-

---

13) Die Glossa *Nos* sagt: Merito se praeponit, quia magnum foedus contractum fuit inter Philippum et Clementem post obitum Benedicti XI. — Ein viel zu günstiges Urtheil über Clemens fällt die Histoire des souver. pontif. p. 46. —

14) Vergl *Bianchi* a. a. O. Tom. I. p. 99.

her nur die beiden Heinriche und die beiden Friedriche getrieben; während aber in jenen Saliern sich mehr eine rohe Gewalt der Kirche entgegenstellte, so wurden die Hohenstauffen in ihrer mehr prinzipiellen Opposition weit von Philipp übertroffen. Keinem jener früheren Kaiser und Könige war es aber auch wie diesem gelungen, sich die Kirche so dienstbar zu machen, daß das Oberhaupt derselben sich bereit finden ließ, das Andenken seines Vorgängers so herabzuwürdigen, wie Clemens es that. Er war seinem Zwingherrn gegenüber so schwach, daß er demselben sogar die Anklage der Häresie gegen Bonifacius auf dem Concilium gestattete, die freilich nur zu dessen Gunsten entschieden werden konnte. Es ist daher, trotz aller der Verunglimpfungen, mit welcher Philipp und eine Schaar französischer Schriftsteller Bonifacius VIII. überhäuft haben, doch eine viel leichtere Sache, ihn zu rechtfertigen, als Clemens V. zu vertheidigen [15]).

So war nun in Philipp IV. der Kirche der von ihr sich lostrennende und über sie sich erhebende Staat personificirt entgegengetreten und es bereitete sich für sie eine verhängnißvolle Zeit vor. Von Frankreich aus, wo sie über siebzig Jahre gefangen gehalten und mittelbar durch den König regiert wurde, ist vorzugsweise der christliche Staat des Mittelalters in seinen Grundprinzipien zerstört worden. Der Hochmuth der Fürsten und der Nationalegoismus reichten sich einander dazu die Hand, und die Welt sollte die doppelte Lehre durch die Erfahrung empfangen, daß jener nicht für die Schutzherrschaft der Kirche berufen,

---

[15]) Vergl. *Bianchi* a. a. O. p. 98.

dieser aber mit dem Begriffe der allgemeinen Kirche schon im Prinzip völlig unvereinbar sey [16]). In jener unseligen Zeit sind daher auch die Keime für eine Menge von Ansprüchen der weltlichen Gewalt zu suchen, welche allmählig ihre historische Geltung erhalten und in das positive Recht der Staaten ihre Aufnahme gefunden haben. Allerdings wurzelte damals die Kirche noch fest in dem Glauben der Völker, sie war bis dahin die Leiterin der gesammten Politik gewesen und die kirchlichen Institute waren in alle Lebensverhältnisse eingedrungen, allein es bereitete sich schon Alles zu dem großen Risse vor, durch welchen das Staatsleben von dem kirchlichen getrennt werden sollte. Hätte eine ruhige historische Entwicklung den für die Kirche rechtlich begründeten Besitzstand in Betreff einer großen Menge von Verhältnissen verändert, die der Sache nach ganz oder zum Theil in das Bereich des Staates gehörten, so müßte man sich damit eben so einverstanden erklären, wie mit der Ausbildung jenes Besitzstandes selbst. Auch dürfte man wohl den Trägern der geistlichen Gewalt den vielleicht nicht ungegründeten Vorwurf machen, daß sie den naturgemäßen Wogenschlag der Zeiten, der das angeschwemmte Land allmählig wieder an das andere Ufer tragen sollte, nicht rechtzeitig erkannt und mit Aufopferung zu großer Kräfte das Vergängliche und Zufällige festgehalten und vertheidigt haben. Man könnte ferner nicht mit Unrecht behaupten, die Kirche habe die Waffen, die in dem Kampfe wider sie gekehrt wurden, zum Theile selbst geschliffen.

---

16) Vergl. Histor. pol. Blätter. Bd. 20. S. 476.

Sie war es, welche das römische Recht, welche die aristotelische Philosophie, und das Studium der humanistischen Wissenschaften begünstigt hat und sie hat daran wohlgethan, aber sie vermochte den Mißbrauch nicht rechtzeitig abzuwenden. Allein allen dergleichen Mißgriffen gegenüber erscheint das Prinzip des gegen die Kirche begonnenen Kampfes nicht gerechtfertigt. Dieser wurde nicht wegen der an sich indifferenten Dinge, sondern gegen die Auctorität der Kirche selbst erhoben; er war gerichtet auf die Lostrennung der weltlichen Gewalt von der in dem göttlichen Rechte begründeten höheren Leitung der Kirche und somit hatte er die Gleichstellung, ja, da diese unausführbar, weil sie aller Ordnung widerspricht (§. 130. S. 257.), die Erhebung der weltlichen über die geistliche Gewalt zum Ziele.

In dem Kampfe, welchen Philipp mit größter Hartnäckigkeit gegen die Kirche stritt, kam ihm der allgemein verbreitete Widerwille gegen die sehr umfangreiche geistliche Jurisdiction zu Hülfe. War nun einmal die kirchliche Auctorität überhaupt erschüttert, so konnte es nicht fehlen, daß nunmehr nicht auch der Streit über die Gränzen geistlicher und weltlicher Jurisdiction sich auf allen Punkten entzündete. Es fanden hier unaufhörliche Reibungen zwischen den königlichen und bischöflichen Behörden Statt und die Spannung erreichte einen solchen Grad, daß der erste Valois, Philipp VI. sich veranlaßt sah, dieser Angelegenheit seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Er beraumte zu diesem Zwecke mehrere Tage an, auf welchen dieser Gegenstand in seiner Gegenwart von den zum Angriffe und zur Vertheidigung der geistlichen Jurisdiction ausersehenen Personen ausführlich ent-

wickelt wurde. Diese Verhandlungen [17]), welche theils zu Paris, theils zu Vincennes zu Ausgang des Jahres 1329 und zu Anfang des folgenden gepflogen wurden, sind in mehrfacher Beziehung interessant. Zunächst deshalb, weil sie wegen der Vollständigkeit, in welcher sie auf die Nachwelt gekommen sind, ein deutliches Bild davon gewähren, in welcher eigenthümlichen für die Gegenwart kaum denkbaren Form, damals dergleichen Angelegenheiten betrieben wurden [18]), sodann darum, weil sie deutlich darthun, einen wie außerordentlich großen Umfang die geistliche Jurisdiction erlangt hatte, und endlich auch deshalb, weil man öfters von dieser Debatte und den weltlicher Seits dabei aufgestellten Grundsätzen den Ursprung der sogenannten Appellatio tanquam ab abusu hergeleitet hat. Als handelnde Personen traten hiebei vorzüglich der königliche Rath Ritter Peter de Cugnières, der erwählte Erzbischof von Sens, Wilhelm von Brossia, und der Bischof von Autun und nachmalige

---

[17]) S. Libell. *D. Bertrandi* adv. magistr. Petrum de Cugneriis (Maxim. Biblioth. Patr. Lugdun. Tom. XXVI. p. 109. sqq.; ist auch abgedruckt in den Traités de droits et des libertés de l'Eglise Gallic. 1731. Tom. I.). —

[18]) Jeder der Redenden, auch der Laye, nahm einen Bibelvers zum Vorspruch. Die Debatte begann daher mit der Erörterung über die Worte: Reddite quae sunt Caesaris Caesari, die Entgegnung verbreitete sich über den Ausspruch Petri: Deum timete, Regem honorificate. Ein andrer Redner begann mit den Worten: Ne indigneris Domine si loquar und lenkte dann zu einem andern Thema: Domine refugium factus es nobis ein. Der Laye erwiderte dann, seine Rede mit den Worten: Pax vobis, ego sum, nolite timere einleitend. u. s. w.

Cardinal Peter Bertrand [19]) auf. Der Verlauf der Debatte war der, daß die Bischöfe gegen die von dem Ritter aufgestellten Grundsätze und gegen die von ihm eingereichten sechs und sechzig Beschwerdepunkte, zwar das Prinzip und ihr Recht auf die ihnen beanstandete Jurisdiction vertheidigten, doch aber nicht unerhebliche Mißbräuche, deren sich die kirchlichen Beamten schuldig gemacht hatten, einräumten und sich zu deren Abstellung bereit erklärten. Der König machte die Erfüllung dieser Zusage zur Bedingung seines für die Zukunft zu gewährenden Schutzes der kirchlichen Jurisdiction. In dem ganzen Streite trat aber deutlich hervor, daß man die Kirche auf dem Gebiete der gemischten Sachen möglichst weit zurückdrängen und diese größtentheils für den Staat in Anspruch nehmen wollte, wofür man sich des Ausdruckes reintegrare temporale bediente [20]). Eine Appellatio tanquam ab abusu ist jedoch in dem ganzen Verfahren nicht zu finden (§. 112. S. 573.); Peter von Cugnières forderte nicht, daß von den geistlichen Gerichten an den König appellirt werden sollte, sondern seine Absicht war nur auf Beschränkung der Competenz derselben gerichtet. Die ersten Fälle einer bestimmten ausgesprochenen Appellation der Art sind nicht vor dem fünfzehnten Jahrhunderte (§. 134.) anzutreffen und zwar zu einer

---

19) Dieses Namens der Aeltere; sein Neffe Peter Bertrand, mit dem Beinamen de Columbario, war gleichzeitig mit ihm Mitglied des Cardinalcollegiums; dieser letztere krönte Karl IV. zum Kaiser.

20) Vergl. *Bertrandi* Libellus a. a. O. p. 110.

Zeit, wo man bereits auf der Bahn der Entfremdung von der Kirche bedeutend vorgeschritten war.

Unterdessen war aber die Auctorität des Papstes in gleichem Maaße gesunken, als die Macht des Königs gestiegen war. Dazu hatte Philipp IV. nicht bloß den ersten Anstoß gegeben, sondern er hatte siegreich alle seine Ansprüche durchgeführt. Es lag daher nahe genug, daß er im Gefühle des hohen Ansehens seines Herrscherhauses, welches alle andern überstrahlte und außer der französischen die neapolitanische und navarresische, so wie, nach dem Aussterben der Arpaden, die ungarische Krone erworben hatte, sich des Papstes zu dem Zwecke bedienen wollte, um auch die deutsche Königswürde und dadurch das Kaiserthum für dasselbe zu gewinnen. Er hätte seinen Wunsch, den er, nachdem in Deutschland der Thron durch den Tod Albrechts I. erledigt war, an den Papst gelangen ließ [21]), unstreitig erreicht, wenn der sonst so bereitwillige Clemens V. nicht selbst vor dem Gedanken zurückgeschreckt wäre, das Haus Kapet, dessen „Zweige räuberischen Schatten über die Christenheit warfen“ [22]), noch mehr emporzuheben. Auch fand er es gerathener seinen Sitz von Poitiers nach Avignon [23]) zu verlegen

---

[21]) War dieß vielleicht die sechste Bitte? — Vergl. Barthold a. a. O. Bd. 1. S. 303.

[22]) *Dante*, Purgator. XXII. 5.

[23]) Die Zeitrechnung ist hier nicht ganz ohne Schwierigkeit; Barthold a. a. O. S. 306. bezieht sich für das Jahr 1308 auf einen Brief Clemens V., der Kal. Aug. anno quarto pontif. ausgestellt worden ist (s. *Baluze* Vit. Pap. Avenion.

und sich dadurch wenigstens aus der unmittelbaren Territorialherrschaft Philipps hinauszuziehen. In Betreff der Wahl Karls von Valois, Philipps Bruder, zum römischen Könige gelang es dem Papste, diesen mit Verheißungen [24]) hinzuhalten, während er wahrscheinlich die Erwählung Heinrichs von Luxemburg begünstigte und es gern sah, daß die Entschiedenheit der deutschen Fürsten die Plane Philipps scheitern machte [25]). Allein auch Heinrich VII. hatte nur zu oft Gelegenheit, den nachtheiligen Einfluß des Königs von Frankreich auf den Papst zu erfahren. Von der Verderblichkeit dieses Einflußes,

---

Tom. II. p. 123.). Böhmer, Reg. Imp. S. 345. nimmt das Jahr 1309 an und bestimmt die Verhaftung der Templer auf den 11. Oktober 1308, jener Brief spricht aber schon von dem gegen dieselben zu beobachtenden Verfahren; man müßte also dafür halten, in jenem Datum solle es für quarto *quinto* heißen. Mehrere der bei *Baluze* a. a. O. Tom. I. abgedruckten Vitae, setzen die Verhaftung der Templer ausdrücklich in das Jahr 1307 S. Vita I. *Clem. V.* p. 8. II. p. 27. III. p. 57. Die genauere Bestimmung des Umzuges der Curie findet sich Vita II. p. 31. wornach sich die Cardinäle auf die Oktave nach Epiphanie in Avignon einfinden sollten, und Vita IV. p. 67. wonach Clemens im August 1309 bereits Poitiers verläßt, dann über Bordeaux, Agen und Toulouse (Weihnachten) nach S. Bertrand (17. Febr.) geht; bald darauf muß er nach Avignon gekommen seyn; am Gründonnerstag 1309 sprach er schon den Bann über die Venezianer aus.

24) Man darf indessen nicht in Abrede stellen, daß der Papst Schritte zu Gunsten Karls gethan habe. Eine Zusammenstellung dieser Maaßnahmen s. bei Böhmer a. a. O. S. 345. (321.) Vergl. auch Barthold a. a. O. Bd. 1. S. 303.

25) Ueber die Wahl selbst s. die interessante Zusammenstellung bei Böhmer a. a. O. S. 253.

der sich auch in der grausamen Verfolgung des Ordens der Templer kund gab, ist die Geschichte dieses ganzen Jahrhunderts erfüllt und vorzüglich war es, außer der Kirche selbst, Deutschland, welches darunter litt. Es bietet sich somit abermals die Veranlassung, das Verhältniß des Papstes zum deutschen Reiche ins Auge zu fassen, wobei zu zeigen ist, wie im vierzehnten Jahrhunderte auch hier von Neuem der Zwiespalt eintrat, der nun auf theoretischem Wege immermehr befestigt wurde. In eben diese Zeit gehören auch mehrere jenes Verhältniß berührende päpstliche Constitutionen, die in das Corpus Juris aufgenommen worden sind und eben deshalb hier um so mehr eine nähere Berücksichtigung verdienen.

§. 132.

1. Die Clementinen Romani Principes und Pastoralis und die Extravagante Si fratrum.

Mit der Absetzung Friedrichs II. hatten die Partheiungen, welche bis dahin Kirche und Reich zerrissen, nicht aufgehört. Im Gegentheil sie wirkten, da von den beiden höchsten leitenden Gewalten die eine für eine geraume Zeit gar nicht vorhanden, die andere in ihrer Kraft gelähmt war, nur um so zerstörender. Es zeigte sich dieß zunächst in Deutschland insbesondere auch darin, daß seit jenem Zeitpunkte bis auf Rudolf von Habsburg stets zwiespältige Königswahlen Statt fanden. Man pflegt diese Zeit mit dem Ausdrucke des großen Interregnums zu bezeichnen, weil keiner der wider einander aufgestellten Gegenkönige zur völligen Anerkennung im Reiche gelangt ist. Es half Heinrich Raspe und Wilhelm von England

in dieser Hinsicht nicht, daß sie von Papst Innocenz IV. als römische Könige anerkannt wurden, Konrad IV. behauptete sich gegen sie; der Streit zwischen Richard von Cornwallis mit Alphons von Castilien, welcher nie nach Deutschland kam, blieb bis zum Tode des selten im Reiche weilenden Engländers unentschieden und erst auf dem Concilium zu Lyon wies Gregor X. die Ansprüche Alphonsens zurück und erkannte Rudolf von Habsburg als rechtmässigen römischen König an. Der Papst ließ sich nach allen Kräften es angelegen seyn, die Verhältnisse des Reiches zu ordnen, indem auf dem gedachten Concilium eine sorgfältige Revision vieler dasselbe betreffender Aktenstücke vorgenommen wurde [1]). Rudolf leistete die herkömmlichen Eide des zum Kaiser zu krönenden Königs und nur der Kampf, welchen Ottokar von Böhmen gegen ihn begann, hinderte den Vollzug der Kaiserkrönung, für welche bereits der Tag auf Allerheiligen 1274, dann, nach einer Zusammenkunft des Königs mit Gregors X. zu Lausanne, wo jener seine Eide wiederholte [2]), auf Pfingsten 1275 anberaumt war [3]). Gleich ihm empfing auch Adolf von Nassau die Kaiserkrone nicht, sie wurde nachmals von

---

[1]) Die Akten dieses Concils (s. *Raynald* ann. 1274. n. 5. sqq. Tom. XVI. p. 220.) sind in dieser Beziehung sehr interessant. — Vergl. auch Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde. Bd. 1. Abth. 1. S. 79. u. ff.

[2]) S. *Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. IV. p. 403. — S. auch Kopp a. a. O. S. 121. u. ff. wo eine fortlaufende Vergleichung mit den Eiden Friedrichs II. und Otto's IV. angestellt wird.

[3]) Vergl. Böhmer, Reg. Imp. S. 330. u. f. —

Bonifacius VIII., der im Jahre 1303 Albrecht I. als König anerkannte, für diesen in Aussicht gestellt [4]); die Wirren im Innern des Reiches hinderten den König an dem Römerzug, sie hätten auch seinen Nachfolger, den mehr als halbfranzösischen [5]) Heinrich von einem Unternehmen zurückhalten sollen, welches nach den damaligen Zeitumständen mehr phantastisch [6]), als dem Reiche heilbringend war.

Zu Ausgang des Jahres 1308 war Heinrich gewählt worden [7]); er sendete sogleich eine feierliche Botschaft [8]) an den Papst, dem er persönlich bekannt war [9]), um demselben seine Ergebenheit gegen ihn und die römische Kirche auszudrücken und ihn um seine Gunst und

---

[4]) S. Cap. *Romani Principes*. §. *Idemque*. S. Böhmer a. a. O. S. 342.

[5]) S. Böhmer a. a. O. S. 251.

[6]) Barthold, Römerzug Heinrichs VII. Bd. 1. S. 6. nennt ihn einen „Don Quixote in der edelsten Auffassung des Cervantes". — Vergl. ebend. S. 409.

[7]) Die Wahlakten bei *Pertz* a. a. O. Tom. IV. p. 490. — *Baluze*, Vit. Pap. Avenion. Tom. II. p. 266. —

[8]) Vergl. Barthold a. a. O. S. 322. über den weiteren Verlauf s. ebend. Bd. 2. S. 221. u. ff.

[9]) Heinrich war bei seiner Krönung in Lyon zugegen gewesen und hielt sich im März 1308 an der Curie auf, um die Promotion seines Bruders Balduin zum Erzbischof von Trier zu befördern. S. Böhmer a. a. O. S. 344. — Vergl. Cap. *Romani Principes*. §. *Praefatis*. jurej. in Clem. (II. 9.). — cujus etiam nos — aliqualem prius notitiam habebamus. — S. auch Glossa *Notitiam*.

Huld zu bitten; zugleich ließ er die in seine Seele zu leistenden erforderlichen Eide anbieten und den Papst um die Ertheilung der Kaiserwürde ersuchen [10]. Clemens versammelte hierauf ein zahlreiches öffentliches Consistorium, in welchem, nach Vorlage des Wahldecretes, Heinrichs Angelegenheit, insbesondere seine Tauglichkeit zur kaiserlichen Würde geprüft wurde. Hierin lag durchaus keine Neuerung und daher war Clemens mit Beziehung auf die ganze Bedeutung der Kaiserwürde und das bestehende Gewohnheitsrecht vollkommen befugt zu sagen: daß die römischen Könige von dem Papste die Approbation ihrer zu der Höhe der kaiserlichen Erhabenheit anzunehmenden Person, die Salbung, Consecration und Kaiserkrone empfangen. Eben so widersprach es in dem oben (§. 127. S. 201.) entwickelten Sinne der Wahrheit nicht, wenn er das Wahlrecht einzelner Fürsten als ein von dem päpstlichen Stuhle herrührendes bezeichnete [11]. Nachdem nun jene Prüfung Statt gefunden, erkannte der Papst Heinrich als römischen König an und erklärte ihn für tüchtig zum Empfange jener Würde; es wurde alsdann von den Gesandten der Eid in der von den Canones vorgeschriebenen Form *Tibi Domino* (§. 123. S. 115.) geleistet [12]) und der Krönungstag zu Rom auf Mariä Reinigung 1312 anberaumt [13]). Als dieser Zeitpunkt sich

---

10) Cap. *Romani Principes.* cit. §. *Dictus namque.*

11) Cap. *Romani Principes.* pr.

12) §. *Caeterum, quin.* — Rudolf von Habsburg hatte ihn ebenfalls geleistet. S. *Raynald.* ann. 1274. n. 9. p. 220.

13) §. *Dictus.* — *Raynald.* ann. 1309. n. 11. sq. (Tom.

näherte, traf Heinrich die Anstalten zum Zuge, wozu die Abschließung eines Freundschaftsvertrages mit dem durch Heinrichs Wahl beleidigten Könige von Frankreich ganz besonders nothwendig erschien. Philipp IV., der sich darin gefügt hatte, seinen ehemaligen Vasallen [14]) als König anzuerkennen, ließ sich zu jenem Vertrage [15]) zwar bereit finden, forderte aber nun von dem Papste um so mehr, daß er seinen Interessen, so wie überhaupt denen des Hauses Valois förderlich sey. Clemens befand sich in einer durchaus schiefen Stellung und wirkte von Avignon aus zwar in mancher Rücksicht für [16]), mehr aber noch gegen den von ihm anerkannten Kaiser. Dieß zeigte sich vorzüglich in der Gunst, welche er dem Anjou Robert erwies, den er, gemäß dem Testamente Karls II., mit Uebergehung Karoberts, zu Avignon zum Könige von Neapel gekrönt hatte [17]). In diesem, dem Haupte der Guelfen, fand Heinrich in Italien seinen nicht immer offen hervortretenden, aber desto gefährlicheren Gegner.

XV. p. 47.). — *Pertz* a. a. O. Tom. IV. p. 492. — S. Böhmer a. a. O. S. 345. (n. 324. u. f.)

[14]) S. Böhmer a. a. O. S. 254. — Barthold a. a. O. Bd. 2. S. 407. —

[15]) Bei *Pertz* a. a. O. p. 511.

[16]) Es darf nicht verkannt werden, daß er durch den französischen Einfluß auf eine oft unverantwortliche Weise verhindert wurde, zu Gunsten Heinrichs einzuschreiten. Vergl. z. B. Böhmer a. a. O. S. 346. (April. 1312.). —

[17]) Am 3. Aug. 1309. — S. das Nähere bei Böhmer a. a. O. S. 346. (n. 326.). —

Kaum möchte wohl jemals ein Land zu einem solchen Heerde der Anarchie sich umgewandelt haben, als Italien, nachdem es durch den unseligen Entschluß Clemens V., in Frankreich seinen Sitz aufzuschlagen, seines Einheitsprinzipes beraubt worden war. Von unversöhnlichen Parteien zerfleischt, die unter dem alten Namen der Guelfen und Ghibellinen, in ihren verschiedenen Spaltungen in Weiße und Schwarze, in Grüne und Dürre, das demokratische und monarchische Prinzip vertraten, war Italien eine Stätte der Verwüstung geworden[18]). Es erklärt sich darum leicht, daß, während der Papst das Land verlassen hatte und demselben völlig fremd blieb, sich aller edel Denkenden eine wahre Sehnsucht nach einem Einheitsprinzip, durch welches dem namenlosen Elende begegnet werden könnte, bemeisterte. Mochte es seyn, daß der Papst sich auch wegen der Parteikämpfe der Orsini und Colonna fürchtete, nach Rom zu kommen, dennoch wäre es seine höchste Pflicht gewesen, das Schifflein Petri in den ihm eignen Hafen zu geleiten. Da nun aber der Papst nicht kam, so wendeten sich die Blicke Aller auf die Ankunft des verheißenen Kaisers hin. Der höchste und edelste Ausdruck dieser Gesinnungen ist in zwei Briefen Dante Alighieris kundgegeben, von denen der eine[19]), an den römischen

---

18) Vergl Histor. pol. Blätter. Bd. 20. S. 476. u. ff. — Barthold a. a. O. S. 9. u. ff. S. 338. u. ff. — Böhmer a. a. O. S. 253. —

19) In der Ausgabe der Divina Comedia von *Bald. Lombardo* (Rom. 1820.) Tom. I. p. 38. — S. Barthold a. a O. Bd. 1. S. 343.

König und das Volk gerichtet, in das Jahr 1309 gehört, der andere, als Heinrich zu Cremona weilte, in Ungeduld über dessen Zögerung, im Jahre 1311 an ihn geschrieben ist [20]). Gedenkend des Glanzes des altrömischen Kaiserthums knüpft Dante an dieses das zu erwartende Heinrichs an und eben hieraus erklären sich auch die von dem Dichter um jene Zeit in seinem [21]) Werke de Monarchia (§. 133.) aufgestellten Grundsätze [22]), wegen welcher er mißverständlicher Weise von Manchen sogar der Häresie geziehen wurde [23]).

König Heinrich, ebenfalls von jener Auffassung des Kaiserthums durchdrungen, wollte sich in Aussicht auf die zu Rom zu erlangende Universalherrschaft über die verschiedenen Parteien stellen; allein dieser Gedanke erwies sich sofort als völlig unausführbar. Er wurde ganz und gar in die Parteikämpfe hineingezogen und hatte sehr

---

[20]) Barthold a. a. O. S. 535. citirt ihn nach einer Ausgabe der Werke Dante's von *Zatta*, Tom. V. p. 280.; in der dem Verfasser zu Gebote stehenden (*Zatta*, Venez. 1758.) findet sich der Brief Tom. IV. P. I. p. 234. —

[21]) Obschon es davon in den Ausgaben heißt: temporibus Ludovici Bavari scripta. — S. Barthold a. a. O. Bd. 1. S. 219. Bd. 2. S. 510.

[22]) S. Histor. polit. Blätter. a. a. O. S. 478. — Vergl. den Artikel Dante von Clemens in dem Bonner allgem. Kirchenlexikon. Bd. 2. S. 282.

[23]) S. *Bartolus* ad Extrav. *Ad reprimendum.* (*Henr.* VII. Tit. 1. s. Note 39.). — Vergl. *Azpilcueta*, Relect. ad Cap. *Novit.* Notab. 3. n. 19. (Opera. Tom. II. p. 131.) n. 42. p. 135. —

bald, als das Haupt der Ghibellinen, alle Guelfen wider sich. Nirgend aber zeigte sich diese Stellung des Kaisers deutlicher als in Rom selbst. Die Orsini, denen der Bruder des Königs von Neapel zu Hülfe gezogen war, traten feindlich wider ihn auf, die Colonna gewährten ihm den Einzug in den von ihnen besetzten Theil der Stadt. Heinrich konnte daher nicht in St. Peter gekrönt werden, sondern empfing das Diadem durch die dazu vom Papste beauftragten Cardinäle im Lateran [24]).

Der Krieg gegen Robert von Neapel schien unvermeidlich; da forderte der Papst den Kaiser kraft der von ihm bei seiner Anerkennung zum Könige, vor dem Eintritte in Italien [25]) und vor so wie nach der Kaiserkrönung geleisteten Juramenta fidelitatis zum Waffenstillstande auf [26]); eine Mahnung zu demselben Zwecke erging an Robert. Heinrich aber erklärte [27]) vor den von ihm versammelten Notarien — wie er stets von einer Schaar von Rechtsgelehrten umgeben war [28]) — auf deren Gutachten, daß er kein Juramentum fidelitatis geschworen. Er hatte hierin unstreitig recht, wenn er behauptete, daß er nicht wie Robert in ein vasalliti-

---

[24]) Vergl. Böhmer a. a. O. S. 302. —

[25]) §. *Porro.* — S. *Promissio Lausann.* ann. 1310. (bei *Pertz* a. a. O. Tom. IV. p. 501.; s. *Raynald.* h. a. n. 3. sqq. p. 56.). —

[26]) §. *Dudum.* — S. *Dönniges*, Acta Henrici VII. Vol. II. p. 54. p. 231. — Böhmer a. a. O. S. 347. (n. 338.). —

[27]) Vergl. Barthold a. a. O. Bd. 2. S. 271. u. ff.

[28]) Vergl. Barthold a. a. O. S. 279.

sches Verhältniß zum Papste getreten sey und daß er darum nicht mit ihm gleichgestellt werden wollte. Wenn dahin des Papstes Meinung gegangen seyn sollte, so würde derselbe von einer großen Anmaßung in dieser Beziehung nicht freizusprechen seyn. Allein es ist kaum glaublich, daß der Papst Solches gewollt habe [29]), sondern es lassen sich diese Verhältnisse ohne eine solche Annahme, gerade bei einer gehörigen Unterscheidung der von Heinrich und von Robert geleisteten Eide sehr wohl erklären. Robert war Vasall und hatte ein eigentliches Homagium geleistet, wie er denn auch von Clemens selbst geradezu als homo ligius des päpstlichen Stuhles bezeichnet wird [30]); Heinrich konnte aber unmöglich mit Wahrheit, obschon er es that [31]), in Abrede stellen, ein Juramentum fidelitatis wie alle seine Vorgänger, geschworen zu haben, vermöge dessen er dem Papste in allen Dingen getreu und namentlich sein Beschützer zu seyn gelobt hatte. Dazu gehörte aber auch, daß er die Vasallen der römischen Kirche nicht mit Krieg überziehe [32]), was ihm sehr wohl auf Grund seines Versprechens untersagt werden konnte.

---

29) Seine Worte (§. *Dudum.* i. f.) ließen sich allerdings so deuten, da er beide Fürsten wegen ihrer Eide völlig gleichzustellen scheint; er nennt sie beide mit Recht ecclesiae defensores, aber sie waren es aus verschiedenen Gründen.

30) Cap. *Pastoralis.* 2. d. sent. et re judic. §. *Rursus.* in Clem. (II. 11.). —

31) Cap. *Romani Principes.* §. *Dictis.* — simulans se immemorem juramentorum, quae nobis ante coronationem suam praestiterat et post coronationem etiam innovaverat. Vergl. §. *Verum.*

32) §. *Sub eodem.* — Vergl. den Eid Rudolfs bei *Raynald.*

Der Kaiser ließ sich indessen von seinen Kriegsrüstungen nicht abhalten und blieb mit dem Könige Friedrich von Sicilien fortwährend in einer Verbindung gegen Robert; der Papst aber, unstreitig auf Veranlassung Philipps des Schönen, verbot bei Strafe der Excommunication, jedweden Angriff auf Neapel [33]). Dieß scheint Heinrich auf den abenteuerlichen Gedanken gebracht zu haben, gegen Robert ein Rechtsverfahren [34]) einzuleiten; er ließ denselben nunmehr dreimal vor seine Curie citiren. Die Berechtigung dazu entnahm er aus dem vasallitischen Verhältnisse, in welchem Robert zu ihm wegen einiger piemontesischen Besitzungen stand [35]), den eigentlichen Stützpunkt zu diesem ungeeigneten Verfahren suchte er aber in seiner kaiserlichen Majestät. Was den ersteren Punkt anbetrifft, so würde durch ihn allerdings ein gewisses Recht zur gerichtlichen Citation begründet seyn, allein da Robert sein Domicil in Neapel hatte und in Beziehung hierauf des Papstes Vasall, dieser somit sein ordentlicher Richter war, so konnte der Kaiser nicht ohne dessen Genehmigung fordern, daß Robert sein Königreich

---

ann. 1274. n. 9. p. 220. Idem quod Rex Rudolphus per se vel per alium non offendet vasallos Ecclesiae et specialiter magnificum principem dominum Carolum Regem Siciliae illustrem, seu heredes ipsius.

[33]) Vergl. Böhmer a. a. O. S. 345. (n. 340.). —

[34]) Die Akten desselben bei *Pertz* a. a. O. p. 544. sqq.

[35]) Cap. *Pastoralis.* cit. §. *Denique.*

verlasse [36]). Am allerwenigsten aber konnte er verlangen, daß er wehrlos, ihm, der mit einem gewaltigen Heere zu Pisa stand, sich überliefern sollte. „Solches wird" — wie Clemens V. sich ausdrückt [37]) — „mit Recht gefürchtet, nach altem Gebrauche gemieden, dieß flieht die menschliche Vernunft, davor erschrickt die Natur". Was sodann das Kaiserthum angeht, so nahm Heinrich in seiner phantastischen ebenfalls an die alte Imperatorenwürde anknüpfenden Auffassung desselben [38]), eine oberstrichterliche Gewalt in Anspruch, die wenigstens in diesem Umfange ganz und gar nicht in demselben lag. Auf diesem Wege fortschreitend erließ der Kaiser seine bekannten Constitutionen: Quomodo in laesae majestatis crimine procedatur und Qui sint rebelles, welche auf den letzten Blättern des Corpus juris civilis [39]) stehen, und verurtheilte (26. April 1313), den König von Neapel [40]) als einen „Rebellen, Verräther, Feind des Kaiserthums und Majestätsverbrecher" zur Hinrichtung mit dem Schwerte und zum Verluste aller seiner Würden, Ehren, Provinzen, Länder (also auch des Königreiches Neapel), aller Güter, Rechte und Gerichtsbarkeiten, sie seyen beständig oder vorübergehend [41]). Durch diese Sentenz mußte so-

---

36) §. *Nos quoque.*

37) §. *Numquid etiam.*

38) Vergl. Barthold a. a. O. Bd. 2. S. 218.

39) *Extravagantes*, quas nonnulli XI. Collationem appellant.

40) Vergl. Barthold a. a. O. Bd. 2. S. 381.

41) §. *Sane.* §. *Propter quam.*

wohl der Papst als auch das gesammte Haus Kapet auf die empfindlichste Weise beleidigt werden und Philipp IV. gab bei dieser Gelegenheit einen Beweis, wie er, wo es seinen Vortheil erheischte, den ganzen Umfang der päpstlichen Gewalt anerkannte. Er begehrte von dem Papste [42]), daß er die Sentenz des Kaisers sofort annullire; Clemens aber schlug den Weg ein, daß er Heinrich dazu aufforderte. Der Kaiser war aber keineswegs gesonnen dem nachzukommen, und bereitete Alles zu einem Angriffe auf Neapel vor; plötzlich aber starb er, als der Papst im Begriffe stand, den Bann über ihn auszusprechen [43]).

Durch die Mißhelligkeiten, welche zwischen ihm und dem Kaiser eingetreten waren, fand sich Clemens bewogen, sich in zwei Decretalen über die wichtigsten Streitpunkte auszusprechen. Dahin gehörte namentlich die Frage über die Natur der Eide, welche der Kaiser ihm geleistet hatte, die er für Juramenta fidelitatis erklärte [44]) und sodann die andere in Betreff der Rechtsgültigkeit der Sentenz über König Robert. In einem Tone, welcher die Mißstimmung gegen den verstorbenen Kaiser und ein besonderes Wohlwollen gegen Robert deutlich zu erkennen gab [45]), wurde jener Urtheilsspruch als „nicht von der

---

[42]) Vergl. Barthold a. a. O. Bd. 2. S. 408.

[43]) Vergl. *Raynald.* ann. 1313. n. 24. p. 128.

[44]) Cap. *Romani Principes.* §. *Nos itaque.* §. *Verum, quia.*

[45]) Cap. *Pastoralis.* §. *Sane.* — Vergl. auch *Romani Principes.* §. *Dudum.*

weisen Unterscheidung, der Mutter aller Tugenden, sondern von der willkührlichen Uebereiltheit, der Stiefmutter der Gerechtigkeit ausgehend" [46]), und „nicht einmal in dem Munde des Volks den Namen einer Sentenz verdienend", völlig annullirt [47]). Obschon Clemens bereits im Jahre 1311 seine Decretalensammlung auf dem Concilium von Vienne vorgelegt hatte, so sind doch jene beiden Constitutionen derselben von ihm einverleibt und mit ihr kurz vor seinem Tode publicirt worden [48]). Die erstere hat ihre Stelle in dem Titel de jurejurando [49]), die letztere in dem de sententia et re judicata [50]) gefunden.

Nach dem Tode Heinrichs bestellte Clemens für die Zeit, daß der Kaiserthron unbesetzt blieb (vacante imperio) den König Robert zum Vicar für Italien [51]). Das Fundament, worauf er die Befugniß dazu, so wie zu der Aufhebung jenes kaiserlichen Urtheilsspruches baute, ist in der Decretale ***Pastoralis*** hervorgehoben und wird von seinem Nachfolger Johann XXII. in der Extravagante ***Si fratrum*** in dem Titel Ne sede vacante aliquid innovetur [52]) ebenfalls kund gegeben. Zum näheren Ver-

---

[46]) Cap. ***Pastoralis.*** §. ***Rursus.***

[47]) Cap. ***Pastoralis.*** §. ***Ut igitur.***

[48]) Vergl. ***Raynald.*** ann. 1314. n. 14. p. 136.

[49]) II. 9.

[50]) II. 11.

[51]) ***Raynald.*** ann. 1314. n. 2. p. 133. — S. Barthold a. a. O. Bd. 2. S. 467.

[52]) ***Extrav. Joann.*** XXII. Tit. 5.

ständnisse der Sache dient vorzüglich die Decretale Innocenz III. Licet ex suscepto [53]), deren gelegentlich oben bereits gedacht wurde (§. 129. S. 233.). —

Es kommt hierbei zunächst darauf an, den richtigen Begriff des Ausdruckes imperio vacante, der, so nahe er liegt, doch nicht immer gehörig verstanden wird, festzuhalten. Nach Demjenigen jedoch, was oben (§. 127. S. 201. u. ff.) über die Besetzung des Kaiserthums entwickelt worden ist, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Imperium vacans immer dann vorhanden ist, sobald kein rechtmäßig gekrönter Kaiser da ist [54]). Jener Begriff wird also dadurch nicht ausgeschlossen, wenn auch der römische König bereits gewählt und gekrönt ist. Es spricht daher auch in der oben angeführten Decretale *Licet*, welche in das Jahr 1206 gehört, der Papst von dem Imperium vacans, obgleich Otto IV. längst von ihm als römischer König anerkannt war. Um so mehr findet ein Imperium vacans dann Statt, wenn der Streit zweier Könige um den Besitz des deutschen Reiches noch nicht geschlichtet ist. Es war also auch die bei dem Tode Heinrichs VII. eingetretene Vacanz durch die nunmehr folgende Königswahl, die noch obenein dießmal eine zwiespältige war, durchaus nicht aufgehoben. Indem daher Imperium vacans und Regnum vacans keineswegs iden-

---

[53]) Cap. 10. X. d. for. comp. (II. 2.). —

[54]) In diesem Sinne sind auch die bei Hurter, Geschichte Innocenz III. und seiner Zeitgenossen, Bd. 1. S. 267. Note 126. u. Bd. 2. S. 98. Note 140. citirten Stellen zu verstehen; Hurter nimmt sie unrichtig als bescheidene Ausdrücke Derer, die sich kein Urtheil anmaaßen wollten.

tische Begriffe [55]) waren, so traten in dem einen Falle ganz andre Rechtsverhältnisse, als in dem andern ein. Durch die deutsche Verfassung war für den Fall der Erledigung des Königsthrones in so fern gesorgt, als die beiden Pfalzgrafen, der von Franken und der von Sachsen, das Reichsvicariat übernahmen [56]). Dadurch aber, daß in einem solchen Falle zugleich immer auch das Kaiserthum erledigt wurde, so mußte, wie dort für das Interregnum, so auch hier für das natürlich noch länger dauernde Interimperium ein stellvertretendes Surrogat für die kaiserliche Gewalt eintreten. Insbesondere betraf dieß Italien und es gingen nach der Auffassungsweise jener Zeit und nach dem dafür bestehenden Gewohnheitsrechte mehrere der kaiserlichen Pflichten und Gerechtsame auf den Nachfolger Petri, als denjenigen über, welchem die kaiserliche Würde ihre Wiederherstellung verdankte. Wenn daher der Papst, welcher den Kaiser zu prüfen und zu krönen hatte, für die Zeit des Interimperiums einen Vicar für Italien bestellte, so griff er durchaus nicht in die Rechte des etwa bereits gewählten römischen Königs ein. Dieß war um so weniger der Fall, als dieß das

---

[55]) Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. 3. §. 390. unterscheidet hierin so wenig, daß er Ludwig den Bayern schon für die Zeit, bevor er sich in Rom krönen ließ (§. 123. S. 121.) Kaiser nennt; so auch in seiner Abhandlung über den Kurverein (in den Abhandlungen der Berliner Akademie. 1844.) Es kommt auf jene Unterscheidung aber viel mehr an, als man auf den ersten Blick geneigt seyn möchte anzunehmen. Vergl. §. 127.

[56]) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. 2. §. 287. Bd. 3. §. 390. §. 391.

einzige Mittel war, die Partheien nur einigermaßen im Zaume zu halten [57]) und dem Vicar bei seiner Bestellung es zur ausdrücklichen Pflicht gemacht wurde, augenblicklich von der Ausübung des ihm übertragenen Amtes zurückzustehen, sobald der Papst den römischen König als tauglich für das Kaiserthum anerkannt haben würde [58]). In dieser Weise war Karl I. von Neapel von Clemens IV. zuerst zum Bewahrer des Friedens, dann zum eigentlichen Vicarius ernannt worden [59]) und ebenso verlieh Clemens V. dieses Amt an Robert, worin derselbe von Johann XXII. noch ausdrücklich anerkannt wurde [60]). Auf dem nämlichen Princip, nach welchem mittelst des Vicariates der Papst für das nicht vorhandene weltliche Oberhaupt der Christenheit eintrat, beruht es auch, daß er die Ausübung der Jurisdiction für den Fall der Rechtsverweigerung übernahm. (vergl. §. 129. S. 233.)

Diese Grundsätze wurden von den gedachten Päpsten dahin ausgesprochen, daß zunächst Clemens V. sagte: „ihm stehe die Regierung des erledigten Kaiserthums zu" [61]), und die Annullirung der Sentenz Heinrichs in folgender Weise

---

[57]) *Raynald.* ann. 1267. n. 9. p. 143.

[58]) *Raynald.* ann. 1314. n. 2. p. 133.

[59]) S. *Rousset*, Supplément au Corps universel diplomatique. Tom. I. P. I. n. 125. a. u. b. — Vergl. Kopp, Geschichte der eidgenöss. Bünde. Bd. 1. Abthlg. 1. S. 71. — *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Tom. II. p. 560.

[60]) *Raynald.* ann. 1317. n. 29. p. 157.

[61]) *Raynald.* ann. 1314. n. 2. p. 133.

motivirte: er könne dieß ohnehin wegen seines Vorranges (superioritas) über das Kaiserthum, dann aber auch kraft der Gewalt, in welche er bei Erledigung desselben dem Kaiser succedirt sey, so wie überhaupt kraft der Machtfülle, welche ihm Christus in der Person des heiligen Petrus übertragen habe [62]); Johann XXII. sodann drückte sich ganz ähnlich aus. Er fand die Veranlassung dazu darin, daß in Italien sich mehrere kleinere Gewalthaber als kaiserliche Vicarien gerirten und sich von Vielen Treueide schwören ließen. In dem Cap. *Si fratrum* nun verwarf er, mit dem Interdicte drohend [63]), alle jene angemaßten Vicariate als den päpstlichen Gerechtsamen widersprechend, und löste alle jene Schwüre, da der Eid kein Band der Schlechtigkeit seyn dürfe [64]). Diese Gerechtsame aber begründete er dahin, daß, da nunmehr durch den Tod Heinrichs das Reich erledigt sey, an den Papst, welchem in der Person des heiligen Petrus Gott selbst sowohl die Rechte des irdischen als himmlischen Reiches übertragen habe, die Gerichtsbarkeit, Leitung und Verfügung des Kaiserthums devolvirt sey [65]). — Alle diese Ausdrücke sind leicht einer Mißdeutung fähig, allein auch sie dürfen in keinem andern Sinne genommen werden, als ähnliche in den betreffenden Decretalen Innocenz' III. (§. 127 u. ff.) und in der Bulle *Unam Sanctam* Bonifacius' VIII. Es ist auch damit

---

62) Cap. *Pastoralis*. §. *Ut igitur*.

63) Cap. *Si fratrum*. §. *Alioquin*.

64) §. *Ac hujusmodi*.

65) §. *Sane*.

keine weltliche Macht des Papstes über die Länder der Fürsten gemeint, sondern nur jene in ihrer ganzen Bedeutung oben (§. 130) entwickelte oberste Leitung[66]. Diese war aber bei den Verhältnissen Italiens in jener Zeit unumgänglich nothwendig, und hätte gar leicht, wenn die Päpste es gewollt hätten, zu einer Erweiterung ihrer Souveränität in derselben rechtmäßigen Weise führen können, wie diese in der Periode der Kämpfe zwischen den Langobarden und dem griechischen Kaiser entstanden war (§. 119.). Eben darum kann auch die Annullirung der kaiserlichen Sentenz nicht den Sinn haben, daß der Papst sich damit ein Recht anmaßte, eine höhere Instanz für alle weltlichen Urtheilssprüche zu bilden, sondern nur den, daß, wenn der Kaiser seine Competenz gänzlich überschritt und eine in sich völlig ungültige Sentenz fällte, der Papst in einem solchen Falle allerdings die Befugniß habe, abhelfend einzutreten.

Hiebei läßt sich aber nicht verkennen, daß dergleichen Aussprüche zu keiner Zeit weniger bereitwillig aufgenommen werden konnten, als eben damals. Davon lag der allgemeine Grund in der Entfremdung, in welche die Staaten sich gegen die Kirche gestellt hatten, insbesondere darin, daß man hinter dem Papste immer auch zugleich den König von Frankreich erblickte. Sagte man diesem nach, er habe bereits das Sacerdotium in seiner Gewalt[67], so lag es um so mehr nahe genug, ihm

---

[66]) Vergl. *Bianchi* a. a. O. p. 561.

[67]) S. *Raynald.* ann. 1325. n. 5. p. 298. — Vergl. Böhmer, Regesten Kaiser Ludwigs des Bayern. S. 218. n 46. —

vorzuwerfen, daß er auch das Kaiserthum sich aneignen wolle, als in der That die Bestrebungen Frankreichs noch stets auf dasselbe gerichtet[68]) und eine wesentliche Ursache waren, weshalb nachmals der sehr französisch gesinnte Papst Johann XXII. weniger geneigt war, den Thronstreit in Deutschland zu einer das deutsche Nationalgefühl befriedigenden Lösung zu bringen. Diese Verhältnisse, so wie der Streit zwischen dem Papste und Ludwig dem Bayer bedürfen in ihren Hauptpunkten noch einer näheren Beleuchtung. Es trat bei diesem Kampfe zugleich die Theorie ganz entschieden in die Schranken und es sind dabei auch mehrere der in das Corpus juris, zum Theil in die Extravagantensammlung Johanns XXII. aufgenommene päpstliche Constitutionen von größerer Bedeutung, als man auf den ersten Blick geneigt seyn möchte, anzunehmen.

§. 133.

m. Ludwig der Bayer im Kampfe wider Papst Johann XXII. und dessen beide Nachfolger.

Bei der im Jahre 1314 Statt gehabten Königswahl waren am 19. Oktober zwei der unbestritten berechtigten Stimmen und eine dritte auf Friedrich von Oesterreich, am folgenden Tage die vier andern auf Ludwig den Bayer gefallen. Kein Gesetz entschied damals für die Majorität, Keiner von beiden Fürsten gab nach und so

---

[68]) Vergl. Böhmer a. a. O. S. 218. n. 44. 45. S. 219. n. 241.

wurden sie an demselben Tage, der erstere zu Bonn von dem Erzbischofe von Cöln, der Andere zu Aachen von dem Erzbischof von Mainz gekrönt. Es waren demnach die Verhältnisse denen beim Tode Heinrichs VI. (§. 127. S. 208) in mancher Hinsicht ähnlich, aber viel schwieriger. Eine schnelle Entscheidung Seitens des päpstlichen Stuhles hätte vielleicht Nutzen gebracht, doch derselbe war unbesetzt. Indessen wenn auch Johann XXII. damals schon gewählt gewesen wäre, was erst im Jahre 1316 geschah, so war seine Stellung doch eine ganz andere, als die Innocenz' III. Dieser hatte zwischen Fürsten zu entscheiden, von denen der eine sich im Banne der Kirche befand, er war völlig frei und die Zeit ehrte die Auctorität seines Amtes und seiner Person. Jetzt lag gegen keinen von Beiden ein solches Gewicht in der Wagschale, der Papst war Frankreich gegenüber fast willenlos, neigte sich als Franzose selbst dazu hin, und es war eine Zeit herangekommen, wo eine sehr bedeutende und in jeder Hinsicht fleckenlose Persönlichkeit dazu gehört hätte, um einer solchen Entscheidung ein Ansehen zu verschaffen. Dessenungeachtet darf man aber nicht verkennen, daß Johann XXII. gleich nach seinem Regierungsantritte die geeignetsten Schritte that, den deutschen Thronstreit zu einem gütlichen Ausgange zu bringen. Wie Innocenz III. mischte auch er sich nicht weiter ein, als daß er die Fürsten zum Frieden mahnte und dann den über seinen Gegner siegreichen Ludwig zur Milde aufforderte [1]).

---

[1]) *Raynald.* ann. 1316. n. 10. Tom. XV. p. 143. — Vergl. Fürst Lichnowsky, Gesch. d. Hauses Habsburg. Bd. 3. S. 107.

Wäre damals in Deutschland von den Fürsten selbst der Streit entschieden worden, so hätte auch päpstlicher Seits die Anerkennung des einmüthig angenommenen Königs und seine Berufung zum Empfange der Kaiserkrone nicht ausbleiben können; unglücklicherweise gestalteten sich aber die Dinge ganz anders. So lange nämlich Jenes nicht geschah, erlangte auch keiner der beiden Gegenkönige einen unzweifelhaften Anspruch auf das Imperium, hatte mithin auch keine Befugniß, irgendwelche kaiserliche Gerechtsame in Italien auszuüben. Dieß aber maßte sich Ludwig an, indem er nicht nur einen Reichsvicar für Italien einsetzte, sondern auch dem in offener Empörung gegen die Kirche befindlichen und deßhalb mit Censuren belegten Galeazzo Visconti[2]), den der König von Neapel in Mayland belagerte, Entsatz bringen ließ. Man thut daher, indem man dies übersieht, Johann XXII. Unrecht, wenn man behauptet, er habe die erste Veranlassung zu dem Hader mit Ludwig gegeben[3]). Durch diese Schritte, besonders durch den Schutz der Gegner des Papstes sowohl auf dem politischen, als auf dem kirchlichen Gebiete[4]), wurde das Oberhaupt der Kirche auf eine sehr rücksichtslose Weise beleidigt. Johann drohte mit der Excommunication[5]), mit welcher in einem sol-

---

[2]) *Raynald.* ann. 1322. n. 8. p. 230.

[3]) Vergl. Böhmer, Regesten Kaiser Ludwigs des Bayern. 1323. Juni S. 215.

[4]) Ueber die Verbrechen der Visconti, insbesondere Galeazzo's s. *Raynald.* ann. 1324. n. sqq. n. 9. p. 275. sqq.

[5]) *Raynald.* ann. 1323. n. 30. p. 158. — Olenschlager,

chen Falle Innocenz III. schwerlich lange gezögert haben würde. Ludwig aber, während er durch eine an den Papst abgeordnete Gesandtschaft Aufschub der Sentenz auf zwei Monate begehrte und erhielt[6]), protestirte daheim gegen den wider ihn begonnenen Prozeß[7]). Unter solchen Umständen konnte der Ausspruch des Bannes nicht unterbleiben; derselbe wurde im März 1324 verkündet[8]), worauf dann auch bald die Erklärung folgte, daß Ludwig nicht römischer König seyn könne[9]); an jene Excommunication schloß sich aber für diejenigen Reichsstände und Corporationen, welche Ludwig noch ferner anhingen, ipso facto das für ihre Länder und Besitzungen eintretende Interdict an.

Unterdessen hatte sich die Meinung geltend gemacht, der Papst sey mit seinem Verfahren den Rechten der Churfürsten zu nahe getreten; er fand sich veranlaßt, derselben ausdrücklich zu widersprechen[10]). Die Churfürsten hatten das Wahlrecht, sie hatten aber auch Wahlpflichten (§. 127. S. 203.) und zu diesen mußte nach den betrübenden Erfahrungen, die man seit mehr denn einem

---

Erläuterte Staatsgeschichte des römischen Kaiserthums in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. Urk. N. 36. S. 81.

6) Olenschlager a. a. O. N. 38. S. 93.

7) S. *Herwart ab Hohenburg*, Ludovicus quartus Imperator defensus. p. 245.; die Protestation steht auch bei *Gewold*, Defensio Ludovici IV. Imp.

8) Olenschlager a. a. O. N. 39. S. 96.

9) Olenschlager a. a. O. N. 42. S. 106.

10) Olenschlager a. a. O. N. 40. S. 104.

Jahrhunderte gemacht hatte, namentlich die gehören, einmüthig zu wählen. Es war aber Herkommen, daß im Falle zwiespältiger Wahlen, die Entscheidung vom Papste erwartet wurde [11]); hierin lag, so lange nicht die Majorität gesetzlich den Ausschlag gab, die Churfürsten aber die Pflicht der Einmüthigkeit verletzten, das einzig versöhnende Prinzip, wenn nicht Deutschland jedes Mal bei dem Tode eines Königs durch die blutigsten Kriege, wie es leider oft trotz dessen geschah, zerrissen werden sollte. Das Herkommen der päpstlichen Entscheidung, die seit Otto's IV. Absetzung (§. 128. Note 30.) oft in Anspruch genommen worden war, hatte aber seinen Grund nicht in einer pflichtvergessenen Anmaßung des Papstes, sondern in der Pflichtvergessenheit der Churfürsten. Das Herkommen ferner, daß der Papst auch den einmüthig Gewählten prüfte, hat den nämlichen Ursprung, denn das Oberhaupt der Kirche hatte nur zu oft die Erfahrung gemacht, wie viel mehr die Churfürsten auf das ihnen für ihre Stimmen gebotene Gold, als auf das Wohl der Kirche Rücksicht genommen hatten. Daß aber der einmüthig gewählte König ohne Weiteres die Regierung begann, verstand sich von selbst, auch wurde er, wie z. B. Heinrich VII., von dem Papste nicht daran verhindert; nur mußte ein solcher Fürst, wenn entscheidende Gründe wider ihn vorlagen, wie gegen Albrecht der Verdacht des Hoch-

---

11) Richard entband mehrere Städte im Voraus des ihm geleisteten Eides, falls er nicht von dem päpstlichen Stuhle bestätigt werden sollte. S. Böhmer, Cod. dipl. Moeno-Francof. I. 116.

verrathes, gewärtig seyn; daß der Papst ihn nicht eher anerkannte, bis daß das Hinderniß, wie es dem zuletzt genannten Fürsten durch seine Rechtfertigungsschrift gelang, beseitigt war. Wenn daher fünfzehn Jahre nach Ludwigs erster Excommunication die deutschen Wahlherren in dem sogenannten Churverein von Rense [12]), den Satz aufstellten, daß der durch die Majorität Erwählte als rechtmäßiger König zu betrachten sey [13]), und, ohne den Papst geradezu zu nennen, diesen damit von jedem Approbations- und Bestätigungsrechte ausschließen wollten, so war damit die Pflicht einmüthig zu wählen aufgehoben und dafür die andere anerkannt, daß sich die Minorität unterwerfen müsse, zugleich aber auch die päpstliche Entscheidung als überflüssig beseitigt. Ob sie aber die Befugniß hatten, dem Papste, wenn sie ihre übrigen Wahlpflichten nicht beobachteten, jedweden Gewählten als künftigen Kaiser aufzudringen, ist eine andere Frage, die mindestens durch das bisherige Reichsherkommen, auf

---

[12]) Am 16. Juli 1338. (S. *Herwart* a. a. O. p. 751.) Wegen der einzelnen hieher gehörigen Documente und ihrer Echtheit s. Böhmer a. a. O. S. 120. n. 1921. n. 1922. S. 241. n. 71. n. 72. Add. I. Vorr. S. XI. S. 285. n. 2825. S. 311. n. 362. n. 363. — Eichhorn, der Kurverein zu Rense (Abhandlungen der Berl. Akad. d. Wissensch. Jahrg. 1844.). —

[13]) Einen unmittelbaren Antheil auf diese Erklärung der Churfürsten hatte wahrscheinlich die Schrift des nachmaligen Bischofs von Bamberg, Lupold von Babenburg, **de jure regni et imperii Romani.** Sie ist dem Erzbischofe von Trier dedicirt und behandelt namentlich die Frage in Betreff des durch die Majorität Erwählten ausführlich in **cap. 6.** S. unten S. 301.

welches sie sich beriefen, keineswegs bestätigt wird; am Wenigsten aber konnte davon eine rückwirkende Anwendung zu Gunsten des nicht einmüthig erwählten Ludwig, der sich in dem mehrfach über ihn verhängten Banne der Kirche befand, gemacht werden. Auch haben die nämlichen Churfürsten die Rechtmäßigkeit Ludwigs nachher selbst nicht mehr anerkannt, sondern haben der Aufforderung des Papstes, einen Andern zu wählen, alsbald entsprochen [14]).

In Folge der Excommunication Ludwigs hätte nun nach dem damaligen Herkommen der Papst Friedrich den Schönen als römischen König anerkennen und ihm dann in üblicher Weise die Kaiserkrone zusagen mögen. Friedrich aber, ein schwacher Mann [15]), der den Erwartungen, die man sich von ihm gemacht, überhaupt wenig entsprach, hatte sich unterdessen zu dem bekannten seltsamen Vertrage mit Ludwig verstanden, mit diesem gemeinschaftlich die Regierung des Reiches zu führen [16]).

---

[14]) Eichhorn a. a. O. S. 335. will diesen Einwand gegen die Wichtigkeit des Churvereines damit beseitigen, daß er sagt, diese Wahl stehe mit ihren Erklärungen nicht im Widerspruche, denn sie hätten nach den damaligen Ansichten das Absetzungsrecht anerkannt; allein Ludwig war nicht erst im Jahre 1346, sondern schon im Jahre 1324 in so weit abgesetzt worden, als der Papst ihn überhaupt nicht als König anerkannte.

[15]) Vergl. F. Lichnowsky a. a. O. S. 181.

[16]) Vergl. *Baumann*, Voluntarium imperii consortium inter Frider. Austr. et Ludov. Bavar. (Frcf. et Lips. 1735. fol.). p. 92. Der Vertrag wurde am 5. Sept. geschlossen; schon vorher hatte der Papst durch Briefe aus Deutschland die Nachricht erhalten, die Absicht gehe dahin, daß Friedrich das Reich,

Der eigentliche Grund aber, warum Johann XXII. die Anerkennung Friedrichs unter allerlei Vorwänden hinausschob, war der französische Einfluß, ja sein eignes Nationalgefühl, welches in dem Gedanken, die Kaiserkrone auf dem Haupte des Königs von Frankreich zu sehen, Befriedigung fand. Diesen Sinn hatte es, wenn der Papst ohne weitere Rücksicht auf Friedrich die deutschen Fürsten zu einer neuen Königswahl aufforderte. Daß er hiebei Ludwig bei Seite setzte, verstand sich unter den damaligen Umständen um so mehr von selbst, als dieser nicht nur keinen Schritt zur Aussöhnung, sondern Alles und Jedes dazu gethan hatte, um sich völlig mit dem Oberhaupte der Kirche zu verfeinden. Nicht genug, daß er nach Italien zog [17]), das in seiner Sehnsucht nach einem Kaiser längst enttäuscht war, nicht genug, daß er sich in Rom von schismatischen Bischöfen salben und von Sciarra Colonna, dem ersten der vier Syndici der Stadt, die Krone aufsetzen ließ [18]), erklärte er noch obenein den Papst als einen Ketzer für abgesetzt, verurtheilte ihn nebst seinem Vicar zum Feuertode und stellte in der Person des Minoriten Peter Rainallucci von Corbario,

---

Ludwig das Imperium verwalten solle (S. Böhmer a. a. O. S. 217. n. 41.); ein späterer Vertrag (7. Januar 1326.), wonach Ludwig seinem Ohm Friedrich das Reich cediren wollte (*Baumann* a. a. O. p. 126.) ist noch nicht hinlänglich aufgeklärt. S. Böhmer a. a. O. S. 50. S. 178. — Vergl. auch Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. 3. §. 391. Note d.

[17]) Vergl. über diesen Zug: Barthold, der Römerzug Kaiser Heinrich VII. Bd. 2. S. 510. u. ff.

[18]) S. *Raynald.* ann. 1328. n. 3. p. 336.

einen Gegenpapst auf. Hierdurch aufgereizt wiederholte Johann XXII. seine Bannflüche über Ludwig und alle Diejenigen, welche ihn mit der That und mit Schriften vertheidigten [19]). Obschon unterdessen Friedrich gestorben war (13. Jan. 1330), so schien eine Aussöhnung dennoch unmöglich; Ludwig aber lenkte auf einmal ein, erklärte sich zum Verzicht auf Königthum und Kaiserwürde bereit und auch Johann schien sich ihm nähern zu wollen [20]). Dessen Tod übertrug die Aufgabe der friedlichen Lösung dieser Wirren auf seinen Nachfolger Benedict XII., welcher sich derselben auch bereitwillig unterzog. Allein die gute Absicht des Papstes wurde nicht durch die erforderliche Characterstärke unterstützt und es zeigte sich bei dieser Gelegenheit die ganze Größe des Verderbens, welches über die Kirche durch den Aufenthalt der Päpste in Frankreich gekommen war. Auch Philipp VI. wollte, wie seine Vorgänger, diese Aussöhnung nicht, sie wurde hintertrieben [21]) und beim Tode Benedicts (1342), welchem Clemens VI., der Erwerber Avignons [22]), folgte, war Ludwig wiederum auf die früher von ihm betretene Bahn zurückgekehrt.

Der Zustand Deutschlands, an welchem Frankreich

---

[19]) Olenschlager a. a. O. gibt in N. 43. 54. 55. u. ff. eine Reihe hieher gehöriger Aktenstücke.

[20]) Vergl. *Raynaldi* ann. 1334. n. 20. p. 472.

[21]) *Raynaldi* ann. 1335. n. 7. p. 4. ann. 1337. n. 2. p. 46. — Vergl. Böhmer a. a. O. S. 226. u. ff.

[22]) Er kaufte im Jahre 1348 Avignon von der Königin Johanna von Neapel.

sich zu weiden schien, war ein wahrhaft bejammernswerther; seit einem Vierteljahrhunderte gab es keinen von der Kirche anerkannten König, und daneben lastete das Interdict auf dem gesammten kirchlichen Leben. In diese Zeit fällt nun der Churverein zu Rense (S. 297.), in welchem sich die Wahlherren mit Ausschluß Böhmens, „zur Aufrechterhaltung der Ehre, Rechte, Freiheit und des Fortkommens des Reiches" im Allgemeinen und „ihrer fürstlichen Ehre an der Chur desselben" insbesondere verbanden [23]), woran sich dann die Aufhebung des Interdictes von Reichswegen anschloß. Dessenungeachtet waren die Churfürsten nicht gesonnen, die Opposition gegen das Oberhaupt der Kirche so weit zu treiben, wie Ludwig, der sich zu einem Schritte verleiten ließ, der ihm nur Unheil bringen konnte. Hatte er freilich seinen Gegenpapst längst aufgegeben, so hielt er sich jetzt selbst für berechtigt, in rein kirchlichen Dingen die oberste Entscheidung zu treffen. Aus kaiserlicher Machtvollkommenheit löste er die Ehe des Luxemburgers Johann von Mähren mit der Erbin von Tyrol, Margaretha Maultasch und vermählte diese mit seinem ihr im dritten Grade verwandten Sohne Ludwig dem Brandenburger [24]). Dadurch führte

---

[23]) Vergl. Böhmer a. a. O. S. 241. n. 72. Add. I. S. 311. n. 363.

[24]) Vergl. *Raynald.* ann. 1341. n. 14. n. 15. (Tom. XVI. p. 138.). — Böhmer a. a. O. S. 139. n. 2225. hält die hieher gehörigen freilich nicht gleichzeitigen Urkunden für unecht, in welchem Falle auch wohl dasselbe von den Schriften des *Guil. Ockam* und des *Marsilius Patav.* de jurisdictione imperatoris in causis matrimonialibus (*Goldast*, Monarchia S. Romani Imper. Tom. I. p. 21. sqq. Tom. II. p. 1383.) würde gelten

Ludwig, welcher damals von Neuem durch den Papst excommunicirt wurde (Note 24), seinen Sturz herbei, denn er beleidigte durch diesen Schritt das gesammte Haus Luxemburg, dem er wesentlich seine Wahl verdankt hatte. Um so leichter fand jetzt die Aufforderung des Papstes, zu einer neuen Königswahl zu schreiten, bei den Fürsten Eingang; mit fünf Stimmen wurde Karl, Johanns von Böhmen Sohn, erkohren. Er überlebte den ihm nach Ludwigs Tode († 11. Oktbr. 1347) von der bayrischen Parthei gegenübergestellten Günther von Schwarzburg († 1349) und ließ sich nunmehr, um allen Zwiespalt zu meiden, von sämmtlichen Churfürsten nochmals zum Könige wählen. So wurde in Karl IV., der seit seinem Ahn Heinrich VII. zuerst die Kaiserkrone empfing, die Einheit des Reiches wiederhergestellt, um bald durch das in der Kirche entstandene Schisma wiederum zerrissen zu werden.

Die im Obigen kurz zusammengefaßten äußern Thatsachen werden aber erst dann hinlänglich verständlich, wenn man auf die innere Seite derselben eingeht. Der Kampf, welchen Ludwig von Bayern gegen den Papst

---

müssen. Allein, wenn Ludwig wirklich weder in Beziehung auf die Scheidung, noch auf die Zulässigkeit der neuen Verbindung ein Urtheil gesprochen haben sollte, so bleibt die Sache doch dieselbe, denn er hätte jedenfalls, bevor er die Verbindung seines Sohnes mit Margaretha veranlaßte, das Urtheil der Kirche abwarten müssen. Daher zählt auch Clemens VI. bei der Wiederholung des Bannes über Ludwig unter den Motiven dazu sein Verfahren in jener Ehesache auf. S. Olenschlager a. a. O. N. 84. S. 224.; vergl. *Raynald.* 1342. n. 42. p. 187.

stritt, wurde nicht bloß mit den Waffen des Schwertes und der Censuren gestritten, sondern es war ein eigentlicher Prinzipienkampf. Die päpstliche Auctorität wurde in jener Zeit nicht nur durch die ihr feindlich gewordene weltliche Gewalt erschüttert, sondern in noch ganz anderer Weise als in Frankreich gesellte sich in Deutschland und Italien die Doctrin hinzu, welche von sehr verschiedenen Punkten aus dieselbe angriff und eben dadurch von selbst die Bundesgenossin Ludwigs wurde. Es gilt dieß sowohl von der Theorie, welche seit Friedrich I., mehr aber noch nach dem allgemeinen Bekanntwerden des römischen Rechtes seit Heinrich VII., sich in Betreff der Bedeutung und des Ursprunges der Imperatorenwürde ausgebildet hatte, als auch, und ganz vorzüglich, von der Doctrin der Fraticellen oder Pseudo-Minoriten.

Seit seiner Bestätigung durch Honorius III. [25]) im Jahre 1223 hatte der Orden des heiligen Franciskus sich unter den Päpsten der größten Gönner zu erfreuen; insbesondere gehörten zu diesen Nicolaus III. und Nicolaus IV., welcher letztere selbst General jenes Ordens und nach dem Empfange des Cardinalates Protector desselben gewesen war [26]). Ihn nennt auch Johann XXII. in mehreren seiner auf die Minoriten bezüglichen Constitutionen [27]) als den Gesetzgeber, von welchem die De-

---

[25]) *Honor. III. P.* Const. *Solet annuere.* 67. (Bullar. Roman. Tom. III. p. 229.). —

[26]) Vergl. das Notificationsschreiben seines Regierungsantrittes bei *Raynald.* ann. 1288. n. 3. Tom. XVI. p. 396.

[27]) Z. B. Cap. *Quorundam.* 1. d. V. S. Extrav. Joann. Tit. 14.

cretale *Exiit, qui seminat* ausgegangen seyn soll. Diese ist von Bonifacius VIII. in seine authentische Sammlung aufgenommen[28]) und wird hier, unstreitig mit größerem Rechte[29]), Nicolaus III. zugeschrieben. Die Veranlassung zu jener Constitution, welche wie mehrere frühere andrer Päpste, eine Declaration der Franciskanerregel seyn sollte, hatten vorzüglich die durch den französischen Minoriten Petrus Johannes Olivi[30]), (geb. 1247, † 1297) angeregten Streitigkeiten gegeben. Olivi und seine Anhänger, welche dafür hielten, daß nur sie den wahren Geist der Regel erfaßt hätten, indem sie alles Eigenthum, auch das gemeinschaftliche an den durch den Gebrauch consumtibeln Sachen verwarfen, wurden eben deßhalb mit dem Namen der Spiritualisten bezeichnet. Durch seine Decretale Exiit übertrug Nicolaus, sich auf den Vorgang Innocentius' IV. berufend, das Eigenthum an allen den Franciskanern zugewendeten Sachen der römischen Kirche und wies dem Orden nur den einfachen factischen Gebrauch an denselben zu[31]). Es sollte

---

28) Cap. 3. d. V. S. in 6to. (V. 12.). —

29) Vergl. *Raynald.* ann. 1280. n. 27. p. 323. — *Guerra,* Pontif. constit. epit. Tom. IV. p. 32. — Clemens V. nennt in seiner Constitution *Exivi de paradiso.* 1. d. V. S. in Clem. (V. 11.) Nicolaus III.

30) S. über ihn *Raynald.* ann. 1325. n. 20. p. 304. — Die Acten der im Auftrag Johannes XXII. veranstalteten Prüfung der Postille, welche Olivi über die Offenbarung Johannes geschrieben hatte, s. bei *Baluze,* Miscell. Tom. II. p. 213.

31) §. *Ad haec.*

dieß zur Abschneidung der Streitigkeiten dienen; allein Nicolaus leistete dadurch, sowie durch seine ganze Declaration, welche bei Strafe der Excommunication nicht glossirt und nicht zum Gegenstande wissenschaftlicher Erörterungen gemacht werden durfte [32]), der spiritualistischen Richtung einen großen Vorschub, und es sind eben daraus, was er freilich nicht voraussehen konnte, große Uebelstände erwachsen. Es tauchte insonderheit die schon zuvor angeregte Frage immer wieder von Neuem auf, ob die strenge Beobachtung aller evangelischen Räthe wesentlich zu der Regel gehöre. Clemens V. fand sich daher während der Dauer des Conciliums von Vienne veranlaßt, durch die Constitution *Exivi de paradiso* (Note 29) zu erklären: daß die Regel beobachtet werde, sobald man die Gelübde bewahre und diejenigen evangelischen Räthe strenge befolge, welche der heilige Ordensstifter selbst ausdrücklich als wesentlich zur Regel gehörend und verpflichtend bezeichnet habe. Sein Nachfolger, Johann XXII., befand sich aber wegen der Fortdauer der Streitigketen bald nach seinem Regierungsantritte in der Lage, nicht nur durch neue Declarationen die früheren abzuändern, sondern auch durch eine dogmatische Entscheidung die große Gefahr, welche der Kirche drohte, zu beseitigen. Weder in dem Einen, noch in dem Andern hätte er dadurch behindert werden können, auch wenn die beiden Constitutionen *Exiit* und *Exivi*, wie irrthümlich gegen ihn behauptet wurde, von dem Concilium von Vienne bestätigt worden wären [33]).

---

32) §. *Itaque.*

33) Vergl. *Raynald.* ann. 1324. n. 3. Tom. XV. p. 288.

Jene Streitigkeiten unter den Minoriten wurden nämlich ganz besonders dadurch für die Kirche gefährlich, daß manche Mitglieder des Ordens sich den sogenannten Bizochen, Beguarden oder Fraticellen anschlossen. Mit diesem Namen werden nämlich verschiedene häretische Secten bezeichnet[34]), welche unter dem Gewande einer völlig entsagenden Armuth, die sie für die wahre evangelische erklärten, eine Menge von höchst verderblichen Grundsätzen lehrten. Vorzüglich wurden unter dem Namen der Fraticellen die Anhänger des abtrünnig gewordenen Minoriten Heinrich von Ceva verstanden, welche behauptend, daß sie die Regel des heiligen Franciscus buchstäblich befolgten, sich auf ein ihnen von Cölestin V. ertheiltes Privilegium beriefen. Bonifacius VIII. hatte aber aus genügenden Gründen Alles, was sein zwar heiliger Vorgänger an derartigen Dingen festgestellt, in so weit, als es nicht seine ausdrückliche Bestätigung erhielt, verworfen[35]). Von dem Schisma verfielen die Fraticellen in die Häresie und somit sah sich Johann XXII. genöthigt, mehrere ihrer Grundsätze als häretisch zu verdammen, was durch die Bulle ***Gloriosam Ecclesiam*** geschah[36]). Zu ihren Irrthümern gehörte namentlich der, daß sie die Existenz zweier Kirchen fingirten; eine fleischliche, im

---

[34]) Vergl. ***Raynald.*** ann. 1317. n. 56. Tom. XV. p. 166.

[35]) Vergl. Cap. ***Sancta Romana.*** (un.) d. relig. domib. Extrav. Joann. XXII. Tit. 7.

[36]) ***Joann. XXII. P.*** Const. 13. ann. 1317. (Bullar. Tom. IV. P. I. p. 160.). — Vergl. ***Raynald,*** ann. 1318. n. 45. p. 182. — S. auch Cap. ***Sancta Romana.*** cit.

Ueberflusse von Reichthümern befindliche und mit Lastern befleckte und eine geistige, arme und mit Tugenden geschmückte Kirche; diese bildeten sie, sowie sie auch ausschließlich für sich das Recht, die Sacramente zu administriren, in Anspruch nahmen, wie überhaupt in ihnen allein das Evangelium erfüllt seyn sollte [37]).

Indem auf die angegebene Weise sich diese Fraticellen dem Primate entzogen, ja sogar dessen Uebergang auf ihre Genossenschaft annahmen [38]), gestaltete sich bald darauf eine neue Spaltung unter den Franciskanern, die um so ernsthafter war, als der General selbst dazu die Veranlassung gab [39]). Bei Gelegenheit des gegen einen Bizochen geführten Processes nahm sich der Minorit Berengar Tolom desselben mit der Behauptung an, es sey nicht häretisch, zu sagen: Christus und die Apostel hätten keines, auch kein gemeinschaftliches Eigenthum gehabt [40]). Johann XXII., sich davon überzeugend, daß, so lange eine dogmatische Entscheidung über die evangelische Armuth nicht erfolgt, es zweckmäßig sey, wenn diese Sache auf dem wissenschaftlichen Wege erörtert würde, sus-

---

[37]) Const. *Gloriosam.* cit. §. 14. §. 16. §. 21. p. 162. p. 163.

[38]) *Raynald.* ann. 1325. n. 23. p. 305.

[39]) Im Jahre 1316 hatte er sich selbst noch bemüht, einen solchen Sturm im Innern des Ordens zu beschwichtigen. Bis zu welchen Excessen sich die Spiritualisten unter Deliciosi gegen die ihnen gegenübertretenden Dominicaner verleiten ließen s. Histoire de souv. pontif. p. 57.

[40]) Vergl. *Raynald.* ann. 1322. n. 53. p. 242. —

pendirte deßhalb in der Constitution *Quia nonnunquam* [41]) die entgegenstehende Bestimmung Nicolaus' III. in dem Cap. *Exiit.* Statt nun jene dogmatische Entscheidung des Oberhauptes der Kirche abzuwarten, hielt sich der Ordensgeneral Michael von Cesena für befugt, in einem zu Perugia gehaltenen Capitel, an welchem außer Andern auch der Engländer Wilhelm von Occam Theil nahm, selbst eine solche zu treffen. Diese Entscheidung, von welcher schon die Bestimmung Nicolaus' III., daß alle zweifelhaften Fälle der Art an den apostolischen Stuhl gebracht werden sollten [42]), hätte zurückhalten müssen, fiel ganz in dem Sinne des Berengar Tolom aus. Hierauf folgten nun zwei päpstliche Bullen Ad conditorem und Cum inter nonnullos, welche sich ebenfalls in der Johanneischen Extravagantensammlung unter dem Titel: de verborum significatione finden [43]). Durch die erste gab der Papst den Minoriten das durch Nicolaus III. der römischen Kirche übertragene Eigenthum zurück [44]), durch die letztere sprach er, um dem Streite ein Ende zu machen, die dogmatische Entscheidung dahin aus: daß die hartnäckige Behauptung, Christus

---

[41]) Cap. 2. d. V. S. Extrav. Joann. XXII. Tit. 14.

[42]) Cap. *Exiit.* §. *Sed si quid.*

[43]) Cap. 3. u. 4.

[44]) Nachmals schloß sich Martin V. in dieser Beziehung wiederum an die Decretale Exiit an; dieß hätte, nachdem die dogmatische Entscheidung von Johann XXII. gegeben war, auch von diesem selbst geschehen können, denn jetzt war das Mißverständniß nicht mehr möglich, wegen dessen Johann jene Rückgabe für durchaus nothwendig erachten mußte. Vergl. *Raynald.* ann. 1322. n. 70. p. 249.

und die Apostel hätten weder einzeln noch gemeinsam Etwas gehabt, als widersprechend den ausdrücklichen Worten der heiligen Schrift [45]), für irrthümlich und häretisch zu halten sey. Dasselbe erklärte der Papst auch hinsichtlich der andern Behauptung: daß Christus an den Sachen, die er mit den Aposteln gemeinsam hatte, kein Gebrauchs- und kein Dispositionsrecht gehabt habe.

Schon gegen die Bulle *Ad conditorem* trat der Minorit Bonagratia aus Bergamo auf, indem er den Papst für unbefugt erklärte, das von dem Concilium zu Vienne bestätigte (s. S. 305.) Cap. ***Exiit*** durch neue Declarationen zu beseitigen. Aber auch der dogmatischen Entscheidung Johanns fügte weder er sich, noch Michael von Cesena [46]), noch Wilhelm von Occam [47]). In Folge dieser Widersetzlichkeit wurde vom Papste eine neue Bulle *Quia quorundam* [48]) erlassen, welche Diejenigen als von der Kirche ausgeschlossen erklärte, die noch fernerhin Anstand nähmen, sich den apostolischen Entscheidungen zu unterwerfen. Statt dem Beispiele jenes Pariser Doctors, Johann von Poilly, zu folgen, welcher durch den Widerruf seiner irrthümlichen Lehren über die Facultät

---

[45]) Vergl. §. 114. S. 593. u. ff.

[46]) Cap. 4. d. V. S. Extrav. Joann. XXII.

[47]) Seine Schrift contra errores Johannis XXII. super utili dominio steht bei *Goldast*, Monarchia S. Rom. Imp. Tom. II. p. 1236. sqq.

[48]) *Guil. de Occam*, Compendium error. Joann. XXII. (bei *Goldast*. Tom. II. p. 957) — Opus nonag. dierum. ebend. p. 993. S. auch unten Note 70 u. 71. —

zum Beichthören, seinen Namen in dem Corpus juris canonici verewigt hat [49]), schieden jene Minoriten, gegen welche sich auch das im Jahre 1331 zu Perpignan unter dem Ordensgeneral Gerald versammelte Capitel aussprach [50]), aus der Gemeinschaft der Kirche.

Die Pseudo-Minoriten, zu denen auch der nachmals von Ludwig eingesetzte Afterpapst Petrus von Corbario gehörte [51]), traten demnach als die Hauptpersonen in jenem Acte des großen Drama's des Kampfes der weltlichen Gewalt wider die Kirche auf. Erst durch die Hinweisung auf die Verbindung Ludwigs mit ihnen und auf die Annahme der von ihnen aufgestellten Grundsätze in Betreff der päpstlichen Gewalt tritt jener Gegenstand in das gehörige Licht. In dieser Hinsicht ist besonders die von Ludwig gegen den Papst erhobene Appellation an ein allgemeines Concilium (22. October 1324) von Wichtigkeit. In derselben heißt es [52]): „Es genügte dem Papste nicht, sich die Rechte des zeitlichen Kaiserthums anzumaßen, sondern gegen unsern Herrn Jesus Christus selbst und seine heiligste Mutter, welche gleichen Gelübdes und Standes mit dem Sohne in Beobachtung der

---

49) S. Cap. *Vas electionis*. 2. d. haeret. in Extrav. commun. (V. 3.).

50) *Raynald*. ann. 1331. n. 15. p. 422.

51) Wegen seiner verkehrten Ansichten über das Sacrament der Ehe s. *Raynald*. ann. 1325. n. 20. p. 304. *Baluze*, Vit. Pap. Aven. Tom. II. N. 75. p. 494.

52) S. *Raynald*. ann. 1324. n. 28. p. 285. — Olenschlager a. a. O. N. 43. S. 126.

Armuth lebte, gegen das heilige Collegium der Apostel, indem er ihre Lebens- und Handlungsweise anschwärzte, mußte er aufstehen [53]), so wie gegen die evangelische Lehre von der höchsten Armuth, auf welcher die exemplarische Vollendung ihres äußeren Lebens in voller und vollkommener Verachtung der Welt, gleichsam wie auf einem unbeweglichen Fundamente begründet ist. Und dieses Fundament bemüht er sich nicht allein durch sein schlechtes Leben umzustoßen, sondern er hat auch durch häretischen Lehrsatz und durch vergiftete Lehre in öffentlicher und feierlicher Verkündigung es ausgesprochen: Christus und die Apostel hätten zeitliche Güter gleich andern Collegien gemeinschaftlich gehabt; ein Satz, welcher notorisch häretisch und profan und gegen den heiligen Text des Evangeliums ist". — Wer erkennt nicht in diesen Worten die Sprache eines Michael von Cesena, Wilhelm von Occam und Bonagratia?! Diese hatte Ludwig zu seinen Bundesgenossen erwählt und sie haben ihm mit ihrer Feder kräftigere Dienste geleistet, als wenn ein ganzes Heer für ihn gestritten hätte.

Zu dieser Genossenschaft gesellten sich aber noch mehrere andere Männer, welche ebenfalls mit den Waffen der Wissenschaft sich unter Ludwigs Banner schaarten. Dazu gehörten die beiden Pariser Doctoren Marsilius de Menandrino aus Padua und Johannes aus Jand [54]).

---

[53]) Nisi — in — Jesum Christum insurgeret; so Baluze und Olenschlager; *Raynald.* nach *Nicol. Minor.:* Nisi — Jesum Christum — infringeret.

[54]) Von diesen beiden sagt *Raynald.* ann. 1327. n. 1. p. 319: Marsilius Patavinus theologicae scientiae improbus inter-

Sie vereinigten sich mit dem zu Ludwig geflohenen Pseudo-Minoriten Ubertino von Casales [55]) zur gemeinschaftlichen Anfertigung eines Werkes, welches unter dem Titel Defensor Pacis [56]), in drei Abtheilungen oder Dictiones, den rechten Frieden durch die Unterwerfung der geistlichen Gewalt unter die weltliche zu begründen suchte. Offenbar haben sie bei dieser Arbeit das Werk Dante's de Monarchia [57]), dessen Abfassung man mit Unrecht (§. 132. Note 21.) in diese Zeit setzt, vor Augen gehabt, indem hieraus unstreitig der einleitende Gedanke von der Nothwendigkeit des Friedens erborgt ist. Dante's Schrift, durch ihres Verfassers Sehnsucht nach einem Einheits-

---

pres et Jandunus philosophicarum argutiarum nugarumque artifex, qui novis haeresibus ex inferis excitatis, id unum moliebantur, ut ecclesiam Dei exscinderent, vel foedissimae subjicerent servituti. —

[55]) Vergl. *Raynald.* ann. 1325. n. 20. p. 304. S. noch *Baluze*, Miscell. Tom. II. p. 293. p. 257.

[56]) Dasselbe ist abgedruckt bei *Goldast*, Monarchia S. Romani Imper. Tom. II. p. 154. — Marsilius hat außerdem noch eine andere Schrift, nämlich de translatione Imperii geschrieben (bei *Goldast* a. a. O. p. 147.; *Schard*, de jurisd. auctoritate et praeeminentia imperiali ac potestate ecclesiastica. p. 224.), ein Gegenstand der damals von vielen Auctoren, aber gewöhnlich nicht mit hinlänglichen historischen Kenntnissen behandelt wurde. Johannes von Jandun verfaßte außerdem noch eine Informatio de nullitate processuum papae Johannis XXII. contra Ludov. Bavar. (*Goldast.* a. a. O. Tom. I. p. 18. sqq.). —

[57]) Edit. *Zatta* (Venez. 1758.) Tom. IV. P. II. — Bei *Schard* a. a. O. p. 237.

prinzip hervorgerufen, behandelt in dreien Büchern hauptsächlich folgende Gegenstände: die Nothwendigkeit der Monarchie überhaupt, die Bestimmung und den Beruf des römischen Volkes für die Universalmonarchie und den unmittelbaren Ursprung der kaiserlichen Gewalt von Gott. Der große Dichter erblickte in der von den Päpsten den Kaisern und Königen gegenüber in Anspruch genommenen indirecten Gewalt über das Zeitliche, von seinem Standpunkte aus, indem er den Papst dem Kaiser in allen weltlichen Dingen unterordnete, eine Störung des Friedens [58]). Allein, wenn er auch hierin irrte, so wie darin, daß er eine längst verschwundene historische Erscheinung als ein nothwendiges Postulat hinstellte und sich gewissermaßen zu der Lehre von der Coordination der beiden Gewalten (§. 115. S. 614.) bekannte, so kam es ihm doch nicht in den Sinn, sich gegen die päpstliche Auctorität auflehnen und sich von dem kirchlichen Boden entfernen zu wollen. Dagegen überschritten die Verfasser des von Invectiven gegen das Oberhaupt der Kirche angefüllten [59]) Defensor Pacis, welchen sie Ludwig dedicirten, die von Dante sehr eng gezogenen Gränzen so weit, daß sie selbst über den Ursprung der Kirchengewalt Grundsätze aufstellten, von denen man, dürfte man sich aller Chrono-

---

[58]) Monarchia. Lib. III. p. 57. (Edit. *Zatta*); Dante sagt indessen sehr rücksichtsvoll, daß dieß bei dem Papste Zelo clavium, non superbia geschehe. In einer sehr rohen Weise deutet dagegen der Defensor pacis. Dict. I. c. 19. p. 188. diesen Gedanken aus.

[59]) Dict. I. c. 19. p. 187. sqq. II. 23. 24. u. 25. III. 1.

logie entschlagen, glauben könnte, sie hätten sie von den antikirchlichen Schriftstellern des sechszehnten Juhrhunderts entlehnt [60]). Nach ihnen stünde die Kirchengewalt ursprünglich der Gemeinde zu, als deren vorzüglicher Repräsentant der Kaiser erscheint; von der Gemeinde aber sey dieselbe auf den Clerus, dessen verschiedene Abstufungen nur auf der Concession des Kaisers und nicht auf göttlichem Rechte beruhten, übertragen worden. Daher habe der Kaiser das Ein- und Absetzungsrecht des Papstes und es könne ohne seine Erlaubniß die Kirche Niemanden strafen; da ferner Christus nicht freiwillig, sondern gezwungen den Tribut gezahlt habe [61]), so stehe auch dem Kaiser die Disposition über alles Kirchengut zu [62]).

Diese Männer, die begreiflicherweise von dem Papste, wie dieß durch die Bulle *Licet juxta doctrinam* [63]) geschah, excommunicirt werden mußten, nahm Ludwig nicht nur in Schutz, sondern bediente sich ihrer auch als der brauchbarsten Werkzeuge bei seinen Unternehmungen in Italien. So wurde Marsilius, der sich selbst Hoffnungen auf das Papstthum machte [64]), von Ludwig zum Vicarius der

---

[60]) *Raynald.* ann. 1327. n. 23. p. 324.

[61]) Vergl. oben §. 113. S. 583. —

[62]) Die dritte Diction enthält 42 Sätze, als Schlußfolgerungen aus den Erörterungen der beiden vorhergehenden, auf welche bei jedem jener Corollarien zurückgewiesen wird.

[63]) *Raynald.* ann. 1327. n. 27. p. 326. — Vergl. *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Tom. II. p. 564.

[64]) *Raynald.* ann. 1328. n. 63. p. 356.

römischen Kirche bestellt[65]) und hatte daher auch den wesentlichsten Antheil an dem übereilten Schritte, den Ludwig in der Absetzung des Papstes beging. Indem aber das römische Volk, dem seit lange sein erloschener Ruhm der Weltherrschaft vor Augen gestellt wurde, nunmehr sah, wie seine Vorsteher Ludwig zum Kaiser krönten, da konnte es nicht fehlen, daß sich bei demselben der Gedanke: aus seinem Willen nehme das Kaiserthum seinen Ursprung, feststellte. Der praktische Höhepunkt, welchen dieses Aufglimmen antiker Ansichten von der Bedeutung des römischen Volkes erreichte, offenbarte sich in dem Tribunen Cola di Rienzo [66]), der nachmals Ludwig und Karl IV. vor seinen Richterstuhl citirte, um über ihren Thronstreit zu entscheiden; Petrarca, nachdem er Robert von Neapel geschmeichelt[67]), wußte auch Cola di Rienzo den Ausdruck seiner Begeisterung zu leihen[68]).

Der Ansicht, welche das Kaiserthum durchaus auf die alte heidnische Grundlage zurückführte, huldigte auch Occam[69]). Er, ein Schüler des Dun Scotus, das

---

[65]) *Raynald.* ann. 1328. n. 9. p. 338.

[66]) S. über ihn die vortreffliche Schrift: Papencordt, Cola di Rienzo. Hamb. 1841. — Vergl. Histor.-polit. Blätter Bd. 20. S. 657.

[67]) Vergl. Barthold, der Römerzug Kaiser Heinrichs VII. Bd. 2. S. 515.

[68]) Ueber Petrarca, namentlich über seinen Unwillen gegen Johann XXII. s. Histoire des souverains pontifes. p. 114. — Vergl. auch Hist. pol. Blätter. a. a. O. S. 662. —

[69]) S. über ihn: Döllinger, Lehrbuch der Kirchengesch. Bd. 2. S. 289.

Haupt der Nominalisten, der den Beinamen des unüberwindlichen Doctors erhalten hatte, verirrte sich eben dahin, daß auch er die letzte Entscheidung in Glaubenssachen nicht nur dem Papste, sondern auch dem allgemeinen Concilium absprach und dagegen die Unfehlbarkeit in der Gesammtheit der Christen suchte [70]). Den für Deutschland besonders wichtigen staatsrechtlichen Punkt, das Verhältniß des Königthums zur Kaiserwürde, behandelte er in einer Schrift, die auf acht an ihn gestellte Fragen Antwort geben will, zwar ausführlich, aber in der irrthümlichen Weise, daß er beides für identisch erklärt [71]) und den Einfluß des Papstes in Beziehung auf das eine, wie das andere, zurückweist. Mit größerer Besonnenheit zwar, aber im Resultate vielfach übereinstimmend, wurde diese und manche andere publicistische Frage von dem nachmaligen Bischof von Bamberg, Lupold von Babenburg, behandelt [72]). Er legte dem Papste das Recht bei, zwar nicht in der Regel, aber doch in Folge des Zusammenwirkens verschiedener Zufälligkeiten aus der Nothwendigkeit der factischen Zustände, über das Kaiserthum zu entscheiden [73]). Hinsichtlich der deutschen Kö-

---

[70]) S. *Guilelm. de Occam*, Dialogus. P. I. Lib. V. c. 29. (bei *Goldast*, Monarchia. Tom. II. p. 498.) cap. 35. p. 505.

[71]) *Guilelm. de Occam*, Octo quaestiones, Quaest. 4. cap. 1. (bei *Goldast*. Tom. II. p. 356.). — Uebrigens hat Wilhelm von Occam nachmals seine Irrthümer widerrufen. S. *Raynald.* ann. 1349. n. 16. (Tom. XVI. p. 290.).

[72]) In seinem Werke de jure regni et imperii (bei *Schard* a. a. O. p. 328. sqq.). — S. über ihn *Ludewig*, Script. rer. Bamberg. Tom. I. p. 203.

[73]) *Lup. de Babenb.* a. a. O. cap. 12. p. 356. — Vergl.

nigswürde stellte er das Princip auf, welches sich der Churverein von Rense aneignete, daß sowohl der einstimmig, als auch der im Zwiespalt durch Majorität Erwählte berechtigt sey, die Regierung des Reiches sofort zu übernehmen[74])

Was an diesen Meinungen wahr und was an ihnen falsch sey, wurde oben bereits an verschiedenen Stellen ausführlicher entwickelt; hier möge nur noch bemerkt werden, daß es in jener Zeit auch nicht an einer großen Zahl von Schriftstellern gefehlt habe, welche die Rechte der Kirche und des Papstes vertheidigt haben[75]). Außer dem Augustiner-General und nachmaligen Erzbischof von Ravenna, Alexander de S. Elpidio[76]) und dem Dominicaner Petrus de Palude[77]) gehören zu den bedeutenderen Vertretern der päpstlichen Gerechtsame, der Minorit Alvarus Pelagius, Bischof von Silva in Portugal, in seinem aus zwei Büchern bestehenden Werke de planctu Ecclesiae[78]) (§. 134) und der Augustiner-Ere-

---

Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. 3. §. 393. Zweite Anm.

74) *Lup. de Babenb.* a. a. O. cap. 6. p. 356.

75) Vergl. *Bianchi* a. a. O. Tom. I. p. 105. — Döllinger a. a. O. S. 290.

76) Seine Schriften de auctoritate summi pontificis und de potestate ecclesiastica libri duo stehen bei *Rocaberti*, Bibliotheca pontif. maxima. Tom.

77) Außer andern Werken verfaßte er eine Schrift de potestate ecclesiastica. S. über ihn *Raynald.* ann. 1321. n. 33. p. 222.

78) Edit. Venet. 1570. fol. Im Sinne des heiligen Bernhard

mit Augustinus Triumphi in seiner summa de potestale ecclesiastica[79]). Indem Letzterer sich dafür entscheidet, daß der einstimmig Gewählte die Regierung des deutschen Reiches sogleich nach der Wahl antreten dürfe, die Uebernahme des Kaiserthums aber durch die Approbation und Krönung Seitens des Papstes bedingt sey[80]), so hat er hierin unstreitig das Richtige getroffen (S. 296.), wenn auch seine Behauptung, der Papst könne für sich allein einen Kaiser einsetzen und die Wähler ändern[81]), offenbar eine zu weit gehende ist.

§. 134.

n. Das Zeitalter des Verfalles und der Reformation der kirchlichen Disciplin.

Nachdem die Lehren eines Marsilius von Padua und eines Wilhelm von Occam begünstigt durch einen Fürsten, welcher die Zügel der Regierung Deutschlands ein ganzes Menschenalter in seinen Händen hatte, ungehindert hatten fortwuchern können, ist es in der That zu verwundern, daß das große Ereigniß der Glaubenstrennung erst im sechszehnten Jahrhunderte und nicht schon damals vor sich ging. Indessen die Frucht des langen Zwie-

---

(§. 126. S. 186.) nennt er Ludwig den Bavarus tyrannus. Lib. I. cap. 39. fol. 15.

79) Edit. Rom. 1684. fol.

80) Quaest. 39. art. 3. p. 229.

81) Quaest. 35. art. 1. p. 205. art. 3. p. 207.

spaltes zwischen Kirche und Staat war zu dieser Zeit noch nicht völlig reif. Erst nachdem durch das kirchliche Schisma und den völligen Verfall der Kirchenzucht, ferner durch das auch auf dem kirchlichen Boden sich mit aller Kraft Geltung verschaffende Nationalitätsprinzip, so wie durch den siegreichen Kampf der Landeshoheit gegen Kaiserthum und Reichsfreiheit Alles vorbereitet war, da erst konnte jene beklagenswerthe Lossagung ganzer Völker von der Kirche eintreten.

Alvarus Pelagius (§. 133. S. 317.) hat sein Werk nach seinem Hauptinhalte: de planctu ecclesiae benannt; denn, nachdem er in dem ersten Buche seine Theorien über die geistliche und weltliche Gewalt entwickelt hat, nimmt er in dem zweiten von dem Klageliede des Jeremias seinen Ausgang und commentirt dasselbe mit dem traurigen Zustande der Christenheit seiner Zeit. In den lebhaftesten Farben schildert er das bei allen Ständen, insbesondere aber bei dem Clerus eingerissene Verderben [1]). Welch ein Klaglied hätte er aber anstimmen müssen, wenn sein Leben um etliche Jahre weiter hinausgereicht hätte und seine Schrift in die Zeit Urbans VI. gefallen wäre. War damals schon die Kirchenzucht zu einem höchst bedrohlichen Grade hinabgesunken, wie erst da, als durch das im Jahre 1378 ausgebrochene Schisma [2]) die Einheit der Kirche auf mehrere Decennien zerrissen worden war.

---

[1]) Indessen kommen auch im ersten Buche einige hierauf bezügliche Stellen vor; z. B. Lib. I. cap. 69. fol. 94. a. c. 70. fol. 99.

[2]) Döllinger, Lehrbuch der Kirchengeschichte. Bd. 2. S. 308. u. ff.

Es hatte in früheren Zeiten allerdings auch Afterpäpste gegeben, allein sie waren doch immer nur vorübergehende Erscheinungen gewesen und es hatte im Allgemeinen kein eigentlicher Zweifel an der Unrechtmäßigkeit eines gegen die Canones eingesetzten Papstes obgewaltet. Anders aber zu einer Zeit, wo die Christenheit sich bereits daran gewöhnt hatte, die Stimme des Nachfolgers Petri von Avignon her zu vernehmen. Als nach dem Tode Gregor's XI. Urban VI. zu Rom gewählt worden war und ihm nun ein anderer Papst, der seinen Sitz wieder auf gallischem Boden nahm, gegenübergestellt wurde, da entstand jene Ungewißheit über das Recht, welche die Frevelthat der von Urban abtrünnigen Cardinäle[3]) nur zu folgereich und verderblich gemacht hat. Die völlige Erniedrigung des Papstthums, an welchem aber auch Urbans starrsinniger Charakter nicht ohne alle Schuld ist, war unausbleiblich. Fürsten und Völker entschieden mehr nach ihrem Interesse, als nach Ueberzeugung. Karls IV. fast letzte That war die Anerkennang Urbans VI.; ihm folgte hierin, wie auf dem deutschen und böhmischen Königsthrone, sein Sohn Wenzel, nicht minder hielten sich die Könige von England zu dem rechtmäßigen zu Rom erwählten Papste. In Italien schwankten die Fürsten in ihrer Anerkennung, insbesondere aber wandte sich Neapel, nachdem die neue ungarische Linie des Hauses Anjou auf den Thron gelangt war, Urban VI. zu. Dagegen hatte Frankreich für den

---

3) *Raynald.* ann. 1378. n. 102. Tom. XVII. p. 40. —

avignonesischen Afterpapst, Robert von Genf, der sich Clemens VII. nannte, eifrig Parthei genommen und wußte allmählig ganz Spanien zu dem Schisma, welchem auch Schottland sich anschloß, zu verleiten. Daher durfte auch der eigentliche Urheber dieses Unheils, der Spanier de Luna, nachdem er zu Avignon an Roberts Stelle erwählt worden war, in allen jenen Ländern auf Anerkennung rechnen. Eine unmittelbare Folge davon war aber die, daß der Episcopat und Clerus keines Landes, als gerade Frankreichs, so sehr unter dem Schisma leiden mußte, indem derselbe der Willkühr und den Erpressungen des Afterpapstes am meisten preisgegeben war[4]).

Nur die Pariser Universität bewahrte in ihren ununterbrochenen Bemühungen zur Beseitigung der Kirchentrennung, obschon auch sie über die Rechtmäßigkeit Urbans VI. und seiner Nachfolger nicht völlig im Klaren war, eine sehr achtbare und ehrenhafte Stellung. Allein der fortwährende Streit und die fast zur Hoffnungslosigkeit gesteigerte Empfindung, mit einem Manne wie de Luna, gar nicht zu einem Ziele gelangen zu können, mußte Eindrücke hinterlassen, welche dem Papstthume als solchem im höchsten Grade nachtheilig waren. So konnte es geschehen, daß die französische Schule von Theologen und Canonisten[5]), während sie, trotz aller Begünstigung, die sie dem Königthum zu Theil werden ließ, doch einerseits eine indirecte Gewalt der Kirche in

---

[4]) Vergl. Döllinger a. a. O. S. 313. S. 316.

[5]) Vergl. *Bianchi* della potestà e della politia della chiesa. Tom. I. p. 105.

zeitlichen Dingen statuirte, sie andrerseits hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Episcopat und Papstthum bei dem Uebergange zu dem neuen Jahrhunderte mit Lehren auftrat, welche kurz vorher noch unbedenklich als Häresie von ihr bezeichnet worden wären.

Als ein Beispiel für die in Frankreich herrschenden Grundsätze über das Verhältniß der beiden Gewalten zu einander möge zunächst das sogenannte Somnium Viridarii[6]), das Werk eines unbekannten Verfassers dienen, der jedenfalls einer von den Räthen König Karls V. des Weisen (1364— 1380) gewesen zu seyn scheint. Hinsichtlich des Einflusses der Kirche in Betreff der Verleihung des Kaiserthums stellt der Autor sich ungefähr auf den Standpunkt Lupolds von Babenburg[7]) (§. 133. S.316.), er nimmt aber auch eben so wenig Anstand die Fürsten ganz im Sinne der Decretale Novit (§. 129.) wegen der Sünde der geistlichen Gewalt unterzuordnen[8]). Ganz

---

[6]) Bei *Goldast*, Monarchia. Tom. I. p. 50. sqq. unter dem erdichteten Namen *Philotheus Achillinus*; über den muthmaßlichen Verfasser s. *Goldast* a. a. O. Diss. d. auctorib. p. XXVIII. — In einer französischen Uebersetzung findet sich das Buch in dem zweiten Bande der Traitez des Droits et Libertez de l'Eglise Gallicane. (Paris 1731.). —

[7]) *Somnium Virid.* Lib. I. c. 163. p. 124. c. 185. p. 140.

[8]) *Somnium Virid.* Lib. I. c. 50. p. 74. Concedendum est, quod Principatus papalis concernit temporalia prout de necessario concernit spiritualia, cum ab eorum usu, vel abusu surgit peccatum, prout dicunt textus, ratione peccati omnes causae spectant ad forum ecclesiastum. Cap.

besonders verdient hier aber Johannes Charlier (geb. 1363 † 1429.), nach seinem Geburtsorte gewöhnlich Gerson genannt, Berücksichtigung [9]). Indem er, der zur Würde eines Kanzlers der Pariser Universität emporstieg, mit Recht der geistlichen Gewalt die unmittelbare Herrschaft über die zeitlichen Dinge abspricht, räumt er ihr dennoch die Befugniß einer leitenden und ordnenden Herrschaft ein, kraft welcher sie von der weltlichen Gewalt, sobald dieselbe sich gegen das göttliche Gesetz verfehlt, auch in zeitlichen Dingen den Gehorsam zu fordern berechtigt ist. Zur Bezeichnung dieser indirecten Gewalt der Kirche bedient sich „der allerchristlichste Doctor", wie Gerson genannt zu werden pflegte, des Ausdruckes: Dominium regitivum, directivum, regulativum et ordinativum [10]).

Wie einst sein gleichgesinnter aber gemäßigterer Lehrer, der von Johann XXII. zum Cardinal ernannte Bischof von Cambray, Petrus de Alliaco (d' Ailly) eine Haupt-

---

Novit. de judiciis et Cap. *Venerabilem.* qui fil. sint. leg. — tamen principaliter disponendo et authorizando nihil spectat ad Papam quantum ad temporalia.

[9]) Nähere Notizen über sein Leben finden sich bei *v. d. Hardt*, Magn. oecum. Constant. Concil. Tom. I. P. IV. p. 26. sqq. S. die Schrift: Romani Pontificis summa auctoritas (§. 135. Note 1.) Lib. II. cap. 5. n. 32. Lib. IV. cap. 2. n. 1. p. 345. u. Brischar im Bonner Kirchenlexikon. Bd. 2. S. 948. u. ff.

[10]) S. *Joh. Gerson*, de potestate ecclesiastica consid. 12. (bei *Goldast* a. a. O. Tom. II. p. 1400.) — Vergl. *Bianchi* a. a. O. p. 106.

rolle auf der Synode zu Pisa gespielt hatte [11]), so bot sich für Gerson, der in Gemeinschaft mit jenem das Concilium zu Constanz besuchte, die Gelegenheit dar, hier seine Theorien über das Verhältniß des Episcopates zum päpstlichen Primate zu entwickeln [12]). Unter seiner Einwirkung geschah es (§. 31. S. 248.), daß die Synode sich verleiten ließ, in der vierten und fünften Sitzung ihre eigne Superiorität über den Papst auszusprechen. Es war dieß offenbar einer der mehreren verkehrten Versuche, die für die Kirche dringend nothwendige Reformation ins Werk zu setzen, indem man einen hauptlosen Episcopat als das dazu berechtigte Organ ansah; die nothwendige Consequenz davon war die, daß im nachfolgenden Jahrhunderte Viele weder den Papst noch den übrigen Episcopat für dazu berufen erachteten. Auf der Versammlung zu Constanz lenkte man freilich späterhin ein, allein, obschon man durch die Annahme der Convocation des Conciliums durch Gregor XII., erst von diesem Augenblicke an, dasselbe als legitim erklärte und zur

---

[11]) Vergl. über ihn *v. d. Hardt* a. a. O. Tom. I. P. VIII. p. 450. u. ff. — Hefele im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 1. S. 137.

[12]) Er hat diese besonders in den beiden Schriften: de modis uniendi ac reformandi Ecclesiam in concilio universali (*v. d. Hardt* a. a. O. Tom. I. P. V. p. 66. sqq.) und de auferibilitate Papae ab Ecclesia (bei *Goldast* a. a. O. Tom. p. 1411.) niedergelegt. Seine sämmtlichen Werke sind in fünf Foliobänden zu Antwerpen (1705) von *Ell. Du Pin* herausgegeben, wo jene Schriften im zweiten Bande angetroffen werden.

Reformation erst nach der Wahl Martins V. schritt, so ließ doch die mit dem Papste zerfallene und daher größtentheils schismatische Synode zu Basel, sich nicht behindern, jene Prinzipien Gerson's abermals zu adoptiren. Obgleich auch dieses Concilium in seinem Schisma vorzüglich unter dem Einfluße Frankreichs verharrte, so sind doch jene Prinzipien nicht weniger von einem großen Theile des deutschen als des französischen Clerus [13]) adoptirt worden, wovon sich die Spuren durch alle nachfolgenden Jahrhunderte kund gegeben haben.

Man pflegt die Synoden von Constanz und Basel, richtiger nach ihrem Zwecke als nach ihrem Erfolge, als reformatorische Concilien zu bezeichnen. Der Ruf nach einer Reformation war bei dem fortschreitenden Verfall der Kirchenzucht, der sich begreiflicher Weise aller Lebensverhältnisse bemeisterte, schon im vierzehnten Jahrhunderte laut geworden. Es war vollkommen gerechtfertigt, wenn, auch abgesehen von dem beklagenswerthen Schisma, eine solche Reformation in „Haupt und Gliedern" gefordert wurde, denn es läßt sich nicht leugnen, daß eine nicht geringe Zahl von Päpsten, sowohl durch ihre Sittenlosigkeit, als auch durch den vielfachen Mißbrauch ihrer Gewalt, namentlich in Betreff der geistlichen Strafen, selbst einen großen Theil der Schuld an jenem traurigen Zustande der gesammten Christenheit auf sich geladen hatte.

---

[13]) Sehr wichtige Beiträge für die vollständigste Anerkennung des Primates Seitens des französischen Episcopates enthält die Schrift: *Soardi*, de suprema Romani Pontificis authoritate hodierna ecclesiae Gallicanae doctrina. Aven. 1747. 2 Tom. 4to. (Heidelb. edid. *de Buininck* 1793.). —

Es enthalten daher die Schriften des Nicolaus von Clemenge († 1440), namentlich diejenige, welche den Titel de ruina ecclesiae führt [14]), indem sie zwar oft in herben Worten eine Schilderung der damaligen Zustände geben, nur zuviel unleugbare Thatsachen. Man darf gegen diese Dinge nicht die Augen verschließen; die Sache der Wahrheit kann durch die offene Anerkennung, daß auch die Päpste vielfach gefehlt und gesündigt haben, nur gewinnen, vorausgesetzt, daß niemals bei einer solchen Darlegung die Ehrfurcht vor der Würde des Oberhauptes der Kirche verletzt wird.

Mehrere derjenigen Decrete des Conciliums von Basel, welche die Reformation im Sinne der dort versammelten Väter zu ihrem Gegenstande hatten, wurden fast gleichzeitig in Frankreich und Deutschland durch die weltliche Gewalt recipirt. Dort geschah dieß durch die sogenannte pragmatische Sanction, welche das Resultat des von König Karl VII. im Jahre 1438 zu Bourges gehaltenen Reichstages war [15]) und drei und zwanzig Basler Decrete bestätigte. Schon ihrem Beginne nach von einer in Kirchensachen völlig incompetenten Auctori-

---

[14]) Bei *v. d. Hardt* a. a. O. Tom. I. P. III.

[15]) Münch, vollständige Sammlung aller älteren und neueren Konkordate. Bd. 1. S. 207. u. ff. Ueber die Geschichte der Sanction s. auch Histoire, contenant l'origine de la pragmatique sanction et des concordats (in den Traitez des droits et libertez de l'Eglise Gallicane. (Paris. 1731. fol.) Tom. I. P. II. p. 29.

tät ausgegangen, enthielt diese pragmatische Sanction [16]) Prinzipien, namentlich auch über das Verhältniß des Papstes zu dem Concilium, welche der päpstlichen Gewalt durchaus feindselig waren. Es läßt sich zwar nicht in Abrede stellen, daß manche Beschwerde, welcher hier abgeholfen werden sollte, in sich begründet war, dessenungeachtet erwuchs daraus nicht die mindeste Befugniß für die weltliche Macht zu einer solchen einseitigen Disposition [17]). Hauptsächlich war die pragmatische Sanction dagegen gerichtet, daß eine so große Menge von Beneficien in Frankreich von Rom aus vergeben, daß eben dahin so viele Prozesse gezogen und von dorther sehr drückende Taxen erhoben wurden. In allen diesen Verhältnissen bot sich seither die Veranlassung zu einer Appellation an die weltliche Gewalt und somit darf man die pragmatische Sanction hauptsächlich als eine Quelle der sogenannten Appellatio tanquam ab abusu (§. 112. S. 573.) ansehen. Sehr bald waren aber die Parla-

---

16) Es ist ganz richtig, daß ihr unter Ludwig dem Heiligen im Jahre 1268 bereits eine andre pragmatische Sanction vorhergegangen war; nur ist diejenige Fassung derselben, welche Münch a. a. O. S. 203. und mehr noch die bei *Villeneuve-Trans*, Histoire de S. Louis. Vol. III. p. 363. beibringt, interpolirt und mit Invectiven gegen Rom versehen, deren sich Ludwig wohl schwerlich schuldig gemacht haben möchte. Ohne diese Zusätze findet sich die pragmatische Sanction Ludwigs des Heiligen in der Bibliotheca Patrum. (Paris.) Tom. VI. col. 1273. — Vergl. *Raynald.* ann. 1268. App. n. 37. (Tom. XIV. p. 618.). — *Spondanus*, ann. 1268. n. 9. p. 268.

17) Vergl. (*Affre*), de l'appel comme d'abus. (Paris. 1845.) p. 60. et suiv.

mente geneigt mit der Annahme solcher Appellationen weit über die in der Sanction gesteckten Gränzen hinauszugehen, weshalb sich Karl VII. selbst schon im Jahre 1453 veranlaßt fand durch eine Ordonnanz jene Willkühr zu beschränken [18]. Die Parlamente ließen sich aber nicht behindern, auf der einmal betretenen Bahn fortzuschreiten und troß der Zurücknahme der pragmatischen Sanction durch Ludwig XI. im Jahre 1461 und einer gegen sie gerichteten Bulle [19]) Sixtus' IV. vom Jahre 1471, dauerten jene Appellationen, die nunmehr jede Basis selbst des weltlichen Rechtes verloren hatten, fort und konnten sogar durch das zwischen Leo X. und Franz I. im Jahre 1515 geschlossene Concordat [20]) (§. 135.) nicht beseitigt werden [21]). —

Auch die Vereinbarung des im Jahre 1439 zu Mainz gehaltenen deutschen Reichstages über sechs und zwanzig Basler Reformationsdecrete, der man ebenfalls den Namen pragmatische Sanction gegeben hat [22]), war von keinem langen Bestande [23]). Papst Eugen IV. bestätigte

---

18) (*Affre*) a. a. O. p. 70.

19) Cap. *Ad universalis*. 1. d. treuga et pace. Extrav. comm. (I. 9.). —

20) Bei Münch a. a. O. Bd. 1. S. 219. u. ff.

21) Vergl. (*Affre*) a. a. O. p. 73. S. noch unten §. 135. S. 351.

22) S. *Koch*, Sanctio pragmatica Germanorum illustrata. (Argentor. 1789. 4to.) p. 93. sqq.

23) Vergl. Walter, Kirchenrecht. §. 111. — S. auch dessen Artikel Concordate, im Bonner Kirchenlexikon. Bd. 2. S. 181. u. ff. —

in mehreren Bullen (die sogenannten Fürstenconcordate) diese Decrete unter dem Vorbehalte, daß für die Wahrheit, die Kirche und den römischen Stuhl kein Nachtheil daraus erwüchse, auf seinem Sterbebette [24]). Um so mehr war sein Nachfolger Nicolaus V. dazu befugt, Friedrich III. zur Eingehung eines Vertrages zu veranlassen [25]), in welchem die dem römischen Stuhle präjudicirlichen Fürstenconcordate aufgegeben und größtentheils auf das zwischen Martin V. und der deutschen Nation abgeschlossene Constanzer Concordat (s. unten S. 332.) zurückgegangen wurde. Dieser Vertrag [26]) kam zu Wien im Jahre 1448 zu Stande und hatte die weitere Folge, daß auch die Reichsstände die Fürstenconcordate fallen ließen und das Wiener Concordat zuerst einzeln annahmen, dann aber in späterer Zeit in Reichsgesetzen als zu Recht bestehend voraussetzten [27]).

Durch einen solchen Vertrag mochte allerdings einstweilen dafür gesorgt seyn, daß der römische Stuhl nicht plötzlich ohne hinreichende Entschädigung eines großen Theiles der ihm nothwendigen Einkünfte beraubt wurde, allein damit war doch den großen Uebeln, an welchen die Kirche litt, Nichts weniger als gesteuert. Ja das

---

24) *Raynald.* ann. 1447. n. 7. Tom. XVIII. p. 330.

25) Vergl. *Dom. Georgius*, Vita Nicol. V. Pontif. Max. (Rom. 1742). p. 45. sqq.

26) Bei *Koch* a. a. O. p. 201. sqq.

27) Reichsabsch. v. J. 1497. §. 24. v. J. 1498. §. 57. v. J. 1500. Tit. 45. — Reichshofr. Ordn. v. J. 1654. Tit. 7. §. 24. — Vergl. Walter Kirchenrecht Note w.

Gefühl der Christenheit mußte schwer beleidigt werden, wenn sie wahrnahm, wie mehrere der Päpste, taub gegen die göttliche Mahnung, die so vernehmlich zu ihnen in dem Sturme der Zeiten sprach, sorglos einem schwelgerischen Leben sich hingaben und durch ihre Sittenlosigkeit die erhabenste aller Würden vor den Augen der ganzen Welt herabsetzten. Insbesondere gilt dieß von Alexander VI., dessen Pontificat die Christenheit in das neue Jahrhundert hinübergeleitete und dadurch ausgezeichnet wird, daß in der neu entdeckten Welt ein großes Feld apostolischer Thätigkeit sich öffnete. Noch war es ein erfreuliches Zeichen, daß auch in diesem Papste die Würde so geehrt ward, daß sein Finger, mit welchem er den Meridian auf der Charte Amerika's zog und die Länder theilte, den Gränzstreit zwischen Spanien und Portugall schlichtete [28]), allein dennoch war die Liebe und Anhänglichkeit der Völker an Rom, von wo ihnen das Licht des Glaubens zu Theil geworden, erloschen. Wenn aber auch die Lasterhaftigkeit der Päpste viel dazu beigetragen hat, so standen sie doch nicht allein; Cardinäle, Bischöfe und Aebte, Weltgeistliche und Mönche nahmen an dem Verderben Theil, von welchem begreiflicherweise Fürsten und Völker nicht ausgeschlossen blieben. Die verdorbene Disciplin ist aber „die Mutter der Häresien" [29]) und so eilte

---

[28]) Zur richtigen Beurtheilung dieser päpstlichen Entscheidung durch die Bulle *Inter caetera.* s. *Bianchi* a. a. O. Tom. II. p. 581. — *Maistre*, du Pape. Tom. I. p. 388. — *M****, Pouvoir du Pape au moyen age. p. 578.

[29]) So äußerten sich die Abgeordneten des Herzogs Wilhelm IV. von Bayern auf der Synode zu Salzburg im Jahre 1549. Vergl.

die Welt mit Schnelligkeit und unaufhaltsam zu immer gefährlicheren Spaltungen und Trennungen hin.

Zu diesen hat außerdem noch ganz besonders die Ausbildung eines dem Character der kirchlichen Katholizität durchaus feindlichen Nationalitätsprinzips sehr förderlich mitgewirkt. Gerade hierin darf man mit Recht eine der nachtheiligsten Folgen des Aufenthaltes der Päpste zu Avignon erblicken; dieser machte die katholische Kirche französisch. Eben hierin lag aber auch für Frankreich die unglückliche Veranlassung, das Schisma zu begünstigen, um sich den einmal errungenen Einfluß auf die Regierung der Kirche nicht wieder entreißen zu lassen. Nistete sich aber dieses Nationalitätsprinzip in der Kirche ein, so war es begreiflich, daß sich in andern Ländern eine Opposition dagegen bildete, die aber zu Nichts weniger, als zur Vereinigung, sondern vielmehr zu immer größerer Trennung führte. Es war ein wahres Glück, daß der zu Constanz gewählte Papst Martin V. Weisheit genug besaß, den Vorstellungen des Königs von Frankreich, wiederum seinen Sitz zu Avignon zu nehmen, keine Folge zu geben, zugleich aber auch die Anträge Sigismunds, sich in einer deutschen Stadt niederzulassen, von der Hand zu weisen. Daß solche Vorschläge nur gemacht werden konnten, dient zum Beweise, wie wenig klar die Zeit selbst sich über das, was Noth that, geworden war.

Martin V. ging nach Rom, jedoch erst nachdem auch er jenem Nationalismus ein großes Zugeständniß hatte

---

v. Aretin, Geschichte des bayrischen Herzogs und Kurfürsten Maximilian des Ersten. Bd. 1. S. 59. —

machen müssen. Schon gleich bei der Versammlung des Conciliums schienen die Bischöfe ganz vergessen zu haben, daß sie als die Fürsten der Einen und Allgemeinen Kirche auch nur die Eine große Genossenschaft des Episcopates zu bilden hätten. Sie zogen es vor statt in Gemeinschaft ihre Stimmen abzugeben und jede Stimme der andern gleich zu wägen, sich in vier Nationen, die italienische, deutsche, französische und englische, zu denen nachmals als fünfte noch die spanische kam, zu theilen und ohne Rücksicht auf die Zahl und den Werth der Stimmen diese in dem Particularismus nationaler Interessen aufgehen zu lassen. Ein unwürdiges Verfahren; und dieses schlug man in der Kirche ein, während man schon hinlänglich Gelegenheit gehabt hatte, sich davon zu überzeugen, welchen verderblichen Einfluß das Nationalitätsprinzip auf den Universitäten auf die Wissenschaft geäußert hatte [30]). Dieselbe Einrichtung dauerte auch nach der Wahl des neuen Papstes fort und dieser, statt über mehrere streitige Verhältnisse in Betreff der Annaten und sonstiger päpstlichen Gerechtsame eine allgemeine Vereinbarung zu Stande bringen zu können, sah sich genöthigt, darüber mit einzelnen Nationen, der französischen, deutschen und englischen, Concordate, mit den beiden ersteren auf die Frist von fünf Jahren abzuschließen [31]). Die wei-

[30]) Vergl. meine Beiträge zur Geschichte der Universität Ingolstadt. VIII. S. 15. u. ff.

[31]) Diese Concordate stehen bei *Hardouin*, Concil. Tom. VIII. col. 889. sqq. und bei *Mansi*, Concil. Tom. XXVII. col. 1021. Das französische Concordat trat nicht in Kraft, indem König und Parlamente die Zustimmung verweigerten.

tere Folge davon war die, daß das allgemeine Interesse der Kirche dem besonderen der Nationen weichen mußte und daß in der Christenheit das lebendige Bewußtseyn der alle Völker und Menschen umfassenden Kirche immer mehr entschwand. Jetzt mochte der Einzelne nicht mehr mit dem heiligen Pacianus von Barcellona (§. 27. S. 221.) in jenem Vollgefühle der Gemeinschaft ausrufen: „mein Name ist Christianus, Catholicus mein Zuname!“ hinter die nationale Bezeichnung trat dieser Zuname zurück. Je mehr aber dieses trennende Prinzip an Kraft gewann, desto leichter wurde es auch, den Nationalunwillen gegen die römische Kirche anzufachen, da in ihr, die auf den höchsten Leuchter gestellt, der allgemeine sittliche Verfall am Meisten sichtbar wurde.

Hätte damals das Kaiserthum noch in seinem früheren Glanze und selbst als ein vermittelnder Einheitspunkt bestanden, so hätte dieses vielleicht noch Einiges zur Schlichtung der Spaltungen mitwirken können. Allein fast gleichzeitig mit dem Beginne des Schisma's war auch die Vacanz des Kaiserthums eingetreten und hat viel länger als jenes, mehr als ein halbes Jahrhundert gedauert. Indessen auch eine frühere Wiederbesetzung desselben hätte nicht viel gefruchtet, es hatte nicht nur seine Bedeutung den einzelnen Königen gegenüber völlig verloren, sondern es war nicht mehr im Stande, die im Innern des Reiches vielfach bedrohte Einheit kraftvoll zu vertreten. In der in ihrer Entwicklung immer weiter vorschreitenden Landeshoheit lag bereits der Keim zur Auflösung des Reiches. Durch ihre fast nur siegreichen Kämpfe gegen die kleineren Reichsstände, während sich die Kaiser zu ihren Gunsten vieler Gerechtsame ent-

äußerten, gelangte die Landeshoheit zu ihrer vollen Bedeutung und Kraft, wodurch sie in den Stand gesetzt wurde, in dem Drama der Glaubenstrennung die Hauptrolle zu übernehmen.

Ein Rückblick auf die Ereignisse des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts gewährt eine klare Einsicht davon, wie die Völker nothwendig dahin kommen mußten, daß ihre Auffassung von der wahren Bedeutung der Kirche vielfach getrübt wurde. Die Kirche als das Reich Gottes auf Erden blieb freilich stets Eine und Dieselbe, aber der Glanz der in ihr leuchtenden göttlichen Sonne, wurde wie fast jede ihrer herrlichen Eigenschaften und Kennzeichen, durch das Nebelgewölk menschlicher Sünden fast unsichtbar gemacht.

So wahr der Satz auch ist: Ubi Petrus, ibi Ecclesia, so hatte die göttliche Vorsehung doch die Stadt Rom als den Sitz des Apostelfürsten ausgewählt und es wurde durch die Verlegung desselben nach Avignon der Widerspruch in das kirchliche Leben gebracht, daß man den römischen Bischof in Frankreich suchen mußte. Die Augen der Christenheit wurden von der zur Weltherrschaft bestimmten Stadt abgelenkt und dadurch das Prinzip des unbedingten Festhaltens an Rom erschüttert. Nachdem aber einmal durch jenen Wechsel das nationale Element immer mehr Geltung gewann, so wurde dadurch die Katholizität, durch das ausgesprochene Schisma die Einheit, durch den sittlichen Verfall der Hierarchie die Heiligkeit, durch das unapostolische Ueberheben der Bischöfe über den Papst die Apostolizität der Kirche in Frage gestellt; jetzt erübrigte nur noch, daß die Unfehlbarkeit und Nothwendigkeit, endlich auch ihre Sichtbar-

keit in Zweifel gezogen wurde. Dazu gelangte ein grosser Theil der Völker, indem sie im sechszehnten Jahrhunderte in dem Verlangen nach der Reformation, den Weg zu derselben verfehlend, in Schisma und Irrthum geriethen.

Die traurigen Wahrnehmungen und Erfahrungen, zu welchen die reformatorischen Synoden des fünfzehnten Jahrhunderts Veranlassung gegeben hatten, die völlige Sorglosigkeit der Päpste, die sich zum Theil so weit von ihrem wahren Berufe entfernten, daß Kaiser Maximilian I. auf den Gedanken geführt wurde, in solcher Weise auch Papst und vielleicht ein besserer seyn zu können — Alles dieß konnte leicht die Ansicht erzeugen, jene Organe der geistlichen Gewalt entbehrten jeden Berufes, die Reformation der Kirche ins Werk zu setzen. Es war dieß freilich ein großer, ein bedauerlicher Irrthum, der sich zwar nicht rechtfertigen, aber bei Vielen entschuldigen läßt. Hiermit war zu allen übrigen Irrthümern, welche in dieser Zeit auftauchten, eine weite Pforte geöffnet und so geschah es, daß während die in ihrem Episcopate auf dem Concilium zu Trient versammelte Kirche auf eine großartige Weise die Reformation durchführte [32]), die Trennung aller Derer von ihr erfolgen

---

[32]) Vergl. meine Abhandlung über die Reformation in den Histor. polit. Blättern. Bd. 2. S. 121. u. ff. — Zur Geschichte und richtigen Würdigung der Glaubenstrennung dient eine Reihefolge von Aufsätzen in der genannten Zeitschrift, welche nunmehr unter dem Titel: Studien und Skizzen zur Geschichte der Reformation (Erster Band. Schaffhausen 1846), mit manchen Verbesserungen erschienen sind. S. auch meine deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte. S. 5. u. ff. S. 288. u. ff.

konnte, welche auf einem andern Wege, vorzüglich mit Hülfe der Landesherren, zu diesem Ziele zu gelangen vermeinten. —

Durch den hohen Grad von Selbstständigkeit, zu welcher in damaliger Zeit die Landeshoheit bereits gelangt war, befand sich der Kaiser in einer ganz eigenthümlichen Stellung. Seine Pflicht als Schirmvogt der Kirche wäre darauf gerichtet gewesen, dieser gegen eine jede Häresie und wenn sie auch von dem mächtigsten Reichsfürsten begünstigt wurde, die entschiedenste Hülfe zu leisten und sie bis auf die Wurzel auszurotten. Man hat nun wohl katholischer Seits Karl V. den Vorwurf gemacht, daß die Nachlässigkeit, mit welcher er sich der Verhältnisse Deutschlands angenommen, hauptsächlich daran Schuld gewesen sey, daß die Neuerungen auf dem Gebiete der Kirche so schnellen Fortgang und zuletzt so festen Bestand gewonnen haben. Wir sind weit davon entfernt, Karl V. in Hinsicht auf seine Nachlässigkeit, eben so wenig als wegen seines Benehmens gegen den Papst und gegen die heilige Stadt, welche er der Plünderung seiner Söldner preisgab, von einer großen Schuld frei sprechen zu wollen. Allein, wenn er auch ein Kaiser gewesen wäre, welcher weniger von den Grundsätzen der von Macchiavelli gelehrten Politik eingesogen hätte, sondern vielmehr durchglüht von dem Glaubenseifer des ersten und großen Karl oder des heiligen Heinrich, er hätte kaum den Sturm zu beschwören vermocht. Dazu war das Uebel selbst zu tief in das kirchliche Leben eingedrungen, als daß noch eine Heilung auf die gewöhnliche Weise möglich gewesen wäre. Gott schlug einen andern Weg ein, um der Schuld vergangener Jahrhunderte die Sühnung zu verschaffen und ließ es daher auch

zu, daß in der Landeshoheit, die durch falsche Begeisterung und Aufregung mancher Leidenschaft getragen, dem Kaiser eine Macht gegenüberstand, welcher er nicht gewachsen war. —

Wozu der Kaiser nicht im Stande war, dazu verlieh denjenigen Fürsten, welche mit Glaubenstreue der Kirche anhingen, wiederum eben jene Landeshoheit jedoch nur für ihre Territorien die Macht; nachdem Grade dieser Anhänglichkeit richtete es sich nämlich, ob es ihnen gelang in ihren Ländern die Kirche in ihren Rechten zu bewahren oder nicht. Vor andern Regentenhäusern zeichnete sich in dieser Rücksicht, mehr als das habsburgische, das bayrische aus, welches seinen Beruf deutlich darin erkannte, nicht selbst mit eigenmächtiger Hand in die kirchlichen Verhältnisse einzugreifen, sondern durch ununterbrochene Mahnung die Hierarchie zur Thätigkeit aufzufordern und ihre reformatorischen Maßregeln zu unterstützen [33]). Auch schenkte Papst Hadrian VI. den Herzogen von Bayern so viel Vertrauen, daß er ihnen im Jahre 1523 ein eignes Privilegium verlieh, die Excesse der Geistlichen ohne Mitwirken der Bischöfe zu bestrafen [34]); auf dieser kirchlich legalen Grundlage beruhte es, daß die Herzoge zu verschiedenen Zeiten Kirchenvisitationen vornahmen [35]) und

---

33) Eine kurzgefaßte vortreffliche Darstellung dieser Thätigkeit der bayrischen Herzoge enthält der erste Abschnitt in v. Aretins oben angeführtem Werke.

34) Indultum corrigendi notabiles excessus clericorum in Bavaria. — S. v. Aretin a. a. O. S. 14.

35) Vergl. v. Aretin a. a. O. S. 154.

daß hieraus nachmals (1583) ein eignes Dicasterium oder geistliches Rathscollegium hervorging [36]).

Waren nun die Herzoge von Bayern von Anfang an als die wahren Schutz- und Schirmherren der Kirche in ihren Ländern aufgetreten und hatten sie hier wesentlich zur Aufrechterhaltung des katholischen Glaubens gewirkt, so gewannen sie für diese Aufgabe, abgesehen von ihrer kirchlichen Pflicht, in dem Augsburger Religionsfrieden vom Jahre 1555 ein neues reichsgesetzliches Fundament [37]). Aber gerade dieser Reichsschluß, dessen Hauptzweck darin lag, den Besitzstand der protestantischen Reichsstände anzuerkennen, räumte diesen die nämlichen Gerechtsame in Betreff der Religion in ihren Territorien zu Gunsten ihrer Confession ein. Er hat daher die erste Grundlage für das neue System geboten, wonach ein von der Kirche getrenntes Bekenntniß politisch gleichberechtigt mit dem der Kirche seyn könne. Diese Art von Parität bestand jedoch damaliger Zeit nur zu Gunsten der Landesherren und übrigen Reichsstände, nicht aber in Betreff der Unterthanen derselben.

Durch die Feststellung dieser reichsständischen Parität war aber das Kaiserthum, in so weit es eben noch bisher seine Bedeutung in der Schirmvogtei über die Kirche hatte, in seinem Princip gebrochen. Es konnte als solches der Kirche gegen eine von ihr als Irrlehre erklärte Doctrin und deren praktische Folgen keinen wahren Schutz mehr leisten; die Kirche war daher in dieser

---

36) S. v. Aretin a. a. O. S. 162.

37) S. v. Aretin a. a. O. S. 66. Vergl. unten §. 139.

Beziehung nur noch an die katholischen Landesherren gewiesen. Was dagegen die protestantischen anbetrifft, so verstand es sich bei ihnen von selbst, daß, nachdem sie von ihrer Religionspartei für berechtigt gehalten worden waren, ein neues Kirchenthum aufzurichten, sie auch für die Zukunft die demselben entsprechende Kirchengewalt ausübten. Ueber den juristischen Ursprung dieser landesherrlichen Kirchengewalt sind jedoch im Laufe der Zeit verschiedene Systeme aufgestellt worden (§. 139.), die auch auf die Stellung der katholischen Landesherren zu der Kirche nicht ohne Einfluß geblieben sind. Fast höher noch ist aber derjenige Einfluß anzuschlagen, welchen der unter dem Zusammenwirken schismatischer Tendenzen mit Calvinismus und Jansenismus ausgebildete Gallicanismus auf das Verhältniß der weltlichen zur geistlichen Gewalt geäußert hat. Dieser höchst folgereichen historischen Erscheinung ist daher zunächst die Aufmerksamkeit zuzuwenden.

§. 135.

a. Der Gallicanismus.

Bei einer richtigen Würdigung des christlichen Staates des Mittelalters wird man keinen Augenblick in Abrede stellen können, daß, obgleich dabei die Unabhängigkeit der weltlichen Gewalt in ihrer Sphäre vollkommen vorhanden ist, dennoch das Wesen desselben darin bestehe, daß die weltliche Obrigkeit die Ueberordnung der Kirche, als der Leiterin der Völker und Fürsten nach dem Sittengesetze, anerkenne. Indem sie diesem sich ganz und gar unterworfen hat, ist die weltliche Gewalt allerdings Nichts

weniger als unabhängig. Sobald aber hierin eine lästige Fessel erkannt wird, so ist es klar, daß nach dieser Auffassungsweise die weltliche Obrigkeit sehr viel freier wird, sobald sie sich von jener Leitung der Kirche lossagt. Hierin ist der Grund zu suchen, warum von jeher für die weltliche Gewalt in der Häresie und in dem Schisma soviel Verführerisches gelegen hat. Ist nun eine solche Trennung im Glauben oder in dem Gehorsam klar ausgesprochen, so kann die Kirche dieses Unglück beklagen, aber sie ist im Stande dem weiteren Fortschritte des Uebels ebenfalls entschieden entgegenzutreten. Anders verhält es sich da, wo das Schisma in der Gesinnung vorhanden ist, dabei aber in vollem Widerspruche mit derselben die treueste Anhänglichkeit an die Kirche vorgegeben wird. Gerade dieß war die Gestalt, welche diejenige Richtung annahm, welche mit dem Namen Gallicanismus [1]) bezeichnet wird und eben diese Eigenthümlichkeit derselben

---

[1]) Vergl. über denselben: *A. Charlas*, de libertatibus Ecclesiae Gallicanae Edit. 3tia. Rom. 1720. 3 Voll. 4. — S. auch (*Sangalli*) Romani Pontificis summa auctoritas, jus et praestantia oecumenicorum conciliorum atque ecclesiae Gallicanae placitis asserta, defensa et vindicata. Favent. 1779. p. 24. bes. Lib. II. — Litta, Briefe über die sogenannten vier Artikel des Clerus von Frankreich. Aus dem Französischen. Münster 1844. — Von der Gallicanischen Kirche in ihrem Verhältnisse zum Kirchen-Oberhaupte. Aus dem Französischen des Grafen Joseph von Maistre. Frankf. a. M. 1823. — S. auch Walter, Kirchenrecht. §. 114. und dessen Artikel: Gallicanische Freiheiten (in dem Bonner Kirchenlexikon. Bd. 2. S. 865.). — Ein Theil der Literatur wird in dem Texte des Paragraphen selbst angegeben.

hat vorzüglich durch den Jansenismus Nahrung gefunden[2]).

Es hatten in keinem Lande die schismatischen Tendenzen, von welchen während des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts der Occident bewegt wurde, so tief gegriffen und so feste Wurzeln geschlagen, als in Frankreich. Aus ihnen war die sogenannte pragmatische Sanction hervorgegangen, deren gesetzliche Aufhebung nur die Wirkung hatte, daß das eben aufgeschossene Gewächs hinweggemäht wurde, um desto kräftiger emporzuwachsen; keinen besseren Erfolg hatte das Concordat vom Jahre 1515 (§. 134. S. 328). Zwar fanden jene schismatischen Tendenzen in jener Zeit keine unbedingte Unterstützung bei den Königen, desto mehr kam ihnen aber die Unabhängigkeit der Parlamente zu Statten. Diese erschienen seither nicht mehr als bloße Gerichtshöfe höherer Instanz, sondern sie fühlten sich recht eigentlich dazu berufen, die einmal gegen Rom begonnene Opposition durch Wahrnehmung vermeintlicher kirchlicher Gerechtsame und nationaler Interessen fortzuführen[3]). Sie hatten schon gegen die Aufhebung der pragmatischen Sanction, so wie gegen das Concordat remonstrirt und schritten in dieser Richtung immer weiter vorwärts, je mehr ihre Mitglieder, besonders die des Pariser Parlaments, welches den

---

[2]) Maistre a. a. O. S. 9. —

[3]) Sie wurden vom gallicanischen Standpunkte aus auch als vollkommen berechtigt dazu anerkannt. Vergl. *Héricourt*, Les lois ecclesiastiques de France. E. chap. 16. p. 294. chap. 25. n. 29. p. 395.

übrigen die einzuhaltende Bahn vorzeichnete, den Grundsätzen des Calvinismus, und späterhin des Jansenismus huldigten [4]. Hieraus erklärt es sich leicht, warum man auch die Reformationsdecrete des Conciliums von Trient, als im Widerspruche mit den Freiheiten der gallicanischen Kirche nicht annahm [5].

Dieser neue Begriff, welcher der Sache nach das gerade Gegentheil von Dem ist, was das Wort besagt [6], taucht seit dem sechszehnten Jahrhunderte in Frankreich auf. Der eigentliche Kern dieser sogenannten Freiheiten der gallicanischen Kirche waren nämlich jene zu bestimmten Sätzen formulirten schismatischen Tendenzen, denen man einige wirkliche oder vermeintliche Eigenthümlichkeiten der kirchlichen Disciplin Frankreichs zur Vervollständigung beigefügt hatte. Diesem Systeme gab man noch das Gewand, daß die Kirche Frankreichs das besondere Glück genösse, sich gegen die Bedrückungen und Anmaßungen Roms, durch welche die Kirchen andrer Länder

---

[4]) Maistre a. a. O. S. 8. S. 18.

[5]) S. *Héricourt*, a. a. O. E. chap. 14. n. 19. p. 281. — Vergl. Maistre a. a. O. S. 11. — Auf eine sehr gehässige Weise gegen das Oberhaupt der Kirche handelt hierüber: *Gibert*, Corp. jur. canon. Tract. post. de Eccles. Tit. XII. Q. 4. 5. (Tom. II. p. 355. sq.).

[6]) Den wahren Begriff gibt *Charlas* a. a. O. Lib. I. cap. 13. n. 6. p. 36. an, wenn er die gallicanische Freiheit dahin bezeichnet: Oppressionem jurisdictionis ecclesiasticae a laica et depressionem auctoritatis Romani Pontificis a clero Gallicano. — S. unten die Aeußerungen der Bischöfe vom Jahre 1639 und die Worte Fenelon's in Note 22. —

geknechtet worden seyen, bei der früheren allgemeinen Freiheit behauptet zu haben. Diese Freiheiten seyen also keine Privilegien oder könnten doch nur in dem ungewöhnlichen Sinne so genannt werden, als hier die allgemeine Freiheit zu einer besonderen geworden sey [7]). Frankreich sey daher ganz eigentlich das Land der kirchlichen Freiheit, die gallicanische Kirche: die eigentlich katholische Kirche, wie sie überall seyn sollte, und alle Franzosen [8]) müßten daher, indem sie gleichmäßig an dem Glücke Theil nehmen, auch dasselbe zu bewahren eifrigst bemüht seyn [9]).

---

[7]) *Héricourt* a. a. O. E.

[8]) *Héricourt* a. a. O. E. chap. 17. n. 12. p. 298.

[9]) Klarer und zugleich mit größerer Naivität möchte wohl kaum der Begriff der gallicanischen Kirche gefaßt worden seyn, als von *Héricourt* a. a. O. E. chap. 17. p. 295. hier heißt es: Entre un grand nombre d'Auteurs, qui ont parlé des Libertés de l'Eglise Gallicane, il y en a plusieurs qui n'en ont point donné d'idées claires et distinctes. Les Canonistes Ultramontains prétendent qu'on ne pouvoit les autoriser, qu'en les regardant comme des privileges et des concessions particulieres de Papes, qui auroient bien voulu mettre des bornes à leur puissance absolue, en faveur de l'Eglise de France; et comme on ne trouve nulle part un privilege de cette nature, accordé aux François, ils en concluent que ces Libertés ne sont que des chimeres. D'autres, par un excès, dont ils ne considerent point toutes les conséquences, font consister nos Libertés dans une indépendance entiere du saint Siege, laissant au Pape un vain titre de Chef de l'Eglise, sans aucune Jurisdiction. Ceux qui ont appris dans les Ouvrages des plus illustres Prélats de l'Eglise de France, des Docteurs les plus cé-

Indem man nicht unterließ, die Nationaleitelkeit für dieses durchaus sophistische System zu födern, glaubte

---

lebres et des Canonistes les plus habiles, en quoi consistent les Libertés dont notre Eglise a été de tout temps si jalouse, raisonnent bien différemment. Ils savent que nos Libertés ne consistent que dans l'observation de plusieurs anciens Canons, qui ont été suivis pendant plusieurs siecles par toute l'Eglise, et dans le droit dans lequel elle s'est maintenue, de ne point s'assujettir à plusieurs servitudes dont les Papes ont chargé d'autres Eglises, depuis que certains Docteurs ont cru pouvoir leur attribuer une autorité sans bornes. Le droit naturel serr de titre à tous ceux qui ne cherchent qu'à se conserver dans leurs droits et dans leurs usages, surtout quand ces droits et ces usages sont fondés sur des Loix primitives, dont l'abrogation cause souvent bien des troubles, par les nouveautés qu' elle introduit. Les Libertés de l'Eglise Gallicane ne sont donc que l'ancienne Liberté de l'Eglise universelle, c'est-à-dire, l'ancien droit commun, conservé en France sur un plus grand nombre d'articles, et avec plus de soin que chez toutes les autres Nations de l'Eglise Latine. De-là il suit que, ceux qui font consister ces Libertés dans une indépendance absolue du Pape, ne se trompent pas moins, que ceux qui, pour les attaquer plus facilement, voudroient les faire regarder comme des concessions particulieres du saint Siege; car, suivant cet ancien Droit commun de toute l'Eglise, que nous suivons comme notre regle, pour les points sur lesquels nous avons eu le bonheur de conserver ses dispositions, le Pape est regardé comme le premier de tous les Pasteurs, comme le Chef de toutes les Eglises, comme ayant autorité et jurisdiction sur chacun des Pasteurs et sur chaque Eglise; mais une autorité et une jurisdiction, qui doit être réglée par les saints Canons, qui est établie pour

man aber vorzüglich den ersten Herrscher aus dem Hause Bourbon durch eine Zusammenstellung der Freiheiten der gallicanischen Kirche und durch die Darlegung der Grundprinzipien derselben dafür gewinnen zu müssen. Dieß geschah im Jahre 1594, indem der stets calvinistisch gesinn-

---

édifier, et non pour détruire, qui doit conserver les Loix universelles de la discipline ecclésiastique et les Coutumes légitimes des Eglises particulieres, qui ne doit point entreprendre sur les droits des Pasteurs inférieurs, et qui doit être soumise aux jugemens de l'Eglise universelle. Cette puissance n'est point Monarchique, mais tempérée par l'Aristocratie. *Quoiqu' il n'y ait point de Monarchie dans l'Eglise,* dit le célèbre Patru, *il ne s'ensuit pas delà qu' il n'y ait point de primauté; il est certain, au contraire, par les mêmes raisons, qu'il y en a une; mais qui est sainte, qui est Apostolique, qui est sans domination, qui s'accorde avec la charité.* Toutes les Eglises auroient pu conserver la liberté primitive de l'Eglise universelle; et il n'y en a point qui ne l'aient conservée sur certains points: mais dans les désordres des derniers siecles, la France a gardé beaucoup plus d'usages de l'ancienne discipline, que toutes les autres Nations, et elle a soutenu avec plus de celle les maximes qui doivent servir à les maintenir: c'est ce qui a fait donner aux articles de cette liberté primitive, que nous avons en partie conservée, le nom de Libertés de l'Eglise Gallicane. J'ai dit, que nous avons conservée en partie; parce qu'il y a parmi nous plusieurs usages qu'il seroit difficile d'accorder avec la pureté de l'ancienne discipline, comme le remarque l'Auteur de l'institution au Droit Ecclésiastique; mais ces usages sont, ou des privileges autorisés par l'Eglise, et confirmés par les Rois, ou des relâchemens qu'un Concile Oecuménique, ou l'Eglise Gallicane pourra réformer du

te [10]) Pierre Pithou dem Könige seine Abhandlung: Les Libertez de l'Eglise Gallicane dedicirte [11]). Diese Arbeit — eine Quelle, aus welcher alle nachfolgenden kirchenfeindlichen Schriftsteller geschöpft haben [12]) — lieferte in drei und achtzig Artikeln eine Uebersicht der gesammten gallicanischen Freiheiten und hob als die beiden Hauptmaximen [13]) folgende hervor: „Erstens haben die Päpste, was die zeitlichen Dinge anbetrifft, in den Ländern und Besitzungen, welche der Souverainität des allerchristlichsten Königs unterworfen sind, Nichts zu befehlen noch zu verordnen, weder im Allgemeinen noch im Besonderen." Zweitens: „Obschon der Papst als Souverain in geistlichen Dingen anerkannt ist, so findet doch die absolute und unbegränzte Gewalt desselben in Frankreich nicht Statt, sondern sie wird abgewiesen und beschränkt durch die Canones und Regeln der in diesem Königreiche recipirten alten Concilien der Kirche". Erinnert man sich, daß die Reformationsdecrete des Conciliums von Trient in Frankreich ebenfalls nicht recipirt wurden, so darf man wohl als die eigentliche Grundmaxime der gallicanischen Freiheiten die angeben, daß da-

---

consentement du Pape et du Roi, qui est le Protecteur de nos saintes Libertés.

10) Vergl. Maistre a. a. O. S. 326.

11) Hieran schloß sich bald eine Sammlung ähnlicher Schriften an: (*Gillot*), Traitez des droits et libertez de l'Eglise Gallicane. Paris 1609.

12) Vergl. (*Affre*), de l'appel comme d'abus p. 95.

13) Art. 4. 5.

selbst eben nur Das als kirchliches Recht gelten sollte, was den Franzosen, insbesondere den Parlamenten, zusagte [14]) und daß diese Freiheiten hauptsächlich darin bestehen sollten, daß man die Befugniß habe gegen jede Maßregel des päpstlichen Stuhles einzuschreiten [15]). Wie aber alle Angriffe auf den Papst stets auf die Kirche selbst zurückfallen, das mußte auch der Clerus Frankreichs schmerzlich empfinden, indem die Parlamente mit der größten Willkühr in die Rechte der Kirche eingriffen. Der Episcopat machte bei dem Könige die dringendsten Vorstellungen; aber wenn er auch demselben geradezu erklärte: „Die gallicanische Kirche, o König, hat in ihren Freiheiten von deinen Richtern nicht Unterstützung, Schutz und Nutzen, sondern Unterdrückung und Beschwerlichkeiten davongetragen" [16]), so blieb dieß doch Alles ohne Erfolg.

Zu dem Werke Pithou's lieferte dann, ohne sich zu nennen, Du Puy [17]), im Jahre 1639 eine Sammlung

---

14) Vergl. die Schrift: Romani Pontif. auctor. praef. n. 67. p. 45. — S. auch *Charlas* a. a. O. cap. 13. p. 36. Commodius igitur definirentur Libertates Ecclesiae Gallicanae: Arbitrium ex antiquis Ecclesiae decretis retinendi et ex novis admittendi ea tantum, quae videntur utilia.

15) Der in der Schrift: Rom. Pont. auct. a. a. O. erwähnte Karl von Lothringen sagt in seinem Schreiben an den Bischof von Cahors sehr richtig: Libertas canonica, quam Gallicana Ecclesia adoptat, confert solum ad contestationes edendas contra Papae auctoritatem. — Vergl. Litta a. a. O. S. 55.

16) Cahier du Clergė presentė au Roy. ann. 1614. chap. 24. —

17) Derselbe, welcher in seiner Histoire du differend (§. 130.

von historischen Monumenten, welche als eben so viele Beweisstücke für die Wahrheit und Rechtmäßigkeit der behaupteten Freiheiten dienen sollten [18]. Die gallicanische Kirche hatte, mit dem heiligen Irenäus angefangen (§. 21. S. 151.), stets ihre Ehre und ihren Ruhm darin gesetzt, die Rechte des heiligen Stuhles zu vertheidigen [19]) und war auch stets von den Päpsten als die vorzüglichste auf dem ganzen Erdkreise anerkannt worden. Dieß Zeugniß hatten ihr namentlich Alexander III. [20]) und Gregor IX. [21]) abgelegt, welcher letzterer geradezu

---

Note 5.) den Streit zwischen Bonifacius VIII. und Philipp den Schönen zu gallicanischen Zwecken ausgebeutet hat. — Es ist auffallend, daß die meisten wichtigeren Schriften zur Vertheidigung der gallicanischen Kirche anonym erschienen.

[18]) Preuves des Libertez de l'Eglise Gallicane.

[19]) S. die Schrift: Rom. Pontif. auct. Praef. n. 57. p. 23.

[20]) *Alexand.* III. Epist. 30. ad Ludov. VII. Reg. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. VI. P. II. col. 1491). Gallicana Ecclesia inter omnes alias orbis Ecclesias, quaecunque aliae, provenientibus scandalis in tribulatione nutassent, nunquam a catholicae matris Ecclesiae unitate recessit, nunquam ab ejus subjectione et reverentia se subtraxit, sed tanquam devotissima filia firma semper et stabilis in ejus devotione permansit.

[21]) *Gregor IX.* Ep. ad Archiep. Rem.: Gallicana Ecclesia post Apostolicam Sedem est quoddam totius Christianitatis speculum et immotum fidei fundamentum, utpote quae in fervore fidei christianae ac devotione Apostolicae Sedis non sequatur alias sed antecedat. — Vergl. *Langlet de Fresnoy*, Préf. de son edition du commentaire de Mr. Dupuy (Note 25.) 1715. p. 25. (s. *Soardi*, de suprema Romani Pontif. auctor. P. II. p. 199.). —

von ihr sagt, nach dem apostolischen Stuhle sey sie ein Spiegel der Christenheit und ein unbewegliches Fundament des Glaubens. Dieser Kirche nun wurden die vermeintlichen Freiheiten, die nur dazu dienten, um sie ganz und gar der weltlichen Gewalt zu überliefern, wahrhaft aufgedrungen. Der Episcopat Frankreichs, welcher jene vermeintlichen Freiheiten für eine Sclaverei erklärte [22]), antwortete auf jene Schriften mit einer Condemnation [23]). Gegen diese trat das Parlament von Paris ebenfalls mit einer Verurtheilung auf und nach nicht gar langer Zeit erschien eine zweite Auflage der Preuves von Du Puy mit einem für den Autor und den Verleger äußerst schmeichelhaften königlichen Patent [24]); im folgenden Jahre

---

[22]) In der in Note 23 angeführten Epistola sagen die Bischöfe: Inter falsas et haereticas, quas detestamur Ecclesiae Gallicanae adscriptas servitutes potius quam libertates, vera quaedam et religiosissimi Regis nostri jura et Gallicanae Ecclesiae privilegia (auctor) exposuit. Auch Fenelon eignete sich diesen Ausdruck an, indem er (Lettre au duc de Chevreuse, de Cambrai 3 mai 1710) sagte: Les libertés de l'eglise gallicane sont de véritables servitudes. Er fährt dann fort: Il est vrai, que Rome a de trop grandes prétentions; mais je crainds encore plus la puissance laique et un schisme. — Vergl. *Soardi* a. a. O. P. II. p. 137. — Walter, Kirchenrecht. §. 114. Note 1.

[23]) Epistola Cardinalium, Archiepiscoporum, Episcoporum Parisiis degentium de damnandis voluminibus, inscriptis: Traités des libertez de l'eglise Gallicane avec les preuves. Paris. 1639. (Procès-Verbaux du Clergé de France. Tom. III.; (Pièces justificat.). —

[24]) Der König sagt darin, daß diese Ausgabe (Paris. 1651 2 Tom. fol.) eine Menge neuer Aktenstücke enthalte servans à

schloß sich ein Commentar Du Puy's zu Pithou's Abhandlung an [25]). Auch hatte sich in jener Zeit der berühmte Petrus de Marca, welcher auf Du Puy's Empfehlung in das königliche Consistorium aufgenommen war [26]), dazu verleiten lassen, in seinen Dissertationen de concordia sacerdotii et imperii, zu Gunsten der gallicanischen Freiheiten seine Stimme zu erheben [27]).

---

l'éclaircissement des droits de notre Couronne, et à la preuve entiere desdites Libertez, en sorte que ces beaux droits si augustes et si illustres se trouvent, tellement justifiés, que ceux qui les avoient estimés vains et sans fondement, pour n'avoir penetré jusques dans leur sources, sont obligés par la forme de la verité de les reconnoître aussi anciens que notre Monarchie, et qu'ils ont été pratiqués de tems en tems jusqu'à present.

25) Commentaire sur le Traité des libertez de l'Eglise Gallicane de Maistre Pierre Pithou. Paris. 1652. 4to. — Von der späteren Literatur gehören noch hieher: *Doviat*, Specimen juris ecclesiastici apud Gallos recepti. Paris. 1684. — Traitez des droits et libertez de l'Eglise Gallicane. 2 Voll. fol. Par. 1731. — *Durand de Maillane*, les Libertés de l'église Gallicane prouvées et commentées. Lyon. 1771. 5 Voll. 4.

26) Vergl. *Baluze*, Vita P. de Marca. §. 6. p. 28. in der Bamberger Ausgabe des oben genannten Werkes.

27) Im Jahre 1641. — *Baluze* a. a. O. §. 8. p. 30. bemerkt zwar, der Zusatz auf dem Buche de Marca's: seu de libertatibus Ecclesiae Gallicanae sey nur Buchhändlerspeculation gewesen, allein der Autor sah sich nicht nur veranlaßt, seine Schrift dem Urtheile des römischen Stuhles zu unterwerfen, sondern vor seinem Tode noch eine andre zu Gunsten Roms zu verfassen, welche

Es würde zu weit führen, wollte man in die Einzelnheiten dieses für die Kirche höchst verderblichen Streites eingehen [28]), wohl aber ist es erforderlich, ehe die neue Phase, in welche derselbe durch die Declarationen von 1673 und 1682 eintrat, geschildert werden kann, einzelne jener vermeintlichen Freiheiten hervorzuheben und zwar hauptsächlich auch deshalb, weil dieselben nachmals als Richtschnur für die Ansprüche angesehen worden sind, zu welchen sich die weltlichen Regierungen überhaupt berechtigt gehalten haben. Zu diesen Freiheiten gehört namentlich die seit der pragmatischen Sanction unbeseitigt gebliebene Appellatio tanquam ab abusu [29]). Galt dieselbe vor dem Concordate für völlig illegal (§. 134. S. 328.), wie Aufrère, der Präsident des Parlaments von Toulouse im Jahre 1514 bezeugte [30]), so hätte seitdem

---

aber von Baluze dem Publikum vorenthalten worden ist. — Vergl. Maistre a. a. O. S. 143. Note.

28) S. (*Affre*) a. a. O. p. 95.

29) Art. 79. — Vergl. noch außer der Schrift von Affre das bei Hermens (Handbuch der gesammten Staatsgesetzgebung über den christlichen Cultus in den k. preuß. Provinzen am linken Rheinufer. Bd. 3. S. 497. u. ff.) abgedruckte Fragment aus *Henrion de Pansey*, Traité du pouvoir judiciaire; insbesondere wird hier die Lehre vom Appel d'abus S. 527. u. ff. dargestellt. Der Autor verdient indessen, wenigstens was seine historischen Erörterungen anbetrifft, durchaus nicht das ihm dort gespendete Lob.

30) *Aufrerius*, in add.; resp. Clem., 1. de off. ord. Reg. 2. n. 30. (Mém. du Clergé. Tom. VI. col. 61.): In hoc regno ubi potestas ecclesiastica abutitur notorie sua jurisdictione vel potestate, etiam contra clericos, concedi solent per Cancellarium litterae, in casu appellandi ab abusu

um so weniger von derselben die Rede seyn sollen. Allein sie wurde schon unter der Regierung Franz I., besonders seit dem Jahre 1533, sehr häufig und so konnte es geschehen, daß dieser König, der Paciscent des Concordates, selbst im Jahre 1539 in der Ordonnanz von Villers-Cotters jene Appellation als ein mit allen seinen gesetzlichen Wirkungen bestehendes Rechtsmittel für diejenigen Fälle voraussetzte, wo es sich nicht um Disciplin, Sittenverbesserung und Visitationsbescheide handelte; hier sollte sie nur den Devolutiveffect im Sinne des canonischen Rechtes haben [31]). Von diesem Zeitpunkte an halfen keine Klagen des Episcopates, keine königlichen Edicte, welche die Parlamente in die Schranken jener Ordonnanz, die ohnehin der Kirche den größten Theil ihrer Jurisdiction entzogen hatte, verwiesen. Es wurde die Gerichtsbarkeit der Bischöfe und zwar vorzüglich auf dem Wege der gedachten Appellation so paralysirt, daß Fenelon mit Recht von dem Abus enorme de l'appel comme d'abus sprechen konnte [32]).

---

notorio vulgariter numcupatae. De quibus saepe dubitavi, ubi fundari poterant in jure; etsi officiales (die des Parlaments) multas rationes allegant: nunquam tamen audivi neque vidi, nisi semel, quod super meritis hujusmodi causarum appellationum fuerit pronuntiatum; sed duntaxat vel appellationes annullari, aut quod appellantes non erant ut appellantes recipiendi; quia a judice spirituali non est ad judicem saecularem appellandum. — S. (*Affre*) a. a. O. p. 74. not. 2.

[31]) *Héricourt* a. a. O. E. chap. 25. n. 33. p. 396. — (*Affre*) a. a. O. p. 79. — Vergl. auch *Héricourt* a. a. O. chap. 19. n. 4. p. 308.

[32]) (*Affre*) a. a. O. p. 105.

Nur Ludwigs XIV. entschiedener Wille hielt die Parlamente noch zurück, insbesondere hatte sein Edict vom Jahre 1695 den Zweck, unmäßige Eingriffe der Art zu verhindern. Nach seinem Tode bemächtigte sich aber der Jansenismus der Sache und fortan war die Kirche völlig der Willkühr jener Gerichtshöfe, welche immer zugleich die Rolle des Klägers und Richters spielten, preisgegeben [33]). Eben so verschwanden auch alle Bedenklichkeiten gegen eine directe Appellation selbst von päpstlichen Bullen, gegen welche man früher doch wenigstens in der Form rücksichtsvoller gewesen war [34]).

Mit der Appellatio tanquam ab abusu pflegt das Placetum regium stets in naher Verbindung zu stehen; dasselbe nimmt denn auch unter den gallicanischen Freiheiten eine bedeutende Stelle ein [35]). Historische Beispiele dafür, daß dieses sonderbare Schutzmittel der Canones (§. 112. S. 565.) von verschiedenen Herrschern angewendet worden sey, finden sich freilich schon lange vor der pragmatischen Sanction und für König Philipp IV. bedurfte es wohl nicht erst der Erinnerung des Herzogs Eudes von Burgund, um die Brauchbarkeit dieser Waffe gegen den heiligen Stuhl gehörig zu würdigen [36]). Als vollständig ausgebildetes Prinzip erscheint das Placet aber erst seit der pragmatischen Sanction,

---

33) (*Affre*) a. a. O. p. 98. p. 103. p. 105. p. 109.

34) *Héricourt* a. a. O. E. chap. 25. n. 31. not. 1. p. 396.

35) Art. 43. Art. 77. — Wegen der Kanzleiregeln s. Art. 44.

36) (*Dupin*), de potest. eccl. et temp. Vindob. 1766. p. 366. — S. Richter, Kirchenrecht. §. 182. Note 1.

welche selbst das Resultat der Prüfung der von dem schismatischen Basler Concil dem Könige überreichten Beschlüsse war [37]). Indem Pithou dasselbe als eine Freiheit der gallicanischen Kirche in seiner Arbeit darstellte, konnte er sich allerdings mit Recht auch auf das Beispiel Spaniens beziehen, wo namentlich von Karl V. das Placet in Betreff der päpstlichen Bullen auf eine sehr rücksichtslose Weise geübt worden war. In Frankreich gestaltete sich die Sache faktisch dahin: daß die päpstlichen Bullen zwar auch ferner als allgemeine Kirchengesetze betrachtet wurden, jedoch nur unter der Voraussetzung der Reception durch die gallicanische Kirche Geltung erhielten. Sie bedurften daher erst der Publication durch die Bischöfe, diese aber durften wiederum nicht ohne die Genehmigung der Parlamente publiciren [38]). Es lag nahe genug, daß man dieß auch auf die Glaubensdecrete ausdehnte, da denselben möglicherweise auch etwas auf die Disciplin Bezügliches beigemischt seyn konnte [39]).

Ohne Zustimmung des Königs und der Bischöfe sollte es demnach dem Papste nicht gestattet seyn, irgend welche neue für Frankreich verbindliche Kirchengesetze zu erlassen. Es war daher ganz consequent, daß ihn die Verfechter der gallicanischen Freiheiten auch für nicht befugt erklärten in solchen Fällen zu dispensiren, wo die öcumenischen Concilien ihm nicht das Recht dazu ausdrücklich eingeräumt

---

[37]) Vergl. *Héricourt* a. a. O. E. chap. 14. n. 17. p. 280.

[38]) *Héricourt* a. a O. chap. 15. n. 2. sqq. p. 288.

[39]) *Héricourt* a. a. O. n. 8. p. 290.

hätten [40]). Insbesondere aber sollten jene Freiheiten sich auch darin äußern, daß durch sie der Papst gehindert würde, von den canonischen Impedimenten in Betreff des Empfanges von Beneficien [41]), so wie auch von den Vorschriften der Statuten der einzelnen Cathedral- und Collegiatkirchen zu dispensiren [42]).

Unter solchen Umständen mußte es freilich eine sich von selbst verstehende Sache seyn, daß man den päpstlichen Nuntien durchaus keinerlei Jurisdiction gestattete [43]). Aber auch die Legaten a latere, welche das Oberhaupt der Kirche in das einst ihm so getreue Frankreich sendete, mußten sich nach einem Artikel der gallicanischen Freiheiten [44]) eine Behandlung gefallen lassen, die für den Papst in dem höchsten Grade beleidigend war [45]). Diese bestand darin, daß der Legat, der ohne Begehren oder Genehmigung des Königs gar nicht einmal gesendet werden durfte, schriftlich und mündlich mit seinem Eide versprechen mußte, daß er seine Legation innerhalb der Besitzungen des Königs nur in so weit und nur so lange ausüben wolle, als es diesem gefällig seyn werde, daher auch sofort seine Functionen einstellen wolle,

---

[40]) Art. 42.

[41]) Art. 27.

[42]) Art. 64.

[43]) Vergl. *Héricourt*, a. a. O. chap. 7. n. 4. p. 230.

[44]) Art. 11. Wegen der Beschränkung ihrer Jurisdiction im Einzelnen, s. Art. 31. 45. 58. 59. 60.

[45]) Vergl. *Héricourt* a. a O. chap. 7. n. 6. p. 230. n. 8. p. 235.

als er von dem Willen des Königs dieserhalb in Kenntniß gesetzt werde. Bei dieser Gelegenheit wird auch vorausgesetzt, daß der Legat Nichts vornehmen dürfe, was den gallicanischen Freiheiten, den Decreten, allgemeinen Concilien und Privilegien der Universitäten zuwider sey. Zu diesem Zwecke mußte der päpstliche Legat seine Fakultäten dem Parlamente zur Prüfung und etwaniger Modification vorlegen, woran er sich dann in allen vorkommenden Fällen strenge zu halten hatte.

Hieraus allein ließe sich zur Genüge die gesammte Tendenz der gallicanischen Freiheiten erkennen, zu deren näherer Characteristik kaum mehr die Angabe dienen kann, daß ihnen gemäß dem Könige das Recht der Berufung und Bestätigung aller National- und Provinzialconcilien [46]) und die Jurisdiction über die unmittelbar an seinem Hofe angestellten Cleriker beigelegt [47]), dagegen dem Papste die Befugniß, von Beneficien Abgaben zu erheben, gänzlich abgesprochen wurde [48]). Nur das möge hier noch bemerkt werden, daß man sich auch über die Mittel völlig klar war, durch welche die gallicanischen Freiheiten aufrecht erhalten werden sollten, nämlich [49]): durch freundschaftliche Berathung mit dem Papste oder seinem Abgeordneten, durch genaue Prüfung aller seiner Bullen,

---

46) Art. 10. — Vergl. *Héricourt* a. a. O. chap. 14. n. 21. p. 282. —

47) Art. 38. — Vergl. *Héricourt* a. a. O. chap. 19. n. 12. p. 311. —

48) Art. 14. —

49) Art. 75—79.

durch die Berufung von ihm an ein künftiges Concilium und endlich durch die Appellatio tanquam ab abusu; bis auf das zuerst genannte waren dieß freilich sämmtlich nur Mittel zur Vollendung des Schismas.

Es konnte nicht fehlen, daß diese Grundsätze, nachdem sie über zweihundert Jahre lang von der französischen Nation eingesogen worden waren, nicht doch auch zuletzt bei einem Theile des Clerus Beifall fanden und daß dieser daher bereit war, mit den Parlamenten in ihren schismatischen Bestrebungen gemeinschaftliche Sache zu machen. Ein großes Hinderniß gegen diese lag aber doch noch immer in den Königen selbst, welche treuer als ihre Parlamente dem Glauben der Kirche anhingen. War in dieser Hinsicht die Willenskraft Ludwigs XIV., eines Monarchen, vor dem sich Alles beugen mußte, für die Kirche ein Glück, so drohte ihr doch gerade von dieser Kraft eine große Gefahr. Diese trat wirklich ein, als Ludwig darin eine Beschränkung seiner Hoheitsrechte sah, daß der zwölfte Canon des zweiten Concils von Lyon (1274) das Regalienrecht der Könige nur bei der Sedisvacanz an denjenigen Bisthümern gestattete, an welchen es damals schon der Uebung nach bestand. Ludwig wollte es bei allen Bisthümern seines Reiches geltend machen [50]), die Parlamente erklärten dieß auch darum als sich von selbst verstehend, weil die Krone des Königs von Frank-

---

[50]) S. die beiden Werke von *Sfondrati*, Regale sacerdotium. 1684. und Gallia vindicata. 1688. von denen das erstere unter dem Namen *Eugenius Lombardus*, das andere anonym erschien. — Vergl. auch Maistre a. a. O. S. 125. u. ff. —

reich rund sey und eine Deputation von Bischöfen gab im Jahre 1673 ebenfalls eine Declaration dafür ab. Hierüber brach nun der Streit zwischen Ludwig XIV. und Papst Innocenz XI. aus, welcher sich auf das Entschiedenste gegen das von dem König aufgestellte Prinzip erklärte [51]. Dieser nahm nunmehr Veranlassung abermals eine Assemblée von Bischöfen zu berufen, welche, vier und dreißig an der Zahl, über den Umfang der päpstlichen Gewalt eine Declaration abgeben sollten. Dieß war der Augenblick, wo jene Bischöfe auf dem Punkte standen, das Schisma auch formell auszusprechen; der Entwurf der Declaration war ganz in diesem Sinne von dem Bischof von Tournay gefaßt [52]. Daß es nicht dazu kam, war das Werk Ludwigs und des großen Bossuet. Dieser übernahm die Abfassung der Declaration, die, ein stets zu beklagender Act [53], nunmehr in sehr allgemein gehaltenen, der größten Mißdeutung unterworfenen Ausdrücken zu Stande kam. Als aber die Assemblée ihre Verhandlungen fortsetzte, steuerte sie unter der Flagge der gallicanischen Freiheiten geradezu auf das Schisma los; Bossuet konnte, obgleich er den Vorsitz

---

[51]) (*Sfondrat.*) Gallia vindic. Diss. I. §. 4. p. 83. sqq. — [52]) Vergl. Maistre a. a. O. S. 204.

[53]) Vergl. *E. a. Schelstrate*, de lugendis actis cleri Gallicani. 1682. (ed. 2da 1730; ist auch abgedruckt bei *Veith*, de primatu et infallibilitate. Mechl. 1825. p. 225. sqq.) Nächst ihm war es vorzüglich Rocaberti, Bischof von Valencia, der Herausgeber der Biblioth. pontif. max., welcher in einem Werke de Romani Pontificis auctoritate (3 Voll. fol.) gegen die Declaration schrieb.

führte, keinen Einhalt thun, als plötzlich Ludwigs mächtige Hand eingriff und die ganze Commission auflöste [54]). Andrerseits forderte aber Ludwig in einem Edicte für die vier Artikel der Declaration in seinem ganzen Reiche die unbedingteste Anerkennung [55]); alle Bischöfe mußten sie beschwören, mit Gewalt wurden sie durch das Parlament in die Akten der Sorbonne eingezeichnet.

Der Inhalt der vier Artikel, welcher bereits seine vollständige Erledigung an verschiedenen Stellen dieses Buches gefunden hat und eben deshalb hier nur angegeben zu werden braucht, war im Einzelnen folgender: 1. „Gott hat dem heiligen Petrus und seinen Nachfolgern, den Stellvertretern Christi, und der Kirche selbst, nur eine Gewalt über die geistlichen, das Heil der Seele betreffenden, nicht aber über die zeitlichen und bürgerlichen Dinge gegeben" [56]). Dieser Satz ist so allgemein gefaßt, daß man ihn eben so wohl zugeben, als anstreiten kann. Wenn es aber weiter heißt: „Es sind also die Könige und Fürsten im Zeitlichen keiner kirchlichen Gewalt durch die Anordnung Gottes unterworfen; sie können weder direct noch indirect durch die Schlüsselgewalt der Kirche abgesetzt oder ihre Unterthanen vom Gehorsame entbunden und vom Eide der Treue losgesprochen werden", so wurden damit die unleugbarsten Thatsachen als ein Vorwurf für die

---

[54]) Maistre a. a. O. S. 261.

[55]) Edit du Roi sur la déclaration faite par le clergé de France enregistré le 23 Mars. Paris 1682. 4.

[56]) Vergl. §. 105. S. 486. u. ff. §. 109. S. 521. u. ff. §. 110. S. 534. u. ff.

Kirche hingestellt, als ob sie die Unterthanen vieler Fürsten zu großem Unrechte verleitet habe [57]). Das aber ist wahr, daß je weiter eine Obrigkeit sich von der Basis des christlichen Staates entfernt, sie sich auch um so mehr der geistlichen Gewalt entzieht und dann auch völlig unabsetzbar ist [58]). 2. „Der apostolische Stuhl und die Nachfolger des heiligen Petrus, als Stellvertreter Christi, besitzen zwar die Fülle der geistlichen Gewalt, jedoch so, daß zugleich bestehen und unangetastet bleiben die vom apostolischen Stuhle gutgeheißenen und selbst durch der römischen Kirche Verfahren bestätigten und von der gallicanischen Kirche stets mit der größten Gewissenhaftigkeit und Ehrfurcht angenommenen Decrete des heiligen öcumenischen Conciliums von Constanz rücksichtlich der Auctorität der öcumenischen Concilien, wie sie in der vierten und fünften Sitzung enthalten sind und die gallicanische Kirche billigt es nicht, wenn man die Kraft und Geltung dieser Decrete, als sey ihre Auctorität und Approbation zweifelhaft, ansieht oder die Worte des Concils auf den bloßen Fall eines Schisma beschränkt" [59]). 3. „Demgemäß soll der Gebrauch der apostolischen Gewalt geregelt werden durch die vom Geiste Gottes eingegebenen und durch der ganzen Welt Verehrung geheiligten Canones; es sollen auch in voller Geltung bleiben die Vorschriften, Gewohnheiten und Grundsätze, welche vom Königreiche und der Kirche Frankreichs angenommen sind, desgleichen auch, was bei unsern Vätern Brauch

---

57) S. §. 116. S. 636. §. 126. S. 189. u. ff. §. 128. S. 221.

58) S. auch oben S. 340. —

59) Vergl. §. 31. S. 245. u. ff. §. 134. S. 324. —

war, unerschütterlich fest stehen" [60]). 4. „In Glaubenssachen hat der Papst die vorzüglichste Auctorität und seine Entscheidungen gelten für alle Kirchen und für jede insbesondere; es ist jedoch sein Urtheil nicht unabänderlich, wenn nicht die Einstimmung der Kirche hinzukommt" [61])

Abgesehen davon, daß diese Definitionen in mehreren Punkten mit der kirchlichen Praxis im Widerspruche standen, so war über die letzte Frage von der Kirche selbst noch niemals ein bestimmter Satz als Dogma formulirt worden. Wenn gegen dieses voreilige Beginnen einer völlig incompetenten Versammlung von allen Seiten der Christenheit her z. B. von den Bischöfen Ungarns und mehreren Facultäten, die Stimme des lautesten Unwillens erhoben wurde, so konnte der Papst unmöglich dazu schweigen. Wenn Innocenz XI. es vorzog die Declaration nicht ausdrücklich zu condemniren, so gab er doch seine Willensmeinung hinlänglich dadurch kund, daß er gleich nach ihrem Erscheinen sich in einem Breve [62]) wider sie aussprach, daß er Keinem, der die Declaration beschworen, die Confirmation zur Erlangung eines Bisthums gab und den König fortwährend um die Zurücknahme seines Edictes bat. Alexander VIII. hingegen befahl noch auf seinem letzten Krankenlager die Pu-

---

[60]) Vergl §. 30. S. 243. §. 112. S. 564.

[61]) Vergl. §. 31. S. 261. u. ff. §. 88. S. 307. u. ff. S. auch die Bemerkungen Walters in seinem Kirchenrechte §. 114. Note o.

[62]) Litt. Innoc. XI. in form. brev. (bei *Sfondrat.*, Gallia vindic. Diss. 1. §. 8. Doc. 59. p. 448.). Wegen der ungarischen Bischöfe s. *Roskovány*, Monum. catholica. Tom. I. p. 224.

blication der mehrere Monate zuvor von ihm ausgefertigten Bulle *Inter multiplices*, in welcher die Declaration geradezu als verwerflich erklärt wurde [63]). Innocenz XII. aber setzte es bei dem in seinem Herzen katholischen Könige durch, daß er sein Edict im Jahre 1693 zurücknahm [64]), während die Bischöfe auf eine sehr demüthige Weise bei dem Papste um Verzeihung baten [65]). Aber auch der letzte Zweifel an dem Urtheile der Kirche über die Declaration mußte schwinden durch die von

---

[63]) *Alexand. VIII. P.* Const. ann. 1690. bei *Roskovány* a. a. O. p. 211.

[64]) In seinem Briefe an Innocenz XII. sagte Ludwig XIV.: et parceque je tâche de lui témoigner mon respect filial par les preuves les plus fortes, dont je suis capable, je suis bien aise de faire sçavoir à V. S. que j'ai donné les ordres nécessaires, afin que les affaires contenues dans mon Edit du 2. de Mars 1682 concernant la déclaration faite par le Clergé du Royaume (á quoi les conjunctures d'alors m'avoient obligé) n'ayent point de suite. Et comme je souhaite non seulement, que V. S. soit reformée de mes sentiments, mais aussi que tout le monde sache par un temoignage public, la vénération, que j'ai pour ses grandes et saintes qualités, etc. (lateinisch bei *Roskovány* a. a. O. p 215.). Vergl. *Soardi* a. a. O. P. II. p. 134.

[65]) Ihre Abbitte lautet: Ad pedes Beatitudinis vestrae provoluti profitemur et declaramus, nos vehementer quidem et supra id quod dici potest ex corde dolere de rebus gestis in comitiis praedictis, quae Sanctitati vestrae ejusque praedecessoribus summopere displicuerunt: ac proinde quidquid in iisdem, comitiis circa ecclesiasticam potestatem et pontificiam auctoritatem decretum censere potuit, pro non decreto habemus et habendum esse declaramus. (bei *Roskovány* a. a. O. p. 223.

Pius VI. in der Bulle *Auctorem fidei* ausgesprochene Condemnation der von dem Bischof von Pistoja, Scipio Ricci, gehaltenen Diöcesansynode, welche jene Declaration als den Ausdruck ihrer Gesinnungen adoptirt hatte [66]).

Sechs und zwanzig Jahre nach Bossuets Tode († 1704) erschien die erste und wiederum fünfzehn Jahre später die von seinem unwürdigen Neffen besorgte zweite Ausgabe der Defensio Declarationis Cleri Gallicani [67]), ein Werk, welches Bossuet auf Antrieb Ludwigs XIV. begonnen, dann wieder bei Seite gelegt und dann von Neuem umzuarbeiten angefangen hatte. Der ursprüngliche Plan, daß es der Oeffentlichkeit übergeben werden sollte, war unstreitig sowohl von dem Könige, als auch von Bossuet verlassen worden. Bei der Anfertigung desselben mußte sich aber dieser größte Theologe seiner Zeit offenbar in einem höchst schwierigen Dilemma befinden. Die Declaration war aus seiner Feder geflossen, der König hatte sie durch sein Edict zur geltenden Doctrin erhoben und konnte um so mehr von dem Autor eine wissenschaftliche Begründung derselben fordern. Die Arbeit verkümmerte die letzten Lebensjahre Bossuets und Jeder, welcher die Erfahrung gemacht hat, welch eine Verschiedenheit zwischen den ersten oder auch wiederholten Ausarbeitungen eines Werkes und der Gestalt desselben besteht, in welcher es wirklich in die Oeffentlichkeit tritt, wird anerkennen müs-

---

[66]) *Pii. VI. P.* Const. 985. ann. 1794. 28. Aug. (Bullar. Roman. Contin. Tom. IX. p. 395.). —

[67]) Die erste wurde zu Luxemburg 1730, die zweite zu Amsterdam 1745 gedruckt.

sen, daß den Manen des großen Bischofs um so mehr ein Unrecht damit geschieht, wenn man diese Defensio Declarationis auf seine Rechnung schreibt, als die Herausgeber gar keine Garantie dafür bieten, daß sie bei ihrer Arbeit mit Treue verfahren sind [68]).

Es knüpfte sich aber an dieses Buch die nachtheilige Folge an, daß es durch die demselben beigelegte Auctorität Bossuets eine vorzügliche Stütze des Gallicanismus wurde, der während der Kämpfe des Jansenismus gegen die Jesuiten so sehr an Bedeutung gewann, daß die Annahme der päpstlichen Bulle Unigenitus [69]), in welcher Clemens XI. die Irrthümer Quesnels im Jahre 1713 verurtheilte, in Frankreich auf große Schwierigkeiten stieß. Ja, der Eifer für die Declaration nahm so überhand, daß Ludwig XV. im Jahre 1766 das Edict vom 2. März 1682 abermals in Kraft treten ließ. Der Gallicanismus zählte daher sowohl bei dem Clerus als bei den Layen immer noch zahlreiche Anhänger und hat sogar die Revolution überlebt. Wenn indessen auch sogar noch im Jahre 1826 sich noch mehrere Bischöfe für die sogenannten gallicanischen Freiheiten aussprachen [70]), so hat doch seit der Juli-Revolution der französische Epis-

---

[68]) Vergl. *Soardi* a. a. O. P. II. p. 171. sqq. — die Schrift: Quis est Petrus? p. 122. sqq. — Maistre a. a. O. S. 224: u. ff. — S. auch Walter, Kirchenrecht. §. 114. Note o.

[69]) Bullar. Roman. Tom. X. P. I. p. 340. —

[70]) Vergl. *Vuillefroy*, Traité de l'administration du culte catholique (Paris. 1826) s. v. Déclaration. p. 234. — S. Richter, Kirchenrecht. §. 33. Note 6.

copat diese Maximen völlig aufgegeben und nur die Bureaukraten [71]) hängen ihnen noch an. Allein die Wirkungen des Gallicanismus haben sich nicht bloß auf Frankreich beschränkt, sondern sie traten in allen katholischen Ländern, von denen die meisten ohnehin dem Scepter der Bourbonen unterworfen waren, hervor. In Deutschland war es vorzüglich das Werk eines Weihbischofs, welches dieser Richtung Namen und Geltung gab. —

§. 136.

p. Febronianismus, Josephinismus und Untergang des Kaiserthums.

Die Grundsätze des Gallicanismus konnten, um auch außerhalb Frankreichs verbreitet zu werden, keinen geeigneteren Vermittler finden, als den niederländischen Canonisten Zeger Bernhard van Espen. Dieser hat theils in seinem größeren Werke über das Kirchenrecht, theils in einer nicht geringen Anzahl einzelner Abhandlungen, jene gallicanischen Freiheitsprinzipien als die normalen für das Verhältniß sowohl des Episcopates als auch der weltlichen Gewalt zu dem Papste, auf eine unleugbar sehr faßliche Weise dargestellt [1]). Seine Arbeiten sind blendend durch die Masse historischer Erudition, die, mei-

---

[71]) Von diesem Geiste der Bureaukratie gibt das in Note 70 angeführte Werk von Vuillefroy freilich fast auf jeder Seite Zeugniß. — S. noch Walter im Bonner Kirchenlexikon. Bd. 2. S. 869. So eben lesen wir, daß auch Pius IX. in seiner neuesten Allocution vom 17. Decbr. 1847 sich veranlaßt gefunden hat, einen gallicanisirenden Bischof zurechtzuweisen.

[1]) S. oben §. 7. S. 39. — Seine sämmtlichen Werke Lovan. 1753. — Venet. 1769. — Colon. Agripp. 1777. —

stens jedoch aus Thomassin (§. 7. S. 37.) geschöpft, in ihnen niedergelegt ist und werden durch die Klarheit des Styls, so wie wegen der Fülle des Materials stets sehr brauchbar bleiben, aber sie haben wegen der ihnen zum Grunde liegenden und überall deutlich hervortretenden Tendenzen [2]) mit Recht die Verurtheilung des heiligen Stuhles auf sich herabgerufen [3]). Van Espens Einfluß auf die weitere Entwicklung der oben erwähnten Verhältnisse, namentlich der Stellung der weltlichen Gewalt zu der geistlichen, ist ein sehr bedeutender geworden und man darf unstreitig den Angriff, welchen sein ehemaliger Zuhörer, der um die Geschichte seines Erzstiftes verdiente Trierer Weihbischof, Nicolaus von Hontheim, gegen den päpstlichen Stuhl unternahm, nicht zum kleinsten Theil als das Resultat der von jenem Canonisten verbreiteten Doctrinen ansehen. —

Im Jahre 1763 nämlich veröffentlichte Hontheim [4]) unter dem angenommenen Namen Justinus Febronius ein Buch, welches den Titel führt: de statu Ecclesiae et legitima potestate Romani pontificis liber singularis ad reuniendos dissidentes in religione Christianos compositus [5]). Dasselbe hat seinem Autor zu einer unglück-

---

[2]) Vergl. noch außer den oben §. 7. S. 39. bei dem Werke van Espens angegebenen Schriftstellern: *Zaccaria*, Antifebron. vind. Vol. II. p. 448. sqq. — *Nardi*, dei parrochi. Vol. II. p. 360. sqq. —

[3]) Vergl. darüber *Backhus*, Acta Van-Espeniana. Mechl. 1827.

[4]) Anfänglich hielt man den Trierer Professor G. Ch. Neller für den Autor; ein Hildesheimisches Wochenblatt machte zuerst den wahren Namen des Verfassers bekannt. Vergl. *Zaccaria*, a. a. O. Tom. I. p. 3.

[5]) Das Buch erschien zuerst zu Frankfurt (auf dem Titel steht

lichen Berühmtheit verholfen. Seine Absicht war, wie der Titel besagt, auf eine Vereinigung mit den Protestanten gerichtet; Febronius vermeinte jedoch dieses durch Annahme protestantischer Lehrsätze vermitteln zu müssen, wie er denn auch in der That manche seiner Grundmaximen aus Puffendorf aufnahm und dafür protestantischer Seits zwar von Vielen, jedoch keineswegs allgemein, gefeiert wurde [6]). Da er in seinen Behauptungen viel weiter als die Gallicaner und Jansenisten ging, so konnte die kirchliche Verurtheilung seines Buches nicht ausbleiben; sie erfolgte unterm 27. Februar 1764, durch Papst Clemens XIII. [7]), worauf dann auch die meisten deutschen Bischöfe in ihren Diöcesen die Schrift verboten [8]).

Bullioni) und erlebte theils mehrere Venetianer, theils Frankfurter Ausgaben. In diesen wurde es durch die unter falschen Namen (**Iustinianus novus, Johannes Clericus, Aulus Jordanus, Johannes a Calore, Theodorus a Palude**) beigefügten Erwiderungen auf die dagegen gemachten Angriffe bedeutend erweitert und wuchs bis zum Jahre 1774 bis auf vier Bände an, von denen der letztere aus zwei Abtheilungen bestand.

[6]) Die von Febronius zu diesem Zwecke vorgeschlagene Methode war völlig unpraktisch, um so mehr, da sie auf ganz falschen Voraussetzungen beruhte. Dieß erkannten auch mehrere protestantische Schriftsteller, die deshalb gegen Febronius auftraten, namentlich *C. F. Bahrdt*, **Diss. adv. Justin. Febron. Tract. Lips.** 1763.

[7]) Die Condemnation selbst ist in dem **Bullar. Roman. contin. Tom. II.** nicht mitgetheilt, wohl aber die Schreiben des Papstes an den Bischof von Würzburg (p. 450.) und an den Erzbischof von Mainz (p. 451.). In dem letzteren heißt es **Nos hunc librum nuper proscripsimus.**

[8]) S. mehrere hieher gehörende Aktenstücke bei *Zaccaria* a. a. O. **Tom. I. p. 34. sqq.**

Das System, welches nach seinem Autor mit dem Namen Febronianismus bezeichnet zu werden pflegt, und trotz der schmeichelnden Vorrede doch auf eine für den heiligen Stuhl sehr beleidigende Weise vorgetragen wurde, läßt sich, obgleich voll von Widersprüchen [9]), hauptsächlich auf folgende Prinzipien zurückführen [10]). Febronius geht von dem Gesichtspunkte aus, daß Christus die Schlüsselgewalt der gesammten Kirche und zwar in der Weise gegeben habe, daß die Gesammtheit der Gläubigen diese Gewalt, wie er sich ausdrückt, radicaliter et principaliter, die Prälaten hingegen usualiter et usufructualiter inne hätten. Jeder Bischof habe aber seine Gewalt unmittelbar von Gott und als auf einen Nachfolger der Apostel sey auch auf ihn das unbeschränkte Recht der Dispensation, des Urtheils über die Häresie, und der Bischofsweihe übergegangen. Unter den Aposteln sey zwar allerdings der Apostel Petrus von Christus ausgezeichnet und ihm der Primat verliehen worden, allein durch denselben rage er nicht anders über die übrigen Bischöfe hervor, als ein Metropolit über seine Suffraganen. Er habe zwar die Sorgfalt für alle Kirchen, er habe eine Aufsicht und Leitung, allein er habe keine Jurisdiction; der Papst stehe daher zwar als Haupt über dem einzelnen Bischofe, er habe über diesen die Majoritas, aber er habe sie nicht über die Gesammtheit der Bischöfe, diese stehe über ihm. Wenn daher der Papst

---

9) Vergl. z. B. Tom. II. p. 87. p. 180.

10) Eine ausführliche Zusammenstellung gibt K. A. Menzel, Neuere Geschichte der Deutschen. Bd. 11. S. 457. u. f.

auf dem Concilium nicht gegenwärtig sey, so sey dieß darum noch nicht hauptlos, denn sein Primat sey in der Kirche, aber nicht über derselben. Deshalb könne er auch Nichts wider die Canones thun, denn er sey nicht Gebieter über dieselben, sondern habe sie nur auszuführen. Von ihm dürfe daher jederzeit an das Concilium appellirt werden; er bilde keine letzte Instanz, sey kein Monarch, sey nicht infallibel. Daher könne er auch ohne Consens der Kirche keine allgemein verbindliche Gesetze geben, die dadurch, daß er ihnen die Drohung der Excommunication beifüge, eben so wenig eine größere Wirksamkeit erhielten. Durch die Concession der Bischöfe, mehr noch durch Extorsion, habe allerdings der Papst im Laufe der Zeit mancherlei Rechte erhalten, aber eben deshalb sey es nothwendig die Kirche auf denjenigen Zustand zurückzuführen, wie derselbe durch die vier ersten öcumenischen Concilien begründet worden sey; hierzu könnten die Bischöfe vorzüglich dadurch wirken, daß sie die päpstlichen Bullen, wenn sie ihnen der kirchlichen Freiheit hinderlich zu seyn schienen, von jeder Veröffentlichung zurückhielten [11]).

Nach dem Bisherigen möchte es den Anschein haben, als ob das System des Febronius sich eben nur rein auf dem kirchlichen Boden bewege und keine besondere Beziehung auf das Verhältniß zwischen Kirche und

---

[11]) Es ist nicht nothwendig die einzelnen Unrichtigkeiten dieses Systems hier näher zu erörtern, da die gesammte Entwicklung der päpstlichen und bischöflichen Gewalt wie sie in Kap. 1. 2. 3. 4. 6. 8 u. 9. gegeben ist, dieselben hinlänglich widerlegt.

Staat habe. Allein der Autor hat doch wohl gefühlt, daß zur Erringung derjenigen kirchlichen Freiheit, wie er sie im Auge hat, die Bischöfe aus sich nicht kräftig genug seyen; er setzt daher seine Hoffnung auf die weltliche Gewalt. Demgemäß ruft er diese für die Verwirklichung seines Systemes zur Hülfe herbei und zwar indem er den Fürsten empfiehlt, sich zu diesem Zwecke vorzüglich folgender Mittel zu bedienen: Berufung allgemeiner Concilien, Placet, Appellation wegen Mißbrauchs und Aufkündigung des Gehorsams. Es hätte indessen Febronius nicht einmal nöthig gehabt, der weltlichen Gewalt ausdrücklich diese Stellung in seinem Systeme anzuweisen, sie hätte diese schon in Consequenz der aufgestellten Prinzipien gewinnen müßen. Denn, die katholische Wahrheit hat die Eigenschaft, daß durch das Bezweifeln auch nur eines Glaubenssatzes sogleich Alles in Frage gestellt wird (§. 102. S. 442.). Insbesondere aber muß es für die gesammte äußere und innere Ordnung der Kirche darauf ankommen, daß das Fundament und der eigentliche Schwerpunkt, worauf das ganze Gebäude ruhet, nicht verrückt wird. Sobald aber einmal an den göttlichen Rechten des Papstes gerüttelt und demselben, wie von Febronius geschah, gar nur ein Ehrenvorzug im völligen Widerspruche mit den ausdrücklichen Worten Christi eingeräumt wird, so ist davon die Folge nicht die, daß nunmehr etwa die Bischöfe sich in der freien Ausübung der Kirchengewalt behaupten könnten. Das ist unmöglich, ein sie vereinigendes Centrum müßen sie haben; wenn sie also das von Gott ihnen gegebene verlassen, so müßen sie sich nach einem andern umsehen. Ein solches vermeintlich genügendes Centrum finden sie dann in

der weltlichen Gewalt, an welche sie sich in der Hoffnung wenden, daß durch sie das aus seinen Fugen gerissene Gebäude zusammengehalten werden könne. Indem nun aber die weltliche Gewalt, durch den in Aussicht gestellten Zuwachs an Macht verlockt, sich dieser Aufgabe unterzieht, übernimmt sie wirklich die Rolle des Papstes; aber sie spielt sie ohne Beruf, auf ihre Weise und mit den ihr für ihre Zwecke zu Gebote stehenden Mitteln. Die weitere Folge davon ist nothwendig die, daß die Kirche in die Knechtschaft der weltlichen Obrigkeit geräth. Dieß hielt daher Clemens XIII. dem Erzbischof von Mainz deutlich vor Augen, indem er ihm schrieb: „Es ist Dir nicht unbekannt, bis zu welchem Elende die Kirchen herabgesunken sind, deren Bischöfe vermeint haben, daß sie durch die Unterdrückung der päpstlichen Auctorität, ihre Macht und ihr Ansehen erhöhen könnten, und wie die Neuerer zuletzt den Episcopat in Knechtschaft und Fesseln geschlagen haben" [12]). Da nun aber der Episcopat, der sich in jene Lage versetzt hat, nach Verschiedenheit der Länder, seine Zuflucht zu verschiedenen Fürsten nehmen muß, um sich den erforderlichen Halt zu verschaffen, so ist mit jenem Systeme auch von selbst die Auflösung der Einen Allgemeinen Kirche in lauter einzelne Landeskirchen gegeben. Der endliche Ausgang davon, daß dergleichen Zustände praktisch werden, ist jedoch stets der, daß diese so lange dauern, bis daß Gott seine Strafgerichte hereinbrechen läßt. Dann aber werden die Bischofsstühle und die Throne umge-

---

[12]) S. das in Note 7. angeführte Schreiben.

stürzt. Wie oft und wie erfolglos hat dieß die Geschichte schon gelehrt.

Das System des Febronius, der sich zwar im Jahre 1778 zu einer wie es scheint nicht sehr aufrichtig gemeinten[13]) Retractation[14]) verstand, rief eine Reihefolge von Widerlegungen hervor, unter welchen besonders die von Zaccaria und Ballerini Auszeichnung verdienen[15]).

---

[13]) Einen ziemlich unzweifelhaften Aufschluß hierüber geben die interessanten Aktenstücke, welche *Wyttenbach* et *Müller*, Gesta Trevir. Vol. III. Animadversiones et Additamenta p. 54. sqq. mitgetheilt haben. Einiges davon findet sich auch im „Katholiken". Jahrg. 1842. Bd. 1. S. 88. u. ff. —

[14]) Hontheim schrieb dazu einen Commentar: *Justini Febronii*, Jurisconsulti, Commentarius in suam retractationem Pio VI. P. M. Kalend. Novembr. 1778. submissam. Francof. 1781. — Ueber diese Arbeit, welche ebenfalls den Charakter an sich trägt, den die in Note 13. erwähnten Aktenstücke kund geben, schrieb *Card. Gerdil*: Animadversiones (s. *Gerdil*, Opera. Tom. XIII. p. 177. sqq.)

[15]) Zuerst trat gegen Febronius Sappel (nicht Amort, wie man Anfangs glaubte) unter dem Namen *Justinianus Frobenius* in einer Epistola ad Cl. V. Justinum Febronium, JCtum, de legitima potestate Summi Pontificis auf; demnächst *J. Kleiner*, mit seinen ad Justini Febronii librum observationes quaedam summariae. Hieran schloßen sich nach und nach folgende Schriften an: Epistola *Ladislai Simmoschovini* Tusci-Romae et a Sorbona Lutetiae Parisiorum probata. Sienae 1765. — *Greg. Trautwein*, Vindiciae adversus Just. Febronii JCti de abusu et usurpatione summae potestatis pontificiae librum singularem liber singularis. Aug. Vind. 1755. — Universitatis Coloniensis de proscriptis a S. S. D. N. Clemente div. prov. Papa XIII. Actis Pseudo-Synodi Ul-

Allein durch seine Verheißungen war der Febronianismus für Bischöfe und Fürsten viel zu verführerisch, als daß nicht seine falschen Doctrinen, die in einer Menge von Pamphlets und größeren Schriften verbreitet wurden, weit mehr Eingang als jene Widerlegungen hätten finden sollen. Insbesondere aber erfreute sich der Febronianismus unter der Aegide des Fürsten Kaunitz [16]) und des zum Studiendirector erhobenen van Swieten, eines

---

trajectinae — et libris Just. Febronii JCti — Judicium Academicum. Colon. 1765. — *R. M. Corsi*, de legitima potestate et spirituali Monarchia Romani Pontificis; 12 theses. Florent. 1765. — *F. X. Zech*, de judic. eccles. Tit. XIII. (d. schismate) Ingolst. 1766. — *Giul. Ant. Sangalli*, Dello stato della chiesa e legitima potestà del Romano Pontefice 1766. — *Zaccaria*, Antifebronio. Pisaur. 4 Voll. 8. 1767. — *Sappel*, Liber singularis ad formandum genuinum conceptum de statu Ecclesiae et Summi Pontificis potestate. Aug. Vind. 1767. — *Kauffmans*, Pro statu Ecclesiae catholicae et legitima potestate Romani Pontificis. Colon. Agr. 1767. — *Constantino*, Disinganno sopra l'oggetto scritto in fronte del libro intitolato de statu Ecclesiae etc. Ferr. 1767. — Italus (*Viator. de Coccaglia*) ad Febronium. Luc. 1768.— *P. Ballerini*, de potestate ecclesiastica summorum Pontificum et Conciliorum generalium liber una cum vindiciis auctoritatis pontificiae contra opus Just. Febronii. Veron. 1768. — *Zaccaria*, Antifebronius vindicatus. Caesen. 4 Voll. 8. 1771.— *Carrich*, de Ecclesia, Rom. Pont. et Episc. leg. pot. Colon. 1773. — (*J. A. Sangalli*), Romani Pontificis summa auctoritas jus et praestantia oecumenicorum conciliorum. Favent. 1779. — S. auch *Mamachi*, Origenes (§. 6. N. 6.)— Vergl. *Zaccaria*, Antifebr. vind. Tom. I. p. 8. sqq.

16) Er war mit der Retractation Hontheims sehr unzufrieden (s. *Wyttenbach* a. a. O. N. 3. p. 55.), weshalb auch die dieselben betreffenden Akten in Oesterreich verboten wurden.

Jansenisten, an dem Wiener Hofe des größten Beifalles. Alsbald traten daher auch mehrere österreichische Canonisten, namentlich Eybel und Rautenstrauch, als die eifrigsten Vertheidiger jener verderblichen Lehren auf. Jener verfaßte außer einem ausführlicheren Werke über das Kirchenrecht [17]) eine Schrift (1782) unter dem Titel: Was ist der Papst? durch welche er die Veranlassung zu seiner Condemnation in der Bulle Super soliditate [18]) (1786) und zu seiner Beschämung durch einen ausgezeichneten protestantischen Schriftsteller [19]) gab.

---

[17]) *J. V. Eybel*, Introductio in jus ecclesiasticum cathol. Viennae 1778. u. ff. 4. Tom.; auch deutsch in 6 Bänden. Wien 1779. u. ff. — Von Steph. Rautenstrauch sind zwei hieher gehörige Schriften verfaßt: Institutiones juris eccles. Germaniae accommodatae. Tom. I. Prag. 1772. und: Synopsis juris ecclesiastici publici et privati, quod per terras haereditarias Augustissimae Imperatricis, Mariae Theresiae, obtinet. Vindob. 1776. 8v. Derselben Richtung folgt auch *J. P. a Riegger*, Institutiones jurisprudentiae ecclesiasticae. IV. Part. Viennae 1768. Ed. nov. 1774.

[18]) S. Bullar. Roman. contin. Tom. VII. p. 671. sqq. Gegen Eybel schrieb insonderheit *Mamachi* (zuerst unter dem Namen *Pistus Alethinus*) seine Epistolae ad auctorem anonymum opusculi inscripti: Quid est Papa? Rom. 1787. Auf die Angriffe gegen die Bulle antwortete: *Gerdil*, Confutazione di due libelli diretti contra il breve *Super soliditate*. Rom. 1789. (Opp. Tom. XII. p. 15.). S. auch dessen Apologia compendiaria del breve di S. Padre *Pio* VI. *Super soliditate*. Rom. 1791. u. 92. (Opp. Tom. XIII. p. 111. sqq.)

[19]) Die Frage: Was ist der Papst? beantwortete Joh. v. Müller in einem Briefe, der sich am Schlusse seiner Reisen der

Niemand aber huldigte den Grundsätzen des Febronianismus mehr als Kaiser Joseph II.[20]), der seitdem

---

Päpste (Sämmtliche Werke. Bd. 8. S. 58.) findet, auf folgende treffende Weise: „Man sagt er ist nur ein Bischof. Eben so wie Maria Theresia nur eine Gräfin von Habsburg, Ludwig XVI. ein Graf zu Paris, der Held von Roßbach und von Leuthen einer von Zollern. Man weiß, welcher Papst Karl den Großen zum ersten Kaiser gekrönt: wer hat aber den ersten Papst gemacht? Ein Bischof war der Papst. Und er war der heilige Vater, der oberste Priester, der große Caliphe (— Ibu Abulfeda Fürst von Hamath, nennt ihn so —) aller Königreiche und Fürstenthümer, aller Herrschaften und Städte in dem Land gegen Abend, welcher die wilde Jugend unsrer Staaten durch Gottesfurcht gezähmt. Bittend, etwa daß eine Anzahl Menschen ihre althergebrachten Güter behalte, bittend, etwa daß die Kirche von ihrem obersten Hirten (Vater und Kinder) nicht getrennt werde, versuchend ob unter dem Gerassel der Waffen unsres Jahrhunderts die Könige auch noch hören, oder nur Gott, weit entfernt von aller Furchtbarkeit, gewaltig nur durch Segen, ist er noch heilig in den Herzen vieler Millionen, groß bei Potentaten die das Volk ehren, der Besitzer einer Macht, vor der in siebenzehn hundert Jahren von dem Hause Cäsars bis auf den Stamm Habsburg viele große Nationen und alle ihre Helden vorübergegangen: das ist der Papst". — An einer andern Stelle (Bd. 20. S. 156.) sagt derselbe Autor: Sobald Kaiser Joseph der Zweite seyn wird, wie einer der Jünger, wird Pius der Sechste das Abendmahl halten wie Cristus unser Herr! Zu derselben Zeit wird auch der Mundkoch nicht mehr credenzen!". — Ueber die kirchlich-politische Thätigkeit Joh. v. Müller's in jenen Zeiten theilt Menzel a. a. O. Bd. 12. Abth. 2. viele interessante Einzelnheiten mit.

[20]) S. über ihn Hist. pol. Blätter. Bd. 3. S. 129. u. ff. Bd. 8. S. 641. u. ff. — Menzel a. a. O. Bd. 12. Abth. 1. S. 28. u. ff. — Sehr viel interessante Beiträge zur Charakteristik dieser Zeit enthalten die Memorie storiche di Monsignore

er im Jahre 1780 zur Alleinregierung gelangt war, dieselben praktisch zu machen bemüht war. Von zweien Jesuiten erzogen war der Kaiser von der Wahrheit der katholischen Kirche völlig überzeugt, eben so sehr aber auch von der Idee erfüllt, daß der Regent die Pflicht habe mit allen seinen Kräften dem Gemeinwohle seines Volkes zu dienen. Unglücklicherweise erschien ihm aber dabei die Kirche ganz in dem Lichte des Gallicanismus und Febronianismus, während er jenes Gemeinwohl darin suchte, daß er alle Kräfte möglichst hoch treiben müße, um das höchste Ziel des Staates: finanzielle und militärische Macht zu erreichen. Er befand sich also in dieser Beziehung durchaus auf dem Standpunte des modernen Staatsabsolutismus, für welchen natürlich die päpstliche Gewalt in seinen Augen als das größte Hinderniß erscheinen mußte. Eben daraus erklärt sich auch seine entschiedene Abneigung gegen die geistlichen Orden, so weit sie nicht einen unmittelbar in das praktische Leben eingreifenden Zweck verfolgten. Mit diesen Ansichten hingen denn auch die Maaßregeln zusammen, welche Joseph ergriff [21]). Für alle päpstlichen Bullen, so wie für die bischöflichen Hirtenbriefe wurde das Placet vorgeschrieben; die Bischöfe sollten fortan vor der Confirmation den Huldigungseid leisten, keine Facultäten zu Dispensationen von

---

Bartolomeo Pacca ora Cardinale di S. Chiesa sul di lui soggiorno in Germania dell'anno 1786—1794. Rom. ed 2da. 1831. (Deutsche Uebersetzung Augsb. 1831.) S. auch Aug. Theiner, Geschichte der deutschen Bildungsanstalten. Mainz 1845.

[21]) Vergl. Codex juris ecclesiastici Josephini. Preßb. 1783. 2 Bde.

Rom einholen, diese dagegen kraft landesherrlicher Erlaubniß ertheilen, auch sollte keinerlei Titel in Rom nachgesucht werden. Um aber den Clerus selbst für diese Grundsätze um so empfänglicher zu machen, wurden die bischöflichen Seminarien aufgehoben und für jede einzelne Provinz ein großes Generalseminar eingerichtet [22]), zu welchem die bischöflichen Seminarien nur die Stellung von Filialen einnehmen sollten. Hinsichtlich der geistlichen Orden verbot Joseph zunächst jede Verbindung mit den nicht im Inlande wohnenden Generalen, auch durften jene fortan keine Ausländer und einstweilen keine Novizen aufnehmen, zugleich wurden alle beschaulichen Orden, überhaupt aber in kurzer Frist siebenhundert Klöster aufgehoben. Zu diesen Maaßregeln der Intoleranz gesellte sich dann ein Edict, welches die allgemeine Toleranz aller christlichen Bekenntnisse gesetzlich einführte. —

Nur den verkehrten kirchlichen und politischen Doctrinen kann es zugeschrieben werden, daß ein Fürst, der sonst dem katholischen Glauben ergeben, sich dennoch nicht nur in die heftigste Opposition gegen Rom stellte und sein nicht unedles Herz den persönlichen Bitten des Papstes verschloß, sondern sogar auf dem Punkte stand, sich

---

[22]) Mit Recht sagt Theiner a. a. O. S. 304. „Diese Anstalten waren ein wahrer Hohn für die Religion und eine Schande für die Menschheit", denn kaum möchte man sonst irgendwo so verabscheuungswürdige Grundsätze, wie dort gelehrt haben. Man nannte daher auch das Generalseminar das neue Babylon.

[23]) Vergl. Menzel a. a. O. Bd. 12. Abth. 1. S. 470.

gänzlich von dem Oberhaupte der Kirche loszusagen, während er zu gleicher Zeit mit der größten Willkühr in das gesammte kirchliche Leben seiner Völker eingriff und eine Menge politischer Gewaltmaaßregeln durchführte, durch welche er seinen Thron wanken machte.

Bei dieser Geistesrichtung Kaiser Josephs begreift es sich leicht, warum die Opposition, in welche während dessen die drei geistlichen Churfürsten gegen Rom getreten waren, bei ihm eine sehr lebhafte Unterstützung fand. Schon im Jahre 1769 hatten diese eine wahrscheinlich von Hontheim ausgearbeitete [23]) Beschwerdeschrift über die Eingriffe, welche sich der Papst in ihre Jurisdiction durch seine Nuntien erlaube, dem Kaiser übergeben. Als aber Pius VI. auf Veranlassung des Churfürsten Karl Theodor von Bayern, im Jahre 1785 eine neue Nuntiatur zu München errichtete [24]), so traten jene drei geistliche Churfürsten mit dem Erzbischof von Salzburg im Jahre 1786 zu Ems zu einer Vereinigung wider Rom zusammen. Sie entwarfen hier die nach jenem Badorte benannte Emser Punctation [25]), welche nicht nur das Recht des Papstes, dergleichen mit

---

[24]) Ueber den Nuntiaturstreit, welcher eine zahllose Menge von Schriften hervorrief, s. Menzel a. a. O. Bd. 12. Abth. 1. S. 303. u. ff. — Wegen der Literatur s. Klüber, Fortsetzung von Pütter's Literatur des deutschen Staatsrechts. §. 1488.

[25]) Abgedruckt bei Münch, vollständige Sammlung aller ältern und neuern Konkordate. Th. 1. S. 404. — Vergl. außer dem angeführten Werke des Cardinal Pacca vorzüglich *J. X. de Feller* (s. Note 28.), Coup d'oeil sur le congrès d'Ems. Dusseld. 1787. — In bekannter Gesinnung hat auch Münch eine Geschichte des Emser Congresses (Karlsruhe 1840.) geschrieben.

Jurisdiction bekleidete Nuntien zu schicken in Abrede stellte, sondern überhaupt als der klarste Ausdruck des Febronianismus erscheint. Der Widerstand, welchen in seinem landesherrlichen Interesse Karl Theodor, in ihrer Anhänglichkeit an das Oberhaupt der Kirche mehrere Bischöfe, namentlich die von Speyer und Freising leisteten, endlich die Erklärung des Mainzer Erzbischofes, daß er sich von der Emser Punctation lossage [26]), verhinderten die Ausführung derselben, obschon ihre Prinzipien in die Wahlcapitulation Leopolds II. hinüberwanderten [27]). Die kirchliche Literatur aber dankt ihr in der Widerlegung [28]), welche Pius VI. gegen sie ausgehen ließ, ein Meisterstück in Inhalt und Form.

Während alle diese Bewegungen auf dem kirchlichen Gebiete in Deutschland vor sich gingen, blieben die übrigen katholischen Staaten davon eben so wenig ausgeschlossen. Nicht nur gehört in diese Zeit die berüchtigte Synode von Pistoja (§. 135. S. 363.), sondern es wurden die Senate der Republiken, wie die Fürsten, von dem-

---

[26]) Ueber den Antheil, welchen Preußen hieran hatte s. Menzel a. a. O. Bd. 12. Abth. 1. S. 328. u. ff.

[27]) S. Menzel a. a. O. Bd. 12. Abth. 2. S. 13.

[28]) *Pii VI. P.* Responsio ad Metropolitanos Moguntinum, Trevirensem, Coloniensem et Salisburgensem super nunciaturis apostolicis. Rom. 1789. (abgedruckt bei *Roskovány*, Monum. cathol. pro independentia potestatis ecclesiasticae ab imperio civili. Tom. I. p. 352. sqq.). — Für den Verfasser derselben hält man den sehr ausgezeichneten Exjesuiten Feller, der auch durch sein Dictionaire historique und seinen Catechisme philosophique bekannt ist. Vergl. Menzel a. a. O. Bd. 12. Abth. 1. S. 391. Note.

selben Schwindel ergriffen; in Venedig, wie in Portugal und Spanien, überhaupt an den bourbonischen Höfen huldigte man den nämlichen Grundsätzen, die Kaiser Joseph verwirklicht hatte, blind gegen die Gefahr, die den Staaten noch weit mehr, als dem Papste, dessen Reich durch und auf Gott gegründet, aus denselben entgegentrat. Insbesondere hatten gerade die Bourbons zuerst durch die Vertreibung der Jesuiten aus ihren Ländern, dann durch die von Papst Clemens XIV. erlangte Aufhebung derselben, ein großes Bollwerk für alle kirchliche und politische Legitimität zerstört [29]) und somit zugleich die Schicksale beschleunigt, durch welche sie selbst ereilt wurden. Auch Josephs II. Bruder, der Großherzog Leopold von Toscana, hatte den nämlichen verderblichen Maximen in seinen Landen die weiteste Anwendung verschafft, als er aber jenem auf dem Kaiserthrone succedirte, fand er sich veranlaßt einen großen Theil der von Joseph ergriffenen Maaßregeln zu widerrufen. Dazu wurde er durch den Drang der Umstände genöthigt, denn schon war in den Niederlanden der Aufruhr ausgebrochen. Aber auch die übrigen Erbstaaten befanden sich in einem solchen Zustande der Gährung, daß nicht schnell genug eingelenkt werden konnte, um so mehr, da die Flammen der Revolution aus Frankreich auch nach Deutschland herüberzuschlagen begannen.

---

[29]) Vergl. *Cretineau-Joly*, Histoire religieuse et politique de la Compagnie de Jésus. 6 Voll. Par. 1845. — Clément XIV. et les Jésuites. Par. 1847. — Ganganelli — Papst Clemens XIV. — Seine Briefe und seine Zeit. Berlin 1847. — S. auch Hist. pol. Blätter. Bd. 20. S. 166. u. ff.

Von dem Emser Congreß bis zum Umsturze jener ehrwürdigen Bischofsstühle, auf welchen seit mehr denn einem Jahrtausend die obersten Hirten des deutschen Volkes gesessen hatten, vergingen nur siebzehn Jahre, und nur zwanzig bis zur Zertrümmerung des Kaiserthums, das seit Otto dem Großen die der deutschen Nation vielfach beneidete Zierde gewesen war. Der Sturmwind, welcher diese einst so kräftigen, jetzt aber morsch gewordenen Eichen entwurzelte, brauste von Frankreich herüber, wo Gallicanismus, Jansenismus und Despotismus vereint mit der größten Sittenlosigkeit so lange Altar und Thron untergraben hatten, daß der Hohn, mit welchem die blutdürstige Philosophenschule gegen alle kirchliche und weltliche Ordnung in die Schranken trat, nur geringe Mühe hatte, das ganze Gebäude umzustürzen. Für das, was die eroberungssüchtige Republik dem deutschen Reiche nahm, wurden die erblichen Stände an den Ländern der nicht erblichen entschädigt; ein Verfahren, welches man auch wohl mit dem Ausdrucke: „Eroberung im Frieden" bezeichnet hat. Bis auf den Churerzkanzler, welcher seinen Sitz nach Regensburg verlegte, büßten alle übrigen geistlichen Reichsstände im Jahre 1803, oder bald nachher, Land und Leute ein; überall wurde das Besitzthum der Kirche säcularisirt [30]). Die

---

[30]) Manche Staaten wurden entschädigt, die nicht das Mindeste verloren hatten; s. v. Lancizolle, Uebersicht der deutschen Reichs-, Bundes- und Territorialverhältnisse von 1792 bis jetzt (1830). S. Menzel a. a. O. Bd. 12. Abth. 2. S. 331.

Nemesis, welche hierin in vieler Hinsicht nicht verkannt werden kann, rechtfertigt diese Säcularisation eben so wenig, als der geistige Vortheil, welchen die Kirche daraus gezogen hat [31]). Um Deutschlands Schmach zu erhöhen, war der Theilungsplan von Frankreich und Rußland entworfen [32]) und dann von den deutschen Fürsten, zum Theil schon vor dem darauf bezüglichen Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803, zur Ausführung gebracht worden. Unter dem Protectorate des französischen Kaisers vereinigten sich sodann sechszehn deutsche Reichsstände zu dem Rheinbunde und sagten sich (1. Aug. 1806) vom Reiche los. Sechs Tage darauf legte der Kaiser Franz II. seine kaiserliche Krone und mit ihr die deutsche Königswürde nieder. So wurde das Band, welches das weltliche Oberhaupt an das geistliche fesselte, einseitig gelöst, während der Papst des Kirchenstaates beraubt und in die Gefangenschaft geführt, kaum vermochte wider die Werke der Zerstörung seine Stimme zu erheben. Und doch, als der gefangene Papst wider Den, welcher der Gewaltigste unter den Feinden der Kirche geworden war, den Bannfluch aussprach, hat Gott seine Stimme erhört und die von der Kirche verhängte Verwerfung ins Werk gesetzt.

Ehe nun aber der Blick auf die Zeit, in welcher eine Wiederherstellung der Kirchenverfassung, namentlich in Deutschland erfolgte, und auf die Gegenwart hingewendet werden kann, ist es erforderlich, die Stellung der

---

31) *Card. Pacca*, Discorso nella solenne apertura dell anno XLIII dell' Accademia di religione cattolica (Orvieto. 1843.). p. 5. (Deutsch. Sion. Jahrg. 1843. Nr. 109.).

32) Der französisch-russische Entschädigungsplan. Regensb. 1802.

Kirche zu dem Staate auch in denjenigen Verhältnissen kennen zu lernen, wo dieser sich völlig von ihr getrennt hat. Allerdings lag in den zuletzt geschilderten historischen Erscheinungen auf dem Gebiete des katholischen Staates bereits auch schon eine weite Entfremdung des Staates von der Kirche, allein bis zu der Phase der wirklichen Revolution war doch weder das Schisma ausgesprochen, noch eine von der Kirche förmlich als Häresie erklärte Lehre als die Grundlage für das Verhältniß der weltlichen Obrigkeit zu der Kirche angenommen worden, sondern wenigstens in dem Kaiserthum immer noch ein letzter Rest des christlichen Staates des Mittelalters formell bewahrt worden. Darum mußte bis zu dessen Untergang diese Darstellung fortgeführt werden, wogegen sich jetzt die Aufgabe bietet, von der Stellung zu handeln, welche der schismatische und häretische Staat der Kirche gegenüber in der Geschichte eingenommen hat und dann zu zeigen, wie die historische Entwicklung des paritätischen und indifferenten Staates zu der Ausbildung des gegenwärtigen Zustandes hingeführt hat.



C. Verhältniß der Kirche zum schismatischen und häretischen Staate.

§. 137.

1. Einfluß von Schisma und Häresie in der morgenländischen Kirche auf die Stellung der geistlichen zur weltlichen Gewalt.

Schisma und Häresie, die Lossagung von dem Gehorsam und von dem Glauben der katholischen Kirche, pflegen meistens mit einander vereint aufzutreten, das Eine ist die Folge des Andern (§. 102. S. 450.). Beide pflegen aber auch Das mit einander gemein zu haben, daß durch ihre Vermittlung aus den oben (§. 136. S. 370.) angegebenen Gründen die Ausübung der Kirchengewalt in kürzerer oder längerer Frist auf die weltliche Obrigkeit übergeht. Hieran schließen sich aber als Consequenzen noch andere Erscheinungen an. Von dem Standpunkte des Schisma's aus, so wie von dem der Häresie, gestaltet sich die Anhänglichkeit an das wahre Oberhaupt der Kirche und an deren Glauben zu einem Verbrechen, welches dadurch, daß es in Widerspruch gegen den Willen der weltlichen Gewalt tritt, zu gleicher

Zeit den Charakter eines politischen Vergehens annimmt. Aus beiden Gründen hält sich daher die weltliche Gewalt für berufen, Strafen und Verfolgungen über die Katholiken zu verhängen, denn Schisma und Häresie müssen ihrer Natur nach zur Vernichtung der Kirche hinstreben, weil, so lange diese besteht, mit ihr gegen jene der Vorwurf des Abfalles fortdauert. Denn so wie das Schisma stets zu der katholischen Gesammtheit gehören will, obschon es die gemeinschaftliche Herrschaft von sich abgeworfen hat, so will auch die Häresie, nachdem sie von der Gemeinschaft des Glaubens sich getrennt, den allgemeinen Glauben haben. Aber mit dem Satze, den sie ausgesprochen: Ich glaube an eine heilige allgemeine christliche Kirche, sprechen sich beide das Urtheil, denn sie glauben nicht an die Eine auf göttlichem Rechte beruhende Kirche, sondern an die verschiedenen faktisch bestehenden Particularkirchen [1]. Von jener haben sie ihren Ausgang genommen und durch die Negation derselben haben sie ihren Bestand und können dem endlichen Geschick, durch den Kampf gegen jene sich selbst zu zerstören, nicht entrinnen. Aber eben wegen jenes Kampfes ist das Verhältniß der Kirche zu dem schismatischen und häretischen Staate, wo derselbe sich in der Consequenz seiner Prinzipien bewegt und mithin der Kirche alle Rechtsansprüche verweigert, durchaus dem zum heidnischen Staate analog. Die Kirche kann auch hier nur durch ihre Lehre, durch das Beispiel der Gläubigen und durch Gebet wirken, und nur darin besteht eine Verschiedenheit, daß es

---

[1]) Vergl. *Maistre*, du Pape. Vol. II. p. 236. p. 237.

für die Kirche viel schmerzhafter ist, von ihren eignen Kindern die Verfolgung erleiden zu müßen.

Ein Rückblick auf die Geschichte und zwar zunächst auf die der Kirche im Orient, bietet eine Reihefolge von Beispielen, aus welchen bereits für die frühesten Zeiten diese Beschaffenheit der Stellung der Kirche zum Staate hinlänglich klar wird. Denn, „kaum hatte die Kirche angefangen in dem Frieden, den ihr Constantin verschafft hatte, aufzuathmen, als ihr jener unglückliche Priester Arius größeres Ungemach bereitete, als sie zuvor erfahren hatte“ [2]). Constantins Sohn Constantius stritt für die Irrlehre des Arius und gleich ihm gab sich Valens als blindes Werkzeug dafür her. „Die Kirche machte daher sehr bald die Erfahrung, daß sie unter christlichen Fürsten nicht weniger erdulden müße, als unter den heidnischen, und daß sie nicht bloß für den ganzen Körper ihrer Lehre, sondern auch für jedes einzelne Glied derselben ihr Blut vergießen müße“. Mit diesen Worten bezeichnet Bossuet treffend den Zustand der Kirche, welcher dann eintritt, sobald die weltliche Obrigkeit sich in Feindschaft von ihr lossagt.

Es ist betrübend wahrzunehmen, wie der griechische Sektengeist [3]) die Kirche zerriß, und wie er das orientalische Kaiserthum von seinen ersten Anfängen in eine feindliche Richtung gegen das Oberhaupt der Kirche hineinzog. Diesen Character behält das Kaiserthum fast

---

[2]) *Bossuet*, Hist. univ. P. II. chap. 20.

[3]) Vergl. *Maistre* a. a. O. p. 228.

bis zu seinem Ende und büßte seine Schuld mit dem Untergange, der ihm nicht von den Schaaren unter dem Paniere des Kreuzes, sondern von den Horden unter dem Zeichen des Halbmondes, die Gott zur Ausführung seiner Strafgerichte gesendet hatte, bereitet wurde. Zu jener verderblichen Richtung, welche Byzanz, freilich mit manchen Unterbrechungen, eilfhundert Jahre hindurch verfolgte, trug wesentlich das Verhältniß zwischen dem Patriarchen und dem Kaiser bei. Der Ehrgeiz, von welchem die meisten Patriarchen von Constantinopel beseelt waren, wurde nicht dadurch befriedigt, daß alle Kirchen des Orients sich ihnen unterordnen mußten (§. 70. S. 48.), sondern in dem Begehr nach dem Titel: Patriarcha oecumenicus drückte sich bereits ihr Streben aus, Rom den Vorrang streitig zu machen. Creaturen der Kaiser, dienten ihnen doch wiederum diese als brauchbare Werkzeuge zur Ausführung ihrer anmaßlichen Forderungen gegen Rom. Die Kaiser aber fanden oder verschafften sich, wenn sie in eine Opposition gegen Rom geriethen, an den Patriarchen eine Unterstützung, welche ihrem Unternehmen eine kirchliche Sanction zu verleihen schien.

Das Schisma des Photius [4]), welches zuerst im Jahre 861 zum Ausbruche kam, war daher keine plötz-

---

[4]) Vergl. *Leo Allatius*, de Ecclesiae occidentalis atque orientalis perpetua consensione. Lib. II. c. 4. sqq. (Edit. Colon. 1648.) p. 537 sqq. *Maimbourg*, Histoire du schisme des Grecs. Livre. I. (Edit. Paris. 1677. 12mo.) Tom. I. p. 20. (deutsch bearbeitet von Meuser, Aachen 1841.). — S. auch H. J. Schmitt, Kritische Geschichte der neugriechischen und der russischen Kirche mit besonderer Berücksichtigung ihrer Verfassung

lich eintretende, ganz fremdartige Erscheinung, sondern dasselbe war seit Jahrhunderten vorbereitet. Hatten schon diejenigen Kaiser, welche sich für die treuesten Söhne der Kirche hielten, sich so vielfältige Eingriffe in die kirchliche Ordnung erlaubt (§ 118. S. 30.), so war es nicht zu verwundern, wenn ein von jüdischen und muhamedanischen Vorstellungen erfüllter und noch dazu ein so roher und unwissender Mensch, wie Leo der Isaurier [5]), sogleich zur Verfolgung Derer überging, die nicht mit ihm die Bilder der Heiligen zerstören wollten (§. 119. S. 39.). Das Zeitalter der Ikonoklasten, unter welchen Leo der Armenier (813—820) und Theophilus [6]) (829—842) keine unbedeutende Stelle einnahmen, ging aber unmittelbar der Regierung jenes wollüstigen Michael III. (842—867) voraus, welcher in Gemeinschaft mit seinem Oheim Bardas den Layen Photius an die Stelle des von ihnen vertriebenen Ignatius zum Patriarchen von Constantinopel machten. Da der Papst Nicolaus I. den Eindringling nicht anerkennen wollte, so boten sie diesem die Hand zu der Lostrennung von Rom und begannen zu gleicher Zeit die Verfolgung wider die im Gehorsam gegen das Oberhaupt der Kirche verharrenden Bischöfe. Wurde zwar unter Kaiser Basilius I.

---

in der Form einer permanenten Synode. (Mainz 1840.) S. 343. u. ff. — Döllinger, Lehrbuch der Kirchengeschichte. Bd. 1. S. 422. u. ff.

5) S. Döllinger a. a. O. S. 382.

6) Schon seit 821 war er der Mitregent seines Vaters Michael II. des Stammlers.

(867—888) die Einheit mit Rom wiederhergestellt, so glimmte doch das Schisma fort und jede auch noch so unbedeutende Differenz zwischen der occidentalischen und der orientalischen Kirche mußte zum Anhaltspunkte für jene schismatischen Tendenzen dienen. Diese fanden einen besonders gewaltthätigen Vertreter an dem Patriarchen Michael Cerularius [7]), den selbst der Widerstand, den ihm die Kaiser Constantin X. Monomachus (1042—1052) und Michael VI. Strationicus (1056—1057) leisteten, nicht zurückschreckte. Er bewirkte im Jahre 1057 die Absetzung des letzteren und verschaffte Isaac Comnenus den Thron; damit war auch Seitens der weltlichen Obrigkeit das Schisma von Neuem erklärt und wenn zwar die Päpste kein ihren Pflichten entsprechendes Mittel zur Vereinigung unversucht ließen, so führte dieß doch zu keinem Ziel. Die Eroberung Constantinopels durch die Lateiner (1204), mehr aber noch das Resultat des Conciliums von Lyon [8]) (1274) ließen die gänzliche Beseitigung des Schisma's hoffen. Hier wurde mit den griechischen Bischöfen und den Gesandten des Kaisers Michael VIII. Paläologus (1260—1282) die Vereinigung wirklich zu Stande gebracht und so lange dieser die Zügel der Regierung führte, konnte das Schisma sich nicht wieder erheben. Durch den Einfluß aber, welchen die Schwe-

---

[7]) S. *Leo Allatius* a. a. O. Lib. II. c. 9. p. 615. sqq. — *Maimbourg* a. a. O. livre. 3. p. 418.

[8]) Die Verhandlungen s. bei *Hardouin*, Concil. Tom. VII. p. 672. sqq. — Vergl. auch *Raynald*. Annal. eccles. ann. 1274. n. 3. (Tom. XIV. p. 219.). — Histor. pol. Blätter. Bd. 5. S. 107. u. ff. —

ster des Kaisers, Eulogia, auf seinen Sohn und Nachfolger Andronicus II. ausübte, wurden während dessen langer Regierung (1282—1328) alle Früchte jener Union wieder gänzlich zerstört [9]). Die abermalige Wiedervereinigung auf dem Concilium zu Florenz [10]) (1439), welchem auch der Kaiser Johann VIII. Paläologus beiwohnte, ging der Eroberung Constantinopels durch die Türken (1453) nur um wenige Jahre voran. Sie hatte zwar den Erfolg, daß wie Johann, auch sein Sohn Constantin XII. der Kirche treu blieben, für welche wie für seine Krone streitend dieser in dem Kampfe umkam, allein keiner von ihnen vermochte das Schisma zu bewältigen. So ging der Orient an die Herrschaft des Islam verloren, von welcher den Occident, wie in früheren Jahrhunderten, so auch damals und späterhin, die Päpste bewahrt haben; so dankt auch die Christenheit nicht der ruhmvollen Tapferkeit Don Juan's D'Austria allein, sondern auch Pius V. den Seesieg von Lepanto [11]).

Im Oriente, wo sich nur einzelne der von jener Zeit her mit der katholischen Kirche unirten Gemeinden erhalten haben, hat der Patriarchat von Constantinopel und mit ihm das Schisma den Untergang des Reiches

---

[9]) *Leo Allat.* a. a. O. Lib. II. cap. 16. p. 782. sqq. — *Maimbourg* a. a. O. livre. 4. Tom. II. p. 197. —

[10]) S. *Hardouin*, Concil. Tom. IX. — Vergl. *Leo Allat.* a. a. O. Lib. III. c. 1. sqq. p. 875. — Schmitt a. a. O. S. 412. — Histor. pol. Blätter a. a. O. S. 113. u. f.

[11]) Diesen Gegenstand führt Schmitt a. a. O. S. 2. u. ff. weiter aus.

überlebt. Schon der erste Sultan, der zu Byzanz seinen Wohnsitz aufschlug, Muhamed II., gestattete den Griechen, sich frei ihren Patriarchen zu wählen, den er darauf investirte. Georgius Scholarius [12]), welcher sich Gennadius nannte und damals zu jener Würde erhoben wurde, hatte sich der Kirchenvereinigung angeschlossen; die meisten seiner Nachfolger waren aber Schismatiker. Um vieles Geld mußten diese von dem jedesmaligen Sultan und den Eunuchen des Harems den Patriarchenhut erkaufen, wodurch ihre Kirche natürlich in die schmählichste Abhängigkeit von dem islamitischen Herrscher gerieth [13]).

Da vorzüglich von Constantinopel die Verbreitung des Christenthums bei den Russen ausgegangen war [14]), so knüpfte sich daran von selbst die Folge, daß die russische Kirche an den Schicksalen des byzantinischen Pa-

---

[12]) Ist nicht mit dem den Lateinern feindlichen Schriftsteller gleichen Namens zu verwechseln. S. *Leo Allat*. a. a. O. Lib. III. c. 5. c. 6. p. 959. sqq.

[13]) Vergl. (Aug. Theiner), die Staatskirche Rußlands im Jahre 1839. (Schaffhausen. 1844.) S. 31. u. ff. — Ueber die Investitur durch den Großherrn s. noch Schmitt a. a. O. S. 100. u. f.

[14]) Die erste Bekehrung fällt in die Zeit des Ignatius (oben S. 388.). (Aug. Theiner) Die neuesten Zustände der katholischen Kirche beider Ritus in Polen und Rußland seit Katharina II. bis auf unsre Tage. (Augsb. 1841.). S. 2. Note 3. S. 8. Die von dem Patriarchen zu Constantinopel getaufte Großfürstin Olga erbat sich aus dem Abendlande Missionäre. S. Aschbach, die von Kaiser Otto I. nach Rußland an die Großfürstin Olga geschickte Mission (Kathol. Zeitschrift für Wissenschaft und Kunst. Bd. 1. S. 82. u. ff.). —

triarchates im Allgemeinen Theil nahm. Da aber jene Bekehrung im zehnten Jahrhunderte (988), zu einem Zeitpunkte erfolgte, wo der Patriarch des neuen Roms in der Kirchengemeinschaft mit dem Papste sich befand, so ist die russische Kirche keineswegs als eine ursprünglich schismatische zu betrachten [15]), vielmehr hat sie, traurige Verirrungen zum Schisma abgerechnet, von ihren ersten Anfängen bis in späte Zeiten, den Nachfolger des heiligen Petrus stets als das rechtmäßige Oberhaupt der gesammten christlichen Kirche verehrt [16]). Als erster Metropolit der russischen Kirche erscheint der Bischof von Kiew, dessen Sitz nachmals nach Wladimir (1299) und von da nach Moskau (1325) verlegt wurde, woraus bald aber eine Trennung in zwei Metropolitankirchen hervorging. Seit dem Jahre 1332 nämlich erscheint neben dem Metropoliten von „Moskau

---

[15]) Sehr geflissentlich wird von neueren russischen Geschichtsschreibern die russische Kirche (natürlich als die rechtgläubige) als stets von Rom getrennt dargestellt. Dieß ist insonderheit die Tendenz des Werkes von Ustrialow, (die Geschichte Rußlands; aus dem Russischen übersetzt von E. W. 2 Bde. Stuttg. 1840—43.); S. dagegen mehrere Artikel in den Histor. pol. Blättern. Bd. 5. u. Bd. 9. — Theiner, Neueste Zustände. S. 7.

[16]) Eine sehr schöne Zusammenstellung der Zeugnisse für die Anerkennung des päpstlichen Primates durch die orientalische Kirche enthält der bei Theiner, Staatskirche. Docum. N. 2. S. 354. u. ff. abgedruckte Hirtenbrief des ruthenischen Metropoliten Michael Lewicki (von Lemberg und Halitsch) vom 11. Octbr. 1841. — Andre sehr wichtige historische Thatsachen, welche den Zusammenhang der russischen Kirche mit dem Abendlande beweisen, bringt Theiner, Neueste Zustände S. 17. u. ff. bei. — S. auch oben §. 21. S. 150.

und Rußland" ein „Metropolit von Kiew, und ganz Rußland" [17]) (Note 23). Eine geraume Zeit hindurch wurden die Metropoliten von dem Patriarchen von Constantinopel bestellt, was zur Folge hatte, daß ein großer Theil des russischen Episcopates aus Griechen bestand [18]). Frühzeitig indessen begannen aber auch die Großfürsten einen sehr bedeutenden Einfluß auf die Kirche in ihrem Lande zu äußern und es erstreckte sich derselbe bisweilen so weit und wurde mit solcher Willkühr geübt, daß das Loos der Kirche unter der Herrschaft der Mongolen (1238—1480) fast als milde erscheinen konnte [19]).

Unterdessen wurde ein großer Theil Rußlands von den Litthauern unter Gedimin (1320) erobert; dazu gehörte auch die Metropolie von Kiew, die sich, seitdem sie wieder ihren eignen Bischof erhielt (s. oben), um so inniger an Rom anschloß [20]). Aber auch die nördliche russische Kirche, in welcher das Schisma zu verschiedenen Zeiten sich geltend gemacht hatte [21]), schien wieder für den Gehorsam gegen den Papst gewonnen zu werden. Insbesondere hat Isidor [22]), welcher zugleich Metropolit

---

[17]) S. Theiner, Staatskirche. S. 27.

[18]) Vergl. Schmitt a. a. O. S. 149.

[19]) Theiner a. a. O. S. 14. — Vergl. Walter a. a. O. §. 25. S. 55. — S. auch über diese Zeit: Histor. pol. Blätter. Bd. 11. S. 120. u. ff. —

[20]) Theiner, Neueste Zustände. S. 41. S. 306. u. ff. S. 382. u. ff.

[21]) Theiner a. a. O. S. 43. u. ff. —

[22]) S. über ihn Strahl in der Tübing. theol. Quartalschrift. Jahrg. 1823. Heft 1. S. 146.

von Kiew und Moskau geworden war, durch seine Entschiedenheit, mit welcher er auf dem Concilium zu Florenz auftrat, sehr viel zur Aufhebung des Schisma beigetragen [23]). In seiner Heimath fand er aber, namentlich an dem Großfürsten Wasilij III. große Hindernisse; er entkam dem Gefängnisse durch die Flucht und hat seine Tage zu Rom beendigt († 1463). Die beiden Metropolen wurden nunmehr wieder getrennt, die südliche blieb bis zum Anfange des sechszehnten Jahrhunderts der Union getreu, die nördliche wendete sich gänzlich dem Schisma zu. Sie blieb auch nach dem Falle von Constantinopel in ihrer früheren Verbindung mit dem Patriarchen [24]); es nahm indessen, besonders seit der Befreiung Rußlands von der Mongolenherrschaft durch Iwan III., der Einfluß des Großfürsten auf die kirchlichen Angelegenheiten außerordentlich zu. Dieß zeigte sich alsbald im Jahre 1495 bei der Investitur mit dem Hirtenstabe, welche Iwan an dem von ihm neu eingesetzten moskowitischen Metropoliten vollzog [25]). In eine völlige Knechtschaft wurde aber die Kirche durch den ersten Czaren Iwan IV. den Schrecklichen (1534—1584) und durch Boris Gudunow gebracht, welcher anfänglich für seinen Schwager Feodor I., den letzten Sprößling des Hauses Rurik, dann (seit 1598) selbstständig die Regierung führte. Um der

---

[23]) Vergl. *Concil. Florent.* Sess. 25. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. IX.) col. 389. c. 395. In der Unterschrift (col. 424.) nannte sich Isidor: *Μητροπολίτης Κιαίβου καὶ πάσης Ρωσίας.*

[24]) Vergl. Schmitt a. a. O. S. 155.

[25]) Theiner, Staatskirche. S. 24.

herabgekommenen Metropolie wenigstens einen äußeren Glanz zu verleihen, benützte Gudunow die Bedrängniß, in welcher sich der in Rußland Geld sammelnde Patriarch Jeremias II. befand und bewog ihn (1588), den Metropoliten von Moskau zum Patriarchen zu erheben [26]. Jeremias, welcher noch kurz zuvor dem Papste Gregor XIII. dafür gedankt hatte, daß er die morgenländische Kirche vor den Vereinigungsversuchen der deutschen Theologen [27]) geschützt habe [28]), strich, während er dem neuen Patriarchen den Rang nach dem Jerusalemitischen einräumte, Rom als der apollinaristischen Häresie [29]) ver=

---

26) Theiner a. a. O. S. 28. u. ff. S. 46. u. ff. —

27) Vergl. darüber: Acta et scripta Theologorum Wirtembergensium et Patriarchae Constantinopolitani D. Hieremiae: quae utrique ab anno MDLXXVI. usque ad annum MDLXXXI. de Augustana confessione inter se miserunt: Graece et Latine ab iisdem Theologis edita. Witebergae. 1584. fol. — *E. a. Schelstrate*, Acta Orientalis ecclesiae contra Lutheri haeresin monumentis, notis ac dissertationibus illustrata. Romae. 1739. 2 Voll. fol. — Diese Versuche mißlangen gänzlich. Die Hinneigung des nachmaligen Patriarchen Cyrillus Lukaris zum Calvinismus hatte die Verurtheilung mehrerer der von ihm aufgestellten Sätze auf einer Synode zu Constantinopel zur Folge. S. Walter a. a. O. §. 24. S. 53. — — Schmitt a. a. O. S. 247. — S. auch *Neale*, History of the holy oriental Church. Vol. II. p. 364. S. Werner im Freiburg. Kirchenlexikon. Bd. 2. S. 976. —

28) Der Brief des Jeremias steht bei *Schelstrate* a. a. O. P. I. p. 249; die Antwort Gregors XIII. bei Theiner, Staatskirche. S. 47. Note.

29) Diese hatte bekanntlich schon Damasus I. verurtheilt. Vergl. Theiner, Staatskirche. S. 45.

fallen, gänzlich aus der Zahl der Patriarchate aus. Indem er sich in Rußland als Weltpatriarch verehren ließ, bezeichnete er den Czaren als den Weltherrn, so daß ein dem christlichen Staate des Mittelalters entsprechendes aber schismatisches System nunmehr hier dem Abendlande gegenübertrat. Die Eintracht der beiden Gewalten wurde auch durch die am Neujahrstage übliche Umarmung des Patriarchen und des Czaren, die höhere geistige Würde des ersteren aber, wie im Occident die des Papstes (§. 119. S. 59.), dadurch ausgedrückt, daß der Czar ihm zu Zeiten den Stegreif hielt [30]). Dabei trat natürlich der Patriarch von Constantinopel immer mehr in den Hintergrund und es nahm die weltliche Gewalt die Zügel der Kirchenregierung in ihre Hand, indem der russische Patriarch nur zum Werkzeug für die Autokratie des Czaren diente. Als aber Hadrian, der eilfte Patriarch, den Bischofsstuhl von Moskau bestiegen hatte, fand sich Peter der Große, der rohe Verbildner seines Volkes [31]), bewogen, jene symbolischen Handlungen als mit seiner Würde unverträglich, abzuschaffen (1699) und nach dem Tode Hadrians (1702) den Patriarchat nicht mehr zu verleihen. Statt dessen setzte er, indem er sich selbst für den Patriarchen erklärte und die hierarchischen Stufen der Metropoliten und Erzbischöfe (§. 73.

---

30) Theiner, Neueste Zustände. S. 124.

31) S. über ihn Hist. pol. Blätter. Bd. 2. S. 397. u. ff. Bd. 5. S. 144. u. ff. — In ein gewiß viel zu günstiges Licht scheint ihn Theiner, Neueste Zustände. S. 114. u. ff. zu setzen.

S. 79.) aufhob, eine permanente Synode ein, welche nach kaiserlichen Ukasen die Kirche regieren sollte [32]).

Die Errichtung des russischen Patriarchates hatte in der That von Anfang an den Erwartungen, die man von demselben gehegt hatte, nicht entsprochen. Denn, nicht nur ordneten sich demselben die Kirchen der südlichen Metropolie nicht unter, sondern diese sagten sich nach und nach von dem Schisma, in welches sie seit 1520 gerathen waren, wiederum los. Es konnte daher Papst Clemens VIII. in seiner Bulle Magnus Dominus [33]) vom Jahre 1595 die Union der Ruthenischen Kirche als vollendet erklären. An diese Union schlossen sich auch im Laufe des folgenden Jahrhunderts, ja selbst zur Zeit Peters des Großen, noch viele Gemeinden an [34]). Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Kaiser selbst eine Zeit lang an eine Union gedacht habe; war dieß der Fall, so können ihn darin die Bemühungen der Sorbonne zu diesem Zwecke, die sich hierbei Rom gegenüber durchaus auf den jansenistischen Standpunkt stellte, wohl schwerlich bestärkt haben [35]). Ihm sagte unstreitig die Ausübung seiner Autokratie über die Kirche weit mehr als die Unterordnung unter den Bischof von Rom zu. Seitdem

---

32) Vergl. Schmitt a. a. O. S. 160. u. ff. — Theiner, Staatskirche. S. 60. u. ff. — S. auch Hist. pol. Blätter. Bd. 10. S. 766. u. ff.

33) Bullar. Roman. Tom. V. P. II. p. 87., ist auch bei Theiner, Neueste Zustände. Dok. N. 5. S. 17. abgedruckt.

34) Vergl. Strahl, russ. Kirchengeschichte. S. 239.

35) S. Hist. pol. Blätter. Bd. 9. S. 703. u. ff.

aber einmal die weltliche Gewalt den Patriarchat incorporirt hatte und nach und nach, besonders durch die Theilungen Polens das gesammte Gebiet der ruthenischen Kirche unter russische Botmäßigkeit gebracht worden war, konnte zu Gunsten des Schisma's ein viel wirksameres System, als durch den an sich ohnmächtigen Patriarchat befolgt werden. Die neue Czarenstadt an der Newa war der Sitz des nunmehr weltlichen Patriarchates geworden und von diesem Mittelpunkte aus [36]) wurde der Abfall der ruthenischen Kirche zum Schisma seit Katharina II. und besonders in neuester Zeit bis zu einem solchen Resultate durchgeführt [37]), daß nur noch eine sehr geringe Hoffnung vorhanden ist, einen kleinen Theil der unirten Gemeinden auch für die Zukunft in der Gemeinschaft mit Rom zu erhalten. Es läßt sich dabei nicht verkennen, daß der schismatische Kaiserstaat sich das öcumenische Prinzip des heidnischen und des christlichen Roms (§. 29. S. 230.) auf seine Weise angeeignet hat; die mit grossen Erfolgen consequent durchgeführte Tendenz besteht in nichts Geringerem, als in der politischen und kirchlichen Russificirung der bewohnten Erde [38]) —

---

[36]) S. Hist. pol. Blätter. Bd. 5. S. 119. Note Bd. 9. S. 708. u. ff.

[37]) Dieß ist der Hauptinhalt von Theiners Schrift: Neueste Zustände; bes. S. 131. u. ff. — Vergl. Hist. pol. Blätter. Bd. 5. S. 148. u. ff. Bd. 9. S. 708. u. ff.

[38]) Ein sehr reichhaltiges Material zur Beurtheilung dieser Verhältnisse bieten außer den bereits angeführten noch folgende Aufsätze in den Histor. pol. Blättern: Bd. 5. S. 65. u. ff. S. 321. u. ff.; Bd. 10. S. 455. u. ff. S. 465. u. ff. S. 583.

Neben dem kaiserlichen Patriarchate, in welchem die Träumerei des Michael Cerularius, der mit seiner Würde das Kaiserthum vereinigen wollte, auf eine ganz entgegengesetzte Weise verwirklicht worden ist, besteht der alte Patriarchat von Constantinopel noch fort. Bis auf die neuere Zeit hat, mit Ausnahme der unirten Gemeinden [39]), auch Griechenland wie ehedem dessen Gerechtsame anerkannt. Nachdem aber während des Freiheitskrieges zuerst eine factische Unabhängigkeit der griechischen Kirche in dieser Beziehung eingetreten war, veranlaßte es die während der Minderjährigkeit des Königs Otto eingesetzte Regentschaft, daß Griechenland sich völlig von dem constantinopolitanischen Patriarchate lossagte. Eine unterm 23. Juli 1833 eingesetzte permanente Synode übernahm auch hier nach dem russischen Vorbilde die Leitung der Kirche in Abhängigkeit von der weltlichen Regierung [40]).

---

u. ff. S. 647. u. ff.; Bd. 11. S. 498. u. ff. S. 630. u. ff. S. 782. u. ff.; Bd. 12. S .486. u. ff.

39) Ueber diese s. v. Maurer, das griechische Volk. Bd. 1. S. 319. u. ff.

40) Vergl. v. Maurer a. a. O. Bd. 2. S. 152. u. ff. — Schmitt a. a. O. S. 125. S. 180. u. ff. — Ueber die nachtheiligen Folgen davon s. ebend. S. 223. u. ff. S. 248. u. ff. — Dagegen sagt v. Maurer a. a. O. S. 167. bei Gelegenheit des wegen der Errichtung der Synode gefeierten Nationalfestes, bei welchem die russische Gesandtschaft ausgeblieben war: „Und dieser (der Nationalsinn der Griechen) war dadurch tief verletzt worden! Jeder Grieche war nämlich stolz darauf, einer freien und unabhängigen Nationalkirche anzugehören. Jeder fühlte, wohin eine freie Griechische Kirche den Griechischen Staat selbst nothwendiger

Somit ist fast der ganze Orient von Rom getrennt, überall aber, wo die weltliche Gewalt eine christliche ist, in deren Hände die Regierung der Kirche als endliche Folge des Schisma's übergegangen. Die nämliche Erscheinung bietet sich aber auch im Occident in allen denjenigen Fällen, wo sich die Kirchen einzelner Völker von dem wahren Mittelpunkte, den Christus der Kirche gesetzt, getrennt haben.

2. Einfluß von Schisma und Häresie in der abendländischen Kirche auf die Stellung der geistlichen zur weltlichen Gewalt.

§. 138.

a. Die germanischen Stämme als Arianer. — England, Schottland, Irland und der scandinavische Norden.

Im Abendlande gewann die Irrlehre des Arius seit dem fünften Jahrhunderte dadurch eine weite Verbreitung, daß die germanischen Völker, welche damals zu dem Christenthum übertraten, sich, mit Ausschluß der Franken, sämmtlich zu derselben bekannten. Die Ost- und Westgothen, Odoacher mit seinen Schaaren, die Burgunder, die Vandalen und eine geraume Zeit hindurch auch die Langobarden waren arianisch. War die Stellung der Kirche unter der Herrschaft der von ihr getrennten Könige allerdings eine leidende, so kam es

---

Weise führen muß; — einen Staat, der da besitzt, was noch kein andrer je besessen hat — eine Kirche, welche mit dem Staate gleichen Namen trägt". —

doch nur bei den Westgothen unter Eurich und unter Leowigild [1]) und bei den Vandalen in Africa zu einer eigentlichen Verfolgung. Hatte dieser Stamm, so lange er heidnisch gewesen war, sich auf allen seinen Wanderungen und Eroberungen stets als der grausamste unter den Germanen gezeigt, so wüthete er auch jetzt am Meisten gegen die Katholiken [2]). Seit der Zerstörung ihrer Reiche durch Justinian erlosch in den Wohnsitzen der Vandalen und Ostgothen der Arianismus, und bei den Westgothen bekannte sich Leowigilds [3]) Nachfolger Reccared (586) zur Wahrheit und binnen Kurzem zeichnete sich die spanische Kirche durch ihre Rechtgläubigkeit aus [4]). Bei den Burgundern erlosch die Irrlehre, seitdem das Reich ein Bestandtheil des fränkischen geworden war und bei den Langobarden faßte besonders seit den Zeiten der gefeierten Königin Theodelinde [5]) und der wegen der Verwandtschaft mit ihr zum Throne berufenen bayrischen Linie der katholische Glaube immer festere Wurzeln, so

---

1) *Isidorus*, Chron. Era. 606. — S. auch *Greg. Turon.* Hist. eccles. Franc. VIII. 28. — *Paul. Diac.* d. gest. Langob. III. 21.

2) Vergl. *Victor Vitensis*, historia persecutionis Vandalicae. — *Isidorus* a. a. O. Era 501. —

3) *Isidor.* a. a. O. Era 624. — *Greg. Turon.* a. a. O. IX. 15. — Vergl. Aschbach, Gesch. d. Westgothen. S. 223.

4) Es kamen noch einzelne Empörungen der Arianer vor, sie wurden aber bald unterdrückt. S. *Greg. Turon.* a a. O. IX. 16.

5) S. meine deutsche Geschichte. Bd. 1. S. 387. u. ff.

daß auch hier der Arianismus mit dem achten Jahrhunderte gänzlich aufhörte.

Die späteren Häresien des Mittelalters sind von keinem weiteren Einflusse auf die Gestaltung des Verhältnisses der weltlichen Obrigkeit zur Kirche gewesen, indem sich jene nirgend auf die Dauer zu einer von der Kirche verurtheilten Lehre bekannt hat. Es konnte dieß um so weniger zu Gunsten der von Wicleff und Huß aufgestellten Doctrinen geschehen, als diese jedes weltliche Regiment eben so sehr in seinen Fundamenten bedrohten [6]), als sie gegen die Hierarchie gerichtet waren. Desto bedeutungsvoller werden dagegen die Ereignisse des sechszehnten Jahrhunderts, welche zum Theil, keineswegs jedoch ausschließlich, als die Folge der verfehlten Reformationsversuche des jüngst verflossenen Zeitalters anzusehen sind (§. 134. S. 324. u. f.). Am Wenigsten ist dieß der Fall bei den kirchlichen Veränderungen, welche in England vor sich gingen.

Unter allen Fürsten damaliger Zeit hatte sich keiner so entschieden gegen die Lehre Luthers ausgesprochen, als König Heinrich VIII. von England. Außer andern Beweisen für seine Rechtgläubigkeit legte er auch darin einen ab, daß er eine eigne Schrift gegen Luther verfaßte [7]),

---

[6]) S. *Conc. Constantiense.* Sess. 8. Artic. Joann. Wicleff. n. 15. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. VIII. col. 300.): Nullus est Dominus civilis, nullus est praelatus, nullus est episcopus, dum est in peccato mortali. Eben so lautet Sess. 15. Artic. Joann. Hus. n. 30. col. 412. —

[7]) Assertio septem Sacramentorum adversus Martinum Lutherum, edita ab invictissimo Angliae et Franciae Rege

die ihm von Papst Leo X. den ehrenden Beinamen eines Defensor fidei [8]) verschaffte. Als Clemens VII. dem Könige von England diesen Titel bestätigte, ahndete er nicht, daß gerade dieses gekrönte Haupt der Urheber eines auf den schmutzigsten Motiven beruhenden Schisma's [9]) werden würde. Die Weigerung des Papstes in die Scheidung des Königs von seiner Gemahlin Katharina, der Schwester Karls V., zu willigen, führte den Bruch herbei. Heinrich hatte sich nämlich mit dieser, der jungfräulichen Wittwe seines Bruders Arthur, nach eingeholter päpstlicher Dispensation verheirathet; auf einmal wollte er sie unter dem Vorwande von Gewissensscrupeln verlassen, um sich mit Anna Boleyn, der Schwester seiner früheren Maitresse, zu verbinden [10]). Die dadurch ent-

---

et domino Hiberniae *Henrico* ejus nomine octavo. Lond. 1521. (Antw. 1522. Rom. 1543.). — Näheres über diese merkwürdige Schrift s. bei *Lingard*, History of England. Tom. VI. p. 141.

[8]) Die Bulle steht bei *Sander* (Note 9). Lib. I. p. 199.

[9]) S. *Nic. Sander*, de origine et progressu schismatis Anglicani. (Colon. 1610.). — *Dodd*, The Church History of England Brussels. 1738. 3 Voll. fol. (neuere Ausgabe von *Tierny*, Lond. 1840.). Vol. I. p. 71. sqq. — *Lingard*. a. a. O. p. 151. u. ff. — Döllinger, Fortsetzung von Hortig's Handbuch der christlichen Kirchengeschichte. Bd. 2. Abth. 2. S. 585. u. ff. —.

[10]) Die Thatsache, daß Marie Boleyn, die ältere Schwester Annens, Heinrichs Maitresse gewesen war, kann füglich nicht mehr in Zweifel gezogen werden. S. *Lingard* a. a. O. p. 152. — Wegen der Jungfräulichkeit Katharinens s. ebend. p. 3. — Vergl. auch *Sander* a. a. O. Lib. I. p. 48. p. 86. — Dieser geht sogar so weit anzunehmen, Anna Boleyn sey Heinrichs Tochter ge-

standene Mißstimmung gegen den Papst führte zuerst nur zu manchen willkührlichen Maßregeln gegen den Clerus [11]), bald wurde indessen der König durch einen Mann, dessen Namen zu den ominösesten in der Geschichte Englands gehört, zu andern gewaltsamen Schritten verleitet. Thomas Cromwell [12]), in der Schule Machiavellis gebildet, früher Schreiber des Cardinal Wolsey, jetzt des Königs Rath, stellte ihm vor Augen: England biete dadurch, daß es außer ihm auch noch den Papst als Haupt über sich habe, das Bild eines zweiköpfigen Monstrums dar. Er machte ihn sodann auf das Beispiel der deutschen Fürsten aufmerksam, welche sich die von dem Papste usurpirte Gewalt beigelegt hätten; er könne dieß um so leichter, als er den gesammten Clerus in seiner Hand habe. Diesen Eingebungen folgend wußte Heinrich sehr bald durch mancherlei Einschüchterungen den Clerus zu der allerdings höchst zweideutigen Erklärung zu bewegen: daß er den König als der Kirche und seinen höchsten Beschützer, als den alleinigen und obersten Herrn und, so weit es das Gesetz Christi erlaube, als das höchste Oberhaupt anerkenne [13]). Hierauf schaffte Heinrich die

---

wesen. p. 88. — Es ist bekannt, daß Heinrich Anna des Ehebruchs anschuldigte und hinrichten ließ; am Tage darauf heirathete er Johanna Seymour und nach deren Tode Anna von Cleve, die er verstieß; dann Katharina Howard, die er hinrichten ließ und nach ihr Katharina Parr, die ihn überlebte.

11) *Lingard* a. a. O. p. 219.

12) *Lingard* a. a. O. p. 231.

13) *Wilkins*, Concil. Magn. Britann. Tom. III. p. 742. — *Sander* a. a. O. p. 80. — *Lingard* a. a. O. p. 236.

Annaten ab und entzog dem Clerus das Recht der Autonomie [14]).

Ein ganz besonders willfähriges Werkzeug für die Ausführung seiner Plane hatte Heinrich in dem neuen Erzbischof von Canterbury, dem mit einer Nichte Osianders vermählten Thomas Cranmer [15]) gefunden. Durch die Zustimmung dieses Primas der englischen Kirche wurde Heinrich die Lossagung von Rom, die er im Jahre 1534 öffentlich erklärte [16]), ungemein erleichtert. Er übernahm jetzt selbst die Suprematie der anglicanischen Kirche und bestellte zur Ausübung derselben den Layen Cromwell zu seinem Generalvicar; die Bischöfe aber wurden suspendirt und nicht eher in ihre Aemter wiedereingesetzt, bis daß sie erklärt hatten, daß sie ihre Gewalt nur von dem Könige herleiteten. Es begreift sich leicht, daß unter solchen Umständen die Klöster nicht verschont blieben; es wurden zuerst (1536) die kleineren, nicht lange nachher auch die größeren aufgehoben und ihre Güter eingezogen [17]). Zu all diesen Gräueln, von welchen die Kirche

---

14) *Lingard* a. a. O. p. 242. p. 243.

15) *Lingard* a. a. O. p. 254. — Cranmers Ehe war damals in England nicht bekannt.

16) *Dodd* a. a. O. p. 92. u. ff. — *Lingard* a. a. O. p. 266. — Döllinger a. a. O. S. 587.

17) S. *Dodd* a. a. O. p. 100. u. ff. — *Lingard* a. a. O. p. 301. p. 338. — Döllinger a. a. O. S. 592. Außer den hier angeführten Schriften: La conversion de l'Angleterre, au christianisme, comparée avec sa pretendue réformation, trad. par *Niceron*, Paris 1729. p. 268. — p. 281. und Cobbet's Briefen über die englische Reformation, enthält eine ältere

durch Heinrich heimgesucht wurde, konnte der Papst nicht schweigen; schon im Jahre 1535 sprach Paul III. den Bann über ihn aus, der jedoch erst 1537 feierlich publicirt wurde. Worin nun eigentlich seine Suprematie bestehe, namentlich in wie weit sie sich auch auf das Lehramt erstrecke, darüber hatte Heinrich, der hiebei durch seine Schrift gegen Luther nothwendig in einige Verlegenheit gerathen mußte, wohl selbst keinen ganz klaren Begriff. Praktisch aber gestaltete sich die Sache dahin, daß wer die Suprematie des Papstes annahm und die des Königs verwarf, als Hochverräther gehängt oder enthauptet, wer aber nicht zu dem einhelligen Glauben der katholischen Kirche sich bekannte, als Ketzer verbrannt wurde [18]). Zu den ersten Opfern, welche sich das anglicanische Kirchenhaupt ausersah, gehörten seine treuesten Freunde, zwei der ausgezeichnetsten Männer ihrer Zeit, der Cardinal Fisher, Bischof von Rochester und der ehemalige Kanzler Thomas More [19]); an sie reihte sich eine große Schaar von Martyrern an, welche, als Leugner der königlichen Suprematie, Heinrichs Blutdurst auf das

---

von dem berühmten *Spelman*, The History and Fate of Sacrilege, discover'd by Examples of Scripture, of Heathens, and of Christians; from the Beginning of the World continually to this Day. 1632. gedruckt Lond. 1698.; neue Ausg. 1846. (Vergl. Hist. pol. Blätter. Bd. 20. S. S. 357. u. ff.) sehr viele interessante Notizen über die Aufhebung der Klöster und deren Folgen.

[18]) *Lingard* a. a. O. p. 405.

[19]) *Sander* a. a. O. p. 118. sqq. — *Lingard* a. a. O. p. 274—280. p. 187—293. — S. auch Rudhart, Thomas Morus. Nürnb. 1829.

Schaffot führte [20]). Aber selbst an den Todten wollte er die Nichtanerkennung der königlichen Suprematie rächen. Den heiligen Blutzeugen von Canterbury, dessen Mord Heinrich II. schwer gebüßt hatte (§. 129. S. 227.), ließ Heinrich VIII. als Hochverräther verurtheilen und dann seine Gebeine verbrennen [21]).

Obschon die sechs Artikel [22]), welche Heinrich als gesetzliche Norm, so wie das sogenannte Königsbuch [23]), das er zum Zwecke des Unterrichts verfassen ließ, wenn man von der Verwerfung des päpstlichen Primates absieht, nichts der katholischen Glaubenslehre Widersprechendes enthielten, obschon ferner die von den deutschen Protestanten gemachten Versuche, sich Heinrich anzunähern, bei diesem völlig fruchtlos waren [24]), so konnte es doch nicht ausbleiben, daß das Schisma Englands nicht auch hier zur Trennung von der Lehre der Kirche geführt hätte. Dieß geschah unter Heinrichs Nachfolger Eduard VI. [25]), und in einem weiteren Umfange, nach-

---

20) *Sander* a. a. O. p. 114. — Vergl. auch *Dodd* a. a. O. p. 342.

21) Vergl. Döllinger a. a. O. S. 594.

22) Sie bestimmten über die Transsubstantiation, die Zuläßigkeit der Communion unter Einer Gestalt, den Cölibat und die Beibehaltung der Gelübde, Privatmessen und der Ohrenbeichte.

23) Vergl. *Lingard* a. a. O. p. 413.

24) *Dodd* a. a. O. p. 119. — *Lingard* a. a. O. p. 357. — S. auch K. A. Menzel, Neuere Gesch. d. Deutschen seit der Reformation bis zur Bundesacte. Bd. 1. S. 428. u. ff. Bd. 2. S. 121. S. 177.

25) *Sander* a. a. O. Lib. II. p. 221. — *Dodd* a. a. O. p. 344. u. f. — *Lingard* a. a. O. Tom. VII. p. 21. u. ff.

dem unter Maria I. eine vorübergehende Vereinigung Englands mit dem Papste Statt gefunden hatte, unter der Regierung der Königin Elisabeth [26]. Die neun und dreißig Artikel, welche an die Stelle jener sechs getreten waren, hatten zwar die in der Succession unterbrochene Hierarchie der anglicanischen Kirche (§. 39. S. 347.) nicht gefährdet, wohl aber gewährten sie dem Calvinismus, besonders in seiner späteren arminianistischen Entwicklung, den freien Eintritt in die Glaubenslehre dieser Kirche. Zum wahren Hohne des Nachfolgers des heiligen Petrus führte Elisabeth, welche nicht bloß in ihrem Reiche, sondern auch im Auslande überall dem Protestantismus Vorschub leistete, den Titel Defensor fidei fort [27]. Daß über sie Papst Pius V. erst im Jahre 1570 den Bann aussprach [28], scheint anzudeuten, daß er bis dahin die Hoffnung, die Königin werde sich doch wieder mit der Kirche vereinigen, noch nicht ganz aufgegeben hatte, nunmehr aber sich für verpflichtet hielt, auch Seitens der Kirche den Urtheilsspruch über die That der Trennung auszusprechen.

So hatte sich der schismatische Staat in England zu einem häretischen umgewandelt. Auch hier wurde

---

[26]) *Sander* a. a. O. Lib. III. p. 315. nebst der Fortsetzung von *P. Ribadeneira.* — *Dodd* a. a. O. Tom. II. p. 1. u. ff. — *Lingard* a. a. O. p. 347. u. ff. — Döllinger a. a. O. S. 604. u. ff.

[27]) S. darüber die Bemerkungen von *Sander* a. a. O. Lib. I. p. 199. p. 201.

[28]) Durch die Bulle *Regnans in excelsis.* (bei *Sander* a. a. O. Lib. III. p. 368.). —

durchaus consequent der Gesichtspunkt festgehalten, daß nur Eine Religion die wahre seyn könne, wobei es zugleich als ein Grundsatz der Staatsklugheit festgehalten wurde, nur Eine Religion zu dulden. Zu diesem Prinzip bekannte sich namentlich Lord Burghley, Elisabeths Minister, welcher dafür hielt: „Keine Regierung könne da bestehen, wo Spaltung sey und nie könne ein Staat sicher seyn, in welchem man zwei Religionen duldete; denn es sey keine Feindschaft so groß, als die um der Religion willen, und diejenigen, welche im Dienste Gottes uneinig seyen, könnten nie in dem Dienste ihres Vaterlandes einig seyn" [29]). Elisabeth gebot daher schon im Jahre 1559 die Annahme des neuen anglicanischen Prayerbook bei Gefängnißstrafe. Da aber trotz aller Strenge der Gesetze eine große Menge von Secten in England entstanden war, so dauerte um so mehr Heinrichs VIII. System fort: Die Leugner der königlichen Suprematie und Diejenigen, welche sich nicht zur Orthodoxie der Staatskirche bekennen wollten, wurden gleichmäßig mit dem Tode bestraft; Katholiken und Dissenter mochten nun aus beiden Gründen das Schaffot besteigen.

---

[29]) Life of Lord *Burghley* (in *Peck*, Desiderata curiosa. p. 33.): He held, there cold be no government, where there was division; and that State cold never be in safety, where there was toleration of two religions. For there is no enmytie so great as that for religion; and they that differ in the service of God, can never agree in the service of their countrie. — Auch Bacon theilte diese Grundsätze. — S. Histor. polit. Blätter. Bd. 13. S. 46. — Wegen des Prayerbook s. ebend. S. 457. — Die englischen Strafgesetze gegen die Katholiken sind vollständig bei Walter, Kirchenrecht. §. 53. zusammengestellt.

In einem großen Maßstabe wurde aber dieses System nunmehr auch auf Irland ausgedehnt; Heinrich VIII., welcher zuerst den Titel eines Königs von Irland führte, hatte hier zwar einige Bischöfe zur Anerkennung seiner Suprematie verleitet, und viele Klöster aufgehoben und geplündert, allein er schien seine Herrschaft nicht für hinlänglich befestigt zu halten, um in der Verfolgung der Katholiken bis zur Hinrichtung vorzugehen [30]). Dieß geschah jedoch bald nach dem Regierungsantritte seines Sohnes Eduard VI., des damals neunjährigen Kirchenoberhauptes [31]); von jeder Schranke aber hielt sich Elisabeth [32]) befreit. So begann mit ihr die mehr als zweihundertjährige Verfolgung der irischen Katholiken und die Knechtung derselben, durch welche diese zwar in den Zustand des äußersten Elends hinabsanken [33]), desto mehr aber in

---

[30]) Vergl. *Brenan*, An ecclesiastical History of Ireland from the introduction of Christianity into that country to the year MDCCCXXIX. (2 Voll. Dublin. 1840.). Vol. II. p. 86. — S. Histor. polit. Blätter. Bd. 12. S. 111. u. ff.

[31]) *Brenan* a. a. O. p. 97.

[32]) *Brenan* a. a. O. p. 105. — Hist. pol. Blätter. Bd. 12. S. 109. u. ff.

[33]) Noch zu Ausgang des vorigen Jahrhunderts erklärte ein Gerichthof: „The laws did not presume a Papist to exist in the kingdom, nor could they breath without the connivance of Government". S. *Thomas Moore*, Memoirs of Captain Rock. Book. II. chap. 5. — Vergl. *Beaumont* Histoire d'Irlande. Paris. 1840. — S. auch Hist. pol. Blätter. Bd. 5. S. 490. u. ff. Bd. 9. S. 117. u. ff. S. 229. u. ff. S. 355. u. ff. S. 405. u. ff. S. 441. u. ff. S. 618. u. ff. — Alzog, Universalgesch. d. christl. Kirche. S. 1090.

der Anhänglichkeit an den Glauben der Kirche befestigt worden sind.

Jenes System erreichte nämlich auch unter den Stuarts nicht sein Ende. Jakob VI., dessen unglückliche Mutter Maria Stuart, als ein Opfer des Religionshasses [34]) und der Eifersucht der Königin Elisabeth gefallen war, wurde von dem Throne Schottlands durch die Ordnung der Succession auf den Englands als der erste seines Namens berufen. Erzogen in den Grundsätzen der anglicanischen Episcopalkirche hatte er sich auf dem Wege der Theorie eine noch weit höhere Vorstellung von dem göttlichen Rechte der Könige und der auf demselben beruhenden Suprematie, als die früheren Herrscher angeeignet. Er war daher auch eifrig darauf bedacht, die anglicanische Kirchenverfassung in seinem Heimathlande einzuführen. Waren hier die Katholiken seit dem ersten Auftreten des John Knox und der Begründung der Presbyterialkirche der Gegenstand der Verfolgung gewesen, so mußten sie jetzt, indem Jakob sie den Presbyterianern preis gab, dazu dienen, um diese mit seinem Kirchenthum, was freilich in Schottland keinen langen Bestand hatte, zu versöhnen [35]). Nachdem aber die kirchliche Revolution in England so viele Opfer erheischt hatte, forderte sie auch das Haupt eines Königs. Karl I., Jakobs Sohn, büßte auf dem Schaffote für seine eignen Mißgriffe, weit mehr aber für die Sünden und Laster seiner Vorgänger auf dem Throne.

---

[34]) Vergl. Hist. pol. Blätter. Bd. 1. S. 457. u. ff.

[35]) Vergl. Döllinger a. a. O. S. 619.

Schon früher, als Großbritannien, war der scandinavische Norden von der Kirche abgefallen; in Schweden, wie in Dänemark und den damit vereinigten Ländern ging die Umwandlung ebenfalls von der königlichen Gewalt aus. Dort war es Gustav Wasa (1520—1564), der in der Einziehung des Kirchengutes und in der Vernichtung der Macht des Clerus ein taugliches Mittel erkannte, seinen neu aufgerichteten, aber schwankenden Thron zu befestigen. Indem er sich zu dem Lutherthume bekannte, begann und vollendete er dieß Werk dadurch, daß er Bischöfe und Priester ihre Anhänglichkeit an den Glauben auf dem Blutgerüste zahlen ließ; bis zum Jahre 1544 hin war die katholische Kirche in Schweden so gut wie vernichtet. In Gustav's Sohn Johann III. bestieg zwar allerdings ein der katholischen Religion längere Zeit hindurch sehr geneigter, in seinem Enkel Sigismund (1592) ein katholischer Fürst den schwedischen Königsthron, allein dieser wurde von seinem Oheim Karl von Südermannland der Herrschaft beraubt, was die allgemeine Einführung der Augsburgischen Confession in Schweden zur Folge hatte [36]. Wie Gustav Wasa, so nahm auch Karl IX. die Regierung der Kirche in seine Hand; der Episcopat dauerte nur dem Namen nach fort.

Unter Karl IX. hatten die Schweden Ursache sich nach der milden Regierung Sigismunds zurückzusehnen.

---

[36]) Ausführlich hat diesen Gegenstand behandelt: Aug. Theiner, Schweden und seine Stellung zum heiligen Stuhle unter Johann III., Sigismund und Karl IX. Nach geheimen Staatspapieren. 2 Bde. Augsb. 1838. 39.

Wegen ihrer Anhänglichkeit an diesen ließ Karl IX. seine Unterthanen schaarenweise hinrichten[37]) und übertraf hierin seinen Vater Gustav Wasa, der durch seine Grausamkeit die Scenen des Schreckens in Vergessenheit bringen zu wollen schien, mit welchen einst der blutdürstige Tyrann, der Dänenkönig Christian II. ganz Schweden erfüllt hatte. Aber auch dieser hatte, nachdem er Schweden eingebüßt, in der Annahme des Lutherthums[38]) das bequeme Mittel gefunden, die Macht seines geistlichen und weltlichen Adels zu brechen. Unter seiner Regierung, so wie unter der seiner beiden Nachfolger Friedrich I. (1523—1533) und Christian III. (1534—1559) wurde sowohl in Dänemark, als auch in Norwegen und Island durch Hinrichtung der eifrigsten Anhänger der Kirche oder durch andre Gewaltthaten der neuen Lehre der Sieg verschafft[39]).

---

[37]) Ein sehr seltenes Buch: „Herzog Karls Schlachtbank" welches noch unter Karls IX. Regierung erschien und für dessen Autor dieser seinen Neffen den Grafen Axel Stenson Leijonhufond hielt, gibt ausführliche Kunde von des Königs Schreckensherrschaft. Die Zahl Derer — „welche der Herzog Karl entleiben, enthaupten und rädern lassen in Schweden und Finland und sonst Ursache war, daß sie um Gut und Leben gekommen, von 1595—1611" wird daselbst auf 66977 angegeben. — Vergl. Kirchliche Briefe aus dem Norden in der Sion Jahrg. 1841. N. 109. S. 994. — S. Alzog a. a. O. S. 836.

[38]) S. Dahlmann, Geschichte von Dänemark. Bd. 3. S. 350. u. ff. —

[39]) Vergl. Döllinger a. a. O. S. 495. u. ff. — Walter, Kirchenrecht. §. 31. — Sparschuh, in dem Artikel: Dänemark in dem Bonner Kirchenlexikon. Bd. 2. S. 272. — Ueber die Zustände Dänemarks unmittelbar nach der Glaubenstrennung s. Döllinger, Die Reformation, ihre innere Entwicklung und ihre Wirkungen. Bd. 2. S. 670. u. ff.

Der aus Wittenberg herbeigerufene Bugenhagen, der den König (1537) krönte, verfaßte die neue Kirchenordnung durch welche der bereits erfolgte Uebergang der Kirchengewalt in die Hände der weltlichen Obrigkeit vollständig als Prinzip anerkannt wurde. Der damals schon seiner Bedeutung beraubte Episcopat ist auch in späterer Zeit nicht wiederbelebt worden, wenn gleich die dänischen Superintendenten den Titel: Bischöfe wieder angenommen haben.

Jener Uebergang der Kirchengewalt an die Könige war also auch hier, wie in England und Schweden, nicht die Folge des Abfalles von dem Glauben der Kirche, sondern vielmehr wurde die Usurpation jener Gewalt durch die weltliche Obrigkeit die Veranlassung zur Glaubenstrennung. Nach deren eigentlicher Heimath, nach Deutschland, wo sich die Verhältnisse zwischen Kirche und Staat in einer viel complicirteren Weise entwickelten, ist nunmehr vorzugsweise der Blick hinzuwenden und zunächst darzuthun, wie sich hier die Dinge praktisch gestaltet haben, sodann zu zeigen, in welcher Weise die sehr einflußreich gewordene Theorie diese Gestaltung zu rechtfertigen sich bemüht hat.

b. Deutschland.

§. 139.

1. Entwicklung der landesherrlichen Kirchengewalt bis zum Augsburger Religionsfrieden vom Jahre 1555.

Von der unumgänglichen Nothwendigkeit einer Reformation der Kirche möchte zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts wohl kein Volk mehr als das deutsche durchdrungen gewesen seyn. Es hatte sich dieses Gefühl allen

Classen der Gesellschaft mitgetheilt und war in den unteren Schichten derselben um so lebendiger, je schwerer die Armen mit der Schwelgerei der Reichen, am Wenigsten mit der des Clerus, sich auszusöhnen vermögen. Der Widerspruch der Sitten der Geistlichkeit mit ihrem Amte, die fortwährenden Reibungen zwischen den weltlichen und geistlichen Obrigkeiten und die oben bereits geschilderte Stellung (§. 134. S. 325.), in welche Rom zu den Völkern allmählig gerathen war, waren die Ursachen, warum gegen die gesammte Hierarchie, mit dem Papste an der Spitze, eine allgemeine Erbitterung herrschend geworden war. Wie diese die geistliche Gewalt überhaupt als ein drückendes Joch, so ließ das lebhaft erregte Nationalgefühl die päpstliche Regierung als eine anmaßliche Fremdherrschaft erscheinen. Darum mußte derjenige, welcher es wagte gegen den Papst und das verhaßt gewordene „Pfaffenthum" kühn in die Schranken zu treten, allgemein als ein Held und ein Befreier gefeiert werden. Es hätte hierbei nicht einmal großer Beredsamkeit bedurft, um den vorhandenen Zündstoff zur hellen Flamme auflodern zu machen und sie gegen das gesammte Gebäude der Hierarchie hinzuwenden [1]).

---

[1]) Außer der oben §. 134. Note 32 erwähnten Schrift: Studien und Skizzen" liefert besonders reichhaltiges Material für die Reformationsgeschichte: K. A. Menzel, Neuere Geschichte der Deutschen von der Reformation bis zur Bundesacte. 12. Bände. Breslau 1826—1848.; ein ausgezeichnetes Werk, welches zwar Viele durch Schweigen und Ignoriren todt zu machen sich bemüht haben (vergl. Vorrede zu Bd. 12. Abth. 2. S. VI. VII.), welches aber dennoch eine ganz neue Bahn in der Behandlung der neueren deutschen Geschichte gebrochen hat. — Zur Charakteristik jenes

Mit allen Eigenschaften begabt, um auch in ruhigeren Zeiten das Volk zu begeistern, trat Luther wider den Papst und die römische Kirche lehrend auf und alsbald wurde er von allen Seiten, von Gelehrten und Ungelehrten, als der Reformator der Kirche, als ein zweiter Paulus begrüßt [2]). Er wurde ganz und gar der Mann des Volkes und so sehr von der Macht des Zeitgeistes getragen, daß die wider ihn ausgesprochene Reichsacht eben so wenig fruchtete, als der zuvor über ihn verhängte Bann der Kirche. Luthers Unternehmen trug aber Nichts weniger als den Charakter an sich, daß es zur Befestigung und Vergrößerung der landesherrlichen Macht dienen sollte; dennoch ist dieß gerade eines der Hauptresultate desselben geworden. Eben hierin bietet sich aber gemäß der Aufgabe dieses Buches diejenige Seite jener Ereignisse, welche hier wesentlich in Betracht zu ziehen ist; die Erörterung der dogmatischen Streitigkeiten, so wie die Entwicklung der Aufeinanderfolge der Thatsachen im Einzelnen, so weit diese nicht den obigen Gegenstand betreffen, gehört nicht hieher.

Zeitalters dient ganz vorzüglich: Döllinger, die Reformation, ihre innere Entwicklung und ihre Wirkungen. Bd. 1. Regensb. 1846. Bd. 2. 1848. — S. auch Riffel, Christliche Kirchengeschichte der neuesten Zeit. Bd. 1. Mainz 1841. Bd. 2. 1842. Bd. 3. 1847.

[2]) Merkwürdig sind in dieser Beziehung die Aeußerungen von G. Wizel, Joh. Crotus Rubeanus, Staupitz, Wilibald Pirkheimer, und Ulrich Zasius, welche Männer, längere Zeit Luthers Freunde, sämmtlich im Schooße der katholischen Kirche gestorben sind. Vergl. Döllinger a. a. O. Bd. 1. S. 20. 139. 154. 162.174.

Kraft der Auctorität und Vollmacht, welche Luther sich und sein bald sehr zahlreich gewordener Anhang ihm beilegte, hatte er den Kampf gegen die Auctorität und die Vollmacht der römischen Kirche begonnen. Dieser Kampf konnte seinem Prinzip nach nicht die Bedeutung haben, daß das Lutherthum der römischen Kirche nur einen Theil ihres Bereiches streitig machte, sondern es mußte sich in dieser Hinsicht ein viel weiteres Ziel stecken. Indem es jene Kirche als die des Antichrists verwarf[3]) begann es einen wirklichen Vernichtungskampf gegen dieselbe und rief, mit Gestattung eines jeden Mittels[4]), alle Christen ohne Unterschied zu diesem Kampfe auf. Demgemäß wollte sich das Lutherthum als die von Christus gestiftete und zur Seligkeit nothwendige Kirche[5])

---

[3]) Zuerst in Luthers Schrift gegen den römischen Theologen Ambrosius Katharinus. S. Menzel a. a. O. Bd. 1. S. 84. Nicht lange vor seinem Tode gab Luther in dem trübsinnigen Unmuthe, dem er fast erlag (Döllinger a. a. O. Bd. 1. S. 338. u. ff. — Menzel a. a. O. Bd. 2. S. 444.) seine Schrift: „Wider das Papstthum zu Rom, vom Teufel gestift" heraus. Menzel a. a. O. Bd. 2. S. 352. S. die folgende Note.

[4]) Luther schrieb im Jahre 1520 an Joh. Lange: Nos hic persuasi sumus, Papatum esse veri et germani Antichristi sedem, in cujus deceptionem et nequitiam ob salutem animarum nobis omnia licere arbitramur. — Vergl. Menzel a. a. O. Bd. 4. S. 55. — S. auch Riffel a. a. O. Bd. 1. S. 117. u. f. S. 139. u. f.

[5]) Demgemäß sagt auch die *Apol. Confess.* IV. d. eccles. Neque vero pertinet (promissio salutis) ad illos, qui sunt extra ecclesiam Christi, ubi nec verbum nec sacramenta sunt, quia regnum Christi tantum cum verbis et sacramentis existit.

auch völlig in den Besitz der von jener vermeintlich usurpirten Herrschaft setzen [6]). Es mußte daher auch für sich die Vollmachten Christi in Anspruch nehmen; in sich selbst mußte es die Auctorität suchen und behaupten, welche die wahre Lehre verkündet und rein erhält, die Sacramente spendet und das christliche Volk leitet und erzieht. Luther selbst war demgemäß für die ganze Neuerung der Ausgangspunkt; an seine Person knüpfte sich daher für die ihm treu bleibenden Anhänger ein so großes Ansehen, wie es nur irgend jemals den Päpsten hat zu Theil werden können [7]). Er betrachtete sich auch als das Oberhaupt der neuen Kirche und hielt seine Lehre für so unfehlbar, daß er geradezu die Alternative aufstellte: entweder er oder seine Gegner müßten dereinst in der Hölle schmachten [8]). Ausgegangen zwar von dem Prinzip der Lehr-

---

[6]) Vergl. Menzel a. a. O. Bd. 1. S. 320. u. f.

[7]) Vergl. G. Wizel, von der christlichen Kirche (bei Döllinger a. a. O. Bd. 1. S. 151.).

[8]) Luthers Werke (Walchsche Ausg. Bd. 19. S. 507.): „Denn so wir glauben, daß unser Herr Jesus wird am jüngsten Tage Gericht halten über uns alle, wie kann ein elenderer Mensch sein, denn der Luther, so er unrecht hat und falsch lehret? Solcher Glaube vom Gericht wird ihm gewißlich nicht viel guter Stunden lassen. Wiederum, wie kann ein seligerer Mensch seyn, denn der Luther, so er recht hat und christlich lehret? Solcher Glaube vom Gericht kann ihm nicht viel böser Stunden lassen. Weil nun das gewiß ist, daß entweder der Luther oder sie müssen ewiglich in dem höllischen Feuer brennen und braten, müssen ja die fröhlich sein, die gewiß sind, daß sie recht haben, und die erschrecken, die ungewiß sind oder wissen, daß sie unrecht haben. Denn so

freiheit nahm Luther für seine Lehre die Auctorität des Kirchenglaubens [9]) in Anspruch. Seine Meinung von der ihm zustehenden der päpstlichen gleichkommenden Gewalt gab er aber auch noch in anderer Weise kund. So gebot er [10]) im Jahre 1542 dem Churfürsten Johann Friedrich und dem Herzog Moritz von Sachsen von ihrem Kampfe, den sie wegen der Stadt Wurzen begonnen hatten, abzustehen und mahnte die Vasallen beider, ihnen den Lehndienst zu verweigern. So weit war in der bekannten Streitigkeit der beiden Könige Philipp August und Johann ohne Land Papst Innocenz III. nicht gegangen (§. 129. S. 229.), auch läßt sich nicht verkennen, daß dieser eifriger und auf eine mehr dem göttlichen Rechte entsprechende Weise sich der Königin Ingeburg angenommen hat, als Luther der Gemahlin des Landgrafen Philipps von Hessen, als er in Gemeinschaft mit Bucer sein Gutachten zu Gunsten der Zulässigkeit der Doppelehe abgab [11]).

---

gewiß als Cain und Juda in der Hölle seyn müssen, so gewiß ist's auch, als wäre es bereits da, daß der Luther oder seine Feinde müssen in der Hölle seyn, welche unrecht haben; da wird ja nichts anders aus, das weiß ich für wahr. Aber davon genug, denn man glaubt das nicht, es ist zu nah und zu ferne." — Riffel a. a. O. Bd. 1. S. 358. — Vergl. Menzel a. a. O. Bd. 2. S. 408.

9) Vergl. Menzel a. a. O. Bd. 1. S. 262. u. ff. S. 456. u. ff. — Vergl. S. 465. u. 479.

10) Vergl. Menzel a. a. O. Bd. 2. S. 296. u. ff.

11) Menzel a. a. O. Bd. 2. S. 180. u. f. Histor. polit. Blätter. Bd. 17. S. 224. u. ff. S. 449. u. ff. — Döllinger a. a. O. Bd. 2. S. 42. u. ff.

Es hatte sich indessen um diese Zeit das Lutherthum bereits in mehrfacher Rücksicht von seinen ursprünglichen Fundamenten entfernt. Folgerichtig wäre es gewesen, der römischen Kirche gegenüber stets den Standpunkt festzuhalten, auf welchen sich im Jahre 1529 die der neuen Lehre anhängenden Reichsstände gestellt hatten, als sie gegen den Beschluß des Reichstages zu Speyer [12]), wonach alle weiteren Neuerungen bis zum künftigen Concil unterbleiben sollten, feierlich protestirten [13]). Drei Jahre später wurde der Religionsfrieden zu Nürnberg, wo die Frage entstand, ob derselbe sich auch auf die künftig zum Protestantismus übertretenden Stände beziehen sollte [14]), auf einer ganz andern Basis dahin abgeschlossen: daß bis zum künftigen Concil oder einer neuen Reichsversammlung „keiner der Stände den andern des Glaubens wegen beleidigen oder bekriegen, sondern vielmehr ein jeder dem andern mit rechter Freundschaft und christlicher Liebe begegnen solle“ [15]). Es geschah ganz besonders auf Lu-

---

[12]) Reichsabschied von Speyer. §. 3. §. 4.

[13]) Menzel a. a. O. Bd. 1. S. 316.

[14]) Vergl. Menzel a. a. O. Bd. 1. S. 434. u. ff. — Riffel a. a. O. Bd. 2. S. 472.

[15]) Vollständig lautet die Bestimmung des Friedens: (Hortleder von den Ursachen des deutschen Kriegs. B. 1. Kap. 10. S. 68.): „Daß die Röm. Majest. gnädiglich bewilliget, einen gemeinen bewilligten Frieden, zwischen ihrer Majest. vnd allen Ständen des heiligen Römischen Reichs Teutscher Nation, Geistlichen und Weltlichen, aufzurichten, biß zu einem gemeinen, freien, Christlichen Concilio, oder so das seinen Fortgang nicht haben

thers Veranlassung, der auf seinen Landesherrn Johann den Beständigen einen unbeschränkten Einfluß ausübte [16]), daß man sich auf diese Bedingungen einigte. Hat hierbei auf Luther die Liebe zum Vaterlande eingewirkt, indem er auf solchem Wege demselben den Frieden sichern zu können hoffte, so ist dieses Gefühl zu ehren; allein es entsprach nicht den Grundsätzen der erobernden „Kirche Christi", den Besitzstand der „Kirche des Antichrists" anzuerkennen.

Mehr jedoch als jenes scheint noch ein andres Motiv mitgewirkt zu haben, welches selbst wiederum mit dem Grundsatze der Nothwendigkeit der neuen Lehre für die Seligkeit im Zusammenhange stand und in so fern wenigstens den Vorzug größerer Consequenz für sich hatte. Sobald das Lutherthum als die alleinseligmachende Wahr-

---

würde, biß die gemeinen Stände des Reichs, auff eine gelegene Mahlstatt wider berufft vnd beschrieben würden. Daß hinzwischen demselben Concilio oder daß die Stände wider zu einander kommen und anders berathschlagt wird, keiner den andern deß Glaubens, noch sonst keiner andern Vrsache halben beleydigen, bekriegen, berauben, fahen, vberziehen, belägern, auch darzu durch sich selbst, vder jemals anders von seinetwegen, nicht dienen, noch einige Schlösser, Stätte, Märkte, Befestigungen, Dörffer, Höff oder Weyler absteygen, oder ohne das andern Willen, mit gewaltiger That freventlich eynnemen, oder gefährlichen mit Brand, oder andern Wegen dermaßen beschädigen, noch niemands solchen Thätern Rath, Hülff, vnd in andern weiß, keinen Beystand oder Fürschub thun, auch sie wissentlich vnd gefährlich nicht beherbergen, behausen, etzen, träncken, enthalten oder gedulden, sondern ein jeder den andern mit rechter Freundschaft und Christlicher Liebe meynen solle".

16) Menzel a. a. O. Bd. 1. S. 437. u. ff.

heit auftreten wollte, so mußte es nicht bloß gegen die katholische Kirche, sondern auch gegen jede andre Lehre unduldsam seyn. Luther hatte aber seine ausschließliche Sendung nicht auf eine übernatürliche Weise dargethan [17]), es glaubten daher auch Andre dieselbe Lehrvollmacht gleich ihm zu besitzen, und so geschah es, daß theils einzelne seiner Anhänger, wie Karlstadt [18]), weiter gingen als er und von ihm sich emancipirend abtrünnig wurden, theils auch andre Lehrer als Reformatoren selbstständig auftraten. Es machte sich hier ein durchaus natürliches Gesetz, als die Folge der Trennung von dem wahren Mittelpunkte der Kirche in seiner vollsten Kraft geltend. So wie die jeden Berufes entbehrende Synode von Pisa statt das Schisma zu heben, dasselbe durch die Wahl eines dritten Papstes erweiterte (§. 31. S. 254.), so konnte die von Luther ausgegangene Trennung von dem Glauben der Kirche unmöglich die Kraft haben, weiteren Trennungen vorzubeugen. Jeder Versuch, der in dieser Beziehung Seitens des Lutherthums gemacht wurde, mußte sogleich den Vorwurf eines völlig unberufenen Glaubensdespotismus nach sich ziehen [19]). Insbesondere aber

---

[17]) S. darüber die Aeußerungen des Erasmus in seiner Schrift über den freien Willen bei Menzel a. a. O. Bd. 1. S. 140. — Vergl. oben §. 96. S. 388.

[18]) Riffel a. a. O. Bd. 1. S. 297. u. ff. — Menzel a. a. O. Bd. 1. S. 47. S. 252. u. ff. —

[19]) Daher veranlaßte auch Luther sogleich Karlsstadts Verfolgung (Riffel a. a. O. Bd. 1. S. 332. S. 403.) und Zwingli sagte in seiner „Unterrichtung vom Nachtmahl Christi" (Zürich 1526)

trat dasselbe der Lehre Zwingli's, welcher, ungefähr zur gleichen Zeit mit Luther, in der Schweiz seine Laufbahn als Reformator begonnen hatte, schroff entgegen. Auch Zwingli hatte bald einen großen Anhang gewonnen, wovon die Folge war, daß die ganze Schweiz sich in zwei Heerlager theilte, indem einzelne Cantone, und zwar vorzüglich die Urschweiz, dem Glauben der Kirche treu blieben. Aber auch nach Deutschland hinüber verbreitete sich Zwingli's Lehre und als auf dem Reichstage zu Augsburg von den protestirenden Ständen ihre Confession übergeben wurde (1530), legten die vier Städte Straßburg, Lindau, Memmingen und Constanz ebenfalls eine mehr zu den Grundsätzen des schweizerischen Reformators hinneigende Confession[20]) vor. Zwingli selbst, der auch ein Glaubensbekenntniß nach dem Augsbur-

---

mit Recht von den Lutheranern: „Sie schreien, wir seyen Ketzer, die man nicht anhören müße; sie verbieten unsere Schriften; sie fordern die Obrigkeit auf, unserer Lehre mit aller Macht zu widerstehen. Verfuhr der Papst anders, so oft die Wahrheit ihr Haupt erheben wollte?“ S. Menzel a. a. O. Bd. 1. S. 273. vergl. auch S. 480. — Unter vielen andern ein späteres Zeugniß bei Döllinger a. a. O. Bd. 2. S. 177. Wegen der Verdammung Schwenkfelds durch die Theologen zu Schmalkalden s. ebend. Bd. 1. S. 237. — Ueber Melanchthons Grundsätze in dieser Beziehung s. Döllinger a. a. O. Bd. 1. S. 388. u. ff.

[20]) Die sogenannte Confessio Tetrapolitana (bei *Augusti*, Corpus libr. symbol. p. 327.). — Vergl. Dieringer, in dem Artikel: Bekenntnißschriften im Bonner Kirchenlexikon. Bd. 1. S. 589. — Die Augsburger Confession war nur von zwei Städten, Nürnberg und Reutlingen unterzeichnet. S. Menzel a. a. O. Bd. 12. Abth. 2. S. 215.

ger Reichstage hingeschickt hatte [21]), erachtete die Verschiedenheit seiner Lehre von der Luthers, namentlich in Betreff der Gegenwart Christi in dem Abendmahl, nicht für so wesentlich, um nicht mit ihm gemeinschaftlich den Kampf gegen die katholische Kirche führen zu können, allein Luther verabscheute diese Gemeinschaft ganz und gar [22]). Die Besorgniß nun, die Sacramentirer, mit welchem Namen die Anhänger Zwingli's von ihren Gegnern bezeichnet zu werden pflegten, könnten auch zu einer Anerkenntniß im Reiche kommen, leitete Luther ganz augenscheinlich dazu hin, doch lieber noch sich in ein äußerlich friedliches Vernehmen zu den Katholiken zu stellen [23]). Er war deßhalb zur Zeit der Augsburgischen Confession mit Melanchthon auch gar nicht abgeneigt, in dem Papste, selbst wenn er der Antichrist seyn sollte, ein schwer zu entbehrendes Ordnungsprinzip anzuerkennen [24]). Andrer-

---

[21]) Melanchthon erklärte Zwingli wegen seiner Abendmahlsansicht für verrückt. S. Menzel a. a. O. Bd. 1. S. 366.

[22]) S. Menzel a. a. O. S. 272. u. ff. — Nach dem Siege der Katholiken bei Cappel bedauerte Luther nichts mehr, als daß sie nicht alle „Sakramentischen" vernichtet hätten. S. ebend. 286.

[23]) Menzel a. a. O. Bd. 1. S. 444, der jedoch den Accent hauptsächlich auf Luthers vaterländische Gesinnung legt.

[24]) Melanchthon sagte in seinem die Unentbehrlichkeit des bischöflichen Regiments erweisenden Gutachten: „Es sey gefährlich eine alte Einrichtung ohne große und wichtige Gründe umzustürzen, und wenn gleich der Papst der Antichrist seyn sollte, so könne man doch unter ihm, wie die Israeliten unter dem Pharao leben, wenn er nur die reine Lehre von Gott und den rechten Gebrauch der

seits war aber auch jene Annäherung Zwingli's eine Inconsequenz; seine Lehre mußte sich ebenfalls als die alleinseligmachende hinstellen, denn eine andere ist überhaupt auf dem Gebiete der Religion nicht zu brauchen. Jenes blieb auch nicht aus und sowohl die Bekenntnißschriften, welche auf Zwingli's Lehre beruhen [25]), als diejenigen, welche aus der noch rationalistischeren Richtung des seit 1536 zu Genf lehrenden Calvin hervorgegangen sind [26]), haben jenes Prinzip auf das Unverholenste ausgesprochen, die Reformatoren selbst aber durch Veranlassung von Hinrichtungen Andersglaubender praktisch gemacht. Auf den Rath der lutherischen Theologen wurden viele Wiedertäufer enthauptet, auf Zwingli's Anstiften die Sectirer, die sich in Zürich von ihm absonderten, durch den Magistrat ersäuft, auf Calvins Aufforderung, welcher Melanchthon seinen Beifall zollte, Servede verbrannt [27]).

Statt Einer gab es nun mehrere die Unfehlbarkeit und Nothwendigkeit für sich in Anspruch nehmende Kirchen, von

---

Sakramente nicht anfechte". Dem fügte Luther mit eigner Hand bei: „Ja, wenn der Papst solches wollt, wie gesagt, eingehen, so achte ich, wir Lutherischen wollten seine Ehre und Obrigkeit besser helfen schützen und handhaben, denn der Kaiser selbst und alle Welt; denn wir könnten's thun ohne Schwert mit Gottes Wort und Kraft, welches der Kaiser mit der Faust ohne Gottes Wort und Kraft nicht erhalten kann." — Vergl. Menzel a. a. O. Bd. 1. S. 379.

[25]) *Conf. Helvet.* III. c. 5. (bei *Augusti* a. a. O. p. 105.). —

[26]) *Conf. Helvet.* I. c. 17. (bei *Augusti* a. a. O. p. 53.). — *Conf. Gallic.* c. 28. p. 121. — Vergl. Walter, Kirchenrecht §. 34. —

[27]) Vergl. Hist. pol. Blätter. Bd. 13. S. 47.

denen außer Jener, der katholischen, keine das Recht hatte, die übrigen am Lehren oder die Entstehung noch anderer zu verhindern.

Durch diese Verwirrung, zu welcher andere auf dem politischen Gebiete hinzukamen, sah sich das Lutherthum in eine solche Bedrängniß versetzt, daß es auch noch in einer andern Weise, als in der vorhin geschilderten, genöthigt war, sich von seiner ursprünglichen Basis zu entfernen. Bei seinem ersten Beginne wurde es durch die Begeisterung des Volkes getragen, ja diese fand selbst da, wo sie sich nicht bloß gegen die Auctorität der Kirche, sondern auch gegen die der weltlichen Obrigkeit richtete, eine Zeit lang durch Luthers Wirken in Rede und Schrift um so mehr eine reichliche Nahrung, als derselbe überhaupt den Grundsatz aufstellte, daß die Unterthanen nicht zu gehorchen brauchten, wenn die Obrigkeit wider das Evangelium sey [28]). Allein weder ließen sich diese durch Luthers Lehre von der christlichen Freiheit hervorgerufenen [29]) Stürme, welche in dem Bauernkriege [30]) und in Thomas Münzers theokratischem Schreckensregiment [31])

---

[28]) Luther's Schrift, von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sey (Walchsche Ausgabe. Bd. 10. S. 426.). — Vergl. Riffel a. a. O. Bd. 1. S. 361.

[29]) Riffel a. a. O. Bd. 1. S. 404. u. ff.

[30]) S. darüber: Studien und Skizzen. S. 230. u. ff. — (Histor. polit. Blätter. Bd. 6. S. 321. u. ff Bd. 7. S. 176. u. ff.) — Vergl. Menzel a. a. O. Bd. 1. S. 167. — Riffel a. a. O. S. 464. u. ff. —

[31]) Studien und Skizzen. S. 384. u. ff. (Histor. polit. Blätter. Bd. 7. S. 238. u. ff.). — Menzel a. a. O. Bd. 1. S. 139. u. ff. —

austobten, noch jene verschiedenen der lutherischen sich gegenüberstellenden Lehren wieder mit dem bloßen Worte beschwichtigen. So wurde Luther, dessen frühere Verbindung mit der raublustigen Reichsritterschaft [32]) nach dem Sickingischen Kriege abgebrochen war, unwillkührlich dahin gedrängt, auch seinen Zusammenhang mit den demokratischen Elementen, die ihn emporgehoben, ja in denen sein ganzes Unternehmen wurzelte, zu zerreißen. Zur Bekämpfung der aufrührerischen Bauern, unter welche „die Büchsen sausen zu lassen“ er dringend empfahl, mehr aber noch zur Aufrechterhaltung seines Lehrsystems und seiner Kirche sah er sich genöthigt, die weltliche Gewalt herbeizurufen (Note 19) und ihr zuletzt das Kirchenregiment zu überliefern. Indem auf diese Weise der Mann des Volkes der Mann der Fürsten [33]) wurde, gegen die er früher die gröbsten Reden geführt hatte (Note 36), und diese nunmehr die „Erbschaft des Looses“ antraten, welches der Geistlichkeit in der älteren Verfassung gehört hatte [34]), trat zugleich das Lutherthum in ein ganz neues Stadium seiner Entwicklung ein.

Es war der Sache Luthers bei seinem ersten Auftreten unstreitig sehr förderlich gewesen, daß der Chur-

---

[32]) Ueber Luthers Verhältniß zur Reichsritterschaft. Studien und Skizzen. S. 134. u. ff. (Histor. polit. Blätter. Bd. 4. S. 134. u. ff.). Histor. polit. Blätter. Bd. 4. S. 257. — Riffel a. a. O. Schlußcapitel d. ersten Bandes. (1te Aufl. 8s 2te: 12s.). —

[33]) Menzel a. a. O. Bd. 1. S. 215. u. ff. — Vergl. auch G. Wizel bei Döllinger a. a. O. Bd. 1. S. 119. u. ff. —

[34]) Menzel a. a. O. Bd. 5. S. 4.

fürst Friedrich der Weise von Sachsen, vorzüglich auf Erasmus' Empfehlung [35]), sich für ihn interessirt hatte. Allein vielleicht sehr bald wäre Luther mit seinem Landesherrn in einen Conflict gerathen [36]), da derselbe dem weiteren Fortgange der Neuerungen in Betreff des Gottesdienstes, besonders der Abschaffung der Messe, durchaus entgegen war [37]). Friedrichs Tod (1525) trat dazwischen; an seinem Nachfolger, Johann dem Beständigen († 1532) fand Luther einen begeisterten Anhänger an seine Person und Sache, der auch nicht lange mehr zögerte, die begehrten Neuerungen in seinem Lande durchzuführen. Zugleich aber sah sich Luther genöthigt, ihn schon damals aufzufordern, gegen die einbrechenden Verwirrungen in Lehre, Sitte und Zucht einzuschreiten und was früher durch päpstlichen Bann erreicht worden war, jetzt durch

---

[35]) Menzel a. a. O. Bd. 1. S. 55. S. 78. — Ueber des Erasmus Sinnesänderung, ebend. S. 136. — S. auch Döllinger a. a. O. Bd. 1. S. 8. u. ff. — Riffel a. a. O. Bd. 2. S. 250. u. ff.

[36]) Damals sagte Luther in seiner Schrift an das Thumcapitel: „Was kümmert uns der weltliche Fürst". — S. Menzel a. a. O. Bd. 1. S. 160. und wider die zwei kaiserliche Edicte: „Unsere Fürsten seind verlogen und verstockt, seind Leuth die kein Vernunft haben, sondern teutsche Bestien". „In kein weg last uns bereden, daß wir den Fürsten gehorsam seyn, daß wir aintzwer in Krieg ziehen oder etwas wider den Türken geben, denn der Türk ist zehnmal frömmer und weiser als unsere Fürsten, was sollten die Narren für Glück wider den Türken haben". In der oben Note 28 angeführten Schrift heißt es noch: „Sie sind gemeiniglich die größten Narren und ärgisten Buben auff Erden". — Mit dem Jahre 1525 hört dieser Ton ganz auf.

[37]) Menzel a. a. O. Bd. 1. S. 164.

seine landesherrliche Gewalt, als oberstes Haupt, ins Werk zu setzen [38]). Der Churfürst ließ nunmehr durch eine aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehende Commission eine Kirchenvisitation vornehmen [39]). Damit war die Lossagung von der bischöflichen Gewalt ausgesprochen und zugleich ein provisorischer Zustand herbeigeführt, aus welchem sich auf einem neuen Fundamente erst wiederum eine Kirchenverfassung herausbilden sollte. Luther wollte, sich hiebei auf den Standpunkt der alten Kirche stellend, zwar noch immer die beiden Gewalten, geistliche und weltliche, von einander geschieden wissen und sich und seinen Theologen die erstere vorbehalten [40]); seine Absicht ging unstreitig nur darauf hin, die weltliche Obrigkeit zum schützenden Dienste der Kirche herbeizurufen [41]). Allein sehr bald zeigte es sich, daß eine solche Stellung zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt auf dem Boden des neuen Kirchenthums prak-

---

38) Menzel a. a. O. Bd. 1. S. 236. —

39) Instruction und Befelch dorauff die Visitatores abgefertigt sein. 1527. bei Richter, die Grundlage der lutherischen Kirchenverfassung (in Reyscher und Wilda, Zeitschrift für deutsches Recht. Bd. 4. S. 45. u. ff.). und in dessen evangel. Kirchenord. d. sechsz. Jahrh. Bd. 1. S. 77. u. ff.

40) Wie Luther die Sache eigentlich angesehen wissen wollte, bezeugt einer seiner Briefe an den Churfürsten (bei Menzel a. a. O. Bd. 1. S. 338.): „Wolan, lieber Herzog Johann, da befehle ich dir meinen edelsten Schatz, mein Paradies (das junge im Katechismus wohl unterrichtete Volk), du sollst Vater über sie seyn. Denn unter Deinem Schutz und Regiment will ich sie haben und dir die Ehre anthun, daß du mein Gönner und Pfleger seyn sollst".

41) Vergl. Riffel a. a. O. Bd. 1. S. 140,

tisch unmöglich sey [42]). Bei der großen Bereitwilligkeit, welche die weltliche Obrigkeit zu allen Zeiten gezeigt hat, die Gränzen ihrer Sphäre zu überschreiten, war selbst die organisch gegliederte Hierarchie der katholischen Kirche nicht im Stande gewesen, sie von weitern Uebergriffen zurückzuhalten; um so weniger war dieß möglich, wo ein Zustand der Auflösung aller Ordnung eingetreten war, wo eben, da keine rechtmäßige Kirchengewalt da war, das einzige Ordnungsprinzip in der von Gott, aber nicht hiezu, geordneten weltlichen Gewalt lag. Traf diese, wie es der Drang der Umstände erheischte, die provisorischen Maßregeln, so entwickelte sich hieraus von selbst auf der Basis der landesherrlichen Gewalt die neue Kirchenverfassung [43]). Die weltliche Obrigkeit, welcher hier durch die Macht der Umstände die nämliche Rolle, wie sie ihr beim Gallicanismus und Febronianismus zugetheilt wurde [44]), übernahm einstweilen in Betreff der Jurisdiction,

---

[42]) Die gegen Stahl (die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten) gerichtete Ausführung von Richter a. a. O. S. 14. u. ff. ist in Betreff der Absicht der Reformatoren vollkommen begründet. Allein, war diese nach einer inneren Naturnothwendigkeit damals nicht durchzuführen, so möchte es heute zu Tage selbst dann nicht der Fall seyn, wenn ein Fürst auf die durch dreihundertjährigen Besitzstand begründeten Rechte sogar freiwillig Verzicht leisten wollte. Dazu kommt, daß nunmehr jene Kirchengewalt so sehr mit der landesherrlichen verwachsen ist, daß der Scheidungsprozeß diese in ihrem innersten Lebensprinzip verletzen würde.

[43]) Vergl. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts. Bd. 1. S. 251.

[44]) Vergl. oben §. 135. S. 354. §. 136. S. 371. —

bald auch hinsichtlich der Lehre [45]), die bischöflichen, ja zum Zwecke der nothwendigen Einheit, jede in ihrem Territorium, die päpstlichen Rechte. Schon Luther, der gegen den Sektengeist und das Treiben der Demagogen in der zunehmenden Verwirrung seine Zuflucht in dem landesherrlichen Schutze gesucht hatte, konnte sich über die neue große Gefahr, die von dieser Seite her seinem Kirchengebäude drohte, keinen Augenblick mehr täuschen [46]). Allein er hatte den weltlichen Behörden schon viel zu viel Macht einräumen müssen, als daß diese noch irgend geneigt gewesen wären, jenen Klagen, in welche der Reformator ausbrach, Gehör zu geben, und auf seine Vorstellungen wieder von dem neu erworbenen Boden zurückzuweichen. Niemand aber hatte die Wichtigkeit dieses weltlichen Kirchenregiments für die politische Bedeutung des Staates, dessen Verwaltung er leitete, gleich zu Anfang besser zu würdigen gewußt, als der chursächsische Kanzler Georg Brück [47]). Er war in jener Zeit die Seele der landesherrlichen Bestrebungen auf dem kirchlichen Gebiete geworden, und wenn daher bei den Theologen sich hin und wieder eine gewisse Neigung kund gab, sich der älteren Kirchenverfassung anzunähern (s. oben S. 424.), so zeigte sich gerade von der weltlichen Seite her ein sehr heftiges Widerstreben dagegen [48]).

---

45) S. Eichhorn a. a. O. S. 249.

46) Vergl. Menzel a. a. O. Bd. 2. S. 417.

47) Vergl. über ihn Menzel a. a. O. Bd. 1. S. 337. u. ff. Bd. 2. S. 19.

48) Vergl. Menzel a. a. O. Bd. 2. S. 380.

Längst der Hierarchie feind, erachtete man die Aneignung der bischöflichen und päpstlichen Rechte, welche durch den für verdienstlich erklärten Kampf gegen die Hierarchie so leicht gemacht worden war, für einen großen Gewinn, den man um keinen Preis wieder aus den Händen geben wollte. Dieser Kampf war aber nicht etwa zur Vermehrung der deutschen Freiheit, sondern lediglich zur Befestigung der Territorialherrschaft geführt worden [49]) und man dachte daher um so weniger daran, der Idee von einem Dienste, welchen etwa der Landesherr einer neben ihm bestehenden Kirchengewalt zu leisten habe, Raum zu geben. Im Gegentheil, die Landesherren wollten selbst die Kirchenoberhäupter seyn, wie denn auch außerhalb Deutschlands diese Verhältnisse ganz richtig gewürdigt wurden, indem Heinrich VIII. sich die deutschen Fürsten bei der Begründung seiner Suprematie zum Muster nahm (§. 138. S. 404.). Auf diese Weise hatte wie in England, so auch in Deutschland der Abfall von dem weit entfernten mit dem geistlichen Schwerte die Kirche regierenden Papstthum die Folge, daß die von der Einheit der Kirche Getrennten einem unmittelbar gegenwärtigen mit dem weltlichen Schwerte sie zwingenden Papstthum unterworfen wurden. Es konnte daher auch Alles, was noch von den Theologen zur Erhaltung des von ihnen in Anspruch genommenen geistlichen Regiments versucht oder in Vorschlag gebracht wurde, Nichts mehr fruchten, sondern trug im Gegentheil nur noch immer mehr dazu bei, die landesherrliche Kirchengewalt in ihrer Ausbildung zu för-

---

[49]) Vergl. Riffel a. a. O. Bd. 2. S. 14.

dern. Dieß gilt namentlich von der Errichtung der Consistorien [50]), die in Chursachsen zuerst im Jahre 1542 ins Leben traten [51]); gerade dieses Institut diente nachmals recht eigentlich dazu [52]), um den Wirkungskreis der Theologen, die in eine solche Kanzelknechtschaft [53]) geriethen, daß sie kaum mehr von den Sünden des Volkes, geschweige von denen der Fürsten zu sprechen wagten, nur noch mehr zu beschränken [54]). Unter solchen Umständen darf es eben so wenig Wunder nehmen, daß schon im Jahre 1537 Luthers Freund Capito es geradezu als Theorie aufstellte [55]), daß die Kirche durch den die höchste geistliche und weltliche Gewalt vereinigenden Landesherrn regiert werden müße, als daß andere Theologen aus der heiligen Schrift eine Rechtfertigung für das landesherrliche Kirchenregiment ableiteten [56]). Diese fanden sie aber nicht in der lutherischen Uebersetzung derselben, sondern dazu mußte ihnen dießmals die Vulgata dienen, welche

---

50) Eichhorn a. a. O. S. 254. —

51) Vergl. Richter a. a. O. S. 88.

52) S. Menzel a. a. O. Bd. 1. S. 240. — Vergl. Bd. 4. S. 299.

53) Davon gibt Döllinger's neuestes Werk unzählige Zeugnisse. Vergl. z. B. Bd. 2. S. 280. 410. 495. 511. 555.

54) Manche derselben irrten, indem sie acht bis zehnmalige Amtsentsetzung erlitten, von einem Territorium zum andern herum. Vergl. z. B. Döllinger a. a. O. Bd. 2. S. 288.

55) In seiner dem Pfalzgrafen Ruprecht überreichten Schrift: Responsio de missa, matrimonio et jure magistratus in religionem; zuerst gedruckt Argentor. 1540. S. Döllinger a. a. O. Bd. 2. S. 12.

56) Menzel a. a. O. Bd. 3. S. 536.

eine Stelle in den Psalmen [57]) mit den Worten wiedergibt: „Attollite portas, principes, vestras, et elevamini portae aeternales, et introibit Rex gloriae.“

Capito, der seinen Landesherrn darüber belehrt und dadurch die Zwangstaufe gerechtfertigt hatte, daß die Kinder nicht den Eltern, sondern dem Staate gehörten, hatte es ihm auch an das Herz gelegt, daß ein Fürst, der in seinem Lande die Messe dulde, nicht besser sey, als der Türke. Gegen diese Auffassung als eine Consequenz des Satzes, daß die römische Kirche die des Antichrists sey, ist von diesem Standpunkt aus Nichts einzuwenden; es lag in dem Protestantismus ganz folgerichtig die Vernichtung der Kirche. Es verstand sich daher von selbst, daß überall, wo derselbe Platz griff, alles katholische Wesen zerstört, und die Individuen, welche noch dem alten Glauben anhingen, verfolgt wurden. Diese Entwicklung nahmen nun die Dinge unter der Gewalt des landesherrlichen oder auch magistratischen Schwertes in einer nicht geringen Zahl deutscher Territorien und Städte. Hatte sich einmal die Obrigkeit zur Lostrennung von der katholischen Kirche entschlossen, so pflegte die Durchführung dieser Reformation auch in Beziehung auf die Befestigung der landesherrlichen Kirchengewalt

---

[57]) *Psalm.* XXIII. 7. u. 9.: Bei *Hieron.* divin. bibliotheca (Opp. Tom. IX. col. 1145.) lautet dieselbe nach dem Grundtexte: „Levate, portae, capita vestra et elevamini, januae sempiternae et ingrediatur rex gloriae“. Luther übersetzt: „Machet die Thore weit und die Thüre in der Welt hoch, daß der König der Ehren einziehe“. — Besser paßte noch die Stelle *Isaias.* XLIX. 23. wo die Könige: nutritii genannt werden, allein es heißt weiter: vultu in terram demisso adorabunt te, et pulverem pedum tuorum lingent.

noch viel schneller von Statten zu gehen, als in Chursachsen, dessen kirchliche Einrichtungen jedoch sehr häufig wenigstens zum Vorbilde dienten. Sehr rasch wurde insbesondere in dem bei dieser Gelegenheit in ein weltliches Herzogthum verwandelten Ordenslande Preußen durch den bisherigen Hochmeister Albrecht von Brandenburg das Lutherthum eingeführt (1525). Von ganz besonderer Bedeutung war aber für die Ausbildung der landesherrlichen Gewalt in Kirchensachen die Persönlichkeit Philipps von Hessen [58]), der zwar mit Synoden und Landtag Unterhandlungen pflog, doch aber sich in seinem Territorium sehr bald zum unumschränkten Kirchenoberhaupte machte. Seinem Beispiele folgte der Herzog Ernst von Braunschweig-Lüneburg, und der fränkische Markgraf Georg von Brandenburg. Gewaltthätiger als Andere verfuhr nach dem Tode des der Kirche treu anhängenden Herzogs Georg von Sachsen († 1539), sein Nachfolger Heinrich [59]), doch blieb es seinem Sohne Moritz (succ. 1541) aufbehalten, die Umwandlung des Kirchenthums in seinem Lande zu vollenden. Auch in Churbrandenburg hatte der Regierungswechsel um dieselbe Zeit gleiche Folge;

---

[58]) Vergl. über ihn Histor. polit. Blätter und zwar: Philipps Jugendzeit und erste Regierungsjahre (Bd. 14. S. 337. u. ff.), die Reformation in Hessen (S. 457. u. ff.), Philipps Stellung zum Kaiser und Reiche bis zur Stiftung des schmalkaldischen Bundes (S. 734. u. ff.), Philipp und der schmalkaldische Bund (Bd. 15. S. 769. u. ff. Bd. 16. S. 81. u. ff.), Philipps Doppelehe (Bd. 18. S. 224. u. ff. S. 449. u. ff.).

[59]) S. Menzel a. a. O. Bd. 1. S. 141. — Riffel a. a. O. Bd. 2. S. 675. — S. auch Ranke, Geschichte Deutschlands im Zeitalter d. Reform. B. 4. S. 135. u. ff. —

Joachims I. († 1539) Nachfolger Joachim II., von seiner Mutter für die neue Lehre gewonnen, fand an Matthias von Jagow einen Bischof, welcher selbst an die Zerstörung der alten Kirche eifrig Hand anlegte [60]). Während das bayrische Haus dem katholischen Glauben fest ergeben blieb (§. 134. S. 337.), fand das Lutherthum in der Pfalz unter dem Churfürsten Friedrich II. mehr noch seit Otto Heinrich (1556), so wie in dem Nachbarlande Würtemberg Eingang. Hieher hatte Philipp von Hessen den geächteten Herzog Ulrich zu diesem Zwecke zurückgeführt (1534), wie er es sich überhaupt angelegen seyn ließ, auch die minder mächtigen Reichsfürsten für die neue Lehre zu gewinnen, was ihm bei Mecklenburg, Waldeck und mehreren andern gelang. Gleichen Erfolg hatten die Bemühungen Chursachsens in Anhalt und Mansfeld, die des Herzogs von Braunschweig-Lüneburg in Hoya und Diepholz. Ja im Jahre 1543 trat sogar der Erzbischof von Cöln, Hermann von Wied, zum Protestantismus über, büßte indeß durch seine Absetzung zugleich sein Stift ein.

Gegen dieses Umsichgreifen des Protestantismus, an welchen sich auch eine Menge von Reichsstädten anschloß, suchten die katholischen Stände eine Abhülfe in der Reichsverfassung. In andern Ländern hatte die Entscheidung des Reichsoberhauptes über Annahme oder Verwerfung der neuen Lehre den Ausschlag gegeben, in Deutschland hingegen wurde dieß Sache der einzelnen Stände. Aber eben da-

---

60) S. Menzel a. a. O. Bd. 2. S. 152. — Riffel a. a. O. B. 2. S. 682.

durch wurden die der Neuerung sich Anschließenden eine mächtige politische Partei[61]), welche sich durch die Reichsverfassung keine Schranken ziehen lassen wollte, und daher auch gegen diese in offenbare Opposition trat. Diesen Character nahm der schon im Jahre 1531 geschlossene und nachmals erweiterte Schmalkadische Bund an[62]). Die Bundesgenossen sicherten sich gegenseitige Hülfe für den Fall zu, daß einer derselben oder einer ihrer Unterthanen der Religion oder einer damit verwandten Sache wegen befehdet oder vergewaltigt werden solle. Gegen dieses Bündniß, welches sich eine Reihefolge von Landfriedensbrüchen erlaubt und namentlich den Herzog Heinrich von Braunschweig[63]) im Jahre 1542 aus seinem Lande vertrieben hatte, sah sich der Kaiser endlich genöthigt die Waffen zu ergreifen. Durch den Sieg Karls V. bei Mühlberg[64]) (24. April

---

[61]) Vergl. Menzel a. a. O. Bd. 2. S. 17. u. ff. S. auch die oben in Note 58. angeführte Abhandlung: Philipp und der schmalkaldische Bund.

[62]) Die ersten Theilnehmer waren: der Churfürst von Sachsen nebst seinem Sohne Johann Friedrich, Philipp von Hessen, die Herzoge Philipp, Ernst und Franz von Braunschweig und Lüneburg, der Fürst Wolfgang von Anhalt und die Grafen Gebhard und Wolfgang von Mansfeld; ferner, außer den vier oberländischen Städten (S. 423.), Ulm, Reutlingen, Biberach, Ysni, Lübeck, Magdeburg und Bremen.

[63]) S. über ihn Elster, Charakteristik Heinrichs des Jüngern, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg. Braunschweig. 1845. — Vergl. auch Histor. polit. Blätter. Bd. 16. S. 97. ff.

[64]) Die Beschreibung der Schlacht bei Menzel a. a. O. Bd. 3. S. 104. u. ff.

1547), in welcher der Herzog Moritz von Sachsen und der brandenburgische Churprinz Johann Georg auf des Kaisers Seite stritten, errang die katholische Sache bedeutende Vortheile. Es gelang dem Kaiser die meisten protestantischen Stände zur Annahme der unter dem Namen des Interim [65]) bekannten, auf dem Augsburger Reichstage vom Jahre 1548 entworfenen Vergleichsbedingungen in Betreff der Religion, in welchen auf mehrere bis dahin von dem Concilium von Trient gefaßte Beschlüsse Rücksicht genommen wurde, zu bewegen; andrerseits entwarf er auch eine „Reformation", welche er den Bischöfen zur Annahme mittheilte [66]), die aber ohne Zustimmung des Papstes natürlich nicht zur Ausführung kommen konnte. Jene Vortheile aber gingen durch die Treulosigkeit Moritz' von Sachsen verloren, welcher an die Stelle des in der Schlacht bei Mühlberg gefangenen und dann zum Tode verurtheilten, aber mit lebenslänglichem Gefängniß begnadigten Johann Friedrich die Churwürde erhalten hatte. Mit der Execution der Reichsacht wider die Stadt Magdeburg beauftragt, fiel er, nachdem er

---

[65]) Der Röm. Kayserl. Majestät Erklärung wie es der Religion halben im heiligen Reich bis zu Austrag des gemeinen Concilii gehalten werden soll. (Neue Sammlung der Reichsabschiede. Th. 2. S. 550. u. f.). — Vergl. Eichhorn, deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte. Bd. 4. §. 498. —

[66]) Formula Reformationis per Caesaream Majestatem statibus ecclesiasticis in Comitiis Augustanis ad deliberandum proposita (bei *Goldast*, Constit. imper. Tom. II. p. 325. sqq.). —

ein Bündniß mit Frankreich geschlossen, plötzlich über den völlig unvorbereiteten Kaiser her[67]), während sein Bundesgenosse König Heinrich II. die Städte Metz, Toul und Verdün dem Reiche nahm. Karl sah sich nunmehr zu dem Vertrage zu Passau (1552) genöthigt, welcher das Interim beseitigte und in mehreren provisorischen Bestimmungen[68]) die Grundlage des Religionsfriedens wurde,

---

[67]) Die in §. 140. Note 9 citirte Schrift nennt (Tract. 1. Kap. 1. fol. 1.) dieß Unternehmen mit dem rechten Namen: „die einhaimische hochschädliche entpörung". —

[68]) Passauer Vertrag. §. 8. „Und mittler Zeit weder die Kays. Majestät wie, noch Churfürsten, Fürsten und Stände deß H. Reichs, keinen Stand der Augspurg. Confession verwandt, der Religion halben mit der That, gewaltiger Weiß oder in andern Weg, wider sein Conscientz und Willen tringen oder derhalben überziehen, beschädigen, durch Mandat oder einiger anderer Gestalt beschweren oder verachten, sondern bei solcher seiner Religion und Glauben ruhiglich und friedlich bleiben lassen". §. 9. „Es sollen auch der jetzigen Kriegs-Uebung auch alle andern Stände der Augspurgischen Confession Verwandte, die andern des Heil. Reichsstände, so der alten Religion anhängig, Geistlich und Weltlich gleicher Gestalt ihrer Religion, Kirchengebräuch, Ordnung und Ceremonien, auch ihrer Haab, Gütern liegend und fahrend, Land, Leuten, Renten, Zinsen, Gülten, Ober- und Gerechtigkeiten halber unbeschwert und sie derselben friedlich und ruhiglich gebrauchen und genießen, auch mit der That oder sonsten in Ungutem gegen denselben nicht fürnehmen, sondern in alle Weg nach Laut und Außweisung unser und des heil. Reichs Rechten, Ordnungen, Abschied und auffgerichteten Landfrieden, jeder sich gegen den andern an gebührenden ordentlichen Rechten, alles bei Vermeidung der Pön in jüngst erneuertem Landfrieden begriffen, begnügen lassen". (Neue Sammlung der Reichsabschiede. Th. 3. S. 5. u. f.). —

der zu Augsburg zwischen den Ständen, die der alten Kirche anhängig und denen, die der (Augsburger) Confession verwandt, im Jahre 1555 zu Stande kam. Durch dieses Reichsgesetz wurde das deutsche Reich als solches in einen paritätischen Staat umgewandelt, wogegen die Stellung der protestantischen Landesherren gegenüber der katholischen Kirche in ihren Territorien dieselbe, wie bisher, blieb.

Die auf diese Weise festgestellte Parität der Reichsunmittelbaren bedarf in ihrem Wesen und in ihren Folgen nunmehr noch einer näheren Erörterung. Hätte das Reich als solches, besonders in kirchlicher Beziehung, noch eine größere Bedeutung behauptet, so würde diese Entwicklung billig an den Beginn der Darstellung des Verhältnisses zwischen der Kirche und dem paritätischen Staat zu stellen seyn, allein mit jener Parität, die verhältnißmäßig nur einer sehr geringen Anzahl von Individuen zu Gute kam, ging nicht nur die entschiedenste Unduldsamkeit in den einzelnen Staaten, aus welchen das Reich bestand, Hand in Hand, sondern diese bildet recht eigentlich ihren Character. Aus diesem Grunde erscheint es geeigneter diese sehr unvollkommene Parität, welche selbst nicht einmal viel zur Vermittelung einer allgemeineren beigetragen hat, um so mehr hier zum Schlusse dieses Abschnittes darzustellen, als sie nicht aus einer Umwandlung des häretischen, sondern vielmehr aus Concessionen des katholischen Staates hervorgegangen ist, jenen dagegen in seiner vollen Bedeutung bestehen ließ.

§. 140.

2. Die Parität der Reichsunmittelbaren.

Auf dem Reichstage zu Augsburg vom Jahre 1555 standen den katholischen Reichsständen die protestantischen mit derselben Behauptung in Betreff der ausschließlichen Nothwendigkeit ihrer Lehre zur Seligkeit gegenüber [1]), welche jene, auf das Fundament der Kirche sich stützend, für ihren Glauben in Anspruch nahmen. Sie wollten sich daher keinerlei Beschränkung gefallen lassen, durch welche die weitere Verbreitung des Protestantismus im Mindesten behindert würde. Das war von ihrem Standpunkte aus (§. 139. S. 417.) ganz consequent, allein auf dieser Basis ließ sich, da die der alten Kirche anhängigen Stände sich begreiflicherweise nicht fügen wollten, nur an das Gottesurtheil des Krieges appelliren, ein „beharrlicher und beständiger Frieden zwischen des heiligen Reiches Ständen der strittigen Religion halben" aber nicht aufrichten. Ein solcher wurde dennoch und zwar mit Wiederholung der betreffenden Bestimmungen des Nürnberger Religionsfriedens [2]) und des Passauer Vertrages [3]), in der Weise ge-

---

[1]) Vergl. K. A. Menzel, Neuere Geschichte der Deutschen von der Reformation bis zur Bundesacte. Bd. 3. S. 551. u ff.

[2]) Augsb. Reichsabsch. v. J. 1555. §. 14. (Neue Sammlung der Reichsabsch. Th. 3. S. 17.) wiederholt mit wenigen Zusätzen die oben (§. 139. Note 15) angegebenen Bestimmungen des Nürnb. Religions-Friedens.

[3]) Augsb. Reichsabsch. v. J. 1555. §. 15. entspricht dem §. 8. des Passauer Vertrags (§. 139. Note 68), nur ist zwischen

schlossen, daß „die strittige Religion nicht anders als durch christliche, freundliche, friedliche Mittel und Wege zu einhelligem christlichen Verstande und Vergleichung gebracht werden solle". Dieser Friedensstand sollte demnach auch bestehen bleiben, wenn — wie es damals schon deutlich zu Tage lag — seine Vergleichung „durch die Wege des General-Conciliums" nicht zu Stande käme [4]). Der Friedensschluß wurde also nur dadurch möglich, daß man von der religiösen Frage gänzlich Umgang nahm und sich auf den rein politischen Standpunkt stellte, daß ein äußerer Friede geschlossen werden müße, um dem Reiche seine Fortdauer zu sichern. Die Kirche, als solche hat hier begreiflicherweise nicht mitpaciscirt.

Da über den Sinn mancher Bestimmungen dieses Friedensschlusses vielfach gestritten worden ist, so ist es nothwendig die hieher gehörenden Hauptpunkte etwas näher ins Auge zu fassen. Zunächst muß wesentlich der schon erwähnte Umstand festgehalten werden, daß der

---

die Worte: „Willen" und „tringen" folgendes eingeschaltet: „von dieser Augspurgischen Confessions-Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgericht, oder nochmals aufrichten möchten, in ihren Fürstenthümen, Landen und Herrschaften". Den Schluß bilden die oben im Texte angegebenen Worte: „die strittige Religion" u. s. w. Der §. 96. gibt den §. 9. des Passauer Vertrages wieder, nur sind zwischen die Worte: „Weltlich" und „gleicher Gestalt" noch folgende beigefügt: „sammt und mit ihren Capituln, und andern Geistlichs Stands, auch ungeacht, ob und wohin sie ihre Residentzen verruckt oder gewendet hätten (doch daß es mit Bestellung der Ministerien gehalten werde, wie hie unten davon ein sonderlicher Articul gesetzt)".

[4]) Augsb. Reichsabsch. v. J. 1555. §. 25. S. 19.

Frieden sich nur auf das Reich, und zwar auf das Verhältniß zwischen dem Kaiser und den katholischen Ständen auf der einen und den protestantischen auf der andern Seite beziehen sollte. Obschon Ferdinand I., welcher mit unumschränkter Vollmacht Karls V. auf dem Reichstage den Vorsitz führte, sich anfänglich dagegen erklärte, daß die Bestimmungen des Religionsfriedens auch für die Reichsritterschaft gelten sollten, so wurden sie doch auf dieselbe ausgedehnt [5]); dadurch wurde die beabsichtigte reichsständische Parität zu einer Parität der Reichsunmittelbaren erweitert. Hinsichtlich der Reichsstädte, in welchen eine gemischte Bevölkerung, die theils der alten Kirche, theils der Confession anhing, lebte, wurde festgestellt, daß fernerhin jeder Theil in der Ausübung seiner Religion ruhig und ungestört bleiben sollte [6]). Auch damit wurde das Prinzip, daß nur die Reichsunmittelbaren an dem Frieden Theil nahmen, doch nicht beeinträchtigt, da die Reichsunmittelbarkeit nicht dem die Stadt regierenden Magistrate allein, sondern der ganzen Corporation zustand.

Das Resultat des Friedens war also Nichts weniger, als eine Parität sämmtlicher Einwohner des deutschen Reiches, denn kein Stand wurde verpflichtet in seinem Territorium die Parität zu handhaben. Damit wurde aber den Reichsständen eine sehr freie Wirksamkeit für ihren Glauben in ihren Territorien eingeräumt, und jedem gestattet für die Einheit desselben in seinem Lande Sorge zu tragen. Der Frieden hat hier nur für

---

5) Ebend. §. 26. S. 20.

6) Ebend. §. 27.

den Fall eine Bestimmung getroffen, daß Unterthanen sich freiwillig wegen der Religion zur Auswanderung entschlössen; sie sollten dann nicht mit höheren Abzugsgeldern als andere Auswanderer beschwert werden [7]). Beide Theile hatten aber bisher und zwar die Protestanten mit solchem Erfolge die Ausschaffung der Andersglaubenden ausgeübt, daß in ihren Ländern fast gar keine Katholiken mehr existirten [8]). Diese Befugniß des Zwanges zur Auswanderung war durch den Frieden nicht aufgehoben worden [9]), nur war es natürlich, daß sie aus dem oben angeführten Grunde jetzt von den katholischen Ständen

---

[7]) Ebend. §. 24. S. 19.

[8]) Menzel a. a. O. Bd. 3. S. 568. 571.

[9]) Vergl. hierüber die in mannigfacher Rücksicht interessante Schrift: Tractat De Autonomia, das ist, von Freystellung mehrerlay Religion vnd Glauben. Was vnd wie mancherlay die sey, was derhalben biß daher im Reich Teutscher Nation fürgangen, Vnnd ob dieselb von der Christenlichen Obrigkeit möge bewilliget vndd gestattet werden. Durch weiland den Edlen und Hochgelehrten Herrn Franciscum Burgkardum, beyder Rechten Doctorn, Churfürstlichen Cölnischen geheimen Rath und Cantzlern, Zu dienst vnnd bericht allen liebhabern der wahren Christlichen Ainigkeit vnd Friedens mit fleiß zusammen getragen. Gedruckt zu München, bei Adam Berg. 1586. 3 Theile. — Der eigentliche Verfasser dieses Buches soll der kaiserliche geheime Secretair Andreas Erstenberger gewesen seyn. Vergl. Menzel a. a. O. Bd. 5. S. 238. u. f. — Ueber den obigen Punkt handeln in dieser Schrift vorzüglich im dritten Theile Kap. 27. u. 32. (fol. 154. u. ff. fol. 189. u. ff.). — Vergl. auch die sehr beachtungswerthe Stelle bei Menzel a. a. O. Bd. 7. S. 143. u. f. wo jedoch dem §. 24. des Augsb. Religionsfriedens eine andere Deutung gegeben wird.—

wenigstens häufiger geübt werden konnte, als von den Protestanten. Dieser Umstand veranlaßte die letzteren zu dem Anerbieten, sie wollten den Katholiken Duldung gewähren, wenn sie sich der öffentlichen Uebung ihres Glaubens und aller Ceremonien enthalten wollten, dagegen sollten die katholischen Stände nicht nur Duldung, sondern auch Religionsübung den Protestanten gestatten [10]). Aus der nämlichen oben angeführten Ursache war dieser Vorschlag sehr leicht zu machen, aber sehr schwer anzunehmen, weßhalb man es auch den katholischen Ständen nicht zum Vorwurfe anrechnen kann, daß sie auf denselben nicht eingingen [11]). Die protestantischen Stände ließen aber nicht nach, sondern forderten, es solle mindestens in den geistlichen Territorien den Anhängern der Confession freie Religionsübung gelassen werden; und es gelang ihnen auch wirklich nach Abschluß des Friedens trotz des Widerspruches der Katholiken eine Neben-Declaration Ferdinands [12]) in diesem Sinne zu erhalten. Auf Grund derselben wurde auch nachmals öfters das Begehren gestellt, die geistlichen Fürsten sollten den Protestanten jene Religionsübung gestatten, allein selbst der diesen in vieler Beziehung wohlgeneigte Maximilian II. konnte nicht umhin, dasselbe als völlig im Widerspruche mit dem Augsburger

---

10) C. Chr. Lehmann, de pace religionis Acta publica et originalia. (Frankf. a. M. 1707.). Th. 1. Kap. 17. S. 37.

11) Vergl. Menzel a. a. O. Bd. 3. S. 569.

12) Gegen die Gültigkeit derselben wurde von Anfang an protestirt. Ausführlich handelt von derselben der (Note 9) angeführte Tractat de Autonomia. Th. 1. fol. 131. 139. 156. 160. — Vergl. auch Menzel a. a. O. Bd. 3. S. 572. Bd. 5. S. 49. u. f.

Religionsfrieden, der jede Declaration ausdrücklich ausgeschloßen hatte [13]), zurückzuweisen. Daher standen auch im Churcollegium zuerst Sachsen, dann Brandenburg davon ab; desto hartnäckiger beharrte aber Pfalz auf Ferdinands Neben-Declaration. Dieß geschah Seitens des Churfürsten Friedrich III., der die Stütze des Calvinismus geworden war, unstreitig in der Absicht, durch Umgestaltung des Religionsfriedens auch die Bestimmung desselben, daß er auf Andere, als Anhänger der alten Religion oder der Confession gar keinen Bezug haben solle [14]), ebenfalls zu beseitigen.

Die folgenreichste Seite des Friedensschlusses war und blieb immer die, daß den Reichsständen als solchen die Entscheidung über die Religion in ihren Ländern überlassen wurde; eine Befugniß, für welche man den Ausdruck Reformationsrecht eingeführt hat. Die Frage, ob sich dieselbe auch auf die künftigen Fälle des Religionswechsels beziehe, war nicht ausdrücklich beantwortet worden; ihre Bejahung verstand sich aber nach den damaligen Verhältnissen von selbst und geht auch aus einer Ausnahme hervor, die in dem Frieden ihre Stelle

---

[13]) Augsb. Reichsab. v. J. 1555. §. 28. S. 20.: „auch dagegen keine Declaration oder eines anders, so denselbigen verhindern oder verändern möchte, nicht gegeben, erlangt, noch angenommen, oder ob es schon gegeben, erlangt oder angenommen würde, dennoch von Unwürden und Unkräfften seyn und darauf weder in- noch außer Rechtens nichts gehandelt oder gesprochen werden".

[14]) Ebend. §. 17. S. 18. „Doch sollen alle andern, so obgemeldten beeden Religionen nicht anhängig, in diesem Frieden nicht gemeynt, sondern gänzlich ausgeschlossen seyn".

gefunden hat (Note 16). So weit der ausgenommene Fall nicht vorlag, wurde daher der zum Protestantismus übertretende katholische Reichsstand sofort auch als berechtigt angesehen, die Confession in seinem Territorium einzuführen. Allerdings würde theoretisch umgekehrt dasselbe auch von dem den Protestantismus verlassenden und zur katholischen Kirche zurückkehrenden Reichsstande anzuerkennen und insofern die Parität auch hierin gewahrt gewesen seyn. Allein man scheint nach den bisherigen Erfahrungen in Betreff der reißenden Fortschritte des Protestantismus gar nicht einmal an die Möglichkeit eines solchen Falles, der bis jetzt noch nicht vorgekommen war, gedacht zu haben [15]), und das um so weniger, weil von dem offenbaren Zuwachs an Macht und, bei Eidvergessenen geistlichen Reichsständen, von der Aussicht auf die Möglichkeit der Ehe, welche die Uebertritte zum Protestantismus gewährten, sich erwarten ließ, daß diese sich noch öfters ereignen würden. Man bestand daher katholischerseits darauf, daß für den Fall, daß ein geistlicher Reichsstand sich von der katholischen Kirche trennen würde, er auch sofort sein Beneficium verlieren solle, damit auf diese Weise die Einwohner des Territoriums in dem katholischen Glauben erhalten würden. Der Widerstand der protestantischen Stände scheiterte an der Festigkeit der katholischen und so wurde dieser Punkt in den Frieden mitaufgenommen [16]); man pflegt diese Bestimmung mit dem Namen des geistlichen Vorbehalts

---

15) Vergl. Menzel a. a. O. Bd. 3. S. 577.

16) Augsb. Reichsabsch. v. J. 1555. §. 18.

(Reservatum ecclesiasticum) zu bezeichnen [17]). Dagegen wurden die von den Protestanten vor dem Passauer Vertrage gemachten Einziehungen geistlichen Gutes gegen weitere Anfechtungen durch den Frieden geschützt [18]) und die geistliche Jurisdiction für die Augsburger Confessionsverwandten eingestellt und suspendirt [19]).

---

17) Den Gegensatz dazu sollte der Ausdruck: „geistliche Freistellung" bezeichnen. S. auch Note 9.

18) Augsb. Reichsabsch. v. J. 1555. §. 19.

19) Ebend. §. 20. „Damit auch obberührte beederseits Religions-Verwandte, so viel mehr in beständigem Frieden, und guter Sicherheit, gegen und bey einander sitzen und bleiben mögen, so soll die Geistliche Jurisdiction (doch den Geistlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen Collegien, Klöstern und Ordensleuten, an ihren Renthen, Gült, Zins und Zehenden, weltlichen Lehenschaften, auch andern Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen) wider der Augspurgischen Confessions-Verwandten, Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie uffgericht oder uffrichten möchten, biß zu endlicher Vergleichung der Religion nicht exercirt, gebraucht oder geübt werden, sondern derselbigen Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen, Ceremonien, und Bestellung der Ministerien — ihren Gang lassen, und kein Hindernus oder Eintrag dadurch beschehen, und also hierauf, wie obgemeldt, bis zu endlicher Christlicher Vergleichung der Religion, die Geistliche Jurisdiction ruhen, eingestellt und suspendirt seyn und bleiben: Aber in andern Sachen und Fällen der Augspurgischen Confession, Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ceremonien, und Bestellung der Ministerien nicht anlangend, soll und mag die geistliche Jurisdiction, durch die Erzbischoff, Bischoff und andern Prälaten, wie deren Exercitium an einem jeden Ort hergebracht, und sie in deren Uebung, Gebrauch und Possession sind, hiefür wie bißher unverhindert exercirt, geübt und gebraucht werden".

Von dem Zeitpunkte des Abschlusses dieses Friedens war das Kaiserthum in einem seiner Hauptprinzipien, der Schirmvogtei über die katholische Kirche, so gut wie beseitigt. In Beziehung auf die Religion trat der Kaiser, für Deutschland wenigstens, schon jetzt fast ganz in die Reihe der übrigen Landesherren ein. Er hatte den Schutz der Kirche im Reiche fortan nur noch in so fern, als jener Friedensstand in irgend einer Weise unter den Ständen verletzt wurde, mußte aber natürlich in einem solchen Falle eben so den protestantischen Reichsstand gegen den katholischen, wie diesen gegen jenen schützen. Eben so wenig konnte er die Kirche gegen etwanige Uebergriffe, welche sich katholische Landesherren wider dieselbe erlaubten, weiter vertheidigen, als die allmählig sehr geschmälerte Competenz der Reichsgerichte sich erstreckte und wenn ein weltlicher Stand protestantisch wurde, mußte er zusehen, wie die alte Kirche nach und nach aus dem Lande desselben verdrängt wurde. Der Augsburger Religionsfrieden ist daher als ein vollständiger Sieg der Landeshoheit überhaupt, sowohl dem Kaiser als den landsässigen Unterthanen gegenüber, zu betrachten. Für die Katholiken dauerte aber doch die von der weltlichen völlig getrennte geistliche Jurisdiction fort und es blieb also insofern das frühere Verhältniß zwischen Kirche und Staat bestehen, dagegen waren die Protestanten nunmehr reichsgesetzlich ganz und gar der von ihnen selbst geschaffenen (§. 139. S. 430.) landesherrlichen Gewalt in Kirchensachen anheimgegeben [20]).

---

[20]) Vergl. hierüber die Ausführung bei Menzel a. a. O. Bd. 3. S. 476.

Hatten die Theologen versucht diese landesherrliche Gewalt aus der heiligen Schrift zu begründen, so konnte begreiflicherweise eine solche Interpretation des göttlichen Wortes nicht lange Stich halten und sie überließen es daher den Juristen, nach dem eigentlichen Rechtsgrunde jener Erscheinung zu forschen [21]. Diese knüpften auch alsbald ihre Theorie an den Augsburger Religionsfrieden an und erkannten in der darin ausgesprochenen Suspension der geistlichen Gerichtsbarkeit „bis zur endlichen christlichen Vergleichung der Religion" eine Devolution derselben an die Landesherren. Man bezeichnete daher diese schon mit dem Ausgange des sechszehnten Jahrhunderts hervortretende [22]) Auffassungsweise in der ihr nicht lange nachher und zwar zuerst von Matth. Stephani († 1646) gegebenen wissenschaftlichen Entwicklung mit dem Namen: Episcopalsystem [23]). Darnach wurden bis zu jenem Zeit-

---

[21]) Ueber die drei in Betreff der landesherrlichen Kirchengewalt aufgestellten Systeme vergl. *D. Nettelbladt*, de tribus systematibus doctrinae et jure sacrorum dirigendorum domini territorialis evangelici quoad ecclesias evangelicas sui territorii (in seinen Observationes jur. eccles. Halae 1783.) p. 105. sqq. — E. W. Klee, das Recht der Einen allgemeinen Kirche Jesu Christi S. 30. u. ff. — F. J. Stahl, die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten. Erl. 1840. S. 5. u. ff. — Vergl. Walter, Kirchenrecht. §. 38. u. ff. — Richter, Kirchenrecht. §. 31. 3te Aufl. — S. auch Histor. polit. Blätter. Bd. 6. S. 596. u. ff.

[22]) Der Ausdruck Jus episcopale findet sich schon in der Hess. Reform. Ordn. v. J. 1572. S. Bickell, üb. d. Reform. d. protest. Kirchenverfassung. S. 22.

[23]) *M. Stephani,* Tract. d. jurisdictione, qualem habent omnes judices tam saeculares, quam ecclesiastici in im-

punkte der Vergleichung die Landesherren einstweilen als Verwalter des bischöflichen Amtes angesehen. Allein jenem Religionsfrieden war bereits im Jahre 1554 ein Convent der angesehensten protestantischen Theologen zu Naumburg vorangegangen, auf welchem man sich über die dem Kaiser auf dem Reichstage zu gebende Erwiderung berathen hatte. Hier hatte man sich unumwunden dahin ausgesprochen, daß an eine Zurückführung unter die bischöfliche Gewalt nicht mehr zu denken sey, weil die Bischöfe gegen das Evangelium seyen, und daß daher, wobei man sich auf die schon angeführten Bibelstellen (§ 139. S. 434.) bezog, die Landesherren für die rechte Lehre zu sorgen und durch die Consistorien die Kirche zu regieren hätten [24]). Aber dieß war auch damals nichts Neues mehr, es war die Anerkennung der Thatsachen und die Wiederholung dessen, was schon mehrmals zuvor, von Niemand aber entschiedener als von Capito (§. 139. S. 433.), als Prinzip aufgestellt worden war. Abgesehen hiervon konnte aber die durch den Religionsfrieden ausgesprochene Suspension nicht, wie die Juristen annahmen, eine Devolution seyn, die ohnehin nach den Grundsätzen des canonischen Rechtes gar nicht möglich war.

---

perio Rom. Francof. 1611. — An ihn schlossen sich an: *Th. Reinkingk* († 1644), Tract. de regimine saeculari et ecclesiastico. Giess. 1619. — *Ben. Carpzov* († 1666), Jurisprud. ecclesiast. seu consistorialis. Hanov. 1645. — Fr. C. v. Moser, Vertraute Briefe über das protestantische geistliche Recht. (Frankf. 1761.) Eilfter Br. — Nettelbladt, Anmerkungen über die Kirchengewalt d. evang. Landesherren (Abhandlungen. Halle. 1783.). —

24) S. Menzel a. a. O. Bd. 3. S. 534. u. ff.

In einem gewissen Sinne bahnten indeß schon mehrere Episcopalisten eine Art von Territorialsystem an, indem sie geneigt waren, eine durch den Religionsfrieden erfolgte Rückerstattung einzelner ursprünglich der weltlichen Gewalt zustehenden Rechte an diese anzunehmen [25]). Dieß Prinzip wurde mit Beziehung auf die gesammte Kirchengewalt durch das eigentlich sogenannte, völlig unchristliche Territorialsystem auf die äußerste Spitze getrieben. Dieses System, auf den von Hugo Grotius, Hobbes und Spinoza gelegten Fundamenten entstanden, wurde für Deutschland von Chr. Thomasius (†1728) dahin ausgebildet, daß er das Kirchenregiment gleich andern Regalien aus der Staatsgewalt als solcher, auch wenn sie keine christliche war, herleitete [26]). In vieler Beziehung entsprach diese Doctrin, deren Grundprinzip durch die Worte: cujus est regio, ejus est religio ausgedrückt zu werden pflegt, den schon zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts vorhandenen factischen Zuständen. Es läßt sich aber auch nicht verkennen, daß der Religionsfrieden in gewisser Weise, nämlich in Betreff der von den Landesherren abhängigen Zuläßigkeit einer Religion in einem Lande, dem-

---

25) So sagt *Reinkingk* a. a. O. Lib. III. class. 1. cap. 10. non tam data quam restituta fuit. — S. Stahl a. a. O. S. 10.

26) Chr. Thomasius, Vom Rechte eines Fürsten in Mitteldingen. Halle 1695. — Vom Rechte evangelischer Fürsten in theologischen Streitigkeiten. 1696. — Vindiciae juris majestatici circa sacra. 1699. — Diesem Systeme versuchte *J. H. Böhmer* (Diss. de jure episcopali principum evangelicorum. Hal. 1712.; Jus eccles. Protest. Tom. I. Tit. XXVIII. Tit. XXX. und Tom. V. Praeloquium de systemat. univ. jur. can.) eine historische Grundlage zu geben.

selben mehr als dem Episcopalsystem zu Hülfe kam, so wie daß dessen Grundsätze auch schon vor seiner wissenschaftlichen Entwicklung den Landesherren geläufig waren. Als z. B. Churfürst Johann Sigismund zum Calvinismus übertrat und dessenungeachtet seine lutherischen Unterthanen bei ihrer Confession ließ, bezeichnete er dieß in seinem den Ständen ertheilten Reverse als einen Verzicht auf sein „höchstes Regale" [27]).

In der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gesellte sich diesen beiden in dem Collegialsysteme ein drittes eben so unrichtiges bei, welches sich an die Lehren der Calvinisten und der Presbyterianer zum Theil auch Pufendorfs anschloß. Ch. M. Pfaff († 1760), der erste Begründer desselben, unterschied nämlich das dem Landesherrn als solchem zustehende Hoheitsrecht (Jus circa sacra) und seine Kirchengewalt (Jus in sacra) und leitete diese aus einer Uebertragung von der Gemeinde her, die, als die ursprüngliche Inhaberin derselben, ihrer Gerechtsame durch die Usurpation der Hierarchie beraubt worden sey [28]).

Einer ausführlichen Widerlegung aller dieser auf dem außerkirchlichen Gebiete entstandenen Ansichten bedarf es hier um so weniger, als sie heute zu Tage auch von protestantischen Schriftstellern fast allgemein verworfen werden. Stellt man sich auf den protestantischen Standpunkt, so würde diejenige Meinung als die richtige angesehen werden dürfen, welche mit dem Naumburger Convente die landesherrliche Kirchengewalt auf die damaligen

---

27) Vergl. Menzel a. a. O. Bd. 6. S. 104.

28) *Pfaff*, Origines juris ecclesiastici. Tüb. 1719. und in seinen „Akademischen Reden über das Kirchenrecht." Tüb. 1742. —

factischen Verhältnisse begründete. Sie setzt die Mission der Reformatoren (§. 139. S. 422.) und die Rechtmässigkeit der Berufung der Landesherren durch diese voraus. Vom katholischen Standpunkte aus kann aber begreiflicher Weise weder die Eine noch die Andere eine rechtliche Geltung haben, wenn gleich diese Entwicklung der Verhältnisse durchaus natürlich erscheinen muß. Führt nämlich schon das auf dem Gebiete des katholischen Kirchenrechts aufgestellte Episcopalsystem in seinen Consequenzen unabweislich zu einer landesherrlichen Kirchengewalt, indem die Bischöfe sich nothgedrungen nach dieser umsehen müßen (§. 136. S. 370.), um wieviel mehr muß dieß da der Fall seyn, wo die völlige Lostrennung von dem Einheitspunkte der Kirche als Prinzip ausgesprochen wird. Wie konnten Männer, denen nicht einmal die bischöfliche Auctorität zur Stütze diente, sich auf die Dauer in dem Besitze der von ihnen ohne göttlichen Beruf in Anspruch genommenen Kirchengewalt behaupten? Da Gott zwei die Welt regierende Gewalten bestellt hat, so war es wenigstens natürlich, daß, nachdem man die eine durch Aufkündigung des Gehorsams verworfen hatte, die andere, wenn gleich auch ihr wie denen, die sie dazu aufforderten, der Beruf dazu fehlte, sich deren Gerechtsame aneignete und daß hier auf dem Gebiete des Protestantismus durch die Vereinigung von Episcopat und Reformationsrecht eine die kirchlichen Verhältnisse beherrschende Gewalt entstand, welche viel weiter reichte als diejenige war, welche der Papst und die Bischöfe gehabt hatten [29]. Was aber speciell die

---

S. auch *J. U. de Cramer*, Diss. de jure circa sacra collegiali et majestatico. Marb. 1736. (Opusc. Tom. II.). —

[29]) Vergl. Menzel a. a. O. Bd. 8. S. 207. u. f.

Beurtheilung dieser Verhältnisse Seitens der katholischen Reichsstände Deutschlands in der Zeit des Abschlusses des Religionsfriedens anbetrifft, so war es, da beinahe gar keine ihrer Glaubensgenossen in den protestantischen Ländern lebten, für sie im Allgemeinen gleichgültig geworden, nach welchen Prinzipien und in welchen Formen die protestantischen Landesherren ihre Kirchengewalt ausübten[30]).

Mit dem Augsburger Religionsfrieden war ein zweiter Act des großen Drama's der Glaubenstrennung beendet worden. Er hatte begonnen mit der Entwicklung der landesherrlichen Kirchengewalt, er schloß damit, daß nunmehr das Lutherthum reichsgesetzmäßig als eine neue Landesherren-Kirche der alten päpstlichen Kirche gegenüber anerkannt wurde. Was aber nach der Consequenz der von dem Lutherthum in Anspruch genommenen Berechtigung sich schon lange vorbereitet hatte, das trat jetzt in seiner vollen Kraft hervor. Schon Luther war über den großen Fortschritten, welche der Calvinismus in Deutschland machte, das Herz gebrochen[31]); diese von ihm in den stärksten Ausdrücken als Ketzerei bezeichnete Lehre war bis nach Wittenberg vorgedrungen, ja Melanchthon sogar neigte sich ihr zu. Das Lutherthum sah sich daher genöthigt dem Calvinismus gegenüber als Kirche dieselbe Stellung einzunehmen, welche es der katholischen Kirche streitig gemacht hatte, mußte aber auch bald

---

30) Vergl. Menzel a. a. O. Bd. 8. S. 207. S. 233. u. f.

31) Vergl. Menzel a. a. O. Bd. 2. S. 243. u. ff. S. 420. u. ff. — Döllinger, die Reformation. Bd. 1. S. 307. u. ff. — S. auch Histor. polit. Blätter. Bd. 13. S. 47.

dieselbe Gewalt, welche es gegen diese zu Hülfe gerufen hatte, nunmehr gegen sich selbst gewendet sehen. Um dem Eingange calvinistischer Lehren abzuwehren, wurde daher in der von Andreä verfaßten Concordienformel (1577) [32]) der strengste Symbolzwang eingeführt und zugleich die landesherrliche Gewalt zur Unterdrückung der Häresie aufgefordert. Zwar schien dem Lutherthum in dieser Hinsicht der Augsburger Religionsfrieden sehr günstig, allein die Vortheile, welche derselbe bot, wurden durch einen offenbaren Mißgriff Chursachsens verscherzt. Jenes Reichsgesetz schloß die Calvinisten — wie man sich auch noch späterhin lutherischerseits darauf berief [33]) — gänzlich von dem Frieden aus und auf diesen Standpunkt sich stellend, hatte der Kaiser Maximilian II. den Churfürsten Friedrich III. von der Pfalz, unter dessen Aegide der Heidelberger Katechismus im Jahre 1563 erschienen war, dazu aufgefordert, von dem Calvinismus abzulassen. Chursachsen fand es aber damals in seinem politischen Interesse, sich einen so mächtigen Fürsten, wie Friedrich, nicht zum Gegner zu machen und ließ den Kaiser im Stich [34]). Unter dem Vorwande, der Churfürst von der

---

[32]) Vergl. Menzel a. a. O. Bd. 4. S. 491. u. ff. S. 506. u. ff. Dieser nennt sie (Bd. 5. S. 88.) einen „Kerker für die Geister, in welchem die düsteren Gespinnste der theologischen Metaphysik kaum mehr einen Blick zu den Sternen des Himmels gestatteten." — Merkwürdig ist auch das Urtheil des Churfürsten Johann Sigismunds über Luther und die Concordienformel, bei Menzel a. a. O. Bd. 6. S. 98.

[33]) Vergl. Menzel a. a. O. Bd. 7. S. 197. u. f.

[34]) S. Menzel a. a. O. Bd. 4. S. 382.

Pfalz stimme in mehreren Punkten mit der Augsburgischen Confession überein, wurde er als derselben verwandt angesehen. Dieß leistete dem Calvinismus den größten Vorschub; der Damm, welchen der Religionsfrieden demselben entgegengesetzt hatte, war durchbrochen und stellte sich ihm zwar noch manches Hinderniß in den Weg, so war doch schon damals vorauszusehen, daß er seine an sich gleiche Berechtigung mit dem Lutherthum siegreich durchfechten würde. Die nächste Folge war aber die, daß auch die calvinistischen Fürsten sich auf den Religionsfrieden stützend, über die Religion ihrer Unterthanen bestimmten. So begann das protestantische Deutschland unter der Anwendung dieses Prinzips zu seufzen, dessen Wirkungen besonders da schrecklich waren, wo, wie es namentlich in Pfalz und Sachsen der Fall war, die Landesherren bald zum Lutherthume, bald zum Calvinismus übertraten. Jeder Regierungswechsel hatte eine Verfolgung der bisher herrschenden Confession in seinem Geleite [35]). Dieß ist die Zeit der Landesvertreibungen der Calvinisten durch lutherische, der Lutheraner durch calvinistische Landesherren [36]), dieß die Zeit der unaufhörlichen Amtsentsetzungen der Prediger, wo man die Werke aus der Schule Melanchthons vertilgte und seine Leiche

---

[35]) Vergl. Menzel a. a. O. Bd. 4. S. 447. u. ff. S. 489. u. ff. Bd. 5. S. 169. S. 173. S. 184. — Ein merkwürdiges Beispiel bietet die an Pfalz verpfändete Reichsstadt Oppenheim, welche seit der Reformation bis zum westfälischen Frieden zehnmal ihren Religionsstand umformen sah. — Vergl. Menzel a. a. O. Bd. 8. S. 214.

[36]) S. oben §. 139. Note 54.

sogar zu verbrennen beantragte [37]), dieß die Zeit wo nicht nur Funk als Osiandrist [38]), und Sylvan als Socinianer [39]), sondern auch Crell als Calvinist [40]) und Hennig Brabant in den Parteiungen des Stadtregiments der theologischen Barbarei zum Opfer fiel [41]).

An diesen Erscheinungen hatte nicht nur die Politik ihren wesentlichen Antheil, sondern sie war es, die sich bald ganz und gar des kirchlichen Streites für ihre Zwecke bediente. An die Spitze der Opposition gegen das österreichische Haus trat Churpfalz als Haupt des Calvinismus, welches sich in seinen kühnen Unternehmungen auf den Beistand auswärtiger Mächte, Hollands, Englands und Frankreichs stützte, während die lutherischen Fürsten sich enge an den Kaiser anschlossen. Es hatte daher auch die im Jahre 1608 zu Ahausen geschlossene protestantische Union eine vorzugsweise calvinistische Richtung [42]), die durch den Ehrgeiz des Churfürsten von der Pfalz in jene Verbindung mit den böhmischen Unruhen kam, durch welche der für Deutschland so unselige dreißigjährige Krieg veranlaßt wurde. Seinem Wesen nach war derselbe Nichts weniger als ein Religionskrieg [43]); er war kein

---

37) Menzel a. a. O. Bd. 6. S. 76.

38) Menzel a. a. O. Bd. 4. S. 333.

39) Menzel a. a. O. Bd. 4. S. 404.

40) Menzel a. a. O. Bd. 5. S. 217.

41) Menzel a. a. O. Bd. 5. S. 229.

42) Vergl. Menzel a. a. O. Bd. 5. Vorrede u. S. 372. Bd. 6. S. 52. u. ff. —

43) Vergl. Menzel a. a. O. Bd. 6. S. 34. u. ff.

Krieg des gesammten Protestantismus gegen die Kirche; im Gegentheil blieben die bedeutendsten lutherischen Fürsten, bis auf die kurze Unterbrechung von nicht vollen fünf Jahren, beharrlich auf der Seite des Kaisers und der katholischen Reichsstände stehen. Die Religion war nur der Deckmantel, der Krieg wurde für fremde Interessen [44]) auf deutschem Boden, den im Solde der Fremden deutsches Blut tränkte, geführt. Sein Resultat war daher auch nur für Jene und für die Partei günstig, welche ihn begonnen hatte. Der westfälische Frieden ist in dieser Hinsicht die reichsgesetzliche Ausdehnung des Augsburger Religionsfriedens auf die calvinistischen Reichsstände. Er wiederholte auch dessen übrige Bestimmungen, räumte aber den Protestanten alle bis zum Jahre 1624 wider den geistlichen Vorbehalt der katholischen Kirche entzogenen Bisthümer, Abteien und Stifter ein. Durch Feststellung eben jenes Zeitpunktes als eines Normaljahres (annus decretorius) zog jedoch der westfälische Friede eine Schranke gegen das landesherrliche Reformationsrecht, welches damals nach Maßgabe der Reichsverfassung auch die katholischen Fürsten mit dem unzweifelhaftesten Rechte übten [45]). Durch jene Beschränkung hat aber der west-

---

[44]) Dessenungeachtet entblödeten sich die französischen Gesandten nicht, nach ihrer Ankunft in Münster (1644), zu erklären: Frankreich und Schweden würden nicht eher ihre Waffen niederlegen, bevor nicht Deutschland seine Freiheit wieder erlangt habe. — Vergl. Menzel a. a. O. Bd. 8. S. 171.

[45]) Vergl. darüber, insbesondere über die Art, wie Kaiser Ferdinand II. dasselbe übte: Menzel a. a. O. Bd. 7. S. 86. (hier

fälische Frieden für Deutschland zur Grundlage des paritätischen Staates gedient; mit seinen Bestimmungen ist daher die Erörterung des Verhältnisses der Kirche zu

---

eine interessante Stelle aus Mansfelders Ritterthaten. S. 111.) 96. S. 101. S. 130. S. 182. S. auch S. 145. u. ff., wo Menzel bemerkt: „Ohne diese Ausschließungstheorie würde die Reformation in der Weise, wie es geschehen war, nicht ins Leben getreten seyn. Wenn es unbillig wäre, das aus dieser Theorie hervorgegangene Verfahren der ersten begeisterten Bekenner und Anhänger des Protestantismus mit dem Maßstabe der heutigen An- und Einsichten zu messen, so darf auch nicht außer Acht gelassen werden, daß eifrige katholische Fürsten in gleich gutem Glauben standen, wenn sie sich für verpflichtet und berechtigt hielten, für die Erhaltung und Feststellung der alten Kirche zu thun, was die Protestanten der neuen gethan hatten. Diese Ansicht wurde bald darauf in dem Restitutions-Edicte vom Kaiser förmlich ausgesprochen: „„Wenn die Protestanten vermeinen wollten, das Reformationsrecht der katholischen Stände gegen ihre Unterthanen zu bestreiten, so müßten sie auch glauben, daß die katholischen mit ihnen nicht im gleichen Rechte begriffen seyen, und daß zwar den Protestanten erlaubt sey, ihre Unterthanen zu reformiren und die widerspenstigen auszuschaffen, auch dies im Werke öffentlich zu erzeigen, solches aber den Katholischen nicht auch gut seyn dürfe““. So lange den Protestanten die Wahrheit der reformatorischen Glaubenslehren für unzweifelhaft galt, und so lange sie den Grundsatz der Ausschließung mit den Katholischen theilten, konnte ihre Klage über Verfolgung sich immer nur darauf beziehen, daß die einleuchtende unzweifelhafte Wahrheit der neuen Lehre von den Anhängern der alten böswillig verkannt werde. Diese Klage betraf den Gegenstand des Verfahrens, nicht das Verfahren selbst, das die Protestanten ihrerseits, wo sie die Mächtigen waren, durch das eigne Thun gegen die Anhänger der für unwahr gehaltenen Lehre für ganz rechtmäßig erklärten. Nachdem aber die Ueberzeu-

dem auf dem Prinzip der Religionsgleichheit bevorzugter Confessionen beruhenden Staate zu beginnen.

---

gung von der ausschließenden und einleuchtenden Wahrheit der reformatorischen Dogmen sich verändert hat, und eingeräumt wird, daß die in der katholischen Kirche Geborenen und Erzogenen Grund haben können, sich der Annahme dieser Dogmen zu weigern, ist es unvereinbar mit der geschichtlichen Unparteilichkeit, die Klage über Verfolgung nur wider die eine Partei zu richten, um die letztern in den Augen eines ununterrichteten Geschlechtes gehäßig zu machen." Vergl. Bd. 8. S. 187. Auf den hier als unrichtig bezeichneten Standpunkt stellt sich Richter, Kirchenrecht §. 37. (§. 36.), der für die Protestanten das Recht der Reformation in Anspruch nimmt, für die Katholiken nur den Anschein eines Rechtes zur Gegenreformation gelten läßt. Immer aber bleibt es eine sehr merkwürdige Erscheinung, daß dasselbe Reformationsrecht, ohne welches der Protestantismus in Deutschland gar keinen Bestand erhalten hätte, dazu dienen mußte, um die katholische Kirche in Deutschland zu erhalten. Das sind wunderbare Fügungen der göttlichen Vorsehung.

D. Verhältniß der Kirche zu dem paritätischen und dem indifferenten Staate.

§. 141.

1. Der westfälische Frieden als Basis für die Ausbildung des paritätischen Staates in Deutschland.

Der katholische Staat, in seiner Vereinigung mit der wahren Kirche, kennt wie diese keine dogmatische Toleranz; er ist aber nach Verschiedenheit der Zeit oft über die christliche Toleranz der Kirche, die ohnehin den Zwang zur Bekehrung verbot (§. 98. S. 400.), hinausgegangen und hat mancherlei Zwangsmaßregeln gegen die Anhänger einer Irrlehre zur Anwendung gebracht. Auf den analogen Standpunkt hat sich der mit der Irrlehre vereinigte häretische Staat der Kirche gegenüber gestellt. Aus diesen beiden Gegensätzen ist der paritätische Staat hervorgegangen, welcher das Eigenthümliche hat, daß die Obrigkeit zwei oder mehrere einander widersprechende Religionen, ohne Rücksicht darauf, zu welcher sie sich bekennt, gleichmäßig schützen soll. Demgemäß hat in einem solchen Staate, wenn die Parität vollständig ausgebildet ist, die Obrigkeit, falls sie katholisch ist, die Pflicht über sich genommen, die Anhänger einer von der Kirche getrennten Confession nicht

bloß zu toleriren, sondern auch ihnen gleiche politische Berechtigung mit den Katholiken zu gewähren; andrerseits ist die Obrigkeit, falls sie nicht katholisch ist, verpflichtet in ihrem Territorium die Katholiken den Anhängern ihrer Confession politisch gleichzustellen. Die katholische Kirche als solche kann sich allerdings mit dem Begriffe des paritätischen Staates nicht aussöhnen, am Wenigsten in dem Falle, wo die Obrigkeit selbst eine katholische ist. Ist sie protestantisch, so kann die Kirche sich damit einverstanden erklären, daß jene den streng antikirchlichen Standpunkt verlassen und die Katholiken zu verfolgen und zu bedrücken aufgehört hat; ist sie hingegen katholisch, so bleibt der Obrigkeit in dem paritätischen Staate nichts Anderes übrig, als in vielen Stücken sich von dem Standpunkte, den sie gegenüber der Kirche einzunehmen verpflichtet ist, zu entfernen. Daher kann die Kirche einen solchen Zustand niemals als den normalen anerkennen, der, wenn er auch nicht, wie es gewöhnlich der Fall ist, eine große Menge von Eingriffen der weltlichen Gewalt in die kirchliche Regierung in seinem Gefolge hätte, doch niemals die göttlichen Vollmachten der Kirche völlig frei und ungehindert in Ausübung treten läßt. Hieraus erklärt es sich, warum die Kirche in allen derartigen Verhältnissen beharrlich gegen das Prinzip des paritätischen Staates protestirt hat. Allein die Kirche hat sich der Macht der Thatsachen unterwerfen müßen und, während sie einerseits zu einem solchen Proteste nicht nur berechtigt, sondern, weil sie ihrem göttlichen Berufe Nichts vergeben darf, auch verpflichtet ist, so darf sie doch andrerseits auch gegen den positiv gewordenen Rechtszustand nicht in der Weise in Op-

position treten, daß sie Forderungen erhöbe, wodurch dieser Rechtszustand selbst in Frage gestellt würde.

Während in andern Ländern, wie in Holland und England, die Macht der Verhältnisse überhaupt zu einer größeren sowohl religiösen als politischen Freiheit nach und nach hingeführt hat [1]), wurde in Deutschland durch den am $^{14}/_{24}$. October 1648 abgeschlossenen westfälischen Frieden [2]) die erste Basis zu einer, wenn auch sehr unvollkommenen Parität einzelner christlicher Hauptconfessionen gelegt. Die Bestimmungen über diesen wichtigen Punkt, welche ihre nächste Veranlassung in den durch den vorangehenden Krieg, so wie durch den nunmehrigen Frieden herbeigeführten Territorialveränderungen hatten, stehen in einem zu nahen Zusammenhange mit mehreren

---

[1]) Vergl. Histor. polit. Blätter. Bd. 13. S. 49. u. ff.

[2]) S. J. G. v. Meiern, Acta pacis Westphaliae publicae oder westphälische Friedenshandlungen. Gött. u. Hanov. 1734. u. ff. 6 Bde. fol. (nebst Register v. Walther. Gött. 1740.). — C. W. Gärtner, westphälische Friedens-Canzlei. Leipz. 1731—37. 9 Thle. 800. — *Adam. Adami*, Relatio historica de pacificatione Osnabrugo-Monasteriensi, edid. *J. G. de Meiern.* Lips. 1737. 4to. (Die erste Ausg. Frcf. 1698. erschien unter dem Titel: Arcana pacis Westph.). — *Tob. Pfanner*, („das lebendige Archiv des Hauses Sachsen"), Historia pacis Germano-Gallo-Suevica. Irenop. 1679. — J. St. Pütter, Geist des westphälischen Friedens. Gött. 1795. — Senckenberg, Darstellung des westphälischen Friedens nach der Ordnung der Artikel. Frankf. 1804. — Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. 4. §. 521. u. ff. — Dessen Kirchenrecht. Bd. 1. S. 280. u. ff. — Menzel, Neuere Geschichte der Deutschen von der Reformation bis zur Bundesakte. Bd. 8. S. 171. u. ff.

andern Anordnungen desselben, als daß es nicht erforderlich wäre, diese in ihrer Totalität kurz zusammenzufassen.

Der westfälische Friede bestätigte im Allgemeinen sowohl den Passauer Vertrag, als auch den Augsburger Religionsfrieden [3]), und stellte wie dieser die Möglichkeit einer Vergleichung wegen der Religion noch immer in Aussicht [4]). Darin ist er aber von demselben verschieden, daß er seine Bestimmungen auch auf die Calvinisten, unter dem Namen Reformati als Augsburgische Confessionsverwandte [5]) — jedoch nur auf diese [6]) — ausdehnte, und daß er nicht bloß über den Religionszustand des Reiches, sondern auch über den in den einzelnen Territorien mehrere wichtige Anordnungen traf. Auch die Amnestie und Restitution, welche der Friede aussprach, sollte eine allgemeine, sowohl auf die Reichsunmittelbaren als

---

3) *Instr. Pac. Osnabr.* Art. 5. §. 1. In Beziehung auf die Parität der Reichsstände heißt es ebend.: inter utriusque religionis — status — sit aequalitas exacta mutuaque — ita, ut quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum.

4) *J. P. O.* Art. 5. §. 14. (Note 13.) §. 25. §. 31. (Note 16.) §. 48. — Vergl. Menzel a. a. O. Bd. 8. S. 239. u. ff.

5) *J. P. O.* Art. 7. §. 1. — placuit, ut quicquid juris aut beneficii, cum omnes aliae constitutiones imperii, tum pax religionis et publica haec transactio, in eaque decisio gravaminum, caeteris Catholicis et Augustanae confessionis addictis, statibus et subditis tribuunt, id etiam iis, qui inter illos Reformati vocantur, competere debeat.

6) *J. P. O.* Art. 7. §. 2. i. f. Sed praeter religiones supra nominatas nulla alia in sacro imperio Romano recipiatur vel toleretur.

auf die Landsässigen bezüglich seyn [7]); allein hiezu konnte sich der Kaiser in Betreff Böhmens und seiner Erbstaaten nicht unbedingt verstehen [8]) und unter hinzugekommenen anderen Gründen ließ Schweden, hierbei die zunächst mit dem Kaiser paciscirende Macht, die desfallsige Forderung fallen [9]).

Zu der in dem Frieden ausgesprochenen Restitution, die insonderheit Pfalz zu Gute kam, bildeten zwei andre und zwar der Kirche nachtheilige Bestimmungen einen

---

7) *J. P. O.* Art. 2. u. 3.

8) *J. P. O.* Art. 4. §. 51. i. f. Et haec quidem omnia quoad illos, qui Caesareae Majestatis et domus Austriacae subditi et vasalli non sunt, plenissimum effectum habeant. §. 52. Qui vero subditi et vasalli haereditarii Imperatoris et domus Austriacae sunt, eadem gaudeant Amnestia, quoad personas, vitam, famam et honores, habeantque securum reditum et pristinam patriam, ita tamen, ut se teneantur accommodare legibus patriis regnorum et provinciarum (wozu nach dem Reformationsrechte gehörte, daß sie katholisch wurden). §. 53. Quantum autem eorundem bona concernit, si ea antequam in corona Sueciae Galliaeve partes transierunt, confiscatione aut alio modo amissa fuere, etsi Plenipotentiarii Suecici diu multumque institerant, ut iis etiam illa restituerentur; tamen cum sacrae Caesareae Majestati hac in re ab aliis nihil praescribi, nec ob Caesareanorum constantem contradictionem aliter transigi potuerit (— um so auffallender, als die schwedischen Waffen damals siegreich waren —), ordinibusque Imperii ea propter bellum continuari e re Imperii non fuerit visum; porro quoque amissa sunto, ac modernis possessoribus permanento.

9) Das Nähere s. bei Menzel a. a. O. Bd. 8. S. 186. u. ff.

seltsamen Gegensatz. Dieselben bestanden darin, daß man keinen Anstand nahm zur Befriedigung der Entschädigungsforderungen weltlicher Fürsten Bisthümer und Abteien zu verwenden und daß man einen neuen Vertrag über den geistlichen Vorbehalt schloß. Jenes Verfahren, für welches damals zuerst der Ausdruck: „säcularisiren" gebraucht wurde [10]), konnte allerdings dem Spiele der Knaben mit Kügelchen und Nüssen verglichen werden und doch ahndete derjenige [11]), welcher zuerst dieß Gleichniß zog, wohl kaum, in welchem Umfange dereinst dieß sacrilegische Spiel getrieben werden sollte. Außer den auf diese Weise vorgenommenen Territorialveränderungen erlitt aber die katholische Kirche eine andere große Einbuße dadurch, daß, im Widerspruche gegen Kaiser Ferdinands II. Restitutionsedict [12]) vom Jahre 1629, die Verletzungen des geistlichen Vorbehaltes, welche innerhalb der Jahre 1555 und 1624 Statt gefunden hatten, nicht mehr rückgängig gemacht werden sollten. Zugleich wurde bestimmt, daß der geistliche Vorbehalt auch den Protestanten in der Weise zu Gute kommen solle, daß die reichsunmittelbaren Stifte gleich den mittelbaren, die sich am 1. Januar 1624 neuen Styles [13]) in ihren Händen befanden, für die Zukunft, selbst

---

10) Vom französischen Gesandten Longueville. Vergl. **Menzel** a. a. O. Bd. 8. S. 102.

11) *Adami* a. a. O. c. 26. S. **Menzel** a. a. O. Bd. 8. S. 185.

12) Vergl. über dasselbe **Menzel** a. a. O. Bd. 7. S. 175. u. ff.

13) S. **Eichhorn**, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. §. 524. Note k.

bei dem Religionswechsel des Landesherrn, protestantisch zu verbleiben hätten [14]). Die meisten dieser Stifte wurden säcularisirt, doch bestanden die Domkapitel fort, in welchen die Besetzung der Stellen ebenfalls nach dem Normaljahr sich richtete (Note 15); nur drei Abteien und zwei Bisthümer, Lübeck und Osnabrück blieben geistliche Staaten, doch sollte das letztere abwechselnd einen katholischen und einen protestantischen Bischof erhalten, dieser aber aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg gewählt werden [15]). Die Stimmen dieser, so wie der säcularisirten Bisthümer und Abteien wurden aber von ihren

---

[14]) *J. P. O.* Art. 5. §. 14. Bona ecclesiastica immediata quod attinet — omnia et singula, nullo plane excepto, ejus Religionis consortes, qui dicto tempore in reali eorum possessione fuerunt, usque dum de Religionis dissidiis per Dei gratiam conventum fuerit, tranquille et imperturbate possideant. — §. 15. Si igitur Catholicus Archiepiscopus, Episcopus, Praelatus aut Aug. Confessioni addictus in Archiepiscopum, Episcopum, Praelatum electus vel postulatus, solus aut una cum capitularibus seu singulis seu universis, aut etiam alii Ecclesiastici, Religionem in posterum mutaverint, excidant illi statim suo jure, honore tamen famaque illibatis fructusque et reditus citra moram et exceptionem cedent, capituloque aut cui id de jure competit, integrum sit, aliam personam religioni ei, ad quam beneficium istud vigore hujus transactionis pertinet, addictam eligere aut postulare. Wegen der mittelbaren Stifter und sonstigen kirchlichen Institute s. *J. P. O.* Art. 5. §. 25. §. 26. §. 45. sqq.

[15]) *J. P. O.* Art. 13. §. 1. sqq. Die beiden Stifter Osnabrück und Lübeck waren in Betreff der Confession ihrer Mitglieder gemischt. s. *J. P. O.* Art. 5. §. 23.

nunmehrigen Inhabern auf dem Reichstage fortgeführt, ausserdem jedoch das gegenseitige Religionsinteresse dadurch gewahrt, daß in allen denjenigen Verhältnissen, in welchen das Reich nicht als eine Körperschaft betrachtet werden konnte, nicht die Stimmenmehrheit entscheiden, sondern ein Jus eundi in partes Statt finden und dann eine gütliche Vereinbarung beider Theile herbeigeführt werden sollte [16]).

Wichtiger als diese das Reich betreffenden Bestimmungen sind für die Entwicklung der späteren Verhältnisse diejenigen, welche der westfälische Frieden hinsichtlich der Stellung der Landesherren zu ihren andersgläubigen Unterthanen getroffen hat. Allerdings erkannte er das landesherrliche Reformationsrecht in seinem Prinzip an [17]), indessen durch die Anwendung des Normaljahres 1624 auch auf diese Verhältnisse wurde jenem Rechte eine bedeutende Schranke gezogen. Es sollte demgemäß der Besitzstand des Jahres 1624 über den Umfang des Religionsexercitiums der Katholiken und Augsburgischen Confessionsverwandten unter einem andersgläubigen Landesherrn in der Weise entscheiden, daß dasselbe dann in Anspruch zu nehmen sey, wenn und wie es zu irgend einer Zeit jenes Jahres Statt gefunden hatte [18]); eine

---

[16]) *J. P. O.* Art. 5. §. 52.

[17]) *J. P. O.* Art. 5. §. 30. — Cum statibus immediatis cum jure Territorii et Superioritatis ex communi per totum Imperium usitata praxi, etiam jus reformandi exercitium Religionis competat etc. — §. 39. — quamvis Caesareae Majest. jus reformandi exercitium religionis non minus quam aliis Regibus et principibus competat.

[18]) *J. P. O.* Art. 5. §. 31. — Statuum Catholicorum Landsassi, Vasalli et Subditi cujuscunque generis, qui sive

Ausnahme fand in Betreff der österreichischen Protestanten Statt, doch versprach der Kaiser eine Milderung des Reformationsrechtes hier eintreten zu lassen [19]. Den katholischen Bischöfen wurde ebenfalls, voraussetzlich des Besitzstandes im Jahre 1624, ihre Jurisdiction über die katholischen Unterthanen protestantischer Landesherren gesichert [20], die geistliche Jurisdiction protestantischer Fürsten aber auf die Territorialgränze beschränkt [21].

---

publicum sive privatum Aug. Confessionis exercitium anno 1624 quacunque anni parte sive certo pacto aut privilegio, sive longo usu, sive sola denique observantia dicti anni habuerunt, retineant id etiam imposterum una cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt. Cujusmodi annexa habentur institutio Consistoriorum, Ministeriorum tam Scholasticorum, quam Ecclesiasticorum, Jus Patronatus aliaque similia jura, nec minus maneant in possessione omnium dicto tempore in potestate eorundem constitutorum templorum, fundationum, monasteriorum, hospitalium cum omnibus pertinentiis, reditibus et accessionibus. Et haec omnia semper et ubique observentur eousque, donec de Religione Christiana vel universaliter, vel inter status immediatos eorumque subditos mutuo consensu aliter erit conventum, ne quisquam a quocunque ulla ratione aut via turbetur. §. 32. Turbati autem quocunque modo destituti vero, sine ulla exceptione in eum, quo anno 1624 fuerunt, statum plenarie restituantur. Idemque observetur ratione subditorum Catholicorum Augustanae Confessionis Statuum, ubi dicto anno 1624. usum et exercitium Catholicae Religionis publicum aut privatum habuerunt.

19) *J. P. O.* Art. 5. §. 39. §. 40.

20) *J. P. O.* Art. 5. §. 31.

21) *J. P. O.* Art. 5. §. 48.

In der Feststellung des Normaljahres zu Gunsten der Unterthanen ihren Landesherren gegenüber lag, im Verhältnisse zu dem bloß auf die Reichsunmittelbaren bezüglichen Religionsfrieden (§. 140. S. 443.) eine große Erweiterung des Prinzips der Parität. Allein dennoch war dieß nur das erste Fundament für diese und bei allen Verhältnissen, denen dasselbe nicht unterlegt worden war, blieb es bei den Bestimmungen des älteren Rechts. Nach dem Besitzstande des Normaljahres konnte der Umfang der Religionsübung allerdings auch ein verschiedener seyn; sie konnte, wie man sich seither mit den Worten des westfälischen Friedens (Note 18) technisch auszudrücken pflegte, ein Exercitium religionis publicum oder privatum seyn, je nachdem die Anhänger einer der beiden Hauptconfessionen als wirkliche Corporation oder nur als eine zwar unter kirchlichen Obern bestehende Privatgesellschaft anerkannt waren. In allen diesen Fällen war aber doch immer so viel gesichert, daß es nicht mehr in die Willkühr der Landesherren gestellt war, hierin zum Nachtheile ihrer Unterthanen Aenderungen zu treffen. Dagegen blieb das Reformationsrecht in seiner vollen Kraft da bestehen, wo die andersgläubigen Unterthanen eines Landesherrn entweder im Jahre 1624 keine Religionsübung gehabt hatten oder nach der Verkündigung des Friedens zu einer andern Confession, als die seinige, übertraten. Obgleich der westfälische Friede dem Landesherrn auch hier die Gewährung einer auf den Kreis der Familie sich beschränkenden Hausandacht (Devotio domestica), überhaupt Milde und Toleranz anempfahl, so erkannte er doch immer auch das Recht desselben an, solche Unterthanen zur Auswanderung zu nöthi-

gen [22]). Damit wurde dann freilich die völlige Reprobation einer Religion möglich, welcher natürlich die von dem westfälischen Frieden ausgeschlossenen Sekten jeder Zeit ausgesetzt blieben.

Die bisherigen Erfahrungen (§. 140. S. 457.) hatten aber, außer der Feststellung jener Verhältnisse zwischen Katholiken und Augsburgischen Confessionsverwandten, auch noch das Bedürfniß fühlbar gemacht, daß für den Fall einer innerhalb des Gebietes des Protestantismus Statt findenden Religionsverschiedenheit zwischen Landesherren und Unterthanen durch gesetzliche Bestimmungen Fürsorge getroffen werden mußte. Der westfälische Friede wendete hier das Normaljahr nicht an, sondern indem er auf die Verfassung der einzelnen Länder Rücksicht nahm, beließ er die damals bereits bestehenden Verhältnisse der Art so, wie sie eben waren [23]). Für den Fall aber, daß in Zukunft ein lutherischer Landesherr zum Calvinismus oder ein calvinischer zum Lutherthum übertreten oder in Folge einer Succession eine derartige Veränderung eintreten würde, gab der Frieden sehr genaue Vorschriften. Der Landesherr sollte sich nämlich in einem solchen Falle mit einem

---

[22]) *J. P. O.* Art. 5. §. 34—§. 37. hier heißt es in §. 36. wörtlich: Quodsi vero subditus qui nec publicum nec privatum suae religionis exercitium anno 1624 habuit, vel etiam, qui post publicatam pacem, religionem mutabit, sua sponte migrare voluerit *aut* a territorii domino jussus fuerit, liberum ei sit — discedere.

[23]) *J. P. O.* Art. 7. §. 1. — Vergl. Eichhorn, Kirchenrecht. Bd. 1. S. 771.

Hofgottesdienst seiner Confession begnügen; wollten aber einzelne Gemeinden seinem Beispiele folgen, so sollte ihnen das unwiderrufliche Recht einer freien Religionsübung auf eigne Kosten und ohne Präjudiz der übrigen Unterthanen eingeräumt werden dürfen [24]). Der Landesherr hatte sich aller Eingriffe in die Verfassung der von ihm verlassenen Confession zu enthalten, deren Gemeinden zugleich das Wahlrecht ihrer Geistlichen und Schullehrer zugesprochen wurde; diese hatte der Landesherr durch seine oder, wenn solche nicht vorhanden, durch fremde Consistorien prüfen zu lassen und dann unweigerlich zu bestätigen [25]). Zu dem Besitze jenes Wahlrechtes sind indessen die Gemeinden nur in den seltensten Fällen gelangt, wogegen sich für die Landesherren in ihrem Patronat, das sich wegen ihres Jus episcopale zu einem wahren Collationsrechte gestaltete und von ihnen für alle Kirchen in Anspruch genommen wurde, welche keinen eignen Patron hatten [26]), ein sehr wirksames Mittel bot, ihre Confession auf Kosten der andern zu begünstigen.

Die hier angegebenen gesetzlichen Beschränkungen und jene anderen, die durch das Normaljahr gezogen wurden, abgerechnet, trug der westfälische Friede auch noch das Seinige dazu bei, um die landesherrliche Gewalt in jeder Beziehung [27]) zu befestigen. Eine ganz

---

24) *J. P. O.* Art. 7. §. 2.

25) *J. P. O.* Art. 7. §. 1.

26) Vergl. Eichhorn a. a. O. S. 775. — Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. 4. §. 555. a. E.

27) Dieß zeigte sich in dem Verhältnisse zum Kaiser sehr bald in den Bestimmungen der neuen Wahlcapitulation, welche Leo-

eigenthümliche Gestaltung nahm aber auf der Basis jener Grundsätze das Verhältniß der katholischen Landesherren zu ihren protestantischen Unterthanen an. Machten jene gegen diese überhaupt das mit dem Reformationsrechte verschmolzene Jus episcopale [28]) und ihr Patronatrecht [29]) geltend, so mußte, obgleich der westfälische Friede hierüber Nichts bestimmte, die landesherrliche Kirchengewalt auch in dem Falle, wenn der bisher protestantische Fürst katholisch wurde [30]), anerkannt und dann nach der Analogie des Uebertrittes von einer protestantischen Confession zu der andern beurtheilt werden. So konnte die höchst seltsame Erscheinung eintreten, daß die Protestanten bisweilen ihren entschiedensten Gegner mit der Kirchengewalt über sie bekleidet sahen [31]). Dieß war nament-

---

pold I. unterzeichnen mußte. — Vergl. Menzel a. a. O. Bd. 8. S. 348. S. 356.

[28]) So sagt Kaiser Joseph I. in der Instruction zur Errichtung dreier schlesischen Consistorien: „Nachdem der hohen Landesfürstlichen Territorial-Gerechtigkeit und Superiorität in allewege das Jus episcopale, respectu der Augsburgischen Confessions-Verwandten Ständen annectirt ist, als hätten diese Consistoria von Ihro Kaiserlichen und Königlichen Majestät als Supremo Domino und Episcopo ihre Dependenz allein zu erkennen". — S. Menzel a. a. O. Bd. 9. S. 455.

[29]) Vergl. Menzel a. a. O. Bd. 8. S. 522. S. 526.

[30]) Dieß kam in jener Zeit sehr häufig vor. Eine Zusammenstellung der einzelnen Fälle gibt Pütter, historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs. Th. 2. S. 336. u. ff. —

[31]) S. Menzel a. a. O. Bd. 8. S. 233. — Vergl. Richter, Kirchenrecht. §. 52. (51.) —

lich in der Pfalz der Fall, wo, seit der Conversion des Regentenhauses zur katholischen Kirche, die Churfürsten, damals im Bunde mit dem Lutherthum, nach dem Beispiele protestantischer Landesherren ebenfalls zu dem Mittel des Patronatrechtes zur Förderung der Interessen der katholischen Religion griffen, ja auch bald zu diesem Zwecke sich auf die Prinzipien des Territorialsystems beriefen [32]).

Es konnte nicht fehlen, daß dergleichen Widersprüche, wie sie unausbleiblich aus dem westfälischen Frieden, wie überhaupt als die Resultate eines durch die Glaubenstrennung völlig siechgewordenen Staatslebens hervorgehen mußten, sehr häufig keine andere Lösung als nur durch Gewalt fanden. Insbesondere hielt sich der Pfalz gegenüber Churbrandenburg für befugt, zu mehrmaligen Repressalien gegen seine katholischen Unterthanen zu schreiten [33]). Auf diese Weise mußte freilich die Hoffnung, daß es noch jemals im Reiche zu einer friedlichen Vergleichung der Religion kommen werde, immer mehr schwinden. Für den glücklichen Fall einer solchen Vereinbarung sollte der westfälische Friede nur provisorisch seyn, so behielt er aber, wie bei seinem Abschlusse bestimmt worden, seine Bedeutung als ein unbedingt geltendes Reichsgesetz. Um ihm diesen Character zu sichern, war man auch im Voraus jedem möglichen wider ihn einzu-

---

32) Vergl. Menzel a. a. O. Bd. 9. S. 212. u. ff. —

33) Mehrere Beispiele der Androhung und Vollziehung solcher Repressalien s. bei Menzel a. a. O. Bd. 9. S. 223. Bd. 10. S. 128. S. 216. Bd. 11. S. 31.

legenden Protest durch eine ausdrückliche Erklärung begegnet [34]). Eines solchen konnte sich aber die in ihren Rechten durch jenen Frieden schwer verletzte Kirche nicht begeben. Daher trat Papst Innocenz X., nachdem sein Nuntius bereits zuvor gegen den zu Münster und Osnabrück geschlossenen Frieden protestirt hatte, unterm 26. Nov. 1648 mit einer eignen Bulle Zelo Domus Dei [35]) zur Wahrung der Gerechtsame der Kirche auf. Kraft seiner apostolischen Machtfülle erklärt darin [36]) der Papst: „daß die Artikel des einen oder beider Friedensschlüsse, so wie alles übrige darin Enthaltene, was der katholischen Religion, dem göttlichen Dienste, dem Heile der Seelen, dem apostolischen Stuhle, der römischen und anderen minderen Kirchen, der kirchlichen Ordnung und dem geistlichen Stande, sey es an dessen Personen, Gliedern, Sachen, Gütern, Gerichtsbarkeiten, Ansehen, Immunitäten, Freiheiten, Privilegien, Prärogativen oder was immer für Rechten, auch nur das geringste Hinderniß und Nachtheil zufügen, anthun oder angethan zu haben, schaden oder geschadet zu haben, verstanden oder erklärt werden könnten, mit Allem, was daraus folgen oder gefolgert werden könnte, ipso jure nichtig, ungültig, unkräftig, unbillig, ungerecht, verdammt, verworfen und aller Kraft und jeden Erfolges bloß gewesen seyen, seyen und seyn sollten und daß Niemand an die

---

[34]) *J. P. O.* Art. 17. §. 3.

[35]) *Innoc. X. P.* Const. 116. ann. 1648. (Bullar. Roman. Tom. VI. P. III. p. 173. sqq.). —

[36]) §. *Attamen*. 3. p. 174.

Beobachtung derselben oder eines derselben, wenn auch das eidliche Versprechen hinzugekommen, verpflichtet sey, noch irgend Jemand aus ihnen ein Recht oder eine Klage oder den Schein eines Titulus oder eine Causa einer Verjährung erwerben könne, selbst nicht wenn ein Besitz oder Quasibesitz von sehr langer oder unvordenklicher Zeit hinzukomme."

Schon damals reichte die Macht der Kirche nicht mehr über diese Protestation hinaus; der katholische Kaiser Ferdinand III. verbot deren Publication in seinen Staaten und strafte den Buchhändler, der sie in Wien gedruckt, mit Gefängniß und schwerer Geldbuße. —

§. 142.

2. Handhabung der Parität bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts.

Die durch den westfälischen Frieden begründete Parität war nicht nur an sich noch keine ganz vollkommene, sondern sie wurde auch in vielen Fällen sehr unvollkommen gehandhabt. Ueberhaupt aber nahm das Zeitalter immermehr den Character an, daß die Religion viel häufiger zum Hebel politischer Interessen diente, als daß die scheinbar für die Religion gegen einander Streitenden von einem lebendigen Eifer für dieselbe beseelt gewesen wären. Das hatte schon der dreißigjährige Krieg gezeigt, dessen Bedeutung als eines Religionskrieges schon bei der bloß äußeren Wahrnehmung schwindet (§. 140. S. 458.), daß Frankreich der Verbündete Schwedens, Chursachsen der Bundesgenosse des Kaisers war. Auch die Zeit, welche unmittelbar auf den Frieden folgte, bietet manche auffallende Beispiele solcher seltsamen Widersprüche. So ver-

bündeten sich im Jahre 1658 fünf katholische Fürsten und zwar unter ihnen vier geistliche, um Schweden den Besitz der säcularisirten Bisthümer zu sichern [1]), nicht minder traten Bayern und Sachsen im Jahre 1679 für eben diese Krone zu einem Bündnisse zusammen [2]). Andrerseits verdankte Leopold I., der Zögling der Jesuiten, im Jahre 1657 seine Wahl hauptsächlich den beiden protestantischen Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, während die übrigen, weniger patriotisch, sich schon dazu hinneigten, Ludwig XIV., den deutsche Schriftsteller als einen neuen Karl den Großen priesen [3]), auf den Kaiserthron zu erheben [4]). Gelang es zwar im siebzehnten Jahrhunderte auch den Bourbonen nicht, den lang gehegten Plan der Capetinger und des Hauses Valois [5]) ins Werk zu setzen, so that Frankreich seinerseits im Kriege, wie im Frieden, Alles dazu, um die Kraft des ohnehin schon unbeholfenen deutschen Reichskörpers immer mehr zu lähmen [6]). Bei den Schritten, welche namentlich Lud-

---

[1]) Vergl. Menzel, Neuere Geschichte der Deutschen von der Reformation bis zur Bundesacte. Bd. 8. S. 376. — Nachmals (1789) nöthigten die drei protestantischen Mächte Preußen, Holland und England den Kaiser zur Rücknahme der in Belgien erlassenen der katholischen Kirche nachtheiligen Gesetze. S. ebend. Bd. 12. Abth. 2. S. 16.

[2]) Vergl. Menzel a. a. O. Bd. 9. S. 73.

[3]) Vergl. Menzel a. a. O. Bd. 9. S. 9.

[4]) Menzel a. a. O. Bd. 8. S. 317.

[5]) S. oben §. 131. S. 272. §. 132. S. 292. —

[6]) Vergl. Fr. Rühs, historische Entwicklung des Einflusses Frankreichs und der Franzosen auf Deutschland und die Deutschen.

wig XIV. gegen den Protestantismus that, mag ihn vielleicht bisweilen sein Eifer für die katholische Wahrheit geleitet haben, allein sie enthielten meistentheils die offenbarsten Verletzungen sowohl des gesetz- als vertragsmäßig festgestellten Rechtes. Stellt man sich daher auf den Standpunkt des von Frankreich selbst abgeschlossenen Friedens, so muß dieß insonderheit auch von der bekannten Clausel zum Ryswicker Frieden (1697) gelten. Diese sicherte den Katholiken in den von Frankreichreunirten, im Frieden aber restituirten Gegenden dasjenige Religionsexercitium, welches ihnen unter der französischen Herrschaft eingeräumt worden war [7]), wodurch in nicht weniger als 1922 Ortschaften der Religionszustand geändert wurde. Mit der Ryswicker

---

Berlin. 1815. — S. auch Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. 4. §. 588. — Menzel a. a. O. Bd. 9. S. 191. —

[7]) *Instr. pac. Ryswic.* Art. 4. (bei *Schmauss*, Corp. jur. publ. p. 1104.): Restituentur — quaevis tam durante bello et via facti quam unionum seu reunionum nomine occupata loca, — omniaque in eum statum reponentur, quo ante illas occupationes — fuerunt, nullo deinceps tempore amplius turbanda seu inquietanda. Dazu die Clausel: religione tamen Catholica Romana in locis sic restitutis in statu, quo nunc est, remanente. — Am Ausführlichsten handeln hierüber B. G. Struve, Ausführliche Historie der Religions-Beschwerden zwischen denen Römisch-Katholischen und Evangelischen im Teutschen Reich. Th. 2. S. 122. u. ff. und Pütter, historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs. Th. 2. S. 300. u. ff. S. auch dessen systematische Darstellung der Pfälzischen Religionsbeschwerden nach der Lage, worin sie jetzt sind. (Gött. 1793.). S. 100. u. ff. — Menzel a. a. O. Bd. 9. S. 191.

Clausel [8]) war wiederum eine neue Veranlassung zu einem lange andauernden Streite gegeben, der, vornämlich in der Pfalz, für die Katholiken damals zwar günstig ausfiel, im Uebrigen aber doch die Ursache mancher Nachtheile wurde, die sie in andern Ländern erfuhren. —

Schon früher, als Ludwig XIV. durch die Ryswicker Clausel jene Veränderung in Deutschland herbeiführte, hatte er eine andere Maßregel ergriffen, welche auf die deutschen religiösen Verhältnisse ebenfalls von großem Einfluße war. Durch das Edict von Nantes hatten im Jahre 1599 die Hugenotten in Frankreich von Heinrich IV. freie Religionsübung erhalten. Ludwig XIV. hob, indem ihm die Hugenotten als eine politische gleichsam einen Staat im Staate bildende Partei [9]) gefährlich erschienen, im Jahre

---

[8]) Die Sache kam noch zur Zeit Kaiser Josephs II. zur Sprache. — Vergl. Menzel a. a. O. Bd. 12. Abth. 1. S. 24. S. 26. —

[9]) Walter, Kirchenrecht. §. 54. theilt eine in dieser Hinsicht interessante Stelle aus *Moshemii* Instit. histor. eccles. Saec. XVII. Sect. II. P. II. §. 2. mit: Referebat ab Henrici IV. tempore Reformata ecclesia in Gallia civitatem quandam seu rempublicam in republica, magnis juribus et privilegiis vallatam, quae cum alia securitatis suae causa oppida et castra tum urbem munitissimam Rupellam possidebat, et suis praesidiis haec omnia loca custodiebat. Huic republicae non semper duces erant satis providi et regiae majestatis amantes. Hinc ea nonnunquam (nam quod res est, dici debet) motibus et bellis civilibus ortis, partibus eorum se jungebat, qui Regi repugnabant; nonnunquam invito Rege agebat, Batavorum et Anglorum foedera et amicitiam aperte nimis appetebat, aliaque suscipiebat et moliebatur paci publicae supremaeque Regis auctoritati ad speciem saltim adversa.

1685 das Edict von Nantes auf. Dieß und die empörenden Grausamkeiten, mit welchen, unter höchster Mißbilligung Papst Innocenz' XI., gegen sie verfahren wurde, veranlaßte eine große Zahl der französischen Reformirten zur Auswanderung oder vielmehr, da auch diese ihnen verboten wurde, zur Flucht. Sie fanden in mehreren deutschen Territorien, namentlich in Hannover, Braunschweig und Brandenburg eine gastliche Aufnahme [10]). Gleich den, während der Regierungszeit der Königin Maria I. aus England, so wie den aus den Niederlanden geflüchteten am Niederrhein angesiedelten Reformirten [11]), brachten auch sie aus ihrer Heimath die dem Cal-

---

10) Rühs a. a. O. S. 203. zählt auch diese zu den nachtheiligen Ursachen, welche zur Französirung des deutschen Nationalcharakters mitgewirkt haben. In Schweden erließ man im Jahre 1686 scheinbar als Repressalie ein strenges Gesetz wider die Katholiken, schloß mit demselben aber auch zugleich die Reformirten aus.

11) Vergl. Bickell, die Presbyterial- und Synodalverfassung der evangelischen Kirche in ihrem Ursprunge und ihrem Einflusse auf Hessen (in der Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. Bd. 1.) S. 57. Diese flüchtigen Reformirten fanden indeß diese Zufluchtsstätte erst, nachdem sie nicht nur in Dänemark, sondern auch in Wismar und Rostock, in Hamburg und Lübeck als „Sacramentirer" zurückgewiesen worden waren. Vergl. *Hospiniani* Historia sacramentaria. Tom. II. p. 142. b. — Menzel a. a. O. Bd. 4. S. 119. u. f. Das Haupt dieser Gemeinde, der Pole Johannes a Lasco, hatte unter Mitwirkung Bucers, für dieselbe, als ihr unter Eduard VI. noch der Aufenthalt in England gestattet war, im Jahre 1550 eine Kirchenordnung verfaßt (Forma et ratio tota ecclesiastici ministerii in peregrinorum potissimum vero Germanorum Ecclesia instituta Londinii in Anglia; nachmals von Micronius ins Deutsche übersetzt, Heidelberg 1565; im Auszuge bei Richter,

vinismus eigenthümliche [12]) Synodal- und Presbyterialverfassung [13]) mit sich. Diese stand mit ihrer großen Selbstständigkeit, kraft welcher die Gemeinde sich selbst durch die von ihr gewählten Presbyterien und die aus diesen gebildeten Synoden regierte, in einem sehr schroffen Gegensatze zu der in Deutschland entwickelten landesherrlichen Kirchengewalt. Dieser gegenüber konnte auch sie sich nicht in ihrer wahren Bedeutung behaupten [14]), son-

---

die evangelischen Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts Bd. 2. S. 99. u. ff.). Eine Generalsynode der Reformirten zu Wesel faßte im Jahre 1568 eine Anzahl von Beschlüssen, welche die Grundlage der Presbyterialverfassung in Jülich, Cleve, Berg und der Grafschaft Mark geworden sind, wo auch die Lutheraner jene Verfassungsform angenommen haben. (s. Bickell a. a. O. S. 58. S. 59., vergl. Richter, Kirchenrecht. 3te Aufl. §. 32.).

[12]) Vergl. *Confess. Gallic.* Art. 29—32. (bei *Augusti*, Corpus librorum symbolicorum, qui in ecclesia reformatorum auctoritatem publicam obtinuerunt. p. 121. sq.).

[13]) Die französische Presbyterialverfassung hat ihre Grundlage in den Beschlüssen der nämlichen Generalsynode zu Paris, welche im Jahre 1559 die Confessio Gallicana verfaßte. Nachdem noch mehrere spätere Synodalbeschlüsse hinzugekommen waren, entstand hieraus eine systematische Zusammenstellung der Verfassungsgrundsätze unter dem Titel: Discipline des églises reformées de France. (Heidelb. 1711), bei *A. Soulier*, statistique des eglises reformées de France. (Par. 1828.) p. 191. et suiv. — Vergl. Bickell, a. a. O. S. 60. — Walter a. a. O. §. 32. §. 37. — Richter a. a. O. Note 4. —

[14]) Vergl. v. Kamptz, über das bischöfliche Recht in der evangel. Kirche in Deutschland. S. 155. u. ff. — Jakobson, Gesch. d. Quellen des evang. Kirchenrechts der Prov. Rheinland und Westphalen. S. 259. u. ff. — v. Mühler, Geschichte der evang. Kirchenverf.

dern erhielt dadurch einen gänzlich veränderten Character, daß den Gemeinden eben nur eine gewisse durch jene Organe auszuübende Theilnahme an der Regierung und Gesetzgebung gelassen wurde.

Vorzüglich war es unter den deutschen Landesherren der große Churfürst von Brandenburg, welcher sich der flüchtigen Hugenotten annahm[15]), wie nachmals sein Enkel Friedrich Wilhelm I., König von Preußen, in Betreff der zur Auswanderung aus ihrer Heimath genöthigten Salzburger das Gleiche that[16]). Ueberhaupt hielt Preußen es für seinen Beruf in jedem Falle, wo sich die Gelegenheit dazu bot, die Interessen protestantischer Unterthanen gegen ihre katholischen Landesherren zu vertreten. Auf dem Reichstage behielt zwar Chursachsen, trotz dem Uebertritte des regierenden Hauses zur katholischen Kirche (Note 27), das Directorium des Corpus Evangelicorum, aber gerade darin, so wie in dem Umstande, daß die Stimmen katholisch gewordener Landesherren regelmäßig als protestantische gezählt zu werden anfingen[17]), zeigte es sich einestheils, wie weit der Reichstag überhaupt von seiner ursprünglichen Bedeutung abgewichen war, anderntheils welch ein Uebergewicht der Protestantismus in

---

in der Mark Brandenburg. (Weimar 1846) S. 208. u. ff. — Laspeyres a. a. O. S. 486. — S. Richter a. a. O. §. 32. S. 69. a. E.

15) S. Menzel a. a. O. Bd. 9. S. 154. u. f.

16) S. Menzel a. a. O. Bd. 10. S. 198.

17) Diese Maxime verficht als theoretisch richtig: Pütter a. a. O. S. 349. — S. auch J. W. v. Bülow, Geschichte und Verfassung des Corporis Evangelicorum. S. 28.

Deutschland gewonnen hatte. Dazu hat wesentlich das erwähnte Corpus Evangelicorum oder wie es auch genannt wurde: Corpus Sociorum Confessionis Augustanae, welches sich, als historische Fortsetzung der früheren Verbindungen unter den Protestanten [18]), unter dem Einflusse der Permanenz des Reichstages auf Grund des im westfälischen Frieden gewährten bald sehr weit ausgedehnten Jus eundi in partes, seit 1653, jedoch keineswegs unbestritten, gebildet hatte [19]). Dasselbe wurde gleich zu Anfang diejenige Behörde, welche stets bereit war alle, wenn auch oft sehr ungegründete Beschwerden protestantischer Unterthanen gegen ihre katholischen Landesherren nicht nur anzunehmen, sondern mit großer Beharrlichkeit bis aufs Aeußerste geltend zu machen [20]). So nahm das Corpus Evangelicorum die Stellung einer mächtigen politischen Partei im Reiche ein, an deren Spitze, trotz dem chursächsischen Directorium, factisch Preußen stand [21]). Dieser einflußreichen Association gegenüber, die sehr eifersüchtig auf den von ihr behaupteten Ansprüchen beharrte und dem Kaiser nicht einmal gestatten wollte, sich protestantischer Geistlichen gegen ihre Landesherren derselben

---

[18]) S. v. Bülow a. a. O. S. 78. u. ff. — S. auch J. J. Moser, Teutsche Religionsverfassung. (Frankf. 1774). S. 338. u. ff.

[19]) v. Bülow a. a. O. S. 84. — Menzel a. a. O. Bd. 8. S. 276.

[20]) Vergl. Menzel a. a. O. Bd. 10. S. 92. u. f.

[21]) Es hat diese Stellung wesentlich zur Befestigung der Macht Preußens beigetragen. — Vergl. Menzel a. a. O. Bd. 11. S. 16. 17. Bd. 12. Abth. 1. S. 20.

Confession anzunehmen [22]), hatte sich, obschon der Name bisweilen gebraucht wird, ein eigentliches vollständig organisirtes Corpus Catholicorum nicht gebildet, wenn gleich auch auf dieser Seite Veranlassung genug vorhanden gewesen wäre, sich der von protestantischen Landesherren bedrängten Katholiken anzunehmen [23]).

Wenn in jener Zeit für die Verhältnisse der Katholiken und Protestanten zu einander, nicht einmal da, wo die Gesetze es vorschrieben, eine gegenseitige Duldung oder Religionsgleichheit Statt fand, so ist dieß doch leichter zu verstehen, als die Feindseligkeit, in welcher sich noch gar oft Lutheraner und Reformirte gegenüberstanden. Ein in dieser Hinsicht merkwürdiges Beispiel liefert der im Jahre 1662 in Berlin von Neuem ausgebrochene Zwist unter den Anhängern jener beiden Confessionen [24]), in Folge dessen die theologische Fakultät zu Wittenberg ihr Gutachten dahin gab: daß die Reformirten verpflichtet seyen, die Lutheraner zu dulden, weil sie ihnen keine Grundirrthümer beweisen könnten, nicht aber

---

22) Vergl. Menzel a. a. O. Bd. 11. S. 82.

23) Ueber die traurige Lage der Katholiken in Brandenburg, Sachsen, Würtemberg, Hannover, Mecklenburg und Braunschweig s. Menzel a. a. O. Bd. 10. S. 95. u. ff. So steht die Härte, welche der große Churfürst gegen seine an der Aufhebung des Edictes von Nantes völlig unschuldigen katholischen Unterthanen übte, in einem sehr schneidenden Gegensatze zu der Aufnahme, die er den fremden Hugenotten gewährte. Vergl. Menzel a. a. O. Bd. 9. S. 155. Aber auch schon früher hatte der Churfürst, wozu freilich die Stände mitwirkten, so manche intolerante Maßregel gegen die Katholiken ergriffen. Vergl. Laspeyres a. a. O. S. 93. u. f.

24) Vergl. Menzel a. a. O. Bd. 8. S. 425. u. f.

hätten sie das Recht, das Gleiche von den Lutheranern zu fordern. Eben solche intolerante Grundsätze brachten aber auch die Calvinisten gegen die Lutheraner zur Anwendung [25]), so daß es für die bedrängte protestantische Confession immer ein Glück war, wenn der Landesherr katholisch wurde. Dieß war namentlich für die Reformirten in Braunschweig bei dem Uebertritte des Herzogs Anton Ulrich [26]) der Fall, nicht minder in Sachsen bei dem des Churfürsten Friedrich August II. [27]); noch günstiger aber war den Lutheranern in der Pfalz die Succession der katholischen Linie Neuburg. Hatte hier zwar schon der calvinische Churfürst Karl Ludwig in der zum Andenken und im Sinne seiner Maitresse erbauten Concordienkirche für alle drei Confessionen [28]) das erste Beispiel einer Toleranz in der modernsten Auffassungsweise des Wortes gegeben, so stellten sich seine katholischen Nachfolger in Betreff der streitenden Protestanten mehr auf den Standpunkt einer wirklichen Parität [29]). Allein die Reformirten wollten durch-

---

[25]) Menzel a. a. O. Bd. 9. S. 202.

[26]) S. über ihn: Aug. Theiner, Geschichte der Zurückkehr der regierenden Häuser von Braunschweig und Sachsen in den Schooß der katholischen Kirche im achtzehnten Jahrhundert (Einsiedeln 1843.) S. 7. u. ff. — Menzel a. a. O. Bd. 9. S. 557.

[27]) Theiner a. a. O. S. 103. u. ff. Der Verfasser geht aber unstreitig viel zu weit, wenn er dem Churfürsten eine aus religiösen Motiven hervorgegangene Sehnsucht nach der katholischen Kirche beilegt; die polnische Krone war gewiß der eigentliche Grund, ohne daß Friedrich August gerade selbst eine religiöse Ueberzeugung, die er wohl nie gehabt hatte, aufgab. — S. auch Menzel a. a. O. Bd. 9. S. 252. — Histor. polit. Blätter. Bd. 3. S. 360.

[28]) S. Menzel a. a. O. Bd. 8. S. 410.

[29]) Vergl. Menzel a. a. O. Bd. 9. S. 202. S. 206. S. 210.

aus nicht den Lutheranern das ihnen eingeräumte Religionsexercitium belassen und so mußten die Dinge — was durch den Düsseldorfer Vergleich (1705) geschah — so ziemlich wieder auf den früheren Standpunkt zurückgeführt werden [30]).

Daß unter solchen Umständen keine der separatistischen Sekten zu einem juristischen Daseyn gelangen konnte verstand sich um so mehr von selbst, als dieß in völligem Widerspruche mit der ausdrücklichen Bestimmung des westfälischen Friedens gestanden hätte [31]). Es ist daher eine um so auffallendere Erscheinung, daß, obgleich das landesherrliche Reformationsrecht einer jeden solchen Sekte die längere Fortdauer unmöglich machen konnte, dennoch gerade das despotische Territorialsystem wesentlich zur Förderung des pietistischen Separatismus hat beitragen müssen, indem sich bei der vollen Gleichgültigkeit jenes Systems gegen den Lehrbegriff, die gläubigen Elemente des Protestantismus immer mehr in das Conventikelwesen zurückzogen [32]). Gleichzeitig aber nahmen

---

[30]) Vergl. Menzel a. a. O. Bd. 9. S. 525. — Daß die Religionsbeschwerden der Reformirten in der Pfalz wohl begründet waren, ist §. 141. S. 475. u. oben S. 479. bereits erwähnt worden. Gegen ähnliche Uebergriffe wurden die Lutheraner in Sachsen und in Würtemberg, als ihre Landesherren katholisch wurden, durch Reversalien gesichert. Vergl. Menzel a. a. O. Bd. 9. S. 259.

[31]) S. oben §. 141. Note 6. — Doch kamen nach und nach einzelne Ausnahmen vor. — Vergl. Mühler a. a. O. S. 184. u. f. S. 265. — Richter, Kirchenrecht. §. 53. (54).

[32]) Vergl. Stahl, die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten. S. 32.

nach einer unabweislichen Consequenz die dogmatischen Widersprüche und Verwirrungen in einem Grade zu, daß schon Spener nur noch den Rath wußte: man müße die Lösung derselben von dem heiligen Geiste abwarten [32]).

§. 143.

3. Verhältniß der Kirche zum indifferenten Staate. — Deutschland seit den Zeiten Friedrichs des Großen bis zur Bundesakte.

In der Knechtschaft, in welche der Protestantismus in Deutschland durch seine Unmündigkeit unter den landesherrlichen Scepter gerathen war, zeigte sich seit dem achtzehnten Jahrhunderte noch deutlicher als früher, die kirchliche Haltungslosigkeit desselben. Wesentlich hatte er und insbesondere das Lutherthum zur Erhöhung und Befestigung der Landeshoheit beigetragen und auch die katholischen Landesherren hatten eben so wenig verabsäumt, ihren Vortheil daraus zu ziehen. Der Ausspruch König Friedrich Wilhelms I. von Preußen: „Ich stabilire die Souveraineté als einen rocher von bronze [2])" darf daher mit Recht als eine passende Bezeichnung dieses wichtigen in ganz Deutschland eingetretenen Resultates der Glau-

---

[33]) Vergl. Hist. pol. Blätter. Bd. 13. S. 70. — Wegen Spener s. auch noch: Menzel a. a. O. Bd. 8. S. 481. u. ff.

[1]) Histor. polit. Blätter. Bd. 13. S. 50.

[2]) S. Förster, Friedrich Wilhelm I. Bd. 1. Urkundenb. N. 11. S. 50. — Vergl. Menzel, Neuere Geschichte der Deutschen von der Reformation bis zur Bundesakte. Bd. 10. S. 397.

benstrennung betrachtet werden. Es begreift sich leicht, wie dadurch auch die politische Freiheit verkümmert wurde [3]); die Handlungen äußerster Willkühr, deren sich ein Landesherr gegen seine Unterthanen schuldig machte, ließen die übrigen Fürsten völlig stumm und nur wenn eine Religionsbeschwerde bei dem Reichstage angebracht wurde, erregte sie, oft nur wegen des politischen Vortheiles, der sich daraus ziehen ließ (§. 142. S. 484.), die lebhafteste Theilnahme.

Zu diesem niedern Stadium sowohl, in welchem sich die politische Freiheit damals in Deutschland befand, als auch zu der deutschen Erscheinungsform der kirchlichen Haltungslosigkeit des Protestantismus bildet die Weise, in welcher, wie jene, so diese sich in England und Nordamerika entwickelte, einen sehr merkwürdigen Gegensatz. Während nämlich die politische Freiheit in dem Mutterlande wie in der Colonie eine immer breitere Basis gewann, war seit dem siebzehnten Jahrhunderte neben der Kirche der neun und dreißig Artikel, die selbst durch die Parteiungen der arminianistischen Hochkirchlichen und der Evangelicals [4]) gespalten wurde, eine große Menge von Sekten emporgeschossen, die sich nach ihrer Verpflanzung nach Nordamerika hier noch vervielfachten. Nirgends

---

[3]) Eine interessante Darstellung der deutschen Territorialherrschaft gibt die Schrift: Perthes, das deutsche Staatsleben vor der Revolution. Hamburg 1845.

[4]) Ueber die Parteien in der anglicanischen Staatskirche s. Histor. polit. Blätter. Bd. 13. S. 363. u. f. S. 395. S. 449. u. ff. Ueber diese Kirche während der Zeit der Restauration und Revolution ebend. Bd. 15. S. 134. u. ff. S. 229. u. ff.

läßt sich daher die dem Protestantismus angeborne Tendenz zur Zersplitterung an ihren gewaltigen praktischen Folgen deutlicher erkennen, als gerade in diesen Ländern [5]).

Es konnte nicht ausbleiben, daß diese Gestaltung der Dinge nicht auch der katholischen Kirche, wenigstens in politischer Beziehung, zu Gute kam. In England dauerte zwar das alte Strafsystem (§. 138. S. 409.) mit seinen Ausschließungseiden und um neuere derartige Bestimmungen Wilhelms III., Annens und George' I. vermehrt, gegen die Katholiken bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts fort [6]); nach und nach hat jedoch die englische Gesetzgebung hierin einen durchaus veränderten Character angenommen [6]). Mit Aufrechterhaltung der freilich drückenden, nun aber einmal gesetzlich bestehenden Ansprüche der Staatskirche, hat sie alle jene Strafen aufgehoben und eine fast völlige Rechtsgleichheit aller christlichen Bekenntnisse eingeführt (§. 144). Viel früher und in dem möglich größten Umfange hat sich aber das Prinzip der Religionsfreiheit in Nordamerika und zwar bis zu einer völligen Indifferenz des Staates gegen die Religion ausgebildet. Der diesen Punkt betreffende Artikel der Verfassung der vereinigten nordamerikanischen Freistaaten lautet: „Der Congreß soll kein Gesetz machen, welches die Einführung einer Religion betrifft oder die freie Ausübung derselben verbietet [7])". Diese Worte

---

[5]) Histor. polit. Blätter. Bd. 13. S. 50.

[6]) Vergl. Walter, Kirchenrecht. §. 53. S. 115. u. f. (10te Aufl.)

[7]) *Const. of the United States.* (1789) App. Art. 3.:

drücken nichts Geringeres aus, als den gänzlichen Verzicht der Staatsgewalt auf alle und jede Ansprüche, die Sache der Religion zu fördern oder zu hindern.

Diesem Grundprinzip der amerikanischen Verfassung gemäß erfreut sich auch die katholische Kirche daselbst einer Seitens der weltlichen Obrigkeit völlig ungehinderten Bewegung und es könnte von diesem Standpunkte aus ein solcher Zustand der religiösen Verhältnisse für sie als absolut wünschenswerth erscheinen [8]). Allein, wenn die Kirche im Vergleiche zu dem Drucke, den ihre Mitglieder durch eine schismatische oder häretische Staatsgewalt erleiden, so wie zu den Beschränkungen, die sie in der Ausübung ihrer Gewalt in dem paritätischen Staate erfährt, allerdings ihre Lage in einem Lande, dessen Obrigkeit als solche gegen alle Religion völlig indifferent ist, unter Umständen bereitwillig vorziehen mag, so kann sie doch niemals mit dem Prinzip selbst einverstanden seyn [9]). Die beiden von Gott zur Weltregierung bestellten Gewalten sollen eben nicht isolirt und getrennt von einander ihre Aufgabe zu erfüllen streben, sondern diese besteht eben in gemeinsamem Werk; in Gemeinschaft und Eintracht miteinander, sich gegenseitig helfend und unterstützend sollen sie für das große Ziel, zu welchem sie von Gott bestimmt sind, wirken (§ 105. u. ff.). Der indifferente Staat erscheint daher von dem

---

Congress shall make no Law respecting the Establishment of Religion, or prohibiting the free exercise thereof.

[8]) Dieß ist die Ansicht von *Tocqueville*, sur les Etats-Unis d' Amérique.

[9]) Vergl. Histor. polit. Blätter. Bd. 2. S. 31. — S. auch Bd. 12. S. 286. u. ff.

Standpunkte des göttlichen Rechtes aufgefaßt, als eine Erniedrigung der weltlichen Obrigkeit. Die Kirche kann dagegen, sie kann überhaupt nicht indifferent seyn, sie kann also auch von dem Wunsche, ja von der für sie im göttlichen Rechte begründeten Forderung nicht abstehen, daß die weltliche Obrigkeit auch nicht indifferent sey, sondern sich mit ihr zum Heile des Menschengeschlechtes verbinde; praktisch aber und im Einklange mit wahrer politischer Freiheit ist für die Katholiken, wie bemerkt, die Indifferenz der Obrigkeit nicht bloß der Feindseligkeit derselben, sondern auch dem Zustande der Parität oder gar einer sie zum Stillschweigen verurtheilenden Protection bei Weitem vorzuziehen.

Von ihrem göttlichen Fundamente aus ihr Verhältniß zu der Staatsgewalt auffassend und diese als eine zur Eintracht mit ihr von Gott bestimmte Macht ehrend, ist es aber auch nicht die Kirche gewesen, welche die weltliche Obrigkeit zu jener Erniedrigung hinabgeführt hat, sondern ganz andere Kräfte sind wider diese aufgestanden und haben ihr das angemaßte geistliche Schwert zerbrochen, das weltliche stumpf gemacht. Die Vereinigung beider Schwerter in einer Menschenhand übt einen zu schweren Druck auf die Völker und ruft nur zu leicht pflichtwidrige Empörung und Auflehnung hervor. Wenn auch keineswegs ausschließlich, so doch zum großen Theile sind jene Kräfte aus der unvermeidlichen Zerspaltung des Protestantismus und unter seinen Einflüßen emporgestiegen. Einmal abgewichen und losgerissen von dem Prinzip der Einheit der von Gott gestifteten Kirche ist es — was die Spaltung anbetrifft — dem Protestantismus ergangen, wie dem Heidenthum. Von dem Einen Gotte

getrennt mußte dort der stets sich erweiternde Kreis des Polytheismus, mußten Nationalreligionen, mußten große, kleine und kleinere Götter entstehen (§. 93. S. 353.), deren Verehrung sich wie die der Laren und Penaten wiederum auf die kleinsten Kreise der menschlichen Gesellschaft beschränkte. Nachdem diese Culte mit allem ihren Particularismus und Separatismus im Römerreiche allgemeine Duldung erhalten, vereinten sich in ihnen doch wiederum alle Heiden zu der Gemeinschaft des Hasses gegen die Kirche (§. 117. S. 7.). So hat, von dieser sich trennend, der Protestantismus Landeskirchen, von dem alleinigen Gründer der Kirche, der eben in dieser sich manifestirt, sich lossagend, jene Schaar von Religionsstiftern und jene Menge großer, kleiner und immer kleinerer religiöser Culte, ja selbst Haus- und Personalreligionen hervorgerufen, die, obschon sie einstweilen nur in Nordamerika und seit der französischen Revolution in den Niederlanden [10]) allgemeine Religionsfreiheit erhalten haben, doch in der Gemeinschaft der Negation der katholischen Kirche alle zusammenstimmen [11]).

Die Verhältnisse Nordamerika's scheinen aber das Vorbild von Dem seyn zu sollen, was in der ganzen

---

[10]) Dieß wurde zuerst in der Verfassung der batavischen Republik vom 23. April 1798. Art. 19—23 ausgesprochen.

[11]) Wegen Nordamerika s. Briefe über die vereinigten Staaten von Nordamerika. Aus dem Französ. des Herrn von N.... (Berlin 1835.). Bd. 1. S. 71. u. ff. — J. Salzbacher, Meine Reise nach Nord-Amerika im Jahre 1842. (Wien 1845.). S. 330. — Histor. polit. Blätter. Bd. 18. S. 444. — Vergl. auch ebend. Bd. 12. S. 298. u. ff. Bd. 13. S. 53.

Welt bevorstehen möchte. Weil eben die Harmonie der Weltordnung dadurch zerstört ist, daß die weltliche Gewalt das Kirchenregiment an sich gerissen hat, so scheint diese Harmonie nicht anders dereinst wiederhergestellt werden zu können, als daß zuvor ein mehr oder minder gewaltsamer Restitutionsprozeß durch jene entzügelten Kräfte vollzogen wird. Die Kirche wird und kann ihrerseits nur auf dem Standpunkt des Protestes gegen das Verfahren beharren, welches ihr die ihr von Gott gegebene Gewalt sogar in solchen Staaten entzog und vorbehält, die mit ihr im Glauben vereint geblieben; sie wird und muß, so weit die weltliche Gewalt ihr noch ein Feld für ihre Thätigkeit beläßt, die Unterthanen stets zum Gehorsam gegen ihre Obrigkeit ermahnen (§. 103. S. 457.) und beklagen, wenn mit jener Restitution von den nicht von ihr berufenen Rächern, zugleich eine Spoliation an derjenigen Gewalt vollzogen wird, der sie so oft zur Versöhnung die Hand geboten hat. Aber sie wird auch hierin den unerforschlichen Rathschlüssen Gottes sich in der Zuversicht unterwerfen, daß Seine unverkürzte Hand jeden Augenblick das Antlitz der Erde zu erneuern und aus den von Ihm gelegten ewigen Fundamenten an Stelle der verschwindenden neue Ordnungen hervorzurufen vermag. Es will fast den Anschein haben, als ob in manchen Ländern diesseits des Oceans jene Dinge nicht mehr so fern stünden. Es wird darum um so wichtiger, näher ins Auge zu fassen, welches der weitere Entwicklungsgang dieser Verhältnisse auf dem Boden des Protestantismus [12]) in Deutschland

---

[12]) Wie die Dinge in den katholischen Ländern sich vorbereitet haben, ist oben in §. 135. u. §. 136. dargestellt worden.

gewesen ist, wobei sich dann bei der Betrachtung der Gegenwart von selbst herausstellen wird, welches etwa noch die Schutzwehren seyen, auf die in den Stürmen der Zeit gezählt werden könnte.

Mit dem Regierungsantritte Friedrichs des Grossen [13]) hatte für die deutsche, ja für die europäische Geschichte eine neue Periode begonnen. Seine Persönlichkeit drückte dem ganzen Zeitalter das Gepräge auf und die Stellung, welche Preußen seit jener Zeit zu der katholischen Kirche einnahm, ist für die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat von der größten Bedeutung geworden; sie muß somit auch hier in einigen characteristischen Zügen berücksichtigt werden. Mit des großen Königs Vater Friedrich Wilhelm I. war der letzte unter den mächtigeren kirchgläubigen Fürsten des protestantischen Deutschlands gestorben [14]). Friedrich II. nahm, was die dogmatische Seite der Religion betraf, den Standpunkt völliger Gleichgültigkeit ein [15]). Er hat dieß durch seinen Ausspruch: „Ein Jeder muß

---

[13]) Vergl. J. D. E. Preuß, Friedrich der Große, seine Lebensgeschichte. Berlin 1832. u. ff. 3 Bde. 2te Ausg. Berlin 1837. — Dessen: Friedrich der Große mit seinen Verwandten u. Freunden. Berlin 1837. — S. F. Raumer, Friedrich der Große und seine Zeit. Leipg. 1837.

[14]) S. über ihn F. Förster, Friedrich Wilhelm I., König von Preußen. Potsdam 1834. 3 Bde. — S. Menzel a. a. O. Bd. 10. S. 352.

[15]) Preuß, Lebensgesch. Friedr. d. Gr. (1837.) Bd. 1. S. 123. u. ff. und dessen Schrift: War Friedrich der Große irreligiös? — S. auch Menzel a. a. O. Bd. 10. S. 367. Histor. polit. Blätter. Bd. 1. S. 321. u. ff. Bd. 11. S. 444. u. ff.

nach seiner Façon selig werden", so wie durch die praktische Toleranz, welche er den verschiedenen Religionsbekenntnissen angedeihen ließ, hinlänglich ausgedrückt. Allein damit war einerseits eben so sehr ein günstigeres Urtheil über das katholische Kirchenthum als solches, als andrerseits ein großer Widerwillen gegen allen Separatismus und eine durch die Politik empfohlene Bevorzugung der Protestanten vor den Katholiken vereinbar, weil diese wegen ihrer Unterordnung zu Rom, dem Könige als nicht so ergebene Staatsunterthanen erschienen [17]). Daß er nach der Besitznahme Schlesiens hier den Protestanten gleiche Religionsübung mit den Katholiken gestattete [18]), war ganz natürlich, dürfte aber doch zur Milderung des Urtheils über solche katholische Landesherren dienen, die bei ihren Territorialerwerbungen in gleicher Weise zu Gunsten ihrer Glaubensgenossen handelten. Als eine große Unbilligkeit muß es jedoch erscheinen, wenn Friedrich vorzüglich in Schlesien, wo freilich kaiserlicherseits in Betreff der Protestanten das gleiche Verfahren eingehalten worden war, bei allen Anstellungen nicht bloß im Staatsdienste, sondern auch bei den städtischen Aemtern die Katholiken zurückgesetzt wissen wollte (Note 17). —

Die Acquisition Schlesiens sollte jedoch die erste Veranlassung zu einer großen Veränderung werden, welche

---

16) Menzel a. a. O. Bd. 10. S. 378.

17) S. Menzel a. a. O. Bd. 10. S. 367. Bd. 11. S. 151.

18) Menzel a. a. O. Bd. 10. S. 421. — Laspeyres, Geschichte und Verfassung der katholischen Kirche Preußens. S. 360. u. ff. —

in der Stellung der katholischen Kirche in der preußischen Monarchie allmählig vor sich ging. Bis dahin hatte das katholische Kirchenthum in derselben nur eine durchaus provinzielle Bedeutung gehabt [19]), indem das particulare Recht über die Verhältnisse der kirchlichen Institute, die zum Theil aus allem organischen Zusammenhange des Diöcesan- und Metropolitanverbandes herausgetreten waren, die wichtigste Entscheidungsnorm abgegeben hatte [20]). Es wurden damals preußischerseits mit Papst Benedict XIV. Unterhandlungen wegen Errichtung eines Generalvicariates zu Berlin für die gesammte katholische Kirche der preußischen Monarchie (mit Ausschluß des eigentlichen Preußens) angeknüpft [21]). Obgleich dasselbe nicht zu Stande kam, so war doch seit der Erwerbung Schlesiens, mehr noch seit der Theilung Polens, in dem Episcopate der mit Preußen vereinigten Landestheile ein ganz neues Element in die preußische Monarchie eingetreten [22]), so daß sich der bloß provinzielle Character des katholischen Kirchenwesens nun nicht mehr festhalten ließ.

---

19) Laspeyres a. a. O. S. 267.

20) Für diese Verhältnisse liefert außer deren historischer Entwicklung in dem angeführten Werke von Laspeyres die Schrift von Jakobson: Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des preußischen Staats (Königsberg 1837.) Th. 1. Bd. 1. vieles Material.

21) Laspeyres a. a. O. S. 365. — Menzel a. a. O. Bd. 11. S. 131.

22) Laspeyres a. a. O. S. 448.

Diese Umstände und die Gesinnung Friedrichs des Großen haben einen bedeutenden Einfluß darauf gehabt, daß in der während seiner Regierung begonnenen und unter seinem Nachfolger Friedrich Wilhelm II. vollendeten Ausarbeitung des allgemeinen preußischen Landrechts, außer der Duldung aller Religionsgesellschaften, welche Ehrfurcht vor der Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat, und sich zu einer sittlich guten Gesinnung bekennen [23]), die bürgerliche Rechtsgleichheit der beiden Hauptconfessionen als ein Grundprinzip der preußischen Verfassung festgestellt wurde [24]). Trotz diesem offenbaren Gewinne, der dadurch den Katholiken zu Theil wurde, darf man aber doch keinen Augenblick in Abrede stellen, daß das preußische Landrecht eine territorialistische Gesetzgebung im eigentlichsten Sinne des Wortes ist und daß darin die Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche ganz übereinstimmend mit den der landesherrlichen Kirchengewalt unterworfenen Protestanten beurtheilt wurden. Man vermißt daher jede Spur einer ausdrücklichen Anerkennung des organischen Zusammenhanges der katholischen Kirche Preußens mit dem Papste und kann eben nur zu der Interpretation seine Zuflucht nehmen, es werde jener Organismus stillschweigend vorausgesetzt, wenn er nicht anders ganz über-

---

[23]) Das Preuß. Landr. ging darin, so wie in andern Punkten viel weiter als das im Jahre 1788 erschienene Religionsedict. Vergl. hierüber Mühler a. a. O. S. 263. u. ff. S. auch Hist. pol. Blätter. Bd. 19. S. 655.

[24]) Laspeyres a. a. O. S. 272. u. f. S. 457. u. ff.

sehen oder absichtlich ignorirt worden ist. Allein so wenig dieß sich rechtfertigen läßt, so darf das preußische Landrecht doch auch hiebei mindestens in so fern eine billige Beurtheilung in Anspruch nehmen, als es eben ein Product seiner Zeit war, in welcher man von einem protestantischen Fürsten um so weniger fordern konnte, daß er als ein Vertheidiger und Beschützer der Rechte Roms auftreten sollte, während katholische Regenten unter dem Einflusse des Gallicanismus und Febronianismus in die entschiedenste Opposition gegen das Oberhaupt der Kirche getreten waren [25]). Ueberhaupt hält in dieser Beziehung das Benehmen Friedrichs II. und seines Nachfolgers im Vergleiche mit dem der katholischen Fürsten Deutschlands vollständig die Probe aus. Wenn er im Jahre 1765 das Placet in Betreff der päpstlichen Bullen für Schlesien einführte und dasselbe auch nachmals in Beziehung auf die polnischen Landestheile handhabte, so darf man sich darüber nicht wundern, da die Kaiser dasselbe seit Ferdinand III. und die polnischen Könige nach dem Beispiele Frankreichs seit längerer Zeit ausgeübt hatten [26]). Trat es ja doch auch in Bayern, wenn gleich in einer sehr milden Form, zur Zeit Maximilians III. im Jahre 1770 in Wirksamkeit [27]), wogegen der Gehorsam gegen das Oberhaupt der Kirche hier wohl nicht das gewaltsame Verfahren gegen die Jesuiten erfordert

---

[25]) Vergl. Laspeyres a. a. O. S. 472.

[26]) Vergl. Menzel a. a. O. Bd. 11. S. 131. S. 200. — Laspeyres a. a. O. S. 339. S. 441. —

[27]) Vergl. Histor. polit. Blätter. Bd. 7. S. 600.

hätte, welches gegen die Milde, die der gegen Rom ungehorsame König von Preußen in Betreff jenes Ordens übte, sehr weit in den Hintergrund trat [28]).

Die Gleichgültigkeit Friedrichs des Großen gegen die Religion, worauf seine Toleranz beruhte, war allmählig der herrschende Character des Zeitalters geworden [29]). Während unter der großen Mehrzahl der Menschen Jeder, ohne sich selbst zum Volke zu zählen, dahin gelangte, die Religion für eine Sache zu erklären, die für das Volk nützlich und zweckdienlich sey, hatte der Rationalismus auf dem Gebiete der protestantischen Theologie reißende Fortschritte gemacht und sich als den gefährlichsten Feind des gläubigen Protestantismus kund gegeben [30]). Aber auch im katholischen Deutschland waren durch das Bündniß zwischen dem Denkglauben, sogenannter Aufklärung und falscher Systeme über die Kirchengewalt jene Erscheinungen hervorgerufen, durch welche die Regierung Josephs II. hinlänglich characterisirt wird (§. 136. S. 375.). Es hatte dieß im Allgemeinen die Folge, daß man den Standpunkt des westfälischen Friedens, welcher in der

---

28) Vergl. Menzel a. a. O. Bd. 12. Abth. 1. S. 58. u. ff. S. 75. u. ff.

29) Dieß ging in Preußen so weit, daß man im Jahre 1748 einen lutherischen Pfarrer nöthigte, einem reformirten Capitelsfräulein die Communion nach reformirtem Ritus zu reichen (Mühler, Kirchenverf. d. Mark Brandenb. S. 253.), daß die Taufe bisweilen auch im „Namen Friedrichs des Großen" vollzogen wurde (Mühler a. a. O. S. 260; auch „im Namen des Guten und Schönen" und mit Rosenwasser) und daß man auch Juden zu Taufpathen wählte (Mühler a. a. O. S. 265.). —

30) Vergl. Menzel a. a. O. Bd. 10. S. 270. Bd. 12. Abth. 1. S. 244.

Anerkennung des Reformationsrechtes der Landesherren, so wie in dessen Beschränkung durch das Normaljahr und in der Ausschließung aller Sekten scharfe Rechtsgränzen unter den deutschen Christen gezogen hatte, in den einzelnen Territorien immer mehr aufgab. Aber auch ein Reichsgesetz, der Reichsdeputationshauptschluß, modificirte zu Anfang dieses Jahrhunderts den westfälischen Frieden dahin, daß er es den deutschen Landesherren freistellte, auch andere Religionsverwandte neben den beiden Hauptconfessionen „zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten“ [31]). Dadurch wurde die längst streitige Frage [32]): ob überhaupt in rein katholischen oder rein protestantischen Territorien der Landesherr den Anhängern der andern Hauptconfession das Simultaneum gewähren dürfe, in noch weiterem Umfange zu Gunsten der Religionsfreiheit entschieden. In Bayern war ein jenem Grundsatze des angeführten Reichsgesetzes entsprechendes Edict demselben unmittelbar vorangegangen [33]). Churfürst Maximilian IV. Joseph, welcher schon im Jahre 1799 die Pfälzischen Händel (§. 142. S. 479.), allerdings mit Anerkennung des mehr als hundertjährigen Besitzstandes, durch eine Religionsdeclaration beseitigt

---

[31]) Reichsdeputationshauptschluß v. 25. Febr. 1803. §. 63.

[32]) Vergl. Majer, deutsches geistliches Staatsrecht (Lemgo. 1773). Th. 2. S. 260. u. ff. — S. auch Richter, Kirchenrecht. §. 38. (37.).

[33]) Edict vom 10. Januar 1803. (Reg. Blatt. S. 26.). — Vergl. v. Moy, das Staatsrecht des Königreichs Bayern. Bd. 1. S. 90.

hatte [34]), gewährte allen christlichen Religionsverwandten, die sich in den neu acquirirten schwäbischen und fränkischen Landestheilen niederlassen würden, den vollen Genuß aller bürgerlichen Rechte; gleichzeitig wurde den Anhängern der beiden (drei) Hauptconfessionen die Zulassung zu allen öffentlichen Aemtern gestattet. Insbesondere waren aber in dieser Hinsicht die Accessions- und Receptionsverträge zu dem Rheinbunde den Katholiken günstig [35]). Nach diesen Vorgängen hat auch die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815, in ihrem sechszehnten Artikel den Grundsatz aufgestellt: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.“ Dem Wortlaute nach könnte in dieser Bestimmung der Bundesakte allerdings eine Gleichstellung aller christlichen Religionsparteien ohne Unterschied gefunden werden; allein dieß war, wie die Geschichte des betreffenden Artikels [36]) beweist, keineswegs die dabei zum Grunde liegende gesetzgeberische Absicht. Die Bundesakte hat vielmehr im Sinne des westfälischen Friedens und des älteren Reichsstaatsrechtes mit jenen Religionsparteien nur die beiden (drei) Hauptconfessionen gemeint, mithin keiner Sekte gemeinrechtlich eine politische

---

34) Reuß, Neue Staatskanzlei. Jahrg. 1799. Bd. 3. S. 9. — Vergl. Laspeyres a. a. O. S. 714. — Menzel a. a. O. Bd. 12. Abth. 2. S. 365.

35) S. Klüber, Oeffentliches Recht des deutschen Bundes. §. 525. Note c.

36) S. Klüber, Akten des Wiener Congresses. Bd. 2. S. 441—443.

Gleichstellung mit den Katholiken und Augsburgischen Confessionsverwandten eingeräumt [37]).

Da die Wiener Congreßakte, von welcher die Bundesakte ein integrirender Bestandtheil ist, das Kirchengut nicht restituirte, auch nicht die geistlichen Fürstenthümer, überhaupt nicht die zerstörte Kirchenverfassung und die Kaiserwürde [38]), welche Franz II. niedergelegt hatte, wiederaufrichtete, so erhob, wie einst Innocenz X. wider den westfälischen Frieden, so auch Pius VII. wider jene Acte durch seinen Nuntius Consalvi unterm 14. Juni 1815 in einer Note und offenen Urkunde [39]) feierlichen Protest [40]). Der Cardinallegat, welcher zugleich auch dagegen Verwahrung einlegte, daß dem Papste weder Avignon noch Venaissin, noch gewisse Theile des Gebietes von Ferrara

---

[37]) Vergl. mein deutsches Privatrecht. Bd. 1. §. 44. S. 336.

[38]) Von diesem heißt es in der in französischer Sprache übergebenen Note: Le St. Empire Romain, centre de l'unité politique ouvrage vénérable de l'antiquité, consacré par l'auguste caractère de la religion et dont la destruction, a été un des reversements les plus funestes de la révolution, n'est pas resuscité de ses ruines.

[39]) Diese ist in lateinischer, jene in französischer Sprache geschrieben. S. Klüber, Akten des Wiener Congresses. Bd. 6. S. 437. S. 441.

[40]) Schon unterm 17. Novbr. 1814 war von dem Nuntius eine Note bei dem Congresse eingereicht worden, welche die Restitution des Kirchengutes vergeblich gefordert hatte. — Vergl. Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses. S. 418.

restituirt seyen [41]), erklärte wörtlich Folgendes [42]): „Vermöge der dem heiligen Vater obliegenden Sorge für die Heerde Gottes und alle Kirchen, und kraft des bei seiner Erhebung zu der päpstlichen Würde geleisteten Eides, darf derselbe dergleichen den weltlichen Verhältnissen der deutschen Kirchen zugefügte Beschädigung, durch welche überdieß dem katholischen Wesen sowohl bedeutende Nachtheile zugefügt, als auch viele und große Hülfsquellen entzogen worden, nicht nur nicht mit Stillschweigen übergehen, damit es nicht das Ansehen gewinne, als billige er dieselben durch Nachsicht, sondern er ist auch verpflichtet, nach dem Beispiel seiner Vorfahren, welche gegen weit geringere Beeinträchtigungen der Kirche ihre apostolische Stimme zu erheben nicht unterlassen haben, das Interesse und die Rechte der Kirche, so viel an ihm liegt, aufrecht und unbeschädigt zu erhalten. Ich, dem die Vertretung des heiligen Vaters auf diesem Congreß übertragen ist, protestire demnach, widerspreche und widersetze mich, folgend dem Beispiele andrer Legaten des heiligen Stuhles, und namentlich des Fabio Chigi, Bischofes von Narbo, apostolischen Nuntius auf dem berühmten westfälischen Friedenscongreß zu Münster, gegen Alles, was auf gegenwärtigem Wiener Congreß zum Nachtheil der Rechte und wider das Interesse der Kirchen Deutschlands entweder verfügt, oder unverändert gelassen worden ist, so wie gegen allen Schaden, welchen

---

41) Der Protest bezog sich auch auf das den Oesterreichern eingeräumte Besatzungsrecht von Ferrara und Comacchio. S. Klüber, Akten des Wiener Congresses. Bd. 4. S. 324.

42) S. Klüber a. a. O. S. 435. S. 445.

für die Gottesverehrung und das Heil der Seelen daraus hervorgeht, und welches ich, so viel an mir lag, zu verhindern mich bestrebt habe. Ich thue dieß im Namen des heiligen apostolischen Stuhls und unseres allerheiligsten Vaters, Herrn Pius, durch Gottes Vorsehung Papst, jenes Namens der siebente, öffentlich durch gegenwärtige Urkunde und in bester Form, Weise, Maaß und Weg, wie ich Solches kraft meines Amtes thun soll und mag."

Mit einem Proteste der Kirche [43]) schließt diese historische Entwicklung ihres Verhältnisses zum Staate. Hierin liegt aber auch zugleich der Character der nunmehr zu schildernden Gegenwart, den der große Mann, welchem dieß Buch geweiht, auf seinem Sterbebette kurz in den Worten ausgedrückt: „Es ist zum Abschluß gekommen, der Staat regiert, die Kirche protestirt [44])!"

---

[43]) Es versteht sich von selbst, daß von diesem Proteste Dasselbe gilt, was Walter, Kirchenrecht. §. 113. Note d. sehr richtig von dem Proteste des Papstes gegen den westfälischen Frieden bemerkt: „die päpstliche Protestation war nur eine Verwahrung, die der Papst seiner Stellung und seinem Gewissen schuldig war, die jedoch in die äußere Rechtsordnung nirgends mehr störend eingreifen kann."

[44]) Augsb. Postzeit. 1848. N. 33. — Allg. Zeit. 1848. N. 35. —



Berichtigung.

S. 162. Z. 11 v. o. statt: Clemens II. lies: Clemens III.

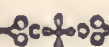
Inhalt.

Kirchenrecht.

Von

Georg Phillips.

Dritter Band.



Regensburg, 1850.
Verlag von Georg Joseph Manz.

Luzern, bei Gebr. Räber.

Kirchenrecht

von

Georg Phillips.

Dritten Bandes zweite Abtheilung.

Vorwort.

Obschon diese Bearbeitung des Kirchenrechts durch meinen einjährigen Aufenthalt in Frankfurt am Main eine Unterbrechung erlitten hat, und ich auch jetzt genöthigt bin, wegen meiner bevorstehenden Uebersiedlung nach Innspruck, den Druck an einer Stelle zu sistiren, wo ich es nicht beabsichtigte, so ist dieser doch so weit vorangeschritten, daß nunmehr von dem ersten Theile nur noch ein nicht umfangreicher Abschnitt fehlt. Die jetzt dem Publikum zu übergebende Abtheilung enthält zunächst den Schluß der Darstellung der Verhältnisse zwischen Kirche und Staat und zwar die Erörterung, wie sie sich im Allgemeinen, und insbesondere in Deutschland, seit der Bundesakte bis zum Jahre 1848 gestaltet haben. Dieser Abschnitt war bereits vollendet, als ich nach Frankfurt ging. Seither sind zwar mancherlei Gesetzesentwürfe zur Ordnung jener Verhältnisse gemacht worden, eine feste Bestimmung aber ist noch nicht erfolgt, im Gegentheil die

Dinge sind schwankender als zuvor. Unter diesen Umständen mußte es gerathen erscheinen, einstweilen noch das genannte Jahr als denjenigen Zeitpunkt im Auge zu behalten, welcher bis dahin der, freilich keineswegs günstige aber doch normale war. Hinsichtlich der Darstellung der Quellen des Kirchenrechts war es geeignet, um auch hier eine feste Basis zu haben, davon auszugehen, daß die göttliche Offenbarung der Urquell alles kirchlichen Rechtes sey und es ist dieß in der Weise geschehen, daß die Gegensätze zwischen Tradition und Schrift, altem und neuem Gesetz, Evangelium und Canon in ihrer ganzen Bedeutung entwickelt wurden. Es schließt sich hieran die Erörterung über die Beschaffenheit der Quellen des canonischen Rechts im Allgemeinen an; zwei Gegenstände bedurften hier vorzüglich einer ausführlichern Besprechung: der briefliche Verkehr der Päpste mit den Bischöfen als die älteste Form ihrer Gesetzgebung und das Gewohnheitsrecht, über dessen Bedeutung und Zulässigkeit auf dem kirchlichen Gebiete sehr verschiedene Ansichten bestehen.

München am Sonntage Estomihi 1850.

G. Phillips.

Inhalt.

Zweites Buch.

Die Quellen des Kirchenrechts.

Kap. 1. Die göttliche Offenbarung als Urquell des gesammten Kirchenrechts.

Kap. 2. Allgemeine Beschaffenheit der Quellen des Kirchenrechts.

III. Gegenwärtiges Verhältniß der Kirche zu den Staaten, insbesondere in Deutschland.

§. 144.

1. Allgemeine Uebersicht.

Nachdem drei Jahrhunderte hindurch das Reich Gottes von dem heidnischen Staate bekämpft worden war, sind mehr als fünfzehn verflossen, seit die erste weltliche Obrigkeit sich zu der Wahrheit der christlichen Religion bekannt hat. Im Laufe der Zeiten sind viele Kaiser- und Königsgeschlechter, welche mehr oder minder treu die Schutzpflicht gegen die Kirche geübt oder ihr feindlich gegenübergestanden, erloschen; in dem unaufhörlichen Wechsel der Dinge sind viele alte Staaten zu Grunde gegangen, viele neue entstanden und auch wiederum verschwunden; und von denen die bestehen, hat keiner die Gewißheit langer Dauer für sich. Nur die Kirche, die man seit den Zeiten Diocletians (§. 117. S. 9.) schon oft als völlig todt gesagt, ist durch alle Verfolgungen aus dem Kampfe mit ihren offenen und heimlichen Feinden stets als die Eine unveränderliche hervorgegangen. Schein-

bar besiegt, war sie die Siegerin über ihre Gegner, weil sie sie alle überlebte; sie überlebte sie aber, weil was gegen sie in die Schranken trat, menschlich war, sie aber göttlich ist [1]. Und mögen ihr auch jetzt noch die schwersten Stürme bevorstehen, so wird sie dennoch dauern bis zum Ende der Zeiten. Gleiche Verheißung haben die Staaten nicht, im Gegentheil droht ihnen, die den Keim des Todes in sich tragen, in jenen Stürmen die Gefahr des Unterganges und diese Gefahr ist um so größer für sie, je weniger Bereitwilligkeit sie haben oder zu haben vermögen, sich in das Verhältniß des Friedens mit der Kirche zu stellen und ihr zurückzuerstatten, was sie von der nach göttlicher Ordnung nur ihr zustehenden Gewalt an sich gerissen haben. In welchem Umfange dieß geschehen ist, hat die historische Entwicklung gezeigt; aus ihr ist zu entnehmen, was unserer Zeit die Geschichte in dieser Hinsicht als Resultat überliefert hat.

Leider ist dieß Ergebniß ein furchtbar großes, ja kein geringeres, als daß fast auf dem ganzen Erdkreise die Kirche durch die weltliche Gewalt außer Stand gesetzt worden ist, ihre Vollmachten in demjenigen Umfange auszuüben, wie sie ihr von Christus übertragen worden sind. Hat, so lange die Kirche besteht, das Verhältniß des Staates zu ihr nur in seltenen Augenblicken sich der Verwirklichung des göttlichen Rechtes genähert, so ist es jetzt fast überall sehr weit davon entfernt. Nirgend mehr

---

[1] Vergl. den Aufsatz von Fr. v. Champagny, von dem gegenwärtigen Zustande der katholischen Religion in den Histor. polit. Blättern. Bd. 14. S. 347. u. ff. S. 405. u. ff.

besteht ein katholischer Staat in dem wahren Sinne des Wortes und mit Ausschluß derer, die katholisch zwar dem Bekenntniß aber nicht der That nach sind, sieht die Kirche sich von lauter solchen Staaten umringt, die sie, nicht was deren Verfassungsform als solche, sondern was die principielle Stellung derselben zu ihr betrifft, mißbilligen muß. Aber sie erkennt den positiv gewordenen Rechtszustand als eine göttliche Zulassung an, sie unterläßt nirgend ihre Pflicht den Unterthanen den Gehorsam gegen ihre Obrigkeit zu predigen und erwartet es ruhig von Gott, ob er die weltlichen Gewalten noch einmal würdigen werde, sie zur aufrichtigen Versöhnung mit der Kirche hinzuführen.

Schon ein flüchtiger Blick auf die Reiche der Welt läßt den gegenwärtigen Zustand leicht erkennen. Heidenthum und Islam, Schisma und Häresie haben sich in die Herrschaft über Asien und Afrika getheilt. Kaum darf die Kirche sich dem Grabe ihres Bräutigams nahen; von Türken und Schismatikern muß sie sich den Zutritt dazu erbetteln [2]). Nur hier und da hat in jenen beiden großen Welttheilen, zumeist unter dem Schutz französischer Waffen, die wahre Religion eine Stätte gefunden. In Europa [3]) ist die Lage der Katholiken in den

[2]) Vergl. hierüber die Reihefolge von Aufsätzen in den Hist. pol. Blättern. Bd. 2. S. 319. u. ff. Bd. 5. S. 1. u. ff. S. 704. u. ff. Bd. 18. S. 1. u. ff. S. 65. u. ff. Bd. 20. S. 129. u. ff. S. 321. u. ff. — Vielleicht lassen sich an die kürzlich erfolgte Bestellung eines zu Jerusalem residirenden Patriarchen neue Hoffnungen anknüpfen.

[3]) Vergl. Walter, Kirchenrecht. §. 54. — Permaneder, Handbuch des gemeingültigen katholischen Kirchenrechts. §. 97.

Reichen des Sultans, des Czaren und der scandinavischen Könige noch immer eine sehr gedrückte. Allerdings ist in Rußland den Ausländern freie Religionsübung [4]) gestattet, so wie auch bei Anstellungen im Staatsdienste auf die Religion keine Rücksicht genommen werden soll; nicht minder ist für Polen in den sämmtlichen Theilungsverträgen [5]), so wie in der im Jahre 1815 von Alexander I. gegebenen Constitution [6]), den römischen Katholiken beider Ritus völlige Religionsfreiheit garantirt worden. Auch das organische Statut vom Jahre 1832 verheißt der römisch-katholischen Religion den besondern Schutz und das Wohlwollen der Regierung [7]). Allein

---

u. ff. wo auch eine statistische Uebersicht der Bevölkerung der einzelnen Staaten nach Verschiedenheit der Confession gegeben wird.

[4]) Vergl. Ukas v. 22. Juli 1763. Art. 6. Ukas v. 21. April 1785. Bei (Theiner), die neuesten Zustände der katholischen Kirche beider Ritus in Polen und Rußland. Docum. 58. 59. S. 202. u. ff.

[5]) Traité signé à *Varsovie* le 18. Sept. 1773. Art. 5. (bei Theiner a. a. O. N. 55. S. 198.). — Traité à *Grodno* le 13. Juillet 1793. (N. 63. S. 208.) und die bei Theiner a. a. O. nachfolgenden Documente.

[6]) Verfassung des Königreichs Polen vom 27. Nov. 1815. Buch II. §. 11.—§. 14. (bei Pölitz, die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit. Bd. 3. S. 24.). — In dem ehemaligen Freistaat Krakau sicherte die Verfassung v. 3. März 1815. Art. 1. 2. (Pölitz a. a. O. Bd. 3. S. 48.). Aufrechterhaltung der katholischen Religion und Freiheit jedes christlichen Gottesdienstes.

[7]) Org. Stat. v. 26. Febr. 1832. Art. 5. (bei Pölitz a. a. O. Bd. 3. S. 37.).

praktisch gestaltet sich unter dem Fortschreiten des Russificirungssystems (§. 137. S. 398.) die Sache ganz anders [8]) und mag auch der gewaltige Moment, als der Czar Nicolaus vor dem greisen Oberhaupte der Christenheit dastand [9]), einen Eindruck auf das Herz des Selbstbeherrschers gemacht haben, so war doch Pius IX. am Schlusse des Jahres 1847 genöthigt, klagend seine Stimme darüber zu erheben [10]), daß eine Vereinbarung mit Rußland in Betreff der Verbesserung der Lage der Katholiken noch immer nicht habe zu Stande gebracht werden können; von dem Inhalte des seither, wie es heißt, abgeschlossenen Concordates [11]) hat noch Nichts verlautet. In Schweden und Dänemark sind die Katholiken, denen zwar freie Religionsübung gestattet wird, von allen Aemtern ausgeschlossen und nur in Norwegen hat die Beharrlichkeit des Storthing's die völlige Gleichstellung derselben mit den Protestanten durchgesetzt [12]). Am Deutlichsten wird aber die Stellung der erwähnten Staaten zu der Kirche aus den Strafen erkannt, welche über diejenigen verhängt werden, die zu jener übertreten. Unter der Herr-

---

8) S. *Gregor. XVI. P.* Alloc. hab. in consist. 22. Nov. 1839. — Vergl. Histor. polit. Blätter. Bd. 4. S. 739. u. ff.

9) S. Histor. polit. Blätter. Bd. 17. S. 290. u. ff.

10) *Pii. IX. P.* alloc. hab. in consist. 17. Decbr. 1847. — Vergl. Histor. polit. Blätter. Bd. 21. S. 64.

11) Ueber die früheren Concordate mit Rußland wegen Polen s. Buß, Concordate (in dem Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 2. S. 758. (VII.) —

12) S. Histor. polit. Blätter. Bd. 20. S. 437.

schaft des Großherrn wird die Conversion eines Muhamedaners oder Rückkehr eines Renegaten mit dem Tode, in Rußland die Bekehrung eines schismatischen Griechen, mit der Confiscation des Vermögens und Verlust aller Aemter bestraft und in Dänemark [13]) und Schweden [14]) „der Abfall von der reinen evangelischen Lehre" des Lutherthums mit „Landesflucht, dem Verluste der Erbschafts- und mitbürgerlichen Rechte" geahndet [15]).

Den Gegensatz zu diesen bilden diejenigen europäischen Staaten, in welchen wie dieß in Spanien, Neapel, Sardinien und in dem Kirchenstaate der Fall ist, nur die katholische Religion gesetzlich erlaubt ist, jedoch den Gesandten fremder Mächte, wenn sie einer von der Kirche getrennten Religion angehören, gestattet wird, in ihren Capellen die dort anwesenden Ausländer ihres Glaubens, die überhaupt des Schutzes der Gesetze sich erfreuen, zu gemeinschaftlichem Gottesdienste zu versammeln. Mit den beiden zuerst genannten Staaten sind in neuerer Zeit Concordate [16]) abgeschlossen worden; das spanische ist

---

13) Christ. V. Gesetzb. B. 6. Kap. 1. Art. 1.

14) Schwed. Strafgesetzb. Kap. 1. §. 3.

15) Noch lebt im Gedächtnisse Aller das traurige Schicksal des Malers Nielson. S. Allgem. Zeit. Jahrg. 1844. N. 107. S. 854. N. 109. S. 870. N. 250. S. 1999. Ein sehr interessantes Aktenstück ist in dieser Beziehung die Rede des Grafen v. Stedingh, in welcher derselbe auf dem schwedischen Reichstage am 23. Decbr. 1847 auf völlige Religionsgleichheit der Katholiken mit den Protestanten antrug. S. Allgem. Zeit. 1848. N. 41. Beil. S. 653. u. ff.

16) S. über diese und die übrigen Concordate den (Note 11)

erst vor Kurzem zu Stande gekommen, das mit Neapel bereits im Jahre 1821. Nach Abschluß des letzteren, in welchem die freie Appellation nach Rom in allen kirchlichen Sachen festgestellt worden war, wurde von der Regierung die sogenannte Monarchia Sicula [17]), das Privilegium des Königs als Legatus natus des päpstlichen Stuhles in einem gewissen Umfange die geistliche Jurisdiction auszuüben, von Neuem in Anspruch genommen [18]).

In Toskana, Modena, Parma und Portugall ist den nichtkatholischen Ausländern theils Hausandacht, theils Privatgottesdienst gewährt. Oesterreich hat in seinen nicht zum deutschen Bunde gehörigen Ländern den Griechen, so wie den Anhängern der Augsburger und Helvetischen Confession, politische und bürgerliche Gleichstellung, so wie häufig auch, namentlich in

---

angeführten Artikel von Buß und unten im zweiten Buche dieses Theiles den betreffenden Abschnitt.

[17]) Die Echtheit der Urban II. zugeschriebenen an König Roger im Jahre 1099 ertheilten Urkunde, in welcher dieses Privilegium enthalten ist (s. *Malaterra*, Hist. Neap. Lib. IV. c. 29.) wurde von *Baronius*, Annal. eccles. ann. 1099. angefochten und sodann von *Dupin*, Défense de la Monarchie de Sicile vertheidigt. Clemens XI. hob das ganze Privilegium als unbegründet auf; dem fortdauernden Streite darüber machte Benedict XIII. durch seine Bulle: *Fideli ac prudenti* im Jahre 1728 dadurch ein Ende, daß er die Monarchia Sicula anerkannte, jedoch ihre Gränzen näher bestimmte. Vergl. *Lupoli*, Praelectiones juris canon. Tom. II. p. 236. — *Guerra*, Constit. Pontif. Epit. Tom. II. p. 241. sq. —

[18]) Buß a. a. O. IV. S. 757.

Ungarn, öffentliches Religionsexercitium eingeräumt [19]). Für alle diese Staaten trifft jedoch die oben gemachte Bemerkung zu, daß man aus dem Bekenntnisse der Obrigkeit noch nicht auf die richtige Beobachtung der Gränzen zwischen geistlicher und weltlicher Verwaltung schließen darf; selbst im Kirchenstaate hat die letztere in mancher Beziehung der Herrschaft des Zeitgeistes sich unterwerfen müßen [20]).

Sehr verschiedenartig haben sich die kirchlichen Verhältnisse der zwei und zwanzig Cantone der Schweiz gestaltet. In neun derselben: Luzern [21]), Uri [22]), Schwyz [23]), Unterwalden [24]), Zug [25]), Frei-

---

[19]) Nähere Auskunft über diese Verhältnisse gibt: Helfert, die Rechte und Verfassung der Akatholiken im Oesterr. Kaiserstaate. (3te Aufl. Prag. 1843.). S. 4. S. 39. S. 125. S. 205.

[20]) Vergl. Histor. polit. Blätter. Bd. 18. S. 414. —

[21]) Verf. d. Cantons Luzern v. 29. März 1814. Abschn. 5. §. 51. (bei Pölitz a. a. O. Bd. 3. S. 220.). — Staatsverf. oder Grundgesetz v. 5. Januar 1831. §. 2. (Pölitz a. a. O. S. 378.). —

[22]) Verf. d. Standes Uri v. 7. März 1820. §. 1. (Pölitz a. a. O. S. 339.). —

[23]) Wegen Schwyz, welches bis zum Jahre 1832 keine geschriebene Verfassung hatte, s. Pölitz a. a. O. S. 340. Damals aber wurde eine solche für Schwyz äußeres Land (27. April 1832) entworfen, welche Tit. 1. §. 3. (Pölitz a. a. O. S. 386.) die Bestimmung in Betreff der Religion enthält.

[24]) Cantonsverf. d. eidgenössischen Standes Unterwald ob dem Wald v. 28. April 1816. §. 3. (Pölitz a. a. O. S. 332.). — Verf. d. eidgenössischen Cantons Unterwalden nid dem Kernwald v. 12. Aug. 1816. (Pölitz a. a. O. S. 336.). —

[25]) Verf. d. Cantons Zug v. 5. Sept. 1814. §. 1. (Pölitz a. a. O. S. 300.). —

burg [26]), Solothurn [27]), Tessin [28]) und Wallis [29]) wurde bisher die katholische Religion als die des Cantons anerkannt; in dem zuletzt genannten mit den Worten der Verfassungsurkunde: „Die heilige, apostolische, katholische, römische Religion ist ausschließlich die Religion des Staates; diese allein hat einen öffentlichen Gottesdienst; das Gesetz sorget, daß selbe weder in ihrer Lehre noch in ihrer Ausübung gestört werde." Sechs andere Cantone sind reformirt, nämlich: Zürich [30]), Bern [31]), Basel [32]),

---

26) Verf. d. Stadt u. Republik Freiburg v. 4. März 1814. Abschn. 6. §. 31. (Pölitz a. a. O. S. 268.). — Staatsverfassung des Cantons Freiburg v. 24. Januar 1832. Tit. 1. §. 7. (Pölitz a. a. O. S. 397.). —

27) Staatsverfassung des Standes Solothurn v. 17. Aug. 1814. Abschn. 5. §. 26. (Pölitz a. a. O. S. 268.). — Staatsverf. d. Republik Solothurn v. 29. Decbr. 1830. Abschn. 5. §. 48. (Pölitz a. a. O. S. 411.).

28) Verf. d. Republik u. d. Cantons Tessin v. 17. Decbr. 1814. Tit. 1. §. 1. (Pölitz a. a. O. S. 313.).

29) Staatsverf. d. Republik u. d. Cantons Wallis v. 12. März 1815. Tit. 1. §. 1. (Pölitz a. a. O. S. 319.). —

30) Staatsverf. f. d. eidgenöss. Stand Zürich v. 11. Juni 1814. §. 1. (Pölitz a. a. O. S. 227.); v. 10. März 1831. §. 4. (Pölitz a. a. O. S. 352.). —

31) Urk. Erklär. d. großen Raths v. Bern v. 21. Sept. 1815. (bei Pölitz a. a. O. S. 328.). — Verf. f. d. Republik Bern v. 6. Juli 1831. §. 11. (Pölitz a. a. O. S. 366.). —

32) Verf. d. Cantons Basel v. 4. März 1814. Tit. 3. §. 16. (Pölitz a. a. O. S. 217.) hier heißt es: „Die Staatsverfassung sichert die Religionsübung, zu welcher sich der Canton bekennt."

Schafhausen[33]), Waadt[34]) und Genf[35]), wiederum sechs: Glarus[36]), S. Gallen[37]), Graubündten[38]), Aargau[39]), Thurgau[40]) und Neuenburg[41]), denen sich auch der Halbcanton Basel-Landschaft[42]) beigesellt hat, paritätisch; und einer: Appen-

---

[33]) Verf. d. Cant. Schafhausen v. 12. Juli 1814. §. 31. (Pölitz a. a. O. S. 254.); v. 4. Juni 1831. §. 2. (Pölitz a. a. O. S. 421.). —

[34]) Verf. d. Cant. Waadt v. 4. Aug. 1814. Tit. 4. §. 36. (Pölitz a. a. O.S. 265.).

[35]) Verf. d. Republik u. d. Cant. Genf v. 24. Aug. 1814. Tit. 1. §. 2. (Pölitz a. a. O. S. 269.).

[36]) Verf. d. Cantons Glarus v. 3. Juli 1814. §. 2.—§. 6. (Pölitz a. a. O S. 244. u. f.). —

[37]) Verf. d. Cantons S. Gallen v. 31. Aug. 1814. Tit. 1. §. 1. (Pölitz a. a. O. S. 294.). — v. 1. März 1831. Abschn. 1. §. 8. (Pölitz a. a. O. S. 436.

[38]) Verf. d. eidgenöss. Standes Graubündten v. 11. Nov. 1814. §. 27. (Pölitz a. a. O. S. 312.).

[39]) Verf. d. Cant. Aargau v. 4. Juli 1814. Abschn. 4. §. 27. (Pölitz a. a. O. S. 250.). — Staatsverf. f. d. eidgenöss. Stand Aargau v. 6. März 1831. Abschn. 1. §. 14. (Pölitz a. a. O. S. 452.). —

[40]) Revid. Verf. d. Cant. Thurgau v. 28. Juli 1814. Abschn. 5. §. 33. (Pölitz a. a. O. S. 258.). — Staatsverf. f. d. eidgenöss. Stand Thurgau v. 14. April 1831. Abschn. 1. §. 21. (Pölitz a. a. O. S. 463.).

[41]) Verf. d. Fürstenth. Neuenburg v. 18. Juni 1814. §. 2. (Pölitz a. a. O. S. 232.).

[42]) Verf. f. d. Canton Basel-Landschaft v. 27. April 1832. Abschn. 1. §. 10. (Pölitz a. a. O. S. 414.).

zell, nach seiner politischen Eintheilung in die innern [43]) und die äußeren Rhoden [44]), auch in Betreff der Religion getheilt, dort katholisch, hier reformirt.

Hinsichtlich der Verhältnisse der katholischen Kirche in der Schweiz hat der Papst mit mehreren der einzelnen Staaten besondere Verträge geschlossen, deren Inhalt in den von den betreffenden Regierungen bestätigten Circumscriptionsbullen niedergelegt ist [45]). Seit dem Jahre 1830, wo in den meisten Cantonen eine völlige Umwandlung des Rechtszustandes vorgenommen wurde, ist die Regierung des Cantons Aargau den übrigen mit dem Beispiel der Gewaltthätigkeit gegen die Kirche und zwar zunächst gegen die Klöster vorangegangen [46]). Die Ereignisse des Jahres 1847 haben in der gesammten Schweiz dem Radicalismus und somit einer Partei die Herrschaft zugewendet [47]), die sich die Vernichtung der Kirche zur Aufgabe gestellt hat. —

---

[43]) Staatsverf. d. Cant. Appenzell der innern Rhoden v. 30. Juni 1814. (Pölitz a. a. O. S. 240.).

[44]) Staatsverf. d. Cant. Appenzell der äußern Rhoden v. 28. Juni 1814. (Pölitz a. a. O. S. 237.). —

[45]) Ueber die auf diese Weise bewerkstelligte kirchliche Eintheilung der Schweiz s. Buß a. a. O. IX. S. 758.

[46]) Hierüber ist eine Reihefolge von Aufsätzen in den Histor. polit. Blättern zu vergleichen; s. Bd. 2. S. 179. u. ff. S. 214. u. ff. S. 295. u. ff. S. 492. u. ff. Bd. 4. S. 204. u. ff. S. 281. u. ff. Bd. 7. S. 216. u. ff. S. 422. u. ff. S. 539. u. ff. Bd. 8. S. 224. u. ff. S. 337. u. ff. S. 440. u. ff.

[47]) Vergl. Histor. polit. Blätter. Bd. 20. S. 700. u. ff. Bd. 21. S. 50. u. ff. —

In Frankreich bezeichnete die bis zur Februar-Revolution geltende Charte vom Jahre 1830 die katholische Religion als die Mehrzahl der Franzosen; sie gewährte zugleich den Lutheranern und Calvinisten freie Religionsübung und gleiche bürgerliche und politische Rechte, und räumte allgemeine Gewissensfreiheit ein [48]). Daß dessenungeachtet die Stellung der Kirche unter Ludwig Philipp eine viel unabhängigere als zur Zeit der Restauration gewesen ist, unterliegt keinem Zweifel [49]). Eine wichtige Grundlage für die Verhältnisse der Kirche in Frankreich bildet außerdem noch immer das mit der damaligen Republik abgeschlossene Concordat vom Jahre 1801, indem ein späteres vom Jahre 1817 nicht zur Ausführung gekommen ist; durch dasselbe sollten die organischen Gesetze, durch welche Napoleon das erstere in seiner Wirksamkeit beschränkte, aufgehoben werden. In Folge dessen ist der kirchliche Zustand Frankreichs ein provisorischer geblieben [50]); jetzt wäre es möglich, daß man sich auch hier in kirchlicher Beziehung auf den nordamerikanischen Standpunkt stellte. Allerdings war der Character der ersten

---

[48]) Die Charte v. 4. Juni 1814. Art. 5—7 erklärte die katholische als die Staatsreligion. Diese Bestimmung wurde durch die Charte vom 7. Aug. 1830. Art. 5. 6. in der obigen Weise verändert. Vergl. über diesen Punkt: Histor. polit. Blätter. Bd. 15. S. 459. u. f.

[49]) Vergl. Histor. polit. Blätter. Bd. 21. S. 361.

[50]) Vergl. Buß a. a. O. III. S. 756. — Histor. polit Blätter. Bd. 15. S. 437. u. ff. —

französischen Revolution ein von der amerikanischen durchaus verschiedener, indem jene sich völlig von Gott losgesagt hatte, während man hier in allen Manifesten sich auf Gott und die Vorsehung bezog [51]). Bei der neuen Revolution, welche Ludwig Philipp vom Throne gestürzt hat, hat sich wenigstens bis jetzt ein so völlig atheistischer Geist nicht kund gegeben, sondern im Gegentheil scheint ein tiefgefühltes Bedürfniß das Volk der Franzosen wieder auf die Bahn der Religion zurückführen zu wollen.

Der Grundsatz der vollkommenen Freiheit aller religiösen Meinungen wurde auch in der Constitution des Königreichs der Niederlande vom Jahre 1815 aufgestellt und allen religiösen Gemeinschaften im Königreiche gleicher Schutz verliehen; allen Unterthanen ohne Unterschied des Glaubens, wurden die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte und gleicher Anspruch auf alle Würden und Aemter zugesichert [52]). Allein die Erwartungen der Katholiken wurden in dieser Hinsicht, selbst nach Abschluß des Concordates mit dem Papste (1827) nicht erfüllt und es lag hierin unstreitig eine der wirksamsten Ursachen, daß die September-Revolution im Jahre 1830 die völlige Lostrennung Belgiens zur Folge hatte. Die Constitution dieses neuen Königreiches, welche das Prinzip der religiösen Freiheit ebenfalls feststellte, gab derselben noch die

---

[51]) Vergl. Balmes, der Protestantismus verglichen mit dem Katholicismus. Bd. 3. S. 350.

[52]) Grundgesetz des Königreichs der Niederlande v. 24. Aug. 1815. Art. 190—193. (Pölitz a. a. O. Bd. 2. S. 224.). —

weitere Fassung dahin: daß der Staat kein Recht haben solle, sich in die Ernennung oder Einsetzung der Diener irgend einer Gottesverehrung zu mischen oder ihnen den Verkehr mit ihren Oberen und die Bekanntmachung ihrer Anordnungen zu untersagen [53]). Auch England scheint sich in neuester Zeit immer mehr in ein friedliches Benehmen mit dem römischen Stuhle stellen zu wollen. Während die Lage der Katholiken durch die sogenannte Emancipationsbill vom 13. April 1829 wesentlich gebessert [54]) und ihnen nur der Zutritt zu einigen wenigen Aemtern verschlossen geblieben ist [55]), hat sich in der anglikanischen Kirche selbst die neue Partei der Anglokatholischen [56]) gebildet, welche in geistiger Beziehung die beiden andern der Hochkirchlichen und Evangelicals (§. 143 S. 489) weit überragt und bereits eine nicht unbeträchtliche Anzahl ausgezeichneter Männer als eifrige Vertheidiger der Wahrheit der Kirche

---

[53]) Staatsverfassung Belgiens v. 25. Febr. 1831. Art. 14—16. (Pölitz a. a. O. S. 238.). —

[54]) Stat. 10. *Georg.* IV. c. 7.

[55]) Ueber den gegenwärtigen Bestand der katholischen Kirche in England gibt The Catholic Directory, Almanack and ecclesiastical Register for the year of our Lord. 1848. London. 1848. Auskunft. Noch vollständiger, und zwar mit besonderer Rücksicht auf Irland, ist: *W. J. Battersby*, The complete Catholic Directory, Almanack and Registry for the year of our Lord. 1848. Dublin 1848. — Wegen Schottland vergl. *John Parker Lawson*, The Roman catholic church in Scotland. Edinb. 1836. — S. Histor. polit. Blätter. Bd. 1. S. 90.

[56]) S. Histor. polit. Blätter. Bd. 8. S. 688. u. ff. Bd. 9. S. 65. u. ff. Bd. 13. S. 687. u. ff. S. 785. u. ff. —

überliefert hat. Dessenungeachtet besteht immer noch die anglicanische Kirche als die Staatskirche Englands; so ist auch die griechische die herrschende Kirche Griechenlands [57]), und auf den Jonischen Inseln [58]), doch hat man auch hier den übrigen Confessionen freie Religionsübung und bürgerliche Gleichheit zugesichert.

In Deutschland, dessen kirchliche Zustände eine weitere Erörterung in den folgenden Paragraphen finden, ist bis auf den heutigen Tag unser wahres und eigentlich specifisch-deutsches Uebel die von der Politik ausgebeutete kirchliche Spaltung geblieben [59]) und auch hier ist nur von völliger und unbeschränkter Religionsfreiheit eine Abhülfe der vielfältigen Mißstände zu hoffen, was aber für die Kirche, wie schon ausgeführt wurde (§. 143. S. 491.) nur einen sehr relativen Werth hat. So lange man in Europa noch nicht auf diesem Standpunkte, nach welchem die Kirche als solche durchaus nicht strebt, angelangt ist und dessen Erringung vielleicht noch mancherlei, auch für die Kirche schmerzhafte Kämpfe, vorangehen, mag der Papst wohl mit Recht mit einem gewissen Vertrauen nach Amerika hinüberblicken. Ist in den katholischen

---

57) Verf. Griechenlands v. 17. März 1827. Kap. 1. Art. 1. (Pölitz a. a. O. Bd. 3. S. 522.). — Londoner Conferenz-Protocoll v. 4. Febr. 1830. — Königl. Verordnung v. 10/21. Febr. 1833.

58) Const. d. Jonischen Inseln v. 28. Decbr. 1817. (publ. 1. Jan. 1828.) Kap. 1. §. 3. (Pölitz a. a. O. Bd. 2. S. 457.). Kap. 5. §. 1.—§. 4. S. 474.

59) Vergl. Histor. polit. Blätter. Bd. 18. S. 650. u. f.

Staaten Brasilien [60]), Mexiko [61]) und Columbien [62]) freilich der Zustand derselbe, wie in denen des südlichen Europa's, so scheint, während auch in der Republik Hayti [63]) die christlichen Confessionen einander gleichgestellt sind, in den vereinigten Staaten von Nordamerika die Kirche, wenn auch nicht zu äußerem Glanze, so doch zu innerer Kraft emporzublühen [64]). Insbesondere aber gewähren bei dem gegenwärtigen Zustande Europa's dem Herzen des allgemeinen Vaters der Gläubigen die Missionen einen Trost [65]), die auf den entferntesten Punkten des Erdkreises das Christenthum, welches in der Nähe des Mittelpunktes der Kirche zu erlöschen droht, neu anpflanzen.

---

60) Constit. v. Brasilien v. 11. März 1824. Art. 5.

61) Constit. v. Mexico v. 31. Januar 1824. Art. 4.

62) Grundlage der neuen Constit. v. Columbien v. J. 1830. Art. 15.

63) Constit. v. Hayti v. 2. Juni 1816. Art. 48. 49.

64) Ueber den Bestand der Kirche in Nordamerika s. **The Metropolitan catholic Almanack and Laity's Directory for 1848. Baltimore.** 1848.

65) ***Pii. IX. P.*** alloc. hab. in consistor. 17. Dec. 1847. — S. Histor. polit. Blätter. Bd. 21. S. 64. — Wegen der Missionen s. noch Patr. Wittmann, die Herrlichkeit der Kirche in ihren Missionen seit der Glaubensspaltung. 2 Bde. Augsb. 1841. — E. Michelis, die Völker der Südsee und die Geschichte der protestantischen und katholischen Mission unter denselben. Münster. 1847. — Vergl. auch Histor. polit. Blätter. Bd. 4. S. 437. u. ff. S. 454. u. ff. S. 530. u. ff. Bd. 6. S. 635. u. ff. S. 746. u. ff. Bd. 7. S. 100. u. ff. — Wegen der Oceanischen Gesellschaft und des an sie von Pius IX. gerichteten Schreibens s. ebend. Bd. 20. S. 736. u. ff. —

2. Deutschland insbesondere.

§. 145.

a. Kirchlicher Zustand Deutschlands im Allgemeinen.

Die Bundesakte vom 8. Juni 1815 bildet durch die Zusicherung der bürgerlichen und politischen Gleichheit der Katholiken und Augsburgischen Confessionsverwandten eine sehr wichtige Grundlage für die religiösen Verhältnisse Deutschlands. Mehrere deutsche Landesgesetze haben sich an diese Bestimmungen angeschlossen und deren Sinn (§. 143. S. 502.) in ausdrücklicheren Worten wiedergegeben. Dieß ist namentlich geschehen in Bayern, Würtemberg, Baden, im Großherzogthum Hessen, in Churhessen, in Hannover, in mehreren sächsischen Ländern und in den freien Städten mit Ausschluß Hamburgs [1]). Eine Beschwerde über die Verletzung jener Rechtsgleichheit würde daher zunächst bei der betreffenden Landesregierung, und, wenn sie hier nicht erledigt wird,

---

1) Bayr. Verf.-Urk. Tit. 4. §. 9. Beil. II. zur Verf.-Urk. §. 24. §. 25. Würtemb. Verf.-Urk. §. 27. — Bad. Verf.-Urk. §. 9. §. 19. — Großherz. Hess. Verf.-Urk. Art. 20. — Churhess. Verf.-Urk. §. 29. — Hannöv. Grundges. v. J. 1833. §. 32. — K. Sächs. Verf.-Urk. §. 33. — Coburg. Verf.-Urk. §. 13. — Meining. Verf.-Urk. §. 12. — Altenb. Verf.-Urk, §. 129. — Lüb. Verf.-Urk. Art. 3. — Brem. Verf.-Urk. Art. 9. — Frankf. Ergänz.-Act. zur Verf.-Urk. Art. 6. — Die meisten dieser Quellen sind zusammengestellt bei *Weiss*, Corpus juris eccles. cathol. Giess. 1833. — Vergl. auch Permaneder, Kirchenrecht. §. 84.

an den Bundestag zu bringen und von diesem durch Stimmeneinhelligkeit zu entscheiden seyn [2]). Ueber die Stellung der Staaten zur katholischen Kirche als solcher bestimmt die Bundesakte so wenig Etwas, als über die separatistischen Sekten; dagegen hat sie es ausdrücklich den einzelnen Bundesstaaten überlassen, nähere Anordnungen über die Rechtsverhältnisse der Juden [3]) zu treffen. Demgemäß haben sich die verschiedenen Regierungen auf den nämlichen Standpunkt in Betreff jener beiden andern Fragen gestellt, und es sind daher von den meisten derselben hinsichtlich der Wiederaufrichtung der katholischen Kirchenverfassung mit dem Papste Verträge geschlossen worden. Hinsichtlich der separatistischen Sekten hat die eine oder andere Regierung verschiedene mehr oder minder begünstigende Gesetze erlassen; im Allgemeinen haben die Sekten vollkommene Gewissensfreiheit erhalten, was denselben in einzelnen Gesetzgebungen ausdrücklich anerkannt ist [4]).

Was nun die Gestaltung der Verhältnisse der katholischen Kirche anbetrifft, so war nur in Oesterreich, wo übrigens die Josephinische Gesetzgebung in voller

---

[2]) Vergl. Permaneder a. a. O. §. 88.

[3]) Deutsche Bundesakte. Art. 16. — Vergl. mein deutsches Privatrecht. Bd. 1. §. 46.

[4]) Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 11 §. 2. §. 4—6. Bayr. Verf.-Urk. Tit, 4. §. 9. — Hannöv. Grundges. v. J. 1833. §. 30. Landesverf. Ges. v. 1840. §. 32. — K. Sächs. Verf.-Urk. §. 32. — Würtemb, Verf.-Urk. §. 18. — Kurhess. Verf.-Urk. §. 18. — Großherz. Hess. Verf.-Urk. Art. 22.

Kraft blieb [5]), eine neue Organisation der Bisthümer nicht nothwendig, dagegen ist Bayern durch den Abschluß eines Concordates mit dem heiligen Stuhle (5. Juni; ratif. 24. Oct. 1817) allen andern Bundesstaaten vorangegangen. Es wurde jedoch in den sämmtlichen übrigen Staaten mit Ausschluß des Königreichs Sachsen und derjenigen Gegenden, welche den Bezirk der Nordischen Mission [6]) bilden, wo apostolische Vicariate bestehen, nicht durch eigentliche Concordate, sondern durch die als Staatsgesetze publicirten von dem Papste erlassenen Circumscriptionsbullen [7]) die neue Organisation der Kirchenverfassung durchgeführt.

Für das Verhältniß zwischen der katholischen Kirche und dem Staate ist im Allgemeinen bis auf den gegenwärtigen Augenblick die staatsabsolutistische Richtung, wie sie auf den Fundamenten des Gallicanismus, Febronianismus, Josephinismus und den protestantischen Theo-

---

[5]) Ganz in diesem Geiste ist auch das offizielle Lehrbuch des Kirchenrechts: *G. Rechberger*, **Enchiridion juris ecclesiastici Austriaci. Linc.** 1819 geschrieben, welches erst in neuerer Zeit dadurch außer Gebrauch gekommen ist, daß man den Professoren davon abzugehen gestattete.

[6]) Ueber die Geschichte derselben s. ***Le Bret***, **Orat. d. missione septentrionali et vicariatu Hannoverano. Tubing. 1792.** (Deutsch in der Berliner Monatsschrift. Jahrg. 1793. S. 30. u. ff.) — Laspeyres, Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preußens. S. 263. Note 5.

[7]) Das bayerische Concordat, die Circumscriptions-Bullen und mehrere andere die religiösen Verhältnisse der einzelnen deutschen Staaten betreffende Gesetze befinden sich in dem Anhange dieses Bandes.

rien über die landesherrliche Kirchengewalt sich allmählig unter dem Gewande eines sie schlecht verhüllenden Indifferentismus [8]) ausgebildet hat, durchaus die herrschende geblieben [9]). Das bayrische Concordat, durch welches

---

[8]) Histor. polit. Blätter. Bd. 7. S. 185.

[9]) Ueber diese Richtung unserer Zeit sagt sehr treffend Fr. v. Champagny in seinem Aufsatze: „Von dem gegenwärtigen Zustande der katholischen Religion" (Histor. polit. Blätter. Bd. 14. S. 359. u. f.): „Es ist wahr, die Welt ließ sich gleichgültig machen. Man entfernte Gott viel mehr als einen lästigen Gedanken, als daß man ihn als einen irrthümlichen verworfen hätte. Die Zeit war gekommen, welche Bossuet, schon ehe die Ungläubigkeit des achtzehnten Jahrhunderts in voller Thätigkeit gewesen, mit seinem prophetischen Adlerblick vorausgesehen hatte, „die Zeit, wo die lockern Wüstlinge und starken Geister ihr Ansehen verlieren, nicht, weil man ihre Gesinnungen verabscheut, sondern weil man gegen alles, mit Ausnahme der Vergnügungen und Geschäfte, gleichgültig geworden ist." Diese wunderbare Weissagung wurde wörtlich erfüllt. Ist aber damit zugleich gesagt, daß in dieser Gleichgültigkeit nicht auch Haß verborgen sey, und daß diese ausschließliche Sucht nach Vergnügen und Gewinn nicht eine mißtrauische Feindseligkeit gegen den Glauben zur Folge habe, weil dessen lästige Dazwischenkunft die Genüsse wie die Geschäfte stören würde? Das Christenthum bleibt im Grunde der größte Feind; es nimmt immer noch zu viel Platz auf der Welt ein, um unbekannt, um vergessen zu seyn, um ohne Haß und ohne Liebe dem Auge zu entschwinden. Zwar ist es ein Feind, mit welchem man ein leichtes Spiel zu haben glaubt, indem man ihn nicht mehr im offenen Sturme angreift, sondern auf Bedingungen mit ihm eingeht, ihm eine gewisse Gabe von Freiheit zugesteht, jedoch unter der Voraussetzung, daß er sich nicht in unsere Angelegenheiten mische; ihm ein kleines Plätzchen neben uns einräumt, gleichfalls unter der Voraussetzung, daß er es mit keinem Schritte zu ver-

das Königreich in die beiden Kirchenprovinzen München-Freising und Bamberg, jene mit Augsburg, Regensburg und Passau, diese mit Eichstätt, Würzburg und Speyer als Suffraganen, getheilt wurde, liefert in seiner Geschichte [10]) mannigfache Belege dazu. Bei seinem Abschlusse mußte sich die Regierung nothwendig auf den Standpunkt des paritätischen Staates stellen, außerdem

lassen wage. Dabei sind die unabhängigen und aus Gleichgültigkeit parteilosen Geister dennoch eifrig bemüht, das kleine Plätzchen und die beschränkte Freiheit, welche sie, wie sie sagen, dem Christenthume gerne bewilligen wollen, immer mehr und so sehr einzuengen, daß beide, wenn Gott jene gewähren ließe, bald gänzlich unsichtbar würden. Diese Gleichgültigen, wie sie sich nennen, sind aber dieselben Menschen, welche in ihrem Familienkreise die gewöhnlichsten Uebungen des Christenthums stören, hindern, manchmal mit Härte untersagen; es sind dieselben Menschen, welche als Glieder der Gemeindeverwaltung den armen Bruder, der das Volk unterrichten will, fortjagten, wenn sie könnten, und welche, obgleich in allem Andern wahrhaft unparteiische Richter, stets Mittel finden würden, um dem lieben Gott Unrecht zu thun; es sind die nämlichen, welche in den öffentlichen Angelegenheiten stets dienstbare Gesetze zur Bedrückung des Priesters, niemals aber eines zu dessen Schutze finden werden. Sind aber solche Gleichgültige nicht ächte Feinde? Ist eine solche Unparteilichkeit nicht gründlicher Haß? Und sollten jene, welche das Christenthum so erschöpft, so tief unter sich finden, daß sie nach ihren Aeußerungen nicht einmal mehr an solches denken, sollten sie nicht die Würde ihres Sieges besser bewahren und endlich aufhören den überwundenen Feind zu verfolgen?

[10]) S. darüber: Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern. Eine historische Denkschrift. Augsb. 1847. — Wegen der Literatur über das Concordat s. Schunk, Staatsrecht des Königreichs Bayern. Bd. 1. S. 133. —

nahm sie aber auch, in Betreff des Begehrens bedeutender Privilegien, den des katholischen ein und betrachtete in Unklarheit über die göttlichen Rechte der Kirche, alle auf jenen Systemen beruhende von dem Staate in Anspruch genommene Rechte als unveräußerliche. Zur Beurtheilung des Concordates und des gleichzeitig, wie jenes, als Beilage der Verfassungsurkunde publicirten „Edictes über die äußern Rechtsverhältnisse des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften" [11]) ist die Unterscheidung dieser verschiedenen Standpunkte von Wichtigkeit [12]). Nothwendiger Weise mußte nämlich einerseits die äußere Rechtsordnung in Betreff der Parität unverletzt bestehen bleiben, und so konnte in das Concordat Nichts aufgenommen werden, was jener zuwider lief; anderseits verstand es sich aber auch ohne Concordat von selbst, daß durch kein Edict die Gewissensfreiheit der Katholiken irgend beschränkt werden konnte. Mithin kann die Constitution, so wie das Religionsedict, immer nur eine bürgerliche Wirksamkeit haben, wie dieß durch die königliche Declaration von Tegernsee (15. Septbr. 1821) ausdrücklich erklärt wurde. Das Begehren der bayrischen Regierung nach bedeutenden Privilegien in Be-

---

[11]) Anhang S. 15.

[12]) Ueber das Verhältniß des Concordates zum Religionsedict s. außer der in Note 10 angeführten Schrift: Concordat u. s. w. Stahl, Rechtsgutachten über die Beschwerden verfassungsmäßiger Rechte der Protestanten im Königreiche Bayern. S. 64. u. ff. — v. Scheurl, Beiträge zu der Schrift: Concordat u. s. w.; insbesondere: Karl, Fürst zu Oettingen-Wallerstein, Beiträge zu dem bayerischen Kirchenstaatsrechte. S. 114. u. ff.

treff der Besetzung der Episcopate und andrer geistlichen Würden stellte sie aber auf den Standpunkt einer katholischen und darum konnte Rom von einer solchen auch fordern, daß sie als Vergeltung dafür, der Kirche im Verhältnisse zum Staate, die freie Ausübung aller Prärogative und Rechte, deren sie nach Gottes Ordnung und den canonischen Sanctionen genießen muß, ungeschmälert gewähre. Hiemit schien aber nach den herrschenden Staatsdoctrinen die Wiederholung der Bestimmungen über Placet, Appellatio tanquam ab abusu, wie man sie im Religionsedicte wirklich antrifft, nicht im Widerspruche zu stehen [13]).

Wo möglich noch schroffer sprach sich aber jene Richtung des Staatsabsolutismus in den am 24. März 1818 eröffneten Frankfurter Unterhandlungen aus, welche von Würtemberg, Baden [14]), Churhessen, Großherzogthum Hessen, Mecklenburg, Nassau, Oldenburg, den großherzoglich und herzoglich

---

[13]) Vergl. darüber Hist. pol. Blätter. Bd. 7. S. 593. u. ff. und unten §. 148.

[14]) Ueber die kirchlichen Zustände dieser beiden Länder findet sich ine Reihefolge von Aufsätzen in den Hist. pol. Blättern, und zwar über Würtemberg: Bd. 2. S. 543. u. ff. Bd. 8. S. 60. u. ff. Bd. 13. S. 238. u. ff. Bd. 14. S. 33. u. ff. S. 105. u. ff. S. 451. u. ff. S. 483. u. ff. S. 709. u. ff. Bd. 16. S. 798. u. ff. Bd. 17. S. 190. u. ff. S. 483. u. ff. S. 797. u. ff. Bd. 18. S. 51. u. ff. S. 355. u. ff. Ueber Baden s. Bd. 3. S. 641. u. ff. Bd. 5. S. 298. u. ff. Bd. 8. S. 1. u. ff. S. 138. u. ff. Bd. 9. S. 19. u. ff. S. 427. u. ff. S. 545. u. ff. Bd. 11. S. 141. u. ff. S. 210. u. ff. S. 487. u. ff. S. 614. u. ff. Bd. 16. S. 897. u. ff. Bd. 17. S. 51. u. ff. —

sächsischen Häusern, Lübeck und Bremen, zu welchen sich auch Frankfurt und Hamburg gesellten, zu dem Zwecke gepflogen wurden, um die Grundlagen zu einer Uebereinkunft mit dem römischen Stuhle zu entwerfen [15]). Als solche Grundlagen wurden angenommen: die Fürstenconcordate vom Jahre 1446 (§. 134. S. 329.), die Emser Punktation (§. 136. S. 378.), Schriften deutscher Canonisten von „entschiedenem Range", von welchen aber nur solche, wie Eybel und Rautenstrauch (§. 136. S. 374.) hieher passen würden, weil „die Kirchenverfassung von Oesterreich, wie sie dort für die Katholiken seit Joseph II. besteht", (§. 136. S. 376.), nebst dem Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803 und den Wahlcapitulationen Leopolds II. und Franz' II. ebenfalls jenen Grundlagen beigezählt wurden. Aber auch einzelne Decrete des Conciliums von Trient sollten hier eine Stelle finden, jedoch nur „in so weit sie angemessen." Die auf diesen Grundlagen beruhenden Prinzipien wurden alsdann in einer lateinischen Declaration kurz zusammengefaßt und im Jahre 1819 am Jahrestage des Beginnes der Frankfurter Unterhandlungen dem Papste überreicht. Die von dem heiligen Stuhle entgegengesetzte Erörterung [16])

---

15) Vergl. Longner, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz. (Tübing. 1840.) S. 10. u. ff. — (Hist. pol. Blätter. Bd. 6. S. 47. u. ff.)— S. auch: Die neuesten Grundlagen der deutsch-katholischen Kirchenverfassung in Aktenstücken und ächten Notizen. (Stuttg. 1821). S. 270. u. ff.

16) Esposizione dei Sentimenti di Sua Santità sulla Dichiarazione de' Principi e Stati Protestanti uniti della confederazione germanica. Rom. 1819.

führte trotz der Klarheit und Würde, mit welcher darin die antikirchlichen Prinzipien der Declaration auseinandergesetzt waren, zu keiner Sinnesänderung und man beharrte auf dieser vermeintlichen „Magna Charta libertatis ecclesiae catholicae Romanae“ [17]). Es blieb daher dem Papste nichts Anderes übrig, als wenigstens die Organisation der Bisthümer festzustellen, was durch die Bulle Provida solersque am 16. August 1821 geschah [18]). Durch diese wurden die katholischen Unterthanen von Würtemberg, Baden, Churhessen, Hessen-Darmstadt, Nassau, Frankfurt, Mecklenburg, der sächsischen Herzogthümer, Oldenburg, Waldeck, Bremen und Lübeck zur oberrheinischen Kirchenprovinz unter der Metropolitangewalt des Erzbischofs von Freiburg vereint; diesem wurden die vier Bisthümer Mainz, Fulda, Rottenburg und Limburg untergeordnet. Die betreffenden Staaten entwarfen nunmehr auf Grund ihrer Frankfurter Beschlüsse eine Kirchenpragmatik, durch welche sie, wie auch durch ihre fernere Verfahrungsweise ihre der Kirche feindliche Gesinnung unverholen an den Tag legten [19]). Jene Bulle

---

17) Davon sagt R. v. Mohl, Staatsrecht des Königreichs Würtemberg. Th. 2. S. 535.: „Die leitende Idee, welche diesen Beschlüssen zu Grunde lag, war die, so viel als möglich die katholische Kirche in den vereinigten Staaten von der römischen Curie unabhängig zu machen. Deshalb wollte man Wiederherstellung der ursprünglichen, schon von den pseudo-isidorischen Decretalen verdrängten Metropolitanverfassung, Ausschluß des päpstlichen Einflusses auf die Wahl der Bischöfe — kurz eine Nationalkirche.“ — Vergl. Longner a. a. O. S. 16.

18) Anhang S. 31.

19) Dieselbe ist abgedruckt bei J. M. L. R.....s, Beiträge zur neuesten Geschichte der deutsch-katholischen Kirchenverfassung.

nämlich, so wie die spätere von Leo XII. Ad dominici gregis custodiam[20]) vom 11. April 1827, welche noch einige nähere Anordnungen in Betreff der Besetzung der Bisthümer und Capitel traf, wurde unter der Bedingung, „daß daraus Nichts abgeleitet werden könnte, was den landesherrlichen Hoheitsrechten schaden und ihnen Eintrag thun möchte oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten oder den Rechten der evangelischen Confession und Kirche entgegen wäre" von den betreffenden Regierungen publicirt. Um die Knechtschaft der Kirche zu vollenden wurde dann jene Kirchenpragmatik unter dem Namen einer „Landesherrlichen Verordnung" am 30. Januar 1830 in den sämmtlichen Staaten, auf welche sich die durch jene Bullen getroffenen Einrichtungen bezogen, als

(Straßb. 1823.) S. 58 u. ff. — Auch hier mögen folgende Worte R. v. Mohl's a. a. O. S. 535. ihre Stelle finden »Ob der römische Hof dießmal Unrecht hatte, wird sich, wenn die Zeit gekommen seyn wird, daß eine Geschichte dieser Vorfälle und Unterhandlungen öffentlich bekannt gemacht werden kann, unzweifelhaft herausstellen. So viel ist jetzt schon klar, daß die sogenannte Kirchenpragmatik eine Menge von Punkten enthält, welche den am römischen Hof 1821 als unabänderlich aufgestellten Grundsätzen gerade zuwiderliefen. Wie konnte man Nachgiebigkeit von der Curie für Grundsätze erwarten, welche die eines Febronius und des Emser Congresses noch übertrafen? Wie glauben, daß der Papst die Grundsätze, die er wenige Jahre zuvor für ein Concordat verworfen hatte, in einer einseitig unterworfenen Pragmatik anerkennen werde? Wie in dieser und andern Beziehungen den römischen Stuhl zu täuschen? — Vergl. Longner a. a. O. S. 78.

[20]) Anhang S. 47.

Gesetz promulgirt [21]). Sobald Papst Pius VIII. von diesem neuen Angriff auf die Freiheit der Kirche Kunde erhielt, drückte er seinen Schmerz darüber, so wie über die Nachlässigkeit der Bischöfe, die keine Anzeige davon bei ihm gemacht hatten, in der Bulle Perveneral non ita [22]) aus, welche er unterm 30. Juni desselben Jahres an die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz ergehen ließ. Indem er denselben nachdrücklich ihr Benehmen verwies, forderte er sie auf: die Freiheiten der Kirche, die als die unversehrte Braut Jesu Christi keiner weltlichen Gewalt unterworfen sey, gegen die profanen Neuerungen, die man gegen sie ausgehen lasse, zu vertheidigen.

Ungefähr in die nämliche Zeit mit der Organisation der oberrheinischen Kirchenprovinz fällt die der Bisthümer Preußens durch die Bulle De salute animarum vom 16. Juli 1821; nicht lange nachher die Vereinbarung mit Hannover zu gleichem Zwecke durch die Bulle Impensa Romanorum Pontificum [23]) vom 26. März 1824. Durch jene wurden für die preußische Monarchie zwei Erzbisthümer Köln und Posen-Gnesen eingerichtet; diesem sollte Culm, jenem Trier, Münster und Paderborn als suffragan untergeordnet seyn,

---

[21]) Anhang S. 52.

[22]) Anhang S. 58.

[23]) Anhang S. 62. S. 91. — Ueber den Gang der Verhandlungen zwischen dem heiligen Stuhle und Preußen s. B. G. Niebuhr, Lebensnachrichten Bd. 2. S. 193. S. 466. u. ff. — Laspeyres a. a. O. S. 788. u. ff. —

während das Fürstbisthum Breslau und Ermeland exemt blieben. Für Hannover wurden die beiden Bisthümer Hildesheim und Osnabrück bestimmt, aber nur das erstere ist bis jetzt vollständig organisirt worden, das letztere wird durch einen Vicar verwaltet. Dem Weihbischof von Hildesheim ist zugleich die sogenannte nordische Mission (S. 525) übertragen, da die vom päpstlichen Stuhle beabsichtigte Errichtung eines Bisthum zu Hamburg nicht zu Stande gekommen ist.

Nähere Bestimmungen über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat enthalten außer dem bayerischen Concordate [24]) die als Staatsgesetze publicirten Circumscriptionsbullen nicht; es dauerten aber im Allgemeinen durch ganz Deutschland die nämlichen territorialistischen Prinzipien fort, welche bisher die Kirche in ihrer freien Bewegung gehemmt hatten. Insbesondere wurde von Preußen das in Schlesien [25]) mit großem Erfolge angewendete System: durch Anstellung protestantischer Beamte und auf dem Wege der gemischten Ehen, zu protestantisiren, auf die Rheinlande übertragen. Der Widerstand der Kirche gegen dieses System führte das Kölner Ereigniß [26]), die

---

24) Anhang S. 5.

25) Ueber die kirchlichen Zustände Schlesiens s. Hist. polit. Blätter. Bd. 7. S. 167. u. ff. Bd 12. S. 686. u. ff. Bd. 13. S. 30 u. ff. S. 137. u. ff. S. 217. u. ff. S. 624. u. ff. Bd. 15. S. 33 u. ff. Bd. 17. S. 503. u. ff.

26) Vergl. über dieses und die dasselbe betreffenden Aktenstücke außer den in den ersten Bänden der Hist. pol. Blätter, unter der Rubrik „Zeitläufte" enthaltenen Artikeln, besonders: Bd. 2. S. 410. u. ff. Bd. 3. S. 117. u. ff. S. 164. u. ff. S. 568 u.

Verhaftung des Erzbischofs Clemens August am 20. Nov. 1837 herbei, welches vornämlich den Einfluß geübt hat, daß die Katholiken Deutschlands aus der gefahrvollen Ruhe, in welche sie versunken waren, erweckt wurden. Mit dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelms IV. wurde diese Angelegenheit auf gütlichem Wege beigelegt; vielleicht möchte es zum Frommen beider Theile wünschenswerther gewesen seyn, wenn dieß nicht auf dem Wege diplomatischer Auskunftsmittel, sondern mit vollständiger Anerkennung und Wiederherstellung des verletzten Rechtes geschehen wäre. Trotz dessen, daß zwar der König von Preußen persönlich der katholischen Kirche nicht hinderlich ist, herrscht dennoch der Staatsabsolutismus in seinem Lande bis auf den gegenwärtigen Augenblick [27]) und der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches zeigt in seinen Bestimmungen über die Amtsvergehen der Geistlichen [28]), daß man von dem Standpunkte des alten Territorialsystems aus nicht ganz abgeneigt ist, das Verfahren gegen den Erzbischof von Köln noch nachträglich zu sanctioniren, um es bei vorkommender Gelegenheit wieder zur Anwendung zu bringen.

Für die Freiheit der Kirche ist seit dem Jahre 1838 die Zeitschrift: „Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland" in die Schranken getreten [29]). Sie

---

ff. Bd. 4. S. 239. u. ff. S. 291. u. ff. S. 394. u. ff. S. 484. u. ff.

27) Hist. pol. Blätter. Bd. 20 S. 276. u. ff.

28) Hist. pol. Blätter. Bd. 21. S. 218. u. ff.

29) Der erste Band erschien 1838. — Die Hist. pol. Blätter. (s. Bd. 1. S. 31.) gingen von dem Grundsatze aus, daß der

hat aber unter den gegebenen Verhältnissen die religiöse Freiheit nicht bloß für die Katholiken, sondern für Alle in Anspruch genommen. Sie hat hierin von ihrem Beginne den alleinigen Weg erkannt, auf welchem wirklich nicht bloß das Wohl der Kirche, sondern auch Deutschlands errungen werden kann, indem hier das große Uebel auch jetzt noch (vergl. §. 144. S. 521.) gerade darin besteht, daß die religiöse Spaltung stets zu politischen Zwecken ausgebeutet wird. In diesem Sinne muß daher jeder Katholik damit einverstanden seyn, wenn die Staatsgewalten, da sie es nicht vermögen sich in völliger Harmonie mit der Kirche zu vereinigen, überhaupt darauf verzichten, irgend eine Religion zu befördern oder zu behindern (§. 143. S. 494.). Diese Art von Indifferentismus ist der Kirche nicht so nachtheilig, als jener andere ihr gefährlich ist, der sich mit dem Staatsabsolutismus verbündet, dem jede religiöse Ueberzeugung recht ist, aber nur in so ferne, als sie sich dem Staatswillen fügt [30]). Diese Richtung ist dem gläubigen Protestantismus eben so gefährlich, als der katholischen Kirche, wie sich dieß auch in Preußen deutlich in der über die Lutheraner deshalb verhängten Verfolgung ausgesprochen hat [31]), weil sie sich nicht der landesherr-

---

Kampf mit ehrlichen Waffen kein Unrecht, eine schlaffe Gleichgültigkeit aber ein Unglück sey. —

30) Hist. polit. Blätter. Bd. 3. S. 258 u. ff. Bd. 8. S. 753. u. ff. Bd. 20. S. 645. u. ff.

31) Hist. pol. Blätter. Bd. 4. S. 77. Bd. 17. S. 129 u. ff. S. 209. u. ff. S. 461. u. ff. Bd. 18. S. 29. u. ff. —

lich verfügten und durchgeführten Union [32]) des Lutherthums und des Calvinismus haben anschließen wollen. Vom katholischen Standpunkte aus kann es freilich sehr gleichgültig seyn, nach welchen Grundsätzen die Landesherren die Kirchengewalt über ihre protestantischen Unterthanen ausüben (§. 140. S. 455.); ob dieß nach dem Episcopalsystem, Territorialsystem, oder Collegialsystem, deren jedes noch immer seine Anhänger zählt [33]), geschieht oder ob man dabei andere Maximen befolgt, indem man den Gemeinden eine untergeordnete Mitwirkung gestat-

---

Vergl. Mühler a. a. O. S. 351. — In neuester Zeit ist ihre Stellung durch die Preuß. Generalconcession vom 23. Juli 1845 allerdings verbessert worden. Ueber diese s. Huschke, über den der Generalconcession. Breslau 1846.

[32]) Ueber die Geschichte dieser Union s. Hering, Geschichte der kirchlichen Unionsversuche seit der Reformation bis auf unsere Zeit. (Leipz. 1836.) Bd. 2. S. 441. — Rudelbach, Reformation, Lutherthum und Union; eine histor. dogmat. Apologie der lutherischen Kirche und ihres Lehrbegriffs. (Leipz. 1839.) S. 608. u. ff. — Vergl. auch Mühler, Geschichte der evangel, Kirchenverfassung der Mark Brandenburg. S. 284. u. ff. S. 341. u. ff. — Richter, die Verhandlungen der preußischen Generalsynode. S. 276. u. ff. — Kirchenrecht. §. 228. — Außer in Preußen ist die Union auch in mehreren andern Ländern: Würtemberg, Rheinbayern, Baden, Großherzogthum Hessen, theilweise in Churhessen, Nassau, Anhalt, Weimar und Hildburghausen zu Stande gekommen.

[33]) Anhänger des Episcopalsystems: v. Kamptz, über das bischöfliche Recht in der evangelischen Kirche in Deutschland. Berlin. 1828. — K. Schmitthenner, über das Recht des Regenten in kirchlichen Dingen. Eine christlich-staatsrechtliche Abhandlung. Berlin 1838. (s. Hist. pol. Blätter. Bd. 3. S. 260. u. ff.)

tet [34]) oder sie durch Synoden repräsentirt wissen will [35]). Diese letztere Richtung hat in Preußen, wo seit dem Jahre 1808 eine vollständige Ueberweisung der gesammten kirchlichen Verwaltung an die weltlichen Behörden Statt gefunden hatte [36]), zuerst durch die wenn auch unvollständige Wiederherstellung der durch das beigemischte Prinzip der Consistorien modificirten Presbyterialverfassung in Rheinland und Westfalen [37]), dann durch die Berufung der Generalsynoden und in der Bestellung eines Oberconsistoriums ihre Verwirklichung erhalten [38]). Von unserm Standpunkte aus wird man, wenn die Landesherren eine Entäußerung von Rechten vornehmen, welche durchaus nicht in den göttlichen Befugnissen einer weltlichen Obrigkeit liegen, dieß an sich unstreitig gutheißen dürfen; allein so lange die Rückgabe nicht an die wahre Kirche Gottes geschieht, wird das schwierige Problem

---

— Des am Meisten praktischen Territorialsystems: Jani, die wahre evangelische Kirche. 1836. — Des Collegialsystems: Puchta, Einleitung in das Recht der Kirche. Leipz. 1840.

34) Stahl, die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten. Erlangen. 1840.

35) Richter, Kirchenrecht. §. 51. (50.)

36) Vergl. Mühler a. a. O. S. 219. u. ff. S. 298.

37) Preuß. Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz. v. 5. März 1835. bei Richter, Kirchenrecht. Anhang S. 78. — S. auch ebend. §. 32. (31.)

38) S. Mühler a. a. O. S. 359. und die in Note 32. angeführte Schrift von Richter. — Vergl. auch Hist. pol. Blätter. Bd. 17. S. 36. u. ff. Bd. 18. S. 132. u. ff.

der richtigen Gestaltung des Verhältnisses zwischen landesherrlicher Gewalt, der Gemeinde und dem Lehrstande stets ungelöst bleiben [39]). Eben darum ist aber für die Kirche der indifferente Staat jedem andern, nicht strengkatholischen vorzuziehen; indem der Staat sich nämlich außerhalb des Streites der Confessionen stellt [40]), wird auch der politische Friede unter denselben am Meisten befördert werden. Damit ist aber der geistige Kampf nicht ausgeschlossen, denn einen Frieden auf dem Gebiete des Dogma's kann die Kirche mit dem Protestantismus nicht eingehen; hier kennt sie keinen Vertrag, sondern nur Unterwerfung.

Der rasche Lauf, in welchem in gegenwärtiger Zeit die welthistorischen Ereignisse, von denen Kirche und Staat auf eine Gefahr drohende Weise berührt werden, sich auf einander folgen, hat Manches, was oben über diesen Gegenstand gesagt wurde (§. 143. S. 494.), schon wahr gemacht. Um so weniger wird eine Entwicklung der gegenwärtig in Deutschland in dieser Hinsicht geltenden, zwar von der Kirche keineswegs anerkannten Theorie einen Anspruch darauf machen können, daß sie für lange Zeit bestehen werde. Dessenungeachtet erfordert der Zweck dieses Buches eine solche Darstellung, sollte ihr Inhalt auch bald nur ein historischer seyn.

---

[39]) Walter, Kirchenrecht. §. 42.

[40]) Hist. pol. Blätter. Bd. 7. S. 185. Bd. 17. S. 764. u. ff. Bd. 21. S. 442. —

[41]) Hist. pol. Blätter. Bd. 1. S. 36. Bd. 3. 449. u. ff. S. 593. u. ff. S. 721. u. ff. Bd. 5. S. 17. u. ff. Bd. 13. S. 73. u. ff. Bd.

b. Die deutsche landesherrliche Gewalt in ihrem Verhältnisse zur Kirche.

§. 146.

1. Uebersicht der landesherrlichen Rechte in Betreff der Kirche, insbesondere Reformationsrecht.

Die heutige in Deutschland zur Herrschaft gelangte Theorie über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat, welche sich von dem Boden des göttlichen Rechtes entfernt und aus einer Mischung falscher Systeme katholischer wie protestantischer Urheber entwickelt hat, kann, da sie den Vorrang der Kirche nicht annimmt, nicht anders, als den Staat über die Kirche stellen, denn ein Drittes ist nicht möglich (§. 115. S. 618.). Wie weit nun diese Macht des Staates über die Kirche sich zu erstrecken habe, ist durch eine Menge von Gesetzen, die sich an die herrschenden Meinungen und an die schon bestehende Praxis angeschlossen haben, mehr oder minder ausführlich und genau in den einzelnen deutschen Ländern bestimmt worden. Aber auch die Protestanten haben schwer unter dieser übermächtig gewordenen weltlichen Kirchengewalt geseufzet, deren prinzipielle Unhaltbarkeit sich auf's Deutlichste auch in der Erscheinung kund gegeben hat, daß katholische Landesherren die summi episcopi ihrer protestantischen Unterthanen geworden sind [1]). Noch weit weniger jedoch ist diese landesherrliche

---

[1]) Ueber dieses Verhältniß s. oben §. 141. S. 474. — Vergl. J. J. Moser, von der Landeshoheit im Geistlichen S. 319. u. ff. —

Kirchengewalt, sobald sie die Gränzen wahrer Schutzpflicht (§. 147.) überschreitet, der katholischen Kirche gegenüber haltbar, am Wenigsten in den Händen eines protestantischen Landesherrn denkbar. Wenn daher in neuester Zeit von einer Restitution der Kirchengewalt auf dem Gebiete des Protestantismus öfters die Rede war, so wäre eine solche doch nirgends nöthiger, als in dem Verhältnisse der Landesherren zu der katholischen Kirche, welche durch eine Menge einzelner sogar für unveräußerlich erklärter Hoheitsrechte (§. 145. S. 528.) in eine drückende Abhängigkeit von dem Staate gebracht worden ist und darin erhalten wird. Diese Gerechtsame pflegt nun die Schule [2]) unter die Ausdrücke: Reformationsrecht (Jus reformandi), Schutzrecht (Jus advocatiae) und Aufsichtsrecht (Jus inspectionis saecularis) zusammenzufaßen und die beiden letzteren unter den gemeinschaftlichen Gesichtspunkt des aus dem Collegialsystem entlehnten Begriffes: Majestätsrecht (Jus majestaticum circa sacra) zu stellen. Das sonst häufig behauptete Obereigenthum des Staates über das Vermögen der Kirche ist heute zu Tage wenigstens aus der Theorie verschwunden [3]).

Von jenen Rechten weist das Reformations-

A. v. Feuerbach, über die obersten Episcopalrechte der protestantischen Kirche. (in seinen kleinen Schriften vermischten Inhalts. S. 252. u. ff.; früher unter dem Titel: Eine längst entschiedene Frage über die obersten u. s. w. (Nürnb. 1833.). —

[2]) Vergl. Gitzler, Handbuch des gemeinen und preußischen Kirchenrechts. Bd. 1. S. 134. u. ff.

[3]) Vergl. Gitzler a. a. O. S. 136. Note 15.

recht [4]) schon mit seinem Namen auf seinen Ursprung hin. Wurde zuerst von den Landesherren, welche der Augsburgischen Confession anhingen, gegen ihre katholischen Unterthanen die Befugniß geltend gemacht: ihnen die Ausübung ihrer Religion zu verbieten, sie des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte zu berauben und sie zur Auswanderung zu nöthigen und dadurch, nach dem Sprachgebrauche ihrer Partei, das Land zu reformiren, so konnte es nicht fehlen, daß die katholischen Landesherren nicht auch sehr bald von derselben Befugniß zu Gunsten ihrer Religion gegen die Augsburgischen Confessionsverwandten Gebrauch machten. Das auf diese Weise entstandene allgemeine Reformationsrecht hat im Laufe der Zeit, zunächst in dem westfälischen Frieden durch die Anordnung des Normaljahres (§. 141. S. 469.), dann in der Bundesakte und in den an sie sich anschließenden Landesgesetzen (§. 145. S. 523.) durch die bürgerliche und politische Gleichstellung der beiden Hauptconfessionen, erhebliche Beschränkungen erlitten und ist in mehreren Ländern durch die Verfassungsurkunden gänzlich aufgehoben worden [5]).

In denjenigen Bundesstaaten, wo eine solche Beseitigung des Reformationsrechtes eingetreten ist, hat

---

[4]) Richter, Kirchenrecht. §. 53. (54) u. ff.

[5]) Bayr. Verf.-Urk. Tit. 4. §. 9. Beilage II. §. 24. (Anhang. S. 18.), K. Sächs. Verf.-Urk. §. 56. — Hannov. Grundges. §. 63. — Würtemb. Verf.-Urk. §. 70. — Großh. Hess. Verf.-Urk. Art. 21. — Coburg. Verf.-Urk. §. 13. — Altenb. Verf.-Urk. §. 129. — Braunschw. Landschaftsordn. §. 211.

der Landesherr durchaus gar keine Befugniß, die Religionsübung der beiden Hauptconfessionen zu beschränken, sondern muß ihnen, sobald sie die erforderlichen Mittel haben, sey es um einen Privatgottesdienst bestreiten, sei es um eine eigentliche Gemeinde bilden zu können, jenes oder dieses unbedingt gestatten [6]). Das Gleiche kann in Betreff der übrigen Bundesstaaten nicht behauptet werden Die Regierungen haben hier zwar die Pflicht, die bürgerliche und politische Gleichstellung zu beobachten, aber sie haben auch noch gegenwärtig das Recht den Umfang der Religionsübung der einzelnen Confession mit Beziehung auf das Normaljahr, wenn nicht durch Verträge oder Gewohnheit die Verhältnisse anders gestaltet worden sind, näher zu bestimmen [7]).

Das Reformationsrecht hat aber außerdem noch eine andere Seite; wurde es ursprünglich von den lutherischen Landesherren gegen die Katholiken geübt, so verstand es sich von selbst, daß sie davon auch gegen alle Andersglaubende Gebrauch machten. Der westfälische Friede, der dem Reformationsrechte in dem Normaljahr in Beziehung auf die beiden Hauptconfessionen eine Schranke zog, erkannte dasselbe nicht nur gegen alle separatistischen Sekten an, sondern verbot sogar deren Duldung. Diese häufig überschrittene Bestimmung (§. 143. S. 501.), ist

---

[6]) Von diesem Standpunkte aus erscheinen die beiden Beschwerden der Protestanten in Bayern „wegen erschwerter Bildung neuer Gemeinden" und „wegen (theilweiser) Versagung des Privatgottesdienstes", über welche Stahl sein Rechtsgutachten (Berlin. 1846.) ausgestellt hat, durchaus begründet.

[7]) Vergl. Richter, Kirchenrecht. §. 54. (55).

aber für die Gegenwart um so mehr völlig unpraktisch geworden, als die Landesgesetzgebungen regelmäßig allen Unterthanen, die nicht zu den Hauptconfessionen gehören, mit der Gewissensfreiheit (§. 145. S. 524.) auch die Hausandacht [8]) gesichert haben [9]). Dennoch ist es bis auf den heutigen Tag ein Recht der Staatsgewalt geblieben, solchen Sekten eine über die Gränzen der Hausandacht sich ausdehnende Religionsübung zu verweigern oder zu gewähren [10]). Diesem Rechte steht aber in dem letzteren Falle zugleich die Pflicht zur Seite, daß eine solche Concession nicht mit einer Verletzung der Gerechtsame der garantirten Confessionen ertheilt werde [11]). Dieß ist das bisherige positive Recht, und nur Ausnahmsweise

---

[8]) Diese wird, wenn mit ihr das Recht, einen besonderen Geistlichen zu halten, verbunden ist, Devotio domestica qualificata genannt.

[9]) Richter a. a. O. §. 55. — Permaneder, Kirchenrecht. §. 83. — Wegen der Ausnahme in Oesterreich, wo derjenige Akatholik, welcher sich nicht zu der Augsburgischen, Helvetischen oder der Confession der nicht unirten Griechen bekannt, gesetzlich für einen Katholiken angesehen wird. S. Helfert, die Rechte und Verfassung der Akatholiken in dem österreich. Kaiserstaate. S. 8. —

[10]) Die Ansicht von Jung, Ein Wort über die Lehrfreiheit in der evang. protest. Kirche (Frankf. 1837.). §. 49. u. ff., daß die Regierungen wegen der Bestimmung des westfälischen Friedens auch heute zu Tage diese Befugniß nicht hätten, ist durchaus unhaltbar. S. dagegen dieselbe: Scheidler, üb. d. Verhältniß der Kirchen- und Staatsgewalt zu den religiösen Sekten (Minerva; Jahrg. 1835. Bd. 2. S. 1. u. ff.). — Vergl. Richter a. a. O. §. 55. Note 2. —

[11]) Vergl. Mein deutsches Privatrecht. Bd. 1. §. 44. S. 336.

sind in einzelnen Ländern, wie z. B. in Sachsen die Herrnhuter den Hauptconfessionen gleichgestellt worden; in Bayern hat man die bürgerliche und politische Gleichstellung auch auf die unirten und nicht unirten Griechen ausgedehnt [12]). Die Stimme der Zeit fordert aber gegenwärtig fast allgemein die völlige Freiheit für jedes Bekenntniß ohne Unterschied, und es sind, vorzüglich auf Veranlassung der von den sogenannten Deutsch-Katholiken herbeigeführten Bewegungen [13]), neuerdings in Preußen vorbereitende Schritte zu diesem Zwecke geschehen [14]). Es sollen nämlich solche Religionsgemeinschaften, welche sich „in Hinsicht auf Lehre und Bekenntniß mit einer der durch den westfälischen Friedensschluß in Deutschland anerkannten christlichen Religionsparteien in wesentlicher Uebereinstimmung befinden", sobald sie ein gehörig organisirtes „Kirchenministerium" haben, mit ihrer Anerkennung zugleich befugt seyn, durch dasselbe pfarrliche Amtshandlungen mit voller rechtlicher Wirkung vorzunehmen. In Luxemburg, wo die niederländischen Gesetze gelten (§. 144. S. 519.) und in Hamburg [15]) ist völlig freie Religions-

---

12) Bayr. Gesetz. v. 1. Juli 1834.

13) Vergl. Hist. pol. Blätter. Bd. 16. S. 146. u. ff. Bd. 17. S. 355. u. ff. Bd. 18. S. 193. u. ff. S. 624. u. ff. — S. auch Richter, der Staat und die Deutschkatholiken (Leipz. 1846), in welcher Schrift für dieselben (S. 30. u ff.) die Privatübung in Anspruch genommen wird. —

14) Preuß. Patent. v. 30. März 1847. (Allg. Preuß. Staatszeit. v. 9. April 1847. N. 98.)

15) Hamb. Verf.-Urk. v. J. 1813. Art. 9. S. 770. u. ff.

übung, die sich auch auf die Juden ausdehnt, verfassungsmäßig ausgesprochen.

Unter der oben angegebenen Voraussetzung hat der Staat allerdings ein Recht, auch den Sekten eine freie Religionsübung zu gewähren. Wenn dieß aber geschieht, so dürfen die Sekten dadurch nicht freier werden, als die garantirten Hauptconfessionen und es liegt alsdann in der Pflicht des die völlige Religionsfreiheit proclamirenden und dadurch auf den Standpunkt des Indifferentismus sich stellenden Staates, daß er, wenn er auf seine wirklichen Rechte den Sekten gegenüber verzichtet, um so mehr auch die vermeintlichen, welche er über die Kirche ausübt, aufgebe. Zu diesen vermeintlichen Rechten ist an und für sich das Schutzrecht des Staates über die Kirche nicht zu zählen, nur hat dasselbe ebenfalls mannigfache Veranlassungen zu Uebergriffen in die Sphäre der geistlichen Gewalt gegeben.

§. 147.

2. Schutzrecht.

(Handhabung der Parität.)

Der von dem Staate der Kirche zu leistende Schutz hat seine Begründung in dem göttlichen Rechte selbst; aber nicht bloß als ein Recht, sondern im Gegentheil die Kirche fordert den Schutz als eine heilige unter schwerer Verantwortlichkeit gebotene Pflicht und pflegt die weltliche Obrigkeit zur Ermunterung oder zum Danke für die Erfüllung derselben sogar noch mit Privilegien zu bekleiden. Jene Forderung gestaltet sich daher auf Seite der

Kirche zu einem Rechte, welches bei der oben (§. 107. S. 505. u. ff.) gegebenen Darstellung in der Art und Weise, wie sich Kirche und Staat gegenseitig Hülfe zu leisten haben, schon seine ausführliche Berücksichtigung gefunden hat. Es ist daher nicht zu viel, wenn auch unsere neueren Gesetze es überall anerkennen [1]), daß der Staat verpflichtet sey, durch den Beistand seines weltlichen Armes die Auctorität der kirchlichen Beamten in der Ausübung ihrer geistlichen Functionen, aufrecht zu erhalten, ihnen die gebührende Ehre und die ihnen zukommenden Einkünfte zu sichern, die Ausübung der Religion in jeder Hinsicht, namentlich auch ihre Lehre und Gebräuche gegen Angriffe in Schriften zu wahren und die Kirchengüter und übrigen Kirchenstiftungen stets ungeschmälert zu erhalten, so wie auch der Kirche neue Eigenthumserwerbungen zu gestatten, sich selbst aber sowohl an diesen, wie an jenen, aller Dispositionen zu enthalten, zu welchen nicht der Papst seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat. Mit diesen theils dem bayrischen Religionsedicte [2]), theils dem Concordate [3]) entnommenen Anordnungen stimmen die Gesetze in den meisten Ländern so ziemlich überein [4]).

---

[1]) Vergl. Permaneder, Kirchenrecht. §. 70. §. 71.

[2]) Bayr. Verf.-Urk. Beil. II. §. 46. §. 47. §. 51. (Anhang S. 22.).

[3]) Bayr. Conc. Art. 8. Art. 13. Art. 14. (Anhang S. 10.)

[4]) Vergl. die Verordnung v. 30. Januar 1830. §. 17. §. 35. §. 38. im Anhange S. 54. — K. Sächs. Verf.-Urk. §. 60. — K. Sächs. Mandat v. 19. Febr. 1827. §. 19. — Hannov. Verf.-Urk. §. 75. — Bad. V.-U. §. 20. — Chur-

Das von der Kirche stets anerkannte Schutzrecht der weltlichen Gewalt muß jedoch in den deutschen Staaten dadurch einen von seiner ursprünglichen Natur ganz verschiedenen Character annehmen, daß dieselben, als paritätisch, nicht bloß die katholische Kirche, sondern auch die durch das positive Recht als gleichberechtigt erklärten Confessionen auch gleichmäßig zu schützen verpflichtet sind. Die katholische Kirche kann nach dem gegenwärtigen Verhältnisse vernünftiger Weise, außer in Oesterreich [5]), rechtlich keine Begünstigung vor jenen Confessionen fordern. Der Staat ist daher verpflichtet, nicht bloß die Kirche, sondern auch die ihr politisch gleichstehenden Confessionen vor jeder Störung ihrer Religionsübung und vor allen Schmähungen ihres Glaubens in Schutz zu nehmen. Fällt daher auch die Anwendung des Wortes: „Ketzer" oder „Häretiker" gegen Protestanten, im bürgerlichen Leben in den Begriff der Injurie, so kann damit andrerseits der Kirche und der kirchlichen Wissenschaft nicht der Zwang auferlegt werden, jene als irrgläubig nicht auch mit obigen Namen

hess. V.-U. §. 138. — Großherz. Hess. V.-U. Art. 43. 44. Großherz. Sachs.-Weim. Ges. v. 7. Oct. 1823. §. 9 6. §. 12. — Altenb. V.-U. §. 155. — Coburg. V.-U. §. 29. §. 30. Meining. V.-U. §. 33. — Auch die Würtemb. V.-U. §. 82. verheißt die Ausscheidung des Kirchengutes von dem Staatsgute aus, ist aber bisher in dieser Beziehung unerfüllt geblieben. S. Permaneder a. a. O. §. 71. S. 104.

5) Hier hat allerdings die katholische Kirche bedeutende Prärogative vor den protestantischen Confessionen. — Vergl. Permaneder a. a. O. §. 85. S. 129. §. 90. S. 138.

zu bezeichnen [6]). Der Staat aber muß, selbst wenn der Landesherr katholisch ist, den politisch mit der Kirche gleichberechtigten Confessionen, die völlig freie Entwicklung gewähren und ihnen es gestatten, in Wort und Schrift ihre sie von der Kirche unterscheidenden Lehren zu verbreiten. Insonderheit kann ein solcher Landesherr, als summus Episcopus seiner protestantischen Unterthanen, in die eigenthümliche Lage kommen, den geistlichen Vorständen der letzteren in seinem Namen anbefehlen zu lassen, gerade die von dem katholischen Dogma abweichenden Lehren mit Sorgfalt und Nachdruck zu predigen [7]). Allein solche Erscheinungen führt einmal der paritätische Staat mit sich, bei welchem es, so schwierig sie auch seyn mag, auf eine streng gewissenhafte Handhabung der Rechtsgleichheit, namentlich auch der politischen, wesentlich ankommt. Dazu gehört nicht, daß der Landesherr persönlich sich nicht sollte mehr für seine Confession interessiren und aus seinen eignen Mitteln sich ihr sollte freigiebiger bezeigen, wohl aber, daß bei Anstellungen im Staatsdienste auf die besondere Confession nur da Rücksicht genommen werden darf, wo die eigenthümliche Natur des Amtes dieß erfordert. In dieser Beziehung hat

---

[6]) Permaneder a. a. O. §. 93.

[7]) Wie dieß in Bayern geschehen. S. Döllinger, der Protestantismus in Bayern und die Kniebeugung. (Regensb. 1843.) S. 69. Dagegen würde das Verbot der Controverspredigten (welches aber nicht wie Richter a. a. O. §. 62. annimmt in dem Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 11. §. 38. enthalten ist), nicht gerechtfertigt seyn, so lange in denselben nicht das gebührende Maaß überschritten wird.

man sich, besonders bei den höheren Staatsämtern, öfters sehr bedeutende Abweichungen von dem Prinzip wahrer Parität und Gerechtigkeit erlaubt, zugleich aber ist auch theoretisch der Versuch gemacht worden [8]), dieß dadurch zu rechtfertigen, daß der Staat befugt sey, „die Leitung seiner selbst vorzugsweise Mitgliedern der Kirche zu überlassen, deren Idee mit seinem Leben verwachsen ist." Gerade auf diesem Wege wird, wie die Erfahrung zeigt, die Parität auf das Empfindlichste verletzt, denn wenn den Anhängern einer Confession der Weg zu den höchsten Staatsämtern versperrt, die Besetzung dieser aber mit Beamten, die schon höhere bekleiden, zu geschehen hat, so ist die weitere Folge davon, daß jene bis auf sehr seltene Ausnahmen immer in den mittleren und unteren Sphären des Staatsdienstes zurückgehalten werden. Da hört die politische Gleichstellung völlig auf und es ist dieß nur eine Beschönigung für eine Ungerechtigkeit; unsere Staaten sind, mit Ausnahme Oesterreichs, durchaus paritätische und mag jener Ausdruck die Tendenz einzelner Staaten sehr richtig bezeichnen, so bezeichnet er doch nicht ihr Recht.

Mit der nämlichen Auffassungsweise hängt es zusammen, wenn es gerechtfertigt werden soll [9]), daß eine Regierung einen hohen Staatsbeamten wegen Confessionswechsels aus der unmittelbaren Thätigkeit entläßt. Dieß ist nur dann statthaft, wenn diese Thätigkeit durch ein Amt bestimmt wird, welches in unmittelbarer Beziehung zu einer besonderen Confession steht; aber auch da

---

[8]) Richter, Kirchenrecht. §. 61. a. E.

[9]) Richter a. a. O., §. 225.

würde es die Gerechtigkeit erfordern, daß einem solchen Staatsbeamten ein anderes Amt von durchaus gleichem Range und gleicher Einnahme, als das bisher von ihm bekleidete, angewiesen würde. Im Uebrigen muß aber wegen der politischen Gleichstellung der Confessionen der Uebertritt von der einen zur andern ohne alle Rechtsnachtheile bleiben. Aber nicht bloß dieß, sondern es darf derselbe auch überhaupt nicht unnöthiger Weise erschwert werden, vielmehr muß gerade in dieser Beziehung die größte Gewissensfreiheit bestehen. Es ist allerdings ganz in der Ordnung, daß ein solcher Uebertritt, damit er nicht übereilt geschehe, gesetzlich an gewisse Bedingungen geknüpft wird; wenn aber zu diesen namentlich auch die der Volljährigkeit gehört [10]), so kann der Sinn davon doch nur immer der seyn, daß bürgerlich der Minderjährige noch als der Confession angehörig betrachtet wird, in welcher er bisher erzogen worden, nicht aber darf dieß so verstanden werden, daß keinem Minderjährigen der Uebertritt und keinem Geistlichen die Aufnahme eines solchen in seine Confession, gestattet seyn solle [11]).

Wesentliche Voraussetzung bei einer jeden Conversion ist jedoch die, daß sie Sache der inneren Ueberzeugung

---

10) Vergl. Bayr. Verf.=Urk. Beilage II. §. 6. (Anhang S. 16.)

11) Vergl. die gründliche Ausführung dieses Gegenstandes in der Schrift des Fürsten K. zu Oettingen Wallerstein, Beiträge zu dem bayerischen Kirchenstaatsrecht. S. 3. u. ff.

sey. Wenn daher die weltlichen Gesetze [12]) die Proselytenmacherei [13]), das heißt: die Anwendung von „Zwang und listiger Ueberredung", überhaupt unsittlicher Mittel, um Mitglieder einer andern Confession zum Uebertritte zu bewegen, unter Strafen verbieten, so schließen sie sich hiermit an ein altes in der Kirche geltendes Prinzip an, wornach selbst die Juden nicht zur Bekehrung gezwungen werden sollten (§. 98. S. 400.).

Aber gerade den Regierungen liegt in dieser Beziehung eine besondere Pflicht ob, die nämlich, daß sie nicht selbst sich der Proselytenmacherei, auch nicht in einer Weise schuldig machen, die nicht unbedingt unter die Paragraphen der Strafgesetzbücher subsumirt werden könnte. Dahin wäre es zu zählen, wenn in gemischten Lehranstalten die einer bestimmten Confession angehörenden Zöglinge durch planmäßig darauf berechneten Unterricht dem Glauben, in welchem sie gesetzlich erzogen werden sollen, entfremdet würden oder wenn beim Militär, welches theilweise nicht zu der „Kirche" gehört, „deren Idee mit dem Leben eines Staates verwachsen ist", nicht hinlänglich und vollständig für seine religiösen Bedürfnisse gesorgt oder dasselbe gar genöthigt wird, dem Gottesdienste einer andern Confession, namentlich der Predigt, beizuwohnen [14]). Mögen aus einer solchen Nöthigung Vortheile für die militärische Uniformität erwachsen, so ist dieß, selbst ab-

---

12) Z. B. Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 11. §. 43. — Bayr. Verf.-Urk. Beilage II. §. 8. (Anhang S. 16.)

13) Vergl. Permander a. a. O. §. 94. §. 95.

14) Vergl. Hist. pol. Blätter. Bd. 6. S. 385. u. ff.

gesehen von der dabei unterlaufenden Proselytenmacherei, doch nicht mit den Grundsätzen der Parität, die, leicht verletzlich, ja sogar unter dem Scheine völliger Gesetzlichkeit, Eintrag erleiden kann [15]), zu vereinigen. Demgemäß möchte auch, damit jeder Schein der Paritätsverletzung vermieden werde, das Gebot der Kniebeugung [16]) des Militärs vor dem Sanctissimum, wegen der

---

[15]) Z. B. Wenn in Betreff der gemischten Ehen das Prinzip aufgestellt wird, die Religion der Kinder solle sich nach der des Vaters richten, so liegt darin an und für sich durchaus keine Verletzung der Parität. Eine solche tritt aber in solchen Verhältnissen ein, wo in einem Staate von überwiegend protestantischer Bevölkerung in eine katholische Provinz eine große Zahl junger protestantischer Beamten geschickt wird und demgemäß in den von ihnen daselbst geschlossenen Ehen alle Kinder protestantisch werden, während umgekehrt die Anstellung katholischer Beamten in protestantischen Provinzen schon deshalb da eine Seltenheit seyn muß, wo nach dem oben (S. 550.) angegebenen Prinzip, Katholiken aus Mangel an Aussicht auf Beförderung zu höheren Staatsämtern verhältnißmäßig nur in geringerer Anzahl in den Staatsdienst treten.

[16]) Dieser Gegenstand hat bekanntlich eine umfangreiche Literatur in's Leben gerufen; dahin gehören: (K. Gr. v. Giech) die Kniebeugung der Protestanten vor dem Sanctissimum der katholischen Kirche. Ulm 1841. — (J. J. Döllinger) die Frage von der Kniebeugung der Protestanten um der religiösen und staatsrechtlichen Seite wegen. Zwei Sendschreiben. München 1843. — Harleß, offene Antwort an den anonymen Verfasser der zwei Sendschreiben, die Frage von der Kniebeugung der Protestanten betreffend. München 1843. — J. J. Döllinger, der Protestantismus in Bayern und die Kniebeugung. Regensb. 1843. — Fr. Thiersch, über Protestantismus und Kniebeugung im Königreiche Bayern. Drei Sendschreiben an Döllinger. Marburg 1844.

im Heere befindlichen Protestanten, besser unterbleiben als gegeben, und, wenn gegeben, besser zurückgenommen, als belassen werden. Es soll daher überhaupt keine Confession genöthigt werden, die religiösen Festlichkeiten und die Feiertage, welche ausschließlich zum Cultus der andern gehören, mitzubegehen [17]), wobei es natürlich als eine Pflicht vorausgesetzt wird, daß sie den Gottesdienst dieser andern Confession in keinerlei Weise störe.

Eben so wenig kann eine Confession für verpflichtet angesehen werden, der andern ihre Kirchen oder Kirchhöfe zum Simultangebrauche zu überlassen [18]); nur da, wo bereits ein solcher besteht, haben die weltlichen Gesetze die Fortdauer desselben bis zu vertragsmäßiger Ausscheidung festgestellt, die Streitigkeiten über das Recht

— Rammoser, Herr Hofrath Thiersch und die Transsubstantiation der katholischen Kirche. München 1844. — Randglossen eines Protestanten zu der Schrift des Herrn Hofrath Thiersch. Augsb. 1844. — Trenkle, die Kniebeugungsfrage mit Rücksicht auf die Döllinger'schen Streitschriften. Nördlingen. 1844. — Schwindl, verletzt die Kriegsministerial-Ordre vom 14. Aug. 1838 ein Dogma der protestantischen Kirche? Neuburg a. D. 1842. — Breitenberger, auch ein Wort über die Kniebeugnng vor dem Sanctissimum. München 1843. — (Gr. v. Giech), Offenes Bedenken, die Kniebeugungsfrage betreffend. Erlangen 1844. — Zweites offenes Bedenken. Erlangen 1845. — (E. v. Moy), An den Verfasser der Schrift: Zweites offenes Bedenken. Offenes Sendschreiben von einem Katholiken. München. 1845. — Gr. v. Giech, Antwort an den Verfasser der Schrift: Offenes Sendschreiben von einem Katholiken. Nürnb. 1845. — E. v. Moy, Sendschreiben, die Kniebeugungsfrage betr. Regensb. 1845.

[17]) Vergl. Permaneder a. a. O. §. 91.

[18]) Permaneder a. a. O. §. 89.

selbst an die ordentlichen Gerichte, über Maß und Art aber als administrativ an das betreffende Ministerium verwiesen [19]). — Noch minder kann eine der gesetzlich gleichgestellten Confessionen berechtigt seyn, wider die andere den Pfarrzwang auszuüben und demgemäß für nicht geleistete kirchliche Amtshandlungen Gebühren zu fordern [20]). Eine unbegründete Ausnahme davon kommt nur in Braunschweig vor, wo durchaus gegen das Prinzip der Parität eine katholische Gemeinde dem protestantischen Parochialzwange unterworfen ist [21]). Das umgekehrte Verhältniß findet in Oesterreich Statt, wird aber durch den Umstand, daß hier die katholische Kirche die herrschende ist, motivirt. Mit jenen Gebühren sind aber nicht zu verwechseln die Reallasten, namentlich der Zehnte, welche der Pfarrer auch von den nicht zu seiner Confession gehörenden Einwohnern seiner Parochie, zu fordern berechtigt seyn kann.

Indem sich in allen diesen verschiedenen Verhältnissen die durch die Parität begründete Schutzpflicht des Staates gegen sämmtliche gleichberechtigte Confessionen ausspricht, kann es nicht in Zweifel gezogen werden, daß die Kirche sich manche Verletzungen ihrer ihr nach göttlichem Rechte zustehenden Sphäre, gefallen lassen muß Auch ist es unvermeidlich, daß nicht der Staat

---

19) Dieß sind die Bestimmungen der Bayer. Verf.-Urk. Beil. II. §. 90 — §. 99., hinsichtlich der Kirchhöfe s. §. 100. und wegen des Gebrauches der Glocken auf denselben: §. 103.

20) Permaneder a. a. O. §. 90.

21) S. Richter, Kirchenrecht §. 62. Note 1.

wegen seiner Pflicht, den Frieden unter den Confessionen zu erhalten, sich über sie alle stellt. In einem weit größeren Umfange gibt ihm aber dazu das schon theoretisch auf der Superiorität des Staates über die Kirche beruhende Aufsichtsrecht die Veranlassung, welches schließlich nunmehr noch darzustellen ist.

§. 148.

3. Aufsichtsrecht.

Da nach göttlichem Rechte der Kirche und dem Staate zwei verschiedene Sphären überwiesen sind, so steht auch jeder der beiden Gewalten unstreitig das Recht zu, unbefugte Eingriffe der andern in ihr Gebiet zurückzuweisen (§. 109. S. 524.); man pflegt dieses Recht mit dem Ausdrucke Verhütungsrecht (Jus cavendi) zu bezeichnen. Wenn dasselbe aber nicht zu einem großen Mißbrauche ausarten soll, so ist vor Allem nothwendig, daß die Gränze des kirchlichen und staatlichen Gebietes genau gezogen sey. Auf der Basis des göttlichen Rechtes läßt sich der Unterschied zwischen geistlichen und weltlichen Sachen nach den drei Vollmachten der Kirche bestimmen. Sobald aber bei der weltlichen Gewalt die Ueberzeugung Wurzel geschlagen hat, daß sie über der geistlichen stehe, so liegt es in der Consequenz, daß sie sich auch für competent erachtet, selbst jenen Unterschied nach ihrer Weise zu ziehen und das dadurch engbegränzte Gebiet der geistlichen Sachen auch noch durch ein vermeintliches Oberaufsichtsrecht[1]) zu be-

---

[1]) Vergl. Permaneder. Kirchenrecht. §. 57. u. ff. — Richter, Kirchenrecht. §. 58.

herrschen. Nach diesem System ist das Mißtrauen gegen die Kirche — wozu freilich Jeden, der von dem Rechte abgewichen ist, gegen den von ihm Benachtheiligten ein natürlicher Instinkt führt — zum Prinzip erhoben, so daß sich der Staat gegen die von Gott zum Heile des Menschengeschlechtes gegründete Kirche auf den Standpunkt stellt, als ob von ihr Nachtheile für das öffentliche Wohl zu besorgen seyen, deren Beseitigung in seiner Pflicht liege. Diese Besorgniß ist namentlich in dem Edicte ausgesprochen, welches die zweite Beilage zur bayerischen Verfassungsurkunde bildet [2]). Dasselbe hat unter den deutschen Gesetzen am Bestimmtesten die Unterscheidung zwischen geistlichen [3]) und weltlichen [4]) Sachen gezogen und hat jene der Kirchengewalt überwiesen, für diese die ausschließliche Competenz der Staatsgewalt ausgesprochen. In den sogenannten gemischten Sachen [5]) aber darf die erstere nicht ohne die Mitwirkung der Staatsgewalt handeln, während diese nöthigenfalls auch völlig selbstständig verfügt. Aber auch für die geistlichen Sachen ist in dem bayerischen Religionsedicte ausdrücklich „die oberste Staatsaufsicht“ festgestellt worden, die die Kirchenpragmatik für die oberrheinische Kirchenprovinz [6])

---

[2]) Bayer. Verf.-Urk. Beil. II. §. 76. (Anhang. S. 21.).

[3]) Bayer. Verf.-Urk. Beil. a. a. O. §. 38. (Anhang. S. 19.).

[4]) Bayer. V.-U. a. a. O. §. 64. §. 65. (Anhang. S. 21.).

[5]) Bayer. V.-U. a. a. O. §. 76. §. 77. (Anhang. S. 22.). — Ueber die Unterscheidungen, wie sie in andern Ländern gezogen werden, s. Permaneder a. a. O. §. 58.

[6]) Verordnung der bei der oberrhein. Kirchenprovinz betheiligten Regierungen vom 30. Jan. 1830. §. 3. (Anhang. S. 52.)

den einzelnen Regierungen in folgender Weise vindicirt: „Jeder Staat übt die ihm zustehenden unveräußerlichen Majestätsrechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirche in ihrem vollsten Umfange aus."

Von diesem Standpunkte aus erschien es für die deutschen Staatsregierungen als besonders besorglich, den Bischöfen oder überhaupt ihren katholischen Unterthanen einen freien Verkehr mit dem Oberhaupte der Kirche zu gestatten. Man behandelte auch in dieser Rücksicht den Papst stets als auswärtigen Souverän und knüpfte in manchen Ländern sogar die Ausübung seiner päpstlichen Jurisdictionsrechte an die Bestellung einheimischer Judices in partibus [7]) oder untersagte den Bischöfen, in ihren Ausschreiben sich zur Bezeichnung der Herleitung ihres Amtes der Formel et apostolicae sedis gratia zu bedienen [8]). Auch in Bayern, wo schon das Concordat [9]) den völlig freien Verkehr der Katholiken mit dem Papste festgestellt hat, stieß dasselbe auf mancherlei Hemmnisse, bis dasselbe im Jahre 1841 durch einen königlichen Ministerialerlaß [10]) nach dem Wortlaute

---

[7]) Verordn. vom 30. Jan. 1830. §. 10. (Anhang. S. 53.) — Würtemb. Fundationsinstr. f. d. Bisth. Rottenburg. Art. 15. bei Longner, Rechtsverhältnisse. S. 517.) — Churhess. Fundationsurk. f. d. Bisth. Fulda. Art. 5. — Weimar. Ed. vom 7. Okt. 1823. §. 4. — S. Richter a. a. O. Not. 2. — Bad. Verordn. v 2. März 1837.

[8]) Würtemb. Verordn. v. 21. Mai 1828.

[9]) Art. 12. lit. e. (Anhang. S. 13.).

[10]) Bayer. Minist.-Erlaß v. 25. März 1841. — Vgl. Histor. polit. Blätter. Bd. 7. S. 593. u. ff.

des Concordates ausdrücklich gestattet wurde. Dieser Verordnung war eine preußische um einige Monate vorangegangen [11]), welche wenigstens den Bischöfen den Verkehr mit Rom in der Weise freigab, daß diese nicht mehr, wie zuvor, ihre Correspondenz der Staatsgewalt zur Kenntnißnahme und Beförderung mitzutheilen verpflichtet seyn sollten. Gegen die Bestimmung der Bulle Ad Dominici gregis [12]) schränkte die Kirchenpragmatik [13]) den freien Verkehr mit Rom bloß auf die Bischöfe ein, während in Churhessen [14]) sowohl als in Hannover [15]) jede Communication der Art der Einsicht der Kreisregierung unterworfen ist.

Die theilweise eingetretene Erleichterung des freien Verkehrs mit Rom ist für die Kirche, die ihrem Prinzip nach gerade die ungehindertste Bewegung in dieser Hinsicht fordern muß (§. 111. S. 555.), allerdings von nicht geringem Werthe, allein die Wirksamkeit der hierin von den einzelnen Staaten erwiesenen Liberalität wird durch die Fortdauer des Placets um ein sehr bedeutendes geschwächt. Dieses Institut ist in allen deutschen Staaten, sowohl für die päpstlichen Bullen und Breven, als

---

11) Preuß. Minist.-Erlaß v. 1. Jan. 1841. — (s. Hermens, Handbuch der gesammten Staatsgesetzgebung über den christlichen Cultus in der preußischen Rheinprovinz Bd. 3. S. 861. u. f.

12) Art. 6. (Anhang. S. 50.). Vergl. Würtemb. Fundationsinstr. Art. 12. S. 519.

13) Verordnung u. s. w. §. 19. (Anhang. S. 54.).

14) Churhess. V.-U. §. 135.

15) Hannov. V.-U. §. 70.

auch für die Erlasse der Bischöfe [16]) und zwar in Bayern in der für die Kirche sehr demüthigenden Form eingeführt, daß die Bischöfe in ihren Erlassen des von ihnen nachgesuchten und ihnen ertheilten Placets ausdrücklich Erwähnung thun müssen [17]). Ueberhaupt wird das Placet, dessen Unzulässigkeit nach göttlichem Rechte bereits oben (§. 112. S. 564.) ausführlicher entwickelt worden ist, meistens sogar in dem Umfange ausgeübt, daß selbst die dogmatischen Decrete denselben unterworfen werden [18]). Das Mißtrauen gegen die Kirche geht hierin so weit,

---

[16]) Oesterr. Hofkanzlei-Decr. v. 17. März 1791. (Barth. v. Barthenheim, das Ganze der österr. Administration. Th. 2. S. 36.) s. auch Rechberger, Enchiridion juris eccl. Austriac. §. 260. — Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 11. §. 117. §. 118. — Minist.-Erlaß v. 31. August 1818. (Vergl. Gitzler, Handbuch des gemeinen und preuß. Kirchenrechts. Bd. 1. S. 137. u. f.) — Bayer. V.-U. Beil. II. §. 58. (Anhang. S. 23.). K. sächs. Mandat v. 19. Febr. 1827. §. 3. — Hannov. V.-U. §. 69. — Verordnung der bei der oberrhein. Kirchenprovinz betheiligten Regierungen v. 30. Jan. 1830. §. 4. §. 5. Vergl. Longner a. a. O. S. 54. u. ff. — S. auch Würtemb. V.-U. §. 72. — Churhess. V.-U. §. 135. lit. b. c. — Großherz. hess. V.-U. Art. 40. — Oldenb. Normativ. v. 5. April 1831. §. 5. — Braunschw. Landschaftsordn. §. 215.

[17]) Ueber dessen frühere Ausübung in Bayern seit der Verordnung vom Mai 1803 s. die Schrift: Concordat und Constitutionseid S. 8. u. f.

[18]) Nach den Grundsätzen, welche hierüber van Espen in seinem Tractat de Promulgatione leg. eccl. (s. oben §. 112. Note 33.) aufgestellt hat. Vergl. Walter, Kirchenrecht. §. 47. Note d.

daß man besorgt, es könnte selbst in einem solchen Decrete eine dem Staatsrechte nachtheilige Verfügung gleichsam eingeschwärzt werden [19]). Eine andere Frage aber ist es, ob sich denn die Bischöfe, abgesehen von den dogmatischen Decreten, das Placet gar nicht gefallen lassen dürfen. Hierüber läßt sich, da das Placet dem göttlichen Rechte widerspricht, begreiflicherweise keine allgemein geltende Theorie zu Gunsten dieses Institutes aufstellen; es muß vielmehr in den einzelnen Verhältnissen und Fällen dem Gewissen, der Klugheit und der Einsicht der Bischöfe überlassen bleiben, wie sie sich, um größeres Uebel zu vermeiden, mit der Regierung zu stellen haben. Das Gehässige des Placets für die Kirche liegt aber in der darin ausgesprochenen Ueberordnung des Staates über sie, der, von ihrer Leitung emancipirt, sie leiten und nach seinen Interessen die freie Bewegung der kirchlichen Regierung beschränken und hemmen will. Es darf aber andrerseits nicht in Abrede gestellt werden, daß in sehr vielen Fällen das Interesse des Staates ein gegründetes sey, daß die von der Kirche beabsichtigten Maaßregeln vor ihrer Ausführung ihm bekannt werden, damit nach einem freundlichen gegenseitigen Benehmen dieselben vielleicht nicht zur Ausführung gebracht oder doch im Einzelnen modificirt werden. In allen solchen Fällen hat daher auch die Kirche die Pflicht, ihrerseits Nichts zu verabsäumen, sondern dem Staate rechtzeitig die erforderlichen Mittheilungen zur Kenntnißnahme zu machen.

---

19) Vergl. Walter a. a. O. §. 47. Note e.

Während nun die Gesetzgebungen überall in Deutschland das Placet feststellen, konnte doch in Betreff Bayerns die Frage aufgeworfen werden, ob jenes nicht durch das Concordat als beseitigt anzusehen sey, da in diesem Vertrage die Aufhebung aller ihm entgegenstehenden Gesetze verheißen[20]) und den Bischöfen gestattet wird, ihre Erlasse und Anordnungen in kirchlichen Sachen frei zu verkündigen[21]). Allein hier tritt die oben (§. 145. S. 528.) entwickelte Schwierigkeit in Betreff der Beurtheilung des Verhältnisses zwischen Concordat und Religionsedict in ihrer ganzen Bedeutung entgegen und es scheint dieselbe auch durch den Ministerialerlaß vom 25. März 1841, welcher die betreffenden Worte des Concordates wiederholt, in Beziehung auf das Placet nicht gehoben zu seyn[22]).

In steter Begleitung des Placets befindet sich die Appellatio tanquam ab abusu[23]), welche wie jenes

---

[20]) Art. 16.

[21]) Art. 12. lit. e.

[22]) Der Versuch, diesen Widerspruch zu lösen, wie er in einem den Histor. polit. Blättern Bd. 7. S. 531. u. ff. (s. auch Permaneder a. a. O. §. 63.) eingesandten Aufsatze angestellt worden ist, ist sehr geistreich; dennoch aber scheint die dort gegebene Interpretation eine gezwungene zu seyn. Aus dem Dilemma, welches durch die verschiedene Stellung des Landesherrn, als Oberhaupt eines paritätischen Staates, als katholischer Fürst und als ein mit unveräußerlichen Kirchenhoheitsrechten bekleideter Regent, bereitet worden ist, scheint nicht herausgekommen zu seyn und daher der Wunsch natürlich, daß man sich auch in Bayern mit einer Circumscriptionsbulle begnügt hätte.

[23]) Vergl. oben §. 112. S. 569. §. 134. S. 327. §. 135. S. 351.

auch wirklich in den sämmtlichen deutschen Gesetzgebungen als statthaft anerkannt worden ist [24]). Sie gehört zwar ganz und gar in das herrschende System, entspricht aber durchaus nicht der ebenfalls gesetzlichen Anerkennung des canonischen Instanzenzuges, die nicht nur im bayerischen Concordat, sondern auch fast in ganz Deutschland durch die betreffenden Vereinbarungen mit Rom oder durch besondere Landesgesetze ausgesprochen ist [25]).

Durch diese bisher angegebenen Mittel erscheint das Oberaufsichtsrecht hinlänglich gesichert; allein man hat sich damit nicht begnügen zu dürfen geglaubt, sondern vielmehr die kirchlichen Personen und Sachen einer noch strengeren Ueberwachung unterworfen. Die Kirche hat sich ihrerseits damit einverstanden erklärt und hat selbst die Hand zu solchen Einrichtungen geboten, durch welche die Fürsten in Betreff der Treue und Anhänglichkeit der Bischöfe sicher gestellt werden; es haben aber außerdem

---

[24]) S. *Rechberger*, Enchiridion jur. eccl. Austriaci. 1273. — Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 11. §. 50. u. ff. — Bayer. V.=U. Beil. II. §. 52. u. ff. (Anhang. S. 22.). — K. sächs. Mand. §. 3. — Hannov. V.=U. §. 71. — Verordnung der bei der oberrhein. Kirchenprovinz betheiligten Regierungen. §. 36. (Anhang. S. 57.). — S. auch Bad. Minist.=Verf. über d. erzb. Strafger. v. 23. Mai 1840. N. 1—4. — Churhess. V.=U. §. 135. lit. e. — Großherz. hess. V.=U. Art. 42. — Sachs.=Weimar. Verordn. v. 7. Oct. 1823. §. 5. §. 39. N. 7. — Coburg. V.=U. §. 28. — Meininger V.=U. §. 31. — Frankfurt. Const.=Ergänz.=Akte. Art. 43. — Oldenb. Normativ. §. 42. — Braunschw. Landschaftsordn. §. 215.

[25]) Vgl. Permaneder a. a. O. §. 68.

die einzelnen Landesgesetze noch weitere Vorkehrungen getroffen, um keine Bewegung der Kirche aus dem Kreise der möglichen Beaufsichtigung heraustreten zu lassen.

Zu jenen Instituten gehört namentlich der Eid der Treue, welchen die Bischöfe bereits vor ihrer Consecration in die Hände des Landesherrn ablegen [26]). Ein solcher Eid ist seit Jahrhunderten in der Kirche gebräuchlich (§. 138. S. 124.), nur die Formeln desselben haben nach Verschiedenheit der Zeiten gewechselt. Auch das bayerische Concordat [27]) hat eine solche Formel, die von der in dem französischen Concordate vom Jahre 1801 enthaltenen [28]) nicht wesentlich verschieden ist, dafür vorgeschrieben; mit ihr stimmen auch die in den übrigen deutschen Territorien gebräuchlichen beinahe wörtlich überein [29]). Außerdem haben aber in Bayern alle zum Besitze einer ständigen Pfründe gelangende Geistliche bei ihrer Anstellung den Constitutionseid, Diensteid und den Eid gegen verbotene Verbindungen abzulegen [30]), wobei sie jedoch durch die königliche Erklärung vom 15. Septbr.

---

[26]) Vergl. Andr. Müller, Lexikon des Kirchenrechts. Art. Eid der Bischöfe.

[27]) Art. 15. (Anhang. S. 13.).

[28]) Art. 6.

[29]) Wegen des Eides der Bischöfe in der oberrhein. Kirchenchenprovinz s. Longner a. a. O. S. 51. u. ff.

[30]) S. Permaneder a. a. O. §. 65., wo auch diejenigen Fälle angegeben werden, wo außerhalb Bayerns andere Geistliche, als die Bischöfe, Treueide ablegen müssen.

1821 (§. 145. S. 528.) gegen die Uebernahme einer jeden ihrem Gewissen zuwiderlaufenden Verpflichtung gesichert sind.

Ein anderes Institut, welches zu gleichem Zwecke dient, ist das Nominationsrecht in Betreff der Bisthümer, welches in Deutschland dem Kaiser von Oesterreich und auf Grund des Concordates [31]) als ein besonderes Privilegium dem Könige von Bayern zusteht, womit zugleich auch das Recht, die Domdecanate und die in den päpstlichen Monaten vacant werdenden Stellen in den Capiteln zu besetzen verbunden ist [32]). Bedenklicher als ein solches Privilegium in den Händen katholischer Landesherren, scheint es zu seyn, wenn den protestantischen Fürsten ebenfalls ein Einfluß auf die Bischofswahlen eingeräumt wird; indessen auch hierzu hat, in dem Vertrauen, daß kein Mißbrauch damit getrieben werde, die Kirche sich herbeigelassen und hat Fürsorge getroffen, daß auch in diesen Fällen nur solche Personen auf die Bischofsstühle erhoben werden, welche den Landesherren genehm sind (Personae gratae). Zu diesem Zwecke ist namentlich in der Circumscriptionsbulle für Hannover [33]) und in der Ergänzungsbulle für die oberrheinische Kirchenprovinz [34]) ausdrückliche Anordnung getroffen, so wie auch in Preußen an die Capitel dieserhalb eine eigene Instruction ergangen ist [35]).

---

31) Art. 9. (Anhang. S. 10.).

32) Art. 10. (Anhang. S. 11.).

33) Anhang. S. 95.

34) Art. 1. (Anhang. S. 49.).

35) S. Journal historique et litéraire de Liége 1837.

So groß nun auf diese Weise die Einwirkungen der weltlichen Regierungen auf die Besetzung der Kirchenämter ist, so bringen es die heutigen Zustände mit sich, daß der Staat sich seines Einflusses schon im Voraus auf Alle, die sich dem geistlichen Stande widmen, dadurch vergewissert hat, daß er fast ausschließlich den Unterricht und die Erziehung der Jugend leitet. Aber auch da, wo der Kirche ein Theil dieses Unterrichtes belassen ist, wird sie in derselben auf's Strengste beaufsichtigt, indem bald der Eintritt in die bischöflichen Seminarien und in den geistlichen Stand von Prüfungen abhängig gemacht ist, die nur in Gegenwart landesherrlicher Commissarien vorgenommen werden dürfen, bald jene Anstalten selbst der Leitung von Layen übergeben worden sind. Rechnet man dazu den über ganz Deutschland verbreiteten Staatsschulzwang[36]), so ist leicht ersichtlich, daß die Freiheit des Unterrichts[37]) überhaupt für die Kirche ein großer Gewinn wäre.

Eben so wie die kirchliche Lehr- und Lernfreiheit wird aber auch das kirchliche Associationsrecht beschränkt, indem sich die Staaten gegen die geistlichen Orden überhaupt nicht sehr duldsam erzeigen, insbesondere aber den Eintritt in dieselben erschweren[38]), wie namentlich in

— Vergleiche auch Histor. politische Blätter. Bd. 4. S. 248. u. ff.

36) Vergl. Histor. polit. Blätter. Bd. 21. S. 441. u. ff.

37) Vergl. über diesen Gegenstand: Buß, die Gemeinsamkeit der Rechte und der Interessen des Katholicismus in Frankreich und in Deutschland. Heft 1. Schaffhausen. 1847.

38) S. dagegen oben §. 113. S. 580.

Bayern die Aufnahme in ein Frauenkloster von einer Separatprüfung durch einen weltlichen Commissarius abhängig gemacht worden ist, welcher sich davon zu überzeugen hat, daß keinerlei Zwang oder Ueberredung Seitens des Clerus auf die Willensbestimmung der zur Aufnahme sich Meldenden eingewirkt hat.

Mit eben diesen Grundsätzen hängt es zusammen, daß kirchliche Synoden nicht anders als mit landesherrlicher Erlaubniß Statt finden dürfen [39]), daß ihre Beschlüsse der Bestätigung oder Verwerfung des Staates unterliegen [40]), daß in manchen Ländern sogar kirchliche Versammlungen überhaupt, insonderheit die Wahlen, in Gegenwart landesherrlicher Commissarien gehalten werden müßen [41]), so wie, daß die Bischöfe ihre Visitationsreisen nicht ohne landesherrliche Erlaubniß halten dürfen; ja auch dabei sich die Beiordnung eines weltlichen Rathes gefallen lassen müssen [42]). Gegen mehrere dieser Punkte, als völlig dem göttlichen Rechte „der keiner menschlichen Gewalt unterworfenen und unversehrten Braut des unbefleckten Lammes, Jesu Christi" widersprechend, hat diese, indem hier ein abermaliger ausdrücklicher Protest nothwendig erschien, laut ihre Stimme erhoben [43]).

---

39) Vergl. Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 11. §. 141.

40) Verordnung der bei der oberrhein. Kirchenprovinz betheiligten Regierungen §. 18. (Anhang. S. 54.).

41) Vergl. Permaneder a. a. O. §. 64.

42) Sachs.-Weimar. Ges. v. 7. Okt. 1823. §. 33.

43) *Pii VIII. P.* Const. *Pervenerat non ita.* (Anhang. S. 59.).

Zugleich sieht aber die Kirche ihren Bräutigam, Christus, als den wahren Eigenthümer desjenigen Gutes an, welches ihr durch die Frömmigkeit der Gläubigen zugewendet oder sonst auf dem Wege des Rechtes von ihr erworben worden ist (§. 114. S. 590.). Der Staat hat jedoch überall in Deutschland nicht nur das Recht der Kirche zu erwerben, durch Amortisationsgesetze oder durch die Vorschrift mancher hindernden Bedingungen beschränkt, sondern auch die Verwaltung des erworbenen Vermögens unter seine vormundschaftliche Oberaufsicht gestellt [44]).

Dieß ist in kurz zusammengefaßten Zügen der gegenwärtige positive Rechtszustand, wie er in Deutschland für das Verhältniß zwischen Kirche und Staat gilt! Er ist im Vergleiche zu dem der kurzvoraufgegangenen Zeiten unstreitig in mancher Hinsicht ein besserer und freierer geworden; auch wird die Kirche, selbst wenn sie es vermöchte, so drückend auch für sie das Oberaufsichtsrecht und Schutzrecht des Staates ist, ihrerseits auf keine andere Weise als durch Vorstellungen und Bitten Erleichterungen herbeizuführen suchen. Allein es bereiten sich ohne das Dazuthun der Kirche die folgenreichsten Veränderungen in diesem Zustande vor, deren endliches Resultat zwar für den an die göttliche Wahrheit Glaubenden, keinem, auch nur augenblicklichen Zweifel unterworfen seyn kann, deren verschiedene dazwischen liegende Entwickelungsstufen aber noch eine Reihefolge schwerer

---

44) S. Permaneder a. a. O. §. 69. — Andr. Müller a. a. O. Art. Kirchenvermögen. — S. unten die ausführliche Erörterung dieser Mandate in Th. 2. B. 1. Kap. 6.

Heimsuchungen für Kirche und Staat mit sich führen können. Darf man aber dem Anscheine, den die Gegenwart bietet, trauen, so dürfte die Regierung der Kirche durch den Staat ihrem Ende entgegengehen. Ob jemals noch, so lange die Welt steht, eine wahre Versöhnung zwischen den beiden zu deren Regierung berufenen Gewalten Statt finden wird, weiß Der allein, der die Geschicke des Menschengeschlechts in Seinen Händen hat. —

Des

Ersten Theiles

zweites Buch.

Zweites Buch.

Die Quellen des Kirchenrechts.

Erstes Kapitel.

Die göttliche Offenbarung als Urquell des gesammten Kirchenrechts.

---

§. 149.

1. Tradition und Schrift.

Der göttliche Wille, wie er zu verschiedenen Zeiten dem menschlichen Geschlechte als Gesetz geoffenbart und theils durch das mündliche Wort, theils durch die Schrift unter dem Beistande des heiligen Geistes überliefert worden ist, bildet, so wie den Ursprung der Kirche, so auch den Urquell alles kirchlichen Rechtes. Jenes göttliche Gesetz in dem alten und neuen Bunde enthalten und der

menschlichen Natur durchaus entsprechend [1], wird eben deshalb auch als ein natürliches Recht, Jus naturale, bezeichnet. In diesem Sinne sagt Gratian [2]: „Das menschliche Geschlecht wird durch Zweierlei regiert, durch das natürliche Recht nämlich und das menschliche; das natürliche Recht ist dasjenige, welches in dem Gesetze und dem Evangelium enthalten ist." Zur Bestätigung dessen hat er eine Stelle aus Isidor in seine Sammlung aufgenommen [3], worin es heißt: „Alle Gesetze sind entweder göttliche oder menschliche; die göttlichen beruhen auf der Natur, die menschlichen auf den Sitten." Die Fragen nun: wie dieses göttlich-natürliche Recht überliefert werde? und: wie die beiden Wege der Ueberlieferung, Tradition und Schrift, sich zu einander verhalten? wurden schon oben (§. 87. S. 293. u. ff.) ausführlicher beantwortet; auch darauf wurde hingewiesen, wie die Tradition aus dem Zeugnisse der Kirchenväter zu erkennen sey (§. 87. S. 303), so wie darauf: welche einzelnen Schriften des alten und des neuen Testamentes die Kirche in ihren Canon aufgenommen habe (§. 87. S. 301.). Dagegen ist hier noch im Einzelnen über verschiedene Kirchenväter [4] und über die in der Kirche

---

1) Vergl. *Guigo*, Epist. ad fratr. Carthus. cap. 2. n. 7. (int. Opp. S. Bernard. Vol. III. p. 253.): Nullum vitium naturale est, virtus vero omnis homini naturalis est. S. oben §. 1. S. 6.

2) *Dict. Grat.* D. 1. init. — Vergl. noch D. 5. P. I. §. 1. §. 2. D. 6. i. f. (*Dict. Grat.*)

3) Can. *Omnes.* 1. D. 1,

4) Sammlungen der Kirchenväter: Magna Bibliotheca

gebräuchlich gewordenen Schrifttexte Auskunft zu geben, sodann aber auf die beiden Fragen einzugehen: In

---

veterum Patrum et antiquorum Scriptorum ecclesiasticorum. Paris. 1644. 1654. 17 Voll. fol., dazu noch 6 Bände Auctarien von Le Duc und Combefis. — Maxima Bibliotheca veterum Patrum et Antiquorum Scriptorum ecclesiasticorum. Lugdun. 1677. 27 Voll. fol. — *Gallandi*, Bibliotheca veterum Patrum. Venet. 1765. 13 Voll. fol., dazu Supplementum. Venet. 1781. fol. (unvollendet geblieben). — Collectio selecta SS. Ecclesiae Patrum, complectens exquisitissima opera tum dogmatica et moralia, tum apologetica et oratoria; curantibus *Caillau* et *Guillon*. Paris. 1829. 8. (wird fortgesetzt). — Patrologiae cursus completus sive Bibliotheca universalis, integra, uniformis, commoda, oeconomica omnium SS. Patrum, Doctorum, Scriptorumque Ecclesiasticorum, qui ab aevo apostolico ad usque Innocentii III. tempora floruerunt, Paris. 1845. fol. (wird fortgesetzt). — Patres Ecclesiae Anglicanae. Edid. *J. A. Giles*. Lond. 1840. 8. (wird fortgesetzt). — Vergl. *Rob. Bellarmin*. Liber de scriptoribus ecclesiasticis. Rom. 1613. 4. mit der Fortsetzung von *Andr. v. Saussay*. Tulli Leuc. 1665. — *L. Ellies Du Pin*, Nouvelle bibliothèque des auteurs ecclésiastiques. Par. 1686 — 1714. 47 Voll. 8. — *Seb. le Nain de Tillemont*, Mémoires pour servir de guide dans les premiers six siécles de l'histoire ecclésiastique. Paris 1693. 16 Voll. 4. — *Nourry*, Apparatus ad Bibliothecam maximam Lugd. Paris. 1694. 1697. 2 Voll. 8. 1703. fol. — *Ceillier*, Histoire générale des auteurs sacrés et ecclésiastiques. Paris 1729—1763. 24 Voll. 4., dazu: Table générale par *Rondet*. Paris. 1782. 2 Voll. 4. — *G. Lumper*, Historia theologico-critica de vita, scriptis atque doctrina sanctorum patrum. Aug. Vindel. 1783 — 1799. 13 Voll. 8. — A. Möhler, Patrologie oder christliche Literaturgeschichte; herausgegeben von F. X. Reithmayr, Regensb. 1840. Bd. 1. —

wiefern die heilige Schrift, insbesondere das alte Testament, als verbindende Rechtsquelle anzusehen sey? (§. 150.) und: In welcher Weise und wodurch vermittelt das canonische Recht, sich an jenes ursprüngliche Fundament, die göttliche Offenbarung, anschließe? (§. 151.) —

Was zunächst das Ansehen betrifft, welches die Kirche den um sie durch heiliges Leben und Wissenschaft besonders verdienten Schriftstellern[5] früherer Zeiten[6] beilegt[7], so pflegen unter ihnen einige durch die ehrenvolle Benennung: Lehrer der Kirche (Doctores Ecclesiae) vor allen übrigen ausgezeichnet zu werden. In diesen ist gleichsam ein doppeltes Viergestirn an dem kirchlichen Himmel emporgestiegen, eines im Orient, das andere im Occident. Zeitgenossen auf Erden stehen dort

---

S. auch *Permaneder*, Bibliotheca patristica. Tom. I. p. 34. pag. 77.

[5]) *Vinc. Lerin.* Commonit. c. 39. — Eorum dumtaxat Patrum sententiae conferendae sunt, qui in fide et communione catholica sancte, sapienter, constanter viventes, docentes et permanentes, vel mori in Christo fideliter, vel occidi pro Christo feliciter meruerunt.

[6]) Man darf jedoch die Kirchenväter nicht auf die Zeit der ersten sechs Jahrhunderte beschränken, wie *Bonaventura de Arragonia*, d. optim. legend. Eccl. Patr. methodo cap. 1, richtig bemerkt. — Vergl. *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 15. §. 17. not. 3. (Tom. I. p. 320.)

[7]) Vergl. die vorzügliche Abhandlung über diesen Gegenstand bei *Lupoli*, Praelectiones juris ecclesiastici. Tom. 5. p. 280 — 295.

an dem Firmamente, ihren Glanz über die ganze Kirche verbreitend: der unsterbliche Glaubensheld Athanasius[8] (geb. c. 298. † 373), der im Namen und Geist königliche Basilius[9] (geb. 330. † 379), der Theologen Theolog Gregorius von Nazianz[10] (geb. 329. † 391), und der große Bischof von Constantinopel, aus dessen Mund der Goldstrom heiliger Lehre floß, Johannes Chrysostomus[11] (geb. 347. † 407). Hier im Abendlande eröffnet die Reihe: Ambrosius[12] (geb. 340. † 397), den, noch ungetauft, der Ruf des göttlich inspirirten Kindes dem Volke von Mailand zum Hirten gab. An ihn schließt Hieronymus[13] (geb. 331. † 420)

---

[8]) *S. Athanasii* Opera. stud. Monach. Maurin. praesertim *Bern. de Montfaucon.* Par. 1698. 3 Tom. fol. — Tom. 4. cur. *Nic. Ant. Giustiniani.* Patav. 1777. — S. Möhler, Athanasius der Große und die Kirche seiner Zeit. Mainz. 1827. 2te Aufl. 1844.

[9]) *S. Basilii* Opera. edid. *Garnier.* Paris. 1721 sqq. 3 Tom. fol. — S. Böhringer, die Kirche Christi und ihre Zeugen. B. 1. Abth. 2. Zürich 1842.

[10]) *S. Gregor. Nazianz*, Opera. edid. *Caillau.* Paris. 1840. 2 Voll. fol. — S. Ullmann, Gregor v. Nazianz, der Theologe. Darmst. 1825.

[11]) *S. Joann. Chrysostomi* Opera. stud. *Bern. de Montfaucon.* Paris. 1738. 13 Voll. fol. — S. *Oudini*, Comment. d. scriptor. eccles. p. 657. — A. Neander, der heilige Chrysostomus und die Kirche seiner Zeit. Berlin. 1832.

[12]) *S. Ambrosii* Opera. Paris. 1696. 2 Voll. fol.

[13]) *S. Hieronymi* Opera stud. *Vallarsi.* Veron. 1734. 11 Voll. fol. — S. Fr. Leop. Gr. zu Stolberg, Gesch. d. Relig. Jesu. B. 13. u. ff. (Beilagen.)

sich an, der in der Grabesnacht der Katakomben, in der Wüste von Chalkis und zu den Füßen des Gregorius den Ernst des christlichen Lebens und die Fülle christlicher Wissenschaft erlernt. Nach Taubenflügeln sehnte er sich, um im Arme seines Augustinus[14] (geb. 353. † 430) fliegen zu können[15], der, getragen durch das Gebet seiner heiligen Mutter und durch das begeisterte Wort des Ambrosius gehoben, von der Stufe hoher profaner Bildung zu dem Gipfel kirchlicher Gelehrsamkeit emporstieg. Auf diesem, zugleich auf der Stelle, wo Petri heilige Füße gestanden, stand auch der große Gregorius[16] (geb. c. 545. † 604). Die dankbare Nachwelt hat es sich nicht versagen können, diesen Lehrern der Kirche auch Leo I.[17] († 461), den großen Papst, beizugesellen, vor dessen Wort auf dem Concilium zu Chalcedon die Eutychianische Ketzerei verstummte (§. 88. S. 311.) und dessen Bitten Rom und die christliche Welt von der Hunnischen Barbarei erretteten.

---

14) *Hieron.* Ep. 143. n. 1. (edit. Paris. 1825. Tom. 1. col. 1181.).

15) *S. Augustini* Opera. Ed. Maurin. Paris. 1679. 11 Vol. fol. — G. Gr. Stolberg a. a. O.

16) *S. Gregorii* Opera. Ed. Maurin. Paris. 1705. 4 Voll. fol. — *Oudini*, Diss. de vita, indole, doctrina, et scriptis genuinis et spuriis S. Gregor. M. (a. a. O. p. 149.). — *Pozzo*, Istoria della vita e del pontificato di S. Gregorio M. Rom. 1750. 4. — G. J. Lau, Gregor I. der Große, nach seinem Leben und seiner Lehre. Leipz. 1845.

17) *S. Leonis* Opera edid. *Petr.* et *Hieronym. Ballerini.* Venet. 1755. 3 Voll. fol. — W. A. Arendt, Leo der Große und seine Zeit. Mainz. 1835.

Diesen Vätern hat nicht das höhere Alter vor allen andern den Vorrang gegeben, während dieses bei den übrigen allerdings einen Unterschied begründet. Wer nämlich von ihnen noch selbst, wie von Christus die Apostel, so von diesen unmittelbar die göttliche Ueberlieferung empfangen hat, bildet mit seinen Genossen die Schaar der **apostolischen Väter**[18]. Zu ihr gehören die Begleiter des Apostels Paulus: **Barnabas**, **Hermas** und **Clemens** von Rom († 101), der dritte Nachfolger Petri; aus dem Munde des Jüngers der Liebe vernahmen das göttliche Wort: **Ignatius**[19] († 107), der Bischof von Antiochien, und **Polycarp** von Smyrna († 167), beide mit der Glorie des Märtyrerthums ge-

---

18) Viri apostolici nennt sie Pseudo-Isidor in Can. *Nolite*. 3. D. 11. — Sammlungen der apostolischen Väter: *J. B. Cotelerius*, SS. Patrum, qui temporibus apostolicis floruerunt, Opera. Paris. 1672. Amstel. 1724. 2 Voll. fol. — *Guil. Jacobson*, S. Clementis Romani, S. Ignatii, S. Polycarpi, patrum apostolicorum, quae supersunt. Accedunt S. Ignatii et S. Polycarpi Martyria. Oxon. 1838. (edit. 2da 1840). — *C. J. Hefele*, Patrum Apostolicorum Opera. Edit. 3tia. Tubing. 1847. — *F. X. Reithmayr*, Patrum apostolicorum Epistolae. Monach. 1844. — S. **Möhler**, Patrologie, Bd. 1. S. 52. u. ff. S. 54. S. 97. S. 107. u. ff. Als ein Apostelschüler wird auch **Hierotheus** bezeichnet, von welchem *Ang. Mai*, Spicileg. Tom. III. p. 704 sq. zwei Fragmente aus einem arabischen Codex liefert.

19) Zur Kritik der Echtheit der Ignatianischen Briefe gehören: **Rothe**, die Anfänge der christlichen Kirche und ihrer Verfassung. Bd. 1. Beilage. — *Düsterdieck*, de Ignat. epist. authentia duorumque textuum ratione et dignitate. Gott. 1843. — *W. Cureton*, Saint Ignatius to St. Polycarp, the

krönt. An diese reihen sich nun in ununterbrochener Aufeinanderfolge ihre zu Vätern gewordenen Söhne[20]: Justinus[21] († 167), Philosoph, Apologet und Märtyrer zugleich, Irenäus[22] († 202), Bischof von Lyon und Schüler Polycarps; dann sein Schüler Hippolyt[23] († c. 235) und der katholische Märtyrer Cyprianus[24] († 258), Gregorius der Thau-

Ephesians and the Romans. London 1846. — Corpus Ignatianum. Lond. 1849. — Chr. C. J. Bunsen, die drei ächten und die vier unächten Briefe des Ignatius von Antiochien. Hamb. 1847. — Dessen, Ignatius von Antiochien und seine Zeit. Sieben Sendschreiben an Aug. Neander. Hamb. 1847. — F. Chr. Baur, die Ignatianischen Briefe und ihre neuesten Critiker. Tübing. 1848. — H. Denzinger, über die Aechtheit des bisherigen Textes der Ignatianischen Briefe. Würzb. 1849.

20) Fragmente einzelner der ältesten Kirchenväter enthält die Sammlung von *M. J. Routh*, Reliquiae sacrae S. Auctorum fere perditorum secundi tertiique saeculi fragmenta quae supersunt. Oxon. 1814—18. 4 Voll. 8.

21) S. oben §. 117. Note 31. — Vergl. Möhler a. a. O. S. 181. u. ff. — Eine neue Ausgabe ist: *S. Justini*, Philosophi et Martyris Opera. rec. *J. C. Th. Otto*. Jenae 1842. 2 Voll. 8.

22) *S. Irenaei*, adv. haeres. libri quinque. ed. *Massuel*. Paris. 1710. fol. (Venet. 1734.) ed. *Stier*. Lips. 1849. — Vergl. Möhler a. a. O. S. 33.

23) *S. Hippolyti* Opera edid. *J. A. Fabricius*. Hamb. 1716. 2 Voll. fol. — Möhler a. a. O. S. 587.

24) *S. Cypriani* Opera ex rec. *Steph. Baluzii* absolv. *Prud. Maranus*. Paris. 1726. fol. — Vergl. Möhler a. a. O. S. 809. u. ff.

maturg[25] († c. 265), Dionysius von Alexandrien[26] († 265), Cyrillus von Jerusalem[27] († 386), Hilarius von Poitiers[28] († 368), Optatus von Milevis[29] († c. 380), der Väter Vater Gregorius von Nyssa[30] († 396), Epiphanius von Cypern[31] († 402), Cyrillus von Alexandrien[32] († 444), Chromatius von Aquileja[33] († 412), Paulinus von Nola[34] († 431), Johannes Cassianus[35] († c. 434), Petrus Chrysologus von Raven-

---

25) *S. Gregor. Thaumat.* Opera ed. *Gerh. Vossius.* Mogunt. 1604. — Vergl. Möhler a. a. O. S. 644. u. ff.

26) *S. Dionysii Alex.* Opera ed. *de Magistris.* Rom. 1796.

27) *S. Cyrill. Hierosol.* Opera ed. *Toutèe.* Paris. 1720. fol. — ed. *G. C. Reischl.* Monach. 1848-

28) *S. Hilar. Pictav.* Opera. Edit. Maurin. Veron. 1730. 2 Voll. fol.

29) *S. Optat. Milev.* de schismate Donat. Paris. 1700.

30) *S. Gregor. Nyss.* Opera. ed. *Fronto Ducaeus.* Paris. 1738. 3 Voll. fol.

31) *S. Epiphanii* Opera stud. *Dion. Octavii.* Paris. 1682. 2 Voll. fol.

32) *S. Cyrill. Alex.* Opera ed. *Joh. Aubertus.* Paris. 1738. 7 Voll. fol.

33) *S. Chromat. Aquilej.* Homiliae (bei *Galland.* Tom. VIII).

34) *S. Paulin. Nolan.* Opera. Paris. 1685. 4. — ed. *Muratori.* Veron. 1736. fol. — ed. *Ang. Maj.* Rom 1828. 4.

35) *S. Joann. Cassiani* Opera ed. *Gazaeus.* Duaci 1616. 2 Voll. 8.

na[36] († c. 450), Vincentius von Lerin[37] († c. 450), Prosper von Aquitanien[38] († c. 455), Maximus von Turin[39] († c. 466), Isidorus von Sevilla[40] († 636), Beda Venerabilis[41] († 735), Johannes von Damascus[42] († c. 754), Bonifacius[43], der Apostel der Deutschen, Paulinus von Aquileja[44] († 802), Theodorus von Studium[45] († 826), Ago-

---

36) *S. Petri Chrysolog.* Opera ed. *Seb. Paulus.* Venet. 1750. fol.

37) *S. Vincentii Lerin.* Commonitorium. ed. *Klüpfel.* Vienne 1809. — ed. *Herzog.* Vratislav. 1839.

38) *S. Prosperi Aquit.* Opera ed. *Salinas.* Rom. 1732. fol.

39) *S. Maxim. Taurin.* Opera. ed. *Bruni.* Rom. 1732. fol.

40) *S. Isidori Hispal.* Opera ed. *Arevalus.* Rom. 1797. 7 Voll. fol.

41) *Bedae Venerab.* Opera. Edit. Colon. 1687. 5 Voll. fol. —

42) *S. Joann. Damasc.* Opera. ed. *Le Quien.* Paris. 1712. Venet. 1748. 2 Voll. fol.

43) *S Bonifacii* Epistolae. ed. *Würdtwein.* Mogunt. 1787. fol. — S. auch Seiters, Bonifacius, der Apostel der Deutschen. 1845.

44) *S. Paulin. Aquil.* Opera. Venet. 1737.

45) S. *Theod. Studit.* Epistolae et Opera dogmatica (bei *Sirmond,* Opera. Tom. V.).

bardus von Lyon [46] († 840), Petrus Damiani [47] († 1072), Anselm von Canterbury [48] († 1109), Ivo von Chartres [49] († 1115), Bernhard von Clairvaux [50] († 1153), Thomas Becket von Canterbury [51] († 1170), Bonaventura [52] († 1274) und Thomas von Aquino [53] († 1274).

Außer den eigentlichen Vätern hat schon die ältere

---

[46]) *S. Agobardi Lugdun.* Opera. edid. Baluz. Paris. 1666. 2 Voll. 8.

[47]) *S. Petri Damiani* Opp. edid. *Caetan.* Rom. 1606. 3 Voll. fol. — Par. 1642. — Bassan. 1783. 4 Voll. fol. — S. auch Expositio canonis missae (bei *Ang. Mai*, veter. script. nov. Coll. Tom. VI. p. 211—226), und De Gallica profectione Domini Petri Damiani et ejus ultramontano itinere, auct. coaevo vel socio in expeditione. Ebend. p. 193.

[48]) *S. Anselmi Cantuar.* Opera. ed. *G. Gerberon.* Paris. 1721. fol. Venet. 1744. 2 Voll. fol. — Vergl. Möhler, vermischte Schriften. Bd. 1. S. 32 — 176. — F. R. Hasse, Anselm von Canterbury. Bd. 1. Leipz. 1843.

[49]) *S. Jvonis Carnot.* Opera edid. *Souchet.* Paris. 1647. fol. — Vergl. *Fronto* Vita S. Jvonis.

[50]) *S. Bernardi Claraevall.* Opera edid. *Mabillon.* Paris. 1667. 1719. 2 Voll. fol. — Vergl. *Ratisbonne,* Histoire de S. Bernard. Paris. 1843.

[51]) *S. Thomae Cantuariensis* Opera edid. *Giles.* Lond. 1845. 8 Voll. 8.

[52]) *S. Bonaventurae* Opera. Rom. 1588. 8 Voll. fol. Venet. 1751. 14 Voll. 4.

[53]) *S. Thomae Aquinat.* Opera. Rom. 1570. 17 Voll. fol. Paris. 1636. 23 Voll. fol. Venet. 1745. 28 Voll. 4.

Zeit noch eine große Zahl anderer um die kirchliche Wissenschaft verdienter Männer aufzuweisen, die aber nicht als heilig von der Kirche anerkannt worden sind. Man bezeichnet sie daher auch nicht als Kirchenväter, sondern nur als Kirchenschriftsteller [54]. Unter ihnen befinden sich manche hochberühmte Männer, wie: der „demantne" Origenes [55] († 253) und Tertullianus [56] († c. 220), die beide durch die Größe ihres Geistes doch nicht vor dem Wege des Irrthums bewahrt geblieben sind. Außer den Genannten mögen hier noch als Kirchenschriftsteller erwähnt werden: Clemens von Alexandrien [57] († 220), Minucius Felix [58] († c. 210), Arnobius [59] († c. 326), Lactantius [60]

---

54) *Devoti* a. a. O. cap. 15. §. 17. not. 4. p. 320.

55) *Origenis*, Opera omn. edid. *de la Rue*. Paris. 1733. 4 Voll. fol. — edid. *Lommatzsch*, Berol. 1831. 4 Voll. 8. —

56) *Q. Sept. Flav. Tertulliani*, Opera. Paris. 1641. fol. Venet. 1744. fol. Hall. 1770. 6 Voll. 8.

57) *Clem. Alexandr.* Opera. edid. *Potter*. Oxon. 1715. Venet. 1757. 2 Voll. fol. — ed. *Klotz*, Lips. 1831. 2 Voll. 8.

58) *Minuc. Felic.* Octavius ex rec. *Gronovii*. Lugd. Bat. 1709. 8.

59) *Arnobii* adv. Gentes lib. VII. Lugd. Bat. 1651. 4. ed. *Orelli*. Lips. 1816. — übersetzt von Besnard. Landshut, 1838.

60) *Lactantii*, Opera. Colon. 1544. Lips. 1715. Paris. 1748. 2 Voll. 4. — ed. *Oberthür*. Wirceb. 1783.

(† c. 350), Eusebius Pamphili [61] († c. 340), Eusebius von Emesa [62] († 360), Didymus von Alexandrien [63] († 593), Rufinus [64] († c. 410), Paulus Orosius [65] († 420), Fulgentius von Ruspe [66] († 533), Aurelius Cassiodorus [67] († 575), Alcuin [68] († 804), Rhabanus Mau-

---

61) *Euseb. Caesarensis* Chronicon bipartitum ed. *Aucher*. Venet. 1818. 4. — Praeparationis evangel. lib. XV. ed. *Vigerus*. Paris. 1628. fol. Demonstrationis evangel. lib. X. ed. *Montacucius*. Paris. 1628. fol. — Historiae ecclesiasticae lib. X. et de vita Constantini lib. IV. ex rec. *Zimmermann*. Frcf. 1822. 8. n. rec. *F. A. Heinichen*. Lips. 1827. — Opuscula XIV (bei *Sirmond* Opp. Tom. I.). — Mehrere bisher ungedruckte Schriften: Quaestiones XX evangelicae, Bruchstücke aus dem Werke de theophania, und einem Comment. in Lucam hat *Ang. Maj.* in seiner Script. vet. nov. Collectio. Tom. I. Rom. 1825. herausgegeben; eine neue Ausgabe des Chronicon befindet sich in Tom. VIII. Rom. 1833.

62) *Euseb. Emes.* quae supersunt. opuscula graeca. ed. *Augusti*. Elberf. 1829. 8.

63) *Didymi Alexandr.* varia opera (bei *Gallandi*, Biblioth. Tom. VI.).

64) *Rufini*, Opera edid. *Vallarsi*. Veron. 1745. Tom. I. fol.

65) *P. Orosii*, adv. paganos lib. VII. Lugd. Batav. 1738. 1764. 4.

66) *Fulgent. Rusp.* Opera. Paris. 1684. Venet. 1742 fol.

67) *Aurel. Cassiod.* Opera ed. *Jo. Garet*. Rothom. 1679.

68) *Alcuini* Opera ed. *Froben*. Ratisb. 1777. 2 Voll. fol. —

rus [69] († 859), Hincmar von Rheims [70] († 882), Fulbert von Chartres [71] († 1029), Lanfranc von Canterbury [72] († 1089), Hugo von St. Victor [73] († 1140), Petrus Lombardus [74] († 1164) und Papst Innocenz III. [75] († 1216).

Indem die Kirchenväter die göttliche Offenbarung, so weit sie nicht in der heiligen Schrift enthalten ist, als Zeugen für dieselbe überliefern, beschränkt sich jedoch ihre Wichtigkeit für jene hierauf nicht. Sie geben nämlich zugleich auch Zeugniß für den Sinn, in welchem unter dem Beistande des heiligen Geistes die Kirche von jeher die Schrift verstanden hat [76], weshalb auch das

---

69) *Hrab. Mauri* Opera ed. *Colvener.* Colon. 1627. 6 Voll. fol. — Vergl. F. Kunstmann, Hrabanus Magnentius Maurus, eine historische Monographie. Mainz. 1841.

70) *Hincmar. Remens.* Opera. edid. Sirmond. Paris. 1618. 2 Voll. fol.

71) *Fulbert. Carnot.* Opera. Paris. 1608. 8.

72) *Lanfranci* Opera. edid. *d'Achery.* Paris. 1651. Venet. 1745. fol. —

73) *Hugon. S. Victor.* Opera. Rothom. 1648. fol.

74) *Petr. Lombardi* Opera edid. *d'Aleaume.* Lovan. 1546. fol.

75) *Innoc. III. P.* Opera. Venet. 1578. fol. — Epistolae ed. Baluz. 1682. 2. Voll. fol. ed. *Brecquigny.* Paris. 1791. 2 Voll. fol. — Einige Inedita theilt Ang. Mai in seinem Spicilegium (Tom. VI. p. 475 — 578) mit. — Vergl. Hurter, Papst Innocenz III. und seine Zeit. 4 Bde. Hamb. 1833. 2. Aufl. 1836.

76) Man pflegt daher die constitutive und interpretative

Concilium von Trient verbietet [77], daß man die heilige Schrift gegen den einmüthigen Consens der Väter zu interpretiren wage [78]. Es begreift sich von selbst, daß die Worte der Kirchenväter, sie mochten die Erklärung einzelner Bestandtheile der heiligen Schrift zu ihrem unmittelbaren Zwecke haben oder nicht, sich doch immer um diese bewegen mußten. Ganz besonders hat sich aber vor allen Andern Hieronymus auch noch dadurch verdient gemacht, daß er einen großen Theil der heiligen Schrift von Neuem in's Lateinische übersetzt und dadurch einen Text [79] geliefert hat, welcher die Grundlage der in der Kirche gegenwärtig üblichen Vulgata bildet.

Die heiligen Schriften sind nämlich ursprünglich nicht in einer und derselben Sprache verfaßt [80]; bei dem alten Testamente ist der Urtext allerdings vorzugsweise hebräisch, jedoch ist unter den Propheten: Daniel, so-

---

Tradition zu unterscheiden. Vergl. Permaneder a. a. O. P. I. p. 6. — S. auch oben §. 87. Note 59.

77) *Conc. Trid.* Sess. 4. de edit. et usu sacr. libr. — Ut nemo — contra unanimem Patrum consensum ipsam scripturam sacram interpretari audeat.

78) Vergl. noch *A. J. Dorsch*, de auctoritate SS. Ecclesiae Patrum. Mogunt. 1780. p. 27.

79) Ueber die Verfälschung der Texte der heiligen Schrift durch die Häretiker klagt schon *Dion. Corinth.* Epist. ad Soter. fragm. 3. (bei *Coustant*, Epist. Rom. Pontif.) c. 77.

80) Vergl. *Lupoli*, Praelectiones juris ecclesiastici. Tom. I. p. 239. sqq. — *Devoti*, Proleg. cap. 14. §. 7. p. 295. sq. — Haneberg, Einleitung in's alte Testament. S. 318. u. ff.

dann auch das Buch Tobiä, die Weisheit Salomonis, der Ecclesiasticus, das Buch Judith und das erste Buch der Maccabäer chaldäisch, das zweite griechisch geschrieben, und während in dieser Sprache das ganze neue Testament verfaßt ist, macht hiervon nur das syrisch geschriebene Evangelium Matthäi eine Ausnahme [81]. Nach dem Bedürfnisse der verschiedenen Volksstämme entstanden daher auch verschiedene Uebersetzungen der heiligen Schriften, namentlich deren des alten Testaments. Dahin gehören zunächst: die Chaldäischen Uebersetzungen oder Targumim [82], die besonders dadurch veranlaßt wurden, daß seit der babylonischen Gefangenschaft die Juden selbst die Kenntniß der hebräischen Sprache verloren hatten; ferner: die alte Syrische oder Peschito (d. h. die deutliche) aus dem dritten Jahrhunderte christlicher Zeitrechnung, sodann eine Aethiopische, eine Armenische und mehrere Aegyptische und Arabische Uebersetzungen, von denen jedoch die meisten secundär und zwar theils aus der Peschito, theils aus der Alexandrinischen Version oder der lateinischen Vulgata genommen sind. Diese beiden letzteren sind für das Abendland von besonderer Wichtigkeit.

Die Alexandrinische Version des alten Testaments in die griechische Sprache, welche zuerst von dem Könige Ptolemäus II. Philadelphus (284—246 v. Chr.) veranlaßt und unter seinem Nachfolger Ptolemäus III. Euergetes (246—221) bald nach dessen Regierungs-

---

81) Vgl. Histor. polit. Blätter. Bd. 19. S. 214. u. ff.

82) S. Haneberg a. a. O. S. 331. u. ff.

antritt vollendet wurde, wird gewöhnlich, weil zwei und siebenzig Dolmetscher dabei thätig waren, mit dem Namen Septuaginta (*Οἱ ό*, LXX.) bezeichnet. In Folge der weiten und in vielen Abschriften geschehenen Verbreitung dieser Uebersetzung, welche neben den andern Versionen des zum Judenthume abgefallenen Aquilas († 129) und der beiden Ebioniten Symmachus und Theodotion, als sogenannte *Κοινή* oder Vulgata erscheint, trat eine große Corruption des Textes ein. Zur Verbesserung desselben unternahm und vollendete Origenes die Riesenarbeit der sogenannten Hexapla, — das Vorbild der nachmaligen Polyglotten [83] — indem er den hebräischen Text, einmal in hebräischen, das andere Mal in griechischen Buchstaben geschrieben, mit der Septuaginta und jenen andern zuletzt genannten Uebersetzungen zusammenstellte [84]. Neben dieser heraplarischen Re-

---

[83]) Man zählt deren bis jetzt vier: 1) die Complutensische des Cardinals Ximenez (1517. 6 Voll. fol.); vergl. Hefele in der Tübing. Quartalschr. Jahrg. 1844. Heft 2., und Desselben: Cardinal Ximenez. S. 120. u. ff. 2) die sogenannte Biblia regia Philipps II. (Antw. 1572. 8 Voll. fol.). 3) die Pariser (1645. 10 Voll. fol.), und 4) die Londoner (1657. 7 Voll. fol.). — Vergl. *Devoti* a. a. O. not. 6. p. 298. — Haneberg a. a. O. S. 352.

[84]) Außer den genannten gab es damals schon mehrere griechische Uebersetzungen, von denen Origenes die eine zu Jericho, die andere zu Nikopol's aufgefunden hatte. Vergl. *Devoti* a. a. O. p. 297. Etwas später ist die des heiligen Lucianus, welche zu Antiochien, und die des Hesychius, die in Aegypten im Gebrauche war.

cension erhielt sich jedoch die Vulgata [85], die auch im Abendlande, namentlich in Rom, wo damals die griechische Sprache vorherrschend war, gebraucht wurde.

Eine lateinische Version der LXX, die bereits Tertullian bekannt war, kommt zuerst in Afrika vor; sie ist aus einem vorhexaplarischen Text genommen und wird ebenfalls als Vulgata bezeichnet. Auch sie wurde durch viele Abschriften, bei denen man sich oft ganz willkührliche Aenderungen erlaubte [86], sehr corrumpirt, so daß, obschon in der sogenannten Itala [87], die auch das neue Testament enthielt, ein reinerer Text derselben sich erhielt, dennoch ein sehr dringendes Bedürfniß nach einer neuen Recension vorhanden war. Zu dieser Arbeit wurde von Papst Damasus I. und von Augustinus Hieronymus aufgefordert. Derselbe fertigte nunmehr zwei Uebersetzungen an, die eine aus dem hexaplarischen Texte der LXX, wovon jedoch nur das Psalterium, zuerst in Gallien, dann allgemein angenommen worden ist, sodann die andere mit Einschluß des neuen Testaments aus dem Urtexte. Diese Version ist, wenn gleich erst nach Jahrhunderten, zu einer allgemeinen Anerkennung in der Kirche gelangt, indem

---

[85]) Sie wurde nach dem berühmten Cod. Vatic. von Sixtus V. im Jahre 1587 zu Rom herausgegeben; neuerdings (1821) auch in Leipzig von v. Eß.

[86]) So ist die Stelle bei *August.* d. doctrina christiana. Lib. II. c. 11 (Edit. Paris. 1845. Tom. III. col. 43.) zu verstehen. S. Haneberg a. a. O. S. 338.

[87]) Mehrere Bruchstücke derselben hat in neuester Zeit auch *Ang. Mai*, Spicilegium Tom. IX. p. 1—88 herausgegeben.

sich auf sie die durch das Concilium von Trient [88] für authentisch erklärte Vulgata stützt. Die Päpste Sixtus V. und Clemens VIII. haben jedoch, mit Berücksichtigung des masorethischen Textes beim alten Testamente, jene Uebersetzung mit vielen Verbesserungen herausgegeben [89]. Demgemäß enthält die heute zu Tage in der Kirche übliche Vulgata außer dem nach der LXX bearbeiteten Psalterium (s. oben) die sämmtlichen protocanonischen Bücher und von den deuterocanonischen das Buch Tobiä und das Buch Judith nach der von Hieronymus aus dem Urtexte gemachten Uebersetzung; die übrigen Schriften des alten Testamentes sind aus der vorhieronymischen Vulgata beibehalten, die des neuen Bundes aber aus der nach dem griechischen Text verbesserten Itala entnommen [90].

---

88) *Conc. Trid.* Sess. 4. a. a. O. — Sacrosancta Synodus considerans non parum utilitatis accedere posse Ecclesiae Dei, si ex omnibus Latinis editionibus, quae circumferuntur, sacrorum librorum quaenam pro authentica habenda sit, innotescat, statuit et declarat, ut haec ipsa vetus et vulgata editio, quae longo tot saeculorum usu in ipsa Ecclesia probata est, in publicis lectionibus, disputationibus, praedicationibus et expositionibus pro authentica habeatur, et ut nemo illam rejicere quovis praetextu audeat vel praesumat.

89) Biblia sacra vulgatae editionis ad Concilii Tridentini instar praescriptum emendata a Sixto V. Pontifice maximo recognita et adprobata. Romae ex typographia apostolica Vaticana. 1590. fol. — Biblia sacra vulgatae editionis Sixti V. Pont. Max. jussu recognita et edita. Rom. 1592. fol.

90) Vergl. Haneberg a. a. O. S. 348. u. ff.

Die oben aufgeworfene Frage: In wiefern die göttliche Offenbarung des alten und neuen Bundes als Rechtsquelle diene, ist der Gegenstand der nachfolgenden Untersuchung.

§. 150.

2. Das alte und das neue Gesetz.

Das Gesetz des alten Bundes zerfiel in drei Bestandtheile: in das Sitten-, Ceremonial- und Rechtsgesetz, je nachdem sich seine Vorschriften auf die moralische Handlungsweise der Menschen, auf den Cultus und den Rechtszustand der jüdischen Theokratie bezogen. Es läßt sich nicht verkennen, daß diese Eintheilung, wie sie im Deuteronomium selbst angetroffen wird[1], zugleich den drei göttlichen Vollmachten entspricht, welche Christus im neuen Bunde seiner Kirche ertheilt hat. Hinsichtlich der Fortdauer ihrer Gültigkeit findet zwischen jenen Bestandtheilen des Gesetzes des alten Bundes eine große Verschiedenheit statt. Unwandelbar und ewig sind nämlich nur die Moralvorschriften allein[2]; sie enthalten das höchste Sittengesetz, welches Christus zu erfüllen, nicht

---

[1]) *Deuter.* VI. 1. Haec sint praecepta, ceremoniae et judicia. — Vergl. *Thom. Aquin.* Summa theol. I. 2. Q. 99. art. 5. (Edit. Paris. Tom. II. col. 764.). —

[2]) *Thom. Aquin.* a. a. O. Q. 100. art. 8. col. 701. — Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus eccl. univ. Dissert. prooem. n. 93. Tom. I. p. 24.

aufzuheben in die Welt gekommen war [3], indem er das unvollständige Gesetz, das Fehlende hinzufügend, ergänzt hat [4].

Ganz anders hingegen verhält es sich mit den übrigen Vorschriften des alten Gesetzes. Die Ceremonialien waren eben nur der Schatten und das Vorbild der künftigen Dinge und mußten, nachdem die Sonne der Gerechtigkeit aufgegangen war, verschwinden. Sie haben daher nicht nur aufgehört, sie sind nicht bloß todt, sondern würden auch, da ihre fernere Beobachtung eine schwere Sünde geworden ist, in so fern den Tod bringen [5]. Gegen diese Auffassung könnten jedoch sowohl aus dem Verfahren der Apostel, als dem der späteren Kirche, Zweifel hergenommen werden. Es ist bekannt, daß Paulus, der den Timotheus der Beschneidung unterwarf und selbst als Naziräer in den Tempel ging, Petrus den Vorwurf machte, daß er, indem er die Heidenchristen zur Annahme des jüdischen Ceremonialgesetzes nöthige, judaisire (§. 87. S. 290.). Ueber den Widerspruch, der hierin zu liegen scheint, hat sich ein für die Nachwelt belehrender Briefwechsel zwischen Hieronymus

---

[3]) *Ev. Matth.* V. 17. — Vergl. *Tertull.* adv. Marcionem c. 36. Resciditne Christus priora praecepta non occidendi, non adulterandi, non furandi, non falsum testandi, diligendi patrem et matrem? An et illa servavit et quod deerat, adjecit? — S. auch *Catech. Roman. P.* 3. c. 1. n. 3. de Dei praeceptis. — *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 14. §. 9. (Tom. I. p. 300.).

[4]) *Thom. Aquin.* a. a. O. Q. 107. not. 2. col. 888.

[5]) *Augustin.* Epist. 82. n. 18. col. 283.

und Augustinus entsponnen [6]. Wenn letzterer, obschon Bischof, sich in seiner Demuth sonst gern dem Presbyter Hieronymus unterordnete [7], so bestand er hier doch fest auf seiner Auslegung, durch welche allein die Würde der heiligen Schrift gerettet werden konnte [8]; ihm hat sich auch der heilige Thomas von Aquino angeschlossen [9]. Augustinus unterscheidet nämlich in Betreff der Ceremonialien [9] des alten Bundes nicht zwei, wie Hieronymus

---

6) Dieser Briefwechsel findet sich in den Sammlungen der Werke über die beiden Kirchenväter, und zwar in chronologischer Reihefolge: *Augustin.* Ep. 28. c. 3. ann. 394 vel 395. (Edit. Paris. Tom. II. col. 112; *Hieronymi* Opera. Ep. 56. Tom. I. col. 566). Ep. 10. c. 3. ann. 397. col. 566. (*Hieron.* Ep. 67. col. 618). — *Hieron.* Ep. 102. ann. 402. col. 830. (*Aug.* Op. Ep. 68. col. 238). Ep. 105. ann. 403. col. 834. (*Aug.* Op. Ep. 72. col. 243.) -- *Augustin.* Ep. 70. ann. 407. col. 245. (*Hier.* Op. Ep. 110. col. 904.). — *Hier.* Ep. 112. cap. 3. ann. 404. col. 916. (*Aug.* Ep. 75. col. 251.). — *Augustin.* Ep. 82. ann. 405. col. 275. (*Hier.* Op. Ep. 116. col. 936.). — Vergl. Möhler, vermischte Schriften B. 1. S. 1—18.

7) *Augustin.* Ep. 82. cap. 4. n. 3. col. 290: Quanquam enim secundum honorum vocabula quae jam Ecclesiae usus obtinuit episcopatus presbyterio major sit: tamen in multis rebus Augustinus Hieronymo minor est.

8) Vergl. Can. *Ego solis.* 5. Can. *Si ad scripturas.* D. 9. (*Augustin.* Ep. 82. (not. 6.).

9) *Thom. Aquin.* Summa. I. 2. Q. 103. art. 4. col. 850. — Auch Hieronymus selbst scheint sich von der Richtigkeit der Augustinischen Auslegung überzeugt zu haben. — *Augustin.* Ep. 260. ad Oceanum n. 5. col. 779. —. Vgl. Möhler a. a. O. S. 16.

es that, sondern drei Perioden[10]. In voller Kraft und Gültigkeit blieben jene bis zur Vollendung des Erlösungswerkes Jesu Christi, dann hörten sie zwar auf, allein die dahingestorbene Synagoge lag gleichsam noch als Leiche über der Erde; sie verdiente, als die Vorläuferin der Kirche, auf eine würdige Weise zur Ruhe bestattet zu werden. So lange also noch die Apostel unter den Juden weilten, war es ganz in der Ordnung, daß sie das Gesetz, welches diese bis dahin mit Recht als ein göttliches achteten, nicht der Verunehrung preisgaben, sondern es unter den Juden, um diese nicht zurückzustoßen, beobachteten, unter den Heiden aber aufgaben. Diesen jedoch legten die Apostel um der Juden willen das Gebot auf: keine Opferspeise, kein Blut und nichts Ersticktes zu essen, auch der Hurerei sich zu enthalten[11], die die Heiden eben für keine Sünde hielten[12]. Von dem Zeitpunkte aber, wo die Apostel sich von Judäa hinweggewendet hatten, da würde der Christ, welcher, auch wenn er vom Judenthume übergetreten war, noch ferner die jüdischen Ceremonialgesetze beobachtet hätte, nicht mehr „ein frommer Begleiter des Leichenzuges, sondern vielmehr ein frevelnder Verletzer des Grabes“

---

[10]) Vergl. auch *Lupoli*, Praelectiones jur. eccles. Tom. I. p. 228. sq.

[11]) *Act. Apost.* XV. 20. — Vergl. *Lupoli* a. a. O. p. 231. — S. auch *J. Spencer*, de legibus Hebraeorum ritualibus. Diss. in Act. XV. 20. p. 435. sqq.

[12]) *Thom. Aquin.* a. a. O. Q. 10. 3. art. 4. u. ff. col. 852.

gewesen seyn[13]. Dieses Vergehens hat sich aber die Kirche nicht schuldig gemacht, wenn sie als Gesetzgeberin einige der jüdischen Ceremonien, z. B. die Weihe der ~~der~~ zum Gottesdienste bestimmten Gebäude erneuert hat. Diese Vorschriften haben nicht mehr wie ehedem die Verbindlichkeit eines göttlichen, sondern nur eines menschlichen Rechtes[14]; sie haben aber auch durch den Glauben der Kirche einen andern Sinn erhalten[15].

Ganz ähnlich verhält es sich mit den Vorschriften des alten Gesetzes, welche sich auf den Rechtszustand der jüdischen Theokratie bezogen. Sie hatten zwar nicht eine solche vorbildliche Bedeutung wie die Ceremonialien, sondern dienten wesentlich zur Heranbildung des jüdischen Volkes für die Kirche[16]; mit dem Aufhören der Synagoge hatten aber auch sie das Ende ihrer unmittelbaren Anwendbarkeit und Gültigkeit erreicht. Allein die Kirche, die Theokratie des neuen Bundes, hat, kraft des ihr zustehenden Rechtes der Gesetzgebung, manche jener Vorschriften als zweckmäßig wiederum eingeführt[17].

---

13) *Augustin.* Ep. 82. c. 2. n. 16. col. 282.

14) Vergl. *Schmalzgrueber* a. a. O. *n.* 95. p. 24. — *Devoti* a. a. O. not. 2. p. 299.

15) Vergl. *Augustin.* contra Faustum. Lib. XX. cap. 25. (Tom. VIII. col. 386.).

16) *Galat.* III. 24.

17) So findet sich z. B. *Exod.* XXI. 14. wieder in Cap. *Si quis.* X. de homic. (V. 12); 16. in Cap. *Qui furatur.* 1. X. d. furtis (V. 18); 18. sqq. in Cap. *Si rixati.* 1. X. d. injur. (V. 36). XXII. 2. in Cap. *Si perfodiens.* 3. X. d. ho-

An die Stelle des alten Gesetzes ist mit Christus als die Erfüllung desselben das neue Gesetz getreten. Im Gegensatze zu jenem wird dieses mit verschiedenen Namen bezeichnet[18]. Es wird genannt: „das Gesetz des Glaubens" [19], „das Gesetz des Geistes des Lebens" [20], „das Gesetz der Gnade" oder auch „die Gnade" schlechthin[21], „das Gesetz der Liebe" [22], „das Gesetz der Freiheit" [23], und „das neue Gesetz" [24]. In diesem neuen Gesetze sind zunächst viele Moralvorschriften[25], z. B. die Feindesliebe, enthalten, nicht minder Ceremonialien in Beziehung auf das Opfer des neuen Bundes, wie überhaupt in Betreff der Sacramente; eigentliche Rechtsvorschriften finden sich darin nicht, wohl aber hat Christus ein geistiges Königthum zur Regierung bestellt und hat überhaupt seinem Reiche durch Feststellung von Fundamentalprinzipien eine bestimmte Verfassung gegeben. Diese von ihm eingesetzte Regierungsgewalt muß daher auch das Recht der Ge-

---

mic. (s. oben §. 56. S. 588.); 16. in Cap. *Si seduxerit*. 1. X. d. adult. (V. 16.). —

18) Vergl. *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 99. p. 24.

19) *Rom*. III. 27.

20) *Rom*. VIII. 2.

21) *Ev. Joann*. I. 17.

22) *Rom*. VIII. 15. — II. *Timoth*. I. 7.

23) *Jacob*. I. 25. — II. *Cor*. III. 17.

24) *Ev. Joann*. XIII. 34.

25) Vergl. *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 100. p. 25.

setzgebung haben (§. 66. S. 5.), und sie ordnet kraft ihrer göttlichen Vollmacht dasjenige an, was zu dem Zwecke der Erziehung des Menschengeschlechts nach Verschiedenheit der Zeiten am Geeignetsten erscheint. Was sie aber festsetzt, ist an sich nicht göttliches, sondern nur menschliches Recht, aber ein menschliches Recht, welches mit dem göttlichen nahe zusammenhängt, indem es aus diesem, wie aus seiner Wurzel hervorgeht. In dieser Beziehung haben aber vorzüglich die unmittelbar an das Evangelium sich anschließenden apostolischen Traditionen zur Vermittlung zwischen dem göttlichen und dem canonischen Rechte gedient.

§. 151.

3. Evangelium und Canon.

Wenn irgendwo, so gilt in der Kirche das Prinzip: Salus populi, suprema lex esto![1] Sie, das von Christus gegründete Reich, will nichts Anderes, als das Wohl des christlichen Volkes; das ist ihr höchstes Prinzip und hierauf bezieht sich die ganze Fülle von Vorschriften, welche der neue, im Evangelium verkündete Bund enthält. Es lassen sich diese Vorschriften auf die beiden Gesichtspunkte zurückführen: der Mensch soll würdig von Gott denken, d. h. an Ihn glauben, und: er soll diesem Glauben gemäß handeln[2]. Indem für Bei-

---

1) Vergl. *Cavallari*, Institutiones juris canonici. Proleg. cap. 1. (Tom. I. p. 5.). —

2) *Hormisd. P.* Reg. fid. in Epist. 10. ad Joann. Ni-

des das Evangelium die Richtschnur und Regel bietet, ist dieses zugleich der eigentliche, Alles umfassende Canon [3].

Nach diesem Canon des großen Architekten, Christus, haben die Apostel unter dem Beistande des heiligen Geistes die Fundamente der Kirche gelegt [4], und haben viele aus diesem Canon hervorgehende und daher mit demselben übereinstimmende Vorschriften wiederum zur Richtschnur gegeben, wie bei dem weiteren Ausbau verfahren werden solle; sie haben Regeln [5] festgestellt, damit Alles in gehöriger Ordnung und gebührend [6] in einander passe und Nichts aus seinen Fugen gehe. Sie, „die Augen der Kirche", wie der heilige Augustinus sie nennt [7],

---

cop. Ep. (*Hardouin*, Concil. II. 1030.). Prima salus est, regulam rectae fidei custodire et a constitutis Patrum nullatenus deviare. — *Nicol. I. P.* Respons. ad Consult. Bulgar. 1. (*Hardouin*, a. a. O. V. 353): In fide et bonis operibus lex Christianorum subsistit. Vergl. *Lupoli*, Praelectiones juris ecclesiastici. Tom. I. p. 203. — *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 13. §. 5. Tom. I. p. 289.

3) Wegen des Wortes Canon s. oben §. 3. S. 16. — Vergl. auch *Lupoli* a. a. O. p. 176 sq. — *Devoti* a. a. O. §. 1. not. 2. p. 287. — *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. I. cap. 3. n. 2.

4) *Cavallari* a. a. O. §. 5. p. 3.

5) Can. *Regula* 2. D. 3. (*Isid.*)

6) I. *Cor.* XIV. 40. — cum ordine et decenter.

7) *Augustin.* Annot. in Job. cap. 17. (Tom. III. col. 843.). —

sahen am besten, wo und für welche Bedürfnisse durch solche Regeln, bei welchen sie selbst ihr Wort von dem des Herrn unterschieden [8], gesorgt werden mußte.

Diese Vorschriften, welche man in dem angegebenen Sinne Canones Apostolorum nennen könnte, werden, da sie der Nachwelt überliefert worden sind, mit dem Ausdrucke: apostolische Traditionen [9] bezeichnet. Mit diesem und ihrem Beispiele haben die Apostel, gleichsam die „Füße Christi" [10], der nicht selbst zu den Völkern wandelte, sondern sie statt seiner sendete, den ganzen Erdkreis erfüllt und die Kinder der Kirche unterrichtet [11]. Sie waren die Träger der göttlichen Ueberlieferung und zugleich der Quell neuer Traditionen, aus welchen der Canal zur fortwährenden Erquickung und Belebung des kirchlichen Bodens abgeleitet werden muß [12]. Allerdings besteht zwischen der göttlichen und apostostolischen Tradition der große Unterschied, daß diese von Menschen ihren unmittelbaren Ursprung genommen hat;

---

8) I. *Cor*. VII. 12 Ego dico, non Dominus.

9) *Basil*. d. spiritu sancto. c. 27. — *ἐκ τῆς τῶν ἀποστόλων παραδόσεως διαδοθέντα*. (Can. *Ecclesiasticarum*. 5. D. 11.). — *Augustin*. d. peccat. merit. et remiss. Lib. I. c. 24. n. 34. (Tom. X. col. 129.).

10) *Augustin*. Enarrat. in Psalm. Ps. XC. 12. n. 8. (Tom. IV. col. 416.). —

11) Vergl. *Leo I. P*. Serm. 78. d. jejun. Pentecost. c. 2. (Tom. I. col. 416.).

12) Vergl. *Augustin*. d. baptismo c. Donat. Lib. V. c. 26. n. 37. (Tom. IV. col. 194.).

aber sie hat diesen doch eben nur in so fern, als der Canal von Menschen gegraben wird, das Wasser aber, welches er hinüberleitet, dennoch aus dem göttlichen Urquell entströmt. Denn, „die Apostel sind uns Gewähr, daß sie, was sie einführten, nicht aus eigener Willkühr schöpften, sondern die von Christus gegebene Ordnung getreu den Völkern überlieferten"[13].

Begreiflicherweise sind sich die Kirchenväter jenes wichtigen Unterschiedes sehr wohl bewußt[14]; dennoch bezeichnen sie bisweilen die apostolische Tradition als eine göttliche und die göttliche als eine apostolische. In jener Weise äußert sich namentlich der heilige Papst Leo I. über die Quadragesimalfaste[15], und umgekehrt leitet der heilige Augustinus die Gültigkeit der Ketzertaufe aus der apostolischen Tradition ab[16]. Nicht mit Unrecht[17]; denn beide Arten von Tradition sind auf das Innigste mit einander verwachsen: durch die Ueberlieferung der göttlichen Tradition vermittelst der Apostel wurde diese zu einer apostolischen und durch den Quell,

---

13) *Tertullian.* d. praescr. c. 6. — Vergl. oben §. 66. S. 2. —

14) Vergl. *Cyprian.* Epist. ad Cornel.

15) *Leo I. P.* Serm. 4. de Quadrag. c. 1. (Tom. I. p. 275.): magna divinae institutionis salubritate provisum est.

16) *Augustin.* a. a. O. Lib. IV. c. 6. n. 8. col. 159. — Vergl. Lib. II. c. 7. n. 12. col. 133. (Note 20.).

17) *Lupoli* a. a. O. p. 195. not. a. — *Devoti* a. a. O. cap. 16. §. 2. p. 323. §. 4. p. 325.

aus welchem die Apostel schöpften und durch den Hauch des heiligen Geistes, der sie bei ihren Einrichtungen leitete, nahmen ihre Traditionen einen göttlichen Charakter an. Dieß war aber zugleich der Weg, auf welchem die Apostel das göttliche Recht mit dem menschlichen, das Dogma mit dem Canon im eigentlichen Sinne des Wortes, vermittelten.

In diesem Zusammenhange der apostolischen Traditionen mit der göttlichen liegt auch der sehr natürliche Grund einer andern Erscheinung. Die Kirche hat nämlich diese Traditionen — auf welchen z. B. außer der vorhin erwähnten Quadragesimalfaste und vielen andern Einrichtungen und kirchlichen Gebräuchen [18] die Sonntagsfeier, die Zeitbestimmung des Osterfestes [19], so wie der Gebrauch beruht, daß in den beiden letzten Tagen der Charwoche keine Sacramente gespendet werden [20] — stets mit der größten Ehrfurcht bewahrt und hat nicht

---

18) Vergl. darüber die Schrift: *Mart. Peres. Ajala, Quidixiens. Ep.* de divinis, apostolicis atque ecclesiasticis traditionibus deque authoritate ac vi earum sacrosancta, adsertiones ceu libri decem; in quibus fere universa Ecclesiae antiquitas, circa dogmata apostolica, orthodoxe delucidatur. Colon. 1560. 8.

19) *Zallinger*, Institutiones juris ecclesiastici Lib. subsid. II. p. 109.

20) Can. *Sabbato.* 13. D. 3. d. consecr. (*Innoc. I. P.* Ep. 25. ad Decent. Eugub. n. 7. *Coustant.* Epistolae Roman. Pontif. col. 859.) — S. auch Can. *Ecclesiasticarum.* 5. D. 11.

leicht an ihnen irgend Etwas geändert[21]. Eben darum erkannte man aber auch schon in früher Zeit die apostolische Tradition an ihrer allgemeinen Verbreitung über den ganzen christlichen Erdkreis, und man darf es mit dem heiligen Augustinus als eine Regel annehmen, daß jede damals allgemein giltige Einrichtung, welche erweislich nicht von einem Concilium festgestellt worden ist, ihren Ursprung aus apostolischer Tradition genommen hat[22]. Hiemit läßt sich auch eine Aeußerung des heiligen Hieronymus[23] vereinigen: „Du fragst, wo das geschrieben stehe? In der Apostelgeschichte; aber — wenn auch die Auctorität der Schrift nicht vorläge, so würde doch die Uebereinstimmung des ganzen Erdkreises hierin für eine Vorschrift gelten." Apostolische Tradition und allgemeine Verbreitung gehen Hand in Hand und verleihen einer Vorschrift den Character der Unveränderlichkeit. Auf jener beruht die Ehrfurcht, die von jeder Abweichung entfernt hält und die allgemeine Ueberein-

---

21) Vergl. Can. *Hoc vestrae.* 10. D. 11. (*Leo I. P.* Epist. 16. c. 6. col. 701.) —

22) Can. *Catholica.* 8. D. 11. Can. *Illa.* 11. D. 12. (*Augustin.* Epist. 54. ad requisit. Januar; Tom. II. col. 201.). — S. auch *Augustin.* d. baptismo c. Donat. Lib. II. c. 7. n. 12. (Tom. IX. col. 133.): Quam consuetudinem credo ex apostolica traditione venientem, sicut multa quae non inveniantur in litteris eorum, neque in conciliis posteriorum et tamen quia per universam custodiuntur Ecclesiam, non nisi ab ipsis tradita et commendata creduntur. — Vergl. *Tertullian.* d. coron. milit. c. 4. —

23) *Hieron.* Dialog. c. Lucif. n. 8. (Tom. II. col. 1637).

stimmung schließt jeden Grund aus, daß das, worin Alle übereinstimmen, geändert werde, obschon es an sich veränderlich ist; wogegen umgekehrt die verschiedenen Gebräuche einzelner Kirchen leicht der Veränderung unterworfen werden[24].

Unverändert hat also die Kirche die apostolischen Traditionen weiter überliefert; was die Väter in der Kirche vorfanden, das bewahrten sie; was sie gelernt hatten, das lehrten sie; was sie von den Vätern empfangen hatten, das übergaben sie den Söhnen[25] (vergl. §. 149. S. 580.). Stets hat die Kirche, dem Beispiele des heiligen Paulus folgend, welcher mit seinen Mit-Aposteln sich berieth[26], obschon auch er, wie sie, vom heiligen Geiste erleuchtet war, die Lehre und die Einrichtungen der Vorfahren befragt und damit für Alle ein großes Beispiel gegeben[27]. Auf diese Weise haben die Nachfolger der Apostel deren Traditionen überliefert, aber sie haben auch, an sie sich anschließend, gleich ihnen, wo das Bedürfniß es erheischte, neue Regeln festgestellt und Einrichtungen getroffen. Dadurch haben sich als Fortsetzung und Erweiterung der apostolischen Ueberlieferun-

---

24) Can. *Illa*. cit. §. *Alia vero*. 1. — Vergl. auch Can. Omnia. 12. D. 12. — (*Augustin.*).

25) *Augustin.* c. Julian. Pelag. Lib. II. c. 10. n. 34. (Tom. X. col. 698.). — Vergl. Can. *Quorum*. 6. D. 68. (§. 22. Note 24.).

26) *Galat.* II. 2.

27) Vergl. *Cassian.* Collat. II. d. discret. c. 15. (Tom. I. col. 549.).

gen die kirchlichen Traditionen, Traditiones ecclesiasticae [28], Traditiones paternae [29], Traditio patrum [30], Veterum regulae [31], wie sie zur Unterscheidung von jenen genannt werden [32], gebildet. Auch von ihnen gilt, was von den apostolischen bemerkt wurde, daß sie, als von Menschen herrührend, allerdings veränderlich sind. Aber auch sie sind aus der nämlichen Quelle geschöpft und viele von ihnen über die ganze Kirche verbreitet; denn es verstand sich von selbst, daß da, wo Ein Glaube herrschte und Eine Ueberlieferung denselben fortpflanzte, auch eine gleichmäßige Disciplin Statt finden mußte [33]. Die Kirche hat daher auch diese Traditionen stets in Ehren gehalten, so daß Papst Nicolaus I. es, als lächerlich bezeichnete, wenn man sich von denselben entfernen wolle [34], ja schon im vierten Jahrhunderte hielt Papst Siricius dafür, daß, wenn ein Bischof von den alten

---

28) Can. *Illud.* D. 12. (*Hieron.* Ep. 71. ad Lucin. Tom. I. col. 672.).

29) Can. *Quia.* 6. D. 64.

30) *Innoc. I. P.* Epist. 2. ad Victric. c. 2, (bei *Coustant.* a. a. O. col. 748.). — Der Pseudo-Isidor spricht von instituta apostolorum et apostolicorum virorum canones in Can. *Nolite.* 3. D. 11.

31) Can. *Quia.* cit.

32) Ueber diesen Gegenstand handelt ausführlicher *Ferraris,* promta bibliotheca s. v. Traditio.

33) *Siric. P.* Epist. ad Gall. Episc. c. 9. (*Coustant.* a. a. O. col. 692.).

34) Can. *Ridiculum.* 5. D. 12.

Traditionen abweiche, hierin zwar nicht eine Häresie, doch aber für ihn die große Gefahr liege, sich schon auf dem Wege zur Häresie zu befinden[35].

Daß gerade die Päpste den Traditionen eine so hohe Bedeutung beilegten, darf nicht Wunder nehmen, denn es verstand sich von selbst, daß unter allen Kirchen diejenige, in welcher Petrus, der Apostelfürst, seine Cathedra aufgerichtet hatte, die treueste Bewahrerin der apostolischen und zugleich der an diese sich anschließenden kirchlichen Tradition geworden ist[36]. Darum berufen sich auch Liberius[37] und Xystus III.[38] auf die von Petrus empfangene Tradition und weiset Leo in einem Briefe an die Bischöfe Siciliens[39] diese ausdrücklich darauf hin, daß eine Abweichung von den Vorschriften der römischen Kirche nicht gleichgiltig hingenommen werden könne, da sie, wie die Mutter der priesterlichen Würde, so auch die Lehrerin der kirchlichen Ordnung

---

35) *Siric. P.* Ep. cit. c. 2. col. 687. — Vergl. *Hincm. Rem.* Opusc. 55 Capit. cap. 18. (Opera, Tom. II. p. 450.).

36) Can. *Quis nesciat.* 11. D. 11. (*Innoc. I. P.* Ep. cit. s. oben §. 24. Note 19.). — Vergl. auch *Coustant.* a. a. O. Praef. §. 36. — Sehr schön ist die Aeußerung des Papstes Zosimus (Ep. 5. col. 459.). Can. *Apud.* 7. C. 25. Q. 1. Apud nos enim inconvulsis radicibus vivit antiquitas, cui decreta patrum sanxere reverentiam.

37) *Liberii P.* Dicta (bei *Coustant.* a. a. O. col. 431.).

38) *Xyst.* III. Ep. 3. n. 5. col. 1260.

39) *Leo I. P.* Epist. 16. c. 1. col. 696.

für die übrigen Kirchen sey [40]. Dem ähnlich drückt sich Gelasius in einem Schreiben an die Bischöfe Lucaniens aus [41]. Wenn daher der unter dem Namen Calixtus' I. und Julius' I. sich verhüllende Pseudo-Isidor jene Stelle aus dem Briefe Leo's nachahmt [42] und des Gelasius' Worte wiedergiebt [43], so stellt er damit weder ein neues noch ein unrichtiges Prinzip auf.

Wohl niemals hat ein geschriebenes Recht ein solches Ansehen genossen, als es den Traditionen in den ältesten Zeiten der Kirche zu Theil ward. Dieß aber setzte voraus, daß die Christen von dem Geiste des göttlichen Gründers der Kirche noch völlig durchdrungen waren und in ihrer ganzen Handlungsweise den Glauben der Kirche ins Werk setzten [44] So lange dieß der Fall war, konnte von ihnen gesagt werden, was Tacitus den Germanen nachrühmt [45]: daß bei ihnen die guten

---

40) Vergl. auch Can. *Praeceptis* 2. D. 12. (*Greg. IV.?*).

41) *Gelas. I. P.* Epist. 5. c. 9. (*Hardouin.* Concil. Tom. II. col. 900.)..

42) Can. *Non decet.* 1. D. 12.

43) Can. *Nolile.* 3. §. *Satis.* D. 11.

44) Vergl. *Mamachi,* de' costumi de' primitivi cristiani libri tre. Rom. 1753. 3 Voll. — S. auch *Jo. Frontonis,* Epist. ad Franc. d. Harlay, Archiep. Rothom., de moribus et vita Christianorum in primis Ecclesiae seculis, und Epist. ad Guil. de Lamoignon, Sen. Paris. Princ. de familia Christiana in primis Ecclesiae seculis. (Epist. et dissert. eccles. Veron. 1733. p. 1. p. 29.).

45) *Tacit.* Germ. c. 19.

Sitten mehr gegolten hätten, als anderswo die guten Gesetze. In jenen Zeiten war daher die göttliche Ueberlieferung in Wort und Schrift und die damit zusammenhängende apostolische und kirchliche Tradition vollkommen genügend und kein Bedürfniß vorhanden [46], die darin enthaltenen Regeln eigens in die Form geschriebener Gesetze zu bringen. Allein in der Zeit, wo mit der weitern Ausbreitung der Kirche der innere Eifer immer mehr erkaltete, trat für sie, ihrer Vollmacht und ihrem Berufe gemäß, die Nothwendigkeit ein, sowohl immer mehr ins Einzelne gehend neue Regeln aufzustellen, als auch dieselben zu besserer Nachachtung in das Gewand der Schrift zu kleiden [47]. Aber auch diese geschriebenen Regeln, welche vorzugsweise den Namen Canones führen, hat die Kirche und haben insbesondere die Päpste nirgend anderswoher, als aus dem Urquell des göttlichen

---

[46]) Ja man nahm auch wohl deshalb Anstand, Aufzeichnungen zu machen, weil wie das apostolische Glaubensbekenntniß als ein arcanum behandelt wurde, so auch die Disciplin der Kirche überhaupt. — Vergl. *Basil. M.* de Spirit. sanct. c. 27, welcher, nachdem er mehrere nicht durch die Schrift vorgezeichnete kirchliche Gebräuche, insbesondere bei der Taufe, angeführt hat, also fortfährt: *ἄλλα δε ὅσα περὶ τὸ βάπτισμα, ἀποτάσσεσθαι τῷ σατανᾷ καὶ τοῖς ἀγγέλοις αὐτοῦ ἐκ ποίας ἐστι γραφῆς; οὐκ ἐκ τοῦ ἀδημοσιεύτου ταύτης καὶ ἀποῤῥήτου διδασκαλίας, ἣν ἐν ἀπολυπραγμονήτῳ, καὶ ἀπεριεργάστῳ σιγῇ οἱ πατέρες ἡμῶν ἐφύλαξαν; καλῶς ἐκεῖνοι δεδιδαγμενοι τῶν μυστερίων τὰ σέμνα σιωπῇ διασώζεσθαι.* — Vergl. *Coustant.* a. a. O. n. 51. p. 63.

[47]) Ein Beispiel an einem einzelnen Institute s. oben §. 63. S. 619.

Wortes geschöpft[48]; alle Canones sind nur Schlußfolgerungen aus dem Dogma[49]; alle Canones gehen von der Lehre aus und haben nur den Zweck, dieselbe praktisch zu machen[50]. Aber eben darum durfte auch dem auf diese Weise entstandenen Rechte jene große Ehrfurcht bezeugt werden, welche von den ältesten Zeiten her, nächst den dogmatischen Beschlüssen und Entscheidungen, den

---

48) Vergl. Cap. *Qualiter et quando.* 24. X. d. accus. (V. 1.) — S. auch *Mario Marini*, Diplom. pontif. p. 13.

49) Ganz zweckmäßig folgt daher auch in den Decretalen auf dem Titel: De summa trinitate et de fide catholica, der zweite: De constitutionibus. — Vergl. *Devoti*, Jus canon. univ. Tom. II. p. 29.

50) Sehr richtig bemerkt *J. Gerson*, Recommendatio Licentiandorum in Decretis. Consid. 10. Tom. IV. p. 690. mit Rücksicht auf den oben angedeuteten Wechsel der Zeiten: — Interest autem Theologorum docere sufficienter ea quae sunt Fidei, Spei et Charitatis et in regulam Evangelicam errores insurgentes cognoscere, et cognitos, ut caveantur ab aliis, insinuare — ea denique docere convenit, quibus haec triplex virtus gignitur, nutritur, defenditur, roboratur. Sic instituta videtur et gubernata fuisse Ecclesia primitiva sub Apostolis ac deinde per successiones varias usque ad Doctores Sanctos inclusive per quadringentos annos, et amplius, quibus temporibus non erat distinctio Theologorum et Canonistarum, licet Canones sacri multi essent ultra tenorem expressi traditum in Evangeliis et ceteris Libris canonicis. Hi vero Canones, si bene inspiciamus, non sunt nisi conclusiones elicitae vel illatae ex principiis theologicis, id est ex Evangelio et aliis libris canonicis per illos, quibus dicit Christus: Qui vos audit, me audit. Luc. X. 16.

Disciplinarvorschriften der Kirche beigelegt worden ist[51]. Diese werden daher auch mit den Ausdrücken: sancti[52], sacri[53], sacratissimi[54] und venerandi[55] canones[56] bezeichnet.

Das Organ, durch welches die Kirche von jeher die Regeln aus jenen göttlichen Quellen geschöpft und sie den Christen zur Nachachtung hat vorstellen lassen, ist der Episcopat; sey es dessen Oberhaupt, der mit der Auctorität über die ganze Kirche bekleidete römische Bischof, sey es für die einzelne Diöcese deren Oberhirte, sey es der zum ökumenischen oder particularen Concilium versammelte Episcopat. Es sind demgemäß die päpstlichen Constitutionen und die Concilienschlüsse die wichtigsten Quellen für das Kirchenrecht geworden; aus ihnen haben wiederum die Bischöfe bei ihrer beson-

---

51) Can. *Igitur*. 5. C. 25 Q. 2. (*Leo* I. Ep. 14.). Igitur secundum sanctorum patrum canones, spiritu Dei conditos et totius mundi reverentia consecratos etc. — Gregor IV. wiederholt dieß in Can. *Licet*. 4. D. 45. — Vergl. *Conc. Pist.* ann. 863. cap. 4. (bei *Hardouin*, Concil. V. 565.), et sacri canones Spiritu sancto per eos dictati, qui in coelo cum Deo regnant, et in terris miraculis corruscant etc.

52) Can. *Sanctorum*. 2. D. 70, — Can. *Sanctis*. 110 C. 11. Q. 1.

53) Can. *Postquam*. 11. Can. *De his*. 34. D. 50. — Can. *Ex sacrorum*. 14. 15. C. 12. Q. 2.

54) Can. *Pervenit*. 9. D. 50.

55) Can. *Obitum*. 16. D. 61.

56) Eine altdeutsche Glosse zu *Sedulii Scoti*, Explanat.

deren Diöceſangeſetzgebung geſchöpft [57]. Wo dieſe Quellen zur Beurtheilung von Rechtsverhältniſſen nicht ausreichen, darf man ſich der Ausſprüche der Kirchenväter, da ſie die apoſtoliſche und die ältere kirchliche Tradition bekunden, auch auf dem Gebiete des canoniſchen Rechts [58] inſofern bedienen, als ſie zwar an ſich keine verbindliche Rechtsnorm aufſtellen, wohl aber durch ihr Zeugniß eine Sache glaubwürdig, durch ihre Uebereinſtimmung aber gewiß machen [59]. Im Uebrigen hat man die kirchliche Tradition, ſo lange ſie nicht ausdrücklich als geſchriebenes Recht feſtgeſtellt iſt [60], dem ungeſchriebenen beizuzählen; doch aber iſt ſie mit dem ihr verwandten Gewohnheitsrechte, dem in einem gewiſſen, wenn auch beſchränkten Umfange in der Kirche ebenfalls eine Geltung beigelegt wird (§. 159. u. ff.), nicht zu verwechſeln. Die Tradition iſt nämlich ſtets nur die Ueberlieferung eines ſchon vorhandenen von der geſetzgebenden Gewalt herrührenden Rechtes; das Gewohnheitsrecht hingegen,

---

in praef. S. Hieron. ad. Evang. 12. 11. (bei *Ang. Mai*, Spicil. Roman. Tom. IX. p. 39.) überſetzt canones durch kerihtida.

57) Vergl. meine Schrift: die Diöceſanſynode. S. 195.

58) Ausführlicher handelt über dieſen Gegenſtand mit Bezug auf Can. *Sancta Romana*. 3. D. 15. (Gelas.): *Gibert*, Corpus jur. can. Proleg. Pars poster. Tit. 5. p. 12. sqq.

59) S. *Devoti*, Institut. jur. can. §, 45. (Tom. I. pag. 40.).

60) Vergl. Can. *De libellis*. I. §. *Quam ob causam*. 1. D. 20. (*Leo* IV.). — S. auch *Cavallari* a. a. O. §. 21. — *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 15. §. 17. p. 318.

hervorgehend aus Uebungen, trägt den Character zu weiterer Ausbildung an sich und kann ein neues Recht begründen [61].

Hiermit sind die wichtigsten Quellen des Kirchenrechts angedeutet; andere gehen aus den Verhältnissen der Kirche zu den weltlichen Regierungen hervor. Schon in ihrem Namen drücken die Concordate das nothwendige Zusammenwirken der beiden zur Regierung der Welt bestellten Gewalten aus. Weltliche Gesetze an sich haben in der Kirche keine Gültigkeit, sondern nur dann, wenn sie canonisirt, d. h. von der Kirche selbst zu Canones erhoben worden sind [62] (vergl. §. 3. S. 17.); dagegen erkennt diese das Recht der Autonomie der kirchlichen Corporationen unter gewissen beschränkenden Bedingungen an.

---

61) Vergl. *Danielli*, Institut. jur. canonicae civiles et crimin. (Rom. 1757.). Tom. I. p. 36. — *Reiffenstuel*, Jus canon. Lib. I. Tit. 4. §. 1. n. 22. (Tom. I. p. 156.). —

62) Eine sehr schöne Stelle über diesen Gegenstand enthält der *Liber synodal. Eccl. Constantinop.* fol. 102. (bei *Ang. Mai* a. a. O. Tom. VII. praef. p. XX. sqq.). — Vgl. auch *Fagnani* Comment. ad Cap. *Quae in Ecclesiarum* und Cap. *Ecclesiae S. Mariae*. X. d. constit. (I. 2.) n. 1. sqq. — *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. IX. cap. 10. n. 1. — *Amort*, Elementa jur. canon. Tom. II. p. 11. — *Devoti*, Jus canon. Proleg. cap. 15. §. 18. (Tom. I. p. 320.). — S. oben §. 118. S. 22. u. ff. §. 122. S. 99. u. ff.

Zweites Kapitel.

Allgemeine Beschaffenheit der Quellen des Kirchenrechts.

1. Päpstliche Constitutionen.

§. 152.

a. Der briefliche Verkehr der Päpste mit den Bischöfen als die Form ihrer Gesetzgebung.

Der Grundsatz, daß durch den Papst Petrus spreche (§. 21. S. 150. §. 89. S. 318.), ist nicht bloß für die Entscheidung in Glaubenssachen wahr, sondern bezieht sich auch auf die Regierung der Kirche, in Betreff deren der Papst eben sowohl der Stellvertreter des Apostelfürsten ist, als in dem Lehramte. Es sind demgemäß die Vorschriften, welche der Papst zum Zwecke des allgemeinen Wohles der Kirche (§. 151. S. 598.) erläßt, auch so anzusehen, als ob sie von dem heiligen Petrus selbst ausgegangen sind[1]; sie sind wahrhaft apo-

---

[1]) Can. *Sic omnes.* 2. D. 19. (*Agatho.*)

stolische [2] und müssen daher auch von allen Christen, vorausgesetzt, daß keine gegründete Zweifel an ihrer Echtheit obwalten [3], als Gesetze beobachtet werden [4]. Die Art und Weise, in welcher der Papst diese Gesetze erläßt, ist an sich gleichgültig; er mag sie aus eigenem Antriebe oder durch Andere veranlaßt, mit oder ohne Beirath der Cardinäle oder der Bischöfe zur Nachachtung vorstellen.

In früherer Zeit pflegte der Papst, bevor er seine Vorschriften erließ, sie mit der Gesammtheit des römischen Clerus zu berathen, indem er diesen als Presbyterium oder Diöcesansynode [5] um sich berief, wobei

---

2) Sehr richtig konnte Liberius, da er aus dem Quell der apostolischen Vorschriften schöpfte, sagen: Et nunquam mea statuta, sed apostolica, ut essent semper firmata et custodita, perfeci (*Liberii* Epist. 4. ad *Constant.* n. 3. (bei *Coustant* Epist. Roman. Pontif. col. 425.).

3) Vergl. *Conc. Aurel.* IV. ann. 541. c. 1. (*Hardouin*, Concil. Tom. II. col. 1436.): de qua solemnitate quoties aliquid dubitatur, inquisita vel agnita per metropolitanos a sede apostolica sacra constitutio teneatur.

4) *Cuncta per mundum.* 17. et 18. C. 9. Q. 3. (*Gelas.* ad Ep. Dard. ann. 498.). — Cap. *Quoniam.* 13. d. constit. (I. 2.). — Vergl. *Devoti*, Instit. jur. can. Proleg. cap. 3. §. 34. (Tom. I. p. 27.). — Jus canon. univ. Proleg. cap. 15. §. 3. (Tom. I. p. 304.). —

5) Vergl. meine Schrift: Die Diöcesansynode S. 9. S. 34. — Zu den beiden daselbst angeführten Stellen: *Cornel. P.* Ep. 6. ann. 251. cap. 2. (*Coustant.* col. 136.): placuit contrahi presbyterium, und *Siric. P.* Ep. 7. ann. 389. cap. 4. col. 667.: facto presbyterio, wären noch folgende hinzuzufügen:

nicht selten einige gerade in Rom anwesende oder benachbarte Bischöfe hinzugezogen wurden. Es fand außerdem auch in Rom, wie in andern Diöcesen, zweimal im Jahre ein Provinzialconcilium Statt [6], und es wurde üblich, daß der Papst auf demselben viele Verordnungen mit Hinzuziehung anderer nicht comprovinzialer Bischöfe erließ [7]. Hierauf verweist Leo der Große in seinem im Jahre 447 an die Bischöfe Siciliens [8] geschriebenen Briefe, worin er dieselben, zum Zwecke völlig übereinstimmender Einheit, auffordert: das römische Herbstconcilium jedesmal durch drei aus ihrer Mitte zu beschicken.

Innoc. I. P. Ep. 3. ann. 404. cap. 1. col. 764.: in consessu presbyterii. — *Bonif. I. P.* Ep. 15. ann. 422. cap. 3. col. 1042: universo presbyterio.

[6]) Der Briefwechsel der Päpste aus den ersten Jahrhunderten liefert unter andern folgende Beispiele von Versammlungen der Bischöfe um den Papst: *Cyprian.* Ep. 52. ad Antonian. cap. 6. (inter *Cornel.* Epist. 10. col. 162.): habito cum plurimis coepiscopis concilio. — cap. 11. col. 167: tractatu cum collegis plurimis habito. — *Liber. P.* Ep. 4. c. 2. col. 424.: At satis omnibus clarum est — nos Orientalium litteras intimasse, legisse ecclesiae (womit wohl das Presbyterium gemeint ist), legisse concilio. — *Siric. P.* Ep. 1. cap. 1. col. 624: in conventu fratrum. — Ep. 5. cap. 1. col. 631: cum in unum plurimi fratres convenissemus. — cap. 5. col. 658: in concilio episcoporum LXXX. — *Xyst. III. P.* Ep. 5. cap. 3. col. 1254. Ep. 6. cap. 3. col. 1259: universa fraternitas.

[7]) Ueber diese Art von Concilien s. Diöcesansynode S. 11.

[8]) *Leon. M.* Epist. 16. ad univ. Episc. per Sicil. constit. cap. 7. (Tom. I. col. 724.). —

Er fügt hinzu: „Aergernisse und Irrthümer würden leichter vermieden, wenn alle wichtigen Angelegenheiten vor dem Apostel Petrus selbst [9] verhandelt würden, damit alle seine Anordnungen und die canonischen Decrete [10] bei allen Priestern des Herrn [11] in ihrer Unverletztheit verblieben.

Neben diesem conciliarischen Wege gab es aber schon in sehr frühen Zeiten noch einen andern, auf welchem die Päpste ihren gesetzlichen Vorschriften eine möglichst allgemeine Verbreitung gaben; dieser Weg war der des brieflichen Verkehrs. Schon Clemens I. fand sich bewogen, an die Gemeinde von Corinth wegen der in derselben ausgebrochenen Streitigkeiten jenen hochberühmten herrlichen Brief zu schreiben, der, wie von einem Apostel selbst herrührend, in vielen Gemeinden öffentlich verlesen wurde [12]. In gleicher Weise haben seine Nach-

---

9) Vergl. *Siric. P.* Ep. 5. cap. 1. col. 651. — S. auch *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. I. cap. 5. n. 5.

10) Ut omnia ipsius (S. Petri) constituta canonumque decreta apud omnes Sacerdotes Dei (s. Note 11.) inviolata permaneant.

11) Worunter nach dem Sprachgebrauche, wie er sich in den älteren päpstlichen Briefen und in den Concilien findet, vorzugsweise die Bischöfe verstanden werden. — Vergl. *Conc. Tolet.* IV. ann. 671. cap. 17. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. III.). —

12) S. darüber die bei *Coustant*, Epist. Roman. Pontif. col. 6. zusammengestellten Zeugnisse. — Vergl. auch *G. C. Reischl*, de auctoritate Ecclesiae Romanae primaeva. p. 9. sqq. —

folger bei verschiedenen Veranlassungen, wie Victor I. wegen des Streites über die Osterfeier[13] (§. 21. S. 154.) an diesen oder jenen Bischof Briefe geschrieben, und Viele von ihnen haben, nach apostolischem Vorbilde[14], damit den Auftrag verbunden, dieselben den benachbarten Amtsbrüdern ebenfalls mitzutheilen.

An solchen Veranlassungen konnte es niemals fehlen, weil von jeher aus allen Provinzen so zahllose Anfragen und Appellationen nach Rom ergingen, daß sie den Päpsten, die als die obersten Lenker der Kirche überall hin Aufträge, Ermahnungen und Instructionen zu ertheilen und Verfügungen zu treffen hatten[15], eine unermeßliche Geschäftsanhäufung verursachten[16]. Davon weiß

Eine ausdrückliche Nachricht von der Vorlesung eines päpstlichen Briefes bezieht sich auf das Schreiben des Papstes Soter (168) an die Corinther. S. *Dionys. Corinth.* Epist. ad Soter. fragm. 2. (bei *Coustant.* col. 77.). —

[13]) Vergl. noch *Thomassin*, Dissert. in Concil. general. et partic. Diss. I. p. 1. sqq.

[14]) *Coloss.* IV. 16.

[15]) Vergl. Walter, Kirchenrecht. §. 59.

[16]) *Innoc. I. P.* Epist. 30. cap. 1. ad conc. Milev. ann. 417. col. 895: Inter ceteras Romanae Ecclesiae curas et apostolicae sedis occupationes, quibus diversa consulta fideli ac medica disceptatione tractamus. — cap. 2. col. 896: — quod per omnes provincias de apostolico fonte petentibus responsa semper emanent. — *Leon. M.* Ep. 10. ad Episc. per provinc. Vienn. constit. (Tom. I. col. 634.): Nobiscum itaque vestra fraternitas recognoscat apostolicam

auch der heilige Hieronymus zu erzählen, indem er an die Ageruchia schreibt, wie er vor mehreren Jahren dem Papste Damasus geholfen habe, die kirchlichen Briefe als Antworten auf die aus dem Orient und Occident eingehenden Anfragen der zu Concilien versammelten Bischöfe zu verfassen [17]. Insbesondere leiht aber Papst Siricius dem niederdrückenden Gefühle der Würde seines Amtes, welches die Kirche des Herrn vor jedem Flecken und jeder Runzel bewahren soll [18], den Ausdruck, wenn er in einem an den Bischof von Tarragona im Jahre 385 geschriebenen Briefe sagt: „Wir tragen die Lasten Aller, die beschwert sind, oder vielmehr, es trägt sie in uns der Apostel Petrus, der, wie wir vertrauen, uns, den Erben seines Amtes, beschirmt und beschützt [19].

Obschon unter den römischen Bischöfen sich allerdings viele durch staunenswerthe Weisheit und Gelehr-

---

sedem, pro sui reverentia a vestrae etiam provinciae sacerdotibus, innumeris relationibus esse consultam, et per diversarum, quemadmodum vetus consuetudo poscebat, appellationem causarum, aut retracta aut confirmata fuisse judicia.

17) *Hieron.* Epist. 123. ad Ageruch. cap. 10. (Tom. II. col. 907.): Ante annos plurimos, cum in chartis ecclesiasticis juvarem Damasum Romanae urbis Episcopum et Orientis atque Occidentis Synodicis consultationibus responderem.

18) *Xyst. III. P.* Epist. 6. ad Johann. Antioch. c. 5. col. 1261: Non parum nobis oneris, non parum laboris incumbit, ut Ecclesiae Domini macula et ruga desit.

19) *Siric. P.* Epist. 1. ad Himer. cap. 1. col. 624.

samkeit auszeichneten, so ergingen jene Anfragen an sie doch nicht wegen dieser Eigenschaften, sondern deshalb, weil jeder von ihnen als der Nachfolger Petri das Oberhaupt der Kirche war. Um Rath gefragt wurden, selbst von dem Papste, auch andere Bischöfe; dieß geschah jedoch lediglich wegen des Vertrauens, welches Einzelne zu ihrer Person hegten. Nach Rom aber wendete man sich um maßgebenden Rath und Entscheidung kraft eines aus dem Prinzip des Primats hervorgehenden, langen [20] und selig zu preisenden Brauches [21] und vermöge alter Tradition [22]; und es wurde hier auf die Anfragen des ganzen christlichen Erdkreises, nicht bloß der occidentalischen Bischöfe, sondern auch der orientalischen Patriarchen [23] von Demjenigen geantwortet, der Petri Stelle einnahm, gleichviel ob er der Empfänger des Schreibens war oder nicht; für Cölestin sprach Xystus [24], für Innocenz sprach Zosimus [25], für Damasus Siri-

---

20) *Cyrill.* Epist. ad Coelest. (int. *Coelest.* Epist. 8. c. 1. col. 1087.). — *Leon. M.* Epist. 10. cap. 2. (Opp. Tom. I. col. 634.).

21) *Innoc. I. P.* Epist. 2. ad Victric. cap. 6. col. 750. — Vergl. *Jul. I. P.* Epist. 1. ad Euseb. c. 22. col. 386.

22) *Innoc. I. P.* Epist. 29. ad Conc. Carth. Episc. cap. 1. col. 888.

23) Vergl. z. B. *Dionys. Alex.* Epist. 4. ad Xyst. II. fragm. ann. 268. (bei *Coustant.* col. 266.). — *Damas. I. P.* Epist. 5. ad Paulin. Antioch. ann. 378. col. 507. — *Innoc. I. P.* Epist. 24. ad Alex. Antioch. Episc. col. 850.

24) *Xyst. III. P.* Epist. 1. ad Cyrill. ann. 432. col. 1230.

25) Vergl. *Augustin.* d. peccat. orig. cap. 17. n. 19. (Tom. X. col. 394.). —

cius[26]. Nicht an diesen, sondern an Damasus hatte sich der vorhin erwähnte Bischof von Tarragona gewendet; nach Rom — als „das Haupt seines Körpers" [27] — hatte Himerius seine Anfrage wegen der Wiedertaufe der zur Kirche zurückkehrenden Arianer gerichtet. Siricius aber antwortet ihm und beruft sich [28] auf das Verbot des Apostels[29] und auf die Canones, insbesondere auf die allgemeinen Entscheide (generalia decreta) des Papstes Liberius, die derselbe nach Verwerfung des Conciliums von Rimini im Jahre 362 an die Provinzen geschickt habe[30]. Er schärft sodann dem Bischofe die Beobachtung der Canones und das Festhalten an den Bestimmungen der Decrete ein (ad servandos canones et tenenda decretalia constituta incitamus) und giebt ihm auf: sein Antwortschreiben und was darin von heilsamer Anordnung festgestellt sey (salubri ordinatione disposita) zur Kenntniß der übrigen Bischöfe zu bringen und zwar nicht bloß derer, die in seiner Provinz sich befänden,

---

26) *Siric. P.* Epist. cit. init.: Directa ad decessorem nostrum sanctae recordationis Damasum fraternitatis tuae relatio me jam in sede ipsius constitutum, quia sic Dominus ordinavit, invenit. — Vgl. *Coustant.* a. a. O. praef. P. I. §. 32. p. XXX. sqq.

27) *Siric. P.* Epist. cit. c. 20. col. 637.

28) *Siric. P.* Epist. cit. c. 2. col. 625.

29) *Ephes.* IV. 5.

30) S. auch Epist. non exstant. *Liber. P.* n. 12. bei *Coustant.* col. 466.

sondern auch der Bischöfe in den Provinzen von Carthagena, Bätica, Lusitanien, Gallizien, überhaupt aller, die ihm benachbart seyen, und das um so mehr, als der Papst durch allgemeinen Ausspruch darin entschieden habe, was von allen Kirchen beobachtet, was vermieden werden solle [31]. Indem Siricius auf diese Weise sein Schreiben für alle Bischöfe der pyrenäischen Halbinsel bestimmt, wiederholt er im Verfolg seines Briefes denselben Satz noch einmal, jedoch in einer etwas prägnanteren Form, indem er sagt: „Und weil es keinem Priester des Herrn gestattet ist, mit den Verordnungen des heiligen Stuhles (statuta apostolicae sedis) und den verehrungswürdigen Entscheidungen der Canones (canonum venerabilia definita) unbekannt zu seyn [32], so sey es zweckmäßig, daß Himerius Dasjenige, was in allgemeiner Beziehung an seine specielle Adresse geschrieben sey [33], zur allgemeinen Kenntniß bringe, damit ein jeder Vorwand der Unwissenheit abgeschnitten werde." — Gleiche Anweisung ertheilt Innocenz I. dem Bi-

---

31) *Siric.* Ep. cit. c. 12. col. 633.: quid ab universis posthac ecclesiis sequendum sit, quid vitandum, generali pronuntiatione decernimus.

32) Vergl *Coelest. I. P.* Epist. 5. ad Episc. Apul. c. 1. (*Constant.* col. 1072.; s. auch Can. *Nulli.* 4. D. 38.); Cölestin fährt dann fort: Quae enim a nobis res digna servabitur, si decretalium norma constitutorum pro aliquorum libitu, licentia populis permissa, frangatur.

33) Quae ad te speciali nomine generaliter scripta sunt.

schof Victricius von Rouen, als er ihm auf dessen Begehr eine Zusammenstellung von Disciplinarvorschriften, wie sie in der römischen Kirche beobachtet werden [34], übersendet; er bemerkt ihm dabei: „es sey nunmehr seine Obliegenheit, diese Schrift auch den benachbarten Gemeinden und seinen (des Papstes) Mitbrüdern, welche in jenen Gegenden eigenen Kirchen vorstünden, als eine Anleitung und Ermahnung mitzutheilen“ [35]. Die nämliche Verpflichtung legte Innocenz I. auch dem Patriarchen von Antiochien [36] in Betreff des Briefes auf, den er ihm im Jahre 415 schrieb. Derselbe Papst gab den zu Carthago und zu Milevis zu Concilien versammelten Bischöfen auf ihre Consultationen [37] brieflichen

---

34) *Innoc. I. P.* Epist. 2. c. 1. (*Coustant.* col. 746.) — quia Romanae ecclesiae normam atque auctoritatem magnopere postulasti, voluntati tuae morem admodum gerens, digestas vitae et morum probabilium disciplinas annexas literis meis misi, per quas avertant ecclesiarum regionis vestrae populi, quibus rebus et regulis Christianorum vita in sua cujusque professione debeat contineri, qualisque servatur in urbis Romae ecclesiis disciplina.

35) Ibid. col. 747. Erit dilectionis tuae per plebes finitimas et consacerdotes nostros qui in illis regionibus propriis ecclesiis praesident, regularum hanc librum quasi didascalicum atque monitorem sedulo insinuare.

36) *Innoc. I. P.* Epist. 24. ad Alex. Antioch. c. 4. col. 854. Gravitas tua haec ad notitiam coepiscoporum, vel per synodum, si potest, vel per harum recitationem faciat pervenire.

37) Inter *Innoc. I. P.* Epist. 26. 27. 28. bei *Coustant.* col. 867. sqq.

Bescheid[38], den jene, ehe sie ihre Beschlüsse faßten, erwarteten.

Ganz so wie seine Vorgänger spricht sich Zosimus in mehreren seiner Briefe aus; von dem Bischofe Patroclus von Arles, dem er im Jahre 417 in Betreff der Nichtbeobachtung der erforderlichen Interstitien bei der Ertheilung der Weihen (§. 59. S. 647.) schreibt, fordert er[39], daß er seinen Brief zur Kenntniß Aller kommen lasse und drückt gegen Hesychius von Salona seine Verwunderung darüber aus, daß die Statuten des apostolischen Stuhles über jenen Gegenstand, welche nach Spanien und Gallien versendet worden und selbst in Afrika nicht fremd seyen[40], ihm nicht zu Handen gekommen sind; den Brief selbst aber, der Näheres über jenen Punkt enthält, solle er zur Kenntniß seiner und der benachbarten Provinzen bringen[41]. Wenn daher Leo der Große dasselbe den Bischöfen Turribius von Astorga[42]

---

38) *Innoc. I. P.* Epist. 29. 30. 31. (bei *Coustant.* col. 387. sqq.). — Hiervon sagte *Augustin* Serm. 131. c 10 Tom. V. col. 734.): Jam enim de hac causa duo concilia missa sunt ad sedem apostolicam: inde etiam rescripta venerunt: causa finita est: utinam aliquando finiatur error. — Vergl. *Augustin.* contra duas epist. Pelag. Lib. II. c. 3. (Tom. X. col. 574.).

39) *Zosim. P.* Epist. 7. c. 2. (bei *Coustant.* col. 962.).

40) *Zosim. P.* Epist. 9. c. 1. col. 968.

41) Ep. cit. c. 4. col. 970.

42) *Leon. M.* Epist. 15. cap. 17. (Tom. I. col. 711.), ut nostrae ordinationis auctoritas ad praedictarum provinciarum episcopos deferatur.

und Nicetas von Aquileja [43] jenem im Jahre 447, diesem 458, aufgiebt, so schließt er sich damit an einen längst vor seinen Zeiten bestehenden Gebrauch an. Es darf daher um so weniger befremden, wenn derselbe Papst in seinen Briefen stets auf die „apostolischen und canonischen Decrete" oder auf die „Statuten des apostolischen Stuhles und die Regeln der heiligen Väter" hinweist [44], ja ausdrücklich hervorhebt, daß eine Uebertretung der durch die Decrete getroffenen Bestimmungen (decretalia constituta), sowohl derer Innocenz' I. als auch aller seiner Vorgänger, unnachsichtlich geahndet werden müsse [45]. Aber auch diese Strafandrohung wegen Nichtachtung der Auctorität, des apostolischen Stuhles war nicht etwa eine Neuerung, sondern sie war schon von Leo's Vorgänger, Zosimus, noch viel nachdrücklicher ausgesprochen worden [46]. Traten die Päpste jederzeit

---

43) Epist. 159. cap. 7. col. 1335. — Hanc autem epistolam nostram, quam ad consultationem tuae fraternitatis emisimus, ad omnes fratres et comprovinciales tuos episcopos facies pervenire, ut omnium observantiae data prosit auctoritas.

44) Epist. 12. ad Episc. Afric. cap. 4. col. 663. cap. 5. col. 665.

45) *Leon. M.* Epist. 4. cap. 5. col. 616: — Ne quid vero sit quod praetermissum a nobis forte credatur, omnia decretalia constituta, tam beatae recordationis Innocentii quam omnium decessorum nostrorum, quae de ecclesiasticis ordinibus et canonum promulgatae sunt disciplinis ita a vestra dilectione custodiri debere mandamus, ut si quis in illa commiserit, veniam sibi deinceps noverit denegari.

46) *Zosim. P.* Epist. 9. ad Hesych. Salon. Ep. c. 4.

als die obersten Wächter der Canones [47] auf und ermahnten sie andere Bischöfe und Patriarchen hierin mit ihnen vereint zu wirken [48], so verstand es sich ganz von selbst, daß sie überall auf die Beobachtung der Decrete ihrer Vorgänger ein großes Gewicht legten.

Die im Obigen zusammengestellten Zeugnisse, welche von Clemens I. angefangen bis zu den Zeiten des dritten und des vierten öcumenischen Conciliums reichen, auf welchen beiden die päpstliche Auctorität in ihrem glanzvollsten Lichte erscheint, beweisen hinlänglich, wie die römischen Bischöfe schon in den ersten Jahrhunderten der Kirche in allen ihren Rathschlägen und Entscheidungen durchaus maßgebend waren. Hätte sich aber aus jenen Zeiten kein päpstlicher Brief, keine einzige Decretale, ja nicht einmal die Nachricht von einer solchen erhalten, wie denn wirklich viele, z. B. das Schreiben des Papstes Zosimus „an die Bischöfe des gesammten Erdkreises“ [49], verloren gegangen sind — so möchte doch das Recht, solche Vorschriften zu erlassen, sammt dem

---

[47]) *Siric. P.* Epist. 5. ad Ep. Afr. c. 1. col. 651.

[48]) *Xyst. III. P.* Ep. 9. ad Proclum Constant. Ep. cap. 3. col. 1266. — Sufficiant ergo quae scripsimus, frater carissime: quoniam ad haec corrigenda atque servanda animum tuum atque censuram nobiscum sentire confidimus: quoniam unum cor et animum, ut dicit Scriptura, circa religionis observantiam, canonum custodiam, et disciplinam ecclesiasticam retinendam, nos habere, ut debemus, (ita) et credimus.

[49]) Vergl. *Coelestin. I. P.* Epist. 21. ad Episc. Galliar. c. 9. c. 10. col. 1191.

muthmaßlichen Gebrauche desselben, schon allein aus der anerkannten Pflicht der Päpste, über die Einheit der Lehre zu wachen, unbedingt gefolgert werden, da die Canones eben nur das Mittel sind, um die Lehre zur praktischen Anwendung zu bringen (§. 151. S. 609.).

§. 153.

b. Epistolae a pari und synodicae.

Es kann der Sache nach ganz und gar Nichts darauf ankommen, ob bei dem zuletzt erwähnten Briefe Leo's des Großen (§. 152. Note 45.), welcher in allen Handschriften die Inscription hat: „Ad Episcopos per Campaniam, Picenum, Tusciam et universas provincias constitutos" die Worte „et universas provincias" in der Synopsis einer von Quesnel herausgegebenen Canonensammlung [1] fehlen oder nicht. Man hat indeß auf diese vereinzelt stehende Variante einer fremden Sammlung großes Gewicht gelegt und, indem man jene Worte für eine spätere Einschaltung erklärte [2],

---

1) S. Append. ad *Leon.* Opera. edid. *Ballerini.* Tom. III. col 20. n. 76. Die Inscription lautet hier: „Ad universos episcopos Campaniae, Piceni et Tusciae: ut servi vel originarii aut cujuslibet conditionis obnoxii ab ecclesiasticis officiis repellantur; et de his clericis, qui ob hoc fenerant, ut usuras accipiant."

2) S. Richter, Kirchenrecht. §. 20. Note 8. — Dagegen: Walter, Kirchenrecht. §. 19. Note x. und in Aschbach's Allgemeinem Kirchenlexikon u. d. Art. Constitutionen, päpstliche. Bd. 2. S. 224.

darin eine Stütze für die Meinung zu finden geglaubt, daß das päpstliche Gesetzgebungsrecht über die ganze Kirche keineswegs schon in einer so frühen Zeit, wie die Leo's des Großen, bestanden habe, sondern vielmehr als eine Folge einer auf späteren Anmaßungen beruhenden historischen Entwicklung zu betrachten sey. Insbesondere schien aber für jene Variante noch der Umstand zu sprechen, daß in dem Briefe selbst drei Bischöfe genannt werden[3], von denen augenscheinlich je einer für eine der drei in der Inscription erwähnten Provinzen zur Ueberbringung des päpstlichen Rundschreibens bestimmt war.

Ohne daß es nöthig wäre, nach den oben gelieferten Beweisen abermals auf die Sache und die Entwicklung der Prinzipien einzugehen, möge für die Interpretation jener Inscription nur Folgendes bemerkt werden. Die zuvor erörterten Verhältnisse brachten es mit sich, daß die gleichzeitig für Mehrere bestimmten päpstlichen Briefe häufig in gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt wurden und zwar so, daß eines als Original geschrieben, die andern davon copirt wurden; man nannte solche gleichlautende Exemplare a pari oder a paribus (τὰ ἴσα), welche Worte auch öfters der Inscription beigefügt wurden. So sind, um Beispiele aus jener Zeit anzuführen, die Briefe des Papstes Zosimus[4] an die afrikanischen, spanischen und gallischen, und Cölestins[5] an mehrere orientalische Bischöfe solche Epi-

---

[3]) *Leon. M.* Ep. cit. cap. 2. col. 615.

[4]) *Zosim. P.* Epist. 4. ann. 417. bei *Coustant.* col. 955.

[5]) *Coelest. I. P.* Epist. 12. ann. 430. col. 1107.

stolae a pari[6]. Der letztere ist in dem griechischen Texte bloß an den Patriarchen Johannes von Antiochien gerichtet, hat aber in dem lateinischen außer jenem noch die Namen des Patriarchen von Jerusalem und der Bischöfe von Thessalonich und Philippi zur Ueberschrift. Unter den angegebenen Umständen konnte es nun gar leicht vorkommen, daß in einem solchen Briefe ein specielles Verhältniß berührt wurde, was nicht auf Alle paßte, oder daß darin Manches sich fand, was zwar für Alle berechnet war, doch aber für den Einen oder Andern der Adressaten nicht unmittelbar Bezug haben sollte. Ein auffallendes Beispiel der Art ist ein Brief des Papstes Xystus III. an Cyrillus; in demselben ist mit der größten Anerkennung von den Verdiensten des Cyrillus, jedoch so die Rede, als ob von einem Dritten gesprochen werde. Dieser Brief ist a pari für die orientalischen Bischöfe überhaupt bestimmt[7]; natürlich erhielt auch Cyrillus ein Exemplar, und gerade dieses ist auf die Nachwelt gekommen. Andrerseits bietet der in Rede stehende Brief Leo's des Großen ein Beispiel entgegenstehender Art; er ist, wie die Inscription besagt, für alle Provinzen bestimmt, und da entweder specielle Verhältnisse in jenen drei genannten Gegenden zu ihm die nächste Veranlassung gaben oder die für diese bestimmten Exemplare zuerst geschrieben oder expedirt wurden, so konnte es sehr wohl

---

6) S. auch *Gregor. M.* Epist. I. 25. (Tom. II. col. 507.) I. 80. col. 563. III. 50. col. 661. VI. 52. 54. 58. col. 830. sqq. — Vergl. *Coustant.* col. 1107. not. d.

7) *Coustant.* a. a. O. Monitum. n. 2. col. 1229.

geschehen, daß auch in dem Briefe selbst eine solche specielle Beziehung auf jene Gegenden angedeutet wurde. Es kann also aus jener synoptischen Variante, die wegen der der Sitte der Zeit ganz widersprechenden summarischen Inhaltsangabe (Note 1.) jedenfalls nicht die wahre Inscription des Leoninischen Briefes wiedergiebt, durchaus kein Zweifel gegen die Echtheit der sich auf alle Provinzen beziehenden Ueberschrift hergenommen werden. Sollen aber die Worte „et universas provincias“ nicht schon gleich in dem ersten Entwurfe gestanden haben, sondern durchaus eine spätere Einschaltung seyn, so könnte dieß nur in der angegebenen Weise zutreffen, daß das „später“ sich nicht etwa auf nachfolgende Jahrhunderte oder auch nur Jahrzehnte, sondern auf die nachfolgenden Tage oder Stunden bezieht, die während dem Abschreiben und Expediren jenes in vielen Exemplaren auszufertigenden Briefes nothwendiger Weise verstrichen [8].

Eben so wenig kann der Umstand, daß neben den Bezeichnungen der brieflichen Vorschriften der Päpste durch Monita [9], Responsa (§. 153. Note 16.), Decreta (S.

---

[8]) Wohl nur in diesem Sinne ist die dahin zielende Bemerkung bei *Coustant.* a. a. O. §. 48. p. LI. und *Ballerini,* Annot. ad Leon. Epist. (Opp. Tom. I. col. 1294.) und de antiquis collect. et collector. canon. P. II. cap. I. §. 24. (III. 65.) zu verstehen.

[9]) *Innoc. I. P.* Epist. 6. ad Exsuper. Tolos. Ep. n. 2. col. 790.

620.), Decretalia Constituta (S. 620.), Statuta (S. 621.), Interdicta[10], Regulae (Note 35.), Auctoritates[11], Sanctiones[12], Sententiae[13] und Decretales Epistolae[14], auch die Ausdrücke Epistolae Synodicae[15] und Syno-

---

10) *Siric. P.* Epist. 1. ad Himer. cap. 19. col. 637.

11) *Zosim. I. P.* Epist. 1. cap. 1. col. 936.: Quam auctoritatem ubique nos misisse manifestum est: ut cunctis regionibus innotescat id quod statuimus omnimodis esse servandum. — *Bonif. I. P.* Epist. 25. c. 3. col. 1040. — *Leon. M.* Epist. 15. cap. 17. (§. 152. Note 42.). — Vergl. *Coustant.* a. a. O. *Victor. I. P.* §. 1. col. 92. — *Ballerini* a. a. O. Tom. I. col. 710. not. f. — *Cod. Vatic.* 574. (*Ballerini* a. a. O. Tom. III col. 130. sqq.) Hier heißt es Nr. 7: Auctoritas decretalis S Siricii P. — S. auch *Carol. M.* Praec. pro monast. Morbac. ann. 771. (bei *Martene*, Nov. Thes. Anecd. Tom. I. col. 11.) — *Lothar. I. Imp.* Praec. ann. 846. (bei *d'Achery*, Spicil. Tom. III. p. 339.)

12) *Coelest. I. P.* Epist. 21. cap. 12. col. 1193. —

13) *Conc. Turon.* II. ann. 567. c. 20. (*Hardouin*, Concil. Tom. III. col. 362.): Et quia in sententia Papae Innocentii ad Victricium episcopum Rotomagensem lata (s. §. 152. Note 34.).

14) *Conc. Roman.* ann. 494. c. 4. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. II. col. 99.): Decretales Epistolae, quas beatissimi papae diversis temporibus ab urbe Romae pro diversorum patrum consultatione dederunt, venerabiliter suscipiendae sunt. (Can. *Sancta Romana.* 3. §. *Item decretales.* 16. D. 15.)

15) *Conc. Tolet. III.* ann. 589. cap. 1. (*Hardouin*, Tom. II. col. 479.). — S. Richter, Kirchenrecht. §. 20. Note 7.

dica Decreta[16], selbst noch in späterer Zeit für dieselben vorkommen, etwa dahin gedeutet werden, als ob die Päpste in ihrem Gesetzgebungsrechte irgendwie an gesetzliche Schranken durch Synoden gebunden gewesen wären. Epistolae synodicae sind — um zunächst deren Bedeutung im Allgemeinen[17] festzustellen — solche Briefe, welche theils von, theils an Synoden[18], theils an einzelne Bischöfe zum Zwecke der Versammlung zu einem Concilium geschrieben werden. Es war nämlich üblich, daß die auf Synoden versammelten Bischöfe sich bei dem Papste brieflich Rathes erholten[19] und in Begleitung eines Briefes ihre Beschlüsse theils an ihn, theils an

---

16) *Conc. Tolet. IV.* ann. 633. cap. 17. (*Hardouin.* Tom. III. col. 584.).

17) Vergl. *Garnerius* in Append. ad Notas capit. II. libri diurni. §. 19. sqq. bei *Chr. God. Hoffmann*, Nova scriptor. ac monum. collect. Tom. II. p. 217. — *Fr. Bernardin. Ferrari*, de antiquo ecclesiast. epist genere. Lib. II. cap. 6. (Edid. *G. Th. Meier*, Helmst. 1678.) p. 87. sqq. — *Du Cange*, Glossarium s. v. Synodica. — *Berardi*, Gratiani canon. genuin. P. II. Tom. I. p. 3. —

18) So heißen auch die Literae diaconales und clericales sowohl die von, als auch die an Diakonen und Cleriker geschriebenen Briefe. — S. *Berardi*, Comment. ad jus eccl. univ. Tom. I. p. 62. — Ueber diese und andere Arten von Briefen (Tractatoriae, Vocatoriae, Invitatoriae, Excusatoriae) s. außer den in der vorigen Note angeführten Schriftstellern noch *M. Marini* a. a. O. p. 38.

19) Synodicis consultationibus — responderem; s. §. 152. Note 17. —

ihre betreffenden Patriarchen einsendeten. Dergleichen Briefe wurden gewöhnlich von allen Bischöfen unterschrieben; doch findet es sich auch vor, daß man auf einer Synode dahin übereinkam, sie von dem Vorsitzenden im Namen der übrigen schreiben und unterzeichnen zu lassen [20]. Insbesondere aber werden mit dem Namen Epistolae synodicae diejenigen Briefe bezeichnet, welche die Bischöfe, vorzüglich die Patriarchen, unmittelbar nach ihrem Amtsantritte an ihre Collegen [21], namentlich aber an den Papst schrieben und darin ihr Glaubensbekenntniß ablegten. Ob für diese Art von Briefen der Name daher entnommen wurde, weil sie auf der Synode, die den Bischof gewählt hatte, verfaßt zu werden pflegten, oder daher, weil ehedem die Bischöfe in solchen Briefen die Erklärung ihrer Anhänglichkeit an die vier ersten öcumenischen Synoden abgaben [22], ist streitig, so viel aber gewiß, daß sich an jenen Ausdruck die Idee anknüpfte, es sey damit ein Schreiben bezeichnet, welches vom Glauben handle. In diesem Sinne möchte es zu nehmen seyn, wenn z. B. Bischof Ratherius von Verona sich genöthigt sah, an

---

20) *Conc. Carth.* can. 88. (bei *Beveridge*, Synodicon. Tom. I. p. 621.).

21) S. *Cyprian.* Epist. 42. ad Cornel. (int. *Cornel.* Epist. 2. bei *Coustant.* col. 127.). — Vergl. *Lupus*, Ad Ephesin. Concil. var. Patr. Epistolae. (Opp. Tom. VII. pag. 162. sqq.).

22) *Conc. Roman.* ann. 1074. cap. 2. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. VI. P. I., col. 1524, wo vor „incongrue" statt „nos" „non" zu lesen ist.).

seinen Clerus deshalb eine Synodica zu schreiben, weil er denselben so unwissend im Glauben befand[23].

Es fragt sich nun aber, in welchem Sinne auch die päpstlichen Briefe mit dem Namen Epistolae synodicae bezeichnet werden können. Unstreitig hat bei mehreren der päpstlichen Schreiben dieser Ausdruck die specifische Bedeutung einer Entscheidung in Betreff des Glaubens, wie z. B. der berühmte Brief Leo's des Großen an Flavianus[24] diesen Namen erhalten hat[25]. Eben so wurden auch die Antwortschreiben der Päpste auf die eingereichten Glaubensbekenntnisse anderer Bischöfe, durch welche sie dieselben entweder billigten oder nicht, Synodicae genannt[26]. Es herrschte ferner in Rom wie in an=

---

[23]) *Du Cange* a. a. O. — Wenn in dem von Quesnel edirten Cod. Canon. (*Leon. M.* Opp. Edit. *Baller.* Tom. III. col. 232. 233. für „commendatitiis litteris": „synodicis litteris" steht, so beruht dieß wohl auf einer Verwechslung mit dem griechischen *συςατικός*. — Vergl. §. 43. S. 395.

[24]) Can. *Sancta Romana.* 3. §. *Item epistolam.* 14. D. 15. — Vergl. *Cereth.* (aliorumque Gall. Episc.) Epist. ad Leon. c. 2. (int. *Leon. M.* Epist. 63. col. 1004. — *Gregor. M.* Epist. Lib. VI. ep. 2. ad cler. et popul. Ravenn. (Tom. II. col. 792.). — S. auch *Pelag. I. P.* Epist. ad Childeb. R. (Can. *Satagendum.* 10. C. 25. Q. 1.). —

[25]) *Conc. Chalc.* Act. II. (*Hardouin*, Concil. Tom. II. col. 289. 290.): *Ἐπιστολὴ ἐγκύκλιος ἤγουν συνοδικὴ τοῦ ἁγιωτάτου ἀρχιεπισκόπου Λεόντος, γραφεῖσα πρὸς Φλαβιανόν, ἀρχιεπίσκοπον Κωνσταντινουπόλεως.*

[26]) *Joh. Liberatus,* Archidiac. Carthag. Breviar. cap. 17. (edid. *Garner.* Paris. 1675.) p. 111. p. 117. —

dern Bisthümern ebenfalls der Gebrauch, daß der Papst nach seinem Regierungsantritte eine Epistola synodica an die übrigen Patriarchen richtete [27], allein man darf hiebei keinen Augenblick verkennen, daß die Stellung des Papstes eine ganz verschiedene von derjenigen der andern Patriarchen und Bischöfe war. Wenn der neue Papst eine solche Epistola synodica erließ, so geschah dieß nicht, um sich bei den übrigen Bischöfen wegen seiner Rechtgläubigkeit zu legitimiren, sondern um als oberster Lehrer der Kirche, besonders in jenen durch Ketzereien viel bewegten Zeiten, ihnen neben der Anzeige von seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl eine Glaubensnorm zu geben [28] und die Nothwendigkeit nahe an's Herz zu legen, es in ihrem Glauben mit Petrus zu halten [29].

---

27) *Xyst.* III. *P.* Epist. 1. col. 1231. Ep. 2. col. 1237. — *Gregor. M.* Epist. Lib. I. ep. 4. ad Joh. Episc. Const. (Tom. II. col. 490.) ep. 25. ad Patric. col. 507. ep. 26. ad Anastas. col. 517. Lib. IX. ep. 52. ad Secundin. col. 966. (welcher letztere Brief jedoch wahrscheinlich unecht ist. Vergl. *Berardi*, Gratian. canon. genuin. P. II. Tom. II. p. 63.). S. *Joh. Diac.*, Vita Gregor. M. Lib. II. cap. 3. (Opp. Tom. IV. col. 45.). — Lau, Gregor der Große. S. 56. — Bisweilen wurden dergleichen Briefe auch an weltliche Fürsten gerichtet; s. Can. *Satagendum.* cit.

28) De ordinatione et de fide. *Xyst.* III. *P.* Epist. 2. cap. 2. col. 1238.

29) *Xyst.* III. *P.* Epist. 6. ad Joh. Antioch. cap. 5. col. 1260: — expertus es, negotii praesentis eventu, quid sit sentire nobiscum. Beatus Petrus Apostolus in successoribus suis, quod accepit, hoc tradidit.

Daß die Päpste in diesem und andern wichtigen Fällen, wo es sich darum handelte, eine Entscheidung abzugeben, ihr Presbyterium beriefen oder das Provinzialconcilium um Rath fragten, zu jenem aber auch manchen Bischof[30], zu diesem fremde Bischöfe hinzuzogen, ist eine unzweifelhafte, oben (S. 614.) schon berührte Thatsache. Ja, es war dieß etwas so Gewöhnliches, daß Papst Innocenz I. gerade solcher Zusammenkünfte, wegen der dabei Statt findenden Verhandlungen, gleichsam als einer guten Schule für sich selbst erwähnen konnte[31]. Man ist daher auch für viele solcher Fälle, wo die Päpste in ihren Briefen der Zuziehung des Presbyteriums oder Conciliums nicht ausdrücklich Erwähnung thun, dennoch berechtigt, anzunehmen[32], daß sie vor Abgabe ihrer Ent-

30) *Cornel. P.* Epist. 6. ad Cyprian. (§. 152. Note 5.); auf die oben angeführten Worte dieser Stelle folgt: Adfuerunt etiam Episcopi quinque, ut firmato consilio, quod circa personam eorum observari deberet, consensu omnium statuerem.

31) *Innoc. I. P.* Epist. 6. ad Exsuper. c. 1. col. 790. — Mihi quoque ipsi de collatione docilitas accedit, dum perscrutatis rationibus ad proposita respondere compellor: eoque fit, ut aliquid semper addiscat, qui postulatur ut doceat.

32) *Jul. I. P.* Epist. ad Episc. Antioch. coadun. n. 8. col. 367: — Attamen necessum est vobis notum facere, etiamsi solus scripserim, non ideo mei solius, sed etiam omnium episcoporum qui in Italia sunt, et qui in his partibus degunt, esse illam sententiam. — Certe jam ad praefinitum tempus episcopi convenere, et ejusdem sententiae fuerunt, quam denuo his litteris vobis significo. Qua-

scheidung mit diesem oder jenem Berathung gepflogen haben. Um so mehr konnten die Ausdrücke: Epistolae synodicae und Decreta synodica die allgemein bezeichnenden für päpstliche Briefe werden.

Hieraus darf aber nicht etwa die Folgerung gezogen werden: der Papst habe ohne sein Presbyterium oder ohne Concilium keine Entscheidung abgeben können und wo er sie abgab, sey dieß nur aus Auctorität, im Auftrag und im Namen seines Clerus oder seiner Suffraganen geschehen. Was das Presbyterium anbetrifft, so ist ohnehin kein Bischof nach göttlichem Rechte in seiner Gesetzgebung durch seinen Clerus beschränkt[33] und hinsichtlich des Conciliums kann der von Gott gesetzte Primat nicht mit der bloß durch die Geschichte gewordenen Metropolitangewalt in Parallele gestellt werden. Woher sollte denn auch das römische Presbyterium die Vollmacht erhalten haben, den Bischöfen des Orients und des Occidents Gesetze vorzuschreiben? woher das römische Provinzialconcilium die Gewalt, über die Patriarchen zu urtheilen? Diese Macht kommt beiden nicht durch die römische Kirche, sondern allein durch Petrus und seinen Nachfolger, den Papst, zu. Allerdings soll dieser pflichtmäßig die alte löbliche Gewohnheit beobachten, daß er um Rath fragt; dieß verstand sich bei seinem innigen Verhältnisse zu dem römischen Clerus und

---

propter, dilecti, etiamsi solus scribo, omnium tamen hanc esse sententiam agnoscite. — Vergl. *Coustant.* a. a. O. Praef. §. 34. p. XXXIII.

33) S. Diöcesansynode S. 197. u. ff.

den benachbarten Bischöfen, von denen wenigstens Einer sich jeder Zeit zu Rom aufhielt, ganz von selbst. Hieran knüpfte sich zugleich die Folge an, daß der römische Clerus nothwendig eine große Uebung in der Behandlung kirchlicher Angelegenheiten und einen Schatz von Kenntnissen sich erwarb [34] und daß sich eben daher bis auf die Gegenwart bei der römischen Curie eine Tradition für die Behandlung der ihr überwiesenen Geschäfte erhalten hat. Und wie ehedem, so hat auch heute zu Tage der Papst die Pflicht, Andere um Rath zu fragen und auch heute zu Tage giebt er keine Entscheidung in Glaubenssachen oder sonst wichtigen Dingen ab, ohne dieses beobachtet zu haben. Der Papst fragt jetzt das Collegium der Cardinäle oder einzelne Congregationen derselben um Rath. Wenn man aber auf den historischen Ursprung dieses Collegiums zurückblickt, so kann es nicht entgehen, daß in den Cardinalpresbytern und Cardinaldiakonen das Presbyterium fortlebt und daß in den Cardinalbischöfen die wichtigsten Glieder des Provinzialconciliums den Papst umgeben. Eben so wenig nun, als gegenwärtig etwa die Bullae consistoriales (§. 154. S. 656.) eine ausschließliche Gültigkeit haben und als der Papst jetzt im Namen des Cardinalcollegiums seine Entscheidungen abgiebt, eben so wenig schrieb er ehedem seine Epistolae synodicae unter der Auctorität des Presbyteriums oder des Conciliums.

---

[34]) Vergl. *Coustant*. a. a. O. Praef. §. 33. p. XXXIII.

§. 154.

c. Bullen und Breven.

Waren die Decretalen der Päpste schon in den ersten Zeiten der christlichen Kirche von einer unermeßlichen Wichtigkeit, so nahm diese mit jedem Jahrhunderte bis zu dem vierzehnten und fünfzehnten hin, noch zu: „In ihnen werden — wie Antonius von Aquino sich ausdrückt[1] — die wichtigsten Angelegenheiten erörtert, die Dogmen des orthodoxen Glaubens entschieden, die Ketzereien verurtheilt, die kirchlichen Gesetze festgestellt, die ungerecht Verurtheilten restituirt und es ist in ihnen Alles enthalten, was die Regierung der gesammten Kirche und die kirchliche Disciplin anbetrifft."

Um so mehr ist es zu beklagen, daß so viele Decretalen gänzlich verloren gegangen sind[2], obschon bereits

---

[1]) *Anton. Aquinat.* Praef. ad *Caraffae* edit. Epist. Rom. Pont. (s. Note 2.) — Vgl. *Mario Marini*, Dipl. pontif. p. 13. sqq. — S. auch *Coustant*, Epistolae Roman. Pontif. Praef. §. 2. p. I.

[2]) Was von den älteren päpstlichen Briefen gerettet worden ist, findet sich in der schon oft erwähnten, leider unvollendet gebliebenen Sammlung: Epistolae Romanorum Pontificum et quae ad eos scriptae sunt, a S. Clemente usque ad Innocentium III. quotquot reperiri potuerunt — studio et labore domini *Petri Coustant*, presbyteri et monachi ordinis S. Benedicti e congregatione S. Mauri. Tomus I. ab anno Christi 67. ad annum. 440. Paris. 1721. fol. — Einen wenig veränderten Abdruck davon, der um einige Noten und um eine Epistola Anastasii I. vermehrt ist, bietet: Pontificum Roma-

seit dem vierten Jahrhunderte [3] in dem Archiv der römischen Kirche [4], nächst den Märtyreraken [5], die päpstlichen Briefe in sorgfältig angefertigten Copien, **Regesten** genannt, aufbewahrt wurden; auch pflegte man diese Ab-

---

norum a S. Clemente I. usque ad S. Leonem M. epistolae genuinae et quae ad eos scriptae sunt quotquot hactenus reperiri potuerunt duobus voluminibus comprehensae. Ex recensione et cum notis Petri Coustantii et fratrum Ballerinorum. Curavit *Car. Franz. Gottl. Schoenemann.* Tomus I. continens epistolas a S. Clemente usque ad S. Xystum III. Gotting. 1796. 8. — Eine ältere, aber für die ersten Jahrhunderte bei Weitem nicht so vollständige Sammlung ist: Epistolae Romanorum Pontificum. Romae 1593. 3 Voll. fol. Außerdem, daß eine große Menge von Decretalen, wenn auch nur im Auszuge, in das canonische Rechtsbuch übergegangen ist, finden sich viele derselben theils in Conciliensammlungen, theils in andern Werken zerstreut. — Vergleiche *Marini* a. a. O. p. 8. — Wegen der Bullarien s. unten Kap. 3. —

3) *Marini* a. a. O. p. 39. p. 40.

4) Ein wichtiges Zeugniß für die frühzeitige Existenz dieses Archivs giebt *Hieron.* Apolog. adv. libr. Rufin. Lib. III. c. 20. (Tom. II. col. 549.): Si a me fictam epistolam suspicaris, cur eam Romanae Ecclesiae chartario non requiris? — Vergl. *Coustant.* a. a. O. praef. §. 44. p. XLV. — **Röstell** in der Beschreibung der Stadt Rom. Bd. 2. Abtheil. 2. S. 284.

5) *Anastas. Biblioth.*, Vitae Pontif. Roman. *S. Anterus.* ann. 237: Hic gesta martyrum diligenter a Notariis exquisivit, et in Ecclesia recondidit, propter quod a Maximo praefecto martyrio coronatus est.

schriften, um ihnen den Character der Authenticität zu verleihen, mit dem Siegel des Originals zu versehen[6]. Die ältesten bis auf die Gegenwart erhaltenen sind die Regesten Johanns VIII. in beneventanischer Schrift aus dem Ende des zehnten Jahrhunderts; auf sie folgen die Gregor's VII.; von da ab bis auf Innocenz III. sind, wie die früheren, alle übrigen, deren viele in späteren Citaten erwähnt werden[7], verloren gegangen. Dagegen ist die Reihe der Regesten von Innocenz III. bis auf Pius V. zwar vollständig vorhanden[8], doch hat man diese unschätzbaren Fundgruben leider noch keineswegs für die Wissenschaft genügend benützt und zugänglich gemacht[9].

Die Verschiedenheit des Siegels, mit welchem die päpstlichen Briefe versehen zu werden pflegen, hat zu einer wichtigen Eintheilung derselben die Veranlassung gegeben. Der ältere Gebrauch war nämlich der, daß an die in irgend

---

6) *Marini* a. a. O. p. 7.

7) *Marini* a. a. O. p. 41.

8) Von den Regesten Innocenz' IV. befindet sich ein Band zu Paris, herausgegeben von Höfler in der 16ten Publication des liter. Vereins.

9) Ein großes Verdienst hat sich durch Zusammenstellung der Regesten der Päpste Fr. Böhmer erworben; Regesten von Innocenz III. bis Innocenz IV. finden sich in Dessen Regesta Imperii von 1198—1254. 2te Abth. S. 289. u. ff. Regesten von Innocenz IV. bis Clemens V. in Desselben Reg. Imper. von 1246—1313. S. 312. u. ff., und Regesten von Johann XXII. bis Clemens VI. in Desselben, Regesten Kaiser Ludwigs des Bayern und seiner Zeit. S. 214. u. ff.

einer kirchlichen Angelegenheit ausgestellte Urkunde, wozu man sich seit dem zehnten Jahrhunderte des Pergaments bediente, ein in Blei [10] oder — was freilich wegen der Kostbarkeit und der Gefahr der Unterschlagung nur höchst selten der Fall war [11] — ein in Gold [12] ausgeprägtes Siegel, Bulla [13] genannt, an einem farbigen,

---

10) Vergl. *Mabillon*, de re diplomatica. Lib. II. cap. 14. §. 7. (Edit. Neap. 1789. p. 132 sqq.). — *Marini* a. a. O. p. 25. — Diese Siegel sind viel älter, als die Zeit Stephan's III., aus welcher *Polid. Vergil.* d. invent. Lib. VIII. cap. 20. sie herleitet.

11) Glossa *Aurea* ad Cap. *Romani principes.* d. jurej. in Clem. (II. 9.): — Privilegia imperialia cum aurea bulla vidisse non memini nisi unum: nec etiam multum videtur expediens privilegiis bullam auream appendi: propter pretiositatem enim metalli et de subtractione bullae periculum: ob quam etiam causam prudentes praelati et principes temporis nostri, sigillis argenteis vel aureis non utuntur.

12) Als Beispiele können zwei Bullen Clemens' VII. dienen, von welchen die eine die Krönung Karls V. beschreibt (Const. *Cum proximo.* 24. ann. 1530; Bullar. Edit. Luxemb. Tom. I. p. 683.), die andere Heinrich VIII. den Titel: Defensor fidei bestätigt. S. *Petra*, Comment. ad Constit. apost. Prooem. §. 1. n. 12. (Tom. I. p. 3.). — Auch die Bulle Clemens' XI., durch welche Lissabon zu einem Patriarchat erhoben wurde (§. 71. S. 63.) hat ein goldenes Siegel. S. *Riganti*, Comment. ad Reg. 17. Cancell. n. 27. (Tom. II. p. 206.). —

13) Ueber das Wort, welches ursprünglich die Kapsel bedeutet, s. *Forcellini*, Lexicon totius Latin. und *Du Cange*, Glossar. med. et inf. Latin. — Vergl. *Doujat*, Praenot. canon. Lib. IV. c. 25. p. 401. — S. auch Walter in Asch-

z. B. violettnen Faden [14], angehängt wurde. Die Vorderseite des Siegels stellt die durch ein Kreuz von einander geschiedenen Häupter der beiden Apostel Petrus und Paulus dar. Der Umstand, daß von diesen bisweilen der Eine, bisweilen der Andere den Platz zur Rechten einnimmt [15], hat zu einem sehr unfruchtbaren Streite über den vermeintlichen Vorzug Pauli vor dem Apostelfürsten geführt, obgleich dessen Name in den Bullen [16] stets vorangesetzt wird. Auf der Rückseite des Siegels befand sich ehedem hin und wieder das Bildniß des Papstes, öfters bloß sein Name, welchem Clemens VI. sein Familienwappen beigefügt hat [17].

---

bach's Kirchenlexikon. Bd. 1. S. 839. und Hildenbrand im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 2. S. 209. — Auch das Wort Sigillum dient bisweilen zur Bezeichnung des Briefes selbst. — Vergl. *Anselmi*, Epist. 2. ad Eulalium (bei *Martene*, Nov. Thes. Anecd. Tom. I. col. 275.). —

14) *Marini* a. a. O. suspensa erat bulla (Agapeti II.) filo serico violacei coloris.

15) *Petra* a. a. O. §. 3. n. 39. p. 9. -- *Marini* a. a. O p. 27—30. — Klee, Dogmatik. Bd. 1. S. 212.

16) Auf dem Siegel selbst stehen die Namen über den Häuptern und zwar in folgender Weise: S. P. E. und S. P. A., welches aber nicht Sanctus Petrus Episcopus und Sanctus Paulus Apostolus heißt; jenes war die übliche Art der Abbreviation auf alten Inschriften. Vergl. z. B. *Epitaph. Rufinae* e coemit. Cyriacae bei *Ang. Mai*, Veter. script. nova collect. Tom. V. p. 446: CC. SS.

17) *Marini* a. a. O. p. 26. Auch Clemens VII. fügte sein medizäisches Familienwappen hinzu. S. *Petra* a. a. O. §. 3. n. 34. p. 9. — Wegen Daten, Monogrammen, Zeitrechnung u.

Jünger als die Bullen sind offenbar die Wachssiegel[18]; auch der Gebrauch mit dem in dem Fischerringe des Papstes ausgeprägten Bilde des heiligen Petrus, der auf seinem Kahne als Fischer dargestellt wird, zu siegeln, möchte wohl nicht weit über die Zeit Clemens IV. (1264) hinausreichen[19]. Dergleichen päpstliche mit dem Fischerringe gesiegelte Schreiben, welche ursprünglich wohl nur in Privatangelegenheiten des Papstes angewendet wurden[20], werden Brevia genannt. Da aber der Unterschied zwischen Bullen und Breven nicht nur bis auf den heutigen Tag besteht, sondern auch seine nicht geringe praktische Bedeutung hat, so bedarf dieser Gegenstand noch einiger vervollständigender Bemerkungen.

Die Bullen sind offene päpstliche Briefe, welche in einer feierlichen Form und zwar regelmäßig[21] von der päpstlichen Kanzlei ausgefertigt werden[22]; solche

---

s. w. vergl. *Marini* a. a. O. p. 31—48. — *Petra* a. a. O. §. 3. n. 8. sqq. p. 6.

18) *Marini* a. a. O. p. 24.

19) *Marini* a. a. O. p. 25.

20) *Clement*. IV. Epist. 21. ad Petr. de S. Aegid. nepotem suum (bei *Martene* a. a. O. Tom. II. col. 111.): Non scribimus tibi nec familiaribus nostris sub bulla, sed sub piscatoris sigillo, quo Romani Pontifices in suis secretis utuntur. — Vergl. *Petra* a. a. O. §. 2. n. 2. p. 3.

21) *Petra* a. a. O. §. 3. n. 1. sqq. p. 5., wo auch ausführlicher von den Ausfertigungen per cameram, per viam curiae und per viam secretam gehandelt wird.

22) In dem Sinne, in welchem die sogenannten Bullarien gesammelt sind, versteht man unter den Bullen diejeni-

Bullen heißen Bullae communes im Gegensatze zu den Bullae camerales, curiales und secretae [23]. Zu der Form der Bullen gehört wesentlich das Bleisiegel, ohne welches die Urkunde keine Bulle ist [24]. Diese ist daher nicht eher als expedirt anzusehen, als bis sie plumbirt ist [25], und hört auf, eine Bulle zu seyn, sobald das Siegel von ihr getrennt wird [26]. Bei allen Gnadensachen in forma *gratiosi* [27], bei welchen die Urkunde dem Bitt-

---

gen päpstlichen Verordnungen, welche nicht in das Corpus juris aufgenommen sind. Vergl. *Petra* a. a. O. §. 4. n. 50. p. 18.

23) S. *Marini* a. a. O, p. 38; vergl. Note 21. — Wegen der Bullae cruciatae s. *Ferraris*, promta bibliotheca h. v.

24) *Petra* a. a. O. §. 3. n. 27. p. 11.

25) Cap. *Licet ad regimen*. 5. X. d. crim. falsi (V. 20.). — Vergl. *Riganti*, Comment. ad Reg. 52. Canc. n. 7 — 9. (Tom. IV. p. 38.). —

26) Vergl. Glossa *Signatis* i. f. ad Can. *Nobilissimus*. 3. D. 97.

27) Cap. *Si gratiose*. 5. de rescr. in 6. (I. 3.) — Vgl *Durand de Maillane*, Dictionaire canonique s. v. Forme. Vol. I. p. 773. — *Ferraris* a. a. O. s. v. Gratia n. 53. — *Schmalzgrueber*, Jus eccl. univ. Lib. I. Tit. 3. §. 2. n. 10. (Tom. I. p. 35.). — Zu bemerken ist noch, daß die Beneficialbriefe in forma pauperum oder in forma communi (Cap. *Cum secundum*. 16. X. d. praeb. III. 5.) zu den Literae justitiae gerechnet werden. S. *Durand* a. a. O. s. v. Pauvres. Tom. II. p. 451. — *Layman*, Jus canon. ad Cap. *Postulasti*. 27. X. d. rescr. (I. 3.) n. 1. — S. auch *Leuren*, Forum eccles. Lib. I. Tit. 3. cap. 1. Q. 255. n. 4. 5. (Tom. I. p. 143. sqq.). —

steller selbst eingehändigt wird, wird das Siegel an die Urkunde mit einem seidenen Faden, dessen Farbe roth oder gelb ist, angehängt, bei denen in forma *Dignum* und in Ehe- und Justizsachen[28] (Literae ad lites, Litt. ad judices), mit einem hanfenen[29]. Die Urkunde selbst ist auf dickem, rauhem und schwärzlichem Pergament und in alten Schriftzügen, wie sie zu der Zeit, als die Päpste in Avignon residirten, üblich war[30], ohne Interpunktion und ohne besondere Rücksicht auf die Orthographie[31] geschrieben. Die Sprache ist regelmäßig die lateinische, doch werden Bullen an die orientalische Kirche auch in griechischer Sprache verfaßt[32]; im Uebrigen ist eine nicht lateinische Bulle verdächtig, wenn nicht der Wille des Papstes, in einer andern Sprache zu schreiben, vollständig klar ist[33]. Die Bullen haben keine Ueberschrift, sondern fangen in der Linie mit dem Namen des Papstes ohne Zahlzeichen, aber mit dem beigefügten Titel Episcopus Servus Servorum Dei an[34]. Sie werden

---

28) Z. B. Cap. *Ex tua.* 9. X. d. fil. presb. (I. 19). — S. *Reiffenstuel*, Jus canon. Lib. I. Tit. 2. §. 1. n. 17. (Tom. I. pag. 63.). —

29) S. noch *Felin. Sande* in Cap. *Postulasti.* cit. n. 1. §. *Dum declarat.* fol. 130.

30) Seit Hadrian VI. durch die Einführung niederländischer Schriftzüge noch mehr verunziert. S. *Marini* a. a. O. p. 42.

31) *Petra* a. a. O. §. 2. n. 18. p. 4.

32) *Petra* a. a. O. §. 3. n. 24 p. 7.

33) *Petra* a. a. O. n. 28 p. 8.

34) *Petra* a. a. O. n. 6. p. 6.

nicht von dem Papste, wohl aber von mehreren Beamten unterfertigt; nur manche von ihnen, z. B. die Canonisationsbullen, unterschreibt der Papst sammt den Cardinälen [35]; diese heißen dann Bullae consistoriales [36], alle andern Bullae non consistoriales. — Das Siegel oder vielmehr der Prägstock wird im Vatikan von dem Praesidens plumbi aufbewahrt und in dem ersten Consistorium nach dem Tode des Papstes von dem Cardinal Camerlengo zerschlagen [37]. Der neugewählte Nachfolger kann nicht eher eigentliche Bullen ausfertigen, als bis er gekrönt ist; bis dahin ist es ihm nur gestattet, sogenannte Bullae dimidiae, bei welchen die Rückseite des Siegels leer bleibt, auszustellen [38]. Der noch nicht gekrönte Papst darf aber sogleich mit dem neuen Fischeringe, — denn der seines Vorgängers wird ebenfalls zerbrochen — Breven [39] ausfertigen lassen; da diese

---

35) *Petra*, Comm. ad *Bened. XI. P.* Const. *Dum levamus*. 2. n. 2. (Tom. III. p. 320.). —

36) Sie haben außerdem noch ein anderes Siegel in Kreuzesform. Vergl. *Devoti*, Instit. jur. canon. Proleg. cap. 7. §. 96. (Tom. I. p. 94.). —

37) *Petra*, prooem. §. 3. n. 36. (Tom. I. p. 9.).

38) *Petra* a. a. O. n. 45. p. 10. — *Riganti*, Comm. ad Reg. 17. Canc. n. 22. (Tom. II. p. 205.).

39) In diesem wird in einem solchen Falle das Datum in folgender Weise bestimmt: a nostri suscepti Apostolatus officio anno primo. — Vergl. *Riganti* a. a. O. n. 10. p. 204. — *Fagnani*, Comment. ad Cap. *Licet de evitanda* X. d. elect. (I. 6.I n. 9. 10.

aber nicht das gleiche Vertrauen mit den Bullen genießen[40] und für viele Gegenstände nicht genügend sind, so kann hierin ein Grund liegen, die Krönung des Papstes zu beschleunigen[41].

Unter den Breven versteht man gegenwärtig diejenigen päpstlichen Schreiben, welche kein Bleisiegel haben, sondern mit dem Fischerringe in rothem Wachs besiegelt werden[42]. Sie werden entweder auf Papier oder feinem weißen Pergament, in modernen lateinischen Schriftzügen geschrieben und haben eine Ueberschrift, in welcher der Name des Papstes mit dem Zahlzeichen versehen ist (z. B. Pius. P. P. IX.). Da die Ausfertigung einer Bulle viele Umstände macht und bedeutendere Kosten verursacht, so werden nunmehr nicht bloß Privatsachen des Papstes, sondern auch kirchliche Angelegenheiten von minderer Erheblichkeit und zu Gunsten der Armen[43], ausnahmsweise auch wichtigere Sachen, z. B. interimi-

---

40) *Gonzalez Tellez*, Comment. ad Reg. 8. Canc. Gloss. 59. n. 6. (P. II. p. 147.). —

41) Wie dieß bei Johann XXII. der Fall war. S. *Riganti* a. a. O. n. 10.

42) *Petra* a. a. O. §. 2. n. 1. p. 3. — *Reiffenstuel* a. a. O. n. 16. p. 63. — Die sogenannten Brevia Poenitentiariae sind von den apostolischen Breven zu unterscheiden; sie werden nicht mit dem Fischerringe gesiegelt. *Reiffenstuel* a. a. O. n. 22. p. 64.

43) Vergl. *Berardi*, Comment. ad Jus eccles. univ. Tom. I. p. 63.

stisch Provisionen der Cathedralkirchen [44], durch Breven expedirt. Papst Benedict XIV. hat in einer Bulle vom Jahre 1745 genau festgestellt, welche Sachen sich zur Erledigung durch Breven eignen [45]. Die Ausfertigung und Unterzeichnung geschieht hier durch den Secretarius Brevium, ein Amt, zu welchem ein im canonischen Rechte wohl bewanderter Prälat, regelmäßig ein Cardinal, ausersehen zu werden pflegt [46].

Obschon die Sorgfalt und reifliche Ueberlegung, mit welcher die Päpste von jeher bei allen ihren Erlassen zu verfahren pflegten [47], sich natürlicher Weise auch auf die Fertigung der Urkunden selbst erstreckte [48], und obschon von jeder derselben, die ganz unerheblichen ausgenommen, eine Abschrift aufbewahrt wurde [49] (S. 639.), so konnte dadurch doch keineswegs mancherlei Verfälschungen, sowohl der Breven als der Bullen, zur Genüge vorgebeugt werden. Gegen Ausgang des zwölften Jahrhunderts hatte diese allergefährlichste Art von Fälschung ihren Höhepunkt erreicht, denn, wie Theobald von

---

44) S. *Nicollis*, Praxis canonica. De rescriptis n. 25. Tom. II. p. 618.

45) *Bened. XIV. P.* Const. *Gravissimum.* 145. (Bullar. Roman. Edit. Luxemb. Tom. XVI. p. 334.), —

46) *Petra* a. a. O. n. 3. p. 3. — Vergl. *Nicollis* a. a. O. n. 26. p. 618. —

47) Vergl. *Apostolicae* 4. C. 35. Q. 9. — Cap. *Cum adeo.* 17. X. d. rescr. (I. 3.). —

48) Glossa *Decoquitur* ad Can. *Apostolicae.* cit.

49) *Nicollis* a. a. O. n. 30. p. 619.

Canterbury an den Bischof Alexander von Lincoln schreibt [50]: „so wie der Papst mit dem Steuerruder das Schiff Petri, so leitet er, durch den gemessenen Gebrauch seines Siegels, die ganze Kirche; die Fälschung dieses Siegels ist also eine Gefahr für die ganze Kirche, da auf ein einziges Zeichen hin der Mund jedes Bischofs geöffnet und geschlossen werden kann und jedwede Schuld ungestraft davonkommt und die Unschuld bestraft wird." Es wandte sich daher der obengenannte Erzbischof mit einer Bitte [51] an Papst Alexander III., er möchte eine allgemeine Strafbestimmung gegen dergleichen Fälscher erlassen, die er als Feinde des Staats und der Kirche [52] und als des Verbrechens beleidigter Majestät [53] schuldig bezeichnet. Welche Antwort Theobald erhalten hat, ist nicht bekannt; sein Nachfolger Richard half sich damit, daß er den Bischöfen Englands aufgab, in allen ihren Kirchen die Excommunication gegen die „öffentliche Pest der Verfäl-

50) *Joh. Saresb.* Epist. 89. edid. Giles. Oxon. 1848. Tom. I. p. 115.

51) *Joh. Saresb.* Epist. 129. p. 180.

52) *Joh. Saresb.* Epist. 83. cit. — hostes publici et totius ecclesiae.

53) *Joh. Saresb.* Epist. 129. cit.: Roberti petitionibus adversarii ejus crimina multa in modum exceptionis opposuerint, in quibus etiam conveniebant eum super crimine laesae majestatis, dicentes eum commisisse falsum in litteris vestris quos proferebat. — Es konnte nicht ausbleiben, daß dieses Uebel auch im Privatleben um sich griff, wovon *Joh. Saresb.* Epist. 61. p. 75. und Ep. 160. p. 251. zwei auffallende Beispiele mittheilt.

scher" zu verkünden [54]. Erst Innocenz III. schritt mit entschiedenen Maßregeln gegen das immer weiter greifende Uebel ein [55]. Indem er theils mehrere Arten von Verfälschungen päpstlicher Bullen hervorhebt [56], theils gewisse Kennzeichen angab [57], woran man die Unechtheit solcher Briefe überhaupt erkennen könne [58], bedroht er sowohl jeden Verfälscher selbst, als auch denjenigen, der sich eine solche verfälschte Urkunde anfertigen läßt oder sich ihrer bedient, mit der Excommunication, Cleriker, die sich dessen schuldig machen, außerdem noch mit Degradation und Ueberlieferung an die weltliche Gewalt [59].

Aber auch jene Kennzeichen sind, wenigstens was die Beurtheilung der Echtheit der Urkunden aus der Zeit

---

54) *Petr. Blesens.* Epist. 53. (Edit. Mogunt. 1600.) p. 92. —

55) Vergl. Hurter, Innocenz III. B. 1. S. 116. u. ff.

56) Cap. *Licet ad regimen.* 5. X. d. crim. falsi. (V. 20.). Die Glossa *Falsitatis* additio faßt die hier angegebenen neun Arten von Fälschung in folgende Verse zusammen:

Forma, stilus, filum, membrana, litura, sigillum,
Haec sex falsata, dant scripta valere pusillum.

Wegen des Stylus s. noch Cap. *Ex parte.* 2. Cap. *Ad haec.* 10. X. d. rescr. (I. 3.). Cap. *Ex parte.* 3. X. d. capell. monach. (III. 37.). — Vergl. Landr. d. Schwabensp. Kap. 369. Cod. Monac. (C. Germ. n. 553.). —

57) Cap. *Quam gravi.* 6. X. d. crim. falsi. (V. 20.)

58) Vergl. *Gibert*, Corp. jur. canon. Proleg. P. poster. Tit. X. cap. 1. sect. 4. 5. p. 62. cap. 2. sect. 2. p. 69.

59) Cap. *Ad falsariorum.* 7. — Nach der Bulla Coenae sind auch die Bischöfe hierin gleich andern Geistlichen zu behandeln. S. *Fagnani,* Comment. ad Cap. cit. n. 56.

vor Innocenz III. betrifft, keineswegs genügend und es blieb der späteren durch die Benedictiner ins Leben gerufenen Wissenschaft der Diplomatik[60] vorbehalten, mit größerer Sicherheit die Kriterien[61] der Echtheit oder Falschheit der päpstlichen Briefe zusammenzustellen. —

§. 155.

d. Constitutionen und Rescripte.

Mit dem Unterschiede zwischen Bullen und Breven fällt ein anderer, welcher ebenfalls in Betreff der päpstlichen Erlasse gezogen wird, der nämlich zwischen Constitutionen und Rescripte, nicht zusammen. Constitutionen sind eigentlich alle päpstliche Verordnungen, Rescripte dagegen nur eine besondere Art derselben, indem sie von den allgemeinen Gesetzen[1] als diejenigen

---

[60]) Nouveau traité de diplomatique par deux Réligieux Bénédictins (*Toustaint* et *Tassin*) de la congrégation de St. Maur. in der deutschen Uebersetzung von Adelung. Neues Lehrgebäude der Diplomatik. Bd. 9. S. 610. u. ff. — S. auch Hildenbrand a. a. O. S. 211. — Walter a. a. O. S. 841. —

[61]) Zu diesen gehört nach Cap. *Ad audientiam.* 11. X. de rescr. (I. 3.) auch ein grober Fehler gegen die Latinität, der wenigstens eine dringende Präsumtion für die Fälschung begründet. Vergl. *Ferraris* a. a. O. s. v. Rescriptum n. 34. S. oben Note 56. Ein kleiner Fehler hat hierbei jedoch keine Bedeutung. Cap. *Ex parte.* X. d. fide instrum. (III. 22.).

[1]) Vergl. Glossa *Perpetuo.* ad Cap. *Ut circa.* 4. d. elect. in 6. (I. 6.). —

Constitutionen ausscheiden, die nur für die speciellen Angelegenheiten und Personen, für welche sie erlassen sind, eine gesetzliche Norm feststellen [2]; es steht indessen beim Papste, auch ihnen eine allgemeine Anwendung zu geben [3]. Sie zerfallen in Rescripta gratiae und Rescripta justitiae [4], je nachdem sie der bloßen Liberalität des Papstes ihren Ursprung verdanken oder durch eine an ihn gestellte, auf einen Rechtsgrund sich beziehende Anforderung veranlaßt werden; davon als eine besondere Art die Rescripta mixta zu unterscheiden [5], erscheint überflüssig. —

Im Allgemeinen kann Jeder bei dem Papste um ein Rescript für sich, in Gnadensachen auch für einen Dritten, bitten [6]; der Grund davon liegt darin, daß der Papst auch einem Abwesenden und um die Sache nichts

---

2) *Reiffenstuel*, Jus canon. Lib. I. Tit. 3. §. 1. n. 9. pag. 126.

3) Vergl. *Devoti*, Jus canon. univ. Lib. I. Tit. 3. §. 1. (Tom. II. p. 40.). —

4) S. *Pirhing*, Jus canon. Lib. I. Tit. 3. sect. 1. §. 1. n. 4. (Tom. I. p. 56.).

5) *Wiestner*, Instit. jur. canon. Lib. I. Tit. 3. n. 8. — *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. Lib. I. Tit. 3. §. 1. n. 2. (Tom. I. p. 32.). Man zählt dahin z. B. ein Rescript, worin dem Executor desselben aufgetragen wird, ein Beneficium zu conferiren und diejenigen, welche widerstreben, zu nöthigen.

6) Glossa *sine speciali mandato* i. f. v. *secus credo.* ad Cap. *Nonnulli.* 28. §. *Sunt et alii.* 1. X. h. t. — Vergl. *Suarez*, de legibus. Lib. VI. cap. 13. n. 6.

Wissenden eine Gnade ertheilen kann [7]. Ausgeschlossen sind von der Befugniß, eine solche Bitte zu stellen [8], die Excommunicirten [9], es sey denn, daß sie ihr Ansuchen auf Aufhebung der Excommunication richten, und diejenigen, welche in Fällen, wo es eines Mandates bedarf, entweder gar keines oder nur ein erloschenes aufweisen können [10]; alle Rescripte, die von den bezeichneten Personen erlangt werden, sind ipso jure nichtig. — Eben so kann auch ein Rescript gegen Jedermann erwirkt werden, welcher der päpstlichen Auctorität untergeben ist. Es dürfen jedoch die den Rescripten öfters beigefügten Clauseln: „et quidam alii" und „res aliae" nur in einem beschränkten Sinne genommen werden. Sie sind nämlich, sobald in dem Rescripte Personen niederen Ranges oder unerheblichere Angelegenheiten ausdrücklich erwähnt werden, weder auf höher Gestellte und wichtigere Sachen auszudehnen, noch berechtigen sie dazu, eine unbeschränkte Menge (effrenata multitudo) von Personen, sondern deren nur etwa drei oder vier vor Gericht zu ziehen [11]. Gleichermaßen ist durch die Clausel: „et qui-

---

7) Cap. *Accedens.* 24. X. d. praeb. (III. 5.). Cap. *Si tibi absenti.* 17. eod. in 6. (III. 4.). —

8) Cap. *Dilectus.* 26. X. h. t. — Cap. *Ipso jure.* 1. eod. in 6. — Vergl. *Pirhing* a. a. O. n. 7. sqq. p. 57.

9) Es bezieht sich dieß auch auf die nach der Bulle Martins V. *Ad evitanda* im Banne befindlichen, aber tolerirten Personen. S. *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 4. p. 33.

10) Cap. *Nonnulli.* cit. Cap. *Ex parte.* 33. X. h. t.

11) Cap. *Sedes apostolica.* 15. X. h. t. Cap. *Cum in multis.* 2. eod. in 6.

dam alii de dioecesi“ nicht gestattet, einen in der Stadt Ansässigen zu citiren [12].

Wesentliche Voraussetzung aller Rescripte ist aber die Wahrheit der Bitte. Es ist daher nicht nothwendig, daß dem Rescripte die Clausel: „si preces veritate nitantur“ [13] ausdrücklich beigefügt werde, wohl aber ist die Bitte stets darin aufzunehmen, damit diejenigen Behörden, welche den päpstlichen Befehl zur Ausführung zu bringen haben, sich selbst hinlänglich von der Wahrheit der Bitte überzeugen [14] und für den Fall des Mangels derselben den Papst durch rechtzeitige Anzeige zur Rücknahme des Rescriptes veranlassen [15]. Es ist dieß um so nothwendiger, weil bei der aus dieser Ursache eintretenden Nichtigkeit des Rescriptes [16], die bei den Gnadenbewilligungen ipso jure erfolgt, bei den Justizrescripten aber auf dem Wege der Exception geltend gemacht werden kann [17], Alles, was auf Grund desselben geschehen ist, rückgängig gemacht werden müßte [18]. — Obwohl Viele für die Untreue, welche der Bittsteller in seinem Berichte begeht, die Ausdrücke Subreptio und Ob-

---

12) Cap. *Rodulphus* 35. X. h. t.

13) Cap. *Ex parte*. 2. X. h. t. — Vergl. *Pirhing* a. a. O. sect. 2. §. 3. n. 32. p. 66.

14) Cap. *Super eo*. 5. X. d. cohabit. cler. (III. 2.).

15) Cap. *Sane*. 2. X. d. offic. jud. del. (I. 29.).

16) Can. *Dicenti*. 16. C. 25. Q. 2.

17) Vergl. *Pirhing* a. a. O. sect. 4. §. 1. n. 85. p. 82.

18) Cap. *Cum nostris*. 6. §. *Auditor*. X. d. concess.

reptio synonym gebraucht wissen wollen [19], so ist es doch wohl richtiger, da es praktische Folgen beim Prozesse hat [20], wenn man zwischen beiden unterscheidet. Das „schwierige und famose“ Cap. Super literis, „der Schlüssel zu dem ganzen Titel“ [21] de rescriptis giebt nähere Auskunft über diesen Gegenstand [22]. Darnach ist nämlich unter Subreptio das Verschweigen nicht nur von Rechtsverhältnissen [23], sondern auch solcher Thatsachen [24] zu verstehen, welche für diesen Fall dem Papste zu wissen nothwendig sind. Dahin gehört z. B., wenn Jemand um ein Benefizium bittet, ohne anzugeben, daß er bereits eines besitzt [25], oder wenn ein Dignitär in seiner Bitte seine kirchliche Würde verschweigt [26]; ferner: die Nichterwähnung eines schon in derselben Sache erhaltenen Rescripts [27] oder des Umstandes, daß der Bittsteller Cleriker und

---

praeb. (III. 8.). — Cap. *Constitutus.* 19. Cap. *Cum dilecta.* 22. X. h. t. — S. auch *Conc. Trid.* Sess. 13. cap. 5. d. Ref.

19) S. darüber *Ferraris.* a. a. O. n. 29.

20) *Ferraris* a. a. O. n. 52.

21) Rubr. Cap. 20. X. h. t.

22) Vgl. noch *Florens*, Opera jurid. Tom. I. p. 109. sqq.

23) Cap. *Super literis.* cit. tacita veritate. — veritas suppressa. — veritas occultata. — per suppressionem veritatis.

24) Cap. *Cum nostris.* §. *Auditor.* cit.

25) Cap. *Cum teneamus.* 6. X. d. praeb. (III. 5.). —

26) Cap. *Ad aures.* 8. h. t.

27) Cap. *Sane.* 2. X. d. offic. jud. del. (I. 29.).

Sohn eines solchen ist [28] oder sich in der Excommunication befindet [29]. Dagegen ist Obreptio die fälschliche Angabe von Umständen, ohne welche der Papst sich gar nicht zum Erlasse des Rescripts bewogen gefunden haben würde [30]. Unbedeutende, aber unabsichtliche Abweichungen von der Wahrheit, die an sich ohne allen Einfluß auf die Willensbestimmung des Papstes gewesen wären, bleiben insofern unberücksichtigt, als nunmehr der ordentliche Prozeßgang einzuhalten ist [31]. Um so weniger ist es der Gültigkeit des Rescriptes nachtheilig, wenn ohne Wissen des Bittstellers eine Veränderung seiner Verhältnisse eingetreten ist, welche, wenn sie schon in der Bitte hätte erwähnt werden können, die Ertheilung des Rescripts verhindert hätte [32].

§. 156.

2. Concilienschlüsse.

Wenn Papst Siricius in seinem Briefe an den Himerius (§. 152. S. 621.) es den Bischöfen vorschreibt, sowohl mit den Verordnungen des apostolischen Stuhles, als auch mit den „verehrungswürdigen Decreten der Canones" sich bekannt zu machen, so sind un-

---

28) Cap. *Ad praesentiam.* 2. X. d. fil. presb. (I. 17.).

29) Cap. *Dilectus.* 26. X. h. t.

30) Cap. *Super literis.* cit. — suggesta falsitate — per expressionem falsitatis. — S. noch Cap. *Ex parte.* 2. X. h. t. — Cap. *Significantibus.* 38. X. d. offic. jud. del. (I. 29.). —

31) Cap. *Super literis.* cit.

32) Cap. *Gratia.* 7. h. t. in 6.

ter den letzteren, wie unter den von Leo dem Großen gepriesenen „canonischen Decreten“ und „Regeln der heiligen Väter“ (§. 152. S. 624.) unstreitig die Beschlüsse der Concilien [1] zu verstehen. Sobald ihnen die Erfordernisse der Gültigkeit überhaupt nicht fehlen, müssen die Concilien, je nachdem sie öcumenische oder particulare sind, für die ganze Kirche oder für diejenigen Gegenden, deren Bischöfe sich nach dem Vorbilde der Apostel versammelt haben, gemäß dem Ausspruche Christi: „Wer euch höret, höret Mich, und wer Mich höret, höret Den, der Mich gesandt hat“ [2], eine gesetzliche Kraft haben. Denn in der That, „dann höret man die Apostel, wenn man sich Dasjenige zu beobachten vornimmt, was die Bischöfe zum Zwecke der richtigen Ordnung des Lebens und in Betreff der gehörigen Verwaltung der Sacramente vorgeschrieben haben; denn, wer den von der Gottheit erleuchteten heiligen Vätern, von denen die Kirche die Canones empfängt, nicht gehorcht, der gehorcht weder den Aposteln, deren Nachfolger und Schüler jene sind, noch um so weniger Jesus Christus selbst“ [3].

Es hat daher die Kirche und es haben insbesondere

---

1) Es erscheint angemessen auch im Deutschen, wie im Französischen zur Bezeichnung der Versammlung der Bischöfe, im Gegensatze zu der Diöcesansynode, den Ausdruck „Concilium“ dem griechischen „Synode“ vorzuziehen. Vergl. meine Schrift: die Diöcesansynode. S. 19. —

2) *Ev. Luc.* X. 16.

3) Vergl. *Salmon*, **Tractatus de studio conciliorum P. I. cap. 1. p. 5.**

die Päpste den Concilien jeder Zeit eine große Verehrung gezollt, und wenn auch dem neueren Gebrauche gemäß nur den öcumenischen Concilien die Bezeichnung Sancta Synodus, die früher ihnen allen gemeinsam war, beigelegt wird [4], so soll damit doch nur der allerdings wesentliche Unterschied, der zwischen jenen, die so oft als „die letzte Zuflucht" der „fast verzweifelnden Kirche" [5] gedient haben, und den Particularconcilien besteht, angedeutet werden, ohne daß diesen dadurch etwas von ihrer Würde und Bedeutung entzogen würde. Sind ja doch auch so manche Beschlüsse der Provinzialconcilien von den Päpsten in ihre Decretalen aufgenommen worden [6] und dadurch zu einer allgemeinen Geltung in der ganzen Kirche gelangt. Ueberhaupt ist der Nutzen der Concilien ein unermeßlicher, und so wenig als dieser kann auch ihre relative Nothwendigkeit in Abrede gestellt werden, ein Gegenstand, der durch die oben gegebene Darstellung der Lehre von den Concilien bereits seine Erledigung gefunden hat [7]. Es erübrigen daher in Betreff ihrer allgemeinen Beschaffenheit, nur noch einige Bemerkungen, die vorzugsweise die öcumenischen Concilien angehen.

---

[4]) *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. I. cap. 3. n. 1.

[5]) *Ripamonti*, Hist. Mediol. (Antiq. Ital. Tom. VII. p. 674.). — Vergl. *Salmon* a. a. O. p. 4.

[6]) Z. B. Cap. *Si diligenti.* 12. X. d. for. comp. (II. 2.). — Cap. *Veniens.* 3. X. d. presb. non bapt. (III. 43.). — Vergl. *Salmon* a. a. O.

[7]) S. §. 83. S. 225. §. 90. S. 334. — Vergl auch: Diöcesansynode. S. 121. u. ff. und die daselbst angeführte Stelle aus *Bellarmin*, de conciliis. Lib. I. cap. 10.

Die Beschlüsse der Concilien beziehen sich begreiflicher Weise sowohl auf die Lehre, als auch auf den Gottesdienst und die kirchliche Disciplin. Schon seit dem Concilium von Nicäa war es Sitte, die Glaubensdefinitionen von den übrigen Anordnungen zu unterscheiden[8]; jene nannte man im Orient διατυπώσεις[9], diese κάνονες, im engeren Sinne θεσμοὶ oder ὅροι[10], doch sind die letzteren bisweilen ebenfalls Aussprüche über den Glauben und bilden dann einen Gegensatz zu den Disciplinarvorschriften (κάνονες τῆς εὐταξίας[11]). Die öfters in kurzen Sätzen ausgesprochene Verwerfung falscher Lehrsätze nannte man Anathematismi. Im Abendlande wurden die Ausdrücke Decreta und Canones abwechselnd für jede Art von Beschlüssen gebraucht, nur bei denen des Conciliums von Trient hat man eine abweichende, wenn auch nicht immer streng eingehaltene[12], technische Bezeichnung angewendet. Wegen des durchgehends reformatorischen Characters jenes Kirchenrathes haben die Disciplinarvorschriften desselben den Namen Decreta de

---

8) Vergl. *Catalani*, Sacrosancta oecumenica Concilia. Proleg. c. 24. Tom. I. p. 23.

9) S. *Gelas. Cyzic.* Volum. Act. Conc. Nic. Lib. I. praef. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. I. col. 345.). —

10) *Conc. Laod.* ann. 372. cap. 1. (*Hardouin*, Tom. I. col. 782.). — *Conc. Chalc.* Act. XV. inscr. (*Hardouin*, Tom. II. col. 600.). —

11) *Conc. Constant.* I. ann. 381. Epist. ad Theodos. (*Hardouin*, Tom. I. col. 808.). —

12) *Bened.* XIV. a. a. O. n. 3.

Reformatione erhalten, während die Bestimmungen über den Glauben in zwei Classen zerfallen. Die einen sind die Decreta, welche die genaue positive Feststellung der damals bestrittenen Glaubenssätze enthalten, die andern die Canones, welche die Stelle der alten Anathematismen vertreten, indem sie diejenigen mit der Excommunication bedrohen, welche sich für gewisse von dem Concilium verworfene Sätze aussprechen würden[13].

Was die gesetzliche Gültigkeit der Concilienschlüsse anbetrifft, so muß überall die zwar sehr belehrende Geschichtserzählung (Acta, Actiones, Relatio), so wie dasjenige, was die einzelnen Bischöfe gesprochen haben[14], von dem unterschieden werden, was von dem Concilium zum eigentlichen Beschluß erhoben worden ist[15]. Eben so wenig als auf jene Erzählung und jene Reden erstreckt sich die gesetzliche Kraft auf die Angabe der Gründe, aus welchen der Beschluß hervorgegangen ist, noch auf die historischen Nachweise, welche ebenfalls denselben motivirt haben können; jene Gründe können irrthümlich, diese Nachweise apocryph seyn, sie thun aber der conciliarischen Entscheidung als solcher keinen Ein-

---

13) Vergl. *Fagnani*, Comm. ad Cap. *Canonum*. I. X. d. const. (I. 2.) n. 1.

14) Vergl. *Ponsio*, Jus canon. P. III. cap. 7. (Tom. II, p. 137.) — Sehr bedauerlich sind diese Aussprüche nur von den älteren Concilien aufbewahrt worden, indem der Gebrauch des wörtlichen Aufzeichnens aufhörte; erst beim Concilium von Florenz hat man ihn wieder beobachtet. S. *Ponsio* a. a. O. p. 140.

15) *Salmon* a. a. O. cap. 2. art. 1. p. 9.

trag[16]. Endlich ist noch zu bemerken, daß wenn ein späteres Concilium einen Canon eines früheren in sich aufnimmt, dieß doch nicht so zu verstehen ist, als ob jenes darum alle Canones des früheren recipirt habe[17].

Es ist für die Gesammtheit aller kirchlichen Wissenschaften, insbesondere aber für das Kirchenrecht, von der höchsten Wichtigkeit[18], daß durch große Sammlungen der Concilienschlüsse der Zugang zu diesem Schatze nicht menschlicher Weisheit, sondern göttlicher Lehre erleichtert worden ist, denn in den Canones spricht sich diese aus und wird daher aus denselben am Leichtesten und Sichersten erkannt. Die wichtigsten jener Sammlungen nebst den dazu gehörigen Hülfsmitteln sind folgende:

I. Allgemeine Conciliensammlungen.

(Vergl. *Salmon*, Tract. d. stud. Concil. P. II. cap. 2. p. 49. cap. 6. p. 115. — *Richard*, Analysis Concil. Tom. I. p. 105.). —

Merlin, Concilia generalia Graeca et Latina. Paris. 1523. Colon. 1530. 2 Voll. fol. Par. 1535. 2 Tom. 8.

P. Crabbe, Concilia omnia tam generalia, quam particularia. Colon. 1538. 2 Voll. fol. Colon. 1557. 3 Voll. fol.

Laur. Surius, Concilia omnia tam generalia, quam provincialia atque particularia. Colon. 1567. 4 Voll. fol.

---

16) *Richard*, Analysis Conciliorum Tom. I. p. 112. —

17) S. *M. Cani.* Loci theolog. Lib. V. cap. postr. (Opp. Tom. I. p. 328.).

18) *Salmon* a. a. O. cap. 1. p. 2. — *Ponsio* a. a. O. pag. 131. —

(*Dom. Bollani*), Conciliorum omnium, tam generalium, quam provincialium volumen. Venet. 1585. 5 Voll. fol.

Sev. Binius, Concilia generalia et provincialia. Colon. 1606. 1618. 4 Tom. in 5 Voll. fol. Paris. 1636. 9 Voll fol.

Concilia generalia Ecclesiae catholicae; cum praef. *Jac. Sirmondi.* Romae. 1608. 4 Voll. fol.

Conciliorum omnium generalium et provincialium Collectio Regia. Paris. 1644. 37 Voll. fol.

Sacrosancta Concilia ad Regiam editionem exacta; studio *Phil. Labbaei* et *Gabr. Cossartii.* Paris. 1672. 18 Voll. fol.; dazu als Supplement:

St. Baluze, Nova Collectio Conciliorum. Tom. primus. Paris. 1683.

J. Hardouin, Collectio maxima Conciliorum generalium et provincialium. Paris. 1715. 11 Tom. in 12 Voll.

Nic. Coleti, Sacrosancta Concilia ad Regiam editionem exacta. Venet. 1723. 23 Tom. fol.; dazu als Supplement:

J. Dom. Mansi, Sanctorum Conciliorum et decretorum nova Collectio. Luc. 1728. 6 Tom. fol.

J. Dom. Mansi, Sacrorum Conciliorum nova et amplissima Collectio. Flor. 1759—1767. Venet. 1769—1798. 31 Voll. fol.

Auf die öcumenischen Concilien beschränkt sich: *J. Catalani*, Sacrosancta oecumenica Concilia, Prolegomenis et Commentariis illustrata. Romae. 1736. 4 Voll. fol.

II. Conciliensammlungen für einzelne Länder.

Concilia Germaniae, quorum collectionem *Joh. Fr. Schannat* primum coepit, contin. *Jos. Hartzheim*, *Aeg. Neissen*, indic. digessit *Jos. Hesselmann.* Colon. 1749—1790. 11 Voll. fol.

Jac. Sirmond, Concilia antiqua Galliae. Paris. 1629. 3 Voll. fol.; dazu ein Supplementband von *P. de la Lande.* Paris. 1666. fol.

Lud. Odespun, Concilia novissima Galliae. Paris. 1646. fol.

Conciliorum Galliae tam editorum quam ineditorum Collectio, stud. congr. S. Mauri. Tom. primus. fol.

De Ram, Synodicon Belgicum. Mechlin. 1828. 3 Voll. 4. (noch unvollendet).

Jos. Saenz de Aguirre, Collectio maxima Conciliorum omnium Hispaniae et novi orbis. Rom. 1753. 4 Tom. fol.

Sylv. Puey, Collectio maxima Conciliorum Hispaniae epistolarumque decretalium celebriorum a Jos. Card. de Aguirre edita nunc vero ad juris canonici corporis exemplum nova methodo digesta. Matr. 1781. Tom. prim. 4.

Dav. Wilkins, Concilia Magnae Britanniae et Hiberniae. Lond. 1787. 4 Voll. fol.

Car. Peterffy, Concilia ecclesiae Romano-Catholicae in regno Hungariae celebrata. Pars I. Viennae 1742. Pars II. Poson. 1742. fol.

III. Hülfsmittel.

Barth. Carranza, Summa omnium Conciliorum. Venet. 1546. — edid. *Schramm*. Aug. Vindel. 1778. 4 Voll. 8.

Joh. Cabassutius, Notitia ecclesiastica historiarum, Conciliorum et Canonum. Lugd. 1680: post editionem tertiam Gallicam. Colon. 1725. Bamb. 1754. fol.

Fr. Salmon, Traité de l'étude des conciles et de leurs collections. Paris. 1724. 4. 1726. 8. Lateinische Uebersetzung: Venet. 1764. fol.

C. L. Richard, Analyse des conciles. Par. 1771. 8. Lateinische Uebersetzung von *Dalmasus*: Aug. Vindel. 1778. 5 Voll. 8.

Walch, Entwurf einer vollständigen Historie der Kirchenversammlungen. Leipz. 1759. 8.

Für Deutschland: Jos. Binterim, Pragmatische Geschichte der deutschen National-, Provinzial- und vorzüglichsten Diöcesan-Concilien. Mainz 1835—45. 7 Bde. 8.

Dissertationen: *Christ. Lupus*, Synodorum generalium

ac provincialium decreta et canones, scholiis, notis ac historica actorum dissertatione illustrati. (Opp. Tom. I. VI. Venet. 1724. fol.). — *Lud. Thomassin*, Dissertationum in Concilia generalia et particularia. Tom. I. Par. 1667. Colon. 1784. 4. — *van Espen*, Tractatus historicus, exhibens scholia in omnes canones Conciliorum. (Opp. Edit. Venet. P. V.). —

§. 157.

3. Particularrechtliche Quellen.

So sehr die Lehre der Kirche und die aus ihr hervorgehende Gesetzgebung eine Gemeingültigkeit für alle Christen hat, so sind doch die besonderen Verhältnisse einzelner Gegenden und Classen von Personen, so weit sie mit jener in keinen Widerspruch traten, stets von der Kirche berücksichtigt worden. In Folge dessen hat eine nicht unbedeutende Zahl particularer Rechtsquellen auch auf dem Gebiete der Kirche Geltung erlangen können[1].

---

[1]) Nur für das im Umfange der preußischen Monarchie geltende particulare katholische Kirchenrecht giebt es eine sorgfältige Zusammenstellung der Quellen und Literatur in dem Werke: v. Kamptz, die Provinzial- und statutarischen Rechte der preußischen Monarchie. Berlin 1826. 3 Bde. Hieraus hat Scheill in seiner Ausgabe von *M. Schenckl*, Instit. jur. eccles. Landish. 1830. Tom. II. pf. 813—823 einen nach den Diöcesen geordneten Auszug gefertigt. — Noch unvollendet ist das für diesen Zweck sehr brauchbare Werk: H. F. Jakobson, Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des preußischen Staats, mit Urkunden und Regesten. Königsberg. 1837. wovon hieher vorzüglich der erste Theil, welcher sich auf Preußen und Posen bezieht, und die Urkundensammlung (1844) gehört.

Vornehmlich hat die Diöcesaneintheilung den Zweck: durch die für die einzelnen Gegenden bestellten eigenen Oberhirten die allgemeinen Gesetze zur Anwendung bringen, zugleich aber auch kraft des den Bischöfen [2] zustehenden Gesetzgebungsrechtes gerade diejenigen besonderen Anordnungen treffen zu lassen, welche durch das Bedürfniß der verschiedenen Diöcesen geboten sind. Demgemäß sind die bischöflichen Verordnungen, welche unter verschiedenen Namen, wie: Constitutiones, Statuta, Decreta, Ordinationes und Praecepta [3] vorkommen, häufig aber wegen der Zuziehung der Diöcesansynode bei ihrem Erlasse, schlechthin Synodalstatuten genannt werden, eine der reichhaltigsten und belehrendsten Quellen des Kirchenrechts geworden [4]. In vielen Diöcesen hat man

---

2) Cap. *Si quis*. 2. X. d. major. et obed. (I. 33.).

3) S. meine Schrift: Die Diöcesansynode. S. 192.

4) S. Diöcesansynode. S. 65. S. 85. u. ff. S. VIII. — Vergl. Braun, in der Zeitschrift für Philosophie und katholische Theologie. Heft 61. S. 202. — Als besondere Sammlungen der neueren Zeit sind außer *de Ram* (§. 156. S. 663.) noch anzuführen: A. F. Ortmann, Summarischer Inhalt und praktische Anwendung der Wiener-Fürsterzbischöflichen Consistorialverordnungen vom J. 1721—1820. Wien 1821. 8. — Epitome constitutionum ecclesiasticarum jussu et auctor. *Lothar. Anselm.* Archiep. pro archidioecesi *Monaco-Frisingensi* recognita. Monach. 1826. 8. — Sammlung der während der fünf und zwanzigjährigen Oberhirtenamts-Führung des Herrn Erzbischofs Lothar Anselm (1821—1846) in der Erzdiöcese München-Freising erschienenen oberhirtlichen Verordnungen und aller gemeinen Erlasse. Erster Band. München 1847. 4. — Sammlung der wichtigsten allgemeinen Verordnungen und Bekanntmachungen,

schon frühzeitig Sammlungen und systematische Bearbeitungen der Synodalstatuten vorgenommen und diese selbst wieder als Gesetzbücher publizirt[5]. Es verstand sich bei dieser bischöflichen Gesetzgebung, abgesehen von den canonischen Vorschriften, welche den Bischof bei seinen Maßnahmen an die Einholung des Rathes oder des Consenses seines Capitels binden[6], immer von selbst, daß der Oberhirte nicht rein willkührlich und ohne geeignete Personen um Rath zu fragen verfuhr, und es war eine heilsame[7]), allmählig aber sehr zum Nachtheile der kirchlichen Ordnung außer Gebrauch gekommene Einrichtung, daß die Bischöfe zum Zwecke der Gesetzgebung die Diöcesansynode um sich versammelten. Allein darum sind die Synodalstatuten von den übrigen bischöflichen Constitutionen ihrem Wesen nach durchaus nicht verschieden; sie haben keine größere und keine min-

welche seit der Wiedererrichtung der Erzdiöcese Köln erlassen worden sind. Köln. 1817. 8. — Diöcesan-Statuten für das Bisthum Mainz. Mainz. 1837. 8. — Andreas Müller, Repertorium der landesherrlichen Verordnungen in Kirchensachen nebst den bischöflich Würzburgischen bis zum Jahre 1829 erschienenen Diöcesan-Verordnungen. Augsb. 1829. 2 Bde. 8. — *J. J. Blattau*, Statuta synodalia, ordinationes et mandata archidioecesis *Trevirensis*. Aug. Trev. 1844. 3 Tom. 4. — Angekündigt: *Krabbe*, Statut. synod. dioec. *Monast.* ab anno 1279. in XXXIV. Tit. digesta.

[5]) Diöcesansynode. S. 67. u. ff.

[6]) Dieser Gegenstand wird unten Th. 2. B. 1. in der Lehre von den Capiteln erörtert werden.

[7]) Diöcesansynode. S. 95. u. ff.

dere gesetzliche Verbindlichkeit, und es wäre unrichtig, wollte man ihnen ausschließlich den Charakter der Perpetuität beilegen. Auch die ohne die Synode erlassenen Statuten gelten über die Lebensdauer des Bischofs hinaus, so lange bis einer der Nachfolger desselben sie wiederum aufhebt [8]. — Der Spielraum, welcher der bischöflichen Gesetzgebung, trotz der Schranke gewährt wird: daß sie Nichts wider das gemeine Recht und die Privilegien des apostolischen Stuhles enthalten darf [9], ist ein sehr umfangreicher [10]. Der Ausdruck jedoch, daß dieselbe praeter jus [11] verfügen dürfe, ist nicht in dem Sinne zu verstehen, als ob sie sich nun auch auf jede im gemeinen Rechte nicht berührte Einzelnheit erstrecken könne. Offenbar muß hier auch die Analogie berücksichtigt werden, und es darf das particulare Recht überhaupt Nichts gestatten, was nach der Analogie des gemeinen Rechts unzulässig, und Nichts verbieten, was ihr gemäß gestattet wäre [12];

---

8) Vergl. Cap. ult. X. d. offic. legat. (I. 32.). — S. über diese Controverse: *Reiffenstuel*, Jus canon, Lib. I. Tit. 2. §. 4. n. 70. (Tom. I. p. 69.). — *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. XIII. cap. 5. n. 1. — Diöcesansynode. S. 196.

9) Can. *Constitutiones*. 4. D. 10. — Can. *Prima*. 9. C. 25. Q. 1. Can *Institutionis*. 7. Can. *Si quis*. 16. C. 25. Q. 2. — Cap. *Quod super*. 10. X d. major. et obed. (I. 33.). — *Reiffenstuel* a. a. O. n 75. p. 70. — *Bened.* XIV. a. a. O. Lib. IX. cap. 1. Lib. XII. cap. 1. u. 2. — Diöcesansynode. S. 193.

10) *Ponsio*, Jus canon. Tom. II. p. 121.

11) *Ponsio* a. a. O. p. 126.

12) Vergl. *Bened.* XIV. a. a. O. Lib. XII. cap. 1. n.

wohl aber mag jenes dem gemeinen Rechte durch geschärfte Strafbestimmungen zu Hülfe kommen [13].

Das Recht der Gesetzgebung haben mit den Bischöfen auch die Praelati nullius dioeceseos [14] gemein; sie sind auch befugt, Diöcesansynoden zu halten [15] und mit diesen Synodalstatuten zu erlassen. Außerdem steht es allen Regularprälaten in Betreff ihrer Ordensuntergebenen zu, Statuten und zwar besonders solche zu errichten [16], welche sich auf die Reformation der Sitten beziehen [17]. Es müssen dieselben jedoch den recipirten Gewohnheiten und Privilegien und den Regeln, die auch nicht durch Strenge überschritten werden dürfen [18], so wie den besonderen vom päpstlichen Stuhle approbirten Constitutionen entsprechen [19].

---

4. n. 5.. — *Reiffenstuel* a. a. O. n. 86. p. 72. — *Ponsio* a. a. O. p. 121.

13) *Reiffenstuel* a. a. O. n. 76. p. 70.

14) *Leuren*, Forum eccles. Lib. I. Tit. 2. Q. 61. n. 1. (Tom. I. p. 40.).

15) Diöcesansynode. S. 143.

16) *Nicollis*, Praxis canonica. De Constitutionibus. n. 13. Tom. I. p. 358.). — *Böckhn*, Jus canon. Lib. I. Tit. 2 n. 25. (Tom. I p. 26.). — *Leuren* a. a. O. n. 2.

17) Cap. *Relatum*. 7. X. ne clerici vel monachi (III. 50.). —

18) Glossa *Eis ejectis*. ad Cap. *Relatum*. cit. — S. *Engel*, Jus canon. Lib. I. Tit. 2. n. 23. (Tom. I. p. 30.). —

19) *Suarez*, de legibus. Lib. IV. cap. 6. n. 21. — *Reiffenstuel* a. a. O. n. 97. p. 73.

Auch die Cathedralcapitel, welche bei Lebzeiten des Bischofs keine auf die Regierung der Diöcese bezügliche Verordnungen geben können [20], dürfen dennoch während der Sedisvacanz, obgleich das Prinzip besteht, daß innerhalb dieser Zeit keine Neuerungen gemacht werden sollen [21], in nothwendigen Fällen Gesetze mit dem Character der Perpetuität erlassen [22].

Fällt unter den angegebenen Umständen die Gesetzgebung der Capitel mit der bischöflichen zusammen oder ist sie vielmehr eine Stellvertretung derselben (§. 77. S. 142.), so haben jene daneben zu jeder Zeit für ihre eigenen Verhältnisse das Recht der Autonomie [23] gehabt. Sie können daher nach eigener Selbstbestimmung, natürlich nicht im Widerspruche gegen die allgemeinen Vorschriften des canonischen Rechts und ohne Verletzung der Rechte der kirchlichen Oberen, namentlich des Papstes [24], und überhaupt dritter Personen, die Rechte und

---

20) Glossa *Statutum* ad. Cap. *Constitutionem.* 2. de V. S. in 6. (V. 12.). — Vergl. *Fermosini*, de potest. capit. sed. vac. Tract. 3. Q. 4. n. 1. (Opp. Tom. X. p. 201.). —

21) Cap. *Novit.* 1. X. ne sede vac. aliq. innov. (III. 9.).

22) *Fermosini* a. a. O. Q. 17. n 1. p. 177. — *Pirhing*, Jus canon. Lib. I. Tit. 2. §. 2. n. 6. (Tom. I. p. 15.). — *Faynani*, Comm. ad Cap. *Cum olim.* d. major. (I. 33.) n. 37. — *Layman*, Jus canon. eod. n. 6. p. 751. — *Leuren* a. a. O. Q. 66. p. 42. — *Quaranta*, Summa Bullarii v. Capit. sed. vac.

23) S. mein deutsches Privatrecht. §. 21. B. 1. S. 189. —

24) *Reiffenstuel* a. a. O. n. 85. 86. p. 71.

Verpflichtungen ihrer Mitglieder und Alles, was sich auf die Corporation als solche bezieht, gesetzlich anordnen[25]. Dazu ist erforderlich, daß, während alle Mitglieder zu einer capitularischen Versammlung berufen sind, zwei Drittheil derselben erscheinen und sich in ihrer absoluten Majorität für das zu errichtende Statut erklären[26]. Da nun eine Hauptaufgabe der Capitel in der Feier des Gottesdienstes besteht, so darf kein Statut gemacht werden, welches ohne hinreichend gegründete Ursache auf Verminderung der gottesdienstlichen Functionen zielt[27]. Aus demselben Grunde ist es den Capiteln nicht gestattet, autonomisch eine Minderung der Canonicate anzuordnen, ohne daß eine Abnahme der Einkünfte Statt gefunden hätte[28]. Daher ist auch ein Statut, welches eine bestimmte Zahl von Mitgliedern fixirt, immer nur so zu verstehen, daß dieselbe zu vermehren sey, sobald ein Zuwachs an Einkünften eingetreten ist[29].

Zur Gültigkeit der Capitelsstatuten schreibt das ca-

---

25) Vergl. C. *Gärtner*, de jure capitulorum Germaniae condendi statuta commentarius specialis. Salzb. 1794. §. 7. p. 9. — *J. Ph. Gregel*, de re statutaria capitulorum Germaniae. Wirceb. 1796. cap. 2. p. 24.

26) S. *Gregel* a. a. O. §. 17. sqq. p. 15. sqq.

27) Cap. *Ex parte*. 12. X. d. constit. (I. 2.).

28) Cap, *Ex parte*. cit

29) Cap. *Cum Martinus Ferrariensis*. 9. X. eod. — Vergl. *Gibert*, Corpus juris can. Proleg. Pars poster. Tit. 7. Sect. 3. p. 49. — *Layman* a. a. O. ad Cap. *Cum Martinus*. cit. n. 1. p. 32.

nonische Recht die Genehmigung des Bischofs vor [30] und daß es der Wille Gregors IX. war, diese allgemein zu fordern, geht schon daraus hervor, daß in der von Raymund von Pennaforte aufgenommenen, ursprünglich von Honorius III. herrührenden Decretale die beschränkenden Worte: „in ipsius episcopi praejudicium“ ausgelassen worden sind [31]. Die Glosse sieht hingegen die bischöfliche Confirmation nicht mehr als ein nothwendiges Erforderniß an [32]. Dessenungeachtet ist es unter allen Umständen gerathen, dieselbe einzuholen [33], da der Bischof das Recht hat, über die Zweckmäßigkeit des Statuts zu urtheilen, unter Umständen also auch, besonders bei hinzukommender Beschwerde der Minorität, dasselbe aufzuheben [34]. In den neuen Circumscriptionsbullen für Bayern, Preußen und die oberrheinische Kirchenprovinz [35] wird die bischöfliche Bestäti-

---

30) Cap. *Cum consuetudinis.* 9. X. d. consuet. (I. 4.).

31) Vergl. Richter, Kirchenrecht. §. 180. Note 7.

32) Glossa *Statutum.* cit. (Note 20.): — Si vero statuant super iis, quae non tangunt episcopum vel statum ecclesiae, sed sua singularia negotia: puta quod certis modis quotidianas oblationes distribuant — vel his similia: satis potest dici, quod super his tenet ipsius capituli constitutio sine episcopo, alias licita et legitima.

33) *Layman*, Jus canon. ad Cap. *Cum omnes.* 6. d. constit. (I. 2.) n. 2. p. 16.

34) Cap. *Cum omnes.* cit. Cap. 12. eod.

35) S. *Pii* VII. Const. *Dei ac Domini nostri* (für Bayern). S. Anhang S. 66. u. S. 34. — Vergl. noch Per-

gung als unerläßliche Bedingung für die Gültigkeit solcher Statuten[36] erfordert. — Was andrerseits die Genehmigung des Papstes anbetrifft, so ist diese durch das canonische Recht nicht unbedingt vorgeschrieben, sondern wird nur dann erfordert, wenn ein Statut eine Abweichung vom gemeinen Rechte enthält. Dennoch gewährte sie den Capiteln in ihren Verhältnissen zur Beseitigung von mancherlei Streitigkeiten, namentlich mit den Bischöfen, zu viele Vortheile, als daß sie nicht regelmäßig von denselben hätte erbeten werden sollen. — In früherer Zeit waren außerdem auch die Capitulationen der Capitel mit ihren durch die Wahl zugleich zur Landesregierung gelangenden Bischöfen von Wichtigkeit[37].

Andere kirchliche Corporationen, insbesondere die Collegiatstifte, die Universitäten, Collegien und Societäten, erscheinen ebenfalls als berechtigt in minder erheblichen Sachen, Statuten zu errichten[38]. Die verbindende Kraft

---

maneder, Kirchenrecht. §. 348. §. 451. — Richter a. a. O. S. 348. — Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts. Bd. 2. S. 34. u. ff.

36) Eine Sammlung von Capitelsstatuten ist begonnen in dem Werke: *Andr. Mayer*, Thesaurus novus juris ecclesiastici potissimum Germaniae seu Codex statutorum ineditorum ecclesiarum cathedralium et collegiatarum in Germania. Ratisb. 1701—94. 4 Voll. 4.

37) Diese Capitulationen und andere derartige Rechtsquellen sind in den größern Urkundensammlungen von Gudenus Lünig und Würdtwein anzutreffen. —

38) *Reiffenstuel* a. a. O. n. 94. n. 95. p. 73. — *Schmalz-*

derselben ist aber eigentlich nur bei den autonomischen Anordnungen der Collegiatstifter unbestritten. Bei jenen andern Corporationen hingegen, namentlich bei den Universitäten, die nächst andern Voraussetzungen überhaupt nur so lange als kirchliche Corporationen gelten können, als mehr denn die Hälfte ihrer Mitglieder dem geistlichen Stande angehört[39], haben die Statuten wohl nur dann die Bedeutung einer autonomischen Rechtsquelle, wenn dieß durch die Gewohnheit begründet, oder der Corporation selbst von einem kirchlichen Obern eine eigentliche Jurisdiction verliehen worden ist[40]. Ist dieß nicht der Fall, so gelten die Statuten nur kraft eines Vertrages oder Eides, vermöge dessen sich die Mitglieder im Voraus anheischig gemacht haben, solche Statuten als bindend für ihre Verhältnisse anzuerkennen[41].

Von den geistlichen Orden sind hier endlich nur noch diejenigen in Betracht zu ziehen, welche unter Generalcapiteln stehen. Diese Capitel können für den ganzen Orden, so wie die Provinzialcapitel für die einzelne Provinz, allgemein verbindliche Statuten errichten. Wo, wie bei den Franziskanern, außer jenen Capiteln auch

---

grueber, Jus eccles. univ. Lib. I. Tit. 2. n. 14. (Tom. I. pag. 9.). —

39) *Layman* a. a. O. ad Cap. *Ex literis.* 11. X. d. constit. (I. 2.) n. 7. p. 46.

40) *Zoesius*, Jus canon. Lib. I. Tit. 2. n. 28. p. 18. — *Suarez* a. a. O. n. 19.

41) *Innoc.* IV. in Cap. *Cum accessissent.* 1. X. d. constit. (I. 2.). — *Reiffenstuel* a. a. O. n. 96. p. 73.

noch Congregationen der Diffinitoren aller oder einzelner Provinzen Statt finden, können dieselben für den Kreis, aus welchem sie zusammentreten, Vorschriften erlassen, deren Anwendbarkeit sich aber nicht über die nächsten drei Jahre erstreckt [42].

§. 158.

4. Concordate.

Bei den bisher ihrer allgemeinen Beschaffenheit nach geschilderten Quellen des Kirchenrechts, waren entweder die unmittelbaren Inhaber der Kirchengewalt oder Solche, denen nach canonischen Grundsätzen ein Recht der Autonomie eingeräumt ist, diejenigen Personen, von welchen die gesetzliche Feststellung von Rechtsgrundsätzen ausging. Diese mußten demnach für die Gläubigen als solche, je nach den verschiedenen Kreisen, auf welche sich jene Gesetze bezogen, verbindliche Kraft erhalten. Dagegen bietet sich in den Concordaten eine Rechtsquelle dar, welche in so fern von einer andern Beschaffenheit ist, als sie aus der Vereinbarung der kirchlichen mit der weltlichen Gewalt hervorgeht.

Man versteht unter den Concordaten in einem weiteren Sinne alle Verträge zwischen einem Prälaten mit einer weltlichen Regierung oder auch mit einem andern Prälaten, über einzelne kirchliche Rechtsverhältnisse [1]. Solcher Vereinbarungen sind während der Dauer des deutschen Reiches viele ab-

---

42) *Reiffenstuel* a. a. O. n. 98. n. 99. p. 73.

1) Häufiger ist indessen hier der Ausdruck Concordia ge-

geschlossen worden; als Beispiele mögen hier die Concordate zwischen dem Herzoge Wilhelm V. von Bayern und dem Erzbischofe von Salzburg vom Jahre 1583, so wie zwischen dem Churfürsten Emanuel und dem Bischof von Augsburg (1684) dienen [2]. Weiter aber, als zuvor angegeben, ist der Begriff der Concordate nicht auszudehnen, namentlich nicht dahin: daß man etwa jeden Concilienschluß über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat, der in Gegenwart des Kaisers zu Stande kam, oder gar jeden derartigen Reichstagsbeschluß, bei welchem Bischöfe als Reichsstände mitpaciscirten, schon Concordat nennt, denn dann wäre sogar der westfälische Friede dahin zu zählen [3]. Im Gegentheil hat jener Ausdruck, streng technisch genommen, eine viel engere Bedeutung, indem darunter nur diejenigen Verträge verstanden werden, welche der Papst, als kirchliches Oberhaupt, über die Verhältnisse der Kirche in einzelnen Staaten mit den Regierungen derselben abschließt [4].

---

bräuchlich. Z. B. Concordia archidiac. inter et abbatem in Selbold. ann. 1444. (bei *Würdtwein*, Dioecesis Moguntina in archidiac. distincta. Tom. III. p. 198.) — Die Concordata, welche über ein zwischen zweien Partheien streitiges Beneficium abgeschlossen werden, gehören nicht hieher. — Vergl. *Durand de Maillane*, s. v. Concordat entre Beneficiers. Tom. I. p. 315.

2) S. *Amort*, Elementa jur. canon. Tom. III. p. 379. sqq. p. 386. sqq.

3) Wie dieß *Amort* a. a. O. p. 370. thut.

4) Vergl. Walter in Aschbachs Kirchenlexikon. Bd. 2.

Die Verbindlichkeit, den Inhalt dieser Concordate als eine gesetzliche Norm anzuerkennen, entspringt demnach für die kirchlichen Behörden und überhaupt für alle Gläubigen, die es angeht, daraus: daß das Oberhaupt der Kirche sich vertragsmäßig gebunden hat, und es ist der Sache nach gleichgültig, ob jenen der Wille des obersten Gesetzgebers durch eine eigene Constitution oder durch Bekanntgebung des Vertrages selbst mitgetheilt wird. So wie nun durch diesen Vertrag der Papst derjenigen Regierung, mit welcher er paciscirt hat, verbunden ist, so ist es auch diese gegen ihn, ohne daß es darauf ankommen kann, welche Form zur Verlautbarung des geschlossenen Vertrages an die Unterthanen, insbesondere an die Regierungsbehörden, gewählt worden ist.

Da die Concordate in ihrer eigentlichen Bedeutung gerade auf das Verhältniß zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt sich beziehen, so haben die meisten derselben [5] schon oben in der historischen Entwicklung dieses

---

S. 179. u. ff., und Buß, im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 2. S. 741. u. ff.

5) Gesammelt von F. Münch. vollständige Sammlung aller älteren und neueren Concordate. Leipz. 1830. 2 Thle., ein Werk, über welches Walter a. a. O. S. 187. folgendes sehr treffende Urtheil fällt: „Dasselbe entspricht seinem Zwecke schlecht. Die Aktenstücke sind nach zum Theil fehlerhaften Abdrücken wiedergegeben, manche wichtige fehlen ganz, so die Concordate mit Neapel (1741), Sardinien (1742) und der italienischen Republik (1805): dagegen ist vieles nicht dahin Gehörende aufgenommen und statt gründlicher in die Sache selbst eingehender Einleitungen findet man größtentheils nur einseitige und leidenschaftliche Declamationen gegen den Clerus, den römischen Stuhl und die Staats-

Gegenstandes erwähnt werden müssen[6]. Für Deutschland[7] sind außer den im fünfzehnten Jahrhunderte abgeschlossenen sogenannten „Concordaten der deutschen Nation" [8] —

---

regierungen, welche den billigen Anforderungen desselben nachgegeben haben." — Mehrere auch außerdeutsche Concordate sind abgedruckt bei Andr. Müller, Lexikon des Kirchenrechts. Bd. 1. S. 559. u. ff.

6) Nämlich: der Vertrag zwischen Papst Johann XII. und Otto dem Großen vom Jahre 960. S. 114. u. ff. — Das Concordatum Calixtinum vom J. 1122. S. 170. u. ff. — Die Constanzer Concordate (1418) S. 329. S. 332. — Die Fürsten-Concordate (1439) S. 329. — Das Wiener Concordat vom J. 1448. S. 329. — Das Concordat mit Frankreich vom J. 1515. S. 328. S. 341. — Concordate mit Rußland. S. 511; mit Spanien und Neapel. S. 512; mit der Schweiz. S. 517; mit Frankreich vom Jahre 1801. S. 518; mit den Niederlanden. S. 519. — Die in neuerer Zeit mit einzelnen deutschen Staaten abgeschlossenen Concordate. S. 526. u. ff. — S. auch den Anhang.

7) Vergl. *Corb. Gärtner*, Corpus juris eccl. nov. Catholicorum. 2 Voll. Salisb. 1797. 1799.

8) Zur Literatur derselben gehören: (*J. B. ab Horix*), Concordata nationis Germanicae integra variis additamentis illustrata. Francof. et Lips. 1771 — 73. 3 Voll. 8. — *J. Casp. Barthel*, Tractatus de concordatis Germaniae exhibens commentarium in eorum textum et literam. Wirceb. 1762. 4. — *Jos. Ph. Gregel*, De juribus nationi Germanicae ex acceptatione decretorum Basileensium quaesitis, per concordata Aschaffenburgensia modificatis aut stabilitis. Mogunt. 1787. 4. — *J. G. Schlör*, Diss. ad Concordata Germaniae de natura et indole eorum ut sunt pacta. Mogunt. 1771. (bei *A. Schmidt*, Thesaur. jur. eccl. Tom. I. p. 317. sqq.). — *Schmidt*, de Imperatore Concordatorum

den Fürstenconcordaten und dem Wiener Concordat —, diejenigen, welche in neuerer Zeit zum Zwecke der Wiederaufrichtung der Kirchenverfassung zwischen dem Papste und einzelnen deutschen Bundesstaaten zu Stande gekommen sind, in Betracht zu ziehen. Jene haben auch noch gegenwärtig, so weit sie nicht durch die späteren Verträge modificirt worden sind, ihre Gültigkeit [9], und so wie ihre Vertragsnatur von beiden Seiten anzuerkennen ist, so gilt auch dasselbe zu Gunsten beider Theile von der Präscription [10].

Hinsichtlich der neueren deutschen Concordate kommt ganz vorzüglich die oben angedeutete Verschiedenheit in Betreff der Verlautbarung derselben in Betracht. Unter ihnen tritt nämlich nur das Concordat für Bayern auch in seiner äußern Erscheinung als Vertrag hervor, während in den übrigen Staaten nur die betreffenden päpstlichen Circumscriptionsbullen in darauf bezüglichen Staatsgesetzen als verbindlich für alle diejenigen, die es anging, publicirt worden sind; diese Form wurde aus naheliegenden Gründen beiderseits in allen diesen Fällen vorgezogezogen, da bis auf die Ausnahme von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen die Paciscenten protestantisch waren. Aus dieser Verschiedenheit der Form hat man sich auch für berechtigt gehalten, auf eine wesent-

---

protectore. Heidelb. 1770. (Thes. Tom. I. p. 391. sqq.). — S. auch *Ditterich*, Primae Lineae juris publici ecclesiastici. (Argent. 1776. cap. 4. p. 86. sqq.).

9) Vergl. Walter a. a. O. S. 183. — Buß a. a. O. S. 750. — Longner, Darstellung der Rechtsverhältnisse der oberrheinischen Kirchenprovinz. S. 34.

10) *Schmidt*, Thesaur. Animadversio ad *Schlör*, Diss. cit. p. 390. — *Ditterich* a. a. O. art. 3. §. 9. p. 136.

liche Verschiedenheit in der Sache selbst zu schließen und den Vereinbarungen mit den protestantischen Regierungen die Natur zweiseitiger Verträge abzusprechen [11]. Es gehörte in der That der die heutige Zeit characterisirende Mangel an allem Rechtsgefühle dazu, daß Regierungen, welche der Kirche überhaupt nur die nothdürftigsten Concessionen gemacht hatten, schon unmittelbar in ihren Publikationsgesetzen, mit welchen sie die Bullen begleiteten, jene dem geschlossenen Vertrage entgegen verkürzten [12], und daß der Satz theoretisch aufgestellt werden konnte [13], die übernommenen Verpflichtungen erstreckten sich nur auf die Dotation gewisser kirchlicher Institute und auf die Ertheilung des Placets zu einer die Diöceseneintheilung ordnenden Bulle.

Außerdem ist aber noch eine andere irrthümliche

---

11) S. dagegen Buß a. a. O. S. 742. u. ff. — Auch Richter, Kirchenrecht. §. 86. §. 159. erkennt die volle zweiseitige Verbindlichkeit aller Concordate an.

12) Vergl. K. Würtemb. Bestät. vom 24. Okt. 1827. — „Da die päpstliche Bulle vom 16. Aug. 1821, welche mit den Worten: „Provida solersque“, und diejenige vom 11. April 1827, welche mit den Worten: „Ad dominici gregis custodiam“ beginnt, in so weit solche die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz, die Begrenzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer, mit ihren Domcapiteln, so wie die Besetzung der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle und der domstiftischen Präbenden zum Gegenstande haben, von Uns angenommen worden sind“ u. s. w. — Vergl. Longner, a. a. O. S. 20.

13) Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts. Bd. 1. S. 408. u. ff.

Auffassung, welcher die neueren Concordate häufig unterliegen, abzuweisen, die nämlich, daß durch sie die Anwendbarkeit der Quellen des gemeinen canonischen Rechts überhaupt beseitigt sey. Diesen hat begreiflicher Weise nur in so weit derogirt werden können, als die Concordate über einzelne Institute Bestimmungen getroffen haben, wogegen für alle übrigen Materien das gemeine Recht seine volle Anwendbarkeit behalten hat[14].

5. Ungeschriebenes Recht.

§. 159.

a. Das ungeschriebene Recht als eine von der Kirche anerkannte Rechtsquelle.

Bei der Begründung des Unterschiedes zwischen der göttlichen und apostolischen, so wie der an diese sich anschließenden kirchlichen Tradition (§. 150. §. 151.) sind viele Zeugnisse angeführt worden, welche beweisen, daß die Kirche auch dem ungeschriebenen Rechte eine große Bedeutung beilege und dasselbe als eine Quelle ihres Rechtes anerkenne. Keineswegs sind aber dort diese Zeugnisse erschöpft, sondern es bedürfen dieselben um so mehr einer Vervollständigung, als das ungeschriebene Recht sich nicht auf die Tradition beschränkt. Es wird dazu auch die in den geschriebenen Quellen des canonischen Rechts häufig erwähnte Gewohnheit, die, wenn sie sich in der Praxis der Gerichte äußert, Gerichts-

---

14) Vergl. Longner a. a. O. S. 146. S. 165. S. 490. — Wegen der Fortdauer von Verhältnissen, die auf früheren Concordaten beruhen, s. oben S. 678.

gebrauch genannt wird[1], und die Doctrin[2] gerechnet, welcher der heilige Thomas von Aquino ein großes Ansehen beilegt, dabei jedoch bemerkt, daß die Lehre der katholischen Lehrer ihr Ansehen von der Kirche habe[3]. Bezieht sich diese Aeußerung des evangelischen Doctors zwar allerdings zunächst nur auf die älteren Lehrer und Väter, so ist doch das Ansehen, welches die Glosse gewonnen hat[4], hinlängliches Zeugniß dafür, daß die Kirche auch auf dem Gebiete ihres Rechts die Doctrin der Rechtslehrer stets in Ehren gehalten hat.

Da es nun bei dieser Materie wesentlich darauf ankommt, das Verhältniß der Gewohnheit zu der Tradition (§. 163.) und den Umfang näher zu bestimmen, in welchem jener auf dem Gebiete des kirchlichen Rechts ein Spielraum gewährt wird, so ist es zunächst erforderlich, sowohl diejenigen Zeugnisse zusammenzustellen, welche von Sitte und Gewohnheit überhaupt handeln, als auch diejenigen, welche derselben in der Bedeutung von Rechtsquellen gedenken.

Nicht nur führt in jeder der Sammlungen Gregor's IX. und Bonifacius' VIII. der vierte Theil des er-

---

1) Vergl. *Pirhing*, Jus canon. Lib. I. Tit 4. n. 3. (Tom. I. p. 120.).

2) Vergl. Walter, Kirchenrecht. §. 62. S. 131.

3) *Thom. Aquin.* Summa II. 2. Q. 10. art. 12. (Tom. III. col. 101.).

4) S. *Layman*, Jus canon. ad Cap. *Canonum*. 1. X. d. constit. (I. 2.) n. 17. sqq (Tom. I. p. 7.).

sten Buches die Ueberschrift: De Consuetudine, sondern es hat auch Gratian diesen Gegenstand an mehreren Stellen seines Decretes berührt. Indem er die ganze erste, von den verschiedenen Eintheilungen des Rechts im Allgemeinen handelnde Distinction aus den Etymologien des heiligen Isidorus schöpft, nimmt er auch dessen Definitionen von Mos als: „die altherkömmliche Gewohnheit, die aus den üblichen Handlungen entnommen wird"[5] und von Consuetudo auf, welche als „das durch jene Handlungen festgestellte Recht dann zur Anwendung kommt, wenn das Gesetz nicht ausreicht"[6]. Isidor, welcher in dem jenen Definitionen vorangehenden Satze Mos als „das nicht geschriebene Gesetz" und als „die durch Alterthum bewährte Gewohnheit" bezeichnet hat[7], schöpft seine nachfolgenden zur Charakteristik der Gewohnheit und ihres Verhältnisses zum geschriebenen Rechte dienenden Worte aus Tertullian. Diese Worte versteht aber jeder von beiden, sowohl Isidor als Gratian, der ihm folgt, auf seine eigene Weise. Es ist daher zum Verständnisse dieser Stelle des Decrets erforderlich, auf den ursprünglichen Autor zurückzugehen, was um so nützlicher seyn dürfte, als derselbe manchen bedeutsamen Fingerzeig zur richtigen Auffassung des kirchlichen Gewohnheitsrechtes

---

5) Can. *Mos.* 4. D. 1. Mos est longa consuetudo de moribus tantummodo tracta. S. unten Note 24.

6) Can. *Consuetudo.* 5. pr. D. 1. Consuetudo est jus quoddam moribus institutum, quod pro lege suscipitur, quando deficit lex.

7) *Isidor.* Etymol. II. 10. V. 2.

giebt. In seinem Buche de corona militis [8] will nämlich Tertullian erweisen, daß der von dem Geiste des Christenthums erleuchtete Mensch nothwendig dazu kommen müsse, einzelne Handlungen, ohne daß sie ausdrücklich vorgeschrieben oder verboten wären, zu thun oder zu unterlassen, so daß er, auf dem christlichen Fundamente stehend, sich in vielen Stücken, wo eine ausdrückliche Bestimmung der heiligen Schrift fehle, selbst die erforderliche Vorschrift geben könne. Demgemäß rechtfertige sich auch das Benehmen jenes christlichen Soldaten, welcher, unbekümmert um die drohende Strafe, die Krone, mit welcher er, wie seine Commilitonen nach heidnischer Sitte, geschmückt werden sollte, sich nicht auf das Haupt setzte, sondern in der Hand behielt. Dieß führt nun den Autor darauf hin, hervorzuheben, wie es in der kirchlichen Disciplin viele Dinge gebe, für welche man vergeblich in der heiligen Schrift nach einer Bestimmung sich umsehe, und die daher auf die Tradition als ihre Urheberin zurückzuführen seyen, von der Gewohnheit aber bekräftigt und von der gläubigen Ueberzeugung beobachtet würden [9]. Es gehe daraus hervor, daß der Tradition, der Gewohnheit und der Ueberzeugung ein innerer Vernunftgrund (hier eigentlich: ein den in der Schrift enthaltenen analoges religiöses Prinzip) zur Unterstützung

---

8) *Tertullian.* de cor. milit. cap. 4.

9) Harum et aliarum ejusmodi disciplinarum si legem expostules Scripturarum, nullam invenies: traditio tibi praetendetur auctrix, consuetudo confirmatrix et fides observatrix. Rationem, etc. (Note 10.).

diene[10], wofür auch selbst das alte Testament Beispiele biete. Daß Rebecca sich beim Anblicke ihres Bräutigams verschleierte, beruhte nicht auf einem Gesetze, welches bloß ihre persönliche Schamhaftigkeit ihr weder geben konnte, noch ihretwegen gegeben hat. Wenn also eine ausdrückliche Vorschrift für ein bestimmtes Verhältniß nicht anzutreffen sey, fährt Tertullian fort, so folge daraus, daß die Tradition einen derartigen Gebrauch der Gewohnheit übergeben habe, für welchen die Auctorität des Apostels, wenn auch nicht aus der Schrift, so doch aus der Ermittlung der Analogie (eines christlichen Prinzips) entnommen werden könne[11] und es gehe aus jenen Beispielen hervor, daß auch eine nicht geschriebene Tradition durch die Uebung sich halten lasse, eine solche nämlich, welche durch die Gewohnheit bestätigt werde, indem diese, durch die Beharrlichkeit der Beobachtung, für die alsdann bewährte Tradition eine geeignete Zeugin sey[12]. Aber auch in bürgerlichen Dingen, heißt es weiter, wird die Gewohnheit als Gesetz angenommen,

---

10) Rationem traditioni, et consuetudini, et fidei patrocinaturam — perspicies.

11) Si legem nusquam reperio, sequitur ut traditio consuetudini morem hunc dederit, habiturum quandoque Apostoli auctoritatem ex interpretatione rationis. His, etc. (Note 12.).

12) His igitur exemplis renuntiatum erit, posse etiam non scriptam traditionem in observatione defendi, confirmatam consuetudine, idonea teste probatae tunc traditionis, ex perseverantia observationis. Consuetudo, etc. (Note 13.).

wenn das Gesetz nicht ausreicht, und es kommt nicht darauf an, ob sie aus der Schrift oder aus einem ungeschriebenen Rechtsprinzip hervorgeht, denn auch das (geschriebene) Gesetz wird durch das (ihm zum Grunde liegende) Rechtsprinzip empfohlen [13]. Ferner, wenn das Gesetz auf einem Rechtsprinzip beruht, so werde schon alles Dasjenige Gesetz seyn, was auf einem Rechtsprinzip beruht, von wem immer es aufgestellt werde [14]. Oder, fragt er, sollte es nicht etwa jedem Gläubigen freistehen, das christliche Prinzip (den Geist des Christenthums) zu erfassen und sich (daraus) eine Vorschrift zu bilden, eine solche nämlich, welche Gott entspricht, zu der Disziplin paßt und das Heil fördert [15]?

Die Worte, welche von der Annahme der Gewohnheit für den Fall handeln, daß das Gesetz nicht ausreiche (Note 13. 14. 15.), hat Isidor sich aus Tertullian angeeignet [16], nur läßt er hinweg, daß es jedem Gläubigen freistehe, sich Vorschriften zu bilden; er sagt allgemein: es könne das für Gesetz gehalten werden, was auf einem Rechtsprinzip beruhe, sobald es der

---

13) Consuetudo autem etiam in civilibus rebus pro lege suscipitur cum deficit lex: nec differt, scriptura an ratione consistat, quando et legem ratio commendet. Porro etc. (Note 14.).

14) Porro si ratione lex constat, lex erit omne jam quod ratione constiterit, a quocunque productum. Annon, etc. (Note 15.).

15) Annon putas, omni fideli licere concipere et constituere, dumtaxat quod Deo congruat, quod disciplinae conducat, quod saluti proficiat?

16) S. Can. *Consuetudo.* cit. pr. und §. *Nec differt.* 1.

Religion entspreche, zu der Disziplin passe und das Heil fördere [17]; am Schlusse fügt er hinzu: daß das Wort Consuetudo davon herkomme, weil sie in communi usu sey [18]. —

Wenn nun Tertullian bemerkt, daß es nicht darauf ankomme, ob die Gewohnheit auf Schrift oder auf einem ungeschriebenen Rechtsgrunde beruhe, so hat er, nach dem ganzen Zusammenhange seiner Entwicklung, unter jener offenbar die Uebung des schriftlichen oder traditionellen Gesetzes verstanden und konnte auf diesem Wege zu dem von ihm aufgestellten Resultate gelangen: jeder Gläubige könne sich selbst eine Vorschrift bilden. Es ist sehr unwahrscheinlich, daß Isidor ganz dasselbe hat sagen, vielmehr, daß er Tertullians Worte mehr dem positiven menschlichen Rechte hat accommodiren wollen. Auch ist es auffallend, daß er in Betreff der Anforderung: der Rechtssatz solle Gott entsprechen, statt „Gott" „Religion" setzt, und man könnte glauben, er habe absichtlich den Satz etwas weniger scharf gefaßt, da Tertullian den Ausdruck „Gott" wie „Apostel" (Note 11.), in dem Sinne von „Wort Gottes", „geschriebenem und ungeschriebenem", gebraucht zu haben scheint.

Sollte also Isidor den Sinn Tertullians, der von der Gewohnheit in bürgerlichen Dingen sogleich wieder auf das religiöse Gebiet zurückkehrt, nicht ganz haben wieder geben wollen, so möchte er mit seinen Worten wohl nichts Anderes gesagt haben, als daß Alles,

---

17) Can. *Consuetudo.* cit. §. *Porro.* 2.

18) Can. *Consuetudo.* cit. §. *Vocatur.* 3.

was gesetzliche Kraft haben solle, auf einem Rechtsgrunde beruhen müsse und daß es zuletzt auf den Unterschied zwischen geschriebenem und ungeschriebenem Rechte nicht so sehr ankomme, da ja möglicher Weise auch die Gewohnheit aus Schriften erkannt werden könne. Gratian aber geht weiter und indem er an eigentliche Redactionen des Gewohnheitsrechtes denkt, sagt er[19]: die redigirte Gewohnheit heiße Constitutio[20] oder Jus, wohingegen die bloß in der üblichen Handlungsweise der Menschen gleichsam zurückgebliebene Gewohnheit mit dem allgemeinen Namen Consuetudo bezeichnet werde. Was er sich eigentlich dabei gedacht habe, scheint sich aus einem dem späteren Mittelalter angehörigen Repertorium[21] zu erklären, welches mit offenbarer Beziehung auf jenes Dictum Gratiani geradezu zwei Arten von Consuetudo, die geschriebene und die ungeschriebene, unterscheidet. Unter der ersteren ist aber, wie auch eine Glosse zu einer Stelle des Codex bestätigt[22], nichts Anderes als eine statutarische Aufzeichnung[23] der in einzelnen Orten und Ge-

---

19) Can. *Consuetudo.* cit. Dict. Grat.

20) Vergl. Cap. *Cum consuetudinem.* 9. X. d. consuet. (I. 4.). —

21) Bei Puchta, Gewohnheitsrecht. Bd. 1. S. 150. Note 7.

22) *Glossa* ad L. 2. Cod. quae sit longa consuetudo (VIII. 53.): de consuetudine scripta i. e. lege municipali. S. Puchta a. a. O. Note 6.

23) Vergl. *Du Cange*, Glossarium s. v. Consuetudo 1., wo folgende Stelle aus *Ebrard. Bethun.* in Graecism. cap. 12. citirt wird:

genden, bei einzelnen Kirchen und Körperschaften geltenden besonderen Gewohnheiten oder Observanzen zu verstehen (vergl. Note 29.). Hiedurch wird auch die Glosse zu der aus Isidor entnommenen Stelle verständlich. In derselben heißt es: Consuetudo wird im Allgemeinen für geschriebenes und ungeschriebenes Recht genommen [24]. Dieß will nicht so viel sagen, als ob der Ausdruck Consuetudo der gemeinschaftliche für alles geschriebene und ungeschriebene Recht sey, sondern nur, daß mitunter auch eine geschriebene Rechtsquelle Consuetudo genannt werde.

Auch noch in mehreren andern seiner Distinctionen kommt Gratian auf die alte Uebung, die er gewöhnlich mit dem Ausdruck Mos bezeichnet, zu sprechen [25]. Insbesondere hebt er einige Stellen aus den Briefen der Päpste Pelagius I. und Gregor des Großen hervor, welche sich auf die alte Sitte in Betreff der Wahl, Be-

---

Mos est antiqua consuetudoque probata,
Est consuetudo jus scriptum more statutum.

[24]) Glossa *De moribus* ad Can. *Mos* cit.: Haec descriptio (s. Note 3.) dupliciter videtur inconveniens: et quia idem ponitur in descriptione, quam in descripto et quia idem ponitur pro specie et genere. Sed dic quod aliter sumitur hic hoc nomen *mos* et aliter hoc nomen *moribus* et aliter hoc nomen *consuetudo.* Nam *mos* sumitur pro jure non scripto, *consuetudo* sumitur generaliter pro jure scripto et non scripto, sed hoc nomen *moribus* sumitur hic pro frequentibus actibus hominum.

[25]) Ueber den Can. *In his rebus.* 7. D. 11., in welchem Augustinus auf den Mos populi Dei verweist. s. unten S. 692.

stätigung und Consecration der Bischöfe von Mailand beziehen [26]. In dem Canon Mos antiquus giebt er sodann die bekannte Bestimmung des Conciliums von Nicäa über die Patriarchate [27] (§. 69. S. 33.) und in dem Canon Diuturni [28] die Stelle aus den Institutionen Justinians [29] wieder, welche von den in altem Herkommen bestehenden Gebräuchen anerkennt, daß sie, wenn durch Uebereinstimmung der darnach Handelnden bewährt, dem Gesetze gleichkommen.

Außer dieser haben mehrere andere Bestimmungen des römischen Rechts über die Gewohnheit ebenfalls in Gratians Decret Aufnahme gefunden [30], und zwar gerade diejenigen, welche ihr eine nicht geringe Auctorität beilegen, die sich so weit erstreckt, daß, was gegen die langübliche Gewohnheit geschieht, von der Obrigkeit rückgängig gemacht werden soll. — Auch die Päpste verweisen in ihren Decretalen öfters auf jene Worte des Codex in Betreff der Auctorität der Gewohnheit. So Alexander III. [31], der eine löbliche Gewohnheit überhaupt auf-

---

26) Can. *Istud est.* 20. C. 11. Q. 1. — Can. *Pudenda.* 33. C. 24. Q. 1. Can. *Quanto.* 10. D. 63. — Vgl. *Berardi,* Gratiani canon. genuin. P. II. Tom. I. p. 401. p. 403. Tom. II. p. 74.

27) Can. 6. D. 65.

28) Can. 6. D. 12.

29) §. 9. Inst. d. jur. natur. (I. 2.).

30) L. 1. Cod. quae sit longa consuetudo (VIII. 53.) in Can. *Consuetudo.* 7. D. 12. und L. 2. eod. in Can. *Consuetudinis.* 4. D. 11.

31) Cap *Cum causa.* 8. X. d. sent. et re judic. (II. 27.).

recht erhalten wissen will[32] und es für schwierig erklärt, wenn etwa ein Bischof die alte Gewohnheit der benachbarten Kirchen ganz unbeachtet lassen wollte[33]; so Honorius III.[34] und Gregor IX.[35], während Innocenz III.[36] an den Ausspruch des Callistratus[37] erinnert, daß die Gewohnheit die beste Erklärerin der Gesetze sey. Ganz allgemein stellt Clemens IV. in einem Briefe, welcher nicht in die authentischen Sammlungen aufgenommen ist, den Satz auf[38]: daß, wie eine schädliche Gewohnheit, damit nicht Böswillige aus ihr ein Privilegium machen, gleich einer verderblichen Pest sofort abzuschaffen, so eine löbliche und ehrbare Gewohnheit, die zum Heil der Seelen und zum Wachsthum der Kirche gereiche, unverletzt zu bewahren sey.

Zu den Aussprüchen der Kirchenväter und anderer Kirchenschriftsteller über die Gewohnheit mögen die großen Päpste Leo und Gregor, selbst jenen angehörig, hinübergeleiten. In seinem Briefe an Hilarius von

---

32) Cap. *Sicut consuetudo.* 2. X. d. probat. (II. 19. p. d.) —

33) Cap. *Super eo.* 3. X. d. cognat. spirit. (IV. 11.).

34) Cap. *Cum consuetudinis.* 9. X. h. t.

35) *Cum tanto.* 11. eod.

36) Cap. *Cum dilectus.* 8. eod. — Cap. *Abbate.* 25. X. d. V. S. (V. 40.) d. d.

37) L. 37. D. d. legib.

38) *Clement. IV. P.* Epist. 668. ann. 1268 (bei *Martene*, Nov. Thes. Anecd. Vol. II. col. 612.). —

Vienne beruft sich Leo auf die alte Gewohnheit, welche es fordere, daß die Bischöfe sich nach Rom mit ihren Anfragen und Appellationen zu wenden hätten[39], Gregor aber schreibt an den Bischof von Mailand[40]: er möge nachforschen, ob es auf alter Gewohnheit beruhe, wenn er, woran Manche Anstoß genommen hätten, den Namen des Bischofs von Ravenna in der Messe erwähne. Ueberzeuge er sich, daß wirklich eine solche Gewohnheit bestehe, so komme es nicht darauf an, was unvernünftige Menschen dagegen sagten; im entgegengesetzten Falle aber sollte jene Erwähnung für die Zukunft unterbleiben. Auch bei einer andern Gelegenheit erklärt sich Gregor für die unveränderte Aufrechterhaltung der in Numidien in Betreff der Besetzung der Bisthümer herrschenden Gewohnheit, vorausgesetzt, daß sie Nichts gegen den katholischen Glauben enthalte[41]. Ueberhaupt hebt es sein Biograph, Johannes Diakonus, als ein bei ihm feststehendes Prinzip hervor, daß er von Niemand die Verletzung alter Gewohnheiten geduldet, seinerseits aber auch Alles streng erfüllt habe, wozu er sich nach alter Gewohnheit für verpflichtet hielt, wie dieß z. B. von dem Gebrauche, Synodiken zu senden (§. 153. S. 634.), gilt. —

---

39) *Leon. M.* Epist. 10. c. 2. S. oben §. 152. S. 619., wo auch noch mehrere andere hierauf bezügliche Aussprüche der Päpste angeführt sind.

40) *Gregor. M.* Epist. IV. 39. (Opp. Tom. II. col. 719.).

41) *Gregor. M.* Epist. I. 77. col. (Can. *Nos consuetudinem.* 8. D. 12.).

Auch Augustinus räumt, wie Tertullian (s. S. 683.), für den Fall, daß für manche Verhältnisse die heilige Schrift nichts Ausdrückliches enthalte, der Sitte des Volkes Gottes oder den Anordnungen der Vorfahren Gesetzeskraft ein und will die Verächter der kirchlichen Gewohnheiten den Verdrehern der göttlichen Gesetze gleichgeachtet wissen [42]. Ueberhaupt räth er, nicht zu eilig von einer Gewohnheit abzugehen, sogar nicht einmal eine anscheinend nützliche Aenderung darin vorzunehmen, weil die Neuerung doch nur zu leicht eine Verwirrung zur Folge haben könne [43]; ja vorausgesetzt, daß sie von der Wahrheit unterstützt werde, sey nichts mehr als die Gewohnheit festzuhalten [44]. — In diesem Sinne erklärte auch der Cardinal Humbert († 1073) in seiner Disputation mit den Griechen, daß die Occidentalen alle alten Traditionen und Gewohnheiten, welche nicht gegen den

---

42) *Augustin.* Epist. 36. ad Casulan. (Tom. II. col. 136.); s. Can. *In his rebus.* 7. D. 11.

43) *Augustin.* Epist. 54. (ad inquis. Januar. Lib. I.) cap. 5. n. 6. (Tom. II. col. 1108.): Ipsa quippe mutatio consuetudinis etiam quae adjuvat utilitate, novitate perturbat. — Vergl. Cap. *Cum consuetudinis.* 9. X, h. t. — et plerumque discordias pariant novitates. — S. auch *Quod dilectio.* 3. X. d. consang. (IV. 14. *Coelest.* III.).

44) *Augustin* d. baptism. contra Donat. Lib. IV. cap. 5. (Tom. IX. col. 157.). S. Can. *Frustra.* 7. i. f. D. 8. — Vgl. *Herig. Abbat.* Epist. (bei *Martene* a. a. O. (Tom. I. col. 117.): Consuetudo autem ecclesiarum, si non est contra fidem, nullo modo permutanda.

Glauben seyen, für apostolische Gesetze ansähen [45]. Daß die Gewohnheiten nicht wider das Gesetz Gottes seyen, war die Bedingung, unter welcher Arnulf von Lisieux glaubte, daß man, ohne sein Gewissen zu beschweren, sich zu ihrer Beobachtung verpflichten dürfe [46]. — Um aber auch Zeugnisse orientalischer Kirchenväter anzuführen, so mögen dafür der heilige Nicephorus, Patriarch von Constantinopel, und Theodorus Studites eintreten. In seinem Buche über die Bilder der Heiligen sagt jener: „Wir sehen die geschriebenen Gesetze vernachlässigt, weil eine andere Tradition und Gewohnheit herrscht; denn die Gewohnheit ist es, welche Alles bekräftigt, weil sie mächtiger und stärker ist als die Rede; denn was ist das Gesetz Anderes, als die geschriebene Gewohnheit? Die Gewohnheit aber ist das nicht geschriebene Gesetz" [47]. Theodor sodann wirft in seinem ersten Dialog gegen die Bilderstürmer dem Häretiker die Frage auf: „Und wie soll denn die althergebrachte Fortdauer uralter Gewohnheiten und Ueberlieferungen umgewandelt werden, da die

---

[45]) *Humbert.* contra Graec. calumn. (bei *Canisius*, Thesaur.. Monum. eccl. edid. *Basnage.* Tom. III. P. I. p. 303.). —

[46]) *Arnulf. Lexov.* Epist. 34. ad Thom. Cantuar. (ed. *Giles.* p. 158.) — si regias dignitates et antiquas consuetudines, in quibus legi Dei non obviant, promittimus observare, non laedit, quia in his contra debitum nullatenus obligamur.

[47]) *S. Niceph.* Lib. d. imagin. (bei *Canisius* a. a. O. Tom. II. P. II. p. 18.).

heiligen Väter uns zur Beharrlichkeit selbst gegen die logischen Beweise auffordern" [48]?

Nicht minder als die Kirchenväter haben sich zu verschiedenen Zeiten die Concilien für die Aufrechthaltung der bestehenden guten Gewohnheiten [49] erklärt, auch wohl deren Aufzeichnung gewünscht [50], so wie sich gleichermaßen mehrere einzelne Bischöfe in ihren Synodalstatuten ausgesprochen haben [51].

Unter den verschiedenen Gewohnheiten, welche auf dem Gebiete des Kirchenrechts Geltung gefunden haben, ist stets denjenigen der Römischen Kirche, die ja auch vor allen andern die Bewahrerin der apostolischen Traditionen geblieben ist (§. 151. S. 606.), ein ganz besonderes Ansehen beigelegt worden. Es fordern daher sowohl

---

48) *Theod. Studit.* Antirrhet. I. col. 103. i. f. (*Sirmond*, Opp. Tom. V.).

49) *Conc. Constant.* 5. cap. 2. (*Hardouin*, Concil. I. col. 810.): *Τὰς δὲ ἐν τοῖς βαρβαρικοῖς ἔθνεσι τοῦ Θεοῦ ἐκκλησίας οἰκονομεῖσθαι χρὴ κατὰ τὴν κρατήσασαν συνήθειαν παρὰ τῶν πατέρων.* — *Conc. Colon.* ann. 1423. cap. 4. (bei *Harzheim*, Concil. Tom. V. p. 218.). — *Conc. Const.* ann. 1609. Tit. 5. cap. 5. (ebend. VIII. 853.) — Vergl. *Const. prov. Edmundi Cantuar.* ann. 1237. c. 7. (*Hardouin* VII. 267.). —

50) *Conc. ap. Castr. Gonter.* ann. 1231. (*Hardouin.* VII. 192.): — ut consuetudines cathedralium redigantur in scriptis, ne valeant ignorari.

51) Z. B. Erasmus von Straßburg in der *Syn. Argent.* ann. 1549. cap. 4. (*Harzheim.* VI. 462.). —

Innocenz I.[52], als auch Gelasius[53] die Bischöfe auf, in ihren Kirchen Dasjenige zu beobachten, wovon sie wahrnähmen, daß es zu Rom beobachtet werde. Es konnte demgemäß Johannes von Salisbury es als ein rühmendes Zeugniß für die Kirche Englands ansehen, daß sie stets den Fußstapfen der Römischen nachfolge[54], und es gehörte die ganze Frechheit des Pseudo-Patriarchen Photius dazu, um der römischen Kirche gegenüber den in der Constantinopolitanischen eingerissenen Mißbrauch: Layen auf den Patriarchenstuhl zu erheben, geltend machen zu wollen[55].

Dieser hier zusammengestellte Stoff dient dazu, um zu zeigen, wie die Kirche in ihrer Rechtsordnung auch der Gewohnheit eine nicht unbedeutende Geltung einräumt. Ob sie dieß mit Vorliebe thue oder nicht, muß um so mehr noch dahingestellt bleiben, als bisher nur solche Stellen, welche für die Gewohnheit sich aussprechen, keine aber von denen hervorgehoben wurde, welche unter

---

52) *Innoc. I. P.* Epist. 25. ad Decent. Eugeb. c. 1. (bei *Coustant*, Epist. Rom. Pontif. col. 853.) u. cap. fin. col. 864. —

53) *Gelas. P.* Constit. c. 6. d. diacon. in *Leon. M.* Opp. edit. *Baller.* Tom. III. col. 412. (696.). —

54) *Joh. Saresb.* Epist. 17. ad Adrian. IV. P. (edid. *Giles.* Vol. I. p. 19.): sanctae Romanae Ecclesiae consuetudo, vestigia cujus, ut justum est, Anglorum Ecclesia imitatur.

55) *Pseudosyn. Phot.* ann. 879. (*Hardouin* Tom. VI. P. I. col. 31.). —

gewissen Voraussetzungen sich entschieden gegen dieselbe erklären. Auch ist es hier nicht die Aufgabe, weitläufiger zu untersuchen, in wiefern die heute zu Tage herrschend gewordene Ansicht über den Ursprung des Rechts und insbesondere des Gewohnheitsrechts aus dem Volksbewußtseyn die richtige sey oder nicht [56]. Dessenungeachtet kann, wenn es sich darum handelt, die Stellung der Gewohnheit auf dem Gebiete des Kirchenrechts zu bemessen, die Frage nach dem Ursprunge des Gewohnheitsrechts überhaupt nicht ganz umgangen werden; zudem bieten Andeutungen in den Quellen des canonischen Rechtes selbst eine unmittelbare Veranlassung dazu, hierauf einzugehen.

§. 160.

b. Ursprung des Gewohnheitsrechts überhaupt.

Gratian sagt [1]: Das unwandelbare Naturrecht (§. 149. S. 574.) habe begonnen mit dem ersten Ursprunge der vernünftigen Creatur, das Gewohnheitsrecht aber damals, als die Menschen angefangen hätten, zusammenzuwohnen, und man könne als den Zeitpunkt dafür den annehmen, als Cain eine Stadt baute. „Nachmals", fährt er fort, „habe dasselbe durch die Sündfluth

---

[56]) Vergl. Puchta, das Gewohnheitsrecht. Bd. 1. Erl. 1828. Bd. 2. 1837., woselbst S. 264. u. ff. von den kirchlichen Gewohnheiten gehandelt wird. — Dagegen: Roßhirt, Geschichte des Rechts im Mittelalter. Th. 1. S. 467. u. ff.

[1]) *Dict. Grat.* ad Can. *Non est peccatum.* 3. D. 6.

wegen der geringen Anzahl von Menschen aufgehört, sey dann aber durch Nimrod wiederhergestellt oder vielmehr umgeändert worden, da dieser in Gemeinschaft mit den Einen die Andern unterdrückt habe; aus Schwäche hätten diese also angefangen, seiner Herrschaft untergeben zu seyn, wie auch in der Genesis zu lesen sey: Nimrod fing an, ein gewaltiger Jäger vor dem Herrn zu seyn, d. h. ein Unterdrücker und Vertilger der Menschen; auch sey er es gewesen, der diese zum Thurmbau verlockt habe."

Diese Erklärung des Ursprunges des Gewohnheitsrechts, welche in ihrer Naivetät nur noch von den erläuternden Zusätzen der Glosse übertroffen wird[2], enthält dennoch Fingerzeige auf manche in dieser Hinsicht beachtungswerthe Punkte. Zunächst geht nämlich daraus hervor, daß im Gegensatze zu dem von Gott bestellten Gesetzgeber Moses, von welchem Gratian den Ursprung des Gesetzes (constitutio) herleitet[3], mit jenen beiden Urhebern des Gewohnheitsrechtes diesem ein nicht gerade empfehlenswerther Character aufgedrückt wird. Jedenfalls wird damit ein Rechtszustand bezeichnet, der sich seinem Ursprunge nach an Ereignisse anknüpft, welche mit der göttlichen Ordnung in einem sehr feindlichen

---

[2]) So sagt z. B. Glossa *Extinctum:* Jus ergo non terminatur in VII. sicut nec incipere potest a VII. (aus der Sündfluth Geretteten), quia ad minus X debent facere plebem, wofür dann Can. *Unio.* 3. C. 10. Q. 4. angeführt wird. —

[3]) *Dict. Grat.* D. 7. P. I. —

Widerspruche standen. Gilt dieß zwar nicht von dem Städtebau und dem Zusammenwohnen der Menschen an sich, so doch von der in Folge des Brudermordes geschehenen Absonderung und Trennung Cains von seiner Familie und von dem dadurch begründeten Gegensatze zwischen den Kindern Gottes und den Kindern der Menschen [4]. Es gilt dieß aber insbesondere von der durch den Thurmbau von Babel herbeigeführten Trennung und Spaltung des Menschengeschlechts in die fortan überall einander feindlich entgegentretenden Stämme.

So sehr nun auch das Gewohnheitsrecht die Uebereinstimmung Mehrerer erfordert, so hängt doch unter allen Umständen sein Ursprung mit Trennung und Spaltung zusammen und zwar mit der damit gleichzeitig verbundenen Opposition der Menschen gegen das göttliche Gesetz. So wie diese sich nämlich in ihrer Sprache von einander schieden, so trennten sie sich auch in ihrer Religion; mit Ausschluß einer einzigen Familie fielen sie Alle von der Wahrheit ab. Obschon sie Alle insgesammt das göttliche Gesetz, das ihnen von Geschlecht zu Geschlecht nicht durch die Schrift, sondern durch das Wort überliefert worden war, empfangen, obschon sie Alle diese ursprüngliche Tradition auf ihren Weg mitgenommen hatten, so wurde doch durch ihren Abfall von Gott diese Tradition bei ihnen verdunkelt (§. 93. S. 393.). Sie behielten ein Gesetz, sie behielten eine Tradition desselben, aber jenes wie diese enthielt die Wahrheit nur theilweise, und eben nur diese Anklänge an die Wahrheit blieben den einzelnen im Heidenthum herumirrenden Völ-

---

4) *Genes.* VI. 2.

kern gemeinsam. Das reine, unverfälschte, göttliche Gesetz erhielt sich nur bei dem Stamme Abrahams, und wenn auch selbst bei diesem, dem Volke Gottes, einzelne Abirrungen vorkamen, so konnte hier doch immer der Maßstab des göttlichen Gesetzes angelegt werden, um sie abzuschneiden. Bei den Heiden jedoch wurde an alle Verhältnisse der Maßstab eines für göttlich gehaltenen, aber verfälschten Gesetzes angelegt; darnach wurde das ganze Leben bemessen und in den Zwang dieses Gesetzes, welches als religiöse Lehre unbedingten Gehorsam forderte, hineingefügt.

Mit den verschiedenen durchaus nationalen Religionen der Völker hängt aber ihr Recht, mit ihren religiösen Ueberzeugungen, die auf das Leben einwirken mußten, ihre Ueberzeugungen von dem, was Recht ist und somit auch ihr Handeln zusammen. Diejenigen, welche zu einem und demselben Volke gehören, also zur gleichen Religion sich bekennen, werden auch nach einer gemeinsamen Rechtsüberzeugung handeln, sie halten an dieser durch ihre nationale Religion begründeten Rechtsüberzeugung fest und richten darnach ihre Handlungen ein. Wenn man nun diese Manifestationen der gemeinsamen rechtlichen Ueberzeugung S i t t e n oder G e w o h n h e i t e n nennt, so ist allerdings G e w o h n h e i t s r e c h t das aus der Ueberzeugung, aus dem Bewußtseyn des Volkes hervorgehende Recht. Man darf aber hiebei nicht außer Acht lassen, daß jene Ueberzeugung auf der Basis des einem jeden Volke gegebenen positiv-religiösen Gesetzes beruht, nicht aber aus einem bloß freien Volkswillen entspringt. Dieser Wille des Volkes, wie der seiner Leiter, sie mochten nun Priester oder Könige oder Beides zugleich seyn, war

nichts weniger als frei, sondern er stand unter dem Zwange der religiösen Lehre und mußte an der Tradition des vermeintlich göttlichen Gesetzes festhalten[5]. Jedem dieser Völker stand daher immer eine vermeintlich göttliche Auctorität, welche durch die Obrigkeit repräsentirt wurde, gegenüber, und so wie diese ihre Anordnungen, so schöpfte auch das Volk das Maß für seine Handlungen aus jener Tradition. Demosthenes sagt sehr richtig: „Die Gesetze seyen eine Erfindung und ein Geschenk der Gottheit“[6], aber dasselbe gilt auch von der auf der Tradition beruhenden Sitte, von welcher Dio Chrysostomus treffend bemerkt[7], sie sey keines Menschen Erfindung, sondern des Lebens und der Zeit. Diesem Gedanken des Redners darf weitere Folge gegeben werden, doch gilt, so lange es sich nur um den Ursprung und nicht um spätere historische Gestaltungen des Gewohnheitsrechts handelt, die Bemerkung, daß Leben und Zeit

---

5) Es war dem modernen Heidenthum, welches in der Entfernung von jeder göttlichen Basis weit über alles antike Heidenthum hinausreicht, vorbehalten, den Gedanken praktisch ausführen zu wollen: ein Volk durch einen völlig freien Volkswillen zu regieren.

6) L. 2. D. d. legib. (I. 3.). —

7) *Dio Chrysostom.* Orat. d. consuet.: *Ἔστι δὲ ἔθος γνώμη μὲν τῶν χρωμένων κοινή· νόμος δὲ ἄγραφος ἔθνους ἢ πόλεως· δίκαιον δὲ ἑκούσιον, καὶ ταῦτα πᾶσιν ἄρεσκον. εὕρημα δὲ ἀνθρώπων οὐδενός, ἀλλὰ βίου καὶ χρόνου.* — S. *Brisson.* d. V. S. s. v. Consuetudo p. 254. s. v. Mos p. 861. —

an sich doch nicht die höchsten schöpferischen Factoren der Gewohnheit sind, sondern vielmehr auf beide die Auctorität des für göttlich gehaltenen Gesetzes durch die für sich gewonnene Ueberzeugung der Menschen und der hieraus hervorgehenden Handlungen bestimmend einwirkt. Denn gerade durch das stete Anknüpfen an jenes Gesetz, durch das Festhalten an der falschen durch die Religion begründeten Ueberzeugung, an dem Wahn in diesem Sinne des Wortes, entsteht die Gewohnheit[8], auf

---

[8]) Es dürfte nicht uninteressant seyn, bei dieser Gelegenheit auch der Sprachentwicklung in Beziehung auf die Worte: Sitte und Gewohnheit, *Ἔϑος* und *Ἔϑος* (*Συνηϑεία*), Mos und Consuetudo nachzugehen. In allen diesen Worten tritt stets ein Begriff besonders deutlich hervor, nämlich der des Festhaltens an einem Gegenstande, des Haftens an demselben, der nahen Berührung mit ihm. Der Stamm, zu welchem das lateinische Mos gehört, findet sich in dem griechischen *Μάω*, ein Wort, welches nach verschiedenen Richtungen hin das heftige Verlangen, das Haben-Wollen ausdrückt. Schon die Alten leiteten davon *Μοῦσα* (dor. *Μῶσα*) in der Bedeutung: die Heraussuchende, Erfindende her; es ist eigentlich die von göttlicher Begeisterung Erfüllte, welche, an dem Göttlichen festhaltend, in ungetrennter steter Verbindung damit, dasselbe in Kunst und Wissenschaft manifestirt. Dieß leitet zu Mos hinüber; Mos ist die Ueberzeugung von der göttlichen (rechtlichen) Wahrheit, die, hierin wurzelnd, sich in den äußeren Handlungen (mores, consuetudo; s. oben §. 159. Note 6.) kund giebt. Morem esse in judicio animi, quem sequi debeat consuetudo, sagt Varro bei Macrobius (Saturn. III. 8.), und dieser: Mos ergo praecessit et cultus moris secutus est, quod est consuetudo (s. Puchta, Gewohnheitsrecht. Bd. 1. S. 94. Note 3.). Zu dem nämlichen Stamm *Μάω* gehört aber auch *Μένος* (Muth, Seelenkraft),

welche gar leicht der in den Canones oft gebrauchte Ausdruck Vetustas erroris (s. §. 161. S. 708.) passen

---

Μῆνις (der bleibende, fortdauernde Groll) und Μένω (poet. Μίμνω), zunächst in der Bedeutung: erwarten, namentlich an derselben Stelle ausharrend den Feind erwarten, dann aber: ausharren, bleiben, wohnen, in welcher Bedeutung es zu dem lateinischen manere hinüberleitet; μίμνω ist jedenfalls mit μιμνήσκω (μνάομαι, sehnsüchtig verlangen, buhlen), verwandt, welches das Haften des Gedächtnisses an einem (geliebten) Gegenstande, die stete Rückkehr der Gedanken zu demselben bezeichnet. Dazu gehört das deutsche Minne, das lateinische me-min-i, womit der Genitiv moris die Verbindung durch memoria herstellt; so liegt auch in Mos die stete Erinnerung, das Haften des Gedächtnisses daran, was als Gesetz beobachtet werden soll. — Das griechische Wort für Mos ist Ἔθος, auch Ἦθος, in Betreff dessen kein Zweifel obwaltet, daß es von dem allgemeinen Stamm Ἕω abzuleiten und näher zu Ἕδος, Ἕζω gehört; darum auch Ἔθνος das durch Sitte verbundene, zusammenlebende, zusammensitzende Volk; ja selbst, wenn man ἔθνος von ἑσμος (Bienenschwarm) ableiten wollte, so führt doch auch dieses Wort zu ἕζω zurück. Das griechische ἕδος ist aber auch etymologisch das lateinische Sedes, das deutsche: Sitz; das griechische ἔθος, ἦθος, das deutsche: Sitte; Sitte drückt also auch das Bleibende, Wohnende, Haftende, Verharrende, räumlich, wie geistig aus. — Das griechische Ἕω führt aber auch zu dem lateinischen sueo hinüber, welches das nahe Zusammenseyn, das nahe an einander Kommen (wie man-suesco, nahe an die Hand kommen lassen, an die Hand gewöhnen, zähmen —) aus; damit verwandt ist die deutsche Wurzel Suas, Sues, wozu: Schwester, die zunächst stehende weibliche Verwandte, gehört. Consuetudo bezeichnet darnach einestheils das Zusammenseyn, Zusammensitzen, Zusammenwohnen, anderntheils das in Folge des Zusammengehörens (zu einer Familie, zu einem Volke) eintretende gleichmäßige Denken und Handeln. —

kann. Sie geht also aus der Tradition eines für göttlich gehaltenen Gesetzes, das noch viele Goldkörner göttlicher Wahrheit enthalten mag (§. 95. S. 372.), hervor und das Gewohnheitsrecht ist seinem Ursprunge nach ein objectiv gegebenes, positives, traditionelles Recht, welches sich in den Gewohnheiten manifestirt.

Es erübrigt noch das deutsche Wort: Gewohnheit; hierin ist für Jeden gleich beim ersten Anblicke der Gedanke an das Zusammenwohnen, einander nahe Seyn ausgedrückt, wie auch entwöhnen (z. B. das Kind von der Mutter Brust) eine räumliche Entfernung zu erkennen giebt. Das Wort gehört aber ursprünglich zu der Wurzel: Wan (Wahn), welche den im griechischen *Μάω* liegenden Begriff der Begeisterung bezeichnet, die den Menschen ganz und gar einnimmt, ihn besitzt, so daß auch er an ihr festhält und nicht loslassen will, specieller: Die falsche, religiöse Ueberzeugung, die Meinung, zu welcher alle Gedanken des Menschen immer wieder zurückkehren (auch fixe Idee); dieses Bleiben der Gedanken bei einem Gegenstande heißt: wähnen, die Rückkehr derselben dazu, das Gedenken: erwähnen; daher das räumliche Bleiben, welches zugleich die stete Rückkehr zu der Heimath in sich schließt: wohnen, welches sich zu wähnen umgekehrt verhält, wie manere zu monere. — Zum Begriffe einer Rechtsgewohnheit gehört allerdings das Zusammenwohnen mehrerer Personen, aber auch in der Gewohnheit eines Einzelnen tritt die zum Grunde liegende Idee deutlich hervor. Nimmt der Mensch eine Gewohnheit an, so wird sie ihm gleichsam zur zweiten Natur, sie wohnt in ihm; ein Gedanke, den schon Clemens von Rom ausdrückte, wenn er sagt (Fragm. 6. bei ***Coustant***, **Epist. Roman. Pontif. col. 48.**): *ἐν αἷς (συνηθείαις) γὰρ ἕκαστος ἐκ παιδόθεν ἐθίζεται, ταύταις ἐμμένων ἥδεται. ὃ γὰρ μισεῖ τις διὰ τὴν ἐπιοῦσαν τῇ ἡλικίᾳ σύνεσιν, τοῦτο διὰ τὴν πολυχρόνιον τῶν κακιῶν συνήθειαν πράττειν συναγκάζεται, δείνην σύνοικον τὴν ἁμαρτίαν παρειληφώς.*

Die weitere historische Gestaltung des Gewohnheitsrechtes wird allerdings wesentlich durch Leben und Zeit bestimmt, allein der Grund davon liegt doch wiederum in dem nationalen Religionsgesetz und zwar in seiner Unzulänglichkeit. Bestand das Heidenthum seinem Ursprunge nach in dem Abfalle von dem wahren göttlichen Gesetze, hatte es seinen Anfang damit genommen, daß eine falsche Auffassung der Wahrheit, ein Wahn, sich an deren Stelle gesetzt hatte, so lag es in der Natur der Dinge, daß ein solches vermeintlich göttliches Gesetz zwar eine große Gewalt über die Menschen ausüben, dennoch aber keinen Anspruch auf eine ewige, keinem Wandel und Wechsel unterworfene Dauer machen konnte. So groß die Auctorität des heidnischen Priesterthums auch war, so mangelte ihm doch der für die Erhaltung der Lehre nothwendige Character der Unfehlbarkeit. Die Folge davon war, daß aus der ersten Trennung immer weitere Spaltungen hervorgingen, daß das traditionelle Gesetz sich selbst unter dem immer weiter in seiner Zerstörung wirkenden Irrthume umwandelte und somit auch die Rechtsüberzeugungen dem Wechsel der Zeiten anheimfielen. Dieser Entwicklung gemäß mußten sich auch neue derogirende Gewohnheiten ausbilden, welche mit der ursprünglichen Tradition nicht mehr in einem unmittelbaren Zusammenhange standen. Ja, so wie in dem Heidenthum das wahrhaft göttliche Gesetz sich progressiv immer mehr verdunkelte, so konnte es auch geschehen, daß das Recht einzelner Völker mehr oder minder die religiöse Basis verlor; aber selbst, wo sie fast gänzlich entschwunden war, hatte sie, da sie früher das ganze Leben durchdrang, in allen einzelnen Verhältnissen dessel-

ben, eine unzählige Menge von Gewohnheiten, deren viele zuletzt einen ganz indifferenten Charakter annahmen [9], zurückgelassen.

§ 161.

c. Stellung der Kirche zu dem nationalen Gewohnheitsrecht.

Unter den Rechten der einzelnen heidnischen Völker sind für die Entwicklung des kirchlichen Rechtes das römische und das germanische von besonderer Wichtigkeit. Diese standen zu dem Zeitpunkt, wo ihr Einfluß in dieser Hinsicht begann, in Betreff des Gewohnheitsrechtes auf einer sehr verschiedenen Entwicklungsstufe. Das germanische Recht hatte in allen seinen Gewohnheiten noch streng den nationalen Character bewahrt und mochte auch hier die religiöse Grundlage bereits viele wichtige Modificationen erfahren haben, so war doch die Religion die Basis, auf welcher das gesammte germanische Recht stand, so wie auch die Sprache für beide nur das eine Wort: Ehe [1] hatte. Anders war es in Rom; abgesehen von der selbstständigen, von der alten Strenge sich immer mehr entfernenden Entwicklung der Religion und

---

[9]) Hierauf paßt Hugo's bekannte Charakteristik des positiven Rechts, als dasjenige, was so ist, aber auch anders seyn könnte; sie wird, je weiter man die Rechte der Völker in das Alterthum hinauf verfolgt, immer weniger zutreffend, weil die Fäden stets mehr in das ursprüngliche göttliche Recht zusammenlaufen, was so ist, aber auch nicht anders seyn könnte. —

[1]) S. Deutsche Geschichte. Bd. 1. §. 4.

des Rechtes in Rom selbst, hatte die Aufnahme vieler fremden Völker in das römische Reich den Erfolg gehabt, daß mit der Eigenthümlichkeit des römischen Religionssystems auch die römische Nationalität verschwunden war. Es waren zwar die Gewohnheiten der fremden Völker ebenfalls, zum größten Theile wenigstens, absorbirt worden, aber es war eine bloße Theorie, wenn noch gesagt wurde, das römische Volk, so wie es durch den Kaiser, dem es seine Befugnisse übertragen habe, Gesetze mache, mache auch das Gewohnheitsrecht [2]. Waren ja doch die Compilatoren der römischen Rechtsbücher fast in Verlegenheit eine gehörige Zusammenstellung der in Betreff der Gewohnheiten geltenden Rechtsprinzipien anzufertigen, und blickt durch dasjenige, was sie zu Stande brachten, doch nur zu deutlich hindurch, daß die Schriftsteller, denen sie ihre Texte entnahmen, eben nur die particularen Gewohnheiten einzelner Gegenden, Städte und Ortschaften im Auge hatten [3].

Es müssen demgemäß für den Zeitpunkt, welcher hier in Betracht kommt, römisches und germanisches Recht weit auseinander gehalten werden. War das niemals „souveräne Volk" in Rom, seitdem es, zwar von seinem alten Jus sacrum immer mehr emancipirt, von Tyrannen geknechtet wurde, völlig zur Theorie geworden, so hatte es bei den germanischen Stämmen, trotz allen

---

[2]) S. §. 6. Inst. d. jur. nat. (I. 2.) — L. 32. §. 1. D. d. legib. (I. 3.). —

[3]) Puchta, Gewohnheitsrecht. Bd. 1. S. 71. u. ff.

Freiheiten, für eine Volkssouverainität nie eine Stelle gegeben. Das Volk machte eben so wenig die Gesetze, als auch die Gewohnheiten nicht aus einem freien Volkswillen hervorgingen, sondern hier wiesen die Schöffen, deren ursprünglich priesterliche Bedeutung sie für nichts weniger als für Repräsentanten des Volks zu halten berechtigt, das Recht für die Enkel, wie ihre Väter es ihnen gewiesen; das Recht, wie es nach ihrem Wahne die Götter mit den Vätern in feierlichem Bunde aufgerichtet hatten. Bei den Germanen beruhte damals alles Recht auf Sitte und Gewohnheit, so daß noch Benedict Levita, freilich unter der Maske Karls des Großen, diejenigen Stämme von den anderen unterscheiden konnte, welche, wie er sich ausdrückt: in sich consuetudinario more verbunden seyen[4].

Was nun das römische Recht an allgemeinen Vorschriften über Gewohnheit enthielt, konnte als theoretische Sätze, deren Deutung begreiflicher Weise ganz und gar dem Geiste der Kirche überlassen blieb, leicht auch in deren Rechtssammlungen aufgenommen werden. Den germanischen, wie überhaupt allen heidnischen Rechtsgewohnheiten gegenüber bestand aber die Aufgabe der Kirche recht eigentlich darin: sie, sobald sie mit ihrer Lehre und dem von ihr verkündigten Sittengesetze nicht im Einklange standen, völlig abzuschaffen. Eben weil diese Gewohnheiten mit dem wahren göttlichen Sittengesetz nicht zusammenstimmten, so waren sie unsittlich, unmoralisch; sie waren Unsitten, denn in ihnen manifestirte

---

4) Can. *Volumus*. 37. C. 11. Q. 1. (*Capit*: VI. c. 366.).

sich nicht die Ueberzeugung von dem, was wahrhaft ethisch ist, sondern von Etwas, was in einem Wahn für sittlich gehalten wurde. Sobald also eine Gewohnheit den Charakter an sich trug, daß sie selbst noch der Ausdruck jener heidnischen Ueberlieferungen und jenes Wahnes war, so konnte kein noch so hohes Alter sie schützen, sondern sie mußten als veraltete Irrthümer — gerade auf sie paßte die von Cyprian entlehnte Bezeichnung Vetustas erroris[5] — bis auf die Wurzel ausgerottet werden[6]. Zu solchen Gewohnheiten, zu deren Beseitigung die Kirche theils eigene Gesetze erließ, theils die weltliche Obrigkeit aufforderte[7], gehörten unter andern: die Aussetzung der Kinder[8], der Verkauf der Unfreien ins Ausland, insbesondere an die Heiden[9], die Ehe mit nahen

---

5) Can. *Consuetudo*. 8. D. 8. (*Cyprian*. Ep. 74. ad Pompej. ann. 256.): Nam consuetudo sine veritate vetustas erroris est.

6) Can. *Mala consuetudo*. 3. D. 8. (*Nicol*. I. ann. 868.). — Radicitus evellatur.

7) Gerade hierin lag eine Hauptveranlassung zur Aufzeichnung und Revision der Leges bei den einzelnen germanischen Stämmen. Vergl. *Lex. Sal.* praef. — et quae erant secundem consuetudinem paganorum mutavit secundum legem Christianorum Et quidquid Theodoricus rex propter vetustissimam paganorum consuetudinem emendare non potuit, posthaec rex Hildebertus inchoavit corrigere; sed Chlotharius rex perfecit.

8) Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 460. — Vgl. meine Deutsche Geschichte. Bd. 1. S. 195. S. 616.

9) Grimm a. a. O. S. 343. u. ff. — S. meine Angel-

Verwandten und Verschwägerten, namentlich die mit der Stiefmutter[10], die leichte Auflösung der Ehe[11], das Verbot letztwilliger Verfügungen auf dem Siechbette[12], der Gebrauch, daß man der Erbschaften wehrloser Personen sich bemächtigte[13], das Strandrecht[14], die Tänze und Mummereien und allerhand schändliche Festspiele, welche die Neophyten oft auch an den im Christenthum geheiligten Stätten, in Kirchen und auf Friedhöfen fortzusetzen trachteten[15] u. s. w. Die Kirche hatte hier allerdings einen schweren Kampf zu bestehen, und erst nach langer Zeit, binnen welcher sie Manches toleriren und sich oft bloß mit einer christlichen Form begnügen mußte, in welche es ihr das eine oder andere heidnische Institut (z. B. die Ordalien und den Reinigungseid) zu kleiden gelang, wurde es ihr möglich, die heidnischen Gewohnheiten aus-

---

sächsische Rechtsgeschichte. Note 422. — Lingard, Alterthümer der angelsächsischen Kirche. S. 20. — Vergl. als ein Beispiel aus späterer Zeit: *Johann. Saresb.* Epist. 53. (edid. *Giles.* Tom. I. p. 55.).

10) Vergleiche meine Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte. §. 42. Note 1.

11) Deutsche Geschichte. Bd. 1. S. 209. S. 641.

12) Deutsches Privatrecht. Bd. 1. S. 257. u. ff.

13) Hiermit hängt das Jus spolii an dem Nachlasse verstorbener Geistlichen zusammen.

14) Cap. *Excommunicationi.* 3. X. d. raptor. (V. 17.). — Deutsches Privatrecht. Bd. 1. S. 407. Note 13.

15) S. meine Schrift: die Diöcesansynode. S. 17. — Ursprung der Katzenmusiken. §. 4. §. 5.

zurotten. Auch in diesen Verhältnissen verfuhr die Kirche mit ihrer gewohnten Weisheit, und was irgend gestattet werden konnte, blieb geschont[16] (§. 68. S. 29.). Dieß konnte besonders bei solchen heidnischen Gewohnheiten geschehen, welche zwar ebenfalls auf jenen verdunkelten Traditionen beruhten, in denen aber dennoch eine ursprünglich wahre Idee, wie sie sogar auch bei den Gottesurtheilen zum Grunde lag, doch noch nicht so sehr verunstaltet war, daß sie nicht in irgend einer Weise hätte christianisirt werden können, wie dieß bei verschiedenen Weihungen, z. B. der Waffen (§. 121. S. 181.) der Fall war; ja manches Institut der Art, z. B. das auch bei den Römern vorkommende[17] Asylrecht[18] konnte ganz in das kirchliche System aufgenommen werden. Endlich gab es heidnische Gebräuche, die an sich gleichgültig, doch manche kirchliche Verhältnisse berührten, was namentlich in Betreff des Gütererwerbes von den verschie-

---

16) Can. *Comessationes.* 1. D. 44. (*August.*). Non ergo aspere, quantum existimo, non duriter, non modo imperioso, ista tolluntur: magis docendo quam jubendo, magis monendo quam minando.

17) L. un. *Cod. Theod.* d. his, qui ad statuas confugiunt. (IX. 44.). — L. un. *Cod.* eod. (I. 25.).

18) Can. *Id constituimus.* 36. C. 17. Q. 4. (*Conc. Aurel.* I. ann. 511.). — Can. *Diffinivit.* 35. (*Conc. Tolet.* IX. ann. 655.). — Can. *Si quis contumax.* 20 (*Conc. Tribur.* ann. 895.). Can. *Sicut antiquitas.* 6. (*Nicol.* II. ann. 1059.). Leod. — S. auch L. un. *Cod. Theod.* d. his, qui ad eccles. confug. (IX. 45.). L. un. *Cod.* eod. — *Novell.* XVII. c. 7. — Vergl. Walter, Kirchenrecht. §. 345.

denen Arten der symbolischen Tradition bei der gerichtlichen Auflassung gilt [19]. Derartige Rechtsgebräuche wurden, als nicht im Widerspruche mit dem göttlichen Gesetze, theils stillschweigend angenommen, theils ausdrücklich durch Gesetze gestattet [20]. In ähnlicher Weise wird in einem bestimmten einzelnen Falle die der Kirche oft hinderliche (Note 11.) Gewohnheit der germanischen Erblosung in ihrer späteren Entwicklung als Eintritt in den geschlossenen Kauf anerkannt [21].

Diese Stellung hat die Kirche auch in späterer Zeit dem nationalen Gewohnheitsrechte gegenüber stets eingenommen, so zwar, daß sie jeder auftauchenden nationalen Sitte oder Rechtsgewohnheit, welche der christlichen Moral widersprach, mit ihrer Gesetzgebung entschieden entgegen trat. Dahin gehören z. B. ihre Verbote gegen die Turniere [22], Duelle [23] und Stiergefechte [24], ihre ausdrückliche Verwerfung des Sklavenhandels [25], ihr Zu-

---

19) Deutsche Geschichte. Bd. 1. S. 179. u. ff. S. 593. u. ff. — Deutsches Privatrecht. Bd. 1. S. 415.

20) Cap. *Ex literis*. 2. X. h. t. (*Innoc*. III.).

21) Cap. *Constitutus*. 8. X. d. in integr. restit. (II. 41.).

22) Cap. *Felicis memoriae*. 1. Cap. *Ad audientiam* 2. X. d. torneam. (V. 13.). — Cap. un. eod. in Extrav. Joann. XXII. (9.).

23) *Conc. Trid.* Sess. 25. c. 19. d. Ref.

24) Cap. un. d. tauror. agitat. in 7. (V. 18.).

25) Constitut. Gregor's XVI. v. J. 1839.

rückweisen der germanischen Schöffenurtheile, wo diese auf geistliche Sachen sich zu erstrecken begannen[26], und ihre Verbote dagegen, daß die Ehefrau für die Schulden ihres Mannes aufkommen mußte oder bei der Trennung der Ehe wegen des von ihr begangenen Ehebruchs, doch die Hälfte des Vermögens ihres Mannes erhielt[27].

In den Vorschriften der Kirche in Betreff der nationalen Gewohnheit sind aber auch zugleich die keineswegs dem römischen Rechte entlehnten Prinzipien gegeben, nach welchen sie überhaupt Gewohnheiten, namentlich neu entstandene, auf ihrem Gebiete gelten läßt.

d. Kirchliches Gewohnheitsrecht.

§. 162.

1. Charakter der kirchlichen Gewohnheiten.

Aus der bisherigen Darstellung ist ersichtlich, daß wenn man unter dem Gewohnheitsrechte das nationale, aus dem Volksbewußtseyn hervorgehende Recht versteht, von einem solchen auf dem Gebiete der Kirche nicht die

---

26) Cap. *Ad nostram.* 3. X. h. t.

27) Cap. *Ex parte.* 10. X. h. t. — Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. 3. §. 451. Note 1., mag darin Recht haben, daß an dieser Stelle von der ehelichen Gütergemeinschaft selbst nicht die Rede sey, allein jedenfalls spricht sie von Rechtsverhältnissen, die zu den wesentlichsten Grundlagen der Gütergemeinschaft gehören, und darf unbedenklich, wo jene Rechtsverhältnisse bei diesem Institute eintreten, zur Anwendung gebracht werden.

Rede seyn könne. Ist es ferner nicht richtig, daß in irgend welchen Punkten die weltliche Gesetzgebung eine Rechtsquelle für kirchliche Angelegenheiten sey, so lange die Kirche selbst sie nicht anerkennt, so ist es auch falsch, das nationale Gewohnheitsrecht ohne diese besondere Voraussetzung, als eine solche Quelle anzusehen. Nimmt die Kirche dergleichen Gewohnheiten in ihre Rechtsordnung auf, so geschieht dieß ihrerseits entweder freiwillig (§. 161. S. 710.) oder in der Weise, daß sie sie so lange tolerirt, bis daß es ihr gelingt, dieselben zu beseitigen oder umzugestalten (S. 709.).

Es scheint demnach keinerlei Analogie zwischen dem nationalen und dem kirchlichen Gewohnheitsrecht zu bestehen und jeder Vergleich zwischen beiden ausgeschlossen bleiben zu müssen. Dem wäre auch wirklich so, wenn die Ansicht von dem Ursprunge des Gewohnheitsrechts aus dem Volksbewußtseyn, in dem Umfange, wie sie gewöhnlich aufgestellt wird, unbedingt für richtig gelten dürfte. Dieß ist aber nicht der Fall, indem dieses Volksbewußtseyn sich eigentlich, so lange es nicht ausartet, immer nur innerhalb von Oben gegebener Schranken [1] zu bewegen hat, ein Verhältniß, welches allerdings die Parallele zwischen nationalem und kirchlichem Gewohnheitsrecht gestattet.

Seiner eigentlichen und ursprünglichen Bedeutung nach sollte auch jenes in allen wesentlichen Punkten nur eine Uebung des objectiv gegebenen Gesetzes seyn und

---

[1]) In welchem Sinne dieß zu verstehen sey, ist oben §. 160. S. 700. ausgeführt worden.

nur in indifferenten Dingen, die durch dasselbe nicht speciell angeordnet waren, nach dem Sinne und der Analogie desselben, eine mehr selbstständige Wirksamkeit haben. Wurde dieß Verhältniß gestört und überwucherte die Gewohnheit der in autonomischer Freiheit von dem Gesetze sich lossagenden Menschen dasselbe, so lag die Ursache davon darin, daß die Obrigkeit nicht stets Auctorität und Macht genug hatte, die Gewohnheiten wieder in die durch das Gesetz gezogenen Gränzen zurückzuführen. Sie konnte dieß Gesetz der Neuerung gegenüber um so weniger geltend machen, als in dieser die Vergeltung für ihren Abfall von dem wahrhaft göttlichen Gesetze lag. Anders die Kirche, die zum Heile nicht eines Volkes, sondern des ganzen Menschengeschlechts gegründet, auch mit den dazu erforderlichen Vollmachten von Christus ausgerüstet ist. Sie erkennt keine Gewohnheit an, welche sich von der Basis des Christenthums und somit auch im Prinzip von ihrer Gesetzgebung entfernt, und sobald eine solche sich etwa geltend zu machen beginnt, so schreitet die Kirche gegen sie ein, damit nicht etwa eine Regel aus ihr werde, welche nicht dem Gesetze entspricht, und somit können Gewohnheiten, so weit sie nicht die Uebungen des positiven Gesetzes selbst sind, nur in ganz indifferenten Dingen auf kirchlichem Boden Geltung gewinnen. Wenn nun auch so manche Stellen des römischen Rechtes, die von der Gewohnheit handeln (§. 159. S. 689.), in die canonischen Sammlungen Aufnahme gefunden haben, und wenn selbst bei dieser Aufnahme eine unklare Vorstellung von der möglichen Anwendbarkeit dieser Stellen in ihrem eigentlichen, auch nicht immer erfaßten Sinne, Statt fand, so konnte ihnen doch, da sie zunächst

nur einen wissenschaftlichen Werth hatten, nie eine Deutung gegeben werden, welche mit jenem Grundprincip der Kirche in Widerspruch trat. Diesem Princip mußte insbesondere die Stelle des Codex zusagen, wornach der Gewohnheit zwar kein unbedeutendes Ansehen, aber doch kein solches zugeschrieben wird, daß sie etwa über die Ratio [2] oder das Gesetz gehen könne. —

Die Gewohnheit auf dem Gebiete der Kirche ist daher immer eine Uebung, welche unter der Voraussetzung, daß sie die gesetzlich nothwendigen Erfordernisse habe, von der Kirche in dem Geiste der Achtung, welche diese überhaupt vor dem Althergebrachten hat [3], anerkannt wird [4]. Es geht hierbei die Kirche von dem Gesichtspunkte und von dem Vertrauen aus, daß die Menschen, deren Leitung als Christen sie ohnehin in der Hand behält, auch da wo specielle Vorschriften nicht bestehen, sich in ihrer

---

[2]) Das Wort möge einstweilen unübersetzt bleiben: s. §. 166.

[3]) S. oben §. 161. S. 710. — Vergl. auch Puchta, Gewohnheitsrecht. Bd. 2. S. 287.

[4]) Daraus erklärt es sich, warum auch die Ausübung einer einzelnen rechtlichen Befugniß in dem canonischen Rechte als Consuetudo bezeichnet und aufgefaßt wird. Vergl. Puchta a. a. O. S. 279. Wenn ebend. Note 23 aber gesagt wird, das Cap. 26. (*Super quibusdam.*) X. de V. S. nenne die unvordenkliche Zeit eine consuetudo a tempore, cujus non exstat memoria, introducta, so ist dieß unrichtig. Das Wort introducta gehört an dieser Stelle nicht als Ablativ zu den voraufgehenden Worten ex antiqua consuetudine, sondern als Acc. Plur. zu pedagia; nämlich: quae non apparent — largitione concessa vel ex antiqua consuetudine a tempore — introducta.

Handlungsweise nicht von der christlichen Basis entfernen werden. Wenn also im Laufe der Zeit sich in einem größeren oder kleineren kirchlichen Kreise eine auf Rechtsverhältnisse bezügliche gleichmäßige Uebung ausbildet, so weist die Kirche den Richter darauf an, zu prüfen: ob jene Uebung die erforderlichen Bedingungen habe, und wenn dieß der Fall ist, auch nach derselben zu sprechen.

Häufig erscheint eine solche Uebung als Observanz kirchlicher Corporationen, denen das Recht der Autonomie gewährt ist [5] (§. 157. S. 669.) und man hat wohl das gesammte kirchliche Gewohnheitsrecht auf diese Art von Observanz, namentlich wo sie in der Form erscheine, daß die Corporation durch stillschweigende Uebereinkunft Rechtssätze feststelle und ihren Willen durch sofortige Beobachtung des Satzes erkläre, zurückführen wollen [6]. Allein dieß ist unzuläßig, indem es viele Gewohnheiten gibt, die gar Nichts mit einer solchen Autonomie zu thun haben; andererseits darf aber jener stillschweigenden Uebereinkunft, vorzüglich bei dem Hineinmischen der Gemeinden unter jene Corporationen, kein zu großer Spielraum ein-

---

5) Vergl. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts. Bd. 2. S. 39. — Als Beispiele gehören dahin die in Cap. *Cum accessissent.* 8. X. d. constit. (I. 2.) und Cap. *Pro illorum.* 22. X. d. praeb. (III. 5.) erwähnten Fälle.

6) Was Puchta a. a. O. S. 278. u. ff., (vergl. S. 105. u. ff.) thut. — Es ist auch daran zu erinnern, daß manche kirchliche Corporationen nicht einmal das Recht der Autonomie haben (§. 157. S. 673) und dessenungeachtet die Gewohnheiten von ihren Verhältnissen nicht ausgeschlossen sind.

geräumt werden. Diejenige Art von Autonomie, welche der (ohne die Obrigkeit gar nicht denkbaren) Kirche, gegenüber der Obrigkeit, zustehen soll, ist eine mit den Irrthümern des Collegialsystems zusammenhängende Fiction und insbesondere ist es kein glücklicher Versuch, auf diese Weise das auf dem Wege „stillschweigender Uebereinkunst" erfolgte Ausscheiden vieler Gemeinden aus der katholischen Kirche juristisch begründen zu wollen. Es wird damit im Voraus jede weitere Lostrennung hierin stillschweigend übereinkommender Gemeinden gerechtfertigt und der Protestantismus theoretisch in die Bahn hineingewiesen, die er auch praktisch betreten hat, in die Bahn nämlich, auf welcher er, selbst von der Kirche und der Wahrheit abgefallen, keiner Neuerung der Art — und in so fern dem Heidenthum vergleichbar — mit Recht und mit Erfolg entgegentreten konnte.

Der eigentliche Charakter der kirchlichen Gewohnheiten tritt durch die genauere Unterscheidung derselben noch deutlicher hervor.

§. 163.

2. Verschiedene Arten der kirchlichen Gewohnheiten.

Man pflegt in Betreff der Gewohnheiten überhaupt und somit auch bei den kirchlichen, mehrere Unterscheidungen zu ziehen [1]. Eine dieser Eintheilungen gründet

---

[1]) Vergl. *Pirhing*, Jus canon. h. t. §. 1. n. 5. (Tom. I. p. 120.). — *Schmalzgrueber*, Jus canon. h. t. §. 1. n. 2. (Tom. I. p. 48.). — *Reiffenstuel*, Jus canon. h. t. §. 9.

sich auf das verschiedene Verhältniß der Gewohnheiten zu den von den Obrigkeiten erlassenen Gesetzen, je nachdem sie nämlich in der Uebung dieser selbst bestehen oder eine Lücke derselben ausfüllen oder ihnen derogiren. Man bezeichnet sie darnach als Consuetudines secundum, praeter und contra legem. — Sodann hat die Rücksicht auf den Umfang ihrer Gültigkeit zu der Eintheilung in allgemeine und besondere Gewohnheiten geführt. Bisweilen findet sich der Begriff einer Gewohnheit der gesammten Kirche unter den Bezeichnungen: Consuetudo generalissima [2], C. universalis Ecclesiae [3], C. generalis Ecclesiae [4], C. totius Ecclesiae [5]. Die gewöhnliche Bedeutung aber, welche mit dem Ausdrucke Consuetudo generalis im canonischen Rechte verbunden wird, ist die, daß man darunter eine solche Gewohnheit versteht, welche bei den Kirchen eines bestimmten Landes [6], oder einer Provinz [7]

(Tom. I. p. 155. — *Leuren*, Forum eccles. h. t. cap. 1. Q. 372. n. 2. (Tom. I. p. 202.). — *Devoti*, Jus canon. Proleg. cap. 16. §. 5. §. 7. (Tom. I. p. 326. p. 327.). — Lib. I. Tit. 4. §. 1. §. 2. (Tom. II. p. 47. sqq.). —

2) S. *Hostiensis*, Summa. h. t. n. 11. §. *Generalissima.*

3) Can. *Omnia.* 12. D. 12. (*Augustin.*)

4) Cap. *Perniciosus.* 13. X. d. celebr. miss. (III. 41.). — Cap. *Explicavi.* 3. X. d. observ. jejun. (III. 46.).

5) *Johann. Saresb.* Epist. 6. (edid. *Giles.* Tom. I. p. 7.). —

6) Cap. *Cum venerabilis.* 7. X. h. t.: Alemannia. Cap. *Cum Ecclesia Vulterana.* 31. §. *In secundo.* X. d. elect.

gilt; damit gleichbedeutend pflegt der Ausdruck Consuetudo regionis [8] zu seyn. Dagegen ist Consuetudo specialis die besondere Gewohnheit in einer einzelnen Kirche oder kirchlichen Corporation, oder Stadt [9], die bisweilen selbst dann, wenn sie schriftlich redigirt worden ist, den Namen Consuetudo behält (§. 159. S. 687.). —

Die eigentliche und wichtigste Seite der kirchlichen Gewohnheiten besteht nun aber in der Uebung zunächst der göttlichen, dann der von den kirchlichen Obrigkeiten erlassenen Gesetze und gerade in dieser Bedeutung sind die Worte Mos und Consuetudo, auch nach den oben (§. 159. S. 688.) zusammengestellten Zeugnissen am häufigsten zu verstehen. Das ganze Christenthum soll die thatsächliche Verwirklichung der Lehre im Leben der Menschen seyn, es soll in die Gewohnheit derselben übergehen, ihnen gleichsam zur zweiten Natur werden (§. 160. Note 8. a. E.). Gerade um dieses zu bewirken und zu befördern sind die Canones erlassen und je mehr das Leben der Menschen, durch die Gewohnheit sie zu beobach-

---

(I. 6.): Thuscia. — Cap. *Ex tuarum.* 5. X. d. auct. et usu pallii. (I. 8.): Hispania. — Vergl. Cap. *Sane.* 2. X. d. tempor. ordinat. (I. 11.) Scotia. — Cap. *Quod dilectio.* 3. X. d. consang. (IV. 14.): Norwegia.

7) Zu dem Cap. *Ex tuarum.* cit. bemerkt *Abbas*: Consuetudo generalis dicitur, quae servatur in una provincia. Vergl. Cap. *Super eo.* 3. X. d. cognat. spirit. (IV. 11.). —

8) Cap. *Certificari.* 9. X. d. sepult. (III. 28.). — Cap. *Consilium.* 2. §. *Item.* X. d. observ. jejun. (III. 46.).

9) Cap. *Venientes.* 19. X. d. jurej. (II. 24.). —

ten, mit ihnen in Einklang tritt, desto mehr wird jener Zweck erreicht. Damit ist aber auch zugleich angedeutet, wie sich das Verhältniß der einzelnen verschiedenen Arten von Gewohnheiten zu einander gestalten müße. Bei dem großen Umfange, welchen die kirchliche Gesetzgebung einnimmt, müssen die meisten von ihnen Consuetudines secundum legem seyn. Soviele ihrer sich unmittelbar an die Bestimmungen der heiligen Schrift oder an die göttliche Tradition anschließen, tragen sie ihre Auctorität in sich selbst [10] und haben zugleich den Charakter der Universalität. Sie sind gleichsam die Gewohnheiten der Kirche selbst [11] und es kann von einer Abänderung derselben durch die Gesetzgebung nicht die Rede seyn.

Mit der göttlichen Tradition sind aber die apostolischen Traditionen häufig so innig verbunden, daß sogar den Kirchenvätern die Unterscheidung derselben schwer zu fallen scheint (§. 151. S. 601.). Gerade bei diesen Traditionen hat aber auch die Gewohnheit hülfreich mitgewirkt, um sie ins Leben der Christen einzuführen; die Tradition ist die Urheberin, die Gewohnheit die Bekräftigung, die gläubige Ueberzeugung, die Beobachterin der Disciplin geworden und somit erscheint eben hier — um

---

[10]) Vergl. *Synod. Argent.* ann. 1549. cap. 14. (*Harzheim*, Concil. Germ. Tom. V. p. 462), wo überhaupt eine sehr gute Zusammenstellung dieses Gegenstandes gegeben ist.

[11]) *Thom. Aquin.* Summa. II. 2. Q. 10. art. 12. (Tom. III. col. 104): — quod maximam habet auctoritatem Ecclesiae consuetudo, quae semper est in omnibus aemulanda.

mit Tertullians Worten fortzufahren [12] — die Gewohnheit als eine geeignete Zeugin für die Tradition. —

An die apostolischen Ueberlieferungen schließen sich aber wiederum durch ein inniges kaum auflösbares Band verknüpft, die kirchlichen Traditionen und Gesetze an, und wiederum folgt die Gewohnheit diesen, so wie jenen [13] nach. Ein Beispiel einer solchen Gewohnheit bietet unter andern ein Fall aus der Zeit des Papstes Lucius III dar [14], wo der Erzbischof von Ravenna seinen Anspruch auf Procuration in den Klöstern Bologna's sowohl auf das gemeine Recht, als auf die Gewohnheit seiner Vorgänger begründete. —

Die Kirche zollt nächst den göttlichen auch allen jenen, ihrem Ursprunge nach menschlichen Traditionen die größte Ehrfurcht; sie pflegt an ihnen, wie an ihrer Gesetzgebung, und überhaupt an ihren einmal getroffenen Anordnungen mit großer Beharrlichkeit festzuhalten (§. 28. S. 225.). Dennoch haben die apostolischen und kirchlichen Traditionen mit vielen, auch allgemeinen Kirchengesetzen die Möglichkeit eine Abänderung zu erleiden, gemein. Wenn demnach in gegebenen Verhältnissen aus dringenden Ursachen wirklich eine Abänderung an einer durch Tradition oder Gesetzgebung festgestellten Rechtsnorm getroffen wird, so hört damit auch von selbst

---

12) *Tertull.* d. coron. milit. c. 4. — S. oben §. 159. Note 9. u. 12.

13) *Pirhing* a. a. O. n. 2. p. 119.

14) Cap. *Sopitae.* 14. X. d. censib. (III. 39.). — Vergl. §. 162. Note 4.

die Gewohnheit auf, welche bisher sich an jene angeschlossen hatte [15].

So umfangreich und vollständig die dem göttlichen Rechte nachfolgende Gesetzgebung auch ist, so hat sie dennoch, da ihre Anordnungen nicht immer bis in das speciellste Detail eingehen, die Entwicklung vieler Disciplinarverhältnisse theils der particularen Gesetzgebung der einzelnen Diöcese (§. 157. S. 665.), theils der Uebung überlassen und es sind auf diesem Wege diejenigen Gewohnheiten entstanden, welche man als Consuetudines praeter legem zu bezeichnen pflegt. Gibt es ja selbst neben umfassenden Ordensregeln noch mancherlei in den Klöstern zu beobachtende Obliegenheiten, die ebenfalls in der Bedeutung von Consuetudines erscheinen [16].

Die nach der Verschiedenheit menschlicher Sinnesart [17] große Mannigfaltigkeit solcher particularen Gewohnheiten mag hin und wieder selbst aus Nachlässigkeit oder Einfalt und Unwissenheit herrühren, wie Irenäus

---

15) *Pirhing* a. a. O. n. 6. p. 120.

16) Dialog. int. Cluniac. et Cisterc. Monach. P. III. n. 8. (bei *Martene*, Nov. Thes. Anecd. Tom. V. vol. 1631.).

17) *Anselm. Canterb.* ad Wallram. querel. Respons. cap. 1. (Opp. p. 139.): Si autem queritur unde istae natae sunt consuetudinum varietates: nihil aliud intelligo quam humanorum sensuum diversitates. Qui quamvis in rei veritate et virtute non dissentiant; in aptitudine tamen et decentia administrationis non concordant. Quod enim unus aptius esse judicat, alius saepe minus aptum aestimat: neque in hujusmodi varietatibus non consonare, puto ab ipsius rei veritate exorbitare.

dieß in einem Briefe an Papst Victor I. in Betreff der Verschiedenheit in der Beobachtung der Fasten behauptet [18]. Der Einheit und Schönheit der Kirche geschieht durch solche Mannigfaltigkeit kein Eintrag; sie stellt sich ihrem Bräutigam, gleich der jungfräulichen Königin beim Psalmisten [19], im Schmucke Eines goldenen Gewandes dar, dieses wird aber durch die Mannigfaltigkeit der Franzen, die es umgeben, nur noch mehr geziert [20]. Aber auch die Liebe und der Friede in der Kirche wird durch die Verschiedenheit nicht gestört. Auch darauf weist Irenäus [21] und nach ihm Firmilian [22] in einem Briefe an Cyprian, dann Gregor der Große [23] und Ildefons von Toledo [24] hin. Besonders schön aber führt der ehrwürdige Petrus von Clugny in einem Briefe an den heiligen Bernhard diesen Gegenstand aus [25]. Indem

---

18) *Iren.* Epist. ad. Victor. l. P. (bei *Coustant*, Epist. Roman. Pontif. col. 103.). —

19) *Psalm.* XLIV. 11. 15.

20) Vergl. *Gerhoch. Reichersp.* de corrupto eccl. statu (bei *Baluz.* Miscell. Vol. VI. p. 170.). —

21) *Iren.* a. a. O.

22) *Firmil.* Epist. ad Cyprian. (int. Epist. *Cypr.* 75.). —

23) *Gregor. M.* Epist. I. 43. ann. 591. (Can. *De trina.* 80. D. 4. d. consecr.). —

24) *Hildef.* Lib. annot. d. cognit. baptismi. cap. 117. (bei *Baluz.* Miscell. Vol. VI. p. 85.). —

25) *Petr. Vener.* Epist. (int. *Bernardi* Epist. 229. c. 8. (Tom. I. p. 216.). —

er davon spricht, wie tadelnswerth es sei, wenn die Verschiedenheit der Ordensregel die Ursache von Zwiespalt unter den Klostergeistlichen werde und indem er ermahnt, man möge sich doch nicht von der Liebe entfernen, weil ja sonst das Gebot Christi nicht erfüllt werden könne, fährt er also fort: „Wollte man aus dem Grunde der Verschiedenheit der Gebräuche sich von dem Gesetze Christi entfernen, so würde dieses bald gleichsam ganz verlassen seyn. Denn, seit der Gründung des Christenthums ist der Erdkreis mit unendlich vielen Kirchen erfüllt, welche alle in Einem Glauben und Einer Liebe Gott dienen, obschon bei ihnen eine fast eben so große Mannigfaltigkeit der Gebräuche sich findet, als zahllos ihre Menge ist. Es zeigt sich dieß in den Gesängen, in den Lectionen, in allen kirchlichen Functionen, in der Kleidung und in den Fasten, so weit diese nicht, als authentisch[26], unveränderlich sind; es zeigt sich dieß in allen andern ähnlichen Dingen, die nach Verschiedenheit von Zeit, Ort, Volk und Gegend von den Vorstehern der Kirchen, denen es, mit dem Apostel[27], hierin nach ihrer Ueberzeugung zu handeln freisteht, angeordnet sind. Werden also etwa alle jene Kirchen die Liebe verlassen, weil sie die Gewohnheit verändert haben? werden sie aufhören christlich zu seyn, weil sie mannigfach in verschiedenen Gebräuchen erscheinen? wird von ihnen das höchste Gut des Friedens entweichen, weil Jeder das Gute auf verschiedene

---

[26]) D. h. durch die höchste gesetzgebende Gewalt in der Kirche angeordnet.

[27]) *Rom.* XIV. 5.

Weise wirkt [28]? Nicht also sprach sich durch Wort und Beispiel der Lehrer der Kirche Ambrosius aus, welcher von der Sabbathsfaste [29] redend, deren Beobachtung er zu Rom wahrgenommen hatte, die er zu Mayland aber, als er Bischof wurde, nicht antraf, sagte: „„Wenn ich zu Rom bin, so beobachte ich die von der römischen Kirche bewahrte Fasten, wenn ich zu Mailand bin, so faste ich, dem Gebrauche dieser Kirche folgend, nicht [30]"". Daher erzählt auch Augustinus, indem er die Frömmigkeit seiner guten Mutter beschreibt, daß Ambrosius sie daran verhindert habe, als sie nach der Sitte, die sie bei den afrikanischen Kirchen kennen gelernt, auch zu Mailand ihre Oblationen gegen den Gebrauch der Kirchen Italiens darbringen wollte".

Es ergibt sich also hieraus auch eine Pflicht der Bischöfe, die besonderen Gewohnheiten und Einrichtungen [31], die sie in ihren Diöcesen antreffen, nach dem Beispiele des heiligen Ambrosius, zu erhalten und genau zu beobachten [32]. Nicht minder sind derartige Gewohnheiten einzelner kirchlicher Corporationen von ihren Vorständen

---

28) Quia unusquisque modo vario operatur bonum?

29) Vergl. *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. XI. cap. 5. n. 2. sqq. — S. auch Cap. *Consilium.* 2. X. d. observ. jejun. (III. 46.). —

30) Vergl. *August.* Epist. ad. Januar. cap. 1. (Can. *Illa autem.* 11. §. *Alia.* 1. D. 12.). —

31) Can. *Catholica.* 8. D. 11. (August.). — Vergl. *Synod. Argent.* cit. p. 643.

32) Vergl. *Bened.* XIV. a. a. O. n. 1.

und Mitgliedern unverletzt zu bewahren und namentlich sollen in den Klöstern diejenigen Gewohnheiten, welche nicht direkt gegen die Regel sind, wenigstens nicht willkührlich beseitigt werden [33]. Ja, nur durch ein neueres specielles, nicht aber ein allgemeines Gesetz wird eine demselben widersprechende Gewohnheit aufgehoben [34], es sei denn, daß dasselbe mit der Clausel: non obstante quacunque consuetudine [35] versehen wäre [36].

Es bleibt demnach nur noch die Frage übrig, ob das canonische Recht auch für die dem Gesetze derogirenden Gewohnheiten eine Stelle habe. Aus mehreren Gründen hat es den Anschein, als ob eine solche Frage kaum noch zulässig sei. Schon oben (§. 162. S. 715.) wurde bemerkt, daß die in Gratians Decret aufgenommene Stelle aus der Constitution Kaiser Constantins des Großen, welche der Gewohnheit keine das Gesetz übertreffende Auctorität einräumt, dort ihrem Wortlaute nach zu verstehen sei. Auch möchte man glauben, daß, da jedes kirchliche Gesetz in seinem letzten Grunde auf einem christlichen Princip beruht, eine Gewohnheit, die sich gegen das Gesetz ausgebildet hat, jedesmal mit dem Vor-

---

33) Vergl. *Francisc.* Monach. Carthus. Epist. ad. Aynardam, prioriss. (bei *Martene*, Nov. Thes. Anecd. Tom. I. col. 1794.). —

34) Cap. *Licet Romanus.* I. d. constit. in 6to (I. 2.). — Vergl. Glossa *Singularium.*

35) Z. B. Cap. *Cum saepe.* 40. d. elect. in 6. (I. 6.). — Cap. *Statutum.* 7. eod. in Clem. (I. 3.). —

36) Vergl. *Reiffenstuel.* a. a. O. n. 182. p. 173.

wurfe, daß sie in einem Widerspruche zu den christlichen Rechtsprincipien stehe, zurückzuweisen sei. Dazu kommt, daß diese Richtung sich auch aus der Bulle Pius IV. In Principis entnehmen läßt, welche alle Indulte, Privilegien, Concessionen u. s. w. und damit zugleich alle Gewohnheiten, die mit dem Concilium von Trient im Widerspruche stehen könnten, aufhebt [37].

Diese Verfügung gegen die derogatorischen Gewohnheiten würde jedoch, wenn sie sich auf alle und jede Gewohnheiten der Art erstrecken sollte, eine Ausnahme bilden. Die vorhin (S. 726) erwähnte Clausel non obstante quacunque consuetudine bezieht sich aber nur auf die vorhandenen, nicht auch auf zukünftige Gewohnheiten und würde diese an sich nicht ausschließen [38]. Ferner wird in den Decretalen namentlich von Innocenz III. ausdrücklich anerkannt [39], daß allerdings eine dem gemeinen Rechte derogirende Gewohnheit, wenn sie bewiesen werden könne, Geltung haben solle. Endlich findet sich jene kaiserliche Constitution in einer sehr eigenthümlichen Auffassung, die vielleicht zum Theil Paraphrase ist [40], in den Decretalen Gregors IX. wieder [41], nach wei-

---

37) *Pii IV. P.* Const. 94. ann. 1564. (Bullar. Rom. Edit. Luxemb. Tom. II. p. 145.). — Vergl. *Devoti,* Instit. canon Tom. I. p. 46.

38) *Reiffenstuel* a. a. O. §. 184. n. 173.

39) Z. B. Cap. *Cum dilectus.* 8. §. *Ceterum.* X. h. t. — si — talis fuerit consuetudo probata, quae juri communi praejudicet, in hac parte secundum illam decernatis.

40) Daß sie es ganz seyn wolle nimmt v. Savigny (System des heutigen römischen Rechts. Bd. 1. Beilage II. S. 427.) an.

41) Cap. *Cum tanto.* 11. X. h. t. Cum tanto sint graviora peccata, quanto diutius infelicem animam detinent

cher zwar unter ganz bestimmten Voraussetzungen, der derogatorischen Gewohnheit doch eine gewisse Wirksamkeit zugestanden wird.

Die betreffende Decretale Cum tanto unterscheidet sich von andern dadurch, daß sie nicht einem schon vorhandenen päpstlichen Briefe oder irgend einer andern Rechtsquelle entnommen ist, sondern wie es scheint, erst bei Gelegenheit der neuen Redaction durch Raymund von Pennaforte als eine wohl längst als nothwendig gefühlte allgemeine Entscheidung über das Verhältniß der derogatorischen Gewohnheiten zu den Gesetzen von Gregor IX. erlassen worden ist. Sie hat keineswegs den Sinn, als ob nunmehr die Bestimmung Constantins, wenn sie sagt, daß die Gewohnheit nicht vermöge das Gesetz zu überwinden, wesentlich abgeändert sei, sondern sie steht vielmehr mit ähnlich lautenden Decretalen Alexanders III.

---

alligatam, nemo sanae mentis intelligit, naturali juri (§. 149. S. 574.), cujus transgressio periculum salutis inducit, quacunque consuetudine, quae dicenda est verius in hac parte corruptela, posse aliquatenus derogari. Licet etiam longaevae consuetudinis non sit vilis auctoritas, non tamen est usque adeo valitura, ut vel juri positivo debeat praejudicium generare, nisi fuerit rationabilis et legitime sit praescripta. — Die L. 2. Cod. quae sit longa consuet. (VIII. 53.) lautet: Consuetudinis ususque longaevi non vilis auctoritas est: verum non usque adeo sui valitura momento, ut aut rationem vincat aut legem. — Bei dieser Gelegenheit mag auch mit v. Savigny a. a. O. S. 428. der wunderbaren Parodie gedacht werden, welche diese Stelle in II. Feud. 1. erfährt, wo es heißt: Legem autem Romanarum non est vilis auctoritas, sed non adeo vim suam extendunt, ut usum vincant aut mores.

und Lucius' III. in innerem Zusammenhange. Auch Jener[42], der Coderstelle gedenkend, sagt von der Gewohnheit: sie könne weder der Wahrheit noch dem Gesetze präjuciren und Lucius[43] weist ebenfalls, als den Canones widersprechend, die Gewohnheit zurück, wornach Cleriker vor ein weltliches Gericht gestellt würden. Durch den Beisatz „in hac parte" scheint hier aber doch auch an die Möglichkeit einer derogatorischen Gewohnheit für andere unerheblichere Fälle gedacht zu werden und in diesem Sinne ist die Decretale Cum tanto zu verstehen. Gregor IX. schließt, wie Alexander III. nicht nur jede dem göttlichen Rechte widersprechende, sondern selbst diejenige Gewohnheit aus, aus welcher auch nur (vel) für das positive menschliche Recht ein Präjudiz hervorgehen könnte. Das also ist die Regel, welche nach dem ganzen Geiste der kirchlichen Gesetzgebung nur seltene Ausnahmen gestattet; wo sie sich finden, sind sie zuläßig, wenn sie rationabel und präscribirt sind. Was mit diesen beiden Bedingungen gesagt werden soll, muß der weiter unten (§. 165. §. 166.) folgenden Erläuterung vorbehalten bleiben, wohl aber ist hier schon zu bemerken: daß doch unter allen Umständen keine Gewohnheit gegen ganz absolute, in Uebereinstimmung mit dem gesammten Rechtsorganismus der Kirche oder aus Rücksicht auf die Sittlichkeit allgemein

---

[42]) Cap. *Cum causa.* 8. X. d. sent. et re judic. (II. 27.): licet usus vel consuetudinis non minima sit auctoritas, nunquam tamen veritati aut legi praejudicat.

[43]) Cap. *Clerici.* 8. X. d. judic. (II. 1.): non debet in hac parte canonibus ex aliqua consuetudine praejudicium generari.

gebietende oder verbietende Gesetze[44] sich geltend machen könnte, was allerdings in so fern mit der Bedingung der Rationabilität zusammenfiele, als ein solches Derogiren nach dem kirchlichen Standpunkte, schon an sich irrationabel wäre. Derogatorische Gewohnheiten können daher nur da wirken, wo die Gesetze durch Aufstellung von Präsumtionen zur Ergänzung mangelhafter Willensbestimmungen dienen wollen; wie es hier dem Einzelnen gestattet wäre, in seinen Handlungen von dem Gesetze abzuweichen, so kann also auch aus der übereinstimmenden rationabeln Handlungsweise Mehrerer durch Präscription eine dem Gesetze derogirende Gewohnheit entstehen[45]. Solche Gewohnheiten, die natürlich in der Regel eine durchaus particulare Richtung haben, hat unstreitig Constantin nicht ausschließen wollen[46] und so läßt auch die Kirche sie unter jenen beiden Bedingungen zu. Ist aber einmal eine solche Gewohnheit rechtmäßig zur Geltung gelangt, so bleibt sie so lange in Kraft, bis daß sie durch ein Gesetz unter den oben (S. 726) angegebenen Voraussetzungen, oder durch eine andere Gewohnheit aufgehoben wird.

Was aber insbesondere den particularen Charakter der derogatorischen Gewohnheiten anbetrifft, so lassen sich gegen die Ausschließlichkeit desselben allerdings einige Bedenken erheben. Die Kirchengesetze selbst weisen öfters die Bischöfe darauf hin, daß sie im Falle des Zweifels

---

44) Vergl. v. Savigny a. a. O. S. 57.

45) Vergl. Roßhirt a. a. O. S. 477.

46) Savigny a. a. O. S. 422.

in Betreff der Einrichtungen ihrer Kirchen sich nach den Gewohnheiten der benachbarten Diöcesen[47], insbesondere nach denen der Metropolitankirche[48] richten sollen. Handelt es sich hier zwar zunächst nur um solche Gewohnheiten, welche eintreten, wenn das Gesetz nicht ausreicht, so ist mit dieser Anweisung doch ein Fingerzeig gegeben, daß die Kirche, auf dem Gebiete der Gewohnheit, der Nachahmung einigen Einfluß gönnt. Die Nachahmung ist aber der menschlichen Natur entsprechend und es ist eben deshalb auch sehr begreiflich, daß, wenn irgendwo eine Gewohnheit gilt, die sich in der einen oder andern Beziehung als vortheilhaft erweist, sie auch sehr bald eine weitere Verbreitung findet. Auf dieses Argument gestützt konnte Benedict XIV. sehr treffend der Behauptung begegnen, daß einzelne französische Bischöfe durch Gewohnheit das Recht erworben hätten, in gewissen verbotenen Graden zur Eingehung der Ehe zu dispensiren; er sagt[49]: es erscheine, ganz abgesehen von andern Gründen, die gegen eine solche Gewohnheit sprechen, unglaublich, daß dieselbe innerhalb der einen oder andern Diöcese bestanden haben sollte, ohne auch in die benachbarten eingedrungen zu seyn. Es scheint demnach die Möglichkeit vorzuliegen, daß auch eine ursprünglich durchaus particulare Gewohnheit nach und nach zu einer ganz allgemeinen werden könne.

---

47) Cap. *Super eo.* 3. X. d. cognat. spir. (IV. 11.). — Vergl. Cap. *Super eo.* 22. X. d. censib. (III. 39.).

48) Cap. *Super eo.* d. cogn. spir. cit.

49) *Bened. XIV.* d. synod. dioec. Lib. IX. cap. 2. n. 5.

Es kommt darauf an, die Beispiele, welche in dieser Beziehung sich etwa anführen lassen, näher zu prüfen. Als ein solches bietet sich zunächst der Fall, daß gegen die Bestimmung der Kirchengesetze [50], wornach jeder Gläubige am Sonntage um die Messe zu hören gerade die Kirche, bei welcher er eingepfarrt ist, besuchen solle, dieß nach allgemeinem Gebrauche nicht beobachtet, sondern der Besuch einer jeden Kirche zu diesem Zwecke für genügend gehalten wird [51]. Indessen in Betreff dieser allgemeinen Gewohnheit ist zu bemerken, daß ihre Zulässigkeit bis auf den heutigen Tag aus sehr gewichtigen Gründen controvertirt wird und daß, trotz dem, daß die nachsichtigere Theorie in dem gelehrten Papste Benedict XIV. eine große Auctorität für sich hat [52], dennoch zu bezweifeln steht, ob der Gläubige, welcher bei einem fremden Priester die Messe hört, ganz vollständig das Kirchengebot erfülle [53] und ob daher dieser Gebrauch nicht bloß zu denen gehört, die von der Kirche, welche im Concilium

---

50) Can. *Si quis.* 35. (*Conc. Agath.* ann. 506.). Can. *Et hoc.* 52. (*Theodulph.*). Can. *In dominicis.* 4. Can. *Nullus.* 5. C. 12. Q. 2. (*Conc. Nannet.*). — Cap. *Consilium.* 2. X. d. paroch. et alien. parochian. (III. 29.). — Cap. *Vices illius.* 2. de treuga in Extrav. comm. (I. 2.).

51) Vergl. *Navarrus,* Enchiridion. cap. 21. (Edit. Venet. 1581.). fol. 281.

52) *Bened. XIV.* d. synod. dioec. Lib. XI. cap. 14. n. 7. sqq. —

53) S. Seitz, über die Verbindlichkeit die eigene Pfarrmesse zu hören (Zeitschr. f. Kirchenrechts- und Pastoralwissenschaft. Bd. 1. Heft 1. S. 78. u. ff.

von Trient [54] die Gläubigen zum Besuche der Pfarrmesse von Neuem dringend ermahnt wissen will, tolerirt werden.

Ein anderes Beispiel, welches ebenfalls sich hieher ziehen ließe [55], wäre die Umwandlung, welche das ältere strenge Pönitentialsystem der Kirche erfahren hat. Allein an dieser Umwandlung hat die Gesetzgebung einen mindestens eben so großen Antheil, als die Gewohnheit, die gerade eine nach den verschiedenen Gegenden und Ländern sehr verschiedene war. Insbesondere hat das Concilium von Trient in Betreff der öffentlichen Kirchenbuße den Bischöfen die Freiheit gelassen, sie nach Umständen in eine geheime zu verwandeln [56] und hat damit selbst den Weg zu der Beseitigung jener angebahnt.

§. 164.

3. Erfordernisse der canonischen Gültigkeit der Gewohnheiten im Allgemeinen.

Die schon an sich nicht sehr bedeutende Wirksamkeit der Gewohnheiten auf dem Gebiete des canonischen Rechts wird durch die Erfordernisse, welche dieses in Betreff der Eigenschaften derselben stellt, noch mehr beschränkt. Vor allem Andern hält die Kirche einer jeden Ge-

---

[54]) *Conc. Trid.* Sess. 22. Decr. d. observ. et evitand. in celebr. Miss.

[55]) S. *Devoti,* Jus canon. univ. Proleg. cap. 16. §. 7. (Tom. I. p. 327.). —

[56]) *Conc. Trid.* Sess. 14. c. 8.

wohnheit, die nicht selbst schon aus dem göttlichen Gesetze hervorgeht und bloß dessen Uebung ist (§. 162. S. 713.), sie mag eine alte oder neu entstandene, eine allgemeine oder particulare seyn, sie mag das Gesetz ergänzen oder demselben derogiren wollen, die unerläßliche Bedingung entgegen, daß sie mit der Wahrheit in keinem Widerspruch stehe. Da gerade diese Eigenschaft so außerordentlich oft in den Canones hervorgehoben wird, so ist auf diesen Gegenstand noch etwas näher einzugehen.

Auch in Bezug auf die Gewohnheiten hat Christus der Kirche eine Weisung gegeben; Er tadelte die Pharisäer darüber, daß sie mit ihren Traditionen das göttliche Gesetz überschritten [1]. Demgemäß muß von der Kirche jede Gewohnheit, die sich geltend machen will, zuvörderst geprüft werden, ob sie mit der Wahrheit übereinstimme oder nicht. Schon die ältesten Kirchenväter machen darauf aufmerksam, wie gar oft Gewohnheit und Wahrheit keineswegs mit einander zusammenfielen und wie bei einer Differenz zwischen ihnen, diese jener weichen müsse. Nachdem Clemens von Rom [2] mit der Unterscheidung vorangegangen war, daß „die Wahrheit, wenn man sie aufrichtig suche, gefunden werde, die Gewohnheit aber sich stets aus sich selbst geltend mache", hebt Cyprian es hervor, wie es „vergeblich sei, wenn die-

---

1) *Ev. Matth.* XV, 3. 6. — Vergl. *Hieron.* Comment. in Isaiam. Proph. Lib. I. cap. 1. (Tom. IV. col. 25.). Lib. IV. cap. 10. col. 141. —

2) *Clement. I. P.* Fragm. 6. (bei *Coustant*, Epist. Roman. Pontif. col. 48.). —

jenigen, welche durch die Vernunft überwunden seien, sich auf die Gewohnheit beriefen, gleich als ob die Gewohnheit höher stehe als die Wahrheit" [3]. „Nie dürfe jene", sagt er an einer andern Stelle [4], „den Sieg und die Herrschaft der Wahrheit verhindern." — Ganz im Sinne Cyprians sprechen sich außer ihm auch mehrere andere Bischöfe auf dem wegen der Ketzertaufe zu Carthago im Jahre 225 gehaltenen Concilium aus, wobei es dem Princip, um welches es sich hier handelt, keinen Eintrag thut, daß sie sich gegen die Gültigkeit jener Taufe erklärten. „Niemand solle", sprach Felix von Bysazium [5], „der Gewohnheit vor der Vernunft und der Wahrheit den Vorzug geben, denn Vernunft und Wahrheit schlössen die Gewohnheit aus." Ihm folgte darin Honoratus von Tucca [6], der auf Christus hinweist; der Erlöser habe gesagt: „Ich bin die Wahrheit" und eben darum solle Niemand der Gewohnheit mehr als der Wahrheit folgen.

Hatte Augustinus sich die Worte Cyprians und jenes Felix zu eigen gemacht [7], so wurde der Gedanke des Honoratus in späterer Zeit auch in der Form vorgetragen, daß wer der Gewohnheit vor der Wahrheit

---

3) Can. *Frustra*. 7. D. 8.

4) Can. *Consuetudo*. 8. eod.

5) *Conc. Carth*. ann. 255. c. 63. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. I. col. 174.)

6) *Conc. Carth*. cit. c. 77. col. 175.

7) S. Can. *Veritate*. 4. Can. *Qui contemta*. 6. Can. *Frustra*. 7. D. 8.

den Vorzug gebe, damit Christus gleichsam das Wort in den Mund lege: „Ich bin die Gewohnheit". Auf diese Art begegnete Gregor VII. den Berufungen auf die Gewohnheiten in dem Investiturstreite [8] und Urban II. wies damit den Grafen Robert von Flandern zurück [9], als derselbe sein Spolienrecht an den Gütern verstorbener Cleriker (§. 161. Note 13.) auf den alten Landesgebrauch stützen wollte. Auf eben diesen sollten überhaupt gar oft im Streite zwischen Staat und Kirche eine Menge von Ansprüchen des ersteren z. B. die avitae consuetudines in England [10], welche dem heiligen Thomas von Canterbury den Tod brachten, begründet werden, so wie sich auch sonst Fürsten, Grafen und Herren in ihren Verhältnissen zur Kirche auf jenen Gebrauch beriefen, um eine Menge von Erpressungen, die man gegen die Kirche ausübte, zu rechtfertigen [11].

---

8) Can. *Si consuetudine*. 5. D. 8. — Vergl. *Berardi*, Gratiani canon. genuin. P. II. Tom. II. p. 344. — Dial. int. Cluniac. et Cisterc. (bei *Martene*, Nov. Thes. Anecd. Tom. V. col. 1592.).

9) *Urban II. P.* Epist. ad Robert. ann. 1092. (*Conc. Rem.* bei *Hardouin.* Tom VI. P. II. col. 1699.). — S. auch Epist. *Cleri Flandr.* ad Raynald. Archiep. col. 1700.

10) *Johan. Pictav. Ep.* Epist. ad Thom. Cantuar. Archiep. (*Lupus*, Opp. Tom. X. p. 65.) nennt sie: detestabiles illas profanasque consuetudines. — S. auch *Johan. Saresb.* Epist. 145. (edid. *Giles.* Vol. I. p. 238.). —

11) Vergl. z. B. *Gottfr. Vindoc.* Epist. Lib. I. Ep. 2. ad Paschal. II. P. (bei *Sirmond.* Opp. Vol. III. col. 626): perversae quaedam exactiones sive consuetudines. — Lib. II. Ep. 24. ad Gottfr. Ep. col. 704. — III. 7. ad Raimund.

Viele jener Aeußerungen in Betreff der bedingten Zuläſſigkeit der Gewohnheiten ſind auch in die canoniſchen Rechtsſammlungen übergegangen [12]; dieſelben enthalten daneben noch mehrere andere dahin gehörige Ausſprüche der Päpſte. Alexander III. z. B. die Autorität der Gewohnheit anerkennend, fügt hinzu: „ſie dürfe jedoch nicht der Wahrheit und dem Geſetze präjudiciren" und eben daſſelbe will Gregor IX. ſagen, wenn er ſich alſo vernehmen läßt [13]: „Da die Sünden um ſo ſchwerer ſind, je länger ſie die unglückliche Seele gefeſſelt halten, ſo ſieht Jeder, der bei geſundem Verſtande iſt, ein: daß dem Naturrechte (§. 149. S. 574), deſſen Ueberſchreitung die Gefahr der Seele mit ſich führt, durch keinerlei Gewohnheit, die in dieſem Stücke richtiger eine Verderbniß zu nennen iſt, in irgend einer Weiſe derogirt werden könne."

An dieſe Worte Gregors, welche aus dem berühmten Kapitel Cum tanto (Note 13) entnommen ſind, ſchließen ſich folgende andere an, welche die eigentliche Grundlage der ganzen canoniſchen Theorie von dem Gewohnheitsrechte bilden. „Denn obſchon", fährt Gregor

---

Ep. col. 731: execrandae consuetudines. — V. 20. ad Guilelm. Duc. Aquit. col. 863: consuetudines violenter impressae. — Es braucht nicht weiter erörtert zu werden, daß der Ausdruck consuetudines überhaupt die Bedeutung der auf alter Gewohnheit beruhenden Präſtationen, insbeſondere auch gewiſſer Geſchenke (z. B. *Gregor. M.* Epist. Lib. I. ep. 66. ad Felic. Massan. Ep. Vol. II. col. 553.) hat. —

12) S. die Noten 3. 4. 7. 8.

13) Cap. *Cum tanto.* 11. X. h. t. (§. 162. Note 41.).

fort [14], „die althergebrachte Gewohnheit kein geringes Ansehen hat, so soll sie doch nicht in so weit gelten, daß sie auch nur dem positiven Rechte ein Präjudiz erzeugen dürfte, außer, wenn sie vernünftig und gesetzmäßig verjährt ist.

Während der Papst für die Gültigkeit der Gewohnheiten wenn sie dem menschlichen Gesetze derogiren sollen, nur zwei Bedingungen fordert, nämlich Rationabilität und Präscription, zählt die Glosse zu dem Canon Frustra und zu der Decretale Cum tanto [15] deren neun bis zehn (Note 16) auf. Zu jenen beiden fügt sie hinzu: die Gewohnheit müsse in einem contradictorium judicium ihre Geltung behauptet haben und von den Handelnden in dem Bewußtsein ihres Rechts und in der Absicht auch für die Zukunft so zu handeln ausgeübt worden seyn; die Sache, auf welche sie sich beziehe, müsse präscriptibel seyn, sie selbst aber eine alte und bewährte genannt werden können, auch dürfe sie nicht gegen die natürliche Billigkeit verstoßen [16]; ferner sei es erforderlich, daß sie mit Wissenschaft, nicht aus bloßer Duldung des Gesetzgebers und nicht durch einen Irrthum eingeführt sei, so wie daß der größere Theil des Volkes gewohnt sei, sich

---

14) Wegen der Beziehung, die in dieser Stelle auf dem Coder liegt s. oben §. 162. S. 729. —

15) Glossa *Consuetudinem.* ad Can. *Frustra.* 7. D. 8. 11. v. *Scias ergo.* — Glossa *Legitime sit praescripta.* ad Cap. *Cum quanto.* cit.

16) Die Glossa *Legitime.* cit. begnügt sich in Betreff dieser Bedingung mit jener andern der Behauptung in contradictorio. — Vergl. Puchta, Gewohnheitsrecht. Bd. 2. S. 25. u. f.

dieser Gewohnheit zu bedienen, denn so wie der mindere Theil kein Gesetz einführen könne, so auch keine Gewohnheit.

Wenn man jedoch diese von der Glosse für die canonische Gültigkeit der Gewohnheiten aufgestellten Erfordernisse etwas näher prüft, so ergibt sich zunächst, daß mehrere von ihnen falsch sind. Wäre die Behauptung einer Gewohnheit in contradictiorio judicio eine unerläßliche Bedingung, so könnte nie eine Gewohnheit bestehen; denn, hat sie vor dem richterlichen Spruch keine Kraft gehabt, so kann auch der Richter nicht erkennen, daß sie Kraft gehabt und gegolten habe; hatte sie aber Kraft, so bedarf es nicht erst eines richterlichen Erkenntnisses, um ihr Kraft zu verleihen [17]. Eben so verhält es sich auch mit dem Consens des Gesetzgebers; allerdings sagt Bonifacius VIII., daß von dem Papste anzunehmen sey, er bewahre alle Rechte in dem Schreine seiner Brust [18], aber er selbst fügt an dieser Stelle hinzu, daß dieß doch nicht so verstanden werden dürfe, als ob er nun auch die besonderen Gewohnheiten und Statuten einzelner Ortschaften und Personen kenne, denn diese seien eben Thatsachen und bestünden in Thatsachen, und würde daher, wenn sie sonst rationabel seien, durch allgemeine Gesetze, die auf sie nicht Bezug nähmen, nicht wider-

---

17) *Pirhing*, Jus canon. h. t. sect. 1. §. 4. n. 23. (Tom. I. p. 125.). — *Reiffenstuel*, Jus canon. h. t. §. 6. n. 146. sqq. (Tom. I. p. 170.). — *Leuren*, Forum eccles. h. t. Q. 380. (Tom. I. p. 206.).

18) Cap. *Licet Romanus*. 1. d. constit. in 6. (I. 2.).

rufen [19]. Auch der aus der Theorie des Julianus entnommene in der Majorität sich aussprechende Volkswille (§. 161. Note 2) ist wenigstens in dieser Weise nicht als eine Bedingung der Gültigkeit einer Gewohnheit anzusehen, so richtig es auch ist, daß eine Gewohnheit nicht von einer oder etlichen einzelnen Personen eingeführt wird [20]. Wie diese verstehen sich auch viele der von der Glosse geforderten Bedingungen ganz von selbst und fallen mit den beiden Haupterfordernissen, welche Gregor IX. aufgestellt hat, zusammen [21]. Hiermit stimmt zuletzt auch die Glosse selbst überein, indem gegen Johannes Semeca, von welchem jene Aufzählung herrührt, sowohl Bartholomäus [22] als auch Bernhard de Botone erklären: daß die Rationabilität und Präscription genüge. Von diesen beiden ist die letztere das mehr äußere Erforderniß und mag daher bei der näheren Erörterung dieses Gegenstandes vorangestellt werden.

---

19) Vergl. Puchta, a. a. O. S. 46

20) *Reiffenstuel* a. a. O. 15. n. 110. sqq. p. 166.

21) *Reiffenstuel* a. a. O. §. 2. n. 30. p. 157.

22) Glossa *Consuetudinem.* cit. — Hoc breviter teneas, quod sufficit secundum canones, quod sit rationabilis et praescripta: ut extra de consuetu. cap. ulti. *Bartholo. Brixien.*

23) Glossa *Legitime.* cit. — sed cecundum hanc decr. satis sufficere videtur, si consuetudo solummodo sit rationabilis et praescripta. *Ber.*

§. 165.

4. Präscription als Erforderniß der canonischen Gültigkeit der Gewohnheiten.

Die Gewohnheit des canonischen Rechtes hat überall die Bedeutung einer Uebung; sie besteht daher in der Regel aus einer Reihefolge mehrerer gleichmäßigen Handlungen [1]. Um in Betreff dieser eine nähere und zweckdienliche Anordnung zu treffen, würde es nicht genügt haben, wenn das Gesetz etwa in einer Zahl bestimmt hätte, wie viele solche Handlungen vorgenommen seyn müßten, sondern die entscheidende Rücksicht war hier auf die Zeit [2], seit welcher dieselben und zwar ohne Widerspruch Statt gefunden haben, zu nehmen. Dieß ist der Sinn, welchen das canonische Recht in Beziehung auf die Gewohnheiten mit dem Worte Präscription verbindet, welches demgemäß nicht in seiner gewöhnlichen Bedeutung zu nehmen ist. Man ist daher keineswegs befugt nach dem Rechte der Kirche Gewohnheit und Präscription überhaupt als gleichbedeutend zu nehmen. Diese läuft zu Gunsten einzelner Kirchen und von Privatpersonen als solchen und kann ihren Grund darin haben, daß eine einzelne Person, welcher ein Klagerecht zusteht, von demselben keinen

---

[1]) Bei Corporationen, welche das Recht der Autonomie haben, kann unter Umständen schon aus Einem Acte die Existenz der Observanz erkannt werden. Vergl. oben §. 162. S. 716.

[2]) Vergl. Puchta, das Gewohnheitsrecht. Bd. 2. S. 95. — S. auch S. 278. u. ff.

Gebrauch macht; die Präscription hat daher hier den Erfolg, daß die Rechte einer solchen Person gemindert werden, was bei der Gewohnheit nicht der Fall ist [3]. Man kann daher strenge genommen auch nicht mit Gregor IX. sagen: die Gewohnheit werde präscribirt, sondern sie präscribirt gegen das Gesetz und die Analogie zwischen Präscription bei der Gewohnheit und bei der Erwerbung und dem Verluste von Privatrechten besteht zunächst nur darin, daß bei beiden ein Zeitablauf gefordert wird [4].

In dieser Hinsicht muß aber zunächst auf die Frage übergegangen werden: warum die Kirche nach Analogie der Klagverjährung einen solchen Zeitablauf für die Gewohnheit forderte? Sie folgte hierin jenem allgemeinen Princip, wornach sie, in so weit es zuläßig war, alle diejenigen Uebungen schützte, denen das Alter ein gewisses Ansehen verlieh (§. 162. S. 715.); in diesem Sinne sprechen sich schon die Kirchenväter aus (§. 159. S. 692.) und es ist dieß bis auf den heutigen Tag die constante Praxis geblieben. Da aber die Kirche durch Gesetze und nach Gesetzen regiert wird, so erscheinen die Gewohnheiten ihr zunächst nur als Thatsachen, die sie als Ausnahmen bestehen läßt und als rechtlich gültig anerkennt,

---

[3]) Am Vollständigsten zählt die Unterscheidungspunkte zwischen Gewohnheit und Präscription: *Leuren*, Forum eccles. h. t. cap. 1. Q. 370. (Tom. I. p. 201. sq.) auf. — S. auch *Hostiens*, Summa. h. t. n. 13. fol. 15. — *Fagnani*, Comment. ad Cap. *Venerabilis*. X. d. censib. (III. 39.). — *Reiffenstuel*, Jus canon. h. t. §. 1. n. 23. (Tom. I. p. 156.). —

[4]) Vergl. *Layman*, Jus canon. h. t. ad. Cap. *Cum tanto*. 11. n. 9. (Vol. I. p. 197.). —

sobald Rationabilität und Alter dieselben unterstützen. Sie geht in dieser Beziehung so weit, daß sie, so lange es für eine notorisch mehrfach geübte Gewohnheit noch an dem Beweise des erforderlichen Alters fehlt, Diejenigen, welche sich auf dieselben berufen, in einer juris quasi possessio beläßt. Dieß war der Ausweg, welchen Innocenz III. bei einer wegen der Wahlberechtigung streitigen Bischofswahl für die Kirche von Sutri einschlug, bevor er durch eine definitive Entscheidung die ganze Angelegenheit ordnete [5].

Das Cap. Cum Ecclesia, worin diese Entscheidung des Papstes enthalten ist, hat auch für die schon sehr weitläuftig ausgesponnene Controverse [6]: wie lang die zur Präscription einer Gewohnheit erforderliche Frist seyn müsse? seine weiter unten zu berücksichtigende Bedeutung. Das an sich Richtige wäre Das: nicht eine nach Jahren zu berechnende Zeitbestimmung, sondern bloß den Hinweis auf lange Dauer einer Gewohnheit anzunehmen [6], was dann im einzelnen Falle der Beurtheilung des Richters anheimfiele. Dieß ist der Sinn der Constitution Constantins, und wenn Gregor IX. wirklich dieselbe in seiner Decretale Cum tanto bloß hätte paraphrasiren wollen (§. 163. S. 727.), so wäre die Forderung der Präscription eben nur eine Wiederholung und bestimmtere Einschärfung des vorangehenden Ausdruckes:

---

5) Cap. *Cum Ecclesia.* 3. X. d. causa possess. (II. 12.). —

6) Vergl. v. Savigny, System des heutigen römischen Rechts. Bd. 1. S. 154.

Consuetudinis longaevae [7]. Es ist indessen sehr zweifelhaft, ob Gregor IX. auch in dieser Hinsicht nichts weiter als eine Paraphrase des Codex haben liefern und an keine bestimmte Verjährungsfrist gedacht habe [8]. Zweifelhaft wird dieß nämlich deshalb, weil sich Gregor dadurch auf einen Standpunkt gestellt haben würde, welcher durchaus nicht der seines Jahrhunderts war [9]. Auch hat man bis zur neuesten Zeit seine Decretale, wenn zwar nicht in Betreff der Dauer der Präscriptionsfrist, so doch darin gleichmäßig verstanden, daß der Papst wirklich eine ganz bestimmte Zahl von Jahren mit dem Ausdruck legitime praescripta vorgeschrieben habe. Die Glosse [10] und alle älteren Canonisten [11] fassen diesen ausschließlich in dem Sinne auf, daß damit für die derogirenden Gewohnheiten die Verjährungsfrist von vierzig Jahren, wie sie für die Klagen der Kirchen läuft, gemeint sei. Auch die Legisten huldigen dieser Ansicht, wie z. B. Jason Maynus ausdrücklich hervorhebt: „wenn eine Gewohnheit, welche das Recht ergänzt, eingeführt

---

7) S. v. Savigny a. a. O. S. 427. Note q.

8) S. noch Roßhirt, Geschichte des Rechts im Mittelalter. Bd. 1. S. 474.

9) Vergl. Puchta a. a. O. Bd. 2. S. 98. u. f.

10) Glossa *Legitime sit praescripta* ad Cap. *Cum tauto.* cit. — Glossa *Canonice* ad Cap. *Non est.* 3. h. t. in 6.

11) S. *Hostiens.* Summa. h. t. n 3. c. fol. 14. — *Felin. Sunde.* ad Cap. *Treugas.* 2. X. d. treuga et pace (I. 34.). n. 13. fol. 240.

werden soll, so genügt eine Zeit von zehn Jahren, wenn aber eine Gewohnheit gegen das canonische Recht eingeführt werden soll, so ist es nothwendig, daß die Gewohnheit durch vierzig Jahre präscribirt sei [12]."

Mit dieser Interpretation der Decretale Cum tanto stimmt aber nicht bloß die Doctrin zur Zeit Gregor's und nach ihm [13] überein, sondern seine Vorgänger auf dem päpstlichen Stuhle haben gewiß ganz dieselbe Ansicht von der Sache gehabt. Insbesondere sind mehrere Decretalen Innocenz' III. hieher zu ziehen, welche, wenn man sie unter sich und mit andern zusammenstellt, nicht füglich eine andere Erklärung zulassen. Eine derselben ist das oben erwähnte Cap. Cum Ecclesia, mit welchem eine spätere von Gregor IX., das Cap. Cumana [14], zu vergleichen ist, da sie sich wie jene auf eine wegen der Wahlberechtigung streitige Bischofswahl bezieht.

Es ist bekannt, daß in früherer Zeit, nachdem der Antheil des Volkes so wie der benachbarten Bischöfe mehr in den Hintergrund getreten war, die Bischofswahlen vorzugsweise von dem Clerus der bischöflichen Stadt

---

12) Vergl. *Jason* ad L. *De quibus*. §. 144. (bei Puchta a. a. O. S. 99. Note 136): si inducatur consuetudo praeter jus, sufficit tempus X annorum, si autem inducatur contra jus canonicum, opus est quod consuetudo sit praescripta XL annis.

13) S. als Beispiel späterer Canonisten: *Zoesius*, Jus canon. h. t. n. 14. p. 40. — *Layman*, Jus canon. h. t. ad Cap. *Non est.* cit. n. 2. (Tom. I. p. 203.). — *Ejusd.* Theol. moral. Lib. I. Tract. IV. cap. 3. n. 4. p. 36. —

14) Cap. 50. X. d. elect. (I. 6.). —

auszugehen pflegten. Aber auch darin war allmälig eine Aenderung eingetreten, indem von der kirchlichen Gesetzgebung seit längerer Zeit die ausschließliche Vornahme der Wahl durch die Cathedralcapitel begünstigt worden war. Dazu hatte in Deutschland wesentlich das Wormser Concordat (§. 126. S. 170.) mitgewirkt, aber auch anderweitig hatten sich die Verhältnisse in gleicher Weise gestaltet. Innocenz III. konnte daher mit Recht sagen [15]: daß gemäß den canonischen Satzungen die Bischofswahlen allgemein den Canonikern der Cathedralkirchen zustünden und eben deshalb wurde auch nachmals auf dem vierten Lateranensischen Concilium [16] bei dessen näheren Anordnungen über die Wahlform, dieß Princip als sich von selbst verstehend vorausgesetzt. Wenn daher zu Ausgang des zwölften Jahrhunderts in Betreff der einen oder andern Kirche behauptet wurde, daß bei der Bischofswahl, sey es den benachbarten Bischöfen, namentlich den Suffraganen bei der Wahl des Erzbischofs [17], sey es dem Stadtclerus, neben den Cathedralcapiteln ein Antheil zustehe, so mußte bewiesen werden, daß dieß auf alter Gewohnheit beruhe. Ob nun eine solche Gewohnheit bei

---

15) Cap. *Cum Ecclesia.* cit. — Vergl. *Thomassin,* Vetus et nova eccles. discipl. P. II. Lib. II. cap. 33. n. 1—2. (Tom. V. p. 192. sq.). — Hurter, Innocenz III. B. 3. S. 221. u. ff. —

16) *Conc. Later.* IV. ann. 1215. can. 24. (Cap. *Quia propter.* 42. X. d. elect. I. 6.).

17) Cap. *Bonae memoriae.* 4. §. *Nos igitur.* X. d. postul. prael. (I. 5.): — requisite suffraganeorum assensu, si esset de antiqua et approbata consuetudine requirendus.

der Kirche von Sutri und bei der in späterer Zeit mit dem Erzbisthum Neapel vereinigten Kirche von Cumae [18] bestehe? war die Streitfrage, welche dort Innocenz III. hier Gregor IX. zur Entscheidung vorgelegt wurde.

In beiden Fällen wurde gegen die rechtliche Existenz einer solchen Gewohnheit entschieden, obgleich der Stadtclerus von Sutri bewies, schon an den letzten drei Wahlen Theil genommen zu haben, der von Cumae mindestens soviel, daß er zweimal zugegen gewesen sey und Scrutatoren bestellt habe. Dieß wurde aber wegen Mangels des Zeitablaufs zum Beweise der Gewohnheit nicht für genügend erkannt [19] und zwar wie in dem ersteren Falle Innocenz hinzufügt [20]: wegen der Kürze der Zeit, die sich nicht bis zur gesetzmäßigen Verjährung erstreckt habe. Hiermit kann Innocenz, da es an jeder anderweitigen Bestimmung über eine Frist fehlte, doch kaum wohl etwas Anderes als die im canonischen Rechte übliche Verjährungsfrist von vierzig Jahren verstanden haben. Mit jenem Ausdrucke ist offenbar ein bestimmter Termin gemeint, der

---

18) Oberhalb Bajae in der sogenannten Terra di lavoro.

19) Cap. *Cumana.* cit.: Nec probatum fuerat, quod clerici admitti debuerint, nec quod capellani admissi fuerint de consuetudine vel de jure. — Non constitit — id eis de jure competere, vel ex consuetudine jam praescripta.

20) Cap. *Cum Ecclesia.* cit. §. *Verum.* — nec ex eo, quod clerici antedicti se inter eligentes Sutrinos episcopos probaverunt tertio extitisse, jus eligendi propter brevitatem temporis usque ad praescriptionem legitimam non producti sibi acquirere potuerunt.

wohl unmöglich etwa der verhältnißmäßig kurze von zehn Jahren seyn konnte; es ist nicht wahrscheinlich, daß binnen so kurzer Frist schon eine dritte oder vierte Bischofswahl Statt gefunden hätte. Die Geschichte jener Kirchen gibt hierüber keine hinlängliche Auskunft; von den Bischöfen von Cumae weiß man aus jener Zeit Nichts [21], was Sutri anbetrifft, so wurde die in Rede stehende Wahl, da die Decretale vom Jahre 1199 datirt ist, wahrscheinlich durch Entsetzung oder den Tod desjenigen Bischofs veranlaßt, welcher durch die Absolution Philipps vom Banne (§. 127. S. 207.) die ihm als Legaten vom Papste gegebenen Vollmachten überschritten hatte [22] (1198). Vor ihm erscheint als Bischof von Sutri Johannes im Jahre 1179 auf dem dritten Lateranensischen Concil [23], vor diesem wird Adalbert beim Jahre 1170 genannt und somit scheint die erste Wahl, an welcher der Stadtclerus von Sutri Theil genommen zu haben bewies, noch über das Jahr 1170 hinauszureichen, und in das voraufgehende Decennium zu fallen. —

Noch bestimmter tritt aber die vierzigjährige Präscription in dem Cap. Abbate [24] hervor, in welchem

---

21) *Ughelli*, Italia sacra Tom. VI. p. 228. gibt mehrere ältere Bischöfe keinen aber aus jener Zeit an; die Nachricht, daß Leo (im Jahre 1207) der letzte Bischof von Cumae war, läßt sich mit dieser Decretale Gregors IX. nicht vereinigen.

22) Vergl. Böhmer, Regesten des Kaiserreichs. 2te Abth. S. 291. Nr. 2. —

23) Vergl. *Ughelli*, a. a. O. Tom. I. p. 1294.

24) Cap. 25. X. d. V. S. (V. 42.)

Innocenz III. im Jahre 1209 einen mit jenem ähnlichen Rechtsfall entschied, der ihm zu Anfang desselben Jahres zu der Decretale Cum dilectus [25] die Veranlassung gegeben hatte. Es war nämlich öfters vorgekommen, daß bei der Gründung eines Klosters gegen das gemeine Recht festgestellt wurde, der Abt oder Prior desselben solle nicht aus dem Convente des Klosters selbst, sondern aus dem eines andern gewählt werden [26]. Eine solche Anordnung konnte auch auf einem päpstlichen Privilegium beruhen, sie konnte aber nicht minder durch bloße Uebung gegen das gemeine Recht eingeführt werden. Die Zuläßigkeit einer solchen Gewohnheit erkannte Innocenz III. im Cap. Cum dilectus an, durch welches er den über diesen Punkt zwischen den beiden Klöstern S. André (in Ardres bei Boulogne) und Charoux in der Diöcese Poitiers schwebenden Rechtsstreit dahin entschied, daß es darauf ankomme, jene Gewohnheit nachzuweisen. Wenige Monate darauf gelang es den Mönchen des Klosters S. Bertin hinsichtlich ihres streitigen Verhältnisses zu dem Kloster Auri-le-Chateau darzuthun, daß dieses seit vierzig Jahren seinen Abt aus ihrer Mitte gewählt hatte. In seiner Decretale hatte Innocenz auch erwähnt, daß das zuletzt genannte Kloster schon sieben Male den Abt aus dem Convent von S. Bertin erhalten habe, Raymund von Pennaforte hielt diesen Umstand

---

[25]) Cap. 8. X. h. t. — Vergl. über diese Stellen: Puchta a. a. O. S. 280. u. ff.

[26]) Vergl. z. B. *Joh. Abbat. Fiscum.* Litt. ann. 1031. (bei *Martene*, Nov. Thes. Anecd. Tom. I. p. 154.).

aber für völlig irrelevant, ließ daher die betreffende Stelle aus, nicht aber diejenigen Worte, auf welche Alles ankam, die nämlich, daß die Mönche den Beweis der vierzigjährigen Präscription geführt hätten. —

Nimmt man hinzu, daß Bonifacius VIII. die Gewohnheit billigt [27], wenn ein Bischof gegen das gemeine Recht bei der Beurtheilung der Excesse der Cleriker sein Capitel nicht hinzuzieht, vorausgesetzt, daß diese Gewohnheit canonisch präscribirt sey, so möchte wohl auch diese Aeußerung nur zu der Annahme beitragen können, daß die allein richtige Interpretation aller dieser Stellen die sey, wenn man die canonische Klagverjährung von vierzig Jahren auch auf die Gewohnheit überträgt. Dem gegenüber erscheint es nicht als zuläßig [28], jene Stellen gar nicht als von einem eigentlichen Gewohnheitsrecht, sondern nur von einem stillschweigenden Statut zu verstehen, bei welchem es sich um die Erwerbung von Rechten Seitens dritter Personen handle, die dann zu diesem Zwecke die Verjährung für sich haben müßten [29]. Diese künstliche Interpretation hat dann weiter auch noch dazu geführt, daß man selbst die Decretale Cum tanto in die-

---

27) Cap. *Non est.* 3. h. t. in 6.

28) S. Puchta a. a. O. Bd. 2. S. 281. Note 27. — Vergl. v. Savigny, System des heutigen Römischen Rechts. Bd. 1. S. 151. Note bb. — Richter, Kirchenrecht. §. 181. Note 4.

29) So Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts. Bd. 2. S. 42. u. ff. — Vergl. *Reiffenstuel*, Jus canon. h. t. §. 4. n. 105. n. 107. (Tom. I. p. 165.). —

ser Weise hat auffassen wollen und angenommen hat, sie wolle selbst kein allgemeines Prinzip aufstellen, sondern spreche ebenfalls nur von einem singulären Falle der Art.

Während nach dieser Ansicht angenommen wird, es gehöre die Verjährungsfrist überhaupt gar nicht zur Gewohnheit, haben viele unter den späteren Canonisten zwar in der Decretale das Prinzip gefunden, es müsse eine dem Gesetze derogirende Gewohnheit durch eine Verjährungsfrist unterstützt werden, allein diese sei nicht die vierzigjährige, sondern es genüge ein Zeitablauf von zehn Jahren. Zu dieser allmälig herrschend gewordenen Theorie [30] hat man auf verschiedene Weise den Weg gebahnt [31], und zwar hat dazu zunächst eine ganz willkürliche Unterscheidung geführt, die man in Rücksicht auf die Gewohnheit in Betreff der Gesetze zog. Man behauptete nämlich, einem Gesetze, das niemals von dem Volke recipirt sey, könne durch Gewohnheit in zehn, jedem andern nur in vierzig Jahren derogirt werden [32]. Andere erklärten diese Unterscheidung zwar nicht an sich, wohl aber in Betreff der Gewohnheit für überflüßig und forderten für beide Fälle die vierzigjährige [33], Andere be-

---

30) Vergl. außer fast allen Handbüchern und Commentaren des canonischen Rechts, welche dem Ausgange des siebzehnten und den vorigen Jahrhunderte angehören, noch *Bened. XIV.* d. synod. dioec. Lib. XIII. cap. 5. n. 4.

31) Dieß thut namentlich *Zoesius* a. a. O. n. 14.

32) Vergl. *Suarez*, de legib. Lib. VII. c. 18. n. 12. und Andere bei *Reiffenstuel*, a. a. O. n. 102. p. 165.) angeführte Schriftsteller.

33) *Fagnani*, Comment. ad Cap. *Treugas.* 2. X. d.

gnügten sich überall mit der zehnjährigen Präscription [34] und zwar deshalb: weil wie man annahm das römische Recht nur zehn Jahre fordere [35] und man da, wo nicht das Gesetz ausdrücklich einen Unterschied zwischen dem canonischen Rechte und jenem ziehe, ein solcher nicht zu machen sey [36]. Außerdem erklärte man sich gegen die vierzigjährige Präscription von dem Standpunkte aus, daß, indem der Satz aufgestellt und durchgeführt werde: es sey die gegen die Rechte einer einzelnen Kirche übliche Präscription auch auf die gegen die Kirchengesetze sich bildenden Gewohnheiten zu übertragen, damit zu viel bewiesen werde; denn, alsdann könnte eine Gewohnheit gegen ein allgemeines Kirchengesetz nur durch einen Zeitablauf von hundert Jahren geschützt werden, weil die allgemeinen Kirchengesetze von der Römischen Kirche ausgingen, gegen diese aber nur eine Präscription von hundert Jahren laufe [37]. Dieß ist jedoch ein Trugschluß, welcher auf einer Verwechslung beruht, deren die Zeit

---

treuga et pace (I. 34) n. 40. n. 67. — Vergl. hierüber *Reiffenstuel* a. a. O. n. 104. p. 165.

34) *Pirhing*, Jus canon. h. t. n. 39. (Tom. I. p. 129.). — *Schmalzgrueber*, Jus canon. h. t. §. 3. n. 10. (Tom. I. p. 51.). — *Reiffenstuel* a. a. O. n. 105. sqq.

35) Dieß war allerdings seit langer Zeit die einhellige Annahme der Legisten. S. Puchta a. a. O. Bd. 2. S. 96. u. f.

36) *Reiffenstuel* a. a. O. n. 106.

37) *Reiffenstuel* a. a. O. n. 107. p. 165. — *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 10. v. *argumentum contrariae*.

der Decretalen sich noch nicht schuldig gemacht hat; denn sonst müßte man sich in der That wundern, daß unter den ältern Canonisten nicht Einer schon auf diesen Gedanken gekommen seyn sollte. Da aber kein Einziger von ihnen eine solche Unterscheidung macht, so ist es auch unglaublich, daß Gregor IX. etwas der Art vorgeschwebt haben sollte. Man darf allerdings zur gebührenden Verherrlichung der Römischen Kirche sagen, die allgemeinen Kirchengesetze gingen von ihr aus, dieß ist in einem gewissen Sinne durchaus wahr und richtig, jedoch nicht in dem Sinne, als ob sie die eigentliche Gesetzgeberin sey. Sie hat die Auszeichnung erhalten, daß sie an dem Werke unmittelbaren Antheil nimmt; ihrem Ursprunge nach gehen aber die Gesetze nicht von ihr, sondern von dem Nachfolger Petri, dem allgemeinen Bischofe der ganzen Kirche aus, dem zu Ehren die Römische Kirche, wie der apostolische Stuhl allerdings mit mancherlei Privilegien geschmückt worden ist. Zu diesen Privilegien gehört auch das, daß gegen sie nur eine hundertjährige Präscription läuft; diese kommt aber nur der Römischen Kirche als solcher und dem apostolischen Stuhle als solchem [38] zu Statten und kann von daher auf die einzelnen Bestimmungen der päpstlichen Gesetzgebung für die gesammte Kirche gar keine Beziehung haben. Die von dem Papste ausgehenden allgemeinen Kirchengesetze sind ein Gemeingut der ganzen Kirche; sie gehören jeder einzelnen Kirche

---

38) Gegen die Privilegien des heiligen Stuhles läuft auch nicht die unvordenkliche Verjährung, wie *van Espen*, Jus eccles. univ. P. annimmt. Vergl. *Bened. XIV.* a. a. O.

gerade so gut, wie der Römischen an; sie bilden gar nicht die Privilegien dieser Kirche, sondern einen Bestandtheil des jus commune. Gegen dieses mußte daher auch, sobald man sich einmal überhaupt auf den Standpunkt gestellt hatte, daß die Präscription ein Erforderniß der Gewohnheit sey, die im canonischen Rechte übliche allgemeine und regelmäßige Verjährung von vierzig Jahren in Anwendung gebracht werden.

An manchen Stellen der canonischen Rechtsquellen ist auch in Betreff der Gewohnheiten von einer unvordenklichen Zeit die Rede. Dieß bezieht sich jedoch nur auf solche Fälle, wo es sich um den Erwerb einzelner bestimmter Rechte handelt. Man darf hieraus nicht die Folgerung ziehen, daß etwa aus der Verjährungslehre auch der Satz auf die Gewohnheiten überhaupt anzuwenden sey, daß bei mangelndem Titel der Beweis eines bestimmten Zeitablaufes nicht genüge, sondern eine unvordenkliche Verjährung eingetreten seyn müsse [39].

Was endlich die Beweisführung der Präscription [40] anbetrifft, so bleibt es dem Richter überlassen, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel der historischen Erforschung anzuwenden und es sind hier sowohl Zeugen als Urkunden zu gebrauchen; diese haben aber nicht bloß die einzelnen Acte zu constatiren, sondern den Zeitpunkt zu fixiren, seit welchem dergleichen Acte unwidersprochenermassen vorgenommen worden sind. Ein sicheres Beweismittel wird aber immer das seyn, daß bereits in contradictorio nach einer Gewohnheit erkannt worden ist, weil dieß vor-

---

39) Vergl. *Layman* a. a. O.

40) Vergl. *Reiffenstuel* a. a. O. §. 7. n. 170. p. 172. —

aussetzt, daß der Richter damals schon die Ueberzeugung von der Präscription der Gewohnheit gehabt habe. Es würde indessen keinerlei Beweis des erforderlichen Zeitablaufes zur rechtlichen Existenz einer Gewohnheit genügen, wenn derselben die Eigenschaft der Rationabilität fehlte und es ist daher nunmehr diese in ihrer wahren Bedeutung festzustellen.

§. 166.

5. Rationabilität, als Erforderniß der canonischen Gültigkeit der Gewohnheiten.

Ueber den Begriff der von der Kirche für die Gewohnheit geforderten Eigenschaft der Rationabilität herrscht einige Meinungsverschiedenheit, die eben dadurch auf den ersten Anblick als etwas bedenklich erscheint[1], weil das canonische Recht die Frage: ob eine Gewohnheit rationabel sei oder nicht? in dem einzelnen Falle der Beurtheilung des Richters anheimstellt[2]. Obschon zwar allerdings jener Begriff in den Gesetzen nicht ausdrücklich definirt ist, so haben diese doch gewisse Fingerzeige gegeben und in so vielen einzelnen Beispielen den Charakter der irrationabeln Gewohnheiten bezeichnet, daß ein Irre-

---

[1]) Vergl. v. Savigny, System des heutigen Römischen Rechts. Bd. 1. S. 428. —

[2]) Glossa *Rationabilia* ad Cap. *Consuetudinem*. 1. h. t. in 6. — Vergl. *Pirhing*, Jus canon. h. t. §. 5. n. 30. (Tom. I. p. 127.). —

gehen auf dieser Bahn und somit von dem Satze: der Richter habe im Falle des Zweifels, besonders bei einer Consuetudo praeter legem [3] für die Rationabilität zu präsumiren [4], eine Gefahr auf dem kirchenrechtlichen Gebiete kaum zu besorgen steht.

Was zunächst jene Meinungsverschiedenheit anbetrifft, so haben Einige den Begriff der Rationabilität einer Gewohnheit darin finden wollen, daß ihr Inhalt auch zum Gegenstande eines gerechten, einem früheren derogirenden Gesetzes gemacht werden könne [5]. Dieß ist unstreitig richtig, allein man ist mit dieser Definition der eigentlichen Lösung der Frage um Nichts näher gerückt. Eine andere Meinung geht dahin: daß nur diejenige Gewohnheit für irrationabel gelten könne, welche dem natürlichen und dem göttlichen Rechte widerspreche [6]. Nach einer dritten Ansicht ist diejenige Gewohnheit für eine Consuetudo irrationabilis zu halten, welche gegen das natürliche und göttliche Gesetz gerichtet ist oder vom canonischen Rechte reprobirt wird oder Veranlassung und Gelegenheit zur Sünde bietet oder in anderer Beziehung dem gemeinen Nutzen verderblich ist [7].

---

3) *Schmalzgrueber*, Jus canon. h. t. §. 2. n. 8. (Tom. I. p. 50.).

4) Vergl. *Reiffenstuel*, Jus canon. h. t. §. 2. n. 43. (Tom. I. p. 158.). —

5) *Sanchez*, de matrimon. Lib. VII. disp. 4. n. 14. (Edit. Lugd. 1690. Tom. II. p. 15.). — Vergl. *Reiffenstuel* a. a. O. §. 2. n. 33. p. 257. —

6) Vergl. *Navarrus*, Consil. 3. d. censib. n. 4.

7) *Layman*, Theol. moral. Lib. I. Tract. 4. cap. 24.

Von diesen beiden zuletzt erwähnten Definitionen ist die erstere in obiger Weise gefaßt offenbar viel zu weit, denn es gibt eine Menge von Gewohnheiten, die nicht ganz direct gegen das göttliche Gesetz verstoßen und doch für irrationabel gehalten werden müssen. Die letztere Begriffsbestimmung sagt in der That das Richtige, allein sie möchte doch zu viele „Oder" enthalten, als daß nicht eine Vereinfachung derselben durch Ermittlung eines festeren Prinzips wünschenswerth wäre. Indem diese sich als möglich bietet, trägt sie gleichzeitig bei, auch die beiden andern Ansichten damit zu vereinigen.

Es fragt sich zunächst, in welchem verschiedenen Sinne das Wort Ratio in den Quellen des canonischen Rechtes gebraucht werde. Sehr oft ist darunter, wenn man anders so sprechen darf, jene höchste göttliche Vernunft zu verstehen, welche mit dem in dem göttlichen Gesetze zu den Menschen ausgesprochenen Willen Gottes Eines ist. Dieser Wille ist daher auch zugleich der höchste Rechtsgrund für das Gesetz, das göttliche Gesetz aber ist die Wahrheit. Insofern sind zur Begriffsbestimmung der Rationabilität auch alle diejenigen oben (§. 164. S. 734.) angeführten Stellen hieher zu ziehen, welche von der Verwerflichkeit einer jeden Gewohnheit handeln, die mit der Wahrheit in einen Widerspruch tritt.

Demnächst ist unter Ratio der Inbegriff derjenigen Prinzipien zu verstehen, welche auf dem Wege vernünf-

n. 4. p. 84. — *Reiffenstuel* a. a. O. n. 34. p. 157. — Noch mehr Einzelnheiten fügen hinzu: *Pirhing* a. a. O. n. 29. und *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 7.

tiger Schlußfolgerung aus dem göttlichen Gesetze zu entnehmen sind und rationabel ist Dasjenige, was mit diesen Prinzipien übereinstimmt oder — wie man auf dem Gebiete des weltlichen Rechtes zu sagen pflegt — was der Natur der Sache entspricht. Die Sache ist aber hier selbst eine göttliche, nämlich die von Christus gegründete Kirche und somit gewinnt „rationabel" die Bedeutung Dessen, was der Natur, dem Geiste und dem Zwecke der Kirche entspricht. Es versteht sich von selbst, daß dieß von der kirchlichen Gesetzgebung ganz besonders gilt; denn, wie die Kirche aus dem göttlichen Willen ihre Auctorität zur Gesetzgebung herleitet, so steht auch diese auf dem Fundamente des göttlichen Gesetzes; in diesem hat sie ihre Wurzeln geschlagen, aus diesem zieht sie ihre eigentliche Lebenskraft. Stets von dem heiligen Geiste geleitet, kann sich die Kirche nicht von dem Boden des göttlichen Gesetzes entfernen und somit stehen ihre Bestimmungen wenigstens in einem mittelbaren Zusammenhange mit demselben. Es wird hiermit, was ohnehin auf die Verordnungen des einzelnen Bischofs, als Gesetzgebers in seiner Diözese keine Anwendung leidet, das kirchliche Gesetz dem göttlichen nicht als ein durchaus umwandelbares an die Seite gestellt, sondern nur so viel gesagt: daß die Kirche in ihren allgemeinen Verordnungen in Uebereinstimmung mit dem göttlichen Gesetze stets das der Zeit und den Verhältnissen Entsprechende und Zweckmäßige feststelle. Da also die kirchliche Gesetzgebung stets von den Strahlen des göttlichen Gesetzes, des Lichtes der Wahrheit durchleuchtet wird, so hat es den Anschein, daß, wenn man hieraus einen Schluß auf die Gewohnheit ziehen wollte, dieß etwa soviel heißen würde:

jede Gewohnheit gegen ein kirchliches Gesetz ist irrationabel, weil sie in ihrem directen Widerspruche gegen dieses zugleich einen indirecten gegen das göttliche Gesetz involvirt. Bis auf einen gewissen Punkt ist dieß auch richtig, nur kommt es darauf an, die Gränze dafür näher zu bestimmen.

Es ist in dieser Hinsicht zuvörderst soviel klar, daß manche Kirchengesetze unmittelbarer als andere gewisse Handlungen wegen ihrer Sündhaftigkeit verbieten. Sie wollen also diese Handlungen nicht bloß wegen ihrer nachtheiligen Folgen für die kirchliche Ordnung, sondern auch speciell wegen der Gefahr für das Seelenheil der Einzelnen, die sich ihrer schuldig machen, verhindern. Als Beispiel bieten sich die Fälle, wo geistliche Sachen zum Gegenstande von Kauf und Verkauf gemacht [8], oder wenn den Pfarrern durch Bischöfe und Patrone die ihnen rechtmäßig zustehenden Einkünfte so weit verkürzt werden, daß sie davon zu leben nicht im Stande sind [9]. Da nun die menschliche Seele, wie nach dem Vorgange Alexander's III. (Note 8) Gregor IX. in der Decretale Cum tanto sagt (§. 164. S. 737.), durch die Sünde, je länger sie verübt, um so mehr gefesselt und die Sünde, durch die Länge der Dauer nicht vermindert, sondern vermehrt wird, so müssen, wenn solche Handlungen in Gewohnheit übergehen, derartige Gewohnheiten begreiflicher Weise als irrationable bezeichnet werden; sie ver-

---

8) Cap. *Non satis.* 8. Cap. *Cum in ecclesiae,* 9. X. d. simon. (V. 3.)

9) Cap. *Exstirpandae.* 30. X. de praeb. (III. 5.). —

stoßen unmittelbar gegen ein Kirchengesetz, durch die Sünde aber, mit welcher sie behaftet (vitium consuetudinis; Note 9) sind, zugleich gegen das höchste Sittengesetz. —

Was hier von dem Verbote von Handlungen wegen der ihnen inwohnenden Sündhaftigkeit gesagt ist, gilt jedoch von den verbietenden Kirchengesetzen überhaupt. Der Kirche und insbesondere ihrem von Christus zum stellvertretenden höchsten Gesetzgeber eingesetzten Oberhaupte steht es zu, zwischen Blut und Blut, Aussatz und Aussatz, Sache und Sache zu urtheilen [10], die Tugend vom Laster, die Wahrheit vom Irrthume und die heilsame Weide von der schädlichen zu unterscheiden. Sie darf wegen ihrer göttlichen Auctorität den Gehorsam gegen ihre Vorschriften fordern und werden diese durch irgendwelche Handlungen übertreten, so knüpft sich an diese, wenn keine andere, so doch die Sünde des Ungehorsams wider Gott und sein durch die Kirche ausgesprochenes Verbot. Wenn also die Kirche ausdrücklich eine Gewohnheit reprobirt, so drückt sie ihr damit zugleich den Stempel der Irrationabilität auf; jene erhält diesen durch die Kirche, erhält ihn aber deshalb, weil sie durch ihre Existenz zugleich in Widerspruch mit dem göttlichen Gesetze tritt, welches gebietet, der Kirche zu gehorchen. „Wer euch höret, höret Mich, wer euch nicht höret, höret auch Mich nicht."

Aber selbst abgesehen von ausdrücklichen Prohibitivgesetzen gegen einzelne Gewohnheiten müssen solche, welche

---

10) *Deuter.* XVII. 8. — Vergl. Cap. *Per venerabilem* 13. X. qui filii sint legit. (IV. 17.). —

die Ordnung der Kirche stören und zwar auch deshalb für irrationabel gelten, weil diese Ordnung ihr theils von Gott gegeben, theils von ihr auf der Basis des göttlichen Rechtes ausgebildet ist. Eine jede Gewohnheit also, welche die Kraft der kirchlichen Disciplin in dem sie mit dem göttlichen Gesetze verbindenden Nerv verletzend berührt [11] und sich der durch die Canones festgestellten Ordnung der Kirche durchaus feindlich erweist [12], verstößt mittelbar auch gegen das göttliche Recht. Dahin würden z. B. Gewohnheiten gehören, denen gemäß Bischöfe ohne besondere Delegation Seitens des Papstes sich dessen Reservatrechte aneigneten [13], Cleriker die den Bischöfen vorbehaltenen Rechte ausübten [14], Layen sich kirchliche Jurisdiction beilegten [15], kirchliche Strafen unbeachtet blieben oder

---

11) Vergl. Cap. *Cum inter.* 5. X. h. t. — Nos igitur cognito, quod ex tali consuetudine, si qua foret, disrumperetur nervus ecclesiasticae disciplinae, ipsam duximus irritandam. Dazu die Glossa *De consuetudine* i. f. Et sic patet, quod ubicumque fit aliquid contra ecclesiasticam disciplinam sive nervum Ecclesiae, non habet locum praescriptio.

12) Cap. *Cum Venerabilis.* 7. X. h. t. — consuetudo — quae — profecto sacris canonibus est inimica.

13) Vergl. *Bened. XIV.* d. synod. dioec. Lib. IX. cap. 2. n. 6. —

14) Vergl. Cap. *Quanto.* 4. X. h. t.

15) Bezieht sich aber nicht auf das Schiedsrichteramt, zu welchem unter Umständen auch Weiber nach Landesgewohnheit zugelassen werden können. S. Cap. *Dilecti.* 4. X. d. arbitr. (I. 43.). —

nicht nach der Strenge des Gesetzes in Vollzug gesetzt würden [16], die Annahme päpstlicher Legaten verweigert [17], die kirchliche Immunität verletzt [18], die kirchlichen Gesetze in Betreff der Ehe außer Acht gelassen würden u. s. w. Alles dieß sind Gewohnheiten, welche als irrationabel zurückzuweisen und nicht etwa als aus einer Zulassung Gottes herrührend für erlaubt zu rechtfertigen, sondern unter allen Umständen abzuschaffen sind, denn sonst müßte man, wie der heilige Anselm [19] sagt, Gott darüber anschuldigen, daß er die Juden aus der Knechtschaft des Pharao befreit und aus der Babylonischen Gefangenschaft geführt habe. Eben so erscheinen derartige Gewohnheiten in keinem andern Lichte, wenn sie auch mit noch so beschönigenden Ausdrücken, z. B. mildere Praxis, bezeichnet werden.

Daß endlich eine Gewohnheit, welche dem allgemeinen Besten zuwiderläuft, durchaus irrationabel sey, versteht sich von selbst. Gerade für das gemeine Beste ist die Kirche von Gott gegründet und wollte man jenen Ausdruck auch speciell auf das Verhältniß zum Staate beziehen, so tritt hier ebenfalls die göttliche Anordnung dieses Verhältnisses entgegen. Alle hierauf bezüglichen Kir-

---

16) Vergl. Cap. *Cum inter.* cit.

17) Vergl. Cap. *Super gentes.* h. t. in Extrav. comm. (Joann. XXII. I. 1.). —

18) Vergl. Can. *Consuetudines.* 1. X. h. t.

19) *Anselm.* c. Wibertum. Lib. II. (bei *Canisius*, Thes. Monum. eccl. ed. *Basnage.* Tom. III. p. 383.).

chengesetze beruhen mittelbar auf dieser Anordnung [20] und so müßte auch aus diesem Grunde jede ihnen widersprechende Gewohnheit nur für eine irrationable anzusehen seyn.

Faßt man diese Betrachtungen zusammen, so stellt sich für den Begriff der Rationabilität der Gewohnheiten heraus, daß derselbe darin bestehe: eine Gewohnheit dürfe dem göttlichen Gesetze weder direct noch indirect widersprechen [21]. Es sind damit die verschiedenen Specificirungen, welche nach der oben angegebenen dritten Definition gemacht werden, unter Anerkennung ihrer allerdings absoluten Richtigkeit beseitigt und zugleich durch eine nähere Bezeichnung in Betreff des Widerspruches gegen das göttliche Recht hiermit die zweite jener Definitionen vereinigt.

Natürlicher Weise bietet sich hier nun abermals (§. 163. S. 726.) die Frage: ob nach der obigen Gränzbestimmung auch wirklich noch eine Stelle für derogatorische Gewohnheiten übrig und ob nicht jede derselben, als dem göttlichen Rechte direct oder, im Widerspruche mit einem Kirchengesetze, ihm indirect widersprechend, ausgeschlossen bleibe. Die Antwort muß auch hier dieselbe seyn, wie sie schon oben gegeben wurde. Eine allgemein durchgreifende Wirksamkeit können derogatorische Gewohnheiten nicht haben [22],

---

20) Vergl. oben Buch. 1. Abschn. 3. §. 105. u. ff.

21) Vergl. *Gibert*, Corpus juris canonici. Prolegom. Pars post. Tit. XI. cap. 2. p. 84.

22) Daher auch Ausdrücke wie: consuetudo tanquam juri

Bis auf den Punkt hin, daß die Gewohnheit dem göttlichen Gesetze in keiner Weise widerspreche, gestattet die Kirche dieselbe, selbst gegen ein Gesetz. Im Uebrigen aber hat sie sich nicht bloß mit der Aufstellung des Prinzips der Rationabilität begnügt, sondern hat sich veranlaßt gefunden, eine große Menge von Gewohnheiten zu reprobiren [27]. In den meisten Fällen der Art hat die Kirche auch nicht lange gezögert, sondern ist gegen eine solche Gewohnheit, die bald als *Φαυλὴ συνήθεια* [28], bald als mala [29], abusiva [30], exstirpanda consuetudo [31], bald als corruptela [32] und mit andern schon erwähnten Ausdrücken [33] bezeichnet wird, eingeschritten und hat sie mit den Wurzeln ausgerissen [34], weil je länger sie Bestand gewonnen hätte, sie nur zu leicht eine dann schwer zu beseitigende Regel gebildet haben würde [35].

---

27) Ein vollständiges Verzeichniß derselben gibt *Giraldi* a. a. O. p. 20. sqq.

28) *Conc. Nic.* I. can. 15. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. I. col. 330.).

29) Can. *Mala*. 3. D. 8.

30) Cap. *Ex parte*. 10. X. h. t.

31) Cap. *Exstirpandae*. 30. X. d. praeb. (III. 5.) —

32) Can. *Mala*. cit. — *Cum venerabilis*. 7. X. h. t.

33) S. Note 22.

34) Can. *Mala*. cit.: radicitus evellatur.

35) *Innoc. I. P.* Epist. 3. ad Milev. Syn. (bei *Coustant*. Epist. Rom. Pontif. col. 767.).

Ueberhaupt warnen die Canones vor zu vielen Gewohnheiten, die leicht eine Fessel für die Gläubigen werden können, die ja nicht knechtisch dem Gesetze unterworfen seyn sollen [36]. Hin und wieder hat aber doch eine an sich verwerfliche Gewohnheit geduldet werden müssen, weil sie sich nicht sogleich ausrotten ließ [37].

---

36) Can. *Omnia.* 12. D. 12.

37) *Bened. XIV.* a. a. O. Lib. XI. cap. 6. n. 8. — S. oben §. 161. S. 709. —

Berichtigungen und Zusätze.

Zum ersten Bande.

Seite 16. Note 5 füge hinzu: Can. *De libellis.* 1. D. 23. (Leo. IV.). Vergl. noch *Bened. XIV.* d. syn. dioec. Lib. I. cap. 3. n. 2. — *Lupoli* a. a. O. Tom. 1. p. 176. sqq.

— 17. Note 7 Vgl. *Bened. XIV.* a. a. O. Lib. IX. c. 10. wo das Verhältniß zwischen dem canonischen und römischen Rechte sehr ausführlich abgehandelt wird.

— 19. Zeile 15 für unter gebenen lies: über gebenen.

— 24. Zeile 15 zu den Worten „vorgeschrieben ist" die Note 1a.: Vergl. *J. Gerson*, Recommendatio Licentiandorum in Decretis. Consid. 10. Tom. IV. p. 690. (s. unten §. 151. Note 50.). —

— 25. Zeile 3 zu den Worten: „hervorgegangen sind" die Note 2a.: Cap. *Qualiter et quando.* 24. X. d. accus. (V. 1.). —

— 30. Note 5 füge hinzu: *M. Casalis*, de studio histor. eccl. diatriba (Vindic. jur. eccles. p. 255. sqq.). —

— 34. Note 10 Zeile 3 füge hinzu: *Berardi*, Comm. in jus eccl. univ. Praef. p. XV. sq.

— 37. Zeile 6 füge hinzu: *Emidio Nannetti*, Brevi nozioni di diritto publico-ecclesiastico. Bologna. 1840. 2. Voll.

— 38. Zeile 8 v. u. nach „Lugd." ist einzuschalten: 1637. 1650.

— 39. Zeile 7 statt IX. lies XI.

Seite 39. Zeile 4 v. u. füge hinzu: (S. Zaccaria, Diss. sulla potestà regolatrice di disciplina. P. II. art. 3; Raccolta. IV. 612.). —

— 42. Zeile 8 nach: „Frankreich" füge hinzu: Vergl. Richter, Kirchenrecht in Frankreich (in Mittermaier's krit. Zeitschr. f. Rechtswissenschaft u. Gesetzgeb. des Auslandes. Bd. 16. S. 342. u. ff. —

— 48. Zeile 10 nach „terram" füge hinzu: LXXIII. 12. Rex noster aute saecula operatus est salutem in medio terrae.

— 48. Zeile 11 nach: „terrae" füge hinzu: *Isaias.* XXXII. 1. Ecce in justitia regnabit rex XXXIII. 17. 22. Dominus rex noster, ipse salvabit nos. — *Jerem.* XXIII. 5. suscitabo David germen justum, et regnabit rex et sapiens erit, et faciet justitiam et judicium in terra. — Vergl. *Mauclerus*, de Monarchia. Tom. I. p. 43. —

— 50. Note 11 füge hinzu: *Bracton*, de legib. Angliae. Lib. I. cap. 2. §. 5. fol. 1. cap. 8. §. 5. fol. 5.

— 65. Zeile 2 v. u. zu „Kirche" die Note 3a.: Vergl. *Gervas. Tilber.* Otia Imper. (bei *Leibnitz*, Script. rer. Brunsvic. Tom. I. p. 882.). —

— 66. Note 4 füge hinzu: Wegen Josua, den Moses auf Gottes Befehl eingesetzt s. Can. *Si ergo.* 16. C. 8. Q. 1.

— 66. Zeile 14 zu: „eingesetzt werden" die Note 5a.: Vergl. *Hervaeus*, de jurisd. eccles. (MS. Vatic. 4109. p. 196. bei *Raynald.* Annal. ann. 1328. n. 43. Vol. XV. p. 344.). —

— 67. Zeile 13 statt „hatte" lies „hätte". —

— 68. Zeile 12 zu „Organe" die Note 15a: Vergl. *Mauclerus*, de Monarchia eccl. P. II. Lib. II. cap. 1. de necessitate vicarii Christi in Ecclesia. Vol. I. col. 263.

Seite 101. Zeile 5 v. u. zu „Zeugen“ die Note: Vergl. noch *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 9. §. 10. p. 191. sqq. —

— 109. Note 4 füge hinzu: *Nardi*, dei parrochi. Vol. I. p. 3. sqq. —

— 114. Zeile 5 v. u. statt: „Hilarius[5]),“ lies: »Hilarius[5]); “

— 114. Zeile 4 v. u. statt: „an“, lies: „An“.

— 115. Zeile 2 statt „u. s. w.“ lies: „u. s. w.[6]).“

— 115. Zeile 3 statt „Cyprians[6])“ lies: „Cyprians.“

— 116. Note 13 füge hinzu: (Can. *Novatianus*. 6. C. 7. Q. 1.). —

— 118. Note 20 füge hinzu: Can. *In apibus*. 41. C. 7. Q. 1. (*Hieron.* ad Rustic.). —

— 124. Zeile 5 v. u. zu „predigten“ die Note 10a.: Vergl. *Bacchini*, de eccl. hierarchia origin. P. I. c. 3. p. 190. sqq. —

— 126. Note 21 nach (Pseud. Isid.) füge hinzu: *Petav.* Eccles. hierarch. I. 6. 8. I. 7. 8. —

— 127. Note 27 füge hinzu: S. *Leo. I. P.* Serm. 1. in natal. S. Petri et Pauli. — Vergl. *Bianchi* a. a. O. IV. 23.

— 148. Zeile 10 zu „Gott“ die Note 11a.: Can. *Omnes*. 1. D. 22. —

— 148. Zeile 17 zu „vorgezeichnet“ die Note 12a.: Vergl. *Sardagna*, Theol. dogm. polem. Tom. III. p. 54.

— 148. Note 12 zu „Antioch.“ füge hinzu: (bei *Coustant*, Epist. Rom. Pontif. col. 1260.). —

— 150. Note 17 füge hinzu: Can. *Factus*. 5. C. 17. Q. 1.

— 150. Note 18 füge hinzu: Can. *Sic omnes*. 2. D. 19. — Vergl. *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 14. §. 3. n. 1. p. 304. —

— 156. Note 48 zu Anfang: *Innoc. I. P.* Epist. 37. ad Felic. Ep. Nucer. (*Coustant*. col. 910.): ad nos quasi ad caput et apicem episcopatus referre.

Seite 164. Note 18 Zeile 6 lies: *διαδέξονται.*

— 178. Zeile 3 zu „vollführten" die Note 35a.: S. Can. *Lugdunensis.* 10. C. 9. Q. 2. (Urb. II.). — Vergl. *Berardi*, Comm. ad jus eccles. I. 145.

— 178. Note 36 Vergl. *Bolgeni* a. a. O. n. 66. p. 131. n. 215. 216. p. 376. sqq. —

— 203. Zeile 1 nach „ja" füge hinzu: „vielleicht."

— 211. Note 72 füge hinzu: Vergl. *Nardi*, dei parrochi. cap. 13. Vol. I. p. 328. sqq. —

— 221. Note 11 füge hinzu: Möhler, Einheit. S. 65. Zusätze. S. 290. —

— 225. Zeile 5 v. u. zu „Seite" die Note 5a.: S. *Zaccaria*, Diss. 21. sulla mutabilita poco intesa dai piu' della disciplina ecclesiastica. (Raccolta. IV. 387. sqq.); insbesondere n. 18. —

— 231. Zeile 5 zu „Kirche" die Note 5a.: Vergl. Can. *Non liceat.* 20. C. 12. Q. 2. (*Symmach.* in syn. ann. 502.). —

— 244. Note 35 füge hinzu zu Anfang: S. Can. *Petrus.* 40. C. 2. Q. 7. (*Greg. M.*). —

— 254. Zeile 12 sind die Worte: „wie es dann auch ausdrücklich von Papst Julius II. nachmals verworfen und reprobirt wurde" auszustreichen.

— 254. Note 16 ist auszustreichen.

— 263. Zeile 2 v. u. zu „gebetet" die Note 43a.: Vergl. *Gelas. I. P.* Epist. 4. ad Anastas. Imp. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. II. col. 894. E.). —

— 275. Zeile 10. zu „anzutreffen" die Note 40a.: S. *Leo Allat.* d. perpet. consens. eccl. orient. I. 8. Vergl. *Bened. XIV.* d. synod. diocc. Lib. II. cap. 1. n. 1.

— 285. Note 1 nach Zeile 3 ist einzuschalten: *Lupus*, Schol. ad Concil. VII. (Opp. Tom. III. p. 198.). —

Seite 294. Note 94 füge hinzu: Näheres bei *Giraldi*, Expos. jur. pontif. p. 977. —

— 295. Note 1 füge hinzu: *Petr. Blesens.* Ep. 123. Ep. 139.

— 307. Zeile 1 v. u. zu „Fülle ist" die Note 5a.: Vergl. *Innoc.* III. in Cap. *Veniens.* 3. d. presbyt. non baptiz. (III. 43.): Sacramentum ordinis pontificalis.

— 313. Note 21 füge hinzu: Can. *Quia sanctitas.* 16. D. 50. (suppos. Greg. M.): a capite itaque incipientes usque ad quartum altaris ministrum.

— 314. Note 24 füge hinzu: Sehr richtig bezeichnet der Pseudo-Isidor den Episcopat als den gradus apostolicus in Can. *Absit.* 14. C. 11. Q. 3.

— 324. Note 10 füge hinzu: *Cabassut.* Notit. eccles. Saec. II. diss. 15. d. diptychis. p. 54.

— 342. Note 7 füge hinzu: Can. *Per illicitam.* 3. C. 9. Q. 1.

— 351. Note 31 nach „habeatur" füge hinzu: S. auch Can. *Alienationes.* 37. C. 12. Q. 2. (Can. ult. *Conc. Later. I.* ann. 1123.). —

— 356. Note 14 füge hinzu: *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. I. Lib. I. cap. 15. n. 1. (Tom. I. p. 117.).

— 356. Note 4 nach „genannt" füge hinzu: Vergl. Can. *Novatianus.* 6. C. 7. Q. 1. Diese Idee kehrt oft beim Pseudo-Isidor wieder z. B. Can. *Sicut vir.* 11. Can. *Sicut alterius.* 39. eod.

— 388. Note 56 füge hinzu: Der Titularbischof darf ratione familiaritatis nicht ordiniren. S. *Conc. Trid.* Sess. 14. d. Ref. c. 1.

— 396. Note 12 füge hinzu: *Mario Marini*, Diplom. pontif. p. 32. sqq.

— 450. Note 6 füge hinzu: S. auch Cap. *Nuper.* 2. eod. (*Gelas.*). —

Seite 479. Note 25 füge hinzu: Wegen des Patrociniums der Kirche über die von ihr entlassenen und zu Priestern geweihten Unfreien s. Can. *De libertis*. 63. C. 12. Q. 2. (*Conc. Tolet*. III. c. 6.). —

— 480. Note 30 nach „cingulum" füge hinzu: Can. *Christianus*. 12. C. 11. Q. 1.: clericali cingulo adstrictus. — miles coelestis.

— 480. Note 30 nach „militia clericalis" füge hinzu: *Arnulf. Lexov*. Ep. 88. p. 241. (ed. *Giles*.) gebraucht militare im Gegensatz zu matrimonium contrahere für den Eintritt in den geistlichen Stand.

— 539. Note 23 nach „appellant" füge hinzu: Can. *Infames*. 17. eod: omnes, quos ecclesiasticae vel saeculi leges infames pronunciant.

— 545. Zeile 2 zu „übernommen" die Note 38a.: Vergl. *Morinus*, disc. eccles. in administr. sacram. poenit. Lib. V. c. 4. sqq. — *Bianchi*, della politia e della potestà della Chiesa. Tom. I. p. 367.

— 577. Zeile 11 nach „Domini" füge hinzu: (§. 100. Note 42.). —

— 599. Note 8 zu Anfang: Can. *Monemus*. 18. C. 12. Q. 12. (*Leo*. IV.) — Can. *Sancimus*. 31. eod. (*Conc. Tolet*. inc.).

— 611. Zeile 15 zu „Benefizium habe" die Note 40a.: Sehr entschieden spricht sich in dieser Hinsicht *Syn. Farfens*. ann. 1685. cap. 13. §. 5. p. 132. aus.

— 639. Note 4 füge hinzu: S. oben §. 40. S. 364. —

— 669. Zeile 1 zu „Steuern" die Note 72a.: Vergl. *Palafox*, Memorial al Rey por la Immunidad ecclesiastica (Obras. Madr. 1762. Tom. III. P. II. p. 472. sqq.).

Seite 679. Zeile 5 v. u. zu „gelegt wird" die Note 41a.: Vgl. *Petr. Blesens.* Ep. 85.

— 682. Zeile 10 v. u. zu „Pflicht" die Note 57a.: Vergl. *Petr. Blesens.* Ep. 29. —

— 683. Zeile 7 zu „fröhnen" die Note 64a.: Vergl. *Petr. Blesens.* Ep. 91. —

— 687. Note 19 Zeile 1. nach „(III. 1.)" füge hinzu: Von den Bischöfen, welche Kriegsdienste leisten, handelt ausführlich: *Fulbert. Carnot.* Epist. (bei *Martene*, Thesaur. I. 130.). —

— 688. Zeile 3 zu „Rechts" die Note 25a.: Vergl. *Petr. Blesens.* Ep. 26. Ep. 70. Ep. 140. —

— 691. Note 32 füge hinzu: Vergl. v. Savigny, Gesch. d. Römischen Rechts im Mittelalter. 2te Aufl. Bd. 3. S. 364. u. ff.

— 693. Note 36 füge hinzu: *Dan. Concina*, de spectaculis theatralibus, christiano cuique tum laico, tum clerico, vetitis dissertationes duae; accedit dissert. tertia de presbyteris personatis. Rom. 1770. 4. — S. auch *Mamachi*, De' costumi de' primitivi christiani. Tom. II. p. 149—211.

— 694. Zeile 9 zu „verbieten müssen" die Note 41a.: S. meine Schrift: Ueber den Ursprung der Katzenmusiken. §. 4. §. 5.

Zum zweiten Bande.

— 9. Zeile 5 v. u. zu „Spielerei" die Note 12a.: S. jedoch *Urban. II. P.* Privil. pro Eccl. Atrebat. (*D'Achery*, Spicilegium. Tom. III. p. 425.): Liquet sanctorum canonum institutis integram esse provinciam et Metropolitanum propriam debere sortire: quae duodecim constat Episcopatibus.

— 10. Zeile 12 zu „für sie" die Note 16: Ueber die Weis=

heit dieser Einrichtung s. Conférences ecclésiastiques du dioc. d'Angers. sur la Hierarchie. Tom. I. Conf. 1. Q. 3. 4. p. 146; wo jedoch unrichtiger Weise angenommen wird, daß die höheren Jurisdictionsstufen eine aus dem Episcopate hervorgehende Ausdehnung desselben seyen.

Seite 21. Note 3 füge hinzu: S. noch *Bennettis*, Privil. S. Petri Vindiciae. Tom. VI. p. 115. sq. — *S. J. Gronov.* Decreta Romana pro Judaeis. Lugd. Batav. 1712. — *J. T. Krebs*, Decreta Romana pro Judaeis. Lips. 1768. —

— 26. Zeile 6 u. Note 21 für „341" lies „332."

— 29. Note 32 füge hinzu: Wegen des Verfahrens, welches in dieser Beziehung Gregor der Große den Missionären bei den Angelsachsen vorschrieb s. Lingard, Alterthümer. S. 9.

— 40. Note 6 statt „er" lies „es". —

Seite 42. Note 43 füge hinzu: Vergl. *Conc. Const.* I. ann. 381. (Can. *Episcopi.* 8. C. 9. Q 1.). —

— 44. Note 53 füge hinzu: Vergl. Can. *Cum beastissimus.* 16. C. 24. Q. 1.

— 55. Zeile 3 v. u. zu „hervor" die Note: Außer dem Werke von *Le Quien.* (Note 1) sind manche diese Verhältnisse betreffende Beiträge in einzelnen Schriften von *Gius. Sim. Assemani* enthalten, namentlich: Dei populi cristiani dell' antico patriarcato Antiocheno, frammento storico (bei *Ang. Mai*, Collectio nova veter. scriptor. Tom. IV. p. 714. 716.) — Dissertazione sulla nazione dei Copti, e sulla validità del sacramento dell' ordine presso loro (ebend Tom. V. p. 171—337.) — Frammento storico sulle varie nazioni cristiane dell' Oriente. (ebend. p. 238. sqq.). — Delle

diverse conversioni de' Nestoriani o Caldei frammento storico (ebend. p. 252. sqq.). — Ein Patriarcha Assyriae orientalis wird erwähnt bei *Le Plat*, Monum. ad Conc. Trident. Mon. 727. (Tom. V. p. 497.); der Patriarch der Kopten, so wie der äthiopische Kaiser Menna waren zum Concilium von Trient eingeladen. S. *Pii IV. P.* Ep. ad Andr. Jeropol. (*Le Plat* a. a. O. Mon. 562. Tom. IV. p. 719.). —

Seite 62. Zeile 3 v. u. zu „einbüßte" die Note 32a.: Er heißt nachmals schlechthin: Primas Aquitaniae. S. Acta Visit. Prov. Burdeg. et Bitur. facta a *Simone de bello loco*, bei *Baluze*, Miscell. Tom. IV. p. 205.). —

— 78. Note 1 füge hinzu: der Papst wird so genannt in Can. *In tantum*. 9. D. 21. —

— 79. Note 6 füge hinzu: S. auch *Bened. XIV.* d. syn. dioec. Lib. III. cap. 4. n. 5.

— 91. Note 4 füge hinzu nach „Q. 1.": Can. *Inter cetera*. 8. C. 10. Q. 3. (*Conc. Tolet.* VII.) — Can. *Quatuor*. 27. C. 12. Q. 2.

— 91. Note 8 füge hinzu nach Praesules: (Can. *Quatuor.* cit.), Dioecesanus (Can. *Nullus primas*. 7. C. 9. Q. 3; *Ps. Isid.*).

— 92. Note 11 füge hinzu: Daher auch parochianus zur Bezeichnung eines Diöcesanen; s. Can. *Placuit*. 4. C. 6. Q. 3. (*Capit. Carlom.*) Can. *De illis*. 5. eod.

— 92. Zeile 3 zu „Suffraganen" die Note 12a.: Can. *Artaldus*. 2. C. 8. Q. 8. (*Urb. II.*). —

— 93. Note 12 füge hinzu zu Anfang: Can. *Denique*. 3. C. 6. Q. 3. (*Nicol.* I.) — Can. *Sciscitaris*. 47. C. 7. Q. 1. (*Nicol.* I.). — Can. *Quisquis*. 19. C. 12. Q. 2. (Syn. VII.). —

— 94. Note 18 füge hinzu zu Anfang: Can. *Si ex laicis*. 1. C. 10. Q. 1. —

Seite 106. Zeile 6 zu „müßte" die Note 57a: Wegen Irland s. *Thomassin* a. a. O. P. I. Lib. 1. cap. 27. n. 11. (Tom. I. p. 198.); vergl. cap. 28. n. 3. p. 201.

— 121. Note 51 füge hinzu: S. auch *Gonzalez Tellez*, Comment. ad Cap. *Eam te*. 7. X. d. rescr. (I. 3.) n. 4. sqq. —

— 124. Note 59 füge hinzu: *Bened. XIV.* d. synod. dioec. Lib. III. cap. 3. n. 1. sqq.

— 170. Zeile 4 v. u. zu „beizulegen" die Note 41a.: Ausführlich handelt über diesen Gegenstand *Syn. Aretin.* I. ann. 1729. p. 102. —

— 177. Note 23 füge hinzu zu Anfang: Can. *Julianus*. 94.

— 198. Zeile 1 für „per" lies: „pro". —

— 198. Note 54 füge hinzu: Vergl. noch Histor. pol. Blätter. Bd. 6. S. 52.

— 205. Zeile 4 v. u. zu „Romfahrt" die Note 16a.: Ihrer geschieht auch in Can. *De viro nefando*. 17. C. 12. Q. 2. (*Nicol.* I.) Erwähnung.

— 207. Zeile 2 v. u. zu „abzustatten" die Note 22a.: Sie sind jedoch verpflichtet, sich nach Kräften Kenntniß über den Zustand ihrer Diöcesen zu verschaffen. Vergl. *Thomassin* a. a. O. P. I. Lib. cap. 27. n. 7. (Tom. I. p. 196.).

— 219. Note 1 füge hinzu: Vergl. *Florens*, Opera jurid. Tom. I. p. 16. sqq.

— 221. Zeile 2 zu „Synodus" die Note 4a.: Auch Tractatus; s. *Du Cange*, Glossar. h. v. n. 3. Vergl. *Cyprian*. Epist. 52. ad Anton.

— 221. Note 7 füge hinzu: p. 12. p. 18. — *Doujat*, Praenotion. canon. Lib. II. cap. 1. n. 16. — *Bened*. XIV. d. synod. dioec. Lib. I. cap. 1. n. 4. — S. auch meine Schrift: Die Diözesansynode. S. 19. u. ff.

— 227. Zeile 6 zu „genannt" die Note 27a.: Vergl. Can. *Quoniam*. 7. D. 16.: Sanctae et universales synodi. — Cap. *Sancta*. 8. eod. Sancta universalia Concilia.

diverse conversioni de' Nestoriani o Caldei frammento storico (ebend. p. 252. sqq.). — Ein Patriarcha Assyriae orientalis wird erwähnt bei *Le Plat*, Monum. ad Conc. Trident. Mon. 727. (Tom. V. p. 497.); der Patriarch der Kopten, so wie der äthiopische Kaiser Menna waren zum Concilium von Trient eingeladen. S. *Pii IV. P.* Ep. ad Andr. Jeropol. (*Le Plat* a. a. O. Mon. 562. Tom. IV. p. 719.). —

Seite 62. Zeile 3 v. u. zu „einbüßte" die Note 32a.: Er heißt nachmals schlechthin: Primas *Aquitaniae*. S. Acta Visit. Prov. Burdeg. et Bitur. facta a *Simone de bello loco*, bei *Baluze*, Miscell. Tom. IV. p. 205.). —

— 78. Note 1 füge hinzu: der Papst wird so genannt in Can. *In tantum*. 9. D. 21. —

— 79. Note 6 füge hinzu: S. auch *Bened. XIV.* d. syn. dioec. Lib. III. cap. 4. n. 5.

— 91. Note 4 füge hinzu nach „Q. 1.": Can. *Inter cetera*. 8. C. 10. Q. 3. (*Conc. Tolet.* VII.) — Can. *Quatuor*. 27. C. 12. Q. 2.

— 91. Note 8 füge hinzu nach Praesules: (Can. *Quatuor*. cit.), Dioecesanus (Can. *Nullus primas*. 7. C. 9. Q. 3; *Ps. Isid.*).

— 92. Note 11 füge hinzu: Daher auch parochianus zur Bezeichnung eines Diöcesanen; s. Can. *Placuit*. 4. C. 6. Q. 3. (*Capit. Carlom.*) Can. *De illis*. 5. eod.

— 92. Zeile 3 zu „Suffraganen" die Note 12a.: Can. *Artaldus*. 2. C. 8. Q. 8. (*Urb. II.*). —

— 93. Note 12 füge hinzu zu Anfang: Can. *Denique*. 3. C. 6. Q. 3. (*Nicol.* I.) — Can. *Sciscitaris*. 47. C. 7. Q. 1. (*Nicol.* I.). — Can. *Quisquis*. 19. C. 12. Q. 2. (Syn. VII.). —

— 94. Note 18 füge hinzu zu Anfang: Can. *Si ex laicis*. 1. C. 10. Q. 1. —

Seite 106. Zeile 6 zu „müßte" die Note 57a: Wegen Irland s. *Thomassin* a. a. O. P. I. Lib. 1. cap. 27. n. 11. (Tom. I. p. 198.); vergl. cap. 28. n. 3. p. 201.

— 121. Note 51 füge hinzu: S. auch *Gonzalez Tellez*, Comment. ad Cap. *Eam te*. 7. X. d. rescr. (I. 3.) n. 4. sqq. —

— 124. Note 59 füge hinzu: *Bened. XIV.* d. synod. dioec. Lib. III. cap. 3. n. 1. sqq.

— 170. Zeile 4 v. u. zu „beizulegen" die Note 41a.: Ausführlich handelt über diesen Gegenstand *Syn. Aretin.* I. ann. 1729. p. 102. —

— 177. Note 23 füge hinzu zu Anfang: Can. *Julianus*. 94.

— 198. Zeile 1 für „per" lies: „pro". —

— 198. Note 54 füge hinzu: Vergl. noch Histor. pol. Blätter. Bd. 6. S. 52.

— 205. Zeile 4 v. u. zu „Romfahrt" die Note 16a.: Ihrer geschieht auch in Can. *De viro nefando*. 17. C. 12. Q. 2. (*Nicol.* I.) Erwähnung.

— 207. Zeile 2 v. u. zu „abzustatten" die Note 22a.: Sie sind jedoch verpflichtet, sich nach Kräften Kenntniß über den Zustand ihrer Diöcesen zu verschaffen. Vergl. *Thomassin* a. a. O. P. I. Lib. cap. 27. n. 7. (Tom. I. p. 196.).

— 219. Note 1 füge hinzu: Vergl. *Florens*, Opera jurid. Tom. I. p. 16. sqq.

— 221. Zeile 2 zu „Synodus" die Note 4a.: Auch Tractatus; s. *Du Cange*, Glossar. h. v. n. 3. Vergl. *Cyprian*. Epist. 52. ad Anton.

— 221. Note 7 füge hinzu: p. 12. p. 18. — *Doujat*, Praenotion. canon. Lib. II. cap. 1. n. 16. — *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. I. cap. 1. n. 4. — S. auch meine Schrift: Die Diözesansynode. S. 19. u. ff.

— 227. Zeile 6 zu „genannt" die Note 27a.: Vergl. Can. *Quoniam*. 7. D. 16.: Sanctae et universales synodi. — Cap. *Sancta*. 8. eod. Sancta universalia Concilia.

Seite 227. Note 31 füge hinzu: S. auch *Launoi*, **Diss. de natione Concilii plenarii (Opp. Tom. II. P. II. p. 104.).** — Binterim, pragmatische Geschichte der Concilien Deutschlands. Bd. 1. S. 99. —

— 228. Zeile 16 zu „versammeln" füge hinzu: auch wurden Einzelne eigens dazu berufen (s. unten §. 152.).

— 228. Zeile 18 zu *σύνοδος* die Note 34a.: Auch *ἐπιδημοῦσα σύνοδος*. S. *Cabassut*. Notit. eccles. p. 287.

— 229. Zeile 14 zu „Kirche" die Note 37a.: Vergl. *Devoti*, **Jus canon. univ. Proleg. cap. 12. §. 15. not. 3. (Tom. I. p. 254.).** — S. auch *D....* de finibus utriusque potest. cap. 10. n. 72. p. 151.

— 229. Note 31 statt „Conf. 7." lies: „Conf. 6." —

— 230. Note 41 statt „p. 5." lies: „cap. 11. n. 5."

— 233. Note 47 füge hinzu: Vergl. Möhler, Einheit der Kirche. S. 233.

— 239. Note 5 füge hinzu: S. auch Riffel, Geschichtliche Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat. Bd. 1. S. 292. u. ff. S. 326. u. ff. — Ueber die großherrlichen Richter (erleuchteter Senat) auf dem Concilium zu Chalcedon s. ebend. S. 374. u. ff. —

— 242. Zeile 7 zu „**Conciliabulum**" die Note 14a.: Vergl. **Can.** ***Multis*. 5. D. 17. (*Pseud. Isid.*).** —

— 250. Zeile 2 zu „berufen seyen" die Note 41a.: Vergl. ***Andreucci*, d. Episc. titul. P. I. c. 7. n. 2. p. 21. (Hierarch. eccles. Tom. I.)**

— 252. Zeile 9 v. u. statt „**Domum**" lies: „**Domnum.**"

— 255. Zeile 10 zu „eingenommen haben" die Note 8a. Darnach ist auch zu verstehen: **Can.** ***Continua*. 5. §. *Constantinus praesidens*. 1. C. 11. Q. 1.** —

— 256. Note 15 füge hinzu: Vergl. auch (***Pey***), **Sur l'au-**

torité des deux puissances. Tom. III. p. 214. —

Seite 261. Zeile 2 zu „bestätigen" die Note 26a.: Wegen der Bestätigung durch den Kaiser s. noch *Devoti*, Jus canon. univ. Prol. cap. 12. §. 32. not. 3. (Tom. I. p. 282.). — Riffel, Geschichtliche Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat. Bd. 1. S. 397. u. ff.

— 261. Note 29 zu Anfang füge hinzu: *Conc. Roman.* ann. 1074. c. 3. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. VI. P. 1. col. 1525.). —

— 264. Zeile 9 v. u. statt „757" lies: „787". —

— 267. Note 40 Zeile 2 v. u. nach „p. 151. sqq." füge hinzu: *M. Canus*, Loc. theol. Lib. V. cap. 6. (Tom. I. p. 331.). —

— 291. Note 11 füge hinzu: S. ausführlich hierüber §. 150.

— 293. Note 22 Zeile 2 nach „haben soll" füge hinzu: Can. *Sancta Romana.* 3. §. *Epistola.* 76. D. 15. —

Seite 293. Note 22 Zeile 4 füge hinzu: *Roni*, Diss. Se Gesù Cristo scrivesse ad Abgaro principe di Edessa e se gl' inviasse la propria immagine (bei *Zaccaria*, Raccolta. Tom. I. Diss. 18. p. 128. sqq.). — *Serpos*, sulle lettere del Re Abgaro a Gesù Cristo e di questo a quel re (ebend. Diss. 19. p. 139.). — *Devoti* a. a. O. cap. 13. §. 2. not. 1. p. 288. — *Ceillier*, Hist. génér. des auteurs ecclesiast. Tom. I. p. 474. —

— 293. Note 23 füge hinzu: *Augustin*, d. consens. Evang. I. 9.

— 295. Zeile 10 v. u. zu „auf" die Note 32a.: S. auch *Devoti* a. a. O. cap. 13. §. 2. p. 287.

— 295. Note 31 füge hinzu: Vergl. *Card. Thomasius*, Instit. theol. Tom. I. p. 144. (Edit. Rom. 1769.). —

Seite 302. Zeile 7 zu „Canon" die Note 62a.: Vergl. auch *Johan. Saresb.* Epist. 143. (edid. *Giles;* Tom. I.). — S. auch *Florens*, Opp. jurid. Tom. I. p. 12. sq. — *F. C. Movers*, Loci quidam historiae Canonis veteris testamenti illustrati Vratisl. 1842.

— 303. Note 14 zu „Könige" die Note 65a.: Hieronymus nennt das Vorwort dazu den galeatus princeps omnium scripturarum.

— 303. Zeile 3 zu „Makkabäer" die Note 65b.: hinsichtlich des Streites über die Autorschaft einzelner heiliger Schriften s. *Johan. Saresb.* a. a. O. p. 215: Sed quae cura est — has atque alias in investigatione auctorum discutere opiniones, quum unum omnium sanctarum Scripturarum constet esse auctorem Spiritum Sanctum? Nam beatus Gregorius in moralibus (Lib. I. cap. 1. Tom. I. col. 7.) verissime et elegantissime, quum constet libri Job, quem exponebat, Spiritum Sanctum esse auctorem, de scriptore libri postmodum quaerere, proinde habendum esse, ac si, quum de scriptore certum sit, de calamo, quo liber scriptus est, dubitetur.

— 306. Zeile 5 zu „werden" die Note 77a.: Can. *Palam est.* 9. D. 11. (*Augustin.* c. Faust. Manich. XI. 2.). —

— 307. Zeile 3 zu „aus" die Note 62: In der heiligen Schrift kann weder eine absichtliche Unwahrheit, noch ein Irrthum aus Nachlässigkeit enthalten seyn. S. *Augustin.* Ep. 82. ad Hieron. n. 3. n. 21. n. 22. — d. consens. Evangelist. II. 12. n. 29. — *Devoti* a. a. O. c. 13. §. 6. p. 295. —

— 310. Zeile 9 zu „Bischof" die Note 13a.: Ueber das Ver-

hältniß des Papstes zur Schriftauslegung s. *Dict. Grat.* P. II. §. 1. ad Dist. 20. —

Seite 343. Note 5 füge hinzu: *Deuter.* XXVI. 19.

— 349. Note 17 zu Anfang füge hinzu: *August.* d. civit. Dei. Lib. XVIII. cap. 2: Nam in omnibus fere gentibus quodammodo vox naturae ista personuit, ut subjugari victoribus mallent, quibus contigit vinci, quam bellica omnifarium vastatione deleri. Hinc factum est, ut non sine Dei providentia, in cujus potestate est, ut quisque bello aut subjugetur aut subjuget, quidam essent regnis praediti, quidam regnantibus subditi.

— 354. Note 3 füge hinzu: Vergl. auch Reithmayr, Römerbrief. S. 91.

— 355. Zeile 2 zu „da" die Note 5a.: Vergl. Grimm, Deutsche Mythologie. S. 149. u. f.

— 369. Note 43 füge hinzu: S. auch *Mamachi*, De' costumi de' primitivi Cristiani. Tom. I. p. 13. sqq. —

— 374. Zeile 2 zu „übertrugen" die Note 9a.: So sagt der Bischof Saturninus auf dem *Conc. Carth.* ann. 255. c. 52. (*Hardouin*, Concil. Tom. I. col. 171.): Gentiles, quamvis idola colunt, tamen summum Deum, Patrem, Creatorem cognoscunt et confitentur. — S. auch Grimm a. a. O.

— 375. Note 17 füge hinzu: S. noch *Kortholt*, Paganus obtrectator. (Lubec. 1703.) Lib. I. cap. 5. p. 67. —

— 389. Zeile 1 zu „streiten" die Note 29a.: Vergl. *Cant.* I. 5. Filii matris meae pugnaverunt contra me. — S. *Bernard.* Sermon. 29. in h. l. —

— 393. Zeile 12 zu „Kirche" die Note 2a.: Vergl. *Andreucci*, de episc. titul. P. I. cap. 4. n. 32. p. 15.

(Hierarch. eccles. Tom. I.). — Conférences ecclésiastiques du dioecese d' Angers, sur les loix Conf. 6. Q. 2. p. 389 et suiv. —

— 394. Note 5 füge hinzu: S. auch *Panormit.* ad Cap. *Novit.* 13. X. d. judic. (II. 1.). n. 3.

— 395. Note 9 füge hinzu: S. noch *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. XIII. cap. 17. n. 4.

— 396. Zeile 8 zu „würden" die Note 13a.: S. den Anhang zu Bd. 3 Nr. I. — Ueber die Duldung der Mauren in Spanien nach der Eroberung von Granada s. Hefele, der Cardinal Ximenez. S. 25. S. 47. S. 56. —

— 401. Note 5 füge hinzu: *Themist.* Orat. 5. (Orat. Paris. 1684. p. 8.). — *Beugnot*, Histoire de la déstruction du paganisme. p. 226. — *M...*, Pouvoir du Pape au moyen age. p. 59.

Seite 401. Zeile 6 v. u. zu „anzunehmen" die Note 9a.: Einen interessanten Bericht über die Zwangstaufe welche Kaiser Phokas an allen Juden in seinem Reich vollziehen ließ, gibt aus der syrischen Chronik des *Dionys. Telmarens*: *Ang. Mai*, Spicileg. Tom. IX. p. 224. —

— 402. Note 11 füge hinzu: Etwas zu gewaltthätig möchte auch der große Ximenez gegen die Mauren in Granada verfahren seyn. S. Hefele, der Cardinal Ximenez. S. 62. u. ff. — Ueber die Vertreibung der Juden aus Frankreich im Jahre 1306 durch Philipp IV. den Schönen s. Vita I. *Clem. V.* (bei *Baluze*, Vit. Pap. Aven. Tom. I. p. 5.). —

— 402. Note 13 füge hinzu: Durch die von Gregor gesendeten Missionäre, namentlich den heil. Augustin, wurde auch Aethelbert, König von Kent, von gewaltsamen Schritten gegen die Heiden abgehalten. S. *Beda Ven.* Hist. Eccl.

Angl. Lib. I. c. 26. — Hom. Saxon. in natal. S. Gregor. p. 36. — S. Lingard, Alterthümer. S. 9.

Seite 408. Note 46 füge hinzu: Cap. *Eam te.* 7. X. d. rescr. (I. 3.). —

— 439. Note 1 füge hinzu: S. noch Möhler, Einheit der Kirche. S. 290. (Zusätze zu S. 85.). —

— 441. Zeile 6 zu „lehrt" die Note 9a.: Vergl. *Johan. Maj.*, welcher sagt: Non minus haereticum est, asserere: aliquid esse de fide, cum de fide non est, quam aliquid negare, quod de fide est. Es verhält sich mit der Häresie in dieser Hinsicht so, wie es der heilige Johannes (*Apoc.* XXII.) in Betreff der Zusätze und Verkürzungen seines Buches ausspricht. Vergl. *Richard*, Analys. Concil. Tom. I. p. 116. —

— 447. Note 34 füge hinzu: Vergl. auch *Synod. Farfens.* ann. 1685. cap. 1 §. 9. p. 7. —

— 456. Note 13 Zeile 5 nach „n. 13." füge hinzu: *Layman*, Theol. moral. Lib. I. Tract. 4. c. 13. n. 1. —

— 492. Note 31 füge hinzu: Vergl. *Johan. Saresb.* Epist. 145. (edid. *Giles.* Tom. I. p. 224.). —

— 496. Zeile 1 v. u. zu „Frieden" die Note 5a.: Vergl. *Dante*, de Monarchia I. p. 10: pax universalis est optimum eorum, quae ad nostram beatitudinem ordinantur. Hinc est, quod pastoribus de sursum sonuit, non divitiae, non honores, non longitudo vitae, non sanitas, non robur, non pulchritudo, sed pax: inquit enim coelestis militia: Gloria in altissimis Deo, et in terra pax hominibus bonae voluntatis. Decebat enim summum Salvatorem, summam salutationem exprimere.

Seite 502. Zeile 3 zu „sind" die Note 26a.: S. noch *Arnulf. Lexov.* Epist. 34. ad Thom. Cantuar. (edid. *Giles.* p. 157): Inclinabit siquidem Deus animum Principis (Henrici II.) et aversum sua bonitate convertet, ut Regnum et Sacerdotium paribus sibi invicem cooperentur auxiliis, mutuam sibi exhibeant caritatem.| Si quis enim provida prudentiae veteris Instituta consideret, a quibus tam Religionis Ecclesiasticae, quam Regalis Excellentiae jura fluxerunt, cognoscet ea tanta sibi invicem rationis necessitate connexa, ut plurimam alterum de altero contrahat firmitatem. Unde si quid invicem molestiae vel injuriae fuerit irrogatum, in eum, qui irrogaverit, constat esse vertendum, quia neque pax Ecclesiae sine Regno, neque Regno salus poterit nisi per Ecclesiam provenire. — Epist 62 p. 205.: — Siquidem dignitas Ecclesiastica Regiam potius provehit, quam adjuvat dignitatem, et Regalis dignitas Ecclesiasticam conservare potius consuevit, quam tollere libertatem. Etenim quasi quibusdam sibi invicem complexibus dignitas Ecclesiastica et Regalis occurrunt, cum nec Reges salutem sine Ecclesia, nec Ecclesia pacem sine protectione Regia consequatur. — *Johan. Saresb.* Epist. 44. ad Henr. Reg. (Edid. *Giles.* Tom. I. p. 45): Illa est regnorum vera pax, et semper optanda tranquillitas, quum in fide et dilectione sibi cohaerent membra ecclesiae, et sacerdotibus debitam reverentiam principes, et principibus plenae fidelitatis exhibent

obsequium sacerdotes. Si vero suis in se facultatibus collidantur, tam saecularis, quam ecclesiasticae potestatis enervabitur vigor, quia juxta vocem Altissimi, in se divisum regnum quolibet desolatur.

Seite 502. Note 28 Zeile 3 zu „dilabuntur“ füge hinzu: Eine Reminiscenz an *Sallust.* Iugurtha. c. 10: Concordia parvae res crescunt, discordia maximae dilabuntur. —

— 521. Note 4 füge hinzu: *Hugo de S. Vict.* d. sacram. fid. Lib. II. P. 3. cap. 7: Spiritualis siquidem potestas non ideo praesidet, ut terrenae in suo jure praejudicium faciat; sicut ipsa terrena potestas, quod spirituali debetur, nunquam sine praejudicio usurpat.

— 526. Zeile 9 v. u. zu „zu Sinne“ die Note 22a.: S. auch noch *Symmach. P.* Apologet. adv. Anastas. Imper: Conferamus autem honorem Imperatoris cum honore Pontificis, inter quos tantum distat, quantum ille rerum humanarum curam gerit, iste divinarum. Tu, Imperator, a Pontifice baptismum accipis, sacramenta sumis, orationem poscis, benedictionem speras, poenitentiam rogas: postremo tu humana administras, ille tibi divina dispensat: itaque ut non dicam superior, certe aequalis honor est. —

— 541. Zeile 6 zu „pflegt“ die Note 21a.: S. *Innoc. IV. P.* ad Cap. *Licet ex suscepto.* 10. X. d. for. compet. (II. 2.) v. *vacante*: si—subditi sunt — (imperatori) inobedientes, debet (papa) eum juvare et domare rebellionem subditorum.

— 563. Note 24 füge hinzu: In Betreff der Ungültigkeit ge-

setzlicher Verfügungen der Layen, selbst wenn sie zum Vortheile der Kirche gereichen s. Can. *Bene*. 1. D. 96.

Seite 595. Note 53 füge hinzu: Vergl. Cap. *Cum inter* 4. d. V. S. in Extrav. Joann. XXII. nebst der Glossa *Asserit*. — S. auch unten §. 133.

— 597. Zeile 8 zu „bestehen" die Note 62a.: Vergl. Cap. *Ecclesiae S. Mariae*. 10. X. d. constit. (I. 2.). — Cap. *Noverit*. 49. X. d. sent. excom. (V. 39.). —

— 619. Zeile 3 v. u. zu „werden" die Note 23a.: S. *Hincmar. Rem*. d. divort. Lothar. et Tetberg. resp. ad interr. 5. (Opp. Tom. I. p. 598): Defendant se (reges) quantum se volunt qui ejusmodi sunt sive per leges, si ullae sunt, mundanas sive per consuetudines humanas. Tamen si Christiani sunt, sciant se in die judicii nec Salicis, nec Gundobadis, sed divinis et apostolicis legibus judicandos. Quanquam in regno Christiano etiam ipsas leges publicas oporteat esse Christianas, convenientes scilicet et consonantes Christianitati.

— 625. Note 23 füge hinzu: *Hincm. Rem*. d. divort. Loth. (s. oben §. 115. Note 23a.). —

— 637. Zeile 10 zu „Schwerter" die Note 68a.: *Arnulf. Lexov*. Epist. 23. (edid. *Giles*. p. 119) sagt vom Kaiser Friedrich I.: Praedictus itaque Princeps negotium suum, tanquam sub umbra pietatis exercens, Ecclesiasticum congregavit saeculari potestate conventum (Papiae) ut praesumptionem schismatici illius (antipapae Victoris) proprio roboraret assensu, et quos posset ad obedientiam illius tyrannicae potestatis terroribus inclinaret, ea siquidem

intentione, ut utriusque gladii virtute conjuncta pristinam reformaret imperii majestatem, ut utriusque invicem cooperante potentia, omnia regna propriae subjiciat ditioni. — S. auch *Johan. Saresb.* Epist. 59. (edid. *Giles.* Tom. I. p. 65): Promittebat enim (Fridericus I.) se totius orbis reformaturum imperium, et urbi subjiciendum orbem, eventuque facili omnia subacturum, si ei ad hoc solius Romani Pontificis (Eugenii III.) favor adesset. Id enim agebat, ut in quemcunque denunciatis inimicitiis materialem gladium imperator, in eundem Romanus Pontifex spiritualem gladium exereret.

Seite 638. Zeile 7 v. u. nach „größere" füge hinzu: unveränderliche.

— 638. Zeile 6 v. u. nach „kleinere" füge hinzu: veränderliche.

Zum dritten Bande.

— 10. Note 30 Zeile 2 statt „actorum" lies „auctorum".

— 14. Zeile 4 v. o. zu „übergegangen" die Note 5a: S. oben §. 117. Note 12. — Hinzuzufügen wären noch zwei Inschriften: 1) Romae in hortis Matthaeianis: „Constantino Propagatori Imperii Romani." 2) Romae in horto societatis SS. Apostolorum: Domino rerum humanarum Valentiniano Augusto (S. *Ang. Mai*, Collectio nova veter. script. Tom. V. p. 239. p. 262.). — Vergl. auch *Dionys. Telmarens.* (oben S. 782.), wo Kaiser Phokas: Dominus terrae genannt wird.

— 22. Note 46 füge hinzu: *Dict. Grat.* post. Can. *Pla-*

cuit. 7. C. 13. Q. 2. — Can. *Si quis.* 8. eod.

Seite 85. Zeile 6 zu „Cambray" die Note 12a.: S. über ihn: Diöcesansynode. S. 61.

— 119. Note 15 Zeile 2 nach „p. 307." füge hinzu: Ditterich, primae lineae jur. publ. eccles. (Argent. 1776.). p. 8.

— 119. Note 15 Zeile 4 nach „2" füge hinzu: §. 86. Note 1.

— 119. Note 15 a. E. füge hinzu: Für die Leoninische Constitution hat *Neller*, Apologia pro S. Synodo Rom. Joannem XII. deponente geschrieben: widerlegt in der Schrift: Pythagoras novus excussus. Leod. 1767.

— 140. Zeile 3 zu „ungeeignet" die Note 12a.: S. *Humbert. Card.* adv. Simoniac. Lib. III. c. 6. (bei *Martene*, Nov. Thes. Anecd. Tom. V. col. 779): Quid enim ad laicas pertinet personas sacramenta ecclesiastica et pontificalem seu pastoralem gratiam distribuere, camyros (i. e. curvos) baculos et annulos quibus praecipue perficitur, militat et innititur tota episcopalis consecratio? Equidem in camyris baculis superius ad attrahendum et invitandum uncinatis et inflexis; inferius vero ad repellendum et feriendum acuminatis et armatis, designatur quae in eis committitur cura pastoralis. — Porro annulus signaculum secretorum coelestium indicat, praemonens praedicatores, ut secretam sapientiam Dei cum Apostolo dissignent. — Quicunque ergo his duobus aliquem initiant, procul dubio omnem pastoralem auctoritatem hoc praesumendo sibi vendicant. —

— 164. Zeile 11 zu „Gregor's" die Note 44a.: S. Jod. Stülz, Gerhoch v. Reichersperg. S. 25.

Seite 170. Note 4 füge hinzu: Das Original befindet sich im Vatican. S. noch *M. Marini*, Diplom. pontif. p. 43.

— 172. Zeile 10 v. u. zu „blieb" die Note 6a.: Eben deshalb nannte Gerhoch v. Reichersperg den getroffenen Ausweg einen halben Rath. Vergl. Jod. Stülz a. a. O. S. 9.

— 173. Zeile 9 zu „Innocenz II" die Note 8a.: S. über ihn *Arnulf. Lexov.* Epist. 2. p. 81.

— 175. Zeile 6 zu „machen" die Note 10a.: S. oben S. 786. den Zusatz zu Bd. 2. S. 637. Zeile 10.

— 218. Zeile 4 zu „Innocenz IV" die Note 26a.: S. *Nicol. de Curbio*, Vita Innoc. IV. P. (bei *Baluze*, Miscell. Tom. VII. p. 353 — 405.). — *Bern. Guidonis*, Vita Innoc. IV. P. (ebend. p. 405—505.). —

— 295. Note 7 füge hinzu: der Proceß steht auch vollständig bei *Martene*, Nov. Thes. Anecd. Tom. II. col. 637—842. —

— 326. Zeile 11 zu „wird" die Note 14a.: Vergl. auch Möhler, Betrachtungen über den Zustand der Kirche im fünfzehnten und zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts. (Vermischte Schriften. Bd. 2. S. 1—33.). —

— 328. Zeile 8 zu „Sanction" die Note 18a.: Vergl. darüber: Pragmaticae sanctionis sublatae querimonia vel passio (bei *Baluze*, Miscellan. Tom. VI. p. 160.). —

— 328. Zeile 1 v. u. zu „Eugen IV" die Note 23a.: Vergl. Vita Eugenii IV. ab auctore coaetaneo (bei *Baluze*, Miscellan. Tom. VII. p. 506—513.). Die Leichenrede des Aeneas Sylvius auf Eugen s. ebend. p. 525.

— 329. Note 26 füge hinzu: S. *Ditterich*, primae lineae juris publ. eccles. cap. 4. p. 86. sqq. — Vergl. auch unten §. 158. S. 678. —

— 329. Note 27 füge hinzu: Auch außerhalb Deutschland wur-

den die Wiener Concordate in einigen Diöcesen angenommen. S. *Schlör*, Diss. ad Concord. German. (bei *Schmidt*, Thesaur. jur. eccl. Tom. I. p. 333. sqq.)

Seite 348. Note 20 füge hinzu: *Arnulf Lexov.* Ep. 23. p. 120.

— 372. Note 15 Zeile 11 v. u. statt „Coccaglia" lies: „Cocalco."

— 378. Zeile 5 zu „machte" die Note 22a.: Sehr treffend sagt Theobald, Erzbischof von Canterbury zu König Heinrich II. bei *Johan. Saresb.* Epist. 64. Tom. I. p. 81: Suggerunt vobis filii saeculi hujus, ut ecclesiae minuatis auctoritatem, ut vobis regia dignitas augeatur. Certe vestram impugnant majestatem, et indignationem Domini procurant, quicunque sunt illi.

— 379. Zeile 3 zu „erscheint" die Note 25a.: Der Churfürst von Trier, Clemens Wenzeslaus, erklärte in einem Erlasse an das Generalvicariat vom 20. Febr. 1790, der Emser Congreß habe kein Concilium seyn und keine Richtschnur geben wollen, sondern habe eben nur eine Punktation festgestellt. S. *Wyttenbach et Müller*, Gesta Trevir. Tom. III. p. 307.

— 390. Note 10 füge hinzu: Ueber die Unionsakte selbst s. *M. Marini*, Diplom. pontif. p. 19. sq.

— 394. Zeile 7 zu „beendigt" die Note 23a.: Er ist zu S. Peter begraben. S. *Onuph. Panvin.* d. basil. Vatic. III. 40. (bei *Ang. Mai*, Spicileg. Tom. IX. p. 290.). —

— 402. Note 7 füge hinzu: Seinen Brief an die Herzoge von Sachsen (Contra Lutherum ejusque haeresim epistola serenissimi regis Angliae ad illustrissimos Saxoniae duces pie admonitoria) hat *Ang. Mai*, Spicil. Tom. III. p. 741. aus *Cod. Vatic.* 6559. fol. 73. herausgegeben; hieran schließt sich

p. 749. ein Schreiben Leo's X. an Heinrich aus *Cod. Vatic.* 8075. fol. 25. Vergl. Tom. II. Praef. p. XIV. — Mehrere andere Briefe Heinrichs VIII. finden sich ebend. Tom. VI. Praef. p. XLII. sqq. —

Seite 423. Note 5 v. u. zu „würden" die Note 19a.: Die Augsburger Confession nach dem ersten Abdrucke nebst den Antworten der katholischen Stände findet sich bei *Le Plat*, Monum. ad hist. Conc. Trid. Tom. II. p. 332—440; in von Melanchthon veränderter Gestalt wurde sie im Jahre 1552 dem Concilium von Trient vorgelegt. S. *Le Plat* a. a. O. Tom. IV. p. 469—533.

— 423. Note 20 Zeile 2 nach „p. 327" füge hinzu: *Le Plat* a. a. O. Tom. II. p. 441—446. —

— 424. Note 21 z. E. füge hinzu: Dasselbe findet sich bei *Le Plat* a. a. O. Tom. II. p. 690—723. Im Jahre darauf schickte auch Zwingli eine Erklärung seines Glaubensbekenntnisses an den König von Frankreich. S. *Le Plat* a. a. O. Tom. II. p. 723—761. —

— 438. Zeile 7 v. u. zu „konnte" die Note 66a.: Ueber ihre Annahme in mehreren Diöcesen s. meine Schrift: Die Diöcesansynode. S. 73. u. ff.

— 438. Note 65 Zeile 4 vor „Vergl." schalte ein: sie wird auch Constitutio de interreligione genannt; s. *Syn. August.* ann. 1548. (bei *Harzheim*, Concil. Germ. Tom. VI. p. 362.).

— 438. Note 66 S. auch *Harzheim* a. a. O. p. 741. u. ff.

— 463. Zeile 7 zu „aussöhnen" die Note a.: S. Franz I. Wahlcapitulation v. J. 1745. Art. 1. §. 9—§. 11.

— 481. Note 11 Zeile 7 v. u. füge hinzu: (S. über ihn: A. Schmidt, Zeitschrift für Geschichtswissensch. Bd. 9. S. 511. u. ff.). —

Seite 492. Zeile 13 zu „vorzuziehen" die Note 9a.: Vergl. (Döllinger), Kirche und Staat. Betrachtungen über den Artikel III. des Entwurfes der Grundrechte des deutschen Volks; insbes. S. 11.

— 582. Note 41 füge hinzu: Edid. *Giles*. Lond. 1843. 12 Voll. 8. —

— 586. Note 73 füge hinzu: — S. Liebner, Hugo v. S. Victor. Leipz. 1838.

— 735. Zeile 8 statt „225" lies: „255."

— 749. Note 26 statt „*Fiscum.*" lies: „*Fiscan*"



Anhang.

(Zu §. 97. Bd. 2. S. 396.) —

I.

Zur Erläuterung des Cap. *Cedit* (un) de Jud. in Clem. (V. 2.).

Der Verfasser verdankt diese Erläuterung der gütigen Mittheilung eines Freundes.

Von den Clementinen ist längst jene Verordnung vom Jahre 1311 unter den Orientalisten bekannt, nach welcher Lehrstühle der Hebräischen, Arabischen und Chaldäischen Sprache in Paris, Oxfort, Bologna, Salamanka und am Sitze der päpstlichen Curie errichtet werden sollten und zwar so, daß in jenen Stücken je zwei Professoren für jede der genannten Sprachen aufgestellt und durch Beiträge der Prälaten, Klöster, Kapitel und Stifte besoldet würden. Clem. V. T. I. C. 1.

Weniger bekannt ist die Verordnung de Judaeis et Saracenis im unmittelbar folgenden Titel, wozu eine philologische und archäologische Erläuterung nöthig ist. Das Concilium von Vienne (1311) befiehlt jenen christlichen Fürsten, in deren Gebiet Mohamedaner unter Christen wohnen, zwei Dinge: 1) sie sollten nicht dulden, daß in den Tempeln oder Masquiten (مسجد), wie die Moscheen richtig genannt werden, unter der Leitung des Imäms täglich ein Gebet verrichtet wird, worin der Name Mohammeds genannt und einiges zu seiner Ehre mit erhabener Stimme gesprochen werde; 2) sie sollten die Wallfahrten zu den Gräbern der vorgeblichen mohammedanischen Heiligen unterdrücken.

Hiebei ist zunächst auffallend, daß die Geistlichen der Moscheen Zabazala genannt werden. (Sacerdotes eorum, Zabazala vulgariter nuncupati. Die einzig richtige Erklärung dieses Na-

mens scheint uns صاحب الصلاة Sahib-us-salâ d. i. Meister des Gebetes.

Es ist der Moessin, welcher von den Minarets (in loco aliquo eminenti) die Gebetszeiten ausruft und dabei unter Anderm den Namen Mohammeds mit jener Auszeichnung nennt, welche der Glaube an seine Sendung gebietet.

Die Formel, welcher der Moessin singend von den Minarets recitirt, findet sich unter anderm bei D'Ohsson, tableau général t. II. 1788. S. 110. Die Worte, welche darin den Anstoß des christlichen Eifers erregen mußten, wenn sie öffentlich von den Thürmen herabgerufen wurden, sind: Eschhedu enne Mohammed resul ullahi d. h. ich bezeuge, daß Mohammed der Prophet Allah's ist.

Was im Corpus juris noch beigefügt wird, daß die Mohammedaner in den Moscheen ihrem Propheten die Ehre der religiösen Huldigung bringen (ut ibidem *adorent* perfidum Mahometum) möchte auf den ersten Blick Uebertreibung scheinen, ist aber in der That durch die mohammedanische Liturgie begründet.

Zwar gehen die Ausdrücke, welche im gesetzlich vorgeschriebenen Gebet vorkommen, nicht weiter, als zur Anerkennung der Propheten- und Apostelwürde Mohammeds, aber die andächtige Praxis hat Formeln und Uebungen eingeführt, welche einen förmlichen Cult Mohammeds beurkunden.

Wir erinnern bloß an den Rosenkranz zu Ehren Mohammeds, an die Verehrung seiner Prosopographie (حلية) und jene Thatsachen, auf welche in einem Aufsatze in den Histor. polit. Blättern: „Gegensätze im Islam" Jahrg. 1846. hingewiesen wurde.

2) Die Wallfahrten, nicht bloß zum Grabe des Propheten, sondern zu einzelnen für selig gehaltenen Scheichen in verschiedenen Ländern betreffend, verweisen wir auf denselben Aufsatz und erinnern hier nur an die Grabstätte der zwölf Imänen, worunter sich das zu Tus oder Mesched so auszeichnet, daß es für viele Mohammedaner von Persien und Indien zu einen zweiten Mekka geworden ist. Die vorliegende Stelle des Corp. jur. scheint sich speziell auf dergleichen Wallfahrtsorte in Spanien zu beziehen.

II.

Vereinbarungen mit dem heiligen Stuhle und einzelne Staatsgesetze über kirchliche Verhältnisse.

Conventio inter Sanctissimum Dominum Pium VII. Summum Pontificum et Majestatem suam Maximilianum Josephum Bavariae Regem.

Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII., et Majestas Sua Maximilianus Josephus Bavariae Rex debita sollicitudine cupientes, ut in iis, quae ad res ecclesiasticas pertinent, certus stabilisque in Bavariae regno terrisque ei subjectis constituatur ordo, solemnem propterea conventionem inire decreverunt. — Hinc Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII. in Suum plenipotentiarium nominavit eminentissimum dominum Herculem Consalvi S. R. E. Cardinalem diaconum Sanctae Agathae ad Suburram, Suum a secretis status; et Majestas Sua Maximilianus Josephus Bavariae Rex excellentissimum dominum baronem Casimirum de Haeffelin, episcopum Chersonesi, Suum ministrum plenipotentiarium apud Sanctam Sedem. Qui post sibi mutuo tradita respectivae plenipotentiae instrumenta in sequentes articulos convenerunt. Articulus I. Religio catholica apostolica Romana in toto Bavariae regno terrisque ei subjectis sarta tecta conservabitur cum iis juribus et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione et canonicis sanctionibus. Art. II. Sanctitas Sua

servatis servandis Bavariae regni dioeceses sequenti ratione constituet: Sedem Frisingae Monachium transferet, eamque eriget in metropolitanam, quae pro dioecesi sua habebit territorium actuale Frisingensis dioecesis, ejus tamen ecclesiae antistes ejusque successores archiepiscopi Monachii et Frisingae nuncupandi erunt. Eidem antistiti episcopales ecclesias Augustanam, Passaviensem et Ratisbonensem praevia metropoliticae qualitatis suppressione in suffraganeas assignabit. Antistes tamen Passaviensis ecclesiae actu vivens exemptionis privilegio, quo ad vixerit gaudebit. — Bambergensem cathedralem ecclesiam in metropolitanam eriget, illique in suffraganeas assignabit ecclesias episcopales Herbipolensem, Eichstettensem et Spirensem. — Territorium Aschaffenburgense olim ad Moguntinam, nunc ad Ratisbonensem dioecesim pertinens, et partem Bavaricam Fuldensis dioecesis Herbipolensi dioecesi adjunget. Partem autem Bavaricam Constantiensis dioecesis cum exempto territorio Campidunensi Augustanae dioecesi uniet. Simili modo partem Bavaricam dioecesis Salisburgensis et territorium exemptae praepositurae Berchtolgadensis partim Passaviensi, partim Monacensi dioecesi uniet, cui quidem dioecesi, praevia suppressione sedis Chiemensis, hujus quoque ecclesiae dioecesim assignabit. Novi singularum dioecesium fines, in quantum necesse erit, designabuntur. Art. III. Capitula metropolitanarum ecclesiarum habebunt duas dignitates, nempe praepositum, ac decanum, et decem canonicos: capitula vero cathedralium ecclesiarum habebunt pariter duas dignitates, scilicet praepositum ac decanum, et octo canonicos. Quodlibet praeterea capitulum tam metropolitanum, quam cathedrale habebit praebendatos seu vicarios saltem sex. Si vero in posterum ecclesiarum istarum reditus per novas fundationes aut bonorum augmentationes incrementum tale perceperint, ut plures praebendae erigi possint, canonicorum et vicariorum numerus ultra augebitur. — In quovis capitulo archiepiscopi et episcopi ad

formam sacri concilii Tridentini duos ex canonicis designabunt, qui partes theologi et partes poenitentiarii respective agent. — Dignitates et canonici omnes praeter chori servitium archiepiscopis et episcopis in administrandis dioecesibus suis a consiliis servient. Archiepiscopis tamen et episcopis plane liberum erit ad specialia munia et negotia officii sui illos pro beneplacito applicare. Simili modo vicariorum officia Archiepiscopi et episcopi assignabunt. — Majestas tamen Regia iis, qui officio vicarii generalis fungentur, quingentos florenos annuos, iis vero, qui secretarii episcopalis partes agent, biscentos florenos assignabit. — Art. IV. Reditus mensarum archiepiscopalium et episcopalium in bonis fundisque stabilibus liberae archiepiscoporum et episcoporum administrationi tradendis constituentur. — Simili bonorum genere et administrationis jure gaudebunt capitula metropolitanarum et cathedralium ecclesiarum et vicarii seu praebendati praedictarum ecclesiarum servitio addicti. — Quantitas redituum annuorum, deductis oneribus, erit ut sequitur: Dioecesis Monacensis. Pro Archiepiscopo florenorum viginti millium, pro praeposito florenorum quatuor millium, pro decano florenorum quatuor millium, pro quolibet e quinque canonicis senioribus florenorum bis millium, pro quolibet e quinque canonicis junioribus florenorum mille sexcentorum, pro quolibet e tribus vicariis senioribns florenorum octingentorum, pro quolibet e tribus vicariis junioribus florenorum sexcentorum. — Dioecesis Bambergensis. Pro archiepiscopo florenorum quindecim millium, pro praeposito florenorum trium millium quingentorum, pro decano florenorum trium millium quingentorum, pro quolibet e quinque canonicis senioribus florenorum millium octingentorum, pro quolibet e quinque canonicis junioribus florenorum millium quadringentorum, pro quolibet e tribus vicariis senioribus florenorum octingentorum, pro quolibet e tribus vicariis junioribus florenorum sexcentorum. — Dioeceses Au-

gustana, Ratisbonensis et Herbipolensis. Pro quolibet episcopo florenorum decem millium, pro quolibet praeposito florenorum trium millium, pro quolibet decano florenorum trium millium, pro quolibet e quatuor canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum, pro quolibet e quatuor canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum, pro quolibet e tribus vicariis senioribus florenorum octingentorum, pro quolibet e tribus vicariis junioribus florenorum sexcentorum. — Dioeceses Passaviensis, Eichstettensis et Spirensis. Pro quolibet episcopo florenorum octo millium, pro quolibet praeposito florenorum bis mille quingentorum, pro quolibet decano florenorum bis mille quingentorum, pro quolibet e quatuor canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum, pro quolibet e quatuor canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum, pro quolibet e tribus vicariis senioribus florenorum octingentorum, pro quolibet e tribus vicariis junioribus florenorum sexcentorum. Quorum omnium redituum summae salvae semper et integrae conservandae erunt, et bona fundique, ex quibus provenient, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt. Tempore autem vacationis archiepiscopalium et episcopalium sedium, dignitatum, canonicatuum, praebendarum seu vicariatuum, praedictae redituum summae in utilitatem respectivarum ecclesiarum praecipiendae et conservandae erunt. — Habitatio insuper tam archiepiscopis et episcopis quam dignitatibus, canonicis senioribus et vicariis pariter senioribus, illorum dignitati et statui respondens assignabitur. Pro curia archiepiscopali et episcopali, pro capitulo et archivio Majestas Sua domum aptam assignabit. — Ad negotium hujusmodi redituum, fundorum et bonorum assignationis intra trimestre post ratificationem praesentis conventionis, si fieri poterit, vel ad summum intra semestre perficiendum utraque contrahentium pars commissarios nominabit, ac de formali praedictae assignationis actu tria exemplaria in authentica forma expediri

jubebit Regia Majestas, unum pro archivio regio, alterum pro nuntio apostolico, tertium denique pro Archivio singularum ecclesiarum. — Alia beneficia, ubi exstant, conservabuntur. — Quod pertinet ad dioecesim Spirensem, quoniam ob speciales circumstantias ei nunc fundi ac bona stabilia assignari non possunt, interea usque dum haec assignatio fieri valeat, providebitur a Majestate Sua per assignationem praestationis annuatim solvendae in summa: Pro episcopo florenorum sex millium, pro praeposito florenorum mille quingentorum, pro decano florenorum mille quingentorum, pro quovis ex octo canonicis florenorum mille, pro quovis e sex vicariis florenorum sexcentorum. — Fabricarum denique ipsarumque ecclesiarum fundi, reditus, bona mobilia et immobilia conservabuntur, et nisi pro ecclesiarum manutentione, pro divini cultus expensis et inservientium necessariorum salariis sufficiant, Sua Majestas supplebit. — Art. V. Sua singulis dioecesibus seminaria episcopalia conserventur et dotatione congrua in bonis fundisque stabilibus provideantur; in iis autem dioecesibus in quibus desunt, sine mora cum eadem pariter dotatione in bonis fundisque stabilibus fundentur. — In seminariis autem admittentur atque ad normam sacri concilii Tridentini efformabuntur atque instituentur adolescentes, quos archiepiscopi et episcopi pro necessitate vel utilitate dioecesium in iis recipiendos judicaverunt. Horum seminariorum ordinatio, doctrina, gubernatio et administratio archiepiscoporum et episcoporum auctoritati pleno liberoque jure subjectae erunt juxta formas canonicas. — Rectores quoque et professores seminariorum ab archiepiscopis et episcopis nominabuntur, et quotiescunque necessarium aut utile ab ipsis judicabitur, removebuntur. — Cum episcopis incumbat fidei ac morum doctrinae invigilare, in hujus officii exercitio etiam circa scholas publicas nullo modo impedientur. — Art. VI. Majestas Sua Regia, collatis cum archiepiscopis et episcopis consiliis, assignabit pariter cum sufficienti dote domum,

in qua infirmi ac senes clerici benemeriti solamen et asylum reperiant. — Art. VII. Insuper Majestas Sua considerans, quot utilitates ecclesia atque ipse status a religiosis ordinibus perceperint ac percipere in posterum possint, et ut promptam suam erga Sanctam Sedem voluntatem probet, aliqua monasticorum ordinum utriusque sexus coenobia ad instituendam in religione et litteris juventutem, et in parochorum subsidium, aut pro cura infirmorum, inito cum sancta Sede consilio, cum convenienti dotatione instaurari curabit. — Art. VIII. Bona seminariorum, parochiarum, beneficiorum, fabricarum omniumque aliarum ecclesiasticarum fundationum semper et integre conservanda erunt, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt. — Ecclesia insuper jus habebit, novas acquirendi possessiones, et quidquid de novo acquisierit faciet suum, et censebitur eodem jure ac veteres fundationes ecclesiasticae, quarum, uti et illarum, quae in posterum fient, nulla vel suppressio vel unio fieri poterit absque Sedis Apostolicae auctoritatis interventu, salvis facultatibus a sacro concilio Tridentino episcopis tributis. — Art. IX. Sanctitas Sua, attenta utilitate, quae ex hac conventione manat in ea, quae ad res ecclesiae et religionis pertinent, Majestati Regis Maximiliani Josephi ejusque successoribus catholicis per litteras apostolicas statim post ratificationem praesentis conventionis expediendas in perpetuum concedet indultum nominandi ad vacantes archiepiscopales et episcopales ecclesias regni Bavarici dignos et idoneos ecclesiasticos viros iis dotibus praeditos, quas sacri canones requirunt. Talibus autem viris Sanctitas Sua canonicam dabit institutionem juxta formas consuetas. Priusquam vero eam obtinuerint, regimini seu administrationi ecclesiarum respectivarum, ad quas designati sunt, nullo modo sese immiscere poterunt. Annatarum vero et cancellariae taxae proportionabiliter ad uniuscujusque mensae annuos reditus de novo statuentur. Art. X. Praeposituras tam in metropolitanis quam in cathedralibus ecclesiis conferet

Sanctitas Sua; ad decanatus nominabit Regia Majestas, quae etiam ad canonicatus in sex mensibus apostolicis sive papalibus nominabit. Quoad alios autem sex menses, in eorum tribus archiepiscopus et episcopus, in reliquis vero tribus capitulum nominabit. — In capitula ecclesiarum tam metropolitanarum quam cathedralium in posterum alii non admittentur, quam indigeni, qui praeter qualitates a sacro concilio Tridentino requisitas, in animarum cura et sacris ministeriis cum laude versati sint, aut archiepiscopo vel episcopo in administranda dioecesi adjutricem operam praestiterint, vel virtutis ac scientiae meritis conspicuos sese reddiderint. Vicariatus vero in iisdem metropolitanis et cathedralibus ecclesiis libere ab archiepiscopo vel episcopo conferentur. — Pro hac vice tamen, quoniam, capitulis nondum constitutis, omnia ea, quae hoc articulo statuta sunt, servari non possunt, Nuntius Apostolicus, collatis cum Majestate Sua consiliis et auditis interesse habentibus, nova capitula constituet. Idem circa vicarios seu praebendatos observabitur. — Dignitates, canonici et beneficiati omnes residentiales uti a pluralitate beneficiorum et praebendarum juxta sacros canones prohibentur, ita ad residentiam secundum eorum canonum rigorem, salva semper Sedis Apostolicae auctoritate, adstringuntur. — Art. XI. Rex Bavariae ad ea beneficia tam parochialia quam curata ac simplicia praesentabit, ad quae ex legitimo jure patronatus sive per dotationem sive per fundationem, sive per constructionem acquisito ejus antecessores duces et electores praesentabunt. — Praeterea Majestas Sua praesentabit ad ea beneficia, ad quae corporationes ecclesiasticae actu non existentes praesentabant. — Subditi Majestatis Suae, qui jure patronatus legitime, ut supra, gaudent, ad beneficia respectiva tam parochialia quam curata ac simplicia hujusmodi juri patronatus subjecta praesentabunt. — Archiepiscopi vero et episcopi praesentatis debita requisita habentibus, praemisso circa doctrinam et mores examine ab ipsis ordinariis instituendo,

si de parochialibus aut de curatis beneficiis agatur, canonicam dabunt institutionem. — Praesentatio autem ad omnia ista beneficia intra tempus a canonibus praescriptum fiet, secus ea libere ab archiepiscopis et episcopis conferentur. — Reliqua vero beneficia omnia tam parochialia quam curata ac simplicia, quae antecessores antistites octo ecclesiarum regni Bavariae conferebant, libere ab archiepiscopis et episcopis personis Majestati Suae gratis conferentur. — Art. XII. Pro regimine dioecesium archiepiscopis et episcopis id omne exercere liberum erit, quod in vim pastoralis eorum ministerii sive ex declaratione, sive ex dispositione sacrorum canonum secundum praesentem et a Sancta Sede approbatam ecclesiae disciplinam competit, ac praesertim: a) Vicarios, consiliarios et adjutores administrationis suae constituere ecclesiasticos quoscumque quos ad praedicta officia idoneos judicaverint; b) Ad statum clericalem assumere et approbatis a sacris canonibus titulis ad ordines etiam majores, praevio examine ab ipsis archiepiscopis et episcopis aut eorum vicariis cum examinatoribus synodalibus instituendo, promovere quos necessarios aut utiles suis dioecesibus judicaverint, et e contrario, quos indignos censuerint, a susceptione ordinum arcere, quin ab ullo quovis obtentu impediri queant; c) Causas ecclesiasticas atque in primis causas matrimoniales, quae juxta canonem 12. sess. 24. sacri concilii Tridentini ad judices ecclesiasticos spectant, in foro eorum cognoscere, ac de iis sententiam ferre, exceptis causis mere civilibus clericorum, exempli gratia contractuum, debitorum, haereditatum, quas laici judices cognoscent et definient; d) In clericos reprehensione dignos aut honestum clericalem habitum eorum ordini et dignitati congruentem non deferentes, poenas a sacro concilio Tridentino statutas, aliasque quas convenientes judicaverint, salvo canonico recursu, infligere, eosque in seminariis aut domibus ad id destinandis custodire: censuris quoque animadvertere in quoscumque fideles ecclesiasti-

carum legum et sacrorum canonum transgressores; e) Cum clero et populo dioecesano pro munere officii pastoralis communicare, suasque instructiones et ordinationes de rebus ecclesiasticis libere publicare; praeterea episcoporum, cleri et populi communicatio cum Sancta Sede in rebus spiritualibus et negotiis ecclesiasticis prorsus libera erit; f) Collatis cum Regia Majestati, praesertim pro convenienti redituum assignatione, consiliis, parochias erigere, dividere vel unire; g) Praescribere vel indicare preces publicas aliaque pia opera, cum id bonum ecclesiae vel status aut populi postulet, et invigilare, ut in ecclesiasticis functionibus, praesertim autem in missa et in administratione sacramentorum ecclesiae, formulae in lingua latina usurpentur. — Art. XIII. Quoties archiepiscopi et episcopi libros aut in regno impressos aut in illud introductos Gubernio indicabunt, qui aliquid fidei, bonis moribus aut ecclesiae disciplinae contrarium contineant, Gubernium curabit ut eorum divulgatio debito modo impediatur. — Art. XIV. Majestas Sua prohibebit, ne catholica religio ejusque ritus vel liturgia sive verbis, sive factis, sive scriptis contemnatur aut ecclesiarum antistites vel ministri in exercendo munere suo pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina et disciplina ecclesiae impediantur. Desiderans praeterea ut debitus juxta divina mandata sacris ministris honor servetur, non patietur quidquam fieri, quod dedecus ipsis afferre, aut eos in contemtum adducere possit, imo vero jubebit, ut in quacumque occasione ab omnibus regni magistratibus peculiari reverentia atque honore eorum dignitati debito cum ipsis agatur. — Art. XV. Archiepiscopi et episcopi coram Regia Majestate juramentum fidelitatis emittent sequentibus verbis expressum: „Ego juro et promitto ad sancta Dei evangelia obedientiam et fidelitatem Regiae Majestati; item promitto, me nullam communicationem habiturum, nullique consilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat,

et si tam in dioecese mea quam alibi noverim aliquid in status damnum tractari, Mejestati Suae manifestabo." — Art. XVI. Per praesentem conventionem leges, ordinationes et decreta in Bavaria huc usque lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur. — Art. XVII. Caetera, quae ad res et personas ecclesiasticas spectant, quorum nulla in his articulis expressa facta est mentio, dirigentur omnia et administrabuntur juxta doctrinam ecclesiae, ejusque vigentem et approbatam disciplinam. Si vero in posterum supervenerit difficultas, Sanctitas Sua et Regia Majestas secum conferre et rem amice componere sibi reservant. — Art. XVIII. Utraque Contrahentium pars spondet, Se successoresque Suos omnia, de quibus in his articulis utrinque conventum est, sancte servaturum, et a Majestate Regia praesens conventio lex status declarabitur. — Praeterea Majestas Sua Regia spondet, nihil unquam Se successoresque Suos, quavis de causa, articulis hujus conventionis addituros, neque in iis quidquam immutaturos, vel eosdem declaraturos esse absque Sedis Apostolicae auctoritate et cooperatione. — Art. XIX. Ratificationum hujus conventionis traditio fiet intra quadraginta dies ab ejusdem data, aut citius, si fieri poterit.

Datum Romae, die 5. Jun. anni 1817.

Hercules, Cardinalis Consalvi.
Casimirus Häffelin, Episcopus Chersonensis.

Nos praefatam conventionem cum omnibus suis articulis acceptamus, ratihabemus et confirmamus, simulque firmiter promittimus, Nos omnia, de quibus ita conventum est, sancte servaturos, atque curam habituros, ut ab omnibus subditis Nostris stricte observentur. In quorum fidem praesentes hasce litteras propria manu subscripsimus et Sigillo Regio Nostro muniri jussimus. Dabantur Monachii in Palatio Nostro Regio die vigesima quarta Octobris anno Domini millesimo octingentesimo decimo septimo, regni autem Nostri duodecimo.

Maximilianus Josephus. (L. S.)

II.

Edict über die äußern Rechtsverhältnisse des Königreichs Bayern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Religions-Verhältnisse.

Erstes Kapitel.

Religions- und Gewissensfreiheit.

§. 1. Jedem Einwohner des Reiches ist durch den 9. §. des **IV.** Titels der Verfassungs-Urkunde eine vollkommene Gewissens-Freiheit gesichert.

§. 2. Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemandem, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die einfache Haus-Andacht untersagt werden.

§. 3. Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, so wird jederzeit hiezu die Königliche ausdrückliche Genehmigung nach den im **II.** Abschnitte folgenden nähern Bestimmungen erfordert.

§. 4. Alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verboten.

Zweites Kapitel.

Wahl des Glaubens-Bekenntnisses.

§. 5. Die Wahl des Glaubens-Bekenntnisses ist jedem Staats-Einwohner nach seiner eigenen freien Ueberzeugung überlassen.

§. 6. Derselbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungsalter, welches für beide Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben.

§. 7. Da diese Wahl eine eigene freie Ueberzeugung voraussetzt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemüthszustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht.

§. 8. Keine Partei darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten.

§. 9. Wenn von denjenigen, welche die Religions-Erziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat die betreffende Regierungsbehörde den Fall zu untersuchen, und an das Königliche Staats-Ministerium des Innern zu berichten.

§. 10. Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muß allezeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neu gewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.

§. 11. Durch die Religions-Aenderung gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geschehe der Uebertritt zu einer Religionspartei, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürger-Rechte gestattet ist.

Drittes Kapitel.

Religions-Verhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen.

§. 12. Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebei sein Bewenden.

§. 13. Die Gültigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 14. Sind keine Ehepakten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der

Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 15. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

§. 16. Der Tod der Eltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§. 12. und 14. über die religiöse Erziehung der Kinder.

§. 17. Die Ehescheidungen oder alle sonstigen rechtsgültigen Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§. 18. Wenn ein das Religionsverhältniß der Kinder bestehender Ehevertrag vorhanden ist, so bewirkt der Uebergang der Eltern zu einem andern Glaubensbekenntniß darin in so lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt, geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf gemischt zu sein, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen sie waren — dem bestehenden Ehevertrage gemäß — durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer andern Confession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungsjahre darin zu belassen sind.

§. 19. Pflegekinder werden nach jenem Glaubensbekenntnisse erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§. 20. Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religionsunterricht ehelichen Kindern gleich geachtet.

§. 20. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religions-Erziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt, sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 22. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, so ferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religionspartei des Findlings-Instituts,

worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrzahl der Einwohner des Findungs-Orts.

§. 23. Die geistlichen Obern, die nächsten Verwandten, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religions-Erziehung sich beziehenden Urkunden fordern.

II. Abschnitt.

Von Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

Erstes Kapitel.

Ihre Aufnahme und Bestätigung.

§. 24. Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubens-Confessionen sind als öffentliche Kirchen-Gesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten nach den unten folgenden nähern Bestimmungen anerkannt.

§. 25. Den nicht christlichen Glaubensgenossen ist zwar auch nach §§. 1. und 2. eine vollkommene Religions- und Gewissens-Freiheit gestattet; als Religions-Gesellschaften und in Beziehung auf Staatsbürger-Recht aber sind sie nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besonderen Gesetzen und Verordnungen zu behandeln.

§. 26. Religions- oder Kirchen-Gesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche Königliche Genehmigung nicht eingeführt werden.

§. 27. Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubensformeln und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Staats-Ministerium des Innern vorlegen.

Zweites Kapitel.

Rechte und Befugnisse der aufgenommenen und bestätigten Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

§. 28. Die mit ausdrücklicher Königlicher Genehmigung aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften genießen die Rechte öffentlicher Corporationen.

§. 29. Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen, wie andere öffentliche Gebäude, geschützt werden.

§. 30. Die zur Feier ihres Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen genießen die Rechte und die Achtung öffentlicher Beamten.

§. 31. Ihr Eigenthum steht unter dem besonderen Schutze des Staats.

§. 32. Eine Religions-Gesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchen-Gesellschaften bei ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Corporation, sondern als eine Privat-Gesellschaft geachtet.

§. 33. Es ist derselben die freie Ausübung ihres Privat-Gottesdienstes gestattet.

§. 34. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkunft in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religions-Grundsätzen gemäßen Gebäude sowohl in diesen Zusammenkünften, als in der Privat-Wohnung der Mitglieder.

§. 35. Den Privat-Kirchen-Gesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

§. 36. Die von ihnen zur Feier ihrer Religions-Handlungen bestellten Personen genießen als solche keine besondern Vorzüge.

§. 37. Die ihnen zustehenden weitern Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahms-Urkunden bemessen werden.

§. 38. Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchen-Gesellschaft kommt unter der obersten Staats-Aufsicht nach den im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zu,

nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche alle innern Kirchenangelegenheiten anzuordnen.

Dahin gehören die Gegenstände:

a) der Glaubenslehre,
b) der Form und Feier des Gottesdienstes,
c) der geistlichen Amtsführung,
d) des religiösen Volksunterrichts,
e) der Kirchen-Disziplin,
f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener,
g) der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und Kirchhöfe,
h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein-geistlichen Sachen, nämlich des Gewissens, oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung.

§. 39. Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kommt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchengesetze befolgt, der Cultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahret, und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem einzelnen an dieser Aufsicht zukommt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt.

§. 40. Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Correktions-Recht nach geeigneten Stufen aus.

§. 41. Jedes Mitglied einer Kirchen-Gesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen.

§. 42. Keine Kirchengewalt ist daher befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerm Zwange geltend zu machen.

§. 43. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religions-Gebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchen-Gesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

§. 44. Die in dem Königreiche als öffentliche Corporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtiget, Eigenthum zu besitzen,

un dnach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben.

§. 45. Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchen-Gesellschaften wird nach ihrer Aufnahms-Urkunde, oder wenn in dieser darüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privat-Gesellschaften bestimmt.

§. 46. Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sei für den Cultus oder für den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Capitalien, baarem Gelde, Pretiosen oder sonstigen beweglichen Sachen, durch den §. 9. im IV. Titel der Verfassungs-Urkunde des Reichs garantirt.

§. 47. Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Substanz zum Besten eines andern als des bestimmten Stiftungszweckes, ohne Zustimmung der Betheiligten, und soferne es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert oder verwendet werden.

§. 48. Wenn bei demselben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Lokal-Kirchenbedürfnisse, Ueberschüsse sich ergeben, so sollen diese zum Besten des nämlichen Religionstheiles nach folgenden Bestimmungen verwendet werden:

a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen besitzen;
b) zur Ergänzung des Unterhaltes einzelner Kirchendiener, oder
c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarrstellen;
d) zur Unterstützung geistlicher Bildungs-Anstalten;
e) zu Unterhalts-Beiträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienst unfähig gewordenen geistlichen Personen.

§. 49. In so ferne für diese Zwecke vom Kirchenvermögen nach einer vollständigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Ober-Behörde vorzüglich zur Ergänzung von Schul-Anstalten, dann der Armen-Stiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind) verwandelt werden.

III. Abschnitt.

Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften zur Staats-Gewalt.

Erstes Kapitel.

In Religions- und Kirchensachen.

§. 50. Seine Majestät der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernstlichen Willen ausgesprochen, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die Königliche weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen solle, als in soweit das Königliche oberste Schutz- oder Aufsichtsrecht dabei eintritt. Die Königlichen Landesstellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derselben angewiesen.

§. 51. So lange demnach die Kirchen-Gewalt die Gränzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den Königlichen einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf.

§. 52. Es steht aber auch den Genossen einer Kirchen-Gesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniß zu, dagegen den Königlichen landesfürstlichen Schutz anzurufen.

§. 53. Ein solcher Rekurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bei der einschlägigen Regierungs-Behörde, welche darüber alsbald Bericht an das Königliche Staats-Ministerium des Innern zu erstatten hat, oder bei Seiner Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden.

§. 54. Die angebrachten Beschwerden wird das Königliche Staats-Ministerium des Innern untersuchen lassen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörden das Geeignete darauf verfügen.

§. 55. Der Regent kann bei feierlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen Seines Staats durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen.

§. 56. Auch ist Derselbe befugt, wenn er wahrnimmt, daß bei einer Kirchen-Gesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zu Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter Seinem Schutze Kirchen-Versammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre Sich selbst einzumischen.

§. 57. Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Gränzen des Staats vorfallende Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchen-Gesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§. 58. Hiernach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt nach hierüber in den Königlichen Landen schon längst bestehenden General-Mandaten ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die Königliche Genehmigung zur Publikation (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun.

§. 59. Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich blos auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung.

§. 60. Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kommt zwar nach §. 38. lit. h. der Kirchen-Gewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, so wie ihre Verfassung müssen aber vor ihrer Einführung von dem Könige bestätiget werden. Auch sollen die einschlägigen Königlichen Landesstellen aufmerksam sein, damit die Königlichen Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden.

§. 61. Die vorgeschriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige selbst, mittelst des Königlichen Staats-Ministeriums des Innern erheilt werden, an welches die zu publizirenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen eingesendet, und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen.

Zweites Kapitel.

In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

§. 62. Die Religions- und Kirchen-Gesellschaften müßen sich in Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten.

§. 63. Diesen Gesetzen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl die Obern der Kirche als einzelne Mitglieder derselben auf gleiche Art unterworfen.

§. 64. Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt:

a) alle Verträge und letztwillige Dispositionen der Geistlichen;
b) alle Bestimmungen über liegende Güter ꝛc., fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen;
c) Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben;
d) Ehegesetze, in sofern sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen;
e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemptionen, zum Besten ganzer Kirchengesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschaftsgenossen, oder der dem Religionsdienste gewidmeten Orte und Güter, in sofern sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren;
f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude;
g) Bestimmungen über die Zulassung von Kirchen-Pfründen;
h) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchen-Listen, als Quellen der Bevölkerungs-Verzeichnisse, als Register des Civilstandes und über die Legalitäten der pfarrlichen Dokumente.

§. 65. In allen diesen Gegenständen kommt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu.

§. 66. Hiernach sind alle Geistlichen in bürgerlichen Personal-Klagsachen, in allen aus bürgerlichen Contrakten hervorgehenden

Streitsachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaften ꝛc. einzig den weltlichen Gerichten untergeben.

§. 67. Sie genießen nach Titel V. §. 5. der Verfassungs-Urkunde in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen den befreieten Gerichtsstand.

§. 68. Bei Sterbfällen der Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmt werden; alles, was darauf Bezug hat, und zum Gottesdienste gehört, als heilige Gefäße ꝛc. soll von der Sperre ausgenommen, und mittelst Verzeichniß entweder dem Nachfolger im Beneficium sogleich verabfolgt oder andern sichern Händen einstweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende von dem weltlichen Richter bei jedem Sterbfalle eines im Beneficium stehenden Geistlichen davon in Kenntniß zu setzen ist.

§. 69. Die Criminal-Gerichtsbarkeit auch über Geistliche kommt nur den einschlägigen Königlichen weltlichen Gerichten zu.

§. 70. Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß setzen um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse das Geeignete darnach verfügen zu können.

§. 71. Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse, ohne Einwilligung der Staatsgewalt, im Staate gestattet.

§. 72. Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche nach den obigen Bestimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden.

§. 73. Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von Landes-Unterthänigkeit, noch von Gerichtsbarkeit, noch von öffentlichen Staats-Lasten irgend eine Befreiung ansprechen.

§. 74. Alle älteren Befreiungen, die hierüber mögen verliehen worden sein, werden als nichtig erklärt.

§. 75. Die Verwaltung des Kirchen-Vermögens stehet nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter dem Königlichen obersten Schutze und Aufsicht.

Drittes Kapitel.

Bei Gegenständen gemischter Natur.

§. 76. Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben.

Dahin gehören:

a) alle Anordnungen über den äußern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl ꝛc.;

b) Beschränkungen oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feierlichkeiten, Prozessionen, Neben-Andachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften;

c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde;

d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegs- und Straf-Ansichten;

e) Eintheilung der Diöcesen, Decanats- und Pfarr-Sprengel;

f) alle Gegenstände der Gesundheits-Polizei, in soweit diese kirchliche Anstalten mit berühren.

§. 77. Bei diesen Gegenständen dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.

§. 78. Der Staatsgewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig sein könnte.

§. 79. Zu außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden sollen, muß allezeit die spezielle Königliche Bewilligung eingeholt werden.

IV. Abschnitt.

Von dem Verhältniße verschiedener Religions-Gesellschaften gegeneinander.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegeneinander.

§. 80. Die im Staate bestehenden Religions-Gesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schutz aufgerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthülfe erlaubt.

§. 81. Jede Kirche kann für ihre Religions-Handlungen von den Gliedern aller übrigen Religions-Parteien vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.

§. 82. Keine Kirchen-Gesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienste der andern Antheil zu nehmen. Kein Relionstheil ist demnach schuldig, die besondern Feiertage des andern zu feiern, sondern es soll ihm frei stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theiles, und ohne daß die Achtung dabei verletzt werde, welche nach §. 70. jede Religions-Gesellschaft der andern bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

§. 83. Der weltlichen Staats-Polizei kommt es zu, in so weit, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religions-Parteien es erfordert, Vorschriften für äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug auf kirchliche Zwecke haben, zu geben.

§. 84. Religions-Verwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Reichs halten.

§. 85. Auch ist ihnen freigestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Confession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amts-Funktionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen

Religions-Grundsätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religions-Grundsätzen leisten können.

§. 86. In dergleichen Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Confession für die geleisteten Dienste die festgesetzten Stolgebühren entrichtet werden.

§. 87. Diesen auf solche Art der Orts-Pfarrei einverleibten fremden Religions-Verwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewissen oder der jedem Staats-Einwohner garantirten Hausandacht entgegen ist.

§. 88. Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frei, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalt der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen.

§. 89. Das Verhältniß der Staats-Einwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitglieder nur eine Hausandacht oder nur ein Privat-Gottesdienst gestattet ist, muß aus dem Inhalte der Conzessions-Urkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchen-Gewalt des Ortes, wo sie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Conzession weder beschränkt noch beeinträchtiget werden. Da sie mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, so können von derselben keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden; dagegen haben sie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthume der Kirche.

Zweites Kapitel.

Vom Simultan-Gebrauche der Kirchen.

§ 90. Wenn zwei Gemeinden verschiedener Religionsparteien zu einer Kirche berechtiget sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besondern Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

§. 91. Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird ver-

muthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

§. 92. Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständniß nicht beizulegen vermögen, gehört an das Staats-Ministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umstände vor den Staatsrath bringen wird.

§. 93. Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtiget sei, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 94. Wenn nicht erhellet, daß beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtiget sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 95. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

§. 96. Wenn jedoch außer diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden bestritten worden, so begründet dies die Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauch gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.

§. 97. So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen.

§. 98. Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frei, durch freiwillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchen-Vermögen unter Königlicher Genehmigung, welche durch das Staats-Ministerium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden.

§. 99. Auch kann eine solche Abtheilung von der Staats-Gewalt aus polizeilichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Betheiligten verfügt werden.

§. 100. Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof be-

sitzt, oder nicht bei der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchen-Vermögens einen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämmtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religions-Verwandte verhältnißmäßig beitragen müssen.

§. 101. Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religions-Verwandten nach den Feierlichkeiten seiner Kirche zu verrichten.

§. 102. Wird derselbe darum ersucht, und er findet keinen Anstand, dem Begräbnisse beizuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

§. 103. Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchen-Gemeinde bei ihren Leichen-Feierlichkeiten, gegen Bezahlung der Gebühr, sich bedienen.

Dieses allgemeine Staats-Grundgesetz bestimmt in Ansehung der Religions-Verhältnisse der verschiedenen Kirchen-Gesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräusserlichen Majestäts-Rechte des Regenten, und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissens-Freiheit und Religions-Ausübung.

In Ansehung der übrigen innern Kirchen-Angelegenheiten sind die weitern Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche, in dem mit dem Päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordat vom 5. Junius 1817, und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlassenen eigenen Edikte enthalten.

München, den 26. Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell.

Königl. Staatsrath und General-Sekretär.

III.

Bulla circumscriptionis Dioecesium Provinciae Ecclesiarum superionis Rheni d. 16. August. 1821.

Provida solersque Romanorum Pontificum sollicitudo in iis componendis et ordinandis, quae ad aptiorem dominici gregis custodiam ac procurationem ex ipsa etiam temporum ac locorum natura magis expedire dignoscantur, eos adigit ad novos episcopales sedes quandoque constituendas, et quandoque illarum aliquas transferendas, ut domino messis benedicente, aptiora exinde in fidelis populi spirituale bonum praesidia queant comparari. Statim ac itaque reddita fuit Germaniae tranquillitas, Nos ad componendas res ecclesiasticas in praeterita temporum calamitate perturbatas continuo direximus curas Nostras, iisque in Bavariae regno quatuor abhinc annis opportune ordinatis, Nostras pariter sollicitudines absque mora convertimus ad illos omnes orthodoxae fidei cultores, qui actu subsunt dominationi Serenissimorum Principum Statuumque Germaniae, nempe Regis Wirtembergiae, Magni Ducis Badensis, Electoris Hassiae, Magni Ducis Hassiae, Ducis Nassoviae, liberae civitatis Francofurtensis, Magni Ducis Megalopolitani, Ducum Saxoniae, Ducis Oldenburgensis, Principis Waldeccensis, ac Liberarum civitatum Hanseaticarum, Lubeccensis et Bremensis, qui esse para-

tos ostendendo ad omnem operam dandam pro episcopatuum ab Apostolica Sede vel erigendorum vel instaurandorum convenienti dotatione, legatos communi nomine Romam hujus rei causa miserunt. Ast cum res omnes ecclesiasticae, de quibus actum fuit, conciliari minime potuerint, spe tamen non decidentes fore, ut pro eorundem Principum ac Statuum sapientia valeant illae imposterum componi; ne interea Christi fideles in dictis regionibus commorantes, quos in maxima spiritualis regiminis necessitate agnoscimus constitutos, diutius propriis destituantur pastoribus, ad nonnullarum in praecipuis ipsorum Principum et Statuum civitatibus ac territoriis sedium erectionem, ac dioecesium circumscriptionem procedendum esse decrevimus, ut celerrime ecclesiis illis de suis episcopis providere valeamus: reservata nobis cura, catholicos aliorum principum subditos, iis dioecesibus, quas commodiores judicabimus, in posterum adjungendi. Audito igitur consilio nonnullorum venerabilium fratrum Nostrorum S. R. E. Cardinalium, ex certa scientia ac matura deliberatione Nostris, denique apostolicae potestatis plenitudine, supprimimus, annullamus et extinguimus titulum, denominationem, naturam et essentiam totumque praesentem statum vacantium tam episcopalis ecclesiae Constantiensis, quam praepositurae vere nullius Sti. Viti Elvacensis, una cum suis capitulis, ad effectum libere procedendi ad infra dicendas novas ecclesiarum erectiones ac dioecesium circumscriptiones, atque ulterius immutamus praesentem statum episcopalium ecclesiarum Moguntinae ac Fuldensis, ita ut illa a quocunque metropolitico jure archiepiscopi Mechliniensis omnino subtracta, et non amplius dispositioni nostrarum litterarum apostolicarum incipientium — Qui Christi Domini — datarum tertio Kalendas Decembris anni millesimi octingentesimi primi subiecta remaneat, atque ista a regulari statu per alias apostolicas literas fel. mem. Benedicti XIV. Praedecessoris Nostri, quarum initium — In Apostolicae — con-

stituto ad statum secularem translata intelligatur, ac scientia, deliberatione et potestate similibus ad Omnipotentis Dei gloriam, orthodoxae fidei exaltationem et catholicae religionis incrementum, Friburgum Brisgoviae civitatem principem, studiorum Academia aliisque fundationibus insignem, atque a novem mille et amplius civibus inhabitatam, in civitatem archiepiscopalem ac celeberrimum templum sub titulo Assumtionis Beatae Mariae Virginis in ecclesiam archiepiscopalem et parochialem; pariterque Rottenburgum ad Nicarum olim caput ducatus Hohenbergensis in medio regni Wirtembergiae, in quo tribunal provinciae existit, quodque incolae quinque mille quingenti inhabitant, in civitatem episcopalem, in eaque peramplum templum sub invocatione Sti. Martini episcopi et confessoris in ecclesiam episcopalem, nec non Limburgum ad Lahnam, fertili solo in medio ducatus Nassovici situm et bis mille septingentos continens habitatores, in civitatem similiter episcopalem, et in illa existens templum sub invocatione Sti. Georgii in ecclesiam item episcopalem cum omnibus juribus, jurisdictionibus, praeeminentiis, honoribus et privilegiis archiepiscopali et episcopalibus respective sedibus legitime competentibus perpetuo erigimus et constituimus. Antedictae vero metropolitanae ecclesiae Friburgensi praefatas quatuor episcopales ecclesias Moguntinam, Fuldensem, Rottenburgensem ac Limburgensem suffraganeas assignamus. Porro quodlibet capitulum tam metropolitanae Friburgensis, quam cathedralium ecclesiarum Moguntinae ac Rottenburgensis ex unica decanatus dignitate et sex canonicatibus, Fuldense vero ex dignitate decanatus et quatuor canonicatibus, ac Limburgense ex decanatus dignitate ac quinque canonicatibus respective constabunt; ac insuper ad ministrorum numerum aliquantulum augendum sex in Friburgensi et Rottenburgensi, quatuor in Moguntina et Fuldensi, ac duo in Limburgensi respective ecclesiis praebendae seu vicariae pro totidem praebendatis seu vicariis erunt constabiliendae.

Unicuique autem ex memoratis capitulis, ut pro chori servitio, pro distributionum et aliorum quorumlibet emolumentorum divisione, pro onerum supportatione, pro rerum ac jurium tam spiritualium quam temporalium prospero felicique regimine ac directione, quaecunque statuta, capitula et decreta, licita tamen et honesta et canonicis regulis minime adversantia, sub respectivi pro tempore existentis antistitis praesidentia, inspectione et adprobatione condere atque edere, nec non gratiis, insignibus ac privilegiis, quibus alia cathedralium ecclesiarum in illis partibus capitula legitime fruuntur et gaudent, frui et gaudere libere ac licite possint et valeant, licentiam et facultatem concedimus ac impertimur. Cuilibet profecto antistiti supradictarum ecclesiarum expresse injungimus, ut servatis servandis deputet ex canonicis unum, qui munus poenitentiarii stabiliter exerceat, ac alterum, a quo sacra scriptura statis diebus populo exponatur, vel si minus commode canonici ad haec munera deputari possint, curabunt episcopi, ut muneribus hujusmodi ab aliis idoneis presbyteris satis fiat utque media ad congruam laborum mercedem presbyteris ipsis comparandam opportune conquirantur. Cumque ad praescriptum sacri concilii Tridentini pro cleri educatione ac institutione seminarium puerorum ecclesiasticum ab episcopo libere regendum et administrandum existere debeat in singulis ex praedictis tam archiepiscopali quam episcopalibus ecclesiis, ubi is alumnorum alatur numerus, quem respectivae dioecesis necessitas et utilitas postulat; cumque in quatuor ex illis jam adesse sciamus, in reliqua ecclesia, quamprimum poterit, congrue erigendum mandamus. Volentes nunc ad quinque supradictarum dioecesium circumscriptionem procedere, ut distinctis singularum finibus nulla quaestio inter respectivos episcopos circa ecclesiasticae jurisdictionis exercitium exsurgere possit, praevia dismembratione infra nominandorum locorum a dioecesibus et ecclesiis, a quibus actu dependent, de simili

apostolicae potestatis plenitudine sequentia decernimus, praescribimus et constituimus. Metropolitana Friburgensis ecclesia pro dioecesano suo territorio habebit cunctam ditionem Magni Ducatus Badensis, nempe paroecias intra limites hujusce Ducatus positas, quae partim ad Constantiensem, partim etiam ad Argentinensem, Spirensem, Wormatiensem, Herbipolensem, Basileensem, et Ratisbonensem dioeceses vel pertinent, vel jam pertinebant; alias quatuordecim paroecias cum sua filiali positas in principatu Hohenzollern-Hechingen ad praefatam dioecesim Constantiensem pertinentes, nec non viginti quatuor paroecias in principatu Hohenzollern - Sigmaringen existentes eidem Constantiensi dioecesi spectantes, atque insuper octodecim paroecias decanatus Vöringen ac paroecias septemdecim decanatus Haigerloch in dicto sita principatu et ad praedictam dioecesim pertinentes. Episcopalis ecclesia Moguntina pro suo territorio dioecesano habebit universam ditionem Magni Ducatus Hassiaci, nempe paroecias omnes dioecesi Moguntinae reliquas post separationem locorum sub ditione Bavarica existentium, aliaque loca et paroecias ex Ratisbonensi ac Wormatiensi dioecesibus, nec non unicam paroeciam loci Herbstein ex dioecesi Fuldensi ad Magnum Ducatum praedictum in temporalibus pertinentes, ac denique paroecias in locis Darmstadt, Giessa et Offenbach ejusdem Magni Ducatus Hassiaci, ita tamen, ut a primo futuro episcopo in locis, qui maxima in parte ab acatholicis inhabitantur, novae parochiales ecclesiae pro catholicis fundentur, si ipsi in magno sint numero, si vero in exiguo, paroeciis catholicis vicinioribus adscribantur. Ecclesia episcopalis Fuldensis pro dioecesano suo territorio habebit totum Electoratum Hassiae, videlicet quadraginta paroecias, viginti ex antiqua metropolitana dioecesi olim Moguntina, postea Ratisbonensi, atque unam in loco Volkmarsen ex dioecesi Paderbornensi, demptis illis paroeciarum fractionibus, quae in Bavarico regno existentes proximioribus aliis paroeciis dioecesium regni Bavariae

aut jam applicatae fuerunt aut brevi ex apostolica delegatione applicabuntur. Paroeciarum autem exterarum fractiones in ditione Hassiaca existentes proximioris alicui dioecesis Fuldensis paroeciae vel paroeciis erunt applicandae. Eidem interea Fuldensi dioecesi unitas relinquimus novem paroecias in Magno Ducatu Saxonico-Vimariensi sitas, de quibus aliter, si opus fuerit, disponendi Nobis et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris facultatem libere reservamus. Rottemburgensis episcopalis ecclesia pro suo territorio dioecesano habebit integrum regnum Wirtembergense cum paroeciis omnibus, quae jam ab anno millesimo octingentesimo decimo sexto ab Augustana, Spirensi, Wormatiensi et Herbipolensi dioecesibus fuerunt separatae, nec non paroeciis ad suppressam praeposituram Sti. Viti Elvacensis nullius dioecesis antea pertinentibus. Episcopalis demum ecclesia Limburgensis pro dioecesano suo territorio habebit totum Ducatum Nassovicum, in quo comprehenduntur quinquaginta octo paroeciae ad antiquam Ratisbonensem, et paroeciae quinquaginta duae ad antiquam Trevirensem olim dioeceses metropolitanas spectantes, nec non viginti quatuor paroeciae in provincia Dillemburg et Weilburg existentes, ac insuper territorium liberae civitatis Francofurtensis, in quo cum tribus filialibus unica existit parochialis ecclesia sub invocatione Sti. Bartholomaei Apostoli, ad quam catholici omnes dictae civitatis ac territorii pertinent, quaeque a supradicta Ratisbonensi dioecesi pendebat. Supradictas idcirco civitates et ecclesias in archiepiscopalem et episcopales erectas cum praedictis locis et paroeciis quinque supranumeratis ecclesiis pro respectivo dioecesano territorio attributis illorum incolas utriusque sexus tam clericos quam laicos pro clero et populo perpetuo assignamus et cujuslibet antistitis jurisdictioni spirituali omnimodo subjicimus, ita ut personis juxta canonicas sanctiones dignis et idoneis ad easdem archiepiscopalem et episcopales ecclesias regendas tam pro hac prima vice,

quam futuris temporibus apostolica auctoritate praevio inquisitionis processu a Romano Pontifice ad formam instructionis piae memoriae Urbani Papae VIII. Praedecessoris Nostri jussu editae in singulis casibus committendo praeficiendis licet, quemadmodum nos praecipimus et mandamus, per se ipsos vel per alios eorum nomine, postquam tamen praesentes literae debite atque integre fuerint executae et praesules ipsi apostolicae provisionis literas consecuti fuerint, veram, realem et corporalem possessionem regiminis, administrationis et omnimodi juris dioecesani in supradictis ecclesiis, civitatibus, ac dioecesibus et bonis aliisque redditibus pro dotatione assignatis vel assignandis libere apprehendere, apprehensamque perpetuo retinere. Decernimus interea ut omnia et singula loca supra memorata ab iisdem sive vicariis sive administratoribus legitime deputatis temporarie pergant gubernari, quibus actu subduntur. Ut autem omnia et singula superius a nobis disposita celerem felicemque sortiantur effectum, venerabili fratri Joanni Baptistae de Keller episcopo Evariensi, quem nominamus, eligimus ac deputamus praesentium literarum Nostrarum Exequutorem, committimus et mandamus, ut ad supradictarum ecclesiarum, capitulorum et seminariorum in bonis fundisque stabilibus aliisque redditibus cum jure hypothecae specialis et in fundos postmodum ac bona stabilia convertendis, ab iis in proprietate possidendis et administrandis respectivam dotationem procedat modo et forma, quibus a Serenissimus Principibus, quorum sub ditione singulae dioceses sunt positae, oblata et expressa fuerunt per infra memoranda instrumenta legitima forma exarata et ad Nos transmissa, quae servantur in actis hujus congregationis rebus consistorialibus praepositae, et quorum authentica exempla a praedicto Exequutore singulis ecclesiis tradentur in eorum respective archivis asservanda. Videlicet archiepiscopali ecclesiae Friburgensi in Brisgovia assignabit dominatum Lincensem, vulgo Linz, aliosque redditus, quae

bona redditusque in totum septuaginta quinque millium trecentum sexaginta quatuor florenorum Rhenensium annuam summam producunt, prout clare, ac distincte describitur in instrumento ex speciali mandato Magni Ducis Badensis die vigesima tertia Decembris anni millesimi octingentesimi vigesimi confecto. Fundos vero dictus Joannes Baptista episcopus ita distribuet, ut ex iis obveniant quotannis archiepiscopali mensae floreni tredecim mille quatuor centum, quibus addendo eas praestationes, infra enarrandas, a tribus cathedralibus ecclesiis annuatim persolvendas, ejusdem Friburgensis mensae archiepiscopalis annui redditus erunt florenorum quatuordecim millium septingentorum et decem; decano capituli floreni quatuor mille; primo ex canonicis floreni bis mille trecentum; cuilibet ex aliis quinque canonicis floreni mille octingenti; unicuique demum ex sex praebendatis floreni nongenti; seminario insuper dioecesano floreni viginti quinque mille; fabriae cathedralis ecclesiae floreni quinque mille ducenti sexaginta quatuor; cancellariae archiepiscopali floreni ter mille; domibus denique ecclesiasticorum emeritorum vel jam existentibus vel ab ordinario, cujus jurisdictioni subdentur, erigendis, floreni octo mille. Praeterea pro archiepiscopali habitatione assignabit palatium in civitate Friburgensi, foro ecclesiae metropolitanae adjacens, antea statibus provincialibus Brisgoviae destinatum, cum suis adnexis pertinentiis atque horto ante portam civitatis, et pro habitatione tam decani quam sex canonicorum et sex praebendatorum alias domos in praedicto instrumento descriptas. Episcopali ecclesiae Moguntinae firmis redditibus et proventibus, quibus actu gaudet, annuam tribuet summam viginti mille florenorum Rhenensium percipiendam ex proventibus ac redditibus praefecturae Moguntinae ad exigenda vectigalia redditusque dominicos constitutae, solvendam quotannis praedictae ecclesiae ea lege, ut memorata summa gaudeat jure hypothecae in bonis fundis et redditibus dominicis ejusdem

praefecturae Moguntinae, utque hujusmodi dispositio firma, stabilis et inconcussa maneat, donec ipsi episcopali ecclesiae Moguntinae praedia et fundi, quorum fructus viginti millium florenorum summam annuatim producant, pleno jure ab ea possidenda assignentur, prout expresse cavetur in instrumento ex speciali mandato Magni Ducis Hassiae et ad Rhenum die vigesima sexta Augusti anni millesimi octingentesimi vigesimi exarato. Hac autem summa viginti millium florenorum annuorum adjuncta redditibus, qui dotem modo exstantem Moguntinae ecclesiae constituunt, tanquam supplementum dotationis tota quantitas reddituum, quae inde exsurget, ita a praefato Exequutore distribuenda erit, ut episcopo florenorum octo millium, vicario ejus generali florenorum bismille quingentorum, cuilibet ex sex canonicis florenorum mille octingentorum, primo vero ex quatuor praebendatis nongentorum florenorum, et cuilibet ex aliis tribus praebendatis octingentorum florenorum annuos redditus liberos praebeant. Haec tamen dispositio quoad decanum, canonicos et praebendatos suum non sortietur effectum, nisi cum Moguntinae cathedralis ecclesiae canonicorum numerus ad senarium fuerit redactus, in quem finem decernimus, ut quatuor ex decem illius capituli actualibus praebendis primo quomodocunque vacaturae aliis non conferantur ad hoc, ut idem capitulum ex decano et sex canonicis imposterum constet. Interea tamen decem viventes canonici eosdem annuos redditus percipient, quos ante avulsam ac Spirensi ecclesiae attributam portionem antiquae Moguntinae dioecesis percipiebant, quique post novam circumscriptionem dioecesium territorii olim Galliarum per alias Nostras litteras sub plumbo datas tertio Kalendas Decembris anni millesimi octingentesimi primi statutam illis attributi fuerunt. Quoad praebendatos autem in Moguntina ecclesia cathedrali actu non existentes, quoniam eorum vice funguntur presbyteri habentes redditus partim praebendae ex officio fabricae minutae prae-

sentiarum nomine nuncupatae, partim pensionum, quae a Gubernio solvuntur in praesens, hinc hujusmodi presbyteri idem servitium cum dictis redditibus cathedrali ecclesiae praestare pergent, donec iis decedentibus quatuor supra memoratae praebendae ex nunc pro tunc erigendae constitui possint, cum supra enunciata dotatione annuorum florenorum nongentorum pro primo et florenorum octingentorum pro quolibet ex aliis tribus praebendatis. Pro episcopi autem habitatione domus illa cum adjacente horto inserviet, qua huc usque gavisus fuit, idem peragendum erit tam pro praesentibus quam pro futuris canonicis, pro quorum habitatione jam assignatae reperiuntur decem domus, quarum quatuor hortos etiam habent adjacentes. Ad fabricam cathedralis ecclesiae manutenendam et ad sustinendos sumptus ad divinum cultum necessarios conservabuntur fundi, praedia, aliique redditus a praedicta ecclesia ab antiquo possessa, quae ad annuam termille trecentum triginta quinque florenorum summam pertingunt. Idem disponimus circa seminarium dioecesanum, quod praevia suppressione coenobii olim a religiosis viris ordinis fratrum Eremitarum Sti. Augustini inhabitati in ipso coenobio cum adnexis ecclesia atque horto stabiliter erigendum constituimus, ipsique assignandos decernimus annuos redditus partim ex antiquis ejus fundis anno millesimo octingentesimo sexto restitutis, partim ex posterioribus donationibus et legatis provenientes ac termillium septingentorum florenorum summam constituentes, firma etiam recentissima et uberrima donatione ipsius favore facta, nec non aliis in posterum forsan faciendis, quarum redditus eidem seminario perpetuo erunt addicendi. Idem demum disponimus de domo emeritorum Pfaffenschwabenhemii existente ac destinata fovendis et sustentandis clericis aut senio fessis aut morbo fractis, quam praevia suppressione coenobii olim a canonicis regularibus ordinis Sancti Augustini inhabitati in hujusque coenobii fabrica constitui mandamus, et cujus dotatio annuam profert

summam florenorum mille octingentorum viginti duorum ultra ea, quae subsidii charitativi nomine veniunt collecta in parte antiquae dioecesis Moguntinae, postea Ratisbonensis, quaeque solvi hucusque solita, non exigua capient incrementa. Fuldensis ecclesia episcopalis habebit agros, prata et silvas aliosque redditus annuam summam florenorum Rhenensium viginti sex millium trecentum et septuaginta constituentes, prout latius describitur in instrumento ab antedicto Electore Hassiae sub die quarta decima Martii anni millesimi octingentesimi vigesimi primi confecto. Hanc autem dotationem praefatus Exequutor ita distribuet, ut episcopo sex mille floreni, decano capituli bismille sexcenti floreni, unicuique ex quatuor canonicis mille octingenti floreni, cuilibet ex quatuor praebendatis octingenti floreni annuatim obveniant, fabricae cathedralis ecclesiae duo florenorum millia, seminario dioecesano septem millia florenorum, et archiepiscopo Friburgensi tanquam metropolitano centum septuaginta floreni annuatim persolvantur. Insuper pro habitatione episcopi, proque curia episcopali statuimus domum cathedrali ecclesiae proximam ad montem Sti. Michaelis cum duobus adjacentibus hortis et pertinentiis suis, pro habitatione decani, quatuor canonicorum et quatuor praebendatorum alias domos in memorato instrumento descriptas, ac denique pro seminario aedificium proximum cathedrali ecclesiae jam ad hunc usum destinatum cum horto adjacente. Rottenburgensis ecclesia episcopalis gaudebit redditibus singulatim descriptis in instrumento ex speciali mandato antedicti Regis Wirtembergensis die decima Novembris anni millesimi octingentesimi vigesimi confecto, qui quidem ita a praedicto Exequutore dividendi erunt, ut episcopali mensae decem mille floreni, decano capituli bismille quatuor centum floreni, unicuique ex sex canonicis floreni mille octingenti, primo e sex praebendatis floreni nongenti, cuilibet ex aliis quinque praebendatis floreni octingenti, fabricae cathedralis ecclesiae et manutentioni

aliorum aedificiorum floreni mille quatuor centum, seminario dioecesano floreni octo mille nonaginta duo, cancellariae episcopali floreni sex mille nongenti et sexdecim, cathedrali ecclesiae pro divini cultus expensis floreni bismille centum et quinquaginta, pro aedituo aliisque ecclesiae inservientibus floreni octingenti, et archiepiscopo Friburgensi tanquam metropolitano octingenti sexaginta quatuor floreni annuatim obveniant. Quod si decanus ad munus etiam vicarii generalis ab episcopo eligatur, alii floreni mille et centum ipsi erunt persolvendi, si vero simplex canonicus capitularis ad praedictum vicarii generalis munus ab episcopo designabitur, eidem florenorum mille septingentorum augmentum attribuetur. Praeterea pro habitatione episcopi proque curia episcopali domum in civitate Rottemburgi versus vallem Nicari sitam, praefecturae regiae antea destinatam, cum adjacente horto ac pertinentiis suis, pro habitatione decani, capituli, sex canonicorum et sex praebendatorum alias domos in praedicto instrumento pariter descriptas, nec non pro seminario episcopali praevia suppressione conventus olim inhabitati a fratribus ordinis Beatae Mariae Virginis de Monte Carmelo domum ipsius quondam coenobii ad Nicarum sitam in seminarii clericorum usum respective addici mandamus. Episcopalis ecclesia Limburgensis gaudebit bonis, fundis, censibus, decimis aliisque redditibus, annuam summam constituentibus viginti unius millium sexcentum sex florenorum, prout apparet ex instrumento de speciale mandato Ducis Nassoviae die tertia Januarii currentis anni millesimi octingentesimi vigesimi primi confecto, quos quidem redditus Exequutor praedictus ita distribuet, ut in singulos annos obviant episcopo sex mille; decano capituli bismille quatuor centum floreni, primo canonico, qui simul parochus Limburgensis erit, floreni mille octingenti, tertio canonico, qui simul erit parochus ecclesiae Dietkirchensis, floreni item mille octingenti, quarto canonico, qui simul parochus erit in Alta Villa, floreni bismille tercentum, et

quinto canonico, simul parocho in libera civitate Francofurtensi ejusque territorio, ea ipsa summa, quam uti parochus actu jam percipit; super dictarum retentione paroeciarum cum memoratis quatuor canonicis apostolica delegata autoritate dispensando, cum hoc tamen, quod curae animarum paroeciarum hujusmodi per idoneos vicarios ab ordinario servatis servandis ad formam canonicarum sanctionum approbandos et instituendos opportune provideatur. Primo sacellano, qui canonicum parochum Limburgensem in animarum cura adjuvabit, floreni octingenti, secundo sacellano, cui missas in sacello Stochii Limburgensis satisfacere incumbet, floreni octingenti, archiepiscopo Friburgensi, uti metropolitano, pro rata augmenti ejus dotationis biscentum septuaginta floreni, seminario intra provinciam constituto vel constituendo pro clericorum Limburgensis dioecesis educatione et instructione floreni mille quingenti, cancellariae denique episcopali, ac pro caeteris sumptibus administrationis tam ecclesiasticae quam bonorum floreni bismille centum triginta. Pro episcopi praeterea habitatione, praevia suppressione monasterii seu coenobii olim a fratribus ordinis Sti. Francisci inhabitati, partem ipsius monasterii, quam huc usque obtinuit praefectus ducalis cum finitimo horto muris septo, pro decano vero, quinque canonicis et duobus sacellanis alias domos in praedicto instrumento descriptas, respective assignandas decernimus. Antedicto insuper Joanni Baptistae episcopo injungimus, ut animarum curae in metropolitana et cathedralibus ecclesiis opportune consulat, statuatque, a quibus presbyteris praevio concursu ad normam canonicarum sanctionum a respectivo ordinario adprobandis et instituendis et quacum congrua dotatione in ecclesiis ipsis debeat exerceri; utque designet, in quod seminarium provinciae ecclesiasticae Friburgensis clerici dioecesis Limburgensis recipi valeant, cum assignatione annua supradictorum mille quingentorum florenorum usque dum proprium Limburgense seminarium erigatur;

atque ut ulterius summam determinet a respectivis principibus territorialibus subministrandam, qua divini cultus impensis in suppressis tam episcopali Constantiensi, quam praepositurali Elvacensi ecclesiis opportune ac stabiliter provideatur, ac demum curet, quod suppressorum capitulorum actu existentibus canonicis annua praestatio ad eorum vitam integre ac fideliter persolvatur. Ad consulendum praeterea respectivorum dioecesanorum bono et commoditati praescribimus, ut omnia et singula documenta respicientia paroecias et loca ab antiquis dioecesibus dismembrata novisque applicata a veteribus cancellariis extrahantur, atque opportuna forma tradantur novis archiepiscopali et episcopalibus respective cancellariis, in quibus perpetuo erunt asservanda. Habita vero ratione reddituum supra memoratis archiepiscopali et episcopalibus ecclesiis respective assignatorum in libris camerae apostolicae, prout sequitur: nempe ecclesiam Friburgensem in florenis sexcentum sexaginta octo cum uno tertio, ecclesiam Moguntinam in florenis trecentum quadraginta octo cum uno sexto, ecclesiam Fuldensem in florenis trecentum triginta duobus, ecclesiam Rottemburgensem in florenis quatuor centum nonaginta, et ecclesiam Limburgensem in florenis trecentum triginta duobus taxari mandamus, atque ut cuncta a Nobis ut supra disposita rite ad exitum producantur, supradicto Joanni Baptistae episcopo Evariensi harum literarum Exequutori deputato omnes et singulas ad hujusmodi effectum necessarias et opportunas concedimus facultates, ut praeviis respectivis dotationibus per instrumenta in valida diversorum statuum forma exaranda, ad uniuscujusque ecclesiae cum suo capitulo sive erectionem sive novam ordinationem procedere, cunctaque alia ut supra ordinata peragere ac statuere delegata sibi apostolica auctoritate libere ac licite possit et valeat; atque ulterius ipsi Joanni Baptistae episcopo facultatem pariter tribuimus, ut ad plenam rerum omnium in locis praesertim ab ejus residentia remotis executionem unam

seu plures personam vel personas in dignitate ecclesiastica constitutam vel constitutas subdelegare et tam ipse Joannes Baptista, quam persona vel personae ab eo sic subdeleganda vel subdelegandae super quacunque oppositione in actu executionis hujusmodi quomodolibet forsan oritura, servatis tamen de jure servandis, etiam definitive et quacunque appellatione remota pronunciare libere item ac licite possint et valeant, ac quilibet eorum respective possit et valeat. Eidem porro Joanni Baptistae episcopo expresse injungimus et mandamus, ut exempla singulorum actorum tam per se quam per subdelegatos suos in harum literarum executionem conficiendorum intra quadrimestre ab expleta ipsarum executione ad Apostolicam Sedem in authentica forma transmittat, in archivo praedictae congregationis consistorialis de more asservanda. Praesentes autem literas et in eis contenta ac statuta quaecumque etiam ex eo, quod quilibet in praemissis vel in eorum aliquo jus aut interesse habentes, vel quomodolibet etiam in futurum habere praetendentes, cujusvis status, ordinis, conditionis et praeeminentiae, ac speciali quoque, specifica, expressa et individua mentione digni sint, illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemissa minime vocati vel etiam non satis, aut nullimode auditi fuerint, sive ex alia qualibet juridica, privilegiata ac privilegiatissima causa, colore, praetextu, et capite etiam in corpore juris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis vel obreptionis aut nullitatis vitio seu intentionis Nostrae, aut interesse habentium consensus, aliove quolibet defectu, quantumvis magno et substantiali, sive etiam ex eo, quod solemnitates et quaecunque alia forsan servanda et adimplenda in praemissis minime servata et adimpleta, seu causae, propter quas praesentes emanaverint, non sufficienter adductae, verificatae et jutisficatae fuerint, notari, impugnari aut alias infringi, suspendi, restringi, limitari, vel in controversiam vocari, sive adversus eas restitutionis in integrum, aperitionis oris,

aut aliud quodcumque juris, facti vel justitiae remedium impetrari, aut sub quibusvis contrariis constitutionibus, revocationibus, limitationibus, modificationibus, decretis ac declarationibus generalibus vel specialibus quomodolibet factis minime posse comprehendi, sed semper ab illis exceptas esse et fore ac tanquam ex pontificiae providentiae officio, certa scientia et potestatis plenitudine Nostris factas et emanatas perpetuo validas et efficaces existere et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, ac ab omnibus, ad quos spectat et quomodolibet spectabit, in futurum perpetuo inviolabiliter observari; ac supradictarum ecclesiarum episcopis et capitulis aliisque, quorum favorem praesentes Nostrae literae concernunt, perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, eosdemque super praemissis omnibus et singulis, vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritate fungentibus quomodolibet molestari, perturbari, inquietari, vel impediri, nec ad probationem seu verificationem quorumcunque in iisdem praesentibus narratorum unquam teneri, neque ad id in judicio vel extra cogi seu compelli posse, et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari, irritum et prorsus inane esse ac fore volumus atque decernimus. Non obstantibus de jure quaesito non tollendo, de suppressionibus committendis ad partes vocatis quorum interest, aliisque nostris et cancellariae apostolicae regulis, nec non ecclesiarum etiam confirmatione apostolica vel quavis firmitate alia roboratis statutis, privilegiis et indultis, quamvis specifica et individua mentione dignis, omnibusque et singulis apostolicis ac in synodalibus, provincialibus et universalibus conciliis editis specialibus vel generalibus constitutionibus et ordinationibus, quibus omnibus et singulis, illorum tenores praesentibus pro insertis habentes, ad praemissorum effectum latissime ac plenissime specialiter et expresse scientia et potestatis plenitudine pariter derogamus, caeterisque

contrariis quibuscunque. Volumus insuper, ut praesentium literarum transsumptis etiam impressis, manu tamen alicujus notarii publici subscriptis et sigillo personae in ecclesiastica dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent adhibitae vel ostensae. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae suppressionis, extinctionis, annullationis, reordinationis, erectionis, dismembrationis, unionis, aggregationis, applicationis, concessionis, indulti, circumscriptionis, assignationis, attributionis, statuti, commissionis, deputationis, mandati, decreti, derogationis et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire; si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei ac Beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem anno incarnationis dominicae millesimo octingentesimo vigesimo primo, decimo septimo Kalendas Septembris, Pontificatus Nostri anno vigesimo secundo.

Loco † Plumbi.

IV.

Bulla erectionis Dioecesium Provinciae Ecclesiasticae superioris Rheni d. 11. April. 1827.

Ad dominici gregis custodiam pastores praeficere, qui et sacrorum procuratione et ministerio verbi in semitis illum regant justitiae ac salutis, maxima semper assiduaque contentione Romani Pontifices adnisi sunt, probe gnari, id sibi ex muneris sui officio a pastorum principe inprimis commendari. Hoc proinde consilio pro summo, quo in ecclesiae bonum flagrabat studio, felicis recor-

dationis Praedecessor Noster Pius VII. maxime sibi religioni duxit, intentas in eos orthodoxae fidei cultores sollicitudines convertere, qui Serenissimorum Principum Statuumque Germaniae, Regis nempe Würtembergiae, Magni Dusis Badensis, Electoris Hassiae, Magni Ducis Hassiae, Ducis Nassovienis, liberae civitatis Francofurtensis, Magni Ducis Megalopolitani, Ducum Saxoniae, Ducis Oldenburgensis, Principis Waldeccensis, ac liberarum civitatum Hanseaticarum Lubecensis et Bremensis dominationi subsunt, ac proinde diligentissime in omnibus perpensis, quae magis ex re esse visa sunt, praesides sacrorum iisdem assignandos curavit. Datis idcirco ad diem septimam Calendas Septembris anno millesimo octingentesimo vigesimo primo apostolicis literis, quarum initium „Provida solersque“ archiepiscopalis Friburgensis sedes, ejusque suffraganeae quatuor, Rottemburgensis nimirum, Maguntina, Limburgensis ac Fuldensis constitutae sunt, cunctis opportune in id operis sancitis, quae ad antistitum, censum, ad canonicorum collegia, ad seminaria, ad paroecias, ad cathedrales aedes erant praefinienda. Quin imo Deo bene juvante, qui pater est luminum et auctor totius consolationis, in eo jam sumus, ut iis sedibus suos quam primum pastores praeficiamus. Verum nonnulla adhuc concilianda desiderabantur, quibus in futura tempora de antistitum puaesertim electione opportune pro locorum ratione esset consultum, ut integra in id causae perstent apostolicae sedis jura, et omnia, quae idcirco erunt ibidem peragenda, communis opinionis testimonio commendentur. Nostras in id curas impense appulimus, id unice in gravissimo hoc et difficile negotio revolventes animo, ut ea omnia adimerentur, quibus adhuc praepediuntur maxima animarum lucra per memoratae bullae dispositiones procurata, et optatum exitum tandem nanciscantur, quae in religionis commodum fuerant constituta. Omni itaque negotii ratione in examen deducta, iisque susceptis consiliis, quae ex rei natura ejusque adjunctis universis occurre-

runt, auditis nonnullis ex venerabilibus fratribus Nostris S. R. E. Cardinalibus, atque ex certa scientia et matura deliberatione Nostris deque apostolicae potestatis plenitudine haec, quae sequuntur, decernimus ac mandamus. Primo: quotiescumque sedes archiepiscopalis vel episcopalis vacaverit, illius cathedralis ecclesiae capitulum intra mensem a die vacationis computandum summos respectivi territorii Principes certiores fieri curabit de nominibus candidatorum ad clerum dioecesanum spectantium, quos dignos et idoneos juxta sacrorum canonum praescripta judicaverit ad archiepiscopalem ecclesiam sancte sapienterque regendam; si forte vero aliquis ex candidatis ipsis summo territorii principi minus gratus extiterit, capitulum e catalogo eum delebit, reliquo tamen manente sufficienti candidatorum numero, ex quo novus antistes eligi valeat; tunc vero capitulum ad canonicam electionem in archiepiscopum vel episcopum unius ex candidatis, qui supererunt, juxta consuetas canonicas formas procedet, ac documentum electionis in forma authentica intra mensem ad Summum Pontificem perferri curabit. Secundo: Confectio processus informativi super qualitatibus promovendorum ad archiepiscopalem vel episcopales ecclesias a Romano Pontifice ad formam instructionis piae memoriae Urbani. P. P. octavi jussu editae uni episcoporum provinciae vel ecclesiastico respective dioecesis viro is dignitate constituto committetur, quo accepto, si Summus Pontifex compererit promovendum iis dotibus instructum, quas sacri canones in episcopo requirunt, eum, quanto citius fieri poterit, juxta statutas canonicas formas per apostolicas literas confirmabit. Tertio: Si vero aut electio minime fuerit canonice peracta, aut promovendus praedictis dotibus instructis non reperiatur, ex speciali gratia Summus Pontifex indulgebit, ut capitulum ad novam electionem, ut supra, canonica methodo valeat procedere. Quarto: Capitula, tam metropolitanum quam cathedralia pro prima vice eo, qui sequitur, modo efformabuntur-

Postquam archiepiscopus vel episcopus respective Sanctae Sedis auctoritate fuerint instituti, eis a Summo Pontifice committetur, ut ejusdem Summi Pontificis nomine ad nominationem decani, canonicorum et vicariorum capituli procedant, iisque dent canonicam institutionem. Deinceps vero, quotiescumque decanatus, aut canonicatus vel vicariatus vacaverint, archiepiscopus vel episcopus cum respectivo capitulo alternis vicibus intra sex hebdomades a die vacationis proponent summo territorii Principi quatuor candidatos in sacris ordinibus constitutos iisque praeditos qualitatibus, quas sacri canones in capitularibus requirunt. Quod si forte aliquis ex ipsis candidatis summo territorii Principi minus sit gratus, id quamprimum archiepiscopo vel episcopo vel respective capitulo idem summus Princeps indicari curabit, ut ab elencho candidatorum deleatur; tunc vero archiepiscopus aut episcopus ad collationem decanatus, canonicatus aut praebendae seu vicariae, vel respective capitulum intra quatuor hebdomades procedet ad nominationem unius ex reliquis candidatis, cui archiepiscopus aut episcopus canonicam dabit institutionem. Quinto: In seminario archiepiscopali vel episcopali is clericorum numerus ali, atque ad formam decretorum sacri concilii Tridentini institui ac educari debebit, qui dioecesis amplitudini et necessitati respondeat, quique ab episcopo congrue erit definiendus. Sexto: Liberum erit, cum Sancta Sede de negotiis ecclesiasticis communicare, atque archiepiscopus in sua dioecesi et provincia ecclesiastica, uti et episcopi in propria quisque dioecesi pleno jure episcopalem jurisdictionem exercebuut, quae juxta canones nunc vigentes et praesentem ecclesiae disciplinam eisdem competit. Haec porro, quae tenore praesentium apostolicae sanctionis robore communimus, districte mandamus, ut antistites ac capitula memoratarum sedium in iis, quae ad ipsos spectant, accurate ac diligenter exequantur et servent. Id vero et ab Serenissimis Principibus certa jucundaque spe praestolamur, ut animo

quo sunt magno et excelso atque ad populorum felicitatem operandam intento animadvertentes, quonam Nostra toto hoc in negotio sese protulerit indulgentia, benevolos se in dies magis praebeant erga catholicos subditos, quos certe et fide et obsequio et obediendi studio sibi quamque maxime devinctissimos tempore quolibet nanciscentur. Decernentes easdem praesentes literas nullo unquam tempore de subreptionis et obreptionis aut nullitatis vitio notari aut impugnari posse, sed semper firmas, validas et efficaces existere et fore, non obstantibus apostolicis generalibus vel specialibus constitutionibus et ordinationibus, ac Nostris ac cancellariae apostolicae regulis praesertim de jure quaesito non tollendo ceterisque etiam speciali mentione dignis contrariis quibuscumque. Quibus omnibus et singulis, illorum tenores pro expressis et ad verbum insertis habentes, illis alias in sua robore permansuris, ad praemissorum effectum dumtaxat specialiter et expresse derogamus. Volumus insuper, ut praesentium literarum transsumtis etiam impressis manu tamen alicujus notarii publici subscriptis et sigillo personae in ecclesiastica dignitate constitutae munitis eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae. Nulli ergo omnino hominum liceat, hanc paginam nostrae concessionis, adprobationis, derogationis, statuti, mandati et voluntatis infringere, vel ausu temerario contraire; si quis autem hoc attentare praesumserit: indignationem Omnipotentis Dei ac Beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Romae apud Sanctum Petrum, anno incarnationis dominicae millesimo octingentesimo vigesimo septimo, tertio Idus Aprilis, Pontificatus Nostri anno quarto.

Loco † Plumbi.

V.

Verordnung mehrerer bei der oberrheinischen Kirchen-Provinz betheiligten Regierungen vom 30. Januar 1830, das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die katholische Kirche betreffend.

§. 1. Der katholischen Kirche steht das freie Bekenntniß ihres Glaubens und die öffentliche Ausübung ihres Kultus zu, und sie genießt auch in dieser Hinsicht mit den andern, im Staate öffentlich anerkannten christlichen Kirchengesellschaften gleiche Rechte.

§. 2. Der volle Genuß dieser Rechte steht allen katholischen Kirchengemeinden, so wie auch den einzelnen Katholiken zu, welche seither in keinem Diöcesanverbande standen. Es kann in keinem der oben erwähnten Bisthümer irgend eine Art von kirchlicher Exemtion künftig stattfinden.

§. 3. Jeder Staat übt die ihm zustehenden unveräußerlichen Majestätsrechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirche in ihrem vollen Umfange aus.

§. 4. Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diöcesanen, durch welche dieselben zu etwas verbunden werden sollen, so wie auch besondere Verfügungen von Wichtigkeit, unterliegen der Genehmigung des Staats und können nur mit der ausdrücklichen Bemerkung der Staatsgenehmigung (Placet) kund gemacht oder erlassen werden. Auch solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind den Staatsbehörden zur Einsicht vorzulegen, und kann deren Kundmachung erst alsdann erfolgen, wenn dazu die Staatsbewilligung ertheilt worden ist.

§. 5. Alle römischen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse müssen, ehe sie kund gemacht und in Anwendung gebracht wer-

den, die landesherrliche Genehmigung erhalten, und selbst für angenommene Bullen dauert ihre verbindende Kraft und ihre Gültigkeit nur so lange, als nicht im Staate durch neue Verordnungen etwas Anderes eingeführt wird. Die Staatsgenehmigung ist aber nicht nur für alle neu erscheinenden päpstlichen Bullen und Konstitutionen, sondern auch für alle früheren päpstlichen Anordnungen nothwendig, sobald davon Gebrauch gemacht werden will.

§. 6. Eben so, wie die weltlichen Mitglieder der katholischen Kirche, stehen auch die Geistlichen, als Staatsgenossen, unter den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staats.

§. 7. Die Bisthümer Freiburg, Mainz, Fulda, Rottenburg und Limburg stehen in einem Metropolitanverbande und bilden die oberrheinische Kirchenprovinz. Da die erzbischöfliche Würde auf den bischöflichen Stuhl zu Freiburg bleibend übertragen ist, so steht der dortige Bischof der Provinz als Erzbischof vor, und derselbe hat sich, bevor er in seine Amtsverrichtungen eintritt, gegen die Regierungen der vereinten Staaten in der Eigenschaft als Erzbischof eidlich zu verpflichten.

§. 8. Die ihrer Bestimmung gemäß wieder hergestellte Metropolitanverfassung und die Ausübung der dem Erzbischof zukommenden Metropolitanrechte stehen unter dem Gesammtschutze der vereinten Staaten.

§. 9. Provinzialsynoden können nur mit Genehmigung der vereinten Staaten, welche denselben Kommissäre beiordnen, gehalten werden. Zu den abzuhaltenden Synodalkonferenzen wird der Erzbischof, so wie jeder Bischof, mit Genehmigung der Regierungen, einen Bevollmächtigten absenden.

§. 10. In keinem Falle können kirchliche Streitigkeiten der Katholiken außerhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden. Es wird daher in dieser Beziehung in der Provinz die nöthige Einrichtung getroffen werden.

§. 11. Die fünf Bisthümer der oberrheinischen Kirchenprovinz sind, in Gemäßheit der festgesetzten Regel, gebildet, daß sich die Gränzen der Diöcesen auf die Gränzen der Staaten, für welche Bisthümer errichtet sind, erstrecken.

§ 12. Eine jede Diöcese wird in Dekanatsbezirke eingetheilt, deren Umfang, so viel thunlich, mit jenen der Verwaltungsbezirke übereinstimmen soll.

§. 13. Die Katholiken, welche seither in keinem oder mit einem Geistlichen anderer Konfession im Pfarrverbande standen, werden einer der im Bisthum bestehenden Pfarreien zugetheilt.

§. 14. Die bischöflichen Stühle in der Provinz, so wie die Stellen der Domkapitularen, werden sämmtlich durch die nach der vorgeschriebenen Form vorzunehmende Wahl besetzt.

§. 15. Zum Bischof kann nur ein Geistlicher gewählt werden, welcher ein Deutscher von Geburt und Staatsbürger des Staats, worin sich der erledigte Bischofssitz befindet, oder eines der Staaten ist, welche sich zu dieser Diöcese vereinigt haben. Nebst den vorgeschriebenen kanonischen Eigenschaften ist erforderlich, daß derselbe entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet habe, so wie auch der inländischen Staats- und Kirchenverfassung, der Gesetze und Einrichtungen kundig sey.

§. 16. Der Gewählte hat sich alsbald nach der Wahl wegen der Konfirmation an das Oberhaupt der Kirche zu wenden.

Vor der Konsekration legt derselbe, in der Eigenschaft als Bischof, den Eid der Treue und des Gehorsams in die Hände des Landesherrn ab.

§. 17. Nach erlangter Konsekration tritt der Bischof in die volle Ausübung der mit dem Episkopat verbundenen Rechte und Pflichten, und die Regierungen werden nicht zugeben, daß er darin gehindert werde, vielmehr werden sie ihn dabei schützen.

§. 18. Diöcesansynoden können vom Bischof, wenn sie nöthig erachtet werden, nur mit Genehmigung des Landesherrn zusammen berufen und im Beisein landesherrlicher Kommissarien gehalten werden. Die darin gefaßten Beschlüsse unterliegen der Staatsgenehmigung, nach Maaßgabe der in den §§. 4 und 5 festgesetzten Bestimmungen.

§. 19. Nur der Erzbischof, Bischof und der Bisthumsverweser stehen in allen, die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen in freier Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche,

jedoch müssen dieselben die aus dem Metropolitanverbande hervorgehenden Verhältnisse jeder Zeit berücksichtigen. Alle übrigen Diöcesangeistlichen haben sich in allen kirchlichen Angelegenheiten an den Erzbischof (Bischof) zu wenden.

§. 20. Zu Domkapitularstellen können nur Diöcesangeistliche gelangen, welche Priester, dreißig Jahre alt und tadellosen Wandels sind, vorzügliche theologische Kenntnisse besitzen, entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Auszeichnung verwaltet haben und mit der Landes-Verfassung genau bekannt sind.

§. 21. Das Domkapitel einer jeden Kathedralkirche tritt in den vollen Wirkungskreis der Presbyterien und bildet unter dem Bischof die oberste Verwaltungsbehörde der Diöcese; die Verwaltungsform ist kollegialisch, der Dekan führt die Direktion.

§. 22. Taxen oder Abgaben, von welcher Art sie auch seyn und wie sie auch Namen haben mögen, dürfen weder von inländischen noch ausländischen geistlichen Behörden erhoben werden.

Die Erhebung von Expeditionsgebühren hängt in jedem Staate von der landesherrlichen Bestimmung ab.

§. 23. Die Dekanate werden unter gemeinschaftlichem Einverständnisse der Regierungs- und bischöflichen Behörden mit würdigen Pfarrern, welche auch in Verwaltungsgeschäften geübt sind, besetzt.

§. 24. Die Dekane sind unmittelbare kirchliche Vorgesetzte der in ihren Dekanatsbezirken angestellten Geistlichen. Sie haben über die geeigneten Gegenstände an die Regierungs- und bischöflichen Behörden zu berichten und die ihnen von daher zugehenden Weisungen zu vollziehen.

Eine eigene Instruktion zeichnet ihnen den Kreis ihrer Amtswirksamkeit vor.

§. 25. Ein jeder der vereinten Staaten wird, wo dieses nicht bereits stattfindet, für die zweckmäßige Bildung der Kandidaten des katholischen geistlichen Standes dadurch sorgen, daß entweder eine katholisch-theologische Lehranstalt errichtet und als Fakultät mit der Landesuniversität vereinigt werde, oder daß die Kandidaten, nöthigenfalls, aus dem allgemeinen katholischen Kir-

chenfonds der Diöcese unterstützt werden, um eine auf diese Art eingerichtete Universität in der Provinz besuchen zu können.

§. 26 Die Kandidaten des geistlichen Standes werden, nach vollendeten theologischen Studien, im Priesterseminar zum Praktischen der Seelsorge ausgebildet, und zwar in so weit unentgeldlich, als die in den Dotationsurkunden für die Seminarien angesetzten Summen zureichen.

§. 27. In das Seminar werden nur diejenigen Kandidaten aufgenommen, welche in einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich vorzunehmenden Prüfung gut bestanden und zur Erlangung des landesherrlichen Tischtitels, der ihnen unter obiger Voraussetzung ertheilt wird, würdig befunden worden sind.

§. 28. Der landesherrliche Tischtitel gibt die urkundliche Versicherung, daß im eintretenden Falle der nicht verschuldeten Dienstunfähigkeit der dem geistlichen Stande angemessene Unterhalt, wofür ein Minimum von jährlich 300 bis 400 fl. festgesetzt wird, so wie die besondere Vergütung für Kur- und Pflegekosten, subsidiarisch werde geleistet werden. Von dem Titulaten kann nur dann ein billiger Ersatz gefordert werden, wenn er in bessere Vermögensumstände kommt oder in der Folge eine Pfründe erhält, welche mehr als die Kongrua abwirft.

§. 29. In jeder Diocese wird jährlich von einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich anzuordnenden Kommission eine Konkursprüfung mit denjenigen Geistlichen vorgenommen, welche zu einer Pfarrei oder sonst einer Kirchenpfründe befördert zu werden wünschen. Zu dieser Prüfung werden nur Geistliche zugelassen, welche wenigstens zwei Jahre lang in der Seelsorge als Hülfspriester angestellt waren und gute Zeugnisse ihrer Vorgesetzten über ihren Wandel vorlegen.

§. 30. Die in Folge dieser Prüfung sich ergebende Klassifikation wird bei künftigen Beförderungen des Geprüften berücksichtigt.

§. 31. Eben so wird eine Klasseneintheilung der Pfarreien und sonstigen Kirchenpfründen, nach dem Grade ihrer Wichtigkeit und ihres Ertrags gefertigt, damit auch die Patronen, welche nur

Diöcesangeistliche präsentiren können, ihre Auswahl hiernach einzurichten vermögen.

§. 32. Kein Geistlicher kann zu gleicher Zeit zwei Kirchenpfründen, deren eine jede die Kongrua erträgt, besitzen, von welcher Art sie auch seyen, und unter welchem Vorwande es auch geschehen wolle. Ein jeder muß an dem Sitze seiner Pfründe wohnen und kann sich nur mit Erlaubniß auf einige Zeit von derselben entfernen.

§. 33. Kein Geistlicher kann, ohne Einwilligung seines Landesherrn, Würden, Pension, Orden oder Ehrentitel von Auswärtigen annehmen.

§. 34. Jeder Geistliche wird, bevor er die kirchliche Institution erhält, dem Oberhaupte des Staats den Eid der Treue ablegen, dem Bischof aber den kanonischen Gehorsam geloben.

§. 35. Der Staat gewährt den Geistlichen jede zur Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erforderliche gesetzliche Unterstützung und schützt sie in dem Genusse der ihrer Amtswürde gebührenden Achtung und Auszeichnung.

§. 36. Den Geistlichen, so wie den Weltlichen, bleibt, wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie stattfindet, der Rekurs an die Landesbehörden.

§. 37. Die Verwaltungsweise der für den bischöflichen Tisch, das Domkapitel und Seminar angewiesenen Dotationen, so wie des dem Erzbischof bestimmten Beitrags, wird jeder Staat nach seiner Verfassung und den hierüber bestehenden Vorschriften anordnen.

§. 38. Die Güter der katholischen Kirchenpfründen, so wie alle allgemeinen und besonderen kirchlichen Fonds werden unter Mitaufsicht des Bischofs, in ihrer Vollständigkeit erhalten und können auf keine Weise zu andern als katholischen kirchlichen Zwecken verwendet werden. Die Kongrua der Pfarrpfründen soll, wo diese weniger als 600 fl. ertragen, nach und nach auf diese Summe erhöht werden. Die Verwaltung der niedern Kirchenpfründen wird in den Händen der Nutznießer, welche sich hierbei nach den in jedem Staate bestehenden Vorschriften zu richten haben, gelassen.

§. 39. In jedem der vereinten Staaten wird, sobald es thunlich ist, ein allgemeiner katholischer Kirchenfonds gebildet, aus welchem solche katholisch-kirchlichen Bedürfnisse aushülfsweise zu bestreiten sind, zu deren Befriedigung Niemand eine gesetzliche Verbindlichkeit hat oder keine Mittel vorhanden sind.

VI.

Apostolisches Breve an die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz.

Venerabilibus Fratribus, Archiepiscopo Friburgensi, et Episcopis Moguntino, Rottemburgensi, Limburgensi et Fuldensi.

Pius P. P. VIII.

Pervenerat non ita pridem tristis ad aures Nostras rumor, hostes Ecclesiae Catholicae nova non pauca contra sanam doctrinam atque ipsius Ecclesiae constitutionem callide, neque irrito conatu in istis Provinciae Rhenanae regionibus moliri. Incertis adhuc huiusmodi vocibus ut fidem adiungeremus, adduci ab initio non poteramus, praesertim, cum nihil Nobis esset per Vos indicatum, quorum omnino fuisset de tanta re ac tam gravi Nos diligenter admonere, nedum vigilare acriter ad salutem Dioecesium Vestrarum, ac non modo errores, sed omne etiam erroris periculum, ipsamque suspicionem avertere. Verum summo cum dolore, nec sane minore cum admiratione rationis vestrae frustra fuisse spem Nostram, ipsa iam re declaratum est. Quod enim privatim relatum erat, id iam publicis etiam litteris nunciatur, ac gravissimis confirmatur certissimisque testimoniis, ut persuasum habere Nobis necesse fuerit, novas res istuc inductas falsis innixas erroneisque principiis, utpote quae doctrinae ac legibus ad-

versentur Ecclesiae Christi, aperteque ad perniciem spectent animarum, ferri in eadem Ecclesia nullo modo posse.

Libera est institutione divina, nullique obnoxia terrenae potestati intemerata Sponsa immaculati Agni Christi Iesu. At per profanas illas novitates in probrosam redigitur miserrimamque servitutem, dum laicae potestati libera datur facultas, Synodos dioecesanas confirmandi vel rejiciendi, Dioeceses dividendi, initiandos sacris Ordinibus Ministros et Ecclesiasticis muneribus praeficiendos seligendi; regimen praeterea illi attribuitur religiosae et moralis institutionis ac disciplinae: ipsa etiam Seminaria atque alia eiusmodi quomodocunque spirituale Ecclesiae regimen attingant, arbitrio committuntur laicorum, impeditis adeo fidelibus, ne cum summo illius capite communicare libere possint, utut ea communicatio ad ipsius Ecclesiae Catholicae constitutionis naturam, essentiamque pertineat, nec intercipi illa possit, quin fideles opportune ac necessario animabus suis auxilio destituti in apertum aeternae salutis discrimen adducantur.

At eo saltem uti solatio Nobis liceret, quod, pro gravissimi Officii Vestri munere, omnis adhibita a Vobis fuisset diligentia, ut commissos curae Vestrae fideles de manifestis principiorum illorum erroribus edoceretis, ac de insidiis admoneretis, quae initis huiusmodi consiliis, coeptisque parabantur. Vestrum enim omnino erat, ea sedulo praestare, quae tanta verborum gravitate Paulus Apostolus Timotheo discipulo suo et eius persona Episcopis omnibus inculcat, cum ait: „Praedica verbum, insta opportune, importune, argue, obsecra, increpa in omni patientia et doctrina: erit enim tempus cum sanam doctrinam non sustinebunt, sed ad sua desideria coacervabunt sibi magistros prurientes auribus . . . Tu vero vigila, in omnibus labora, opus fac Evangelistae, ministerium tuum imple.“ Vestrum erat, vocem tollere pastoralem, ita ut errantium castigatio esset simul fraeno ac timori vacillantibus, iuxta illud eiusdem Apostoli: Peccantes coram

omnibus argue, ut et ceteri timorem habeant. Denique Vestrum erat, exemplum imitari Apostolorum, qui silentium indicentibus evangelica libertate responderunt: Obedire oportet Deo magis, quam hominibus.

Verum dissimulandum Nobis non est, Venerabiles Fratres, quantis prematur angustiis cor Nostrum, ex eo etiam, quod accepimus, fuisse aliquem e vestro numero, qui tantum abest, ut Ecclesiae Catholicae eiusque doctrinae defensor existerit repugnans novitatibus et erroribus, et concreditos curae suae fideles monitis moniens praeceptisque salutaribus, ut etiam novitatibus illis, ac falsis erroneisque principiis assensu, operaque sua auctoritatem ac robur adiungere non dubitaverit. Culpae gravitas facit, ut falsam existimemus accusationem; nimis enim abhorret animus a tam iniurioso de Vobis iudicio, ut quemquam Vestrum credamus Ecclesiae Iesu Christi causam in re tanti momenti prodere potuisse, quanti ea sunt, in quibus constitutionis eius vis et essentia ipsa posita est. Neque enim, nisi laesa planeque perturbata Ecclesiae divinitus instituta ratione ipsa naturaque regiminis fieri potest, ut ulla in eam saeculi dominetur potestas, aut eius moderetur doctrinae, aut obsistat, ne cum prima sede communicetur, ad quam, teste S. Irenaeo propter potiorem principalitatem necesse est, omnem convenire Ecclesiam, et eos, qui sunt undique fideles, quique aliam vellet eius regiminis formam inducere, is, ut inquit sanctus Cyprianus, humanam conaretur facere Ecclesiam.

Quod Vobis, Venerabiles Fratres, Officia in memoriam revocamus Apostolici Ministerii, id eo consilio fecimus, ut Vos confirmemus, et, si quidem opus sit, excitemus, ad iura Ecclesiae summo studio asserenda, tuendamque sanam doctrinam ita, ut minime dubitetis quam rationi ac iustitiae adversentur, quae vel suscepta sunt, vel in eo est, ut suscipiantur perniciosa Ecclesiae consilia, iis ostendere, apud quos agi necesse sit. Ipsa quidem causae bonitas ac iustitia, et ovium curae vestrae commissarum

sollicitudo addere Vobis animos debent, quo propriam Pastoris boni virtutem pro illarum salute proferetis; sed tamen illud etiam accedit ad Vos confirmandos, quod initis inter sanctam Sedem et Principes ipsos conventionibus causa, quam defenditis innititur; obligata quippe publice fide polliciti sunt, se plane liberam in suis regionibus Ecclesiam Catholicam praestaturos, tum, quod pertinet ad Fidelium cum summo Ecclesiae ipsius Capite de negotiis ecclesiasticis commercium, tum, quod ad plenum ius Archiepiscopi et Episcoporum omnis Episcopalis iurisdictionis ex vigentium Canonum praescripto, ex praesentis disciplinae Ecclesiasticae legibus exercendae.

Haec autem satis esse speramus, ad id assequendum, ut quaecunque de rebus adeo gravibus perperam sancita sint, detis operam, ut illico revocentur; Vosque exitum nacti studii Vestri salutarem rei bene ac feliciter gestae meritum et gloriam consequamini.

De istarum Ecclesiarum conditione ex tanto rerum novarum scandalo incredibiliter solliciti, responsum a Vobis quam citissimum exspectamus, sive illud votis Nostris consentaneum ut consolemur dolorem Nostrum, sive, quod Deus advertat, adversum, ut ea capere consilia possimus, quae a Nobis Apostolici Officii munus omnino postulat. Fiducia iure freti studii Vestri in his perficiendis, quae Vobis in Domino et suademus et mandamus, Apostolicam Benedictionem Vobis, Venerabiles Fratres, Gregibusque Vestris peramanter impertimur.

Datum Romae apud sanctam Mariam Maiorem die 30. Iunii anni 1830. Pontif. Nostri anno II.

VII.

Bulla circumscriptionis Dioecesium Regni Borussici d. 16. Julii 1821.

De salute animarum, deque catholicae religionis incremento pro apostolicae servitutis officio impense solliciti curas Nostras continuo intendimus ad ea omnia, quae Christi fidelium spirituali regimini procurando magis apta et utilia comparare posse dignoscamus. Hoc sane consilio jamdiu cogitationes Nostras praecipue intendimus in regiones illas, quae actu dominatui subsunt Serenissimi Principis Friderici Guilelmi Borussorum Regis, ut illius intercedente ope ac liberalitate rem sacram ibidem meliori, qua fieri posset, methodo componere valeremus.

Probe siquidem Nobis ante oculos versabatur praesens regionum illarum ratio, nec unquam deplorare cessaveramus ingentia damna promanata ex praeteritis rerum perturbationibus, quae florentissimas olim atque ditissimas Germaniae ecclesias a veteri, quo praestabant, splendore dejectas, ac bonorum praesidio spoliatas, ad miserrimum redegerant statum, ex quo summa in catholicam religionem et in catholicae ipsos pernicies promanavit.

Cumque temporum conditio minime pateretur inclytae nationis Germanicae ecclesias ad splendidum antiquum statum aspicere revocatas, omne studium diligentiamque adhibuimus, ut tantis malis ea saltem pararemus remedia, quae ad conservandam illis in regionibus catholicam fidem, et ad animarum Christi fidelium salutem procurandam inprimis necessario et opportuna esse viderentur.

Hujus modi autem votis Nostris mirifice obsecundavit laudatus Borussorum Rex, cujus propensam admodum invenimus et grato animo prosequimur voluntatem in catholicos magno numero sibi subditos, praesertim ex Ei attributa grandi parte provinciarum ad Rhenum, ita ut

omnia tandem fausto felicique exitu componere, ac pro locorum positione atque incolarum commoditate novum in Borussiae regno ecclesiarum statum, et dioecesium limites nunc constituere, singulasque deinde sedes, ubi deficiant, propriis, dignis et idoneis pastoribus donare valeamus.

Pro expressis igitur, ac de verbo ad verbum insertis habentes omnibus iis, quae respiciunt infra dicendas vel ecclesiarum et capitulorum, eorumque peculiarium anteriorum jurium ac praerogativarum extinctionem, aut immutationem seu reordinationem ac respectivarum dioecesium dismembrationem, seu novam applicationem, nec non cujuscumque praecedentis juris metropolitici annullationem, et insuper quorumcumqne interesse habentium consensui plenarie supplentes ex certa scientia et matura deliberatione Nostris deque apostolicae potestatis plenitudine, praevia ex nunc omnimoda suppressione, extinctione et annullatione vacantis episcopalis sedis Aquisgranensis cum illius cathedrali capitulo ad statum simplicis collegiatae ut infra reducendo, atque alterius episcopalis ecclesiae, et capituli cathedralis Corbejensis, nec non monasterii abbatiae nuncupati Neocellensis, vulgo Neuenzell, ex nunc itemque alterius monasterii abbatiae pariter nuncupati Olivensis ex nunc pro tunc, quando scilicet ex persona venerabilis fratris Josephi de Hohenzollern episcopi Warmiensis moderni abbatis Olivensis quomodocumque vacaverit; ut communia quoque Germanorum vota regiis etiam aucta commendationibus benigno favore prosequamur, ad Omnipotentis Dei gloriam, et ad honorem beati Petri Apostolorum Principis Coloniensem ecclesiam, jam antea inter Germaniae sedes nulli antiquitate ac splendore secundam, sub invocatione laudati Principis Apostolorum ad metropolitanae ecclesiae gradum restituimus, ac in illo perpetuo constituendam esse decernimus, eidemque metropolitanae suffraganeas assignamus episcopales ecclesias Trevirensem, Monasteriensem atque Paderbornensem

Episcopalem pariter ecclesiam Posnaniensem sub invocatione Sanctorum Petri et Pauli apostolorum ad sedis metropolitanae gradum extollimus ac constituimus, eandemque alteri archiepiscopali ecclesiae Gnesnensi sub invocatione Sancti Alberti per dimissionem venerabilis fratris Ignatii Raczinski ultimi illius archiepiscopi in manibus Nostris libere factam et per Nos admissam ad praesens vacanti, aeque principaliter perpetuo unimus et aggregamus, ac venerabili fratri Timotheo Gorszenski moderno episcopo Posnaniensi curam, regimen et administrationem ipsius ecclesiae Gnesnensis plenarie committimus, eundemque archiepiscopum Gnesnensem ad Posnaniensem constituimus et deputamus, ac archiepiscopum Gnesnensem ac Posnaniensem semper esse et appellari mandamus, ejusque juri metropolitico episcopalem ecclesiam Culmensem suffraganeam assignamus.

Episcopales vero ecclesias Wratislaviensem ac Warmiensem huic sanctae sedi perpetuo immediate subjectas esse ac remanere debere declaramus.

Singulis autem archiepiscopis et episcopis omnia et singula jura, praeeminentias, praerogativas ac privilegia aliis illarum partium archiepiscopis et episcopis legitime competentia tribuimus et confirmamus.

Quod spectat capitulum metropolitanae ecclesiae Coloniensis, in eo duas erigimus dignitates, praeposituram videlicet, quae major erit post pontificalem, ac decanatum secundam, decem canonicatus numerarios, et quatuor canonicatus honorarios, ac praeterea octo vicarias seu praebendatus.

Archiepiscopalis ecclesiae Gnesnensis capitulum constabit imposterum ex unica dumtaxat praepositi dignitate, et ex numero sex canonicatuum, alterius vero Posnaniensis archiepiscopalis ecclesiae capitulum efformabunt duo dignitates, praepositi videlicet ac decani, octo canonicatus numerarii, et alii quatuor canonicatus honorarii, nec non octo vicariae seu praebendatus.

Cathedralium ecclesiarum Trevirensis atque Paderbornensis respectivum capitulum constabit ex duabus dignitatibus, una nempe praepositi, ac altera decani, ex octo canonicatibus numerariis, et quatuor canonicatibus honorariis, atque et sex vicariis seu praebendatis

In cathedrali ecclesia Monasteriensi capitulum constituent binae dignitates, maior nempe praepositurae, ac secunda decanatus, octo canonicatus numerarii, quatuor honorarii canonicatus, et octo vicariae seu praebendatus.

Culmensis cathedralis ecclesiae capitulum constabit ex binis dignitatibus, praepositurae videlicet ac decanatus, ex octo canonicatibus numerariis, ex quatuor honorariis canonicatibus, et e sex vicariis seu praebendatis.

Cathedralis ecclesiae Wratislaviensis capitulum efformabunt duo dignitates, una videlicet praepositurae, et altera decanatus, decem canonicatus numerarii, quorum primus scholastici praebendam adnexam habebit, sex canonicatus honorarii, atque octo vicariae seu praebendatus.

Demum quod attinet ad episcopalem ecclesiam Warmiensem, illius cathedrale capitulum in eo, quo nunc reperitur, statu consistet; reservata tamen Nobis ac Romanis Pontificibus Successoribus Nostris facultate capitulum ipsum ad aliarum in regno Borussico existentium ecclesiarum normam imposterum conformandi.

Porro in qualibet ex antedictis ecclesiis tam archiepiscopalibus quam episcopalibus animarum parochianorum cura habitualis residebit penes capitulum, actualis vero ab uno e capitularibus ad hoc expresse designando, et praevio examine ad formam sacrorum canonum ab ordinario approbando cum vicariorum auxilio exercebitur; ac in unoquoque ex iisdem capitulis duo ab ordinario stabiliter deputandi erunt idonei canonici, a quorum uno poenitentiarii, ab altero vero sacram scripturam statis diebus populo exponendo theologi respective munera fideliter adimpleantur.

Singulis profecto ex primodictorum capitulorum canonicis honorariis, quos ad personalem residentiam et ad servitium chori minime obligatos esse declaramus, idem cum residentibus canonicis aditus ad chorum et ad ceteras ecclesiasticas functiones patebit, Nosque ad majus praedictarum ecclesiarum decus ac splendorem omnibus antedictis dignitatibus et canonicis indultum utendi iisdem insigniis, quibus antea fruebantur, expresse confirmamus, et quatenus opus sit de novo concedimus et elargimur.

Cuilibet similiter ex supradictis capitulis cathedralibus nunc et pro tempore existentibus, ut ipsi capitulariter congregati pro novo et circumstantiis magis accommodato earumdem archiepiscopalium, et episcopalium ecclesiarum, earumque chori quotidiano servitio, nec non rerum ac jurium tam spiritualium quam temporalium prospero felicique regimine, gubernio ac directione, onerumque iis respective incumbentium supportatione, distributionum quotidianarum, et aliorum quorumcumque emolumentorum exactione ac divisione, et poenarum incurrendarum a non interessentibus divinis officiis incursu, singulorum praesentiis et absentiis notandis, caeremoniis ac ritibus servandis, et quibusvis aliis rebus circa praemissa necessariis et opportunis quaecumque statuta, ordinationes, capitula et decreta, licita tamen atque honesta, et sacris canonibus, constitutionibus apostolicis, decretisque concilii Tridentini minime adversantia sub praesidentia, inspectione et approbatione respectivorum archiepiscoporum et episcoporum edere, atque edita declarare et interpretari, ac in meliorem formam redigere et reformare, seu alia de novo, ab illis ad quos spectat et pro tempore spectabit inviolabiliter observanda, sub poenis in contrafacientes statuendis pariter condere atque edere libere ac licite valeant, facultatem perpetuo concedimus, et impertimur.

Dignitatum canonicorum, et vicariorum seu praebendatorum numero tam in metropolitanis quam in cathe-

dralibus capitulis ut supra praefinito, ad ea tam pro hac prima vice, quam pro futuris temporibus componenda statuimus, ut imposterum quilibet ad dignitates et canonicatus assequendos infrascriptis ornatus esse debeat requisitis, nempe, quod majores sacros ordines susceperit, utilemque ecclesiae operam saltem per quinquennium navaverit, vel in animarum cura exercenda aut adjuvanda sese praestiterit, vel theologiae aut sacrorum canonum professor extiterit, vel alicuique in regno Borussico existenti episcopo in dioecesanae administrationis munere inservierit, vel demum in sacra theologia aut in jure canonico doctoratus lauream rite fuerit consequutus; postremae tamen hujusce conditionis effectu ex justis gravibusque causis per decennium a data praesentium computandum in suspensum remanente. Cujuscumque vero conditionis ecclesiasticos viros aequali jure ad dignitates et canonicatus obtinendos gaudere debere decernimus. Itemque statuimus unam in Monasteriensi, ac alteram in Wratislaviensi cathedralibus ecclesiis canonicalem praebendam designandam, et ab eo, ad quem juxta mensium alternativam pertinebit, semper et quandocumque conferendam esse uni et alteri canonica requisita habentibus ex professoribus universitatum in dictis respectivis civitatibus existentium; atque ulterius decernimus, tam praepositum parochialis ecclesiae Sanctae Hedwigis civitatis Berolinensis, quam decanum commissarium ecclesiasticum in comitatu Glacensi pro tempore existentes inter honorarios canonicos Wratislaviensis cathedralis capituli esse cooptandos, ita ut pari cum iis fruantur jure, locum illum atque ordinem tenentes, qui secundum respectivae nominationis tempus ipsis competere dignoscatur. Quilibet autem ex canonicis honorariis in unumquodque ex antedictis capitulis cooptandus sumendus erit ex numero archipresbyterorum animarum curam in respectiva dioecesi laudabiliter exercentium.

Quod vero attinet ad novam supradictorum capitulo-

rum pro hac prima vice ea qua convenit celeritate explendam compositionem, infra nominando harum literarum Nostrarum Exequutori potestatem facimus, ut in unaquaque ecclesia tam dignitates et canonicatus, quam vicarias seu praebendatus actu vacantes, quae ad aequandum numerum ut supra designatum fortasse deficient, dignis et idoneis ecclesiasticis viris ex delegata sibi speciali apostolica facultate ac hujus sanctae sedis nomine conferat; ita tamen, ut ii dumtaxat, qui de dignitatibus et canonicatibus ab ipso provisi fuerint, apostolicas novae provisionis et confirmationis literas infra sex menses ex tunc proximos a dataria Nostra impetrare et expedire facere teneantur. Et si contingat, quod in aliqua ex metropolitanis vel cathedralibus in Borussiae regno existentibus ecclesiis dignitates, canonici, et vicarii seu praebendati legitime et canonice instituti adhuc viventes respectivum numerum a Nobis ut supra praefinitum excedant, praedictus Exequutor apostolicus, vocatis auditisque interesse habentibus, aut per voluntarias jurium abdicationes ab illis vel ab illorum aliquibus emittendas rem componat, proviso insimul per congruas vitalitias pensiones, jam a Serenissimo Rege pollicitas dimittentium sustentationi, aut si abdicationes hujusmodi minime habeantur, vel sufficientem numerum non attingant in hoc casu, qui numerum in supradicta Nostra dispositione praefinitum excedentes dignitatum, canonicatuum et vicariatuum possessionem postremo loco adepti fuerint, si apud ecclesias suas resideant, capitulares quidem et vicarii respective esse pergent, juribus et praerogativis nunc iis competentibus fruentur, suosque reditus in ea quantitate percipient, qua in praesens gaudent. Sed quando beneficia ab iis obtenta quocumque modo vacaverint, aliis conferri minime poterunt, atque ex nunc pro tunc suppressa et extincta debeant intelligi, ad hoc ut deinceps praefixus ut supra numerus in respectivis capitulis ad amussim observetur. Quod si in aliquo capitulo canonici minoribus in praesentiarum

fruantur reditibus, quam qui futuris eorum loco assignantur, nullum isti redituum augumentum consequentur, nisi ab Exequutore apostolico singillatim similibus amplioribus reditibus donati fuerint.

Futuro autem tempore, ac successivis vacationibus a Nobis et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris praepositura, quae major post pontificalem dignitas in supramemoratis archiepiscopalibus et episcopalibus ecclesiis, nec non in ecclesia Aquisgranensi in collegiatam ut infra erigenda, itemque canonicatus in mensibus Januarii, Martii, Maii, Julii, Septembris ac Novembris in praefatis ecclesiis vacantes conferentur, quemadmodum in capitulo Wratislaviensi hactenus factum est; quo vero ad decanatus in praedictis metropolitanis et cathedralibus ecclesiis, et ad canonicatus tam in ipsis quam in dicta Aquisgranensi ecclesia in collegiatam erigenda, in aliis sex mensibus vacantes ab archiepiscopis et episcopis respective conferentur. Vicariatus autem seu praebendatus in praedictis ecclesiis, quocumque mense vacaverint, respectivorum archiepiscoporum et episcoporum collationi relinquimus.

Rem denique Germaniae gratissimam, simulque praelaudato Borussiae Regi acceptissimam, Nos esse facturos judicantes, si electionum jure in transrhenanis ecclesiis retento ac confirmato, et in cisrhenanis cessato per apostolicos dispositiones anni millesimi octingentesimi primi, nunc in ipsis cisrhenanis dioecesibus praefati Regis temporali dominio subjectis idem jus electionis redintegretur, quoad capitula ecclesiarum ad Germaniam pertinentium, nempe Coloniensis, Trevirensis, Wratislaviensis, Paderbornensis et Monasteriensis, decernimus ac statuimus, quod alia quacunque ratione vel consuetudine, nec non electionis et postulationis discrimine, nobilitatisque natalium necessitate sublatis, capitulis praedictis, postquam supradicta methodo constituta et ordinata erunt, facultatem tribuimus, ut in singulis illarum sedium vacationibus per anti-

stitum respectivorum obitum extra Romanam curiam, vel per earum sedium resignationem et abdicationem (excepto tamen praesenti casu vacationis Coloniensis ac Trevirensis ecclesiarum) infra consuetum trimestris spatium dignitates ac canonici capitulariter congregati et servatis canonicis regulis novos antistites ex ecclesiasticis quibuscumque viris regni Borussici incolis, dignis tamen et juxta canonicas sanctiones idoneis, servatis servandis ad formam sacrorum canonum eligere possint, ad hujusmodi autem electionis jus suffragii habebunt canonici tam numerarii quam honorarii, ne exclusis quidem illis, qui ultra capitularium numerum in hac reordinatione praefinitum, quoad vixerint, in ipsis capitulis conservabuntur.

Nihil vero in capitulis episcopalium ecclesiarum Warmiensis et Culmenses, nec non archiepiscopalium Gnesnensis et Posnaniensis invicem perpetuo unitarum innovantes, mandamus dumtaxat ut Gnesnenses et Posnanienses capitulares ad archiepiscopi electionem conjunctim debeant procedere. Quod autem spectat vacantem episcopalem ecclesiam Wratislaviensem, specialem potestatem facimus quinque actu in illa existentibus dignitatibus, nempe praeposito, decano, archidiacono, scholastico, et custodi, octo canonicis residentibus, et sex canonicis honorariis, qui nunc ejus ecclesiae capitulares habentur, ut ad novi episcopi electionem canonicam, modo et forma praemissis, hac etiam prima vice procedere possint et valeant.

Quaelibet vero electionum hujusmodi instrumenta in authentica forma exarata ad Sanctam Sedem de more mittentur, a qua si electio canonice peracta agnoscetur, et ex processu inquisitionis deinde a Romano Pontifice in singulis casibus alicui ex archiepiscopis vel episcopis intra fines regni Borussici existentibus committendo, et ad formam instructionis jussu S. M. Urbani VIII. Praedecessoris Nostri editae diligenter exarando de electi idoneitate constiterit, electiones hujusmodi a Nobis et Romanis

Pontificibus Successoribus Nostris juxta statutum morem per apostolicas litteras confirmabuntur.

In singulis praeterea civitatibus tam archiepiscopalibus quam episcopalibus unum clericorum seminarium vel conservandum vel de novo quamprimum erigendum esse statuimus, in quo is clericorum numerus ali atque ad formam decretorum sacri concilii Tridentini institui ac educari debeat, qui respectivarum dioecesium amplitudini et necessitati respondeat, quique ab Exequutore praesentium litararum congrue erit praefiniendus. Archiepiscopi tamen Gnesnensis et Posnaniensis judicio et prudentiae relinquimus, vel in utraque civitate proprium ac distinctum, vel unum tantum in Posnaniensi civitate, quia amplis aedibus constat, pro clericis ambarum dioecesium seminarium constabilire, prout ecclesiarum ipsarum utilitas postulaverit.

Volentes nunc praevia dismembratione, separatione atque immutatione nonnullorum locorum et paroeciarum a priorum ordinariorum jurisdictione subtrahendarum ad effectum illa et illas dioecesibus infrascriptis noviter aggregandi atque incorporandi, prout magis in Domino opportunum visum fuerit, et auditis etiam venerabilibus fratribus Nostris S. R. E. Cardinalibus congregationi de propaganda fide praepositis ad novam dioecesium circumscriptionem procedere, ut singularum distinctis finibus quaestiones omnes auferantur circa spiritualis jurisdictionis exercitium, earum distributionem ac divisionem de apostolicae potestatis plenitudine decernimus, praescribimus et constituimus juxta eum, qui sequitur, modum, videlicet:

Metropolitanae ecclesiae Coloniensis dioecesis efformabitur ex paroeciis sexcentum octoginta sex partim in sinistra, partim in dextera Rheni ripa positis. Et in sinistra quidem complectetur paroecias omnes pridem in suppressa ad praesens Aquisgranensi dioecesi contentas, quae ad provincias pertinent Coloniensem, Dusseldorphi-

nam et Aquisgranensem, nempe ultra paroecias civitatum Coloniae, et Aquisgrani ecclesias cantonales nuncupatas — Bergheimerdorff — Bonna, vulgo Bonn — Brühl — Kerpen — Lechenich — Lessenich — Loevenich — Meckenheim — Münstereiffel — Zolbiacum, vulgo Zülpich — Crefeld — Dahlen — Dormagen — Elsen — Gladbach — Neuss — Urdingen — Viersen — Burtscheid — Marcodurum, vulgo Düren — Erkelenz — Eschweiler — Geilenkirchen — Gemünd — Heinsberg — Juliacum, vulgo Jülich — Linnich — Montjoie — et Niddeggen — una cum earum ecclesiis succursalibus et adnexis, quae in dictis provinciis intra Borussici Regni fines modo inveniuntur, a cantonalibus disjungendo paroecias succursales et adnexas pridem pendentes a cantonalibus positis extra regnum aggregando cantonalibus in regno existentibus. Complectetur praeterea cantonales ecclesias ad Leodiensem dioecesim pertinentes, ac temporariae administrationi moderni vicarii capitularis Aquisgranensis ab Apostolica Sede commissas, videlicet ecclesias cantonales nuncupatas — Cronenburg — Eupen — Malmedy — Niederkrüchten — Schleiden — et St. Vith — una cum earum succursalibus et adnexis in Borussica ditione sitis, ac sex paroeciis succursalibus, nuncupatis — Afden — Alsdorff — Merkstein — Bolduc — Ubach — et Welz — modo dependentes a cantonali — Herckraede — posita extra regnum Borussicum. Insuper complectetur novemdecim provinciae Aquisgranensis ad Trevirensem dioecesim usque nunc pertinentes paroecias nuncupatas — Allendorf — Blankenheim — Dollendorff — Hollerath — Lommersdorff — Manderfeld — Marmagen — Mühlheim — Nettersheim — Reifferscheid — Rescheid — Rigsdorff — Rohr — Schmittheim — Schönberg — Steinfeld — Tondorff — Udelhoven — et Wildenburg — cum suis adnexis ecclesiis. In dextera autem Rheni ripa provinciisque Coloniensi, Dusseldorphiana et Confluentina paroecias complectetur regionum — Juiliensis — Dusseldorphianae — Essensis — et

Siegburgensis — cum earum succursalibus et adnexis, demptis tamen paroecia — Römershagen — Paderbornensi dioecesi ut infra applicanda, nec non paroeciis — Hachenburg — et Marienstadt — nuncupatis, quae in ducatu Nassaviae reperiuntur.

Dioecesis episcopalis ecclesiae Trevirensis, ab omni metropolitico jure archiepiscopi Mechliniensis subtractae, ac metropolitanae Coloniensis suffraganeae adsignatae, constabit infra regni Borussici fines ex paroeciis sexcentum triginta quatuor, scilicet in sinistra Rheni ripa, ex iis omnibus, quae actu ad illam dioecesim pertinent, et provincia Trevirensi continentur. Tum vero ex ea suppressae nunc dioecesis Aquisgranensis parte, quae in Confluentina provincia continentur, videlicet civitate ipsa Confluentiae, et ecclesiis cantonalibus nuncupatis — Adenau — Ahrweiler — Andernach — Boppard — Castellaun — Cochem — Creutznach — Kaysersesch — Kirchberg — Kirn — Lützerath — Mayen — Münstermayfeld — Niederzissen — Oberwesel — Polch — Pünderich — Remagen — Rübenach — Simmern — Sobernheim — St. Goar — Stromberg — Treiss — Ulmen — Wanderath, — et Zell — cum suis succursalibus et adnexis. Porro autem ex centum triginta duabus paroeciis tum cantonalibus tum succursalibus cum suis adnexis, quae in circumscriptione anni millesimi octingentesimi primi dioecesi Metensi fuerant attributae, ac deinde temporariae administrationi vicarii capitularis Trevirensis ab Apostolica Sede commissae. In dextra vero Rheni ripa ex cunctis ecclesiis ditionis Borussicae, quae pridem ad ipsam Trevirensem dioecesim spectabant, quaeque per Gallicanarum dioecesium circumscriptionem anno millesimo octingentesimo primo a Nobis factam ab illa fuerant dismembratae, ac in praesens a vicario apostolico in oppido Ehrenbreitstein residente ad Nostrum beneplacitum administrantur. Tandem vero extra praedictum paroeciarum sexcentum triginta quatuor numerum regnique Borussici fines, cunctis illis, quae in

territoriis principum Coburgensis, Homburgensis et Oldenburgensis inveniuntur jam ipsi dioecesi Trevirensi pertinentibus.

Dioecesim Episcopalis Monasteriensis ecclesiae suffraganeae metropolitanae Coloniensis efformabunt biscentum octoginta septem paroeciae intra fines regni Borussici sitae, et aliae quoque extra ejusdem regni fines in eodem dioecesano territorio actu comprehensae, de quibus in aliud tempus disponendi Nobis et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris prout opportunum in Domino judicabitur facultatem reservamus. Adjungimus praeterea regiones nuncupatas — Recklinghausensem — Sterkratensem — et Reesensem — pridem antiquae Coloniensis dioecesis, exclusa tamen ab hac postrema regione paroecia Oeffelt sub temporali Belgici regni dominio existente, nec non ex dioecesi Aquisgranensi nunc suppressa cantonales ecclesias nuncupatas — Calcar — Cleve — Cranenburg — Dülken — Geldern — Goch — Kempen — Meurs — Rheinberg — Wankum — Wesel — et Xanten — cum suis succursalibus et adnexis, exceptis tamen iis dominio regis Belgarum in temporalibus subjectis. Adjungimus insuper paroecias nuncupatas — Elten — et Emmerich — cum sua filiali huc usque sub missionibus Hollandicis extantes, itemquo paroeciam — Damme — quam ab Osnabrugensi dioecesi separamus, et paroeciam — Oldenburgensem —, quam sejungimus a missionibus septemtrionalibus, quaeque pertinent ad ditionem ducis Oldenburgensis. Denique moderno ac pro tempore existenti episcopo Monasteriensi perpetuo regendas et administrandas committimus quinque paroecias nuncupatas — Brochterbeck — Ibbenbühren — Mettingen — Recke — et Halverde, — quae suffraganei Osnabrugensis administrationi ad Apostolicae Sedis beneplacitum erant commissae.

Paderbornensis episcopalis ecclesiae, Coloniensis metropolitanae suffraganeae dioecesis iisdem, quibus nunc reperitur, manebit circumscripta limitibus. Illi praeterea

adjungimus alteram nunc suppressam dioecesim Corbejensem cum integro suo territorio a venerabili fratre Ferdinando episcopo Monasteriensi administratam, nec non ex transrhenano antiquae Coloniensis dioecesis territorio decanatus — Meschedensem — Attendornensem — Brilonensem — Wormbachensem — Medebachensem, — et Wettenscheidensem — nuncupatos cum suis parochialibus et filialibus ecclesiis, pariterque commissariatum — Haarensem, — et paroeciam — Römershagen, — et ulterius — Rittbergensem — et Wiedenbrückensem — decanatus, cum suis respective parochialibus et filialibus ecclesiis ab Osnabrugensi dioecesi separandos, nec non a dioecesi olim Moguntina, postea Ratisbonensi disjungendas paroecias — Siegen — et Obernetphen — nuncupatas, civitatem Heiligenstadt — cum suo decanatu, et decanatus — Beurensem — Bischoferodensem — Kirchworbensem — Kühlstädtensem — Lengefeldensem — Neuendorfensem — Nordhausensem — Rüstenfeldensem — Wiesenfeldensem — cum suis parochialibus et filialibus ecclesiis, et civitatem Erfurti — cum tribus paroeciis suburbanis, atque paroecias in territorio magni ducis Saxoniae Wimarensis existentes, nec non paroeciam Eppensem extra Borussiae regnum in principatu Waldeccensi ab antiqua Coloniensi dioecesi segregandam, et demum a missionum septemtrionalium vicariatu apostolico separandas, et a futuris ac pro tempore existentibus Paderbornensibus episcopis perpetuo administrandas paroecias — Mindensem scilicet in Westphalia, et in provincia Saxoniae — Adersleben — Althaldensleben — Ammensleben — Aschersleben — Hadtmersleben, — ecclesias St. Andreae et Sanctae Catharinae Halberstadii — Hamersleben — Hedersleben — Huysburg — Magdeburg — Marienbeck — Marienstuhl — Meyendorf — Stendal — Halle — et Burg. — Attentis autem grandaeva aetate, ac egregiis de ecclesia et de catholica religione meritis venerabilis fratris Francisci Egonis a Fürstemberg praestantissimi Hildesiensis ac Paderbornensis praesulis,

ac missionum septemtrionalium vicarii apostolici, ne ipsi novae administrationis onus adjungatur, decernimus et mandamus nihil circa talem antistitem in praesens esse innovandum, sed cuncta in eo, quo nunc reperiuntur statu interea relinquendo, antedictam Paderbornensis dioecesis ampliationem eo dumtaxat tempore suum effectum sortiri debere, cum episcopali sedi Paderbornensi de laudati antistitis Francisci Egonis persona quomodocumque vacanti novus episcopus Apostolicae Sedis auctoritate instituetur. Interea vero omnia loca et paroeciae, quae a Coloniensi et Osnabrugensi dioecesibus ut supra dismembrantur, administrationi peculiaris vicarii apostolici a Nobis committentur, ut inibi usque ad Paderbornensis episcopalis sedis vacationem ac futuri novi episcopi institutionem exerceat spiritualem jurisdictionem; atque insuper alia loca et paroeciae a dioecesi olim Moguntina postea Ratisbonensi disjuncta, et ab episcopo pridem Corbejensi, nunc Monasteriensi administrata temporaneae pariter vicarii apostolici administrationi tradentur.

Archiepiscopalium Gnesnensis et Posnaniensis invicem perpetuo aeque principaliter unitarum dioeceses efformabunt ea ipsa loca, quae actu in iisdem continentur, post novissimam dioecesium regni Polonici a Nobis peractam circumscriptionem, exceptis tamen decanatibus Schlochaviensi — Tuchelensi, — et Camenensi, — Culmensi dioecesi ut infra adjiciendis, ac praeterea decanatus Kruszwicensis, Junivladislaviensis, et Gniewkowensis a dioecesi Wladislaviensi separandi, qui ad praesens a vicario apostolico Gedanensi administrantur, nec non decanatus Ostrszeszowensis et Kempnensis disjungendi a dioecesi Wratislaviensi. Divisionem autem et assignationem territorii dioecesani pro una et altera dioecesi statuendam infradicendo praesentium literarum Exequutori peragendam expresse committimus.

Dioecesis episcopalis ecclesiae Culmensis, suffraganeae archiepiscopi Gnesnensis et Posnaniensis, constabit ex

biscentum quindecim paroeciis nempe cum suis respective succursalibus et filialibus ecclesiis ex decanatibus Lessensi — Rhedensi — Neumarkano — Loebaviensi — Lautenburgensi — Strasburgensi — Gollubensi — Thorunensi — Culmensi — Culmseensi — et Gurcznensi — cum paroecia Bialutten nuncupata, quae postremae duo olim dioecesis Plocensis a suffraganeo Culmensi in praesens administrantur; itemque ex decanatibus — Gedanensi — Putzigensi — Mirchaviensi — Dirschaviensi — Stargardensi — Moewensi — Neuenburgensi — Schwetzensi — Lauenburgensi — Schlochaviensi — Tuchelensi — Camenensi — et Fordonensi, qui decanatus pridem dioecesis Wladislaviensis, nunc ab antedicto vicario apostolico Gedanensi administrantur, nec non ex territorio monasterii abbatiae nuncupatae Olivensis ut supra suppressi ex nunc pro tunc quando ex persona moderni abbatis quomodocumque vacaverit. Et quoniam expositum Nobis fuit aptas Culmae deficere domos pro episcopo et capituli decenti habitatione, facultatem tribuimus apostolico harum literarum Exequutori, ut auditis interesse habentibus, ac re mature perpensa, firmo remanente titulo ac denominatione episcopatus Culmensis, et opportunis assignatis ecclesia atque aedibus, residentiam episcopi et capituli Culmensis si ita in Domino expedire judicaverit, Pelplinum transferre libere ac licite possit et valeat, proviso insimul congruae cathedralis Culmensis manutentioni.

Wratislaviensis episcopalis ecclesiae huic Apostolicae Sedi immediate subjectae dioecesim efformabit actuale illius territorium, exceptis dumtaxat decanatibus Ostrszeszowensi, Kempnensi, dioecesi Posnaniensi ut supra incorporatis, et insuper decanatus Plessensis et Bythomiensis a Cracoviensi dioecesi disjuncti, nec non sequentes paroeciae in Lusatia, videlicet Neocellensis monasterii nullius ut supra suppressi, et aliae nuncupatae — Wittichenau — Guntersdorf — Hennersdorf — Pfaffendorf — Ullersdorf — a decano collegiatae ecclesiae Sancti Petri

oppidi Buddissinae in Lusatia superiori hactenus administratae: quae omnes insimul intra fines Borussici regni paroeciae ad sexcentum viginti unius numerum ascendent. Conservabit item illas, quas actu habet in Austriaca ditione paroecias. Futuri praeterea ac pro tempore existentis Wratislaviensis episcopi administrationi perpetuo subjicimus eas, quae a vicario apostolico missionum septemtrionalium fuerint hucusque administratae paroeciae in civitatibus Berolini, Potsdamii, Spandaviae, Francofurti ad Viadrum, Stettini et Stralsundiae, quaeque imposterum vi subdelegationis episcopi Wratislaviensis a supramemorato praeposito parochialis ecclesiae Sanctae Hedwigis dictae civitatis Berolinensis erunt administrandae.

Denique Warmiensis episcopalis ecclesiae, Apostolicae Sedi pariter immediate subjectae, dioecesis ex proprio actuali dioecesano territorio constabit, atque insuper ex decanatibus — Fürstenwerdensi — Neuteichensi — Mariaeburgensi — Stumensi — et Christburgensi — cum suis ecclesiis tam succursalibus quam filialibus a dioecesi Culmensi disjungendis, ita ut integra dioecesis centum novemdecim paroecias complectatur.

Praedictas itaque civitates, et ecclesias archiepiscopales et episcopales, itemque paroecias et loca respectivis ecclesiis pro dioecesi attributa, eorumque incolas utriusque sexus tam clericos quam laicos, iisdem ecclesiis eorumque praesulibus pro suis respective civitate, territorio, dioecesi, clero et populo perpetuo assignamus, et in spiritualibus omnimode subjicimus ad hoc, ut cuilibet antistiti vel jam promoto, vel in futurum apostolica auctoritate promovendo liceat per se vel per alios eorum nomine (postquam tamen supramemoratus Josephus episcopus Warmiensis praesentes literas debitae executioni mandaverit, et quoad nonnullas dispositiones nunc pro tunc a Nobis factas, cum tempus pro illarum executione ut supra definitum advenerit), veram, realem, actualem et corporalem possessionem regiminis, administrationis et

omnimodo juris dioecesani et ordinarii in praedictis civitatibus, ac earum ecclesiis et dioecesibus, nec non bonis aliisque redditibus ad ipsarum dotationem ut infra assignandis vigore literarum apostolicarum canonicae institutionis libere apprehendere, apprehensamque retinere; proptereaque statim, ac in locis per hanc Nostram dispositionem singulis dioecesibus nunc attributis possessionem sumpserint, illarumque regimen actu consecuti fuerint, omnis antiquorum sub quocumque ordinariorum seu vicariorum vel administratorum titulo jurisdictio cessare debebit, omnesque facultates in partibus et locis ab eorum jurisdictione subtractis nullius erunt amplius roboris vel momenti.

Nos enim ad respectivorum dioecesanorum utilitati consulendum praescribimus et injungimus, ut omnia et singula documenta respicientia ecclesias, dioeceses, paroecias et loca ut supra dismembrata ac de novo applicata e veteribus cancellariis extrahi, et cancellariis dioecesium, quibus erunt incorporata, opportuna forma tradi, atque in iis perpetuo debeant asservari.

Vicissim autem venerabiles fratres moderni ac pro tempore existentes Pragensis et Olomucensis archiepiscopi, nec non episcopi Reginorhadecensis et Litomericensis eamdem, quam nunc exercent, spiritualem jurisdictionem in regno Borussico etiam imposterum conservabunt.

Filiales vero et parochiales ecclesias earumque fractiones in hac Nostra dispositione non comprehensas, et extra regnum Borussiae existentes a matricibus et parochialibus in eodem regno positis disjungimus, et a proximioribus ordinariis aliis matricibus et parochialibus ditionum, quibus in temporalibus subjacent, applicandas esse mandamus, ac vicissim de paroeciis et filialibus ecclesiis, cum suis fractionibus intra Borussicum regnum positis, quae e matricibus extra idem regnum existentibus pendent, idem observandum esse decernimus; reservata No-

bis et huic Apostolicae Sedi cura de spirituali regimine aliis partibus et locis, si opus fuerit, providendi.

Inspectis autem dioecesium Borussici regni amplitudine, ac magno dioecesanorum numero, cum difficile admodum esset archiepiscopis et episcopis confirmationis sacramentum Christi fidelibus administrare, aliaque pontificalia munera sine alterius episcopi opera et auxilio exercere; hinc Nos confirmantes suffraganeatus in dioecesibus regni Borussiae, in quibus constituti reperiuntur, eos in Coloniensi ac Trevirensi dioecesibus redintegramus et de novo constituimus, atque idcirco quilibet archiepiscopus et episcopus Nos et Romanos Pontifices Successores Nostros juxta praescriptum morem supplicabit, ut aliquis ecclesiasticus vir, opportunis praeditus requisitis, ad suffraganei munus designetur, ac praevio canonico processu servatisque consuetis formis de episcopatu titulari in partibus infidelium cum assuetae congruae adsignatione provideatur.

Quoniam vero praeclaram antiquissimam Coloniensem sedem archiepiscopalem duximus redintegrandam potius, quam episcopalem sedem Aquisgranensem illius quodammodo loco viginti dumtaxat ab hinc annis erectam conservare; aliquam tamen civitatis Aquisgranensis rationem habendam esse existimantes, cognita etiam in id propensa Serenissimi Borussici Regis voluntate, decernimus ac statuimus, quod ecclesia sub titulo Beatae Mariae Virginis antea cathedralis in collegiatam immutetur, ejusque collegiale capitulum constet ex unica tantum praepositi dignitate et sex canonicatibus, cujus et quorum collatio semper quoad praeposituram Apostolicae Sedi, et quoad canonicatus eidem Sedi Apostolicae alternatim cum Coloniensi archiepiscopo spectare debeat ac pertinere. Hujusmodi autem capitularibus ex peculiari gratia licentiam deferendi cappam magnam sericam, violacei coloris cordulis sericis subsutam cum pellibus armellinis hyemali, aestivo autem tempore mozzettam supra rocchettum concedimus et in-

dulgemus, atque ulterius facultatem condendi statuta iisdem modo et forma, quibus de capitulis cathedralium ecclesiarum supra eluculenter dictum est, tribuimus et impertimur,

In Exequutorem itaque praesentium Nostrarum literarum praedictum venerabilem fratrem Josephum episcopum Warmiensem, de cujus prudentia, doctrina atque integritate plurimam in Domino fiduciam habemus, expresse nominamus, eligimus, constituimus et deputamus, eidemque committimus, ut supradicta omnia et singula a Nobis disposita ad praestitutum finem perducat, atque pariter ad effectum vacantes ecclesias de idoneis pastoribus, quae prima necessitas est, cito providendi, et cunctas res ecclesiasticas ad meliorem statum et ordinem revocandi, quaslibet ecclesias congrua et firma dotatione muniri studeat, media ad hoc necessaria benevolentissime ac liberaliter exhibente praelaudato Serenissimo Borussiae Rege, qui magnanimi principis animum et propensissimam erga catholicos ejus imperio subjectos voluntatem pro ordinandis absque ulla mora dioecesibus omnibus regni Borussiae aperte declaravit, et sequentibus ratione ac modo stabilienda et applicanda proposuit.

Super publicis regni Sylvis nominatim designandis tot census auctoritate regia imponentur, quot erunt dioeceses dotandae, et in respectiva quantitate, ut ex iis annui fructus ab omnibus cujuscumque generis oneribus prorsus libere percipi possint, qui satis sint vel ad integram ipsarum dioecesium dotationem, si nullam actu habeant, vel ad supplementum ejusdem dotationis, si partem aliquam suorum bonorum adhuc possideant, ita ut singulae dioeceses eos annuos redditus imposterum habeant, qui redditibus pro archiepiscopali vel episcopali mensa, pro capitulo, pro seminario dioecesano, proque suffraganeo statutis in quantitate singulis inferius designanda perfecte respondeant, atque hujusmodi censuum proprietas per instrumenta in legitima validaque regni forma stipulanda,

et a praelaudato rege subscribenda unicuique ecclesiae conferetur. Et quoniam enunciatae silvae, prout et publica bona omnia regni Borussiae, ob aes alienum a Gubernio bellorum causa contractum, hypotheca gravata sunt, atque ob id super nulla earum parte census imponi eorumque fructus percipi salva fide possunt, antequam imminuta per solutiones a Gubernio creditoribus hypothecariis factas aeris alieni summa, sufficiens silvarum quantitas hypothecae vinculo liberata fuerit, cumque secundum legem, qua Serenissimus Rex creditoribus publicis cavit, anno millesimo octingentesimo trigesimo tertio a magistratibus definiendum sit, qui agri ab eo vinculo soluti, quique adhuc nexi remanebunt, hinc decernimus, praedictos census super silvis supramemoratis dicto anno millesimo octingentesimo trigesimo tertio, et citius etiam, si prius antedictae silvae ab hypotheca saltem pro rata censuum imponendorum liberatae fuerint, esse imponendos, proptereaque a singulis dioecesibus immediate saltem post annum millesimum octingentesimum trigesimum tertium praedictorum censuum fructus esse percipiendos, ex nunc autem usque ad totum annum millesimum octingentesimum trigesimum tertium, vel usque ad celeriorem dictorum censuum impositionem, eamdem argenti summam fructibus censuum respondentem ab aerariis provincialibus unicuique dioecesi esse numerandam. Ne vero ullo modo numerationis prorogatio ultra annum millesimum octingentesimum trigesimum tertium timeri possit, quum forte Magistratus intercesserint, ne census imponantur non satis diminuta publici aeris alieni quantitate, laudatus Rex ultro promisit, conceptisque verbis sese obligavit, si praeter omnem expectationem id accidat, se curaturum esse, ut tot agri regiis impensis emantur pleno dominii jure singulis ecclesiis tradendi, quot necessarii sint, ut eorum redditus annuas illas summas exaequent, quae a censibus percipiendae essent, nisi impedimentum illud intercessisset. Quae omnia cum Serenissimus Rex per diplomata

in valida Regni forma a se subscribenda in tuto ponere sit pollicitus, ut plenum et integrum effectum suo tempore sortiantur, hinc supradictus Josephus episcopus diplomata hujusmodi singulis ecclesiis tradet in respectivis archivis asservanda.

Similis autem redditus ad formam promissionis regiae, deductis oneribus, constare debebunt sequentes annuas dotationum summas, nempe pro archiepiscopo Coloniensi ac pro archiepiscopo Gnesnensi et Posnaniensi duodecim millium thalerorum Borussicorum, pro episcopis Trevirensi, Monasteriensi, Paderbornensi et Culmensi octo millium thalerorum ejusdem monetae, pro episcopo vero Wratislaviensi duodecim millium thalerorum dictae monetae, ultra redditus fundi Würbeniani ad ejus episcopalem mensam spectantis pro parte dioecesis in regno Borussico, salvis manentibus illis redditibus, quos percipit ex reliqua dioecesis parte temporali dominio charissimi in Christo filii nostri Francisci Austriae imperatoris, atque Hungariae et Bohemiae regis apostolici subjecta; quod vero ad Warmiensis episcopalis mensae dotationem pertinet firmis bonis ac redditibus, quibus actu illa mensa gaudet, nihil in praesens innovandum esse declaramus, sed aliquando ad aliarum in regno Borussico mensarum normam apostolica interveniente auctoritate fore conformandam.

Pari methodo metropolitanae ecclesiae Coloniensis capitulum dotabitur in annua summa pro praeposito thalerorum Borussicorum bismille, pro decano thalerorum item bismille, pro quolibet ex duobus primis canonicis numerariis thalerorum mille biscentum, pro quolibet ex duobus postremis canonicis thalerorum octingentorum, pro quolibet ex quatuor canonicis honorariis thalerorum centum, pro quolibet demum ex octo vicariis seu praebendatis thalerorum biscentum.

In archiepiscopali ecclesia Gnesnensi pro praeposito et sex canonicis, quibus illud capitulum imposterum consta-

bit, ea redditunm quantitas conservabitur, qua praepositus et sex capitulares seniores actu fruuntur. In capitulo archiepiscopalis ecclesiae Posnaniensis redditus praedicto modo assignabuntur in annua summa pro praeposito thalerorum mille octingentorum, pro decano thalerorum pariter mille octingentorum, pro quolibet ex duobus primis canonicis thalerorum mille biscentum, pro quolibet ex quatuor sequentibus thalerorum mille, pro quolibet ex duobus postremis thalerorum octingentorum, pro quolibet ex quatuor canonicis honorariis thalerorum centum, et pro quolibet ex octo vicariis seu praebendatis thalerorum biscentum.

In capitulis cathedralium ecclesiarum tam Trevirensis quam Paderbornensis pro praeposito thalerorum mille quatuor centum, item pro decano thalerorum mille quatuor centum, pro quolibet ex duobus primis canonicis thalerorum mille, pro duobus sequentibus thalerorum noningentorum, pro quolibet ex quatuor canonicis honorariis thalerorum centum, et pro quolibet e sex vicariis seu praebendatis thalerorum biscentum.

In episcopali ecclesia Monasteriensi pro praeposito thalerorum mille octingentorum, pro quolibet ex duobus primis canonicis thalerorum mille biscentum, pro quolibet ex sequentibus quatuor thalerorum mille, pro quolibet ex duobus postremis thalerorum octingentorum, pro quolibet ex quatuor canonicis honorariis thalerorum centum, et pro quolibet ex octo vicariis seu praebendatis thalerorum biscentum.

In ecclesia cathedrali Culmensi pro praeposito thalerorum mille biscentum, item pro decano thalerorum mille biscentum, pro primo canonico thalerorum mille, pro secundo thalerorum noningentorum, pro quolibet ex reliquis sex thalerorum octingentorum, pro quolibet e quatuor canonicis honorariis thalerorum centum, et pro quolibet e sex vicariis seu praebendatis thalerorum biscentum.

In cathedrali ecclesia Wratislaviensi pro praeposito thalerorum bismille, pro decano similiter thalerorum bismille, pro primo canonico praebendam scholastici obtinente thalerorum mille quingentorum, pro quolibet e duobus sequentibus thalerorum mille centum, pro quolibet ex aliis septem thalerorum mille, pro quolibet e sex canonicis honorariis thalerorum centum, et pro quolibet ex octo vicariis seu praebendatis thalerorum biscentum.

In ecclesia vero episcopali Warmiensi nihil circa ejus capituli dotationem et formam ad praesens immutandum esse declaramus, reservata tamen Nobis et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris facultate illos aliquando ad reliquarum Borussici regni ecclesiarum normam conformandi.

Aquisgranensis praeterea ecclesiae per Nos in collegiatam ut supra constitutae capitulum, constans ex unica praepositi dignitate et sex canonicatibus, eamdem annuorum redditüum summam conservabit, qua actu gaudet.

Committimus pariter antedicto Josepho episcopo Warmiensi, ut clericorum seminariis in qualibet dioecesi opportune constabiliendis, firma remanente possessione bonorum, quae ad praesens obtinent, eas vel partiales vel integras, prout necessitas atque utilitas postulabit, bonorum dotationes attribuet, quae ab adpromissa Serenissimi Borussiae Regis liberalitate suppeditabuntur.

Mandamus quoque eidem Josepho episcopo, ut pro cujuslibet antistitis decenti residentia vel vetera episcopia, si commode fieri poterit, vel alias domos ad id a praefato Rege in respectivis civitatibus, atque etiam alteras ruri, si facile possit, concedendas, itemque domos pro dignitatibus canonicis, et vicariis seu praebendatis, nec non pro curia ecclesiastica, pro capitulo et archivo tribuendas opportune statuet atque assignet.

Ad manutentionem vero fabricarum tam metropolitanarum, quam cathedralium ecclesiarum, comprehensis quoque suppressis cathedralibus Corbejensi et Aquisgra-

nensi, atque ad divini cultus ac inservientium expensas ea bona ac redditus etiam in futurum conservabuntur, quae iis usibus jam sunt destinata, quaeque Serenissimus Rex diligentissime servaturum est pollicitus, et in casu extraordinariae necessitatis confidimus fore, ut rebus hisce de thesauro regio liberaliter provideatur.

Antedicto Josepho episcopo praeterea injungimus, ut cujuslibet archiepiscopalis et episcopalis ecclesiae suffraganeatus assuetae congruae dotationi provideat, utque singulis archiepiscopis et episcopis ad satisfaciendum expensis vicariorum generalium et curiae eam reddituum tribuat quantitatem, quae a praelaudato Borussiae Rege juxta liberalem ac providam suam promissionem hisce titulis factam constituetur.

Et quoniam Serenissimus Borussiae Rex ultro Nobis pollicitus est, se non modo domos illas tam ad alendos emeritos senes vel infirmos sacerdotes, quam ad coercendos ecclesiasticos discolos, ubi existunt, conservaturum, sed etiam novas, ubi desunt, constabiliturum, propterea ipsi Josepho episcopo committimus, ut cognitis iis, quae de hac re statuerit praelaudatus Rex, auditisque respectivis locorum ordinariis, sub quorum jurisdictione hujusmodi domus manere debebunt, omnia quae opus erunt circa memoratas domos earumque congruam dotationem disponat.

Cum vero in suppressis Corbejensi et Aquisgranensi cathedralibus ecclesiis sacra reperiantur suppellectilia ad pontificalia in illis exercenda non amplius necessaria, facultatem praedicto Josepho episcopo concedimus, ut ea in usum et commodum archiepiscopalis ecclesiae Coloniensis, si opus fuerit, sin minus, in usum aliarum regni ecclesiarum, quae iis indigeant, libere valeat convertere.

Habita nunc ratione reddituum supramemoratis archiepiscopalibus et episcopalibus regni Borussiae ecclesiis ad praesens respective adsignatorum, in libris camerae apostolicae prout sequitur, nempe ecclesiam Coloniensem

in florenis mille auri de camera, ecclesias invicem unitas Gnesnensem et Posnaniensem in florenis pariter mille, ecclesiam Wratislaviensem in florenis mille centum sexaginta sex cum duobus tertiis, ecclesiasque Trevirensem, Monasteriensem, Paderbornensem, Culmensem et Warmiensem in florenis sexcentum sexaginta sex cum duobus tertiis taxari mandamus.

Ut autem cuncta a Nobis ut supra disposita rite, feliciter ac celeriter ad optatum exitum perducantur, supradicto Josepho episcopo Warmiensi harum literarum Exequutori deputato omnes et singulas ad hujusmodi effectum necessarias et opportunas concedimus facultates, ut praeviis respectivis dotationibus per instrumenta in valida regni forma exaranda ad uniuscujusque ecclesiae cum suo capitulo sive erectionem sive novam ordinationem, ac respectivi territorii dioecesani circumscriptionem procedere, aliaque omnia ut supra ordinata peragere, atque statuere delegata sibi apostolica auctoritate libere et licite possit et valeat; atque ulterius ipsi Josepho episcopo facultatem pariter tribuimus, ut ad plenam rerum omnium in locis praesertim ab ejus residentia remotis executionem unam seu plures personam vel personas in simili vel alia dignitate ecclesiastica constitutam vel constitutas subdelegare, et tam ipse Josephus quam persona vel personae ab eo sic subdeleganda vel subdelegandae super quacumque oppositione, in actu executionis hujusmodi quomodolibet forsan oritura, servatis tamen de jure servandis, etiam diffinitive et quacumque appellatione remota pronunciare libere item ac licite possint et valeant, ac quilibet eorum respective possit et valeat.

Eidem vero Josepho episcopo expresse injungimus ac mandamus, ut exempla singulorum actorum tam per se quam per ab eo subdelegatos in praesentium literarum executionem conficiendorum intra quadrimestre ab expleta ipsarum executione ad hanc Apostolicam Sedem in authentica forma transmittat in archivio congre-

gationis rebus consistorialibus praepositae de more asservanda.

Praesentes autem literas, et in eis contenta ac statuta quaecumque, etiam ex eo, quod quilibet in praemissis vel in eorum aliquo jus, aut interesse habentes, vel quomodolibet etiam in futurum habere praetendentes cujusvis status, ordinis, conditionis et praeeminentiae, ac etiam specifica expressa et individua mentione digni sint, illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemissa minime vocati, vel etiam nullimode aut non satis auditi fuerint, sive ex alia qualibet etiam laesionis, vel alia juridica privilegiata ac privilegiatissima causa, colore, praetextu et capite etiam in corpore juris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis vel obreptionis aut nullitatis vitio, seu intentionis Nostrae, vel interesse habentium consensus, aliove quolibet defectu quantumvis magno, inexcogitato, substantiali ac substantialissimo, sive etiam ex eo, quod in praemissis solemnitates et quaecumque alia forsan servanda et adimplenda minime servata et adimpleta, seu causae, propter quas praesentes emanaverint, non sufficienter adductae, verificatae et justificatae fuerint, notari, impugnari aut alias infringi, suspendi, restringi, limitari vel in controversiam vocari, seu adversus eas restitutionis in integrum, aperitionis oris aut aliud quodcumque juris facti vel justitiae remedium impetrari, aut sub quibusvis contrariis constitutionibus, revocationibus, suspensionibus, limitationibus, decretis aut declarationibus, generalibus vel specialibus quomodolibet factis minime posse comprehendi, sed semper ab illis exceptas esse et fore, ac tamquam ex pontificiae providentiae officio, certa scientia et potestatis plenitudine Nostris factas et emanatas, omnimoda firmitate perpetuo validas et efficaces existere et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, ac ab omnibus, ad quos spectat et spectabit quomodolibet, in futurum perpetuo et inviolabiliter observari, ac supradictarum ecclesiarum episcopis, et capi-

tulis aliisque, quorum favorem praesentes Nostrae literae concernunt, perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, eosdemque super praemissis omnibus et singulis, vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritate fungentibus quomodolibet molestari, perturbari, inquietari vel impediri, neque ad probationem seu verificationem quorumcumque in iisdem praesentibus narratorum ullatenus unquam teneri, neque ad id in judicio vel extra cogi seu compelli posse, et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari, irritum et prorsus inane esse ac fore volumus atque decernimus.

Non obstantibus de jure quaesito non tollendo, de suppressionibus committendis ad partes vocatis quorum interest, aliisque Nostris et cancellariae apostolicae regulis, nec non dictarum ecclesiarum etiam confirmatione apostolica vel quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus etiam immemorabilibus, privilegiis quoque, indultis et concessionibus, quamvis specifica et individua mentione dignis, omnibusque et singulis apostolicis, ac in synodalibus, provincialibus et universalibus conciliis editis specialibus vel generalibus constitutionibus et ordinationibus, quibus omnibus et singulis eorumque totis tenoribus ac formis, etiam si specialis, specifica et individua mentio, seu quaevis alia expressio habenda, aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret, illorum tenores, ac si de verbo ad verbnm, nihil penitus omisso, et forma in illis tradita observata, inserti forent, praesentibus pro expressis habentes, ad praemissorum omnium et singulorum effectum latissime et plenissime, ac specialiter et expresse ex certa scientia et potestatis plenitudine paribus derogamus, et derogatum esse declaramus, ceterisque contrariis quibuscumque.

Volumus praeterea, ut harum literarum Nostrarum transsumptis, etiam impressis, manu tamen alicujus notarii publici subscriptis, et sigillo personae in ecclesiastica dig-

nitale constitutae munitis, eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae suppressionis, extinctionis, annullationis, restitutionis, erectionis, unionis, dismembrationis, disjunctionis, separationis, aggregationis, applicationis, circumscriptionis, concessionis, indulti, elargitionis, assignationis, suppletionis, subjectionis, attributionis, statuti, declarationis, commissionis, deputationis, mandati, decreti, derogationis et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei ac Beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem anno incarnationis dominicae millesimo octingentesimo vigesimo primo decimo septimo Kalendas Augusti. Pontificatus Nostri anno vigesimo secundo.

Cabinets-Ordre vom 23. August 1821, betreffend die königliche Sanction der päpstlichen Bulle, d. d. Rom den 16. Juli c. a.

Da die Mir von Ihnen vorgelegte päpstliche Bulle, welche mit den Worten: De salute animarum anhebt, und aus Rom vom 16. Juli d. J. (XVII. Cal. Aug.) datirt ist, nach ihrem wesentlichen Inhalte mit jener Verabredung zusammenstimmt, die unter dem 25. März d. J. in Betreff der Einrichtung, Ausstattung und Begrenzung der Erzbisthümer und Bisthümer der katholischen Kirche des Staats, und aller darauf Bezug habenden Gegenstände, getroffen, auch von Mir bereits unter dem 9. Juni d. J. genehmigt worden ist; so will Ich, auf Ihren Antrag, auch dem wesentlichen Inhalt dieser Bulle, nämlich dem, was die auf vorerwähnte Gegenstände sich beziehenden sachlichen Verfügungen betrifft, hierdurch Meine Königliche Billigung und Sanction er-

theilen, Kraft deren diese Verfügungen als bindendes Statut der katholischen Kirche des Staats von allen die es angeht zu beobachten sind.

Diese Meine Königliche Billigung und Sanction ertheile Ich vermöge Meiner Majestätsrechte, und diesen Rechten, wie auch allen Meinen Unterthanen evangelischer Religion, und der evangelischen Kirche des Staats, unbeschadet.

Demnach ist ein Abdruck dieser Bulle in die Gesetzsammlung aufzunehmen, und für die Ausführung derselben durch das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu sorgen.

Berlin, den 23. August 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Kanzler Herrn Fürsten v. Hardenberg.

VIII.

Bulla circumscriptionis Dioecesium Regni Hannoveriani d. 26. Mart. 1824.

Impensa Romanorum Pontificum sollicitudo, qua in universae catholicae ecclesiae bonum advigilant, ad ea procuranda ipsos compellit, quibus fidelis populi commoditati consulatur, ut pro locorum ac temporum ratione facilius ad ea pertrahatur, quae sint divini cultus, quaeque ad aeternam animarum salutem valeant conducere. Hinc assiduis ipsi studiis in id semper connisi sunt, ut dominico gregi nunquam decessent pastores, qui eum in salutaria pascua deducerent, et in justitiae semitis retinerent.

Id sane potissimum intendit Praedecessor Noster felicis recordationis Pius VII. pro cura, quam in religionis utilitates, ubi maxime de ipsius discrimine metuendum videbatur, enixe impendebat, quando post teterrimas praeteritorum temporum calamitates omnibus in tota Germa-

nia episcopalibus sedibus opportune prospicere studuit, cogitationesque suas pariter convertit ad duas antiquitate et dignitate praestantes ecclesias, Hildesimensem scilicet atque Osnabrugensem, quae usque a Caroli Magni aevo suam ducunt originem, quaeque nunc intra fines Hannoveriani regni continentur.

Re propterea collata cum Serenissimo Georgio Quarto regnorum Magnae Britanniae et Hiberniae unitorum, nec non Hannoverae Rege, ac Brunswicensi et Luneburgensi Duce, laudatus Pontifex, auditis etiam nonnullis ex venerabilibus fratribus Nostris S. R. E. Cardinalibus, de faciliori ratione deliberandum censuit, quae in tanta rerum conversione occurrebat, unice ad binas illas episcopales sedes cum suis capitulis aliquo pacto conservandas, atque ad dotem ipsis ac dioeceses quo posset aptius praefiniendas.

Cumque Nos, meritis licet imparibus, ad Summi Pontificatus apicem divina sic disponente benignitate fuerimus evocati, in id etiam sedulo incumbere debuimus, ne de illa catholici gregis portione minus solliciti videremur. Perspeximus quidem a sacrorum canonum rigore haud mediocriter temperandum fuisse, multumque locorum, temporum ac personarum conditioni, aliisque id genus peculiaribus adjunctis tribuendum. Ast cum maxime congruat, Praedecessorum vestigiis inhaerere, atque ad exitum perducere, quae Pius VII. morte praeventus nequivit apostolicae auctoritatis munimine roborare, novum in Hannoveriano regno ecclesiarum et capitulorum statum novosque dioecesium limites ad eorum normam, quae laudatus Praedecessor duxerat admittenda, constitui necessarium conspeximus.

Habentes igitur pro expressis ac de verbo ad verbum prolatis iis omnibus, quae praedictarum ecclesiarum et capitulorum anteriora jura, privilegia ac praerogativas respiciunt, et consensui supplentes eorum omnium, quorum intersit, de apostolicae potestatis plenitudine, praevia

omnimoda suppressione, extinctione et cessatione prioris status earundem ecclesiarum et capitulorum, decernimus, quod ex nunc in posterum capitulum cathedralis ecclesiae Hildesimensis efformetur ab unica decanatus dignitate, et sex canonicis, ac quatuor vicariis seu praebendatis.

Mensae episcopalis annui redditus erunt in summa quatuor mille thalerorum monetae conventionalis ut infra percipiendorum, ac insuper aedes pro decenti habitatione, si non adsint, noviter episcopo erunt attribuendae.

Decanus capituli cathedralis annuo redditu thalerorum mille quingentorum monetae conventionalis, duo canonici seniores mille quatuorcentum, tertius et quartus canonicus mille, postremi duo canonici octingentorum, ac quatuor vicarii seu praebendati quatuorcentum ut infra percipiendorum, respective gaudebunt, atque insuper decanus, quilibet canonicus et duo vicarii in ordine priores domos habebunt, unicuique eorum praebendae assignandas.

Ad hujusmodi autem redditus constituendos praefatus Georgius Rex spopondit intra quadriennium a data praesentium numerandum tot fundos ac bona stabilia, decimas et census reales iisdem episcopo et capitulo ea, qua singulis par est quantitate, se traditurum, quot praedictis annuis adsignatis redditibus ab omni cujuscumque generis onere prorsus liberis et immunibus respondeant, ita tamen, ut antea per infrascriptum harum literarum Exequutorem Apostolicae Sedis judicio subjiciantur, quo accurate perpensa necessariam ab ipsa adprobationem nanciscantur. Interea vero, donec isthaec reddituum adsignatio in fundis ac bonis stabilibus, decimis censibusque realibus locum habeat, memoratae summae episcopo et capitulo a thesauro regio quotannis in pecunia numerata integre ac libere erunt persolvendae.

Quod vero spectat ecclesiam Osnabrugensem, quoniam praesentes rerum circumstantiae utramque ecclesiam dotari posse non sinunt, nova ipsius Osnabrugensis episco-

palis mensae, capituli ac seminarii dotatio suspensa perstet, usquedum necessaria ad id suppetant media, quo casu in fundis, bonis stabilibus, decimis censibusque realibus erit perficienda. Atque tunc Osnabrugensis episcopus non secus ac episcopus Hildesimensis annuo redditu quatuor millium thalerorum monetae conventionalis in supramemoratis bonis gaudebit, capitulum eodem ac Hildesimense capitularium et vicariorum numero constabit, paresque redditus annui eisdem respective assignabuntur; nec non episcopali seminario ea reddituum annua summa tribuetur, quae necessitatibus et utilitati dioecesis valeat respondere.

Quamdiu autem episcopatus Osnabrugensis dotatio suspensa manebit, episcopali mensae Hildesimensi augmentum bismille thalerorum e bonis ecclesiasticis in provincia Osnabrugensi sitis percipiendorum, itemque decano Hildesimensis capituli augmentum ter centum thalerorum assignabitur, ab ipsis annuatim respective percipiendorum, perdurante tantummodo praedicta dotationis episcopatus Osnabrugensis suspensione.

Atque interea, ne dioecesis Osnabrugensis, cui ob eas rationes designari in praesens antistes nequit, legitimo careat rei sacrae regimine, mandamus, ut venerabilis frater Carolus de Gruben, episcopus Parensis in partibus infidelium ejusdemque Osnabrugensis ecclesiae suffraganeus, dioecesim ipsam, quoad vixerit, gubernare prosequatur, eoque defuncto Hildesimensis pro tempore episcopus dioecesim quoque Osnabrugensem facultatibus ad id ab Apostolica Sede qualibet vice sibi speciatim delegandis administrare, suumque vicarium in spiritualibus generalem, qui in civitate Osnabrugensi resideat, debeat adsciscere. Qui quidem vicarius, dummodo vere dignus et idoneus judicatus fuerit, a Romano Pontifice titulo alicujus episcopalis ecclesiae in partibus infidelium, servatis omnibus servandis decorabitur ad hoc, ut pontificalia in ipsa civitate et dioecesi Osnabrugensi exercere possit et

valeat. Eidem idcirco vicario generali Osnabrugensi pro sua et episcopalis curiae dotatione annua persolvenda erit summa trium millium thalerorum monetae conventionalis a praelaudati Serenissimi Regis liberali munificentia promissa, quae in ipsius vicarii generalis congruam, et in annuam laboribus respondentem mercedem ecclesiasticorum, qui suam eidem in ea procuratione operam commodabunt, erit impendenda.

Donec autem proprium Osnabrugense seminarium erigi potuerit, hujusce dioecesis clerici alentur atque educabuntur in episcopali seminario Hildesimensi, cui propterea bona ac redditus, quibus actu gaudet, integre conservabuntur; quod idem dictum volumus de bonis ac redditibus in tuitionem aedium sacrarum tam Hildesimensis quam Osnabrugensis, atque in sumptus divini cultus ac ministrorum mercedem adsignatis.

Quotiescumque vero aliqua ex supradictis sedibus episcopalibus tam Hildesimensi quam Osnabrugensi, quae ambae perpetuis futuris temporibus immediate subjectae erunt Apostolicae Sedi, vacaverit, illius cathedralis ecclesiae capitulum intra mensem a die vacationis computandum regios ministros certiores fieri curabit de nominibus candidatorum e clero totius regni selectorum, quorum unusquisque trigesimum suae aetatis annum ad minimum compleverit, et indigenatu praeditus sit, studia in theologia et jure canonico cum laude absolverit, curam animarum aut munus professoris in seminariis egregie exercuerit, aut in administrandis negotiis ecclesiasticis excelluerit, optima fama gaudeat, sana doctrina et integris sit moribus. Ac si forte aliquis ex candidatis ipsis Gubernio sit minus gratus, capitulum e catalogo eum expunget, reliquo tamen manente sufficienti candidatorum numero, ex quo novus episcopus eligi valeat. Tunc vero capitulum ad canonicam electionem in episcopum unius ex candidatis, qui supererunt, juxta consuetas formas procedet, ac

documentum electionis in forma authentica intra mensem ad Summum Pontificem perferri curabit.

Confectio autem processus informativi super qualitatibus promovendorum ad regimen episcopalium ecclesiarum regni Hannoveriani, vel episcopo alterius sedis non vacantis, vel ecclesiastico illius regni viro in dignitate constituto a Romano Pontifice committetur, et ad formam instructionis ab Apostolica Sede in singulis casibus transmittendae exarabitur, quo accepto Summus Pontifex, si compererit promovendum instructum iis dotibus, quas sacri canones in episcopo requirunt, eum, quo citius fieri poterit, juxta statutas formas per apostolicas literas confirmabit.

Si vero aut electio minime fuerit canonice peracta, aut promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia indulgemus, quod cathedrale capitulum ad novam electionem ut supra canonica methodo valeat procedere.

Novus episcopus ab altero regni episcopo jam consecrato, atque facultatem expresse ad id ab Apostolica Sede habente, assistentibus duobus aliis episcopis ad hoc rogatis, et in eorum defectum duobus praelatis pontificalium usum habentibus, vel his quoque deficientibus duobus presbyteris e regni clero in ecclesiastica dignitate constitutis, consecrabitur.

In capitularium numerum alii non admittentur, nisi qui indigenatu et qualitatibus a sacris canonibus requisitis praediti sint, triginta saltem annorum aetatem habeant, et in presbyteratus ordine sint constituti, quique in exercenda cura animarum, vel in alio obeundo ecclesiastico ministerio, vel professoris munere in seminario episcopali conspicuos sese reddiderint.

Quotiescumque vero decanatus, aut canonicatus vel vicariatus in cathedralibus vacaverit, episcopus et capitulum alternis vicibus intra sex hebdomadas a die vacationis proponent quatuor candidatos supraenunciatis praeditos

qualitatibus. Quod si forte aliquis ex ipsis candidatis Gubernio invisus aut suspectus sit, id quamprimum episcopo respective aut capitulo indicari poterit, ut expungatur: tunc autem episcopus ad collationem decanatus, canonicatus aut vicariatus, vel respective capitulum intra quatuor hebdomadas procedet ad nominationem unius ex personis Gubernio non invisis nec suspectis, cui episcopus canonicam dabit institutionem.

Ad novam nunc procedendo circumscriptionem dioecesium episcopatus Hildesimensis, qui actu a venerabili fratre Francisco Egone a Fürstenberg moderno ejus episcopo gubernatur, et Osnabrugensis, qui suo a pluribus annis orbata pastore a supramemorato Carolo episcopo Parensi ac ejusdem Osnabrugensis ecclesiae suffraganeo cum apostolicis sibi delegatis facultatibus administratur, praevia dismembratione, separatione ac immutatione a quorumcumque metropolitanorum, episcoporum seu ordinariorum, ac vicariorum apostolicorum jurisdictione, superioritate ac potestate omnium et singularum civitatum, terrarum ac paroeciarum intra regni Hannoveriani limites comprehensarum decernimus, prout a Pio VII. Praedecessore Nostro designatum fuerat, ut regnum ipsum in duas omnino dioeceses a cursu fluminis Visurgis vulgo — Weser — nuncupati tanquam suis limitibus separatas dividatur, ita ut paroeciae ad dexteram ejusdem fluminis partem sitae dioecesi Hildesimensi, paroeciae autem ad sinistram Visurgis ripam positae dioecesi Osnabrugensi respective assignentur, prout sequitur, videlicet:

Dioecesis Hildesimensis efformabitur a sequentibus quinquaginta quinque parochialibus ecclesiis ad ipsam Hildesimensem dioecesim jam pertinentibus, nempe — Achtum — Adlum — Ahrbergen — Gross-Algermissen — Asel — Bauenstedt — Bettmar — Bilderlah — Bokenem — Bolzum — Borsum — Dettfurt — Dingelbe — Dinklar — Dorstadt — Gross-Düngen — Emmerke — Gross-Giesen — Grasdorf — Grauhoff — Gronau — Goslar —

Harsum — Heinig — Ecclesiae Cathedralis, S. Godehardi, S. Magdalenae — SSmae Crucis, in Civitate Hildesheim sitae — Hennekenrode — Himmelsthür — Hohenhameln — Hunnesrück — Itzum — Lamspringe — Liebenburg — Marienrode — Moritzberg — Ottbergen — Peine — Poppenburg — Ringelheim — Ruthe — Schladen — Söder — Söbre — Sorsum — Sottrum — Steinbrück — Vienenburg — Gross-Vörste — Westfeld — Wiedelah — Winzenburg — Wöhle — Woldenberg —; atque insuper a viginti parochialibus, ac tredecim curatis succursalibus nuncupatis ecclesiis in provincia Eichsfeldiae positis, et antiquae metropolitanae ecclesiae Moguntinae, seu Ratisbonensi olim subjectis, quae in praesentiarum a venerabili fratre Carolo Friderico de Wendt episcopo Basinopolitano in partibus infidelium ac Hildesiensis ecclesiae suffraganeo uti vicario apostolico administrantur, videlicet paroecia — Duderstadt — cum tribus succursalibus ecclesiis, Gerblingerode, Fisslingerode et Westerode nuncupatis, ac paroeciis — Breitenberg — Desingerode — cum duabus succursalibus ecclesiis Werxhausen et Esplingerode denominatis, necnon paroeciis — Immingerode — Nesselroeden — Seulingen — Seeburg — Bernshausen — cum succursali Germershausen — atque paroeciis — Lindau — Bilshausen — Crebeck — cum succursali Bodensee, et parochialibus ecclesiis — Wolbrandshausen — Gieboldehausen — Rolshausen — Rudenshausen — Rhumspringe — cum succursali Hilkerode: — paroecia quoque — Fuhrbach — cum duabus succursalibus Langenhagen et Brochthausen, — necnon paroecia — Oberfeld — cum succursali Mingerode, — paroecia quoque — Noerthen cum duabus ecclesiis succursalibus, ac paroecia — Renshausen —; denique a tribus paroeciis — Hannover — Göttingen — et Celle — vulgo nuncupatis, quae hactenus a supradicto moderno episcopo Hildesimensi missionum septemtrionalium vicario apostolico fuerunt spiritualiter gubernatae.

Dioecesis Osnabrugensis constabit ex sequentibus decanatibus, videlicet ex decanatu ecclesiae cathedralis et civitatibus Osnabrugensis septem continente paroecias, quarum duae reperiuntur in civitate ipsa Osnabrugensi, reliquae vero in ipsius territorio, nuncupanturque — Bellm — Bissendorf — Rulle — Schledehausen — et Wallenhorst; — ex decanatu — Iburg — vulgo denominato septem pariter complectente paroecias, ut sequitur nuncupatas, id est — Borgloh — Glandorf — Glane — — Hagen — Iburg — Laer — et Oesede; — ex decanatu — Fürstenau — qui undecim sequentes complectitur paroecias, nempe — Berge — Fürstenau — Merzen — Neuenkirchen — Schwagstorf — Volthlage — Althausen — Ankum — Badbergen — Berssenbrück et Quakenbrück; — ex decanatu — Vörden — nuncupato, qui undecim sequentes complectitur paroecias, videlicet — Lage — Malgarten — Vörden — Bomte — Hunteburg — Osterkappeln — Sanctae Annae — Gesmold — Melle — Riemsloh — Wellingholthausen; — necnon partes illas paroeciarum — Damme — et Neuenkirchen, — quae intra limites regni Hannoveriani reperiuntur; ex archipresbyteratu inferioris comitatus — Lingen — duodecim continente paroecias, videlicet — Bawinkel — Beesten — Freren — Lengerich — Messingen — Schapen — Thuine — Baccum — Bramsche — Lingen — Plantlünne — et Spelle; necnon ex viginti septem paroeciis in districtu de — Meppen — comprehensis, et ad Monasteriensem dioecesim jam pertinentibus videlicet — Aschendorf — Beesen — Bokeloe — Börger — Dörpen — Emsbüren — Haren — Haselünne — Heede — Herzlake — Hesepe — Holte — Laten — Lorup — Meppen — Papenburg ecclesia principalis, ac alia ejusdem nominis ecclesia succursalis — Rhede — Ruttenbrock — Steinbild — Sögel — Schepsdorff — Salzbergen — Twiest — Twiestingen — Werlte — et Wesuwe. — Tres quoque adjunguntur paroeciae in Frisia orientali positae, et praefatae Monaste-

riensi dioecesi jam subjectae, quae — Emden — Leer — et Norden — vulgo nuncupantur. Et postremo octo paroeciae, quae reperiuntur in comitatu de Bentheim — actu a regno Hannoveriano in temporalibus dependentes, et hactenus a praefato Monasteriensi episcopo gubernatae, nempe — Bentheim — Brandlecht — Emblicheim — Laerwalde, — seu Wolda — Nordhorn — Neuenhaus — Schüttorf — et Wittmarschen.

Praedictos vero decanatus, paroecias et loca episcopis pro tempore Hildesimensi et Osnabrugensi pro eorum respective dioecesibus attributa, eorumque incolas utriusque sexus tam clericos quam laicos iisdem ecclesiis eorumque praesulibus pro suis respective territorio, dioecesi, clero et populo perpetuo assignamus, et in spiritualibus omnimode subjicimus, proptereaque statim ac praesentes literae plenariae fuerint exequutioni mandatae, omnis antiquorum metropolitanorum, ordinariorum, vicariorum apostolicorum seu administratorum jurisdictio in supradictis locis, decanatibus et paroeciis cessare debebit, omnesque tunc facultates in locis et partibus ab eorum jurisdictione subtractis nullius roboris vel momenti amplius futuras declaramus.

Ut insuper commoditati populorum sic ut supra respectivis episcopis subjectorum consulatur, praescribimus, ut omnia et singula documenta respicientia ecclesias et loca ut supra dismembrata et de novo applicata, a veteribus cancellariis extrahi, et cancellariis dioecesium, quibus erunt incorporata, debeant opportuna forma tradi, atque in iis perpetuo asservari.

Habita modo ratione reddituum episcopalis mensae Hildesimensis de more taxari in florenis septingentis quinquaginta sex auri de camera, et hujusmodi taxam in libris camerae Nostrae apostolicae describi mandamus. Quod vero spectat episcopalem mensam Osnabrugensem, quando locus factus fuerit illius dotationi ut supra enunciatae, ecclesiam ipsam de more taxari in florenis sexcentum

sexaginta sex auri de camera cum duobus tertiis, eamdemque taxam in libris apostolicae camerae similiter describi mandamus.

Denique, ut cuncta a Nobis ut supra disposita rite ad suum perducantur effectum. supradictum Franciscum Egonem episcopum Hildesimensem in harum literarum apostolicarum Exequutorem cum omnibus et singulis necessariis et opportunis facultatibus deputamus, ut praeviis respectivis dotationibus in valida forma perficiendis ad uniuscujusque ecclesiae cum suo capitulo novam ordinationem, ac respectivi territorii dioecesani circumscriptionem procedere, aliaque omnia ut supra ordinata peragere et statuere delegata sibi apostolica auctoritate libere ac licite possit et valeat, atque ulterius ipsi Francisco Egoni episcopo facultatem pariter tribuimus, ut ad plenam rerum omnium in locis praesertim ab ejus residentia remotis exequutionem quamcumque personam seu personas in ecclesiastica dignitate constitutam vel constitutas subdelegare, ac tam ipse quam persona vel personae ab eo sic subdeleganda vel subdelegandae super quacumque oppositione in actu exequutionis hujusmodi quomodolibet forsan oritura, servatis tamen de jure servandis, etiam definitive et quacumque appellatione remota pronunciare libere item ac licite possint et valeant, ac quilibet eorum respective possit et valeat.

Eidem insuper Francisco Egoni episcopo expresse iniungimus, ut exempla singulorum actorum, tam per se quam suos subdelegatos in harum literarum exequutionem conficiendorum, intra quadrimestre ab ipsarum expleta exequutione ad apostolicam sedem in authentica forma transmittat in archivio congregationis rebus consistorialibus praepositae de more asservanda.

Praesentes autem literas et in eis contenta ac statuta quaecumque; etiam ex eo quod quilibet in praemissis vel in eorum aliquo jus aut interesse habentes, vel quomodolibet etiam in futurum habere praetendentes, cujusvis

status, ordinis, conditionis et praeeminentiae, ac etiam specifica, expressa et individua mentione digni sint, illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemissa minime vocati, vel etiam nullimode aut non satis auditi fuerint, sive ex qualibet etiam laesionis, vel alia juridica, privilegiata ac privilegiatissima causa, colore, praetextu et capite etiam in corpore juris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis, vel obreptionis aut nullitatis vitio, seu intentionis Nostrae, vel interesse habentium consensus, aliove quolibet defectu quantumvis magno, inexcogitato, substantiali ac substantialissimo, sive etiam ex eo, quod in praemissis solemnitates et quaecumque alia forsan servanda et adimplenda minime servata et adimpleta, seu causae, propter quas praesentes emanaverint, non sufficienter adductae, verificatae et justificatae fuerint, notari, impugnari aut alias infringi, suspendi, restringi, limitari, vel in controversiam vocari, seu adversus eas restitutionis in integrum, aperitionis oris, aut aliud quodcumque juris, vel facti, aut justitiae remedium impetrari, aut sub quibusvis contrariis constitutionibus, revocationibus, suspensionibus, limitationibus, derogationibus, modificationibus, decretis aut declarationibus generalibus vel specialibus quomodolibet factis minime posse comprehendi, sed semper ab illis exceptas esse et fore, ac tamquam ex pontificiae providentiae officio, certa scientia et potestatis plenitudine Nostris factas et emanatas omnimoda firmitate perpetuo validas et efficaces existere et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, ac ab omnibus, ad quos spectat et spectabit quomodolibet, in futurum perpetuo et inviolabiliter observari, ac supradictarum ecclesiarum episcopis et capitulis, aliisque, quorum favorem praesentes Nostrae literae concernunt, perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, eosdemque super praemissis omnibus et singulis, vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritate fungentibus quomodolibet molestari, perturbari, inquie-

tari vel impediri, neque ad probationem seu verificationem quorumcumque in eisdem praesentibus narratorum nullatenus unquam teneri, neque ad id in judicio vel extra cogi seu compelli posse; et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari, irritum et prorsus inane esse ac fore volumus atque decernimus.

Non obstantibus de jure quaesito non tollendo, de suppressionibus committendis ad partes vocatis quorum interest aliisque Nostris et cancellariae apostolicae regulis, nec non dictarum ecclesiarum etiam confirmatione apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis, statutis et consuetudinibus, etiam immemorabilibus, privilegiis quoque, indultis et concessionibus quamvis specifica et individua mentione dignis, omnibusque et singulis apostolicis, ac in synodalibus, provincialibus et universalibus conciliis editis specialibus vel generalibus constitutionibus et ordinationibus: Quibus omnibus, et singulis, eorumque totis tenoribus ac formis, etiamsi specialis, specifica et individua mentio, seu quaevis alia expressio habenda, aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret, illorum tenores ac si de verbo ad verbum nil penitus omisso et forma in illis tradita observata inserti forent, praesentibus pro expressis habentes ad praemissorum effectum latissime et plenissime, ac specialiter et expresse derogamus et derogatum esse declaramus, caeterisque contrariis quibuscumque.

Volumus item, ut harum literarum Nostrarum transsumptis etiam impressis, manu tamen alicujus notarii publici subscriptis, et sigillo personae in ecclesiastica dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae suppressionis, extinctionis, annullationis, dismembrationis, separationis, unionis, circumscriptionis, assignationis,

indulti, subjectionis, suppletionis, declarationis, deputationis, commissionis, mandati, decreti, derogationis et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei ac Beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem anno incarnationis dominicae millesimo octingentesimo vigesimo quarto, septimo Kalendas Aprilis, Pontificatus Nostri anno primo.

A. G. Card. *Pro Datarius.*
J. Card. *Albanus.*

Visa de Curia:
D. *Testa.*

Loco † Plumbi.

F. Lavizzarius.

Georg IV., von Gottes Gnaden, König von Großbritannien und Hannover u. s. w. Nachdem Wir die von Seiner päpstlichen Heiligkeit am 26. März 1824 zu Rom erlassene Eintheilungs-Bulle der Diöcesen, welche mit den Worten: Impensa Romanorum Pontificum anfängt, einer umständlichen und sorgfältigen Prüfung unterworfen, und Uns überzeugt haben, daß dieselbe ihrem wesentlichen Inhalte nach mit den Verhandlungen und Verabredungen völlig übereinstimme, welche mit dem päpstlichen Stuhle in Beziehung auf die Errichtung der Bisthümer und Capitel, deren Besetzung und Ausstattung, wie auch der Begrenzung der Diöcesen der katholischen Kirche in Unserem Königreiche Hannover Statt gefunden haben, so verordnen Wir wie folgt: 1) Kraft Unserer Majestätsrechte ertheilen Wir den auf die vorher nahmhaft gemachten Gegenstände sich beziehenden Verfügungen der erwähnten päpstlichen Bulle Unsere Königliche Genehmigung. Es sollen demnach Alle, die es betrifft, jene Verfügungen als ein verbindendes Statut der katholischen Kirche in Unserem Königreiche Hannover zu beobachten und zu befolgen haben. 2) Die Genehmigung vorgedachter Bulle wird, wie sich ohnehin versteht, nicht anders ertheilt, als unbeschadet Unserer Majestätsrechte und der Rechte Unserer Unterthanen evangelischer Religion und der evangelischen Kirche im Königreiche. 3) Ein Abdruck jener päpstlichen Bulle soll in lateinischer Sprache sowohl als in deutscher Sprache diesem Unseren landesherrlichen Genehmigungspatente angehängt und in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Gegeben zu Carltonhouse, am 20. Mai 1824.

Georg Rex.
Graf Münster.

